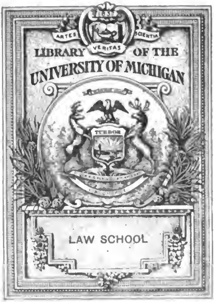

ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
LAW SCHOOL

Schweizerische
Zeitschrift für Strafrecht
REVUE PÉNALE SUISSE

mit den Professoren des Strafrechts der schweizerischen Hochschulen

F. H. Mentha Neuenburg — **André Mercier** Lausanne — **A. Frh. von Overbeck** Freiburg

A. Teichmann Basel — **Philipp Thormann** Bern

und mit den Herren

Emilio Brusa Professor des Strafrechts, Turin — **Heinrich David** Regierungsrat, Basel — **E. Delaquis** Doktor der Rechte, Berlin

G. Favey Bundesrichter, Lausanne — **Emile Garçon** Professor des Strafrechts, Paris — **W. Graf Gleispach** Professor des Strafrechts, Prag

Hans Gross Professor des Strafrechts, Graz — **L. Guillaume** Direktor des eidg. stat. Bureau, Bern — **J. V. Hürbin** Strafanstaltsdirektor, Lenzburg

O. Kronauer Bundesanwalt, Bern — **H. Lammasch** Professor des Strafrechts, Wien — **K. von Lilienthal** Professor des Strafrechts, Heidelberg

Fr. Meili Professor der Rechte, Zürich — **W. Mittermaier** Professor des Strafrechts, Giessen — **Ernest Picot** Bundesrichter, Lausanne

Leo Weber vormals Bundesrichter, Bern

herausgegeben von

Carl Stooss Professor des Strafrechts in Wien — **Emil Zürcher** Professor des Strafrechts in Zürich

Alfred Gautier Professor des Strafrechts in Genf — **Ernst Hafter** Professor des Strafrechts in Zürich

Einundzwanzigster Jahrgang.

Bern.
Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

Im Buchhandel zu beziehen durch *Georg & Co.*, Verlag in Basel.
1908.

Inhaltsverzeichnis. — TABLE DES MATIÈRES.

Die Strafgesetzgebung des Bundes und der Kantone.

Législation fédérale et cantonale.

1906 und 1907.

Entscheidungen in Strafsachen. — Jurisprudence pénale.

I. Bundesgericht. — Tribunal fédéral.

II. Militärstrafgerichtsbarkeit.

Tribunal militaire de Cassation.

Literatur-Anzeigen. — Bibliographie.

Strafrechtszeitung. — Nouvelles pénales.

Strafrecht.

Strafvollzug.

Anhang. — Supplément.

Strafe und sichernde Massnahme.

Von

Dr. *Eduard Wüst,* Rechtsanwalt in Zürich.

Professor *Birkmeyer* hat am 24. November 1906 in München über das Thema Strafe und sichernde Massnahme eine Rektoratsrede gehalten, die zur Abklärung und zur gegenseitigen Verständigung sehr viel beitragen wird.

Wer immer über sichernde Massnahmen und deren Wesen spricht oder schreibt, muss sich zuerst mit der wichtigen und schwierigen Frage: was ist Strafe, abgefunden haben. Der Streit der Strafrechtstheorien ist sehr alt und wird wohl kaum jemals verschwinden. Man wäre fast versucht, zu sagen, dieser Streit der Strafrechtstheorien lasse die Vermutung aufkommen, dass es dem Strafrecht überhaupt an einer festen, zuverlässigen Grundlage fehle, sonst müsste es ja wohl schon längst gelungen sein, von dieser Grundlage aus eine grundlegende Strafrechtstheorie aufzustellen. *Birkmeyer* gehört nicht zu diesen Skeptikern.

Das Strafrecht wurzelt fest im Volksbewusstsein. Nach dem normalen Gefühl des Bürgers muss auf jedes Verbrechen die Strafe folgen, nicht nur weil es so im Strafgesetzbuche steht, sondern einfach weil es so sein muss.

Je „einfacher" aber eine Tatsache dem gewöhnlichen Menschen erscheint, um so schwieriger gestaltet sich oft der wissenschaftliche Nachweis. Das Einfachste sind die Axiome, und diese sind überhaupt unbeweisbar. So möchte ich auch das Rechtsgefühl, demzufolge jedes Verbrechen der Strafe ruft, als ein psychologisches Axiom bezeichnen.

Der moderne Rechtsstaat hat, ganz allgemein gesprochen, den Zweck, ein geordnetes Zusammenleben seiner Angehörigen zu ermöglichen. Ohne Rechtsstaat haben wir ein bellum om-

nium contra omnes. Da nimmt der Starke sich sein Recht auf Kosten des Schwachen. Weil aber schliesslich jeder Starke immer wieder einen Stärkeren findet, so ist am Ende jeder damit einverstanden, dass der Kampf ums Dasein unter den Menschen nur innert gewisser Schranken geführt werden könne. Es ist ja wohl möglich, dass diese Motive nicht jedem deutlich ins Bewusstsein treten.

Daneben mögen auch noch altruistische Erwägungen, es sei jedem Mitmenschen von den Gütern dieser Erde etwas zu gönnen, mitspielen. So entsteht die Rechtsordnung. Sie gewährt einem jeden seinen unverletzlichen Kreis von Rechtsgütern. Wer in diesen Kreis einbricht, überschreitet das zulässige Mass von Egoismus und Selbstsucht; der Eingriff muss verwehrt werden. Der Verbrecher soll es fühlen, dass der Rechtsbruch ihm keinen Vorteil, sondern Nachteil bringt. Das soll ihm mit der Strafe zum Bewusstsein gebracht werden.

Je grösser nun das zu schützende Interesse, vor allem auch je grösser und verletzender dieser Einbruch in eine fremde Rechtssphäre ist, desto energischer muss die Abwehr sein. Die anscheinend beste Abwehr bildet die Talion, mit der dem Rechtsbrecher ein mindestens eben so grosses und gleichartiges Übel zugefügt wird, als er einem andern antat. Auge um Auge, Zahn um Zahn. Wer dem andern das Haus anzündet, verdient, dass ihm ein Gleiches geschehe.

Zwei Erwägungen haben aber die Ausübung dieser Rache bald in engere Grenzen gebracht.

Einmal ist der Verletzte, erbittert durch das erlittene Unrecht, nur zu leicht geneigt, in der Vergeltung zu weit zu gehen, indem er selbst die persönlichen Momente bei Abschätzung des verletzten Rechtsgutes zu sehr mitsprechen lässt. und so oft, oder fast immer, dem verletzten Rechtsgute einen Wert beimisst, den dieses, objektiv betrachtet, gar nicht besitzt. So geht er denn durch die seiner Meinung nach „entsprechende“ Reaktion selbst wieder zu weit, was der andere nun seinerseits wieder als Übergriff empfindet.

Dies mag eine Erwägung gewesen sein, die Rache durch eine objektive Instanz ausüben zu lassen.

Daneben aber wird man eingesehen haben, dass durch eine solche direkte Vergeltung von Gleichem mit Gleichem gar

vielerlei Rechtsgüter verloren gehen, die der Allgemeinheit besser erhalten blieben. So werden heute nur noch ganz ausnahmsweise Rechtsgüter des Fehlbaren zur Strafe vernichtet (Konfiskation). Deshalb versucht man, den Täter anders zu treffen. Aber man will den Täter *treffen*, man will ihm ein Übel zufügen. Darin behält die Strafe ihr eigentlichstes Wesen: vergeltungsweise Übelszufügung. Diese Übelszufügung soll gerecht sein, d. h. sie soll der Schwere des Eingriffs in die Rechtsordnung entsprechen. Dabei ist sowohl objektiv die Schwere des Verbrech*ens*, als auch subjektiv die Schwere der Schuld des Verbrech*ers* zu berücksichtigen.

Die Strafe soll aber zugleich auch zweckmässig sein, so, dass durch die Vergeltung nicht unnötig Rechtsgüter zerstört werden. Dadurch aber, dass diese Vergeltung zweckmässig gestaltet wird, verliert sie ihr eigenes Wesen nicht.

Die Vergeltung ist also das Primäre. Dann sucht man aber die Vergeltung so zu gestalten, dass sie möglichst gerecht und möglichst zweckmässig ist. Freilich hat man dabei die Strafe mit allen möglichen Zwecken „bepackt". Die Zwecke: Verminderung der Verbrechen durch Abschreckung, Besserung, Sicherung u. s. w. sucht man mit der Strafe zu erreichen. Mit andern Worten, man sucht die Vergeltungsstrafe zweckmässig auszuüben. Aber das Wesentliche ist und bleibt eben doch die *Strafe*, d. h. die vergeltungsweise Übelszufügung.

Nirgends so, wie bei der Stellungnahme zum Problem der sichernden Massnahmen, zeigt sich, wie die Strafe überhaupt aufzufassen ist. In den sichernden Massnahmen haben wir eine Massregel, die viele der wesentlichen Merkmale der Strafe aufweist. Es ist eine Freiheitsentziehung; sie folgt in der Regel auf ein Verbrechen; sie wird vom Strafrichter ausgesprochen und oft, ja fast immer, vom Betroffenen als Übel empfunden, und auch von Dritten oft als Übel aufgefasst. Aber, und hier gehe ich mit *Birkmeyer* vollständig einig, sichernde Massnahmen sind keine *gewollte* Übelszufügung, keine vergeltungsweise Übelszufügung.

Das Verbrechen ist eine antisoziale Erscheinung, meinetwegen eine soziale Krankheit. Es ist eine lobenswerte und notwendige Bestrebung, das Verbrechen zu bekämpfen, und die Gesellschaft vor Wiederholung zu schützen. Aber eines

darf bei diesem Kampf gegen das Verbrechen nicht vergessen werden: das Verbrechen ruft dem Verlangen nach einer Reaktion gegen den Verbrecher. Wir wollen nicht nur das Verbrech*en*, sondern auch den Verbrech*er* bekämpfen. Dies kommt deutlich zum Ausdruck, wenn einmal ein Verbrechen von besonderer Bedeutung und Schwere vorkommt. Dann verlangt jedermann „exemplarische“ Bestrafung des Verbrechers. In solchen Fällen zeigt dann das Bedürfnis der Volksgenossen nach Strafe deutlich, was im Volksbewusstsein so recht eigentlich als Strafe gilt: die Vergeltung.

Noch vor wenigen Jahren und teilweise noch heute stellt man Vergeltungsstrafe und Zweckstrafe einander gegenüber. Dieser Gegensatz ist kein wirklicher, sondern ein künstlicher, gemachter. Ist die Vergeltungsstrafe an sich etwa „zweckwidrig“?

Ein anderer Gegensatz besteht in der modernen Strafrechtstheorie, der Gegensatz zwischen Vergeltungsstrafe und Sicherungsstrafe.

Die Vergeltungsstrafe ist retrospektiv. Für die begangene Tat, und gerade für diese, soll der Verbrecher bestraft werden. Die Sicherheitsstrafe sieht vornehmlich in die Zukunft. Kampf gegen das Verbrechen, Schutz vor Wiederholung durch das Individuum und Abschreckung anderer vor Nachahmung des Verbrechers, das sind hier die Strafgründe. Konsequenterweise muss dann aber die Sicherungsstrafe überall da, wo der Täter bereut und eine Wiederholung nicht zu befürchten ist, wegfallen. Aber da, wo eine Strafe lediglich mit dem Sicherungszwecke begründet wird, da ist sie keine Strafe mehr. Dann täte man aber auch gut, das Wort „Strafe“ überhaupt nicht in den Mund zu nehmen [1]. Solange das Wort Strafe gebraucht wurde, so lange hat man ihm auch diesen Sinn der Vergeltungsstrafe beigelegt, und diesen Sinn legt man ihm auch heute noch bei im gewöhnlichen Sprachgebrauche. Mit Recht erklärt *Birkmeyer* jede andere Anwendung des Wortes Strafe für missbräuchlich.

Birkmeyer ist bekanntlich einer der bedeutendsten Verteidiger der Vergeltungsstrafe. So ist es denn auch selbstverständlich, dass sich *Birkmeyer* auch in diesem neuesten

[1] *Lipps*, Der Begriff der Strafe, in MKStrR. III, S. 287.

Vortrage durchaus auf dem Boden der gemachten Ausführungen bewegt. Die Vergeltungsstrafe will er auch in Zukunft als hauptsächlichstes Kampfmittel gegen das Verbrechen beibehalten. Daneben räumt er aber auch den sichernden Massnahmen ihre Stelle ein, nicht im Strafrecht, aber im System der Bekämpfung des Verbrechens.

1. *Birkmeyer* beginnt mit der Konstatierung der Tatsache, dass auch heute schon in verschiedenen Strafgesetzbüchern sichernde Massnahmen sich finden. Er anerkennt es als „eine Ruhmestat des schweizerischen Strafgesetzentwurfes“, zuerst den Versuch gemacht zu haben, auch ins Strafgesetz *in systematischer Weise* sichernde Massnahmen aufzunehmen. Das neue deutsche Strafgesetzbuch werde auf dieser Bahn nachfolgen müssen.

Diese Anerkennung ist in zweifacher Hinsicht bemerkenswert. Einmal liegt darin für den Verfasser und die Expertenkommission des Strafgesetzbuchentwurfes eine wertvolle Anerkennung ihrer Tätigkeit und des gefundenen Resultates.

In zweiter Linie enthält sie ein wertvolles Zugeständnis für die Wissenschaft. Eine Anerkennung der Neuerungsbestrebungen des Entwurfes speziell von dieser Seite wird wesentlich zur Milderung des jetzt noch bestehenden Schulstreites beitragen.

2. Strafe und sichernde Massnahmen müssen nach *Birkmeyer* getrennt und begreiflich scharf auseinander gehalten werden.

Um diese Auseinanderscheidung vornehmen zu können, müssen für beide Begriffe die entsprechenden Definitionen aufgestellt und einander gegenüber gesetzt werden. Bei der Begriffsbestimmung der *Strafe* müsse vor allem aus vermieden werden, den Straf*zweck* mit hinein zu ziehen. Wir müssen uns also fragen, was ist die Strafe, und nicht, was will die Strafe, bezw. was wollen wir mit der Strafe. Auf diesem Wege sei die Möglichkeit einer Einigung der Strafrechtsschulen vorhanden. „Denn mehr und mehr treffen die Vertreter aller Richtungen des Strafrechts in der Erkenntnis zusammen, dass das Wesen der Strafe, welche Zwecke man auch immer mit ihr anstreben möge, *Vergeltung* sei“ (Seite 9).

Die Vergeltung ist Zufügung eines dem Verbrechen adäquaten Übels. Neben einem Wert-Urteil enthält die Strafe auch ein Massprinzip. Es soll Gleiches mit Gleichem vergolten werden. In dieser Proportionalität zwischen Strafe und Verbrechen liegt die Gerechtigkeit der Strafe und zugleich der Unterschied zwischen der Rechtsstrafe und der Rache (S. 13).

Damit ist gesagt, dass mit dem Begriffe der Strafe der Begriff der Schuld untrennbar verbunden ist. Die Zufügung eines Übels als Eingriff in die Rechtsgüter-Sphäre des Verbrechers ist nur gerecht, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat und wenn die Vergeltung dieser Schuld entspricht. Keine Strafe ohne Schuld. Die Strafe „muss den Verbrecher treffen im Verhältnis zu der Grösse des von ihm verschuldeten Bruches der Rechtsordnung“ (S. 14).

So gelangt *Birkmeyer* zu folgender Definition der Strafe: Die Strafe ist die Repression eines Verbrechens durch die Staatsgewalt, welche dadurch erfolgt, dass dem Verbrecher für seine Rechtsgüterverletzung eine verhältnismässig gleiche Rechtsgüterverletzung auf Grund strafrichterlichen Urteils zugefügt wird (S. 14 und 15). Was dieser Definition nicht entspricht, ist nicht Strafe und sollte auch nicht Strafe genannt werden. Wohl aber gibt es noch andere Mittel, das Verbrechen zu bekämpfen, als die Strafe. Dahin gehören die sichernden Massnahmen.

I. Ausgangspunkt für die Begriffsbestimmung der sichernden Massnahmen ist die Beziehung zu dem begangenen Verbrechen. Diese ist jedoch hier durchaus anderer Art als bei der Strafe. Das Wesen der sichernden Massnahmen ist nicht Repression, sondern Prävention. Das zeigt sich besonders darin, dass auch gegen solche, die kein Verbrechen begangen haben, oder für ein begangenes Verbrechen nicht verantwortlich gemacht werden können, sichernde Massnahmen verhängt werden. Die sichernden Massnahmen sind keine Vergeltung; sie setzen keine Willensschuld voraus. Die Schuld des Täters kann also auch nicht ihr Massstab sein. Dieser ist vielmehr die Individualität und die Gefährlichkeit des Täters. Ihr Wesen besteht nicht in proportionaler Übelszufügung, wie die Strafe, sondern in individueller Behandlung. Daher sind auch die allgemeinen Regeln des Strafrechts auf sie nicht anwendbar.

So kommt *Birkmeyer* zu der Definition: Die sichernden Massnahmen sind Massregeln, durch welche der Staat den von einem gemeingefährlichen Menschen drohenden Verletzungen der Rechtsordnung auf dem Wege individueller Behandlung des gefährlichen Individuums präveniert. Damit, sagt *Birkmeyer,* sind die sichernden Massnahmen als Prävention von der Strafe als Repression begrifflich scharf geschieden.

Sehr interessant sind die Ausführungen *Birkmeyers* über die Frage, ob bei der Begriffsbestimmung der Strafe auch der Zweck der Strafe eine Rolle spiele. *Birkmeyer* verneint die Frage.

Man kann darüber auch als grundsätzlicher Anhänger der Vergeltungsstrafe anderer Meinung sein. Die Hauptsache bei diesem ganzen Streite ist jedoch, dass, man kann wohl sagen allseitig, als Zweck der Strafe anerkannt wird: Schutz der Rechtsordnung durch die Strafe.

Praktisch scheint mir die Frage sich so zu lösen. Die Strafe ist Vergeltung und sie soll es auch sein. Die Vergeltung ist aber gleichzeitig der Hauptzweck der Strafe. Daneben kommen als weitere wichtige Strafzwecke in Betracht: Abschreckung, Besserung, Sicherung. Die sichernden Massnahmen sind nie Vergeltung. Darin liegt, und das betont *Birkmeyer* mit vollem Recht, der grundsätzliche Unterschied zwischen Strafe und sichernden Massnahmen. Grundsätzlich gehe ich mit *Birkmeyer* einig [1]).

II. Allein mit der blossen Ausscheidung der sichernden Massnahmen von den Strafen ist meines Erachtens die zu leistende Arbeit noch nicht getan. Wenn man nur auf diesem Wege vorgeht, gelangt man zu einer negativen Begriffsbestimmung. Die sichernden Massnahmen können erst dann richtig verstanden werden, wenn man sich über den Vollzug dieser sichernden Massnahmen klar ist. Hierüber sagt uns *Birkmeyer* allerdings nichts. Auch in der Literatur finden sich nur spärliche Vorschläge über den Vollzug dieser sichernden Massnahmen, und doch gibt gerade der Vollzug den sichernden

---

[1]) Es sei mir gestattet, auf meine Arbeit: Die sichernden Massnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, Zürich 1904, zu verweisen.

Massnahmen ihr eigentümliches Gepräge. Hier ist auch der Punkt, bei welchem verschiedentlich der Hauptgrund zu finden ist für eine falsche Auffassung der sichernden Massnahmen überhaupt. So z. B. wenn *Stooss* erklärt, die sichernden Massnahmen hätten auch Strafcharakter. *Stooss* hat allerdings diese Ansicht später wieder aufgegeben und gesagt, sichernde Massnahmen hätten an sich keinerlei Strafcharakter, dagegen sei es möglich, dass sie gelegentlich die Funktion der Strafe ausüben. Das ist kein Kompromiss im Strafrecht. Ich anerkenne hier gerne, dass *Stooss* und *Birkmeyer* recht haben. (*Birkmeyer* S. 22.) Das Strafrecht bleibt, soweit es angewendet wird, völlig intakt. Die sichernden Massnahmen sind eine neue Massregel im System der Bekämpfung des Verbrechens. Früher allerdings herrschte die Meinung vor, das Verbrechen sei lediglich mit der Strafe zu bekämpfen. Diese Ansicht ist aufgegeben worden. Es wird anerkannt, dass wir mit der Strafe allein nicht auskommen. Wir müssen noch andere Mittel anwenden. Dahin gehört die sichernde Massnahme. Das ist, sagt *Stooss*, keine Durchbrechung der Vergeltungsstrafe, sondern eine Beschränkung ihrer Anwendung auf das Bedürfnis[1]). Über den Umfang, den neben der Strafe die sichernden Massnahmen im System der Bekämpfung des Verbrechens einnehmen sollen, kann man streiten.

Völlige Klarheit über die Rechtsnatur der einzelnen sichernden Massnahmen wird erst eintreten, wenn einmal die sichernden Massnahmen in der Praxis eingeführt sind. Dann wird sich das eine und andere von selbst abklären.

III. Über die einzelnen sichernden Massnahmen des Entwurfes äussert sich *Birkmeyer* nicht einlässlich. Es war dies ja auch im Rahmen einer Rektoratsrede nicht wohl möglich. Bei dieser Gelegenheit will ich aber doch, teilweise in Anlehnung an den Vortrag *Birkmeyer*, auf einige Detailpunkte eintreten.

1. Strafe und sichernde Massnahmen sind beides Mittel der Kriminalpolitik zur Bekämpfung des Verbrechens. Aber jedes dieser beiden Bekämpfungsmittel verfolgt seinen eigenen Zweck. *Birkmeyer* verwirft daher den Gedanken, dass die beiden

[1]) Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalstatistik von *Gross*. Bd. XVII, S. 381.

Institute gelegentlich füreinander vikariieren können. Dass zunächst die Strafe nicht für die sichernde Massnahme eintreten könne, sei klar. „Dem Bedürfnis z. B., einen gefährlichen Geisteskranken zu verwahren, dem Bedürfnis, einen Trunksüchtigen zu heilen, auch dem Korrektionsbedürfnis eines Arbeitsscheuen, kann unmöglich durch *Strafe* abgeholfen werden, wenn die Strafe ihrem Wesen nach Vergeltung ist. Aber auch umgekehrt: Wo Strafe als Vergeltung am Platze ist, wo mit anderen Worten alle Tatbestandsmerkmale eines Verbrechens vorliegen, da können nicht an Stelle der Strafe sichernde Massnahmen treten, weil sie eben nicht im stande sind, zu vergelten" (Seite 20, 21).

Theoretisch hat *Birkmeyer* gewiss recht. Klar ist die Frage, wo es sich entweder um einen voll zurechnungsfähigen oder ganz unzurechnungsfähigen Verbrecher handelt. Schwierigkeiten bieten auch hier nur die Zwischenfälle der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Ich habe früher einmal, mehr anregungsweise, eine Dreiteilung der Verbrecher in Zurechnungsfähige, Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige empfohlen [1]). Die normalen Verbrecher besitzen die normale Bestimmbarkeit durch Motive. Hier hätte nach wie vor die Strafe und zwar die Vergeltungsstrafe einzutreten. Gänzlich straffrei bleiben die Unzurechnungsfähigen. Die vermindert Zurechnungsfähigen bilden eine eigene Klasse mit separaten Vollzugsmassnahmen. Da der vermindert Zurechnungsfähige nicht unzurechnungsfähig ist, soll er dem Grade seiner Verschuldung entsprechend bestraft werden. Die Strafe in ihrer hergebrachten Form als Freiheitsberaubung passt aber nicht. Sie ist meistens zu hart. Daher soll an ihre Stelle eine weniger harte Massregel treten, welche aber dem ausgesprochenen Sicherungsbedürfnis in diesen Fällen besser entspricht.

Es ist nicht zu bestreiten, dass eine solche Ansicht zunächst viel Bestechendes für sich hat. Sie würde die Neuerung der sichernden Massnahme weniger schroff erscheinen lassen und daher für ihre Einführung von Vorteil sein. *Forel* meint, man müsse hier Praxis und Theorie scharf auseinanderhalten. Eine theoretische Anschauung könne durchaus richtig, aber zu einer

[1]) Vergl. meine zit. Arbeit S. 225 ff., spez. S. 229.

gewissen Zeit noch unausführbar sein. Die Praxis hat nicht nur mit der innern Wahrheit, sondern auch noch mit der unendlichen Macht menschlicher Vorurteile zu rechnen, und diese Macht darf niemals unterschätzt werden [1]).

Es sei daher das Vorgehen *von Liszts* durchaus zu begrüssen. Eine besonders gute Form vorläufiger praktischer Verwirklichung biete die Schaffung einer entsprechend organisierten agrikolen Anstalt für gefährliche und antisoziale Zurechnungsfähige.

Demgegenüber will *Bleuler* ganz anders vorgehen [2]). Er meint, der Begriff der Krankheit sei von den bisherigen Gesetzgebern viel zu enge aufgefasst worden. Alle Schwierigkeiten werden gelöst durch den einfachen Standpunkt: „Vermindert Zurechnungsfähige sind Kranke, also behandeln wir sie als krank. Wir schützen die Gesellschaft vor ihnen, wir verzichten auf die Sühne. Sie sind genug „bestraft" durch die dauernde Einsperrung oder wenigstens Überwachung. Man soll überhaupt niemandem mehr Leid zufügen, als nötig."

Allein *Bleuler* unterschätzt hier ganz sicher die Macht der öffentlichen Meinung. Wenn er glaubt, dass sich der Widerstand eigentlich bloss in den Kreisen der Juristen finde, so ist diese Ansicht durchaus falsch. Der Widerstand wird allerdings in der Hauptsache durch die Juristen vertreten. Er verkörpert sich in ihnen. Das rührt davon her, dass der praktische Jurist, der mit dem gewöhnlichen Bürger viel mehr Berührung hat, als *Bleuler* anzunehmen scheint, und der deshalb auch das Volksempfinden viel besser kennt und seine Macht richtiger einzuschätzen versteht, weiss, dass man sich praktisch nicht leicht über diesen Widerstand wird hinwegsetzen können. Wenn man bedenkt, wie schwer es hielt, die wirklich ganz Unzurechnungsfähigen der Strafe zu entziehen, so wird man begreifen, dass eine völlige Straflosigkeit der vermindert Zurechnungsfähigen auf unüberwindlichen Widerstand stossen würde. Der Satz, den in voller Kenntnis der Verhältnisse *von Liszt* gelten lässt: Der verminert Zurechnungsfähige ist zu-

[1]) Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (MKStrR.) I, 237.

[2]) *Bleuler* in MKStrR. I, S. 95.

rechnungsfähig und deshalb grundsätzlich strafbar, kann heute noch in keinem Strafgesetzbuche ausgemerzt werden.

Die Frage ist nun lediglich die: Wie gestaltet sich die Bestrafung der vermindert Zurechnungsfähigen? Sobald die Strafe als Vergeltung für eine Willensschuld aufgefasst wird, so ergibt sich der zweite Satz: Vermindert Zurechnungsfähige sind milder zu bestrafen. Und nun kommen wir zu der Hauptfrage: Worin zeigt sich die Milderung in der Bestrafung der vermindert Zurechnungsfähigen? Hier kann man nun verschieden vorgehen. Einmal kann die Strafe ihrer Dauer nach geringer bemessen werden. Das ist grundsätzlich das richtigste. Sie kann aber auch nach der Art ihres Vollzuges milder gestaltet werden. Und hier kann es sich nun fragen, ob nicht die sichernden Massnahmen des Entwurfes, wie Trinkerheilanstalt, Arbeitsanstalt, Heil- und Pflegeanstalt, doch eine Art Strafvollzug darstellen, der zwar im Verhältnis zur Willensschuld in der Dauer zu lang, dafür aber in der Art seines Vollzuges milder und deshalb doch wieder gerecht ist. Dieser Gedankengang führt dazu, zu sagen, dass die sichernden Massnahmen des Entwurfes doch wieder im gewissen Sinne Strafen sind, zeitlich verlängerte Strafen, aber, der geringeren Willensschuld des Verurteilten entsprechend, mildere Strafen. So kämen wir dann zu einer Dreiteilung der Verbrecher, und es würde den Zurechnungsfähigen die volle Vergeltungsstrafe, den Unzurechnungsfähigen keine Strafe und den vermindert Zurechnungsfähigen eine je nach der Gefährlichkeit zeitlich verlängerte, dafür aber im Vollzuge mildere Strafe treffen.

Ich bin von dieser Ansicht wieder abgekommen, besonders mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der praktischen Durchführung. Auch *Birkmeyer* ist kein Freund der Doppelnatur der sichernden Massnahme. Wenn die Theorie richtig ist, dann darf man sie auch ruhig in Praxis umsetzen.

Diesen Grundsatz werden wir auch bei den sichernden Massnahmen befolgen können. Man wird also grundsätzlich eine deutliche Scheidung zwischen Strafe und sichernden Massnahmen verlangen müssen, in dem Sinne, dass die sichernden Massnahmen keinen Strafcharakter tragen. Daraus ergibt sich aber weiter, dass der Richter sehr wohl in den Fall kommen kann, sichernde Massnahme und Strafe *nebeneinander* anszu-

sprechen. Dabei wird der Richter, mehr als bisher, entsprechend der geringeren Verschuldung auch eine geringere, d. h. kürzere Strafe aussprechen können, weil er *daneben* die Möglichkeit hat, die Gesellschaft ausreichend zu schützen dadurch, dass er für die Zeit nach der kurzen Strafe gleichzeitig auch für die Sicherung der Gesellschaft, z. B. durch Einweisung in eine Arbeitsanstalt, sorgt.

Die häufigste Art der Anwendung wird die Verurteilung von vermindert Zurechnungsfähigen mit sich bringen, sei es, dass eine Einweisung in die Heil- und Pflegeanstalt oder eine andere Anstalt ausgesprochen wird. Der vermindert Zurechnungsfähige oder der Arbeitsscheue (der soziale Neurastheniker) wird durch ein Urteil zu einer bestimmten Strafe verurteilt und durch eine besondere, mit dem Urteil verbundene Verfügung für die Zeit nach Erstehung der Strafe in eine Anstalt eingewiesen. Die Formel würde also etwa lauten: Das Gericht hat erkannt, N. N. ist des ... schuldig. Er wird verurteilt zu einer Gefängnisstrafe von ..., Kosten, Entschädigung etc. und *verfügt,* N. N. ist nach Erstehung der Strafe in eine Arbeitsanstalt einzuweisen.

Dabei ist es dann nur als einfache Konsequenz zu betrachten, dass die Strafe in das Leumundszeugnis eingetragen wird, nicht aber die sichernde Massnahme.

2. Es ist nun interessant, zu sehen, wie verschieden die praktische Durchführung der sichernden Massnahmen dargestellt wird und wie sehr verschieden die theoretischen Erklärungen dafür sind. Ich selbst stehe hier grundsätzlich auf dem Boden von *Birkmeyer* und halte es nicht nur für theoretisch richtig, den vermindert Zurechnungsfähigen grundsätzlich zu bestrafen und nachher, wenn es nötig ist, einzuweisen, sondern auch für praktisch weit besser durchführbar als alles andere. So allein werden wir auch uns eine klare Darstellung machen können über den Charakter der Anstalten, in welchen die sichernden Massnahmen vollzogen werden sollen. Damit werden ferner eine Reihe der schwierigsten Fragen über die Einrichtung dieser Anstalten gelöst oder doch ihrer Lösung ganz wesentlich näher gebracht. Heute gilt aber leider immer noch die Behauptung von *Näcke,* dass zwar Spezialanstalten für geistig Minderwertige schon wiederholt auch von juristischer Seite

gefordert worden seien, dass sie aber noch nie bezüglich der Details näher beleuchtet worden seien [1]). Eine einzige Ausnahme davon macht meines Wissens *Forel*, der zusammen mit *Mahaim* in dem Buche: Crime et anomalies mentales constitutionnelles, S. 274—278 sich einen Begriff über die Einrichtung und den Betrieb solcher Anstalten gemacht hat [2]).

Im allgemeinen erfährt man über den Charakter dieser Anstalten nur, dass sie so ungefähr die Mitte halten sollen zwischen Zuchthaus und Krankenhaus [3]).

Diese Idee einer Zwischenanstalt (*Raimann* a. a. O. S. 37), halb Zuchthaus und halb Krankenhaus, scheint mir ganz verfehlt. Es gibt hier nur ein entweder—oder. Man darf nicht vergessen, dass es gar nicht möglich ist, nur *eine* solche Anstalt zu errichten, sondern man wird auf dem Wege der Individualisierung der Strafe so weit fortschreiten müssen, dass man verschiedene Anstalten errichtet. Der schweizerische Entwurf scheint mir hier durchaus das Richtige getroffen zu haben. Er führt die notwendigen Anstalten ein, ohne jedoch in das Extrem allzuweit gehender Individualisierung zu verfallen. Es ist noch zu betonen, dass auch einem voll Zurechnungsfähigen gegenüber die Anwendung von sichernden Massnahmen möglich ist, wenn die Voraussetzung seiner sozialen Gefährlichkeit gegeben ist. Allerdings wird weitaus die grösste Zahl der mit sichernden Massnahmen Belegten zu der Klasse der vermindert Zurechnungsfähigen gehören. Man wird aber nicht behaupten wollen, dass die gleiche Massregel bei dem einen Individuum Strafe, bei dem andern keine Strafe sein soll. Wie *Gautier* einmal ganz richtig ausgeführt hat, sieht der gewöhnliche Bürger auf den *Ort*, wo die Massnahme vollzogen wird. Auf den Grund der Einweisuug geht man nicht mehr zurück.

3. Um die Scheidung zwischen Strafe und sichernder Massnahme ganz deutlich zu dokumentieren, hat *v. Liszt* ein be-

---

[1]) Psychiatr.-Neurol. Wochenschrift. VI. Jahrgang 1904. Nr. 9, S. 87 und Nr. 10, S. 93.

[2]) Vgl. ferner: *Colin*, Les aliénés difficiles (aliénés vicieux) in Revue de psychiatrie, mars 1901. — *Raimann*, Die Behandlung und Unterbringung des geistig Minderwertigen. Leipzig, Deutike, 1907. S. 37. — *v. Hippel*, Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. III. 434.

[3]) *Cramer*, Monatsschrift KrStR. III. 431.

sonderes Entmündigungsverfahren vorgeschlagen, das überall da eingeleitet werden soll, wo die Einweisung zu erfolgen hat. Ich halte mit *Delbrück* dieses Vorgehen für unnötig und überflüssig [1]). Das Publikum wird sich auch ohne Entmündigungsverfahren sehr rasch an die Unterscheidung zwischen Strafe und sichernder Massnahme gewöhnen. Ein wichtiges Hülfsmittel in dieser Unterscheidung zwischen Strafe und sichernder Massnahme wird sein, dass der Vollzug örtlich vollständig getrennt erfolgt, und dass die Verhängung der Strafe nach wie vor in das Leumundszeugnis eingetragen wird, nicht aber die Verhängung von sichernden Massnahmen. Im allgemeinen wird auf diesen Eintrag im Leumundszeugnis viel gegeben.

Das Entmündigungsverfahren ist nicht notwendig, um eine richtige Scheidung der beiden Mittel zur Verbrechensbekämpfung zu ermöglichen. Es ist aber auch nicht nötig für die Vornahme der Einweisung selbst. Es ist durchaus nicht gesagt, dass jeder z. B. in eine Trinkerheilanstalt Eingewiesene bevormundet werden müsste. Auch jetzt schon kennt man z. B. in verschiedenen Kantonen die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt. Nirgends aber hat sich das Bedürfnis herausgestellt, in Verbindung mit der Einweisung ein Entmündigungsverfahren einzuleiten.

v. Liszt glaubt, dass nur der Erlass eines besonderen Reichsgesetzes über das Entmündigungsverfahren wirkliche Abhülfe bringe. Ich halte das für unrichtig, weil eben dazu kein Bedürfnis vorliegt. Ein vermindert Zurechnungsfähiger kann sehr wohl befähigt sein, alle seine Angelegenheiten selbst zu ordnen. Die Entmündigung ist bis jetzt immer und überall nur da angewendet worden, wo dem betreffenden Individuum die volle zivilrechtliche Handlungsfähigkeit abging. Strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sind zwei verschiedene Begriffe, die sich nicht decken. Es kann einem Verbrecher zwar die volle Zurechnungsfähigkeit fehlen, währenddem die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, z. B. die Fähigkeit, ein Testament zu errichten, noch vorhanden ist. Die Entmündigung kann nur da angeordnet werden, wo nicht bloss die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit, sondern auch die zivil-

[1]) *Delbrück*, in Monatsschrift f. Kr. Psych. u. Str. R. Band I, S. 121.

rechtliche Handlungsfähigkeit fehlt. Mir scheint deshalb der Vorschlag *v. Liszts* auf einer Vermengung der beiden genannten Begriffe zu beruhen.

Die Lösung des schweizerischen Entwurfes, der ein solches Entmündigungsverfahren nicht kennt, ist besser. Der Zweck, welcher mit der Einleitung des Entmündigungsverfahrens verfolgt wird, kann einfacher erreicht werden dadurch, dass der Strafrichter direkt diejenigen Massnahmen anordnet, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten sind.

Allerdings wird damit dem Strafrichter eine Kompetenz eingeräumt, die zunächst etwas auffällig erscheinen mag. Allein es ist absolut nicht einzusehen, weshalb diese Kompetenz-Übertragung nicht angängig sein sollte. Bis jetzt hatte allerdings der Strafrichter keine andere Kompetenz, als diejenige zur Verhängung einer Freiheitsstrafe. Die Zuweisung der Möglichkeit, neben oder statt der Strafe auf Einweisung zu erkennen, ist neu. Es wird aber durch diese Zuweisung ein Umweg erspart. Dadurch wird das Versorgungsverfahren vereinfacht und rascher durchgeführt. Der Richter, der sich bereits mit dem betreffenden Individuum hat befassen müssen, kennt dasselbe. Die Entmündigungsbehörde müsste doch wohl zuerst wieder eine neue selbständige Prüfung vornehmen. Dies böte allerdings die Gewähr, dass bei dieser zweimaligen Überprüfung der Verhältnisse durch zwei verschiedene Organe Missgriffe vermieden würden. Der gleiche Erfolg kann aber erzielt werden im richterlichen Verfahren durch Einräumung der Berufung auch gegen den Einweisungsbeschluss[1]).

Und noch ein wichtiges Moment scheint mir in dem Vorschlage *v. Liszts* übersehen worden zu sein. Sichernde Massnahmen, z. B. die Einweisung in eine Arbeitsanstalt, sollen auch gegenüber einem voll zurechnungsfähigen Verbrecher möglich sein. Darüber kann aber kein Zweifel bestehen, dass eine Entmündigung eines Zurechnungsfähigen nicht erfolgen kann. *v. Liszt* sieht denn auch in seinem Entwurfe die Entmündigung ausdrücklich nur bei Gemeingefährlichen und gleichzeitig vermindert Zurechnungsfähigen vor[2]). Damit ist aber für alle die

[1]) Vgl. meine Arbeit, S. 126—133.

[2]) *v. Liszt,* Entwurf § 2, gl. Mitteilungen der I. K. V. Band XI. 1904. S. 640.

Fälle, wo die Verhängung von sichernden Massnahmen gegenüber von Zurechnungsfähigen am Platze wäre, diese Möglichkeit abgeschnitten.

Die Regelung des schweizerischen Entwurfs verdient unsere Billigung. Das Verfahren würde sich ungefähr so gestalten:

Überall, wo ein sozial gefährliches Individuum der strafrichterlichen Beurteilung untersteht, fällt das Gericht ein Urteil, indem es den Angeklagten entweder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder wegen Unzurechnungsfähigkeit freispricht. In seltenen Fällen mag an Stelle der Strafe direkt auf Einweisung in die Arbeitsanstalt erkannt werden. Im Falle der Verurteilung erhält der Angeklagte die seiner Verschuldung entsprechende Strafe. In allen Fällen aber hat der Richter das Recht, auf sichernde Massnahmen zu erkennen, sei es neben der Strafe gegenüber einem Zurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen, oder sei es ohne irgend eine Strafe bei den gänzlich Unzurechnungsfähigen. Voraussetzung für die Anwendung von sichernden Massnahmen ist aber immer, dass wir es mit einem sozial gefährlichen Individuum zu tun haben.

Von diesem Standpunkte aus wollen wir nun noch die einzelnen sichernden Massnahmen des Entwurfs einer kurzen Betrachtung unterziehen.

4. Die Heil- und Pflegeanstalt[1]. Als erste Frage drängt sich hier auf, ob ein vermindert Zurechnungsfähiger nach dem Wortlaut des Art. 17 des Entwurfs zuerst seine entsprechende Strafe in einer Strafanstalt zu verbüssen hat oder ob die Einweisung ohne weiteres statt der Strafe, d. h. als Strafe erfolgen könne.

Vor allem muss betont werden, dass der Entwurf durchaus nicht hat sagen wollen, dass nun alle vermindert Zurechnungsfähigen nicht mehr bestraft, sondern in eine Heil- und Pflegeanstalt verwiesen werden sollten. Der Entwurf steht auf dem richtigen Standpunkt, den vermindert Zurechnungsfähigen milder, d. h. zeitlich kürzer zu bestrafen. In allen den Fällen aber, wo die zeitlich kurze Freiheitsstrafe dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis des Staates diesem Individuum gegenüber nicht genügt, hat der Richter das Recht der Einweisung.

[1]) Vgl. meine Arbeit, S. 68—86.

Nach dem Entwurf ist das Vorgehen gegen gemeingefährliche vermindert Zurechnungsfähige und gegen pflegebedürftige, aber nicht gemeingefährliche vermindert Zurechnungsfähige verschieden.

In der Expertenkommission für den Entwurf waren zwei Strömungen vertreten. Nach der einen Meinung sollte da überhaupt keine Strafe ausgesprochen werden, wo eine Einweisung eines Gemeingefährlichen in Frage kommt. Nach der andern Ansicht hat unter allen Umständen ein strafrechtliches Verdikt zu erfolgen, der Vollzug kann aber in der Anstalt geschehen [1]). Praktisch ist dieser Streit insofern von Bedeutung, dass der vor Ablauf der Strafdauer Geheilte den Rest der Strafe noch abzusitzen hat.

Über die Meinung des Entwurfs hat sich *Stooss* selbst ausgesprochen [2]). Nicht Kumulation von Strafe und sichernden Massnahmen begründet der Entwurf, sondern Absorption der Strafvollstreckung durch die Spezialbehandlung. „Es wäre verkehrt, den vermindert Zurechnungsfähigen, der zufolge Verfügung der Behörde in eine Heil- und Pflegeanstalt gehört, vorerst in eine Strafanstalt zu versetzen."

Der Entwurf hat nicht ganz scharf die Konsequenzen gezogen. Es wäre vorzuziehen gewesen, wenn der Richter einen Gemeingefährlichen entweder verurteilt oder dann in eine Anstalt weist. Die Einweisung soll nicht Strafe sein, und sie ist es nach dem Entwurfe richtigerweise auch nicht. Wir verzichten hier auf die Sühne im Interesse einer sofortigen sachgemässen Behandlung oder Internierung des Verbrechers.

Der Einwurf von *Hægel* [3]), es werde ein alllgemeines Streben nach Minderwertigkeit die Folge sein, wird widerlegt durch die Erwägung, dass die Dauer der Detention unbestimmt ist.

Zu Bedenken gibt Anlass Absatz 2. Das Gericht hat keinerlei Kompetenz zu selbständiger Einweisung eines vermindert Zurechnungsfähigen, der nicht gemeingefährlich ist. Dies wird dazu führen, dass überall da, wo der Richter befürchten muss, eine Einweisung werde nicht erfolgen, er die Strafe etwas ver-

[1]) Protokoll der Expertenkommission, Band I. S. 76 ff.

[2]) MKStrR. I, 238—242.

[3]) *Hægel* in MKStrR. I, 340.

längert. Auf alle Fälle wird z. B. ein Wohlhabender sich die Vergünstigung der Anstaltsbehandlung verschaffen können, währenddem der Unbemittelte seine Strafe abzusitzen hat. Es wird Sache eines einheitlichen Irrengesetzes sein, Missständen, die sich in der Praxis ergeben, zu wehren.

Übrigens haben es die Strafvollziehungsbehörden jederzeit in der Hand, einen vermindert Zurechnungsfähigen zu evakuieren, sobald ihm der Strafvollzug schädlich wird.

Wir können uns trotz alledem mit dem Art. 17 des Entwurfes einverstanden erklären, unter der Voraussetzung, dass auch für die Entlassung ein ärztliches Gutachten eingeholt werden muss. In der Würdigung dieses Gutachtens ist der Richter frei. Ich würde also für den letzten Satz von Absatz 1 folgende Fassung vorschlagen: Ebenso verfügt das Gericht, *nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens,* die Entlassung aus der Anstalt, wenn der Grund der Verwahrung weggefallen ist.

5. Die Verwahranstalt. Auch diese Massregel ist keine Strafe. Bei den immer wieder Rückfälligen ist die Strafe wirkungslos. Diese Leute sind gegen die Strafe unempfänglich, obwohl sie nicht unzurechnungsfähig sind. Weil nun hier die Strafe als das Hauptbekämpfungsmittel des Verbrechens versagt, wenden wir ein qualitativ ganz anderes Mittel an: die sichernde Massnahme der Verwahrung.

Man kann sich fragen, ob nicht, der Verwahrung vorgängig, der Verurteilte die seiner Willensschuld entsprechende Strafe zu erstehen haben sollte. Der Entwurf verneint diese Frage; meines Erachtens mit Recht. Wir haben es hier mit dem aussergewöhnlichen Falle zu tun, wo die gewöhnliche Strafe wirkungslos wird. Deshalb müssen wir sie durch ein anderes Mittel zur Verbrechensbekämpfung ersetzen. Die Verwahrung ist dieses Mittel.

Birkmeyer erklärt (Anmerkung 98), dass er diese Auffassung nicht teile und dass er mit *Pfenninger* davon ausgehe, dass überall da, wo der Verurteilte strafbar und straffällig sei, der Vollzug der sichernden Massnahme die Verbüssung der Strafe voraussetze. Demgegenüber muss aber betont werden, dass die Anwendung der Verwahrung ja gerade auf der Voraussetzung beruht, dass die gewöhnliche Strafe wirkungslos sei. Die Strafe

erreicht also ihren Zweck nicht mehr; sie dennoch anzuwenden, wäre nutzlos und deshalb unrichtig. Ähnlich verhält es sich übrigens auch bei der Einweisung in eine Arbeitsanstalt.

Nach Art. 30 soll die zuständige Behörde das Recht haben, einen erstmals Verwahrten schon nach 5 Jahren wieder freizulassen, wenn anzunehmen ist, er werde kein Verbrechen mehr begehen. Grundsätzlich bin ich mit dieser Möglichkeit einverstanden. In der vorzeitigen Entlassung liegt das Korrektiv gegen allfällige Irrtümer. Aber es sollte doch ausdrücklich gesagt sein, dass diese frühzeitige Entlassung nur *ausnahmsweise* eintreten dürfe. Jede Entlassung nach 5 Jahren ist eigentlich ein Zugeständnis, dass der Richter sich bei der Einweisung geirrt habe. Damit sollte der Gesetzgeber nicht rechnen müssen. Die Möglichkeit baldiger Entlassung schwächt auch den Ernst der Massnahme ab. Es ist zu empfehlen, das Wort *ausnahmsweise* in das Gesetz aufzunehmen.

6. Die Arbeitsanstalt. Nach *Birkmeyer* bedarf der Art. 31 einer grundlegenden Änderung in dem Sinne, dass die Einweisung *nur neben der Strafe* statthaben solle.

Nun ist ja allerdings richtig, dass wir es hier, im Unterschiede zu der Verwahrung, mit Individuen zu tun haben, denen gegenüber die Strafe nicht ganz wirkungslos ist. Voraussetzung der Einweisung ist nur die Zurückführung eines Verbrechens auf Arbeitsscheu oder Liederlichkeit. Ein für die Strafe Unempfänglicher gehört nicht in die Arbeitsanstalt, sondern in die Verwahranstalt. Es ist also davon auszugehen, dass der in die Arbeitsanstalt Eingewiesene noch im gewissen Sinne für die Strafe empfänglich ist. Dann aber, sagt *Birkmeyer,* muss auch die Strafe an ihm vollzogen werden.

Ich kann diesen Standpunkt nicht für richtig halten. Auch hier stelle ich *Birkmeyer* den Satz entgegen: Die Strafe soll da weichen, wo die Verbrechensbekämpfung durch andere, bessere Mittel erfolgen kann. Es muss doch als widersinnig erscheinen, einen Verbrecher z. B. zu 3 Monaten Gefängnis zu verurteilen und ihn dann nachher noch für ein bis drei Jahre in einer Arbeitsanstalt zu halten.

Da diese Massnahme vom Richter auch an Stelle der Strafe verhängt werden kann, so wird diese Massnahme noch

am ehesten etwas vom Charakter der Strafe an sich tragen. Grundsätzlich soll sie es allerdings nicht. *Stooss* erklärt, selbst wenn die Massnahme auch die Funktion der Strafe habe, so begründe das keinen Vorwurf, wenn nur die Massnahme brauchbar und zweckmässig sei[1]). Ich glaube auch, dass dieser Gesichtspunkt ausschlaggebend ist. Es wird übrigens der Vollzug der Massnahme so zu gestalten sein, dass sie eben keine Strafe ist. Freiheitsberaubung an sich betrachtet ist noch keine Strafe; diesen Charakter erhält sie erst durch ihren Zweck und durch die demselben entsprechende Behandlung des Verwahrten[2]). *(v. Sichart.)*

In einer andern Hinsicht jedoch scheint mir der Art. 31 einer Änderung zu bedürfen. *Gautier* hat mit Recht die feste Fixierung der Einweisung durch den Richter angegriffen[3]). Er verlangt, dass für die Einweisung keine andere zeitliche Beschränkung festgesetzt werde, als die im Gesetz enthaltene Maximalfrist von 3 Jahren. Ich habe früher schon die Einführung einer allgemeinen Bestimmung vorgeschlagen, dahin gehend, die sichernden Massnahmen sollen aufhören oder wegfallen, wenn ihr Zweck erreicht sei[4]). Dieser Satz soll auch für die Einweisung in die Arbeitsanstalt gelten. Eine feste Fixierung der Einweisung durch den Richter steht aber damit im Widerspruch.

Dagegen wird es nun nötig sein, eine Bestimmung aufzunehmen über die Entlassung. Ich billige die Fassung des Art. 35 über die Trinkerheilanstalt vollständig und schlage in Anlehnung daran für die Arbeitsanstalt folgende Fassung vor: „Ist ein Verbrechen auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen, so kann das Gericht anstatt oder neben der Gefängnisstrafe auf Einweisung des Schuldigen in eine Arbeitsanstalt erkennen.

Der Eingewiesene wird zur Arbeit angehalten.

Hat der Eingewiesene wenigstens 1 Jahr in der Arbeitsanstalt zugebracht, so kann ihn das Gericht vorläufig entlassen,

[1]) *Stooss*, Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht XVIII, S. 6 sagt wörtlich: «Selbst wenn man annimmt, die sichernden Massnahmen gewinnen damit einen *gemischten* Charakter, ich nehme es nicht mehr an, so begründet dies keinen Vorwurf, wenn die so gestaltete Massnahme zweckmässig und brauchbar ist.»

[2]) *von Sichart*, in MKStrR. I, 672, vergl. auch Greffrath, eodem S. 443, 444.

[3]) *Gautier*, Schweiz. Zeitschr. f. StrR. Band VII, S. 77.

[4]) Vergl. meine Arbeit S. 187.

wenn anzunehmen ist, er werde nicht wieder in Liederlichkeit oder Arbeitsscheu verfallen.

Die Zeit der gerichtlichen Einweisung in die Arbeitsanstalt dauert jedoch höchstens 3 Jahre."

Die vorzeitige Entlassung soll nur durch das Gericht erfolgen können. Dies ist die Konsequenz der Forderung, dass die Einweisung nicht auf eine bestimmte Zeit zu lauten habe. Es muss das Gericht entscheiden, wann die Entlassung erfolgen solle. Selbstverständlich wird dabei in der Hauptsache auf einen Bericht der Anstaltsbehörde abgestellt werden müssen.

7. In Deutschland ist speziell der Vorschlag gemacht worden, allgemein Sicherungsanstalten einzuführen für gemeingefährliche Minderwertige. Die Spezialisierung wäre dann lediglich Sache des Vollzuges. Ich denke mir die Einrichtung dieser Anstalt etwa so, dass das Pavillonsystem angewendet würde, und dass dann z. B. die Trinker, die Arbeitsscheuen etc. je in eine besondere Abteilung gewiesen würden.

Demgegenüber ziehe ich die Regelung des Entwurfs vor.

Die Rektoratsrede *Birkmeyers* hat gezeigt, dass zwar zwischen der klassischen Schule und den Modernen noch keine vollständige Einigkeit herrscht. In der praktischen Durchführung der einzelnen neuen Vorschläge aber sind beide Seiten in den Hauptpunkten einig. Hoffen wir, dass der theoretische Streit dazu führe, ein für die Praxis brauchbares Strafrecht zu zeitigen, mit dessen Erfolg beide Parteien zufrieden sein können.

Das Bundesgesetz vom 12. April 1894 betreffend die Ergänzung des Bundesstrafrechtes in seiner Anwendung durch das Bundesstrafgericht.

Dargestellt

von

Otto Kronauer, Bundesanwalt.

Text des Gesetzes. Art. 1. Wer Sprengstoffe zu verbrecherischen Zwecken gebraucht, wird mit Zuchthaus von wenigstens 10 Jahren bestraft.

Art. 2. Wer Sprengstoffe, von denen er annehmen muss, dass sie zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen gebraucht werden sollen, herstellt oder zur Herstellung solcher Sprengmittel Anleitung gibt, wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft.

Art. 3. Wer Sprengstoffe, von denen er annehmen muss, dass sie zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen gebraucht werden sollen, in einer andern Absicht, als um das Verbrechen zu verhüten, in Besitz nimmt, aufbewahrt, jemandem übergibt oder an einen andern Ort schafft, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder mit Zuchthaus bestraft.

Art. 4. Wer in der Absicht, Schrecken zu verbreiten, oder die allgemeine Sicherheit zu erschüttern, zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen aufmuntert oder Anleitung gibt, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder mit Zuchthaus bestraft.

Art. 5. Werden die in Art. 4 bedrohten Verbrechen durch die Druckerpresse oder durch ähnliche Mittel begangen, so sind die sämtlichen Teilnehmer (Täter, Anstifter, Gehülfen und Begünstiger) strafbar und es finden auf dieselben die Vorschriften der Art. 69—72 des Bundesstrafgesetzes vom 4. Februar 1853 keine Anwendung. Gegen den Begünstiger kann auf blosse Geldbusse erkannt werden.

Art. 6. Die in den Art. 1—4 erwähnten Handlungen unterliegen, auch wenn sie im Auslande begangen werden, den Strafbestimmungen dieses Gesetzes, sofern sie gegen die Eidgenossenschaft oder ihre Angehörigen gerichtet sind.

Art. 7. Treffen mit den in den Art. 1—4 erwähnten Verbrechen Handlungen zusammen, welche unter das kantonale Strafrecht fallen, so sind diese letzteren durch die kantonalen Gerichte zu beurteilen und unterstehen dem kantonalen Begnadigungsrecht.

Art. 8. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Mit Botschaft vom 18. Dezember 1893 unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf zu einem Bundesgesetze betreffend Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit der Eidgenossenschaft (Bundesbl. 1893, V, 761 ff.). Zur Motivierung wird ausgeführt, dass die Ergebnisse der von dem ausserordentlichen Bundesanwalt, Herrn Eduard Müller, geführten Untersuchung über die anarchistischen Umtriebe in der Schweiz und die Schandtaten eines Ravachol und Henri und anderer in Paris und Barcelona es dringend notwendig erscheinen lassen, mit unerbittlicher Strenge gegen anarchistische Umtriebe einzuschreiten und das anarchistische Verbrechen mit schweren Strafen zu bedrohen. Dadurch ersparen sich die schweizerischen Behörden den Vorwurf, dass sie mangels Kompetenz und mangels strafrechtlicher Bestimmungen nicht im stande seien, Schuldige der verdienten Strafe zu überliefern. Es dürfe aber doch auch von einer strengen Strafgesetzgebung eine abschreckende und vom Verbrechen abhaltende Wirkung erwartet werden.

Dieser Auffassung gemäss richtete sich der Gesetzesentwurf insbesondere gegen die anarchistischen Verbrechen, die in der Absicht erfolgen, einen gewaltsamen Umsturz der staatlichen oder gesellschaftlichen Ordnung vorzubereiten, in allererster Linie gegen die offene oder verdeckte Aufmunterung oder Anleitung zu solchen Verbrechen, sodann im allgemeinen gegen die Herstellung von Sprengstoffen, wenn der Täter weiss, dass sie zu Verbrechen gebraucht werden sollen, gegen die Anleitung zur Herstellung solcher Stoffe, Behändigung, Aufbewahrung und ähnliche Manipulationen mit denselben, gegen den verbrecherischen Missbrauch von Sprengstoffen und gegen diejenigen Personen, welche von geplanten oder verübten

Sprengstoffverbrechen, die ihnen zur Kenntnis gekommen, keine Anzeige bei der Behörde machen, sofern ihnen nicht nach dem persönlichen Verhältnisse, in dem sie zum Verbrecher stehen, die Anzeige nicht zugemutet werden kann.

Die Strafandrohungen waren dem Zweck des Gesetzes entsprechend sehr hohe. Bei Missbrauch von Sprengstoffen Zuchthaus von wenigstens 10 Jahren bis auf Lebenszeit, bei Herstellung, Behändigung und dergl. Zuchthaus nicht unter 10 Jahren, bei Aufmunterung oder Anleitung zu Verbrechen, welche das Leben von Menschen in Gefahr bringen, Zuchthaus, und wenn der Täter einen gewaltsamen Umsturz der staatlichen oder gesellschaftlichen Ordnung vorzubereiten oder einzuleiten beabsichtigte, Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Bei Verübung von Aufreizungsverbrechen durch die Druckerpresse oder ähnliche Mittel wurde die im Bundesstrafrecht von 1853 respektierte responsabilité par cascade ausdrücklich ausgeschaltet und bestimmt, dass diejenigen, welche zur Vervielfältigung und Verbreitung der Schrift *wissentlich* mitgewirkt haben, sofern sie nicht als Täter, Anstifter oder Gehülfen strafbar seien, Geldbussen bis Fr. 10,000 oder Gefängnis oder beide Strafen zugleich treffen sollen.

Der Entwurf gelangte in erster Linie im Ständerat zur Behandlung, dessen Kommission unter Präsidium Lienhard ihn vollständig umarbeitete, derart zwar, dass in Analogie mit dem deutschen Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 die Strafandrohungen sich in erster Linie gegen Verbrechen richteten, die durch Missbrauch von Sprengstoffen begangen wurden, und dass nur in einem Artikel 4 die anarchistischen Delikte der Aufmunterung und des Anleitunggebens zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen und Sachen mit einbezogen wurden.

Die Strafandrohungen blieben in gleicher Strenge wie im Entwurf des Bundesrates. Sie fanden auch in der Bundesversammlung keinen Widerspruch, sondern wurden unbeanstandet in das Gesetz hinübergenommen.

Der Bundesrat erklärte vor Beginn der Beratung im Ständerat durch besondere Botschaft, dass er den abgeänderten Entwurf in allen Teilen billige (Stenographisches Bulletin Bd. III, pag. 409 ff.).

Aus der interessanten, umfassenden Diskussion der eidg. Räte ist zu entnehmen, dass die Kompetenz des Bundes zum Erlass eines Gesetzes gegen Sprengstoffverbrechen hergeleitet wurde aus Art. 114 der Verfassung von 1874, welcher in Verbindung mit Art. 112 gestattet, das Bundesstrafrecht von 1853 auf dem Wege der Gesetzgebung auf Materien auszudehnen, die dort nicht berührt sind. Es wurde betont, dass die Sprengstoffverbrechen, ein Produkt der neuen Zeit und der Entwicklung der Wissenschaft, in den kantonalen Strafgesetzen sozusagen gar nicht vorgesehen seien, was das Eingreifen des Bundes möglich und auch erwünscht mache.

Die Bundesversammlung verzichtete auf den Erlass eines *Polizeigesetzes* gegen unbefugten Verkehr mit Dynamit und andern Sprengstoffen. Sie bezweckte nur, den Missbrauch solcher Stoffe zu verbrecherischen Zwecken zu treffen, ferner die Herstellung, Aufbewahrung u. s. w. derselben, *wenn derjenige, der solches tat, annehmen musste*, dass sein Fabrikat, dass das, was er in Verwahrung genommen hatte u. s. w., zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen benutzt werden sollte. Gerade hierin unterscheidet sich das schweizerische Gesetz wesentlich vom deutschen, das einerseits in § 7 die Unterstellung der Herstellung, Anschaffung u. s. w. von Sprengstoffen unter das Strafgesetz abhängig macht von dem positiven Beweis, dass es in der Absicht geschehe, diese Stoffe in verbrecherischer Art zu verwenden, anderseits mit geringerer Strafe auch den bedroht, der solche Stoffe herstellt, anschafft u. s. w. *unter Umständen, die nicht erweisen*, dass dies zu einem erlaubten Zweck geschieht. — Im erstern Falle hat die Anklage in Deutschland mehr zu beweisen als das „annehmen muss“ des schweizerischen Gesetzes, im letztern Falle basiert die ausgedehntere Strafandrohung in Deutschland auf dem Bestehen des besondern Polizeigesetzes, das den Besitz von Sprengstoffen im allgemeinen von behördlicher Genehmigung abhängig macht.

Auf die kantonale Gesetzgebung musste der Bund im Jahre 1894 noch besondere Rücksicht nehmen, und es geschah dies in den Entwürfen bereits dadurch, dass in Anlehnung an Art. 9 und 76 des Bundesstrafrechtes von 1853 bestimmt wurde: „Treffen mit den in Art. 1—4 erwähnten Verbrechen Hand-

lungen zusammen, welche unter das kantonale Strafrecht fallen, so sind diese letztern durch die kantonalen Gerichte zu beurteilen." Ein Versuch, die Bundesstrafgerichtsbarkeit auf diese konnexen Tatbestände auszudehnen, führte im Nationalrat zu erregter, interessanter Debatte, die bei der Durchführung der Unifikation des Strafrechtes von Föderalisten und Anhängern der Todesstrafe vielleicht wieder veranlasst wird. Herr Nationalrat Holdener, Schwyz, erklärte sich damit einverstanden, dass ein scharfes Spezialgesetz erlassen werde auch gegen die Handlungen, welche dem von Erfolg begleiteten Sprengstoffverbrechen vorhergehen, und gegen den Missbrauch von Sprengstoffen ohne Schädigung von Personen oder Eigentum, wie sie der Entwurf vorsieht. Dagegen wittert er im Vorschlag des Bundesrates den Versuch, die Bestrafung der gemeinen Verbrechen des Mordes, der Eigentumsschädigung, Brandstiftung u. s. w. dann dem kantonalen Richter zu entziehen, wenn sie Folgen des Missbrauches von Sprengstoffen waren. — Er will diese Seite der Sache dem Urteil des kantonalen Richters gesichert wissen, sonst möge man das ganze Gesetz streichen. Er reserviert für solche Taten die Todesstrafe: „Ich nehme an, z. B. dass im Kanton Schwyz ein ganzes Pensionat junger Leute durch eine Bombe in die Luft gesprengt worden, dass aber die Bombe zufälligerweise nicht im Kanton Schwyz, sondern in einem andern Kanton, vielleicht in Bern, fabriziert worden sei. Nun würde es sich wirklich stossend machen, wenn Sie dem Kanton, wo die verbrecherische Handlung begangen wurde, wo sie den Tod vielleicht von 100 jungen Existenzen zur Folge hatte, wo noch das Blut raucht und die zerschmetterten Glieder liegen, die Rechtsprechung vollständig nehmen und dem Bundesgerichte übergeben würden." (Stenographisches Bulletin, III, 574.)

Vergeblich wurde von anderer Seite, besonders von Herrn Nationalrat Forrer, mit allem Ernst und aller Schärfe auf die Gefahr prozessualischer Unzukömmlichkeiten hingewiesen und gezeigt, dass bei Beurteilung solcher konnexer Verbrechen nach Art. 9 des Bundesstrafrechtes auch das Bundesgericht die kantonalen Gesetze anzuwenden habe und alle Strafarten, inbegriffen die Todesstrafe, verhängen könne, welche den Gerichten des betreffenden Kantons zustehen. Die Föderalisten

scheuten sich nicht davor, offen zu erklären, dass sie fürchten, das Bundesgericht werde die Anwendung der Todesstrafe mit irgend welchen Mitteln umgehen, und dass auch die Gefahr bestehe, dass die Bundesversammlung als Begnadigungsinstanz ihren mehrheitlich abolitionistischen Tendenzen Ausdruck gebe.

So blieb es bei dem zitierten Art. 7, dessen Konsequenzen sich in der Praxis bereits fühlbar machten.

Zu erwähnen ist noch Art. 6, der die im Spezialgesetze umschriebenen Handlungen, auch wenn sie im Ausland begangen wurden, den Strafbestimmungen des Inlandsgesetzes unterstellt, falls sie gegen die Eidgenossenschaft oder ihre Angehörigen gerichtet sind. — Ausgemerzt wurde dagegen die im bundesrätlichen Entwurf vorgesehene Bestrafung der unterlassenen Anzeige.

So das Gesetz und dessen Tragweite, soweit Sprengstoffverbrechen in Frage kommen. Und nun dessen Anwendung:

Sie liegt prozessualisch beim Bundesstrafgericht, gemäss Art. 125 des Organisationsgesetzes, da das Gesetz von 1894 ganz allgemein als Ergänzung des Bundesstrafrechtes von 1853 bezeichnet ist, sofern im konkreten Falle kein Schaden an Leben und Eigentum entstand und das Sprengstoffverbrechen nicht in Konnex steht mit Hochverrat, Verbrechen gegen das Völkerrecht oder politischen Verbrechen mit eidgenössischer Intervention, deren Beurteilung den eidgenössischen Assisen vorbehalten ist. Dagegen steht dem Bundesrat frei, die Untersuchung und Beurteilung von Sprengstoffdelikten in andern Fällen an die kantonalen Behörden zu weisen, seien sie konnex mit Verbrechen gegen gemeines, dem Kanton verfassungsgemäss vorbehaltenes Strafrecht, sei es, dass sie keine solche Folgen hatten. Durch die geglückte Rettung der kantonalen Souveränität sind nun folgende Kombinationen der Judikatur möglich: Es urteilen,

a) wenn nur Übertretung des Sprengstoffgesetzes vorliegt: entweder das Bundesstrafgericht oder im Falle der Delegation der kantonale Richter des Tatortes;

b) wenn Konnexität:

1. bei Verbrechen gegen die äussere Sicherheit: Art. 36 ff. des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853, ferner bei Verbrechen gegen das Völkerrecht: Art. 41 (z. B.

Attentat auf einen Gesandten), und bei Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit: Art. 45 ff. daselbst.

Die Bundesassisen, welche, wie anzunehmen ist, nach Art. 40 und 76 die Verletzung des kantonalen Rechtes an sich ziehen können;

2. in andern Fällen von Konnexität: das Bundesstrafgericht und neben ihm der kantonale Richter oder

der kantonale Richter allein, teils infolge von Delegation der Bundesgerichtsbarkeit, teils aus direkter Kompetenz.

Ausgeschlossen ist im letztern Falle die Übernahme des ganzen Verfahrens durch das Bundesstrafgericht, mögen die Einbrüche ins kantonale Recht noch so unbedeutend sein.

Bei der Einführung des Bundesstrafgerichtes durch das Organisationsgesetz vom Jahre 1893 wurde leider — offenbar nicht absichtlich — unterlassen, die den Bundesassisen in Art. 76 BStR. eingeräumte Befugnis der Einbeziehung konnexer Verbrechen auch dem neu geschaffenen Strafgerichte einzuräumen. Ich halte dafür, dass eine solche Ausdehnung im Wege der Praxis nicht zulässig wäre, jedenfalls schwere Anfechtung erleiden könnte von seiten derjenigen Partei, die 1894 das kantonale Strafrecht so warm verteidigt hatte. Die Anklagekammer des Bundesgerichtes hat zwar in einem praktischen Fall den Sprung ohne Bedenken gewagt, trotzdem sie auf die Zweispurigkeit der geschriebenen Gesetze aufmerksam gemacht worden war, nämlich in dem später näher zu besprechenden Falle Machetto, wo Sprengstoffmissbrauch mit schweren Verbrechen gegen das Eigentum verbunden war. Die Anklagekammer sistierte das Verfahren in allen Teilen und Richtungen wegen Geisteskrankheit des Inkulpaten, ohne sich über die Spezialfrage der geteilten Kompetenz auszusprechen. Es hat keine Anfechtung dieses Entscheides im Spezialfall stattgefunden, womit aber nicht gesagt ist, dass es nicht unter andern Umständen geschehen könnte.

Bei zwei Fällen aus dem Kanton Zürich (Blazek und Konsorten und Spiller und Genossen) handelte es sich um reine Sprengstoffverbrechen. Der erstere wurde vom Bundesgericht,

der zweite infolge Delegation der Gerichtsbarkeit vom kantonalen Schwurgerichte beurteilt. Im Jahre 1907 erfolgte zuerst das Sprengstoffverbrechen in Davos, wo durch Werfen von Bomben Menschenleben schwer gefährdet und mehrere Personen erheblich verletzt, auch bedeutende Eigentumsschädigungen verursacht wurden. Die nach eidgen. Recht strafbaren Tatbestände waren mit Rücksicht auf die Strafandrohungen des Gesetzes von 1894 weitaus die schwereren. Trotzdem nahm der Bundesrat keinen Anstand, Untersuchung und Beurteilung dem kantonalen Richter zuzuweisen, um die Doppelspurigkeit des Verfahrens zu vermeiden. Bei der Explosion eines Sprengkörpers im Bahnhof Sitten, die einem Passagier die linke Hand kostete, trat der eidgen. Untersuchungsrichter wegen des Sprengstoffverbrechens in Funktion, neben ihm der kantonale wegen der Körperverletzung. Es fand eine Verständigung aller beteiligten Behörden dahin statt, dass die Untersuchung, Zeugenabhörung, Expertise usw. vom eidgen. Beamten so vorzunehmen seien, dass die Protokolle in beiden Prozeduren verwendet werden können. Um dies zu erzielen, musste jeweilen der Zeuge und Experte vor seiner Einvernahme vor dem eidgen. Untersuchungsrichter dem zugleich anwesenden kantonalen Verhörrichter nach Walliser Recht den religiösen bezw. den bürgerlichen Eid leisten. Die Untersuchung wird, wenn die Entdeckung des Täters gelingt, voraussichtlich und vernünftigerweise damit enden, dass der Bundesrat im geeigneten Momente noch die Delegation vornimmt und damit verunmöglicht, dass ein und dieselbe Person wegen ein und desselben Verbrechens von dem eidgenössischen und dem kantonalen Richter bestraft werde.

Zu materieller Anwendung gelangte das Gesetz bisanhin in drei Fällen von Sprengstoffverbrechen: Bilite in Genf, Blazek und Konsorten und Spiller und Konsorten, deren faktische und rechtliche Verhältnisse folgende waren:

1. Der russische Staatsangehörige Benzion genannt Boris Bilite, geb. am 17. Dezember 1874 in Odessa, hielt sich längere Zeit in Genf auf. Er studierte an der dortigen Universität und erlangte das Diplom der Chemie und den Titel eines Doktors der Physik.

Am 3. Dezember 1905, nachmittags 3½ Uhr, ereignete sich in einem Appartement im vierten Stocke des Wohngebäudes

rue Blanche 3 in Plainpalais eine Explosion, durch deren heftigen Knall die Bewohner des dicht bevölkerten Quartiers erschreckt wurden. Das Lokal war der Zusammenkunftsort von Personen russischer Nationalität beiderlei Geschlechts, von denen sich zur Zeit der Explosion eine Mehrzahl dort befunden hatte. Bei Ankunft der Polizei traf man in der Wohnung nur noch eine Frau, angeblich Anna Markin, die an der Stirne verwundet war, sich aber weigerte, über die Vorgänge nähere Auskunft zu geben. Der Zustand des Gebändes und des Mobiliars zeugte von der Wirkung einer heftigen Explosion von Sprengstoffen. Blutflecken und Fetzen von Haut und Knochen an Decke und Wänden liessen auf Verletzung von Menschen schliessen. Man fand auch fertige Sprengbomben, Zünder und andere Mittel, um Explosionen herbeizuführen. Eine grosse Menge von explosionsfähigen Chemikalien, die in den engen Räumen noch aufgestapelt lagen, waren merkwürdigerweise nicht mitexplodiert, was enorme Zerstörungen und Schädigungen hätte verursachen müssen.

Etwa eine Stunde nach der Explosion erschien im kantonalen Spital mit einer schweren Verletzung der linken Hand der Chemiker Bilite, der anfangs behauptete, er habe sich durch einen Schuss fahrlässig verletzt, später aber zugab, dass er im Moment der Explosion in den Räumen der vierten Etage des Hauses Nr. 3 in der rue Blanche anwesend war und dort verletzt wurde. In seiner eigenen Wohnung an der Avenue de la Croisette fand die Polizei ebenfalls etwa 4 Kilo Dynamit, Pakete mit Zündschnüren, eine grosse Zahl von Zündern, Bücher und Broschüren über Sprengstoffe und deren Fabrikation.

Die chemische Expertise gelangte zu dem Schlusse, dass in der rue Blanche nicht eine Bombe explodiert sei, sondern ein Zünder, d. h. eine mit Explosivstoff gefüllte Metallhülse, die dazu bestimmt war, nach Einfügung in eine Bombe diese beim Auffallen zur Explosion zu bringen. Die Anklage nahm an, Bilite habe seinen Landsleuten im kritischen Momente die Fabrikation eines solchen Zünders demonstrieren wollen, ihn in der linken Hand haltend und durch ungeschickte Manipulation die Explosion herbeiführend.

Der Anna Markin konnte eine strafbare Handlung nicht nachgewiesen werden. Bilite selbst verweigerte genaue Aus-

kunft über die Vorgänge in der rue Blanche und wollte nur als inaktiver Zuschauer zufällig den Demonstrationen eines andern Russen, der aber nirgends aufgefunden werden konnte, beigewohnt haben.

Gegen Bilite wurde Anklage erhoben wegen Übertretung von Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 12. April 1894, d. h. wegen Herstellung oder Anleitunggeben zur Herstellung von Sprengstoffen, von denen er annehmen musste, dass sie zu Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen gebraucht werden sollten, und wegen Inbesitznehmen u. dergl. solcher Stoffe.

Das Bundesstrafgericht verneinte durch Urteil vom 5. März 1906 die Hauptanklage und erklärte Bilite nur schuldig der Gehülfenschaft bei der Fabrikation von Sprengstoffen und der Instruktion zu solcher, unter Verhängung einer Strafe von 1½ Jahren Zuchthaus, verbunden mit lebenslänglicher Verweisung aus der Eidgenossenschaft.

Die Verneinung der Haupttäterschaft im Sinne von Art. 2 des Gesetzes wurde nicht näher begründet und hinsichtlich Art. 3 lediglich erklärt, es bestehe kein Grund zum Eintreten auf diese Anklage, nachdem die Gehülfenschaft in obigem Sinne bejaht sei.

Der Verteidiger hatte die Anwendbarkeit des Gesetzes im allgemeinen mit der Behauptung bestritten, dass dieses nur gerichtet sei gegen *anarchistische* Verbrechen, und dass Bilite in keinem Falle sich eines solchen Deliktes schuldig gemacht habe. Über diese Einwendungen äussern sich die Motive des Gerichtes wie folgt:

„Der Grund und Zweck von *Art. 4* des Bundesgesetzes vom 12. April 1894, welcher Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit mit Strafe bedroht, besteht allerdings darin, eine gewisse Kategorie von anarchistischen Verbrechen zu unterdrücken, auf die die bestehende Gesetzgebung nicht anwendbar war. Dagegen haben die Art. 1, 2 und 3 des nämlichen Gesetzes eine ausgedehntere Tragweite; sie wollen darüber hinaus noch den Gebrauch, die Anfertigung und die Verwahrung von Sprengstoffen im allgemeinen treffen, sofern sie in verbrecherischer Absicht geschehen. Unter diesen Umständen hat es keinen Zweck, zu untersuchen, ob es sich im Spezialfall

um ein anarchistisches Verbrechen handle, da das Gesetz von 1894 dann stets Anwendung finden soll, wenn wie im vorliegenden Falle festgestellt ist, dass der Angeklagte annehmen musste, die Sprengstoffe seien bestimmt zur Begehung von Verbrechen gegen Personen und Eigentum."

Das Gericht erachtete demnach auch als unerheblich, ob die Sprengstoffe im In- oder Auslande hätten zur Verwendung kommen sollen. Nach seinem Urteil genügt die Fabrikation, Aufbewahrung u. dergl. im Inland, zweifellos mit vollem Recht, da schon dies mit grössten Gefahren für Personen und Sachen verbunden ist.

Im übrigen erfolgte die Qualifikation der Handlungen Bilites als blosse Gehülfenschaft augenscheinlich aus Kommiserationsgründen, um nicht gegen den sonst wohlbeleumdeten und Sympathie erweckenden jungen Mann, der selbst bei der Explosion schwer verletzt wurde, die dem Urheber angedrohte Strafe von mindestens fünf Jahren Zuchthaus anwenden zu müssen.

Der Prozess gegen Bilite gab nebenbei Anlass zu einer prinzipiellen Entscheidung über die Rechte der Verteidigung im Bundesstrafprozess. Die Anklagekammer des Bundesgerichtes wies das Begehren eines Genfer Advokaten ab, dass ihm gestattet werde, schon während der Untersuchung frei mit dem Angeschuldigten als seinem Klienten zu verkehren und an allen Akten der Voruntersuchung teilzunehmen. Der Gerichtshof erklärte, dass nach bindender Vorschrift von Art. 18 der Bundesstrafrechtspflege der eidgen. Strafprozess nicht öffentlich geführt werde und nach Art. 49 daselbst erst nach Stellung der Anklage vom Assisenpräsidenten ein Verteidiger zugelassen werden könne. Eine gegen das Urteil des Bundesstrafgerichtes eingereichte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Kassationshof als verspätet zurückgewiesen, weil sie zwar innerhalb der zehntägigen Frist des Art. 136 zur Post gegeben, aber nicht auf der Gerichtsschreiberei der Assisen niedergelegt worden, vielmehr erst nach Ablauf der Frist dort eingelangt war.

II. Im Falle Blazek und Konsorten, der im November 1906 vor Bundesstrafgericht in Zürich zur Verhandlung kam, wurde der vor Gericht erschienene Schneider Franz Blazek aus Wien in teilweiser Bejahung einer weiter gehenden Anklage schuldig

erklärt der Gehülfenschaft zum Versuche des Verbrechens im Sinne von Art. 2 des Gesetzes von 1894, begangen dadurch, dass er zur Herstellung von Sprengstoffen durch Rat und Tat z. B. durch Belehrung über die Art der Ausführung, durch Herbeischaffung von Mitteln zu derselben u. dergl. beigetragen habe.

Das Gericht bejahte dabei die Frage, dass auch *der Versuch* der Herstellung von Sprengstoffen strafbar sei, indem es aus dem Wortlaute des Gesetzes folgerte, dass hierzu nicht die Fertigstellung von Explosivstoffen erforderlich sei, sondern auch das Stadium der Fabrikation, bezw. jede Handlung, die unmittelbar auf die Herstellung abziele, darunter falle. Das Delikt der Herstellung von Sprengstoffen, von denen der Täter annehmen musste, dass sie zu den im Getetz erwähnten Verbrechen dienen sollen, sei ein selbständiges, dessen Bestrafung dem Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit diene. Mit Rücksicht hierauf sei auch der Versuch eines solchen Verbrechens begrifflich denkbar und nach Art. 14 BStR. strafbar.

Die dem Blazek zur Last fallende *Aufbewahrung* von Sprengstoffen wurde als nicht unter Art. 2 des Gesetzes fallend betrachtet, weil die in dieser Hinsicht ihm zur Last gelegten Handlungen sich nicht als selbständige darstellen, sondern als Teil seiner auf die *Herstellung* von Sprengstoffen gerichteten Tätigkeit.

III. Zugleich mit Blazek waren dem Gerichte wegen Sprengstoffverbrechen überwiesen worden der Russe Lazar Benzion Schotz und der preussische Staatsangehörige Karl Rothemann, welche sich durch Flucht der Untersuchung entzogen hatten. Sie wurden in contumaciam beurteilt und Schotz schuldig erklärt des Versuches eines Verbrechens im Sinne von Art. 2 des Gesetzes, Rothemann der Gehülfenschaft, indem das Gericht als festgestellt betrachtete, dass Schotz mit andern kurz vor seinem Verschwinden aus Zürich sich mit der Herstellung von Sprengstoffen zu verbrecherischen Zwecken im Sinne des Gesetzes befasst habe, indem er diese Fabrikation selbst übernahm oder dazu Anleitung gab. Dagegen wurde wie bei Blazek angenommen, es sei nicht bewiesen, dass die Tätigkeit zur *Fertigstellung* von Explosivstoffen gediehen sei. — Die Gehülfenschaft des Rothemann bejahte das Gericht deswegen, weil er häufig

geheime Zusammenkünfte mit Schotz hatte und unter seiner Mitwirkung den grössten Teil einer Anleitung zur Herstellung und Verwendung von Sprengstoffen, Bomben usw. niederschrieb, welche Anleitung praktisch verwendet wurde und wieder verwendet werden sollte.

Das Gericht verurteilte den Blazek zu einem Jahr Gefängnis, den Schotz zu $2^1/_2$ Jahren Zuchthaus und den Rothemann zu einem Jahr Gefängnis, und alle drei zu lebenslänglicher Verweisung aus der Eidgenossenschaft.

IV. Im Falle Spiller und Konsorten handelte es sich um Anfertigung einer mit Sprengstoffen gefüllten Bombe, welche im „Platzspitz" Zürich zur Explosion gebracht werden wollte, und um Anfertigung von Explosionsstoffen, Verwahren und Verbergen derselben. Hier wurde von den Geschwornen der Tatbestand des Art. 3 des Gesetzes als nachgewiesen betrachtet, zwar nur bei zwei von sechs Angeklagten. Der Gerichtshof verurteilte die Schuldigerklärten zu je einem Jahr Gefängnis und nachheriger lebenslänglicher Verweisung aus der Schweiz.

V. Die Fälle von Davos und Sitten sind noch nicht erledigt. Im letztern fehlen Anhaltspunkte für die Täterschaft, im erstern ist ein Spengler, der die Bomben auf Ansuchen eines Streikführers angefertigt hat, verhaftet und geständig, dagegen der Besteller flüchtig, einige andere Personen wegen Begünstigung verhaftet. Die Anklage wird voraussichtlich auf Versuch von Mord in Konkurrenz mit Missbrauch von Sprengstoffen lauten und in nicht ferner Zeit vom Kantonsgericht in Chur beurteilt werden.

Eine ganze Reihe von Strafuntersuchungen wegen Missbrauchs von Sprengstoffen endete mit Sistierung des Verfahrens aus Gründen mannigfaltigster Art. Die interessanteste und wichtigste derselben betraf den Italiener Carlo Machetto, der in der Nacht vom 22./23. Dezember 1902 ein Dynamitattentat auf die Kirche St-Pierre in Genf ausübte. Er hatte durch Einschlagen eiserner Nägel in das Hauptportal der Kirche eine Vorrichtung hergestellt, an welcher er eine mit Dynamit gefüllte und mit Zünder versehene Bombe schwebend aufhängen konnte, die er mittelst einer Zündschnur zur Explosion brachte. Es erfolgte ein furchtbarer Knall, der weit herum die Leute

im Stadtquartier aus dem Schlafe weckte. Das schwere Kirchenportal wurde beschädigt und durch Zerbrechen eines starken, metallenen Riegels aufgesprengt. Der enorme Luftdruck zerstörte in der Umgebung eine Menge von Fensterscheiben. Durch Sachverständige konnte der objektive Tatbestand sofort eruiert werden, wobei namentlich auffiel, dass der Urheber der Explosion auf raffinierte Weise und mit kunstvoller Berechnung der möglichen Folgen dafür gesorgt hatte, dass nur eine Schrecken erregende, aber keinen grossen Schaden verursachende Wirkung erfolgte. Wäre die Bombe unter dem Portal auf den Boden gelegt und auch nur mit einem Papier bedeckt zur Explosion gebracht worden, so hätte sie am Gebäude ganz enorme Zerstörungen herbeigeführt.

Als Täter verriet sich Machetto durch eine mit seinem Pseudonym „Dermann" (L'homme) unterschriebene, an die Genferpolizei gerichtete Korrespondenzkarte. Im Verlaufe der durch den eidgen. Untersuchungsrichter geführten Prozedur gab er nicht nur zu, dieses Attentat verübt zu haben, sondern auch, dass er sich vorher mittelst Einbruchs Sprengstoffe verschafft habe:

am 28./29. April 1901 aus einer Arbeitshütte in Yverdon zirka 30 Patronen Westphalite, Kapseln und Werkzeuge;

Anfang Juli 1902 aus dem eidgen. Munitionsdepot im Quellhölzli-Aarau 4 Schachteln Fulmicoton, 38 Patronen und 70 Zündkapseln;

am 1. und 18. September 1902 aus den Pulverfabriken de la Maladère bei Moudon sechs Schachteln Fulmicoton.

Er transportierte diese Sprengstoffe da- und dorthin und verbarg sie meist unter Brücken im Freien.

Mit dem in Yverdon gestohlenen Dynamit sprengte er zwei Tage nach dem Diebstahl einen festen Geldschrank in den Ateliers der Firma Schenk & Comp. in Rolle, aus welchem er zirka Fr. 700 an barem Gelde und mehr als Fr. 15,000 an Wertpapieren raubte.

Endlich stand Machetto während der gerichtlichen Untersuchung im Verdachte, der Urheber eines Dynamit-Attentates auf die Gotthardbahn bei Sisikon gewesen zu sein, das in der Nacht vom 14. August 1902 verübt wurde, wenige Tage bevor der König von Italien auf jener Bahnstrecke die Schweiz passierte.

Hier war eine Dynamitbombe mit raffinierter Sachkenntnis so neben einer Schiene befestigt worden, dass sie zwar unter der Lokomotive mit heftigem Knall explodierte und nach Aussage des Zugspersonales mit ihrem Schein den ganzen See erleuchtete, aber den Zug nicht zur Entgleisung brachte und bloss unbedeutende Schädigung einzelner Maschinenteile verursachte. Der Zug hielt an, konnte aber nach Konstatierung des Tatbestandes seine Fahrt ohne Maschinenwechsel fortsetzen.

Die Gleichartigkeit der Präparationen lenkte während der Genfer Untersuchung den Verdacht auf Machetto, dass er auch in Sisikon die Bombe gelegt habe. Er wurde an Ort und Stelle als ein Mann erkannt, der zur kritischen Zeit in Brunnen war und sich verdächtig benahm. Gleichwohl leugnete er in diesem Fall gegenüber dem Untersuchungsrichter ausnahmsweise und beharrlich. Erst später, nachdem er zu psychiatrischer Beobachtung in die Irrenanstalt Bel-Air in Genf verbracht worden, legte er auch diesfalls ein Geständnis ab.

Dieser gefährliche Mensch war in frühern Jahren ein tüchtiger Unternehmer von Arbeiten an Eisenbahnen, Brücken, Strassen usw., besonders in Frankreich und in der Türkei; nachher geriet er in Armut und geistigen Verfall. Schon vor den oben erwähnten Vorfällen hatten ihn italienische und französische Gerichte wiederholt wegen Unzurechnungsfähigkeit aus Strafuntersuchungen entlassen, leider ohne ihn durch geeignete Versorgung dauernd unschädlich zu machen.

Motiv zu seinen Attentaten in Genf, das während Arbeiterunruhen stattfand, und bei Sisikon war das Bestreben, die öffentliche Sicherheit zu erschüttern, Bevölkerung und Behörden zu beunruhigen.

Machetto wurde von den vom eidg. Untersuchungsrichter zugezogenen Experten als völlig unzurechnungsfähig erklärt, worauf, wie schon oben erwähnt, die Anklagekammer des Bundesgerichtes das Verfahren völlig niederschlug, ohne Rücksicht auf die Konkurrenz kantonalen Strafrechtes. Zur Anwendung gelangten die Art. 31 und 39 der BStRPfl. in Verbindung mit Art. 27 BStR. Nach dem ersten hat die Anklagekammer zu prüfen, ob eine Anklage stattfinden solle. Sie soll dabei *namentlich* die Frage der Kompetenz und diejenige des Vorhandenseins des objektiven Tatbestandes untersuchen, und

sie kann die gerichtliche Verfolgung einstellen, wenn sie findet, dass kein Verbrechen vorliege. Entgegen der französischrechtlichen Anschauung, dass nur der Richter im Hauptverfahren wegen Geisteskrankheit freisprechen könne, gelangte die Überzeugung zum Durchbruch, dass auch bei Mangel des subjektiven Tatbestandes nicht vom Vorhandensein eines Verbrechens gesprochen werden könne nach dem zitierten Artikel des materiellen BStR.

Machetto wurde auf administrativem Wege seinen Heimatsbehörden überliefert zu dauernder Versorgung und seither sind keine Spuren von ihm mehr in der Schweiz entdeckt worden.

Eine weitere Affäre gelangte infolge Delegation der Gerichtsbarkeit an das Distriktsgericht von Aigle. Ein Bergführer und Elektriker aus Champéry hatte in der Nacht vom 12./13. Juni 1907 im waadtländischen Dorfe Lavey vor dem Fenster des Schlafzimmers seiner frühern Geliebten eine Dynamitpatrone zur Explosion gebracht, nach eigenem Geständnis in der Absicht, durch den dem Mädchen eingejagten Schrecken eine Fehlgeburt zu provozieren. Durch die Explosion wurde das Gebäude und einiges Mobiliar beschädigt, die in ihrem Bette liegende Frauensperson aber erlitt keine nennenswerten Verletzungen.

Das Gericht von Aigle, korrektionelle Jury, verneinte aus unbekannten Gründen die Anwendbarkeit des Bundesstrafrechtes von 1894 und verurteilte den Oberhauser bloss wegen fahrlässiger Eigentumsbeschädigung zu zwei Jahren Gefängnis. Leider erzeigte es sich als unmöglich, dieses mit den erwiesenen und anerkannten Tatsachen in schreiendem Widerspruch stehende Urteil an eine höhere Instanz zu ziehen.

Am 28./29. Oktober 1906 wurden zwischen Villeneuve und Roche auf die Bahngeleise der Bundesbahnen Explosivkörper gelegt und mit Kieselsteinen verkeilt. Das Bahnpersonal entdeckte und beseitigte rechtzeitig vor dem Passieren der Züge diese ernste Gefährdung der Verkehrssicherheit, sie war die Tat eines blödsinnigen jungen Burschen aus der Umgebung, welcher dafür nicht zur Rechenschaft gezogen werden konnte.

Nach allen Verumständungen musste von den Polizeibehörden angenommen werden, dass eine Dynamitexplosion, die am 18./19. Juni 1906 im Neubau eines Unternehmers in Ouchy

erfolgte, das böswillige Werk streikender Arbeiter war. Die Urheber blieben unentdeckt. Ebenso ist auch jetzt noch unerklärt in subjektiver und objektiver Hinsicht die Bombenexplosion, die am Abend des 4. Juni laufenden Jahres in einer Strassendohle an der Zweierstrasse Zürich III erfolgte und bei welcher spielende Kinder schwer verletzt wurden.

In allerneuster Zeit wurde konstatiert, dass ein in Carouge als artificier etablierter Schweizerbürger seit längerer Zeit russische und armenische „Studenten“, die sich ohne Aufenthaltsbewilligung monatelang in Genf aufgehalten hatten, als Volontärs in sein Geschäft aufnahm, woselbst in gusseisernen Umhüllungen Sprengbomben fabriziert wurden. Zweimal fanden auch an einsamen Plätzen in Gegenwart solcher Ausländer beiderlei Geschlechtes Explosionsproben statt, die in der Rinde von Bäumen und im Boden sehr deutliche Spuren von der Wirksamkeit der Geschosse zurückliessen. Der artificier suchte sich damit auszureden, er habe Hagelraketen mit einer neuen Zündung fabrizieren wollen, geriet aber dabei in bedenklichen Widerspruch mit den Resultaten der Lokalbesichtigung und einer chemischen Expertise. — Eine Untersuchung wegen Sprengstoffverbrechen schien nicht indiziert, dagegen verfügte der Bundesrat auf administrativem Weg die Ausweisung der lernbegierigen Ausländer.

Zum Schlusse endlich sei, unter Übergehung anderer hinsichtlich des Tatbestandes nicht abgeklärter Fälle von Auffinden von Sprengstoffen unter verdächtigen Umständen, ein Vorkommnis aus der Universität Bern erwähnt. Im Juli 1907 wurde in der Bundesstadt im Publikum und in der Tagespresse das Gerücht laut, dass ein Student der Chemie im Laboratorium Sprengstoffe (Knallquecksilber) in auffallender Quantität hergestellt habe und dass ein Einschreiten der Universitätsbehörde gegen dieses gemeingefährliche Treiben notwendig geworden sei. Die angeordnete Untersuchung bestätigte das Gerücht. Es war von einem Russen ohne Erlaubnis des dem Laboratorium vorgesetzten Professors und entgegen ausdrücklichen Vorschriften mit unrechtmässig erworbenen Chemikalien heimlich ein Quantum Knallquecksilber hergestellt worden. Der Student wollte das nur aus Wissbegierde getan haben, und die nach Ansicht des sachverständigen Professors vorhandene

ernste Gefahr einer Explosion wurde dadurch beseitigt, dass der Lehrer das Präparat unwirksam machte.

Dies die Erfahrungen der Praxis seit Bestehen des Bundesgesetzes vom Jahre 1894. Sie beweisen klar die Notwendigkeit von Strafandrohungen gegen Sprengstoffverbrechen, geben aber auch Stoff zu berechtigter Kritik des Gesetzes. In dieser Beziehung nur ganz kurze Bemerkungen:

Der Begriff „Sprengstoff" ist teils zu eng, teils zu unbestimmt. Der Chemiker unterscheidet zwischen Ausgangsprodukten, durch deren chemische oder physikalische Verarbeitung die eigentlichen Sprengstoffe erst erzeugt werden. Die Gerichte haben im Falle Blazek derartige Stoffe nicht als Sprengstoffe im Sinne des Gesetzes behandelt, sondern ihre Aufbewahrung, Beiseiteschaffung u. s. w. nur als Versuch von Verbrechen bestraft, trotzdem künstliche bezw. natürliche Vermischung bereits erfolgt war.

Sache der in Aussicht stehenden eidg. Gesetzgebung wird es sein, darüber die nötige Klarheit zu schaffen, welche strafrechtliche Folge das Beschaffen, Aufbewahren, Zusammenstellen von sog. Ausgangsprodukten haben soll, im Gegensatz zu den eigentlichen, gebrauchsfähigen Sprengstoffen.

Anderseits aber besteht offenbar faktisch und rechtlich ein wesentlicher Unterschied zwischen blossen Sprengstoffen und den Sprengkörpern, den Bomben, welche, mit jenen gefüllt, mit Zünder und Zündschnur versehen, das eigentliche Werkzeug zur Ausübung gemeingefährlicher Verbrechen bilden. In der Praxis hat sich als ein Mangel in der Gesetzgebung erwiesen, dass nicht die Anfertigung und der Gebrauch solcher Sprengkörper unter besondere, strengere Strafandrohnng gestellt wurden, neben der Fabrikation, der Inbesitznahme freier Sprengstoffe.

Angefochten wurden auch die Bestimmungen der Art. 2 und 3 des Gesetzes, nach welchen die Anklage zu beweisen hat, dass der Täter annehmen musste, dass die von ihm hergestellten oder übernommenen Stoffe zu verbrecherischen Zwecken haben dienen sollen. In dieser Beziehung aber wird es schwer halten, eine andere, befriedigendere Redaktion des Gesetzes zu finden.

Endlich erzeigten sich die abnorm hohen Strafminima des Gesetzes von 1894 als eine eigentliche Gefahr für die Ausübung

der Strafrechtspflege, nicht nur, wie bereits erwähnt, in dem Urteil rechtsgelehrter, ständiger Richter im Falle Bilite, sondern auch im Verfahren vor Schwurgericht in Sachen Spiller und Konsorten, wo die Tagespresse unverhohlen mitteilte, dass die Jury Strafmilderung gesucht und einzelne Angeklagte freigesprochen habe, um nicht für den Spezialfall allzu harte Strafen zu produzieren.

Im übrigen wird glücklicherweise der eidg. Gesetzgeber bei der Unifikation des Strafrechtes keine Rücksicht mehr zu nehmen haben auf die Kollision mit Reservatrechten der Kantone, vielmehr sich frei bewegen können in bewusster organischer Verbindung der Strafandrohungen gegenüber Sprengstoffverbrechen mit denjenigen gegenüber gemeinen Verbrechen, welche durch den Gebrauch von Sprengkörpern und den Missbrauch von Sprengstoffen begangen werden, und unter Aufstellung von Bestimmungen gegen bloss fahrlässigen Gebrauch und Missbrauch.

Im Verhältnis zum Ausland rangiert der Missbrauch von Sprengstoffen unter die Verbrechen, wegen welcher gemäss Bundesgesetz von 1892 Auslieferung bewilligt werden kann. und es ist hiervon positiv Gebrauch gemacht in den Staatsverträgen mit Österreich-Ungarn vom Jahre 1896 (Art. 1, Ziff. 20) und mit Paraguay vom Jahre 1907 (Art. 2, Ziff. 14) (A. S. n. F. XV 566 und XXIII 749). In der Praxis wurde durch Entscheid des Bundesgerichtes bei einer von Italien verlangten Auslieferung die Zerstörung von Gebäuden durch Explosion gleichgestellt der Brandstiftung und auf Grund von Ziff. 5 des Art. 1 des Staatsvertrages vom 22. Juli 1868 die Auslieferung bewilligt (Entsch. Bd. XVIII, pag. 195 u. ff.). Neuestens hat der Bundesrat mit Deutschland, Italien und Russland auf dem Wege der Gegenseitigkeitserklärung die Auslieferung auch auf den in den Staatsverträgen nicht berücksichtigten Missbrauch von Sprengstoffen ausgedehnt. (Bdsbl. 1907, Bd. I 569, 9, 1908 I 532, und A. S. n. F. XXIV 155.) Mit andern Staaten sind Unterhandlungen über den gleichen Gegenstand im Gange. Die Anwendung solcher Erklärungen aber ist nach dem Bundesgesetze über die Auslieferung gegenüber dem Ausland (Art. 1, lemma 4, Art. 3 und Art. 6) eingeschränkt auf die Fälle, in welchen das Verbrechen nach den Gesetzen beider beteiligter Staaten strafbar ist, und in dieser Beziehung bietet öfter besondere Schwierigkeiten die Be-

dingung der Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes von 1894, wonach derjenige, der den Sprengstoff herstellte usw., annehmen musste, dass er zu Verbrechen gegen Personen oder Sachen gebraucht werden solle. (Vergl. z. B. die schon erwähnte inadäquate Fassung des deutschen Gesetzes.) Bei vorwiegend politischem Charakter der Straftat ist natürlich auch bei Sprengstoffverbrechen die Bewilligung der Auslieferung überall ausgeschlossen.

Die Schweiz hat sich in dieser Beziehung alle Rechte gewahrt durch den Wortlaut der am 22. Februar 1908 mit Russland ausgetauschten Erklärung, dahin lautend:

1. Es sollen diejenigen Personen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, welche sich in einem der beiden Staaten des Missbrauchs von Sprengstoffen schuldig gemacht haben und auf dem Gebiete des andern Staates betroffen werden, auf Verlangen der Regierung des Tatortes an deren Behörden ausgeliefert werden.
2. Für die Anwendung dieses Übereinkommens bleiben die Vorschriften des Auslieferungsvertrages vom 17./5. November 1873 und seitens der Schweiz ausserdem diejenigen des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. Januar 1892 in vollem Umfange vorbehalten.

Mit drei überseeischen Staaten, der Südafrikanischen Republik, der Republik Ecuador und dem unabhängigen Kongostaat, hat die Schweiz in den Jahren 1887/89 Verträge abgeschlossen, in denen ausnahmsweise die Verbrechen, wegen welcher die beteiligten Staaten sich Auslieferung zusichern, nicht durch namentliche Aufzählung spezialisiert sind. Der ersterwähnte Vertrag ist durch die Einverleibung des Transvaal in die englischen Kolonien nach Beendigung des südafrikanischen Krieges untergegangen, möglicherweise erfolgt demnächst eine ähnliche Veränderung hinsichtlich des Vertrages mit dem Kongostaat. In ihnen war in gleicher Weise wie mit Ecuador stipuliert, dass die beteiligten Staaten sich betreffend die Auslieferung von Verbrechern alle Rechte zugestehen, welche einem andern, nicht angrenzenden Staat in diesen Beziehungen eingeräumt seien oder in Zukunft eingeräumt werden. Die Argentinische Republik endlich lässt ihr Auslieferungsgesetz

vom 25. August 1885 auch für die Schweiz gelten, nach welchem sie Auslieferung dann bewilligt, wenn sie wegen eines gemeinen, von den argentinischen Gesetzen mit Strafe von mindestens einem Jahr Gefängnis bedrohten Verbrechens verlangt wird, und sofern es sich nicht um einen Angehörigen Argentiniens oder um ein politisches Verbrechen und dergl. handelt. Es kann also bei diesen Staaten die Auslieferung wegen Sprengstoffverbrechen allen Ernstes in Frage kommen, sofern sich ein Täter in die Schweiz flüchtet.

Der Zweck des Kampfes gegen das gemeingefährliche Verbrechen der Neuzeit, welcher dem Bundesgesetze von 1894 zu Grunde lag, hat in diesem beschränkten Umfange seither Berücksichtigung gefunden in den internationalen Verträgen. Die Bewegung muss sich weiter entwickeln angesichts der wachsenden Gefährdung der Einzelnen und der Staaten durch Sprengstoffverbrechen. Jede Verbesserung der Inlandsgesetze aber wird auch auf die internationalen Beziehungen ihren wohltätigen Einfluss ausüben im Interesse gerechter und zielbewusster, wirksamer Justizpflege.

Die Bemessung der Geldstrafe
im Entwurf des schweizerischen Strafgesetzbuches.

Von
Dipl. Ing. Dr. jur. *Gustav Rankel-Langsdorff* in Freiburg i. B.

S. 247 des 20. Jahrgangs dieser Zeitschrift spricht Herr Professor Carl Stooss die Ansicht aus, dass der Gedanke, die Busse nach dem Steuersatze zu bemessen, unüberwindliche Hindernisse biete, da z. B. die Verschiedenartigkeit der kantonalen Besteuerung die Gleichartigkeit der Geldstrafe ausschliesse, oder ein Hausvater mit zahlreicher Familie härter getroffen werde als ein Junggeselle.

Die angeführten Gründe dürften meines Erachtens keine Hindernisse bieten, die Geldstrafe nach dem Steuersatze zu bemessen, sofern man dem Richter nur den nötigen Spielraum lässt.

Hierbei sei bemerkt, dass unter Steuersatz der Betrag zu verstehen ist, der von der Steuereinheit erhoben wird, also z. B. 10 Pfennig von 100 Mark Kapitalvermögen.

Will man die Geldstrafe nach den Mitteln des Angeklagten bemessen, so ist ohne die Steuerveranlagung überhaupt nicht auszukommen; denn sie ist das einzige brauchbare und zuverlässige Mittel, um die Vermögensverhältnisse, die ja die Grundlage der Strafe bilden sollen, zu erforschen und dem Richter bekannt zu machen.

Wird der Paragraph, der die Höhe der Geldstrafe von den Mitteln des Angeklagten abhängig macht, Gesetz, so muss die Praxis dazu übergehen, die finanzielle Leistungsfähigkeit aus der Steuerveranlagung zu eruieren. Damit steht aber, ob man will oder nicht, die Busse in einer gewissen Abhängigkeit vom Steuersatz.

Vielleicht hat Prof. Stooss mit seiner Ansicht ausdrücken wollen, dass eine *einheitliche* Bemessung der Busse nach dem Steuersatze, der jeder Angeklagte unterworfen sei, auf unüberwindliche Hindernisse stosse; dass es z. B. ungerecht wäre, wollte man für ein und dasselbe Delikt jeden mit 10 % vom Steuersatze büssen. Falls Professor Stooss seine Äusserung in diesem Sinne aufgefasst wissen will, muss man unbedingt zustimmen, dass hierin eine Ungleichheit in der Behandlung der Dinge liegen würde, dass hier der Familienvater mit zahlreicher Familie härter getroffen wäre als ein reicher Junggeselle. In dieser unelastischen Form würde dem guten Gedanken Zwang angetan und man wird daher die Grenzen weiter stecken müssen.

Im Recht 1907, S. 694 führte ich aus: „Wird nun im StGB. entweder eine allgemeine Vorschrift, etwa « die Geldstrafe kann sich zwischen 10—100 % der Einkommensteuer bewegen », oder bei den einzelnen Delikten, bei denen Geldstrafe ausgesprochen ist, ein dem Delikt angepasster Rahmen der Geldstrafe eingefügt, so hat es der Richter völlig in der Hand, auch in subjektiver Weise gerecht wirkende Geldstrafen anzusetzen."

Für das schweizerische StGB., das eine allgemeine Vorschrift über die Bemessung der Geldstrafe vorsieht, die sicher bestimmt ist, vorbildlich zu wirken, kommt nur die erste Alternative in Betracht. Da die Geldstrafe sich nach den Mitteln des Angeklagten richtet, so gilt es, zuerst diese Mittel zu erforschen und zu prüfen. Dies lässt sich praktisch in durchaus befriedigender Weise lösen, wenn ein Formular, gleich dem hier angefügten, das in Baden beantwortet bei allen Strafakten zu finden ist, gewissenhaft von der Behörde des Heimats- oder Aufenthaltsortes des Angeklagten ausgefüllt wird. Ausserdem wird der Richter vor der Hauptverhandlung den Angeklagten nach weiteren Umständen, die eine Herabminderung der Busse wünschenswert machen, fragen, und dieselben nach Prüfung ihrer Wahrheit berücksichtigen können.

Bei dieser Handhabung lässt sich auf Grund der Steuerveranlagung leicht die richtige Höhe der Busse finden. Wollte man z. B. wegen der Verschiedenartigkeit der kantonalen Besteuerung von dem Zugrundelegen der Steuerveranlagung absehen, so dürfte der Gedanke, die Busse nach den Mitteln zu bemessen, sicher auf grosse Hindernisse stossen, da dann einer

willkürlichen Berechnung Tür und Tor geöffnet wäre und es auch sein müsste. Dann würden nicht nur Härten sich fühlbar machen, sondern Ungerechtigkeiten wären unvermeidbar.

J. № ________ **Vermögens-Zeugnis**

Tabelle №

über

(Hier ist von der *anfragenden* Stelle Name, Geburtsort, Beruf und Wohnsitz einzuschreiben.)

Fragen.	**Antworten.**
I. Besitzt Vorgenannte *a)* Liegenschaftsvermögen und bejahenden Falls in welchem Anschlage beiläufig? *b)* Fahrnisvermögen und in welcher Höhe beiläufig? *c)* Ausstehende Forderungen: (Ausstände aus eigenen Betrieben, Lohnausstände, aus Darleihen, Guthaben an Sparkassen, Vorschussvereine, Volksbanken, landwirtschaftliche und andere Konsumvereine, sowie sonstige Institute oder Versicherungsgesellschaften?) Bejahenden Falls in welcher Höhe annähernd?	
II. Wie viel beträgt der Steueranschlag? *a)* nach dem Grundsteuer- *b)* „ „ Häusersteuer- *c)* „ „ Gewerbesteuer- *d)* „ „ Einkommensteuer- *e)* „ „ Kapitalrentensteuer- } Kataster?	
III. *a)* Welche Schulden sind darauf im Grund- oder Unterpfandsbuche eingetragen und bezüglich welcher lässt sich vermuten, dass sie noch nicht getilgt sind? *b)* Sind sonst noch Schulden bekannt und in welcher Höhe annähernd?	
IV. Besitzt die Ehefrau des Genannten Liegenschaftsvermögen und in welchem Anschlage beiläufig?	

Fragen.	Antworten.
Und welche vermutlich noch ungetilgten Schulden sind darauf im Grund- oder Unterpfandsbuche eingetragen?	
V. War d Genannte bisher arbeitsfähig, womit ernährte sich d selbe und d Familie?	
Wie hoch war der durchschnittliche Monatsverdienst?	
Wie viele Köpfe waren hiervon zu ernähren?	
Kann d selbe von diesem Verdienste etwas abgeben und wie viel beiläufig?	
oder	
VI. Betrieb Genannte ein eigenes Geschäft, aus dessen Ertrag die Kosten ganz oder teilweise bezahlt werden können, beziehungsweise	
VII. Ist d selbe oder dessen Ehefrau Teilhaber an einem solchen Geschäfte mit Anteil am Ertrage, welcher die Zahlung der Kosten ganz oder teilweise möglich macht?	
VIII. Ist es nach den eingeleiteten Erhebungen wahrscheinlich, dass Genannte in einer anderen Gemeinde Vermögen besitzt?	
IX. Hat Genannte in der Gemeinde wohnhafte Angehörige, von denen er (sie) einen späteren Vermögensanfall zu erwarten hat?	
Sind solche Angehörige, in anderen Gemeinden wohnhaft, bekannt und wo?	
X. Pflichtmässiges Gutachten der Gemeindebehörde, ob und auf welche Weise die Kosten beibringlich sind.	
XI. Falls die vorstehenden Fragen wegen Wegzugs oder längerer Abwesenheit aus der Gemeinde nicht erschöpfend beantwortet werden können, wäre die Gemeinde zu bezeichnen, bei welcher weitere Erhebungen gemacht werden können.	

Vorstehende Fragen wurden auf Grund eingezogener sorgfältiger Erkundigungen pflichtmässig beantwortet.

, den ten

Namen und Sitz der absendenden Behörde. ., den ten. 190

Anzeige
gegen

von

wegen

Bürgermeisteramt

wird ersucht, die in der Anlage gestellten Fragen nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen zu beantworten und die Beantwortung *bald* anher zu senden.

Zur Rücksendung ist die anderseitige Adresse zu benützen, Die Sendung ist gemäss der zwischen den Bundesregierungen getroffenen Verständigung zu frankieren.

An [1])

Bürgermeisteramt

Frei durch Ablösung Nr. 16.
Namen der absendenden Behörde.

in

An [2])

(Namen der absendenden Behörde)

in

X.

(Baden).

[1]) Bei richtigem Zusammenfalten des Formulars dient dieser Aufdruck als Adresse.

[2]) Dieser Aufdruck ist bei der Rücksendung zu benutzen.

Was das Formular anbetrifft, so ist es selbstverständlich verbesserungsfähig. (Eine badische Verordnung vom 6. I. 1908 bringt bereits einige Verbesserungen, die zum Teil mit der geänderten Steuergesetzgebung zusammenhängen.) Es müsste z. B. die Höhe des vorhandenen Gesamtvermögens, des Einkommens und der zu zahlenden Steuer sofort zu überblicken sein. Rubriken für besondere Belastungen des Angeklagten, ob er *kranke* Familienmitglieder dauernd zu versorgen hat, ob Kinder studieren etc., wären erwünscht. Die Beantwortung der Fragen selbst lässt sich in der Schweiz, in der die Grossstädte relativ selten sind, leichter durchführen als in andern Staaten.

Weist das Formular, um konkrete Zahlen zu nennen, ein Vermögen von Fr. 60,000, ein Einkommen von Fr. 2000 und eine Steuer von Fr. 100 auf, so würde eine Busse von 200 % Steuer Fr. 200 ausmachen. Natürlich kann der Richter den Prozentsatz variieren; er wäre sogar nicht gehalten, die Strafe in Prozenten auszudrücken, sondern könnte sofort den verwirkten Betrag, Fr. 80, 100, 125, nennen. Trotzdem liegt der Busse die Steuer und damit der Steuersatz zu Grunde; diese Bezugnahme empfiehlt sich auch deshalb, weil in der grösseren Höhe der Steuer das Vermögen, das bei der Bemessung der Geldstrafe eine grössere Rolle spielt als das Einkommen, mehr zum Ausdruck gelangt als dieses. Ausserdem ist in den meisten schweizerischen Kantonen die Vermögenssteuer eingeführt, wozu allerdings — mit Ausnahme von 4 Kantonen — weitere direkte Steuern hinzu kommen.

Angeklagte, die nur über ein geringes Einkommen verfügen und kein Vermögen besitzen, wie Arbeiter, werden seltener höhere Geldstrafen zu erdulden haben, da ihre Mittel ja die Grundlage der Strafe bilden.

Die Verschiedenheit der Besteuerung in den einzelnen Kantonen dürfte in der Praxis deshalb weniger ins Gewicht fallen, weil sich bald ein geeigneter Modus der Bestrafung herausgebildet haben dürfte.

Übrigens wird die Verschiedenartigkeit der Besteuerung kaum mehr ins Gewicht fallen als die verschiedenen lokalen Anschauungsweisen ein und desselben Deliktes, die so sehr voneinander differieren, dass in Deutschland gewisse Vergehen in

dem einen Landgerichtsbezirk mit Geldstrafe, in einem andern mit Gefängnis bestraft werden.

Nicht vergessen werden darf der Umstand, dass auch das begangene Delikt und nicht die Mittel allein bei der Bemessung der Strafe mit in Berücksichtigung zu ziehen ist, damit auch in objektiver Hinsicht die Geldstrafe ein wirksames Strafmittel darstelle.

Nun sind die Tatumstände sicher eben so verschieden in ihrer Art wie die Besteuerungen in den Kantonen unter sich, so dass doch nie nach einem bestimmten Schema gestraft werden kann, will man auch die begangene Tat berücksichtigen.

Aus alledem ergibt sich, dass bei der Bemessung der Geldstrafe sowohl das Delikt als auch die Mittel des Täters von ausschlaggebender Bedeutung sind und bei der Berechnung zu Grunde gelegt werden müssen. Da aber die Feststellung der wahren Höhe der Mittel so gut wie ausgeschlossen ist, müssen sie mit dem besten Massstabe, den wir besitzen, der Steuerveranlagung, gemessen werden. Dadurch aber bringt man die Steuer und den Steuersatz in Beziehung zur Geldstrafe.

Die Friedensbürgschaft
im schweizerischen Strafgesetzentwurf.

Von

Dr. jur. *Alfred Hirsch* in Wien.

Der schweizerische Entwurf hat in seinen Abschnitt „Strafen und sichernde Massnahmen" auch die Friedensbürgschaft aufgenommen.

Hierbei ist der Entwurf einer Anregung *Pfenningers*[1]) gefolgt, der die Wiederbelebung dieser fast vergessenen altschweizerischen Einrichtung als eines vorzüglichen, aus dem Geist der Ehre entspringenden *Vorbeugungsmittels* fordert.

Die Aufnahme, welche der Vorschlag des Referenten in der Expertenkommission fand, ist von dem überschwenglichen Lob *Pfenningers* weit entfernt. Dieser knüpft an die Friedensbürgschaft die höchsten Hoffnungen, während ihre Verfechter in der Kommission[2]) nur eben ihre Lebensfähigkeit zugeben und nichts mehr. Deshalb wirken auch die darauf bezüglichen Äusserungen durchaus nicht überzeugend.

Hierbei ist sofort zu bemerken, dass die Form, in welcher dieses Institut in den Entwurf übergegangen ist, durchaus von jener Form der Friedensbürgschaft abweicht, die *Pfenninger* vorschwebt und deren Ansätze, beziehungsweise Reste sich in den historischen kantonalen Rechten finden.

Darin allerdings ist der Entwurf der *Pfenninger*schen Auffassung gefolgt, dass er die Friedensbürgschaft durchaus als „Prävention" auffasst, d. h. in die Sprache des Entwurfes übertragen: Die Friedensbürgschaft ist sichernde Massnahme, nicht Strafe.

---

[1]) *Heinrich Pfenninger*, Das Strafrecht der Schweiz, Berlin 1890.

[2]) Protokolle, 2. Lesung, 1. Sitzung (6. X. 1893), S. 242.

„Die Friedensbürgschaft ist schon deshalb nicht Strafe, weil sie kein Verbrechen des Täters voraussetzt [1]).“

Ihrem *Objekt* nach wäre die Friedensbürgschaft den sichernden Massnahmen gegen die Person einzugliedern, doch ist diese Rechtseinrichtung in ihren Voraussetzungen wie in ihrer Anwendung von den übrigen sichernden Massnahmen gegen die Person derart verschieden, dass sich ihre systematische Trennung durchaus rechtfertigt [2]).

Die Verhängung einer der übrigen sichernden Massnahmen gegen die Person setzt ein *pessimistisches* Urteil voraus: die Überzeugung, dass eine Person sich in einem Zustand befindet, der ihr ferneres Verbleiben in Freiheit gefährlich erscheinen lässt. Daher sind alle sichernden Massnahmen dieser Gruppe Freiheitsentziehungen — zeitliche Unschädlichmachung durch Verwahrung, und immer liegt in ihrer Verhängung das traurige Zugeständnis an den Betroffenen, dass von ihm infolge seines Zustandes, selbst „bei seinem besten Willen“ gesellschaftsfeindliche Handlungen zu erwarten stehen.

Im Gegensatz zum Gesagten ist das Urteil, welches zur Auferlegung der Friedensbürgschaft führt, ein *optimistisches.*

Die Friedensbürgschaft hat dann statt, wenn der Richter der festen Überzeugung ist, dass ein Zustand, welcher die vorbeugende Freiheitsberaubung einer Person rechtfertigen würde, entweder überhaupt nicht besteht, oder doch *ohne solche* behoben werden kann.

Lautet die Begründung aller andern sichernden Massnahmen gegen die Person: „Du musst unschädlich gemacht werden, weil du so bist und *zurzeit* nicht anders sein kannst“, so heisst es bei der Friedensbürgschaft: „Du kannst *sofort* anders werden, wenn du nur richtig behandelt wirst, und du *wirst* anders sein, wenn du es ernstlich versprichst [3]).“ — Nach

[1]) *Stooss,* Strafe und sichernde Massnahmen in dieser Ztschr. 1905, S. 9. *Wüst,* Die sichernden Massnahmen im Entwurf etc., Zürich, 1905, will die Friedensbürgschaft gleichwohl dem Begriff einer *Nebenstrafe* unterstellen (S. 2). Der Verfasser verwechselt augenscheinlich das Rechtsinstitut mit der Wirkung des eingetretenen Kautionsverfalles.

[2]) *Stooss,* a. a. O. S. 12.

[3]) Dass das richterliche Urteil über die Beeinflussbarkeit der Person irrtümlich sein kann, spricht nicht gegen die objektive Brauchbarkeit des Instituts. Für eine grosse Menge von Personen ist diese Art von Sicherung völlig ausreichend, «bestimmt sichernd». Anders *Wüst,* der die Friedensbürgschaft bestenfalls als «Sicherungsversuch» gelten lässt.

dieser Meinung ist das, was die anscheinend gefährliche Person unschädlich macht, ihr eigener beeinflussbarer Wille, die sichernde Massnahme das Wecken und Wacherhalten dieses Willens — contrainte morale statt contrainte physique.

Die antisoziale Neigung wird hier als etwas noch nicht tief Eingedrungenes, dem innern Wesen der Person eigentlich Fremdes angesehen, das durch moralische Beeinflussung gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Der schweizerische Entwurf (Art. 46) denkt an folgende Fälle:

1. wenn die Gefahr vorliegt, dass jemand ein Verbrechen, mit dessen Begehung er gedroht hat, ausführen wird;
2. wenn ein wegen eines Verbrechens, insbesondere wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben oder gegen die Ehre und den guten Ruf oder gegen den Kredit Verurteilter die Absicht verrät, das Verbrechen zu wiederholen.

Im ersten Fall kann in der Bedrohung selbst bereits der Tatbestand eines Verbrechens gelegen sein, so nach Art. 106 des schweizerischen Entwurfes dann, wenn die Sicherheit einer Person durch eine schwere und rechtswidrige Drohung gefährdet wurde. Dann trifft den Täter, einen Strafantrag des Bedrohten vorausgesetzt (Art. 2, § 2), Geldbusse oder Gefängnis.

Eine solche Strafbestimmung *allein* reicht jedoch nicht aus. Einerseits liegt die Befürchtung nahe, dass der Strafantrag aus Furcht vor der Rache des Drohenden überhaupt unterbleiben wird, anderseits lehrt die Erfahrung, dass gerade die Anzeige den Hass des Drohenden gegen den Anzeiger nur noch mehr entflammt, also die Gefahr vergrössert, statt sie zu verkleinern.

Hat vollends der Drohende infolge der Anzeige eine Strafe verbüsst oder zu gewärtigen — wobei die Freiheitsberaubung durch Untersuchungshaft *als Strafe* empfunden wird, „dann kommt es ihm auf ein paar Tage nicht mehr an", und er begeht die angedrohte Verletzung nun erst recht.

Die Anzeige wegen gefährlicher Bedrohung führt also in aller Regel nicht zum Ziel und hat sogar häufig den gegenteiligen Erfolg, das Verbrechen zu provozieren, statt es zu verhindern. In richtiger Würdigung dieses Umstandes suchen daher

Anzeiger häufig das bereits eingeleitete Verfahren niederzuschlagen, indem sie bitten, die Anzeige zurücknehmen zu dürfen. Es ist daher nur zweckentsprechend, wenn der Entwurf die Bestrafung wegen Bedrohung von einem Strafantrag des Verletzten abhängig macht[1]).

Die Unwirksamkeit der Strafdrohung *allein* führt ganz von selbst zum Gedanken der Friedensbürgschaft.

So hat der Verfasser in der Praxis *österreichischer* Strafgerichte einen Vorgang kennen gelernt, der dem Mangel einer gesetzlich begründeten Friedensbürgschaft und der Unmöglichkeit, die einmal erstattete Anzeige wegen gefährlicher Drohung (§ 99 öst. St. G.) zurückzunehmen, einigermassen abhelfen soll.

Der Vorgang ist in der Regel der:

Der Untersuchungsrichter vernimmt zunächst den Angezeigten. Leugnet dieser entweder überhaupt die Drohungen oder doch die Ernstlichkeit derselben, erklärt vielmehr, die Äusserungen nur in der Aufregung, im Rausche, im Verlauf eines Streites getan zu haben, ohne die ernste Absicht, die Drohung in Tat umzusetzen, so vernimmt der Untersuchungsrichter den Anzeiger als Zeugen über den Inhalt der Anzeige. Hierbei hält er dem Zeugen die Verantwortung des Angezeigten vor und fragt ihn, ob er dessen beruhigenden Versicherungen Glauben schenken wolle, wenn der Angezeigte in Gegenwart des Richters feierlich verspricht, dass er die Verletzung, mit der er gedroht hat, niemals ausführen, sondern den Anzeiger fortab in Frieden lassen wolle. Ist der Anzeiger hierzu bereit, so ruft der Untersuchungsrichter den Angezeigten noch einmal vor, nimmt ihm, womöglich in Gegenwart des Bedrohten, das erwähnte Versprechen ab und belehrt ihn, dass er, im Falle er das Verbrechen dennoch ausführen sollte, strenge Strafe zu gewärtigen habe. Der Anzeiger hinwiederum gibt zu Protokoll, dass er sich fortab nicht mehr im Zustand der Furcht und Unruhe befinde und zugebe, die Tragweite der Bedrohung von Anfang an überschätzt zu haben[2]).

---

[1]) Vgl. auch Vorentwurf eines Bundesgesetzes betreffend Einführung des schw. St. G. B. (Juni 1903) Art. 30, 1. Abs., Al. 3.

[2]) Diese Erklärung, welche den Stempel der Fiktion trägt, ist durch die Fassung des Tatbestandes in § 99 St. G. bedingt. „Die Gesetzesstelle straft den Versuch, in Furcht und Unruhe zu versetzen.“ Öst. Kassationshof. *Nowak*, Nr. 790 u. 989.

Hierauf erfolgt bei gut beleumdeten Individuen die Einstellung des Verfahrens oder wenigstens Entlassung aus der Haft.

Dieser im Gesetze nirgends begründete, rein praktische Vorgang enthält bereits Elemente der Friedensbürgschaft nebst Anklängen eines Strafantrages: Abnahme des Versprechens, ein Verbrechen nicht zu begehen, mit dessen Ausführung gedroht wurde, individuelle Androhung von Straffolgen für den Fall des Versprechensbruches und schliesslich eine für den Fortgang des Strafverfahrens wesentliche Äusserung des Bedrohten.

Die Sicherheit für die Einhaltung des Versprechens ist rein promissorisch und beruht lediglich auf dem Vertrauen auf die Verlässlichkeit des Versprechenden. Sicherheitsleistung durch Erlag oder Bürgschaft ist ganz ausgeschlossen. *Allein diese gehört nicht zum Wesen der Friedensbürgschaft.* Auch ohne sie muss der Richter die Überzeugung gewinnen können, dass der Drohende nicht mehr zur Ausführung seines Verbrechens schreiten wird.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass diese beiden Arten der Sicherheitsleistung bisher mit allen Gestalten der Friedensbürgschaft verbunden wurden, nicht zum Vorteil dieser Rechtseinrichtungen.

So schreibt *Schierlinger* [1]) den Misserfolg des französischen *cautionnement de bonne conduite* (Art. 44 C. P. von 1810), welcher im Jahre 1832 zur Abschaffung des ganzen Institutes führte, hauptsächlich der unglücklichen Wahl des Sicherungsmittels zu, jener *caution solvable,* die, an und für sich von zweifelhaftem Wert, nur gegen Bessersituierte statthaben konnte, während der Arme, der sie nicht aufbringen konnte, fortgesetzt unter Polizeiaufsicht blieb. Für die *Schweiz* weist *Pfenninger* [2]) geschichtlich nach, dass diese Arten der Sicherheitsleistung erst aufkamen, als das Institut in einer Zeit allgemeiner Rechtsunsicherheit bereits entartet war.

Die Verwendung der Sicherungsmittel im schweizerischen Entwurf stellt sich folgendermassen dar:

[1]) *Fr. Schierlinger,* Die Friedensbürgschaft. Erlangen 1877, S. 98.
[2]) A. a. O. S. 126 ff.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, *kann* der Richter der ihm gefährlich scheinenden Person das Versprechen abnehmen, das Verbrechen nicht zu begehen. Die Abnahme des Versprechens ist also in das pflichtmässige Ermessen des Richters gestellt. Nun fährt aber der Entwurf fort: „Für die Erfüllung des Versprechens ist angemessene Sicherheit zu leisten." — Hier hört die richterliche Freiheit auf; jedesmal wenn das Versprechen gefordert und geleistet wird, *muss* auch zugleich angemessene Sicherheit für dessen Erfüllung gefordert und geleistet werden. Die *Art* der Sicherstellung allerdings, als welche freilich nur Erlagskaution oder Bürgschaft in Betracht kommen, ist wieder ins richterliche Ermessen gestellt.

Wie aber dann, wenn die angeblich gefährliche Person keine Sicherheit bestellen kann, weil sie selbst zu arm ist und auch keinen zahlungsfähigen Bürgen findet? [1]) Dann kann eben nach dem Entwurf die Friedensbürgschaft nicht zur Anwendung kommen, weil dieser das nicht sichergestellte Friedensgelöbnis nicht kennt, und der Richter, der im Gefühl seiner Verantwortlichkeit doch irgendwie vorbeugend wirken will, wird gezwungen sein, den Armen in Sicherungshaft zu halten, gleich einem, der *böswillig* die Abgabe des Versprechens verweigert oder die Sicherheit nicht bestellt.

Zur Beseitigung dieser Härte bieten sich zwei Wege: entweder 1. grundsätzliches Fallenlassen der Sicherheitsleistung, oder 2. grundsätzliches Beibehalten derselben mit Gestattung von Ausnahmen.

Während die öfter erwähnten Schriftsteller *Schierlinger* und *Pfenninger* für die erste Lösung der Frage eingetreten sind, soll hier versucht werden, der zweiten Lösung das Wort zu

[1]) Mit der Lösung dieser Frage hat sich die Praxis nach der C. C. C. viel beschäftigt. Treffend *J. J. von Weingarten*, Sylva variarum observationum et Juris Quaestionum. Prag 1683 (zu Art. 176, C. C. C.), S. 366. „Quinimo es vermeinen etliche, dass auch die Cautio Juratoria genug seye, wann nemblich der thäter mit Bürgen oder pfandschafft nicht aufkommen kan, und er sonsten eines guten Wandels und Beruffs ist, denn sonsten wäre einem solchen nicht zu trauen, sondern ehender fort und aus dem Land zu schaffen, könnte ihm auch sein Armuth nicht relevieren, denn je ärmer je verwegner."

reden, die vielleicht geeignet erscheint, den Standpunkt des Entwurfs mit dem der genannten Autoren zu versöhnen.

Es sei angenommen, die Frage wäre im ersten Sinne entschieden, das Erfordernis der Sicherheitsleistung aufgegeben und das ganze Rechtsinstitut auf Leistung des Versprechens beschränkt, das Verbrechen nicht zu begehen. Dann ist klar, dass — soll die ganze Bestimmung nicht eine lex imperfecta bleiben — auf den Bruch des Versprechens irgend ein Nachteil für den Wortbrüchigen gesetzt werden muss. Dieser Nachteil kann aber nur *Strafe* sein, entweder selbständige Strafe wegen Friedensbruches oder Straferhöhung gelegentlich der Verurteilung wegen des begangenen Verbrechens [1]). Dadurch wird die Friedensbürgschaft *selbst* nicht zur Strafe, ebensowenig wie sie durch Androhung des Kautionsverfalles selbst zur Geldstrafe wurde. Vielmehr bleibt sie sichernde Massnahme, wenn auch das Sicherungsmittel: Beeinflussung des Willens durch individuelle Einschärfung der Strafdrohung, der Wirkung der allgemein angedrohten Strafe verwandt ist.

Allein es besteht ein wichtiger Unterschied. Dass auf das Verbrechen, welches er vorhat, überhaupt Strafe gesetzt ist, weiss jedermann, trotzdem schrecken viele nicht vor der Verübung zurück; der eine, weil er sich die Rechtsfolgen nicht jederzeit vergegenwärtigt, der andere, weil er sie zu vermeiden hofft.

Ganz anders bei der Friedensbürgschaft. Hier wird die Strafdrohung *speziell* an ihn, gerade mit Rücksicht auf sein präsumiertes Vorhaben gerichtet. Das Bewusstsein, in seinen Absichten durchschaut, fortab unter dem Auge des Richters zu stehen, der peinliche Vorgeschmack eines künftigen Strafverfahrens, der allein schon durch das Erscheinen vor dem

[1]) Im folgenden soll nur diese letztere Alternative ins Auge gefasst werden. Selbständige Strafe auf Friedbruch würde eine *notwendige* Verbrechens*konkurrenz* schaffen, da der Friede m. E. nur durch *Begehung* eben jenes Verbrechens gebrochen wird, um dessentwillen die Friedensbürgschaft auferlegt wurde. — Wird der Verbrecher zu keiner Strafe verurteilt, sondern freigesprochen, oder nur eine sichernde Massnahme verhängt, so soll er auch nicht wegen Friedbruches Strafe leiden. — Anderes gilt vom Verfall der Sicherheit.

Richter vermittelt wird, dürfte in sehr vielen Fällen genügen, um von der Verübung des Verbrechens abzuschrecken.

Auch der Appell an die Ehre, auf den *Pfenninger* Gewicht legt, dürfte auf viele nicht ohne Eindruck bleiben.

Dies ist der eigentliche Sinn der Friedensbürgschaft, und es ist daher nicht von der Hand zu weisen, wenn man das Erfordernis der Sicherheitsleistung schlechtweg aufgeben will.

Wenn aber hier trotzdem für die *grundsätzliche* Beibehaltung der Sicherheitsleistung gesprochen wird, so liegt dem folgende Erwägung zu Grunde:

Es unterliegt keinem Zweifel, dass auch der Erlag zu Sicherungszwecken oder die Bürgschaft sehr taugliche Sicherungsmittel sind. Es liegt daher kein Grund vor, auf diese zu verzichten, wo sie sich darbieten. Das ist aber nicht die Regel, denn

1. ist das Anwendungsgebiet dieser Sicherungsmittel naturgemäss auf die wohlhabenderen Volksklassen beschränkt, schafft also Ungleichheit in der Behandlung vor Gericht;
2. wird mit der Auflegung der Sicherheit dem Betroffenen *von vornherein* eine Last auferlegt, wozu sich der Richter doch nicht leicht entschliessen wird;
3. wird die Übertretung eines materiellen Strafgesetzes durch Androhung eines blossen Vermögensnachteils gleichsam einer Ordnungswidrigkeit gegen die Rechtspflege gleichgestellt, wie beispielsweise dem Nichterscheinen auf eine Zeugenladung oder einem fortgesetzten unanständigen Benehmen vor Gericht.

Am meisten Erfolg wird die Androhung des Kautionsverfalls dort haben, wo sie als cautio damni infecti zur Anwendung kommen kann, namentlich bei den vom Entwurf hervorgehobenen Verbrechen gegen den Kredit.

Es wird sich daher empfehlen, bei grundsätzlicher Beibehaltung der Sicherheitsleistung, *nur* das Versprechen zum wesentlichen Inhalt *(essentiale)* der Friedensbürgschaft zu machen, dagegen die moralische Bedeutung des Aktes — entsprechend der alten jurata promissio — dadurch zu kennzeichnen, dass er zu einem *feierlichen* erklärt wird.

Die *Prozessgesetzgebung* hätte dann die Form der Feierlichkeit festzusetzen, die vielleicht an das geschichtlich überkommene Handgelübde anknüpfen könnte[1]). Ebenso müsste eine obligatorische Belehrung über die Rechtsfolgen vorgeschrieben werden. Inwieweit der Richter noch Sicherheitsleistung verlangen oder ganz auf sie verzichten will, mag ihm anheimgestellt werden.

Unter Beibehaltung aller übrigen Bestimmungen des Entwurfs, die dem Verfasser *sehr* glücklich gewählt scheinen, und mit möglichster Annäherung an die Sprache des Gesetzgebers wäre die vorgeschlagene Fassung etwa die folgende:

Art. 47. Friedensbürgschaft.

Liegt die Gefahr vor, dass jemand ein Verbrechen, mit dessen Ausführung er gedroht hat, ausführen wird, oder verrät jemand, der wegen eines Verbrechens, insbesondere wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben oder gegen die Ehre und den guten Ruf oder gegen den Kredit verurteilt wird, die Absicht, das Verbrechen zu wiederholen, so kann ihm der Richter das feierliche Versprechen abnehmen, das Verbrechen nicht zu begehen. Für die Erfüllung des Versprechens ist, wenn es nach den Verhältnissen des Versprechenden tunlich ist, angemessene Sicherheit zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann vom Richter nachgesehen werden. Wer das Versprechen oder die Sicherheit innerhalb der bestimmten Zeit böswillig nicht leistet, kann bis zur Leistung des Versprechens oder der Sicherheit in Sicherungshaft gehalten werden, jedoch nicht über sechs Monate.

Begeht die Person das Verbrechen innerhalb zweier Jahre, nachdem sie die Sicherheit geleistet hat, so verfällt die Sicherheit dem Staate, andernfalls wird sie der Person, die sie geleistet hat, herausgegeben. Ist jemand durch das Verbrechen geschädigt worden, und ist der Ersatz des Schadens von dem Schädiger voraussichtlich nicht erhältlich, so kann der Richter dem Geschädigten den Betrag der geleisteten Sicherheit ganz oder teilweise zuerkennen.

Im dritten Abschnitt über das *Strafmass* wäre einzuschalten:

[1]) Nach *Pfenninger* (a. a. O. S. 126) besteht diese Form noch in Appenzell I.-Rh.

Art. 51^a. Straferhöhung.

§ 1. Der Richter erhöht die zu erkennende Strafe, wenn der Täter das Verbrechen innerhalb zweier Jahre begangen hat, nachdem er die Nichtbegehung dieses Verbrechens dem Richter feierlich versprochen hat (Art. 47). Der Richter ist an das höchste Mass der angedrohten Zuchthaus oder Gefängnisstrafe nicht gebunden, darf aber die höchste gesetzliche Dauer der Strafart (Art. 26, 27, § 2) nicht überschreiten.

§ 2. Erkennt der Richter auf Busse, so ist auf eine *dem Staate* verfallene Sicherheit Rücksicht zu nehmen.

§ 3. Die Straferhöhung des § 1 dieses Artikels hat nicht statt, wenn sie mit der Straferhöhung wegen Rückfalles (Art. 51) zusammenträfe.

Der schweizerische Strafgesetzentwurf

in

der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts[1]).

Besonderer Teil.

VI. Band.

Berichterstatter: Dr. **Franz Exner** in Wien.

Raub und Erpressung.

Von Professor Dr. *Reinhard Frank.*

1. Die Erpressung.

Die Rechtsvergleichung ergibt, „dass der Begriff der Erpressung seine Existenz nicht einem naiven volkstümlichen Rechtsbewusstsein, sondern einer reflektierenden Jurisprudenz verdankt“ (101). Als „Lückenbüsser“ schiebt er sich zwischen die Tatbestände anderer Delikte ein, und seine Ausgestaltung hängt wesentlich von der Ausgestaltung dieser ab. Eine weitere Ausdehnung der strafbaren Drohung oder der Nötigung würde die Erpressung in einen Strafschärfungsgrund dieser Delikte aufgehen lassen; Frank hält „eine derartige Regelung für sehr wohl möglich und für ernstlich erwägenswert“ (101). Das Übergreifen in andere Deliktstatbestände könnte auch dadurch vermieden werden, dass man die Subsidiarität der Erpressung ausdrücklich hervorhöbe (111, 141).

Nach „gewissen gemeinsamen Grundanschauungen“ der modernen Rechte ist die Erpressung ein Delikt gegen die

[1]) Vgl. diese Z. **20** 105 ff., 260 ff.

Freiheit und gegen das Vermögen, ausserdem ist ihr die Bereicherungsabsicht eigentümlich (102).

1. Die Erpressungsmittel.

Hier ist „eine quantitative Unterscheidung je nach der Intensität der Zwangsmittel“ möglich, daraus ergäbe sich eine Zweiteilung des Erpressungsbegriffes in extorsion und chantage; ferner eine „qualitative Unterscheidung der Zwangsmittel in dem Sinne, ob sie an sich rechtsgemäss oder schon an sich (absolut) rechtswidrig sind“ (1, 2).

Der Entwurf lehnt die Zweiteilung ab.

Die Drohung. Der Entwurf lässt Drohungen „irgend welcher Art“ als Erpressungsmittel genügen. Frank bemängelt dies, da „nicht jede Drohung genügen kann, sondern nur eine solche, die in der Tat eine Freiheitsbeschränkung enthält“ (104). Ferner spricht gegen jene weite Fassung noch folgendes: Der Entwurf verlangt die Unrechtmässigkeit des abgenötigten Vorteils, „Stooss selbst erklärt einen Vorteil dann für unrechtmässig, wenn der Täter kein Recht darauf hat und wenn überdies seine Erlangung für den Genötigten einen Nachteil begründet[1]). Nimmt man den Begriff in diesem Sinne, so ist es, wie die Erfahrungen in Deutschland zeigen, . . . im höchsten Masse bedenklich, Drohungen „irgendwelcher Art“ genügen zu lassen. Man wird doch nicht den Mieter wegen Erpressung bestrafen wollen, der dem Vermieter mit Kündigung droht, falls ihm dieser nicht eine neue Veranda baue!“ (58).

Die Gewalt. Angesichts der vielen Kontroversen über diesen Begriff „entsteht die Frage, ob nicht der Ausdruck „Gewalt“ nach dem Vorgange des norwegischen StGB. völlig vermieden und durch den des rechtswidrigen Verhaltens ersetzt werden soll“ (108).

Zweifelhaft ist, ob der Entwurf unter Gewalt auch die vis absoluta verstehe (56, 58). Frank spricht sich für ihre Aufnahme unter die Erpressungsmittel aus (111).

2. Das erzwungene Verhalten.

Die im Entwurf „gebrauchte Charakterisierung der Erpressungshandlung als einer „Abnötigung eines Vermögensvorteils“ ist . . . wohl überhaupt die beste in deutscher Ge-

[1]) *Stooss*, Grundzüge II, 105.

setzessprache bis jetzt gebrauchte" (58). „Durch diese eine glückliche Wendung" hat der Entwurf „nicht weniger als vier Gedanken" zum Ausdruck gebracht: „1. dass die nächste Wirkung der Erpressungshandlung in einer Freiheitsbeschränkung besteht; 2. dass durch diese Freiheitsbeschränkung das Vermögen eines anderen beschädigt; 3. dass durch diese Vermögensbeschädigung der Angreifer (oder ein Dritter) bereichert wird und endlich 4. dass die Objekte der Bereicherung und der Beschädigung zusammenfallen" (112). Doch wird es erforderlich sein, jenen Ausdruck im Entwurf „in genaue Übereinstimmung mit dem französischen Text zu bringen und sich darüber klar zu werden, ob (er) nur dann zutreffen soll, wenn der Genötigte den Vermögensvorteil gewährt[1]), oder auch dann, wenn er ihm ohne Vermittlung eines Willensaktes abgerungen wird" (58).

Frank schlägt eine Zweiteilung des Erpressungsbegriffes vor, denn „alle Erfahrungen . . . sprechen gegen die Möglichkeit, ihn in eine Form zu pressen" (106). Er verlangt „zwei Delikte, die sich durch die Natur der Verbrechensmittel unterscheiden. Bei dem ersten bestehen sie in der Anwendung eines an sich rechtswidrigen Verhaltens oder der Drohung mit einem solchen, bei dem zweiten in (rechtswidriger) Drohung mit gewissen an sich erlaubten Handlungen" (106), nämlich „mit einem solchen rechtlich erlaubten Übel, das ausserhalb verkehrsmässigen Zusammenhangs mit dem Entschlusse steht, zu dem der Bedrohte genötigt werden soll" (105).

2. Der Raub.

Frank kritisiert den Entwurf nicht; hier sind also bloss seine Ergebnisse zu erwähnen, und diese nur insoweit, als sie vom Entwurf abweichen.

Als Raubhandlung ist „nicht die Wegnahme, sondern die Bemächtigung der Sache zu verlangen" (141). Denn „wenn ich einen anderen totschlage und die Leiche ausplündere, so nehme ich niemandem etwas weg; für den Diebstahl ist es allgemein anerkannt, dass einem Toten nichts „weggenommen"

[1]) «In der französischen Fassung wird deutlich gesagt, dass der Angegriffene dem Täter den Vorteil *gewähren* muss» (56).

werden kann, ... der allereigentlichste Raubfall, der „Raubmord“, ist also streng genommen gar nicht Raub“ (140).

„Als das naturgemässe Kriterium der Unterscheidung des Raubs von der Erpressung überhaupt ist die Intensität der Zwangsmittel anzusehen“ (141)[1]). Klarheit ist hier „nur unter der Voraussetzung zu erreichen, dass für die zum Raub gehörenden Zwangsmittel eine deutliche Bezeichnung gefunden wird“. Der Gewaltbegriff ist „in einzelne gewaltsame Handlungen“ aufzulösen, „unter denen weder die Betäubung noch die Einsperrung fehlen dürfen“ (141).

Bezüglich der Qualifikationsgründe des Entwurfes sagt Frank: „ob ... Art. 81 § 2 eine vorsätzliche schwere Verletzung im Auge hat, ist nicht sicher, aber wahrscheinlich. Dagegen muss man annehmen, dass bei dem Tode einer Person (auch eines Räubers?) die Strafschärfung ohne Rücksicht auf volles Verschulden eintreten soll“ (133).

Sachbeschädigung.

Von Landgerichtsrat Dozent Dr. *Schmoller*.

Die Sachbeschädigung[2]) ist ein Vermögensdelikt (144). Sie ist nicht notwendig ein Eigentumsdelikt. Der Gedanke, ihren Tatbestand „zur Vermögensbeschädigung zu erweitern, ist abzulehnen“ (180). Doch empfiehlt Schmoller die Ausdehnung des dem Eigentum gewährten Strafschutzes auf einige andere Privatrechte, und zwar 1. auf die Rechte des Faustpfandbesitzes, Nutzniessers, Gebrauchs- und Retentionsberechtigten gemäss Art. 88 des Entwurfs, der hier als Vorbild zu dienen hat; 2. auf die Rechte des Jagd- und Fischereibesitzers (180 f.).

Die Entziehung von Naturkraft ist aus dem Begriff der Sachbeschädigung auszuscheiden (151, 155). Das Delikt kann nur an fremden Sachen begangen werden (182), ebenso der Entwurf im Gegensatz zu § 304 RStG.

---

[1]) „Das Verhältnis der Sacherpressung zum Raub scheint man sich (im Entwurf) im Falle gleicher Zwangsmittel in der Art zu denken, dass bei dem letzteren der Angegriffene in volle Passivität versetzt wird“ (59).

[2]) Der Ausdruck „Eigentumsbeschädigung“ (im Entwurf „Eigentumsschädigung“) wird von Schmoller als „unjuristische Verwechslung des Rechts mit seinem Objekt“ bezeichnet (145).

Die Deliktshandlung. Schmoller lobt die Charakterisierung der Deliktshandlung durch die Worte: „beschädigt“, „zerstört“, „dem Eigentümer dauernd entzieht“, spricht sich jedoch gegen das Wort „beiseiteschafft“ aus, da hierdurch das Delikt auf „die bloss vorübergehende Beseitigung“ ausgedehnt wird (165). Dagegen fehlt im Art. 87 die Erwähnung der „Unbrauchbarmachung“. „Sollte man wirklich beabsichtigt haben, diejenigen Handlungen, welche die Sache dem Eigentümer unnütz machen, ohne einerseits in seine Verfügungsgewalt, anderseits in die Substanz der Sache einzugreifen, ganz ins Freie fallen zu lassen?“ Beispiele: Säen von Unkraut unter die Saat, Beimischung von Sand zum Getreide etc. (165).

Die Willensseite. Schmoller befürwortet entsprechend dem Entwurf die Straflosigkeit der kulposen Sachbeschädigung (181).

Die Bestrafung. Bei der Sachbeschädigung ist ein weiter Strafrahmen „unabweisliche Forderung der Gerechtigkeit“ (170). Die Berücksichtigung von Motiv und Schadenshöhe in Art. 87 wird „eine interessante Kombination“ genannt (176). Der Entwurf hat ein „System, welches den Richter in subsumtiver Beziehung freier stellt und ihm insbesondere auch in der Bewertung des ideellen Schadensmoments grösseren Spielraum lässt“ (177).

Diebstahl und Unterschlagung.

Von Professor Dr. *Heinrich Harburger.*

I. Der Diebstahl.

Der Diebstahl ist nach Harburger nicht Bereicherungsdelikt. Es handelt sich „beim Diebstahl nicht um eine Aneignung der fremden Sache ohne Leistung eines entsprechenden Gegenwertes, sondern vielmehr um Aneignung jener ohne Rechtsgrund“. Daher ist es unerheblich, ob er „im einzelnen Falle eine Vermögensminderung auf der einen und eine Vermögensmehrung auf der anderen Seite nach sich ziehe“ (217).

Von dem Gedanken, dass es beim Diebstahle auf eine Bereicherung abgesehen sein müsse, konnte sich der Entwurf „nicht los machen“ (246). Darum kommt er „natürlich auch dazu,

für die Strafbarkeit vorauszusetzen, dass die weggenommene Sache einen Tausch- oder Handelswert habe und dass die Wegnahme eine Vermögensverminderung auf der Seite des Verletzten nach sich ziehe“ (247).

Das Deliktsobjekt. Bezüglich der Energie als Deliktsobjekt lehnt Harburger die Fassung des Entwurfs ab, weil dieser „lediglich bei der Begriffsbestimmung des einfachen Diebstahls die Energieentziehung der Wegnahme einer Sache gleichstellt und so Zweifel offen lässt darüber, ob dies auch für die schwereren Fälle und den Rückfall, noch mehr aber, ob dies auch für die anderen Verbrechensarten (Unterschlagung, Betrug) Geltung haben soll“ (366).

Harburger verlangt ferner die Hervorhebung des Merkmals der Beweglichkeit der Sache. Der Entwurf hat davon abgesehen; doch „der Umstand, dass auch Teile von unbeweglichen Sachen, welche erst zum Zwecke des Diebstahls abgetrennt werden, strafrechtlich als beweglich erachtet werden müssen“, beweist „die Notwendigkeit, das Merkmal der Beweglichkeit besonders hervorzuheben, wie anderseits die Unbegründetheit der Befürchtung, dass zur Beurteilung der Beweglichkeit zivilrechtliche Begriffe herangezogen werden könnten“ (231).

Die Strafen. Es ergibt sich als „Grundzug der neueren Gesetzgebung das Streben .... die Zahl der Strafschärfungsgründe möglichst herabzumindern“ (266). Diesbezüglich ist das Verfahren des Entwurfs zwar „besser“ als das bisher übliche, vorzuziehen ist jedoch die Aufstellung allgemeiner Gesichtspunkte der Strafschärfung bei weitgehender Freiheit des Richters in der Strafzumessung (369).

Die Bestimmung des Entwurfs, dass auch die im Auslande erstandenen Strafen Rückfälligkeit begründen, wird als „eine wirksame Waffe“ gegen internationale Diebe bezeichnet (368).

II. Die Unterschlagung.

Die „Schwierigkeit einer reinlichen Scheidung von Diebstahl und Unterschlagung haben neuere Gesetzgebungen dadurch unschädlich zu machen gesucht, dass sie sich bestrebten, nach Möglichkeit eine Gleichstellung beider Straftaten herbeizuführen“ (345). So auch der Entwurf (346). Da jedoch die

beiden Delikte noch in verschiedener Richtung verschiedene Folgen nach sich ziehen und darum voneinander unterschieden werden müssen und da ferner für die Begründung des Urteils in jedem einzelnen Falle die Frage, ob Diebstahl oder Unterschlagung vorliege, entschieden werden muss, kann in dieser Lösung „eine Beseitigung der Schwierigkeit nicht gefunden werden“ (346).

Verfasser spricht sich nach dem Vorbild des Entwurfes für die gesonderte Behandlung der einfachen Unterschlagung, der Veruntreuung und „Fundaneignung“ aus; diese Dreiteilung trägt „zur Klärung der Begriffe der ganzen Lehre wesentlich bei“ (374). Doch ist die Ausscheidung der einfachen Unterschlagung gegenüber der Veruntreuung im Entwurf „nur von theoretischer Bedeutung“, da die bezüglichen Strafdrohungen gleich sind (357 f.).

Ebenso wie der Diebstahl „erfordert der Tatbestand der Unterschlagung keineswegs, dass sie in Bereicherungsabsicht vorgenommen worden sei“ (335). Der Entwurf fordert sie „sogar“ für die Fundunterschlagung (354).

Strafbarer Eigennutz.

1. Das Glücksspiel.

Von Privatdozent Dr. *Kriegsmann.*

Die „schweren sittlichen und wirtschaftlichen Gefahren, die dem Spiel entspringen“, sind der Grund seiner Bestrafung (379). Das Recht „will diejenigen Spiele treffen, die einerseits die Gefahr der Vermögensschädigung begründen, und die anderseits wegen des Reizes, den sie auf die Leidenschaft ausüben, diese Gefahr ihrer Intensität wie ihrer Extensität nach zu steigern besonders geeignet erscheinen“ (380). Als Faktoren der Tatbestandsbildung kommen in erster Linie der Verleitungsgedanke, dann der Ausbeutungs- und endlich der Betrugsgedanke in Betracht (381).

Zu Art. 93 des Entwurfs sagt Kriegsmann: „der Schweizer Vorentwurf 1903 gliedert den Verleitungstatbestand völlig den Ausbeutungsdelikten an ... Für die kritische Würdigung des Artikels ist zu beachten, dass die eigennützige Verleitung zum

Glücksspiel lediglich als Vorbereitung zur Ausbeutung verstanden werden kann; die Verleitung des Unerfahrenen zum Spiel, um ihn fremder Ausbeutung zu überlassen, oder um ihn selbst im Spiel auszubeuten, fällt gleichmässig hierher. Der Tatbestand geht, da er nur Eigennutz, nicht Gewerbsmässigkeit fordert, über den Norwegens hinaus, um ihn in anderer Richtung durch das Erfordernis der Notlage u. s. w. einzuschränken. Demgegenüber kann es sich nur fragen, ob nicht das blosse Anstacheln der Spielleidenschaft, selbst wenn keines der im Gesetz hervorgehobenen Merkmale vorliegt, genügen sollte ... Der Fall steht aber an Strafwürdigkeit den im Entwurf hervorgehobenen keineswegs nach. Demnach würde eine allgemeinere Fassung „Wer einen andern eigennützig zum Glücksspiel verleitet“, vorzuziehen sein. Damit würde insbesondere klargestellt sein, dass das Strafwürdige in der Verleitung liegt. Ob daneben ein besonderer Ausbeutungstatbestand festzuhalten ist, könnte zweifelhaft sein. Eine Ausbeutung im Spiel ist ohne betrügerische Manipulation nicht möglich .... Insofern reicht demnach die Betrugsbestimmung völlig aus. Die blosse Tatsache aber, dass jemand einem andern, mag dieser auch unerfahren u. s. w. sein, in ehrlichem Spiel sein Geld abnimmt, ist strafrechtlich irrelevant, da hier die allgemeinen Gesichtspunkte, die für die Behandlung des Glücksspiels überhaupt gelten, allein zur Anwendung kommen, und das Spiel dem Gewinner an sich keine Gelegenheit gibt, jene im Art. 85 hervorgehobenen Eigenschaften für sich auszunutzen. So verdient lediglich der Fall besondere Berücksichtigung, wo jemand einen andern zum Spielen bestimmt, nicht der, wo er den Mitspieler, der bereits selbständig die Initiative zum Spiel ergriffen hat, in ehrlichem Spiel besiegt. Ob diesem Verleitungstatbestand gegenüber nicht noch ein weiterer Strafrahmen gewählt werden müsste, als ihn der Artikel vorsieht, wäre wohl zu überlegen (437 f.).

Die Schiffs- und Ladungsgefährdung durch Konterbande und der Heuervertragsbruch (bearbeitet von Prof. Dr. Nagler) werden im Entwurfe nicht geregelt.

Besonderer Teil.

VII. Band.

Berichterstatter: Referendar **Siegfried Bleeck,**
in Berlin-Charlottenburg.

Begünstigung und Hehlerei.

Von Professor Dr. *Beling*, Tübingen.

Beling leitet, oft im Anschluss an seine Lehre vom Verbrechen, das Wesen der Begünstigung und der Hehlerei aus allgemeinen Erwägungen doktrinär ab. Seine Vorschläge für den Gesetzgeber beanspruchen deshalb Allgemeingültigkeit und enthalten eine Beurteilung des schweizerischen Entwurfs auch da, wo sie ihn nicht ausdrücklich erwähnen.

1. Bei der Materie der Begünstigung und der Hehlerei handelt es sich für Beling um zweierlei, was scharf geschieden werden muss: erstens die Straf- und Strafjustizvereitelung, zweitens die Partiererei (Nachtäterschaft). Schon die Namen Hehlerei und Begünstigung (Beistandleistung, Förderlichsein) sind unglücklich und haben in der Lehre und in der Gesetzgebung zu Fehlern geführt. (S. 201 ff., 223, 232.)

2. Die Strafvereitelung ist im schweizerischen Entwurf in den rechten Zusammenhang gestellt, in die Nachbarschaft von Meineid, falscher Anschuldigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und ähnlichen Delikten (S 224). Der Gegenstand des Schutzes ist das Interesse des Staates daran, ne delicta maneant impunita (S. 204). Dies ist der Gesichtspunkt, der auch dem Art. 204 des schweizerischen Entwurfs zu Grunde liegt.

Beling will aber zwei Typen scharf scheiden: einerseits die Benutzung der geordneten Form des Strafverfahrens zur Vernichtung des materiellen Strafanspruchs (materielle Strafvereitelung: Erschleichung einer Begnadigung, Hinderung eines Richters an einem verjährungsunterbrechenden Akt, Herbeiführung einer ungerechtfertigten Freisprechung u. dergl.); anderseits die Hemmung oder Vereitelung der Strafjustiz

(Strafjustizvereitelung). Ob daneben noch ein Delikt gegen die Disziplinarstrafjustiz und sonstige unechte Strafjustiz zu stellen wäre, erörtert Beling nicht. (S. 210, auch N. 2.)

Die Tatbestände will er etwa so formen:

a) wer durch Missbrauch von Rechtseinrichtungen bewirkt, dass ein anderer, der strafbar ist, kraft Rechtens straflos wird . . .

b) wer bewirkt, dass die Vornahme eines rechtlich zulässigen, staatlichen Strafprozessaktes gegen einen andern gehemmt oder vereitelt wird . . . (S. 213.)

Diese Formulierung soll mehrere Vorzüge haben, die der des schweizerischen Entwurfs fehlen.

Der Schwerpunkt liegt im Tatbestand selber, nicht in der psychologischen Tatseite. Dies entspricht dem Grundsatz des modernen Strafrechts, dass nicht die rein inneren Strebungen dem Delikt den Stempel aufdrücken, sondern die äussere Tatseite (S. 211). Für die subjektive Seite wird, wie das am besten und einfachsten ist, der Vorsatz gefordert. Wissentlichkeit oder dergleichen den Schein einer Sonderbehandlung erweckende Ausdrücke sind vermieden. Anwandlungen, die Fahrlässigkeit zu bestrafen, wie im schweizerischen Entwurf, sind unbedingt zurückzuweisen. „Hält sich denn der Staat als Justizhoheitssubjekt für ein so schwächliches Wesen, dass er bei Strafloslassung kulposer Vereitelungsakte das Verbrechertum nicht mehr recht bekämpfen kann?“ (S. 217, auch N. 1, 3.)

Die Strafbarkeit hängt bei der Strafjustizvereitelung nicht davon ab, ob der Beschuldigte strafbar war oder nicht. Der Staat hat ein Interesse daran, dass der stracke Lauf der Justiz nicht gehemmt werde. Der ist strafwürdig, der der Rechtspflege, entgegen den Bestimmungen des Prozessrechts, in die Arme fällt, auch dann, wenn der Beschuldigte nicht strafbar ist; ob Strafbarkeit gegeben ist, soll ja eben in den geordneten Formen des Strafprozesses festgestellt werden und der Private soll dessen Gang nicht vorgreifen. Bei der Gefangenenbefreiung wird auch jeder bestraft, der einen kraft formellen Rechts Ge-

fangenen befreit, ohne Ansehen, ob der Befreite schuldig war oder nicht. Es wäre nicht einzusehen, weshalb die Strafjustiz bei andern Betätigungsakten als bei dem Festhalten eines Beschuldigten oder Verurteilten in der Haft minder geschützt sein soll als bei dieser. (S. 210.[1]) Freilich erscheint, wer einen gar nicht Schuldigen dem Prozess entzieht, in geringerem Grade strafwürdig, als wer einen Schuldigen der Strafjustiz entzieht; man könnte deshalb eine Differenziierung der Strafdrohungen vornehmen, doch wird bei genügend weiter Fassung des Strafrahmens die Berücksichtigung dieses Umstandes bei der Strafzumessung genügen (S. 215).

Aus diesem Grunde wird das Minimum im Strafrahmen bei der Strafjustizvereitelung niedriger anzusetzen sein als bei der materiellen Strafvereitelung, während das Maximum bei beiden Delikten gleich hoch zu wählen ist, da die Strafvereitelung und die Strafjustizvereitelung einem Schuldigen gegenüber gleich schwere Straftaten sind. Straflos haben die Handlungen zu bleiben, wenn die Tat unbedeutend ist, deren Bestrafung oder Strafverfolgung verhindert wird, obgleich sonst, wie auch der schweizerische Entwurf es vorsieht, die Höhe der Strafe von der der Vortat unabhängig sein muss. (S. 219.) Auch den Gedanken des schweizerischen Entwurfs Art. 204 Abs. 2 (Straflosigkeit bei nahen Beziehungen zwischen dem Täter und dem Begünstigten) erkennt Beling ausdrücklich an, stellt es aber zur Erwägung, ob nicht die Straflosigkeit vielleicht nur dann angebracht ist, wenn keine Gewinnsucht vorliegt. (Sonst wird die Berücksichtigung der Gewinnsucht als Straferhöhungsgrund, die der schweizerische Entwurf auch nicht enthält, ausdrücklich verworfen.) (S. 222, 223.)

3. Was meist als Partiererei bezeichnet wird, ist Perpetuierung eines durch die Vortat geschaffenen Verbrechens. Schaffung eines rechtswidrigen Zustandes und dessen Aufrechterhaltung sind nur Modalitäten der Verletzung eines identischen Rechtsgutes. Der Diebstahlspartierer steht dem Dieb nahe, der Erpressungspartierer dem Erpresser. Untereinander sind die verschiedenen Partierer aber nur durch die

[1] Übrigens soll die Gefangenenbefreiung im Tatbestand der Strafjustizvereitelung aufgehen (S. 216, siehe besonders N. 2).

allgemeine Denkform der Festhaltung eines rechtswidrigen Zustandes verbunden. Einen besonderen Tatbestand der Hehlerei zu bilden wäre eben so verkehrt, wie wenn man die Beihülfe zum delictum sui generis ausbilden würde. Die Partiererei gehört zwar nicht zur Teilnahme, aber neben sie in den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. (S. 225, 226.) Beling fordert „die Aufstellung einer allgemeinen Erscheinungsform des Verbrechens, die durch eine zu der Strafdrohung der Vortat in Proportion gesetzte Strafdrohung denjenigen trifft, der einen durch eine strafbare Handlung geschaffenen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält: Figur der Nachtäterschaft" (S. 228). Sprachlich lassen sich Teilnehmer und Nachtäter unter den terminus technicus Genossen zusammenfassen (S. 229).

Der Standpunkt Belings weicht also von dem des schweizerischen Entwurfs vollkommen ab. Bedenken gegen seine Lehre sind an dieser Stelle nicht hervorzuheben. Die Einzelheiten seiner Forderungen seien kurz angedeutet.

Alle kasuistischen Aufzählungen von Verheimlichen, Ankaufen usw. erweisen sich als blosses Gestammel. Sie sind zu ersetzen durch die „exakte, einspältige Formel: Wer einen rechtswidrigen Zustand, der durch eine rechtswidrige, einem strafrechtlichen Tatbestand unterfallende Handlung begründet worden ist, aufrecht erhält . . ." (S. 232.)

Zu bestrafen wäre nur der Vorsatz; sollte auch die Fahrlässigkeit bestraft werden, so müsste mindestens für sie ein niedrigerer Strafrahmen eingeführt werden. Die Formulierung des schweizerischen Entwurfs, Art. 86, „annehmen müssen" ist zu vermeiden. Soll dieser Ausdruck nur auf den dolus eventualis oder auf freie Beweiswürdigung und Zulässigkeit der Feststellung des Vorsatzes durch Indizienbeweis hinweisen, so ist sein Gebrauch unnötig; Vorsatzpräsumtion aber, also Überbürdung des Unschuldbeweises auf den Angeklagten, würde keiner modernen Strafgesetzgebung zur Zierde gereichen. Übrigens würde die Aufstellung dieser Präsumtion in den Beweisabschnitt der Strafprozessordnung gehören. (S. 235.)

Die Vortäterschaft und die Nachtäterschaft sind im Strafmass nicht gleichzustellen. „Die «soziale Gefährlichkeit» des Hehlers, die übrigens auch nicht bewiesen ist, ist nur ein Moment,

das zu intensiver Präventionstätigkeit auffordert, aber nicht ein Moment, von dem das Mass der Strafwürdigkeit abhängt, solange wenigstens daran festgehalten wird, dass die Strafe der Schuld angemessen sein muss." Am besten würde die Strafe der des Gehülfen gleichgestellt, ein niedrigeres Minimum und ein niedrigeres Maximum als bei der Vortat angeordnet werden. (Vergl. jedoch für den schweizerischen Entwurf: Art. 22.) (S. 237.)

Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit sind, falls sie überhaupt als qualifizierende Umstände beibehalten werden sollen, entweder im allgemeinen als Qualifikationsgründe auszuprägen, oder es ist für die Nachtäterschaft zu bestimmen: „ist die Handlung des Nachtäters im Rückfall[1]), gewerbs- oder gewohnheitsmässig begangen, so wird, sofern diese Umstände bei der Vortat eine Straferhöhung zur Folge haben würden, in der Weise gestraft, dass . . ." Daran hätte sich dann wieder eine relativ erhöhte Strafdrohung anzuschliessen. Ebenso ist die Gewinnsucht des Nachtäters zu behandeln, wenn die Vortat durch Gewinnsucht qualifiziert worden wäre. (S. 238.) Die Nachtäterschaft bei Übertretungen soll ebenso wie die Gehülfenschaft behandelt werden, würde also nach Art. 22, 224 des schweizerischen Entwurfs strafbar sein (S. 239).

Der Versuch der Nachtäterschaft ist zu strafen, wenn bei der Vortat der Versuch strafbar ist (S. 240).

Persönliche Strafausschliessungsgründe kommen dem Nachtäter genau wie dem Vortäter zugute. Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedarf es dazu nicht.

Ein Angehörigenverhältnis zwischen dem Nachtäter und dem Vortäter verdient nur eine Berücksichtigung bei der Strafzumessung, macht aber nicht straflos (S. 240, 241).

Die Verjährung der Nachtäterschaft wird zweckmässig durch besondere Satzung vom Zeitpunkt eines eigenen Handelns des Nachtäters, nicht von dem des Vortäters abhängig gemacht. (S. 232.)

---

[1]) S. 239 heisst es, dass für den rückfälligen Nachtäter eine Strafdrohung anzusetzen ist, die sich in der gleichen Proportion an die Strafdrohung für Begehung der Vortat im Rückfalle anschliesst, in der sich die Strafdrohung für einfache Nachtäterschaft verglichen mit derjenigen für einfache Täterschaft bewegt.

Urkundenfälschung.

Vom Geheimen Justizrat Professor Dr. *Weismann*, Greifswald.

Weismann knüpft seine Kritik und seine Vorschläge für den Gesetzgeber eng an das deutsche Strafgesetzbuch, dessen Ausdrücke und Gedanken, seine Auslegung in der Rechtsprechung deutscher Gerichte an. Immerhin darf seine Kritik teilweise auch auf den schweizerischen Entwurf angewendet werden.

1. Einen allgemeinen Tatbestand der Urkundenfälschung — sei es materielle oder intellektuelle — würde Weismann am liebsten überhaupt vermeiden. Die Urkunde ist ihm vor allem prozessuales Beweismittel. (S. 352.) Die strafrechtliche Reaktion sollte sich nicht allein auf den Urkundenbeweis erstrecken, vielmehr sich gegen jede Art der Fälschung sachlicher Beweismittel, besonders auch gegen die Fälschung jedes sachlichen Indizienbeweises richten. „Weshalb die Fälschung irgend eines Indizienbeweises, die Fälschung irgend eines Augenscheinsobjekts, das zum Beweise einer für die Entscheidung erheblichen Tatsache dienlich ist, die Benutzung eines solchen Gegenstandes zu dem Zweck, die richterliche Entscheidung zu beeinflussen und ein Urteil herbeizuführen, das dem Rechte widerspricht, nicht strafbar sein soll, weshalb gerade nur die Fälschung eines Urkundenbeweises Strafe verdiene, wenn doch überall der Zweck der gleiche und die Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der Tat die gleiche ist, dafür ist ein zureichender Grund schlechterdings nicht erfindlich. Unter diesem Gesichtspunkte erscheint die Urkundenfälschung als Unterart eines umfassenderen Delikts, des Deliktes der Fälschung sachlicher Beweismittel, das in nächster Verwandtschaft zum Meineid steht, dem wissentlich falschen Zeugen-, Sachverständigen-, Parteieid.“ (S. 352.) Die wissentliche Benutzung einer unwahren öffentlichen Urkunde als Beweismittel im Prozess, die vorsätzliche Herbeiführung einer inhaltlich unwahren öffentlichen Urkunde zum Zwecke einer solchen Verwendung (Art. 176 des schweizerischen Entwurfs), alle Handlungen, die darauf ausgehen, irgend ein Beweismittel seiner Verwendung im Prozess zu entziehen (Art. 209), fallen unter denselben Gesichtspunkt (S. 380, 392). Eines besonderen Delikts der Grenzverrückung (Art. 179) bedarf es nicht, soweit sie mit einem Prozess in Beziehung steht (S. 396).

Milder zu bestrafen wäre es, wenn der Täter mit einem falschen Beweismittel eine richtige Entscheidung herbeiführen, also einen berechtigten Anspruch durchsetzen oder einen unberechtigten abwehren wollte; ein anderer Fall, der mildere Beurteilung verdiente, wäre die Verwendung eines falschen Beweismittels durch einen Angeklagten zum Zwecke seiner Verteidigung (S. 355).

2. Ausserhalb des Prozesses würde es genügen, soweit ein anderes Delikt begangen ist, die materielle sowohl als die intellektuelle Urkundenfälschung, sowie die Benutzung eines falschen ärztlichen Zeugnisses oder eines falschen Legitimationspapieres oder amtlichen Zeugnisses als Qualifikationsgrund zu bezeichnen, falls sie zur Begehung oder zur Verdeckung der strafbaren Handlung vorgenommen wurden. Auch hier freilich käme es nicht auf den Urkundencharakter einer Veranstaltung, die zum Zwecke des Beweises einer Tatsache getroffen oder geeignet ist, an; falsche Schriftstücke als Mittel zur Begehung eines Verbrechens wären nur besonders hervorzuheben (S. 355, 358, 380, 385, 390).

3. Ausserdem müssten einige andere Verbrechenstatbestände so weit gefasst werden, dass sie strafbare Handlungen mit umschliessen, die sonst nur unter dem Gesichtspunkte der Urkundenfälschung strafbar sind, deren Strafwürdigkeit aber in andern Merkmalen liegt.

So wäre der Tatbestand des Betruges weiter zu fassen. Er hätte die durch Täuschung bewirkten Schädigungen fremden Vermögens zu umfassen, auch wenn sie aus Bosheit, nicht zum Zwecke einer Bereicherung — wie dies auch Art. 89 des schweizerischen Entwurfes verlangt — ausgeführt werden (S.359).

Die wissentlich falsche Aussage vor einer Behörde, also auch die Täuschung einer Behörde durch ein falsches ärztliches Zeugnis (Art. 178), wäre unter gewissen Umständen unter Strafe zu stellen (S. 377, 379, 385).

Die Anmassung oder Entziehung fremden Grundeigentums wäre als selbständiger Deliktstatbestand unter Strafe zu stellen (S. 397 — so würden alle strafwürdigen Fälle der Grenzfälschung ohne einen besonderen Tatbestand wie den des Art. 179 getroffen werden).

4. Daneben könnte die Fälschung bestimmter juristisch, wirtschaftlich oder politisch besonders wichtiger Arten von Urkunden selbständig unter Strafe gestellt werden (S. 358). So wäre die Fälschung von Wechseln, Order- und Inhaberpapieren (vgl. Art. 164, 165), letztwilligen Verfügungen, amtlichen Protokollen, öffentlichen Büchern und Registern besonders unter Strafe zu stellen (S. 358), wenn es auch nicht gerechtfertigt ist, ihre Fälschung der Münzfälschung gleichzustellen, wie Art. 164, 165 des schweizerischen Entwurfes es vorsehen. (S. 350, 358.)

5. Bei dieser Art der Regelung wäre der Begriff der Urkunde, der in der deutschen Rechtsprechung zu sehr grossen, oft wenig befriedigend gelösten Schwierigkeiten geführt hat, vermieden. Durch die Fassung des schweizerischen Entwurfs (Art. 174 Abs. 2) wird diese Schwierigkeit nicht beseitigt, denn die Frage ist offen geblieben, worin die Gleichheit der Eignung anderer Gegenstände mit solchen Schriften besteht, deren Inhalt geeignet ist, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Es ist kein gesunder Rechtszustand, wenn es von begrifflichen Unterscheidungen, so fein, dass sie auch dem juristisch geschulten Verstande schwer fassbar sind, abhängen soll, ob eine Handlung überhaupt strafbar und wie sie zu bestrafen ist. Das Erfordernis, dass der Inhalt einer Urkunde bestimmt oder geeignet sein soll, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen, scheint, wenn überhaupt auf den Begriff Wert gelegt werden soll, ungefähr von Weismann gebilligt zu werden (S. 330—344).

6. Die Fälschung öffentlicher Urkunden ganz allgemein unter härtere Strafe zu stellen, ist nicht gerechtfertigt. Inhalt und Bedeutung der öffentlichen Urkunden oder die Schwere des von ihrer Fälschung drohenden Schadens geben keinen durchgreifenden Grund dafür. Auch öffentliche Urkunden können privatrechtliche, auch vermögensrechtliche und auch unbedeutende vermögensrechtliche Verhältnisse zum Gegenstand haben (S. 349).

7. Die betrügerische Absicht, also nach Art. 89 des Entwurfs die Bereicherungsabsicht, darf nicht als Qualifikationsgrund verwendet werden (S. 345—348).

8. Mit höherer Strafe zu belegen wäre die Fälschung gewisser Arten von Urkunden ausser den in Art. 165 des schweizerischen Entwurfs genannten, besonders letztwilliger Verfügungen, wenn überhaupt der abstrakte Tatbestand der Urkundenfälschung beibehalten wird (S. 350).

9. Wenn die Fälschung, auch ohne den Gebrauch der gefälschten Urkunde, für strafbar gehalten wird — im schweizerischen Entwurf würde sie bei der Privaturkunde als Versuch, wenn auch nach Art. 21 milder, bestraft werden — so wäre es richtiger, sie schon als vollendetes Delikt zu behandeln. Schon in der Herstellung einer falschen Urkunde liegt eine schwere Gefahr für das Rechtsleben. Sie kann auch ohne Zutun des Fälschers aus seinen Händen gelangen und schweren Schaden stiften. Notwendig verbunden ist aber auch mit dem Gebrauch noch nicht ein wirklicher Schaden. Oft ist die geschickte Fälschung der schwerere Teil des Delikts, wenn auch der Gebrauch die grössere Kühnheit erfordert. Der Fälscher wird vielfach der sozial schädlichere Mensch sein. Die Straflosigkeit bei tätiger Reue könnte durch eine besondere Vorschrift dennoch dem Fälscher, sogar auch dem, der die Urkunde gebraucht, solange noch niemand getäuscht oder geschädigt ist, gewährt werden. (S. 364.)

10. Es würde sich wohl empfehlen, die vorsätzlich unrichtige Führung eines Handelsbuches, wenn auch nicht schlechthin zu bestrafen, so doch zum mindesten dann, wenn sie als Mittel dient, eine strafbare Handlung zu begehen oder zu verdecken, als Qualifikationsgrund jener strafbaren Handlung, wo nicht als besonderes Delikt zu behandeln (S. 381). Wenn in einem Konnossement, Lagerbrief oder Ladeschein vom Schiffer oder Lagerhalter wissentlich unwahre Angaben gemacht werden, oder wenn eine andere Person wissentlich durch Täuschung unwahre Angaben in Urkunden solcher Art bewirkt, so handelt es sich um weite Kreise gefährdende, über die Bedeutung gewöhnlicher Betrügereien hinausgehende Handlungen, denen mit besonders schweren Strafdrohungen entgegenzuwirken zum Schutze des Handelsverkehrs dringend geboten erscheint (S. 382).

11. Bei dem Verbrechen des Art. 178 des schweizerischen Entwurfs (falsches ärztliches Zeugnis) ist kein triftiger

Grund vorhanden, weshalb die gesetzliche Vorschrift sich auf Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen beschränken soll; die logische Konsequenz fordert ihre Ausdehnung auf alle Zeugnisse, die von einem Arzt oder einer andern approbierten Medizinalperson in Ausübung ihres Berufes ausgestellt werden. So können z. B. durch unrichtige Angaben über die Todesursache wichtige öffentliche Interessen verletzt werden. (S. 383.) Auch ein unrichtiges tierärztliches Zeugnis kann in hohem Grade schädlich, ja geradezu gemeingefährlich wirken. Es wird darum nützlich sein, die Strafbestimmung auch auf Tierärzte auszudehnen. (S. 383, 384.)

Statt Versicherungsgesellschaft würde es jedenfalls korrekter sein, Versicherungsunternehmen oder Versicherer zu sagen. Aber es ist überhaupt nicht einzusehen, weshalb gerade nur Versicherungsunternehmungen einen besondern Schutz geniessen sollen. Auch wenn der schweizerische Entwurf neben sie noch die Krankenkassen stellt, genügt dies nicht der Forderung Weismanns, dass jede unrichtige Ausstellung eines Zeugnisses getroffen werden sollte, die vorsätzlich zu irgend einem verbrecherischen Zwecke erfolgt. (S. 383.)

12. Im Verhältnis des Art. 250 (F ä l s c h u n g v o n A u s w e i s s c h r i f t e n, Z e u g n i s s e n, B e s c h e i n i g u n g e n) zum Art. 174 des schweizerischen Entwurfs würde Weismann tadeln, was er den entsprechenden Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuches zum Vorwurf macht, dass das leichtere Delikt schon mit der Fälschung oder Verfälschung, das schwerere erst mit dem Benützen der Urkunde vollendet ist. Übrigens handelt es sich bei dem Delikt des Art. 250 nicht immer um eine so harmlose Handlung, dass die blosse Übertretungsstrafe ausreichend erscheint. Insbesondere die gewerbsmässige Anfertigung falscher Legitimationspapiere ist eine so gefährliche Handlung, dass sie eine schwerere Bestrafung verdient. Mindestens müsste die Gewerbsmässigkeit als Strafschärfungsgrund aufgestellt werden. (S. 389, 390.)

Private Zeugnisse verdienten eine Berücksichtigung nur dann, wenn sie zur Begehung einer strafbaren Handlung benutzt werden. Auch hier würde es aber genügen, wenn dieser Umstand als Strafzumessungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens in Betracht käme. (S. 390.)

13. Bei dem Verbrechen des Art. 169 (Fälschung amtlicher Wertzeichen) sollte es auch strafbar sein, wenn sich jemand die falschen Zeichen verschafft, um sie als echt oder zu einem höheren Werte zu verwenden. Die Absicht, Zeichen zu einem höheren Werte zu verwenden, müsste wohl auch im § 1 hervorgehoben werden — Weismann erwähnt das nicht, da das deutsche Strafgesetzbuch ohnehin eine entsprechende Regelung enthält (S. 399). Zu erwägen wäre weiter die Gleichstellung der Eisenbahnfahrkarten mit den amtlichen Wertzeichen (S. 401).

14. Die Bestimmung des Art. 172 (Fälschung von Massen, Gewichten und Wagen) billigt Weismann ausdrücklich (S. 402).

15. Die Fälschung von Stempelwerkzeugen zum Zwecke strafbaren Gebrauchs ist allgemein unter Strafe zu stellen. Dabei würde es sich dann empfehlen, Rücktritt und tätige Reue als straftilgend gelten zu lassen (S. 399, 402, 403).

Betrug.

Von Professor Dr. *August Hegler*, Tübingen.

Hegler gewinnt den Betrugsbegriff aprioristisch und leitet seine Forderungen für die Gesetzgebung aus diesem Begriff ab. In vieler Beziehung genügt die Bestimmung des Art. 89 des schweizerischen Entwurfs seinen Ansprüchen. Er stellt sie auch teilweise als Muster für den deutschen Gesetzgeber hin. Doch weicht in manchem seine Auffassung von der des schweizerischen Entwurfs ab.

Der Betrug ist ein Delikt gegen das Vermögen; das Massgebende bei ihm im Gegensatz zu Diebstahl, Sachbeschädigungen usw. ist die äusserliche Respektierung des Willens des Betroffenen, der auch im Willen seines Vertreters respektiert werden kann. Die Respektierung ist nur eine scheinbare, die Vermögensverschiebung oder Vermögensentziehung wird mit dem Willen und bewirkt durch das Handeln des Betrogenen oder seines Vertreters vorgenommen, aber gegen seinen wahren Willen. (S. 406 409.) Deshalb ist eine „relative Identität“ zwischen dem, der getäuscht, und dem, der von der Vermögens-

schädigung getroffen wird, erforderlich. Die Fassung des schweizerischen Entwurfs von 1903 ist in dieser Beziehung viel zu weit. Es ist die des norwegischen Strafgesetzes vorzuziehen: „Wer .... jemanden ... zu einer Handlung verleitet, durch die dem Handelnden oder dem, für den er handelt, ein Vermögensverlust zugefügt wird"[1]). „Dem anlässlich der Beratung des schweizerischen Entwurfs geäusserten Bedenken[2]), dass dann Fälle, wie Täuschung des Prozessrichters u. ä., nicht getroffen würden, könnte durch einen Zusatz zu „dem, für den er handelt" etwa „oder dem, in bezug auf den er Amtshandlungen vornimmt" oder ähnlich abgeholfen werden[3]) (S. 530).

„Die Vermögensentziehung (gefasst als Vermögensbeschädigung) und Vermögensverschiebung (gefasst als Bereicherung, Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils auf Kosten des Vermögens eines andern) wären objektiv zu verlangen. Dies bringt die ganze diesen Deliktstypen — eben als Vermögensdelikten — zu Grunde liegende Idee mit sich; was bei Beratung des schweizerischen Entwurfs für eine nur subjektive Fassung angeführt wurde[4]), dass mit der gelungenen Täuschung das Handeln des Täters beendet sei, das weitere vom Zufall abhängen könne, liesse sich wie schon damals angeführt wurde[5]), genau ebenso gegen andere Erfolgsdelikte einwenden; eine nur subjektive Fassung ist geeignet, zu verdunkeln, die Verletzung welchen Rechtsguts (Interesses) in Frage steht. Dass speziell auch ... die Zuwendungsseite bei der Vermögensverschiebung für das vollendete Delikt objektiv zu verlangen ist, fordert eben der Grundgedanke einer rechtswidrigen Vermögensverschiebung, der bei nur subjektiver Fassung der Zuwendung, die ebenso ein objektives Moment repräsentiert wie die Abwendung, nicht voll zum Ausdruck gelangt, damit zusammen-

[1]) Allgemeines bürgerliches Strafgesetz für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902, § 270. (Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, 20. Berlin 1904.)

[2]) Verhandlungen der Experten-Kommission, II, 540 (*Gretener*) zit. S. 509.

[3]) Hier wird man ohne Zwang nicht mehr vom Wollen und eigenen Handeln des Geschädigten sprechen können. Heglers durch Deduktion gewonnener Betrugsbegriff verträgt dies Zugeständnis für einen einzelnen Fall nicht.

[4]) Zit. *Stooss*, Verh. Exp. I, 410.

[5]) Zit. *Gretener*, Verh. Exp. I, 411 f.

hängend das Interesse an klarer Scheidung von der reinen Vermögensentziehung (die auch aus dem Motiv der Gewinnsucht erfolgen kann) und die Parallele zu andern Vermögensverschiebungsdelikten (Diebstahl). Es wäre sonach zu formulieren: den Täter (oder einen andern) auf Kosten des Vermögens eines Dritten rechtswidrig bereichert. Durch diese Fassung wäre auch klar zum Ausdruck gebracht, dass die Bereicherung nur die Kehrseite der Beschädigung ist, mit dieser zusammengehört unter dem einheitlichen Gedanken der Vermögensverschiebung ...“ (S. 527, 528.)

Neben die Vermögensverschiebung durch Täuschung (Art. 89) ist auch eine, der Sachbeschädigung analoge, reine Vermögensentziehung durch Täuschung zu stellen. Es ist hierfür freilich ein zweiter besonderer Tatbestand zu bilden. Ob man die zweite Figur auch als Betrug (zweite Art des Betruges) bezeichnen will, tut nichts zur Sache, würde aber wohl besser vermieden, wegen der Volksauffassung des Typus Betrüger. (S. 527.)

„Die Strafe sollte einen möglichst weiten Rahmen bieten, da die objektive Tragweite der Tat und die Intensität der bewiesenen verbrecherischen Gesinnung hier sehr variiert vom plumpen Gelegenheitsbetrug um geringe Summe bis zum raffiniertesten Schwindel im grossen. Es wäre also bei der ... Strafdrohung wohl nicht (wie ... im schweizerischen Entwurf) Freiheitsstrafe allein vorzusehen, sondern jedenfalls Geldstrafe alternativ neben Freiheitsstrafe, Gefängnis und Zuchthaus anzudrohen, und zwar neben Gefängnis vom Minimal- bis zum Maximalsatz, weiter aber auch Geldstrafe fakultativ kumulativ neben solcher Freiheitsstrafe. Dabei müsste das Maximum der Geldstrafe sehr hoch festgesetzt werden: es handelt sich beim Betrug ja keineswegs stets um mittellose, sondern zuweilen um habgierige solvente Personen, die gerade an diesem Punkte am empfindlichsten getroffen werden können.“ Die reine Vermögensentziehung durch Täuschung wäre dann milder zu bestrafen. (S. 530, 531.)

Als Übertretungen, erst bei Gewerbsmässigkeit als Verbrechen, könnten der Mundbetrug (nicht mit Zechprellerei zusammenfallend) und der Bettelbetrug (Schenkbetrug), zwei Tatbestände, die dem schweizerischen Entwurf fremd sind, be-

straft werden. Ferner könnte privilegierte Behandlung bei geringfügigem Haftgeldschwindel in Betracht kommen, beim Vorliegen freiwilliger Rückerstattung oder freiwilligen Schadenersatzes. (S. 531, 534.)

Versicherungsbetrug sollte als erschwerender Umstand bei der Brandstiftung bezeichnet werden; ausserdem sollten, ohne Rücksicht auf die Gemeingefahr, als strafbare Vorbereitungshandlungen zum Betrug strafbar sein alle Zerstörungen oder Beschädigungen versicherter Sachen durch den Eigentümer oder mit seiner Einwilligung, wenn die Absicht vorliegt, ihm oder einem andern auf Kosten des Versicherers einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen (S. 532, 533).

Die Zechprellerei (Art. 240 des schweizerischen Entwurfs) ist auch auf das Erschleichen von Logis und Dienstleistungen oder Gebrauchsnutzungen, die sofort zu bezahlen sind (Droschken und ähnliches), auszudehnen. Es ist bei ihrer Umschreibung nicht auf den Mangel der Absicht, zu zahlen, abzustellen, sondern auf das Geniessen von Kost oder Logis unter Verschweigen der Unfähigkeit, zu zahlen oder Sicherheit zu leisten, oder auf das rechtswidrige (heimliche) Sichentfernen nach dem Genuss ohne Zahlung oder Sicherheitsleistung [1]). Der leitende Gesichtspunkt hierbei wäre dann die Gefährdung des Entgeltanspruchs, und dies wäre vielleicht ausdrücklich zu sagen mit den Worten: „und auf diese Weise gefährdet“, damit Fälle, die nicht strafwürdig sind, sicher ausgeschlossen werden.

Weiter wäre daran zu denken, die Fälle des Einschleichens in Vorstellungen, des blinden Passagiers, des Automatenmissbrauchs (Art. 238) zusammenzufassen unter

[1]) Norwegen, a. a. O. § 401. Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 4 Monaten wird bestraft, wer in der Absicht, sich oder einem andern einen unberechtigten Gewinn zu verschaffen, durch Hervorrufung falscher Vorstellungen, durch Geschenke oder dergleichen andre davon abzuhalten oder daran zu hindern sucht, bei öffentlichen Käufen oder Verkäufen mitzubieten, oder wer dazu mitwirkt. § 402. Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft, wer unter Verschweigung des Umstandes, dass er nicht im stande ist, zu bezahlen oder Sicherheit zu stellen, in einem Gasthofe, Wirtshause, oder an ähnlichen Orten, wo vorausgesetzt wird, dass man vor dem Fortgehen oder dem Wegzug Zahlung leistet, Wohnung nimmt oder Speisen, Getränke oder dergleichen geniesst, oder wer die Arbeit oder die Sachen anderer unter Umständen benutzt, unter denen die

den Tatbestand: „Das rechtswidrige Sichverschaffen des von der zuständigen Instanz nur gegen Bezahlung zugänglich gemachten Genusses oder Gebrauchs von Veranstaltungen oder Einrichtungen ohne Bezahlung.“ Wird dieser allgemeine Tatbestand nicht herausgestellt, so sind diese Fälle, die ausser dem Automatenbetrug im schweizerischen Entwurf fehlen, besonders zu normieren und als Übertretungen zu bestrafen[1]). Auch das Abhalten vom Mitbieten bei Versteigerungen durch falsche Vorspiegelungen[1]), Wahrsagen gegen Entgelt, wissentliche Taxüberschreitung[1]), alles Tatbestände, die im schweizerischen Entwurf fehlen, will Hegler als Übertretungen behandeln (S. 534).

Nahrungsmittelfälschung.

Von Professor Dr. *August Hegler* in Tübingen.

Hegler stimmt in seinen Forderungen ungefähr mit dem schweizerischen Entwurf (Art. 158, Warenfälschung, Art. 247, Inverkehrbringen verdorbener Lebensmittel und unreifen Obstes) überein. Er stellt noch in nebensächlichen Beziehungen einige Punkte zur Erwägung, macht aber keine bestimmten, vom schweizerischen Entwurf abweichenden Vorschläge. Nur soll neben dem Rückfall, der ohnehin nach dem schweizerischen Entwurf (Art. 51) zu berücksichtigen ist, auch die gewerbsmässige Begehung im Strafmass ausgezeichnet werden.

---

gleiche Voraussetzung gilt, sowie wer dazu mitwirkt. — Gleiche Strafe trifft den, der in einem der oben erwähnten Fälle, wiewohl er zu bezahlen oder Sicherheit zu stellen im stande ist, sich rechtswidrig entfernt, ohne dies zu tun, oder wer dazu mitwirkt. § 403. Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft, wer, ohne die festgesetzte Zahlung zu leisten, sich den Zutritt zu einer Vorstellung, Ausstellung oder Versammlung in geschlossenem Raum oder zu einer Reise mit Schiff, Eisenbahn oder dergleichen zu erschleichen sucht, oder wer dazu mitwirkt. § 405. Wer in Fällen, wo der Preis einer Ware oder das Entgelt für eine Arbeit oder eine Leistung von einer öffentlichen Behörde gültig festgesetzt ist, als Bezahlung mehr als das Festgesetzte fordert oder annimmt, . . . (Geldstrafe, im Rückfall Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten).

Literatur-Anzeigen. — Bibliographie.

Carl Stooss gewidmet: *Fünf strafrechtliche Abhandlungen von Dr. Alfred Hirsch, Dr. Franz Exner, Dr. Paul Perten, Dr. Josef Reinhold und Dr. Friedrich Horn. Wien, Manz, 1907. 143 Seiten.*

Im Oktober 1906 konnte Professor *Stooss* auf eine zehnjährige Tätigkeit als Lehrer an der Wiener Universität zurückblicken; diesen Anlass benutzten die Genannten, um dem verehrten Gelehrten die vorliegende Widmungsschrift darzubringen.

Hirsch behandelt das Sonderstrafrecht der handelsrechtlichen Gesellschaften (S. 1—53) in seinem allgemeinen und besondern Teile. Dieses Sonderstrafrecht charakterisiert sich durch ein materielles Moment (die Tatbestände sind ausschliesslich den Missbräuchen des Gesellschaftswesens entnommen) und durch ein formelles Moment; das letztere betreffend tritt der Verfasser de lege ferenda für die Einreihung des Gesellschaftsstrafrechts in das Handelsrecht — abseits vom allgemeinen Strafrechte — ein und stützt sich hierbei namentlich auch auf die Verhandlungen der Eidgenössischen Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche (S. 6). S. 7—14 enthalten eine Übersicht über die Gesellschaftsstrafgesetzgebung Deutschlands, Österreichs, der *Schweiz* (Ges. v. 25. VI. 1885 betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, Eisenbahnnovelle vom 28. VI. 1895 u. s. w.), Frankreichs, Belgiens, Italiens, Schwedens, Serbiens und Ungarns. Im folgenden Abschnitt wird das Rechtsgut des Sonderstrafrechts aufgesucht. Die betreffenden Sondervergehen sind sämtlich reine Vermögensdelikte; doch tritt dieser Charakter in den geltenden Gesetzen nicht immer klar zu Tage; man zieht es aus gesetzestechnischen Gründen vor, die Tatbestände als reine Formaldelikte zu konstruieren, um der Anklage den Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen Tat und Schädigung zu ersparen. Der „Allgemeine Teil“ schliesst, nach einem kurzen Blick auf die Schuldformen der Sondervergehen, mit einer systematischen Gliederung des Sonderstrafrechts, das in folgende Hauptgruppen eingeteilt wird: Strafdrohungen gegen den Gründungsschwindel, gegen den Kursbetrug und gegen Missbrauch der Gesellschaftsverfassung. Dieser Gliederung folgend, bietet der „Besondere Teil“ (S. 23—53) eine eingehende Erörterung der verschiedenen Tatbestände. Auf S. 52 f. kommen die durch die Schweizerische Eisenbahnnovelle bedrohten Delikte zur Sprache.

Exner, Die Ehrenbeleidigung durch falsche Anzeige (S. 55—72), bekämpft mit gewichtigen Gründen die Praxis der österreichischen Untergerichte, wonach der gutgläubige, aber fahrlässig vorgehende falsche Anzeiger unter dem Gesichtspunkt der Ehrenbeleidigung zu bestrafen wäre, und kommt zu folgendem Ergebnis: über die Strafbarkeit der falschen Anzeige entscheidet nach österreichischem Rechte allein „der Bewusstseinsinhalt des Anzeigers; hat er in dem Glauben gehandelt, der Angezeigte sei schuldig, so ist er unbedingt straflos — der Gesichtspunkt der Ehrenbeleidigung wird gar nicht an ihn herangebracht. Hat er dagegen diesen Glauben nicht gehabt, sei es, dass er sich über Schuld oder Unschuld des Angezeigten überhaupt keine Ansicht bildete, sei es, dass er ihn direkt für schuldlos hielt, so kommen die Bestimmungen des Strafgesetzes §§ 487 ff. auf ihn zur Anwendung".

Perten erörtet die ungültige Ehe im österreichischen Strafrecht (S. 73—103). Das Wort Ehe ist im Sinne der Strafgesetze „bald in juristisch-technischer Bedeutung, bald in einer weiteren, vulgären Bedeutung" zu verstehen. Die in Frage kommenden Tatbestände: Ehebruch und Verletzung der ehelichen Treue, zweifache Ehe, Entführung einer verheirateten Frauensperson, Gattenmord, Unzucht zwischen Verschwägerten, Kindesmord, Notzucht, gegenseitige Misshandlungen u. s. w. werden eingehend besprochen. Ein besonderer Abschnitt behandelt die Eigentümlichkeiten, die sich durch Ehekonvalidation und durch Anfechtbarkeit, sowie bei den mit privatrechtlichen Hindernissen behafteten Ehen des ABGB. ergeben. Der Schlussabschnitt ist dem Tatbestande der Eingehung einer nichtigen Ehe gewidmet.

Reinhold schildert in seiner Abhandlung „Die allgemeinen Gefährdungsdelikte gegen Leib und Leben im österreichischen Strafrechte" (S. 105—125) zunächst die Entstehungsgeschichte der §§ 87 und 431 StG., geht dann auf die dort bedrohten Verbrechen näher ein und stellt schliesslich die beiden erwähnten Bestimmungen vergleichend zusammen, wobei er zu folgendem Resultat gelangt: „Der § 87 wendet sich nur gegen dolose Gemeingefährdung, der § 431 nur gegen culpose Gefährdung, gleichviel ob sie sich auf einen Einzelnen, auf eine bestimmte oder unbestimmte Mehrheit von Personen bezieht." Interessant sind auch die statistischen Tabellen im Anhang.

Horn skizziert am Schluss der schönen Widmungsschrift in seiner Arbeit „Die unbestimmte Verurteilung in der Geschichte der altösterreichischen Strafgesetzgebung" (S. 129—143) die geschichtliche Entwicklung einer interessanten Stelle der Theresiana. „Inmitten eines grausamen blutigen Strafensystems sehen wir hier ein Aufdämmern moderner kriminalpolitischer Gedanken: *die gesetzgeberische Verwirklichung der unbestimmten Verurteilung.*"

Freiburg. *v. Overbeck.*

Professor Dr. J. Makarewicz. *Einführung in die Philosophie des Strafrechts auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage. Stuttgart, F. Enke, 1906. XII und 452 S. Mk. 10. —.*

Für Makarewicz ist die Rechtsphilosophie „die Znsammenfassnng in eine Synthese dessen, wonach wir streben, das Wird“ (11). Stellt man sich auf diesen Standpunkt, den wohl wenige mit dem Verfasser teilen werden, so versteht man, wie er seiner *Entwicklungsgeschichte des Strafrechts* den Namen Rechtsphilosophie voranstellen konnte. Allerdings wird in dem einführenden Abschnitt des Buches der Kreis der rechtsphilosophischen Betrachtung erweitert: sie gibt „das Wesen des Rechts an“, aber der Akzent liegt doch auf den Worten: „sie stellt Bilder dessen auf, was sein soll, und auf Grund der Feststellnng dessen, was ist, stellt sie Bilder dessen auf, wonach die Entwicklung strebt, dessen, was sein kanu und was sein muss“ (14). Auf den Ton dieser die Zukunft weisenden Entwicklungslehre ist das ganze Buch gestimmt, es berührt sich in diesem Grundgedanken mit v. Liszts Satz: „Nur die erkannte Entwicklungstendenz gibt uns über das Seinsollende Aufschluss“ (ZgesStrRW. **26** 556). — Sieht man von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieses Gednnkens, dem bisher wenige gefolgt sind [1]), ganz ab, so ist erst noch nicht verständlich, wie diese Entwicklungslehren der innerste Kern der Philosophie des Rechts sein sollen. Der Entwicklungsgang des Rechts ist einer der Wege, der zur Erkenntnis führt, zur Erkenntnis von der Idee des Rechts, zur Lösnng der noch ungelösten Frage, ob es im Recht gewisse sichere nnd ewige Prinzipien gibt. Der Weg ist aber nicht das Ende des Wegs. Und weil Makarewicz dieses Wegende nicht erreicht, nicht erreichen konnte, ist sein Buch auch keine Strafrechtsphilosophie. Es wird auch dadurch nicht dazu, dass er bei den einzelnen strafrechtlichen Instituten, die er bespricht, ein bestimmtes Entwicklungsende, ein Ideal prophezeit, z. B. den Sieg der subjektiven Auffassung über den Objektivismus beim Versuch (432) oder bei der Teilnahme (435/6); das alles löst die letzten Fragen noch nicht, weil mit unbekannten Grössen gerechnet wird, mit zukünftigen Entwicklungen, die nur vielleicht mit den trotz aller Fundierung prophetischen Voraussagen Makarewicz' übereinstimmen werden.

Mit solchen Einschränkungen trete ich an diese Strafrechtsphilosophie heran, der man nur den Titel einer Entwicklungsgeschichte der hauptsächlichen strafrechtlichen Lehren zubilligen kann [2]). So aber bietet das Werk mit seinen zahlreichen rechtsvergleichenden und ethnologischen Daten viel köstliches Material, und mit seinen scharfsinnigen Durchführungen manches Aufklärende, wenn auch einzelnen Resultaten nicht zugestimmt werden kann.

[1]) Vgl. darüber namentlich *Radbruch*, ZgesStrRW. **27** 246.

[2]) Gleich hat sich übrigens bereits *Radbruch* a. a. O. **27** 743 ausgesprochen.

Ich resümiere die einzelnen Hauptabschnitte:

Mit den die Grundlage der Schrift bildenden Gedanken des 1. Abschnittes habe ich mich schon auseindergesetzt. Der 2. Abschnitt versucht, das Verhältnis zwischen dem *Unsittlichen* und dem *Strafbaren* zu bestimmen, wobei Makarewicz den Nachweis leisten will, dass nicht die gute Gesinnung das Wesen des Sittlichen ausmacht, dass vielmehr von dem einzig zutreffenden Standpunkt des sozialen Utilitarismus aus überall und immer das gesellschaftlich Nützliche auch das absolut Gute ist (48, 58, 62). Dann sind aber die unsittliche Handlung und das Verbrechen im Grunde wesensgleich, ebenso auch sittliche Missbilligung und Strafe; es bestehen nur noch Quantitätsunterschiede in der Schädlichkeit und der ihr entgegentretenden Reaktion (72). Dieser, ein einzelnes Gebiet der Rechtsphilosophie beschlagenden Erörterung schliesst sich im 3. Abschnitt eine Erörterung über die *Entwicklung des Verbrechens* an: Auf einer niedern Kulturstufe ist das Verbrechen gegen die *Stärkeren* das Bezeichnende; jede Tat, welche die stärkere Klasse oder ein mächtigeres Individuum verletzt, ist antisozial und wird unter Umständen zum Verbrechen (136 ff.). Die zweite Entwicklungsphase stellt das Verbrechen gegen die *Gottheit* dar; Verbrechen ist, was zum mindesten indirekt die Götter beleidigt, mögen es nun Verstösse gegen religiöse Vorschriften sein oder Verletzungen sozialer, von religiösen Vorstellungen beeinflusster Interessen, oder auch Beleidigungen der Stärkern, die „den Willen der Götter verkündigt haben" (Priester, Häuptling etc.) (176). Den Abschluss der Entwicklung bildet das Verbrechen gegen die *Gesellschaft;* der Standpunkt des sozialen Utilitarismus kommt endlich rein zur Geltung (204 ff.). Neben der Entwicklung des Verbrechens steht die *Entwicklung der Strafe* (4. Abschnitt, 214 ff.). Dass das Wesen der Strafe zu allen Zeiten Vergeltung ist, hebt Makarewicz immer wieder hervor. Aber innerhalb dieser gleichbleibenden Wesenheit vollzieht sich eine vielgestaltige Entwicklung. Die Strafe ist im Anfang impulsive gesellschaftliche Rache, die mit der Zeit die Beschränkung ihrer Masslosigkeit durch Talion und Kompositionensysteme findet; Hand in Hand mit der gesellschaftlichen Rache geht die Betätigung individueller Rache, vor allem der Blutrache, wenn individuelle Güter verletzt werden. Die Entwicklung zielt nach der Zweckstrafe, dem Ideal der Strafe, die aber dadurch den Vergeltungscharakter nicht verliert, sie bleibt Vergeltung, ja Rache, und gewinnt nur stetig an Kaltblütigkeit, Zielbewusstsein und praktischem Sinn (271/2). Diese Schlussgedanken des Abschnittes sollen offenbar die verbindende Brücke zum 5. Abschnitt bilden, der die *Entwicklung des internationalen Rechtsgüterschutzes* untersucht. Endpunkt der Entwicklung und Ideal ist nach Makarewicz die Weltrechtspflege (303); Ausgangspunkt war die Abgeschlossenheit der primitiven Gesellschaft, die dem Fremdling jeden Schutz versagte, anderseits seine

Handlung aber auch nie als Verbrechen qualifizierte — der Fremde war der Feind, ihm gegenüber gab es nur ein Kriegsrecht (278). Innerhalb dieser beiden Pole bewegt sich die Entwicklung; Handel und Gastfreundschaft, überhaupt die zunehmende internationale Annäherung, sind die entwicklungsbildenden Elemente.

Für das Bedeutendste der Schrift halte ich den *„Die Entwicklung der Schuld"* überschriebenen 6. Abschnitt. Um die einfachen Grundlinien, die mit den Schlagworten: „von der kollektiven zur individuellen Schuld" und „von der Erfolgshaftung zur Schuldhaftung" charakterisiert werden können, schliessen sich feine und originelle Erörterungen zusammen, die vieles zur Klärung der hauptsächlichen Streitfragen des allgemeinen Teils beitragen. Ich will daraus nur einiges hervorheben: Makarewicz setzt sich ausführlich mit der Deliktsfähigkeit der Personenverbände auseinander (319 ff. und 344 ff.), und er hat diese Fragen dadurch erheblich gefördert, dass er scharf unterscheidet zwischen der Kollektivverantwortlichkeit bestimmter loser Verbände und dem Genossenschaftsdelikt, wo „eine künstliche juristische Person Subjekt der strafbaren Handlung ist", wo infolgedessen die Schuld der einzelnen Mitglieder unerörtert bleibt, während bei der Kollektivverantwortlichkeit dem Einzelnen die Exkulpation offensteht (346). — In der Schuldlehre zeichnet Makarewicz mit folgendem Satz das Ideal der Entwicklung: „nur für denjenigen nicht beabsichtigten Erfolg soll man haften, den man wenigstens voraussehen konnte" (402), und weiter meint er, dass eine Zurechnung immer nur erfolgen darf, wenn dem Täter das Bewusstsein der antisozialen Handlungsweise im Einzelfall zugemutet werden konnte (410/1). Von diesem einheitlichen subjektivistischen Standpunkt aus ergeben sich dann befriedigende Lösungen in der Lehre vom Vorsatz, vom Versuch und von der Teilnahme.

Alles in allem ein wertvolles und geistreiches Buch, wenn nur der Titel nicht Wünsche aufkommen liesse, die der Inhalt unbefriedigt lässt. *Hafter.*

Dr. C. Isopescul-Grecul. *Das Wucherstrafrecht. Der Kredit- und Barwucher in vergleichender dogmenhistorischer, dogmatischer und kriminalpolitischer Darstellung. 1. Band. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1906. XX und 352 S. Mk. 10.—.*

Auf breiter Grundlage erörtert der Verfasser das für den Nationalökonomen wie für den Juristen gleich anziehende Wucherproblem. Es ist die Frage vom ungerechten Preis im Güteraustausch, und das Recht findet bei der Erledigung dieses sozialpolitischen Problems dann ein Wirkungsfeld, wenn genügender Schutz gegen wucherische Ausbeutung anders nicht mehr zu erzielen ist (19). Ob und welche *strafrechtlichen* Bekämpfungsmittel dienlich sind, will Isopescul im besondern erörtern.

Er tut es wie gesagt auf breitester Grundlage, und der vorliegende erste Band gibt nur eine historische Darstellung und eine dogmatische Zergliederung des geltenden Rechtes, vorab des deutschen und des österreichischen. Für später wird die Kriminalstatistik, die Kriminologie und die Kriminalistik des Wuchers vorbehalten; erst die Gesamtheit dieser nach allen Seiten gerichteten Untersuchungen kann dann zur Beantwortung der letzten Frage: *was künftiges Wucherrecht sein soll,* führen (21/2). — Was bis jetzt vorliegt, verdient volles Lob. Zum erstenmal ist meines Wissens das für den wirtschaftlichen Geist einer Zeit so bezeichnende Wucherproblem in seiner Geschichte ausführlich dargestellt, und die eigenartigen Entwicklungsgänge werden nun im Zusammenhang mit der Wirtschaftsgeschichte der Völker klar. Man versteht, weshalb *Rom* den Kreditwucher nur als Überschreitung einer Zinsbeschränkung (Zinstaxenprinzip) oder eines Zinsverbotes auffasste, wobei sich auch der Sachwucher in der Überschreitung einer allgemein gesteckten Ausbeutungsgrenze erschöpfte. Rom machte gegenüber dem Wucher das Strafrecht kaum mobil, privatrechtliche Reaktion genügte ihm (58). Anders das in diesen Dingen Jahrhunderte weit wirkende *kanonische* Recht. Die kanonische Lehre von der „Wuchersünde" führte zum Zinsverbot überhaupt, die fortschreitende Zeit aber durchlöcherte diese religiös-ethischen Grundsätze immer mehr, bis sie endlich an ihrer Lebensentfremdung ganz zu Grunde gingen. Die Umkehr war gründlich genug: Infolge der von der damals herrschenden Nationalökonomie proklamierten vollen Vertragsfreiheit kam in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die sogenannte Wucherfreiheit immer mehr auf, die mit allen Zinsschranken und dann auch mit den Wucherstrafen aufräumte (150/1). Es ist bekannt, dass die meisten Rechte nur kurze Zeit dem starren nationalökonomischen Prinzip von der vollen Vertragsfreiheit folgten: ein Staat nach dem andern führte Wucherstrafen wieder ein, und zwar bemüht sich jetzt die moderne Gesetzgebung, dem „Wucherbegriff eine solche Erweiterung zu geben, die ihn befähigen soll, auf sämtliche Auswüchse des rechtsgeschäftlichen Verkehrs Anwendung finden zu können und dabei dem Verkehr doch nicht hindernd in den Weg zu treten" (175). Eine solche allgemeine *Ausbeutungsrepression* ist das Ziel der Entwicklung. Die modernen Staaten sind zum Teil allerdings noch weit von diesem Ideal entfernt: noch herrscht in Frankreich das Zinstaxenprinzip, in England die Wucherfreiheit, während in Deutschland, in Österreich und in einer Reihe schweizerischer Kantone, wie auch im schweizerischen Entwurf, die allgemeine Ausbeutungsrepression zum Durchbruch gelangt ist. Wucher ist nach modernem Rechtsempfinden jede rechtsgeschäftliche Ausbeutung des Vermögens anderer (214 ff., 235). Das ist die Signatur der Zukunft.

Hafter.

Dr. Hans Leemann, *Inspektor für die Notariate und Konkursämter, Zürich: Der schweizerische Verlustschein. Dargestellt auf Grund des eidgen. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes und der Gerichtspraxis. Abhandlungen zum schweiz. Recht, herausgegeben von Dr.* **Max Gmür,** *Professor der Rechte an der Universität Bern. 23. Heft. Bern, Stämpfli & Cie., 1907. — VIII und 158 Seiten. — Preis Fr. 3. 50.*

Die vorliegende Arbeit bringt eine gründliche Darstellung der auf den Verlustschein bezüglichen Lehren nach schweizerischem Betreibungs- und Konkursrechte. Nach einer kurzen, historischen und rechtsvergleichenden Einleitung werden behandelt: Die Funktionen und Wirkungen des Verlustscheins (S. 12—119), die Rechtsstellung der Verlustgläubiger ohne Verlustschein (S. 121—124), die Rechtsstellung der Verlustscheingläubiger bei und nach späteren Exekutionen (S. 131—137), intertemporales und internationales Recht (S. 141—147). Ein Anhang stellt die auf den Verlustschein bezüglichen Bestimmungen des Bundesgesetzes zusammen. Die einschlägige Literatur und Judikatur scheinen sorgfältig berücksichtigt. Ein Register würde die Brauchbarkeit des Buches noch erhöht haben.

Freiburg. *v. Overbeck.*

Eingesandte Bücher, deren Besprechung vorbehalten bleibt.
Ouvrages reçus pour compte-rendu.

Dr. A. Wadler. *Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa. 1. Band: Die Kriminalität der Balkanländer. Mit 107 Tabellen und 12 Diagrammen. München, Hans Sachs-Verlag (Otto Schmidt-Bertsch), 1908. 263 S. Mk. 10.—.*

Dr. S. Weinberg. *Soziales Strafrecht. Kultur und Fortschritt, Heft Nr. 138/39. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1908. 31 S. 50 Pfg.*

Vergleichende Darstellung *des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, herausgegeben auf Anregung des Reichs-Justizamtes. Allgemeiner Teil; 1. Band: Geminderte Zurechnungsfähigkeit. Gemeingefährliche Geisteskranke und verbrecherische Gewohnheitstrinker. Ort und Zeit der Handlung. Privatgenugtuung. Amtsrechte, Amts- und Dienstpflichten. Privilegien. Kausalzusammenhang, Handeln und Unterlassen. Verjährung. Bearbeitet von Kahl, Aschaffenburg, Grafen zu Dohna, Kleinfeller, v. Rohland, Læning, Kitzinger. Berlin, Liebmann, 1908. XII und 471 S. Mk. 13. 60.*

Privatdoz. Dr. H. Herz. *Verbrechen und Verbrechertum in Österreich. Kritische Untersuchungen über Zusammenhänge von Wirtschaft und Verbrechen. Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandlung, 1908. XI und 320 S. Mk. 6. 60.*

Dr. G. Breith. *Die Widerklage nach § 428 der Reichsstrafprozessordnung. Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von Bennecke, Heft 82. Breslau, Schletter'sche Buchhandlung, 1908. 101 S. Mk. 2. 60.*

Dr. E. Frh. von Künssberg. *Über die Strafe des Steintragens. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Gierke, Heft 91. Breslau, M. und H. Marcus.*

Sexual-Probleme. *Der Zeitschrift „Mutterschutz" Neue Folge. Heft 1. Herausgeber Dr. med. Max Marcuse. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländers Verlag, 1908.*

Dr. A. Martin-Achard. *De la réparation pécuniaire du tort moral. Genève, Kündig, 1908. 212 p.*

Rechtsanwalt Dr. E. Curti. *Sämtliche Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts (Band XXV—XXX der amtlichen Sammlung) in abgekürzter Fassung und nach Materien geordnet. Erste Fortsetzung, 1. Lieferung. Zürich, Schulthess & Cie., 1908. 160 S.*

Strafrechtszeitung. — Nouvelles pénales.

Strafrecht.

Streikgesetzgebung. Unter dem Eindruck der jährlich wiederkehrenden Streike und der dabei zu Tage getretenen Ausschreitungen ist das Verlangen nach besondern strafrechtlichen Bestimmungen, die vor allem den Schutz des Arbeitswilligen erhöhen sollen, dringender geworden. Es sind vorläufig die Kantone *Bern* und *Zürich,* die auf eine Verdeutlichung ihrer Gesetzgebungen nach der angedeuteten Richtung hinzielen; sie stellen ja auch in ihren Städten exponierte Punkte im Kampf der wirtschaftlichen Gegensätze dar. Über diese gesetzgeberischen Arbeiten, die in Bern bereits zum Abschluss gelangt sind, in Zürich vor dem Abschluss stehen, soll hier kurz berichtet werden:

1. Das bernische Gesetz betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks, vom 21. November 1907, in der Volksabstimmung angenommen am 23. Februar 1908 [1]). Zur Geschichte der Bewegung und zum Beweis dafür, dass die bernische Regierung im Laufe des Jahres 1907 ein rasches, vorläufiges Zugreifen im besondern Fall des Zimmerleutestreiks für notwendig hielt, ist vorerst daran zu erinnern, dass am 26. Juni 1907 ein Regierungsbeschluss erging, der, gestützt auf Art. 39 der Staatsverfassung und das Dekret vom 1. März 1858, „zum Schutz der persönlichen Freiheit der Bürger, sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung“ folgendes verordnet:

„1. Jede Verhinderung von Personen an der Ausübung ihrer Berufsarbeit, sowie der Versuch dazu durch Ansammlungen, Drohungen, Misshandlungen, Ehrbeleidigungen und erhebliche Belästigung, welche mit dem Zimmerleutestreik in Bern zusammenhangen, ist untersagt.

2. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, ist zu verhaften und wird mit Busse von 1 bis 200 Franken oder mit Gefängnis von 1 bis 3 Tagen bestraft. Ausländer, welche wegen Widerhandlung gegen diese Verordnung zu Strafe verurteilt werden, sind auszuweisen.

3. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist öffentlich bekannt zu machen.“

---

[1]) Der Text des Gesetzes kann wegen Platzmangels in dieser Nummer nicht mehr veröffentlicht werden. Der Abdruck soll später erfolgen.

Zu dieser Zeit hatte der Grosse Rat bereits in erster Lesung den Entwurf des sog. Streikgesetzes genehmigt. Die Verordnung ist denn auch nichts anderes als eine mildere Variation des Art. 5 der Gesetzesvorlage. Diese geht zurück auf einen Beschluss des Grossen Rates vom 6. Dezember 1905, der von der Regierung die Vorlegung eines Gesetzesentwurfs verlangte, um

a) Ausschreitungen bei Streiks möglichst zu verhindern und strafrechtlich zu ahnden,

b) den Schutz und die persönliche Freiheit der Arbeitswilligen und Arbeitgeber bei Streiks — unter Wahrung der Rechte der Streikenden — wirksam zu wahren [1]).

Mit dieser Frage einer eigentlichen Streikgesetzgebung verknüpfte die Regierung von Anbeginn an die andere Frage der Errichtung von Einigungsämtern, weil der Staat vor allem auch die Aufgabe habe, Streike „vermeidlich zu machen". Dabei wurde die wichtige Frage, ob es den Parteien freistehen solle, vor dem Einigungsamt zu erscheinen und sich dessen Spruche zu unterziehen, oder ob das Amt als obligatorisches Institut einzuführen sei, im Sinne der Freiwilligkeit der Institution entschieden [2]). Die Weigerung einer oder beider Parteien, die Vermittlung des Einigungsamtes anzunehmen, soll immerhin amtlich veröffentlicht werden. Organisation der Ämter, Wahlmodus und Verfahren bleiben zur Regelung einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten, da, wie die Regierung ausführt, die räumliche Ausdehnung des Kantons Bern eine einzige Instanz für den ganzen Kanton unmöglich macht, und da die Schaffung von Ämtern für einzelne Bezirke besser auf dem Verordnungsweg als durch das starre Gesetz geschieht.

Dieser erste, von der Polizeidirektion ausgearbeitete *Streikgesetz-Entwurf* hat im Laufe der Beratungen inhaltlich keine grundsätzlichen Änderungen erfahren, nur die odiöse Titulatur „Streikgesetz" hat der heutigen äusserlich harmloseren Überschreibung Platz gemacht. Für die Einzelheiten verweise ich auf den Gesetzestext und hebe zur bessern Illustration der eigentlichen Streikbestimmungen nur noch hervor, dass im bernischen StrGB. der Tatbestand der Nötigung fehlt.

In der Abstimmung ist das Gesetz mit 35,129 gegen 22,998 Stimmen angenommen worden.

2. Die zürcherische Streikgesetzinitiative. Die Geschichte dieser gesetzgeberischen Arbeiten entbehrt nicht des Dramatischen. Ihr

[1]) Vgl. Vortrag der Polizeidirektion an den Reg.-Rat zu Handen des Grossen Rates betr. den Entwurf-Streikgesetz (August 1906.)

[2]) Vorbilder: Gesetz von Baselstadt vom 20. Mai 1897 betr. die Errichtung eines Vermittlungsamtes; Gesetz von Neuenburg vom 23. November 1899; bezügliche Verordnungen der Städte Zürich und St. Gallen. Obligatorische Vermittlung dagegen nach dem Gesetz von Genf vom 12. Februar 1900.

Verlauf zeigt, wie scharf die wirtschaftlichen und politischen Gegensätze im zürcherischen Staatswesen sich zugespitzt haben.

Dem Kantonsrat wurde am 17. Oktober 1906 ein von 18,776 Stimmberechtigten unterzeichnetes Initiativbegehren eingereicht, das neben einer Erweiterung des § 87 StrGB. (Hausfriedensbruch) die lange Reihe folgender Zusätze zum StrGB. empfiehlt[1]: § 79*a*, öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze; § 79*b*, öffentliche Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung; § 86*a*, vorsätzlicher Bruch des Arbeitsvertrages durch öffentliche Arbeiter und Angestellte; § 87*a*, Zusammenrottung einer Mehrzahl von Menschen mit der Absicht, Gewalttätigkeiten oder Hausfriedensbruch zu begehen; § 87*b*, Anreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander; § 154*a*, Nötigung zur Einstellung der Arbeit, zum Vertragsbruch, zum Eintritt in Vereine u. s. f.; § 154*b*, Nötigung von Arbeitern oder Arbeitgebern, von einer Arbeit abzustehen u. s. f., Belästigung solcher Personen, namentlich auch das Umstellen von Geschäfts- und Arbeitslokalitäten, Bau- oder Werkplätzen und von Wohnungen zum Zwecke der Belästigung.

Bei der Behandlung der Initiative durch die Justizdirektion und die Regierung mussten sich die Vorschläge der Initianten eine erhebliche Reduktion gefallen lassen, in ihrem Antrag an den Kantonsrat empfahl die Regierung, das Initiativbegehren dem Volke in ablehnendem Sinne zur Abstimmung vorzulegen, sie stellte dagegen ihrerseits nachstehenden *Gegenvorschlag* auf:

Art. 1.

Das Strafgesetzbuch vom 8. Januar 1871 wird in nachstehender Weise revidiert:

Art. 2.

Die bisherigen §§ 79, 87, 224 und 225 werden aufgehoben und durch die in dieser Novelle aufgestellten Vorschriften ersetzt.

Die abgeänderten Bestimmungen lauten:

§ 79. Wer absichtlich zur Begehung einer durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, ebenso wer zur Widersetzung gegen amtliche Verfügungen anreizt, soll, auch wenn die Aufforderung oder Anreizung keine Folgen hatte, zu Gefängnis bis zu einem Jahre mit oder ohne Geldbusse oder nur zu der letzteren allein verurteilt werden.

§ 87. Wer in die Wohnung, den Geschäftsraum oder Werkplatz eines andern oder in die dazu gehörende eingefriedigte Umgebung widerrechtlich eindringt oder einschleicht oder trotz der Aufforderung,

[1]) Ich gebe hier nur eine summarische Zusammenfassung der Initiativvorschläge. Den genauen Text und die Begründung dazu lese man im zürcher. Amtsblatt 1907 578 ff. nach.

sich zu entfernen, darin verweilt, oder wer an solchen Orten Gewalt an Personen oder Eigentum, ohne dazu berechtigt zu sein, ausübt, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängnis oder Busse bestraft.

§ 224. Ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter, welcher seiner Amts- oder Dienstpflicht zuwiderhandelt, um sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen oder jemandem einen Schaden zuzufügen, macht sich des Vergehens der Amts- oder Dienstpflichtverletzung schuldig.

Des gleichen Vergehens machen sich schuldig Angestellte und Arbeiter, welche die Pflicht übernommen haben, öffentliche Betriebe von Staat und Gemeinden zu bedienen, wenn sie vorsätzlich und rechtswidrig ihrer Dienstpflicht zuwiderhandeln.

§ 225. Die Strafe besteht in Einstellung im Amte, in Gefängnis bis zu drei Monaten oder Busse bis zu 1000 Franken. In den schwersten Fällen kann auf Amtsentsetzung, beziehungsweise Entlassung aus dem Dienste, in ganz geringen Fällen auf blosse Busse erkannt werden.

Art. 3.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Hervorgehoben muss dabei werden, dass die Regierung ausdrücklich erklärte, sie wolle nicht eine grundsätzliche Verwerfung des Initiativbegehrens, sondern nur eine eingreifende Modifikation desselben.

Damit war im wesentlichen der Weg abgesteckt, der im weitern Verlauf eingeschlagen wurde. Die am 24. August 1907 bestellte kantonsrätliche Kommission teilte sich zwar sofort in zwei Lager [1]), eine Minderheit erklärte sich grundsätzlich gegen die Initiative und forderte ihre Vorlage an das Volk mit einer Begutachtung in ablehnendem Sinne, die Kommissionsmehrheit dagegen folgte in der Hauptsache dem Regierungsrat, dessen Gesetzesentwurf sie aber durch einen bedeutsamen Zusatz ergänzte. Der Nötigungsbestimmung des geltenden Rechtes (StrGB. § 154) sollte folgender Abs. 2 angefügt werden.

„Derselben Strafe unterliegt, wer rechtswidrig oder mit Überschreitung seines Rechtes, durch körperliche Gewalt, Drohung oder ernstliche Belästigung jemanden von der Ausübung seines Berufes abhält oder abzuhalten sucht."

Diese Erweiterung der Nötigungsbestimmung erregte schon in der Kommission besonders energischen Widerspruch: ein Mitglied der Mehrheit stimmte ihr nicht zu, und die Sozialdemokraten unter

[1]) Vgl. zum Folgenden zürcher. Amtsblatt **1908** 3 ff.

der Kommissionsminderheit holten sofort zum Gegenschlage aus, indem sie für den Fall einer solchen Ergänzung des Nötigungstatbestandes ihrerseits den nachstehenden Abs. 3 § 154 in Vorschlag brachten:

„Mit der gleichen Strafe wird belegt der Arbeitgeber, der durch Anwendung körperlicher Gewalt, Beleidigung, erhebliche Belästigung, Drohungen, insbesondere durch Drohung mit Nichtanstellung oder Entlassung, mit Verrufserklärung Arbeiter bestimmt oder zu bestimmen sucht, Vereinigungen, deren Zweck in der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen besteht, nicht beizutreten oder aus solchen Vereinigungen auszutreten, oder es Arbeitern, weil sie an solchen Verbindungen oder an Streiks und Lohnbewegungen teilgenommen haben, durch irgendwelche Mittel erschwert oder zu erschweren sucht, Arbeit zu finden."

Damit waren die verschiedenen Stellungen mit aller wünschenswerten Deutlichkeit markiert, und es war klar, dass das Schicksal der Vorlagen im Parlament nur mehr von Partei- und Machtfragen abhangen konnte. In mehrtägigen belebten Beratungen wurde im Februar und Anfang März dieses Jahres über die Vorlagen der Kommission verhandelt; die Hauptergebnisse, die ungefähr vorauszusehen waren, sind die folgenden:

Annahme des Entwurfes der Kommissionsmehrheit mit Einschluss des Schicksalsartikels, des erweiterten Nötigungstatbestandes — die besondere Abstimmung über diesen § 154 Abs. 2 ergab 142 Ja gegen 58 Nein; zum Schluss Annahme der ganzen Vorlage mit 170 Ja gegen 34 Nein, nachdem gegenüber der klaren Sachlage das Initiativkomitee seinen ursprünglichen Initiativvorschlag fallen gelassen hatte.

An der Annahme der Vorlage in der im April stattfindenden Volksabstimmung ist kaum zu zweifeln. Wir werden, wenn dieses Ergebnis eintritt, den endgültigen Gesetzestext s. Z. hier noch zum Abdruck bringen.

Zur bessern Illustrierung dieser als Zeichen der Zeit bedeutsamen Gesetzgebungskampagnen in Bern und Zürich will ich endlich

3. noch kurz über die *baselstädtische Streikinitiative* berichten. Die Verhältnisse lagen hier anders als in Zürich und Bern. Es handelte sich darum, den Angriff der sozialdemokratischen Partei auf den § 164 des Polizei-StrGB. abzuwehren. Dieser § 164 erklärt:

„Wer andere durch Zwang, Drohung, Ehrbeleidigung oder Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen zum Behuf Erlangung günstigerer Lohn- oder Arbeitsbedingungen, besonders durch Einstellung der Arbeit oder Entlassung von Arbeitern, teilzunehmen, ebenso wer durch solche Mittel andere hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verbindungen zurückzutreten, wird mit Haft bestraft."

Auf seine Abschaffung zielte ein von 3100 Stimmberechtigten unterzeichnetes Initiativbegehren. Der Grossrat sprach sich gegen die Initiative aus, und in der Volksabstimmung vom 8. September hat sie das Basler Volk mit grosser Mehrheit — 7392 gegen 3069 Stimmen — abgelehnt. Damit bleibt der § 164 Polizei-StrGB. auch künftig Recht; dass aber zwischen ihm und dem § 126 StrGB., dem Nötigungstatbestand, eine gewisse Unstimmigkeit besteht, ist nicht wegzuleugnen: die kriminelle Nötigung des § 126 StrGB. ist Antragsdelikt, die Strafdrohung lautet auf Gefängnis bis zu einem Jahr *oder Geldbusse;* die Polizeiübertretung des § 164 Polizei-StrGB. sieht dagegen als einzige Strafe *Haft* von 1 bis 42 Tagen vor.

Hier wird der Gesetzgeber zweifellos noch eine gewisse Ausgleichung vornehmen müssen; wie verlautet, soll sie in nächster Zeit auch bereits erfolgen. *Hafter.*

Vereinsnachrichten.

Die im Herbst in Zürich stattfindende Jahresversammlung des *Schweizerischen Juristenvereins* wird über folgende Gegenstände beraten:

1. Die interkantonale Vollstreckung der gerichtlichen Strafurteile in der Schweiz. Berichterstatter: Dr. *Werner,* Substitut des Generalprokurators in Genf, und Dr. *Brand,* Rechtsanwalt in Bern.

2. Die Revision des eidgenössischen Expropriationsverfahrens. Berichterstatter: Dr. *Maag,* Rechtsanwalt in Zürich, und Dr. *G. de Weiss,* Rechtsanwalt in Lausanne.

Für das Jahr 1908 ist noch als Preisaufgabe ausgeschrieben das Thema:

Die Haager Übereinkunft vom 12. Juni 1902 betreffend Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett, in ihren Einwirkungen auf das schweizerische Recht.

Als weitere Preisaufgabe für das Jahr 1909 ist hinzugekommen das Thema:

Die Rechtsstellung der in der Schweiz niedergelassenen Ausländer auf nichtpolitischem Gebiet.

Bibliographie und kritische Materialien

zum

Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches.

1898—1907.

Im Auftrage des hohen eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ausgearbeitet

von

Professor Dr. *Ernst Hafter* in Zürich.

Vorwort.

Seit im 11. Band der Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht (S. 189—252) *Albert Teichmanns* Bibliographie über den Vorentwurf zu einem Schweiz. Strafgesetzbuch, die mit April 1898 abschliesst, erschienen ist, hat der Strafgesetzentwurf so mannigfaltige und bedeutsame Besprechungen durch weite Kreise erfahren, dass das eidgenössische Justizdepartement eine neuerliche Sammlung dieser Literatur für nötig hielt.

Art und Umfang einer solchen Bearbeitung waren gegeben. Ich habe mich im wesentlichen an das bewährte Muster angeschlossen, das *Teichmann* geschaffen hat:

Im *ersten Teil*, der *Bibliographie*, hielt ich die Beobachtung einer chronologischen Anordnung für zweckmässig; was je innerhalb eines Jahres über den Strafgesetzentwurf geschrieben wurde, ist in alphabetischer Reihenfolge zusammengestellt. Derjenige, der die einzelnen Etappen im Fortschreiten der Arbeit am eidgenössischen Strafgesetzbuch kennt, wird aus dem Verzeichnis zugleich herauslesen können, wie und warum die literarische Produktion über den Entwurf zu Zeiten anwuchs, zu andern Zeiten mehr stagnierte.

Während ich im ersten Teil danach trachtete, die genauen Titel aller mir bekannt gewordenen Schriften zum Entwurf vom April 1898 bis Ende 1907 festzustellen, sah ich es im *zweiten Teil*, der *Materialiensammlung*, nur als meine Aufgabe an, die *kritischen* Äusserungen zum Entwurf zu sammeln. Was der Einzelne zustimmend oder lediglich darstellend und orientierend über den Entwurf geschrieben hat, habe ich in der Regel nur in der Bibliographie erwähnt; solche Darstellungen haben wohl

ihren propagandistischen Wert, sie fördern aber die Gesetzgebungsarbeit im jetzigen Stadium nicht direkt. Dem hier gesammelten *kritischen* Material dagegen soll diese Kraft innewohnen, es soll den Kommissionen insbesondere und auch der Bundesversammlung beim Abschluss der gesetzgeberischen Arbeiten zu erkennen geben, wo unter Umständen noch die bessernde Hand anzulegen ist. Natürlich wurde im Laufe der zehn Jahre, über die sich die Sammlung erstreckt, viel Unüberlegtes und Wertloses zu unserm Entwurf geschrieben, was ich trotzdem erwähnen musste, daneben ist aber manches Bedeutsame erschienen, das der schweizerische Strafgesetzgeber notwendig beachten muss. Aus der ausländischen Literatur hebe ich hier nur die auf Anregung des deutschen Reichs-Justizamtes zustande gekommene Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts [1] hervor, die bei der Besprechung des schweizerischen Entwurfes in einzelnen Teilen zu eigentlichen Monographien sich ausweitet.

Innerhalb der soeben angedeuteten Umgrenzungen habe ich Vollständigkeit angestrebt. Ganz war dieses Ziel nicht zu erreichen; bei der ungeheuerlichen Produktionsflut, die in der juristischen Literatur herrscht, beim Überhandnehmen der rechtsvergleichenden Methode, die bei jeder Monographie möglichst viele Gesetze und Gesetzesentwürfe in den Kreis ihrer Darstellung zieht, ist es unvermeidlich, dass dem Einzelnen aus der international gewordenen Literatur das eine oder andere entgeht. Wichtige und grössere Schriften zum Entwurf habe ich aber kaum unbeachtet gelassen. — Die Materialiensammlung ist nach der Legalordnung des Entwurfes Juni 1903 angelegt, und zwar sollte jede einzelne erwähnte Schrift in ihren Hauptgedanken so wiedergegeben werden, dass der Leser in der Regel orientiert ist, ohne die Originalstelle nachschlagen zu müssen. Zeigt sich das Bedürfnis danach, so ist durch die jedem Zitat beigefügte Jahreszahl auf die Stelle in der Bibliographie hingewiesen, die den genauen Titel der Publikation anzeigt.

[1] Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Besonderer Teil, neun Bände. Berlin, Otto Liebmann, 1905—1907. Der 1908 erschienene erste Band des Allgemeinen Teils ist in meiner Arbeit nicht mehr berücksichtigt.

Abkürzung: Z. = Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. Bern, Stämpfli & Cie.

Teil 1.

Die Bibliographie.

1898.

Frapan, J. Eingabe an das eidgenössische Justizdepartement zu Handen der Kommission für ein schweiz. Strafrecht. Abgedruckt in „Neues Winterthurer Tagblatt“ vom 26. November 1898.

Hürbin, J. V. Drei Fragen aus dem Gebiete der Schutzaufsicht. Z. **11** 398 ff.

Meyer v. Schauensee, Pl. Vereinheitlichung des Strafrechts. In Neue Zürcher Zeitg. vom 7. und 8. Dez. 1898, Morgenblatt.

Stooss, C. Die Rechtseinheit. Z. **11** 327 ff.

— Geldstrafe und Begünstigung. Eodem **11** 364 ff.

Z. (Zürcher, E.) Grundlagen des schweiz. Strafgesetzbuches. In Zürcher Post vom 28. Dezember 1898.

1899.

Stooss, C., Bericht über den Vorentwurf zu einem schweizer. Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission. (Erster Teil.) Dem h. eidg. Justizdepartement erstattet. Als Manuskript gedruckt. Bern, Stämpfli & Cie.

Aschrott. Die Fürsorge für Strafentlassene in England. Z. **12** 10 ff.

Curti, F. Die Bundessubvention für Verbesserungen im Strafvollzuge und für den Schutz verwahrloster Kinder. Verhdlgn. des schweiz. Vereins für Straf- u. Gefängniswesen **21** 1. Heft, 1 ff. Aarau, Sauerländer & Cie.

Gretener, X. Die Zurechnungsfähigkeit als Frage der Gesetzgebung. Mit besonderer Rücksicht auf den schweiz. Strafgesetzentwurf. Stuttgart, F. Enke.

ten Hompel, A. Das furtum usus de lege ferenda. Zeitschr. für die ges. Strafr.-Wissensch. **19** 795 ff. Berlin, Guttentag.

Kocher, R. Die Fürsorge für jugendliche Verbrecher und Verwahrloste in Beziehung auf die neue schweiz. Strafgesetzgebung. Referat. Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnützigkeit **38** 230 ff. (Vgl. auch den Bericht darüber in der Z. **12** 371 ff.)

Lenz, A. Die geisteskranken Verbrecher im Strafverfahren und Strafvollzuge, Referat für den schweiz. Juristenverein. Ztschr. f. schweiz. Recht N. F. **18** 647 ff. Basel, R. Reich. — Dazu als Anhang: Zur Vereinheitlichung des schweiz. Strafrechts. Eodem 716 ff.

Merkel, Ad. Hinterlassene Fragmente und gesammelte Abhandlungen. Zweiter Teil: Gesammelte Abhandlungen aus dem Gebiete der allgemeinen Rechtslehre und des Strafrechts. Zweite Hälfte. S. 802—814. Strassburg, Trübner. *Bemerkungen zu einem ersten Vorentwurf, Juni 893.* Abgedruckt in der Z. **14** 240 ff.; danach wird in der Materialiensammlung zitiert.

Merkli, J. Das Verfahren gegenüber Geisteskranken im Strafprozesse, Referat für den schweiz. Juristenverein. Zeitschr. f. schweiz. Recht N. F. **18** 785 ff. Basel, R. Reich.

Pfizer, G. Fahrlässige Ehrverletzung. Ein Rechtsfall. Z. **12** 339 ff.

Rüegg, E. Zum Begriff der kriminalistischen Schuld. Zeitschr. des bern. Juristenvereins **35** 129 ff. Bern, Büchler & Cie.

— Zum Begriff des Vorsatzes. Replikantische Bemerkungen. Eodem 607 ff.

Schaffroth, J. G. Die Fürsorge für jugendliche Verbrecher und Verwahrloste in Beziehung auf die neue Strafgesetzgebung. Referat. Schweiz. Zeitschr. für Gemeinnützigkeit **38** 427 ff. (Vgl. auch den Bericht darüber in der Z. **12** 373 ff.)

— Welchen Einfluss hat der Alkoholismus auf das Verbrechertum, und wie soll demselben entgegengewirkt werden? Verhandlungen des schweiz. Vereins für Straf- u. Gefängniswesen **21** 1. Heft, 30 ff. Aarau, Sauerländer & Cie.

Schweiz. Juristenverein. Verhandlungen über das Thema: Das Verfahren gegenüber Geisteskranken im Strafprozesse und im Strafvollzuge. Z. f. schweiz. R. N. F. **18** 767 ff. Basel, R. Reich.

Sichart, E. Das Strafensystem des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche nach den Beschlüssen der Expertenkommission von 1896, unter dem Gesichtspunkte des Strafvollzuges betrachtet. Zeitschr. für die ges. Strafrechts-Wissensch. **19** 377 ff. Berlin, Guttentag.

Stooss, C. Vorsatz und Bewusstsein der Rechtswidrigkeit und der Pflichtwidrigkeit. Z. **12** 1 ff.

Zentralkommission der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft. Die Kinderschutzbestimmungen im Vorentwurfe zum eidgen. Strafgesetzbuch. Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnützigk. **38** 180 ff.

Zucker, A. Über Schuld und Strafe der jugendlichen Verbrecher. Stuttgart, F. Enke.

Zürcher, E. Die Fürsorge für jugendliche Verbrecher und Verwahrloste in Beziehung auf die neue schweiz. Gesetzgebung. Referat. Sep.-Abz. aus dem Zürcher Jahrbuch für Gemeinnützigkeit.

— La question des mœurs dans le futur Code pénal suisse. Revue de Morale sociale **1** 137 ss. Genève.

1900.

Bollag, C. Die Grenzen der strafbaren Nötigung. Zürcher Dissertation. Zürich, Buchdruckerei Müller, Werder & Cie.

Gautier, A. La lutte contre le crime dans le Projet de Code pénal suisse. Rapport présenté au Congrès international de droit comparé. Z. **13** 289 ff.

— Essai sur les limites de la répression dans le domaine des mœurs. Revue de Morale sociale **2** 37 ss. Genève.

Girard. De l'enfance en péril moral (Enfance moralement abandonnée) considérée au point de vue médical. Jahrbuch der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege **1** 36 ff. (Vgl. auch den Bericht darüber in der Z. **14** 64 ff.)

Gruber, L. Die internationale Bekämpfung des Mädchenhandels. Mitteilungen der I.K.V. **8** 163 ff. Berlin, Guttentag.

Güder, E. Die Allgemeintendenz des Vorentwurfs Stooss zu einem schweiz. Strafgesetzbuch in theologisch-kirchlicher Beurteilung und moralische Postulate zum „Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der Ex-

pertenkommission". Kirchenblatt für die reformierte Schweiz **15** 169 ff. und 173 ff.

Harburger, H. Zwei Grundfragen des sogenannten internationalen Strafrechts. Zeitschr. für die ges. Strafr.-Wissensch. **20** 588 ff. Berlin, Guttentag.

Hatzig, K. *Der Mädchenhandel. Zeitschr. für die ges. Strafr.-Wissenschaft **20** 511 ff. Berlin, Guttentag.

Müller, K. Die philosophische Grundlage des Vorentwurfs zu einem schweiz. Strafrecht. Schweiz. Rundschau **1** 169 ff. Stans, H. v. Matt.

v. Liszt, Fr. Das gewerbsmässige Verbrechen. Vortrag. Zeitschr. für die ges. Strafr.-Wissensch. **21** 121 ff., auch Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge **2** 308 ff. Berlin, Guttentag.

Postulate der schweizerischen Delegierten an den VI. internationalen Kongress für Straf- und Gefängniswesen zu Brüssel. Z. **13** 322.

Rittler, Th. Ist Anstiftung und Beihülfe zum Selbstmord nach österreichischem Recht strafbar? Z. **13** 230 ff.

Schweizer. reformierte Predigergesellschaft. Verhandlungen der 57. Jahresversammlung in Glarus: „Der Schutz, den die staatliche Gesetzgebung der Ehe und Familie als christlichen Lebensordnungen zu gewähren hat, unter spezieller Berücksichtigung der neuesten eidgenössischen Gesetzesentwürfe." Referate von *P. Kind* und *C. Chr. Burckhardt.* Glarus, Buchdruckerei D. Hefti. Vgl. auch den Bericht in Z. **14** 78 ff.

Zürcher, E. Die Behandlung jugendlicher Verbrecher. Appenzellische Jahrbücher. Dritte Folge, 12. Heft 36 ff., insbes. 46 ff.

— Über die Mittel, der sittlichen Gefährdung der Jugend entgegenzutreten. Jahrbuch der schweiz. Gesellsch. für Schulgesundheitspflege **1** 107 ff. (Vgl. auch den Bericht darüber in der Z. **14** 66 ff.)

— Die Schule im Dienste der Strafrechtspflege. Schweiz. pädagogische Zeitschr. **10** 1 ff. Zürich, Orell Füssli.

1901.

Stooss, C. Bericht über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission. Zweiter Teil. Dem h. eidgen. Justizdepartement erstattet. Als Manuskript gedruckt. Bern, Stämpfli & Cie.

Protokolle über die Verhandlungen der (kleinen) Expertenkommission 1901—1903. Verhandlungen von Meiringen, Spiez, Lugano, Bern, Heiden, Langental, Montreux, Lausanne. Nur maschinenschriftlich vom eidg. Justizdepartement vervielfältigt.

B. in W. Die Jugend im Lichte der neuesten Bestrebungen auf dem Gebiet der Strafrechtspflege. Schweiz. Lehrerzeitung **1901** 377/378.

Birkmeyer, K. Gedanken zur bevorstehenden Reform der deutschen Strafgesetzgebung, Vortrag. Archiv für Strafr. **48** 67 ff. Berlin, R. v. Deckers Verlag.

Gautier, A. La réunion de la Société suisse pour la réforme pénitentiaire et des Sociétés suisses de Patronage. Z. **14** 410 ff.

Herr, P. Der Begriff des Zuhälters. Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswiss. **21** 805 ff. Berlin, Guttentag.

Meili, F. Die Kodifikation des schweiz. Privat- und Strafrechts. Schweizer Zeitfragen, Heft 31. Zürich, Orell Füssli.

— Der gesetzgeberische Kampf gegen Schädigungen im Bauhandwerk, in der illoyalen Konkurrenz und im Kreditwesen Drei Gesetzgebungsfragen. Eodem, Heft 32.

Mercier, A. De la tentative et spécialement du délit impossible. Histoire, Législations, Jurisprudence. Lausanne, Payot & Co.

Mittermaier, W. Neuere Richtungen im Strafenwesen. Vortrag Z. **14** 141 ff.

— Einige Bemerkungen zu der Einrichtung des sogenannten bedingten Strafaufschubes in der Schweiz. Eodem **14** 259 ff.

— Die Gefährdung der Sicherheit des allgemeinen Verkehrs. Art. 167 des Vorentwurfs zu einem schweiz. StrGB., 1896. Eodem **14** 396 ff.

— Besprechung von *Meili,* Kodifikation des schweiz. Privat. und Strafrechts. Eodem **14** 472 ff.

— Über die Grundlage des Vorentwurfes zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. In „Der Bund“ vom 2.—9. Sept. 1901.

Schweizerischer Handels- und Industrieverein. Zur Frage der Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs. Zürich, Buchdruckerei Berichthaus.

Schweizerische Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Versammlung vom 22. Sept. 1901. Protokoll in der Z. **14** 423 ff. (Verhandlungsgegenstände: Einfluss des objektiven Erfolges auf die Strafbarkeit vorsätzlicher Straftaten, insbesondere bei Versuch und Teilnahme. Vorgehen betreffend die Förderung der Strafrechtsvereinheitlichung.)

Sichart, E. Ein Beitrag zur Revision des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich. Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissenschaft **21** 151 ff. Berlin, Guttentag.

Stooss, C. Der Schweizerische Strafgesetzentwurf vor der schweizerischen Predigergesellschaft. Z. **14** 87 ff.

— Die Trinkerheilanstalten im Dienste der Kriminalpolitik. Vortrag. Eodem **14** 317 ff.

— Verbrechen und Strafe kriminalpolitisch untersucht. Eodem **14** 385 ff.

— Moral und Strafrecht. Kirchenblatt für die reformierte Schweiz **16** 69 ff. Bern, Buchdruckerei Dürrenmatt-Egger.

Zürcher, E. Denkschrift an das h. Justiz- und Polizeidepartement der schweiz. Eidgenossenschaft über die Durchführung der Strafrechtseinheit. Z. **14** 217 ff.

— Über die bedingte Verurteilung. Verhandlgen. des schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen **22** 1. Heft, 27 ff. Aarau, Sauerländer & Cie.

— Die Verhandlungen des schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweiz. Schutzaufsichtsvereine. Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik **9** ₂ 669 ff. Bern, C. Sturzenegger.

Anonymus. Die bedingte Verurteilung. Neue Zürcher Zeitung vom 8. März 1901, Morgenblatt.

1902.

Botschaft des Bundesrates betreffend den Erlass eines Bundesgesetzes zur Ergänzung des Bundesstrafgesetzbuches von 1853, vom 15. Dezember 1902. (Verherrlichung von Verbrechen.) Schweiz. Bundesbl. 1902. **5** 837 ff.

Burckhardt, W. Kriminalpolitische Anforderungen an das schweiz. Zivilgesetzbuch. Referat. Z. **15** 233 ff.

Cartier, R. Der objektive Tatbestand der strafbaren „Untreue“ mit besonderer Berücksichtigung des deutschen und schweizerischen Rechts und des Entwurfs eines schweiz. StrGB. Berner Dissertation. Basel, Buchdruckerei der A.-G. „Basler Volksbl.“

Direktion der Volkswirtschaft des Kts. Zürich. Eingabe an das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement. Z. **15** 433 ff.

Evangelische Predigergesellschaft. Eingabe zum Entwurf eines schweiz. Strafgesetzes an das eidgen. Justizdepartement. Basel, Fr. Reinhardt, Universitäts-Buchdruckerei.

Hafter, E. Kriminalpolitische Anforderungen an das schweiz. Zivilgesetzbuch. Referat. Z. **15** 262 ff.

— Beschimpfung eines fremden Souveräns — ein Antragsdelikt. Neue Zürcher Zeitung vom 22. April 1902, Morgenblatt.

J. G. Postulate des Frauenbundes zum Straf- und Zivilrecht. „Züricher Post“ vom 22. Oktober 1902.

v. Liszt, Fr. Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des Strafgesetzbuches in Aussicht zu nehmen? Gutachten für den 20. deutschen Juristentag. Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge **2** 356 ff. Berlin, Guttentag.

Meyer v. Schauensee, Pl. Der Kompromiss im Strafrecht. Neue Zürcher Zeitg. vom 6. und 7. Januar 1902, Morgenblatt.

— Modernes Verkehrsrecht. Eodem, Morgenblatt vom 6. März 1902.

Miler, E. Welche Konsequenzen ergeben sich in Rücksicht auf die zukünftige Strafgesetzgebung aus dem Prinzip der neuen Schule, dass den psychischen Faktoren mehr Bedeutung zuzumessen sei als dem materiellen Erfolge? Mitteilungen der I.K.V. **10** 68 ff. Berlin, Guttentag.

Mittermaier, W. Begründung der Postulate des Bundes schweizerischer Frauenvereine. Z. **15** 15 ff.

— Die achte Versammlung der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Bericht. Eodem **15** 149 ff.

v. Muralt, J. Die parlamentarische Immunität in Deutschland und der Schweiz mit Berücksichtigung derselben in England und Frankreich. Züricher Dissertation. Zürich, Schulthess & Cie.

Nadig, A. Die vorsätzlichen Tötungsdelikte nach Art. 52 des Stooss'schen Vorentwurfes zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Leipziger Dissertation. Genf, Buchdruckerei Zœllner.

Postulate des Bundes schweizerischer Frauenvereine: Der strafrechtliche Schutz der Minderjährigen gegen geschlechtliche Verderbnis. Z. **15** 12 ff.

Schaffroth, J. G. Die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge. Referat. Z. **15** 365 ff.

— Die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge. Referat, gehalten an der Jahresversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kts. Solothurn. In „Solothurner Tagblatt" vom 23. bis 30. Sept. 1902.

Schweizerische Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Versammlung vom 3. und 4. Okt. 1902. Protokoll in der Z. **15** 227 ff. (Siehe sub *Burckhardt* und *Hafter.*)

Schweizerischer Verein für Straf- und Gefängniswesen, Verhandlungen der 22. Versammlung vom 14./15. Okt. 1901. 2. Heft. Verhandlungsprotokolle. Aarau, Sauerländer & Cie.

Seuffert, H. Einfluss des objektiven Erfolges auf die Strafbarkeit vorsätzlicher Straftaten, insbesondere bei Versuch und Teilnahme. Referat, gehalten in der deutschen Landesgruppe der I.K.V. Mitteilungen der I.K.V. **10** 448 ff., spez. 473 ff. Berlin, Guttentag.

Société Vaudoise pour le relèvement de la moralité. Adresse au Département fédéral de Justice et Police, du 10 février 1902.

Stooss, C. Die Zwangserziehungsanstalt Aarburg. Bemerkungen zu dem Jahresbericht für 1901. Z. **15** 144 ff.

— Kriminalpolitische Ansichten über die Geldstrafe. Eodem **15** 221 ff.

— Besprechung von *Pfleghart,* Elektrizität als Rechtsobjekt. Eodem **15** 336 f.

— Strafgesetzentwurf und Zurechnungsfähigkeit. In „Der Bund" vom 21./22. Januar 1902.

Zürcher, E. Die Strafrechtseinheit vor dem Nationalrat (11. Juni 1902). Z. **15** 216 ff.

Zürcherischer Frauenbund zur Hebung der Sittlichkeit. Eingabe an das Justizdepartement der schweiz. Eidgenossenschaft, vom 21. März 1902. Abgedruckt Z. **15** 158 ff.

Z. (Zürcher, E.) Vom schweizerischen Strafgesetzbuch. In „Züricher Post" vom 16. September 1902.

Anonymus. Das Schiessen auf bemannte Militärballons. Neue Zürcher Zeitung vom 25. September 1902, Morgenblatt.

1903.

Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch und zu einem Bundesgesetz betreffend Einführung des schweiz. Strafgesetzbuches. Nach den Beschlüssen der von dem eidg. Justizdepartement mit der Durchsicht des Vorentwurfes von 1896 beauftragten Expertenkommission. Bern, Stämpfli & Cie.

Avant-Projet de Code pénal suisse et de loi fédérale concernant l'application du Code pénal suisse, d'apres les décisions de la Commission d'experts chargée par le Département fédéral de Justice de la revision de l'Avant-projet de 1896. Berne, Stæmpfli & Co.

Bar, L. v. Die Reform des Strafrechts. Berlin, Jul. Springer.

Brodtbeck, K. A. Bemerkungen zum Vorentwurf eines eidgen. Strafgesetzbuches, vom 9. November 1903. Handschriftlich bei den Akten des eidgenöss. Justiz- und Polizeidepartementes.

C. (Curti.) Der Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch und der Schweiz. Verein für Straf- und Gefängniswesen. Neue Zürcher Zeitung vom 3. Sept. 1903, Morgenblatt.

C. (Curti.) Verwahrungsanstalten für vielfach rückfällige Verbrecher. Neue Zürcher Zeitung vom 3. Dez. 1903, Morgenblatt.

Duensing F. Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. Ein Versuch zu ihrer strafgesetzlichen Behandlung. Zürcher Dissertation. München, J. Schweitzer.

Gabuzzi, St. Il progetto di Codice penale svizzero. Repertorio di giurisprudenza patria **1903** 561 ff. und 721 ff. Bellinzona, Colombi.

Hafter, E. Der Vorentwurf eines Bundesgesetzes betr. Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches. Z. **16** 131 ff.

— Besprechung von *Cartier,* Untreue. Eodem **16** 443 f.

Hafter, E. Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände. Berlin, Jul. Springer.

— Strafrechtsreform. Neue Zürcher Zeitung vom 13. Febr. 1903.

Hilty, E. Handschriftliche Eingabe an das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement, vom 16. Okt. 1903.

Kr. (Kronauer) O. Der Vorentwurf für ein schweizerisches Strafgesetzbuch auf dem ersten schweizerischen Katholikentag. Neue Zürcher Zeitung vom 10. Oktober 1903, Morgenblatt.

v. Liszt, Fr. Der strafrechtliche Schutz gegen Gesundheitsgefährdung durch Geschlechtskranke. Zeitschr. für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten **1** 1 ff. Leipzig, Joh. Ambr. Barth; auch in *v. Liszt,* Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge **2** 471 ff. Berlin, Guttentag 1905.

Meyer v. Schauensee, Pl. Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch (Juni 1903). Neue Zürcher Zeitg. vom 12. Sept. 1903, Morgenblatt.

— Die Strafrechtsreform in Deutschland und der Schweiz. Gedanken und Erfahrungen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

— Strafrechtsreform. Neue Zürcher Zeitung vom 24. Februar 1903, Beilage.

Miřička, A. Die Formen der Strafschuld und ihre gesetzliche Regelung. Leipzig, C. L. Hirschfeld.

Mittermaier, W. Der bedingte Straferlass. Bericht an die Justizdirektion des Kantons Bern. Z. **16** 31 ff.

Müller, K. Der Vorentwurf für ein schweizerisches Strafgesetz auf dem ersten schweiz. Katholikentag. In „Vaterland" vom 13. Okt. 1903.

v. Muralt, L. Das ärztliche Berufsgeheimniss. Z. **16** 160 ff.

Schmölder, R. Strafrechtliche und zivilrechtliche Bedeutung der Geschlechtskrankheiten, Referat. Zeitschr. für Bekämpfg. der Geschlechtskrankheiten **1** 73 ff. Leipzig, Joh. Ambr. Barth.

Schweizerischer Gewerbeverein. Der Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Eingabe des Zentralvorstandes des schweiz. Gewerbevereins an das schweiz. Justizdepartement. Bern, Verlag des schweiz. Gewerbevereins.

Schweizerische Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Versammlung vom 9. und 10. Okt. 1903. Protokoll

in der Z. **16** 339 ff. (Verhandlungegenstand: Das System der sichernden Massnahmen im Vorentwurf zu einem schweiz. StrGB.; vgl. *Hafter* sub 1904 und auch Mitteilungen der I.K.V. **12** 394 ff.)

Stämpfli W. Erpressung und „chantage" nach deutschem, französischem und schweizerischem Strafrecht. Berner Dissertation. Bern, Stämpfli & Cie.

Stooss, C. Das Telegraphen- und Telephonstrafrecht des schweiz. StrG.-Entwurfes. Anlässlich der Schrift von *O. Wettstein*: Das Telegraphenstrafrecht des Entwurfs zu einem schweiz. StrGB. etc. erörtert. Z. **16** 332 ff.

— Ein Kritiker des Strafgesetzentwurfes. In „Der Bund" vom 19./20. März 1903.

Sträuli, H. Die Strafprozessreform im Kanton Zürich. Z. **16** 348 ff.

St. A. Neue Aufgaben der zürcherischen Gesetzgebung: Ein Gesetz betreffend den unlautern Wettbewerb. Neue Zürcher Zeitung vom 21. Aug. 1903, Morgenblatt.

W. (Welti.) Zur Einführung ins schweiz. Strafgesetzbuch. Neue Zürcher Zeitung vom 14. Aug. 1903.

— Am Ende der Vorarbeiten für ein schweizerisches Strafgesetzbuch. Neue Zürcher Zeitung vom 11. Aug. 1903.

Wettstein, O. Das Telegraphenstrafrecht des Entwurfs zu einem schweiz. Strafgesetzbuch unter Berücksichtigung des Telegraphenstrafrechts anderer Staaten. Berner Dissertation. Bern, K. J. Wyss.

Wolfensberger, P. Die Betreibungsdelikte nach dem Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Rechtsfreund in Betreibungs- und Konkurssachen **3** 182 ff. Rapperswil, Albert Bauer.

— Revisionsbestrebungen. Eodem **3** 98.

ab Yberg. Die Strikes und ihre Rechtsfolgen. Zürcher Dissertation. Zürich, Schulthess & Cie.

Zürcher, E. Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände. Z. **16** 311.

Anonymus. Kritik des Art. 134 des Vorentwurfs zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Handschriftlich bei den Akten des eidgen Justiz- und Polizeidepartementes.

Anonymus. Zur Vorgeschichte der Strafrechts-Vereinheitlichung. In „Vaterland" vom 27. März 1903.
— Vom Tage. In „Berner Tagblatt" vom 8. August 1903.
— Zur Geschichte der Vereinheitlichung des Strafrechts in der Schweiz. In „Bündner Tagblatt" vom 4. Sept. 1903.
— Strafen und sichernde Massnahmen im schweiz. Strafgesetzentwurf. In „Züricher Post" vom 11. Okt. 1903.
— Das schweizerische Strafgesetzbuch und die Presse in „Bund" vom 2. November 1903.
— Der eidgenössische Strafgesetzentwurf vor der zürcherischen Presse in „Winterthurer Landbote" vom 12. November 1903.
— Die Presse im schweiz. Strafgesetzbuch. Stadtchronik der „Züricher Post" vom 12. November 1903.
— Der Strafrechtsentwurf in seiner Beziehung auf den Untersuchungsrichter in „Winterthurer Landbote" vom 21. Nov. 1903.

1904.

Beck, G. Eine statistische Randbemerkung zu den Art. 29 und 30 des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Z. **17** 391 ff.

Bleuler, E. Eingabe namens des Vereins schweiz. Irrenärzte an das eidgenöss. Justiz- und Polizeidepartement, vom 20. Sept. 1904. Handschriftlich bei den Akten des Departements.
— Die psychologischen Kriterien der Zurechnungsfähigkeit. Monatsschr. f. Krim.-Psychologie und Strafrechtsreform **1** 621 ff. Heidelberg, Winter.

Commission (vaudoise) chargée de l'examen de l'Avant-projet du Code penal suisse et de la loi fédérale concernant l'application du Code pénal suisse. Rapport au Conseil d'Etat du Canton de Vaud. Lausanne, Imprimerie Victor Fatio.

C. Die Bestimmungen über Schutzaufsicht in den eidgenössischen Strafgesetzentwürfen. Neue Zürcher Zeitung vom 29. Januar 1904, Morgenblatt.

Delaquis, E. Der untaugliche Versuch. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. Berlin, J. Guttentag.

Delegiertenversammlung der deutsch-schweizerischen Tierschutzvereine. Eingabe an den Vorsteher des schweiz. Justiz- und Polizeidepartements, vom 12. Juni 1904. Bei den Akten des Departements.

Des Gouttes, P. Intervention des Sociétés et Commissions de Patronage d'après la Loi d'application du Code pénal fédéral. Verhdlgen. des schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen **23**, 1. Heft, 116 ff. Aarau, Sauerländer & Cie.

Elsener, W. Straffolgen gesetzwidriger Buchführung. Publikationen der schweizer. Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen, Heft **3** 19 ff. Zürich, Verlag der Gesellschaft.

Finger, A. Über die „geminderte Zurechnungsfähigkeit" und die strafrechtliche Behandlung der „gemindert Zurechnungsfähigen". Gerichtssaal **64** 257 ff. Stuttgart, F. Enke.

Gabuzzi, St. Il progetto di Codice penale svizzero. Repertorio di giurisprudenza patria **1904** 1 ff. Bellinzona, Colombi.

Giesker, H. Das Recht des Privaten an der eigenen Geheimsphäre. Ein Beitrag zu der Lehre von den Individualrechten. Zürcher Dissertation. Zürich, Zürcher & Furrer.

Ginsberg. Zur Frage der „bedingten Verurteilung" und „bedingten Begnadigung". „Bedingte Verurteilung" und „Verweis". Gerichtssaal **63** 241 ff. Stuttgart, F. Enke.

Gleispach, W. Die Strafgesetzgebung des Kantons Freiburg im Jahre 1903. Z. **17** 403 ff.

Gyr, A. Die Vergiftung als Gefährdungsdelikt. Leipziger Dissertation. Leipzig, Veit & Cie.

Hafter, E. Strafe und sichernde Massnahme im Vorentwurfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche. Z. **17** 211 ff.

— Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen im Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Monatsschr. f. Krim.-Psychologie und Strafrechtsreform **1** 77 ff. Heidelberg, Winter.

Harburger. Behandlung der Teilnahme am Verbrechen, Referat, gehalten in der deutschen Landesgruppe der I.K.V., Mitteilungen der I.K.V. **11** 513 ff. Berlin, Guttentag.

Heinis, E. Der zukünftige Strafvollzug nach dem Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch und zu einem Bundesgesetz betreffend Einführung des eidgenössischen Strafgesetzbuches. Verhandlgen. des schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen **23**, 1. Heft, 1 ff. Aarau, Sauerländer & Cie.

Kaufhold, J. Bedingte Verurteilung und administrative Begnadigung. Goltdammer Archiv **51** 21 ff., 111 ff. Berlin, v. Decker.

Klee, K. Die bedingte Begnadigung in den deutschen Bundesstaaten unter rechtsvergleichender Berüchsichtigung der bedingten Verurteilung des Auslandes. Z. für die ges. Strafrechtswissenschaft **24** 68 ff. Berlin, Guttentag.

v. Liszt, Fr. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker und vermindert Zurechnungsfähiger. Mitt. der I.K.V. **11** 637 ff. Berlin, Guttentag.

Margolin, A. Die Grundzüge des neuen russischen Strafgesetzbuches. Z. für die ges. Strafrechtswissensch. **24** 564 ff. Berlin, Guttentag.

Martin, F. Exécution des peines d'après l'avant-projet de Code pénal fédéral. Verhdlgen. des schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen **23**, 1. Heft, 80 ff. Aarau, Sauerländer & Cie.

Mexin, S. Der Mädchenhandel. Sozial- und kriminalpolitische Studie. Basel, Basler Buch- und Antiquariatshandlung.

Meyer v. Schauensee. Zur Frage der „geistig Minderwertigen", speziell mit Rücksicht auf das über diese Frage für den diesjährigen deutschen Juristentag in Innsbruck erstattete Gutachten des Herrn Professor Kahl (Berlin). Luzern, J. Eisenring.

Mittermaier, W. Besprechung von Kitzinger: Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht (München 1902). Z. **17** 194 f.

— Die strafrechtliche Behandlung der jugendlichen Personen. Deutsche Juristen-Zeitung **9** 766 ff. Berlin, Liebmann.

Müller, K. Die Religionsverbrechen im Entwurfe zu einem schweiz. Strafgesetzbuche. Z. **17** 10 ff.

Ostermann, R. Le rôle des Sociétés et Commissions de Patronage d'après la Loi d'application du Code pénal fédéral. Verhdlgen. des schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen **23**, 1. Heft, 123 ff. Aarau, Sauerländer & Cie.

Perrin, T. De la remise conditionnelle des peines. Étude de droit comparé. Genève et Bâle, Georg & Co.

Poltera, J. Zur Lehre vom Rückfall mit besonderer Berücksichtigung des schweiz. Strafgesetz-Vorentwurfes. Freiburger Dissertation. Chur, Ad. Keel, Kommissionsverlag.

Poltera, J. Die Verwahrungsanstalt für vielfach Rückfällige u. die Arbeitsanstalt im Vorentwurf zu einem schweiz. StrGB. Sep. Abdruck aus „Schweiz. Rundschau" 1903—04, Heft 6, Stans, v. Matt.

Sch. in „Der Armenpfleger", Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge **1** 36/37. Zürich, Orell Füssli.

Schlesinger, M. Der Aufruhr (§ 115 Reichsstrafgesetzbuchs) (Strafrechtliche Abhandlgen., herausgeg. von Beling, Heft 52). Breslau, Schletter'sche Buchhandlung.

Schweizerische Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Bericht über die Verhandlungen vom 3. X. 1904. Z. **17** 397 ff. Vgl. auch Mitteilungen der I.K.V. **12** 402 ff.

Schweizerische Predigergesellschaft. Anträge der Rechtskommission der schweiz. Predigergesellschaft zu den Entwürfen eines schweiz. Zivil- und Strafgesetzbuches. Mai 1904 (ohne Ortsangabe).

Schweizerischer Pressverein. Eingabe an das eidgen. Justiz- und Polizeidepartements, vom Sept. 1904. Handschriftlich bei den Akten des Departements.

Simons, D. Naar aanleiding van hat „Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch". Tijdschrift vor Strafrecht **16** 262 ff. Leiden, E. J. Brill.

Stooss, C. Tatbestand und Verbrechen. Z. **17** 1 ff.

— Die Religionsdelikte im schweizerischen Strafgesetzentwurf. Eodem **17** 163 ff.

— Betrachtungen über Kriminalpolitik. Archiv für Krim.-Anthropologie und Kriminalistik **14** 203 ff. Leipzig, F. C. W. Vogel.

— Besprechung von *Wüst,* Die sichernden Massnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Eodem **17** 380 ff.

— Die Strafrechtswidrigkeit. Z. für die ges. Strafrechtswissenschaft **24** 319 ff.

— Besprechung von *Stämpfli,* Erpressung und „chantage". Z. **17** 340 ff.

— Die Bestimmungen des schweiz. Strafgesetzentwurfs über vermindert Zurechnungsfähige. Monatsschr. f. Krim.-Psychologie und Strafrechtsreform **1** 238 ff. Heidelberg, Winter.

Stückelberger, K. Die Aufgabe der kantonalen Schutzaufsichtsvereine nach dem eidgen. Strafgesetzentwurf. Verhdlgen. des schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen **23**, 1 Heft, 38 ff. Aarau, Sauerländer & Cie.

Thormann, Ph. Das Strafensystem des schweizerischen Strafgesetzentwurfes und sein Einfluss auf die sachliche Zuständigkeit der Gerichte. Z. **17** 365 ff.

v. Ullmann. Zur Frage der strafrechtlichen Bekämpfung des Frauenhandels. Gerichtssaal **64** 22 ff. Stuttgart, F. Enke.

Weber, L. Der strafrechtliche Schutz der Tiere. Vortrag, gehalten an der Delegirtenversammlung der deutsch-schweiz. Tierschutzvereine zu Bern, am 12. Juni 1904. Aarau, Emil Wirz.

Wettstein, O. Referat in der Versammlung des Vereins schweizerischer Buchdruckereibesitzer. In „St. Galler Stadt-Anzeiger“ vom 7. Sept. 1904.

Wille, S. Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung von Verbrechern gegenüber dem Auslande und sein Verhältnis zum kantonalen Recht. Begriff des Niederlassungskantons. Z. **17** 42 ff.

Wüst, E. Die sichernden Massnahmen im Entwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Zürcher Dissertation. Zürich, Albert Müller.

Zint, H. Urkundenunterdrückung und Grenztrevel in § 274 des (Reichs-) Strafgesetzbuchs (Strafr. Abhandlungen, herausgeg. von Beling, Heft 58). Breslau, Schletter'sche Buchhandlg.

Zürcher, E. Versicherung und Strafrecht. Eine kriminalpolitische Studie. Z. **17** 121 ff.

1905.

Andreotti, A. Morfologia giuridica e sociale del dolo penale. Rivista di diritto penale e sociologia criminale **6** 38 ff., speziell 286/287. Pisa, Mariotti.

Beck, G. Ein Beitrag zur strafpolitischen Würdigung einiger dem Tatbestande des Delikts zu entnehmenden psychologischen Merkmale des Delinquenten. Z. **18** 428 ff.

Bertschinger, H. Das Dauerdelikt. Eine strafrechtliche Untersuchung. Zürcher Dissertation. Zürich, Buchdruckerei Müller, Werder & Cie.

Delaquis, E. Die Rehabilitation. Bericht für den Hamburger Kongress der I.K.V. Mitteilungen der I.K.V. **13** 145 ff. Berlin, Guttentag.

— Der schweiz. Strafgesetzentwurf 1903. Z. für die ges. Strafrechtswissensch. **25** 240 ff. und 778 ff. Berlin, Guttentag.

Delaquis, E. und Polec J. Materialien zur Lehre von der Rehabilitation. Im Auftrage der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung gesammelt und herausgegeben. Berlin, Guttentag.

v. Engelberg. Reform des Strafvollzugs in der Schweiz. Z. f. d. ges. Strafrechtswissensch. **25** 828 ff. Berlin, Guttentag.

Gautier, A. A propos du casier judiciaire. Z. **18** 13 ff.

Gleispach, Graf W. Die Veruntreuung an vertretbaren Sachen. I. Teil. Berlin, Guttentag.

Goepel. Über die Bestrafung des Diebstahls. Deutsche Jur.-Zeitung **10** 926 ff. Berlin, Liebmann.

Gross, H. Besprechung von *Wäst*, Die sichernden Massnahmen im Entwurf zu einem schweiz. StrGB. Archiv f. Krim.-Anthropologie und Kriminalistik **19** 198 f. Leipzig, F. C. W. Vogel.

— Besprechung von *Spira*, Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe. Eodem **20** 203 ff.

Hgr. Moderne Verbrechensbekämpfung. Neue Zürcher Zeitung vom 5./6. Juni 1905.

Hirschfeld, M. Zur Klärung der homosexuellen Frage. In „Deutscher Kampf. Eine Monatsschrift." 1905 Heft 8, 29 ff.

Huber, E. Der Kredit (Kreditanwartschaft) als selbständiges Rechtsgut. Züricher Dissertation. Pfäffikon, Druckerei J. Peter.

v. Liszt, Fr. Verbrechen und Vergehen wider das Leben. In Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **5** 1 ff. Berlin, Liebmann.

— Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 14./15. Aufl., insbesondere 45 f. Berlin, Guttentag.

v. Liszt, Ritter E. Zur Lehre vom Versuch. Eine Besprechung von *Delaquis*, Der untaugliche Versuch. Z. für die ges. Strafrechtsw. **25** 24 ff. Berlin, Guttentag.

Löffler, A. Die Körperverletzung. In Vergleich. Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **5** 205 ff. Berlin, Liebmann.

Lohsing, E. Besprechung von *Spira,* Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe. Archiv f. Krim.-Anthropologie und Kriminalistik **21** 196 ff. Leipzig, F. C. W. Vogel.

Manzini, V. Trattato del Furto e delle varie sue specie. Parte seconda, volume secondo: Il Furto nel diritto penale odierno. Torino, Unione tipografico-editrice.

Masy, J. La tentative complexe et le désistement volontaire. Thèse de doctorat. Fribourg, Imprimerie de l'Œuvre de Saint-Paul.

Perrin, J. Quelques considérations sur la remise conditionnelle des peines. Z. **18** 137 ff.

Radbruch, G. Abtreibung, Aussetzung. In Vergleich. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **5** 159 ff. Berlin, Liebmann.

Rosenfeld, E. H. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit. Eodem **5** 385 ff. Berlin, Liebmann.

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen. Eingabe an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, vom 12. August 1905. Handschriftlich bei den Akten des Departements.

Schweizerischer Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht. Verhandlgen. der 23. Jahresversammlung vom 3. bis 5. Okt. 1904, 2. Heft: Verhandlungsprotokolle. Aarau, Sauerländer & Cie.

Spira, E. Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetze. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform mit Berücksichtigung des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetze. München, C. H. Beck'che Buchhandlung.

— Zum Wirtshausverbote nach dem schweiz. Vorentwurfe zu einem Strafgesetzbuche. Z. **18** 190 ff.

Stooss, C. Strafe und sichernde Massnahme. Z. **18** 1 ff.

— Die unechte Aussage vor Gericht. Eodem **18** 50 ff.

— Sichernde Massnahmen. Bemerkungen zu der Dissertation von Ed. Wüst: Die sichernden Massnahmen im Entwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Eodem **18** 167 ff.

Weber, L. Recht und Unrecht bei Arbeiterausständen. Ein Gutachten. Z. **18** 257 ff., **19** 239 ff.

Wildi, E. Verbrechen gegen die Staatsmacht (Hochverrat, Landesverrat [Spionage], Verbrechen gegen befreundete Staaten) in Frankreich, Deutschland und der Schweiz unter Berücksichtigung der Stooss'schen Entwürfe und Kritik der geltenden Lehre. Berner Dissertation. Aarau, Buchdruckerei Aargauer Tagblatt.

Zürcher, E. Die Verwirklichung der Ideen des schweiz. Strafgesetzentwurfes in der kantonalen Gesetzgebung. Schweiz. Jur.-Zeitg. **2** 49 ff.

Zürcher, E. jun. Tätigkeit der psychiatrisch juristischen Vereinigung in Zürich. Z. **18** 61 ff.

Anonymus. Kreditschädigung und Geheimnisverletzung im schweizerischen Strafgesetzentwurf. Bericht über das Referat von *E. Zürcher* über das Thema vor der Generalversammlung des schweiz. Kreditorenverbandes. In „Tages-Anzeiger für Stadt und Kt. Zürich" vom 18. Sept. 1905.

1906.

v. Bar, L. Gesetz und Schuld im Strafrecht. Fragen des geltenden deutschen Strafrechts und seiner Reform. Bd. I: Das Strafgesetz. Berlin, Guttentag.

Beck, G. Statistik der Kriminalität im jugendlichen Alter mit Bezugnahme auf die Gründung und Unterhaltung von Zwangserziehungsanstalten unter Mithülfe des Bundes auf Grundlage des Art. 64 der Bundesverfassung. Verhandlgn. des schweiz. Vereins für Straf-, Gefängniswesen u. Schutzaufsicht **24** 1. Heft, 1 ff. Aarau, Sauerländer & Cie.

Birkmeyer, K. Strafe und sichernde Massnahmen. Münchner Rektoratsrede, gehalten am 24. November 1906. München, kgl. Hof- u. Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

— Bestechung. In Vergleich. Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **9** 309 ff. Berlin, Liebmann.

Bleuler, E. Die Behandlung der Alkoholverbrechen. Separatabzug. Budapest, Hausdruckerei der Haupt- und Residenzstadt.

van Calker, F. Hochverrat und Landesverrat. Majestätsbeleidigung. In Vergleich. Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **1** 1 ff. Berlin, Liebmann.

Esslinger, F. Das Amtsgeheimnis und dessen Verletzung. Mit besonderer Berücksichtigung des schweiz. Bundesrechtes und des zürcher. Rechtes. Zürcher Dissertation. Zürich, H. Rüegg & Cie.

Favre, E. De la création d'écoles correctionnelles pour garçons et filles avec subvention de la Confédération. Verhdlgn. des schweiz. Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht **24** 1. Heft, 47 ff. Aarau, Sauerländer & Cie.

Finger, A. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse. 2. Der Geheimnisbruch. Das Eindringen in die fremde Geheimsphäre (die Verletzung des Urkundenverschlusses) und das Preisgeben anvertrauter Geheimnisse. In Vergleich. Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **8** 293 ff.

Freudenthal, B. Die Untreue. Eodem **8** 105 ff.

Gerland, H. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten. Eodem **1** 113 ff.

— Die Verleitung zur Auswanderung. Eodem **2** 473 ff.

Gallacchi, Brenno. I delinquenti minorenni nel diritto penale. Zürcher Dissertation. Bellinzona, Colombi & Co.

Gautier, A. La question des souteneurs en législation genevoise. Z. **19** 1 ff.

Hafter, E. Die vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Kritische Besprechungen I. Z. **19** 133 ff.

— Strafrecht und Schule. Eine akademische Antrittsvorlesung. Separatabdruck aus der Pädagogischen Zeitschrift, Heft III, 1906. Zürich, Orell Füssli.

— Prostitution und schweizerisches Strafgesetzbuch. Neue Zürcher Zeitung vom 21./22. Juni 1906.

— Statistik der Kriminalität im jugendlichen Alter mit Bezugnahme auf die Gründung und Unterhaltung von Zwangserziehungsanstalten von Knaben und Mädchen unter Mithülfe des Bundes auf Grundlage des Art. 64 bis Abs. 3 der Bundes-

verfassung. Verhdlgn. des schweiz. Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht **24** 1. Heft, 27 ff. Aarau, Sauerländer & Cie.

Hamm. Verbrechen und Vergehen wider das Leben. Deutsche Jur.-Z. **11** 838 ff.

Heilborn, P. Falsche Anschuldigung. In Vergleich. Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **3** 105 ff. Berlin, Liebmann.

Heimberger, J. Unterlassung der Anzeige drohender Verbrechen. Eodem **2** 403 ff.

— Die Verletzung der Wehrpflicht. Eodem **2** 433 ff.

v. Hippel R. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung. Eodem **2** 1 ff.

— Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Eodem **2** 107 ff.

— Die Tierquälerei. Eodem **2** 241 ff.

Holer, O. Die Einwilligung des Verletzten. Züreher Dissertation. Zürich, Schulthess & Cie.

Isopescul-Grecul, C. Das Wucherstrafrecht. Der Kredit- und Barwucher in vergleichender dogmenhistorischer, dogmatischer und kriminalpolitischer Darstellung. 1. Band. Leipzig, C. L. Hirschfeld.

Kahl, W. Religionsverbrechen. In Vergleich. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **3** 1 ff. Berlin, Liebmann.

Kitzinger, Fr. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen. Allgemeine Erörterung. Eodem **9** 1 ff.

— Die gemeingefährliche Vergiftung und die Gefährdung der Gesundheit durch schädliche Nahrungsmittel, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände. Eodem **9** 119 ff.

— Die strafbare Gefährdung und Verletzung von Menschen, Tieren und Pflanzen durch ansteckende Krankheiten. Eodem **9** 145 ff.

— Die Urkundenfälschung, Unterdrückung der Urkunden und die Ausstellung wahrheitswidriger Urkunden als Amtsdelikte. Eodem **9** 459 ff.

— Die rechtswidrige Erhebung von Gebühren und Abgaben und die rechtswidrige Verkürzung bei amtlichen Auszahlungen. Eodem **9** 479 ff.

— Die strafbaren Handlungen im Post-, Telegraphen- und Telephondienste. Eodem **9** 489 ff.

Klee, K. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Berichte I und II. Goldtammer Archiv **53** 91 ff. 307 ff. Berlin, v. Decker.

Kleinfeller, G. Teilnahme an einer verbotenen Verbindung. In Vergleich. Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **2** 271 ff. Berlin, Liebmann.

— Böswillige Beschädigung von amtlichen Bekanntmachungen. Eodem **2** 291 ff.

— Die Verletzung von Hoheitszeichen. Eodem **2** 305 ff.

Kohler, J. Münzverbrechen und Münzvergehen. Eodem **3** 203 ff.

Köhler, Nötigung im Amte. Eodem **9** 381 ff.

— Freiheitsberaubung im Amte. Eodem **9** 401 ff.

— Abnötigung von Aussagen. Eodem **9** 419 ff.

— Falsche Verfolgung durch Justizbeamte. Eodem **9** 429 ff.

— Unzulässige Vollstreckung. Eodem **9** 439 ff.

— Begünstigung durch Justizbeamte. Eodem **9** 449 ff.

Kohlrausch, E. Zweikampf. Eodem **3** 125 ff.

— Vergehen gegen den Personenstand. Eodem **4** 465 ff.

Kraft, A. Die Prostitutionsfrage in der Schweiz und das schweiz. Strafgesetzbuch. Schweiz. Zentralblatt f. Staats- und Gemeinde-Verwaltung **7** 151 ff. (Eine im wesentlichen zustimmende Besprechung des Buches von *Weiss,* s. unten.)

Kronauer, O. Strafverfolgung von Schweizern wegen Auslandsverbrechen und internationale Gerichtsstandsfragen. Ein Beitrag zur Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechtes. Z. **19** 351 ff.

Kuhn, E. Vererbung und Übertragung des Strafantragsrechtes. Zürcher Dissertation. Küsnacht, Buchdruckerei Stäfa A.-G.

Leoni, B. Observation sur l'Avant-projet du Code pénal suisse. Handschriftlich bei den Akten des eidgen. Justiz- u. Polizeidepartements.

Liepmann, M. Die Beleidigung. 1. Einfache Beleidigung. In Vergleich. Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **4** 217 ff. Berlin, Liebmann.

v. Lilienthal, K. Die Beleidigung. 2. Üble Nachrede und Verleumdung. Eodem **4** 375 ff.

Lindenberg, G. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit. Deutsche Jur.-Z. **11** 1165 ff.

Lohsing, E. Strafzumessung und Versuchsstrafe. Archiv f. Krim.-Anthropologie und Kriminalistik **24** 1 ff. Leipzig, F. C. W. Vogel.

Lucas. Körperverletzung. Deutsche Jur.-Z. **11** 981 ff.

Mayer, M. E. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. In Vergleich. Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **1** 257 ff. Berlin, Liebmann.

— Widerstand gegen die Staatsgewalt. Eodem **1** 349 ff.

— Die Befreiung von Gefangenen. Leipzig, C. L. Hirschfeld.

Meyer v. Schauensee, Pl. Zum Streit über die Strafrechtstheorie. Gerichtssaal **68** 403 ff. Stuttgart, F. Enke.

Merkel, P. Anmassung eines öffentlichen Amtes mit Einschluss der verwandten Tatbestände. In Vergleich. Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **2** 311 ff. Berlin, Liebmann.

— Strafbare Eingriffe in die öffentlich-amtliche Verfügungsgewalt. Eodem **2** 349 ff.

Mittermaier, W. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Entführung. Gewerbsmässige Unzucht. Eodem **4** 1 ff.

v. Muralt, R. Die Brandstiftung im schweizerischen Strafrecht mit Berücksichtigung des deutschen und französ. Rechts. Berner Dissertation. Bern, Stämpfli & Cie.

Neumeyer. Gefährliche Bauführung. In Vergleich. Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **9** 179 ff. Berlin, Liebmann.

— Prävarikation. Eodem **9** 503 ff.

— Verleitung und Konnivenz. Eodem **9** 517 ff.

Schanz. Die Stellung der Geisteskranken in Strafgesetzgebung und Strafprozess. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, Bd. 3, Heft 6/7. Halle a./S., C. Marhold.

Schmidt, R. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse. 1. Wucher und Ausbeutung. In Vergleich. Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **8** 161 ff. Berlin, Liebmann.

Schweizerische Ärztekommission. Eingabe der schweizer. Ärzte-Kommission zum Strafgesetzentwurf, vom 18. April 1906. Dazu einzeln die Berichte der Subkommissionen Basel, Genf, Lau-

sanne, Bern, St. Gallen, Zürich. Alles handschriftlich bei den Akten des eidg. Justiz- und Polizeidepartements.

Stooss, C. Meineid. In Vergleich. Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **3** 273 ff. Berlin, Liebmann.

Tesař, O. Dr. Karl Birkmeyer: Was lässt v. Liszt vom Strafrecht übrig? Archiv f. Krim.-Anthropol. u. Kriminalistik **26** 50 ff. Leipzig, F. C. W. Vogel.

v. Ullmann. Die Brandstiftung. In Vergl. Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **9** 31 ff. Berlin, Liebmann.

— § 311 RStrGB. und Sprengstoffgesetz. Die Zerstörung von Brandstiftungsobjekten durch Explosivstoffe. Die Leibes- und Eigentumsgefährdung durch Sprengstoffe. Eodem **9** 67 ff.

— Überschwemmung. Eodem **9** 79 ff.

— Gefährdung des Eisenbahnbetriebs. Eodem **9** 85 ff.

— Hinderung und Gefährdung des Telegraphenbetriebs. Eodem **9** 95 ff.

— Gefährdungen des Schiffahrtsbetriebs. Eodem **9** 101 ff.

— Gefährdung von Leben und Gesundheit durch Beschädigung von Wasserbauten und andern Anlagen. Eodem **9** 113 ff.

— Rechtsbeugung. Eodem **9** 375 ff.

— Körperverletzung im Amte. Eodem **9** 397 ff.

— Amtsunterschlagung. Eodem **9** 473 ff.

Verein schweiz. Irrenärzte. Verhandlungen vom Juni 1906. Handschriftlich bei den Akten des eidg. Justiz- u. Polizeidepartem.

Wach, Ad. Der Bankerutt und die verwandten Delikte. In Vergleich. Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **8** 1 ff. Berlin, Liebmann.

Wachinger. Verbrechen und Vergehen im Amte. Allgemeine Erörterung. Eodem **9** 193 ff.

Weiss, Th. Die Prostitutionsfrage in der Schweiz u. das Schweiz. Strafgesetzbuch. Materialien, Betrachtungen und Vorschläge. Bern, Stämpfli & Cie.

— Die Gefährdung der Gesundheit durch Geschlechtskranke. Z. **19** 56 ff.

Zürcher, E. Die Kindergerichtshöfe (Children Courts) in Nordamerika und die Durchführung ihrer Grundgedanken in der Schweiz. Verhdlgn. des schweiz. Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht **24** 1. Heft, 67 ff. Aarau, Sauerländer & Cie.

1907.

v. Bar, L. Gesetz und Schuld im Strafrecht. Fragen des geltenden deutschen Strafrechts und seiner Reform. Bd. II: Die Schuld nach dem Strafgesetze. Berlin, Guttentag.

Baumann, E. Die Einziehung im schweizerischen Strafrecht. Zürcher Dissertation. Zürich, Druckerei E. Rüegg.

Beling, E. Begünstigung und Hehlerei. In Vergleich. Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **7** 1 ff. Berlin, Liebmann.

Bleeck, S. Der schweiz. Strafgesetzentwurf in der Vergleich. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bericht über den I. Band. Z. **20** 260 ff.

Delaquis, E. Der schweiz. Strafgesetzentwurf in der Vergleich. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bericht über den III. Band. Z. **20** 105 ff.

— Die Rehabilitation im Strafrecht. Berlin, J. Guttentag.

Deutsch, J. Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. Von der Universität Zürich preisgekrönte Arbeit. Zürich, Rascher & Cie.

Egger, A. Artikel „Rechtseinheit“ in Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, herausgegeben von Reichesberg, Sonderabdruck aus Band 3. Bern, Verlag Encyclopädie.

Eingabe des schweiz. Hôtelier-Vereins an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, vom 4. Mai 1907. Handschriftlich bei den Akten des eidg. Justiz- und Polizeidepartements.

Frank, R. Raub und Erpressung. In Vergleich. Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **6** 1 ff. Berlin, Liebmann.

Gautier, A. Quelques réflexions sur la défense en matière pénale. Z. **20** 27 ff.

Gleispach, Graf W. Über Kindesmord. Ein Beitrag zur Frage nach den Gründen seiner Sonderstellung. Archiv für Krim.-Anthropol. und Kriminalistik **27** 224 ff. Leipzig, F. C. W. Vogel.

Gutherz, H. Beitrag zu einem System der Gesetzestechnik. Z. **20** 346 ff.

Hafter, E. Verbrecherische Kinder? In „Wissen und Leben" **1** 107 ff. Zürich, Rascher & Cie.

Harburger, H. Diebstahl und Unterschlagung. In Vergleich. Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **6** 183 ff. Berlin, Liebmann.

Hegler, A. Betrug. Eodem **7** 405 ff.

— Nahrungsmittelfälschung. Eodem **7** 535 ff.

Hofmann, R. Der strafrechtliche Schutz der schweizerischen Eisenbahnen. Berner Dissertation. Abhandlungen z. schweiz. Recht, Heft 19. Bern, Stämpfli & Cie.

Hörni, A. Delikte gegen das verfassungsmässige Zustandekommen des Volkswillens nach Bundes- und zürcherischem Recht mit besonderer Berücksichtigung des Schweiz. Vorentwurfes. Zürcher Diss. Andelfingen, W. Hepting.

Hürbin, J. V. Die Arbeitsanstalt im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Z. **20** 250 ff.

Klee, K. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Berichte III und IV. Goldtammer Archiv **54** 106 ff., 326 ff. Berlin, v. Decker.

Korrodi, H. Die strafrechtliche Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes. Nach kantonalem Recht und dem Entwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Zürcher Dissertation. Zürich, Schulthess & Cie.

Kriegsmann, N. H. Strafbarer Eigennutz. In Vergleich. Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **6** 375 ff. Berlin, Liebmann.

— Der schweiz. Strafgesetzentwurf in der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bericht über den IV. Band: Z. **20** 111 ff.; Bericht über den VIII. Band: eodem 121 ff.

Kronauer, O. Die Strafen im schweizerischen Strafgesetzbuch. Ein Beitrag zur Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts. Z. **20** 1 ff.

v. Liszt, Ritter E. Die Pflichten des ausserehelichen Konkumbenten. Ein Beitrag zur Revision des österreich. allgem. bürgerl. Gesetzbuches. Wien und Leipzig, W. Braumüller.

Meyer-Allfeld. Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl., insbesondere 73. Leipzig, Deichertsche Buchhandlung.

Mittermaier, W. Die Sittlichkeitsdelikte im schweiz. Strafgesetz-Entwurf. Z. **20** 217 ff.

Nahrath, G. Über Kreditwucher mit spezieller Berücksichtigung des geltenden schweiz. Strafrechts und der Vorentwürfe zu einem schweiz. Strafgesetzbuche. Berner Dissertation. Eberswalde, E. Kähler.

Schmoller. Sachbeschädigung. In Vergleich. Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **6** 143 ff. Berlin, Liebmann.

Schoch, O. Die körperliche Misshandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. Zürcher Dissertation. Von der Universität preisgekrönte Arbeit. Zürich, Schulthess & Cie.

Schweizerischer Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht. Verhandlungen der 24. Jahresversammlung vom 1. bis 3. Okt. 1906, 2. Heft: Verhandlungsprotokolle. Aarau, Sauerländer & Cie.

Stooss, C. Die Geldstrafe im schweizerischen Strafgesetzentwurfe. Z. **20** 242 ff.

Tesař, O., Der schweiz. Strafgesetzentwurf in der Vergleich. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bericht über den V. und den IX. Band. Z. **20** 271 ff.

Weismann, J. Urkundenfälschung. In Vergleich. Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil **7** 243 ff. Berlin, Liebmann.

Weiss, Th. Die Sittlichkeitsdelikte im Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch. Z. **20** 341 ff.

Werner, G. Le secret professionnel. Thèse. Genève, Kündig.

Wild, A. Die körperliche Misshandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. Von der Universität Zürich preisgekrönte Arbeit. Zürich, Rascher & Cie.

Zürcher, E. Die Kriminalität der Schulkinder. In Schulhygienisches Taschenbuch 214 ff. Hamburg u. Leipzig, Leopold Voss.

— Das Betreibungs- und Konkursstrafrecht nach dem Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. Vortrag, gehalten im Schweiz. Kreditoren-Verband. VI. Rechenschaftsbericht des Verbandes 46 ff. Zürich.

Teil 2.

Kritische Materialien zum Entwurf.

Allgemeine Bemerkungen. *Meili*, Kodifikation (1901) 31 wendet sich gegen die Randtitel im Gesetz, die zur Interpretation nichts beitragen, im Gegenteil sie komplizieren können.

Brodtbeck, Bemerkungen (1903) wendet sich grundsätzlich dagegen, dass im Entwurf dem richterlichen Ermessen ein so grosser Spielraum gewährt wird: In 87 Artikeln werde durch das Wort „kann“ oder eine ähnliche Wendung auf dieses Ermessen abgestellt; das bedeute Schaffung einer grossen Rechtsunsicherheit. Ähnlich spricht sich schon *Müller*, Vorentwurf (1901), Schweiz. Rundschau **1** 173 ff. aus, der zudem die Sprachtechnik des Entwurfs allgemein als unklar bezeichnet.

Schweiz. Gewerbeverein, Eingabe (1903) 4 setzt grundsätzlich am Entwurf aus, die Strafen seien vielfach zu hart, die Strafminima zu hoch. „Besonders im gewerblichen Leben sind die Formen, unter denen z. B. gegen die Art. 69, 70, 2. Abs., 77, 2. Abs., 151, 152 § 2 verstossen werden könnte, so häufig und auf so verschiedene Art möglich, dass diese Strafen in vielen Fällen“ zu schweren Ungerechtigkeiten führen würden. — 4/5: Die im Entwurf mehrfach verwendeten Begriffe „Eigennutz“ („intérêt personnel“) und „Gewinnsucht“ sind bei den gewerblichen Verhältnissen so dehnbarer Natur, dass vielfach die Grenzen zwischen Erlaubtem und Strafbarem schwer aufzustellen sind. In den betreffenden Artikeln (37, 68, 70, 78) sollte daher eher der eigentlich positiv verwerfliche Begriff der „Habgier“ als massgebend bezeichnet werden. Redaktionell ist zu erwägen, ob nicht ein

allgemeiner Artikel in der Fassung von Art. 37 nach Ersetzung des Wortes „Eigennutz" durch „Habgier" genügen würde, ohne dass an einzelnen Orten des besondern Teils dieses Moment hervorgehoben werden müsste.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 24 wünscht, dass überall im französischen Text das Wort „Fahrlässigkeit" durch die zwei Worte „négligence ou imprudence" wiedergegeben werde.

Erstes Buch.

Von den Verbrechen.

Allgemeiner Teil.

Erster Abschnitt.

Strafbarkeit.

Art. 1. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903): Nach „Tat begeht“ ist beizufügen: „oder sich der Unterlassung einer allgemeinen Pflicht schuldig macht“. — Da in der Fassung des Art. 1 die Fahrlässigkeitsdelikte formal nicht inbegriffen sind (?), rechtfertigt es sich, den Begriff der strafbaren Fahrlässigkeit „ebenfalls an die Spitze des Gesetzes zu stellen“ (?).

Art. 2. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903): Wie ist zu verfahren, wenn der „gesetzliche Vertreter“ fehlt, wenn z. B. ein Kind beim Erbgang, *vor* Ernennung eines Vormundes, bestohlen wird? — Vorschlag, folgende Bestimmung anzufügen:

„Hat dieser gesetzliche Vertreter das Verbrechen selbst begangen, so tritt Verfolgung von Amtes wegen ein.“

Commission vaudoise, Rapport (1904) 14/15 wünscht, dass in § 2 unterschieden werde zwischen dem Fall des Offizialprozesses und dem Fall des Privatklageverfahrens; die Kommission schlägt vor, § 2 Abs. 1 zu formulieren:

„La plainte pourra être retirée jusqu'à l'ouverture des débats. Dans le cas où la législation cantonale permet l'action directe, la plainte pourra être retirée tant que le jugement de la première instance n'aura pas été prononcé.“

Kuhn, Strafantragsrecht (1906) 57 macht auf das Unlogische aufmerksam, dass die *Erben* zur Stellung des Strafantrages berechtigt sind, wenn jemand zu Lebzeiten verleumdet wurde, aber vor Stellung eines Strafantrages und vor Ablauf der Antragsfrist gestorben ist, während nach Art. 101

Abs. 2 bei der gegen einen Verstorbenen gerichteten Verleumdung das Antragsrecht den *Angehörigen* verliehen ist. Kuhn empfiehlt, bei beiden — im Effekt gleichartigen — Delikten den Schutz der Ehre den Familienangehörigen, nicht den „Erben" anzuvertrauen.

Vgl. Note *Korrodi* zum Art. 159.

Art. 4. *Wildi*, Verbr. gegen die Staatsmacht (1905) 183 schlägt folgende einfachere Fassung vor:

„Nach schweizerischem Gesetze ist strafbar:

Wer eine der in den Art. 185, 186, 187, 188 genannten Handlungen im Auslande gegen die Schweiz begangen hat.

Dem Täter wird die im Ausland erstandene Strafe angerechnet."

Art. 5. *Kronauer*, Strafverfolgung von Schweizern wegen Auslandsverbrechen (1906), Z. **19** 369 hält eine Ergänzung des Art. 5 notwendig für die allerdings seltenen Fälle, „da ein Schweizerbürger infolge Auslieferung wegen eines im Ausland begangenen Verbrechens ... vor den heimatlichen Richter gelangt", und zwar folgende Bestimmung als Schlussabsatz:

„Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen der Auslieferungsverträge und des Auslieferungsgesetzes hinsichtlich der Verfolgung des Ausgelieferten für Verbrechen, die nicht Gegenstand des Auslieferungsbegehrens waren."

Gemeinsam zu Art. 3—7. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) beanstandet die viermalige Wiederholung des Passus „Nach schweizerischem Gesetz ist strafbar".

Art. 8. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903): Nach § 2 bleibt unklar, ob der Täter nur auf Antrag des Bundesanwalts, aber keines andern, sonst Antragsberechtigten verfolgt wird, oder ob er nur auf Antrag des Bundesanwalts verfolgt wird, dem Anträge der sonstigen Antragsberechtigten vorausgehen *können* oder *müssen*. Wozu wird eventuell die blosse Antragsberechtigung der Bundesanwaltschaft statuiert, die ohne Antrag des Verletzten oft von der Sache gar nichts erfährt?

Art. 9. *Meili,* Kodifikation (1901) 111 hält in dem entsprechenden Art. 6 des Entw. 1896 die Lösung der Frage nach dem Begehungsort insbesondere auch deshalb für anfechtbar, weil daraus auch im internationalen Privatrecht „unpraktische Resultate" sich ergeben werden. (?)

Brodtbeck, Bemerkungen (1903): In der Formulierung „verbrecherische Tätigkeit" fehlt der Unterlassungsbegriff.

Mittermaier, Besprechung Kitzinger (1904), Z. **17** 194/5: Ort und Zeit der ***persönlichen Ausführungstätigkeit*** sollten für jeden an einem Verbrechen Beteiligten ausschliesslich massgebend sein.

Art. 12. *Meili,* Kodifikation (1901) 112 bezeichnet den entsprechenden Art. 8 § 3 des Entwurfes 1896 als ungenügend: „der Gesetzgeber sollte deutlicher reden". (?)

v. Muralt, Parlam. Immunität (1902) 125/126 wünscht das Institut so gestaltet, dass dem durch einen Abgeordneten Verletzten die Möglichkeit gegeben ist, beim zuständigen Gericht zu klagen und den Tatbestand feststellen zu lassen. Das Gericht spricht zwar keine Strafe aus, es stellt jedoch dem Kläger eine Erklärung darüber aus, dass er ungerecht angegriffen worden sei.

Gabuzzi, Progetto (1903) im Repertorio **1903** 568 bringt für den § 1 die Beseitigung der Immunität überhaupt in Vorschlag.

Brodtbeck, Bemerkungen (1903): Auch die Mitglieder von *Ratskommissionen* sollen den Schutz des § 1 geniessen.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 15/16 kritisiert am § 1, dass die Mitglieder der Gemeinde- und Stadträte nicht Straflosigkeit geniessen, ferner wird der Ausdruck „opinion" als vag und unklar bezeichnet. Die Kommission hält im übrigen eine Streichung der Bestimmung für angezeigt, da ihr Nutzen zweifelhaft ist.

Kronauer, Strafverfolgung (1906), Z. **19** 369 beantragt Lostrennung des § 2 und Einschiebung als Art. 9 *a* in folgender neuer Fassung:

„In bezug auf die in der Schweiz domizilierten Ausländer und die im Ausland domizilierten Schweizer, welche

nach Völkerrecht oder gemäss Staatsverträgen die Privilegien der Exterritorialität geniessen, gelten die Grundsätze des Völkerrechtes."

Leoni, Observations (1906) fordert den Schutz des § 1 auch für die Mitglieder der städtischen (Gemeinde-) Parlamente.

Art. 13. *Kocher*, Fürsorge (1899), Z. für Gemeinnützigk. **38** 251 ff., 252: Der Eintritt der Strafmündigkeit soll mit der am weitesten gehenden Schulpflicht — gedacht ist an die Verschiedenheit der kantonalen Schulgesetzgebungen — zusammengelegt, also auf das begonnene 16. Altersjahr festgesetzt werden. — 253 macht Kocher darauf aufmerksam, dass die Versorgung des Kindes durch die Verwaltungsbehörde den Eltern das Erziehungsrecht entzieht: „sollte die Verwaltungsbehörde nicht zur vorgängigen Anhörung der Eltern und der Vormundschaftsbehörde verpflichtet werden?" — Bei den von der Schule anzuwendenden Strafen fehlt die Körperstrafe; es nimmt sich sonderbar aus, „die Körperstrafe, wo es sich um ein Verbrechen handelt, neben Verweis und Arrest auszuschliessen, dagegen auf dem Boden des kantonalen Rechtes zur Bestrafung von ungleich kleinern Missetaten zur Hand zu haben." — Wie ist es mit Kindern, die die Schule nicht oder nicht mehr besuchen und nicht sittlich gefährdet, verwahrlost oder verdorben sind?

Schaffroth, Fürsorge (1899), eodem **38** 430 f. befürwortet Hinaufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf das vollendete 15. Altersjahr.

Zucker, Schuld und Strafe der jugendl. Verbrecher (1899) 107 ff. fordert eine Minimalaltersgrenze von 10 Jahren für das behördliche Einschreiten gegen Kinder (vgl. schon Zucker, Gerichtssaal **54** 417 und dazu *Stooss* eodem **55** 230/231). — 109/110: Die mit dem Kind vorzunehmende Prozedur kann eine verwickelte werden, da unter Umständen drei verschiedene Behörden (Strafverfolgungs-, Verwaltungs- und Schulbehörden) in Aktion treten (vgl. schon Gerichtssaal **54** 416/417 und dagegen *Stooss* eodem **55** 228). Es ist vielmehr auf *richterliche* Beurteilung der Straftat zu dringen und im Falle der Verurteilung „nach einem für die Jugendlichen normier-

ten, wesentlich milderen Strafsatze“ über den entsprechenden Strafvollzug zu wachen; bei dringenden Zeichen von Verwahrlosung oder Verderbnis ist der Verurteilte nach durchgeführtem Strafvollzuge an die Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Versorgung zu überweisen. Im übrigen plaidiert Zucker wiederholt dafür, das Alter der Zurechnungsfähigkeit mit dem vollendeten 10. Lebensjahre beginnen zu lassen (vgl. z. B. 117).

B. in W., Schweiz. Lehrerzeitg. (1901) 377: Hinaufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf das vollendete 16. Altersjahr.

Brodtbeck, Bemerkungen (1903) beanstandet den Passus: „nicht strafrechtlich verfolgt“. Wie kann der Richter den Sachverhalt feststellen, wenn keine Verfolgung und Voruntersuchung vorangeht? — Den Verfahrensgang hat man sich wohl so zu denken: Durchführung der Strafuntersuchung, Überweisung an den ordentlichen Richter (Einzelrichter oder Kollegium), Beschlussfassung gemäss §§ 2 ff. Dann steht besser statt „der Richter“ „das Gericht“. (?) — Vorschlag, in §§ 2 und 3 zu sagen: „*den* Verwaltungsbehörde*n*“. (?)

Meyer v. Schauensee, Strafrechtsreform (1903) 21 ff: Der Art. 17 (Entwurf 1896 Art. 13) gehört, weil er absolut unjuristisch, in medizinischem Sinne redigiert ist, nicht in das StrGB. Als richtigen Ausgangspunkt empfiehlt Meyer eine psychologisch-juristische Umschreibung der Zurechnungsfähigkeit, dann wird die Frage nach der Schuld- und Straffähigkeit nicht mit derjenigen nach der Heilungs- oder Versorgungsbedürftigkeit verquickt werden. Der nicht befriedigend festzustellende Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit ist nach Meyer wohl überhaupt fallen zu lassen (29).

Schweiz. Zentralverein für das Blindenwesen, Eingabe (1905) wünscht, dass in § 3 Abs. 1 auch die Blinden besonders genannt werden.

Ebenso *Gallacchi*, Delinquenti minorenni (1906) 54/55.

Art. 14. *Meyer v. Schauensee* in Neue Zürch. Z. vom 7. XII 1898 spricht sich gegen die milde Behandlung der Jugendlichen im § 3 aus.

Kocher, Fürsorge (1899), Z. für Gemeinnützigk. **38** 260: Vorschlag, es sei für die richterliche Beurteilung strafmündiger Jugendlicher vom 14. bis 18. Altersjahr die vorgängige Anhörung der Eltern, der Ortsbehörden, Sachverständiger (Lehrer, Geistlicher, Arzt) ausdrücklich vorzuschreiben. — 260 wird ferner vorgeschlagen, alle Jugendlichen dieser Altersstufe, welche ein *Verbrechen* begangen haben, richterlich zu bestrafen und *überdies* im Bedürfnisfalle Anstaltsversorgung eintreten zu lassen; die Verweisstrafe ist für diese Stufe fallen zu lassen und nur die Einzelhaft (abgesonderte Einschliessung) vorzusehen.

Gretener, Zurechnungsfähigkeit (1899) 67 stimmt der Regelung im Entwurf 1896 (Art. 10) wenigstens insoweit zu, als bei Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren „zunächst eine Feststellung der geistigen und sittlichen Reife, genauer des Reifegrades“ vorzunehmen ist. Er wünscht also die Anwendung einer psychologischen Methode.

Zucker, Schuld und Strafe der jugendl. Verbrecher (1899) 113 und 119 missbilligt den Art. 10 § 2 des Entw. 1896, der dem Art. 14 § 3 Abs. 1 des Entw. 1903 entspricht: wenn ein noch nicht Achtzehnjähriger einen Mord oder eine Brandstiftung begeht, so ist die Bestrafung mit Einschliessung von 3 Tagen bis 3 (2) Monaten zu milde. — Die hier anschliessenden weitern Erörterungen Zuckers zu Art. 10 des Entw. 1896 passen in der Hauptsache nicht mehr zu der Regelung des Entw. 1903.

Gautier, Lutte contre le crime (1900), Z. **13** 292 wirft die Frage auf, ob der schweizerische Richter wohl durchgängig die juristischen und psychologischen Qualitäten aufweise, um die Untersuchungen über den Zustand der jugendlichen Delinquenten, wie sie der Entwurf fordert, durchzuführen. (Der Aufsatz stellt ab auf die Art. 9 und 10 Entw. 1896, denen die Art. 13 und 14 Entw. 1903 entsprechen.)

Stooss, Zwangserziehungsanstalt Aarburg (1902), Z. **15** 144 und 147 schlägt zu Abs. 5 § 1 vor, nach den Worten „und überwacht ihn“ beizufügen: „Sie kann eine Person bezeichnen, die ihm als Ratgeber und Aufsichtsperson (Patron) zur Seite steht.“

Hafter, Einführungsgesetz (1903), Z. **16** 154 stellt fest, dass nach § 1 Abs. 2 Leute bis unmittelbar vor der Vollendung des 30. Lebensjahres in einer „Besserungsanstalt" verbleiben könnten. Vorschlag, im Gesetz ausdrücklich zu bestimmen, dass der Aufenthalt nur bis zu einem gewissen Alter dauern kann. (Vgl. die Regelung in § 1 Abs. 1.)

Brodtbeck, Bemerkungen (1903): In § 1 Abs. 3 und 4 ist zu setzen: „zuständige *Verwaltungs*behörde". — Der Schlussabsatz des § 1 widerspricht dem Grundsatz, dass der Zeitpunkt der Tatbegehung und nicht der — zufällige — Aburteilungstag für die Frage der Strafmündigkeit massgebend sein soll. Mindestens müsste die Bestimmung gesondert gestellt werden. — Die Sonderbehandlung gemäss § 2 wird besser als durch den Richter durch die Verwaltungsbehörde oder den Arzt angeordnet.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 16/17 wünscht Streichung von § 1 letzt. Abs., weil nach dieser Bestimmung das Schicksal des Verurteilten vielfach vom Zufall abhängen wird. — Der Schluss des § 2 ist durch die Fassung zu ersetzen:

„. . . le juge le remettra à l'autorité administrative pour prendre les mesures prévues à l'art. 17."

Damit wird namentlich auch die notwendige Übereinstimmung mit Art. 226 hergestellt. — Für ganz verdorbene Jugendliche und für solche, die ein sehr schweres Verbrechen begangen haben, soll die ordentliche Strafe, die dann gemildert wird, vorgesehen werden. Die Kommission schlägt folgenden Zusatz zum Art. 14 vor:

„Si l'adolescent est moralement trop perverti pour être admis dans une maison de correction, ou si le délit commis par lui entraîne la peine de réclusion pour cinq ans ou moins, le juge pourra le condamner à la peine prévue par la loi, mais avec atténuation. (Art. 149.)"

Perrin, Remise conditionnelle (1904) 77 bedauert, dass durch § 3 Abs. 2 für die Jugendlichen die Bestimmungen des Art. 57 über den bedingten Straferlass ausser Geltung gesetzt werden.

C., Schutzaufsicht, Neue Zürch. Z. vom 29. Januar 1904: In § 1 Abs. 5 sollen statt der „Schutzaufsichtsbehörden" eher „die Organe der Erziehungsvereine für verwahrloste Jugendliche" zur Mitarbeit herangezogen werden. Dem entsprechend ist Art. 47 des Einf. Ges. zu modifizieren.

Heinis, Zukünftiger Strafvollzug (1904), Verhandlungen des Vereins für Straf- und Gefängniswesen **23** 1 Heft 8: Die „Einschliessung" Jugendlicher, die im § 3 vorgesehen ist, kann gut in Zwangserziehungs- oder in Rettungsanstalten in einer besonders reservierten Einzelarbeitszelle erfolgen. Auf keinen Fall sollen Bezirks- oder Gemeindegefängnisse dafür in Anspruch genommen werden. — 9/10: Heinis fordert eine „Besserungs- und Bewahranstalt" für ganz verdorbene Jugendliche.

Spira, Zuchthaus- und Gefängnisstr. (1905) 40 wendet sich gegen den letzten Absatz des § 1: Die Verurteilung eines Jugendlichen zu Zuchthaus werde vom unberechenbaren Zufall abhängig gemacht. (Vgl. auch *Spira* Z. **17** 398.)

Delaquis, Strafges.-Entw. (1905), Zeitschr. f. d. ges. StrR-Wissensch. **25** 782/3 zieht den jetzigen Bezeichnungen in § 1 Zwangserziehungs- und Besserungsanstalt die früheren des Entw. 1896: Besserungs- und Verwahrungsanstalt vor — sie seien bezeichnender. (?) — In § 1 Abs. 1 wird die obere Grenze: „bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr" kritisiert, D. zieht die Bestimmung im Entw. 1896: 1—6 Jahre vor (eine Begründung fehlt!). — In § 1 Abs. 2 ist das Mindestmass von 3 Jahren etwas hoch.

v. Engelberg, Reform des Strafvollzugs (1905), Zeitschr. f. d. ges. StrRWissensch. **25** 836 bezeichnet den letzten Absatz des § 1 als unbillig.

Schweiz. Zentralverein für das Blindenwesen, Eingabe (1905) und ebenso *Gallacchi*, Delinquenti minorenni (1906) 54/55: Gleiche Bemerkung wie zu Art. **13** § 3 Abs. 1.

v. Bar, Gesetz und Schuld **2** (1907) 93 Anm. 202 *c* erklärt, der Entw. 1893 Art. 7 habe mit Recht auch eine gewisse sittliche Reife zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit jugendlicher Personen verlangt. — In Anm. 203 *a* eodem wird das in § 3 Abs. 1 vorgesehene Maximum der Einschlies-

sung als zu gering beanstandet. Ausserdem kann auch bei sittlicher Verdorbenheit eine Strafe zweckmässig sein.

Vgl. Note *Gallacchi* zum Art. 48.

Art. 15. *Gabuzzi,* Progetto (1903) im Repertorio **1903** 573 sieht die Notwendigkeit dieser Bestimmung, die sich von selbst versteht, nicht ein; die Norm hat übrigens prozessualen Charakter.

Art. 16. *Gretener,* Zurechnungsfähigkeit (1899) 34 ff., 51, 53 tritt, wie schon in seiner frühern Schrift über die Zurechnungsfähigkeit (1897), für die gemischte Methode bei der Umschreibung der Unzurechnungsfähigkeit ein.

Lenz, Geisteskranke Verbrecher (1899), Z. f. schweiz. R. N. F. **18** 668 ff. und 722 spricht sich bei der Umschreibung der Zurechnungsunfähigkeit für eine gemischte Methode aus und schlägt die Fassung vor:

> „Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat sich in einem Zustande von Geisteskrankheit, Blödsinn oder Bewusstlosigkeit befand, in welchem er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat erforderliche Urteilskraft nicht besass oder sein Tun nicht zu beherrschen vermochte.
>
> War die Urteilskraft oder die Willensenergie nur beeinträchtigt, so mildert der Richter die Strafe nach seinem Ermessen."

Güder, Postulate (1900), Kirchenblatt **15** 173 wünscht in Abs. 2 einen Zusatz, wonach selbstverschuldete Trunkenheit nie strafmildernd wirken soll.

Brodtbeck, Bemerkungen (1903) hat Bedenken gegen die Aburteilung *nach freiem richterlichem Ermessen.* Vorzuziehen ist die „Beibehaltung der Strafminima, vielleicht mit besonderer Betonung des richterlichen Antragsrechts auf Begnadigung." Das Gleiche wird zu den Art. 50, 21, 24, 25 bemerkt.

Simons, Tijdschr. voor Strafr. (1904) **16** 289/290 findet, bei der Umschreibung der Unzurechnungsfähigkeit sei der Ton zu sehr auf den Mangel des intellektuellen Vermögens gelegt: das kann dazu führen, Personen für zurechnungsfähig zu erklären, die geisteskrank sind, oder es kann umgekehrt,

bei einer engen Interpretation des Begriffes „vernunftgemäss handeln", eine allzuweite Ausdehnung der Grenzen der Unzurechnungsfähigkeit zur Folge haben. — Sonderbar wirkt es auch, dass der Entwurf, nachdem er zuerst eine allgemeine Umschreibung der Unzurechnungsfähigkeit gibt, nachher noch besonders einzelne Fälle nennt. Das ist unnötig und unzweckmässig, wenn wenigstens die begriffliche Umschreibung erschöpfend ist. — 290 Gleiche Bedenken erheben sich auch bei der Umschreibung der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Was bedeutet übrigens die „Verminderung der Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln"? Bedeutet der Ausdruck eine „Verminderung" gegenüber dem frühern Zustand des Täters? Dann kommt Personen, die von Geburt an nicht normal sind, aber nicht als unzurechnungsfähig im Sinne des Abs. 1 bezeichnet werden können, die Gunst des Abs. 2 nicht zugute.

Bleuler, Zurechnungsfähigkeit (1904), Monatsschr. f. Krim.-Psych. und Strafrechtsref. **1** 621 ff. lehnt die jetzige Fassung des Art. ab: Der Passus „ausserstande, vernunftgemäss zu handeln" ist deshalb bedenklich, weil es wenig Geisteskranke gibt, deren Handlungen sämtlich nicht vernunftgemäss sind, der Richter und der Experte haben zudem freie Hand, in diesen dehnbaren Ausdruck hineinzulegen, was sie für gut finden. Eine Definition der Zurechnungsunfähigkeit muss verlangen, dass der ganze Mensch beurteilt werde, sonst ist sie unbrauchbar. (621/622.) — 625, 634: Jede psychologische Definition der Zurechnungsunfähigkeit ist überhaupt abzuweisen, da mit psychologischen Kriterien Zurechnungsfähigkeit und Zurechnungsunfähigkeit nicht scharf abzugrenzen sind. — 626, 629, 634 schlägt Bleuler die Fassung vor:

„Wer geisteskrank, blödsinnig oder im Bewusstsein erheblich gestört ist, ist unzurechnungsfähig."

Zustimmend jetzt *Stooss*, Z. **18** 170.

Bleuler, Eingabe namens des Vereins schweiz. Irrenärzte (1904) fordert Wiederherstellung der Fassung Art. 11 des Vorentw. 1896.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 17: „Le mot *conscience* est-il bien à sa place et ne vaudrait-il pas mieux le supprimer?"

Wüst, Sichernde Massnahmen (1904) 8 gibt der Fassung in Art. 8 des Entw. 1894 gegenüber der heutigen psychologischen Umschreibung den Vorzug. Speziell für die verminderte Zurechnungsfähigkeit empfiehlt Wüst wohl die Nennung der einzelnen hierunter fallenden Zustände auch im Gesetzestext (19 ff.)

Zürcher, Tätigk. der psychiatr.-jur. Vereinigung (1905), Z. 18 65: In der Vereinigung wurde gerügt, der Art. 16 umfasse nicht die Zustände mangelhafter Entwicklung, des Rausches und der Hypnose (?); ferner: die Fälle getrübten Bewusstseins sollten „terminologisch deutlich abgetrennt von der eigentlichen Zurechnungsunfähigkeit erscheinen." — S. 65—67: Die *psychologische* Methode bei der Umschreibung der Zurechnungsfähigkeit wird namentlich von den Psychiatern der Vereinigung angegriffen.

Bleuler in Eingabe der schweiz. Ärztekommission (1906): Der Ausdruck „vernunftgemäss" ist im Strafrecht unbrauchbar, er gibt dem Experten keinen sichern Massstab. — Die Worte „ausserstande" sind anfechtbar, weil niemals nachzuweisen ist, „dass jemand imstande sei, anders zu handeln, als er tut, sonst wäre u. a. der Streit um die Willensfreiheit bereits entschieden." — Geisteskrankheit, Blödsinn, Bewusstlosigkeit treffen alle Fälle der Unzurechnungsfähigkeit, nur die Abgrenzung dieser Fälle gegenüber einem normalen Verhalten ist oft schwierig: es gibt immerhin Fälle, die sicher geisteskrank sind, andere, die sicher gesund sind, die Zwischenstufen sind für unsern Verstand die Klasse der vermindert Zurechnungsfähigen. — Die Umschreibung durch psychologische Kriterien (vernunftgemäss handeln) ist überhaupt zu verwerfen. — Die Bedeutung der *Alkoholintoxikation* für die Zurechnungsfähigkeit ist besonders zu normieren, und zwar etwa in der Art, dass Berauschung die Verantwortlichkeit des Täters nur vermindert, wenn sie unverschuldet ist, namentlich „wenn es sich um einen erstmaligen krankhaften Rausch handelt." Als Corrigens gegen zu grosse Härte wäre vorzusehen die Möglichkeit der Einweisung in eine Trinkerheilstätte statt der Strafe, ferner ausgedehnte Möglichkeit des bedingten Straferlasses. Dazu die *ganze Kommission:* Aus

Art. 16 ergibt sich die Gefahr, dass Trunkenheit stets Straflosigkeit bedingen könnte. „Jedenfalls sollte vorsätzliche Berauschung — um sich Mut zu machen — ausdrücklich von der Straflosigkeit ausgenommen werden, während fahrlässige Berauschung nur als verminderte Zurechnungsfähigkeit Berücksichtigung finden sollte.“

Ärztlicher Verein der Stadt St. Gallen in der Eingabe der schweiz. Ärztekommission (1906): Die vorliegende allgemeine Fassung ist der speziellen Anführung einzelner Zustände vorzuziehen, aber es besteht so die Gefahr, dass auch Trunkenheit zur Straflosigkeit führt. Das Strafmass muss immerhin ein verschiedenes sein, je nachdem verschuldete oder unverschuldete Trunkenheit vorliegt, je nachdem chronischer oder akuter Alkoholismus gegeben ist.

v. Bar, Gesetz und Schuld 2 (1907) 33/34 stimmt zwar Bleuler zu, dass der Begriff „vernunftgemäss handeln“ zweideutig sei, im übrigen befürwortet er eine gemischt biologisch-psychologische Formulierung, wie sie der Entwurf vorsieht; er will umschreiben:

„Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn zur Zeit der Handlung infolge geistiger Erkrankung oder krankhaft fehlerhafter Entwicklung oder vorübergehender geistiger Hemmung dem Handelnden die Fähigkeit, Wirkung und Bedeutung seiner Handlungen einzusehen, fehlte, oder die Vorstellung der Unzulässigkeit der Handlung infolge eines der bezeichneten Umstände als wirkend nicht angesehen werden konnte.“

Art. 17. *Lenz*, Geisteskranke Verbrecher (1899), Z. f. schweiz. R. N. F. **18** 698 bestreitet nicht die Zweckmässigkeit des Abs. 2, meint aber, die Bestimmung gehöre nicht in das StrGB„ sondern in kantonale Sanitätsgesetze. — 705 ff. missbilligt Lenz die Gleichstellung der Unzurechnungsfähigen und der vermindert Zurechnungsfähigen in der Anstaltsbehandlung: für die aus pathologischen Gründen vermindert Zurechnungsfähigen, diese „Mittelgruppe zwischen Geistesgesunden und Geisteskranken“, ist eine besondere Anstalt mit einem Sonderregime angezeigt. Die Anstalt hat „unter der

Leitung eines Gefängnisbeamten und eines Psychiaters zu stehen", die Anhaltung in der Anstalt ist spezialisierter Strafvollzug und wird als Strafe verhängt; nach Ablauf der Strafzeit erfolgt Entlassung, wenn der Sträfling genesen ist' andernfalls die Überweisung an eine Heilanstalt. Eine solche Anstalt wäre auf Grund einer interkantonalen Vereinbarung mit Bundesunterstützung gemäss Art. 64 bis Ziffer 4 BVerf. zu begründen.

Brodtbeck, Bemerkungen (1903): Nicht das Gericht, sondern die Verwaltungsbehörde sollte die Entlassung auf Antrag der Anstaltsaufsichtsbehörde verfügen. — Es ist nicht klar, ob das Gericht die Verfügungen des Art. 17 *neben* der Strafe aus Art. 16, oder nur *an Stelle* derselben treffen kann.

Hafter, Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen (1904), Monatsschr. f. Krim.-Psych. und Strafrechtsref. **1** 84 ff. wünscht Beschränkung des richterlichen Eingreifens für den Fall, da der vermindert Zurechnungsfähige *gemeingefährlich ist*. Die Wohlfahrtsmassregel des Abs. 2 gehört nicht in das StrGB. Die Einweisung der Gemeingefährlichen in eine Heil- oder Pflegeanstalt soll zudem nicht endgültig durch den Strafrichter geschehen: „hat der Strafrichter einen gemeingefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen verurteilt, so soll er seine Entmündigung veranlassen, und die Vormundschaftsbehörde verfügt dann ihrerseits . . . nötigenfalls eine Anstaltsversorgung" (87). — 90 ff. Der Entwurf löst die Frage nicht, wie bei verurteilten vermindert Zurechnungsfähigen zeitlich Strafe und Anstaltsverwahrung aufeinander folgen, im Gesetz muss aber ein Anhaltspunkt dafür gegeben sein, wann die Strafe der Anstaltsbehandlung vorzugehen hat und umgekehrt (Unterscheidung zwischen dem straffähigen und dem strafunfähigen vermindert Zurechnungsfähigen!). — 92: Da der vermindert Zurechnungsfähige nach dem Entwurf grundsätzlich bestraft werden soll, ist zu verhüten, dass die Strafe in der Anstaltsbehandlung aufgeht; zu diesem Zwecke ist ausdrücklich die Anrechnung eines Anstaltsaufenthaltes auf die Strafzeit auszuschliessen.

Stooss (1904) eodem **1** 239 f. stellt dagegen fest, dass sich aus der Fassung des Art. 17 ergibt, die Anstaltsbehand-

lung eines vermindert Zurechnungsfähigen gehe der Strafvollstreckung stets vor. Der Entwurf sollte der Deutlichkeit halber ausdrücklich bestimmen, dass die Strafvollstreckung im Falle der Anstaltsbehandlung ausgesetzt wird; der Anstaltsaufenthalt ist dabei *als Strafvollzug anzurechnen.* Stooss hält es für einen Vorzug seines Systems, dass ein Strafvollzug infolge der Anrechnung in vielen Fällen ganz vermieden wird. — 241 begründet Stooss seinen Standpunkt, dass ein fürsorgliches Eingreifen des Strafrichters auch gegenüber dem nicht gemeingefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen angezeigt sei.

Wüst, Sichernde Massnahmen (1904) 73 ff. stimmt aus Zweckmässigkeitsgründen zu, dass gemäss Abs. 1 die Entlassung durch das Gericht zu verfügen ist, doch muss dafür obligatorisch ein ärztliches Zeugnis gefordert werden. — 79/80 macht Wüst darauf aufmerksam, dass bei der in Abs. 2 vorgesehenen Versorgung die Verwaltungsbehörde nicht verpflichtet ist, der richterlichen Anregung Folge zu leisten; das wird in der Praxis vielfach zur Folge haben, dass nur der zahlungsfähige Reiche versorgt wird, während der arme vermindert Zurechnungsfähige seine Strafe absitzen muss.

Simons, Tijdschr. voor Strafr. (1904) **16** 292/293 vermisst eine deutliche Lösung der Frage, ob bei vermindert Zurechnungsfähigen Strafe und Verwahrung einander ausschliessen oder ob beide Massregeln neben einander zur Anwendung gelangen sollen. Die Behandlung des Zurechnungsunfähigen und des vermindert Zurechnungsfähigen soll hier überhaupt nicht in einer und derselben Bestimmung geregelt werden; das Missliche der gemeinsamen Regelung beider Fälle zeigt sich namentlich bei Abs. 2, wo die Überweisung des vermindert Zurechnungsfähigen, *der ja strafrechtlich verantwortlich bleibt,* an die Verwaltungsbehörde als unzweckmässig erscheint.

Stooss, Sichernde Massnahmen (1905) Z. **18** 172 will noch folgende Bestimmung in Erwägung ziehen:

„Ist die verminderte Zurechnungsfähigkeit auf Trunksucht zurückzuführen, so kann das Gericht den Schuldigen an Statt oder neben der Gefängnisstrafe in eine Trinkerheilanstalt verweisen."

Freilich kann auch jetzt schon der Art. 35 (Trinkerheilanstalt) auf vermindert Zurechnungsfähige angewendet werden.

Bleuler in Eingabe der schweiz. Ärztekommission (1906): Die Fälle, in denen der *Zustand* einer Person Verwahrung erfordert, sind in praxi von den Fällen der *Gemeingefährlichkeit* nicht so scharf zu scheiden. Die Gefährlichkeit eines und desselben Kranken wechselt häufig in sehr weiten Grenzen; der Begriff der Gefährlichkeit ist zudem noch zu wenig fixiert. Ferner sind die Verwaltungsbehörden (Armenpflegen) meist nicht in der Lage, alle Umstände zu prüfen. Empfehlenswert ist die zürcherische Einrichtung, wonach bei allen *verbrecherischen* Geisteskranken Zustimmung der Justizdirektion, bei den andern als *gefährlich bezeichneten* Zustimmung des Statthalteramtes zur Entlassung aus einer Heil- oder Pflegeanstalt erforderlich ist.

Schanz, Stellung der Geisteskranken (1906) Jur.-psychiatr. Grenzfragen **3**, Heft 6/7 32/3 spricht sich dagegen aus, die Anordnung der endgültigen Verwahrung der verbrecherischen Irren dem Strafrichter zu übertragen: im Strafverfahren wird zumeist kein Anlass gegeben sein, das zur Entscheidung der Frage der Gemeingefährlichkeit erforderliche tatsächliche Material zu erheben. Zudem hat prinzipiell eine solche Verwahrungsverfügung mit der Aufgabe eines *Richters* nichts zu tun, sie ist eine dem Gebiet der *Verwaltung* angehörige Massnahme.

Vgl. Note *Verein schweiz. Irrenärzte* zu Einf. Ges. Art. 46.

Art. 18. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) nennt die gegebene Vorsatzdefinition psychologisch unvollständig, weil das Moment der Absicht fehlte (?!) — Statt „Tat, in der das Verbrechen besteht", ist zu sagen „verbrecherische Tat". — „Fahrlässig begeht ein Verbrechen" soll in sich wiederspruchsvoll sein, weil die Fahrlässigkeit im Nicht-Tun bestehe (sic!).

Löffler in Vergleichende Darstellg. (1905) **5** 272 Anm. 1: „Sehr zu loben ist der Versuch, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu definieren."

Vgl. Note *Miřička* zu Art. 68.

Art. 19. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) nennt den Abs. 1 schwer verständlich. (?)

Art. 20. *Müller*, Vorentwurf (1901), Schweiz. Rundschau **1** 174 f. wendet sich gegen jede Berücksichtigung des Rechtsirrtums.

Leoni, Observations (1906) beanstandet die Bestimmung als unbegründete Ausnahme des Satzes: error juris nocet.

v. Bar, Gesetz und Schuld **2** (1907) 428 Anm. 282 *b* bezeichnet den Art. 20 als eine wenig glückliche, halbe Massregel; nach dem Wortlaut würde zudem nicht einmal derjenige völlig straffrei sein, der in dem Glauben, die eigene Sache zu nehmen, eine fremde wegnimmt.

Gemeinsam zu Art. 18—20. *Ruegg*, Kriminalistische Schuld (1899), Z. des bern. Jur. Ver. **35** 136 ff. will lieber auf eine Legaldefinition der Schuldformen verzichten. Ruegg wendet sich dann vor allem gegen Art. 15 Abs. 2 und 3 des Entw. 1896 (s. Entw. 1903 Art. 20); er schlägt folgende Bestimmungen vor:

»Der gute Glaube des Täters, weder gegen das Rechtsgesetz noch gegen das Sittengesetz zu verstossen, schliesst den Vorsatz aus.

Dagegen ist die Tat dem Täter zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, wenn dieser Glaube selbst auf Fahrlässigkeit beruht.“

(Vgl. auch Note *Ruegg:* Anhang zu den Übertretungen, allgem. Teil.)

Dazu *Stooss*, Vorsatz und Bewusstsein der Rechtswidrigkeit und der Pflichtswidrigkeit (1899), Z. **12** 1 ff.: Gegen den Vorschlag Rueggs spricht namentlich, dass der gute Glaube etwas rein Innerliches, Subjektives ist, so dass es schwer ist, zu entscheiden, ob er vorhanden war oder nicht. Ist aber der Richter darüber im Zweifel, so muss er den guten Glauben des Täters gelten lassen. Rueggs Vorschlag würde dazu führen, dass jeder, der wegen eines Verbrechens, dessen Strafbarkeit nicht notorisch ist, verfolgt wird, sich darauf beruft, er habe nicht gewusst, dass die Handlung gesetzwidrig und unsittlich sei.

In einer Replik (Z. des bern. Jur. Ver. **35** 607 ff.) hält *Ruegg* an seinem Standpunkt und seinem Vorschlag fest; er führt dann noch aus, der Entwurf lasse überhaupt eine sichere, praktisch brauchbare Abgrenzung des Vorsatzgebietes vermissen, er lasse namentlich die in Zweifelfällen sofort auftretende Frage unbeantwortet: „Wann, unter welchen Voraussetzungen ist der vom Täter als bloss möglich vorausgesehene Erfolg als in seinen Willen aufgenommen anzusehen?"

Art. 21. *Mercier,* Tentative (1901) 55 ff. wünscht eine Legaldefinitation des Versuches, insbesondere neben der ausdrücklichen Hervorhebung der Vorbereitungshandlungen; die Grenze zwischen Vorbereitungshandlung und Versuch soll sich klar aus dem Gesetz ergeben. — Die Bestimmung über den untauglichen Versuch hält Mercier für unbestimmt und zu weit gefasst; fraglich ist auch, wenigstens nach dem französischen Text Entw. 1896, ob sich die Bestimmung sowohl auf den vollendeten als auf den unvollendeten Versuch bezieht.

Seuffert, Einfluss des objektiven Erfolges (1902), Mitteilungen der IKV. **10** 474 ff.: Die gleiche Strafdrohung soll gelten für den Versuchs- wie für den Vollendungsfall „und nur für die *schwersten Verbrechen* halte ich die *Zulassung* einer Strafmilderung im Versuchsfalle für geboten."

Delaquis, Untauglicher Versuch (1904) 292—294 wünscht eine Legaldefinition des Entwurfes, und zwar, mangels einer zutreffenderen Lösung, unter Verwertung des Kriteriums: Anfang der Ausführung. — 327/328 und 310: bei der *tätigen Reue* in § 2 wird der Ausdruck „aus eigenem Antriebe" beanstandet und statt dessen das Wort „freiwillig" empfohlen, weil es das entscheidende Verhalten des Täters klarer bezeichnet. — Statt „entgegenwirken" will Delaquis „verhindern" sagen. — Delaquis hält, beim Rücktritt vom Versuch, die Fassung Entw. 1896 „von dem Verbrechen abstehen" für genauer als die Formulierung „von dem Versuche abstehen", deshalb weil „auf den einzelnen Versuch eine bestimmte Strafe nicht angedroht sei." (?)

Ritter v. Liszt, Zur Lehre vom Versuch (1905), Z. f. d. ges. Strafrechtsw. **25** 54 ff. fordert in § 1 auch für den *Versuch schlechthin* die Formulierung:

„. . . *kann* milder bestraft werden."

Das ist die einzige konsequente Durchführung des subjektiven Standpunktes. Formuliert man den Eingang des § 1 auf diese Weise, so wird dann eine besondere Bestimmung über das *fehlgeschlagene Verbrechen* entbehrlich (67). — 67 ff.: Für die Bestrafung des *untauglichen* Versuches soll die Gefährlichkeit des Täterwillens und nicht die Gefährlichkeit der Handlung massgebend sein. Auf dieser Grundlage muss der Richter bei einem untauglichen Versuch „bis zur Strafe des ‚gewöhnlichen Versuchs' hinaufsteigen", ja unter Umständen auch auf die Strafe des vollendeten Verbrechens erkennen können. (71, vgl. auch 55 ff.) — 81 Der Straflosigkeit bei *Rücktritt vom Versuch* stimmt Ritter v. Liszt zu, ebenso (82) der Strafmilderung, wenn der Täter dem *Eintritt* des Erfolges *entgegenwirkt*. — 90: Die gesetzliche Feststellung, dass *Vorbereitungshandlungen* straflos sein sollen, ist unnötig, da die Straflosigkeit sich aus der für die Strafbarkeit des Versuches angenommenen allgemeinen Grundlage, „der Gefährlichkeit des betätigten bösen Willens", von selbst ergibt.— In der Zusammenfassung seiner Ansicht (91—94) schlägt v. Liszt vor:

Eine Legaldefinition des Versuches ist unzweckmässig, dagegen ist unter Verwendung der Begriffe „Wille" und „Gefahr" festzustellen, wann ein strafbarer Versuch vorliegt. Es wären danach *alle* Versuchshandlungen zu strafen, „bei welchen das, was der Täter behufs Ausführung seiner bösen Absicht zu tun (nicht: zu bewirken) glaubt, das Moment der objektiven Gefährlichkeit in dieser Richtung besitzt." Für verschiedene Arten oder Grade des Versuchs wie auch für die Vorbereitungshandlungen werden dann besondere Bestimmungen unnötig. Der Versuch soll milder bestraft werden *können* als das vollendete Verbrechen, als Abstufungskriterium hat dabei das Mass der quantitativen und qualitativen Gefährlichkeit des Willens zu dienen. Freiwilliger Rücktritt vom Versuch und Abwendung des Erfolges sollen straflos machen; blosses „Entgegenwirken" gegen den Erfolg begründet nur ein fakultatives Milderungsrecht des Richters.

Musy, Tentative (1905) 83 ff. bezieht seine Ausführungen nur auf Art. 17 Entw. 1896. Er wünscht eine Legaldefinition des Versuchs und wendet sich gegen die im § 1 dem Richter verliehene Möglichkeit, den vollendeten Versuch gleich dem vollendeten Verbrechen zu bestrafen. Musy wünscht ferner: dass im Text zwischen absoluter und relativer Untauglichkeit unterschieden werde. (?)

v. Bar, Gesetz und Schuld **2** (1907) 515/516 wünscht eine Legaldefinition des Versuchs und schlägt die Fassung vor:

„Wer mit dem Vorsatz, eine Handlung zu begehen, die das Gesetz als Verbrechen mit Strafe bedroht, eine nicht nur als Vorbereitung anzusehene Tätigkeit vornimmt, wird, wenn er die Vollendung nicht herbeiführt, wegen Versuchs bestraft. . . .“

519: v. Bar ist gegen eine besondere Hervorhebung des sog. beendigten Versuchs. — 538/539 ist v. Bar mit einer gesetzlichen Bestimmung über den untauglichen Versuch einverstanden, wünscht aber für gewisse Fälle die Straflosigkeit ausgesprochen, bei einer Handlung nämlich, „welche völlig ungeeignet war, die Vollendung herbeizuführen, und weder bei ihrer Vornahme noch in wahrnehmbaren Folgen genügenden Eindruck auch nur annähernd geeigneter Ausführung der geplanten Straftat hervorrief.“

Vgl. Note *Brodtbeck* zum Art. 16.

Art. 22. *Mittermaier* in den Verhandlungen der schweiz. Landesgruppe der IKV. (1901), Z. **14** 425: Der Anstifter sollte auch dann schon bestraft werden, wenn die Anstiftung erfolgt ist, aber nicht zur Tat geführt hat. Diese Forderung verwirklicht der Entwurf nur teilweise (vgl. Art. 181).

Harburger, Behandlung der Teilnahme (1904), Mitteilungen der IKV. **11** 512 ff. stellt auf Grund einer rechtsvergleichenden Untersuchung der Teilnahmelehre folgende Regeln auf:

1. „Wenn zur Verübung einer strafbaren Handlung mehrere Personen vorsätzlich zusammenwirken, so trifft die auf die Handlung angedrohte Strafe jeden Teilnehmer (Mittäter, Anstifter, Gehülfen).“

2. „Die Gerichte sind jedoch zu ermächtigen, die Strafe derjenigen Teilnehmer, deren Schuld sich als eine geringere herausstellt, insbesondere derjenigen, welche nur Hülfe geleistet haben, in einem gesetzlich zu bestimmenden Masse herabzusetzen.“
3. „Misslingt die Anstiftung oder kommt es ohne Zutun desjenigen, der die Anstiftung unternommen hat, nicht zur Ausführung der Tat, zu der angestiftet wurde, so tritt Strafe nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ein; es ist jedoch zu wünschen, dass eine solche Bestimmung in Ansehung aller schweren Verbrechen getroffen werde.“

v. Bar, Gesetz und Schuld 2 (1907) 612 ff. fordert *obligatorische* Strafmilderung für diejenigen, deren Mitwirkung bei der Ausführung des Verbrechens von geringerer Bedeutung gewesen ist; wenn man die Strafmilderung vom richterlichen Ermessen abhängen lässt, wird der begriffliche Unterschied zwischen Täter und Gehülfe verwischt. — 631: Die Umschreibung der Anstiftung bloss mit dem Ausdruck: einen andern zur Verbrechensbegehung *bestimmen*, ist zu unbestimmt; die Anstiftungsmittel sind wenigstens beispielweise anzuführen (vgl. deutsch. StrGB. § 48). — 671: Der Abs. 3 leidet an der Zweifelhaftigkeit des Begriffs *persönlicher* Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände.

Gemeinsam zu Art. 20—22. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903): „Kann milder bestraft werd“ gibt dem Richter zu viel Freiheit: „Strafminima wären hier empfehlenswerter.“ (?)

Art. 24. Vgl. Note *Brodtbeck* zum Art. 16.

Art. 25. *Müller*, Vorentwurf (1901), Schweiz. Rundschau **1** 175 meint, nach Art. 25 könne derjenige, welcher sieht, dass er entweder ein Vermögensobjekt im Werte von einem Franken verlieren oder einen Menschen töten muss, wenn er das letztere wählt, vom Richter straflos gelassen werden.

Schweiz. Ärztekommission (1906) schlägt folgenden Zusatz vor, durch welchen die ärztlich gebotene Durchbrechung des Art. 60, medizinisch nötige Abtreibungshandlungen (Art. 64)

und „Körperverletzungen" (Art. 71—73) zusammengefasst werden:

„Eine Tat ist kein Verbrechen:

1. Wenn sie von einem patentierten Arzt in Ausübung seines Berufes innerhalb der Regeln der ärztlichen Wissenschaft begangen wird und nicht in bewusstem Widerspruch steht mit der freien Willensbestimmung desjenigen, an welchem die Tat begangen wird, oder seines gesetzlichen Vertreters,
2. Wenn sie von einem patentierten Arzt in Ausübung seines Berufes innerhalb der Regeln der ärztlichen Wissenschaft begangen wird, insoweit als sie zur Rettung eines andern aus einer unmittelbaren, auf ungefährlichere Weise nicht zu beseitigenden Gefahr für Leib und Leben bestimmt ist."

Unterstützt namentlich auch von der Commission de *Lausanne*.

Bernische Kommission in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Das Wort „unmittelbar" ist zu streichen, da notwendige operative Eingriffe oft ausgeführt werden müssen, bevor eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben vorhanden ist.

Basler Subkommission, eodem (1906) fordert „klare Bestimmungen" über die Zulässigkeit der Notoperation.

Vgl. Note *Brodtbeck* zum Art. 16.

Zweiter Abschnitt.

Strafen und sichernde Massnahmen.

Allgemeine Bemerkungen. *Meyer v. Schauensee* in Neue Zürcher Zeitg. vom 12. Sept. 1903: „Vom rein juristischen Standpunkt aus betrachtet, ist das Strafensystem des Entwurfs ungemein monoton, und es dürfte den Vergeltungscharakter der Strafe in sehr ungenügender Weise zur Darstellung bringen.... Von der Schärfung des Gefühls der Verantwortlichkeit, das der frühere Gesetzgeber stets im Auge behielt, wird in diesem Entwurf ganz im Sinn der modernsten Richtung völlig abstrahiert." ... Der Entwurf steht „sowohl in seinen allgemeinen

Grundsätzen als auch in seinen Detailbestimmungen mit den bisherigen kriminalistischen Anschauungen vielfach in diametralem Gegensatz". Als Beispiele werden genannt Art. 29 (Verwahrung vielfach Rückfälliger), Art. 51 (Rückfall).

Hafter, Strafe und sichernde Massnahme (1904), Z. **17** 28: Die — vom Entwurf nicht vorgenommene — Unterscheidung zwischen Strafe und sichernder Massnahme ist bei den folgenden Massregeln leicht: Zuchthaus, Gefängnis, Busse = Strafe; Heilanstalt für Trinker, Behandlung der Kinder, Jugendlichen, Unzurechnungsfähigen in entsprechenden Anstalten = sichernde Massnahme. Bei den übrigen Massregeln gelingt sichere Bestimmung nicht mehr. — *Vorschläge:* Abgrenzung von Strafe und sichernder Massnahme im Gesetz; wo notwendig und angängig, Aufstellung getrennter Regeln für die beiden Kategorien über Zumessung, Zusammenrechnung, Wegfall, Verjährung etc. (226, 232) — oder dann: Einführung eines neuen, alle Massregeln gegen Verbrechen und Verbrecher umfassenden Strafenbegriffs; bei dieser Strafe soll das Moment der individuellen Zweckmässigkeit im Vordergrund stehen, sie soll aber auch generalpräventiv wirken (228 ff., 232).

Dagegen *Stooss*, Strafe und sichernde Massnahme (1905), Z. **18** 1 ff.: Die Eigenart der sichernden Massnahmen wird dadurch nicht aufgehoben, dass man sie Strafen nennt, namentlich trifft bei ihnen nicht zu der Gedanke der Strafmilderung, des Zusammentreffens, der Anrechnung der Untersuchungshaft, des bedingten Straferlasses (3). „Eine ausdrückliche und zweifellose Ausscheidung der Strafen und sichernden Massnahmen" im Gesetz ist dagegen geboten. Stooss macht folgende Vorschläge zur Systematik des allgemeinen Teils (9 ff.):

1. *Freiheitsstrafen:* Zuchthausstrafe (Art. 26), Gefängnisstrafe (Art. 27), Zuerkennung des Verdienstanteils des Verurteilten an den Geschädigten (Art. 27 *a*), Vollzug der Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe (Art. 28).
2. *Freiheitsentziehung als sichernde Massnahme:* Verwahrung vielfach Rückfälliger (Art. 29), Vollzug der Verwahrung (Art. 30), Arbeitsanstalt (Art. 31), Heilanstalt für Trinker

(Art. 32, bisher 35), Heil- und Pflegeanstalt für Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige (Art. 33, bisher 17).

3. *Gemeinsame Bestimmungen:* Vorläufige Entlassung (Art. 34, bisher 32), Absonderung der Gefangenen (Art. 35, bisher 33).
4. *Vermögensstrafen:* Busse (Art. 36), Bussen neben Freiheitsstrafe (Art. 37), Einziehung (Art. 38, bisher 38 § 1), Zuerkennung des Ertrags von Vermögensstrafen an den Geschädigten (Art. 38 *a*, bisher 39).
5. *Andere Strafen:* Wirtshausverbot (Art. 39, bisher 34), Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit (Art. 40), Landesverweisung (Art. 41), Amtsentsetzung (Art. 42), Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe, ein Handelsgeschäft auszuüben (Art. 43), Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt (Art. 44).
6. *Andere sichernde Massnahmen:* Einziehung gemeingefährlicher Gegenstände (Art. 45, bisher 38 § 2), öffentliche Bekanntmachung des Urteils (Art. 46, bisher 45), Friedensbürgschaft (Art. 47, bisher 46).

Commission vaudoise, Rapport (1904) 11/12 bedauert allgemein die hohen Strafminima; die Kommission tritt überhaupt für Abschaffung jedes Minimums, auch bei Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, ein und wünscht, dass zum mindesten bei den Fahrlässigkeitsverbrechen (délits commis par imprudence ou négligence) das Minimum gestrichen werde.

Art. 26. *Gross,* Besprechung Spira (1905), Archiv f. Krim.-Anthr. und Kriminalistik **20** 203 ff. spricht sich überhaupt gegen die Beibehaltung bezw. Aufnahme der Zuchthausstrafe aus.

Art. 27. *Merkel* (1899/1893), Z. **14** 247 stimmt zu, dass „die völlig unnütze Normalerstreckung der Gefängnisstrafe bis auf 5 Jahre beseitigt" ist, anderseits hält er das Minimum von 8 Tagen für zu hoch gegriffen.

Gautier, Lutte contre le crime (1900), Z. **13** 301 wünscht Erhöhung des Minimums der Gefängnisstrafe auf 14 Tage.

Martin, Exécution des peines (1904), Verhdlgn. des Vereins für Straf- und Gefängniswesen **23** 1. Heft 87 gibt dem

Maximum der Gefängnisstrafe von 1 Jahr, wie der Entwurf 1893 (Art. 19) normierte, gegenüber der heutigen Regelung den Vorzug: dadurch wäre die Scheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe viel reinlicher vollzogen.

Gemeinsam zu Art. 26 und 27. *Sichart*, Strafensystem (1899), Z. f. d. ges. Strafr.-Wissensch. **19** 388 hält zur Erreichung des Strafzweckes für notwendig eine Besserungsstrafe gegen Besserungsfähige — das Gefängnis, und eine Schutz- und Sicherungsstrafe für Unverbesserliche — das Zuchthaus. Für beide Strafarten ist die gleiche Höchstdauer vorzusehen.

Vgl. Note *Simons* zum Art. 47.

Art. 28. *Merkel* (1899/1893), Z. **14** 247 empfiehlt, Strafschärfungen (hartes Lager, Wasser und Brot) einzufügen. „Da wir die kurzzeitigen Freiheitsstrafen nicht völlig entbehren können, so müssen wir sie wirksam zu machen suchen." (Vgl. dazu *Spira* unten S. 170 sub „Anhang".)

Sichart, Strafensystem (1899), Z. f. d. ges. Strafr.-Wissensch. **19** 398 ff. fordert eine Differenzierung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe (vgl. die Note gemeinsam zu Art. 26 und 27). Die für die ersten 3 Monate vorgesehene obligatorische Einzelhaft ist eine Schablone, ein grosser Teil der Gefangenen bedarf der Zelle überhaupt nicht.

Brodtbeck, Bemerkungen (1903) hält die mindestens dreimonatliche Einzelhaft gemäss Ziff. 2 bei kürzern Gefängnisstrafen für zu hart; besser wäre eine proportionale Berechnung nach Bruchteilen der gesamten Strafzeit. — Auf ausdrückliches Verlangen des Sträflings soll die Einzelhaft über die gesetzlich vorgesehene Zeit hinaus verlängert werden können.

Heinis, Zukünftiger Strafvollzug (1904), Verhandlgn. des Vereins für Straf- und Gefängniswesen **23** 1. Heft 16/17: Die Bestimmung der Ziff. 4, dass die vorläufige Entlassung mindestens 1 Jahr Straferstehung voraussetzt, ist zu eng: Vorschlag: mindestens 6 Monate. — Die Begünstigung der vorläufigen Entlassung soll höchstens noch dem zweimal Rückfälligen zu teil werden; die Probezeit ist von der zweiten vor-

läufigen Entlassung an zu verlängern. — Die vorläufige Entlassung an die Schadensgutmachung zu knüpfen, empfiehlt sich nicht, namentlich sollte nicht der Verdienstanteil des Sträflings zum Schadensersatz verwendet werden (vgl. Art. 39 Abs. 2). Ebenso gegen diese Verwendung des Verdienstanteils *Martin* eodem 100 und *Hürbin* eodem 2. Heft 20 ff.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 18 hält es nach dem Wortlaut des § 3 für möglich, dass der Sträfling auf sein Verlangen auch nach Ablauf der 3 Monate in Einzelhaft bleiben kann. Um Zweifel zu vermeiden, sollten der deutsche und der französische Text auf ihre Übereinstimmung geprüft werden.

Spira, Zuchthaus- und Gefängnisstr. (1905) 75 ff. fordert „bevorzugte Absonderung innerhalb der Gefängnisräume" für Sträflinge, die auf eine custodia honesta Anspruch erheben können. — 81/82: Für Zuchthaussträflinge wird eine obligatorische Mindestdauer der Einzelhaft von sechs Monaten befürwortet; weiter der Vorschlag, während gewisser Zeit zu Beginn der Zuchthaus-Einzelhaft von der Arbeits-Anhaltung Umgang zu nehmen (83). (Vgl. auch Z. **17** 400.) — 82/83: Im Gesetz soll ausdrücklich hervorgehoben sein, dass der Sträfling im Falle schlechten Verhaltens in der Gemeinschaftshaft zu jeder Zeit in die Einzelhaft zurückversetzt werden kann. — 86: Vorschlag, nach Massgabe des § 23 deutsches StrGB. auch das Erfordernis der Zustimmung des Verurteilten zur bedingten Entlassung aufzustellen. — 143: Welchen Einfluss soll die Uneinbringlichkeit einer kumulativ erkannten Geldstrafe auf die bedingte Entlassung haben? Soll etwa auch die Probezeit zum Abverdienen herangezogen werden?

v. Engelberg, Reform des Strafvollzugs (1905), Zeitschr. f. die ges. Strafrechtsw. **25** 836 nennt die Vorschriften bezüglich der Einzelhaft wenig glücklich, insbesondere kritisiert er, dass für den Anfang jeder Strafe allgemein dreimonatliche Einzelhaft vorgeschrieben ist. „Es gibt Fälle, in denen die Durchführung dieser Vorschrift einfach unmöglich ist." Anderseits sollte eine etwaige Verlängerung der Einzelhaft wenigstens in gewissen Grenzen dem Anstaltsvorstand über-

lassen sein, und der Aufsichtsbehörde nicht die „enorme Machtbefugnis zugeschrieben werden, die Fortdauer während der ganzen Strafzeit zu verfügen“.

Gemeinsam zu Art. 26—28. *v. Engelberg,* Reform des Strafvollzugs (1905), Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. **25** 836 bedauert, dass von einer schärfern Abgrenzung der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe Umgang genommen wurde. Die Differenzierungspunkte eignen sich allerdings eher zu reglementarischer Behandlung, doch wäre ein Hinweis auf verschiedene Behandlung, z. B. bezüglich der Arbeitspflicht, des Arbeitsverdienstes, der erzieherischen Massnahmen, der vorläufigen Entlassung u. s. f., wertvoll gewesen.

Art. 29. *Meyer v. Schauensee* in Neue Zürch. Z. vom 7. XII. 1898: Die Verwahranstalt hat zufolge der Fassung des Art. 64 bis B.-V. aus dem Entwurf auszuscheiden (?).

Die *Postulate* der schweizer. Delegierten am Brüsseler Kongress zu Handen des Bundesrats (1900), Z. **13** 322 fordern „gegen die Rezidivisten, namentlich die vielfachen, im Sinne der unbestimmten Strafdauer strengere Massnahmen“.

C. in Neue Zürcher Zeitung vom 3. Dezember 1903: Die Bestimmung, dass nur dann auf Verwahrung erkannt werden soll, wenn zur Zeit der Begehung des Verbrechens noch nicht drei Jahre seit Erstehung der letzten Freiheitsstrafe abgelaufen sind, ist zu streichen; der Nachsatz, dass das Gericht überzeugt sein müsse, der Schuldige werde nach Erstehung einer weitern Freiheitsstrafe wieder rückfällig, genügt, um ungebührliche Härte zu vermeiden. — Die Beschränkung der Verwahrung auf 10—20 Jahre entspricht nicht dem Grundgedanken des Institutes; die Verwahrung soll vielmehr so lange dauern, als die Unverbesserlichen eine Gefahr für ihre Umgebung sind. Im Urteil wäre höchstens zu bestimmen, wann der Betreffende, sei es in 3, 4 oder mehr Jahren, probeweise Entlassung erbitten kann. Diese sollte durch das gleiche Gericht ausgesprochen werden, das die Einweisung anordnete. Statt der Bezeichnungen „Verwahrung“ und „Verwahrungsanstalt“ schlägt C. die Worte „Absonderung“ und „Absonderungsgefängnisse für Unverbesserliche“ vor.

Schweiz. Gewerbeverein, Eingabe (1903) 7 bezweifelt die Zweckmässigkeit des Minimums von 10 Jahren[1].

Poltera, Rückfall (1904) 98 und 112, auch Verwahrungsanstalt und Arbeitsanstalt (1904) 1 ff. hält es für möglich und — aus finanziellen Gründen — für opportun, die Anstalt für Verwahrung vielfach Rückfälliger mit der *Arbeitsanstalt* zu verschmelzen. — Rückfall (1904) 103, 104, 107 und 111: Der Strafgedanke muss neben der Sicherungsmassnahme beim vielfachen Rückfall noch zur Geltung gelangen, deshalb soll die Verwahrung nicht an die Stelle der Strafe treten, sondern sich *erst an die Strafverbüssung* anschliessen. — 104, 110: Statt der Aufzählung der einzelnen Verbrechen und Verbrechensgruppen würde die Bezeichnung „gemeines Verbrechen" genügen; die allgemeine Nennung der „gemeingefährlichen Verbrechen" im Entwurf 1896 ist vorzuziehen. — 104: Nicht auf vorangegangene Strafverbüssung ist abzustellen, vielmehr sollen schon *Verurteilungen* rückfallbegründend wirken.

Beck, Statistische Randbemerkung (1904), Z. **17** 392 ff. rechnet auf Grundlage der baselstädtischen Kriminalstatistik heraus, dass sich für die ganze Schweiz „ein mittlerer, man kann wohl sagen eiserner Bestand" der Verwahrungsanstalten von 3355 Männern und 500 Weibern ergeben würde. Daraus ergeben sich schwere finanzielle Bedenken. Folgende Fassung der Art. 29 und 30 vermöchte die Besorgnisse einigermassen zu verringern:

> Art. 29. „Begeht jemand ein Verbrechen gegen Leib und Leben etc., der *schon drei Freiheitsstrafen für ähnliche Verbrechen, wie das zuletzt begangene, erstanden hat,* und sind zur Zeit der Begehung des Verbrechens noch nicht drei Jahre abgelaufen, seit er die letzte dieser Freiheitsstrafen erstanden hat, so erkennt das Gericht an Statt der angedrohten Freiheitsstrafe auf Verwahrung des *bereits wenigstens dreimal für ähnliche Verbrechen Vorbestraften für unbestimmte Zeit,* wenn es überzeugt ist, dass der Schuldige nach Er-

[1] Unklar ist hier, ob dieses Minimum als zu hoch oder als zu niedrig empfunden wird. Vgl. übrigens die in Art. 30 vorgesehene Möglichkeit der vorläufigen Entlassung nach Ablauf von 5 Jahren.

stehung der Freiheitsstrafe wieder rückfällig würde, und es die Verwahrung für geboten erachtet."

Art. 30. „Die Verwahrung *mehr als dreimal für ähnliche Verbrechen Verurteilter* wird in einem Gebäude vollzogen, das ausschliesslich diesem Zwecke dient.

Die Verwahrten werden streng zur Arbeit angehalten.

Nach Ablauf von *mindestens drei* Jahren kann die zuständige Behörde *auf Antrag der Anstaltsdirektion hin* die vorläufige Entlassung des Verwahrten für die übrige Zeit der Verwahrung anordnen, wenn er zum erstenmal verwahrt wird und anzunehmen ist, er werde kein Verbrechen mehr begehen."

Martin, Exécution des peines (1904), Verhdlgn. des Vereins für Straf- und Gefängniswesen **23** 1. Heft 89 stimmt zwar der „Verwahrung" zu, hat aber bei der praktischen Durchführung, namentlich durch die Geschwornengerichte, Bedenken; leicht kann es eintreten, dass man genötigt ist, den Gerichten die Kompetenz, auf Verwahrung zu erkennen, zu entziehen. Aber welcher Behörde könnte man dann diese Aufgabe zuweisen?

Simons, Tijdschrift voor Strafr. (1904) **16** 267 ff. will die „Verwahrung" ihrem Wesen nach (Leidenszufügung!) unter allen Umständen als Strafe bezeichnen. Im Hinblick auf die allgemeine Behandlung des Rückfalls durch Art. 51 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 hält Simons überhaupt den Art. 29 für ziemlich überflüssig („een tamelijk overbodig middel in dienst van den strijd tegen de criminaliteit") (271).

Spira, Zuchthaus- und Gefängnisstr. (1905) 121, 125 und 131 fordert, dass die Verurteilung zu Verwahrungsanstalt „wenigstens *einmalige* Erstehung einer Zuchthausstrafe" voraussetzen soll, und dass das zuletzt begangene Delikt eine Handlung sein muss, die mit mindestens dreimonatiger Freiheitsstrafe bedroht ist. — 122: Spira bemängelt, dass die Einweisung in die Verwahrungsanstalt nicht nur die Folge *vorsätzlicher* Verbrechen sein soll. — 126: Der Passus „... und es die Verwahrung für geboten erachtet" ist unlogisch, da dieser Beisatz mit der zuvor bestimmten obligatorischen Verhängung der Massnahme — wenn die Voraus-

setzungen gegeben sind — unvereinbar ist. (Vgl. ferner Abschnitt Übergangsbestimmungen, Anhang, Note *Spira*, unten S. 308/309). — 128: Nach dem Wortlaut kann auch, wo die ordentliche Strafe *lebenslängliches Zuchthaus* ist, Verwahrung verhängt werden; das ist zu korrigieren. — 131: Spira vermisst eine ausdrückliche Bestimmung, wonach ausländische Vorstrafen mitzuberechnen sind (vgl. dagegen Art. 51 beim einfachen Rückfall).

v. Engelberg, Reform des Strafvollzugs (1905), Z. f. d. ges. Strafrechtswissensch. **25** 836 hält die Fassung der Voraussetzung für die Anwendung des Art.: *viele* Rückfälle, für zu unbestimmt; „bei der Abneigung der Richter gegen einschneidende Massregeln“ erscheint der Erfolg dieser Bestimmung zunächst zweifelhaft.

Bleuler in der Eingabe der schweiz. Ärztekommission (1906) bezeichnet namentlich den Ausdruck „viele Freiheitsstrafen“ als zu unbestimmt.

Birkmeyer, Rektoratsrede (1906) 41 Anm. 75: Analoge Bemerkung wie zu Art. 35.

Art. 30. *Wüst*, Sichernde Massnahmen (1904) 101: Die Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung schon nach fünf Jahren sollte im Gesetz *ausdrücklich* nur als Ausnahme anerkannt werden.

Spira, Zuchthaus- und Gefängnisstr. (1905) 117 befürwortet auch für die Verwahrungsanstalt das Progressivsystem; eine „mindestens neunmonatige“ Einzelhaft ist geboten. (?!) — 118: Den Bestimmungen über die Verwahrung sind noch zeitweilige Strafverschärfungen, wie hartes Lager, Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot und Dunkelzelle hinzuzufügen. — 128 ff.: Der Zeitraum von fünf Jahren, nach deren Ablauf eine vorläufige Entlassung möglich ist, scheint zu kurz bemessen (s. die Beispiele 128/129). Vorschlag: Wiederaufnahme des in Art. 24 Entw. 1896 enthaltenen Erfordernisses, dass zugleich zwei Dritteile der Verwahrungsstrafe erstanden sein müssen.

Vgl. Note *Beck* zum Art. 29.

Schweiz. Ärztekommission (1906): In den Fällen, in welchen eine strafbare Tat, laut fachmännischem Gutachten, auf *un-*

heilbaren Alkoholismus zurückzuführen ist, soll der Täter für die Behandlung dem vielfach Rückfälligen gleichgestellt werden.

Gemeinsam zu Art. 29 und 30. *Lenz*, Geisteskranke Verbrecher-Anhang (1899), Z. f. schweiz. R. N. F. **18** 725 ff. spricht sich gegen die „Verwahrung" aus, er empfiehlt als gerechte Regelung eine stark progressive Erhöhung des Strafsatzes beim Rückfall.

Sichart, Strafensystem (1899), Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wissensch. **19** 379 ff. vermisst die Merkmale, wodurch sich die sog. Verwahrung, wie auch die Internierung im Arbeitshause von der Freiheitsstrafe unterscheiden soll. Sichart fasst im übrigen die Unschädlichmachung unverbesserlicher Verbrecher als „eine Strafe im vollen Sinne des Wortes" auf. — 383 ff.: Sichart spricht sich gegen die Nennung von nur einzelnen Deliktsgruppen in Art. 29 aus, ferner hält er es für fehlerhaft, dass keine Verwandtschaft zwischen dem zuletzt begangenen Verbrechen und den früher verübten als Bedingung der Verwahrung vorausgesetzt wird. Endlich hält Sichart noch einen Zusatz für nötig, wonach der Richter von der ordentlichen Strafe nur in dem Falle abgehen darf, wenn er überzeugt ist, dass die neuerlich verwirkte Strafe „auch in ihrer längsten Dauer" einen künftigen Rückfall nicht zu verhüten vermag; eine solche Bestimmung hätte freilich zur weitern Voraussetzung, dass nach einer bestimmten Anzahl gleichartiger Rückfälle auf das Höchstmass der gesetzlichen Strafe erkannt werden müsste. — Gegen die 10- bis 20-jährige Dauer der Verwahrung wendet Sichart ein, sie stehe in den meisten Fällen ausser allem Verhältnisse zu der Schwere des Verbrechens und zu der Gefährlichkeit des Verbrechers. (Vgl. noch Noten *Sichart* gemeinsam zu Art. 26 und 27 und zum Art. 51.)

Commission vaudoise, Rapport (1904) 9 wünscht, dass in Art. 29 und 30 und übrigens auch bei der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe im französischen Text das Wort *détention* verwendet werde, während *internement* für die Arbeits- und Besserungsanstalten zu reservieren ist.

Delaquis, StrGes.-Entw. (1905), Z. für die ges. Str.R.W. **25** 244—250 möchte die Möglichkeit schaffen, die Verwahrungszeit nach Ablauf verlängern zu können, wenn der Verwahrte ohne grosse Gefahr für die Gesellschaft nicht in Freiheit gesetzt werden kann. — Ferner wünscht D. eine weitere Individualisierung innerhalb der vielfach Rückfälligen beim Vollzug der Verwahrung (die gefährlichen, unverbesserlichen Elemente; die weniger gefährlichen und bei ihnen „eine weitere Scheidung zwischen den verschiedenen Verbrecherkategorien" [?]). — D. billigt nicht, dass die *wiederholte* Verbrechensbegehung und die *Erstehung* vieler Freiheitsstrafen notwendige Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 29 und 30 sind, der verbrecherische Hang kann sich auch ohnedies zeigen; auch der Umstand, dass die Verwahrung an die Wiederholung *bestimmter* Delikte gebunden ist, wird nicht gebilligt und zudem die Auswahl der Delikte als willkürlich und praktisch unbrauchbar bezeichnet. — D. macht weiter den Vorschlag, die „gefährlicheren vielfach Rückfälligen" zunächst zu bestrafen und dann zu verwahren, weil Strafe in solchen Fällen dem öffentlichen Empfinden entsprechen würde. Die Bestimmung, stets hier an Stelle der Strafe auf Verwahrung zu erkennen, geht zu weit.

Art. 31. *Sichart*, Strafensystem (1899), Z. f. d. ges. Strafr.-Wissenschaft **19** 392 ff. wendet sich überhaupt gegen eine besondere Arbeitsanstalt, weil die Gefängnisstrafe, richtig vollzogen, genügt. Zudem ist es gewagt, die zu treffende Massnahme nach den Verbrechensursachen ergreifen zu wollen.

Meili, Kodifikation (1901) 40 erklärt zu dem Art. 26 des Entw. 1896, jetzigem Art. 31, die Bezeichnung der gesetzlichen Voraussetzung: „Ist ein Verbrechen auf Liederlichkeit ... zurückzuführen" laute zu unbestimmt.

Wüst, Sichernde Massnahmen (1904) 105 ff.: Wie schon *Gautier* (Z. **7** 77), fordert auch Wüst Einweisung durch den Richter auf unbestimmte Zeit unter Beibehaltung des gesetzlichen Maximums von drei Jahren. Das entspricht auch dem Charakter der sichernden Massnahme. — 113: Zu bedauern ist, dass die Kantone nach Art. 44 des Einführungsgesetzes nicht gezwungen werden können, Arbeitsanstalten zu errichten.

Vgl. *Poltera*, Verwahrungsanstalt und Arbeitsanstalt (1904) bei Art. 29.

Stooss, Sichernde Massnahmen (1905), Z. **18** 178 ff. befürwortet zweierlei Arbeitsanstalten, eine *Arbeitserziehungsanstalt* für erziehungsfähige jüngere Leute und eine *Zwangsarbeitsanstalt* für hartnäckig Arbeitsscheue und Liederliche.

Spira, Zuchthaus- und Gefängnisstr. (1905) 102 Anm. hält, nachdem auch mit der Gefängnisstrafe Arbeitszwang verbunden ist, die Arbeitsanstalt für entbehrlich.

Birkmeyer, Rektoratsrede (1906) 41 Anm. 75: Analoge Bemerkung wie zu Art. 35. — 21 misbilligt Birkmeyer die Bestimmung als Ganzes, weil, „wo Strafe, also Vergeltung, am Platze ist, . . . nicht an die Stelle der Strafe sichernde Massnahmen treten können", die nicht imstande sind, zu vergelten.

v. Hippel in Vergleich. Darstellg. (1906) **2** 232, der das Arbeitshaus nach deutschem Muster vor allem für Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu vorsieht (vgl. Note *v. Hippel* zum Art. 254), erklärt, eine Stellungnahme zu der im allgemeinen Teil allgemein für Arbeitsscheue und Liederliche vorgesehenen Arbeitsanstalt sei zurzeit verfrüht. (?)

Hürbin, Arbeitsanstalt (1907), Z. **20** 251 ff.: Die Durchführung des Gedankens der Arbeitsanstalt, die nicht nur unschädlich machen, sondern auch erziehen soll, wird vielfach schwierig sein. Im Hinblick auf das verschieden geartete Menschenmaterial, das für die Unterbringung in solchen Anstalten in Frage kommt, schlägt Hürbin vor, aus der projektirten Anstalt zwei zu machen:

eine *Arbeitserziehungsanstalt* für jüngere, tüchtige und noch nicht gründlich verdorbene Personen, und

eine *Zwangsarbeitsanstalt* resp. ein Versorgungshaus für solche, die man unschädlich machen muss, ohne dass es sich um schwere Verbrecher zu handeln braucht.

(Vgl. schon Note *Stooss* oben.)

Art. 32. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) will in Abs. 1 sagen: „sorgt nach Tunlichkeit für sein Fortkommen"; damit soll Missbräuchen vorgesorgt werden. (?)

Commission vaudoise, Rapport (1904) 18 wünscht, in Abs. 1 statt „elle lui procurera" zu sagen:
„elle s'efforcera de lui procurer".

Spira, Zuchthaus- und Gefängnisstr. (1905) 85. Vorschlag: Anstatt „sie sorgt mit den Organen . . ." besser: „sie *kann* mit den Organen . . . für sein Fortkommen sorgen" oder: sie sorgt *unter Umständen* . . .". — 93 ff.: Als Pendant der vorläufigen (bedingten) Entlassung bringt *Spira* eine *bedingte Verlängerung* der Strafzeit in Vorschlag: Zuchthaussträflinge, durch deren Entlassung der Gesellschaft ernste Gefahr droht, werden nach Abbüssung ihrer Strafe nur bedingt in Freiheit gesetzt, das Gericht erkennt auf angemessene Verlängerung der verhängten Strafdauer, die Strafe wird vollzogen, wenn der Verurteilte die Probezeit nicht besteht.

Bleuler in Eingabe der schweiz. Ärztekommission (1906): § 2 des Art. 57 (Stellung unter Schutzaufsicht etc.) sollte auch hier aufgenommen werden. — Es wäre empfehlenswert, die Enthaltung von geistigen Getränken bei bestimmten Verhältnissen des Bestraften (gefährliche Psychopathen!) *für immer* vorzuschreiben.

Gemeinsam zu Art. 28—32. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) fordert entweder ausdrückliche Benennung der „zuständigen Behörden" im Gesetz, oder wenigstens eine im Einführungsgesetz auszusprechende Anweisung an die Kantone, unverzüglich, unter Anzeige an den Bundesrat, solche Instanzen zu schaffen.

Art. 33. *Spira*, Zuchthaus- und Gefängnisstr. (1905) 39 fordert, um sämtliche Jugendlichen vor dem Zuchthaus zu bewahren, ein besonderes *Strafhaus für Jugendliche;* eventuell Absonderung der Jugendlichen nicht nur bis zum zurückgelegten 20. Jahre, sondern möglichst während der ganzen Strafdauer.

Art. 34. *Gautier*, Lutte contre le crime (1900), Z. **13** 298: Das Verbot kann auf dem Lande wirksam sein, in der Stadt versagt es, weil die Kontrolle unmöglich ist.

Löffler in Vergleich. Darstellg. (1905) **5** 381 zustimmend: Die Bestimmung ist geeignet, Rückfälle zu verhüten, sie hat

auch insofern einen allgemein volkserziehenden Wert, als der Gesetzgeber durch diese Massregel autoritativ auf die Quelle des Übels hindeutet.

Spira, Wirtshausverbot (1905), Z. **18** 192 sieht eine notwendige Voraussetzung für den Vollzug in der Publikation des erkannten Verbotes; jedoch soll wegen der infamierenden Wirkung der Publikation „ein Aufschub der Veröffentlichung zulässig sein". Das ist im Gesetz auszusprechen. — Nur der eigentlich „Trunksüchtige" soll von der Strafe getroffen, die Massnahme soll aber auch gegen einen wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochenen Trunksüchtigen verhängt werden können (193/4). Vorschlag, den Art. 34 zu fassen:

„Ist ein Verbrechen auf Trunksucht zurückzuführen, so kann der Richter, sowohl wenn er eine Strafe verhängt, als auch wenn der Täter wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen worden ist, diesem den Besuch der Wirtshäuser für die Zeit von einem bis zu fünf Jahren verbieten.

Die Bekanntmachung der verhängten Massregel an die Wirtshausinhaber kann vom Gerichte innerhalb der angeführten Zeit aufgeschoben werden oder auch ganz unterbleiben."

Vgl. Note *Schweiz. Ärztekommission* zum Art. 35.

Art. 35. *Wüst*, Sichernde Massnahmen (1904) 116: Um Zweifeln vorzubeugen, dass auch für den Art. 35 als Voraussetzung ein Zusammenhang zwischen Verbrechen und Trunksucht gefordert, empfiehlt sich beim Art. 35 die Einfügung der auf Art. 34 hinweisenden Worte: „unter denselben Voraussetzungen". — 121: Auch für die Entlassung ist obligatorisch ein ärztliches Gutachten zu fordern.

Poltera, Rückfall (1904) 112 meint, die Trinkerheilanstalt sollte aus dem Entwurf verschwinden: sie gehöre eigentlich nicht in ein Strafgesetzbuch, zudem belasten die übrigen im Entwurf vorgesehenen Anstalten die Kantone schon allzu stark.

Stooss, Sichernde Massnahmen (1905), Z. **18** 172 Anm. bedauert, dass die grosse Expertenkommission die Trinkerheilanstalt nur *neben*, nicht *an Statt* einer Gefängnisstrafe zu-

gelassen hat; richtigerweise wäre sie überhaupt nur *an Statt* des Gefängnisses vorzusehen. Vgl. auch Note *Stooss* (1905) zum Art. 17.

Spira, Zuchthaus- und Gefängnisstr. (1905) 103 Anm. schlägt vor, die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt nicht nur neben der Strafe, sondern auch alternativ mit derselben vorzusehen.

Bleuler in Eingabe der schweizer. Ärztekommission (1906): Die Trinkerheilanstalt sollte auch *statt* der Strafe angewendet werden können, oder es sollte wenigstens eine Anrechnung auf die Strafe vorgesehen werden. Unterstützt von der *ganzen Kommission.* Ebenso *Bleuler,* Alkoholverbr. (1906) 7.

Schweiz. Ärztekommission (1906) verlangt, dass gleichwie im Art. 35 überall, wo der Alkoholismus des Täters als wesentlich für die Beurteilung einer Tat in Frage kommt (Art. 34, 57, 253—255), der Richter durch gesetzliche Vorschrift gehalten sein sollte, ein ärztliches Gutachten einzuholen. Dieses soll sich über die Existenz, den Grad des Alkoholismus und dessen Heilbarkeit aussprechen; so wird man vermeiden, dass unheilbare Trinker den Trinkerheilanstalten zugewiesen werden, wo sie nicht hingehören.

Weber in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906) schlägt folgende Regelung vor:

„Un buveur d'habitude acquitté pour cause d'irresponsabilité *sera* remis à l'asile pour buveurs jusqu'à guérison. — Si au moment où l'acquittement est prononcé le buveur présente encore des troubles mentaux, il sera remis d'abord à un asile d'aliénés. Le service médical de celui-ci, d'accord avec les autorités compétentes, fixera le moment du transfert à l'asile pour buveurs."

Birkmeyer, Rektoratsrede (1906) 41 Anm. 75 bezeichnet die ausdrückliche zeitliche Beschränkung der Einweisung auf „höchstens zwei Jahre" als inkonsequent, weil die sichernden Massnahmen keine von vornherein feststehenden Regeln über Bemessung ihrer Dauer vertragen.

Art. 36. *Commission vaudoise,* Rapport (1904) 18/19 ist der Meinung, die in §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen gehörten nicht

in das StrGB, die Ordnung sollte hier der Verwaltung überlassen werden. — Die Kommission weist darauf hin, dass mit dem Abverdienen der Geldbusse durch Arbeit im Kt. Waadt schlechte Erfahrungen gemacht wurden und dass man deshalb zur Umwandlung der Busse in Gefängnis zurückgekehrt ist (loi de 1901 sur les établissements de détention, Art. 7). Immerhin soll den Kantonen hier freie Hand gelassen werden und zu diesem Zwecke Art. 52 des Einf. Ges. folgendermassen formuliert werden:

„Les cantons pourront organiser le rachat des amendes par le travail. Ils désigneront, dans ce cas, les établissements et les autorités auxquels les condamnés à l'amende pourront être remis par l'autorité qui pourvoit à l'exécution des jugements.“

Der § 5 bedeutet eine zu grosse Begünstigung des mittellosen Arbeitsunfähigen. — Die Kommission schlägt folgende Fassung des Art. 36 vor:

„§ 1. Le minimum de l'amende est de trois francs.

§ 2. En cas de non-paiement de l'amende, elle est convertie en arrêts à raison d'un jour pour cinq francs. En aucun cas la privation de la liberté n'excédera un an.“

Simons, Tijdschr. voor Strafr. (1904) **16** 281 bemerkt, dass nach den Bestimmungen des Art. 36 über den Wert des Systems der Buseneintreibung bezw. -umwandlung ein Urteil nicht gefällt werden kann: auf die Durchführung und die Möglichkeit der Durchführung kommt hier alles an.

Spira, Zuchthaus- und Gefängnisstr. (1905) 137: Das Bussenminimum hätte noch auf zwei Franken herabgesetzt werden können, „damit die Unvollstreckbarkeit möglichst vermieden werde“. — 139: Spira schlägt statt der dreimonatigen eine sechsmonatige Zahlungsfrist vor. — 140 ff. wird bemängelt, dass dem zwangsweise die Busse Abverdienenden nie mehr als fünf Franken für einen Tag Arbeit abgezogen werden können; ferner: kann der fehlende Restbetrag jederzeit erlegt und auf diese Weise die Freiheitsentziehung aufgehoben werden? — 143: *Spira* befürchtet durch das Abverdienen der Busse „in einer öffentlichen Anstalt“ einen gefährlichen Kontakt der Bussenabverdiener mit Zuchthäuslern

etc., „die häufungsweise auch zu Geldstrafe verurteilt worden sind". — 144/145: Der § 5 wird verurtheilt und Einstellung des Strafvollzuges gefordert.

Stooss, Geldstrafe (1907), Z. **20** 243 ff. geht davon aus, dass es ungemein schwierig ist, den Grundsatz des Art. 47, dass die Busse nach den Mitteln des Täters zu bemessen ist, praktisch durchzuführen, dass ferner das im Entwurf vorgesehene Abverdienen durch Arbeit vielfach am Mangel zweckentsprechender Anstalten — nicht Strafanstalten! — scheitern wird. Aus diesen Gründen ist der Satz in den Entwurf aufzunehmen:

„Niemand darf zu einer Busse verurteilt werden, die er ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie nicht zahlen kann."

245/246: Mit dem Hinweis auf den soeben formulierten Satz ficht Stooss weiter den § 5 des Art. an. An seine Stelle soll folgende Bestimmung treten:

„Ein mittelloser Arbeitsunfähiger wird anstatt der Busse zu einem Verweise verurteilt. Die Person, die für ihn sorgen soll, und ein Vertreter der Armenbehörde werden zu der Verhandlung beigezogen. Der Richter stellt in dem Urteil fest, welche Massnahmen er zur Versorgung der Armen für geboten erachtet. Er teilt der kantonalen Verwaltungsbehörde das Urteil mit."

246 ff.: Endlich verwirft Stooss die heute vorgesehenen *hohen Bussensätze;* die hohen Bussenmaxima (bis 30,000 Franken) heben nur den seltenen Fall ausdrücklich hervor. Richtiger ist es, auf Bussenmaxima überhaupt zu verzichten und dem Richter nur eine allgemeine Anweisung für die Bemessung der Bussen zu geben. Stooss schlägt folgende Fassung dafür vor:

„Der Richter verurtheilt den Schuldigen zu einer Busse, die nach dem Stande seines Einkommens und Vermögens und nach seinen persönlichen Verhältnissen voraussichtlich eine wirksame Strafe für sein Verbrechen sein wird."

Art. 37. *Schweiz. Gewerberverein*, Eingabe (1903) 7 empfiehlt Ersetzung des Wortes „Eigennutz" durch „Habgier". Vgl. auch die allgemeine Bemerkung des Schweiz. Gewerbevereins oben S. 127/128.

Art. 38. *Leoni*, Observations (1906): Die Einziehung der instrumenta et producta sceleris soll nicht nur in das richterliche Ermessen gelegt werden, sondern obligatorisch sein.

Baumann, Einziehung (1907) 61 bedauert, dass in § 2 der s. Z. von *Zürcher* (Verhdlgen. der Exp.-Komm. **1** 226) beantragte Zusatz: „Gefährdet ein Gegenstand . . . das öffentliche Wohl *oder die Rechtsordnung*" nicht angenommen wurde: der Gedanke wäre dadurch noch klarer herausgestellt worden.

Art. 39. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 20 wünscht eine Einschränkung der Bestimmung des Abs. 2 in dem Sinne, dass nur *ausnahmsweise* das Peculium zur Schadensdeckung verwendet werde.

Spira, Zuchthaus- und Gefängnisstr. (1905) 151/152 fürchtet, die Bestimmung könnte zu übermässig häufiger Anwendung der Busse durch den Richter führen. Um ferner eine Bereicherung des Verurteilten auf alle Fälle zu verhüten, sollte das staatliche Regressrecht gegen den Verurteilten ausdrücklich im Gesetze vorbehalten bleiben.

Vgl. Note *Heinis* zum Art. 28.

Art. 40. Die *Postulate der schweiz. Frauenvereine* (1902), Z. **15** 14 schlagen die Einfügung des folgenden Abs. 4ª vor:

„Bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen die geschlechtliche Sittlichkeit und Freiheit dauert die Einstellung immer zehn Jahre, und wenn das Urteil auf zwei Jahre Zuchthaus und mehr lautete, lebenslang."

Commission vaudoise, Rapport (1904) 20 wünscht Hinaufsetzung des Maximums bei der Einstellung auf 15 Jahre. — In § 2 empfiehlt sich, nach dem Worte „fonction" hinzuzufügen: „(y compris celle de tuteur)".

Spira, Zuchthaus- und Gefängnisstr. (1905) 86/87 schlägt zwecks Vermeidung unstatthafter Auslegung vor, die Ehrenfolgen des Art. 40 ausdrücklich von der *endgültigen* Entlassung an — niemals von der *bedingten* — beginnen zu lassen.

Art. 41. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 20 postuliert, im Einf. Ges. solle, unter Hinweis auf den Art. 41 StrGB., die

administrative Ausweisung des Bundes und der Kantone vorbehalten bleiben.

Spira, Zuchthaus- und Gefängnisstr. (1905) 88/89 schlägt, weil die Frage der bedingten Entlassung von Ausländern, die des Landes verwiesen wurden, noch nicht gelöst ist, folgende Änderung des Art. 41 vor:

„Der Ausländer, der zu Zuchthaus (oder zu Verwahrung) verurteilt wird, kann für drei bis fünfzehn Jahre des Landes verwiesen werden. Die Verweisung wird wirksam, sobald der Verurteilte die Strafe in der Anstalt endgültig abgebüsst hat.

Ist er *bedingt* entlassen worden und hat er bis zum Ablauf der Zeit, für welche er vorläufig in Freiheit gesetzt worden ist, dieselbe nicht missbraucht, so *kann* das Gericht auf sein Ersuchen auf *Aufschub* des Vollzuges der erkannten Landesverweisung erkennen und dem zu Zuchthaus Verurteilten eine weitere Probezeit bis zu drei (dem zu Verwahrung Verurteilten bis zu fünf) Jahren auferlegen. Während der Probezeit kann es dem Verurteilten bestimmte Verhaltungsweisungen erteilen. Hat der Verurteilte die Probe zeit bestanden, so ist die Landesverweisung als aufgehoben zu betrachten, widrigenfalls verfügt das Gericht, wenn er den erhaltenen Weisungen fortgesetzt zuwiderhandelt, sogleich, wenn er ein neues vorsätzliches Verbrechen begangen hat, nach Erstehung der neuverwirkten Strafe, deren Vollzug."

90/91: Vorschlag, die Überwachung auch auszudehnen auf Personen, die im Ausland bedingt entlassen wurden und noch als vorläufig entlassene sich in die Schweiz begeben. (Internationale Abkommen vorzusehen!) — 116: Vorschlag: Obligatorische Landesverweisung bei Ausländern, die zu Verwahrungsanstalt verurteilt werden.

Leoni, Observations (1906) fordert obligatorische Landesverweisung auf Lebenszeit bei jedem Ausländer, der in der Schweiz wegen eines Verbrechens verurteilt wird (!!).

Art. 42. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) fürchtet Konflikte mit den kantonalen Rechten, die den Verwaltungsbehörden die Amtsentsetzung zuweisen. (?)

Art. 43. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903): Die Bestimmung ist eine moderne in Acht und Bann-Erklärung ohne wirklichen Nutzen.

Wettstein nach St. Galler Stadt-Anzeiger vom 7. Sept. 1904: Das Verbot passt nicht mehr in unsere Verhältnisse; Presse und Verleger sind gefährdet.

Art. 44. *Frapan*, Eingabe (1898) empfiehlt Anfügung der Bestimmung:

„In dringenden Fällen kann schon die Untersuchungsbehörde verfügen, dass die Kinder vorläufig der Vormundschaftsbehörde oder einer behördlich anerkannten Kinderschutzvereinigung übergeben werden."

Zentralkommission der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft (1899), Z. für Gemeinnützigk. **38** 183: Eine ernste Massregel, die in vielen Fällen dem Kinde nicht zum Vorteil gereicht; die Erziehung der Kinder durch Fremde ist in der Regel kein vollwertiges Surrogat. Die Fragen sollten vielleicht eher im Familienrecht als im Strafrecht geregelt werden.

Zürcher, Jahrb. der schweiz. Gesellsch. für Schulgesundheitspflege (1900) **1** 115/116: Die Entziehung der elterlichen Gewalt gestaltet sich leichter als im Zivilprozess, wenn sie in Verbindung mit einem Strafprozesse in die Hand des Strafrichters gelegt ist. Prozessuale Schwierigkeiten können entstehen, wenn ein *Kind* delinquiert hat, und der Richter die Überzeugung gewann, dass das Kind durch die Eltern verwahrlost worden sei.

Die *Postulate der schweiz. Frauenvereine* (1902), Z. **15** 14 schlagen folgenden Zusatz vor:

„Ist jemand wegen eines Verbrechens gegen die geschlechtliche Sittlichkeit und Freiheit eines Minderjährigen verurteilt worden, so entzieht ihm der Richter die elterliche und vormundschaftliche Gewalt dauernd." — Zustimmung in der *Eingabe des zürcher. Frauenbundes* (1902), Z. **15** 162.

Wild, Kindermishandlung (1907) 147 wünscht Streichung der Worte: „für eine Zeit von drei bis fünfzehn Jahren". — Statt des „misverständlichen" Ausdrucks „Gewalt" soll der

Ausdruck „die elterlichen oder vormundschaftlichen Rechte“ oder einfach „die Vormundschaft über das Kind“ gesetzt werden.

Art. 46. *Gautier,* Lutte (1900), Z. **13** 299 stimmt dem guten Gedanken zu, verspricht sich aber wenig Erfolg von der Durchführung im Hinblick auf die grosse Zahl der Zahlungsunfähigen.

Gabuzzi, Progetto (1903) im Repertorio **1903** 581 wünscht Streichung des Artikels: seine juristische Begründung ist schwer zu erbringen und sein praktischer Wert zweifelhaft.

Meili in den Verhdlgen. der schweiz. Landesgruppe der I.K.V. (1903), Z. **16** 342: Es ist gewagt, zu vermuten, es werde jemand ein Verbrechen begehen oder wiederholen, die Abgabe eines Versprechens ist wenig wirksam, das Ganze schwierig zu handhaben. — Dagegen *Zürcher* eodem 343: Die Friedensbürgschaft ist bei schweren Verbrechen allerdings nicht anwendbar, wohl aber kann sie Dienste leisten bei Drohungen und bei nachbarlichen Zwistigkeiten, die in Gewaltakte auszuarten scheinen.

Brodtbeck, Bemerkungen (1903) bezeichnet die Friedensbürgschaft als gefährliche „Neuerung“ (?); dem richterlichen Ermessen ist zu viel überlassen.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 20 wünscht, in Absatz 1 an Stelle des Passus: „le juge pourra exiger . . . S'il refuse de s'engager ou si . . .“ zu setzen:

„le juge pourra exiger de lui une garantie suffisante S'il refuse ou si . . .“.

Anhang. *Merkel* (1899/1893), Z. **14** 249 hält eine *Parallelstrafe* zu Zuchthaus und Gefängnis, „Festungshaft, Staatsgefängnis, oder wie immer benannt“ für unentbehrlich.

Sichart, Strafensystem (1899), Z. f. d. ges. Strafr.-Wissensch. **19** 400 hält die Aufnahme der Todesstrafe für eine notwendige Konsequenz aus den Grundgedanken des Entwurfes. Mit dem Hinweis auf den Fall *Luccheni* glaubt Sichart ferner dartun zu können, die Schweiz werde sich „durch internationale

Rücksichten gezwungen sehen", die Todesstrafe in ihr künftiges StrGB. aufzunehmen. (?!)

Meili, Kodifikation (1901) 40 wünscht, dass für Ausnahmefälle die Todesstrafe vorgesehen werde.

Gyr, Vergiftung (1904) 22 Anm. wünscht Aufnahme der Todesstrafe: sie sei „die granitne Rechtsbewährung", kräftige die Staatsidee, hebe das Ansehen der Justiz, sei „ein Zeichen der Vollkraft einer Republik" etc.

Spira, Zuchthaus- und Gefängnisstr. (1905) 41 fordert für erste nicht bedeutende Rechtsverletzungen seitens wohlbeleumdeter Täter eine fakultative *Verweisstrafe*, sei es eine Verweiserteilung in öffentlicher Gerichtssitzung nach dem Muster des Art. 26 ital. StrGB., sei es durch schriftliches Urteil. (Vgl. die Verweisstrafe bei Kindern, Art. 13 § 4 und bei Jugendlichen, Art. 14 § 3). — 154: *Spira* befürwortet für bestimmte Fälle, so auch für krasse und verhängnisvolle Fahrlässigkeitsverbrechen, Strafschärfungen: verlängerte Einzelhaft, Kostschmälerung und hartes Lager (vgl. auch idem 118 und *Merkel* zum Art. 28, oben S. 152).

Leoni, Observations (1906) empfiehlt, da die gänzliche Ausschaltung der Todesstrafe politisch bedenklich werden kann, sie für einige besonders schwere Fälle („certains cas entièrement graves") vorzusehen.

Dritter Abschnitt.

Strafmass.

Allgemeine Bemerkungen. *Hafter*, Strafe und sichernde Massnahme (1904), Z. **17** 221: Nach Titel und Abfassung stellt der dritte Abschnitt nur Bestimmungen für die als *Strafen* zu bezeichnenden Massregeln des Entwurfes auf, nicht für die sichernden Massnahmen.

Art. 47. *Sichart*, Strafensystem (1899), Z. f. d. ges. Strafr.-Wissensch. **19** 396 f. meint, der Entwurf dürfe, wenn er seine Grundgedanken konsequent durchführe, sich nicht darauf beschränken, in der Strafe ein der Übeltat entsprechendes Leiden

des Missetäters zu schaffen, er müsse vielmehr die Strafe als soziales Heilmittel gegen das soziale Übel des Verbrechens gelten lassen. — Die Motive, wie das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten sollen nur so weit die Strafzumessung beeinflussen, als sie „einen sichern Schluss auf die soziale (nicht moralische) Gesinnung oder Verfassung des zur Verurteilenden zulassen."

Evangelische Predigergesellschaft, Eingabe (1902) 1/2 wünscht, dass dem Richter in Abs. 2 auch die Pflicht auferlegt werde, die Strafe je nach dem Alter des *Beschädigten* und nach dem Verhältnis, in welchem derselbe bezw. die Frauensperson zu dem Täter gestanden hat, abzustufen.

Gabuzzi, Progetto (1903) im Repertorio **1903** 582 f. hält den Abs. 1 des Artikels für überflüssig, weil es sich von selbst verstehe, dass der Richter bei der Strafausmessung alle Momente in Betracht ziehe. Im besondern bei der Ausmessung der Geldstrafe wird diese Bestimmung oft zu dem Vorwurf an die Adresse des Richters führen, er habe sich über die finanzielle Lage des Verurteilten geirrt. Wie soll sich der Richter überhaupt genau über die Finanzlage des Angeklagten orientieren können? Auf was für einer Basis soll er eventuell nachher eine Reduktion eintreten lassen? Welcher Richter hat auf diese Reduktion zu erkennen? Der frühere wird sich kaum je zu einer Revision seines Urteils entschliessen.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 21: Am Anfang des Artikels ist zu sagen:

„Le juge *prononcera* la peine . . ."

Der Schlussatz des Abs. 1 ist zu streichen; dieser sehr seltene Fall ist nicht der Erwähnung wert.

Simons, Tijdschr. voor Strafr. (1904) **16** 274 hält im Hinblick auf den in Art. 47 Abs. 2 ausgesprochenen Grundsatz verschiedene Strafdrohungen im Besondern Teil für nicht angebracht, so beanstandet er beispielsweise die alternative Androhung von Zuchthaus und Gefängnis beim Wucher (Art. 92) und die alleinige Androhung von Gefängnisstrafe beim unlautern Wettbewerb (Art. 159). Für die Verhältnisziehung zwischen Zuchth.- und Gefängnisstrafe ist überhaupt

das norwegische StrGB. glücklicher, das für beide Strafarten ein Maximum von 20 Jahren vorsieht (§§ 17 und 22) und zudem in § 24 bestimmt, dass überall, wo Zuchthausstrafe allein angedroht ist, der Richter auch auf Gefängnis erkennen kann, wenn die Umstände darauf hinweisen, dass der Täter nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt hat.

Spira, Zuchth.- und Gefängnisstrafe (1905) 18 ff. 27 ff. stimmt in längern Ausführungen der in Abs. 2 durchgeführten Scheidung zu.

Vgl. Note *Stooss* zum Art. 36.

Art. 48. *Meyer v. Schauensee* in Neue Zürch. Z. vom 7. XII. 1898: „Da eine auch nur annähernd erschöpfende Spezialisierung eben in der Materie der Strafmilderung einfach unmöglich ist, so verzichtet der Gesetzgeber viel besser auf eine Exemplifizierung." Dem Richter ist lediglich die Befugnis zu geben, beim Vorliegen mildernder Umstände nach einer bestimmten Skala unter das gesetzliche Minimum gehen zu dürfen. Die mildernden Umstände wären in der Urteilsmotivierung festzustellen.

Gabuzzi, Progetto (1903) im Repertorio **1903** 584 meint, wenn einmal ein Strafmilderungsgrund gegeben sei, so *müsse* der Richter die Strafe mildern, das sei nicht in *sein* Ermessen zu stellen.

Hilty, Handschriftliche Eingabe (1903): Der *Befehl* soll nicht nur Strafmilderungsgrund, sondern Strafausschliessungsgrund sein, und zwar nicht nur für das Militär, sondern in jedem Subordinationsverhältnis der Beamtung, der Industrie etc.

Brodtbeck, Bemerkungen (1903) schlägt als Titel vor: „*Allgemeine* Strafmilderungsgründe", um den Gegensatz zu den *besondern* Milderungsgründen des besondern Teils zu kennzeichnen. — Im § 1 macht der Passus: „zu der er nicht Anlass gegeben hat" die Bestimmung praktisch fast illusorisch; vielleicht: „begründeten Anlass". — Im § 2 ist statt „diese Bestimmung" genauer zu sagen: „die obgenannten Bestimmungen".

Spira, Zuchth.- und Gefängnisstrafe (1905) 65 ff. hat Bedenken bei dem Milderungsgrund „aus achtungswerten Be-

weggründen“; bedenklich die nach Art. 49 § 1 gegebene Möglichkeit, ein mit Zuchthaus schlechthin bedrohtes Verbrechen mit Gefängnis zu bestrafen, wenn achtungswerte Beweggründe vorliegen. Verf. fürchtet eine Verwischung der prinzipiellen Differenzierung zwischen Zuchth.- und Gefängnisstrafe. (?!) — 70 Spira missbilligt den Milderungsgrund: „wenn die Verjährungsfrist bei Einleitung der Strafverfolgung nahezu abgelaufen war“; er vermisst den Milderungsgrund: bisherige Unbescholtenheit.

Gallacchi, Delinquenti minorenni (1906) 62 wünscht eine Bestimmung, dass in Ausnahmefällen Täter, die das achtzehnte aber nicht das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, nach den gleichen Kriterien beurteilt werden sollen wie „Jugendliche“.

v. Muralt, Brandstiftung (1906) 154 f. erklärt, unter Hinweis auf seine Erörterungen über den Begriff der Feuersbrunst (vgl. die Note gemeinsam zu Art. 148/149), dass eine *erfolgreiche* tätige Reue bei der Brandstiftung des Entwurfs so gut wie ausgeschlossen sei. Allerdings erfordert der Art. 48 ja nur *aufrichtige* Reue; das befriedigt aber nicht, Strafmilderung sollte nur eintreten, wenn das reagierende Handeln des Täters auch einen Erfolg hat.

Leoni, Observations (1906) empfiehlt Streichung des Strafmilderungsgrundes der achtungswerten Beweggründe, weil er zu unbestimmt sei und unklar bleibe, ob die Bewertung des Motivs zu erfolgen hat nach dem Gedankengang des Täters oder dem des Richters.

Art. 49. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 21 schlägt vor, den Eingang des § 2 zu formulieren:

„Dans le cas où le juge peut atténuer librement la peine, il a le choix . . .“

Art. 50. *Spira*, Zuchth.- und Gefängnisstrafe (1905) 65 hält es für gewagt, dass der Richter in keiner Weise gehindert sein wird, statt Zuchthaus direkt selbst blosse Haft zu verhängen.

Vgl. Note *Brodtbeck* zum Art. 16.

Art. 51. *Merkel,* 1899/1893, Z. **14** 250 hält bei *schweren* Verbrechen die Frist für die Rückfallsverjährung zu kurz bemessen.

Sichart, Strafensystem (1899), Z. f. d. ges. Strafr.-Wissensch. **19** 390 fordert Berücksichtigung nur des *gleichartigen* Rückfalls; die fünfjährige Rückfallverjährungsfrist hält Sichart für zu lange bemessen, er schlägt eine dreijährige Frist vor und fordert zudem eine Bestimmung, wonach der Richter die höchste auf das vorliegende Verbrechen gesetzte Strafe auszusprechen habe, wenn der Täter innerhalb der Frist 2 (oder 3) mal bestraft worden ist.

Müller, Vorentwurf (1901), Schweiz. Rundschau **1** 175 sagt, ohne Begründung, der Rückfall sei hier in einer Weise als strafschärfend behandelt, die alles eher sei als Gerechtigkeit.

Evangelische Predigergesellschaft, Eingabe (1902) 2 wünscht, namentlich im Hinblick auf die Sittlichkeitsdelikte, dass der Rückfall immer dann strafschärfend berücksichtigt werde, wenn nicht seit Erstehung der ersten Strafe die Zeitdauer der Verjährung gemäss Art. 51 abgelaufen ist. Ferner soll auch eine erste Verurteilung lediglich zu Busse rückfallbegründend wirken.

Wüst, Sichernde Massnahmen (1904) 198/199: Neben der Einweisung in eine Arbeitsanstalt sollen auch die Verwahrung (Art. 29, 30) und die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt (Art. 35 Abs. 1) rückfallbegründend wirken.

Poltera, Rückfall (1904) 77/78 wünscht, dass schon die *Verurteilung* und nicht erst die Verbüssung einer Strafe rückfallbegründend wirkt.

Spira, Zuchth.- und Gefängnisstrafe (1905) 44 ff. tadelt, dass in der Beschaffenheit der in Frage kommenden Straftaten kein Unterschied gemacht wird; *es ist auf die homogene oder wenigstens analoge Rückfälligkeit Gewicht zu legen* (45). „Die obligatorische Straferhöhung wäre auf die Fälle gleichartiger oder analoger Rezidive ... einzuschränken, bei heterogenem einfachen Rüchfalle hätte sie jedoch nur fakultativ einzutreten“ (47/48). — 50: Der Straferhöhungsrahmen scheint viel zu weit gespannt; Vorschlag: Erhöhung der zu erken-

nenden Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe bis höchstens um die Hälfte der angedrohten Strafe, wobei die gesetzlich zulässige Dauer der betreffenden Strafart nicht überschritten werden darf (51). — 52: Entwurf September 1893, Art. 39 ist insofern vorzuziehen, als das Vorliegen gesetzlicher Milderungsgründe die Straferhöhung wegen Rückfalles ausschliesst. — Der fünfjährige Termin der Rückfallsverjährung ist viel zu hoch bemessen; Vorschlag: dreijährige Frist. Es besteht zudem ein Widerspruch zwischen Art. 51 und 55; letzterer sieht bei Verbrechen, die mit Gefängnis ohne festgesetztes höheres Minimum bedroht sind, vierjährige Verjährung vor. Soll ein solches verjährtes Verbrechen noch ein Jahr über seine Verjährung hinaus rückfallbegründend wirken? (52/53.)

Delaquis, StrGes.-Entwurf (1905), ZgesStrRW. **25** 242/3 bedauert die Bestimmung eines Mindestmasses von 6 Monaten Gefängnis für die in Rücksicht zu ziehenden Vorstrafen, namentlich stört die Ungleichheit, dass nur eine sechsmonatliche Freiheitsstrafe rückfallbegründend wirkt, während Arbeitsanstalt, die an Stelle einer niedrigern Gefängnisstrafe tritt, denselben Erfolg hat.

Art. 52. *Gabuzzi*, Progetto (1903) im Repertorio **1903** 585/6 hält die Frage nicht für abgeklärt, ob auch das fortgesetzte Verbrechen unter den Art. 52 fällt oder nicht. Ferner ist der Fall einer Verbrechensbegehung während des Strafvollzugs bezw. zwischen erster Verurteilung und Strafantritt nicht berücksichtigt. Auch für solche Fälle empfiehlt sich die „Strafschärfung".

Spira, Zuchth.- und Gefängnisstrafe (1905) 55 befürwortet Strafschärfung nur für den Fall der Realkonkurrenz, nicht auch bei der Idealkonkurrenz. — Spira fürchtet, die Schärfungsmethode des Entwurfes könne leicht zur Strafenkumulation führen (Beispiele 56); Vorschlag: Erhöhung der für das schwerste Verbrechen angedrohten Strafe, doch darf nicht überschritten werden die Hälfte der Maximaldauer von mitkonkurrierenden Zuchthausstrafen, eine Drittel der Maximaldauer von mitkonkurrierenden Gefängnisstrafen und ein Viertel der Maximaldauer von mitzusammentreffender Haft,

zugleich darf aber die angedrohte Einsatzstrafe höchstens um die Hälfte erhöht und die gesetzliche Höchstdauer der Straf*art* nicht überschritten werden. (Beispiele 58/59.)

Art. 53. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) fordert die Aufstellung bestimmter gesetzlicher Grundsätze über die Anrechnung. Insbesondere ist da anzurechnen, wo die Untersuchungshaft zufolge ausser dem Willen des Inhaftierten liegender Umstände sich verlängert hat.

Wüst, Sichernde Massnahmen (1904) 178 ff. wünscht in Abs. 2 die *Möglichkeit* vorgesehen, dass dem in eine Trinkerheilanstalt Eingewiesenen die in einer Heil- oder Pflegeanstalt verbrachte Zeit angerechnet werde. Vor allem sollte aber diese Anrechnung bei der „Verwahrung" (Art. 29 und 30) vorgesehen sein; bei der jetzigen Fassung des Art. 53 Abs. 2 ist die Möglichkeit der Anrechnung zweifelhaft.

Vierter Abschnitt.

Wegfall der Strafe.

Allgemeine Bemerkungen. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 21 will den Titel „Extinction de la peine" ersetzen durch:

„Extinction de l'action pénale et de la peine."

Gleicherweise schon *Gabuzzi* im Repertorio **1903** 586.

Hafter, Strafe und sichernde Massnahme (1904), Z. **17** 221: Gleiche Note wie zum dritten Abschnitt (s. oben S. 170).

Art. 54. *Gabuzzi*, Progetto (1903) im Repertorio **1903** 586 ff. will als Strafaufhebungsgrund neben der Begnadigung ausdrücklich auch die Amnestie nennen. Über die Bedingungen und Wirkung des Begnadigungs- und des Amnestierechtes sollte der Entwurf zudem Näheres bestimmen: über die Wirkung auf die Nebenstrafen (Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, Bussen etc.) Das alles soll nicht in das Belieben der Kantone gestellt werden. — Gabuzzi konstatiert den Widersinn, der darin liegt, dass — nach dem Wortlaut des Artikels — die Begnadigung auch die Strafverfolgung soll tilgen können: die Begnadigung setzt stets ein Urteil voraus.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 21 wünscht, den Eingang der Bestimmung zu fassen:

„*L'action pénale* et l'exécution de la peine . . .“

Hafter, Strafe und sichernde Massnahmen (1904), Z. **17** 222: Unheilbare Geisteskrankheit soll auch für einzelne sichernde Massnahmen als Endigungsgrund vorgesehen sein (z. B. Erziehungs-, Trinkerheilanstalt).

Wüst, Sichernde Massnahmen (1904) 182 ff. empfiehlt eine Ergänzung in dem Sinne, dass dieser Artikel auch auf die sichernden Massnahmen Anwendung finde. Er schlägt folgende Formulierung vor:

„Die Strafverfolgung, der Strafvollzug und die sichernden Massnahmen der Art. 29, 30, 31 und 35 fallen weg, wenn der Täter stirbt oder unheilbar geisteskrank wird, oder wenn er begnadigt wird.“

Noch besser würde dem Zweck der sichernden Massnahmen Rechnung getragen, wenn in einem besondern Art. 54 bis bestimmt würde:

„Die s. M. hören auf oder fallen weg, wenn ihr Zweck erreicht ist, ebenso wenn der Täter stirbt oder unheilbar geisteskrank wird, oder wenn er begnadigt wird.“

Art. 55. *Gabuzzi*, Progetto (1903) im Repertorio **1903** 588/589 sieht keinen Grund ein, der dazu führen sollte, die Verjährungsfristen bei dem noch nicht 18 Jahre alten Täter auf die Hälfte herabzusetzen (§ 1 letzter Absatz). — Statt des § 2 möchte Gabuzzi lieber die Formulierung des Art. 92 Abs. 1 des ital. StrGB. adoptieren:

„La prescrizione decorre, per i reati consumati, dal giorno della loro consumazione; per i reati tentati o mancati, dal giorno in cui fu commesso l' ultimo atto di esecuzione; per i reati continuati o permanenti, dal giorno in cui ne cessò la continuazione o la permanenza.“

Der § 3 Abs. 2 ist zu unbestimmt; die Aufzählung derjenigen prozessualen Akte, welchen die Wirkung einer Unterbrechung der Verjährung zukommt, erscheint notwendig.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 21: Da sich die Art. 54 und 55 auch auf die Privatklagedelikte beziehen sollen, ist am Anfang von § 1 zu sagen: „L'action *pénale* se prescrit: . . .“

Spira, Zuchth.- und Gefängnisstrafe (1905) 145 Anm.: Die Minimalfrist von 12 Jahren bei mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen ist zu hoch gegriffen. (Vgl. dazu deutsches StrGB. § 67, fanzös. Code d'instr. crim. Art. 637, ital. Cod. pen. Art. 91.)

Bertschinger, Dauerdelikt (1905) 89 f. wünscht im § 2 eine weitere Fassung des Begriffes Dauerdelikt, etwa:

„Die Verjährung beginnt bei Verbrechen, deren Erfolg in einem von selbst oder infolge eines verbrecherischen Verhaltens andauernden verbrecherischen Zustand besteht, mit dem Tage der Aufhebung dieses Zustandes", oder

„Die Verjährung beginnt bei Verbrechen, bei denen die Behauptung oder Fortdauer eines durch sie herbeigeführten verbrecherischen Zustandes andauert, mit der Aufhebung dieses Zustandes."

Bei dieser Fassung könnte dann die besondere Erwähnung des Verjährungsbeginnes bei der Bigamie (Art. 138 Abs. 2) wegfallen.

Art. 56. *Gabuzzi*, Progetto (1903) im Repertorio **1903** 590 hält ähnlich wie beim Art. 55 auch hier den Satz, dass jede „Vollzugshandlung" die Verjährung unterbricht, für zu unbestimmt. — Zu erwägen wäre, ob nicht, nach dem Muster des ital. StrGB. Art. 96 Abs. 3, eine Unterbrechung der Verjährung auch eintreten sollte, wenn während ihrem Lauf der Verurteilte ein weiteres Verbrechen der gleichen Art begeht.

Wüst, Sichernde Massnahmen (1904), 184: Die kurze Verjährungsfrist für die sichernden Massnahmen in § 1 letzter Absatz befremdet. — 196 und 199: Das Verjährungsprinzip ist zu einer Übertragung auf die s. M. überhaupt nicht geeignet, angemessener ist es, den Satz zur Geltung zu bringen: „Die s. M. sollen prinzipiell unverjährbar sein; ihre einzige zeitliche Beschränkung finden sie in der Dauer ihrer Notwendigkeit."

Hafter, Strafe und s. M. (1904), Z. **17** 222 und *Birkmeyer*, Rektoratsrede (1906) 41 Anm. 76 verwerfen die Übernahme des Verjährungsprinzips auf die s. M. (Bezieht sich insbesondere auf § 1 letzter Absatz.)

Leoni, Observations (1906) fordert Streichung von § 3 Abs. 2 (Unterbrechung der V. durch jede Verfolgungshandlung.)

Art. 57. *Lenz*, Geisteskranke Verbrecher, Anhang (1899), Z. f. schweiz. R. N. F. **18** 728 will die Einstellung des Strafvollzuges (bedingten Straferlass) nur bei jugendlichen Verbrechern zwischen 14 und 18 Jahren angewendet wissen.

Anonymus, Bed. Verurteilung (1901), Neue Zürcher Ztg. vom 8. März 1901 stellt die Einschränkung zur Erwägung, dass die bed. Verurteilung nur Jugendlichen bis zu einem bestimmten Alter zu teil werden soll.

Mittermaier, Bedingter Strafaufschub in der Schweiz (1901), Z. **14** 271: der Art. gehört, namentlich weil Stellung des Verurteilten unter Schutzaufsicht erfolgt, nicht unter die Rubrik „Wegfall der Strafe", sondern in den Abschnitt „Strafen und sichernde Massnahmen".

Dagegen

Idem, Bedingter Straferlass (1903), Z. **16** 67: die Massregel soll sein „ein Ersatz der Strafvollstreckung — nicht ein Verzicht auf dieselbe! — und ein Mittel zur Rehabilitation, zugleich aber ein Grund zur Schutzaufsicht". — 76: Vorschlag, den bed. Straferlass zuzulassen bei Freiheitsstrafen nicht über sechs Monate, ferner bei Geldbusse bis zu 300 Fr. — 78 ff.: Mittermaier verwirft den Passus in § 1, wonach der bed. Straferlass auszuschliessen ist, wenn der Täter vorbestraft ist („eine Freiheitsstrafe . . . erstanden hat"); es kommt alles auf den Charakter des Täters an, nicht bloss darauf, ob er Erstverbrecher oder vorbestraft ist. Dagegen Zustimmung zu § 1 Abs. 2 und 3. — 86 f.: In § 3 beanstandet Mittermaier, dass nur Begehung eines *vorsätzlichen Verbrechens* den Verfall der Strafe herbeiführen kann; auch fahrlässige Delikte und Übertretungen sollten unter Umständen diesen Erfolg haben können, umgekehrt sollte Verbüssung nicht notwendig nach jeder vorsätzlich begangenen Tat eintreten müssen. Formalistische Bestimmungen sind hier unangebracht.

Gabuzzi, Progetto (1903) im Repertorio **1903** 590: Der „bedingte Straferlass" gehört eigentlich nicht in den Abschnitt „Wegfall der Strafe".

Gleispach (1904) Z. 17 404 bedauert, dass die Busse vom bedingten Straferlass ausgeschlossen ist.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 22 wünscht gleichfalls Ausdehnung des bed. Straferlasses auf die Busse.

C., Schutzaufsicht, Neue Zürcher Zeitung vom 29. Jan. 1904: Will man die in den §§ 2 und 3 der Schutzaufsicht zugewiesene Aufgabe richtig erfüllen, so müssen besondere verantwortliche Persönlichkeiten vom Gesetz bezeichnet werden — Probation officers, Patrone, die nur dem Gerichte unterstehen, dagegen mit der Polizei und der Strafanstalt keine amtlichen Verbindungen haben. Dementsprechend muss Art. 47 des Einf.Ges. modifiziert werden.

Spira, Zuchth.- und Gefängnisstrafe (1905) 148—150 befürwortet Einschränkung des bedingten Straferlasses auf höchstens halbjährige Freiheitsstrafen.

Bleuler, Alkoholverbr. (1906) 7: Die Bestimmung des § 2 (Weisung, sich geistiger Getränke zu enthalten) sollte auf alle ausgedehnt werden, die unter dem Einfluss des Alkohols delinquierten; die Weisung sollte nicht nur für eine bestimmte Zeit, sondern auch auf Lebenszeit erteilt werden können. Vgl. dazu Note *Bleuler* zum Art. 32.

Vgl. Note *Schweiz. Ärztekommission* zum Art. 35.

Art. 58. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903): § 2 würde bei der (postulierten) Streichung des Art. 43 dahinfallen. S. Note ***Brodtbeck*** zum Art. 43.

Spira, Zuchthaus- und Gefängnisstrafe (1905) 33 bedauert, dass die Rehabilitation nicht auch bei der Landesverweisung vorgesehen ist. — 115/116: Vorschlag: Bei den zu Verwahrungsanstalt Verurteilten sollte die Rehabilitationsfrist von drei auf fünf Jahre erhöht werden.

Delaquis, Rehabilitation (1907) 219 ff.: Aus den Vorschlägen, die hier für die Ausgestaltung der Rehabilitation gemacht werden, sind, als für den schweiz. Entwurf bedeutsam, hervorzuheben:

Bezeichnung des Institutes mit „Rehabilitation", weil mit dem Ausdruck „Wiedereinsetzung" sich die Vorstellung der

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verbinde (?) (219). — Empfohlen wird die Rehabilitation durch gerichtliche Entscheidung und zwar als „Aufhebung der Verurteilung … nach erstandener Strafe unter der Bedingung seit der Entlassung durchgeführten legalen (eventuell: positiv zu erweisenden guten) Verhaltens" (220). — Die R. ist jeder Verurteilung gegenüber zuzulassen; prinzipielle Ausnahmen von dieser Regel sind nicht von nöten (220/221). — Der Verbüssung der ursprünglich festgesetzten Strafe, mit welchem Zeitpunkt die Probefrist in der Regel zu laufen beginnt, sind gleichzustellen der Vollzug der umgewandelten Strafe, Ablauf der Probezeit bei vorläufiger Entlassung und bedingtem Straferlass, Begnadigung und Verjährung der Strafe (221/222). — Da die R. grundsätzlich als Löschung der Verurteilung aufzufassen ist, kann ein derart gelöschtes Urteil nicht als Basis für eine Rückfallsstrafe gelten (222/223). — Der Strafgefangene soll in der Strafanstalt auf die Möglichkeit der Rehabilitation aufmerksam gemacht werden (224). — 244: Für den § 3 (Erneuerung des Gesuches) weist Delaquis auf den vorbildlichen § 457 *zürcher.* StrPr.-Enwurfes 1901 hin:

„Wenn das Obergericht das Gesuch *wegen Unwürdigkeit* des Bittstellers abweist, so kann derselbe nicht vor Verfluss von 2 Jahren ein neues einreichen."

Art. 59. *Wachinger* in Vergleich. Darstellg. (1906) **9** 277 erklärt die Unterscheidung von „Beamten", „öffentlichen Angestellten" und „mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Personen" (Art. 176) werde in der Praxis Schwierigkeiten bereiten. Nach deutscher Doktrin sei übrigens „der Begriff der Anstellung nicht eine Parallele, sondern die Grundlage des Begriffs der Beamtung".

Anhang. *Schweiz. Gewerbeverein,* Eingabe (1903) 5/6 befürwortet Aufstellung einer allgemeinen Bestimmung, die etwa nach Art. 37 einzufügen wäre:

„Die Verletzung einer besondern Pflicht des Amtes, Berufes oder Gewerbes kann als strafschärfend angesehen werden."

Damit wäre der Ungerechtigkeit vorgebeugt, dass in allen Fällen einer Berufs- oder Gewerbeverletzung Strafschärfung

eintritt, anderseits ist wenigstens die Möglichkeit einer erhöhten Bestrafung gegeben. Eine solche allgemeine Bestimmung würde dann auch mehrfache Wiederholungen im besondern Teil (in Art. 70, 78, 84) wegfallen lassen. Da der Berufsmann in einer wesentlich andern Stellung ist als der Beamte, und insbesondere auf ihm vielfach eine verschärfte zivilistische Haftpflicht lastet, könnte eventuell auch die Verletzung einer Berufs- oder Gewerbepflicht nur fakultativ als strafschärfend bezeichnet werden, während sie für die Verletzung einer besondern *Amts*pflicht obligatorisch vorzusehen wäre.

Hafter, Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände (1903) passim und besonders 164 ff. wünscht Aufnahme eines Satzes in den allgemeinen Teil, dass unter „Person" im Sinne des Strafgesetzbuches neben dem Einzelmenschen auch der organisierte willens- und handlungsfähige Personenverband zu verstehen ist (Körperschaftsverbrechen!).

Wüst, Sichernde Massnahmen (1904) 192/193 empfiehlt, im Entwurf auch die Wiederaufnahme zu ungunsten eines irrtümlich Freigesprochenen zu regeln; sie ist das Gegenstück zur Rehabilitation. Als vorbildlich wird auf § 401 zürcher. StrPr.Entwurf 1901 verwiesen:

„Die Wiederaufnahme zu ungunsten eines rechtskräftig Freigesprochenen . . . findet statt: . . .

c. Wenn sich ergibt, dass ein Angeklagter irrigerweise unzurechnungsfähig erklärt und deswegen freigesprochen wurde. Das Wiederaufnahmegesuch ist bloss so lange zulässig, als das Verbrechen, dessen der Freigesprochene angeklagt war, bezw. das neu eingeklagte schwerere Verbrechen nicht verjährt ist."

Besonderer Teil.

Allgemeine Bemerkungen. *Meili*, Kodifikation (1901) 20 vermisst bei der Gliederung des besondern Teils ein System, das sich leicht einprägt; er wünscht, in Anlehnung an die Systematik des v. Liszt'schen Lehrbuches (10. Aufl.) die Gruppierung:

1. Strafbare Handlungen gegen Rechtsgüter des *Einzelnen* (Verbr. gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen unkörperliche Rechtsgüter, gegen Urheberrechte, gegen Vermögensrechte, die gemeingefährlichen Verbrechen);
2. Strafbare Handlungen gegen Rechtsgüter der *Gesamtheit* (Verbr. gegen den Staat, gegen die Staatsgewalt, gegen die Staatsverwaltung).

Meili macht ferner die allgemeine Bemerkung, die Verbrechenstatbestände seien zu allgemein formuliert und die Strafrahmen zu weit. Als Beispiele ungenauer Redaktion (?) nennt er, ohne weitere Begründung, im *Entw. 1896* die Art. 62, 64, 68, 79, 102, 111, 115, 194_2, 120—122, 243 (30, 40). (Vgl. auch *Meili*, Der gesetzgeberische Kampf [1901] 40).

Müller, Vorentwurf (1901), Schweiz. Rundschau **1** 175 kritisiert allgemein die zu grosse Weite der Strafrahmen.

Schweiz. Gewerbeverein, Eingabe (1903) 6/7 befürwortet eine Reduktion des Besondern Teils: „alles, was man im Zivilrecht oder durch eidg. Spezialgesetze lösen kann“, sollte aus dem Strafgesetzbuch herausgenommen werden. Die Eingabe nennt die Verbrechen gegen den Kredit, den unlautern Wettbewerb und die Verbrechen gegen die Lebensmittelpolizei (Art. 104, 147, 158—160, 247, 272). Begründung: die Spezialgesetzgebung lehne sich besser den realen Bedürfnissen an, sie sei auch leichter zu revidieren als ein Strafgesetzbuch.

Vgl. Note *Stooss* zum Art. 36: Streichung der Bussenmaxima.

Erster Abschnitt.

Verbrechen gegen Leib und Leben.

Art. 60. *Meyer v. Schauensee* in Neue Zürcher Z. vom 8. XII. 1898: Die Unterscheidung von Mord und Totschlag im Entw. ist eine rein äusserliche: Der Mord wird unter einseitiger Zuhülfenahme des Motivs umschrieben, ganz im Sinne des geborenen Verbrechers von Lombroso.

Nadig, Vorsätzl. Tötungsdelikte (1902) bespricht den Art. 60 (52 des Entw. 1896) in der Reihenfolge Mord, Tot-

schlag, Tötung. Er kritisiert *zum Abs. 2 (Mord)*: 64 ff., 86 ff.: Der Ausdruck „Mordlust" kann in einer Definition des Mordes nicht als glücklich bezeichnet werden, weil hier ganz besonders oft die Frage sich erheben wird, ob nicht der Täter unzurechnungsfähig (geisteskrank) sei. — 74/75: Das Merkmal „unter Verübung von Grausamkeit" hat ethisch seine volle Berechtigung, juristisch erscheint „seine quantitativ unbestimmte Fassung, das Fehlen jedes Masses der Intensität, eine gefährliche Konzession an die richterliche Willkür". Besser ist die französische Fassung „avec barbarie"; empfohlen wird eine Anlehnung an Art. 366 italienisches StrGB., wo gesagt ist „con gravi sevizie". — 78: Bei dem Passus „mittelst Gift, Sprengstoffen oder Feuer" lässt sich fragen, ob nicht eine Ausdehnung auf alle gemeingefährlichen Mittel oder wenigstens die weitere Nennung der Überschwemmung und der Beseitigung von Schutzmitteln gegen Wassergewalt angezeigt ist. Anderseits bedauert Nadig die Aufnahme der gemeingefährlichen Mittel in den Mordbegriff überhaupt (89).

Zum Abs. 3 (Totschlag): 162/3 wünscht Nadig eine noch weitere Einschränkung des Totschlagdelikts auf den Fall, in welchem der Täter schwer gereizt, provoziert wird und im Grimm oder Schmerz darüber zur Tötung sich hinreissen lässt. — 163 wird das Strafminimum von einem Jahr Zuchthaus und von sechs Monaten Gefängnis beim Vorliegen von Strafmilderungsgründen (gemäss Art. 49 § 1) als zu niedrig beanstandet.

Zum Abs. 1 (Tötung): 164 ff. fordert Nadig für den *subsidiären* Abs. 1 einen besonders weiten, dehnbaren Strafrahmen, namentlich eine nähere Berührung mit dem Totschlagsfall, der nach Abs. 3 nur die „leidenschaftliche Aufwallung", dagegen nicht andere, unter Umständen noch höher stehende Motive berücksichtigt. — 167: Auf Grund dieser Betrachtungen schlägt Nadig für die *Tötung* als Strafrahmen 5—15 Jahre Zuchthaus, bei *Totschlag* 5—10 Jahre Zuchthaus vor; bei beiden Tatbeständen soll ausserdem für leichtere Fälle statt Zuchthaus Gefängnis von 2—5 Jahren vorgesehen werden.

Gyr, Vergiftung (1904) 18 ff. meint, die gänzliche Ausschaltung des Vorbedachtes beim Mord sei zu weitgehend, denn

die Schuld beim Mord liege zum grossen Teil gerade im Vorbedacht. Deshalb könne auch beim Giftmord das Mittel, als äusseres objektives Merkmal, nicht dazu dienen, den Mordbegriff zu formen (20), das Mittel an sich mache die besonders schlechte Handlung nicht aus. Eine Qualifikation der vorsätzlichen Gifttötung ist überhaupt abzulehnen (23).

v. Liszt in Vergleich. Darstellg. (1905) 5 65 zu Abs. 3 des Art. (Totschlag): „Ich halte die voraussetzungslos mildere Behandlung der Gemütserregung für durchaus verkehrt. Wer in leidenschaftlicher Aufwallung bei dem geringfügigsten Anlass einen Menschen tötet, beweist damit die denkbar schlimmste antisoziale Gesinnung. Nicht die Gemütserregung ist es, die die Gemeingefährlichkeit des Täters mindert, sondern *jene Gemütserregung, die durch erlittene Kränkung ausgelöst worden ist.*" — 66—68 verwirft v. Liszt die kasuistische Fassung des Mordbegriffes in Abs. 2 als nicht erschöpfend; „ist der Begriff der unehrlichen Tötung wirklich lebensfähig, ... so muss er auch *einheitlich* erfasst und lückenlos bestimmt werden können." v. Liszt bezeichnet das Problem als unlösbar; es bleibt nur die Möglichkeit übrig, die Art-Begriffe Mord und Totschlag fallen zu lassen und der verschiedenen Schwere der unter den Gattungsbegriff fallenden Tötungen durch eine Abstufung der für diesen aufgestellten Strafrahmen (schwerste Strafe des Strafensystems bis herab zu einem niedrig anzusetzenden Mindestmass) gerecht zu werden (72, 77, 100). 101: Im Gesetz sind diejenigen Fälle auszuzeichnen, die, eine besonders gefährliche antisoziale Gesinnung des Täters erkennen lassen," nämlich:

a) Tötung bei Ausführung einer andern strafbaren Handlung;
b) Tötung mittelst einer gemeingefährlichen Straftat;
c) Tötung durch eine Person, die bereits zu einer längeren (etwa mehr als fünfjährigen) Freiheitsstrafe verurteilt war oder ist.

Dazu wird ein allgemeiner Zusatz nötig, so dass etwa folgende Bestimmung entsteht:

„Ist die Tötung bei Ausführung einer strafbaren Handlung begangen u. s. w. *oder liegen andere Umstände vor, aus*

denen sich eine besondere Gemeingefährlichkeit des Täters ergibt, so ist auf lebenslange Freiheitsstrafe oder auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen."

Als *milder* zu behandelnden Fall ist auszuscheiden die Tötung auf Provokation, neben ihr hat das Gesetz auch die „allgemeinen" mildernden Umstände zuzulassen.

Gegen v. Liszt *Hafter*, Kritische Besprechungen (1906), Z. **19** 143 ff.: der Qualifikationsfall *a* beweist nicht immer besonders grosse Gemeingefährlichkeit (143/4); beim Falle *b* ist die Bezeichnung „gemeingefährliche Straftat" vorläufig noch unklar (144); für den Qualifikationsfall *c* ergeben sich gleiche Bedenken wie bei *a* (144). — Die Begriffe „Mord" und „Totschlag", oder wenigstens der erstere, sind beizubehalten, die Kasuistik des Art. 60 Abs. 2 ist der von v. Liszt vorgeschlagenen vorzuziehen, immerhin soll noch der allgemeine Satz:

„oder liegen andere Umstände vor, aus denen sich eine besondere Gemeingefährlichkeit des Täters ergibt"

angefügt werden (145). — Der für die Tötung (Abs. 1) vorgesehene Strafrahmen ist zu eng; Vorschlag, das Minimum herabzusetzen (150 Anm. 1).

Schweiz. Ärztekommission (1906) wünscht, um den Fall der Perforation des *lebenden* Kindes zu schützen, einen Zusatz folgenden Inhalts:

„Art. 60 Abs. 1 findet keine Anwendung auf die mit Überlegung erfolgte Tötung des zur Geburt stehenden Kindes, wenn sie zur Abwendung von Gefahr für Leben und Gesundheit der Kreissenden durch einen patentierten Arzt erfolgt."

Vgl. aber Note *Schweiz. Ärztekommission* zum Art. 25.

Vgl. Note *Commission vaudoise* zu Art. 150.

Art. 61. *v. Liszt* in Vergl. Darstellung (1905) **5** 131 ff. schlägt vor, über die durch das Merkmal des Verlangens gezogene Grenze hinauszugehen und einzubeziehen den Fall der Tötung aus Mitleid mit dem hoffnungslosen (körperlichen oder geistigen) Gesundheitszustand des Getöteten, selbst wenn ein „Verlangen" nicht vorliegt. Immerhin rechfertigt sich mildere Bestrafung

nur, wenn zwischen dem Getöteten und dem Täter *nahe Beziehungen* bestanden. — Strafrahmen: Gefängnis bis zu drei Jahren.

Gegen diesen Vorschlag *Hafter,* Kritische Besprechungen (1906), Z. **19** 149 f.: bei dem von Liszt angeführten Fall soll der Milderungsgrund „achtungswerte Beweggründe" aus Art. 48 helfen.

Bernische Kommission in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Es ist zu formulieren: „Wer *vorsätzlich* einen Menschen . . ."

Art. 62. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903) fordert Streichung: es handelt sich um nicht strafwürdige Tatbestände.

v. Liszt in Vergl. Darstellung (1905) **5** 140 hält es für richtiger, nur bei vollendetem Selbstmord den Teilnehmer zu bestrafen.

Hafter, Kritische Besprechungen (1906), Z. **19** 151 spricht sich für den ehemals von Zürcher in der grossen Expertenkommission eingebrachten Vorschlag aus, nur zu strafen, „wenn der Täter aus selbstsüchtigen Beweggründen gehandelt hat" (vgl. Verhandlungen der Exp. Komm. **1** 324).

Bernische Kommission in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Es ist zu formulieren:

„. . . oder ihm *vorsätzlich* dazu Hülfe geleistet hat, . . ."

Art. 63. *Burkhardt* in der Schweiz. reform. Predigergesellschaft (1900), Verhdlgen. 195 und 198 meint, im Falle der Kindestötung müsse der aussereheliche Vater mit Gefängnis bestraft werden. Zustimmend *Güder,* Postulate (1900), Kirchenblatt **15** 174. — Dagegen *Stooss* (1901), Z. **14** 94: Zu erwägen wäre höchstens die Bestimmung des § 241 norweg. StrGB., wonach der aussereheliche Vater strafbar ist, der von einem Anschlag der Mutter gegen das Leben der Frucht oder des Kindes Kenntnis hat und dieses Vorhaben nicht hindert. Praktisch wäre aber auch mit einer solchen Bestimmung wenig gewonnen.

Gabuzzi, Progetto (1903) im Repertorio **1903** 725/726 glaubt, dass im Hinblick auf Art. 60 (Tötung) und Art. 25 (Notstand)

der Spezialtatbestand „Kindestötung“ entfallen könnte; im Übrigen ist der Tatbestand einerseits zu eng gefasst, weil er nur die *Mutter* privilegiert, anderseits zu weit, weil er auch die Mutter berücksichtigt, die ihr *eheliches* Kind tötet.

Hilty, Handschriftl. Eingabe (1903): Wenn die des Kindsmords bezichtigte Frauensperson einen Mann glaubwürdig als den einzigen Konkumbenten angibt, „so muss ex officio gegen denselben Strafklage erfolgen, wenn die Frauensperson minderjährig ist, wenn der Betreffende Ehemann ist“. (Strafklage aus welchem Verbrechen?!)

v. Liszt in Vergl. Darstellung (1905) 5 116/117: Unklar ist, wie der Passus, „während sie noch unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht“, sich zu der allgemeinen Berücksichtigung der verminderten Zurechnungsfähigkeit verhält. „Soll damit nur ein besonderer Fall der verminderten Zurechnungsfähigkeit gemeint sein, so ist die Bestimmung überflüssig; soll die Strafmilderung auch bei nicht verminderter Zurechnungsfähigkeit eintreten, so ist sie ungerecht.“ 118, 120: Grund der mildern Bestrafung der Kindestötung soll der Ehrennotstand sein, doch nur im Zusammenhang mit dem Geburtsvorgang; als Muster kann das niederländische StrGB. Art. 290 gelten:

> „Die Mutter, die unter dem Einfluss der Furcht vor Entdeckung ihrer Entbindung ihr Kind bei oder kurz nach der Geburt vorsätzlich tötet ...“

123: Androhung von Zuchthausstrafe ist überflüssig mit Rücksicht auf die geringe Gemeingefährlichkeit der Täterinnen.

Hafter, Kritische Besprechungen (1906), Z. 19 147/8: Zustimmung zu der Kritik und den Vorschlägen v. Liszts, aber mit der Ergänzung, dass nicht nur der *Ehren*notstand, sondern auch ein *Vermögens*notsand und überhaupt jeder nachweisbare, mit der Tötung in Zusammenhang stehende Notstand (Notlage) Berücksichtigung verdiente.

Art. 64. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903): Da der Begriff der Schwangerschaft juristisch nicht liquid ist (?), wird Begutachtung dieser Bestimmung durch Ärzte gefordert.

Gabuzzi, Progetto (1903) im Repertorio **1903** 727 tritt für Straflosigkeit ein bei versuchter Abtreibung, wenn sie unternommen wird von der Schwangern selbst oder mit ihrer Einwilligung von einer Drittperson.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 23/24 bringt folgende Änderungen und Ergänzungen in Vorschlag:

§ 1 ist zu redigieren:

„La femme enceinte qui se sera fait intentionnellement avorter, ou qui aura fait pratiquer sur elle des manœuvres ayant pour but l'avortement, sera punie de la réclusion jusqu'à cinq ans."

In § 2 Abs. 1, 2 und 3 ist statt „femme" zu setzen:

„femme enceinte ou non"

und an Stelle von „manœuvres abortives":

„manœuvres ayant pour but l'avortement".

In § 2 Abs. 1 ist das Strafminimum von 2 Jahren zu streichen.

§ 3: Statt „action publique" ist „action pénale" zu setzen.

Radbruch in Vergl. Darstellg. (1905) **5** 168/169 hält die Qualifizierung der von patentierten Medizinalpersonen begangenen Abtreibung für bedenklich: der *gewerbsmässige Betrieb* sollte vielmehr allgemein qualifiziert werden, um auch die Kurpfuscher, Drogisten u. s. w. zu treffen. — S. 183: Gefängnis- (statt Zuchthaus-)strafe für die abtreibende Schwangere und den mit ihrer Einwilligung unentgeltlich handelnden Dritten.

Hafter, Krit. Besprechungen (1906), Z. **19** 157/8 schlägt vor, die Qualifizierung der Medizinalpersonenen im § **2** zu streichen und nur die *Lohnabtreibung* mit einer Strafschärfung auszustatten: damit trifft man das einzige besonders verwerfliche Motiv, die Gewinnsucht, namentlich auch jeden gewerbsmässigen Betrieb. — Wie Radbruch tritt auch Hafter für Gefängnisstrafe ein bei der abtreibenden Schwangern und dem mit ihrer Einwilligung unentgeltlich handelnden Dritten. (Hinweis auf bestehende kantonale Rechte mit niedrigerer Strafdrohung; vgl. *Stooss*, Schweiz. Strafgesetzbücher 635 ff.) (158.)

Schweiz. Ärztekommission (1906): Bei der Fassung des § 2 fallen die im Interesse der Mutter vorgenommenen Abtreibungs-

handlungen unter Strafe. In einem Zusatz ist daher die ärztlich indizierte, von einem Arzt vorgenommene Abtreibung auszunehmen. Vgl. Note zum Art. 25.

Bernische Kommission in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Um den medizinisch indizierten Abort zu schützen, ist zu formulieren:

in § 2 Abs. 1 „Wer *unbefugt* eine Abtreibungshandlung . . .“ und

in § 2 Abs. 2 „Wer eine *unbefugte* Abtreibungshandlung . . .“

Commission de Lausanne in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906):

Im § 2 ist nach „pratiqué sur elle“ einzufügen: „sans être justifié par des raisons d'ordre médical.“

Basler Subkommission, eodem (1906): Gleiche Bedenken wie die schon erwähnten ärztlichen Kollegien.

Art. 65. *Gabuzzi,* Progetto (1903) im Repertorio **1903** 728: Die Aussetzung eines Hülflosen soll schon strafbar sein, auch wenn sie nicht in der Absicht geschieht, ihn einer Lebens- oder Gesundheitsgefährdung preiszugeben; diese *einfache* Aussetzung ist nach G. im Art. 65 nicht berücksichtigt. — In Abs. 3 ist neben dem „Aussetzen“ auch das „im Stiche lassen“ zu erwähnen.

Brodtbeck, Bemerkungen (1903) wünscht zu formulieren: „einen hülflosen Menschen“, damit auch Frauenspersonen den Schutz der Bestimmung geniessen.

Radbruch im Vergl. Darstellg. (1905) **5** 203 hält neben dem allgemeinen Gefährdungsdelikt des Art. 68 die besondere Normierung der Aussetzung, wie sie in Art. 65 Abs. 1 und 3 erfolgt, für untunlich, „weil sich andere, gleich schwere und schwerere Gefährdungsfälle denken lassen,“ der eine Fall also nicht besondere Heraushebung verdient. Vgl. dazu Note *Radbruch* zum Art. 141.

Löffler eodem (1905) **5** 272 Anm. 6 erklärt die Strafdrohung im Falle des letalen Ausganges der Aussetzung für einen schlimmen Rückfall in den Gedanken der Erfolgshaftung.

Art. 66. *Commission vaudoise,* Rapport (1904) 24 wünscht Streichung des Art., weil eine solche Bestimmung zu weit gehe.

Art. 67. *Gabuzzi,* Progetto (1903) im Repertorio **1903** 729 f. hält die gänzliche Straflosigkeit der Sekundanten (abgesehen von dem im Entw. vorgesehenen Fall, da sie anreizten) für zu weitgehend; die Sekundanten sollen strafbar sein, wenn sie nicht die Duellanten zu versöhnen versuchen und zudem stets, wenn sie an einem Zweikampf mit besonders schweren Bedingungen teilnehmen.

Brodtbeck, Bemerkungen (1903) wünscht Streichung des Zweikampfstatbestandes, der „als Rauferei aus nicht unehrenhafter Gesinnung" bestraft werden mag. (?)

Die *Commission vaudoise,* Rapport (1904) **24** schlägt zu § 3 folgende andere Fassung vor:

„Celui qui se sera conduit avec déloyauté dans le combat et qui, par suite de cette déloyauté, aura tué ou blessé . . ."

Kohlrausch in Vergl. Darstellg. (1906) **3** 199 missbilligt, dass eine Abstufung der Duellstrafen nach dem Erfolg fehlt, er erklärt sich überhaupt gegen die völlige Beseitigung der sog. Erfolgshaftung.

Gemeinsam zu Art. 66 und 67. *Gyr,* Vergiftung (1904) 58 will den Zweikampf nicht als Verbrechen gegen Leib und Leben, sondern als ein Delikt wider den öffentlichen Frieden (Justizhoheit) betrachtet wissen.

Art. 68. *Mittermaier* in den Verhandlungen der schweiz. Landesgruppe der I. K. V. (1901), Z. **14** 425 erklärt die schärfere Strafe bei der *Verursachung* des Todes als eine Inkonsequenz im Hinblick auf die Grundsätze des Entwurfes z. B. bei der Körperverletzung. (Erfolgshaftung! — Schuldpräsumtion.)

v. Bar, Reform des Strafrechts (1903) 25 Anm. 1 tadelt die Bestimmung. Sobald man den Standpunkt einnimmt, dass Zustimmung und eigene Schuld des Gefährdeten belanglos sind, würden „Luftschiffer, Nordpolfahrer, ja Dachdecker, die Lehrlinge benützen, . . . meist strafbar sein, da sie andere

Personen zu gefährlichen Unternehmungen und Hantierungen veranlassen". Auch den Fortschritten der Medizin kann die Bestimmung hinderlich sein; zudem sind Gesetze, die irrige Entscheidungen so leicht veranlassen können, wie das hier zutrifft, verfehlt. Vgl. jetzt auch *v. Bar*, Gesetz und Schuld 2 (1907) 445 Anm. 335.

Miřička, Formen der Strafschuld (1903) 191 befürwortet zwar die Aufstellung einer allgemeinen Gefährdungsnorm, hält aber die Lösung des Entwurfes für verkehrt, weil er nicht scharf genug die erlaubte und die unerlaubte Gefährdung auseinanderzuhalten vermag. Miřička schlägt vor, einerseits die wissentliche und die fahrlässige Gefährdung eines *einzelnen Menschen*, anderseits wissentliche und fahrlässige *Gemeingefährdung* zu kriminalisieren. Dabei sind die Definitionen der *bewussten Schuld* und der *Fahrlässigkeit* zu Grunde zu legen, die Miřička ins Gesetz aufnehmen will:

Bewusst schuldhaft handelt der Täter, wenn ihm bekannt ist, dass er eine zur Abwendung oder Herabminderung der Gefahr einer Rechtsgüterverletzung erlassene Vorschrift verletzt, oder
wenn ihm bekannt ist, dass er fremde Rechtsgüter gefährdet, „falls die dem Täter bekannte Gefahr den Verhältnissen nicht angemessen (grösser als adäquat) ist" (165);

fahrlässig (unbewusst schuldhaft) handelt der Täter dagegen, wenn er unbewusst „durch Ausserachtlassung der normalen oder adäquaten Sorgfalt eine übernormale oder überadäquate Gefahr einer Rechtsgüterverletzung herbeiführt" (173).

Brodtbeck, Bemerkungen (1903) schlägt vor, zu formulieren: „wissentlich *oder unter Ausserachtlassung der durch die Umstände und persönlichen Verhältnisse gebotenen Pflicht*"; ferner: „wird *hierdurch* der Tod verursacht".

Schweiz. Gewerbeverein, Eingabe (1903) 8: Zum Abs. 2 gleiche Bemerkung wie oben zum Art. 37.

Gyr, Vergiftung (1904) 54 meint, man könnte schon eingetretene schwere Körperverletzung, nicht erst Verursachung des Todes, qualifizierend wirken lassen. — 57 und 59 befürwortet Gyr die Ausscheidung der schweren vorsätzlichen Gesundheitsgefährdung aus dem Art. 68, sie könnte besser

nach den Bestimmungen über die Körperverletzung eingefügt werden; der Begriff der schweren Gesundheitsgefährdung ist übrigens schwer feststellbar. — 52: Abs. 2 ist an sich berechtigt, doch ist es fraglich, ob das gewinnsüchtige Motiv gerade hier eine besonders grosse Rolle spielt; der Art. 37 würde wohl genügen.

v. Liszt in Vergl. Darstellung (1905) **5** 155/156 stimmt der Bestimmung nach Inhalt und Fassung im allgemeinen zu. Überflüssig, ja bedenklich ist es, den Eintritt des Todes als Strafschärfungsgrund vorzusehen; überflüssig, weil Zuchthaus bis zu 3 Jahren für alle Fälle ausreicht; bedenklich, weil damit die Eigenart des Gefährdungsdeliktes verdunkelt wird. — Alternativ sollte neben der Freiheitsstrafe entweder überhaupt oder bei Vorliegen mildernder Umstände Geldstrafe vorgesehen sein. — Vgl. auch Note *v. Liszt* zum Art. 76, und für Reduzierung der Strafdrohung ferner *Hafter*, Krit. Besprechungen (1906) Z. **19** 155 Anm. 1.

Löffler eodem (1905) **5** 290/291 stimmt dem Art. 68 zu

Hamm (1906), Deutsche Jur. Z. **11** 843 bezeichnet den Art. 68 als eine abstrakte und uferlose Strafbestimmung gegen deren Einführung die Praxis sich widersetzen soll.

Basler Subkommission in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Die Bestimmung kann für den Arzt gefährlich werden. (Beispiele: Verschreibung einer Amme bei einem Kind syphilitischer Eltern; Konflikte zwischen der Bestimmung des Art. 68 und der ärztlichen Pflicht zur Verschwiegenheit etc.)

Art. 69. *Schweiz. Gewerbeverein*, Eingabe (1903) 8 wendet sich gegen die hohe Strafdrohung und wünscht nach dem Muster des zürcher. StrGB. § 149 als Strafmaximum 5000 Fr. Busse und erst für den Wiederholungsfall Gefängnis bis zu 3 Monaten: Es handelt sich um eine „Gefährdung durch Fahrlässigkeit", eine scharfe Haftpflicht und das Berufsverbot bedrohen ferner den Täter.

Neumeyer in Vergleich. Darstellg. (1906) **9** 191 kritisiert die Stellung des Tatbestandes unter den Verbrechen gegen

Leib und Leben. Neben andern Berufsverbrechen steht das Delikt dem Begriff der „Untreue“ nahe.

Art. 70. *Schweiz. Gewerbeverein*, Eingabe (1903) postuliert Streichung des 2. Abs. und in Abs. 3 Ersetzung des Wortes „Gewinnsucht“ durch „Habgier“. Vgl. Note *Schweiz. Gewerbeverein* sub „Anhang“ zum Allg. Teil, oben S. 181/182 und die allgemeine Bemerkung oben S. 127.

Brodtbeck, Bemerkungen (1903) wünscht Streichung des Minimums in Abs. 1.

v. Liszt in Vergl. Darstellung (1905) **5** 148: Fakultative Verbindung der Freiheitsstrafe mit einer Geldstrafe ist im Gesetz allgemein, nicht nur wenn die Fahrlässigkeit aus der Gewinnsucht des Täters entsprungen ist, vorzusehen.

Schweiz. Ärztekommission (1906): Im Hinblick auf mögliche, relativ geringe fahrlässige Handlungen einer Medizinalperson ist in Abs. 2 das Minimum von einem Jahr Gefängnis zu hoch. Es empfiehlt sich, überhaupt kein Minimum anzusetzen. So namentlich die *bernische* Subkommission.

Art. 71. *Gabuzzi*, Progetto (1903) im Repertorio **1903** 733 fürchtet praktische Schwierigkeiten bei der Festellung, was „ein wichtiges Glied oder Organ eines Menschen“ sei; auch der Begriff „lebensgefährlich verletzt“ ist zu vag.

Ziegler in Schweiz. Ärztekommission (1906): In § 1 Abs. 2 sollte der Grad der Arbeitsunfähigkeit präzisiert werden, z. B. gänzlich arbeitsunfähig. — Die „Lebensgefährlichkeit“ in Abs. 3 ist ein sehr unsicheres Kriterium für die Schwere der Körperverletzung, der Abs. deshalb von zweifelhaftem Wert. Als zu berücksichtigende schwere Fälle nennt Ziegler beispielsweise Trepanationsöffnungen, Adhäsionen am Pericard. Um sie zu treffen, sollte der Abs. 3 besser gefasst werden:

„einen Menschen in einen dauernd lebensgefährlichen (?) Zustand versetzt.“

Art. 72. *Löffler* in Vergl. Darstellung (1905) **5** 237 Anm. 3 schlägt vor, statt der Aufzählung „Körperteil, Glied, Organ“ zu sagen: „am Körper“. Das ist „einfach und vollständig“.

Gemeinsam zu Art. 71 und 72. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) beanstandet die Differenzierung zwischen sehr schwerer und schwerer Körperverletzung als unelegant und unnötig. In Art. 71 § 1 kann der letzte Absatz wegfallen, da er durch die allgemeine Umschreibung mitumfasst wird.

Art. 73. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) wünscht für den § 4 die ausdrückliche Bezeichnung: „Körperverletzung mit tödlichem Ausgang".

Löffler in Vergleich. Darstellung (1905) **5** 272 stimmt dem Bestreben zu, eine Haftung nur für den *schuldhaft* herbeigeführten Erfolg eintreten zu lassen, vermisst aber die daraus zu ziehende Konsequenz: „es wird die Strafe *nicht im Verhältnis zum Verschulden* bestimmt". Insbesondere ad § 4: „Ganz verfehlt erscheint es, ein mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bedrohtes Delikt deshalb, weil in idealer Konkurrenz ein Fahrlässigkeitsdelikt hinzutritt, mit *Zuchthausstrafe* zu belegen."

Lucas (1906), Deutsche Jur. Z. **11** 985 stimmt der Lösung: Haftbarmachung des Täters für einen schwereren Erfolg, den er nicht verursachen wollte, aber als möglich voraussehen konnte, zu.

Ziegler in Schweiz. Ärztekommission (1906): Im § 1 ist als Abs. 3 einzuschieben:

„Dasselbe ist der Fall, wenn die Tat an einer offenkundig wehrlosen Person begangen wurde."

Gemeinsam zu Art. 71—73. Die *Schweiz. Ärztekommission* (1906) vermisst Unterscheidungsmerkmale für die verschiedenen Grade der Körperverletzung. Als solche Merkmale kommen einzig die aus der Verletzung sich ergebenden Folgen in Betracht. Das sollte im Entw. klarer durchgeführt werden. — Dazu *Dr. Ziegler:* In Art. 71 und 72 §§ 1 sind die Worte „einen Körperteil oder" zu streichen, da die Bezeichnung „Glied oder Organ" genügt. — Ferner dazu besonders *Ärztl. Verein der Stadt St. Gallen:* Aus Gründen der Einfachheit sollen die sehr schwere und die schwere Körperverletzung in einem Art. zusammengefasst werden. Eine scharfe Abgrenzung der einzelnen Grade der

K. V. ist namentlich deshalb wünschenswert, weil es sonst bei einer Reihe von Fällen lediglich auf das subjektive Urteil des medizinischen Sachverständigen ankommt, ob der Täter amtlich oder nur auf Antrag zu verfolgen sei. Der Gerichtsarzt sollte aber für seinen Entscheid an eine klare gesetzliche Norm gebunden sein. Als Kriterium wird die *Dauer des Heilungsprozesses bezw. der Arbeitsunfähigkeit* und die *Schwere des bleibenden Nachteils* vorgeschlagen.

Vgl. Note *Schweiz. Ärztekommission* zum Art. 25.

Art. 74. *Basler Subkommission* in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Zum Schutze des rechtmässigen ärztlichen Eingriffes wird folgender Zusatz vorgeschlagen:

„Diese Bestimmungen finden keine Anwendung in den Fällen, in welchen die Körperverletzung zur Beseitigung eines bestehenden körperlichen Übels stattfand, insofern der Täter dazu berechtigt war und der Nachweis erbracht wurde, dass sämtliche Forderungen zum Gelingen des Eingriffes erfüllt waren.“

Gemeinsam zu Art. 71—74. *Miřička,* Formen der Strafschuld (1903) 209 ff. empfiehlt nur zwei, nicht drei Grade der Körperverletzung; zwei Grade (schwere und leichte Verletzung) müssen bei entsprechender Abgrenzung der betreffenden Strafrahmen völlig genügen (213). — Der Grundsatz des Art. 74 sollte auch über die Körperverletzung hinaus verwertet werden (209).

Commission vaudoise, Rapport (1904) 25 wünscht eine Revision der Bestimmungen über Körperverletzung: sie sind zu kasuistisch gefasst und infolgedessen zu kompliziert und unklar.

Art. 75. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903) vermisst die besondere, schwerere Behandlung des Falles, in welchem durch eine Schlägerei der Tod eines Menschen verursacht wird; Vorschlag, jeden, der sich bei einer solchen Schlägerei am Angriff beteiligte, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Löffler in Vergleichende Darstellung (1905) 5 338 hält den Strafsatz für zu hoch. Das Delikt der Schlägerei soll nur polizeilichen Charakter haben.

Art. 76. *Gabuzzi,* Progetto (1903) im Repertorio **1903** 733 bezweifelt die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung und hält die Normen über die Körperverletzung für genügend.

Schmölder, Bedeutung der Geschlechtskrankh. (1903) in der Zeitschr. für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten **1** 76 ff. wünscht, anlässlich einer Würdigung des v. Liszt'schen Gutachtens (s. unten), Aufnahme eines solchen Tatbestandes unter die *„gemeingefährlichen Verbrechen"*. Weil aber eine „Gemeingefahr" in der Regel nicht vorliegt, wenn die Gefährdung im ehelichen Geschlechtsverkehr erfolgt, so wäre die neue Strafbestimmung auf den ausserehelichen Verkehr einzuschränken. Für den Fall der Ansteckung gelten ja immerhin die Bestimmungen über die Körperverletzung, und ist es bei der Gefährdung eines Ehegatten geblieben, so stehen dem gefährdeten Teil die Eheanfechtungs- oder die Scheidungsklage zur Verfügung (deutsches BGB. §§ 1333, 1334, 1586).

Anderseits will Schmölder nicht nur den Wissenden, sondern auch denjenigen strafen, der „den Umständen nach annehmen muss, dass er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet". Für leichte Fälle ist Geldstrafe vorzusehen. Schmölder schlägt folgende Fassung vor:

„Wer ausserhalb der Ehe, obwohl er weiss, oder den Umständen nach annehmen muss, dass er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, den Beischlaf ausübt, oder mit einer andern Person eine unzüchtige Handlung vornimmt, die an sich und mit Rücksicht auf die Art der Geschlechtskrankheit zur Krankheitsübertragung geeignet ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Schmölder stellt sich weiterhin auf den Standpunkt, dass es sich bei der erkrankten Prostituierten um eine „Gewerbekrankheit" handelt, und dass das Verhalten der „ein Gewerbe ausübenden" Prostituierten hier zu qualifizieren ist. Deshalb will er als Abs. 2 die Bestimmung hinzufügen:

„Ist die Tat von einer Frau in der Ausübung des Unzuchtgewerbes verübt, so ist nicht auf Geldstrafe, sondern

auf Gefängnis im Rahmen von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu erkennen." (80.)

Endlich ist, ebenfalls unter die gemeingefährlichen Verbrechen, folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Eine Frau, die behaftet mit einer ansteckenden Geschlechtskrankheit gewerbsmässige Unzucht treibt, wird mit Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahre belegt";

eventuell könnte noch der Satz eingeschoben werden:

„wenn sie sich aus Fahrlässigkeit in Unkenntnis über ihre Krankheit befunden hat." (84.)

88/9: Um möglichst auch Krankheitsübertragungen ausserhalb des Geschlechtsverkehrs einzudämmen, postuliert Schmölder zum Schluss noch die Aufstellung einer Reihe sog. Ungehorsamsdelikte: z. B. ein Verbot, eine Amme anzunehmen, bevor sie selbst wie auch der Säugling untersucht sind und ein polizeilicher Erlaubnisschein ausgestellt ist u. s. f.

v. Liszt, Strafr. Schutz gegen Gesundheitsgefährdg. (1903) Gutachten in der Zeitschr. f. Bekämpfg. der Geschlechtskrankh. **1** 15 ff. stimmt der Bestimmung im ganzen wie im einzelnen zu, will aber dem Richter noch die Möglichkeit geben, auf *Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte* zu erkennen (22).

Dagegen *v. Liszt* in Vergleich. Darstellung (1905) **5** 157 Anm. 2 hält die Bestimmung im Hinblick auf die allgemeine Norm des Art. 68 (Gefährdung von Leben und Gesundheit) für überflüssig. „Nur das Antragserfordernis bei Gefährdung des Ehegatten vermag diese Hervorhebung zu rechtfertigen."

Löffler, eodem (1905) **5** 298 stimmt dem Art. zu, findet aber, namentlich im Hinblick auf die Strafdrohung des Art. 68, die hier ausgesetzte verhältnismässig geringe Strafe auffällig. Für Beibehaltung der ausgesetzten Strafdrohung *Hafter*, Krit. Besprechungen (1906) Z. **19** 155 Anm. 1.

Spira, Zuchthaus- und Gefängnisstrafe (1905) 31 Anm. fordert wahlweise Androhung von Gefängnis und Zuchthaus; bei der Gefährdung des *Ehegatten* „Gefängnis mit einer der zulässigen Schärfungen, wie hartes Lager, verlängerte Einzelhaft, Kostschmälerung, die wir überhaupt im Schweizerischen Vorentwurfe sehr vermissen".

Kraft, Prostitutionsfrage (1906), Schweiz. Zentralblatt **7** 156 spricht sich gegen die Bestimmung aus, weil sie ungerecht wirken wird: ähnlich wie beim verbrecherischen Abort werden nur die seltensten Fälle zur Kenntnis der Gerichte gelangen. Dann steht auch das Berufsgeheimnis des Arztes vielfach entgegen, wofür mit Bezug auf die Geschlechtskrankheiten kaum eine Ausnahme statuiert werden kann.

Weiss, Gefährdung etc. (1906), Z. **19** 68 ff.: Der Art. 76 ist gegenüber Art. 68 (Gefährdung von Leben und Gesundheit) eine Spezialnorm, die ausschliesslich anzuwenden ist. Im übrigen kann die geschlechtskranke Person drei Sonderdelikte begehen: Gesundheitsgefährdung nach Art. 76, Gesundheitsbeschädigung nach den Bestimmungen über die Körperverletzung (Art. 71 ff., 78 eventuell 126), endlich Verbreitung einer ansteckenden menschlichen Krankheit nach Art. 143. Weiss tritt grundsätzlich für die Bestimmung des Art. 76 ein, die ein Mittel darstellt, die Gewissen zu schärfen (78), die ferner den Keim zu einer sachgemässen sanitären Behandlung der (reglementierten!) Prostitution in sich birgt (80): schädliche Kollisionen mit der Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses sind nicht zu fürchten (81 ff.). — Zu der Fassung des Art. 76 im einzelnen bemerkt Weiss, es sei zu erwägen, ob nicht die Verfolgung unter Eheleuten erst nach Lösung der Ehe eintreten sollte (85).

Vgl. Note *Commission de Lausanne* zum Art. 143.

Art. 77. Die *Zentralkommission* der schweiz. gemeinnütz. Gesellschaft (1899), Z. f. Gemeinnützigk. **38** 180/81 hat Bedenken dagegen, dass die Strafsatzung auch ausgedehnt wird auf die Eltern, die ihre eigenen Kinder ausbeuten: Die Überanstrengung wird hier schwer zu kontrollieren sein, es steht zu befürchten, dass eifrige Kinderfreunde mehr, als erspriesslich ist, sich in die Familien einmischen; die Bestrafung und die dadurch erlittene Ehrenminderung der Eltern wird das Verhältnis zwischen Eltern und Kind vielfach noch ungünstiger gestalten, als es zuvor war, die Eltern „werden in der Folgezeit vielleicht vorsichtiger, kaum aber liebevoller verfahren".

Schweiz. Gewerbeverein, Eingabe (1903) 8/9 schlägt, um missbräuchliche Anwendung der Bestimmung eher zu verhüten, folgende Fassung vor:

„Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte seines minderjährigen Kindes oder einer *minderjährigen Person*, die ihm als Angestellter . . . unterstellt ist, aus *Habgier oder Bosheit* derart überanstrengt, dass ihre Gesundheit Schaden *gelitten hat*, wird mit *Busse bis zu 2000 Franken* bestraft. *Im Wiederholungsfalle kann mit der Busse Gefängnis bis zu 3 Monaten verbunden werden.*"

Ziegler in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906) fürchtet misbräuchliche Klagen; es sollte deshalb vor das Wort „Schaden" die Bezeichnung „ernstlich" eingefügt werden. — In Abs. 2 wäre die Zerstörung der Gesundheit als „dauernd" zu bezeichnen; vorübergehende Krankheit fällt unter Abs. 1.

Mégevand, eodem (1906) hält die Durchführung dieser Bestimmung für schwierig, da die ärztliche Feststellung der Überanstrengung vielfach sehr schwierig sein wird. Es wäre zudem zu unterscheiden zwischen der mit Wissen und Willen herbeigeführten Überanstrengung und der ohne diese Momente verursachten. (Fahrlässigkeit?)

Deutsch, Kinderarbeit (1907) 194/195 schlägt in einem von ihm aufgestellten Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Kinderarbeit folgende Variante des Art. 77 vor:

„Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte eines eigenen oder fremden Kindes aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit derart überanstrengt, dass seine Gesundheit dadurch Schaden erleidet oder ernstlich gefährdet ist, wird mit Busse von 300 bis 10,000 Franken oder mit Gefängnis von 14 Tagen bis 6 Monaten bestraft.

Wird die Gesundheit des Kindes zerstört und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus von 1—5 Jahren."

Art. 78. *Schweiz. Gewerbeverein*, Eingabe (1903) 9 postuliert Herabsetzung des Bussenmaximums in § 3 auf 2000 Franken. „Gewinnsucht" ist in „Habgier„ umzuändern. — § 2 ist zu streichen; vgl. Note *Schweiz. Gewerbeverein* sub. „Anhang" zum allg. Teil, oben S. 181/182.

Bernische Kommission in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Zu erwägen ist, ob nicht auch der Tatbestand des § 2 als Antragsdelikt zu konstruieren ist.

Zweiter Abschnitt.

Verbrechen gegen das Vermögen.

Art. 79. *Stooss*, Besprechung Pfleghart (1902), Z. **15** 337 zum § 1: An Stelle der „durch Naturkraft erzeugten Energie“ könnte als Gegenstand des Delikts einfach die *elektrische Energie* bezeichnet werden.

Brodtbeck, Bemerkungen (1903), will in *§ 1* statt „unrechtmässig bereichern“ sagen:

„. . . wegnimmt, um sich dieselbe rechtswidrig anzueignen, . . .“

Zum *§ 2:* „Frech“ ist ein Moralbegriff, der alles und nichts sagt (?). — Die Bezeichnung eines Diebstahls, der von einem Vorbestraften begangen wird, als schweren Diebstahl ist unrichtig; die Rückfallsbestimmung des allgemeinen Teils hat hier Anwendung zu finden.

Zum *§ 3:* Die Nennung der „fünf“ Vorstrafen ist ganz willkürlich.

Meyer v. Schauensee, Neue Zürcher Zeitg. vom 12. Sept. 1903, scheint tadeln zu wollen, dass der Wert des gestohlenen Objektes ganz ausser Betracht fällt. Ebenso schon *Müller*, Vorentwurf (1901), Schweiz. Rundschau **1** 175.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 26/27 hält die Umschreibung des Diebstahlsbegriffes für sehr vag, namentlich soll der qualifizierte D. im ersten Abs. des § 2 genauer bezeichnet und die Worte „en fait métier“ ersetzt werden durch

„est un professionnel du vol“.

Der Tatbestand „Entziehung einer durch Naturkraft erzeugten Energie“ soll in einem besondern Artikel niedergelegt und genauer definiert werden. — Vgl. auch die Note zum Art. 87.

Harburger in Vergleich. Darstellg. (1907) **6** 231 billigt nicht die Weglassung des „beweglich“ vor „Sache“. — 365:

Dass eine im Miteigentum stehende Sache für jeden Miteigentümer, soweit sein Anrecht nicht reicht, eine fremde ist, sollte zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich gesagt sein (vgl. z. B. niederländ. StrGB. Art. 310, 321). — 366: Dadurch, dass die Energieentziehung lediglich der Wegnahme einer Sache gleichgestellt wird und nicht, wie Harburger empfiehlt, jede zur Hervorbringung von Licht, Wärme etc. dienende Kraft vom Sachbegriff mitumfasst wird, entstehen Zweifel, ob die Gleichstellung auch für die schwereren Fälle und den Rückfall, noch mehr aber, ob sie auch für die andern Verbrechensarten Geltung haben soll [1]). — 369: Die Bezeichnung der Qualifikationen im § 2 bedeutet gegenüber dem herkömmlichen Recht einen Fortschritt, besser soll sein, dem *Richter* die Verhängung einer schwereren Strafe zu ermöglichen, wenn „nach den persönlichen Eigenschaften oder der Zahl der Täter, nach den persönlichen Verhältnissen des Bestohlenen etc. etc. . . . die Tat als eine schwerere erscheint".

Art. 80. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903): Nur der einfache, nie der schwere Diebstahl ist zu privilegieren; eine unterschiedliche Behandlung von Angehörigen und blossen Familiengenossen scheint am Platze.

Die *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 27 fürchtet namentlich Schwierigkeiten für die künftige Behandlung des Diebstahls zwischen Ehegatten und bedauert, dass der Art. 305 des waadtländischen StrGB. [2]) durch die Neuregelung ausser Kraft tritt.

Spira, Zuchth.- und Gefängnisstr. (1905) 156/157 fordert Strafverfolgung ex officio, soweit der Diebstahl ausschliesslich mit Zuchthaus bedroht ist (Art. 79 §§ 2 und 3); eine Ausnahme zu gunsten des Antragserfordernisses wäre höchstens

---

[1]) Vgl. aber die Randbezeichnung «Diebstahl» zu Art. 79 § 1.

[2]) Waadtländ. StrGB. Art. 305. «Les délits prévus aux art. 268, 270, 271, 272, 282, 284, 285 et 299 ne peuvent donner lieu qu'à des réparations civiles, lorsqu'ils sont commis par un époux au préjudice de l'autre époux; par un parent au préjudice de son parent de sang en ligne directe, vivant dans le même ménage; par un frère ou par une sœur au préjudice de son frère ou de sa sœur, vivant dans le même ménage.»

zulässig, wenn der Täter ein Verwandter des Geschädigten in aufsteigender Linie oder der im gemeinschaftlichen Haushalt lebende Ehegatte ist.

Art. 81. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903): Im *§ 1* ist zu setzen: „betäubt oder misshandelt, . . ."

Beim Tatbestand des *§ 2* letzter Abs. ist obligatorisch und nicht nur nach richterlichem Ermessen auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 27: In § 2 Abs. 4 sollen die Worte „sur une route, une place" ersetzt werden durch „sur la voie publique".

Frank in Vergleich. Darstellg. (1907) **6** 128 Anm. 1 stellt zum Ausdruck „gefährlich bedroht" im *§ 1* die Frage, ob damit auf die Schwere des Übels oder auf die Nähe der Verwirklichung hingewiesen werden soll. — *Zum § 2:* 133 wird bemerkt, es sei nicht sicher, aber allerdings wahrscheinlich, dass im Abs. 1 nur an eine *vorsätzliche* schwere Verletzung gedacht ist. „Dagegen muss man annehmen, dass bei dem Tode einer Person (auch eines Räubers?) die Strafschärfung ohne Rücksicht auf volles Verschulden eintreten soll."

Art. 82. *Harburger* in Vergleich. Darstellg. (1907) **6** 374: Einfache Unterschlagung oder wenigstens Fundunterschlagung sollten nur auf Antrag strafbar sein.

Vgl. Note *Harburger* zu Art. 79 in ihren zwei ersten Absätzen: die Bemerkungen dort betreffen auch die Unterschlagung.

Art. 83. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 28 wünscht, nach dem Muster von Art. 291 waadtländ. StrGB., den Zusatz:

„à moins que par son peu de valeur, la chose ne puisse être considérée comme étant sans intérêt appréciable pour le propriétaire."

Vgl. Note *Harburger* zu Art. 82.

Art. 84. *Cartier*, Untreue (1902) 143 ff. kritisiert den Art. 73 Entw. 1906 in noch heute für den Art. 84 Entw. 1903 zutref-

fender Weise dahin, dass er Handlungen in sich begreift, die ihrem Wesen nach dem Tatbestand „Ungetreue Geschäftsführung“ (Art. 94) zu unterstellen sind. Richtigerweise sind 2 Gruppen von Handlungen hier zu trennen:

1. Ungetreue Geschäftsführung mit Beziehung auf nach zivilen Grundsätzen nicht fremde Vermögensstücke, die aber auf Grund von Verabredungen einem bestimmten Zwecke zuzuführen waren, dem sie der Täter nun widerrechtlich entfremdet (Verletzung der Ablieferungspflicht etc.); der Täter handelt hier unter Missbrauch bald einer rechtlichen, bald einer angemassten Verfügungsgewalt;

2. Ungetreue Geschäftsführung als Missbrauch einer notwendig *juristischen* Verfügungsgewalt, wobei die angegriffene Vermögenssphäre notwendig eine *fremde* ist.

Gesetzgeberisch sind dann unter der gemeinsamen Rubrik „Ungetreue Geschäftsführung“ die beiden Tatbestände zusammenzufassen. Über die Formulierung von Fall 2 vgl. unten Note *Cartier* zu Art. 94, für Fall 1 bringt Cartier folgende Fassung in Vorschlag:

„Wer Sachen, Gelder, Forderungen, oder sonstige Vermögensstücke, die er mit der Verpflichtung in sein Vermögen erhalten hat, sie redlicherweise dem Auftraggeber abzuliefern oder in guten Treuen zu gunsten eines andern über sie zu verfügen, unrechtmässig entgegen ihrer ausdrücklichen Bestimmung für sich oder einen Dritten verwendet, wird . . . bestraft.“

Gemeinsam zu Art. 82 und 84. *Gabuzzi*, Progetto (1903) im Repertorio **1903** 736 meint, die getrennte Normierung von Unterschlagung und Veruntreuung sollte fallen gelassen werden.

Schweiz. Gewerbeverein, Eingabe (1903) 9 fragt, ob hier auch die *Wirte* als staatlich konzessionierte Gewerbe zu betrachten seien. Dann ist „die angesetzte Strafe mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten für alle Fälle von Unterschlagung anvertrauter Wertsachen zu hoch“.

Art. 85. *Spira*, Zuchthaus- und Gefängnisstr. (1905) 156/157: gleiche Bemerkung wie zu Art. 80.

Art. 86. *Beling* in Vergleich. Darstellg. (1907) **7** 202, 228: Das Wort „Hehlerei“ ist zur Markierung der hier in Rede stehenden Handlungen ungeeignet; Beling verwendet die Bezeichnung „Nachtäterschaft“. 225/6: Die Nachtäterschaft ist Perpetuierung eines durch die Vortat geschaffenen Zustandes; sie empfängt ihr charakteristisches Gepräge von der Vortat (Diebstahl, Erpressung etc.). Deshalb hat sie auch lediglich als Erscheinungsform der Vortat zu gelten, sie gehört in den Allgemeinen Teil an die Seite der Teilnahme. 227/8: Aus dem Zusammenhang mit der Vortat folgt dann, dass die Strafbarkeit der Nachtäterschaft steigt und sinkt je nach dem Wesen und der Strafbarkeit dieser Vortat. 229: Die Zusammengehörigkeit von Teilnahme und Nachtäterschaft kann dadurch zum Ausdruck kommen, dass Teilnehmer und Nachtäter durch den Ausdruck „Genossen“ zusammengefasst werden. — 230 ff.: Formulierung ohne jede Kasuistik, namentlich ohne die Beschränkung auf das Ansichbringen etc. von *Sachen:*

„Wer einen rechtswidrigen Zustand, der durch eine rechtswidrige, einem strafrechtlichen Tatbestand unterfallende Handlung begründet worden ist, aufrecht erhält ...“

237: Für die Bestrafung ist Gleichstellung der Nachtäter mit dem Vortäter zu verwerfen, am besten wird die Nachtäterschaft der *gleichen* Strafdrohung wie die Beihülfe unterstellt. — 238: Für Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit der Begehung ist folgende Formel zu erwägen:

„Ist die Handlung des Täters im Rückfall, oder gewerbs- oder gewohnheitsmässig begangen, so wird, sofern diese Umstände bei der Vortat eine Straferhöhung zur Folge haben würden, in der Weise gestraft, dass ...“ (folgt streng relativ erhöhte Strafsatzung).

Entsprechend wäre die *Gewinnsucht* des Täters zu behandeln. — 239: Nachtäterschaft bei Übertretungen hätte straflos zu bleiben, sofern Beihülfe zu Übertretungen straffrei bleibt. — 240: Der Versuch ist zu strafen, soweit auch der Versuch der Vortat strafbar ist. Persönliche Strafausschliessungsgründe sollen dem Nachtäter genau wie dem Vortäter zu gute kommen.

v. Bar, Gesetz und Schuld 2 (1907) 750, auch 833 ff.: Innerlich ist die Hehlerei nur eine besondere Art der Begünstigung, sie gehört daher wie diese in den Allgemeinen Teil. — 838: Voraussichtlich wird die völlige Trennung der persönlichen Begünstigung von der Hehlerei praktische Schwierigkeiten bereiten.

Vgl. Note *Nahrath* zum Art. 92 sub 167 ff., die entsprechend auch für Art. 86 Abs. 1 zweiten Satz gilt.

Art. 87. *Gabuzzi,* Progetto (1903) im Repertorio **1903** 737 wünscht Streichung der Worte: „oder sie dem Eigentümer dauernd entzieht"; es könnten sich durch diesen Passus leicht Komplikationen mit dem Diebstahlstatbestand ergeben.

Brodtbeck, Bemerkungen (1903): In § 3 genügt es, die niedrige Gesinnung zu nennen, die Aufzählung von Beispielen, insbesondere die Hervorhebung von Schadenfreude, ist unzweckmässig.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 28 postuliert zu § 2, ähnlich wie beim Diebstahl, eine genauere Bezeichnung des Verbrechensobjektes: es werden sich sofort Interpretationsschwierigkeiten ergeben, wenn einerseits in Art. 79 § 1 die Rede ist von „soustraire à autrui une énergie produite par une force naturelle", anderseits in Art. 87 § 2 das „détourner au préjudice de l'ayant-droit une énergie produite par une force naturelle" genannt wird.

Zu § 3: *Spira,* Zuchth.- und Gefängnisstr. (1905) 142 bemängelt die Busse, wenn der Täter „aus jugendlichem Leichtsinn" handelt; die Belegung jugendlicher Täter mit Geldstrafe ist überhaupt zu verwerfen.

Zu § 2: Vgl. die Note *Stooss* zum Art. 79.

Schmoller, in Vergleich. Darstellg. (1907) **6** 165 vermisst in den Kommissionsverhandlungen Aufschluss darüber, weshalb man den Begriff der *Unbrauchbarmachung* (vgl. Entw. 1894 Art. 76) fallen liess. Schmoller befürwortet eine Wiederaufnahme, vgl. namentlich 181, wo er formuliert: „wer die Sache beschädigt, zerstört, dem Eigentümer dauernd entzieht oder sonst für ihn unbrauchbar macht".

Art. 89. *Meyer v. Schauensee* in Neue Zürcher Z. vom 8. XII. 1898: der Betrugsbegriff ist vag, nach der objektiven Seite völlig unabgeschlossen, so dass eine rein subjektive Auslegung zu befürchten ist.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 28/29 schlägt vor, in § 1 zu formulieren:

„... aura, par l'affirmation mensongère de certains faits ou leur dissimulation, ou par toute autre manœuvre frauduleuse, décidé ..."

In § 2 sollen die Worte „en fait métier" ersetzt werden durch „est un professionnel de l'escroquerie".

v. Muralt, Brandstiftung (1906) 155 f. wünscht im Anschluss an die Betrugsnorm eine besondere Bestimmung über den Versicherungsbetrug.

Eingabe des schweiz. Hoteliervereins (1907) stellt das Gesuch, die Zechprellerei als qualifizierten Betrugsfall ausdrücklich hervorzuheben, eventuell, um die Zechprellerei sicher als Betrug ahnden zu können, den Betrugsbegriff nach dem Muster des § 201 lit. *d* des österreichischen StrGB. zu fassen[1]. Ferner soll eventuell in der Botschaft zum StrGB. ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Zechprellerei Betrug ist, sobald die Tatumstände des Betruges vorliegen. (Vgl. auch unten zum Art. 240.)

Hegler in Vergleich. Darstellg. (1906) **7** 526 ff. sieht eine Lücke darin, dass die blosse, durch Täuschung bewirkte Vermögensentziehung (ohne Bereicherung) nicht unter den Betrugsbegriff des Entwurfes fällt. Zudem verwirft Hegler die subjektive Fassung: Vermögensentziehung bezw. Vermögensverschiebung (Bereicherung) sollen Tatumstände sein, nicht schon mit der gelungenen Täuschung soll das Delikt erfüllt

---

[1]) « Es macht sich eines Verbrechens schuldig:

. . . .

d) wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt, sich für den Eigentümer fremden Vermögens ausgibt, *oder sonst sich hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmässigen Gewinn zuzueignen*, jemandem an Vermögen oder Rechten Schaden zu tun, oder jemand zu nachteiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben. »

sein. — 530: Die Fassung: „durch welches der Irrende sich selbst oder einen Dritten am Vermögen schädigt“ ist zu weit; das Erfordernis einer sog. relativen Identität sollte zum Ausdruck kommen durch die Formel: „den, für den er handelt“ oder „den, in bezug auf den er Amtshandlungen vornimmt“ (vgl. dazu Verhdlgn. der Expertenkomm. 2 540 f.). — 530 ff.: Neben der Freiheitsstrafe ist sowohl alternativ als fakultativ kumulativ Geldstrafe anzudrohen. Dabei wäre das Maximum der Geldstrafe „sehr hoch“ anzusetzen. Die reine Vermögensentziehung ist milder zu bestrafen. Privilegierung verdienen der „Mundbetrug“, der als Übertretung zu gestalten ist, ebenso wie geringfügige Haftgeldschwindeleien; ferner ist hier freiwillige Rückerstattung bezw. Leistung von Schadensersatz zu berücksichtigen. — 532/3: Hegler empfiehlt für das deutsche Recht Beibehaltung des Versicherungsbetrugs und zwar: 1. sollen strafbar sein als Vorbereitungshandlungen zum Betrug „Zerstörungen oder Beschädigungen versicherter Sachen seitens des Eigentümers oder mit dessen Einwilligung in der Absicht, sich oder einem andern auf Kosten des Versicherers einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen; 2. Brandstiftung und andere in Betracht kommende gemeingefährliche Delikte bei Vorliegen der genannten Absicht; diese Handlungen wären als qualifizierte Brandstiftung etc. zu bestrafen. — Vgl. noch Noten *Hegler* zu Art. 239, 240 und Anhang dazu.

Vgl. Note *Nahrath* zum Art. 92 sub 167 ff., die entsprechend auch für Art. 89 § 2 gilt.

Art. 90. *Spira*, Zuchth.- und Gefängnisstr. (1905) 156/157: gleiche Bemerkung wie zu Art. 80.

Art. 91. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903): Das „einen unrechtmässigen Vorteil abnötigen“ nennt Brodtbeck unklar gedacht: besser: sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffen.

Stämpfli, Erpressung und „chantage“ (1903) 122 ff. bezeichnet, wie übrigens schon *David*, Verhdlgn. der Expertenkomm. 2 535 die Ausdrucksweise „einen unrechtmässigen Vorteil abnötigt“ als zu kurz: der unrechtmässige Vorteil wird nicht abgenötigt, er ist vielmehr das Resultat des durch die Nötigung erzielten Verhaltens des Genötigten. Richtiger

würde der Erpressungstatbestand derart zerlegt, „dass man die erpressende Handlung, die Nötigung, und das durch sie erreichte Verhalten des Genötigten, das Handeln, Unterlassen oder Dulden, trennt“. Das hat noch den weitern Vorteil, dass man für die Deliktsvollendung die Erlangung des Vorteils nicht zu fordern braucht. Nach dem Vorgang des deutschen StrGB. § 253 wünscht Stämpfli nämlich die Erpressung vollendet zu sehen, sobald Gewalt oder Drohung einen Nötigungseffekt gehabt haben; die wirkliche Erreichung übermässigen Vorteils mag dann im Strafmass zum Ausdruck kommen (123/4). — Stämpfli empfiehlt endlich Berücksichtigung des Falles, da der Täter den rechtswidrigen Vorteil nicht für sich, sondern für einen *Dritten* erstrebt, und wünscht allgemein grössere Annäherung an den Nötigungstatbestand des Art. 110. Er schlägt für Art. 91 folgende Fassung vor:

„Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen (unrechtmässigen) Vermögensvorteil zu verschaffen, jemanden durch Gewalt oder Drohungen nötigt, etwas zu tun, zu lassen oder zu dulden, wird . . . bestraft“ (125).

Wird diese Formulierung übernommen, so ist eine Spezialbestimmung über „chantage“ durchaus unnötig; auch der Zusatz im heutigen Art. 91: Drohungen *irgendwelcher Art*, der im Hinblick auf die Chantage beigefügt wurde, ist unnötig, ja gefährlich, da der Richter „auch Drohungen mit Unannehmlichkeiten“ als taugliche Drohungen auffassen könnte (125—128).

Stooss, Besprechung von Stämpfli (1904), Z. **17** 344 akzeptiert die von Stämpfli für Art. 91 vorgeschlagene Fassung.

Frank in Vergleich. Darstellg. (1907) **6** 56, 58/9: Der Charakterisierung der Erpressung als einer „Abnötigung eines Vermögensvorteils“ wird zugestimmt; aber die genaue Übereinstimmung mit dem französischen Text („Celui qui ... aura contraint une personne à lui accorder un avantage illicite...“) ist noch herzustellen und darüber Klarheit zu schaffen, ob Erpressung nur dann vorliegen soll, „wenn der Genötigte den Vermögensvorteil gewährt, oder auch dann, wenn er ihm ohne Vermittelung eines Willensakts abgerungen wird“. Damit hängt die Frage zusammen, ob unter Gewalt auch vis

absoluta (die als Erpressungsmittel durchaus anzuerkennen ist; vgl. 111) zu verstehen ist oder nicht. — Frank schlägt, *Stämpfli* und *Stooss* (s. oben) zustimmend, eine möglichst an die Nötigung angelehnte Fassung vor (vgl. auch 101); Drohungen „irgendwelcher Art“ genügen zu lassen, kann in der Praxis bedenklich werden (der Mieter droht mit Kündigung, falls ihm der Vermieter nicht eine neue Veranda baue; vgl. namentlich 102 ff.) — 104 ff.: Auszugehen ist davon, dass sich bei der Drohung der Charakter der Erpressung als eines Freiheitsdeliktes bewähren muss; dieser Gesichtspunkt führt dazu, dass die Erpressung begangen werden kann: „1. durch Drohungen mit der Zufügung eines rechtswidrigen Übels, 2. durch Drohung mit einem solchen rechtlich erlaubten Übel, das ausserhalb verkehrsmässigen Zusammenhangs mit dem Entschlusse steht, zu dem der Bedrohte genötigt werden soll“ (Enthüllung von Geheimnissen, Erstattung einer Strafanzeige etc.). Die Abgrenzung der Fälle, in denen die *Zufügung* eines Übels erlaubt, dessen *Androhung* aber verboten sein soll, muss der Gesetzgeber selbst vornehmen. Eine Teilung des Erpressungsbegriffs ist deshalb empfehlenswert: beim einen Delikt sind die Verbrechens*mittel* ein an sich rechtswidriges Verhalten oder die Drohung mit einem solchen, beim andern ist (rechtswidrige) Drohung mit gewissen an sich erlaubten Handlungen unter Strafe zu stellen (Chantage!). — 108: Angesichts der Kontroversen über den Begriff der *Gewalt* ist erwägenswert, ihn durch den des *rechtswidrigen Verhaltens* zu ersetzen. — 109: Zu prüfen ist, ob man die „Erregung von Furcht vor einer nicht vorhandenen Gefahr“ der Drohung gleichstellen soll.

Vgl. Note *Nahrath* zum Art. 92 sub 167 ff., die entsprechend auch für Art. 91 § 2 gilt.

Art. 92. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903), bezeichnet das Strafminimum von 6 Monaten Gefängnis in § 1 als zu hoch.

Schmidt in Vergleich. Darstellg. (1906) S 237, 245 ff.: Der Art. 92 unterwirft den Wucher in zu weiter Ausdehnung dem Strafgesetz. Eine klare und zweckmässige Abgrenzung des Tatbestandes erreicht man einerseits durch die Charakteristik

des wucherischen *Geschäfts*, anderseits durch die Hervorhebung der nachteiligen *Wirkungen* dieses Geschäfts auf den Schuldner: „Es empfiehlt sich, den *strafrechtlich* erheblichen Tatbestand des Wuchers auf die Ausbeutung durch ein *Kreditgeschäft* einzuschränken", während man die *zivilrechtliche* Nichtigkeit wegen Wuchers auf alle ausbeuterischen entgeltlichen Geschäfte erstrecken mag (257). Für die Wirkung des wucherischen Geschäfts ist nicht abzustellen auf den übermässigen Vorteil des Gläubigers, sondern auf die Benachteiligung des Schuldners, zu dessen Schutz das Strafrecht dient. So ist nach dieser Richtung der Tatbestand zu formulieren als ein „Gewähren- oder Versprechenlassen unverhältnismässiger Vermögensleistungen, die *geeignet sind, die Zerrüttung des Vermögens des Schuldners herbeizuführen*" (262 ff., 271, 278, 280). — 241 ff.: Es ist nicht bei der Einzelaufzählung der unwirtschaftlichen Eigenschaften des Schuldners (Notlage, Unverstand etc.) zu verbleiben, sondern als Tatumstand das allgemeine Merkmal aufzunehmen, dass der Täter „unter Ausbeutung der Lage (oder der Verhältnisse)" sich versprechen oder gewähren lässt. — 281: Androhung von Zuchthausstrafe gegen den *einfachen* Wucher ist zu weitgehend.

Nahrath, Kreditwucher (1907) 97 ff. und 157 beanstandet § 1 Abs. 4, der für den Fall nicht ausreicht, dass ein noch unter der Herrschaft kantonaler Gesetze abgeschlossener wucherischer Vertrag, der nach kantonalem Recht (z. B. Genf) straflos ist, nach dem Inkrafttreten des eidgenössischen StrGB. geltend gemacht wird. Eine vor Geltung des eidg. Strafrechts unter dem System der Wucherfreiheit (Genf etc.) begründete Forderung kann eben unter keinen Umständen eine strafrechtlich „wucherische" werden. „Will man aber die nachträgliche Geltendmachung der vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes geschlossenen Wucherverträge strafrechtlich ahnden", so ist eine Ergänzung, z. B. in den Übergangsbestimmungen, notwendig[1]. — 111: Die französische Über-

[1]) Vgl. z. B. § 36 bern. Wuchergesetz, vom 26. Februar 1888: «Gegen denjenigen, welcher eine vor Inkrafttreten des Gesetzes entstandene wucherliche Forderung nach diesem Zeitpunkte mit Kenntnis des Sachverhaltes

setzung des Wortes „Vermögensvorteil“ mit „avantage péeuniaire“ in § 1 ist unrichtig; „avantage péeuniaire“ heisst „Geldvorteil“, während der Vermögensvorteil auch die wucherliche Gegenleistung in Waren, in einem Verzicht etc. umfasst. Es ist zu setzen „avantage de fortune“. — 120: Der besonders genannte Schutz der „Charakterschwäche“ geht zu weit, es genügt wohl auch die Hervorhebung von Leichtsinn, Unverstand, Unerfahrenheit und Abhängigkeit. — 158 f.: Statt „geben oder versprechen zu lassen“, ist besser zu setzen „*gewähren* oder versprechen zu lassen“, weil „gewähren“ weiter ist und z. B. auch den Fall des Vorabzuges übermässiger Zinsen trifft, der von dem „geben“ streng genommen nicht erfasst wird. — 127: Vorschlag, Abs. 2 des § 1 zu formulieren: „Wer in Kenntnis des Sachverhalts *und in gewinnsüchtiger Absicht* . . .“ (der Zessionar, der das einzige Aktivum eines schlechten Zahlers, eine wucherische Forderung, sich abtreten lässt!). — 140: Es sollte in § 3 ausdrücklich gesagt werden, dass bei der Bussenfestsetzung der nur versprochene, erstrebte, aber nicht bezogene Vorteil ebenfalls gemeint ist. — 141 ff.: Nahrath postuliert Streichung des § 4, der eine privatrechtliche Bestimmung enthält und leicht zu Konflikten mit allfälligen Bestimmungen des Zivilrechtes über Zinsmaxima führen kann (?). — 167 ff.: § 2 Abs. 3 des Art. 92 (Wucher im Rückfall) führt gegenüber der allgemeinen Behandlung des Rückfalls im allgemeinen Teil (Art. 51 in Verbindung mit Art. 26) zu merkwürdigen Konsequenzen: im Gegensatz zu andern Verbrechen, die gemäss Art. 51 und 26 Abs. 2 im Maximum mit Zuchthaus von 15 Jahren bestraft werden, beträgt die Maximalstrafe für Rückfallswucher nur 10 Jahre und tritt Verjährung schon in 3, statt in 5 Jahren ein. Eine solche Privilegierung des Wuchers ist nicht gerechtfertigt. Weiter ergibt sich die merkwürdige Folge, dass Rückfallswucher, der innerhalb 4 Jahren begangen wird, unter Art. 51 und 26 Abs. 2 fallen, also mit maximal 15 Jahren Zuchthaus bestraft werden könnte.

Vgl. Note *Simons* zum Art. 47.

---

weiter veräussert, oder in bezug auf dieselbe wucherliche Vermögensvorteile geltend macht, oder sich oder einem andern solche gewähren lässt, finden die Bestimmungen des § 34 Anwendung.» — § 34 enthält die Wuchertatbestände, § 36 steht unter den «Schlussbestimmungen».

Art. 93. *Eingabe der Volkswirtschaftsdirektion Zürich* (1902), Z. **15** 433/4: Vorschlag, das Wort „Börsenspiel" zu ersetzen durch „Spekulationsgeschäfte in Effekten und Waren"; es soll damit für die Praxis die Gefahr verhindert werden, „die *technische Bedeutung des Spieles* beim Tatbestand des Börsenspiels in einer unzutreffenden Weise vorauszusetzen oder derselben doch einen Einfluss auf dessen Beurteilung zu ermöglichen".

Brodtbeck, Bemerkungen (1903): Nach „Provision" ist einzufügen „und Zinsen des Spieldarleihens", um die übermässige Zinsberechnung zu treffen, welche seitens der Darlehensgeber bei solchen Geschäften erfolgt[1]).

Schmidt in Vergleich. Darstellg. (1906) **8** 289: Es ist zu weitgehend, *jede einzelne* Verleitungshandlung unter Strafe zu stellen; als einschränkendes Merkmal wäre einzufügen, dass die Spekulationen, zu denen verleitet wird, für den Verleiteten den Verlust des Vermögens herbeizuführen geeignet sein müssen. (Also Spekulationen grössern Stils!)

Kriegsmann in Vergleich. Darstellg. (1907) **6** 437/8: Es fragt sich, ob nicht das blosse Anstacheln der Spielleidenschaft, selbst wenn keines der im Gesetz hervorgehobenen Merkmale vorliegt, genügen sollte. Eine allgemeinere Fassung: „Wer einen andern eigennützig zum Glücksspiel verleitet" wäre dann vorzuziehen. Daneben brauchte der besondere Ausbeutungstatbestand überhaupt nicht festgehalten zu werden, weil die Betrugsbestimmung völlig ausreicht. (Eine Ausbeutung im *Spiel* ist ohne betrügerische Manipulationen nicht möglich!) Für den Verleitungstatbestand wäre dann ein noch weiterer Strafrahmen, als er jetzt vorgesehen ist, zu erwägen.

Nahrath, Kreditwucher (1907) 176 wünscht im Anschluss an den Tatbestand des Art. 93 eine Strafbestimmung gegen wissentliche Verbreitung falscher Börsennachrichten, wenn dies in gewinnsüchtiger Absicht geschieht.

---

[1]) Der an diesem Ort der Eingabe stehende Satz: «Täter ist auch der verführte Spielende» ist mir nach juristischem Inhalt und Zweck unverständlich geblieben.

Art. 94. *Cartier*, Untreue (1902) 144 ff. grenzt die Art. 94 und 84 anders, als der Entwurf es tut, von einander ab (vgl. Note *Cartier* zum Art. 84), und postuliert folgende Formulierung des Art. 94:

„Wegen ungetreuer Geschäftsführung werden ... bestraft:

1. Öffentliche und private Beamte, Vormünder, Massen- und sonstige Vermögensverwalter;

2. Rechtsbeistände, Notare, Handlungsbevollmächtigte, geschäftsführende Mitglieder und Organe von Handelsgesellschaften und ähnlichen Personenverbänden mit selbständiger Rechtspersönlichkeit oder sonstige Bevollmächtigte;

3. Obrigkeitlich verpflichtete Gewerbetreibende, als Geometer, Versteigerer, Kommissionäre, Mäkler, sowie andere Personen, die gewerbsmässig die Geschäfte von Privaten betreiben,

wenn sie das ihrer Verwaltung, Verwahrung oder Aufsicht anheimgegebene fremde Vermögen durch Missbrauch der ihnen von Rechts wegen zustehenden Verfügungsmacht zum Nachteil des Vermögensinhabers schädigen.

Handeln sie aus Eigennutz, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ... (erhöhte Strafe)."

Eventuell: „Die ungetreue Geschäftsführung von Bevollmächtigten wird nur auf Antrag bestraft."

Vgl. dazu noch *Hafter*, Besprechung von Cartier (1903), Z. **16** 444.

Freudenthal in Vergleich. Darstellg. (1906) S 147: Es ist unrichtig, die Identität der vom Täter zu wahrenden und der von ihm verletzten Interessen zum Tatbestandsmerkmal zu machen, weil es z. B. zweifelhaft sein kann, wessen Interessen ein Testamentsvollstrecker, ein Konkursverwalter zu vertreten hat. — Nach dem Wortlaut des Art. 94 bleibt straflos, wer den Schützling zwar am Vermögen verletzt, aber nicht gerade an den einzelnen Vermögensrechten, deren Wahrung ihm obliegt. — Unberücksichtigt bleibt der Fall, dass der Täter, ohne den Schützling selbst zu schädigen, dessen Gläubiger verletzt. Aus allen diesen Gründen ist die Identität der

zu schützenden und der geschädigten Interessen oder ihrer Träger fallen zu lassen. Die Untreue muss ein Delikt mit *unbestimmtem Handlungsobjekte* sein, die Handlung muss lediglich unter Verletzung einer Fürsorgepflicht begangen werden. Formulierung:

„Wer, unter Verletzung der Pflicht zur Wahrnehmung fremder Vermögensangelegenheiten, das Vermögen eines andern beschädigt, wird . . ."

149: Bedenklich ist, nur die in Bereicherungsabsicht begangene Untreue zu strafen, Begehung aus Rachsucht, Hass, Neid, Leichtsinn etc. straflos zu lassen. — 145/146: Der Versuch der Untreue soll (im deutschen Recht) straflos bleiben; erst eine Untreuehandlung, die Erfolg hat, ist strafwürdig. — 154: Die Zuchthausstrafe wird abgelehnt. Das Maximum der Geldstrafe ist zu erhöhen (bis auf 20,000 Mk. für das deutsche Recht). — 155: Im Falle mildernder Umstände soll ausschliesslich auf Geldstrafe erkannt werden können.

Art. 95. *Schweiz. Gewerbeverein*, Eingabe (1903) 9: Hier ist eine Bestimmung anzufügen, durch welche „die sog. Stroh- oder Hintermänner bei den Betrügereien im Immobilienverkehr" getroffen werden können. (Tatbestand: Landkauf durch Kapitalisten, Parzellierung und Überbauung durch „Baumeister", die mit den Handwerkern Lieferungsverträge abschliessen. Leistung von Teilzahlungen an die Handwerker mit dem Geld des Kapitalisten, wofür sich dieser das ganze Terrain samt den Bauten hypothekarisch verschreiben lässt. In der Betreibung gegen den „Baumeister" resultieren für die Handwerker leere Pfandscheine, weil der „Baumeister" mittellos ist und der Kapitalist kraft seiner fingierten hohen Pfandbriefe auch die Arbeit der Handwerker an sich zieht. — Gegen diese Schwindler sollte neben der zivilrechtlichen Reaktion auch strafrechtliche Ahndung vorgesehen werden.)

Brodtbeck, Bemerkungen (1903): In Abs. 2 ist zu sagen:

„. . . der *in eigenem oder* im Interesse des Schuldners . . ."

Der Gläubiger soll in erster Linie der Strafe verfallen, wenn er in seinem Interesse handelt. Logisch ist dann in Abs. 1 zu formulieren:

„. . . seine Gläubiger oder einzelne derselben . . ."

Das Strafminimum von 1 Monat Gefängnis ist zu hoch.

Wach in Vergleich. Darstellg. (1906) S 71 ff., 90, 99/100: Die Konstruktion des Tatbestandes als ***Absichtsdelikt*** ist fallen zu lassen. Der Zusammenhang zwischen der Bankrutthandlung und dem konkreten Konkurs muss zwar kein ursächlicher sein, aber die Handlung muss im Zusammenhang mit *diesem* Konkurs schädigende Eigenschaft für die Gläubigerrechte haben. Für die Strafbarkeit soll der Beweis der Benachteiligungsabsicht nicht nötig sein, es genügt ein *Vorsatz*, der die nachteilige Beeinflussung des Vermögenszustandes angesichts vorhandenen oder zu erwartenden Konkurses ins Auge fasst. — 90: Der Art. 95 ist verfehlt, insofern er „die Verschlechterung der Vermögenslage und nicht die *Benachteiligung der Gläubiger* als wesentliche Wirkung behandelt (richtig die Fassung in Verhdlgn. der Exp.-Komm. 2 553) und bei der Vorspiegelung unklar lässt, ob die Täuschung gelungen sein müsse". Überdies ist im Betreibungsverfahren und im Konkurs die Bedeutung der im Gesetz genannten Handlungen eine verschiedene: im erstern Fall kann die Verschlechterung der Vermögenslage bedeutungslos sein, wenn ihrer ungeachtet der Gläubiger voll befriedigt wird, während beim Konkurs jede Verschlechterung der Vermögenslage zugleich die Gläubiger benachteiligt. — 90, 96: Die „Buchdelikte" sind unbefriedigend behandelt. Die richtige Lösung: Die Bücher sind Mittel des Angriffs, Gegenstand des Delikts wie überall in dieser Gruppe die Gläubigerrechte. Es ist zwischen *vorsätzlichen* und *fahrlässigen* Buchdelikten zu unterscheiden. Jenen ist wesentlich der „Wille der Verdunkelung des Vermögenszustandes zum Nachteil des Gläubigers, insbesondere der Entziehung der Beweismittel in Kenntnis oder Voraussicht des Konkurses", das fahrlässige Buchdelikt dagegen besteht im Beschädigen und im Vernichten der Bücher, wenn diese Handlungen geschehen mit dem voraussehbaren Erfolg der Verdunkelung des Vermögensstandes. — 90: Abs. 2 ist gegenüber der Teilnahme durchaus unklar. — 90, 103: Anstössig erscheint die Härte der Strafdrohung; es bestehen Missverhältnisse zur Strafe des Betrugs und der ungetreuen Geschäftsführung.

Art. 96. *Spira*, Zuchthaus- und Gefängnisstrafe (1905) 32/33 hält es nicht für notwendig, hier die Einstellung in der bürger-

lichen Ehrenfähigkeit vorzusehen, „sofern sie sich nicht gerade auf jene Befugnisse beschränken soll, deren unverkürzte Fortdauer mit der begangenen Tat unvereinbar ist".

Wach in Vergleich. Darstellg. (1906) 8 101 äussert Bedenken gegen die Bestrafung der fahrlässigen Vereitelung der Gläubigerbefriedigung („fahrlässiger Vermögensverfall"). Nicht selten wird hier Bankbruch vorliegen, „und dann hüte man sich überhaupt, mit Kanonen auf Mücken zu schiessen".

Gemeinsam zu Art. 95 und 96. *Gabuzzi*, Progetto (1903) im Repertorio **1903** 739 sagt, die beiden Art. seien unpräzis gefasst; der Abs. 2 des Art. 95, der die Beihilfe des Dritten besonders erwähnt, ist zudem im Hinblick auf die Teilnahmebestimmungen des Allgemeinen Teils unnötig.

Art. 97. Vgl. Note *P. Merkel* zum Art. 200.

Art. 98. *Spira* a. a. O. 32/33 gleiche Bemerkung wie zu Art. 96.

Anhang nach Art. 99. *Schweiz. Gewerbeverein*, Eingabe (1903) 10 wünscht Einfügung einer Bestimmung nach Art. 99, wonach der Geschäftsagent etc., „welcher unter Vorgabe falscher Tatsachen (die Gläubiger eines Schuldners) zur Eingehung eines Nachlassvertrages auffordert, bestraft wird". Die Eingabe hebt hervor, dass sich in neuerer Zeit förmliche Agenturen zum Abschlusse solcher „accommodements" bilden.

Gemeinsam zu Art. 95—100. (Entw. 1896 Art. 87—92.) *Meili*, Kodifikation (1901) 20 regt an, das Betreibungs- und Konkursstrafrecht aus dem StrGB. herauszunehmen und in Verbindung mit der Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes zu ordnen.

Gabuzzi, Progetto (1903) im Repertorio **1903** 722 will diese Bestimmungen nicht bei den Vermögensverbrechen, sondern bei den Verbrechen gegen die Sicherheit des Handels- und Geschäftsverkehrs (Abschnitt 11) unterbringen.

Anhang. Die *Eingabe der Volkswirtschaftsdirektion Zürich* (1902), Z. **15** 433 schlägt zur Aufnahme in den Entwurf nachstehende Bestimmungen vor:

„Bestraft wird (Strafart und -mass vorbehalten):

1. Wer in gewinnsüchtiger Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren oder Waren einzuwirken;

2. wer wissentlich unwahre Angaben in Prospekten oder in öffentlichen Kundgebungen macht, durch welche die Zeichnung von Wertpapieren oder Waren herbeigeführt werden soll;

3. wer als gewerbsmässiger Vermittler des Verkehrs mit Wertpapieren oder Waren Termingeschäfte abschliesst mit Personen, deren Identität vom Beauftragten nicht zuvor festgestellt worden ist, oder deren Mittellosigkeit oder Zahlungsunfähigkeit bei Abschluss des Geschäftes bekannt ist, oder bei gehöriger Sorgfalt hätte bekannt sein können;

4. wer eine öffentliche Beamtung, mit welcher eine Kautionspflicht verbunden ist, in der Schweiz bekleidet und Termingeschäfte in Wertpapieren oder Waren abschliesst, ebenso wer mit solchen Beamten oder für letztere mit Dritten derartige Geschäfte abschliesst;

5. wer als Angestellter eines Privatgeschäftes in der Schweiz ohne schriftliche Bewilligung des Geschäftsinhabers Termingeschäfte in Wertpapieren oder Waren abschliesst, ebenso wer mit solchen Angestellten oder für letztere mit Dritten derartige Geschäfte abschliesst."

Dritter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Ehre und den guten Ruf und gegen den Kredit.

Art. 101. Vgl. Note *Kuhn* zu Art. 2.

Art. 102. *Pfizer*, Fahrl. Ehrverletzg. (1899) Z. **12** 346 ff. zum entsprechenden Art. 132 Entw. 1896: *Abs. 2* bedeutet eine zu grosse Beschränkung des Wahrheitsbeweises; eheliches und Familienleben erscheinen durch Abs. 4 genügend geschützt (347). — *Abs. 5* ist so zu interpretieren, dass nicht nur der Irrtum, sondern auch das Nachreden entschuldbar sein muss Vorschlag, die Fassung entsprechend zu ändern (346/7).

Brodtbeck, Bemerkungen (1903): Die Aufzählung „insbesondere aus Gehässigkeit, Neid, Rachsucht, Schadenfreude“ in *Abs. 4* macht *jede* Nachrede strafbar; auch bei begründeter Veranlassung wird stets etwas Gehässigkeit oder Neid u. s. w. nebenherlaufen. Diese Begriffe öffnen in einem Gesetz der Willkür die Tür. — *Abs. 5* ist eine Prämiierung der Feigheit.

Schweiz. Gewerbeverein, Eingabe (1903) 10 empfiehlt, in Abs. 4 noch das Moment der „Habgier“ hervorzuheben.

Liepmann in Vergleich. Darstellg. (1906) 4 294/5 hält den *Abs. 4* für bedenklich; die Bestimmung führt einmal zu einer Pönalisierung schlechter Gedanken, zudem vermengt sie zwei einander kreuzende Gesichtspunkte: der mit „insbesondere“ eingeleitete Zusatz bestraft ein minderwertiges Motiv, die Hauptbezeichnung „ohne begründete Veranlassung“ aber trifft das Fehlen eines berechtigten Zweckes. Im Einzelfall kann namentlich das zweite gegeben sein, das erste fehlen, bei der Beurteilung zeigt sich dann ein nicht auszugleichender Gegensatz (z. B. Behauptungen im Wahlkampf, im unlautern Wettbewerb etc.). — 331, 294/5: Eine Lücke im Gesetz sieht Liepmann darin, dass die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht als Entschuldigungsgrund hervorgehoben ist (vgl. deutsches StrGB. § 193, Zürich § 157). Wenn dieser Gedanke durch Abs. 4 zum Ausdruck gelangen soll, so geschieht das durch ihn in missverständlicher Weise.

Ähnlich auch *v. Lilienthal* in Vergleich. Darstellg. (1906) 4 453/4: Praktisch ist eine Sonderbestimmung nach dem Muster des § 193 deutsches StrGB. (Wahrnehmung berechtigter Interessen) deshalb zu empfehlen, „weil es keineswegs zweifellos ist, dass die seinem Inhalte entsprechenden Forderungen aus den allgemeinen Grundsätzen wirklich abgeleitet würden“. Vgl. auch Note *v. Lilienthal* am Schlusse dieses Abschnittes unten S. 126.

Gemeinsam zu Art. 101 und 102. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903), wünscht, dass unter den Antragsberechtigten je im letzten Abschnitt auch die Adoptivkinder genannt werden.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 31 wünscht, dass in Art. 101 Abs. 1 Linie 3 und in Art. 102 Abs. 1 Linie 4 hinter

„allégations“ die Worte „verbales ou par écrit“ eingefügt werden.

Art. 103. *Burckhardt*, Anforderungen (1902) Z. **15** 253: Nach dem Entwurf ist nicht klar, ob die Beschimpfung von der übeln Nachrede und von der Verleumdung sich dadurch unterscheidet, dass sie an den Gekränkten selbst gerichtet ist, oder dadurch, dass sie nicht den Vorwurf einer bestimmten Tat oder Handlungsweise enthält. Nur im letztern Fall wäre der Ausschluss des Wahrheitsbeweises bei der Beschimpfung zu vermuten.

Gemeinsam zu Art. 101—103. *Gabuzzi*, Progetto (1903) im Repertorio **1903** 748/749: Die Ausdrücke „Nachreden eines unehrenhaften Verhaltens oder schwerer sittlicher Gebrechen“ sind zu vag und lassen dem Richter zu grossen Spielraum; jede Schmähung kann so als Verleumdung oder üble Nachrede aufgefasst werden, während strafbar unter diesen Titeln nur sein soll das Nachreden bestimmter Tatsachen, die geeignet sind, den Beleidigten der Verachtung oder dem Hass des Publikums auszusetzen. — Richtet sich die Verleumdung oder die üble Nachrede gegen einen Toten, so sollen ausser den Verwandten auch die Erben antragsberechtigt sein. — 750: Gabuzzi wünscht den Fall der Amtsbeleidigung besonders vorgesehen, insbesondere ist auch über das Klagerecht in diesen Fällen zu bestimmen.

Art. 104. *Wettstein* nach „St. Galler Stadtanzeiger“ 7. Sept. 1903: Der Art. setzt die Presse grossen Gefahren aus, weil die Fassung zu unbestimmt ist.

Brodtbeck, Bemerkungen (1903) fordert Streichung der Worte: „wider besseres Wissen“.

Schweiz. Gewerbeverein, Eingabe (1903) 10 wirft die Frage auf, ob nur physische oder auch juristische Personen (als Verletzte ist wohl gemeint?) in Betracht kommen. Im übrigen wird Regelung dieser Verhältnisse durch die Spezialgesetzgebung empfohlen.

Huber, Kredit (1905) 74, 78: Die Kreditgefährdung gehört als Verletzg. eines Individualrechts weder unter die Ver-

mögensdelikte, noch unter die Ehrverletzungen, sondern zu den Delikten, welche sich gegen Individualrechte richten, in die gleiche Gruppe wie Verletzungen des Urheber-, Erfinderrechts u. s. f., also in den XI. Abschnitt des Entwurfs. — 74 ff.: Kreditgefährdung durch *Verleumdung* soll in der Regel Antragsdelikt sein, Offizialdelikt dagegen, „wenn sie begangen wird gegen eine Bank, ein grosses Unternehmen etc., so dass sie . . . eine Störung im regelmässigen Handels- und Verkehrsleben verursacht.“ Kreditgefährdung durch *üble Nachrede* ist nur privatrechtlich zu ahnden.

v. Lilienthal in Vergl. Darstellg. (1906) 4 458 schlägt für den entsprechenden § 187 deutsch. StrGB. die Ausschaltung der sog. Kreditverleumdung vor: „Soweit der Kredit als die wirtschaftliche Seite der Ehre angesehen werden kann, ist eine besondere Hervorhebung überflüssig.“ Darüber hinaus liegt nur noch ein Delikt gegen das Vermögen vor, das am besten im Zusammenhange mit dem unlautern Wettbewerb geregelt wird.

Kuhn, Strafantragsrecht (1906) 59 hält unter Hinweis auf Art. 55 O. R. strafrechtlichen Schutz des Kredites für unnötig, die Bestimmung würde überdies zu allzu vielen Strafverfolgungen führen.

Vgl. Note *Mittermaier* zum Art. 159.

Art. 105. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) fordert in *Abs. 1* Nennung nicht nur des Redaktors, sondern auch des Herausgebers („Redaktor oder Herausgeber“). — Im *Abs. 2* ist nach den Worten „von der Veröffentlichung“ einzufügen: „oder der Kenntnisnahme durch den Beleidigten“. Eine in einer Zeitschrift oder in einem Buch — das in Abs. 1 auch zu nennen ist — veröffentlichte Ehrverletzung kann dem Beleidigten erst nach Jahr und Tag bekannt werden.

Bühler in „Bund“ vom 2. Nov. 1903 schlägt folgenden Zusatz vor:

„Nennt sich der Verfasser und kann dieser vor Gericht gestellt werden, so ist der Redakteur wegen der Veröffentlichung nicht strafbar.“

Wettstein nach St. Galler Stadt-Anzeiger vom 7. Sept. 1903 verlangt für den Redakteur die Erlaubnis, bei eingeklagten Artikeln die Verantwortlichkeit für den Verfasser zu übernehmen. Eine Bestrafung des Redakteurs *und* des Verfassers ist zu bekämpfen.

Zürcher Presse in „Winterthurer Landbote" vom 12. Nov. 1903 fordert stärkere Garantien für die berechtigte Anonymität, insbesondere Ausdehnung der besondern pressrechtlichen Regeln auf die für die Presse wichtigen politischen Delikte. — Der Berichtigungszwang wird im Entw. vermisst.

Schweiz. Pressverein, Eingabe (1904) wünscht Ausdehnung der Grundsätze des Art. 105 auf politische Delikte, ferner Aufhebung der Haftung des Redaktors neben der gleichzeitigen Haftung des Verfassers.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 36: Da der Art. 105 nur periodisch erscheinende Presserzeugnisse im Auge hat, sollte im Randtitel an Stelle der Worte „par la voie de la presse" gesagt werden: „par les journaux". Im übrigen befürwortet die Kommission an Stelle der heutigen Bestimmung das in den Verhandlungen der Expertenkommission 2 103/4 aufgestellte System Correvon-David mit folgendem Zusatz, nach dem Muster des deutschen Pressegesetzes vom 7. Mai 1874:

„Le rédacteur est celui qui, en fait, et par ses occupations habituelles, s'occupe de la rédaction du journal."

Leoni, Observations (1906) beanstandet die kurze Verjährungsfrist des Abs. 2.

Gemeinsam zu Art. 101—105. *v. Lilienthal* in Vergleich. Darstellg. (1906) 4 438: Den Bestimmungen des Entwurfs über die Beleidigung ist eigentümlich „einmal die Nichtberücksichtigung des Unterschiedes zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Begehung, anderseits das Fehlen aller besondern Strafausschliessungsgründe. Sie werden aus dem Begriffe des Vorsatzes abgeleitet werden müssen. Ob das ohne grosse Schwankungen in der Praxis möglich sein wird, ist zum mindesten nicht sicher."

Anhang. *Liepmann* in Vergleich. Darstellg. (1906) **4** 348 ff., 354 fordert, organisierte Personenganze (Kollektiveinheiten) ausdrücklich zu schützen gegen unberechtigte Gefährdungen ihres Rufes. Es genügt nicht, nur die Beleidigung einzelner besonders genannter Körperschaften mit Strafe zu bedrohen. — 370: Die Gesetzgebung soll folgende Qualifikationsmomente berücksichtigen: 1. die Gegenwart des Verletzten; 2. die Missachtungsäusserung, die zu einem Zweikampf provozieren soll; 3. die Beleidigung durch Tätlichkeiten; 4. die Verbreitung durch die Presse oder sonstige bleibende Gedankenzeichen (Abbildungen); 5. die einem Beamten während seiner Amtsausübung oder in bezug auf diese zugefügte Beleidigung.

Vierter Abschnitt.

Verbrechen gegen die persönliche Rechtssicherheit.

Art. 106. *Rosenfeld* in Vergleich. Darstellg. (1905) **5** 483: der deutsche verglichen mit dem französischen Text lässt es zweifelhaft, „ob die Sicherheit im objektiven Sinn oder als Sicherheitsgefühl aufzufassen ist". (Deutsch: „die Sicherheit . . . durch . . . Drohung gefährdet"; französisch: „*troublé* la sécurité" — troubler im Gegensatz zu menacer.) — 494: Die Fassung „durch eine schwere und rechtswidrige Drohung gefährdet" ist bedenklich vag.

Lindenberg (1906), Deutsche Jur. Zeitg. **11** 1170 hält gleicherweise die Fassung „schwere" Drohung für zu vag. „Vielleicht empfieht sich hier eine gewisse Kasuistik."

Art. 107. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) wünscht Streichung der Worte „dazu gehörende"; Schutz verdient auch ein eingefriedigter Garten fern von einem Hause. — Ein qualifizierter Fall des Hausfriedensbruchs:

> „Geschieht die Handlung durch mehrere Personen, die sich zusammengerottet haben, so tritt Gefängnis bis . . . und Verfolgung von Amts wegen ein"

ist anzugliedern.

Gabuzzi, Progetto (1904) im Repertorio **1904** 1 meint, dass ein ausdrückliches Verbot des Berechtigten auch im ersten

Fall des Hausfriedensbruchs, dem Eindringen, Voraussetzung der Strafbarkeit sein sollte.

Weber, Recht und Unrecht bei Arbeiterausständen (1905/6), Z. 18 276 bemängelt, dass der Entwurf „die Einfriedigung eines Grundstücks auch in dem Falle zu einer notwendigen Voraussetzung des Befriedetseins erhebt, wo die Zugehörigkeit desselben zu einer Wohnung, zu Geschäftsräumen u. s. w. auch ohne Einhegung ... oder dergleichen für jederman sofort erkennbar ist."

Rosenfeld in Vergleich. Darstellg. (1905) **5** 496: der „erklärte Wille des Berechtigten" soll nicht genügen, die herkömmliche *Aufforderung* zur Entfernung ist beizubehalten.

Art. 108. *Schweiz. Ärztekommission* (1906) betont unter Anführung von Beispielen die unsichere Lage, in welche die Ärzte durch die Bestimmung des Art. 108 gelangen können. Bestimmte Abänderungsvorschläge werden nicht gemacht, wohl aber ganz allgemein die Streichung des Art. angeregt. Vgl. auch Note *Schweiz. Ärztekommission* zu Art. 178.

Commission de Lausanne in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Bei aller Anerkennung der ärztlichen Pflicht zur Geheimnisbewahrung wird doch in Zweifel gezogen, ob die Verletzung des ärztlichen Geheimnisses mit Strafe bedroht werden soll.

Basler Subkommission, eodem (1906): Die Fassung „Wer jemandem unbefugt etwas mitteilt" lässt unklar, ob eine Offenbarung an eine bestimmte Person nötig ist, oder ob auch eine Mitteilung z. B. in einer Zeitschrift genügt. — Das Wort „unbefugt" ist zu unbestimmt; zu fordern ist

1. eine gesetzliche Feststellung, ob die Einwilligung des Interessierten *unter allen Umständen* genügt, um die Befugnis des Arztes zur Mitteilung zu rechtfertigen;

2. wäre festzustellen, ob „der Beitritt zu einer Krankenkasse einer Einwilligung für die Kassenärzte gleichzusetzen ist, die ihnen in der Ausübung ihres Berufes bekannt gewordenen Tatsachen dem Kassenvorstand mitzuteilen". Wäre dies der Fall, so entfiele damit tatsächlich der Grundsatz

des Berufsgeheimnisses, weil für die Kassenvorstände keine Schweigepflicht besteht.

Finger in Vergleich. Darstellg. (1906) 8 402 kritisiert, dass aus dem Gesetz sich nicht ergibt, wer zur Geheimhaltung zufolge Berufes verpflichtet ist. Die Bestimmung wäre nur brauchbar als Strafsanktion zu anderswo aufgestellten Normen, in denen Geistlichen, Ärzten, Anwälten, Notaren etc. eine Schweigepflicht auferlegt wird.

Vgl. Note *Werner* im Nachtrag unten S. 316.

Art. 109. *Gabuzzi,* Progetto (1904) im Repertorio **1904** 1/2 wünscht auch den Tatbestand erwähnt, dass jemand einen nicht für ihn bestimmten Brief oder ein Telegramm, das ohne sein Zutun in seine Hände gelangt, unterdrückt.

Finger in Vergleich. Darstellg. (1906) 8 330 bezeichnet die Stellung dieses Tatbestandes unter den „Verbrechen gegen die persönliche Rechtssicherheit" als unglücklich. — 343 (ohne direkte Beziehung auf den eidg. Vorentw.): Der Schutz des Briefgeheimnisses wird zweckmässig zu einem Schutz des *Verschlussgeheimnisses* allgemein erweitert. Die Benutzung dessen, was im Wege solcher Geheimnisverletzung bekannt wurde, zum eigenen Vorteil oder zum Schaden jemandes, ist zu qualifizieren. — Weiter ist unter Strafe zu stellen die durch ein Vorenthalten, Unterdrücken mögliche Verletzung des Briefgeheimnisses [1]).

Fünfter Abschnitt.

Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

Art. 110. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903) wünscht Konstruktion als Antragsdelikt.

Weber, Recht und Unrecht bei Arbeiterausständen (1905/6), Z. 18 275 erklärt ausdrücklich, mit Hinweis auf die Umschrei-

[1]) Vgl. norweg. StrGB. § 146: «Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, wer unberechtigt bewirkt oder dazu mitwirkt, dass eine an einen andern gerichtete schriftliche Mitteilung vernichtet, verheimlicht oder zurückgehalten wird und dadurch entweder überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig zur Kenntnis des Betreffenden kommt.»

bung der Nötigung, weitere Strafbestimmungen gegen Beeinträchtigung der Arbeitsfreiheit für überflüssig.

Schweiz. Ärztekommission (1906) befürwortet eine Erhöhung der Strafe für den Fall, dass die Widerstandsfähigkeit des Genötigten durch Verabreichung von Alkohol oder durch hypnotische Beeinflussung herabgesetzt wurde.

Art. 111. *Eingabe des zürcher. Frauenbundes* (1902) Z. **15** 159: Die einzelnen Auszeichnungsgründe in Abs. 2 sollten durch *oder* verbunden werden, um jeden Zweifel darüber auszuschliessen, dass nicht erst die Kumulation aller dieser Umstände schärfere Strafe nach sich zieht.

Vgl. Note *Rosenfeld* (1905) zum Art. 112.

Art. 112. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903) wünscht bei *§ 1* entweder Strafverfolgung ex officio „oder besser Antragsminimum" (??).

Gabuzzi, Progetto (1904) im Repertorio **1904** 2: Die Entführung gehört eher unter die Verbrechen gegen die geschlechtliche Sittlichkeit; der Tatbestand des § 1 ist als Offizialdelikt zu konstruieren.

Spira, Zuchthaus- und Gefängnisstr. (1905) 155/156 fordert bei der Verfolgung „eines so schweren Deliktes" Wegfall des Antragserfordernisses: „das in Frage kommende Interesse des geschändeten Opfers hat hier dem allgemeinen gesellschaftlichen Schutzbedürfnisse zu weichen". Die gleiche Forderung bei *Kuhn,* Strafantragsrecht (1906) 63/64.

Rosenfeld in Vergl. Darstellg. (1905) **5** 479: Entführung zur Unzucht oder zur Ehe (Art. 113) gehören systematisch richtig in den folgenden Abschnitt, weil der Angriff auf die *geschlechtliche* Freiheit das Ausschlaggebende ist. Das Gleiche gilt für die — qualifizierte — Freiheitsberaubung zu unzüchtigen Zwecken (Art. 111 Abs. 2) und für die Entführung von Kindern zu Unzuchtszwecken (Art. 114 Abs. 1). Die Kinderentführung zu eigennützigem Zwecke dagegen wäre unter die Vermögensdelikte einzureihen (Art. 114 Abs. 2).

Vgl. Note *Mittermaier* zum Art. 113.

Art. 113. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903) fragt, wer hier antragsberechtigt sei.

Mittermaier in Vergl. Darstellg. (1906) **4** 142: Eine Scheidung des Tatbestandes, je nachdem Unzucht oder Ehe bezweckt wird, ist unnötig; die Scheidung kann dann immerhin im Strafmass zum Ausdruck gelangen (vgl. ital. StrGB. Art. 343: wenn Entführung zum Zweck der Eheschliessung: Gefängnis statt Zuchthaus).

Mittermaier, Sittlichkeitsdelikte (1907) Z. **20** 219 Anm. macht auf die ungenaue französische Übersetzung aufmerksam: Der französische Text lässt nicht wie der deutsche den Fall zu, dass ein anderer als der Entführende das Opfer heiraten soll.

Vgl. Note *Rosenfeld* zum Art. 112.

Art. 114. *Kind* in der Schweiz. reform. Predigergesellschaft (1900) Verhandlungen 160, 169 fordert Hinaufsetzung des Schutzalters bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. — Ebenso *Burckhardt* eodem 195 und 198 mit dem Beifügen, dass strafbar auch sein soll eine über 18 Jahre alte Frauensperson, die mit einem Manne unter 18 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt. Zustimmung bei *Güder,* Postulate (1900), Kirchenblatt **15** 174. — Gegen Kind *Stooss* (1901), Z. **14** 91 ff., der Missverständnisse bei Kind annimmt und meint, dass dessen Bemerkungen sich nicht auf geschlechtliche Nötigung und unsittliche Attentate, sondern auf die *Verführung* von Mädchen im Alter von 15 bis 18 Jahren beziehen sollen.

Ärztl. Verein der Stadt St. Gallen in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Das Schutzalter soll hier bis zum Beginn der Ehefähigkeit ausgedehnt werden.

Vgl. Note *Rosenfeld* zum Art. 112.

Gemeinsam zu Art. 112—114. *Mittermaier* in Vergl. Darstellg. (1906) **4** 10, 139: Die Entführung gehört nicht zu den Freiheitsdelikten, schon deswegen nicht, weil sie sich zum Teil gar nicht gegen die Freiheit richtet. Je nach der Absicht des Täters liegt ein Verbrechen gegen die geschlechtliche Sittlichkeit oder gegen die Ehe vor. Eine Auseinanderreissung der Tatbestände begegnet aber gesetzestechnischen Bedenken, des-

halb verdient die Einfügung unter die Freiheitsdelikte immerhin den Vorzug. — 137. Im übrigen erscheint die Streichung eines mit dem Zweck von Unzucht oder Ehe selbständig ausgebildeten Entführungstatbestandes berechtigt; Vorschlag, die Entführung in ihren verschiedenen Spielarten nur als qualifizierte Freiheitsberaubungen bestehen zu lassen. — 141: Neben dem „Entführen" ist auch das „Zurückhalten" zu nennen, weil es im „Entführen" nicht einbegriffen ist.

Art. 115. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) postuliert für unbedeutendere Fälle Aussetzung einer Geldstrafe und Bestrafung nur auf Antrag.

Sechster Abschnitt.

Verbrechen gegen die geschlechtliche Sittlichkeit.

Allgemeine Bemerkungen. *Eingabe des zürcher. Frauenbundes* (1902), Z. **15** 159 schlägt für den ganzen Abschnitt allgemein Wiederherstellung des Entwurfes Stooss 1894, „da, wo er strengere Bestimmungen enthielt", vor (!).

Gabuzzi, Progetto (1903) im Repertorio **1903** 722 wünscht Zerlegung der Verbrechen gegen die geschlechtliche Sittlichkeit in zwei Teile: *einerseits* Verbrechen gegen die individuelle geschlechtliche Sittlichkeit (Schändung, Notzucht, Entführung, widernatürliche Unzucht), *anderseits* Verbrechen gegen die öffentliche Moral (Kuppelei etc.). Die Blutschande gehört eher zu den Familienverbrechen.

Rosenfeld in Vergl. Darstellg. (1905) **5** 479 Anm. 3 missbilligt beim Titel die Weglassung der Worte „und Freiheit" gegenüber den frühern Entwürfen: „damit ist der charakteristischeste Zug unterdrückt, ja es wird fraglich, ob überhaupt ein Rechtsgut des Einzelnen gemeint ist."

Dagegen billigt *Mittermaier*, eodem (1906) **4** 50 den Wegfall dieser Worte: der Ausdruck geschlechtliche Sittlichkeit umfasst auch den engern Begriff der (geschlechtlichen) Freiheit. (Vgl. auch 102.)

Schwarz in Schweiz. Ärztekommission (1906) schlägt, der Übersichtlichkeit halber, folgende Gliederung des Abschnitts vor: 1. die *Hauptarten* der Unzucht (Art. 116, 117, 119—122, 127, 133, 134); 2. *Spezielle Arten* der Unzucht (Art. 118, 125, 123, 124, 128, 135); 3. *Gemeinsame Bestimmungen zu Art. 116 bis 125;* 4. *Begünstigung von Unzucht* (Art. 129—132, 136, 137). — Der Ausdruck „Beischlaf", der in den wenigsten Fällen dem verbrecherischen Vorgang entspricht, ist durch die Bezeichnung „Geschlechtsakt" (acte sexuel) zu ersetzen; um den juristisch und naturwissenschaftlich kaum definierbaren Begriff Beischlaf*versuch* zu vermeiden, ist überall, wo von Beischlaf die Rede ist, nach dem Muster des Art. 122 der Begriff „beischlafähnliche Handlungen" anzuführen. Die durchgängige Umschreibung wäre dann

„Geschlechtsakt oder ähnliche Handlungen."

Art. 116. *Postulate der schweiz. Frauenvereine* (1902), Z. **15** 12: Vorschlag, zum Abs. 1 den Satz hinzuzufügen:

„Ist die Genötigte minderjährig, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren."

Die *Eingabe der Evangelischen Predigergesellchaft* (1902) 2/3 stimmt der Forderung der schweiz. Frauenvereine grundsätzlich zu, hält aber die Schaffung eines solchen qualifizierten Tatbestandes für unnötig, wenn die von ihr angeregte Ergänzung des Art. 47 erfolgt. Vgl. die Note zum Art. 47.

Schwarz in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906) schlägt die Formulierung vor:

„mit Gewalt zwingt oder durch Drohung nötigt".

Mégerand, eodem (1906) befürwortet, auch die von einem Päderasten begangene und ebenso die von einer Frauensperson an einem Mann begangene Notzucht einzubeziehen.

Art. 117. *Postulate der schweiz. Frauenvereine* (1902), Z. **15** 12: Vorschlag, einen Absatz 3 hinzuzufügen:

„Ist die genötigte oder missbrauchte Person minderjährig, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zwei Jahren."

Die *Eingabe des zürcher. Frauenbundes* (1902), Z. **15** 160 wendet sich gegen die in Abs. 1 fakultativ angedrohte Ge-

fängnisstrafe und macht insbesondere auf den Missstand aufmerksam, dass, wenn eine Strafe von weniger als 6 Monaten ausgesprochen wird, bei einer Wiederholung des Verbrechens die Rückfallsversehärfung des Art. 51 nicht anwendbar ist. Sie hält die Anwendung dieses Art. für notwendig, „wenn das Verbrechen zur Gewohnheit zu werden droht".

Evangel. Predigergesellschaft, Eingabe (1902) 3: Gleiche Bemerkung wie zu Art. 116.

Anhang zu Art. 117. *Mittermaier*, Sittlichkeitsdelikte (1907), Z. **20** 225 meint, der zwar überaus seltene, aber durchaus strafwürdige Fall der Überlistung durch Täuschung über die Ehelichkeit des Beischlafs sollte hier noch kriminalisiert werden.

Art. 118. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 41: Streichung des Artikels, weil die andern Bestimmungen des Titels genügen.

Mittermaier in Vergl. Darstellg. (1906) **4** 51, 133: Die Bestimmung ist unnötig, der Fall wird durch die „übrigen Bestimmungen" (?) genügend getroffen. Ebenso Mittermaier (1907) Z. **20** 225/6: Entschliesst man sich nicht zur Streichung dieser Bestimmung, so wird sie besser mit Art. 125 vereinigt und dieser zu einem Tatbestand „Missbrauch eines Vertrauensverhältnisses" so ausgestaltet, dass auch Männer geschützt werden („an einer Person, die . . . anvertraut hat, unter Missbrauch seiner Stellung eine Handlung vornimmt"), oder umgekehrt könnte man Art. 125 durch Zufügung der Worte „gegen ihren Willen" als Schändungsfall gestalten und zu Art. 118 stellen. — 241: Eventuell ist Bestrafung nur auf Antrag zuzulassen.

Bernische Kommission in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Analog Art. 117 und 119 ist hier zu formulieren:

„. . . zu einer unzüchtigen Handlung missbraucht . . ."

Commission de Lausanne eodem (1906) wünscht Streichung des Art.: Erpressungen und eine lästige Hinderung ärztlicher Berufsausübung sind zu fürchten. Die übrigen Bestimmungen über unzüchtige Angriffe genügen.

Art. 119. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) bemerkt zum Abs. 2, er gehöre nicht unter den Titel „Schwere Schändung“ (?).

Art. 120. *Mittermaier* in Vergleich. Darstellg. (1906) **4** 51, 110: Die selbständige Hervorhebung dieses Falles erscheint zu weitgehend (?). (Vgl. auch Z. **20** 226.) — 110: Auch der Mann ist hier des Schutzes wert und bedürftig, wenn auch ein derartiger Angriff auf ihn selten sein mag.

Gemeinsam zu Art. 119 und 120. *Mégevand* in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906) schlägt eine Vereinigung und Vereinfachung der beiden Art. vor. — Sind die Ausdrücke „idiotie et aliénation mentale“ verständlich genug? und Epilepsie und Alkoholismus?

Weber, eodem (1906): Da die Grenze zwischen „idiot“ und „faible d'esprit“ und ebenso zwischen „aliénation mentale“ und „santé mentale notablement troublée“ nicht scharf ist, soll besser nicht differenziert und Art. 119 und 120 zusammengezogen werden. Fassung:

„. . . femme atteinte de faiblesse intellectuelle ou de troubles mentaux . . .“

Art. 121. Die *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 41 fragt zum § 3, wie beim Tatbestand dieses Artikels ein Einverständnis der Verletzten möglich sei. (Das Einverständnis der Frauensperson wird *vor* ihrer Bewusstlosigkeit erlangt!)

Ärztl. Verein der Stadt St. Gallen in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Der § 3 ist als überflüssig zu streichen.

Bernische Kommission, eodem (1906): Mit Rücksicht auf den § 3 ist die Redaktion so zu ändern, dass die Begriffe der „bewusstlosen“ und „der zum Widerstande unfähige Frauensperson“ vollständig auseinander gehalten werden.

Commission de Lausanne, eodem (1906): „Im § 2 ist statt „femme“ zu sagen „personne“. — Der § 3 ist als unnötig zu streichen.

Mégevand, eodem (1906) fragt zum § 3, was zu geschehen hat, wenn die Zustimmung der Frauensperson durch Suggestion oder ein ähnlich verwerfliches Vorgehen erreicht wurde.

Mittermaier, Sittlichkeitsdelikte (1907), Z. **20** 226 wünscht hier auch den Mann geschützt.

Art. 122. *Kind* in der Schweiz. reform. Predigergesellsch. (1900) Verhandlgen. 160, 169: Gleiche Bemerkung wie zum Art. 114.

Postulate der schweiz. Frauenvereine (1902) Z. **15** 12/13: Gegenüber dem, inzwischen durch den Entwurf 1903 abgeänderten, Art. 112 des Entwurfes 1896 wurde folgende Fassung vorgeschlagen:

„Wer mit einem Kinde unter sechzehn Jahren eine unzüchtige Handlung vornimmt, oder ein solches Kind zu einer unzüchtigen Handlung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Missbraucht der Täter das Kind zum Beischlaf oder zu einer dem Beischlaf ähnlichen Handlung, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zwei Jahren.

Ist das Kind unter zwölf Jahre alt, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

Wer eine unzüchtige Handlung aus geschlechtlicher Lust vor einem Kinde unter sechzehn Jahren vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Ist in den vorhergehenden Fällen der Täter minderjährig oder ist die Tat eine besonders leichte, so kann auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten erkannt werden."

Eingabe des zürcher. Frauenbundes (1902) Z. **15** 160: Der Schutz der Jugend beiderlei Geschlechtes soll bis zum Eintritt in das *Volljährigkeitsalter* ausgedehnt werden.

Brodtbeck, Bemerkungen (1903) bringt als Titel in Vorschlag lediglich „Missbrauch von Kindern" (??) und wünscht folgenden Zusatz:

„Ist der Entwicklungszustand ein derart vorgeschrittener, dass das Kind einer erwachsenen Frauensperson gleichgestellt werden muss oder vom Täter in gutem Glauben gleichgestellt werden durfte, so tritt Straflosigkeit ein, sofern nicht der Tatbestand des Art. 127 vorliegt."

Commission vaudoise, Rapport (1904) 42: Es ist zu erwarten, dass der Angeschuldigte sich vielfach auf den Tatsachenirrtum gemäss Art. 19 berufen wird. — Die Kommission

hält es für genügend, wenn das Schutzalter bis zum vollendeten 15. Altersjahr ausgedehnt wird.

Ärztl. Verein der Stadt St. Gallen in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Eine Strafmilderung ist *ausdrücklich* vorzusehen für den Fall, dass das missbrauchte Mädchen körperlich so weit entwickelt war, dass der Täter dasselbe für eine über 16 Jahre alte Person halten musste.

Bernische Kommission, eodem (1906) hält es für zweckmässig, nicht nur eine bestimmte Schutzaltersgrenze festzustellen, sondern auch die körperliche Entwicklung zu berücksichtigen.

Mittermaier in Vergleich. Darstellg. (1906) **4** 78 Anm. 1: Der Ausdruck „eine dem Beischlaf ähnliche Handlung" wird als eine nicht notwendige Genauigkeit bezeichnet (?). — 119: Bei Entscheidung der gesetzgeberischen Frage, ob vom Täter Kenntnis des Alters seines Opfers verlangt werden soll oder nicht, empfiehlt sich die Formulierung des zürcherischen StrGB. § 110: „weiss oder wissen muss". (Bei der jetzigen Formulierung exculpiert Unkenntnis!)

Mittermaier, Sittlichkeitsdelikte (1907), Z. **20** 227 hält den Abs. 3 als zu eng gefasst, wenn die unzüchtige Handlung „aus geschlechtlicher Lust" entspringen soll: die Verführung allein ist hier das Massgebende. Vielleicht könnte man sagen: „*absichtlich* vor einem Kinde."

Gemeinsam zu Art. 116, 117, 119—122. *Eingabe des zürcher. Frauenbundes* (1902), Z. **15** 160: Werden die in diesen Art. genannten Verbrechen „auf einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Platze oder Fahrzeuge" begangen, so soll die Strafe immer Zuchthaus sein (Fassung analog Art. 81 § 2).

Gemeinsam zu Art. 119—122. *Ärztl. Verein der Stadt St. Gallen* in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Der in Art. 121 und 122 unter Strafe gestellte „Beischlaf" könnte ebenfalls unter das Marginale „Schändung" rubriziert werden. Dagegen wäre die in Art. 119 Abs. 2 genannte „unzüchtige Handlung" besser mit den Fällen von unzüchtiger Handlung in Art. 121 und 122 zusammenzufassen. In einem so zu bil-

denden, gegen die verschiedenen unzüchtigen Handlungen gerichteten Art. sollen als zu schützende Personen nicht nur Frauen, sondern Pesonen schlechthin genannt werden.

Art. 123. *Evangelische Predigergesellschaft*, Eingabe (1902) 3/4 wünscht auch das Verhältnis des Beichtkindes zum Beichtvater ausdrücklich genannt. Ferner soll im Schlusssatz ein Strafminimum von zwei Jahren Zuchthaus angedroht werden; erst dadurch entsteht ein richtiges Verhältnis zum Art. 122. Endlich macht die Eingabe auf die Schwierigkeit der Abgrenzung des Art. 123 gegenüber dem Art. 133 (Blutschande) aufmerksam (Art. 123 i. f. Beischlaf mit Kind, Grosskind; Art. 133 Beischlaf mit Personen, die in gerader Linie verwandt sind).

Brodtbeck, Bemerkungen (1903) fragt, was „minderjährig" im Sinne dieser Bestimmung sei.

Art. 124. *Weber* in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Die Fassung „pensionnaire d'un établissement" entspricht nicht dem deutschen „Pflegling einer Anstalt". Das Abhängigkeitsverhältnis wird deutlicher zum Ausdruck gebracht durch die Worte: „personne remise aux soins d'un asile".

Gemeinsam zu Art. 123 und 124. *Bernische Kommission* in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Entsprechend Art. 117 und 119 ist zu setzen: „. . . zu einer unzüchtigen Handlung missbraucht . . ."

Art. 125. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 42: Streichung des Art., weil die übrigen Bestimmungen des Titels genügen.

Schweiz. Ärztekommission (1906) fordert Einbeziehung weiterer Verhältnisse: „Amtspersonen in Ausübung ihres Amtes, Lehrer in Ausübung ihres Berufes, Advokaten in Ausübung ihres Berufes" u. s. w.[1])

Commission de Lausanne in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906) befürwortet Streichung des Art.

[1]) Vgl. aber die Norm des Art. 123.

Mittermaier, Sittlichkeitsdelikte (1907), Z. **20** 227: Die Worte „bei Ausübung seines Berufs“ verwischen den Grundgedanken: Missbrauch der Autorität. Mittermaier schlägt die Fassung vor: bei Ausübung seines Berufs *und unter Misbrauch seiner Stellung.*“ Vgl. auch Note *Mittermaier* zu Art. 118.

Gemeinsam zu Art. 123—125. *Mittermaier* in Vergleich. Darstellg. (1906) **4** 134: Es ist bedenklich, wenn auch die geringste „unzüchtige Handlung“ strafbar wird: am Platze ist die norwegische Regelung, „unzüchtigen Umgang“ zu strafen.

Art. 126. *Schwarz* in Schweiz. Ärztekommission (1906): Nach „infolge des geschlechtlichen Missbrauches“ ist hinzuzufügen „oder dabei angewandter Zwangsmittel“. Der Tod infolge des geschlechtlichen Misbrauchs ist selten, viel häufiger wird er durch zum Zwecke der Überwältigung beigebrachte Verletzungen verursacht, auch der Schreck spielt hier eine Rolle. — Angezeigt wäre ferner die Hinzufügung eines weitern strafschärfenden Momentes: „der Schwängerung mit nachfolgender Geburt sowohl eines lebenden als toten Kindes“. Gründe dafür: die beträchtlich grössere Gefährdung des Lebens, die misslichen moralischen und ökonomischen Folgen für die Geschwängerte.

Art. 127. *Evangelische Predigergesellschaft*, Eingabe (1902) 4 postuliert Ausdehnung des Schutzes auf minderjährige Knaben und weiter Strafbarkeit der Verführung zur Onanie. Das Wort „arglistig“ soll gestrichen werden. Vorschlag, zu formulieren:

„Wer die Unerfahrenheit oder das Vertrauen einer minderjährigen Person missbraucht, um sie zum Beischlaf oder zu beischlafsähnlichen Handlungen zu verführen, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft. Ist die Verführte ein Mädchen und hat sie der Täter geheiratet, so kann der Richter von der Strafe absehen.“

Brodtbeck, Bemerkungen (1903) fordert, wenn der Täter die Verführte heiratet, *obligatorisch* den Ausschluss von Strafe. — Vgl. zudem Note *Brodtbeck* zum Art. 123.

Die *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 42 wünscht Streichung, weil Art. 123 genügt.

Weiss, Prostitutionsfrage (1906) 216: Die Gefahr der Erpressung ist sehr gross und der Tatbestand wohl meist sehr schwierig herzustellen.

Mittermaier, Sittlichkeitsdelikte (1907), Z. **20** 229 meint, man könnte im Gesetz ausdrücklich sagen, dass nur der Missbrauch zu gunsten des Täters hier getroffen werden soll („zum Beischlaf mit sich"). Auch noch andere Fälle von Hinterlist zu strafen, geht zu weit, in schweren Fällen hilft zudem Art. 142. — Auch der minderjährige Mann verdient hier Schutz. — 241: Bestrafung soll nur auf Antrag zulässig sein.

Art. 128. *Kind* in der Schweiz. reform. Predigergesellsch. (1900), Verhandlgn. 161 und 169 fordert ausdrücklich einen „Arbeitgeberparagraph". Die Strafe sei Zuchthaus statt Gefängnis. Gegen diese letzte Forderung als eine Überspannung *Stooss* (1901) Z. **14** 94.

Postulate der schweiz. Frauenvereine (1902), Z. **15** 13: Vorschlag, hinzuzufügen:

„Ist die Verleitete minderjährig, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu sechs Jahren."

Die *Eingabe der evangelischen Predigergesellschaft* (1902) 4/5 stimmt der Forderung der Frauenvereine zu.

Die *Eingabe des zürcher. Frauenbundes* (1902), Z. **15** 161 hält sowohl im Art. 127 als im Art. 128 die Strafdrohung für zu gering.

Société vaudoise, Adresse (1902) 4 wünscht genaue Bezeichnung der Klassen von „abhängigen" Frauen, die geschützt werden sollen, entsprechend etwa der Aufzählung in Art. 77.

Brodtbeck, Bemerkungen (1903): „Nach der Heirat soll jede gerichtliche Diskussion der Eheursache verboten sein."

Mittermaier in Vergleich. Darstellg. (1906) **4** 135: Auch die Männer sind schutzwürdig und schutzbedürftig.

Mittermaier, Sittlichkeitsdelikte (1907), Z. **20** 228: Da dieser Tatbestand auch in die Gruppe der Unzuchtsdelikte, die in Verhältnissen des Vertrauens, der Abhängigkeit und Not be-

gangen werden, gehört, sollte er vor den Art. 127 (Verführung) gestellt werden.

Ritter von Liszt, Ausserehelicher Konkumbent (1907) 79 und 146 ff. bekämpft die Bestimmung, welche auf Kosten des Mannes die geheime Prostitution fördere: Der Tatbestand stellt nur einen unsittlichen Vertrag dar, keine Handlung des Mannes, die ihn strafwürdig macht; die Bestimmung eröffnet „der geschickten Betrügerin und Erpresserin eine herrliche Perspektive" (148).

Gemeinsam zu Art. 127 und 128. *Gabuzzi,* Progetto (1904) im Repertorio **1904** 3 ff. bekämpft die beiden Bestimmungen als viel zu weitgehend: Das Recht greift hier in Gebiete der Moral hinüber, die Artikel sind zudem so elastisch, dass sie Missbräuchen die Türe öffnen werden, Erpressungen sind zu befürchten; eine Ehe, die unter dem Druck solcher Verhältnisse abgeschlossen wird, wird selten langen Bestand haben und früher oder später zur Scheidung führen.

Anhang zu Art. 127 und 128. *Mittermaier* in Vergleich. Darstellg. (1906) **4** 120 ff., 123/4 befürwortet einen allgemeinen Tatbestand der Verführung. Auch Männer sind dann des Schutzes bedürftig; neben der Verführung zum Beischlaf ist auch Verführung zu widernatürlicher Unzucht zu nennen oder ganz allgemein zu sagen: Verführung zu unzüchtigem Umgang (norweg. StrGB. § 195 ff.).

Art. 129. *Evangel. Predigergesellsch.,* Eingabe (1902) 5 wünscht jede Vorschubleistung der Unzucht, nicht nur die gewinnsüchtige, unter Strafe zu stellen und schlägt vor, den Art. 129 zu formulieren:

„Wer zu Unzucht Platz gibt oder Gelegenheit verschafft, wer als Zuhälter aus der gewerbsmässigen Unzucht einer Frauensperson Mittel zu seinem Lebensunterhalte zieht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren und überdies mit Geldbusse bis 500 Franken bestraft."

Durch die von der Gesellschaft angeregte Erweiterung des Art. 47 (vgl. die Note dazu) soll bei Rückfall eine Erhöhung der Zuchthausstrafe auf über drei Jahre möglich sein.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 42 ff. Um die Zuhälterei besser zu treffen, will die Kommission Abs. 3 folgendermassen formulieren:

„Le souteneur qui se fera entretenir complètement ou partiellement sur le produit de la prostitution professionnelle d'une femme";

ferner sind als Abs. 4 und 5 die Bestimmungen hinzuzufügen:

„Celui qui facilite habituellement le raccrochage ou la prostitution;

Celui qui, sans moyens d'existence, vit avec une femme faisant métier de la prostitution."

Weiss, Prostitutionsfrage (1906) 222/3: Zunächst ist technisch unrichtig der Abs. 3, der das *Zuhältertum* lediglich als Abart der Kuppelei mit dieser zusammenfasst. Die gegen das Zuhältertum gerichtete Norm ist aus dem Kuppeleiartikel auszuscheiden und zu ergänzen. — 223: Weiss fordert „Ermöglichung der Duldung einer auch gewerbsmässigen Kuppelei, als Konsequenz der Duldung und Nichtbestrafung der Prostitution als solcher, sofern diese (die Kuppelei) ohne Ausbeutung der verkuppelten Frauensperson geschieht." Auszunehmen ist der Fall des Art. 132. — 224/5: Notwendig ist hier vor allem die Wahrung der örtlichen und kantonalen Freiheit durch das eidgenössische StrGB. Weiss denkt sich eine Lösung auf dreierlei Weise möglich:

a) Das eidg. Strafgesetz lässt von sich aus die Kuppelei, sofern nicht Auszeichnungsgründe zutreffen, frei, überlässt aber ausdrücklich den Kantonen eine weitergehende Bestrafung.

b) Das eidg. Strafgesetz erklärt auch die nicht qualifizierte Kuppelei strafbar, überlässt es aber den Kantonen, die Strafbarkeit an gewisse Beschränkungen — Antrag der zuständigen Behörden — zu knüpfen.

c) Das eidg. Strafgesetz macht selber die Bestrafung der einfachen Kuppelei vom Antrag der zuständigen (kantonalen oder Gemeinde-) Behörde abhängig.

Vgl. auch *Weiss,* Sittlichkeitsdelikte (1907), Z. **20** 342: Zur Frage: Reglementarismus oder Abolitionismus hat das StrGB.

nicht direkt Stellung zu nehmen, es soll nur die Reglementierung nicht ausschliessen.

Gautier, Question des souteneurs (1906), Z. **19** 25/26 kritisiert an der französischen Fassung des Abs. 3 das „se faire entretenir"; das setzt, wenn nicht ein Zusammenwohnen, so doch länger dauernde Beziehungen voraus, der nur gelegentliche Zuhälter (souteneur intermittent) wird vom Gesetz nicht erreicht. — Gegenüber dem Zuhälter empfiehlt sich obligatorisch die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Mégevand in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Vor allem müsste man sich über den vagen Ausdruck „prostitution d'autrui" der französischen Fassung verständigen.

Mittermaier in Vergleich. Darstellg. (1906), **4** 52: In Abs. 1 ist noch nicht scharf genug „das blosse Vermieten an Dirnen" ausgeschieden. — 182: Der für das Befördern fremder Unzucht gewählte Ausdruck „Platz geben oder Gelegenheit verschaffen" ist unnötig eng (vgl. auch 184/5). — 52: Verkehrt ist hier die Angliederung der Zuhälterei, „während die Begünstigung der gewerbsmässigen Unzucht der Ehefrau, Tochter und ähnlicher ganz abgesondert (Art. 132) steht, und der Missbrauch derartiger Vertrauensverhältnisse noch einmal in Art. 131 bei Anwerben oder Verhandeln vorkommt" (vgl. auch 191). — 185: Besonders ist bei der Kuppelei zu nennen das „Zurückhalten" einer Dirne in der Prostitution, weil das „Verleiten zur Unzucht" den Fall nicht, die „Förderung der Unzucht" ihn nicht immer trifft. — 186/7: Bei der Kuppelei ist klar zu sagen, dass die Fälle von ihr ausgenommen sind, in denen eine geduldete Prostitution in erlaubter Weise unterstützt wird; strafbar soll daher sein, „wer gewerbsmässig die Unzucht anderer, insbesondere die gewerbsmässige Unzucht befördert, *soweit er nicht die zur Regelung der gewerbsmässigen Unzucht gegebenen Vorschriften innehält*" etc.

Mittermaier, Sittlichkeitsdelikte (1907), Z. **20** 222 bezweifelt, ob das Wort „Unzucht" des deutschen Textes mit „prostitution" in der französischen Fassung richtig wiedergegeben ist. — 237: Auch bei der einfachen Kuppelei, nicht nur beim Mädchenhandel, ist das Verleiten, Verführen zur Unzucht in

den Tatbestand aufzunehmen (vgl. Entw. 1894 Art. 106). — 238: Lässt man irgend eine Art der Prostitution zu, so wäre es widersinnig, jede Unterstützung dieser geduldeten Prostitution gesetzlich zu unterbinden. *Ausdrücklich* sollte daher durch das Gesetz erlaubt werden, „das einfache Vermieten von Räumen zum Betrieb der nicht bordellmässigen, nicht sonst strafbaren Unzucht“. Auch das *bloss* eigennützige, vielleicht einmalige Handeln ist noch nicht gefährlich genug, um gestraft zu werden. Danach schlägt Mittermaier für den ersten Fall des Art. 129 folgende Fassung vor:

> „Wer gewerbsmässig die Unzucht anderer, insbesondere die gewerbsmässige Unzucht befördert, wird ... Ausgenommen hiervon ist das einfache Überlassen eines Raumes zum Unzuchtsbetrieb, soweit damit nicht andere Verbote übertreten werden.“

239: Die *Zuhälterei* wird praktisch besser selbständig genannt namentlich weil bei ihr die Beförderung der Unzucht oft nicht zu erweisen sein wird. Im übrigen stimmt Mittermaier hier der Regelung des Entwurfes zu.

Art. 130. *Evangel. Predigergesellschaft*, Eingabe (1902) 6/7 wünscht Streichung des § 3 und bringt, damit auch die *Einzelprostitution* getroffen werde, eine dem § 123 zürcher. StrGB. nachgeahmte Bestimmung in Vorschlag, die lauten soll:

> „Wer Räume, über die ihm die Verfügung zusteht, für gewerbsmässige Kuppelei oder gewerbsmässige Unzucht verwendet oder solche in denselben duldet, wird mit Geldstrafe bis zu 200 Franken, im Rückfalle mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft[1]).“

Die *Eingabe des zürcher. Frauenbundes* (1902), Z. **15** 161/2 wünscht den Ausdruck „Bordell“ vermieden, damit er nicht „durch Aufnahme in das Gesetz gewissermassen sanktioniert würde“.

Brodtbeck, Bemerkungen (1903) wünscht in § 3 zu formulieren:

> „... wissentlich duldet ...“

[1]) Die Bestimmung geht allerdings erheblich weiter als der § 123 zürch. StrGB. — Strafbarkeit der gewerbsmässigen Unzucht!

Weiss, a. a. O. (1906) 228 fordert Streichung. Siehe oben zum Art. 129. Es „soll das organisierte Zusammenwohnen von Prostituierten, die Kasernierung und Lokalisierung, je nach den Bedürfnissen der einzelnen Ortschaften ermöglicht werden“.

Kraft, Prostitutionsfrage (1906), Schweiz. Zentralblatt **7** 156 fordert, noch weitergehend als Weiss (vgl. zum Art. 129), dass organisiertes Zusammenleben von Prostituierten, Kasernierung und Lokalisierung ohne Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit und ohne Ausbeutung allgemein straffrei sein soll.

Mégevand in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Die Unterdrückung der öffentlichen Häuser wird die Schaffung einer eigentlichen Sittenpolizei (la création d'agents de la police des mœurs) nötig machen. Die schlimmen Folgeerscheinungen werden nicht ausbleiben. — Das Bussenmaximum im § 3 ist zu hoch.

Art. 131. *Hatzig*, Mädchenhandel (1900), Z. für die ges. Strafr.-Wiss. **20** 536 f. schlägt folgende Fassung des Tatbestandes „Mädchenhandel“ vor:

„Wer gewerbsmässig eine Frauensperson zu Zwecken der gewerbsmässigen Unzucht anwirbt, wird mit Zuchthaus bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen. Zugleich kann auf Geldstrafe bis 100,000 Mark, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“

Postulate der schweiz. Frauenvereine (1902), Z. **15** 13: Vorschlag, zu § 2 Abs. 1 hinzuzufügen:

„wenn die Frauensperson minderjährig ist, *selbst wenn der Täter nicht List, Drohung oder Gewalt anwendete*“.

(Der Vorschlag ist hinfällig, weil nach der Fassung Juni 1903 das Requisit: Anwendung von List, Drohung oder Gewalt allgemein zur Erstellung des Tatbestandes nicht mehr nötig ist. Dasselbe gilt für den gleichen Vorschlag in der Eingabe des zürcher. Frauenbundes (1902) Z. **15** 162.)

Evangel. Predigergesellschaft, Eingabe (1902) 5/6 schlägt vor, die Gewerbsmässigkeit oder die gewinnsüchtige Absicht

in den Tatbestand aufzunehmen, weil Mädchenhandel ohne Gewerbsmässigkeit lediglich Kuppelei ist[1]).

Die Eingabe formuliert den § 1 folgendermassen:

„Wer aus Gewinnsucht eine Frauensperson der Unzucht mit andern zu überliefern oder sie gewerbsmässig für unzüchtige Zwecke anzuwerben oder zu verhandeln sucht, wird . . . bestraft."

Brodtbeck, Bemerkungen (1903) will in § 2 zweitletzten Abs. sagen:

„. . . gegen *die zu verkuppelnde* Person . . ."

Die *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 44 wünscht in § 1 zu formulieren:

„. . . embauché, entraîné ou détourné une femme . . ."

Gabuzzi, Progetto (1904) im Repertorio **1904** 6/7 hält den § 1 für zu weitgehend, weil auch bescholtene Frauenspersonen von ihm erfasst werden und gewinnsüchtige Absicht nicht erfordert wird. Nur unter diesen Voraussetzungen sollte Strafe eintreten.

Merin, Mädchenhandel (1904) 51 ff. stimmt den Bestimmungen des Entwurfes rückhaltlos zu, er fordert einzig noch obligatorische Ausfällung von Busse, wenn der Täter aus Eigennutz handelt, auch wäre das angedrohte Maximum mindestens auf das Doppelte zu erhöhen (58).

Weiss, Prostitutionsfrage (1906) 230: Dieser Art. stellt vom moralischen Standpunkt aus das Ideal des zu Erstrebenden dar. Weiss stimmt ihm zu mit der Interpretation, dass Art. 131 § 1 nicht anwendbar sein soll, wenn sich eine Prostituierte zur Ausübung der Unzucht mit andern einem Dritten (dem Vermittler) selbst anbietet, mit der Ergänzung ferner, dass § 2 Abs. 2 lauten soll: „wenn sie der Täter *gegen oder ohne ihren Willen* einem Bordell zu überliefern suchte".

Schweiz. Ärztekommission (1906): Als Voraussetzungen, welche die Strafe des § 2 herbeiführen, sind ferner zu

[1]) Dem gegenüber dem frühern Entw. gestellten Begehren, in § 1 das Moment der Anwendung von List, Drohung oder Gewalt fallen zu lassen, entspricht der Entw. 1903.

nennen „Geistige Beschränktheit und Geistesstörungen“. So namentlich *Weber* in der Eingabe der Kommission.

Vgl. Note *Mittermaier* (1906) zu Art. 129.

Mittermaier, Sittlichkeitsdelikte (1907), Z. **20** 238/239 hält zwar die besondere Nennung des Mädchenhandels neben einer scharfen Textierung der Kuppelei für unnötig, wünscht aber trotzdem Beibehaltung der Bestimmung, um nicht das Missfallen vieler, hier besonders interessierter Kreise zu erregen.

Art. 132. *Gabuzzi*, Progetto (1904) im Repertorio **1904** 8 hält den Art. neben den Bestimmungen des Art. 131 für überflüssig; jedenfalls kann oft zwischen den beiden Tatbeständen nicht klar unterschieden werden.

Mittermaier in Vergleich. Darstellg. (1906) **4** 182 wirft dem Art. unklare Fassung vor (?); die einfache Begünstigung sei nur unsittlich, nicht besonders sozial gefährlich, die Fassung berücksichtige mehr die Einzelfälle, als dass sie eine systematisch allseitige wäre (?). (Vgl. auch eodem 185.)

Vgl. Note *Mittermaier* (1906) zu Art. 129.

Weiss, Prostitutionsfrage (1906) 217/8, 232 stimmt zu.

Mittermaier, Sittlichkeitsdelikte (1907), Z. **20** 237: Vorschlag, zu formulieren, um die hier genannten und ähnliche „Verleitungsfälle“ schärfer herauszuarbeiten:

„Wer gegen eine Person Gewalt, Drohung oder Hinterlist anwendet, die Notlage einer Person ausnützt, oder eine Person eigennützig verleitet, wer seine Stellung als Ehemann, Elternteil, Vormund, Lehrer, Erzieher, Vorgesetzter, Geistlicher gegenüber einer Person missbraucht, um sie der Unzucht mit andern, insbesondere der gewerbsmässigen Unzucht zuzuführen oder in der gewerbsmässigen Unzucht zurückzuhalten, wird . . .“

Art. 133. *Mégevand* in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906) fragt nach dem Grund der kurzen Verjährungsfrist.

Mittermaier in Vergleich. Darstellg. (1906) **4** 147 stellt die Streichung des Tatbestandes zur Erwägung, „da er nur

eine Unmoral und keine besondere Gefahr darstellt, und da die schwereren Fälle in andern Tatbeständen wiederkehren". (Vgl. auch *Mittermaier* in der Z. **20** 240 Anm. 1.)

Mittermaier, Sittlichkeitsdelikte (1907), Z. **20** 240: Unnötig, aber nicht schädlich ist der Zusatz: „sofern nicht der Tatbestand des Art. 123 vorliegt".

Vgl. Note *Evangel. Predigergesellschaft* zum Art. 123.

Art. 134. *Güder*, Postulate (1900), Kirchenblatt **15** 174 wünscht Strafbarkeit allgemein; ebenso ist hier die Bestialität unter Strafe zu stellen.

Müller in „Vaterland" vom 13. Oktober 1903 tadelt die Beschränkung der Strafbarkeit auf den Fall, da der Mehrjährige mit dem Minderjährigen Unzucht begeht.

Brodtbeck, Bemerkungen (1903) fordert Bestrafung jeder widernatürlichen Unzucht.

Hirschfeld, Homosexuelle Frage in „Deutscher Kampf" (1905) Heft 8, 29 ff. und Beilage dazu 16 fordert Einschränkung der Strafbarkeit unter ausdrücklicher Hervorhebung der merkwürdigen Konsequenzen, die sich aus dem Art. 134 ergeben (der Verkehr z. B. zwischen 19-Jährigen ist straflos!). Homosexuelle Akte sollen wie heterosexuelle nur dann bestraft werden, „wenn sie unter Anwendung von Gewalt, wenn sie an Personen unter 16 Jahren, oder wenn sie in einer öffentliches Ärgernis erregenden Weise vollzogen werden". Die Folge wäre Streichung des Art. 134 und Ergänzung der Art. 116, 118, 119—121, wohl auch der Art. 127, 128.

Schweiz. Ärztekommission (1906): Auch die Vorschubleistung der widernatürlichen Unzucht sollte unter Strafe gestellt werden [1]).

Ärztlicher Verein der Stadt St. Gallen in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Die Sodomie ist hier anzuführen. — Der homosexuell Empfindende ist, soweit er nicht öffentliches Ärgernis erregt, ungestraft zu lassen.

---

[1]) Dafür genügen wohl die Kuppeleibestimmungen (Art. 129—130).

Mittermaier in Vergleich. Darstellg. (1906) **4** 50 fragt zweifelnd, ob auch Frauen gemeint sind. (Vgl. auch in der Z. **20** 240.) — 157 beantragt er Streichung des Tatbestandes, immerhin soll er bei den übrigen Fällen strafbarer Angriffe und Gefährdungen hervorgehoben oder doch berücksichtigt werden, insbesondere auch bei der Verführung.

Anonymus, Kritik (1906) beanstandet als Inkonsequenz, dass der Art. auf Frauen dem Wortlaut nach unanwendbar ist. Kritisiert wird ferner der Mangel einer Beschränkung auf bestimmte Handlungen, die Höhe des Strafminimums und namentlich die gänzliche Ausschliessung der Bestrafung eines Minderjährigen (ein Mehrjähriger von Minderjährigen verleitet!). — Die Bestimmung wird dem Erpressertum Vorschub leisten. Eine Bestrafung des gleichgeschlechtlichen Verkehrs sollte nur erfolgen: 1. bei Anwendung von Gewalt; 2. bei Verübung von sexuellen Akten an Personen unter 16 Jahren; 3. wenn eine öffentliche unzüchtige Handlung vorliegt.

Art. 135. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 44: Statt „en public" ist zu sagen „publiquement".

Mégevand in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906) empfiehlt, ausdrücklich nur die *vorsätzlich* begangene unzüchtige Handlung unter Strafe zu stellen. (Unnötig im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1.)

Mittermaier, Sittlichkeitsdelikte (1907), Z. **20** 240 fragt, ob auch unzüchtige *Worte* durch die Bestimmung getroffen werden sollen. Mittermaier hält das für nötig, wünscht aber zugleich folgende engere Fassung:

„Wer öffentlich das Sittlichkeitsgefühl anderer durch unzüchtiges Verhalten in Handlung oder Wort verletzt, . . ."

Art. 136. *Postulate der schweiz. Frauenvereine* (1902), Z. **15** 14: Vorschlag, hinzuzufügen:

„Überdies wird auf Gefängnis erkannt, wenn der Täter besonders Minderjährige zu verleiten suchte."

Spira, Zuchthaus- und Gefängnisstr. (1905) 134 hält die Androhung von Geldbusse allein für ungenügend.

Weiss, Prostitutionsfrage (1906) 233: Die Bestimmung wird der Auslegung Schwierigkeiten bieten; nach seinem Wortlaut trifft der Art. auch „ein Aufmerksammachen ganz objektiver Art, z. B. in wissenschaftlichen Besprechungen, in Reiseschilderungen“ etc.

Kraft, Prostitutionsfrage (1906), Schweiz. Zentralbl. **7** 156: Der Art. ist unannehmbar; er kann in den Händen eines ungeübten und fanatischen Richters gefährlich werden, er kann zu Angriffen auf die Kunst benutzt werden und bedeutet schliesslich eine lästige Einschränkung der Pressfreiheit Richtig ist nur, dass „schmutzige Inserate“ sollen bestraft werden können.

Mégerand in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission: (1906): Die Bestimmung kann gefährlich werden.

Art. 137. *Postulate der schweiz. Frauenvereine* (1902), Z. **15** 13: Vorschlag, zu Abs. 1 hinzuzufügen:

„Neben der Geldstrafe wird auf Gefängnis erkannt, wenn es der Täter mit seiner Handlung besonders auf Minderjährige absah.“

Gabuzzi, Progetto (1904) im Repertorio **1904** 8: Der Abs. 3 sollte fakultativ, nicht imperativ gefasst sein; es besteht hier so wie so die Gefahr, dass auch Kunstwerke der Zerstörung anheimfallen.

Mittermaier, Sittlichkeitsdelikte (1907), Z. **20** 240/241: Das Wort „anbieten“ ist zu unbestimmt, es umfasst auch das rein private, geheime Anbieten; Vorschlag, zu sagen: „*geschäftlich* anbietet“. — Dann sollte das Anbieten und Ausstellen *gegen den Willen* eines einzelnen Betroffenen besonders verboten werden, etwa durch Einfügung der Worte in Abs. 1:

„oder wer diese einem andern gegen seinen Willen anbietet oder vorweist“.

Endlich sind hier die unzüchtigen *Aufführungen* mit folgender Formel besonders zu nennen:

„Wer eine unzüchtige Vorstellung veranstaltet oder dabei mitwirkt . . .“

Baumann, Einziehung (1907) 73 hält die Bestimmung des Abs. 3, wonach unzüchtige Schriften, Bilder etc., gänzlich

vernichtet werden sollen, für zu weitgehend. Muss eine Schrift, die nur teilweise verbrecherischen Charakter hat, auch ganz vernichtet werden? Baumann hält folgende Fassung für zweckentsprechender:

„Der Richter lässt ... *unbrauchbar machen oder* vernichten." (?)

Anhang. *Güder,* Postulate (1900), Kirchenblatt **15** 175 fordert Bestrafung des Konkubinates und zwar unter zwei Tatbeständen: einfacher und ehebrecherischer Konkubinat.

Die Postulate der schweiz. Frauenvereine (1902), Z. **15** 13 schlugen für den Entwurf 1896 die Einschaltung eines Art. 115[bis] vor mit folgendem Wortlaut:

Verführung Minderjähriger.

„Wer eine minderjährige Person arglistig durch Missbrauch ihrer Unerfahrenheit oder ihres Vertrauens, insbesondere durch ein Eheversprechen oder durch Berauschung und auf andere ähnliche Weise zu einer unzüchtigen Handlung verführt, wird mit Zuchthaus bestraft, und wenn er zum Beischlaf verführt, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren.

Ist der Täter minderjährig, oder ist die Tat eine besonders leichte, so kann auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

Hat der Täter die Verführte geheiratet, dann kann der Richter von Strafe absehen [1])."

Société Vaudoise, Adresse (1902) 4 wünscht, wohl in Ausdehnung der in Art. 122 und 127 liegenden Gedanken, eine Bestimmung, wonach mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft werden soll „l'accomplissement de l'acte sexuel, sans violences ni menaces, sur une jeune fille de 16 à 18 ans qui n'est pas de mauvaise vie".

Schwarz in Schweiz. Ärztekommission (1906) befürwortet die Aufnahme eines besondern Art. in den sechsten Abschnitt, in welchem auf die möglichst tunliche Anwendung des Art. 44 (Entziehung der Elternrechte) bei Vorliegen schwerer Sitt-

[1]) Als Erfolg dieser Anregung kann wohl der Art. 127 Vorentwurf 1903 gelten.

lichkeitsverbrechen aufmerksam gemacht wird. — Wünschenswert wäre ferner eine Strafbestimmung gegen Personen, „die mit verschiedenen Personen des andern Geschlechts uneheliche Kinder erzeugen“.

Mittermaier, Sittlichkeitsdelikte (1907), Z. **20** 234 schlägt, namentlich zum Zwecke der indirekten Bekämpfung der Prostitution, folgende allgemein gefasste Bestimmung vor:

„Wer mit einer gefährlichen ansteckenden Krankheit behaftet, oder wer als Elternteil eines derart erkrankten Minderjährigen den Anordnungen vorsätzlich zuwiderhandelt, die ihm die zuständige Behörde ausdrücklich zur Heilung und zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit auferlegt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Franken bestraft. Auch kann der Richter die zwangsweise Durchführung der Massregeln anordnen.“

Die hier in Betracht kommenden Verwaltungsmassregeln wären von den Kantonen aufzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Ehe und die Familie.

Allgemeine Bemerkungen. *Mittermaier* in Vergleich. Darstellg. (1906) **4** 49/5: unnötig, zu sagen Verbrechen gegen „Ehe und Familie“, besser der Entw. 1896: „Verbrechen gegen Familienrechte“.

Vgl. Note *Gabuzzi* bei den allgemeinen Bemerkungen zum sechsten Abschnitt.

Art. 138. *Mittermaier* eodem (1906) 88 wendet sich gegen die Hinausschiebung der Verjährung. Dazu wäre nur Grund, wenn das Leben in der Doppelehe für strafbar erklärt würde, der Tatbestand also als Dauerdelikt gestaltet wäre, was durchaus nicht der Fall ist. — 89: Nicht einleuchtend ist die mildere Bestrafung des Unverheirateten. — 91: Streichung der Zuchthausstrafe wird empfohlen, weil das Delikt gewöhnlich nicht aus gemeiner Gesinnung, sondern aus Leichtsinn und Torheit begangen wird.

Vgl. Note *Bertschinger* zum Art. 55.

Art. 139. *Kind* in der Schweiz. reform. Predigergesellsch. (1900), Verhandlungen 161 ff. und 169: Das Recht des Strafantrags wegen Ehebruchs soll auf alle Fälle des Ehebruchs ausgedehnt und nicht von vorangehender Ehescheidung abhängig gemacht werden. Antragsberechtigt sollen ausser dem gekränkten Ehegatten auch die Polizei- und die Sittenbehörden (?) sein. Die Strafe ist für den Fall, dass beide Schuldigen verheiratet sind, zu verschärfen. — Als ein Verbrechen gegen die Familie und die öffentliche Sittlichkeit ist auch der Konkubinat unter Strafe zu stellen; eine Strafschärfung soll eintreten, wenn der Konkubinat ehebrecherischer Art ist. — Gegen diese Postulate *Stooss* (1901), Z. **14** 95 ff.

Güder, Postulate (1900), Kirchenblatt **15** 174 stimmt zu, stellt aber eine Antragsfrist von einem halben oder einem Jahr zur Erwägung.

Müller in „Vaterland" vom 13. Oktober 1903 tadelt die Notwendigkeit der Scheidung als Voraussetzung der Strafbarkeit.

Gabuzzi, Progetto (1904) im Repertorio **1904** 8 ff. wünscht, unter Hinweis auf den Aufsatz Gautiers (Z. **7** 355 ff.) Streichung der Ehebruchsbestimmung.

Mittermaier in Vergleich. Darstellung (1906) **4** 100/101 befürwortet allgemein die Streichung des Ehebruch-Tatbestandes, aus praktischen und ethischen Gründen. — Bei der Regelung des Schweizer Entwurfes ist (für den Fall der Beibehaltung) zu missbilligen die Beschränkung auf die Scheidung wegen des Ehebruchs. (96.) — 53 stellt Mittermaier zum Abs. 2 fest, dass nur die Strafverfolgung, wohl nicht die erkannte Strafe wegfällt.

Mégevand in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906) befürwortet Streichung des Art.

Art. 140. Die *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 45 verweist den Tatbestand in den 11. Abschnitt. Ferner beanstandet sie die Zuchthausstrafe, insbesondere im Hinblick auf Art. 113 (Vorenthalten oder Entziehen von Minderjährigen), der nur Gefängnis androht. Endlich wünscht die Kommission, das

Wort „honorable“ möchte durch einen bezeichnenderen Ausdruck ersetzt werden.

Kohlrausch in Vergleich. Darstellg. (1906) **4** 470: Der Standpunkt des Entwurfes ist hier nicht ganz klar. Während unbefangene Auslegung dahin führen sollte, unter der „Person“ den Täter selbst nicht mit zu begreifen, scheint in der Expertenkommission (Verhdlg. **2** 64/5) die entgegengesetzte Meinung vorgeherrscht zu haben. — 471 wird die systematische Stellung des Deliktes beanstandet: schief ist es „die blosse Reflexerscheinung der Familienpflicht (zur Wahrung der tatsächlichen Stellung einer Person innerhalb der Familie) zum Ausgang zu nehmen und die Verletzung familienrechtlicher Pflichten mit den Personenstandsdelikten zu einem besondern Abschnitt zusammenzufassen.“ Der Tatbestand steht am besten für sich allein (vgl. auch 474 i. f.)

Art. 141. *Frapan*, Eingabe (1898) fordert, dass die einzelnen Formen der Tatbegehung (neben vernachlässigen und grausam behandeln: böswillig verletzen, böswillig verlassen, in irgend einer Weise quälen oder die Gesundheit in Gefahr bringen) im Gesetz genannt werden. — Ferner empfiehlt sich eine genaue Bezeichnung des Schutzalters (16 Jahre). — Auch die „Hehler der Grausamkeiten gegen Kinder“ sollen bestraft und „Ärzte, Apotheker, Mitbewohner, Hausbesitzer, Lehrer“ etc., zur Anzeige von ihnen bekannten Kindermisshandlungen verhalten werden.

Evangel. Predigergesellschaft, Eingabe (1902) 7/8 bringt im Anschluss an den Art. 141 folgende Bestimmung in Vorschlag:

„Der aussereheliche Vater, der seine Pflichten gegenüber Mutter und Kind vernachlässigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Hat er mit verschiedenen Frauenspersonen mehrere Kinder ausserehelich erzeugt und seine Pflichten an den Müttern und Kindern vernachlässigt, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.“

Commission vaudoise, Rapport (1904) 45: Auch Pensionshalter, Wärter etc. sind in § 1 zu nennen.

Radbruch in Vergleich. Darstellung (1905) **5** 203 will die Aussetzung (vgl. Entw. Art. 65) als „qualifizierte Verletzung

der Fürsorgepflicht" geregelt wissen; Aussetzung ist ja, wenn es sich nicht um eine blosse Gefährdung von Leben und Gesundheit handelt, worüber der Art. 68 Entw. bestimmt, nichts anderes als „gänzliche (also erschwerte) Fürsorgepflichtentledigung". (Vgl. Note *Radbruch* zum Art. 65.)

Wild, Kindermisshandlung (1907) 146: In § 2 ist ergänzend zu sagen: „*körperliche oder geistige* Entwicklung". — Um keine Zweifel aufkommen zu lassen, sollte im letzten Abs. bestimmt werden:

„Dem Schuldigen wird in allen drei vorgenannten Fällen die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt entzogen."

Die Beschränkung des Entwurfes: „für zehn bis fünfzehn Jahre" ist zu streichen. (Vgl. auch Note *Wild* zum Art. 44.) — 147/148: Der § 4 ist folgendermassen zu fassen:

„Der Untersuchungsbeamte veranlasst sofort nach Eingang der Klage die zuständige Behörde, das Kind vorläufig, der Richter, es dauernd anderswo unterzubringen."

Endlich schlägt Wild als Zusatz folgende §§ 5 und 6 vor:

„§ 5. Zur Anzeige an die zuständigen Behörden ist jedermann verpflichtet, der Kenntnis von grober Vernachlässigung oder grausamer Behandlung von Kindern hat. Wer die Anzeige unterlässt, wird mit Geldbusse bis zu Fr. 100 bestraft.

§ 6. Wer den zuständigen Behörden Auskunft und Beistand verweigert oder falsche Angaben macht, wird mit Geldbusse bestraft."

Schoch, Kindermisshandlung (1907) 72/73 meint, dass in § 3 die Strafe des Mordes angedroht werden sollte, wenn der Tod des Opfers auch nicht beabsichtigt, aber doch voraussehbar war. — 73/74: Auch Schoch beanstandet in § 4 Abs. 2 den Rahmen: 10 bis 15 Jahre; der Entzug soll auf unbestimmte Dauer erfolgen mit der Möglichkeit der Wiederherstellung, wenn der Grund des Entzuges weggefallen ist; vor allem ist das vorgesehene Maximum odios. — 74/75: Dem Täter sollen die bürgerlichen Ehren entzogen werden können, auch wenn er nur mit Gefängnis bestraft wird. Vgl. Note *Schoch* im Anhang zu Art. 254.

Art. 142. Die *Commission vaudoise,* Rapport (1904) 45 lehnt die Bestimmung als zu weitgehend ab.

Anhang. *Güder,* Postulate (1900), Kirchenblatt **15** 174 befürwortet Wiederaufnahme des Art. 119 Entw. 1894 (Eheerschleichung, Verleitung zu einer ungültigen Ehe).

Achter Abschnitt.

Verbrechen gegen die öffentliche Gesundheit.

Art. 143. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903) postuliert in § 2 als Strafe *„Busse oder* Gefängnis".

Schweiz. Ärztekommission (1906): Im § 2 sollte nicht nur „Gefängnis", sondern „Busse oder Gefängnis" angedroht werden im Hinblick auf leichtere Fälle und auf den oft schwierigen Nachweis der Schuld. Ebenso die *bernische* Subkommission und die Commission de *Lausanne.*

Bernische Kommission in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Im § 1 müsste genau angegeben werden, welche Krankheiten unter „gemeingefährlichen ansteckenden menschlichen Krankheiten" zu verstehen sind.

Commission de Lausanne eodem (1906) schlägt vor, statt „maladie dangereuse et contagieuse" zu sagen: „maladie contagieuse et épidémique". — Der Art. 76 könnte in den Art. 143 einbezogen werden, die selbständige Nennung des Tatbestandes aber wäre beizubehalten.

Kitzinger in Vergleich. Darstellg. (1906) **9** 163: statt „ansteckender" Krankheit ist besser „übertragbare" Krankheit zu sagen, weil die „Ansteckung" nur von einem lebenden Organismus ausgehen kann. — Die Bezeichnung „gemeingefährlich" ist nicht glücklich, einmal wegen der Unbestimmtheit des Ausdrucks, dann aber weil auch eine nur individuelle Übertragung solcher Krankheiten denkbar ist: das Wort „verbreiten" bezw. „allgemein verbreiten" genügt.

Vgl. Note *Weiss* zu Art. 76.

Basler Subkommission, in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Eine genaue Umschreibung des gesetzlichen Begriffs „gemeingefährliche Krankheit“ ist notwendig (auch Scharlach, Masern, Diphtherie? nur die im Epidemiengesetze genannten Krankheiten?). — Die Bestrafung auch der fahrlässigen Verbreitung als eines Verbrechens kann übermässig hart werden. — Die Fassung „wer . . . verbreitet“ ist zu eng; nicht nur die Schädigung, auch schon die vorsätzliche Gefährdung soll hier mit Strafe bedroht werden. (Vgl. Art. 145.) Vorschlag, zu formulieren:

„Wer den durch Gesetze des Bundes oder der Kantone vorgeschriebenen Massregeln gegen gemeingefährliche ansteckende menschliche Krankheiten zuwiderhandelt, wird . . . bestraft.“

Für leichtere Fälle ist von Freiheitsstrafe abzusehen.

Art. 144. *Bernische Kommission*, eodem (1906): Es müsste genau angegeben werden, welche Krankheiten unter „Seuche von Haustieren“ zu verstehen sind.

Art. 145. Vgl. Note *Kitzinger* zu Art. 147.

Art. 146. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) wünscht, namentlich zur Abstufung gegenüber dem Art. 145, im § 1 ein Strafminimum von nur 3 Monaten Gefängnis.

Art. 147. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) postuliert in § 2, da es sich um ein Fahrlässigkeitsdelikt handelt, als Strafe „Gefängnis oder Busse“; im letzten Absatz ist das Minimum von drei Monaten zu streichen.

Schweiz. Gewerbeverein, Eingabe (1903) 10 verweist diesen Artikel in das Lebensmittelgesetz.

Kitzinger in Vergleich. Darstellg. (1906) 9 137 ff. fordert, — auch schon für den Art. 145 — eine gesetzliche Umschreibung des Begriffes der Gemeingefahr, derart dass sie bezeichnet wird als „Lebens- und Gesundheitsgefährdung in grosser Ausdehnung“ mit Beziehung auf eine bestimmt oder unbestimmt grosse Personenzahl. Das für die Einzeltatbestände Entscheidende ist nur, dass die Leben und Gesund-

heit gefährdenden Gegenstände den Massen *zugänglich* werden und zwar in einer Weise, dass eine Gefahr gegeben ist. Unterscheidungen sind dann im Gesetz nur noch nötig nach der Schwere der Tat, nicht aber nach „der Art und Weise, in der das gefährliche Produkt entsteht oder nach der Art, in der es in die Menge gelangt". Diesen Postulaten genügt der schweiz. Entwurf nicht.

Bernische Kommission in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Der Wortlaut dieses Art. ist mit den entsprechenden Bestimmungen des Lebensmittelpolizeigesetzes in Einklang zu bringen.

Gemeinsam zum ganzen achten Abschnitt. *Commission vaudoise,* Rapport (1904) 45/46 beanstandet allgemein die hohen Strafen, namentlich bei den Fahrlässigkeitstatbeständen. Eine gedrängtere Fassung dieser Bestimmungen würde sich empfehlen.

Neunter Abschnitt.

Verbrechen gegen die gemeine Sicherheit von Menschen und Eigentum.

Art. 148. Die *Commission vaudoise,* Rapport (1904) 46 findet, dass der Unterschied in der Strafdrohung zwischen § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 zu gross ist, sie schlägt Streichung von § 3 Abs. 2 vor und will dann in § 2 Abs. 2 formulieren:

„... la vie d'une ou de plusieurs personnes."

Ein Teil der Kommission wünscht eine Legaldefinition der Brandstiftung.

v. Ullmann in Vergleich. Darstellg. (1906) 9 57 tritt für Wiederaufnahme der abgrenzenden Bestimmung des Art. 138 Entw. 1894 ein:

„Wer sein Eigentum ohne Gefahr für fremdes Leben oder Eigentum in Brand setzt, ist wegen Brandstiftung nicht strafbar."

63 ff., auch 40 ff., 56/57 bezeichnet Ullmann die Verwendung des Systems der *abstrakten Gefahr* durch den Entwurf als verfehlt. „Wird im Gesetze nicht einmal Bewusstsein der

Möglichkeit der Verbreitung des Feuers oder ein auf Begründung einer Sonder- oder Gemeingefahr gerichteter Vorsatz erfordert, so schwebt der Tatbestand der vorsätzlichen Brandstiftung in der Luft, wenn man nicht zu Präsumtionen des Vorsatzes Zuflucht nehmen will." Das subjektive Moment bei der B. gelangt nur durch Wahl des Systems der *konkreten Gefahr* zum richtigen Ausdruck. Den Standpunkt des Entw., dass gemeine Gefahr immer vorhanden sei, wenn eine *„Feuersbrunst"* verursacht wird, hält v. Ullmann nicht für durchgängig zutreffend.

v. Muralt, Brandstiftung (1906) 154 bemerkt zum § 4, dass es eine „Feuersbrunst" von geringer Bedeutung gar nicht gibt. Vgl. unten Note *v. Muralt* gemeinsam zu Art. 148 und 149.

Art. 149. *Mittermaier* in den Verhandlungen der schweiz. Landesgruppe der I. K. V. (1901), Z. **14** 425: Die gesonderte Hervorhebung der „fahrlässigen Brandstiftung mit Todesfolge" bedeutet eine Schuldpräsumtion (Erfolgshaftung!).

Gemeinsam zu Art. 148 und 149. *v. Muralt*, Brandstiftung (1906) 27 ff., 146 hält die Einfügung der Brandstiftung unter die Verbrechen gegen die gemeine Sicherheit von Menschen und Eigentum für nicht einwandfrei: nicht immer richte sich die Brandstiftung gegen diese gemeine Sicherheit. Zweckmässig wäre die Bildung einer besondern Gruppe von Verbrechen, „die mit Hülfe einer Naturgewalt begangen werden"; Brandstiftung und Überschwemmung wären hier unterzubringen. — 146 ff. wird eindringlich der Begriff „Feuersbrunst" kritisiert: zum Begriff der Feuersbrunst gehört ein Brennen mit weithin sichtbarer Flamme, ein Ausbruch des Feuers, während das sonst zur vollendeten Brandstiftung nicht erforderlich ist (Brand eines Tuch-, Papierwarenlagers etc.); vollendete Brandstiftung liegt vielmehr schon vor, sobald das Feuer eine „gefährliche Selbständigkeit" erlangt oder Menschenleben in Gefahr gebracht hat. Daraus folgt,

1. dass durch den Ausdruck „Feuersbrunst" der Zeitpunkt der Vollendung zu spät angesetzt ist;

2. dass, wo die „Brunst" nicht zutage trat, stets nur wegen Versuchs bestraft werden könnte.

Natürlich kann das Gesetz diese Konsequenzen durch eine für seine Zwecke geformte Legaldefinition des Begriffes „Feuersbrunst“ vermeiden; eine solche Definition fehlt aber im Entwurf. Vgl. auch Note *v. Muralt* zum Art. 148. — Endlich entspricht die französiche Fassung „incendie“ nicht dem deutschen „Feuersbrunst“, Feuersbrunst ist „embrasement“. — 153 wird die Wiederaufnahme der Bestimmung Entwurf 1894 Art. 138 befürwortet (vgl. oben *v. Ullmann*). — 156: Die angedrohten Strafen werden als zu niedrig bezeichnet, namentlich wenn man sie mit den Strafbestimmungen der geltenden Gesetze vergleicht. — Vgl. noch Note *v. Muralt* zum Art. 89 über den Versicherungsbetrug.

Art. 150. *Miřička*, Formen der Strafschuld (1903) 204 f. meint, Art. 150 enthalte eine Lücke, weil die *vorsätzliche* Gefährdung durch Sprengstoffe, das Gegenstück zu der *fahrlässigen* Gefährdung des Art. 151, durch den § 1 nicht abschliessend geregelt ist: eine strafwürdige vorsätzliche Gefährdung ist noch denkbar ausser dem Falle des Gebrauches zum Zwecke der Verbrechensbegehung. Vgl. die allgemeinere und richtigere Fassung im Entw. 1894 Art. 139 Abs. 1.

Die *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 46 wünscht, als Abs. 2 des § 1 die Bestimmung wieder aufzunehmen:

„La peine sera la réclusion à vie si des personnes ont trouvé la mort dans l'explosion ou y ont reçu des lésions graves et si l'auteur avait pu prévoir ce résultat.“ (Vergl. Verhdlg. der Exp.-Komm. 2 650 und auch den Text des Art. 153 § 1 i. f.)

Art. 60 Abs. 2 lässt eine solche Bestimmung wohl neben sich bestehen, da hier von Mord die Rede ist, der sich gegen einen einzelnen Menschen richtet, während Art. 150 an eine unbestimmte Mehrzahl von Menschen denkt.

Zwei Kommissionsmitglieder sprachen sich zum § 3 für Streichung der Worte „ à moins qu'il n'ait agi . . . prévenir un délit“ aus, weil eine solche Bestimmung selbstverständlich sei.

Art. 151. *Schweiz. Gewerbeverein*, Eingabe (1903) 10 wünscht als Strafminimum Busse; im Wiederholungsfalle kann damit Gefängnis verbunden werden. Im zweiten Satz sollte die

Androhung von Gefängnis bis zu zwei Jahren genügen. Begründung: Auch Bauunternehmer, Büchsenmacher, chemische Fabriken etc. kommen in Frage; es handelt sich um den eventuell sehr vagen Tatbestand einer fahrlässigen Gefährdung.

Brodtbeck, Bemerkungen (1903) wünscht, da ein Fahrlässigkeitsdelikt vorliegt, als Strafdrohung: „Busse oder Gefängnis".

Commission vaudoise, Rapport (1904) 47 schlägt folgende Strafdrohungen vor: für den ersten Satz Gefängnis bis zu sechs Monaten, für den zweiten Satz Gefängnis bis zu fünf Jahren.

Spira, Zuchthaus- und Gefängnisstr. (1905) 154 missbilligt die Zuchthausstrafe bei der fahrlässigen Gefährdung vieler Menschenleben; Fahrlässigkeit soll überhaupt nie Zuchthausstrafe nach sich ziehen.

Vgl. Note *Mířička* zum Art. 150.

Art. 152. *Schweiz. Gewerbeverein*, Eingabe (1903) 10 postuliert als Strafe in § 2 Gefängnis *oder* Busse bis zu 1000 Franken.

Brodtbeck, Bemerkungen (1903) wünscht, dass in § 2 auch blosse Busse vorgesehen wird. (Fahrlässigkeitsdelikt!)

Commission vaudoise, Rapport (1904) 47 empfiehlt eine Vereinfachung der Fassung.

Kitzinger in Vergleich. Darstellg. (1906) **9** 29: Eine derartige Ergänzung der Einzeltatbestände durch eine allgemeine Bestimmung, welche die Verursachung von Gemeingefahr schlechthin unter Strafe stellt, ist nicht empfehlenswert: die Tragweite einer solchen clausula generalis ist nicht zu überblicken, das Unbestimmte, das dem Begriff der Gemeingefahr überhaupt anhaftet, wird mangels jeder Spezialisierung durch die Art der Handlung etc. besonders fühlbar werden. Die Bestimmung des Entwurfs trägt überdies weniger den Charakter des gemeingefährlichen als des individuell gefährdenden Delikts (?).

Art. 153. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903): Zum § 2 gleiche Bemerkung wie zu Art. 152 § 2.

v. Ullmann in Vergleich. Darstellg. (1906) **9** 78 empfiehlt Ausdehnung des Schutzes auf die „körperliche Integrität“. — 81: Im Hinblick auf den verschiedenen Wert von Menschenleben und Eigentum ist die Zuchthausstrafe bei der vorsätzlichen Begehung zu hart, wenn in einem Falle nur Gefährdung fremden *Eigentums* vorliegt. — Die Formulierung des § 1 könnte zu der unrichtigen Interpretation verleiten, dass vorsätzliche Begehung nur für das Verursachen der Überschwemmung erfordert wird, während bezüglich der Gefährdung auch Fahrlässigkeit genügte.

Vgl. Note *v. Muralt* gemeinsam zu Art. 148 und 149.

Art. 154. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903): Zum § 2 gleiche Bemerkung wie zu Art. 152 § 2.

v. Ullmann in Vergleich. Darstellg. (1906) **9** 115: Die Ersetzung des „vorsätzlich“ (Entw. 1896) durch „wissentlich“ im § 1 ist keine Verbesserung der Formulierung.

Zehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Sicherheit des öffentlichen Personen-, Güter- und Nachrichten-Verkehrs.

Allgemeine Bemerkungen. *Mittermaier*, Gefährdung der Verkehrssicherheit (1901). Z. **14** 400/401 wünscht das Beiwort „öffentlich“ weggelassen: geschützt sein sollen allgemein „Leben, Gesundheit, Güter in unbestimmt grosser Menge“: auch im privaten Verkehr können solche unbestimmt grossen Gefahren vorkommen (Warenhäuser, Fabriken etc.), nicht nur im öffentlichen.

Wettstein, Telegraphenstrafrecht (1903) 68 69 schlägt als Titel des Abschnitts vor: „Verbrechen gegen die Transport- und übrigen Verkehrsmittel“ oder auch nur „Verbrechen gegen die Verkehrsmittel“. Dieser Titel drückt deutlich aus, dass die „Verkehrsmittel“ Schutzobjekt sind; das Wort „öffentlich“ ist als überflüssig zu vermeiden, weil alle Verkehrsmittel des Schutzes teilhaftig werden. (Vgl. übrigens die gegenwärtige französische Fassung des Titels: „Délits contre la

sécurité des communications"; vgl. auch zu der Frage *Stooss*, Z. **16** 333 f.)

Hofmann, Schutz der Eisenbahnen (1907) 87 bezeichnet die Bestimmungen des Entwurfes zum Schutze des öffentlichen Verkehrs als mustergültig.

Art. 155. *Mittermaier*, Gefährdung der Verkehrssicherheit (1901), Z. **14** 406 ff. schlägt vor, die einzelnen gefährdenden Handlungen im Gesetz besonders zu nennen, und zwar sollen drei Gruppen in Betracht kommen: *1.* Gefährdung durch Beschädigung oder Nichtinstandhaltung der Wege selbst oder der Verkehrsmittel; *2.* Bereiten von Hindernissen, und *3.* Nichteinhalten der Ordnung des Verkehrs. — In § 1 ist statt *„vorsätzlich"* *„böswillig"* zu setzen (407). — Die Qualifikation in dem Fall, dass ausser der Gefährdung einer unbestimmten Menschenzahl *einzelne* verletzt oder getötet werden (§ 1 Abs. 2 i. f. und § 2 Abs. 2), hat wegzufallen (Erfolgshaftung!) (402 und 408). — Stets muss neben der Freiheitsstrafe Busse möglich sein (408). Vorschlag, zu formulieren:

„§ 1. Wer böswillig das Leben einer unbestimmten Zahl von Menschen dadurch in eine unmittelbare, erhebliche Gefahr bringt, dass er die Wege des allgemeinen Verkehrs, insbesondere Strassen, Brücken und die Mittel desselben, insbesondere Wagen, Boote, Aufzüge beschädigt oder pflichtwidrig nicht wieder herstellt, diesem Verkehr Hindernisse auf seinen Wegen bereitet, oder die allgemein anerkannte Ordnung dieses Verkehrs nicht einhält, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 2. Die Strafe ist Zuchthaus, wenn der Täter dadurch wissentlich das Leben vieler Menschen in Gefahr bringt.

§ 3. Wer diese Gefährdung fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 5000 Franken bestraft, und wenn er das Leben vieler Menschen fahrlässig gefährdet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten.

§ 4. Neben der Freiheitsstrafe ist stets Geldstrafe bis zu 10,000 Franken zulässig."

Meyer v. Schauensee, Verkehrsrecht (1902), Neue Zürcher Zeitg. vom 6. März kritisiert die oben mitgeteilten Vorschläge

Mittermaiers und verficht für die präzise Fassung des Tatbestandes eine erschöpfende Aufzählung der Mittel der Gefährdung und als grundlegendes Kriterium „den Betrieb durch Motoren“.

Hofmann, Schutz der Eisenbahnen (1907) 90/91 und Anm. 1: Art. 155 — nicht Art. 156 — schützt den Strassenbahnverkehr, und zwar sowohl den Verkehr der „Tramways“ als der eigentlichen Strassenbahnen (nicht auf eigenem Bahnkörper fahrende Bahnen). Die Unterstellung der letztern unter den Strafschutz des Art. 156 erschiene zweckmässiger.

Art. 156. *Mittermaier*, Gefährdung der Verkehrssicherheit (1901) Z. 14 408 fordert Streichung des zweiten Satzes in § 2 (Erfolgshaftung!).

Brodtbeck, Bemerkungen (1903) fragt, „auf welchen Tatbestand“ sich die in § 1 genannte lebenslängliche Zuchthausstrafe beziehe.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 48 beanstandet die Höhe der Strafdrohung in § 2[1].

Vgl. die Note *Hofmann* zu Art. 155.

Art. 157. *Wettstein*, Telegraphenstrafrecht (1903) 70 ff.: Da das Wort „öffentlich“ sofort zu zahlreichen Kontroversen über die ihm hier zukommende Bedeutung führen wird, sollte es vermieden werden und an seine Stelle die „Nennung derjenigen Telegraphen- und Telephonanlagen, die dem Verkehre dienen“, treten. — 79/80: Die Wichtigkeit des zu schützenden Rechtsgutes lässt das Maximum von 2 Jahren Gefängnis in § 1 als zu niedrig erscheinen; Vorschlag, ein Maximum von 3 Jahren vorzusehen. — 80 ff. weist Wettstein nach, dass der Entwurf gegenüber Art. 55—57 des Bundesgesetzes betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, vom 24. Juni 1902, eine Verbesserung bedeutet, immerhin ist die heutige Fassung noch folgendermassen zu präzisieren:

[1] Vgl. dazu Art. 67 Abs. 2 BStrGB. von 1853 in der Fassung vom 5. Juni 1902: Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse, bei bedeutender Verletzung oder Tötung eines Menschen Gefängnis bis zu drei Jahren.

„Wer den Telegraphen- oder Telephonverkehr auf Anlagen des Bundes, der Eisenbahnen oder der Starkstromunternehmungen vorsätzlich hindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Wer den Telegraphen- oder Telephonverkehr auf diesen Anlagen fahrlässig hindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldbusse bis zu 5000 Franken bestraft.“ (96.)

Entgegen diesen Vorschlägen regt *Stooss*, Besprechung Wettstein (1903), Z. **16** 335 folgende ergänzende Formulierung des Art. 157 an:

„Wer den öffentlichen Telegraphen- oder Telephonverkehr oder einen dem öffentlichen gleichgestellten Telegraphen- oder Telephonverkehr vorsätzlich hindert oder gefährdet, . . .“

Dazu käme in das Einführungsgesetz folgende Bestimmung:

„Der Bundesrat wird bestimmen, in welchen Fällen ein nicht öffentlicher Telegraphen- oder Telephonverkehr dem öffentlichen gleichgestellt ist.“

So könnte der Art. 157 jeweils ohne Änderung des Strafgesetzbuches den Bedürfnissen des Verkehrs angepasst werden.

Elfter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Sicherheit des Handels- und Geschäftsverkehrs.

Allgemeine Bemerkungen. *Commission vaudoise,* Rapport (1904) 11 beanstandet, dass dieser Titel (Délits contre la sécurité des échanges) zu weit auseinderliegende Materien in sich begreift. — 48 schlägt die Kommission als Titelbezeichnung vor entweder: „Délits contre la foi publique“ oder „Délits contre la sécurité des transactions commerciales.“

Vgl. Note *Gabuzzi* gemeinsam zu Art. 95—100.

Art. 158. *Schweiz. Gewerbeverein,* Eingabe (1903) 10 empfiehlt Regelung dieser Verhältnisse durch die Spezialgesetzgebung. Vgl. die allgemeine Bemerkung am Anfang des besondern Teils, oben S. 183.

Bernische Kommission in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Die Redaktion dieses Art. ist in Übereinstimmung zu bringen mit den entsprechenden Bestimmungen des Lebensmittelpolizeigesetzes; ferner ist, analog dem Art. 247, auch die fahrlässige Begehung unter Strafe zu stellen. — „Fälschen“ ist zu ersetzen durch „nachmachen“, „gefälscht“ durch „nachgemacht“, „Fälschung“ durch „Nachmachen“ u. s. f.

Hegler in Vergleich. Darstellg. (1907) **7** 551 ff. stimmt zu, stellt aber darüber hinaus noch die Schaffung eines Tatbestandes zur Erwägung, wonach auch die auf Täuschung gerichtete *Falschbezeichnung* beim Inverkehrbringen von Waren strafbar wäre. Sie wäre immerhin sehr vorsichtig zu fassen: Die Falschbezeichnung muss „auf im Verkehr wesentlich ausschlaggebende, nicht vorhandene Eigenschaften der Ware hinweisen“, es muss sich um eine Falschbezeichnung gegenüber der Allgemeinheit, dem Publikum, handeln, es müssen Bezeichnungsformen missbraucht worden sein, deren sich der Handel üblicherweise bedient (Etiketten, Anschläge etc.) — 553: Es wäre zu erwägen, ob nicht der Ausdruck „verfälschen“ erläutert werden sollte. — 554: Qualifizierend sollten Rückfall und besonders gewerbsmässige Verübung wirken.

Art. 159. *Mittermaier*, Besprechung Meili (1901), Z. **14** 475/476 schlägt schärfere Trennung zwischen den Tatbeständen der Kreditschädigung (Art. 104) und des unlautern Wettbewerbs vor, derart, dass nicht die Kreditschädigung zu oft im Tatbestande des unlautern Wettbewerbes aufginge. Vorschlag, zu scheiden: 1) vorsätzliche Benachteiligung eines andern durch Kreditschädigung (Art. 104); 2) dasselbe aus Eigennutz; 3) eigennützige Anziehung von Kundschaft durch unlautere Mittel ohne direkte Beziehung auf einen andern Konkurrenten. — Vgl. noch unten S. 307 sub titulo „Anhang“.

Schweiz. Handels- und Ind.-Verein, Unlauterer Wettbewerb (1901) 23 f. ist grundsätzlich mit der Regelung dieser Frage durch das StrGB., ebenso mit der Formulierung des Entwurfes einverstanden, nur die Strafen werden als zu hoch bemessen bezeichnet.

Burckhardt, Anforderungen (1902), Z. **15** 242 wünscht in erster Linie das Anlocken der Kundschaft an das eigene Ge-

schäft mit Strafe bedroht, an Stelle des Ableitens der Kundschaft von einem andern Geschäft; ferner wären die Anlockungsmittel *näher* zu bezeichnen: Täuschung über den Wert und die Menge der Waren oder geschäftlichen Dienstleistungen oder über den Preis derselben.

Schweiz. Gewerbeverein, Eingabe (1903) 10: Gleiche Bemerkung wie zu Art. 158.

St. in Neue Zürcher Zeitung vom 21. August 1903 hält die Bestimmung des Art. 159 für ungenügend: „das gewissermassen schleichend wirkende unlautere Gebaren" wird nicht getroffen, für diese „feinern" Fälle des unlautern Wettbewerbes soll der privatrechtliche Schutz allein nicht genügen.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 48 wünscht zu sagen „des allégations *intentionnellement* mensongères"; anderseits sind die Worte „suspicions malveillantes" als zu unbestimmt zu streichen.

Korrodi, Strafrechtl. Bekämpfg. des unlautern Wettbewerbes (1907) 134 ff. weist darauf hin, dass der Text einen doppelten Sinn zulässt: entweder ist strafbar nur jene illoyale Machenschaft, welcher ein Angriff auf ein einzelnes Unternehmen zugrunde liegt, oder auch jene, welche die Gesamtheit der Konkurrenz betrifft, die Waren gleicher Art in Verkehr bringt. Korrodi hält die letztere Auffassung für angemessen und notwendig, damit auch die „Schwindelreklame" mitgetroffen wird. Würde man dieser ausdehnenden Interpretation nicht zustimmen, so wären nach dem Vorgange der kantonalen Wettbewerbsgesetze besondere Bestimmungen gegen die Schwindelreklame aufzustellen. — 142: Korrodi spricht sich gegen die nach Art. 2 mögliche Rücknehmbarkeit des Strafantrages aus, weil diese Befugnis leicht zu unlautern Machenschaften führe.

Vgl. Note *Simons* zum Art. 47.

Art. 160. *Schweiz. Gewerbeverein,* Eingabe (1903) 10: Gleiche Bemerkung wie zu Art. 158.

Finger in Vergleich. Darstellg. (1906) 8 403/4: Der Bestimmung fehlt „jegliche Bestimmtheit und Präzision". Kritisiert

wird, dass neben dem Geheimnisverrat der Tatbestand der Ausnutzung des Geheimnisverrates steht; dieser Tatbestand gehört in das gewerbliche Urheberrecht. — Die Bestimmung: „Wer sich durch unerlaubte Mittel von einem Fabrikationsgeheimnis Kenntnis verschafft“ wird „molluskenhaft“ genannt; es ist gerade Aufgabe des Strafgesetzes und nicht der Rechtsanwendung, das Erlaubte vom Unerlaubten, das Straflose vom Strafbaren zu scheiden.

Korrodi, Strafr. Bekämpfg. des unlautern Wettbewerbs (1907) 144 ff. erklärt, die Bestimmung gehe, was nicht ganz unbedenklich sei, in der Vertretung der Unternehmerinteressen erheblich weiter als die bisherigen kantonalen Bestimmungen; namentlich wird die Aufstellung einer unter Umständen unbegrenzt lange dauernden Schweigepflicht — auch nach Lösung des Anstellungsverhältnisses — beanstandet. Hier alles in das richterliche Ermessen zu legen, erscheint gefährlich.

Art. 161. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 48: In § 1 sollen die Worte „dans le but de les mettre en circulation comme véritables“ gestrichen werden, „car, sans cela, il sera difficile d'établir le délit de fausse monnaie“.

Art. 162. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 49: Die Worte „pour les mettre en circulation“ sind zu streichen. Vgl. Note zu Art. 161.

Art. 163. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) schlägt, um den Beweis zu erleichtern, vor, in Abs. 2 nach „erkannt hat“ einzufügen:

„oder bei üblicher Vorsicht hat erkennen müssen“.

Zum Abs. 2: *Spira*, Zuchthaus- und Gefängnisstr. (1905) 134 hält die Androhung von Busse allein für ungenügend.

Auch *Kohler* in Vergleich. Darstellg. (1906) 3 238 f. wendet sich gegen zu milde Behandlung dieses Delikts: Benutzung einer falschen Urkunde liegt vor, und durch das Hineinwerfen in den Verkehr können schwere Verwirrungen und Unordnungen erzeugt werden. Vorschlag, den Fall einfach als Münzfälschung unter mildern Umständen zu betrachten, für die

Regel Gefängnisstrafe festzusetzen und nur unter ganz besondern Milderungen auf Geldstrafe herabzugehen. (Vgl. auch 257/8.)

Art. 164. *Kohler* in Vergleich. Darstellg. (1906) **3** 246 ff. 270: Es genügt, lediglich die Ansammlung falscher Münzen zu Verbreitungszwecken als strafbar zu erklären — nicht ausdrücklich die Einführung ins Inland, da ja vom Ausland aus der inländische Verkehr ebenso geschädigt werden kann.

Art. 165. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903) schlägt vor, zum Geld in § 1 auch die Konsummarken, zu den Emissionspapieren in § 2 auch die Genossenschaftsscheine [1]) zu rechnen.

Kohler in Vergleich. Darstellg. (1906) **3** 219, 265/6: Es geht zu weit, Emissionspapiere dem Geld gleichzustellen. „Eine Begriffseinheit rechtfertigt sich nur für solche Geldpapiere, die wie das Geld umlaufen, . . . also für zinslose, auf eine bestimmte Geldsumme lautende, an ein bekanntes Institut gerichtete, auf Sicht zahlbare Papiere — daher nur für *Banknoten.*" Die Vergehen gegen die andern hier erwähnten Urkunden gehören einem verschiedenen Interessenschutz an, es kommen nicht durchwegs die gleichen Gefahren in Betracht. Namentlich wäre bei diesen Papieren ein Unterschied zwischen solchen inländischer und solchen ausländischer Herkunft zu machen, was beim „Geld" nicht angeht. (Die vorstehende Note ist schon zu den Art. 161—164 zu beachten.)

Art. 166. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903): Der in der Bestimmung liegende Gedanke, dass der Täter verringert, um sich aus den Abfällen einen Vorteil zu verschaffen und die Münze dann trotzdem als vollwertig zu verwenden, kommt durch die jetzige Formulierung nicht zum Ausdruck.

Art. 167. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903): Gleiche Bemerkung wie zu Art. 163 Abs. 2.

Zum Abs. 2: Vgl. Note *Kohler* zum Art. 163.

---

[1]) Die Genossenschaftsscheine fallen zweifellos unter die in § 2 genannten Anteilscheine.

Art. 168. Vgl. Note *Kohler* zum Art. 164: analoge Bemerkung.

Anhang zu den Art. 161—168. *Kohler* in Vergleich. Darstellg. (1906) **3** 265 ff., insbesondere 270/1 hält in dieser Gruppe ausserdem für strafwürdig die Münzbeamten und andere bei der Geldherstellung beteiligte Personen, welche das in Verkehr zu bringende Geld in geringerem als gesetzlichem Gehalte herstellen oder Papiergeld gesetzwidrig in Verkehr bringen; ferner das Sammeln der „Schnipsel" aus der Münzverringerung zum Zwecke des Vorteils; das Sichverschaffen, Innehaben, Herstellen, Verbreiten von Falschmünzergerät in rechtswidriger Absicht; endlich auch die Geldfälschung und -verfälschung ohne ausdrückliche staatliche Genehmigung (?), auch wenn die Absicht fehlt, die Falsifikate in Verkehr zu bringen; ebenso Herstellung, Verbreitung, Sichverschaffen dazu dienlicher Gerätschaften.

Gemeinsam zu Art. 163—168. *Commission vaudoise,* Rapport (1904) 49 schlägt eine Vereinfachung durch gemeinsame Regelung mit Art. 161 und 162 vor.

Art. 169. *Spira,* Zuchthaus- und Gefängnisstr. (1905) 134 *zu § 4:* Die Androhung von Busse allein erscheint ungenügend.

Weismann in Vergleich. Darstellg. (1907) **7** 401: Es ist zu erwägen, ob nicht nach belgischem Muster (StrGB. Art. 184) die *Eisenbahnfahrkarten* den Wertzeichen gleichzustellen wären, namentlich damit nicht der Tatbestand „Fälschung öffentlicher Urkunden" zur Anwendung gelangen muss. — Gewerbsmässigkeit der Begehung sollte strafschärfend wirken.

Art. 172. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903) beanstandet das hohe Strafminimum; 3 Monate genügen vollauf.

Gemeinsam zu Art. 169—172. *Weismann* in Vergleich. Darstellg. (1907) **7** 403: Es empfiehlt sich, nach schwedischem Muster[1]) Rücktritt und tätige Reue als straftilgend gelten zu lassen.

[1]) Ges. vom 20. Juli 1890 Kap. 12 § 7 Abs. 2: «Ist von den verfälschten Gegenständen *kein Gebrauch* gemacht oder sind sonst besonders mildernde Umstände vorhanden, so tritt eine *geringere* Strafe ein; hat der Täter, bevor er von dem falschen Gegenstand Gebrauch gemacht hat, aus *eigenem Antrieb* ihn vernichtet oder durch eigene Massnahme allen schädlichen Wirkungen vorgebeugt, so ist er straffrei.»

Art. 173. *Bernische Kommission* in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): „Statt „falsche . . . Waren" ist zu setzen „nachgemachte . . . Waren".

Art. 174. *Commission vaudoise,* Rapport (1904) 49 schlägt vor, nach dem Vorbild von Art. 194 des waadtländischen Entwurfes in Abs. 1 nach „un titre faux" die Worte einzufügen: „attribué à une personne réelle ou supposée".

Zint, Urkundenunterdrückung (1904) 14 Anm. 6 rügt zu Abs. 3, dass der Begriff der Urkunde nicht auf *Schriften* beschränkt, sondern auch auf *Gegenstände* ausgedehnt ist. (Der Verf. zitiert nach Entwurf 1896, Art. 136 Abs. 3.)

Spira, Zuchthaus- und Gefängnisstr. (1905) 134 hält die Androhung von Busse allein bei „Urkundenfälschung in geringfügigen Fällen" für ungenügend.

Weismann in Vergleich. Darstellg. (1907) 7 338 befürwortet bei der Frage nach dem Objekt der Urkundenfälschung die Erweiterung des Begriffes der Urkunde über die Schriftenurkunde hinaus. Der Weg, den hier der Entwurf einschlägt, den Schriften Gegenstände gleicher Bestimmung oder Eignung gleichzustellen, ist nicht empfehlenswert, „da die Frage offen bleibt, worin die Gleichheit der Eignung zu bestehen habe." [1]) — 353/4 und Anm. 1: Da es sich bei der Urkundenfälschung vor allem um die Fälschung prozessualer Beweismittel handelt, bezeichnet es Weismann als „unerklärliche Inkonsequenz", wenn der Entw. zwar die Urkundenunterdrückung (und zwar ausschliesslich), nicht aber die Urkundenfälschung in Beziehung zum Prozesse bringt. — 355 ff.: Die Entwicklung soll dahin gehen, überhaupt die Verwendung eines falschen Beweismittels im Prozess schlechthin für strafbar zu erklären. Daneben soll bestraft werden, wer eine falsche Urkunde als Mittel zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet. Endlich ist auch schon die in rechtswidriger Absicht begangene Fälschung an sich als vollendetes Delikt unter Strafe zu stellen, weil „auch schon in der Herstellung der falschen Urkunde eine schwere Gefahr für das Rechtsleben liegt".

[1]) Vgl. aber den Text in Absatz 4: «. . . . bestimmt oder geeignet ist *eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen*».

Auch ohne Zutun des Fälschers kann der falsche Wechsel, das falsche Testament, aus den Händen des Fälschers gelangen und schweren Schaden stiften. (365.) — 350/1, 358: Weismann schlägt vor, die Fälschung von Wechseln und andern Orderpapieren, von Inhaberpapieren, die Fälschung letztwilliger Verfügungen etc. zu qualifizieren; Grund: die wirtschaftliche Bedeutung dieser Papiere.

Art. 175. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903): In Abs. 3 ist nach „Beamten kraft seines Amtes" einzufügen: „oder einer Amtsstelle", da Urkunden oft nur von einem Amt ausgestellt werden.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 49 wünscht Streichung des Abs. 2; das Minimum von zwei Jahren ist zudem zu hoch.

Weismann in Vergleich. Darstellg. (1907) **7** 349: Inhalt und Bedeutung der öffentlichen Urkunden oder die Schwere des von ihrer Fälschung drohenden Schadens ergeben keinen durchgreifenden Grund dafür, ganz *allgemein* ihre Fälschung härter zu bestrafen als die Fälschung privater Urkunden. (Fälschung der Eisenbahnfahrkarte einer Staatsbahn! vgl. dazu noch Note *Weismann* zum Art. 169.)

Art. 176. *Commission vaudoise,* Rapport (1904) 49/50: Um Zweifel zu zerstreuen, ob die Bestimmung voraussetzt, dass der Beamte die unrichtige Tatsache wirklich beurkundet hat, oder ob schon die Aufforderung dazu genügt, ohne dass der Täter seinen Zweck erreicht, empfiehlt die Kommission, anstatt „incité" zu sagen: entweder „amené à" oder „obtenu que . . .".

Vgl. Note *Wachinger* zu Art. 59.

Art. 178. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903) befürwortet Streichung des Strafminimums in Abs. 1.

Schweiz. Ärztekommission (1906) kritisiert, dass die Krankenkassen und die Versicherungsgesellschaften den Behörden gleichgestellt sind. Der Arzt kann aus zwei Gründen Anlass haben, namentlich den Krankenkassen den medizinisch korrekten Namen der Krankheit eines Patienten zu verschweigen:

1. weil er nicht das ärztliche Geheimnis durchbrechen will,
2. weil er den Kranken nicht der Gefahr moralischer oder ökonomischer Schädigung aussetzen will.

Sollen aber aus volkswirtschaftlichen Gründen die Krankenkassen ein Recht haben, dass in ihrem Interesse das ärztliche Geheimnis durchbrochen wird, so sollen die Kassen bezw. ihre Organe zur Wahrung des Geheimnisses über die Krankheiten ihrer Mitglieder gehalten sein (was jetzt gemäss Art. 108 Vorentwurf nicht zutrifft), und die Preisgabe des Anvertrauten durch die Organe der Kassen soll mit einer Strafdrohung etwa analog Art. 108 belegt werden. Das Gleiche ist für das Personal der Versicherungsgesellschaften zu fordern.

Basler Subkommission in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Versicherungsgesellschaften und Krankenkassen sind hier zu eliminieren; ein Anspruch dieser Institute auf Verletzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses lässt sich nicht rechtfertigen (s. vorhergehende Note).

Weismann in Vergleich. Darstellg. (1907) **7** 383 fordert Ausdehnung auf alle Zeugnisse, die von einem Arzt oder einer andern approbierten Medizinalperson in Ausübung ihres Berufes ausgestellt werden (Impfscheine z. B.). — Die Beziehung auf Versicherungsgesellschaften geht vom Grundgedanken ab; richtig wäre höchstens, jede unrichtige Ausstellung eines Zeugnisses zu treffen, die vorsätzlich zu irgend welchem verbrecherischen Zwecke erfolgt. — 384: Für besonders leichte Fälle sollte Geldstrafe vorgesehen sein.

Art. 179. *Gabuzzi,* Progetto (1903) im Repertorio **1903** 723 rechnet die Grenzverrückung zu den Vermögensverbrechen. (Vgl. tessinisches StrGB. Art. 390 lit. *c.*)

Weismann in Vergleich. Darstellg. (1907) **7** 396/7: Ein Tatbestand der Grenzfälschung würde unnötig, wenn statt Urkundenfälschung und Urkundenunterdrückung umfassendere Delikte der Beweisfälschung und der Beweisunterdrückung in Hinsicht auf den Prozess bezw. der Fälschung und Unterdrückung von Beweisveranstaltungen, sofern diese Handlungen das Mittel zur Begehung oder Verdeckung einer strafbaren

Handlung bilden, formuliert werden. Vgl. auch Noten *Weismann* zu Art. 174 und 209.

Zwölfter Abschnitt.

Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden.

Art. 180. *v. Hippel* in Vergl. Darstellg. (1906) **2** 37/8 stimmt der „klaren und einfachen" Formel: „Wer die Bevölkerung ... in Schrecken versetzt" ausdrücklich zu. Dagegen ist der Ausdruck „gefährliche Drohungen" nicht genügend klar und bestimmt; massgebend soll die Androhung von Verbrechen (oder Vergehen) sein, wozu der Erfolg kommen muss, dass die Bevölkerung wirklich in ernsthaften Schrecken versetzt wurde.

Art. 181. *Commission vaudoise,* Rapport (1904) 50/51 will, um den Sinn des § 2 klar zum Ausdruck zu bringen, nach „réclusion" die Worte einfügen „lors même que le délit n'a été ni commis, ni tenté". — Ein solcher Zusatz wäre vielleicht auch in § 1 empfehlenswert.

M. E. Mayer in Vergleich. Darstellg. (1906) **1** zum § 1: Das „Aufmuntern" kann neben dem „Auffordern" wegfallen (417). (Vgl. auch schon *Gretener,* Verhdlgen. **2** 31.)

Art. 182. *M. E. Mayer* in Vergleich. Darstellg. (1906) **1** 536 ff. fordert zur Verstärkung des Tatbestandes eine vorangehende Aufforderung der Obrigkeit an die Teilnehmer, sich zurückzuziehen, oder noch besser Einfügung eines Strafaufhebungsgrundes etwa in der Formulierung: „... es sei denn, dass er sich auf Befehl der Obrigkeit von der Rotte zurückgezogen hat". — 530/1 macht auf die Differenz in der Strafdrohung des Art. 182 mit derjenigen des Art. 192 aufmerksam: Zusammenrottung mit Gewaltanwendung gegenüber Sachen oder Personen (sog. Landfriedensbruch) — gemäss Art. 182 Minimum 8 Tage Gefängnis, Gewaltanwendung gegenüber der Staatsgewalt — gemäss Art. 192 § 2 Minimum ein Monat Gefängnis. Beide Fälle sollten aber auf gleicher Stufe stehen. Vorschlag, im Anschluss an die „Zusammenrottung zu Ver-

brechen" (Art. 182) einen Aufruhr und Landfriedensbruch (der im Entw. fehlt) vereinigenden Tatbestand folgenden Inhaltes zu setzen: „wer an einer Zusammenrottung, die durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt ein Verbrechen ... begeht, teilnimmt, ..." Diese Bestimmung gehörte dann unter die Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden.

v. Hippel in Vergleich. Darstellg. (1906) **2** 19 **f.** weist auf Grund der Verhdlgen. der Expertenkommission **2** 5—8 nach, dass der Entw., von völliger Straflosigkeit des Landfriedensbruches ausgehend, schliesslich „zum Vorschlag einer allgemeinen Strafbestimmung gelangt, welche, weit über das Gebiet des Landfriedensbruches hinausgreifend, die Teilnahme an jeder Zusammenrottung zu verbrecherischen Zwecken trifft". (Vgl. auch 26 Anm. 2.) — Für das deutsche Recht fordert v. Hippel auch weiterhin als Tatbestandsmerkmal des Landfriedensbruchs „erfolgte Verübung von Gewalttätigkeiten" (26). Die Strafdrohung des Art. 182 erscheint für die schwersten Formen des Landfriedensbruchs, die dieser Norm unterfallen, als unmotiviert mild (26 Anm. 2). (Vgl. dazu namentlich auch die Strafdrohungen in Art. 192 § 2.)

Art. 183. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) wünscht in Abs. 1 zu sagen: „in *böswilliger* Absicht", weil auch gerechtfertigte absichtliche Störungen denkbar sind. — In Abs. 2 wird die stilistische Fassung des Passus: „wärend er seiner Bestimmung dient *oder* am Orte seiner Bestimmung verunehrt" beanstandet.

Müller, Religionsverbrechen (1904), Z. **17** 10 ff. konstatiert, dass nur der religiöse Hausfriede, d. h. die Abhaltung eines Gottesdienstes, strafrechlich geschützt ist, während alle Formen von Religionsbeschimpfung, Gotteslästerung, Beschimpfung der Religionsgesellschaften, der Kultusübungen, der Gegenstände religiöser Verehrung, ebenso Verübung groben Unfugs in Kirchen, aber ausserhalb des Gottesdienstes, endlich Verunehrung von Gegenständen des Gottesdienstes ausserhalb der Kirche straflos bleiben (17). Objekt des staatlichen Rechtsschutzes soll die Religion, d. h. „die Verbindung des Menschen mit Gott" sein, das religiöse Innenleben des Menschen (26/27). Welche Religionsverletzungen im einzelnen,

und wie sie unter Strafe gestellt werden sollen, ergibt sich aus folgendem Vorschlag für die Gestaltung des Art. 183:

„Wer den religiösen Glauben anderer oder dessen Gegenstände oder die Gegenstände religiöser Verehrung öffentlich und in Ärgernis erregender Weise beschimpft oder in gemeiner Weise verspottet;

wer einen Gottesdienst oder eine gottesdienstliche Handlung absichtlich stört oder hindert;

wer in einer Kirche oder an einem andern dem religiösen Kultus dienenden Orte Unfug verübt;

wird mit Gefängnis oder in ganz leichten Fällen mit Geldbusse bis zu 500 Fr. bestraft.

Dem Polizeistrafrecht der Kantone bleibt die Bestrafung der Sonn- und Festtagsentheiligung vorbehalten.“ (41.)

Gegen Müller *Stooss*, Religionsdelikte (1904), Z. **17** 163 ff. Als erwägenswerte Zusätze zum jetzigen Art. 183 schlägt Stooss vor, die *Beschimpfung des religiösen Glaubens anderer* zu bestrafen. — Fassung:

„Wer des andern Glauben an Gott . . . beschimpft . . .“ (169/170).

Ferner als Zusatz (oder Umgestaltung?) zu Abs. 2:

„Wer an einem Gegenstand, der zum Gottesdienst oder zu einer gottesdienstlichen Handlung bestimmt ist, vorsätzlich öffentlich eine beschimpfende Handlung verübt . . .“ (166).

Zum letzten Absatz des Vorschlages Müller weist Stooss darauf hin, dass Art. 8 des Einführungsgesetzes (kantonaler Vorbehalt für das Polizeistrafrecht) hier ausreicht (170).

Kahl in Vergleich. Darstellg. (1906) **3** 61, 102 Ziff. 6: Beim Tatbestand Störung oder Hinderung des Gottesdienstes soll statt „absichtlich“ besser „böswillig“ gesetzt werden, „um das Strafbare der vorsätzlichen Willensrichtung deutlich auf den *Erfolg*, nicht auf die Handlung allein zu beziehen“.[1]) — 83 ff., 101

[1]) *Kahl* erklärt, das Delikt gehöre seiner juristischen Natur nach zu den Verbrechen gegen die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (?) (102 Ziffer 6): er stellt im übrigen die richtige Forderung auf, die Strafbestimmungen zum Schutze der Religion denjenigen Deliktsgruppen einzureihen, welchen die einzelne Handlung ihrem juristischen Charakter nach zugehört. (95 ff., 101 Ziff. 1.)

Ziff. 2: Die zu schützenden Rechtsgüter sind unmittelbar die *Religion* und der *Religionsfriede*. Aber Strafe ist nur möglich, wo ein nachweisbares *Staatsinteresse* vorliegt. Voraussetzung für die Strafbarkeit der *Gotteslästerung* ist daher die Einheit von Staat und Kirche. Daraus folgt, dass das „Staatsinteresse" für jedes Land aus dem positiven Staatskirchenrecht zu ermitteln ist. Sobald aber nach dem konkreten Inhalt eines geltenden Staatskirchenrechtes die Religion als solche ein Kulturgut, ein Rechtsgut darstellt, ist die Pönalisierung der Gotteslästerung gerechtfertigt. Sie ist dann gesondert und nicht als Unterart der religionsgesellschaftlichen Beschimpfung oder als Verletzung des religiösen Gefühls anderer zu behandeln. Über die nähere Ausgestaltung des Tatbestandes: 86 f. und 101.

Art. 184. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) bezeichnet den Passus: „den Frieden der Ruhestätte eines Toten" als stilistisch verfehlt.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 51 wünscht eine besondere Bestimmung über die Gräberschändung (violation de la sépulture), die mit Zuchthaus zu bestrafen wäre. Zu erwägen ist auch ein besonderer Tatbestand über die Schändung der Asche eines Toten (violation des cendres d'un incinéré). Vgl. auch Note *Commission vaudoise*, zum Art. 265.

Kahl in Vergleich. Darstellg. (1906) **3** 69 spricht der allgemeinen Fassung des Grabdeliktes den Vorzug zu, „dass sie dem Richter der Tatfrage den freiesten Spielraum gewähre und ohne ängstliche Verbalinterpretation eine weitgehende Pönalisierung der Grabdelikte ermögliche". — 102 Ziff. 7 und 10: Unter die Leichenfrevel ist eine Bestimmung gegen Leichenschändung i. w. S. (Misshandlung, Missbrauch, Beschimpfung) aufzunehmen. Einzig bei diesem Tatbestand ist fakultativ die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit vorzusehen.

Anhang. *v. Hippel* in Vergleich. Darstellg. (1906) **2** 40 ff. fordert auch für das künftige Recht einen dem § 127 deutsches StrGB. entsprechenden Tatbestand: Bildung bewaffneter

Haufen etc. — Ebenso soll auch künftig die öffentliche Aufreizung verschiedener Klassen bezw. Teile der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten (vgl. § 130 deutsches StrGB.) strafbar sein. (46 ff., 60 ff.) Vgl. dazu die Verhdlgen. der Expertenkommission **2** 25 ff. über das Schicksal einer entsprechenden Bestimmung in den Schweizer Entwürfen. Über die sog. Staatsverleumdung und den sog. Kanzelparagraph (z. B. deutsches StrGB. § 130a), die für das künftige schweizerische Strafgesetzbuch nicht in Betracht kommen werden, ist zu vergleichen *v. Hippel* l. c. 68 ff. und 89 ff.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen den Staat.

Allgemeine Bemerkungen. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) schlägt vor, den Abschnitt zu überschreiben „Verbrechen gegen die Eidgenossenschaft“, weil die Art. 185—189 nur die Eidgenossenschaft betreffen,[1]) d. h. den Staat „als Bezeichnung des Volkswillens in seinem völkerrechtlichen Verhältnis“ (!?).

Wildi, Verbrechen gegen die Staatsmacht (1905) 173 ff. hält die Systematik des Entw. 1896 für richtiger: Zusammenfassung der Verbrechen gegen den Staat und gegen befreundete Staaten in einem Abschnitt — der Entwurf 1903 trennt in Abschnitt XIII und XVII —, weil die Verbrechen gegen befreundete Staaten sich in Tat und Wahrheit gegen die eigene Staatsmacht wenden. — 175: Der durch Einfügung der Art. 211—213 zu ergänzende Abschnitt XIII ist dann mit „*Verbrechen gegen die Staatsmacht*“ im Gegensatz zu den Verbrechen gegen die Staatsgewalt (Entw. 1903 Abschnitte XV und XVI) zu überschreiben; die Bezeichnung „Verbrechen gegen den Staat“ ist viel zu weit, sie umfasst jedenfalls die Titel 13—17, wenn nicht noch mehr“. — 175 ff.: Im einzelnen gruppiert Wildi die Staatsdelikte unter dem Gesichtspunkt der Befehdung gegen die Regierungs- und Existenzmacht des Staates, eine Einteilung, die der franzö-

[1]) Das ist bezüglich des Art. 185 (« Verfassung des Bundes oder eines Kantons ») unrichtig.

sischen Gruppierung in Delikte gegen die äussere und innere Sicherheit des Staates näher steht als der deutschen (Hoch- und Landesverrat). Dagegen kommt in der französischen Auffassung das Moment des Verrates nicht zum Ausdruck. Wildi schlägt folgende Anordnung mit folgenden Titelbezeichnungen vor:

1. *Verbrechen gegen die Regierungsmacht.* Art. 185 Abs. 1 u. 2.
2. *Verbrechen gegen die Regierungs- und Existenzmacht.* Art. 185 Abs. 3, 186.
3. *Verbrechen gegen die Existenzmacht.*
   a) durch Verletzung eigener Angriffsobjekte (Landesverrat) Art. 187, 188.
   b) durch Verletzung ausländischer Angriffsobjekte (Delikte gegen befreundete Staaten) Art. 211—213.

Art. 185. *Wildi,* Verbr. geg. die Staatsmacht (1905) 176, 181: Vgl. vorerst die Bemerkungen am Eingang des Abschnittes; der Abs. 3 des Art. ist hier zu streichen und in Art. 186 hinüberzunehmen.

van Calker in Vergleich. Darstellg. (1906) **1** 36 will *jede rechtswidrige* Änderung der Verfassung für strafbar erklären; die *gewaltsame* Begehung soll Qualifikationsmoment sein. Das Gleiche soll für die Losreissung von Gebietsteilen gelten. — 41: Der Verwendung des Begriffes „Versuch" wird zugestimmt, daneben wird empfohlen, den „*freiwilligen Rücktritt* ausdrücklich als Strafmilderungsgrund zuzulassen". — 46: Als besonders schwerer Fall einer Vorbereitungshandlung ist die Verabredung der Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens (Komplott), sobald sie nach Angriffsobjekt und -mittel eine bestimmte Gestalt angenommen hat, unter Strafe zu stellen. (Vgl. z. B. ital. StrGB. Art. 134: „con determinati mezzi"). — 52: Die Strafdrohung des Entw. ist zu niedrig bemessen.

Art. 186. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903): Die „Handlung", welche darauf gerichtet ist, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu verletzen oder zu gefährden, sollte genauer definiert werden, damit nicht strafbar wird, wer z. B. „in einer Zeitung den Anschluss der Eidgenossenschaft an eine mitteleuropäische Zollunion oder gar Republik verficht" (sic).

Wildi, Verbr. geg. die Staatsmacht (1905) 176 ff., 181/182: Der jetzige Abs. 3 des Art. 185: „Wer es versucht, mit Gewalt schweizerisches Gebiet ...“ wird hier als Abs. 3 eingefügt.

Art. 187. *van Calker* in Vergleich. Darstellg. (1906) **1** 55 ff. empfiehlt, die Unterscheidung zwischen militärischem und diplomatischem Landesverrat fallen zu lassen: durch alle hierher gehörigen Handlungen können sowohl militärische wie andere staatliche Interessen gefährdet oder verletzt werden; das gilt namentlich für den weitgefassten Tatbestand des Abs. 1. Die Bezeichnung „diplomatischer“ Lv. ist zudem nicht charakteristisch. An die Stelle sollen folgende Bezeichnungen treten: landesverräterische Friedensgefährdung, lv. Waffenhülfe, lv. Begünstigung, lv. Geheimnisverletzung, lv. Beweisvernichtung, lv. Untreue und endlich Diplomatendelikte. — Der Abs. 1 geht darin zu weit, dass auch nicht militärischen Interessen der Eidgenossenschaft in allgemeinster Weise Schutz gewährt werden soll. Bei Beschränkung der Bestimmung auf militärische Interessen stimmt dagegen van Calker zu; trotzdem die allgemeine Fassung auch ein Verbot des Waffentragens gegen den Heimatstaat (landesverräterische Waffenhülfe) in sich begreift, ist eine ausdrückliche Hervorhebung zweckmässig (81/2, 79; vgl. dagegen die m. E. widerspruchsvollen Ausführungen zu Art. 187 Abs. 1 bei *van Calker* 84).

Art. 188. *van Calker* in Vergleich. Darstellg. (1906) **1** 82 zum Abs. 1: auch öffentliche Bekanntmachung von Geheimnissen soll strafbar sein. — 85 zum Abs. 2: Schutz ist nötig, auch wenn sich die Urkunden oder Beweismittel nicht auf Rechtsverhältnisse beziehen, sondern allgemeiner auf die Interessen des Staates.

Vgl. Note *van Calker* zum Art. 187.

Art. 189. *Wildi*, Verbr. geg. die Staatsmacht (1905) 178 befürchtet Interpretationsschwierigkeiten bei diesem Art., zudem hält er es für fraglich, ob die Bestimmung in diesen Abschnitt gehört, weil die Gefährdung der Staatsmacht durch die hier kriminali-

sierten Handlungen in weiter Ferne liegt (es kommt wegen einer solchen Verletzung zum Krieg!). Der Artikel würde besser „in eine eigene Gruppe rubriziert“ (?)

van Calker in Vergleich. Darstellg. (1906) **1** 36/7, 67 hält eine solche Bestimmung, wenigstens im Zusammenhang mit den Hochverratsverbrechen, für unnötig. Als eine Art des Landesverrats, wobei in erster Linie an Neutralitätsverletzung gedacht ist, wird sie dagegen akzeptiert. (?)

Vierzehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen den Volkswillen.

Art. 190. *Spira*, Zuchthaus- und Gefängnisstrafe (1905) **32/33**: gleiche Bemerkung wie zu Art. 96.

M. E. Mayer in Vergleich. Darstellg. (1906) **1** 299 ff. übt am Art. 190 folgende Kritik: Besser werden die Handlungen auf die Funktionen der Versammlung als auf diese selbst bezogen, dadurch kann auch eine Nötigung von Mitgliedern, die sich indirekt gegen die Körperschaft richtet, mitumfasst werden. — Systematisch richtiger wird die Beeinflussung der Stimmabgabe eines Mitgliedes statt im Art. 191 (Abs. 2) hier geregelt. — Es ist bedenklich, schon die Störung der Versammlung in den Tatbestand einzuziehen (Beifall oder Missfallen des Tribünenpublikums!): „nur die Störungen, die auf eine Paralysierung der Tätigkeit ausgehen, sind strafwürdig, sie aber sind, wenn die Funktionen geschützt werden, ohnehin als Hinderungsversuche der Strafe unterstellt, vorausgesetzt dass das Gesetz nicht die Anwendung von Gewalt oder Drohung fordert“; diese Beschränkung muss fallen. — Vorschlag, im künftigen deutschen Strafrecht zu formulieren:

„Wer die Verrichtungen einer gesetzgebenden Versammlung oder einer kommunalen Vertretung unmittelbar oder mittelbar durch Handlungen, die sich gegen eine Mitgliedergruppe oder gegen ein Mitglied dieser Körperschaft richten, zu hindern oder durch Gewalt oder Drohung zu beeinflussen sucht, wird . . . bestraft. — Dieselbe Strafe

tritt ein, wenn jemand einen Wahlakt, der zur Beschickung der genannten Körperschaften stattfindet, zu hindern sucht."

Art. 191. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) meint zum *Abs. 3*, jeder Volksredner und jede Zeitung verspreche vor einer Abstimmung „jemanden Vorteile, damit er in einem bestimmten Sinne stimme". (sic!)

Spira, Zuchthaus- und Gefängnisstrafe (1905) 32/3: Gleiche Bemerkung wie zu Art. 96, 98, 190.

M. E. Mayer in Vergleich. Darstellg. (1906) **1.** *Zum Abs. 1:* Der Ausdruck „eine gesetzliche Wahl" ist zu allgemein, eine Aufzählung der zu schützenden Wahlen ist am Platze (311). — Das Erfordernis „absichtlich" führt leicht zu weit: jede *vorsätzliche* Fälschung soll strafbar sein (339). — Bei der jetzigen Formulierung sind Handlungen, die die Entstehung eines richtigen Ergebnisses hindern, z. B. mehrfaches Stimmen einer Person, nicht als Herbeiführung eines falschen Ergebnisses, sondern nur als Versuch dieses Deliktes anzusehen. Es empfiehlt sich, zwischen Fälschung der *Abstimmung* und Fälschung des *Abstimmungsergebnisses* zu unterscheiden (339).

Zum Abs. 2: Vgl. Note *M. E. Mayer* zum Art. 190.

Zum Abs. 3: Mayer stimmt zu, hält aber, nach dem Muster des niederländischen StrGB., Art. 126, die ausdrückliche Verwendung des *Bestechungsbegriffes* für die noch bessere Lösung. [1]) (347.)

Zum Abs. 4: Die Bestimmung ist erwägenswert, aber sie kann,namentlich weil auch schon der Versuch strafbar ist, weit führen. (313.)

Hörni, Delikte geg. das Zustandekommen des Volkswillens (1907) 54 macht darauf aufmerksam, dass in Abs. 3 (Wahlbestechung) anders als im zürcher. StrGB. § 81 lit. *d* und im BundesStrGB. Art. 49 lit. *b* und *c* der Fall nicht getroffen wird, dass jemend bestimmt wird, an einer Wahl teilzunehmen,

[1]) Niederländ. StrGB. Art. 126. Wer bei einer kraft gesetzlicher Vorschrift ausgeschriebenen Wahl durch Geschenke oder Versprechungen jemanden besticht, sein Wahlrecht nicht oder in bestimmter Weise auszuüben, wird . . . bestraft.

ohne dass man ihm für sein Verhalten nähere Direktiven gibt. — 76/7: Gegenüber der oben wiedergegebenen Ansicht von *M. E. Mayer*, dass Handlungen, welche die Entstehung eines richtigen Wahlergebnisses hindern, nur als Versuch aus Art. 191 Abs. 1 strafbar sein können, nimmt Hörni an, dass unter „Ergebnis der Wahl" schon das vorläufige Ergebnis der Wahlverhandlung ohne die nachfolgende Ermittlung zu verstehen sei und nicht erst das zahlenmässig feststehende, abgeschlossene Wahlergebnis. — Von diesem Standpunkt aus stellen auch die hier streitigen Handlungen, z. B. mehrfaches Abstimmen einer Person, den vollendeten Tatbestand des Abs. 1 dar. (Vgl. dagegen die sehr widersprechenden Ausführungen bei Hörni selbst 91/92: Wahlergebnis = Endresultat, gewonnen aus Wahlhandlung und Ermittlung.)

Fünfzehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Staatsgewalt.

Art. 192. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) befürwortet Streichung der Minima in §§ 1 und 2.

M. E. Mayer in Vergleich. Darstellg. (1906) **1.**

Zum § 1: 508 ff. stimmt grundsätzlich zu, dagegen wird als zu weitgehend bezeichnet, dass auch die Nötigung zur Vornahme einer rechtmässigen Amtshandlung für strafbar erklärt wird. Namentlich im Hinblick darauf ist das Strafminimum von 14 Tagen Gefängnis zu hoch. Vorschlag, zugleich mit Vereinfachung der Ausdrucksweise, zu formulieren:

„Wer einen Beamten durch Gewalt oder Drohung zur unrechtmässigen Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen sucht —".

Eine Lücke besteht darin, „dass die zur Unterstützung eines Beamten zugezogenen Personen den Beamten nicht gleichgestellt sind". Am besten ist hier die Regelung des bulgarischen StrGB. (Art. 145), das als Objekt des Widerstandes gemäss der grundsätzlichen Bedeutung des Deliktes lediglich „ein Organ der öffentlichen Gewalt" bezeichnet. —

Schutzwürdig ist auch, im Sinne der Bestimmungen dieses Artikels, die auswärtige Staatsgewalt[1]. (487—489.)

Zum § 2: Mayer fürchtet Entstehung einer Kontroverse darüber, wie viele Mitglieder des Haufens an der Gewalttat *beteiligt* sein müssen, damit diese als eine vom Haufen *vereint* begangene gelten kann (528 Anm. 2). — Die Nichtberücksichtigung der Rädelsführer im Gesetz wird gebilligt, die richterliche Strafzumessung soll hier das Richtige finden; mit Rücksicht auf diese richterliche Aufgabe sollte aber neben Gefängnis Zuchthausstrafe vorgesehen sein (528/9). — Vgl. aber namentlich Note *M. E. Mayer* zum Art. 182.

Art. 193. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) bezeichnet die Strafminima als zu hoch mit der geistreichen Begründung, ein „klein bischen mehr Recht auf Revolution" sei in der Demokratie schon angezeigt. (sic!)

Verein schweiz. Irrenärzte (1906) bringt folgenden Zusatz in Vorschlag:

> „Derselben Strafe unterliegt, wer durch Gewalt, Drohung oder List einen in einer Irrenanstalt oder Krankenanstalt internierten Verbrecher oder gemeingefährlichen Kranken befreit, oder ihm zu seiner Befreiung behülflich ist. — Wird diese Handlung von einem Wärter oder Angestellten der Anstalt begangen, so tritt Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 1 Monat ein."

Beling in Vergleich. Darstellg. (1907) 7 216 Anm. 2: Die Befreiung von Gefangenen gehört unter den Begriff der „Begünstigung". Sie richtet sich nur gegen die *Rechtspflege*, nicht auch gegen die *Staatsgewalt* (vgl. Verhandlungen der Expertenkomm. 2 261), vielmehr: Die Rechtspflege ist doch lediglich eine Betätigung der Staatsgewalt. Die grössere Schwere der Gefangenenbefreiung kommt lediglich als Quantitätsmoment bei der Strafzumessung zur Geltung.

Vgl. auch Note *Beling* zu Art. 204, sub 216.

Gemeinsam zu Art. 192 und 193. *Commission vaudoise* (1904) 52 empfiehlt Streichung der Minima in Art. 192 § 2 Abs. 1 und Art. 193 § 2.

[1]) Vgl. norweg. StrGB. Art. 127 Abs. 4. «Im Falle der Gegenseitigkeit kann der König bestimmen, dass die vorstehenden Strafen (die im Art. 127 Abs. 1—3 für Widerstand und Nötigung angedroht sind) auch auf Verbrechen gegen die Staatsgewalt eines fremden Landes Anwendung finden.»

Art. 194. *M. E. Mayer,* Gefangenenbefreiung (1906) 19, 46 und 63 tritt dafür ein, die Meutereibestimmung aufzugeben; dann müsste aber die Aufruhrbestimmung des Entwurfes (Art. 192 § 2) so gefasst werden, dass sie die Meutereifälle in sich begreift.

Art. 195. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903) beanstandet die stilistische Fassung des Artikels.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 52 beantragt Streichung der Worte „sous menace d'une peine en cas de désobéissance", weil die Gehorsamsverweigerung gegenüber einem Befehl eines zuständigen Beamten an und für sich zur Erstellung des Tatbestandes genügen soll. (Vgl. C. p. vaudois Art. 129.)

Art. 196. *P. Merkel* in Vergleich. Darstellg. (1906) **2** 327: Das angemasste Amt muss öffentlich sein, sonst wird die Gefahr einer zu weiten Gesetzesauslegung hervorgerufen. (Art. 59 § 2 schafft hier wohl genügende Klarheit.) — 330: Nicht nur die Anmassung der Ausübung eines Amtes, sondern auch die Ausübung von Handlungen, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, soll strafbar sein. (Vgl. z. B. deutsches StrGB. § 132.) Erwägenswert ist ferner, ob nicht schon die blosse Anmassung der Beamteneigenschaft, ferner die unbefugte Annahme einer Amtsbezeichnung und die unbefugte Anlegung der Uniform oder der Abzeichen eines öffentlichen Amtes strafbar sein sollen; auch diese Handlungen greifen die Amtsautorität an (331/2, 344). — 333: Vom Täter rechtswidrige Absicht zu verlangen, ist zu weit gegangen, die Bestrafung harmloser Fälle wird auch schon vermieden, wenn die Worte „vorsätzlich und unbefugt" verwendet werden.

Art. 197. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903) weist darauf hin, dass unsere schweizerischen Rechte den „Schöffen" nicht kennen. — Auch der „ordentliche Richter", der ja nicht Beamter zu sein brauche (?), soll hier genannt sein.

Birkmeyer in Vergleich. Darstellg. (1906) **9** 323 f. befürwortet die Nebeneinanderbehandlung der aktiven und der passiven Bestechung (Vorentw. Art. 197 und 217): Das Bedenken, dass die aktive Bestechung kein Amtsverbrechen dar-

stelle, kann gegenüber dem engen innern Zusammenhang der beiden Delikte nicht durchschlagen. — Birkmeyer schlägt vor, die aktive Bestechung „Bestechung“, die sog. passive B. „Bestechlichkeit“ zu nennen (325). — 344: Subjekte der passiven Bestechung sollen nicht nur Beamte und die besonders in Art. 197 und 217 genannten Richter, Schiedsrichter, Geschworenen, Schöffen sein, sondern auch nichtbeamtete Amtsträger (Amtsinhaber)[1]. — 371: Auch die aktive muss gleich wie die passive *Richter*bestechung mit strengerer Strafe bedroht werden als die einfache Bestechung. Birkmeyer will auch für die aktive Richterbestechung Zuchthausstrafe und nur bei mildernden Umständen Gefängnisstrafe androhen (vgl. deutsches StrGB. § 334 Abs. 2).

Art. 199. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 52/53 wünscht Streichung des Wortes „notable“. Die Berücksichtigung leichter Fälle ist durch die Aussetzung einer blossen Bussenstrafe möglich gemacht.

M. E. Mayer in Vergleich. Darstellg. (1906) **1** 430/1: Das Wort „erheblich“ lässt dem Richter zu viel Spielraum; ein und dieselbe Pflichtwidrigkeit kann vom Standpunkt des Soldaten aus sehr erheblich sein, nicht dagegen für den Aussenstehenden, dann wird der Richter leicht entweder dem geschützten Interesse oder dann dem Vorsatz des Täters nicht gerecht. Strafbar sollen sein die Aufforderungen, die „in der Absicht ergehen, die militärische Zucht und Ordnung zu untergraben“.

Art. 200. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 53 schlägt folgende Fassung vor:

„Celui qui aura soustrait un objet saisi par ordre de l'autorité . . .“

P. Merkel in Vergleich. Darstellg. (1906) **2** 376 erklärt den Ausdruck „Beschlagnahme“ für zu dehnbar. Ob der Zweck des Gesetzgebers, Kollisionen mit der Pfandunterschlagung (Art. 97) zu vermeiden, damit erreicht wird, muss dahingestellt

[1]) Vgl. z. B. ital. StrGB., das in Art. 207 Ziff. 1 den Beamten ausdrücklich gleichstellt coloro che sono rivestiti di pubbliche funzioni.

bleiben (?). (Vgl. auch *Merkel* 391 und Anm. 3, ferner Verhandlungen der Expertenkommission **2** 695.)

Art. 201. *P. Merkel* in Vergleich. Darstellg. (1906) **2** 384: Die blosse Berücksichtigung der Siegel, mit denen Sachen verschlossen werden, bedeutet eine zu grosse Einschränkung; vgl. dagegen etwa den österreichischen Entwurf (1891) § 130: Siegel zur Verschliessung, Beschlagnahme oder Bezeichnung von Gegenständen. Ferner sollten auch andere Zeichen der öffentlich-amtlichen Beschlagnahme geschützt werden, nicht nur Siegel.

Art. 202. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903) meint, Abs. 1 des Artikels gehöre unter die Verbrechen des XIII. Abschnitts (Verbrechen gegen die Eidgenossenschaft). (sic!)

Anhang zum 15. Abschnitt. Die *Commission vaudoise,* Rapport (1904) 53 wünscht, dass nach dem Muster des C. p. vaudois Art. 117, 118, 120, 121, 123 und 124 insbesondere zum Schutze der Polizei folgende Sondertatbestände in den 15. Abschnitt eingefügt werden: „Actes de résistance (Art. 117), avec voies de fait (118) contre un agent de la force publique, d'outrages envers celui-ci (120), envers une autorité ou l'un de ses membres (121), de menaces envers un fonctionnaire public ou agent de la force publique (123), de voies de fait envers ceux-ci (124)." — Ausserdem sollte das Einf. Ges. den Kantonen die Aufstellung einer Strafbestimmung gegen beleidigendes Benehmen in einer Gerichtssitzung („injures en séance de justice") gestatten.

Sechzehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Rechtspflege.

Art. 203. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903) befürwortet Streichung des Strafminimums von einem Monat.

Heilborn in Vergleich. Darstellg. (1906) **3** 121 ff. kritisiert die Einordnung unter die Verbrechen gegen die Rechtspflege; sie wird durch die falsche Anschuldigung nicht „irregeführt".

Verletzt wird die fälschlich bezichtigte Person, das Verbrechen ist daher unter die Delikte gegen die Person, am besten hinter den Ehrverletzungen, einzureihen. — Ein einheitlicher, aber weiter Strafrahmen verdient den Vorzug vor verschiedenen, nach der Schwere des erdichteten Verbrechens abgestuften Strafrahmen (sog. Talionsprinzip!). — Zu erwägen ist die Konstruktion als Antragsdelikt.

Art. 204. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 54 wünscht, dass in Abs. 2 die einzelnen zu berücksichtigenden Verhältnisse ausdrücklich genannt werden.

Commission de Lausanne in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Vorschlag, in Abs. 2 zu sagen:

„. . . si des relations étroites, civiles ou professionnelles peuvent rendre sa conduite excusable.“

Beling in Vergleich. Darstellg. (1907) 7 202 ff. will statt des nicht bezeichnenden, ja verhängnisvollen Ausdrucks „Begünstigung“ die Bezeichnung „*Strafvereitelung*“ einführen; das Interesse des Staates daran, ne delicta maneant impunita, soll geschützt werden. — 205 ff.: Die Strafvereitelung ist ein Delikt für sich, das in keiner Weise durch die Strafdrohung in einen Zusammenhang mit der begünstigten Tat gebracht werden darf. Richtigerweise sind zweierlei Handlungen für strafbar zu erklären:

1. Die Benutzung der geordneten Formen des Strafverfahrens zur Vernichtung des materiellen staatlichen Strafanspruchs — Formulierung etwa: „Wer durch Missbrauch von Rechtseinrichtungen bewirkt, dass ein anderer, der strafbar ist, kraft Rechtens straflos wird . . .“ (Erschleichung einer Begnadigung, Herbeiführung einer ungerechtfertigten Freisprechung etc.) (209 ff.).
2. Die Hemmung oder Vereitelung der Strafjustiz — Fassung etwa: „Wer bewirkt, dass die Vornahme eines rechtlich zulässigen staatlichen Strafprozessakts gegen einen andern gehemmt oder vereitelt wird.“ Gleichgültig ist hier, ob der in einen Strafprozess Verstrickte schuldig oder unschuldig, strafbar oder nicht strafbar ist (210, 213 ff.). — 211: „Es ist besser, den Tatbestand auf den

Erfolg abzustellen und den Versuch für strafbar zu erklären, als den Tatbestand als reines Angriffsdelikt zu konstruieren (wie Art. 204 das tut), weil im letztern Fall Eintritt oder Nichteintritt des Erfolgs keinen Einfluss auf die Strafdrohung üben würden. (!) — 216: Im Tatbestand der Strafjustizvereitelung könnte auch die Gefangenenbefreiung aufgehen. Berechtigt wäre die Festhaltung eines selbständigen Tatbestandes nur, soweit es sich um nicht strafprozessuale Haft handelt. — 217 und Anm. 3: Die Formulierung des Entwurfes: „oder annehmen muss" darf nicht als Pönalisierung der fahrlässigen Begehung gedeutet werden (vgl. auch 195 Anm. 1).

Vgl. Note *v. Bar* zum Art. 86.

Art. 205. *Commission vaudoise,* Rapport (1904) 54: Gleiche Bemerkung zu Abs. 2 wie bei Art. 204. Zu erwägen ist, ob nicht auch Pfarrer und Beichtvater von der Anzeigepflicht zu entbinden sind.

Spira, Zuchth.- und Gefängnisstr. (1905) 159/160 fordert unter den Voraussetzungen des Art. 205 Anzeigepflicht, auch wenn ein mit *Gefängnis* bedrohtes Verbrechen vorliegt.

Basler Subkommission in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1902): Anzeigepflicht und ärztliches Berufsgeheimnis kommen hier in Kollision. Solange keine Pflicht zur Zeugnisablegung besteht, lässt sich auch die Anzeigepflicht nicht rechtfertigen. Da kaum anzunehmen ist, dass das Verhältnis zwischen Arzt und Patient unter den Abs. 2 fällt, muss die Anzeigepflicht der zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen besonders geregelt werden.

Art. 206. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903) hält die Bestimmung für einen unglücklichen Eingriff in das Gebiet des Zivilprozesses und fürchtet, das man den Artikel auch auf den Strafprozess für anwendbar erklären könnte. (?) Auf alle Fälle wird Streichung des Strafminimums von 6 Monaten empfohlen.

Stooss in Vergleich. Darstellg. (1906) **3** 356 Anm. 2. Zum § 1 werden folgende Vereinfachungen der Fassung vorgeschlagen:

„Wer als Partei in einem Rechtsstreit wissentlich eine falsche Beweisaussage abgibt“, oder:

„Die Partei, die in einem Rechtsstreit als Beweisperson wissentlich falsch aussagt.“

Art. 207. *Commission vaudoise,* Rapport (1904) 54: Das Strafminimum im § 1 ist zu hoch.

Art. 209. *Zint,* Urkundenunterdrückung (1904) 11 macht bei der Behandlung des § 274 Abs. 1 deutsches StrGB. darauf aufmerksam, dass die Urkundenunterdrückung im Entwurf nur in Beziehung auf einen Prozess unter Strafe gestellt ist. Frage: Ist nicht ein allgemeiner gefasster Tatbestand in Anlehnung an RStrGB. § 274 Abs. 1 notwendig?

Commission vaudoise, Rapport (1904) 54: An Stelle von „marche“ ist „instruction“ zu setzen.

Weismann in Vergleich. Darstellg. (1907) **7** 393/4 billigt zwar, dass ein besonderes Delikt der Urkundenunterdrückung als solcher nicht aufgestellt wird, fordert aber, dass neben der Urkundenunterdrückung im Prozess auch noch der Fall der Unterdrückung zum Zwecke einer Verbrechensbegehung unter Strafe gestellt werde. Vgl. zudem Note *Weismann* zu Art. 174 sub 353/4 und Anm. 1.

Anhang. *Stooss,* Unechte Aussage (1905), Z. **18** 50 ff. bringt ergänzend folgende Bestimmung in Vorschlag:

„Wer sich fälschlich als Partei, als Zeuge, als Sachverständiger, als Übersetzer ausgibt und in dieser Eigenschaft vor Gericht aussagt (einen Befund oder ein Gutachten erstattet oder übersetzt), wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wenn er wahrheitsgemäss aussagt, mit Zuchthaus, wenn er wissentlich falsch aussagt.“

Dazu eine entsprechende Androhung für die Verleitung zu unechter Aussage. (Vgl. auch *Stooss* in Vergl. Darstellg. (1906) **3** 394/5 und Anm. 1.)

Siebzehnter Abschnitt.

Verbrechen gegen befreundete Staaten.

Vgl. Note *Wildi* zum XIII. Abschnitt.

Art. 211. *Meyer v. Schauensee* in Neue Zürcher Z. vom 8. XII. 1898 bekämpft die Bestimmung: sie sei der Majestätsbeleidigung nachgebildet und um so merkwürdiger, als die Beleidigung des eigenen Volkes straflos bleibt.

Gerland in Vergleich. Darstellg. (1906) **1** 248/9: Auch der Regierung (Staatsminister) eines befreundeten Volkes besondern Schutz angedeihen zu lassen, ist unnötig; die Nennung des Volkes, des Oberhauptes, der Gesandten genügt.

Art. 212. *Wildi,* Verbr. geg. die Staatsmacht (1905) 179 ff. hält die Fassung „böswillig wegnimmt oder beschädigt oder beschimpfende Handlungen verübt“ für zu weitgehend, nur die beschimpfende Handlung ist hier unter Strafe zu stellen, der Dieb z. B., der eine Fahne wegnimmt, kann nicht aus einem Staatsverbrechen verurteilt werden. Wildi will folgendermassen formulieren:

„Wer an öffentlichen Zeichen eines befreundeten Staates, insbesondere an seinem Wappen oder seiner Fahne beschimpfende Handlungen verübt, wird auf Antrag der Regierung dieses Staates, und *sofern der Eidgenossenschaft Gegenrecht gehalten wird,* . . . bestraft.“

Kleinfeller in Vergleich. Darstellg. (1906) **2** 309/10: Der Ausdruck „öffentliche Zeichen“ leidet an Unbestimmtheit, besser wird „Hoheitszeichen“ gesagt.

Art. 213. *Wildi,* Verbr. gegen die Staatsmacht (1905) 181/182 wünscht die Fassung Entwurf 1896 Art. 177: „wissentlich völkerrechtswidrig“ wiederhergestellt: Der Täter muss das Völkerrechtswidrige seiner Handlung kennen, nur dann ist er strafwürdig; dieses Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ist hier deshalb zu verlangen, weil die Dogmen des Völkerrechts noch sehr wenig ins allgemeine Rechtsbewusstsein übergegangen sind.

Gerland in Vergleich. Darstellg. (1906) **1** 246 und Anm. 1: Jede Verletzung des fremden Staatsgebietes unter Strafe zu stellen, ist viel zu vag, nur „die Angriffe gegen die Staatsform und den Territorialbestand des fremden Staates" sind hier strafwürdig. (Hochverratstatbestände!) — Weiter aber sind notwendig Bestimmungen über Neutralitätsverletzungen: strafbar soll sein, wer die „beim Ausbruch eines Krieges zwischen zwei befreundeten Staaten erlassenen Vorschriften über die Wahrung der Neutralität verletzt" (252). — Auch das gegen die Existenz des befreundeten Staates gerichtete Delikt ist als Antragsdelikt zu konstruieren (249, 255).

Achtzehnter Abschnitt.

Amtsverbrechen.

Allgemeine Bemerkungen. *Wachinger* in Vergleich. Darstellg. (1906) **9** 252, 303 hält es für zweifelhaft, ob der Entwurf die Amtsverbrechen anhangweise behandeln will. Richtig ist, sie „unter Betonung des Angriffs auf die Reinheit der Amtsgewalt zu einer besondern Gruppe" zu vereinigen und unter die *Verbrechen gegen die Staatsverwaltung* zu stellen. — 258: Eine Abgrenzung des Beamtenstrafrechts gegenüber dem Disziplinarrecht dürfte sich empfehlen; eine Verschiebung der normalen Grenze beider Rechtsgebiete wird sich übrigens, im Hinblick auf das mangelhafte kantonale Disziplinarrecht, kaum vermeiden lassen.

Art. 214. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) will die Ahndung der Amtsverweigerung dem Disziplinarstrafrecht überlassen.

Bernische Kommission in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Da Arzt und Apotheker in verschiedenen Kantonen, z. B. im Kanton Bern, veranlasst werden können, eine Amtshandlung vorzunehmen, ohne Beamte im eigentlichen Sinne zu sein, wäre es zweckmässig, statt „Beamter" „Amtsperson" zu setzen.

Commission de Lausanne, eodem (1906): Im Falle der Streichung des Art. 108 (Verletzg. des Berufsgeheimnisses) ist Art. 214 Abs. 1 trotzdem beizubehalten.

Köhler in Vergleich. Darstellg. (1906) **9** 386 beanstandet den Artikel als zu allgemein mit der Begründung, dass durch-

aus nicht alle Fälle des Amtsmissbrauchs kriminelle Ahndung verdienen, dass die Ausscheidung von Kriminal- und Disziplinarstrafrecht gerade hier eine Aufgabe des Gesetzgebers sei; ferner sind nach Köhler nicht alle strafwürdigen Fälle des Amtsmissbrauchs gleichwertig oder doch zu gleicher Behandlung geeignet, weil sie je nach der Angriffsrichtung verschiedenen Deliktsarten zufallen, z. B. Erpressung, Hausfriedensbruch, Rechtsbeugung. — 394: Köhler tritt für eine besondere Bestimmung über *Nötigung im Amte ein,* ebenso für Sondertatbestände über *Rechtsbeugung* (436), *Freiheitsberaubung im Amte* (412), *Abnötigung von Aussagen* (426 ff.), *unzulässige Vollstreckung* (447 f.), *Begünstigung durch Justizbeamte* (457 f.) (vgl. zum Ganzen deutsches StrGB. §§336,339,341,343,345,346).

Esslinger, Amtsgeheimnis (1906) 212 ist zwar für den Abs. 1 damit einverstanden, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht näher umschrieben wird, will aber mit folgender Formulierung die doppelte Verletzungsmöglichkeit erwähnt haben:

„Der Beamte, welcher Tatsachen, bezüglich deren er zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist, an Dritte mitteilt, oder deren Kenntnisnahme auf andere Weise, insbesondere durch Vorlegung oder Aushändigung amtlicher Akten herbeiführt, wird . . . bestraft."

Werner, Secret professionnel (1907) 183: Der französische Text sollte entsprechend dem deutschen den Ausdruck secret administratif, nicht secret professionnel verwenden.

Art. 215. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903) befürwortet Streichung des Strafminimums.

Art. 216. *Brodtbeck,* Bemerkungen (1903) hält die Bestimmung neben Art. 215 für überflüssig. Der Tatbestand gehört eher in das Gebiet des Verwaltungsrechtes; namentlich wird auch bezweifelt, dass die Amtsentsetzung Sache des Richters sei. — Eventuell empfiehlt B. Streichung des Strafminimums.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 55: Statt „exploité" wäre besser zu sagen „usé de sa charge". Die Kommission gibt überhaupt dem Art. 346 C. p. vaudois den Vorzug [1]).

[1]) «Tout fonctionnaire ou officier public qui abuse de ses fonctions pour dépouiller quelqu'un d'une partie de ses biens ou pour faire des profits illicites est puni par une amende qui ne peut excéder mille francs et, s'il y a lieu, par la suspension ou par la destitution.»

Gemeinsam zu Art. 215 und 216. *Kitzinger* in Vergleich. Darstellg. (1906) **9** 486 bezeichnet es als bedenklich, dass die beiden allgemein gehaltenen Tatbestände des Amtsmissbrauchs und der Amtsausbeutung die in andern Gesetzgebungen normierten, hierher gehörigen Spezialdelikte einfach absorbieren sollen. Vgl. z. B. deutsches StrGB. §§ 352 und 353 (rechtswidrige Erhebung von Gebühren und Abgaben und rechtswidrige Verkürzung bei amtlichen Auszahlungen).

Art. 217. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) befürwortet Streichung des Strafminimums in § 1. — Im § 2 ist die Nennung der „Schöffen" überflüssig; die Notwendigkeit des zweiten Satzes dieses Paragraphen wird bezweifelt.

Birkmeyer in Vergleich. Darstellg. (1906) **9** 328 ff. fordert (zum § 1) die Strafbarkeit der Geschenkannahme auch für *pflichtmässige* Amtshandlungen: eine bloss disziplinarische Ahndung genügt nicht, auch eine solche Handlung verletzt schon das Rechtsgut der Unentgeltlichkeit der Amtshandlungen. Immerhin darf die Strafbarkeit nicht auf die Geschenkannahme nach bereits vollzogener pflichtmässiger Amtshandlung ausgedehnt werden, es sei denn, dass der Beamte selbst Vorteile *fordert*. Birkmeyer schlägt etwa folgende Formulierung vor:

> „Ein Amtsinhaber, welcher für eine von ihm vorzunehmende, in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile (rechtswidrig) annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, oder für eine derartige von ihm bereits vorgenommene Handlung Geschenke oder andere Vorteile (rechtswidrig) fordert, wird . . . bestraft."

342: Im übrigen ist, wenn *pflichtwidrige* Handlungen des Beamten in Frage stehen, auch die Geschenkannahme für schon vollzogene Amtshandlungen allgemein als passive Bestechung zu bestrafen — entgegen § 1 des Art. 217. — 360: Das Verbrechen der passiven Bestechung soll nicht erst mit dem Annehmen oder Sichversprechenlassen vollendet sein, vielmehr soll entsprechend dem Art. 197 („anbieten") auch hier schon die *einseitige* Unrechtstätigkeit, das *Fordern* zur Tatbestandsvollendung genügen. Schon mit dem Fordern

bezw. dem Anbieten ist das Rechtsgut der Unentgeltlichkeit der Amtshandlungen angegriffen, mindestens gefährdet. — 368 fordert Birkmeyer eine Strafschärfung für den Fall, dass der Bestochene eine Amtspflichtverletzung, die *keine strafbare* Handlung ist, begangen hat. (Ist die begangene Handlung strafbar, so genügen die Grundsätze über die Verbrechenskonkurrenz!)

Vgl. Note *Birkmeyer* zu Art. 197.

Art. 219. *Kitzinger* in Vergleich. Darstellg. (1906) 9 491: Den Postbeamten sind die *Gehülfen* gleich zu stellen. Vgl. z. B. französischer C. p. Art. 187, wo als mögliche Täter genannt sind fonctionnaire ou agent du gouvernement ou de l'administration des postes. — 494: Es empfiehlt sich, die Kenntnisnahme unverschlossener Sendungen durch den Postbeamten, die nach Art. 219 Abs. 1 strafbar ist, von der Strafe auszunehmen; zum mindesten genügt disziplinäre Ahndung. Anders verdient die Mitteilung an andere Personen Strafe in vollem Umfange. — 495: Kitzinger fordert einen scharfen Hinweis durch das Gesetz auf die Fälle, in denen die Verletzung des Postgeheimnisses mit Recht geschieht; zweckmässig ist z. B. die Formulierung im deutschen StrGB. § 354, wo die Verletzung „in andern, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen“ für strafbar erklärt wird. Die Formel des Entwurfes: *unbefugt* öffnen, wird als zu unbestimmt bezeichnet[1]).

Art. 220. *Wettstein*, Telegraphenstrafrecht (1903) 90 ff.: Bei der jetzigen Fassung bleiben die Fälle unberücksichtigt, in denen ein Beamter selbst ein falsches Telegramm anfertigt, ein Telegramm falsch übermittelt, es auf einer Zwischenstation falsch niederschreibt. Ferner besteht kein Grund, die *wissentliche* Begehung nur beim Tatbestande der falschen Ausfertigung eines Telegramms zu fordern. Endlich ist es neben dem allgemeineren Tatbestand der *Vorenthaltung* von Telegrammen nicht durchaus nötig, die Nichtbeförderung und die Nichtausfertigung besonders zu nennen; zudem ist hier unklar,

[1]) Übrigens beseitigt Art. 23 des Entwurfes alle Zweifel und Unbestimmtheiten.

was das „absichtlich“ vor „nicht befördert“ bedeuten soll — sollen damit nur die beiden Hauptfälle der Vorenthaltung eines Telegramms besonders hervorgehoben werden? Wettstein schlägt folgende Fassung vor:

„Der Telegraphenbeamte, der das Telegraphengeheimnis verletzt oder ein Telegramm, das der Anstalt aufgegeben wird, fälscht oder verfälscht oder nicht befördert, oder es bei seiner Ankunft nicht ausfertigt, oder der es dem Adressaten auf andere Weise vorenthält, wird mit Gefängnis bestraft.“ (93.)

Vgl. auch Note *Wettstein* gemeinsam zu Art. 220/221.

Kitzinger in Vergleich. Darstellg. (1906) **9** 498 bezeichnet die Fassung „das Telegraphengeheimnis verletzt“ als zu unbestimmt; es empfiehlt sich, wenigstens die unbefugte Einsichtnahme von angekommenen Depeschen speziell zu erwähnen. Fraglich bleibt bei der allgemeinen Formulierung des Entwurfs ferner, ob der Strafschutz sowohl den Inhalt als auch die blosse Tatsache des telegraphischen Verkehrs deckt; beides ist schutzbedürftig. — 499: Ergänzend ist noch unter Strafe zu stellen die „Falsch-Anfertigung durch Aufgabe oder Ausgabe fingierter Telegramme.“ — Ferner gilt auch hier Note *Kitzinger* zum Art. 219 sub 491.

Art. 221. *Schweiz. Gewerbeverein*, Eingabe (1903) 10/11 wünscht, dass, eventuell durch einen Art. 221 *a*, auch der ***Eisenbahn***- und der ***Zoll***beamte, die das Transportgeheimnis verletzen, bestraft werden.

Kitzinger in Vergleich. Darstellg. (1906) **9** 500 fordert nähere Ausgestaltung des Tatbestandes entsprechend dem Verbrechen von Telegraphenbeamten: nicht nur Beamte, auch Gehülfen sind als Täter zu bezeichnen; Inhalt und Tatsache des telephonischen Verkehrs sind in erster Linie zu schützen, aber auch gegen Unterdrückung, vorsätzliche Herstellung einer falschen Verbindung, böswillige Unterlassung, Verzögerung und Unterbrechung der Verbindung ist Schutz angebracht; zu kriminalisieren wäre von diesen letztern Handlungen allerdings nur die vorsätzliche Falschverbindung.

Gemeinsam zu Art. 219—221. *Kitzinger* in Vergleich. Darstellg. (1906) **9** 501 postuliert, nach dem Muster des Art. 371 niederländisches StrGB., eine Bestimmung, wonach Beamte sich strafbar machen, die unter Überschreitung ihrer Befugnisse eine den Verkehrsanstalten anvertraute Postsendung oder Depesche sich vorzeigen lassen oder in Beschlag nehmen. Da die Verkehrsbeamten meist nicht nachprüfen können, ob die Voraussetzungen und das Recht anderer Beamten, namentlich von Justizbeamten, zur Beschlagnahme etc. von Sendungen gegeben sind, um überhaupt unberechtigte Eingriffe der Staatsgewalt hintanzuhalten, ist diese Erweiterung des Schutzes empfehlenswert.

Gemeinsam zu Art. 220/221. *Wettstein*, Telegraphenstrafrecht (1903) 94/95: Da die Telephonbeamten im Grunde nur eine besondere Kategorie der Telegraphenbeamten sind, wird eine Verschmelzung von Art. 220 und 221 empfohlen. Daraus ergäben sich zwei Vorteile: Die Bezeichnung „Beamter der Telegraphenverwaltung" umfasst auch die Telephonbeamten; namentlich aber wird vermieden, dass ein *Telephonbeamter, der das Telegraphengeheimnis verletzt* etc. (telephonisch aufgegebene Telegramme), mangels eines Straftatbestandes freigesprochen wird. Endlich wird auch das *Phonogramm* dem Schutze des Rechts empfohlen. Mit diesen weitern Modifikationen würde dann der Eingang des Artikels lauten:

„Der Beamte der Telegraphenverwaltung, der das Telegraphen- oder Telephongeheimnis verletzt, oder ein Telegramm oder Phonogramm, das der Anstalt aufgegeben wird . . ."

Stooss, Besprechung Wettstein (1903) Z. **16** 335 ff. macht darauf aufmerksam, dass die von Wettstein vorgeschlagene Formulierung die Fälle Anfertigung eines falschen Telegramms u. s. f., deren Regelung Wettstein vermisst, auch nicht deckt. Im übrigen akzeptiert Stooss die Anregungen zu einer Verschmelzung der Art. 220 und 221 und gelangt zu folgender neuer Fassung des Art. 220:

„Der Beamte der Telegraphenverwaltung, der vorsätzlich:

das Telegraphen- oder Telephongeheimnis verletzt,

ein Telegramm oder ein Phonogramm, das der Anstalt aufgegeben wird, verfälscht, oder der (auf irgend eine Weise) verhindert, dass es an den Adressaten gelangt,

ein falsches Telegramm oder Phonogramm unterschiebt, wird mit Gefängnis bestraft.

Die vorsätzliche Verletzung des Telegraphengeheimnisses kann in geringfügigen Fällen mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden."

Vgl. hier auch *Esslinger*, Amtsgeheimnis (1906) 213/214, der auf *Wettstein* verweist und ihm im wesentlichen zustimmt.

Art. 222. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 55 wünscht Wiederaufnahme einer Bestimmung über das fahrlässige Entweichenlassen von Gefangenen (évasion procurée par négligence). Vgl. Entw. 1894 Art. 181 Abs. 2.

Zweites Buch.

Von den Übertretungen.

Allgemeiner Teil.

Allgemeine Bemerkungen. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 10/11 weist darauf hin, dass das waadtländische Strafrecht den Begriff der Übertretung (contravention) in dem hier verwendeten Sinne nicht kennt, dass man unter „contravention" vielmehr versteht „des infractions à des lois spéciales et qui ne supposent pas nécessairement une intention coupable". Die Kommission findet, das zweite Buch würde bezeichnender mit „Autres infractions" oder „Infractions de police" überschrieben. — 56/57 hält die Kommission eine allgemeine Revision des zweiten Buches für angezeigt, ohne dass sie selbst über die Art dieser allgemeinen Umgestaltung sich ausspricht. Allgemein wird noch bemerkt, dass eine Erhöhung der Strafmaxima, insbesondere der Bussenandrohungen, vielerorts sich empfehlen würde; es werden genannt Art. 233, 237, 240, 247, 253, 256, 260, 261, 266.

Vgl. Note *Delegiertenversammlung der deutch-schweiz. Tierschutzvereine* zum Art. 256.

Art. 231. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 56: Statt „action publique" soll „action pénale" gesagt werden (?).

Anhang. *Ruegg*, kriminalistische Schuld (1899), Z. des bern. Jur. Ver. **35** 139 schlägt die Aufnahme von Bestimmungen in den Allgemeinen Teil der Übertretungen vor, die den §§ 10 und 14 des baselstädtischen Polizei-StrGB. entsprechen. [1])

---

[1]) «§ 10 (Fahrlässigkeit). Polizeiübertretungen sind strafbar, auch wenn sie nur aus Fahrlässigkeit begangen werden, sofern nicht nach Wortlaut oder Sinn der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist.»

«§ 14 (Rechtsunwissenheit). Unkenntnis der Polizeivorschriften begründet im Allgemeinen weder Ausschliessung noch Milderung der Strafbarkeit. Nur wenn sie in einem besondern Falle völlig entschuldbar ist, kann der Richter auf eine geringe Geldbusse erkennen oder Strafloslgkeit eintreten lassen.»

Besonderer Teil.

Art. 232. *Meyer v. Schauensee* in Neue Zürcher Z. vom 8. XII. 1898: Eine „gefährliche Vermehrung des strafbaren Unrechts".

Bernische Kommission in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906). In Absatz 2 ist zu setzen:

„. . . und der Aufforderung *ohne genügenden Grund* nicht nachkommt, . . ."

Commission de Lausanne, eodem (1906) regt die Streichung des Abs. 2 an: der Arzt kann gegenüber dieser Bestimmung in eine schlimme Lage geraten.

Art. 234. *Löffler* in Vergleich. Darstellg. (1905) **5** 237 billigt die Ausscheidung der blossen Tätlichkeit (die nicht zugleich Ehrverletzung ist) aus dem Tatbestand der Körperverletzung.

Art. 237. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) wünscht nach „eigenmächtig" Einfügung der Worte „und in ungesetzlicher Weise" mit der Begründung, auch die Geltendmachung des Retentionsrechtes des Vermieters sei „eigenmächtig" (sic!).

Schweiz. Gewerbeverein, Eingabe (1903) 11 befürwortet Streichung der Bestimmung: Art. 957 ff. des Zivilgesetzentwurfes (1904) gewähren genügenden Schutz: es handelt sich überhaupt um privatrechtlich zu erledigende Verhältnisse. Übrigens hat die Expertenkommission (Verhdlgn. **2** 762) die Aufnahme einer Bestimmung über unerlaubte Selbsthülfe ausdrücklich abgelehnt.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 57 wünscht nach „débiteur" die Worte einzufügen „ou régulièrement détenu par ce dernier".

Art. 239. *Hegler* in Vergleich. Darstellg. (1907) **7** 533 stimmt zu; beizufü„en wären das Sicheinschleichen in Vorstellungen, der Fall des blinden Passagiers. Vielleicht könnte hier ein neuer umfassender Tatbestand erstellt werden: „das rechtswidrige Sichverschaffen des von der zuständigen Instanz nur gegen Bezahlung zugänglich gemachten Genusses oder Ge-

brauchs von Veranstaltungen oder Einrichtungen ohne Bezahlung".

Art. 240. *Commission vaudoise,* Rapport (1904) 57 wünscht Ausdehnung des Tatbestandes und folgende Fassung:

„Quiconque, sachant qu'il est dans l'impossibilité absolue de payer, se sera fait servir des boissons ou des aliments qu'il aura consommés en tout ou partie dans des établissements à ce destinés, sera puni . . ."

Eingabe des schweiz. Hôtelier-Vereins (1907): Streichung des Art. und Übernahme der Zechprellerei als eines qualifizierten Betrugstatbestandes in den Art. 89 (s. die Note zum Art. 89). Nebenher wird bemängelt, dass Art. 240 nur „Wirtschaften", nicht auch Pensionen etc. erwähnt.

Hegler in Vergleich. Darstellg. (1907) **7** 533 stimmt zu, die Zechprellerei als Übertretung zu fassen, wenn sie nicht gewerbsmässig betrieben wird. Der Tatbestand ist aber auszudehnen auf Logisprellerei, betrügerisch erlangte Dienstleistungen und Gebrauchsnutzungen, bei denen sofortige Bezahlung üblich ist. Entscheidend soll sein das Geniessen trotz Mittellosigkeit oder das rechtswidrige Sichentfernen, ohne Zahlung zu leisten; der Entgeltsanspruch des Leistenden ist *gefährdet.* Dieses Moment könnte durch die Worte „und auf diese Weise gefährdet" zum Ausdruck gelangen.

Gemeinsam zu Art. 239 und 240. *Hegler* eodem 534: Zu erwägen ist hier die Anfügung des Bettelbetrugs (Schenkbetrugs). Er gehört zur kleinen Kriminalität wie auch das Abhalten von Mitbieten bei Versteigerungen durch falsche Vorspiegelungen, Wahrsagen, Prophezeien u. s. w. gegen Entgelt, wissentliche Taxüberschreitung.

Art. 243. *Liepmann* in Vergleich. Darstellg. (1906) **4** 295/6 stellt fest, dass unter diese Bestimmung, abgesehen von den „Tätlichkeiten", „lediglich unsubstanziierte Missachtungsäusserungen" fallen. Aus dem Marginale „geringe Beleidigung" ergibt sich, dass es sich bei der Heraushebung dieser Übertretung nur um quantitative Unterschiede handelt „oder um Interessen, wie die blosse Empfindlichkeit, die überhaupt nicht durch

Strafvorschriften geschützt werden sollen". Liepmann lehnt den Art. 243 ab, der Strafrahmen des Art. 103 lasse dem Richter genügenden Spielraum. Ebenso 317 Anm. 3.

Art. 245. *Weiss*, Prostitutionsfrage (1906) 216 und 222 stimmt zu, immerhin scheint der Ausdruck „schamlos nachstellt" gefährlich vag. Die Bestimmung wird keine sehr grosse praktische Bedeutung haben.

Mégerand in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): Die Bestimmung wird Erpressungen im Gefolge haben.

Mittermaier, Sittlichkeitsdelikte (1907) Z. **20** 221 wünscht den vagen Ausdruck „schamlos nachstellen" vermieden, die französische Fassung „poursuivre d'obsessions effrontées" ist schon viel strenger. Auch sollte im Text das „öffentlich" auf diesen Fall bezogen werden. — Die französische Übersetzung von „unzüchtig" mit „déshonnête" erscheint als zu weit.

Art. 246. *Kind* in der Schweiz. reform. Predigergesellsch. (1900), Verhandlgn. 159/160 fordert Bestrafung der gewerbsmässigen Unzucht schlechthin. Dagegen erklärt *Stooss* (1901), Z. **14** 89/90, dass durch die Art. 246 und 132 die „gewerbsmässige Unzucht mit Strafe bedroht" sei (?).

Gautier, Essai (1900), Revue de Morale sociale **2** 70/71 sieht im Abs. 1 eine unzulässige Schuldpraesumption zu Ungunsten der Dirne, die vielfach aus dieser Bestimmung Strafe erleiden wird für Ruhestörungen, die sich ihre Besucher zuschulden kommen lassen. — In Abs. 2 ist der Ausdruck „sich öffentlich zur Unzucht anbieten" allzu dehnbar; allzu extensive Auslegungen werden die Folge sein.

Evangel. Predigergesellschaft, Eingabe (1902) 9 wünscht, dass in Abs. 3 neben der rückfälligen Frauensperson die *Minderjährige*, die durch gewerbsmässige Unzucht belästigt, besonders genannt werde; sie soll auf 1 bis 3 Jahre einer *Besserungsanstalt* überwiesen werden[1]). Vgl. ferner die Note *Evangel. Predigergesellsch.* zu Art. 130.

---

[1]) Vgl. jetzt die offenbar weit zweckmässigere Bestimmung in Art. 34 Entw. eines Einf.-Ges.

Müller im „Vaterland" vom 13. Okt. 1903 verlangt Bestrafung der Prostitution schlechthin.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 58 will in Abs. 3 die Frist auf 2 oder gar auf 3 Jahre ausgedehnt wissen. Die Bemerkung soll übrigens allgemein gelten für die Fälle, in denen die Einweisung in eine Arbeitsanstalt vorgesehen ist.

Weiss, Prostitutionsfrage (1906) 194/195 hält für die wahrscheinliche Folge der Bestimmung den wilden Kleinbetrieb der Prostitution, möglicherweise führt sie zum System der reglementierten Einzelprostitution. — 219: Richtigerweise wird in Abs. 1 die Belästigung der Mitbewohner durch die Prostituierte unter Strafe gestellt; allerdings wird es fraglich sein, ob die Bestimmung wirksam sein wird (221). — 222: *Abs.* 2 gibt zu Bedenken Anlass. Der Begriff: sich öffentlich zur Unzucht anbieten, ist juristisch sehr vag. Strafbar soll nur sein der Strichgang (racolage, racerochage), die Störung der öffentlichen Ordnung und „guten Sitte", die Verletzung des Sittlichkeits- und Schamgefühls durch die Prostituierten. Vorschlag: Ersetzung durch die Worte: „... die öffentlich zur Unzucht provoziert."

Auch *Mittermaier* in Vergleich. Darstellg. (1906) **4** 53 erklärt es für zu weitgehend, schlechthin das sich öffentlich zur Unzucht Anbieten unter Strafe zu stellen. — 170 schreibt Mittermaier der Versetzung in eine Arbeitsanstalt problematischen Wert zu, „da sie eine Besserung nicht erzielt und doch nur ältere, meist minder gefährliche (?) Personen trifft".

Gemeinsam zu Art. 245 und 246. *Mittermaier*, Sittlichkeitsdelikte (1907), Z. **20** 235/236 geht davon aus, dass der Entwurf viel zu weit geht in der Beschränkung der öffentlichen Prostitution, zu verbieten ist nur die *ärgerniserregende* und *belästigende* Prostitution, bestimmte Orte (Strassen, Plätze, Wirtschaften) sind ihr dagegen vernünftigerweise offen zu lassen. Mittermaier schlägt vor, die Art. 245 und 246 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Wer die Mitbewohner eines Hauses oder die Nachbarschaft durch Ausübung der Unzucht belästigt, wer öffentlich schamlos Unzucht betreibt, aufsucht oder anbietet

oder in der Öffentlichkeit durch das Betreiben, Aufsuchen oder Anbieten von Unzucht andere belästigt, wer die Unzucht an Orten betreibt, aufsucht oder anbietet, die die Polizei allgemein dafür untersagt hat, wird mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bestraft.

Ist noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit *eine* Frauensperson . . ."

Daneben muss das Einführungsgesetz einen Satz folgenden Inhalts aufnehmen:

„Die kantonalen Polizeibehörden können durch allgemeine Erlasse den Unzuchtsbetrieb in jeder Form für bestimmte Strassen, Plätze und Lokale untersagen und das Vermieten auf bestimmte Häuser beschränken."

Zustimmung zu diesen Vorschlägen Mittermaiers bei *Weiss*, Sittlichkeitsdelikte (1907), Z. **20** 343, der wiederholt die Unklarheit des Entwurfes betreffend die Möglichkeit einer Reglementierung betont.

Art. 247. *Schweiz. Gewerbeverein*, Eingabe (1903) 10 verweist diese Bestimmung in das Lebensmittelgesetz.

Bernische Kommission in der Eingabe der Schweiz. Ärztekommission (1906): In Abs. 1 und 2 sind ausser verdorbenen Lebensmitteln und unreifem Obst noch zu nennen „unreife Feldfrüchte". — Es empfiehlt sich hier eine Verweisung auf Art. 158.

Art. 250. *Schweiz. Gewerbeverein*, Eingabe (1903) 11 empfiehlt im Anschluss an Art. 250 eine Strafbestimmung gegen missbräuchliche Ausnutzung der Versicherungskassen durch Simulation. Zwar wird der Tatbestand durch Art. 89 (Betrug) erfasst, aber im Hinblick auf die Häufigkeit und die besondere Art dieser Handlungen ist eine Spezialbestimmung ratsam, entweder hier oder unter den „Verbrechen gegen das Vermögen".

Weismann in Vergleich. Darstellg. (1907) **7** 387/8: Das Kriterium „zweeks bessern Fortkommens" (um sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern) ist zu unsicher zur Abgrenzung des Tatbestandes; der massgebende Gesichts-

punkt liegt bei ihm nur auf dem Gebiet praktischer Erwägungen und einer von Opportunitätsrücksichten geleiteten Kriminalpolitik. — 389/390: Die Übertretungsstrafe erscheint vielfach nicht als ausreichend, mindestens müsste die gewerbsmässige Fälschung solcher Papiere als Strafschärfungsgrund behandelt werden. — 390: Die Beschränkung auf amtliche Zeugnisse empfiehlt sich. — Weismann weist für das deutsche Recht auf die auch für den Entwurf zutreffende Abnormität hin, dass hier schon Fälschung und Verfälschung als vollendetes Delikt bestraft werden, während bei der Fälschung etc. einer Privaturkunde nach Art. 174 das Delikt erst mit dem Gebrauch der Urkunde vollendet ist.

Art. 254. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 58: Dem Absatz 1 dieser Bestimmung ist Art. 144 (neu) waadtländ. StrGB. vorzuziehen. Die Kommission will formulieren:

„Celui qui, par suite de fainéantise ou d'inconduite, laissera sa famille dans le besoin et qui n'obtempère pas à la sommation à lui adressée, sera puni des arrêts ou placé pour une durée d'un à trois ans dans une maison de travail, ou s'il y a lieu et accessoirement à la peine, dans un asile pour buveurs."

Eventuell soll wenigstens die vorgesehene einjährige Frist durch eine solche von 5 Jahren ersetzt werden.

Bleuler in Eingabe der schweiz. Ärztekommission (1906): Trinkerheilanstalt soll *statt* der Strafe angewendet werden können, *und zwar gleich nach der Mahnung*, nicht erst nach einer Bestrafung. Unterstützt von der *ganzen Kommission*. Ebenso *Bleuler*, Alkoholverbr. (1906) 7.

v. Hippel in Vergleich. Darstellg. (1906) 2 225 ff. missbilligt, dass (neben oder) an Stelle der Freiheitsstrafe auf Einweisung in Arbeitshaus erkannt werden kann: „entweder das Arbeitshaus hat die Fähigkeit, eine andere Freiheitsstrafe entbehrlich zu machen, oder es hat diese Fähigkeit nicht." Das soll nicht vom Belieben der im Einzelfall entscheidenden Behörde abhangen. *v. Hippel* macht, in erster Linie für deutsche Verhältnisse, den Vorschlag, entweder das Arbeitshaus als „Hauptstrafe" zur Anwendung gelangen zu lassen,

oder das System der Nachhaft beizubehalten, aber ohne dass wie bisher eine Überweisnng an die Landespolizeibehörde erfolgt, sondern dass der Richter, wenn er die Vorstrafe ausspricht, zugleich über den Eintritt der Nachhaft bindend entscheidet.

Anhang zu Art. 254. *Schoch,* Kindermisshandlung (1907) 74/75: Ähnlich wie leichtere Fälle von Vernachlässigung sollte der Entwurf auch leichtere Fälle von Kindermisshandlung, die nicht als „grausame Behandlung“ nach Art. 141 gelten können, mit einer Übertretungsstrafe (Busse oder Haft) belegen.

Art. 255. *Sch.* in „Der Armenpfleger“ **1** 37 (1904) beanstandet, dass nicht auch der Bettel des *Arbeitsunfähigen* unter Strafe gestellt ist; das ist namentlich auch deswegen wünschenswert, damit auf die Armenbehörden ein Druck ausgeübt werden kann, ihrer Unterstützungspflicht zu genügen.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 58/59 wünscht Streichung der Worte „dans les bois, promenades, places publiques ou rues“, damit nicht eine zu einschränkende Anwendung der Bestimmung Platz greift.

Vgl. Note *v. Hippel* zum Art. 254.

Gemeinsam zu Art. 253—255. Vgl. Note *Schweiz. Ärztekommission* zum Art. 35.

Art. 256. *Delegiertenversammlung der deutsch-schweiz. Tierschutzvereine* (1904) wünscht, die Tierquälerei möchte nicht als blosses Polizeiunrecht, sondern als Verbrechen unter Strafe gestellt werden. Der Tatbestand wäre entweder bei den Sittlichkeitsverbrechen (deren Titel dann entsprechend weiter gefasst werden müsste) oder in einem eigenen Abschnitt, etwa mit dem Titel: „Verletzung beseelter, dem Menschen verwandter Geschöpfe“ unterzubringen. Sollte aber der Art. 256 bestehen bleiben, so wünscht die Delegiertenversammlung:

a) Streichung des „roh“ vor „misshandelt“;

b) Ersetzung der Worte „grausam“ vor „vernachlässigt“ und „unbarmherzig“ vor „überanstrengt“ durch den

Passus: „in Schmerz erregender oder die Gesundheit schädigender Weise" (vernachlässigt oder überanstrengt);

c) ausdrücklich ist zu sagen, dass „in schweren Fällen mit Haft" bestraft werden soll;

d) die Erhöhung der Bussandrohung auf 1000 Franken, nach dem ursprünglichen Vorschlag Stooss, möchte erwogen werden;

e) sowohl „in besonders schweren Fällen" als auch gegenüber Rückfälligen soll auf Haft *und* Busse erkannt werden können.

Die Delegiertenversammlung postuliert ferner die Aufnahme einer Bestimmung in den *allgemeinen* Teil des Buches „Von den Übertretungen", nach welcher Aufsichtspersonen wegen Nichteinschreitens oder wegen vernachlässigter Aufsicht bestraft werden sollen, sofern sie es wissentlich geduldet oder durch ihre Nachlässigkeit verschuldet haben, dass Kinder, Jugendliche oder Unzurechnungsfähige strafbare Handlungen begehen. *Eventuell* werden folgende Zusätze zum Art. 256 vorgeschlagen:

„Wenn eine Person, die verpflichtet ist, die Aufsicht über ein Kind oder einen Jugendlichen oder einen Unzurechnungsfähigen zu führen, es wissentlich duldet, dass das Kind oder der Jugendliche oder der Unzurechnungsfähige eine Tierquälerei begeht, so wird sie mit Busse bis zu 200 Franken oder mit Haft bestraft."

„Wenn die Tierquälerei nicht mit Wissen der Aufsichtsperson, aber infolge grober Vernachlässigung der Aufsicht begangen worden, so ist gegen die Aufsichtsperson auf eine Busse bis zu 100 Franken zu erkennen."

Endlich: „Wiederholt Rückfälligen soll der Richter das Halten von Tieren oder die Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, in welchem Tiere zur Verwendung kommen, für bestimmte Zeit untersagen."

Art. 257. Die *Commission vaudoise,* Rapport (1904) 59 will sagen: „injonction régulière *de ces fonctions.*"

Art. 258. *Evangel. Predigergesellschaft,* Eingabe (1902) 9 wünscht eine Ausdehnung (?) der Bestimmung und Erhöhung des Straf-

minimums, damit in Verbindung mit administrativen Bestimmungen eine entsprechende Bestrafung des Konkubinats möglich werde. (Vgl. zürcher. PrGB. § 646: Verbot des Konkubinats, Trennungsbefehl durch die Gemeindebehörden unter Androhung gerichtlicher Bestrafung aus § 80 StrGB.: Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen.)

Gemeinsam zu Art. 257 und 258. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) empfiehlt, hier auch „Tramangestellte, Forstbeamte u. dgl." zu nennen.

Art. 259. *Bühler* in „Bund" vom 2. November 1903 fordert genauere Umschreibung des Tatbestandes, namentlich, die Presse betreffend, Beschränkung auf wichtige Staatsgeheimnisse.

Schweiz. Pressverein, Eingabe (1904) postuliert, dass die Verletzung des Verhandlungsgeheimnisses zwar unbedingt strafbar sein soll bei Mitgliedern der Behörde, bei Drittpersonen dagegen nur dann, wenn dieselben durch unerlaubte Handlungen in den Besitz des Geheimnisses gelangt sind.

Esslinger, Amtsgeheimnis (1906) 214 ff.: Der Gesetzgeber hat hier ganz verschieden zu wertende Handlungen zusammengestellt; es ist nämlich bezüglich der dem Veröffentlichungsverbot unterstehenden Tatsachen zu unterscheiden, ob eine Amtsgeheimnispflicht besteht oder nicht. Nur wo diese Pflicht *nicht* besteht, z. B. bei den geheimen Verhandlungen der erkennenden Gerichte, ist der Art. 259 gerechtfertigt, weil damit das Unvermögen des Staates, eine strikte Geheimhaltung durchzuführen, korrigiert wird. Besteht dagegen eine Amtsgeheimnispflicht, so erfolgt der natürliche Schutz gegen die Verletzung durch den Art. 214. Kommen aber *Drittpersonen* als Täter in Frage, so wird ihr „Eindringen" zumeist den Tatbestand eines Verbrechens erfüllen, und eine Bestimmung unter den Übertretungen ist höchstens in dem Sinne zu empfehlen, dass bestraft wird, wer sich durch unerlaubte Mittel die Kenntnis geheimer Tatsachen verschafft und sie veröffentlicht.

Art. 260. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) befürwortet, auch Wahlaufrufe, künstlerische Plakate u. dgl. hier zu schützen. (?)

Die *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 59 will, nach dem Muster des C. p. vaudois Art. 140, weiter gehen und alle mit behördlicher Genehmigung angeschlagenen Plakate (affiches apposées avec autorisation) schützen.

Art. 261. *Kitzinger* in Vergleich. Darstellg. (1906) **9** 469 bezweifelt die Notwendigkeit, die fahrlässige Falschbeurkundung unter Strafe zu stellen, es fragt sich, ob nicht Disziplinarstrafrecht und zivilrechtliche Entschädigungsklagen ausreichenden Schutz bieten.

Art. 265. Die *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 59 fordert eine Revision dieser Bestimmung: das vorgesehene Strafmaximum erscheint nicht für alle Fälle genügend — die zweite Bestimmung, die Beiseiteschaffung eines Leichnams, muss deutlich von Art. 184 (Verletzg. des Totenfriedens) abgegrenzt werden.

Art. 267. Die *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 59 zweifelt, ob die Bestimmung genau genug gefasst sei, um ihren Zweck zu erreichen, sie verweist auf das waadtländische Gesetz vom 5. Dezember 1876 mit einer Definition des Lotteriebegriffes, auf den Beschluss vom 2. Juni 1893 betr. das Verbot des Losverkaufs und auf Art. 153 und 160 eines waadtl. Entwurfes von 1882 „prévoyant des dispositions sur les jeux de hasard et les loteries."

Kriegsmann in Vergleich. Darstellg. (1907) **6** 417: Da nach deutscher Auffassung „Lotterie" die Ausspielung nicht mitumfasst, wird hier der technische Begriff: Geldausspielung durch Losziehung zu unterstellen sein. „Im übrigen ist die Ausspielung lediglich als Glücksspiel zu behandeln; die generellen Spielverbote müssen hier ausreichen." — 443: Die Fassung: „Wer ohne Bewilligung der Behörde eine Lotterie veranstaltet oder Lotteriegeschäfte betreibt" ist zu unbestimmt.

Art. 270. *Meili*, Kodifikation (1901) 21 weist zu Ziff. 5 darauf hin, dass eine vorherige Ankündigung des Arrestes nicht erfolgt (vgl. SchKGes. Art. 275 und 91 ff.), also müssen die Worte „obwohl er ihm gesetzlich angekündigt war" gestrichen werden.

Wolfensberger, Rechtsfreund **3** (1903) 98 und 182 empfiehlt Streichung der Ziff. 1 und 5, da die Bestimmung des Art. 195 (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) genügt. Zu Ziff. 5 im besondern wird bemerkt, dass eine Ankündigung des Arrestes an den Schuldner nach den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (Art. 275) nicht stattfindet. (Vgl. schon oben Note *Meili*.) — Dagegen ist, entweder bei Art. 270 oder als besonderer Artikel, eine Bestimmung einzufügen, welche

wissentlich falsche Angaben des Schuldners oder Dritter mit bezug auf Ansprüche von Drittpersonen beim Pfändungsarrest oder Retentionsvollzug oder im Konkurse unter Strafe stellt.

Schweiz. Gewerbeverein, Eingabe (1903) 11 schlägt vor, bei Ziff. 3, 5 und 8 zwingende Gründe als Entschuldigung gelten zu lassen.

Gemeinsam zu Art. 270 und 271. (Entw. 1896 Art. 253 und 254.) *Meili*, Kodifikation (1901) 21 wünscht Regelung dieser Tatbestände im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz. Vgl. Note *Meili* gemeinsam zu Art. 95—100.

Art. 272. *Schweiz. Gewerbeverein*, Eingabe (1903) 12 erklärt sich mit der Bestimmung zwar grundsätzlich einverstanden, fürchtet aber, dass „eine Reihe kleiner Leute, die zur Eintragung verpflichtet sind, dagegen aus Unkenntnis sich nicht eintragen lassen, durch Strafen gelegentlich überrascht werden." — „Soll mit der Aufstellung des Art. 272 auch zugleich eine polizeiliche Kontrolle, ein Nachsehen zu jeder Zeit in den Geschäftslokalitäten verbunden werden?" Eine solche Einmischung würde wenig Sympathie begegnen. Anderseits hat die Bestimmung wenig Wert ausser bei Konkursen, und hier kommen nötigenfalls schon Art. 95 und 96 des Entwurfs zur Anwendung.

Art. 274. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 38: In Abs. 3 soll neben Redaktor und Herausgeber auch der *Drucker* genannt werden.

Gemeinsam zu Art. 273 und 274. *Schweiz. Gewerbeverein*, Eingabe (1903) 12/13: Da nicht klar ist, ob die Art. 273/4 nur Druckerzeugnisse des Inlands treffen — Art. 20 Einf. Ges. lässt es zwar vermuten — und zahlreiche ausländische Bücher und Zeitschriften nur den Verleger, nicht aber den Drucker nennen, empfiehlt es sich, eher die Nennung des Verlegers als des Druckers auf den Druckschriften zu verlangen. Der Herausgeber (Verleger) ist auch in diesen Fällen allgemein die wichtigere Person. — Unklar ist ferner, ob unter Druckschriften nur Bücher und Zeitschriften (?) oder „Drucksachen überhaupt“ gemeint sind. Im letztern Falle müssten allerdings bestimmte Erzeugnisse in Art. 273 ausgenommen werden, nicht aber, wenn nur Bücher und Zeitschriften getroffen werden sollen. Eine nähere Umschreibung des Begriffes „Drucksachen“ ist einer allgemeinen Nennung vorzuziehen.

Anhang. *Güder*, Postulate (1900), Kirchenblatt **15** 175 wünscht Wiederaufnahme des Art. 210 Entwurf 1894 (Bestrafung der Ausübung abergläubischer Künste aus Eigennutz).

Mittermaier, Besprechung Meili (1901), Z. **14** 476 schlägt vor, unter die Übertretungen einen Tatbestand aufzunehmen, der geringere Fälle des unlauteren Wettbewerbes nennt (ungenaues Mass z. B.).

Die *Postulate der schweiz. Frauenvereine* (1902), Z. **15** 14 schlagen zum Entwurf 1896 die Einfügung eines Art. 233^bis^ — für den Entwurf 1903 wohl Art. 245^bis^ oder 246^bis^ — vor mit folgendem Wortlaut:

Unzucht mit Minderjährigen.

„Der Mehrjährige, der mit einem Minderjährigen über 16 Jahre eine unzüchtige Handlung oder den ausserehelichen Beischlaf vornimmt, wird mit Busse bis 500 Franken oder mit Haft bestraft. Die Verfolgung verjährt in einem Jahr.“

Hilty, Handschriftl. Eingabe (1903) schlägt eine Strafbestimmung vor: Verschwendung von Lebensmitteln durch freches Wegwerfen auf der Strasse.

Bundesgesetz

betreffend

Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches.

I. Übergangsbestimmungen.

Art. 2. Die *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 61 weist noch auf folgende eidgenössische Gesetzesbestimmungen hin, die durch das StrGB. ausser Kraft gesetzt werden sollen:

Art. 28 des BGes. vom 30. Juni 1849 über das Verfahren bei Übertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze;

Art. 22 des BGes. vom 17. September 1875 über Jagd und Vogelschutz;

Art. 8 Abs. 2 des BGes. vom 18. Februar 1878 betr. die Handhabung der Bahnpolizei;

Bundesgesetz vom 5. Juni 1902 betr. Abänderung des Art. 67 BStrGB.

Ferner ist es, infolge Annahme des BGes. vom 8. Dez. 1905 betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, nötig, die entsprechenden Bestimmungen aus dem StrGEntw. zu eliminieren.

Art. 4. *Hafter*, Einführungsgesetz (1903), Z. **16** 157 Anm. 1: In lit. *d* ist statt „bedingte Entlassung" zu setzen „vorläufige Entlassung", damit Übereinstimmung mit dem StrGB. (Art. 32 etc.) besteht.

Art. 5. *Hafter*, Einführungsgesetz (1903), Z. **16** 157 Anm. 2 schlägt vor, den Art. dahin zu erweitern, dass gleicherweise die Wiederzulassung zu einem Beruf, Gewerbe oder Handelsgeschäft gemäss Art. 58 § 2 StrGB. bewilligt werden kann.

Anhang zu Abschnitt I. *Spira*, Zuchthaus- und Gefängnisstr. (1905) 127 befürwortet folgende Übergangsbestimmung:

„In Fällen, wo der Rückfall durch Freiheitsstrafen begründet erscheint, die insgesamt *vor* Einführung des Gesetzes gegen den Täter verhängt worden sind, *kann* der

Richter von der Vorschrift des Art. 29 (StrGB.) Abstand nehmen."

Begründung: Unter Umständen sollen am Täter vorerst noch die Strafen des neuen — *verbesserten* — Strafensystems erprobt werden.

II. Bundesstrafrecht und kantonales Strafrecht.

Art. 7. Die *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 63 schlägt folgende Fassung vor:

„Dès le jour de l'entrée en vigueur du Code pénal, les cantons n'auront le droit de légiférer en matière pénale que sur les matières qui leur sont expressément réservées par la présente loi."

Art. 8. *Delegiertenversammlung der deutsch-schweizer. Tierschutzvereine* (1904) stellt sich auf den Standpunkt, dass es trotz Art. 256 Strafges.-Entwurf den Kantonen zustehen werde, „polizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Tierquälereien mit Strafsanktion zu erlassen".

Die *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 63 bringt folgenden Absatz 2 in Vorschlag:

„Est également réservée la faculté pour les cantons d'édicter des dispositions relatives au droit de réponse et au dépôt des écrits imprimés dans le canton, ainsi que des dispositions relatives à la police d'audience des autorités administratives et judiciaires et à la répression des infractions à cette police."

Art. 9. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 76: In Abs. 2 und 3 ist die vorgemerkte Freiheitsstrafe von 6 auf 3 Monate herabzusetzen, erst so ist die Parallele zu den Verbrechen und Übertretungen des StrGB. richtig gezogen.

Art. 10. Die *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 77 schlägt folgende Fassung vor:

„Sauf dispositions contraires des lois cantonales, les dispositions générales du Code pénal suisse relatives aux contraventions seront applicables aux contraventions réservées à la législation cantonale."

III. Bundesgerichtsbarkeit und kantonale Gerichtsbarkeit.

Art. 13. Die *Commission vaudoise,* Rapport (1904) 78 bringt im Hinblick auf kantonale Prozesse, insbesondere den waadtländ., folgende Formulierung in Vorschlag:

„... des tribunaux cantonaux et contre les arrêts de non-lieu de l'autorité cantonale chargée de prononcer en dernière instance sur le renvoi, sera ...“

Art. 15. *Commission vaudoise,* Rapport (1904) 78: Um Zweifel über den Fall der Delegation der Gerichtsbarkeit an die Kantone zu zerstreuen, schlägt die Kommission vor, nach „aussi“ die Worte „alors même qu'elle déléguera son droit de jugement aux cantons“ einzufügen und ferner statt „pour le surplus“ zu sagen: „dans les autres cas“.

IV. Organisation der kantonalen Behörden, Gerichtsstand und Rechtshülfe.

Art. 17. Die *Commission vaudoise,* Rapport (1904) 79 wünscht den Schluss des Art. genauer so zu fassen:

„... la compétence appartiendra aux autorités du canton qui aura requis et obtenu l'arrestation, ou, à défaut d'arrestation, aux autorités du canton dans lequel l'instruction aura été ouverte en premier lieu.“

Art. 18. *Commission vaudoise.* Rapport (1904) 79: Um Zweifel zu zerstreuen, sind am Schluss des Art. die Worte anzufügen: „ainsi que pour la grâce et la réhabilitation.“

Art. 19. Die *Commission vaudoise,* Rapport (1904) 79 wünscht, dass ihre Bemerkungen zu Art. 17 und 18 hier gleichfalls Beachtung finden.

Art. 20. Die *Commission vaudoise,* Rapport (1904) 79 will dem Verletzten die Wahl lassen, Klage einzureichen im Kanton, wo der Druck der Schrift erfolgte, oder da, wo die Druckschrift veröffentlicht wurde, oder endlich am Domizil des Angeschuldigten. Sie schlägt folgende Fassung vor:

„Pour les délits commis par la voie de la presse, le plaignant aura le droit de nantir, à son choix, l'autorité

du canton où l'impression a eu lieu ou celle du canton où l'imprimé a été publié ou celle du domicile de l'inculpé.

En aucun cas il ne pourra y avoir cumulation de poursuites pénales pour le même délit."

Art. 23. In der *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 80 wurde vorgeschlagen, statt „assistance" „aide" oder „secours" zu sagen, um Verwechslungen mit dem Institut der öffentlichen Verteidigung (assistance gratuite devant les tribunaux) zu verhindern.

Art. 24. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 80: Der im BGes. vom 2. Febr. 1872 gemachte Vorbehalt ist auch vom Einf. Ges. zu übernehmen und in Art. 24 hinzuzufügen:

„réserve permettant au canton requis de demander au canton requérant le remboursement des frais d'expertise technique ou scientifique."

Anstatt „assistance judiciaire" ist zu sagen: „l'assistance prévue à l'art. 23".

Art. 26. Die *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 80 findet, dass insbesondere lit. *a* und *c* dieser Bestimmung zu weit gehen; sie schlägt vor, den Art. durch Art. 11 des Auslieferungsges. vom 24. Juli 1852 zu ersetzen[1].

Art. 27. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 80: Statt „assistance judiciaire" ist zu sagen „assistance prévue à l'art. 23."

Art. 28. *Gautier*, Casier judiciaire (1905), Z. **18** 18, 26 bedauert, dass der Entwurf nicht kleine und unbedeutende Strafen, namentlich bei Polizeiübertretungen, von der Registereintragung ausschliesst.

V. Verfahren und Urteil.

Art. 30. Die *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 81 billigt den Inhalt der Bestimmung, schlägt aber folgende, etwas geänderte Fassung vor:

[1]) Vgl. Wolf, Schweiz. Rechtsbuch **2** 300.

„La poursuite aura lieu d'office par l'autorité compétente.

Dans les cas toutefois où le code pénal subordonne la répression de l'infraction à la plainte du lésé, la législation cantonale pourra instituer un essai de conciliation devant l'autorité compétente.

Dans ces mêmes cas, la législation cantonale pourra introduire une procédure d'action pénale directe.

Les cantons sont autorisés à accorder au plaignant le droit d'intenter une action pénale directe, après que l'introduction de l'action publique aura été refusée."

Art. 32. *Delaquis*, Strafges.-Entw. (1905), Z. für d. ges. Strafrechtswiss. **25** 784 wünscht, dass in Abs. 2 übereinstimmend mit Art. 14 § 3 StrGEntw. „Verweis und *abgesonderte Einschliessung*" gesagt werde. — 784/5: Von der Bestimmung in Abs. 1, dass die kantonalen Gesetze die Verfügung über Kinder etc. auch derjenigen Behörde übertragen können, welche endgültig über die Einstellung einer Untersuchung entscheide, meint D., sie durchbreche die im Gesetz gegebenen Prinzipien und bilde ein starkes Hemnis wirklicher Rechtseinheit (?).

Art. 34. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 81: Streichung des Wortes „professionnelle".

Zustimmung bei *Weiss*, Prostitutionsfrage (1906) 221.

Art. 35. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 81: Die Kommission beantragt in erster Linie Streichung des Art., da Art. 29 genügt, eventuell wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Les cantons peuvent édicter une procédure sommaire et accélérée pour l'instruction et le jugement des infractions prévues au Livre II du Code pénal suisse, pour autant qu'elles sont déférées à la juridiction cantonale."

Art. 37. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 82: Anstatt „mesures" soll „décisions" gesagt werden.

VI. Anstalten und Schutzaufsicht.

Die *Postulate* der schweiz. Delegierten am Brüsseler Kongress zuhanden des Bundesrates (1900), Z. **13** 322 stellen die Sätze

auf: „Der Bund soll den Kantonen bei Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten nur dann Beiträge ausrichten, wenn sie für einen rationellen Strafvollzug und nach den Grundsätzen der neueren Hygiene eingerichtet werden, und wenn sie die Einzelhaft der Detinierten wenigstens zur Ruhezeit, also in Nachtzellen, ermöglichen und anstreben"; und: „Anstalten zum Schutze verwahrloster Kinder und für jugendliche Verbrecher, an deren Errichtung, Einrichtung und Führung der Bund sich beteiligt, sollen nicht grösser werden, als dass darin ein individueller, familiärer Verkehr der Vorsteherschaft mit den Zöglingen noch möglich ist."

Art. 44. Die *Commission vaudoise,* Rapport (1904) 82 will im ersten Satz sagen: „. . . pour la création ou *l'amélioration* . . ."; dagegen sollte von Beiträgen für den Betrieb abgesehen werden: die Kantone können diese Ausgabe selbst bestreiten, überdies könnten solche Subsidien leicht zur Schaffung neuer Bundesämter (Inspektionen) führen. Das ist, im Interesse der Rechtsvereinheitlichungskampagne, zu vermeiden.

Vgl. Note *Wüst* zum Art. 31 StrGEntw.

Art. 45. *Poltera,* Verwahrungsanstalt und Arbeitsanstalt (1904) 9 glaubt, dass dieser Art. „in Verbindung mit den übrigen" des VI. Titels der finanziellen Lasten wegen das ganze Gesetzgebungswerk zu Fall bringen werde; er verlangt eine Reduktion der Anstalten (vgl. auch *Poltera* zum Art. 29 StrGEntw.)

Commission vaudoise, Rapport (1904) 82: Gleiche Bemerkung wie zu Art. 44.

Wüst, Sichernde Massnahmen (1904) 158: Der Abs. 2 des Art. ist bedenklich und nur als Übergangsbestimmung zu rechtfertigen.

Art. 46. *Martin,* Exécution des peines (1904), Verhdlgen. des Vereins für Straf- und Gef.-Wesen **23** 1. Heft 102/103: In der Heranziehung privater Anstalten sollte man den Kantonen volle Freiheit lassen, notwendig ist nur ihre administrative und medizinische Überwachung.

Commission vaudoise, Rapport (1904) 82: In Absatz 2 ist statt „pourra subventionner" zu sagen „subventionnera".

Verein schweiz. Irrenärzte (1906) bemerkt zum Abs. 2, es sei höchst unwahrscheinlich, dass je ein Kanton in die Lage kommen werde, eine Anstalt für kriminelle Kranke zu gründen. Von einem Konkordat ist auch nichts zu erwarten. Die einzige rationelle Lösung ist Übernahme des Gedankens durch den Bund: die Eidgenossenschaft soll eine solche Anstalt auf eigene Rechnung bauen, während die Kantone sich durch Zeichnung von Anteilscheinen finanziell beteiligen und proportional ihrer Mithülfe ein Anrecht auf Plätze bekommen. Auch der Betrieb ist Bundessache; die Kantone zahlen für ihre Versorgten ein Pflegegeld. Ausser den Geisteskranken und vermindert Zurechnungsfähigen sind die *unheilbaren* Trinker einzubeziehen. Vorschlag, den Art. 46 zu fassen:

„Die Verwahrung oder die Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger *oder chronischer unheilbarer Trinker* findet . . .

Der Bund kann *allein oder gemeinsam mit den Kantonen* die Errichtung *und den Betrieb* einer oder mehrerer Anstalten zur Verwahrung von Geisteskranken oder vermindert Zurechnungsfähigen *oder unheilbaren Trinkern*, welche eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben, *an die Hand nehmen. In diese Anstalt können auch vermindert Zurechnungsfähige und unheilbare Trinker, welche die öffentliche Sicherheit dauernd gefährden, aufgenommen werden.*

Art. 47. *Hafter,* Einführungsgesetz (1903), Z. **16** 157 Anm. 1: Gleiche Bemerkung wie zu Art. 4 lit. *d.*

Ostermann, Sociétés de patronage (1904), Verhdlgen. des Vereins für Straf- und Gef.-Wesen **23** 1. Heft 126 ff. spricht sich gegen die Verstaatlichung der Schutzaufsicht, die am besten als freie Liebestätigkeit gedeiht, aus.

Vergleiche Noten *C* zu Art. 14 und 57 des Strafgesetzentwurfes.

Anhang zum VI. Abschnitt. *Heinis,* Zukünftiger Strafvollzug (1904), Verhdlgen des Vereins für Straf- und Gef.-Wesen **23** 1. Heft 28 ff., 33/34 wünscht allgemein nicht nur Beiträge des Bundes für die *Erstellung* von Detentionsanstalten durch die Kantone, sondern auch Beiträge an den *Betrieb.* Im gleichen Sinne *Martin,* eodem 109 ff.

VII. Urteilsvollstreckung.

Art. 49. *Martin*, Exécution des peines (1904), Verhdlgen. des Vereins f. Straf- und Gef.-Wesen **23** 1. Heft 101/102 wendet sich gegen die in diesem Art. aufgestellte Ausnahme; ein einheitlicher Strafvollzug ist die Hauptsache, landwirtschaftliche Anstalten können andere Verwendung finden.

Art. 50. *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 83: Die Worte „par les autorités de police" in der fünften Linie des Textes sind zu ersetzen durch:

„par les autorités chargées de statuer en matière de contravention";

am Schluss ist statt „assistance judiciaire" zu sagen „assistance prévue à l'art. 23".

Art. 51. Die *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 83 will nach dem Wort „corruption" die Verweisung: (Art. 217) hinzufügen.

Art. 52. Vgl. Note *Commission vaudoise* zum Art. 36 StrGEntw.

Anhang. *Brodtbeck*, Bemerkungen (1903) spricht zum Einführungsgesetz den Wunsch aus, es möchte die Schaffung einer zentralen Anstalt für geisteskranke Verbrecher vorsehen. Vgl. auch Note *Verein schweiz. Irrenärzte* zum Art. 46.

Vgl. Note *Brodtbeck* gemeinsam zu Art. 28—32 des Strafgesetzentwurfes.

Die *Commission vaudoise*, Rapport (1904) 39 spricht den Wunsch aus, das Einf. Ges. möchte es den Kantonen anheimstellen, Spezialbestimmungen über den Berichtigungszwang der Presse und über die Verpflichtung zur Hinterlegung der im Kanton gedruckten Schriften zu erlassen. Vgl. auch Note *Commission vaudoise* 15. Abschnitt StrGEntw., bes. Teil.

Vgl. Note *Commission vaudoise* zu Art. 41 StrGEntw.

Vgl. Note *Stooss* zum Art. 157 StrGEntw.

Vgl. Note *Mittermaier* gemeinsam zu Art. 245/246 StrGEntw.

Nachtrag.

Art. 108 StrGEntw. *Werner,* Secret professionnel (1907) 179 ff. wünscht die Berufsarten, für die das Berufsgeheimnis gilt, im Gesetz ausdrücklich genannt. Das Gesetz hat ferner die Fälle aufzuzählen, in denen die Durchbrechung des Berufsgeheimnisses zuzulassen ist: geschieht das, so kann im Text das Wort „unbefugt“ (indûment) wegfallen. Endlich meint Werner, der Tatbestand sei als Offizialdelikt zu konstruieren; da es sich um die Wahrung öffentlicher, allgemeiner Interessen handle, spiele die Person des Verletzten, auch eine eventuell von ihm gegebene Zustimmung, keine Rolle. — 187/8 macht Werner folgenden, seine verschiedenen Postulate berücksichtigenden Gesetzesvorschlag:

1° Dispositions pénales.

Article premier. Les médecins, chirurgiens, sages-femmes, les pharmaciens, les avocats, les notaires, ainsi que leurs aides ou collaborateurs, qui auront révélé un fait que leur profession les obligeait à tenir secret, seront punis de . . .

Cette disposition ne dispense pas les personnes précitées de satisfaire aux prescriptions d'autres dispositions légales.

Art. II. La révélation du secret professionnel est licite quand elle est faite dans le seul but de prévenir ou préserver une ou plusieurs personnes du danger possible qui menace leur vie, leur santé ou celle de leurs enfants, ou leur liberté. Dans ce cas, la révélation doit être faite à la personne menacée elle-même ou, si celle-ci est mineure, à ses parents ou tuteur. Elle peut en outre être faite à l'autorité compétente s'il s'agit d'un danger menaçant la vie ou la liberté.

La personne menacée, ses parents ou tuteur si elle est mineure, qui révéleront un fait dont ils ont en connaissance dans les conditions sus-énoncées, seront punis des peines relatives à la violation du secret professionnel. Toutefois, si le fait a un caractère délictueux, ils pourront le dénoncer à l'autorité compétente.

En cas de poursuites pénales, l'auteur de la révélation sera interrogé, même en dérogation aux dispositions de la loi de procédure.

2° Dispositions de procédure.

Les personnes astreintes au secret professionnel ne peuvent refuser de déposer en justice.

Toutefois, les avocats ne seront pas admis à témoigner sur les faits parvenus à leur connaissance par la communication qui leur en a été faite, à raison de leur profession, en matière civile par l'une des parties en cause, en matière pénale par l'inculpé ou l'un des inculpés.

Zivilrechtliche Begriffe im Strafrecht

mit besonderer Rücksicht auf den Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch[1].

Von

Bundesrichter *Alexander Reichel* in Lausanne.

Ist einmal eine Gesetzgebung in das Stadium der Kodifikation eingetreten, d. h. umfasst sie wenigstens dem Grundsatze nach die wesentlichen ein Gebiet beschlagenden Rechtssätze, so liegt in ihrer Aufstellung auch das Postulat, aus sich selbst heraus erklärt zu werden. Das ist um so mehr der Fall im modernen Strafrecht, das überall den Satz nulla pœna sine lege enthält. Freilich bezieht derselbe sich zunächst nur auf die Strafsanktion und schliesst nur die Bestrafung ohne einen im Strafgesetz gegebenen Tatbestand aus. Aber das moderne Gesetzbuch ist nicht mehr, wie etwa einzelne der leges barbarorum, ein blosser Katalog von Strafnormen, sondern es ist ein systematischer Aufbau mit logischer Gliederung, und aus diesem System soll sich auf dem Wege der Interpretation der Wille des Gesetzgebers erkennen lassen. Freilich ist auch das kodifizierte Einzelgesetz niemals eine Sammlung aller die Rechtsordnung ausmachenden Rechtssätze, sondern es hat sich im Verlaufe der Entwicklung eine Teilung in Zivilrecht und Strafrecht, Zivilprozess und Strafprozess gebildet, welche Gegenstände bei der Kodifikation in einzelne Gesetze niedergelegt werden.

---

[1]) Meine Ausführungen stützen sich auf den Entwurf von 1903. Die Anträge, welche Hr. Prof. Dr. Stooss von sich aus der Expertenkommission, welche den speziellen Teil im April dieses Jahres (1908) durchberaten, eingereicht hat, stimmten in manchen Punkten mit meinen Vorschlägen überein.

In der Regel wird man also, wenn das Strafgesetz einen Begriff braucht, aus dem Zusammenhange seiner Bestimmungen dessen Bedeutung herauszufinden haben, soweit nicht ausdrücklich eine Verweisung auf ein anderes Gesetz gegeben wird oder aus dem Inhalt des Gesetzes hervorgeht, dass ihm fremde Institute gemeint sind (vgl. z. B. Entwurf [E] Art. 95 bis 99 und 270 und 271, welche in direktem Zusammenhange mit dem Betreibungs- und Konkursrechte stehen). Das Strafgesetz steht eben nicht isoliert da, sondern es ist ja gerade zum Schutze der Rechtsordnung unter den Menschen gegeben. Es wird also notwendig mit Rechtsbegriffen operieren müssen, die aus der übrigen Kodifikation bekannt sind. Es darf aber die Frage aufgeworfen werden, ob es die dem Zivilrecht angehörenden Begriffe überall in einem genau diesem entsprechenden Sinne gebraucht. In der deutschen Rechtswissenschaft ist die Frage vielfach erörtert worden und man ist dabei manchmal zu einem verneinenden Resultat gelangt, wie z. B. die Arbeit von Dom. Micelli, der Begriff des Gewahrsams im Strafrecht[1]), beweist. Da nun bei uns das Zivilrecht unter Dach gebracht ist, so will ich versuchen, den Entwurf des Strafrechtes zu durchgehen und die dort gebrauchten zivilrechtlichen Begriffe und Situationen auf ihre Übereinstimmung mit dem eidgenössischen Zivilrecht (Zivilgesetzbuch und Obligationenrecht) zu prüfen. Ich halte mich dabei an die grossen Einteilungen des Zivilgesetzbuches und beginne mit

A. Personenrecht.

1. Der erste Begriff, der uns im E öfter begegnet, ist der der **Minderjährigkeit**. Ich verweise hier auf die Art. 115, 123, 127, 133 und 134, in welchen die Minderjährigkeit als Tatbestandsmoment von wesentlicher Bedeutung ist.

Art. 115. Wer eine *minderjährige* Person dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt absichtlich vorenthält oder entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 123. Wer mit seinem *minderjährigen* Kinde, Grosskinde, Pflegekinde, Stiefkinde, Vögtling, Schüler, Zögling, Lehrling eine unzüchtige Handlung vornimmt oder einen solchen *Minder-*

[1]) Breslau, 1906. Schlettersche Buchhandlung.

jährigen zu einer unzüchtigen Handlung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu 6 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft; übt der Täter den Beischlaf mit der Person aus, so ist die Strafe Zuchthaus.

Art. 127. Wer die Unerfahrenheit oder das Vertrauen eines *minderjährigen* Mädchens arglistig missbraucht, um es zum Beischlaf zu verführen, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 133. Der Beischlaf zwischen Personen, die in gerader Linie verwandt sind, oder zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern wird, sofern nicht der Tatbestand des Art. 123 vorliegt, mit Zuchthaus bis zu 2 Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Minderjährige, welche der Verführung von Mehrjährigen erlegen sind, bleiben straflos.

Art. 134. Der Mehrjährige, der mit einem *Minderjährigen* widernatürliche Unzucht begeht, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.

Der Ausdruck „minderjährig" bezieht sich in all diesen Gesetzesstellen auf einen im Zivilgesetzbuch geregelten Zustand, d. h. auf eine Person, welche das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Zivilgesetzbuch = ZG Art. 14). Hier wäre zunächst terminologisch die Frage zu erledigen, ob nicht der Ausdruck „minderjährig" im E überall durch den im ZG gebrauchten Ausdruck „unmündig" zu ersetzen wäre. Da ja durch die Bestimmungen des Strafrechtes den unmündigen Personen des Zivilrechtes ein besonderer Schutz gewährt werden soll, so scheint uns richtig, im Strafrecht überall den terminus technicus des Zivilrechtes zu gebrauchen [1]). Denn die Bestimmungen des Strafrechtes wollen hier nicht ein seiner Begriffsphäre eigenes Tatbestandsmerkmal berücksichtigen, sondern eben gerade das vom Zivilrecht geregelte Verhältnis der Unmündigkeit. Denn das für die strafrechtliche Verantwortlichkeit relevante Alter wird vom E selbständig und ohne Beziehung auf die zivilrechtlichen Bestimmungen im allgemeinen Teil geregelt (E Art. 13, Kindesalter; Art. 14, jugendliches Alter). Hier finden die zivilrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung. Umgekehrt hat die

[1]) Ebenso ist der Ausdruck «Mehrjähriger» in Art. 133 und 134 durch «Mündiger» oder «mündige Person» zu ersetzen.

Strafmündigkeit mit der Mehrjährigkeit, welche die Mündigkeit des Zivilrechts ist, nichts zu tun.

Es könnte sich bei den oben angeführten Bestimmungen des E nur fragen, ob der Begriff der Unmündigkeit überall und für alle unter 20 Jahren stehende Personen gilt, oder ob strafrechtlich auch die Verhältnisse von Bedeutung sind, welche zivilrechtlich ein Aufhören der Unmündigkeit vor Erreichung dieser Altersgrenze bedingen, also Heirat (ZG Art. 14 Abs. 2), Mündigerklärung (ZG Art. 15). Die Frage hat keine Bedeutung für Art. 115 E, denn weder die Ehefrau noch der Mündigerklärte stehen unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt [1]). Ebenso ist in Art. 123, wie das Marginale deutlich zum Ausdruck bringt (Unzüchtige Handlungen von Aufsichtspersonen an minderjährigen Pflegebefohlenen), ein Aufsichtsverhältnis als Tatbestandsmerkmal gedacht, unter welches weder die Ehefrau noch der Mündigerklärte fallen.

Art. 127 schliesst mit der Ausdrucksweise minderjähriges „Mädchen" jedenfalls eine Ehefrau aus. Es bleibt also Art. 133, welcher die Minderjährigkeit als eventuellen Straf-Ausschliessungsgrund, und Art. 134, welcher bei der Begehung widernatürlicher Unzucht die Minderjährigkeit des einen Teils als Tatbestandsmerkmal für den andern zu bestrafenden Teil aufstellt.

Mir scheint in beiden Fällen, dass auch hier die zivilrechtlich gesetzten Ausnahmen auch für das Strafrecht von Bedeutung sein müssen. Denn der Mündigerklärte (eine Ehefrau kann wohl kaum in Betracht fallen) ist eben kein Minderjähriger oder Unmündiger mehr. Übrigens werden derartige Kollisionsfälle wohl zu den äussersten Seltenheiten gehören.

2. Verwandtschaft in gerader Linie.

Die Verwandtschaft in gerader Linie kommt bei Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung und bei Betrug (Art. 80, 85 und 90 E) in der Weise zur Berücksichtigung, dass diese Delikte,

[1]) Der Fall wäre allerdings denkbar, dass der achtzehnjährige, ehemündig Erklärte (ZG Art. 96 Abs. 2) vor Erreichung des 20. Jahres wieder unter Vormundschaft gestellt würde. Aber ziemlich unwahrscheinlich ist, dass solch eine Person dem Vormunde „vorenthalten oder entzogen werden könnte".

wenn sie gegenüber Verwandten in gerader Linie begangen werden, nur auf Antrag bestraft werden.

Bei der Blutschande bildet die Verwandtschaft in gerader Linie Tatbestandsmerkmal (Art. 133 Abs. 1 E, siehe den Wortlaut oben sub Ziffer 1).

Auch hier ist ohne weiteres klar, dass das Strafrecht den im Zivilrecht festgestellten Begriff verwendet, ohne ihm einen besonderen Inhalt geben zu wollen. Es wird deshalb der in Art. 20 Abs. 1 ZG festgestellte Begriff der geraden Linie zu gelten haben.

In Art. 133 kommt noch der Begriff der voll- und halbbürtigen Geschwister vor, der allerdings im ZG in Art. 100 bei den Eheverboten gebraucht, aber nicht näher definiert wird. Aber sowohl im Zivil- wie im Strafrecht ist derselbe Begriff gemeint. Unter vollbürtigen Geschwistern sind diejenigen, die beide Eltern, unter halbbürtigen diejenigen, die nur einen Elternteil gemein haben, gemeint. Es wird zu fragen sein, ob nicht im Strafrecht eine Definition aufzustellen wäre, da das Zivilrecht keine solche enthält.

Das ZG kennt auch die Kindesannahme, durch welche zivilrechtlich ein der Verwandtschaft ähnliches Verhältnis begründet wird (264 ZG ff.). Ich nehme aber an, dass die Verwandtschaft, soweit sie im Strafrecht von Bedeutung ist, sich nur auf die natürliche Verwandtschaft bezieht.

3. Juristische Personen.

Art. 100 E bestimmt:

Ist in den Fällen der Art. 95—98 der Schuldner und im Falle des Art. 99 der Schuldner oder der Gläubiger eine *juristische Person* oder ein ähnlicher Personenverband, so werden diejenigen Mitglieder der Direktion oder der Aufsichts- und Verwaltungsbehörden bestraft, welche die Handlung begangen haben.

Die Art. 95—99 behandeln den betrügerischen und leichtsinnigen Konkurs, Pfandunterschlagung, Begünstigung von Gläubigern und den Stimmenkauf bei Gläubigerversammlungen oder Nachlassverträgen; es sind lauter Delikte, welche mit dem Betreibungs- und Konkursrecht in Zusammenhang stehen.

Auch in diesem Zusammenhange ist der Begriff der juristischen Person kein dem Strafrecht eigentümlicher, sondern aus dem Zivilrecht herübergenommen. Massgebend also werden sein ZG Art. 52 ff., und solange eine Abänderung des OR noch nicht vorgenommen ist, Art. 623 und 678 OR. — Die „ähnlichen Personenverbände“ in Art. 1 sind wesentlich die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft, welche ebenfalls im OR geregelt sind.

Es mag im Vorbeigang darauf hingewiesen werden, dass der E zur Streitfrage der Deliktsfähigkeit der juristischen Person nicht ausdrücklich Stellung nimmt, aber wohl eher auf dem Standpunkt der Verneinung steht[1]). Es wird nicht zu leugnen sein, dass damit eine gewisse Diskrepanz mit dem Zivilrecht entsteht, welches die juristische Person als handlungsfähig und durch ihre Organe handelnd auch als willensfähig erklärt (vgl. ZG Art. 55 Abs. 1 und 2)[1]). Es würde sich deshalb empfehlen, wenn im Strafrecht zu dieser Kontroverse Stellung genommen würde; denn die Frage der Deliktsfähigkeit der juristischen Person hat nicht nur für das Strafgesetzbuch, sondern wesentlich auf dem Gebiete des Polizeiunrechtes Bedeutung; man denke z. B. an das Fabrikgesetz, dessen Durchführung wesentlich davon abhängt, dass seine Strafsanktionen auch für die Hunderte von juristischen Personen, welche Fabrikinhaber sind, Geltung besitzen.

4. Zivilstand.

Der Zivilstand der Person ist besonders geschützt durch E 140:

„Wer den *Zivilstand* einer Person vorsätzlich fälscht oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft; handelt der Täter aus ehrenhaften Beweggründen, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse bis zu Fr. 5000.“

Das Zivilgesetz braucht den Ausdruck „Zivilstand“ für den Status einer Person nur in der Zusammensetzung Zivilstandsbeamter, Zivilstandsregister, Zivilstandskreise etc., für Zivilstand und damit in Zusammenhang stehende Begriffe kommen vor die Worte: Personenstand, Standesrechte, Standesfolgen.

---

[1]) Vgl. dazu: Huber, Erläuterungen zum Vorentwurf, I, p. 58 und 59.

Es darf daher auch hier wieder die terminologische Frage gestellt werden, ob man statt „Zivilstand" in E 140 nicht einfach sagen sollte „Stand einer Person". Ich halte das aber deshalb für weniger geboten, weil sich der Ausdruck Zivilstand für den Status einer Person bei uns so eingebürgert hat, dass er als gemeinverständlich gelten kann.

Im übrigen kann auch bei dieser Bestimmung des Entwurfes kaum ein Zweifel darüber bestehen, dass der Ausdruck „Zivilstand" den dem bürgerlichen Rechte angehörigen „Personenstand" meint. Wer z. B. ein Kind unter falschem Namen in die Geburtsregister eintragen lässt, fälscht dessen Personenstand und begeht damit das Delikt der Fälschung des Zivilstandes dieses Kindes. Denn das Kind trägt nun einen Namen, der dem ihm rechtlich zukommenden nicht entspricht. Es bedarf eines gerichtlichen Urteils (das auch ein Strafurteil sein kann), um das Geburtsregister zu korrigieren und das richtige Verhältnis herzustellen.

B. Familienrecht.

1. Eherecht.

Das Rechtsinstitut der monogamischen Ehe wird strafrechtlich durch die auf das Verbot der Doppelehe gesetzte Strafsanktion geschützt.

Art. 138. „Der *Ehegatte,* der eine *Ehe eingeht,* obwohl seine frühere *Ehe* nicht gelöst ist, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft. Der Unverheiratete, der wissentlich mit einer *verheirateten Person eine Ehe eingeht,* wird mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

Die Verjährung des Verbrechens beginnt nicht, so lange eine mehrfache Ehe besteht."

Die hier gebrauchten zivilrechtlichen Begriffe und die damit gegebenen rechtlichen Situationen erklären sich ohne weiteres aus den Vorschriften des Zivilgesetzbuches (vgl. Art. 96 ff. ZG).

Eine besondere Regelung erfährt der Ehebruch in E.

Art. 139. „Der Ehegatte, der einen Ehebruch begeht, und sein Mitschuldiger werden auf Antrag mit Gefängnis bestraft,

wenn die Ehe wegen dieses Ehebruches geschieden wurde. Der Strafantrag ist innerhalb 3 Monaten seit dem Tag, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wurde, zu stellen.

Stirbt der beleidigte Ehegatte, so fällt die Straf-Verfolgung weg."

In dieser Vorschrift ist ein zivilrechtlicher Vorgang: die Scheidung der Ehe, zur Voraussetzung der Strafbarkeit des Ehebruches gemacht. Damit ist verwiesen auf Art. 137 ZG, der dem Art. 46 lit. *a* des Zivilstandsgesetzes mit einigen Modifikationen entspricht. Die Frist von 6 Monaten a tempore scientiae für Anhebung der Klage ist beibehalten, doch dürfen überhaupt nicht mehr als 5 Jahre seit der Begehung des Ehebruches abgelaufen sein. Keine Klage hat der Ehegatte, der dem Ehebruche zugestimmt oder ihm verziehen hat. — Damit ein Strafverfahren wegen Ehebruches überhaupt eingeleitet werden kann, muss nach E die Scheidung rechtskräftig ausgesprochen sein. Hier ist das Zivilurteil insofern für das Strafurteil jedenfalls präjudiziell, als ein solches Urteil vorliegen und die Ehe wegen des bestimmten Grundes eines begangenen Ehebruches — desselben, der Gegenstand des Strafverfahrens bildet — geschieden sein muss. Und zwar kann der Antrag durch den beleidigten Ehegatten überhaupt erst gestellt werden, nachdem das Scheidungsurteil rechtskräftig geworden ist. Der Ehebruch würde also jederzeit zuerst auf zivilrechtlichem Wege verfolgt, und es könnte sich der eine Ehegatte nicht mittels eines Strafverfahrens den Beweis der ehelichen Untreue des andern verschaffen. — Daher wird die weitere Frage entstehen, ob das Zivilurteil auch in dem Sinne präjudiziell für das Strafverfahren ist, dass der Tatbestand des Ehebruchs, den der Zivilrichter als erwiesen angenommen hat, nun auch für den Strafrichter verbindlich ist. Ich nehme an, dass auch diese Frage im allgemeinen zu bejahen sein wird. Denn damit, dass man die Strafbarkeit des Ehebruches überhaupt durch die vorausgehende Ehescheidung bedingt sein lässt, wird doch der Gedanke zum Ausdruck gebracht, dass die Zerstörung des ehelichen Verhältnisses als das Wesentliche betrachtet wird. Diese wird aber in Verbindung mit dem begangenen Ehebruch durch den Zivilrichter konstatiert. Es ist nicht denkbar, dass der Strafrichter, nachdem der Zivilrichter erklärt, die Ehe wird

wegen durch einen Ehegatten begangenen Ehebruches aufgelöst, hinterher das Gegenteil ausspricht und den Ehebruch verneint. Wohl liesse sich etwa denken, dass wegen mangelnder strafrechtlicher Zurechnungsfähigkeit der Strafrichter zu einer Freisprechung gelangen könnte; aber der Tatbestand des Ehebruches an sich sollte auch vor dem Strafrichter kaum mehr in Zweifel gezogen werden können. Es darf daher die Frage aufgeworfen werden, ob dies in Art. 139 E nicht bestimmt zum Ausdruck gebracht werden sollte [1]), damit auch gar nicht der Versuch eines erneuten Beweisverfahrens gemacht würde. —

Die Ehenichtigkeitsklage spielt eine Rolle als Voraussetzung der Strafverfolgung bei der Entführung zum Zwecke der Eheschliessung.

Art. 113. „Wer eine Frauensperson durch List, Gewalt oder Drohung zum Zwecke der Eheschliessung entführt, wird auf Antrag mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Hat die Eheschliessung stattgefunden, so ist die Strafverfolgung nicht statthaft, bis *die Ehe nichtig erklärt worden ist.*“

Von Nichtigkeitsgründen des ZG können aber wohl nur in Betracht kommen:

Art. 125 Ziff. 1. Anfechtung durch den Ehegatten „wenn er durch den Andern oder mit dessen Vorwissen durch einen Dritten arglistig über die Ehrenhaftigkeit des andern Ehegatten getäuscht und dadurch zur Eheschliessung bestimmt worden ist“.

Art. 126. Anfechtung wegen Drohung, „wenn er (der Ehegatte) zur Eheschliessung nur eingewilligt hat, infolge der Drohung mit einer nahen und erheblichen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die Ehre seiner selbst oder einer naheverbundenen Person“.

Art. 128. Anfechtung durch Eltern oder Vormund, „wenn eine nicht ehefähige oder unmündige oder entmündigte Person ohne die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes getraut worden ist“.

[1]) Ich erinnere hier an das Basler Ehescheidungsverfahren. Bildet ein Ehebruch Gegenstand der Scheidungsklage, so wird Zivil- und Strafverfahren miteinander vereinigt, und es wird mit dem Scheidungsurteil gleichzeitig ein Straferkenntnis gegen die des Ehebruches Schuldigen ausgefällt.

Die Fassung des Schlusssatzes des Art. 113 E ist aber so absolut, dass man meinen könnte, es sei eine Nichtigkeitsklage in allen Fällen der Entführung gegeben, oder es bilde die Entführung eine Art von selbständigem Nichtigkeitsgrunde, was natürlich nicht der Fall ist. Es wäre deshalb eine redaktionelle Wendung angezeigt, welche das wirkliche Verhältnis zum Ausdruck bringen würde.

2. Die Hausgewalt. Art. 331 ff. ZG.

Das im ZG näher bestimmte Verhältnis der Hausgewalt ist zwar im E nirgends ausdrücklich benannt; aber die damit gegebene Situation, in welcher sich der Täter zu einer anderen Person befindet, wird in mehreren Vorschriften des E angezogen.

Die Bestrafung von Diebstahl, Unterschlagung, Fundunterschlagung, Veruntreuung und Betrug wird u. a. dann vom Antrag abhängig gemacht, wenn der Verletzte „*mit dem Täter als Familiengenosse in dem nämlichen Haushalte* lebt". Art. 80, 85 und 90 E.

Art. 333 Abs. 1 ZG, welcher dem Familienhaupte eine gewisse Aufsicht über geisteskranke Hausgenossen überbindet, kann für den Tatbestand des Art. 262 E, wonach mit Haft bestraft wird derjenige, welcher die Aufsicht über einen gefährlichen Geisteskranken pflichtwidrig vernachlässigt, von Bedeutung sein. Ebenso spielt die Hausgewalt eine gewisse Rolle bei der Überanstrengung eines Kindes oder Untergebenen, Art. 77 E:

„Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte seines minderjährigen Kindes oder einer Frauensperson oder minderjährigen männlichen Person, die ihm als Angestellter, Arbeiter, *Lehrling, Dienstbote, Zögling* oder *Pflegling* unterstellt ist, aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit derart überanstrengt, dass ihre Gesundheit dadurch Schaden leidet oder ernstlich gefährdet ist" etc.

Nicht alle Fälle der Surmenage werden sich im Gebiete der Hausgewalt ereignen, aber doch wohl die grosse Mehrzahl, und es wird strafrechtlich auch beim Strafmass nicht ohne Einfluss bleiben, ob der Täter eine ihm zivilrechtlich anvertraute Gewalt missbraucht hat.

3. Die elterliche und vormundschaftliche Gewalt.
ZG 285 ff., 360 ff.

Terminologisch ist darauf aufmerksam zu machen, dass das ZG überall für „Mündel" den Ausdruck „Bevormundeter" braucht, während allerdings auch „Mündelvermögen" (Art. 453) vorkommt. Der E braucht einmal den Ausdruck „Vögtling" (Art. 123). Gewöhnlich bedient er sich aber umschreibender auch andere Verhältnisse umfassender Bezeichnungen, z. B. Art. 77: „Zögling oder Pflegling", Art. 32: „einer Frauensperson, die ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist". Es wird zu prüfen sein, ob nicht überall, wo das Mündelverhältnis gemeint ist, dies im E auch sprachlich hervorzuheben und in einer dem ZG angepassten Fassung auszudrücken ist. — Denn auch das Verhältnis von Vormund zu Mündel ist nichts dem Strafrecht eigentümliches, sondern ein aus dem Zivilrecht herübergenommenes und in der Bedeutung des Zivilrechtes gebrauchter Komplex von Begriffen.

E handelt in Art. 44 und Art. 230 im allgemeinen von der Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt bei Verbrechen und Übertretungen. Bei ersteren ist es Sache des Richters, zu entscheiden, ob der Täter sich dieser Gewalt unwürdig erwiesen und sie ihm deshalb zu entziehen ist, bei letzteren darf die Entziehung nur in den gesetzlich bestimmten Fällen ausgesprochen werden. Dies ist nur der Fall bei Familienvernachlässigung, Landstreicherei und Bettel (254, 255).

Ein besonderes Delikt der Vernachlässigung und grausamen Behandlung von Pflegebefohlenen schafft Art. 141 E, der damit für die elterliche Gewalt ein strafrechtliches Korrelat zu Art. 285 ZG bildet. Dabei ist in E 141, trotz der allgemeinen, dem Richter in Art. 44 gegebenen Befugnis, die Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt als Zwangsfolge der Strafe für mindestens 10 Jahre angedroht.

E 141 nennt als Tatbestandsmomente „grobe Vernachlässigung oder grausame Behandlung", ZG 285 neben andern Gründen „schweren Missbrauch der Gewalt oder grobe Vernachlässigung ihrer Pflichten".

Es tritt hier die zivilrechtliche und strafrechtliche Sanktion in Konkurrenz, und es ist nur zu wünschen, dass die vormund-

schaftlichen Behörden nicht zu lange säumen und nicht etwa auf den Eingriff der Strafgewalt warten, bis sie die Entziehung der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt von sich aus aussprechen. Denn die strafrechtliche Sanktion ist doch überall nur als das subsidiäre gedacht, und es ist in erster Linie Sache der vormundschaftlichen Behörden, bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern (oder des Vormundes), von sich aus rechtzeitig einzuschreiten und im Interesse des Pflegebefohlenen der anvertrauten Gewalt denjenigen zu entheben, der sich ihrer Ausübung nicht gewachsen erzeigt.

Der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt wird durch Art. 115 E (vgl. oben sub A 1) gegen widerrechtliche Entziehung der Person des Pflegebefohlenen geschützt. Hierbei darf nur fraglich erscheinen, ob sich dieser Schutz nur auf die Entziehung von unmündigen (E minderjährigen) Personen beziehen soll oder ob man nicht diese Beschränkung streichen soll. Denn bei vormundschaftlichen Verhältnissen lässt sich ganz gut denken, dass geistesschwache entmündigte, aber nicht unmündige Personen der Gewalt ihres rechtmässigen Vormundes entzogen werden [1]).

Das Amt des Vormundes ist in Art. 82, Abs. 1 (Unterschlagung) und Art. 84, § 2 (Veruntreuung) als Straferschwerungsgrund bezeichnet. Tatbestandsmerkmal bildet die Eigenschaft des Vormundes oder kann sie bilden in Art. 77 (Überanstrengung eines Kindes), 123 (unzüchtige Handlungen von Aufsichtspersonen) und 132 (Begünstigung der gewerbsmässigen Unzucht von Pflegebefohlenen).

C. Sachenrecht.

1. Der Begriff „Sache".

Das ZG enthält eine Definition der „Sache" nicht. Es spricht von *beweglichen* und *unbeweglichen* Sachen, eine Einteilung, die dem ganzen Sachenrechte zu Grunde liegt; es spricht von *beweglichen körperlichen* Sachen, denen *Naturkräfte*,

[1]) Mir ist aus der Praxis ein Fall in Erinnerung, in welchem ein entmündigtes, aber nicht minorennes Mädchen mit einem jungen Manne auf einem Tandem über die Landesgrenze davonradelte und damit der Gewalt ihres Vormundes entzogen wurde.

die der rechtlichen Herrschaft des Menschen unterworfen werden können, soweit sie nicht zu den Grundstücken gehören, gleichgestellt werden (Art. 713). Von *verbrauchbaren* Sachen spricht Art. 771 bei der Nutzniessung. Das ZG erwähnt die vertretbaren Sachen nicht, wohl dagegen das OR in Art. 329 bei der Begriffsbestimmung des Darlehns, wo vom Eigentum an einer Summe Geldes oder an andern „vertretbaren“ Sachen gesprochen wird.

Aus dem System des ZG wird sich aber leicht erweisen lassen, dass unter Sachen nur körperlich abgegrenzte Teile der Aussenwelt, soweit sie der Herrschaft des Menschen unterliegen können, verstanden sind, so dass z. B. Rechte nicht zu den Sachen gehören. Dem steht nicht entgegen, dass die Ausdehnung, welche in den letzten Jahrzehnten die Beherrschung der Natur durch die Ausnutzung der elektrischen Kraft gewonnen hat, das ZG vernünftigerweise dazu geführt hat, auch diese Naturkraft unter den Begriff der Sache zu subsumieren.

Auch der E kennt einen Begriff Sache, der häufig[1]) angewendet wird, ohne so viel Unterscheidungen wie das Zivilrecht zu machen. Doch setzt er eine Reihe von Unterschieden, die im Zivilrecht vorhanden sind, voraus. Bei der Veruntreuung (Art. 84) spricht er offenbar in Anlehnung an die Fassung von Art. 329 OR von „Geld oder anderen vertretbaren Sachen“, und gemeint sind auch dieselben Dinge wie im OR, die sich durch Gegenstände gleicher Art und gleichen Durchschnittswertes ersetzen lassen. Denn der Tatbestand der Veruntreuung trifft eben gerade diejenigen Fälle, in denen es nicht die Sache eines andern sein muss, die sich der Täter zueignet, sondern er kann rechtlich wenigstens Dritten gegenüber als Eigentümer der Sache (man denke z. B. an Treuhänderverhältnisse) gelten; trotzdem besteht die Ablieferungspflicht und deren Verletzung fällt unter die Strafbestimmung.

Der E scheint den Unterschied der beweglichen und unbeweglichen Sache zu ignorieren. Beim Diebstahl, der doch sicher eine bewegliche Sache voraussetzt, wird dieses

[1]) Vgl. z. B. Art. 79, § 1 (Diebstahl), 82 (Unterschlagung), 84 (Veruntreuung), 86 (Hehlerei), 88 (Verletzung von Pfand- und andern Rechten), 200 (Beschlagnahmebruch), 201 (Siegelbruch), 236 (Entwendung), 237 (Eigenmacht), 238 (Unterschlagung und Veruntreuung an Sachen von geringem Wert), 241 (geringfügige Eigentumsbeschädigung), 264 (Reizen von Tieren).

Moment in einer andern Weise in den Tatbestand hineingebracht: wer eine Sache, die einem andern gehört, *wegnimmt*. Eine unbewegliche Sache kann man nicht wegnehmen. Man kann Teile von ihr ablösen und zu beweglichen Sachen machen oder man kann die mit der unbeweglichen Sache zu einem Ganzen verbundenen beweglichen Sachen zerstören oder abreissen und die so losgelösten Sachen wegnehmen [1]). Auch der in einzelnen Gegenden unseres Landes vorkommende „*Herd*diebstahl" (Diebstahl von Erde) [2]), der in dem Herübernehmen von Erde (hauptsächlich guter Ackererde) aus dem Lande des Nachbars besteht, ist Wegnahme einer beweglichen Sache, womit Eigentumsbeschädigung oder Grenzverrückung konkurrieren können. Bestimmt mitumfasst wird aber die unbewegliche Sache bei der Eigentumsbeschädigung (Art. 87), der Brandstiftung (148), den Sprengstoffverbrechen (150, 151), der Entfesselung einer Naturkraft (152) und dem Verursachen einer Überschwemmung (153), ohne dass es nötig war, ausdrücklich auch von unbeweglichen Sachen zu sprechen. Aber wenn das Strafrecht auch die im Zivilrecht gegebenen Unterscheidungen der Sachen voraussetzt, so sind die Sachen selbst dem Strafrecht von anderer Bedeutung als dem Zivilrecht. Es spricht von der „Sache, die einem andern gehört" (Art. 79, § 1, 136), von „der Sache des Schuldners" (Art. 237), von der amtlich mit Beschlag belegten Sache (Art. 200), von einer Sache „von geringem Wert" (Art. 238). Diese Kategorien werden dadurch bedeutungsvoll, dass sie Tatbestandsmerkmale sind, also die

[1]) So in dem im Abendblatt des «Bund» vom 27/28. II 1908 unter dem Titel «drei Häuser gestohlen» gemeldeten Falle:

Vor dem Polizeigericht in Willesden standen zwei Männer und eine Frau unter der gewiss seltenen Anklage, drei Häuser gestohlen zu haben. Ein Bauunternehmer, der in Willesden drei Häuser errichtet hatte, wollte diese besichtigen und fand zu seinem Erstaunen, dass sie verschwunden waren. Erkundigungen ergaben, dass etwa 15 Personen seit einiger Zeit eifrig mit dem Niederreissen der Häuser und dem Wegschaffen des Materials beschäftigt gewesen waren. Die Hausdiebe hatten allein an Bauholz 20 t. weggeführt. Ein Polizist hatte die Arbeiter beobachtet, war aber offenbar nicht auf die Idee gekommen, dass es sich um einen Diebstahl handeln könne. — Hier kann mit dem Diebstahl auch noch Eigentumsbeschädigung konkurrieren.

[2]) Eine in gewissen Gegenden des Kantons Bern nicht selten vorkommende Injurie ist «Herdschelm».

Grundlage von Deliktsbegriffen werden und als solche ganz unabhängig vom Zivilrecht bleiben. Sie würden bestehen bleiben, auch wenn der zivilrechtliche Sachenbegriff sich ändern würde. Noch besonders hervorzuheben ist, dass der E, hier in Übereinstimmung mit dem Zivilrecht, den Begriff Sache auch auf „eine durch Naturkraft erzeugte Energie“ ausdehnt (Art. 79, § 1) und so den Diebstahl an Elektrizität strafbar erklärt. Ich habe es immer als ein Stück juristischer Scholastik empfunden, dass man in Deutschland den Diebstahl an Elektrizität nicht als gewöhnlichen Diebstahl angesehen hat, weil es sich angeblich nicht um eine fremde *Sache* handeln könne. Gerade hier kommt zum Ausdruck, dass die von Menschen beherrschten Dinge für das Strafrecht in anderer Beziehung von Bedeutung sind, als für das Zivilrecht, so dass man selbst bei Ablehnung des zivilrechtlichen Sachenbegriffes für die Elektrizität dazu gelangen muss, strafrechtlich das Wegnehmen einer Sache da als möglich anzunehmen, wo sonst alle Tatbestandsmerkmale des Diebstahls und keiner andern strafbaren Handlung vorhanden sind und es nur daran fehlt, dass man die Elektrizität zwar messen, wägen und der menschlichen Herrschaft dienstbar machen, aber nicht greifen kann.

2. Besitz und Eigentum.

Der Ausdruck „Eigentum“ kommt im E vor in Art 87. *Eigentumsschädigung.* „Wer eine Sache .... dem *Eigentümer* dauernd entzieht.“ Gleiche Fassung in Art. 241 bei der geringen Eigentumsschädigung.

Art. 88. *Verletzung des Pfand-, Nutzniessungs-, Gebrauchs- und Retentionsrechtes.* „Der *Eigentümer* einer Sache.“

Art. 148 § 4. *Brandstiftung,* „weiteres *Eigentum*“.

Art. 150 § 1. *Sprengstoffverbrechen.* Gebrauch von Sprengstoffen „gegen die gemeine Sicherheit von Menschen und *Eigentum*“.

Art. 151. *Fahrlässige Gefährdung durch Sprengstoffe.* Gleiche Fassung wie in Art. 150 § 1.

Art. 152 § 1 und 2, *Entfesselung einer Naturkraft.* „dass dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder *fremdes Eigentum* gefährdet oder beschädigt wird“.

Art. 153. *Verursachen einer Überschwemmung.* „die das Leben von Menschen oder *fremdes Eigentum* in bedeutendem Umfange gefährdet".

Soweit ich diese Bestimmungen verstehe, ist der Ausdruck Eigentum oder Eigentümer im streng zivilrechtlichen Sinne nur in Art. 87 (231) und 88 gebraucht.

In Art. 87 (241), bei der Eigentumsbeschädigung, wird der Eigentümer schlechthin in seinem Herrschaftsverhältnis zur Sache geschützt dadurch, dass jede Beschädigung oder dauernde Entziehung der Sache unter Strafe gestellt wird.

In Art. 88 wird das Rechtsverhältnis des Faustpfandsinhabers, Nutzniessers, Gebrauchs- und Retentionsberechtigten zum Eigentümer in besonderen Schutz gestellt, indem Verfügungen des letztern über die Sache, die den eingegangenen Verpflichtungen zuwiderlaufen, von einer strafrechtlichen Sanktion betroffen werden. Hier sind ganz bestimmte, zivilrechtlich geordnete Rechtsverhältnisse zu Tatbestandsmomenten gemacht. Faustpfand und Retentionsrecht (ZG 884 ff., OR 294, 295, 297), Nutzniessung (ZG 745 ff.). Der Ausdruck „Gebrauchsrecht" in Art. 88 kann verschieden verstanden werden. Da in der gegenwärtigen Fassung des Art. 88 wohl nur bewegliche Sachen gemeint sind, so könnte, wenn man nicht den Art. 289 des deutschen Strafrechtes vor Augen hätte, an die Gebrauchsleihe (Art. 321 OR) gedacht werden. Wenn man aber hier das Gebrauchsrecht nicht im technischen, sondern in einem Sinne nimmt, der alle möglichen Rechtsverhältnisse umfasst, bei welchem ein Recht, die Sache eines andern zu gebrauchen, entsteht, so fragt es sich, ob man bei rein obligationenrechtlichen Verhältnissen, welche nicht, wie die andern in diesem Artikel 88 genannten, ein dingliches Recht an der Sache begründen und zudem auf seiten desjenigen, der die Sache zum Gebrauche weggibt, nicht notwendig Eigentum voraussetzen, einen strafrechtlichen Schutz eintreten lassen soll. Denn schliesslich bildet hier die unberechtigte Verfügung eine Vertragsverletzung, die dem Berechtigten einen Schadensersatzanspruch gewährt. Zudem könnte es vorkommen, dass, wenn derjenige, der obligatorisch zum Brauchenlassen der Sache verpflichtet ist, und der Eigentümer nicht identisch sind, dieser letztere da straffällig würde, wo er nur sein Eigentums-

recht an der gegen seinen Willen ausgeliehenen Sache geltend machen würde. Dagegen dürfte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht dem Grundpfandgläubiger wie dem Faustpfandgläubiger neben dem Schutze des Zivilrechtes (ZG 808) auch noch strafrechtlicher Schutz gewährt werden sollte. Denn die rechtswidrige Deterioricrung eines Grundpfandes wird in der Regel weit schwerere Nachteile für den Grundpfandgläubiger zur Folge haben, als die rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung eines Faustpfandgegenstandes. Zudem kann sich der Faustpfandinhaber viel leichter gegen derartige Beeinträchtigungen seines Rechtes schützen als der Grundpfandgläubiger. Denn er ist im Besitze der Sache, während das Grundpfand der Verfügung des Eigentümers unterstellt bleibt.

In den übrigen zitierten Artikeln (148 § 4, 150, 151, 152, 153) scheint mir der Ausdruck „Eigentum" weniger in seiner spezifischen zivilrechtlichen Bedeutung, als im Sinne von Vermögensgegenständen überhaupt genommen zu sein.

In Art. 148 § 4 heisst es: „Ist die Feuersbrunst von geringer Bedeutung, und wird dadurch weder *weiteres Eigentum* noch ein Menschenleben gefährdet, so kann auf Gefängnis erkannt werden."

Mit dem Ausdruck „weiteres Eigentum" will gesagt werden, dass als eine Voraussetzung der milderen Bestrafung auch gelten soll, wenn durch den Brand keine im Vermögen von Menschen stehenden anderen Sachen, als die durch den Brand zerstörten, in Gefahr gebracht worden sind. Es ist also, genau genommen, weniger das Eigentum als Rechtsbegriff gemeint, sondern Sachen oder Vermögensgegenstände, die im Eigentum anderer Menschen stehen.

Ähnlich steht es mit der „Sicherheit von *Eigentum*" bei den Sprengstoffverbrechen der Art. 150 und 151 und der Gefährdung oder Beschädigung von *fremdem Eigentum* bei Entfesselung einer Naturkraft oder Verursachung einer Überschwemmung in Art. 152 und 153.

Ich erlaube mir deshalb die Frage aufzuwerfen, ob man nicht eine andere Fassung wählen sollte unter Vermeidung des Ausdruckes „Eigentum", der doch hier nicht in seiner technischen Bedeutung steht.

Beim Diebstahl ist richtigerweise die Eigentumsfrage gänzlich ausser Spiel gelassen.

Art. 79 § 1 definiert: „Wer eine Sache, die einem andern gehört, wegnimmt, ... um sich oder einen Dritten damit unrechtmässig zu bereichern ..."

Die sonst in der Diebstahlsdefinition vorkommende „fremde bewegliche Sache" ist ersetzt durch „Sache, die einem andern gehört". Dadurch ist vollkommen hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass das Objekt des Diebstahls einer dem Täter fremden Rechtssphäre angehören muss, wobei unentschieden bleibt, ob die Zugehörigkeit durch Eigentum oder dem Eigentum verwandtes Recht begründet wird. Dass der Dieb die Sache nicht in seinem Gewahrsam hat, wird wie im deutschen Strafgesetz durch den Ausdruck „wegnimmt" näher gekennzeichnet.

Bekanntlich unterscheidet sich Diebstahl und Unterschlagung gerade dadurch, dass die Sache bei Diebstahl nicht, bei Unterschlagung dagegen wohl im Gewahrsam des Täters steht. Das wird in Art. 82 auch ausdrücklich ausgesprochen.

„Wer die Sache eines andern, *die er in Gewahrsam hat*, sich aneignet, um sich oder einen Dritten damit unrechtmässig zu bereichern."

Dies führt auf die Frage, ob dieser Gewahrsam mit dem Begriff des Besitzes des Zivilgesetzbuches auf dieselbe Linie zu stellen und deshalb der Ausdruck etwa zu ändern wäre.

Das Zivilgesetzbuch stellt in Art. 919 Abs. 1 als Definition auf: „Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat, ist ihr Besitzer."

Aber wir erfahren in Art. 920 sofort bei der Unterscheidung zwischen selbständigem und unselbständigem Besitz, bei der Unterbrechung des Besitzes (921), bei der Übertragung des Besitzes unter Abwesenden (923) und beim Besitzerwerb ohne Übergabe, dem constitutum possessorium (924), dass die Gleichstellung von Besitz und tatsächlichem Gewaltverhältnis doch nur die Regelfälle umschreibt, und dass man Besitzer sein, bleiben und werden kann, auch ohne dass man in Wirklichkeit die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat. Der Grundgedanke erhellt aus Art. 930 und aus der Parallelisierung von

Besitz und Grundbuch in der Überschrift der dritten Abteilung des Sachenrechtes. Art. 930 enthält für bewegliche Sachen die Eigentumspräsumtion für den Besitzer, und die Eintragung im Grundbuch gibt die Parallele dazu für unbewegliche Sachen[1]). Wie ein Besitzer einer beweglichen Sache nicht ihr Eigentümer sein kann, so kann auch unter Umständen ein Nichteigentümer im Grundbuch eingetragen sein, aber der Gesetzgeber geht davon aus, dass das äusserlich erkennbare Verhältnis durchschnittlich genommen mit dem rechtlichen Zustande übereinstimmt.

Diese kurzen Andeutungen werden genügen, um erkennen zu lassen, dass der zivilrechtliche Begriff des Besitzes für das Strafrecht, und insbesondere für die Definition der Unterschlagung nicht verwendbar ist. Denn für dieses Verbrechen ist wesentlich die tatsächliche Verfügungsgewalt, welche dem Täter über die Sache zusteht. Und hier ist der Ausdruck „Gewahrsam", der hergebrachterweise gerade das bezeichnet, was man ausdrücken will, dem Ausdruck „Besitz" vorzuziehen. Er ist der eidgenössischen Rechtssprache auch sonst nicht fremd. In Art. 106 des Betreibungs- und Konkursgesetzes wird er gebraucht, und die Praxis hat sich gegenüber dem im französischen Text vorkommenden Ausdruck „possession" immer daran gehalten, dass darunter ein tatsächliches Gewalt-Verhältnis zu verstehen ist, ohne Rücksichtnahme auf rechtliche Verhältnisse. Der Gewahrsamsinhaber kann Besitzer sein, aber er braucht es nicht zu sein. Das Dienstmädchen, dem ich meine Uhr übergebe, um sie zum Uhrenmacher zu bringen, erwirbt nicht Besitz an der Uhr; ebenso hat auch der Kassenbote, der für eine Bank Geld einkassiert, nicht den Besitz des Geldes; beide haben nicht einmal den unselbständigen Besitz des Art. 920 ZG, denn es ist ihnen die Sache nicht zu einem beschränkten dinglichen oder einem persönlichen Recht übertragen. Aber die tatsächliche Gewalt, den Gewahrsam an der Sache haben sie und können deshalb beide eine Unterschlagung an der ihnen übergebenen Sache begehen.

---

[1]) Es soll damit natürlich nicht gesagt werden, dass der Besitz nicht auch bei unbeweglichen Sachen von Bedeutung ist. Aber seine Hauptrolle im modernen Rechtsleben spielt er doch bei den beweglichen Sachen.

Ebenso kann der unselbständige Besitzer eine Unterschlagung an der Sache begehen, welche ihm der selbständige Besitzer übergeben hat. Wer ein gemietetes Veloziped verkauft oder versetzt, begeht eine Unterschlagung gegenüber dem Vermieter.

Es könnte sich höchstens fragen, ob man den Ausdruck „Gewahrsam", da er im Zivilrecht kein eigentliches Korrelat mehr besitzt, also aus dem Strafrecht selbst erklärt werden muss, nicht ersetzen soll durch die Umschreibung seines Inhaltes, so dass man in Art. 82 im Eingang sagen würde:

„Wer die Sache eines andern, die er in seiner tatsächlichen Gewalt hat ..." Es wäre damit allen Streitfragen über die Bedeutung des Wortes „Gewahrsam" ein Riegel gestossen.

Der Ausdruck „Besitzer" kommt im Strafrecht einmal in Art. 88 in der Zusammensetzung „Faustpfandsbesitzer" vor. Wenn man der oben gemachten Anregung auf Streichung des Gebrauchsberechtigten nachgeben würde, so könnte man redigieren: „Der Eigentümer, der in der Absicht, dem Nutzniesser, Faustpfands- oder Retentionsberechtigten etc.", womit der Besitzer auch in diesem Zusammenhang ausgeschaltet wäre.

3. Andere sachenrechtliche Begriffe.

In dem schon mehrmals angezogenen Art. 88 wird von der Nutzniessung, vom Faustpfandrecht und vom Retentionsrecht gesprochen. Es ist ohne weiteres klar, dass hiermit die im Zivilrecht vorkommenden Verhältnisse gemeint sind. Ebenso verhält es sich mit dem „zum Pfande nehmen" des Art. 86 (Hehlerei).

Art. 165 § 2 zählt unter den Emissionspapieren auch auf: „Partialen von Pfandbriefen". Damit ist wohl verwiesen auf die Pfandbriefe in Art. 916 ff. ZG. Es wäre deshalb angemessen, wenn man einfach von „Pfandbriefen" sprechen würde, da aus Art. 916 und 917 ZG hervorgeht, dass der Pfandbrief selbst die Partiale bildet, die nicht weiter teilbar ist, indem die Pfandbriefe von den Anstalten für den Grundpfandverkehr mit Pfandrecht auf den ihnen gehörenden Grundpfandtiteln und an anderem ihrem ordentlichen Geschäftskreis entspringenden Forderungen emittiert werden. Sollten aber mit den Partialen Teilschuldscheine an einem grösseren auf

einem oder mehreren Grundstücken haftenden grundpfändlich versicherten Anleihen verstanden sein, so würde dann in Anlehnung an Art. 875 ZG besser von Anleihenstiteln mit Grundpfand gesprochen werden.

D. Obligationenrecht.

Es sind schon im Verlaufe dieses Aufsatzes einige Stellen des Obligationenrechtes angezogen worden. Der Vollständigkeit halber erwähne ich noch folgendes:

Begriffe des Aktienrechtes werden gebraucht in Art. 154, § 2 bei der eben besprochenen Definition der Emissionspapiere. Da werden genannt: „Aktien, Anteilsscheine, Interimsscheine, Zins- und Dividendencoupons."

Ebenso kommt die Aktiengesellschaft vor in Art. 242 E bei der Verbreitung falscher Nachrichten über die Vermögenslage einer solchen Gesellschaft durch Mitglieder der Direktion oder der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden.

Art. 272 E enthält die Sanktion zu Art. 877 und 878 OR. Doch scheint mir hier eine kleine Unvollständigkeit vorzuliegen. Strafbar erklärt wird nur die Unterlassung der Führung und Aufbewahrung der *Geschäftsbücher*. Art. 878 Abs. 2 OR verpflichtet den Kaufmann aber ausserdem zur zehnjährigen Aufbewahrung der empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme, und es sollte sich die Strafsanktion deshalb auch auf die Widerhandlung gegen diese Vorschrift beziehen, wenigstens sieht Art. 880 OR Strafbestimmungen gegen „Verletzung der in Art. 877 und 878 enthaltenen Verpflichtungen" vor.

Beziehungen zum OR weist u. a. auch Art. 69 E auf: „Wer einen *Bau* oder *den Abbruch eines Baues* aus Fahrlässigkeit *so leitet* oder *ausführt*, dass dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird, wird mit Gefängnis und Busse bis zu Fr. 30,000 bestraft."

Gegen wen richtet sich dieses Gefährdungsdelikt? d. h. welche zivilrechtliche Situation muss gegeben sein, um die hier aufgestellte strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen? Mir scheint ein Fall vorzuliegen, in welchem die verschiedensten zivilrechtlichen Figuren getroffen werden, ohne dass ein bestimmtes obligationenrechtliches Schema zutrifft.

Die in Art. 69 genannte Bauleitung und Ausführung kann betreffen:

a) den Architekten, Bauunternehmer oder Ingenieur als Bau leiter — dann liegt ein Honorarvertrag zwischen ihm und dem Eigentümer vor;

b) den Unternehmer einzelner Arbeiten, z. B. den Gipsermeister, der seine Arbeiter auf mit mangelhaften Stricken ausgerüsteten Hängebrettern arbeiten lässt. Auch hier wird ein Werkvertrag gegeben sein;

c) den Vorsteher einer einzelnen Arbeiterabteilung, z. B. den Polier, der die Aufmachung eines Balkengerüstes zu überwachen hat. Hier handelt es sich um Dienstvertrag;

d) den Eigentümer des Bauwerkes, der in Regiebetrieb baut und damit selbst die Überwachungspflicht übernimmt.

Obligationenrechtliche Verhältnisse werden auch angezogen in Art. 84 Abs. 1 bei der Veruntreuung: „Wer Gelder oder andere vertretbare Sachen, die er verwahren, verwalten oder einem Berechtigten abliefern sollte, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet ...“

Das Strafrecht nimmt aber aus den verschiedensten Verhältnissen des Hinterlegungs-, Kommissions-, Mandats- oder anderer ähnlicher Gebilde die allen gemeinsame Seite der Ablieferungspflicht fremder Vermögenswerte heraus, welche seine Sanktion trifft, ohne sich mit der näheren rechtlichen Konstruktion des einzelnen Vertragsverhältnisses zu befassen.

* * *

Ich will nun durchaus nicht behaupten, dass ich mit dieser kurzgefassten Vergleichung zwischen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Begriffen alle zwischen beiden bestehenden Beziehungen vollständig erschöpft habe. Ich will mich zufrieden geben, wenn meine Anregungen dazu helfen, bei der Ausarbeitung des Strafrechtes diese Verhältnisse einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Ergebnisse der schweizerischen Strafstatistik
für das Jahr 1905.

Von

Rechtsanwalt *Joseph Kaufmann* in Zürich.

In der „Zeitschrift für schweizerische Statistik", 43. Jahrgang, 1907, Bd. I, Seite 413—429, habe ich die „Ergebnisse der Strafstatistik des schweizerischen Zentralpolizeibureaus für das Jahr 1905" zusammengestellt. Auf Wunsch der Redaktion habe ich das Thema auch für diese Zeitschrift bearbeitet und dabei die den Kriminalisten interessierenden Punkte besonders hervorgehoben. Ich hoffe, dass eine möglichst weite Verbreitung der Ergebnisse dieser ersten schweizerischen Statistik nach neuer Methode einer glücklichen Entwicklung unserer Kriminalstatistik förderlich sein wird.

In der erwähnten Arbeit der statistischen Zeitschrift findet sich das gesamte Zahlenmaterial, die Erklärung des statistischen Apparates und die Erläuterung der Mängel und Unvollkommenheiten, die der Statistik als solcher anhaften. Hier können die grossen Tabellen nicht abgedruckt werden, weshalb ich diesbezüglich lediglich auf meine frühere Veröffentlichung verweise. Die Kritik des Statistikers werde ich hier unterdrücken und nur wenige zur Beurteilung dieses Aufsatzes notwendige kritische Bemerkungen vorausschicken.

Das mir zur Verfügung gestellte Urmaterial war in mancher Hinsicht sehr mangelhaft; es fehlten Angaben über Geschlecht, Heimat, Alter, Delikt u. s. w. Viele Kantone hatten eine so geringe Anzahl von Strafurteilen mitgeteilt, dass zweifellos ein beträchtlicher Teil derselben unterdrückt worden sein muss. Kantone mit unvollständigen Angaben werden hier gar nicht berücksichtigt. Für uns kommen nur folgende 12 Kantone in Betracht: Zürich, Bern, Luzern, Obwalden, Nidwalden,

Basel-Stadt, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Neuenburg. Meistens werden die 12 Kantone zusammen als ein Ganzes betrachtet.

Die Statistik weist ferner, abgesehen von den formellen Mängeln, sehr erhebliche materielle Unvollkommenheiten auf. Über manche wichtige Beziehungen erfahren wir gar nichts Ein grosser Fehler ist meines Erachtens dadurch begangen worden, dass man die Berücksichtigung eines Delinquenten bei. der statistischen Erhebung von einer *untern Strafgrenze* abhängig machte: 4 Tage Gefängnis, bezw. Fr. 20 Busse. Seit dem Jahre 1906 wird allerdings diese Abgrenzung fallen gelassen; dagegen werden seither die Übertretungen nicht mehr berücksichtigt.

Die Ergebnisse meiner Statistik sind in 6 Abschnitten zusammengefasst. In den 4 ersten werden die Sträflinge nach Straftat, Strafart, Alter und Heimat unterschieden, im 5. und 6. die Beziehungen zwischen Alter und Straftat, bezw. Strafart festgestellt.

I. Die Art der Straftaten.

Verbrechen und Übertretungen bilden die beiden hier in Betracht kommenden Kategorien. Erstere zerfallen in *8 Klassen*, die mit denen des Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892 fast identisch sind. Alle Delikte, die nicht in die 8 Klassen eingereiht werden können, sind nicht berücksichtigt, so insbesondere nicht Delikte gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, gegen die Ehre und die Religionsdelikte. Für Personen, die wegen solcher Taten bestraft wurden, sind keine Zählblättchen ausgefüllt worden. Bei den Übertretungen werden Polizei- und fiskalische Übertretungen unterschieden. Die Angaben über die Polizeiübertretungen sind leider vielfach ungenau, so z. B. für den Kanton Zürich.

Da für jede bestrafte *Person* ein Zählblättchen ausgefüllt wurde und bekanntlich in einem Strafurteil oft über mehrere Straftaten abgeurteilt wird, kennt die Statistik mehr Straftaten als bestrafte Personen. Die folgende Zusammenstellung der bestraften Delikte berücksichtigt sowohl die Anzahl der bestraften Personen als der Straftaten.

Verbrechen oder Vergehen	Bestrafte Personen		Straftaten		Verhältniszahlen bezügl. Verbrechen und Vergehen	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
					%	%
gegen Leib und Leben	1,654	101	1,654	101	20.21	6.95
gegen Freiheit u. Familienrechte	538	52	562	53	6.67	3.65
gegen die Sittlichkeit	1,003	586	1,027	588	12.55	*40.44*
gegen das Vermögen	3,915	565	4,002	580	*48.89*	39.80
gegen Treu und Glauben	243	22	280	22	3.40	1.51
gemeingefährliche Delikte	207	25	216	28	2.64	1.93
gegen die Rechtspflege	404	78	423	81	5.11	5.57
Amtsdelikte	18	1	24	1	0.29	0.07
Summe der Verbrechen und Vergehen	7,982	1,430	8,188	1,454		
Polizei-Übertretungen	3,784	397	4,149	423		
Fiskal. "	63	2	78	4		
Summa der Übertretungen	3,847	399	4,227	427		
Gesamtzahl der Bestraften	11,829	1,829				
bezw. der Straftaten			12,415	1,881		
	13,658		14,296			

Das Verhältnis der *Geschlechter* zueinander wird durch nachstehende Zahlen beleuchtet:

Auf je 100 bestrafte Männer kommen *15.46* Weiber. Auf je 100 von Männern begangene Straftaten kommen 15.15 von Weibern begangene. Auf je 100 wegen Delikten bestrafte Männer kommen *17.92* Weiber. Auf je 100 von Männern begangene Delikte kommen 17.76 von Weibern begangene. Auf je 100 nur wegen Übertretungen bestrafte Männer kommen *10.37* Weiber.

Verhältnis zwischen Personen und Straftaten:

Auf 100 bestrafte Personen 104.67 Straftaten,
" 100 " Männer 104.95 "
" 100 " Weiber 102.84 "

Delikte und Übertretungen stehen in folgendem Verhältnis:

Auf je 100 Delikte kommen 48.27 Übertretungen. Auf je 100 lediglich wegen Delikten bestrafte Personen kommen 15.11 nur wegen Übertretungen bestrafte Personen.

Die *Häufigkeit* der verschiedenen *Delikte* ergibt sich aus den oben angegebenen Prozentzahlen.

Fast die Hälfte (48.89 %) aller von *Männern* begangenen Delikte sind Vermögensdelikte; viel seltener (20.21 %) sind die Sittlichkeitsdelikte; dann folgen die Verbrechen gegen Leib und Leben, Freiheit und Familienrechte u. s. f.

Ganz anders bei den *Weibern:* An erster Stelle stehen die Sittlichkeitsdelikte mit über 40 %; beinahe so häufig sind die Vermögensdelikte mit 39.89 %. Verhältnismässig selten sind die übrigen Verbrechen und Vergehen. Gegen Leib und Leben richteten sich 6.95 % und gegen die *Rechtspflege* 5.57 % der sämtlichen von Weibern begangenen Delikte. Die auffallende Häufigkeit der letztgenannten Delikte (z. B. falsches Zeugnis, falsche Anschuldigung u. s. f.), die in *Basel-Stadt* sogar 24.24 % beträgt, spricht nicht gerade zu gunsten des weiblichen Geschlechts.

Am interessantesten ist aber die wechselnde Anzahl der *Sittlichkeitsdelikte* in den einzelnen Kantonen. Jene werden in den kantonalen Gesetzen sehr verschieden umschrieben; in einzelnen Kantonen ist der Rahmen für diese Deliktsart ein so weiter, dass selbst einfache Unzucht, uneheliche Schwängerung u. s. w. kriminell oder polizeilich geahndet werden.

Auf je 100 von Männern, bezw. Weibern begangene Verbrechen und Vergehen kommen Sittlichkeitsdelikte:

Kanton	Männer	Weiber
Zürich	8.17	6.91
Bern	9.955	28.93
Luzern	36.12	81.57
(Uri	31.93	50.00)
Obwalden	35.135	58.33
Basel-Stadt	7.83	42.86
Appenzell A.-Rh. . .	19.75	50.00
St. Gallen	20.24	65.56
Aargau	9.77	17.95
Waadt	4.84	27.03

Diese Zahlen weichen stark von den gefundenen Durchschnittsverhältniszahlen 12.55, bezw. 40.44 ab. Die Verhältniszahlen für die weiblichen Personen sind mit Ausnahme derjenigen von Zürich höher als diejenigen für die männlichen;

trotzdem sind die absoluten Zahlen überall — Basel-Stadt ausgenommen — bei den Männern grösser, d. h. Männer begehen mehr Sittlichkeitsdelikte als Weiber (vgl. die Tabelle auf S. 341). Die bedeutenden Verhältniszahlen von Luzern, St. Gallen, Obwalden, Appenzell A.-Rh. und Uri sind lediglich durch die strenge Gesetzgebung und Praxis zu erklären. Der Kriminalist weiss, dass diese Zahlen nicht einen moralischen Tiefstand der Bevölkerung beweisen, sondern gegenteils eine kräftige moralische Reaktion, die sich in Gesetzgebung und Rechtsprechung kundgibt.

Da in den genannten Kantonen manche Personen und insbesondere viele Weiber mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen, die anderswo straflos ausgehen würden, wird dort die Zahl der bestraften Weiber gegenüber derjenigen der Männer wesentlich vergrössert. So kommen z. B. auf je 100 wegen Verbrechen und Vergehen bestrafte Männer

im Kanton Luzern . . . 36.33 Weiber
" " St. Gallen . . 29.72 "

Meine Behauptung wird noch durch folgende Tatsache bewiesen: In den 12 Kantonen kommen auf je 100 wegen Verbrechen und Vergehen *(ohne Sittlichkeitsdelikte)* bestrafte Männer 12.09 Weiber, im Kanton St. Gallen 12.47 und im Kanton Luzern nur 9.92. Diese Zahlen bleiben bedeutend unter dem früher angeführten Durchschnittsverhältnis 100 : 17.92.

Die *verhältnismässige Strafhäufigkeit* in den *12 Kantonen* zusammen, sowie in den einzelnen Kantonen ist recht verschieden. Ich berechnete, wie viele Bestrafte auf je 10,000 Personen der Wohnbevölkerung entfallen. Richtiger wäre es allerdings, wenn an Stelle der letztern nur die *strafmündige* Wohnbevölkerung berücksichtigt würde; angesichts der Verschiedenheit der kantonalen Gesetze in bezug auf die Regelung der Strafmündigkeit verzichtete ich aber auf diese zeitraubenden Berechnungen.

Obwalden	83.4	Gesamtheit der 12 Kantone	*56.4*
Basel-Stadt	80.8	Appenzell A.-Rh.	45.0
Aargau	80.0	Thurgau	44.1
Luzern	69.6	Zürich	43.8
St. Gallen	69.5	Bern	41.5
Waadt	67.8	Nidwalden	33.9
Neuenburg	56.4		

Wenn man *nicht alle Bestraften*, sondern ausschliesslich diejenigen berücksichtigt, die nicht nur wegen Übertretungen, sondern hauptsächlich wegen *Verbrechen* und *Vergehen* mit Strafe belegt wurden, so ist die Rangfolge wesentlich anders:

Aargau	56.5	Appenzell A.-Rh.	36.6
St. Gallen	55.5	Basel-Stadt	35.2
Obwalden	54.8	Gesamtheit der 12 Kantone	32.7
Luzern	53.6	Neuenburg	31.2
Thurgau	41.2	Bern	24.0
Zürich	39.2	Nidwalden	19.2
Waadt	37.7		

Auffallend ist, dass die beiden Unterwalden stark verschiedene Zahlen aufweisen. Vollständigkeit des Materials vorausgesetzt, erklärt sich diese Verschiedenheit dadurch, dass Obwalden eine sehr strenge Strafjustiz übt. Nicht nur fallen hier sehr viele anderswo straflose Handlungen unter das Strafgesetz, sondern das Strafmass ist auch durchweg ein so hohes, dass von der eingangs erwähnten Beschränkung bezüglich der milde Bestraften bei dem obwaldnerischen Material kaum Gebrauch gemacht werden musste.

II. Die Art der Bestrafung.

Unsere Statistik unterscheidet Zuchthaus, Gefängnis, Korrektionshaus, bedingte Verurteilung und Geldbusse. Unter den Begriff „Korrektionshaus“ fällt sowohl die „Korrektionsanstalt“ (für Jugendliche, Vagabunden, Dirnen etc.) als das „Arbeitshaus“. Da dieses regelmässig vom Zuchthaus nur wenig verschieden ist, wurden vielerorts (z. B. für den Kanton Zürich) die Arbeitshaussträflinge zu den Zuchthaussträflingen gezählt. Auffallenderweise werden in manchen Kantonen mehrere Freiheitsstrafen gleichzeitig verhängt. Auf 100 bestrafte Personen kommen 107.06 eigentliche Strafen.

Die Anzahl der verhängten Strafen ergibt sich für jede Strafart aus folgender Zusammenstellung; es wurden verhängt:

						In Prozenten männlich	In Prozenten weiblich
Zuchthaus	gegen	Männer	689mal,	Weiber	62mal	5.43	3.19
Gefängnis	»	»	6126 ·	»	885 »	48.06	45.48
Korrektionshaus	»	»	1021 »	»	746 »	8.04	7.50
Geldbusse	»	»	4851 »	.	853 »	38.45	43.88

Aus den Prozentzahlen ist ersichtlich, dass die Weiber durchweg milder bestraft werden als die Männer.

Die *bedingte Verurteilung* wurde im Jahre 1905 in Waadt und Neuenburg angewandt, und zwar 38, bezw. 25mal, so dass hier 3.8 %, dort 2 % aller Bestraften bedingt verurteilt wurden. Laut dem Urmaterial kam die „bedingte Verurteilung" auch in Bern und Schwyz vor, obschon sie gesetzlich nicht eingeführt war. Die betreffende Angabe muss daher eine andere ähnliche Institution bezeichnen, im Kanton Schwyz vermutlich die absolutio ab instantia.

Da die Einteilung und Klassifikation der Strafen fast in jedem Kanton eine andere ist, unterlasse ich es, für die Kantone Verhältniszahlen zu berechnen, und verweise bezüglich der genauen kantonalen Zahlen auf die Arbeit in der Zeitschrift für schweizerische Statistik (S. 420 und 421).

III. Die Heimat der Bestraften.

Die Ergebnisse der Statistik sind in dieser Hinsicht sehr dürftig. Nicht die Heimat (Heimatsstaat, Kanton) wurde festgestellt, sondern nur, ob der Bestrafte im urteilenden Kanton oder in einem andern Kanton oder im Ausland verbürgert sei.

Die 13,669 Personen, deren „Heimat" und Geschlecht bekannt ist, verteilen sich folgendermassen auf die drei genannten Kategorien:

	Männlich	Weiblich	Total	In Prozenten männlich	In Prozenten weiblich	In Prozenten Total
Kantonsangehörige .	5,419	750	6,169	45.78	40.94	45.13
Schweizer aus andern Kantonen	3,182	531	3,713	26.88	28.98	27.16
Ausländer	3,236	551	3,787	27.34	30.08	27.71
	11,837	1832	13,669			

Die (absoluten) Prozentzahlen zeigen ein grosses Überwiegen der in ihrem Heimatkanton verurteilten männlichen Personen über die weiblichen. Für die nicht kantonsangehörigen Weiber ergibt sich hingegen eine grössere Deliktshäufigkeit. Diese auffällige Erscheinung lässt sich folgendermassen erklären: Die nicht kantonsangehörige *männliche* Bevölkerung ist im allgemeinen sesshafter und alle, auch die höhern, Alters-

klassen sind in einem normalen Verhältnis vertreten. Die kantonsfremde und namentlich die ausländische *weibliche* Bevölkerung trägt dagegen mehr flottanten Charakter und steht infolgedessen zum grössern Teile in dem Alter, in dem die Deliktshäufigkeit am grössten ist. Man denke nur an die vielen Dienstboten, Kellnerinnen u. s. w., die erfahrungsgemäss ein beträchtliches Kontingent unter den weiblichen Delinquentinnen stellen!

Die relative Deliktshäufigkeit der Bevölkerung, wenn sie nach ihren Heimatverhältnissen unterschieden wird, ergibt sich aus folgender Übersicht. Ich stelle darin nebeneinander die Wohnbevölkerung der 12 Kantone, auf 1. Juni 1905 berechnet, die Anzahl der Bestraften und die Häufigkeit auf je 10,000 Einwohner.

Heimatverhältnis	Wohnbevölkerung	Bestrafte	Auf je 10,000 Einwohner treffen Bestrafte
Kantonsangehörige .	1,662,500	7,181	37.20
Schweizer aus andern Kantonen	518,025	3,614	71.69
Ausländer	303,740	3,789	124.74
Schweizer im ganzen .	2,180,525	10,795	45.38

Die Verhältniszahlen der letzten Rubrik zeigen die beträchtliche Verschiedenartigkeit der Neigung zur Begehung von Straftaten. Bei Kantonsangehörigen ist sie nur halb so gross wie bei den Schweizern aus andern Kantonen. Die Deliktshäufigkeit sämtlicher Schweizer verhält sich zu derjenigen der Ausländer beinahe wie 1 : 3.

Bezüglich der abweichenden Ergebnisse der Gefängnisstatistik 1892—1896 und einiger weiterer Details verweise ich auf meine statistische Darstellung (l. c., S. 422).

IV. Das Alter der Bestraften.

Einer der wichtigsten Faktoren, die auf die deliktische Neigung von Einfluss sind, ist das Alter. Um diesen festzustellen, teilt man die Bestraften und die Bevölkerung in gleiche Altersklassen ein und berechnet, wie viele Bestrafte auf je 10,000 Personen desselben Alters und Geschlechts treffen. Die Ergebnisse sind im folgenden zusammengestellt. Naturgemäss sind alle Bestraften, deren Alter oder Geschlecht unbekannt ist, nicht berücksichtigt.

Alter	Bestrafte Personen		Auf je 10,000 Personen der Wohnbevölkerung treffen Bestrafte	
	männlich	weiblich[1]	männlich	weiblich
unter 19 Jahren	620	94	—	—
19—25 Jahre	3004	496	184.88	30.26
26—30 "	2159	340	*211.19*	*34.61*
31—35 "	1586	201	175.92	21.72
36—40 "	1331	206	164.77	24.80
41—45 "	989	161	152.71	24.01
46—50 "	726	115	137.81	20.32
51—55 "	508	92	105.11	16.62
56—60 "	344	57	75.26	10.72
61—65 "	229	24	65.69	5.84
66—70 "	102	15	40.09	5.48
71—75 "	54	3	36.41	1.45
über 75 "	4	—	3.15	--

[1]) Diese Zahlen differieren öfters von den entsprechenden in der Tabelle IV der statistischen Arbeit (l. c., S. 424/25), da dort die Angaben über die weiblichen Personen im Kanton *St. Gallen* irrtümlicherweise unrichtig mitgeteilt sind. Unter St. Gallen ist zu lesen: 19 (statt 53), 124 (118), 69 (63), 47 (36), 43 (35), 23 (21), 11 (7), 7 (11), 8 (3); ferner ohne Altersangabe 2 (statt 6). Die Gesamtzahl der Weiber ohne Altersangabe ist demnach 30 (statt 34). — Aus dem angegebenen Grunde unterscheiden sich auch die Verhältniszahlen ein wenig von den früher mitgeteilten.

Die Verhältniszahlen für die jugendlichen, unter 19 Jahren stehenden Personen liessen sich nicht berechnen, weil die Strafmündigkeitsgrenze in den einzelnen Kantonen verschieden ist und deswegen die strafmündige jugendliche Bevölkerung für die 12 Kantone nicht genau genug ausgeschieden werden kann.

Von den Jugendlichen abgesehen, ergibt sich aus der Zusammenstellung mit Bestimmtheit, dass bei *beiden Geschlechtern* die Neigung zur Begehung von Straftaten im Alter von *26—30* Jahren am grössten ist. Dieses Ergebnis überrascht hinsichtlich der Weiber, für die früher die grösste Deliktshäufigkeit im vierten Altersdezennium gefunden wurde, so z. B. in der Ge-

fängnisstatistik 1892—1896. Nach dem vorliegenden Material lässt sich die Ursache für die grössere Frequenz in der zweiten Hälfte des dritten Altersdezenniums nicht genügend feststellen; immerhin ist hervorzuheben, dass auch die von mir gewonnene weibliche Frequenzziffer für das Alter von 36—40 Jahren eine relativ hohe ist. Bei den Männern sinkt die Strafhäufigkeit nach dem 30., bei den Weibern nach dem 40. Lebensjahre konstant, um beiderorts zuletzt plötzlich ganz gering zu werden. Vergleicht man die gegenseitige Strafhäufigkeit der beiden Geschlechter in den mittleren Altersdezennien, so ergibt sich meistens eine 6—7mal grössere Strafhäufigkeit der Männer.

Die kriminalpolitisch wichtigste Frage hinsichtlich der Strafhäufigkeit *Jugendlicher* in den verschiedenen Stufen des jugendlichen Alters wird leider durch das mir vorliegende Material nicht beantwortet; denn entgegen meinem ausgesprochenen Wunsche wurden bei der Festsetzung der Altersklassen alle Personen unter 19 Jahren in eine Klasse geworfen. Daran lässt sich nun natürlich nichts mehr ändern.

Um aber zu der Beurteilung der Kriminalität der Jugend wenigstens einen bescheidenen Beitrag zu liefern, stelle ich im folgenden zusammen, wie gross der Prozentsatz der Jugendlichen unter den sämtlichen Bestraften, deren Alter bekannt ist, in den bedeutenderen Kantonen ist.

Kanton	Männlich	Weiblich	Ohne Rücksicht auf das Geschlecht
Zürich	9.08	7.41	8.76
Bern	4.52	1.73	3.79
Luzern	4.79	6.61	5.19
Basel-Stadt	4.10	2.72	3.96
St. Gallen	4.47	5.35	4.78
Aargau	5.19	2.89	5.04
Thurgau	6.45	12.24	7.00
Waadt	4.99	5.71	5.03
Neuenburg	5.48	2.70	5.26
Für die 12 Kantone zusammen	5.27	5.21	5.27

Diese Zusammenstellung erlaubt keine Rückschlüsse auf die Gesetzgebung und Praxis der Kantone in der Behandlung Jugendlicher. Im Kanton Luzern, wo die Strafmündigkeit mit dem zurückgelegten 10. Altersjahre eintritt, ist der Prozentsatz

der Jugendlichen geringer als in Zürich, Thurgau und Neuenburg, wo das 12. Altersjahr massgebend ist. Aargau und Waadt, deren Gesetze die Strafmündigkeit erst mit 16, bezw. 15 Jahren eintreten lassen, zeigen einen bedeutend grössern Prozentsatz als Bern und Basel-Stadt (12 Jahre).

V. Die Beziehungen zwischen Alter und Deliktsart.

In diesem Abschnitt wird die Verteilung der sämtlichen in den 12 Kantonen begangenen Straftaten auf die verschiedenen Altersstufen besprochen und dabei unterschieden, ob jene durch Männer oder Weiber begangen wurden.

Geht man bei dieser Betrachtung von der *Altersstufe* aus, so ist festzustellen, wie häufig die Deliktsarten in den einzelnen Altersstufen sind. Dies geschieht lediglich durch Vergleichung der absoluten Zahlen, wie sie in Tabelle V auf Seite 426 und 427 meiner statistischen Arbeit zusammengestellt sind. Das Resultat ist folgendes:

a) Für die *Weiber:* Die Jugendlichen begehen vorwiegend Vermögensdelikte; vom 19.—35. Lebensjahre dominieren die Sittlichkeitsdelikte, von da an die Polizeiübertretungen, bezw., wenn man diese ausser acht lässt, wiederum die Vermögensdelikte.

b) Für die *Männer:* Die Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen herrschen in den niedrigeren Altersstufen bis und mit dem 35. Lebensjahre vor, von da an die Polizeiübertretungen. Berücksichtigt man diese nicht, so behalten die Vermögensdelikte ihre präponderierende Stellung in jeder Altersklasse; an zweiter Stelle stehen dann durchweg die Delikte gegen Leib und Leben und erst an dritter diejenigen gegen die Sittlichkeit.

Umgekehrt kann man von der *Deliktsart* ausgehen, sie durch alle Altersstufen verfolgen und feststellen, wie oft die betreffenden Delikte in jedem Alter von je 10,000 Personen begangen wurden. Hierbei beschränke ich mich auf 3 Deliktsgruppen, die sowohl genügend zahlreich vertreten sind als auch in allen Kantonen ähnlich abgegrenzt sein dürften: gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen das Vermögen. Ich erhalte dann folgende Tabelle:

Alter	Delikte gegen Leib und Leben		Delikte gegen die Sittlichkeit		Delikte gegen das Vermögen	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
19–25 Jahre	36.13	1.59	17.79	13.48	72.38	*11.38*
26–30 "	*36.29*	1.73	*19.07*	*13.96*	72.88	10.18
31–35 "	22.63	1.51	17.20	7.24	59.36	5.73
36–40 "	18.32	1.69	13.25	6.78	51.25	6.66
41–45 "	16.06	2.09	11.76	4.62	41.26	7.31
46–50 "	13.48	0.88	10.44	4.42	28.85	5.86
51–55 "	9.36	0.67	6.21	2.01	25.45	4.21
56–60 "	5.25	0.94	6.34	1.32	17.50	2.45
61–65 "	5.16	—	5.16	0.76	14.63	1.95
66–70 "	3.15	0.37	4.32	0.37	7.66	1.46
71–75 "	2.02	—	4.05	—	4.72	—
über 75 "	0.74	—	—	—	—	—

Ergebnisse:

a) Delikte gegen *Leib und Leben:* Bei den *Männern* ist die Häufigkeit zwischen 26 und 30 Jahren am grössten, hierauf nimmt sie konstant ab. Dagegen befindet sich bei den *weiblichen* Personen das Maximum erst zwischen 41 und 45 Jahren; in obiger Zusammenstellung ist sowohl die steigende wie die fallende Zahlenreihe nicht konstant, sondern sehr schwankend. Die Erklärung ist darin zu suchen, dass nur 100 Delikte gegen Leib und Leben von weiblichen Personen begangen wurden.

b) Delikte gegen die *Sittlichkeit:* Hier fällt auf, dass in den untersten Altersklassen die Zahlen für die weiblichen denen für die männlichen Personen sehr nahe kommen. Bei beiden Geschlechtern wird das Maximum in der zweiten Hälfte des dritten Altersdezenniums erreicht; dann fallen die Zahlen, und zwar bei den weiblichen Personen rapider als bei den Männern, bei letztern immerhin mit einer kleinen Unterbrechung. Während bei über 70jährigen Greisinnen keine Sittlichkeitsdelikte mehr vorkamen, scheinen sie bei den Greisen von 71—75 Jahren noch ziemlich häufig zu sein, da die Verhältniszahl für dieses Alter (4.05) fast so gross wie diejenige der vorangehenden Altersklasse (4.32) ist.

c) Delikte gegen das *Vermögen:* Die grösste Deliktshäufigkeit der *Männer* findet sich zwischen 26 und 30 Jahren. Später nehmen die Zahlen konstant ab. Ähnlich ist es bei den *weiblichen Personen,* jedoch wird hier das Maximum schon in der vorangehenden Altersklasse erreicht.

Die 620 männlichen und 94 weiblichen *Jugendlichen* begingen 655 bezw. 98 Straftaten, nämlich gegen Leib und Leben m. 62 (w. 2), gegen Freiheit etc. 13 (0), gegen die Sittlichkeit 47 (26), gegen das Vermögen 367 [= 56 %] (54 [= 55 %]), gegen Treu und Glauben 15 (1), gemeingefährliche Delikte 12 (3), gegen die Rechtspflege 9 (1), Amtsdelikte 0 (0), Polizeiübertretungen 128 (11), fiskalische Übertretungen 2 (0).

VI. Die Beziehungen zwischen Alter und Bestrafung.

Das Urmaterial ist besonders in der durch die Überschrift angedeuteten Richtung ausgebeutet worden. Ich veröffentlichte daher in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, l. c., Seite 428, die gewonnenen absoluten Zahlen; diese geben an, wie vielmal eine bestimmte Strafe bei Individuen eines gewissen Alters angewendet wurde. Für den Kriminalisten haben diese Feststellungen wenig Interesse. Ich beschränke mich daher hier auf kurze Bemerkungen.

Bei den *Männern* ist die Gefängnisstrafe in jedem Alter die häufigste; dann folgen durchweg Geldstrafe, Korrektionshaus, Zuchthaus. Ähnlich ist es bei den *Weibern;* jedoch herrscht bei ihnen vom 36.–40. und vom 56.–70. Lebensjahr die Geldstrafe vor.

Die *bedingte Verurteilung* verteilt sich fast auf alle Altersstufen, ist aber bei den Jugendlichen und den 19—25jährigen am häufigsten. Auffallenderweise kam dieses Verfahren gegen junge weibliche Personen fast nie zur Anwendung.

Über die Bestrafung der *Jugendlichen* ist folgendes von Interesse: 750 über Jugendliche ausgesprochene Strafen sind bekannt; es wurde verhängt:

		Summe der Strafen	Durchschnitt der Straten
Zuchthaus . . .	34mal	. 38 J. 6 M.	13.4 Monate
Gefängnis . . .	446 „	. 11,583 Tage	25.9 Tage
Korrektionshaus	52 „	. 50 J. 1 M. 9 T.	11.6 Monate
	(dazu 1 „	Enthaltung)	
Geldbusse . . .	222 „	. 6209 Franken	27.97 Franken

Bedingt verurteilt wurden 17 Jugendliche = 2.3 %.

Über *70 Jahre alte Greise* (62) wurden wie folgt bestraft:

			Summe der Strafen	Durchschnitt der Strafen
mit	Zuchthaus . .	7mal	. 6 Jahre 9 Monate	11.6 Monate
„	Gefängnis . .	33 „	. 19 Monate 22 Tage	17.9 Tage
„	Korrektionshaus	4 „	. 6½ Jahre	19.5 Monate
„	Geldbusse . .	22 „	. 1486 Franken	67.5 Franken

Bedingt verurteilt wurde 1 = 1.6 %

Aus den gewonnenen Durchschnittszahlen folgt, dass die Jugendlichen trotz der für sie günstigen Strafmilderungsbestimmungen, wenigstens bezüglich Zuchthaus und Gefängnis, schwerer bestraft wurden als die Greise; man wird daher annehmen dürfen, dass diese im allgemeinen keine schweren Verbrechen mehr begehen. Die hohe Durchschnittsziffer der jugendlichen Zuchthaussträflinge ist lediglich durch einige strenge Strafurteile des Kantons Bern verursacht, wo drei Knaben mit durchschnittlich 5½ Jahren Zuchthaus bestraft wurden.

Auch an dieser Stelle will ich betonen, dass die begonnenen eidgenössischen strafstatistischen Erhebungen nur dürftiges Anfangswerk sind, dem bald eine der Kriminalistik gerecht werdende periodische Statistik folgen muss. Vor allem bei der Beschaffung des Urmaterials ist den Bedürfnissen des Kriminalpolitikers Rechnung zu tragen. Ich fordere für die Zukunft Erhebungen über Religion und Konfession, Zivilstand, Beruf, Beschäftigung, Anzahl der Vorstrafen, Rückfall u. s. f. und verweise diesbezüglich auf die früheren Gefängnisstatistiken. Ob diese vermehrten Erhebungen zweckentsprechend durch das vorerst ganz andern Zwecken dienende Zentralpolizeibureau veranstaltet werden sollen, lasse ich dahingestellt. Es scheint mir aber zweckmässiger, wenn die *Gerichte* selbst die Zählblättchen ausfüllen, genau wie dies jetzt schon für die Ehescheidungsstatistik geschieht.

Die angedeutete materielle Vergrösserung des Urmaterials sollte sofort und nicht etwa erst nach Inkrafttreten eines schweizerischen Strafgesetzbuches begonnen werden. Die auf Grund kantonaler Gesetze beurteilten Straffälle lassen sich sehr wohl wissenschaftlich statistisch verarbeiten, sobald über sie zuverlässige, nach einheitlichen Gesichtspunkten formulierte Angaben vorliegen.

Die Strafrechtsrevision des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

Von

Professor Dr. *Ernst Hafter* in Zürich.

In der Landsgemeinde zu Sarnen, vom 26. April 1908, hat das Obwaldnervolk die ihm vorgeschlagene Revision seines Kriminalstrafgesetzes genehmigt. Nachdem der Revisionstext bekannt gegeben worden ist, soll hier hervorgehoben werden, was an dieser partiellen Strafrechtsreform bemerkenswert ist.

Schon die Erwägungen, die zur Revision führten, und die eigenartigerweise im Ingress des Gesetzes selbst aufgeführt werden, sind interessant: Seit dem Erlass des Kriminalstrafgesetzbuches von 1864 [1]) hätten sich „die Anschauungen über die Behandlung minderjähriger und jugendlicher Verbrecher im Interesse der Besserung derselben sehr geändert“: durch die veränderten Verkehrsverhältnisse sei auch der Geldwert ein anderer geworden, und die Gesetzgebung müsse diesen Veränderungen bei der strafrechtlichen Behandlung der Eigentumsverbrechen, wie auch bei den Bestimmungen über die Geldstrafe Rechnung tragen. So deutet der Gesetzgeber seine Leitmotive im Gesetz selbst an, erklärt aber anderseits, nur die notwendigsten Änderungen vornehmen zu wollen, weil er seine Hoffnung auf das kommende eidgenössische Strafgesetzbuch setzt. — Über das Zustandekommen und die Bedeutung der Revision schreibt mir Herr Landammann und Ständerat *Adalbert Wirz* noch folgendes:

„Man wollte gegenüber dem bestehenden Strafgesetz in Beziehung auf einzelne Verbrechensgattungen einige Milderung eintreten lassen. Sodann wollte man sich überhaupt der modernen

[1]) Darüber Näheres bei *Pfenninger*, Strafrecht der Schweiz, 450 ff.

Doktrin und Gesetzgebung im Strafrecht nähern und namentlich auch dafür sorgen, dass nicht jugendliche Verbrecher, deren Zahl übrigens bei uns keine grosse ist, durch das Zusammenleben mit hartgesottenen Sündern eher verkommener als gebessert werden. Man hat daher für junge Leute, welche in die Hände der Strafjustiz fallen, den bedingten Strafvollzug eingeführt. Bei einzelnen Bestimmungen, wie namentlich hinsichtlich des Wuchers, hat man der in den Verhältnissen und Anschauungen im Laufe von mehr als 40 Jahren eingetretenen Änderung Rechnung zu tragen gesucht." — „Der ursprüngliche Entwurf dieses revidierten Strafgesetzes ist der Feder des Herrn Nationalrat und Obergerichtspräsidenten Dr. *Ming* entflossen. Er wurde dann aber im Schosse einer engern und einer weitern Kommission und des Kantonsrates durchberaten, und zwar in ziemlich gründlicher Weise."

I.

Im *Allgemeinen Teil*, der namentlich bei den umständlichen Teilnahmebestimmungen (Art. 21—25) und bei der Notwehr (Art. 35/36) wohl eine Kürzung und Änderung hätte erfahren können[1]), ist wenig reformiert worden.

Das in Art. 11 bisher vorgesehene Maximum von Fr. 2000 bei der Geldstrafe wurde richtigerweise gestrichen. Bei der Rehabilitation (Art. 44) hat der Gesetzgeber eine bisher bestandene Lücke ausgefüllt; Ziffer 4 des Artikels erhielt die Fassung:

> „Die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren und Rechte wird nur dann gewährt, wenn seit der Ehreneinstellung zwei Dritteile der festgesetzten Dauer oder bei Ehrenentzug auf Lebenszeit zehn Jahre verflossen und falls ein Rehabilitationsgesuch früher abgewiesen worden war, zwei Jahre seit dieser Abweisung vorüber sind."

[1]) Schon *Pfenninger* a. a. O., 451 f., hat auf die Umständlichkeit dieser Normen hingewiesen. Noch steht im Strafgesetzbuch von Obwalden eine unnötige Bestimmung über das Komplott (Art. 22), noch macht sich — als «Teilnehmer» — strafbar, wer von einem bevorstehenden, mindestens mit Gefängnis bedrohten Verbrechen «zu einer Zeit, als die Verhütung möglich ist, glaubhaft Kenntnis erhält und die Anzeige an die Obrigkeit oder an die durch das Verbrechen bedrohte Person unterlässt.» (Art. 25, Abs. 1.)

Die Einfügung der Worte „oder bei Ehrenentzug auf Lebenszeit . . . . .“ war dringend notwendig, weil nach Art. 13, Abs. 3, mit einer Zuchthausstrafe über fünf Jahre der Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte *auf Lebenszeit* verknüpft ist, und weil aus der bisherigen Rehabilitationsbestimmung für diesen Fall eine Wiedereinsetzung nicht herauszulesen war.

Diese kleinen Korrekturen treten aber ganz in den Hintergrund gegenüber der Neugestaltung des *Jugendlichen-Strafrechts*, die in dieser Richtung das Recht Obwaldens in die vordere Reihe der schweizerischen Strafgesetze rückt. Der bisherige Art. 34, Ziff. 1, der das Deliktsfähigkeitsalter auf das zurückgelegte 12. Altersjahr verlegte, hat den folgenden Bestimmungen Platz machen müssen:

„Art. 34. Kindern vor zurückgelegtem 14. Altersjahre kann eine mit Strafe bedrohte Handlung in der Regel nicht zugerechnet werden. Jedoch ist es, wenn notwendig, Sache der Polizeibehörde, sowie der Schulaufsichtsbehörde, in solchen Fällen häusliche Bestrafung und andere erzieherische Massregeln zu veranstalten oder aber die Verbringung in eine korrektionelle Erziehungsanstalt anzuordnen.

Art. 34$^{\text{bis}}$. Wird jemand, der über vierzehn aber noch nicht zwanzig Jahre alt ist, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so kann das Gericht den Strafvollzug aufschieben, wenn das Vorleben und der Charakter des Verurteilten und die Umstände des Verbrechens oder Vergehens hoffen lassen, es werde diese Massregel eher als der Strafvollzug dazu dienen, ihn vor der Begehung fernerer Straftaten zu bewahren.

Wenn jemand über zwanzig Jahre alt ist und nicht nur die genannten Verhältnisse vorhanden sind, sondern auch Art. 29 des Kriminalstrafgesetzes zur Anwendung kommt[1], so kann das Gericht die gleiche Massregel beschliessen.

Das Gericht bestimmt für den Verurteilten eine Probezeit bis auf fünf Jahre und ladet den Regierungsrat ein, denselben unter die Aufsicht der zuständigen Gemeindebehörde

---

[1]) Art. 29 sieht eine unbeschränkte, in das Ermessen des Richters gelegte Strafmilderung vor, «wenn wegen Menge oder Wichtigkeit mildernder Umstände selbst der geringste Grad der gesetzlichen Strafe . . . . mit dem Grade der Strafbarkeit des besondern Falles in keinem Verhältnisse steht».

oder einer hierfür tauglich erscheinenden Persönlichkeit oder Anstalt zu stellen.

Das Gericht kann den Verurteilten auch anhalten, einen im Urteile zu bestimmenden oder von den Aufsichtsorganen vorzuschreibenden Aufenthaltsort nicht zu verlassen, einen Beruf zu erlernen, den verursachten Schaden innert bestimmter Frist zu ersetzen, den Genuss geistiger Getränke zu meiden oder anderen Bedingungen sich zu unterwerfen, welche für Erreichung des Zweckes dieser Ausnahmsmassregel nützlich erscheinen. Handelt der Verurteilte während der Probezeit einer solchen Weisung fortgesetzt zuwider oder macht er sich vorsätzlich eines neuen Verbrechens oder Vergehens schuldig, das mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat bestraft werden muss, so verfügt das Gericht den Vollzug der zuerkannten Strafe.

Nach überstandener Probezeit fällt die Strafe weg."

Die Einwirkung des schweizerischen Strafgesetzentwurfes ist hier unverkennbar: abgesehen von der Hinaufsetzung des Strafmündigkeitsalters ist namentlich auf die Heranziehung der Schulbehörden bei rechtsbrecherischen Kindern und die Möglichkeit eines bedingten Strafvollzuges bei verurteilten Personen über 14 Jahren aufmerksam zu machen. Art. 34bis, Abs. 2, mutet besonders merkwürdig an: eigentlich wollte hier der Gesetzgeber nur ein neues Jugendlichenstrafrecht schaffen, aber die Kraft, die in der Idee des bedingten Strafvollzuges liegt, hat ihn über das gesteckte Ziel hinausgetragen und bei dem Vorliegen stark mildernder Umstände das Institut allgemein vorsehen lassen. Gesetzestechnisch und ästhetisch befriedigt diese gleichsam verborgene Lösung eines Problems freilich nicht, gegenüber der Tatsache der Lösung ist das aber ganz nebensächlich. Auch Obwalden hat jetzt den bedingten Strafvollzug und zwar nicht nur in der Beschränkung auf jugendliche Personen. — Für die Ausgestaltung des Institutes scheint namentlich der Art. 57 des schweizerischen Strafgesetzentwurfes 1903 bestimmend gewesen zu sein.

II.

Der *besondere* Teil des Kriminalstrafgesetzes, der ja seiner Natur nach überall mehr dem Wandel unterliegt als der all-

gemeine Teil, hat sich stärkere Veränderungen gefallen lassen müssen. Sie gehen nach drei Richtungen:

1. Im Zeichen einer gewissen Milderung steht namentlich eine neue Bestimmung bei den Verbrechen gegen Leben und Gesundheit. Die Strafe auf *Kindsmord* (Art. 76) betrug bisher 6—20 Jahre Zuchthaus, wenn die Mutter den Entschluss zur Tötung schon während der Schwangerschaft gefasst hatte, 6 bis 10 Jahre Zuchthaus, wenn die Entschlussfassung erst während oder nach der Geburt erfolgte. Also ein Minimum von 6 Jahren Zuchthaus bei der einen wie bei der andern Variante. Die Novelle sieht jetzt für den erstern Fall 5—10 Jahre Zuchthaus vor und setzt 3—6 Jahre Zuchthaus, wenn der Entschluss zur Tötung „erst während oder *gleich* nach der Geburt gefasst wurde". Das sind immer noch hohe Drohungen, namentlich exorbitant hohe Minima, die diese Milderung nur als einen sehr relativen Fortschritt erscheinen lassen. Der schweizerische Entwurf 1903 setzt bei der Kindstötung einen Strafrahmen von 1—6 Jahren Zuchthaus, in der Literatur vertritt z. B. v. *Liszt* den Standpunkt, dass im Hinblick auf die geringe Gemeingefährlichkeit der Täterinnen die Zuchthausstrafe hier überall auszuschliessen ist[1]), und die neue, noch nicht publizierte Fassung des schweizerischen Strafgesetzentwurfes 1908 kommt dieser Forderung auf halbem Weg entgegen, indem sie die Strafdrohung: Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten aussetzt (Art. 67). — So weit, unvereinbar weit gehen die Anschauungen auseinander.

Auf andere Weise hat die obwaldnerische Novelle bei der Bestrafung der *Körperverletzung* zweiten Grades wenigstens die Möglichkeit einer mildern Auffassung geschaffen. Bisher wurde aus Art. 84, Ziff. 2, mit Gefängnis oder Zuchthaus von wenigstens zwei Monaten oder mit Geldbusse von Fr. 200—500 oder mit beiden Strafen zugleich bestraft, wer „sonst einen bedeutenden Nachteil" am Körper des Verletzten oder eine mehr als dreissig Tage dauernde Krankheit bezw. Arbeitsunfähigkeit

[1]) Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil **5** 122 f.; vgl. auch diese Zeitschrift **19** 148. — Das Vorbild für Obwalden war hier wie in seiner Strafgesetzgebung von Alters her das *luzernische* StrGB, dessen § 159 (neue Fassung vom 22. Mai 1906) die Bestimmung Obwaldens nachgebildet ist.

verursachte; jetzt ist hier nur noch davon die Rede, dass „dem Beschädigten sonst ein bedeutender Nachteil an seinem Körper zugefügt“ wurde, und statt Zuchthaus oder Gefängnis steht nur noch „Freiheitsstrafe von wenigstens zwei Monaten“. Auf die Dauer der Arbeitsunfähigkeit kommt nichts mehr an. Unabhängig von solchen ja nur durch den ärztlichen Experten festzustellenden Tatsachen hat künftig der Richter nur noch darüber zu entscheiden, ob er einen bedeutenden Nachteil am Körper des Verletzten annehmen will oder nicht. Ist nun eine mehr als dreissigtägige Arbeitsunfähigkeit ein „bedeutender Nachteil am Körper des Verletzten“ oder nicht? Sagt man nein, so ist damit die Verursachung einer solchen Arbeitsunfähigkeit unter die leichten Körperverletzungen (Art. 84, Ziff. 3) verwiesen, und der Gesetzgeber hat mit der Neugestaltung eine Milderung eingeführt; bejaht man aber die Frage, so hindert nichts, auch eine Arbeitsunfähigkeit von 20, 10 oder noch weniger Tagen als einen „bedeutenden Nachteil am Körper des Verletzten“ zu bezeichnen — dann aber hat der Gesetzgeber den Art. 84, Ziff. 2, verschärft. Welche Lösung trifft hier zu? woran muss der Richter sich halten? Aus dem Gesetz ist die Antwort darauf nicht herauszulesen, und das ist um so bedauerlicher, als die obwaldnerischen Normen über die Körperverletzung überhaupt lückenhaft sind. Die Verbindung zwischen den einzelnen Arten der Körperverletzung fehlt: auf schwere Körperverletzung (Verlust eines Organes, unheilbare Krankheit etc.) steht im Minimum drei Jahre Zuchthaus (Art. 84, Ziff. 1), bei der mittelschweren Körperverletzung (sonstiger bedeutender körperlicher Nachteil) steht die bereits erwähnte Strafdrohung (Art. 84, Ziff. 2) und bei den „minderwichtigen Körperverletzungen“, bei denen die vorgenannten Erschwerungsgründe fehlen, *kann* nach Art. 84, Ziff. 3, gar nur korrektionelle Bestrafung eintreten.

2. Der Begriff des *gemeingefährlichen Verbrechens* fehlte bisher im obwaldnerischen Strafrecht. Die Brandstiftung und die Verursachung einer Überschwemmung standen im 11. Titel des Gesetzes, der die Überschrift „Verbrechen gegen das Eigentum anderer“ trug. Die Novelle hat jetzt einen neuen 11. Gesetzestitel mit der Überschrift „Gemeingefährliche Verbrechen“ geschaffen und zugleich mit der Übernahme einer richtigeren Systematik diese Verbrechensgruppe erweitert.

Die umständliche Regelung der *Brandstiftung* nimmt volle 7 Artikel (93—99) in Anspruch. Der Gesetzgeber ergeht sich in ausführlicher Kasuistik, die ich, soweit sie sich in herkömmlicher Bahn bewegt, hier nicht zu erörtern brauche. Dagegen ist hervorzuheben, dass Obwalden nach wie vor den Versicherungsbetrug und in der Novelle allgemeiner noch die Brandstiftung „in der Absicht, sich widerrechtlich zu bereichern", ausdrücklich nennt. Der Sinn dieser Erweiterung ist mir unklar geblieben, auch fürchte ich, dass bei der Abgrenzung der einzelnen Fälle die grössten Schwierigkeiten entstehen. Man beachte:

In Art. 93 steht: „Wer vorsätzlich .... sein Eigentum .... in der Absicht, sich widerrechtlich zu bereichern, in Brand steckt, macht sich der Brandstiftung schuldig"[1]). Trifft nicht irgend eine der in Art. 94—96 umschriebenen Qualifikationen zu (Verlust oder Gefährdung von Menschenleben u. s. f.), so wird der Täter aus Art. 98 „mit Freiheitsstrafe bis auf drei Jahre bestraft". Daneben erklärt aber Art. 97: „Wer .... sein Eigentum in betrügerischer oder rechtswidriger Absicht in Brand setzte, woraus ein Schaden von mindestens Fr. 1000 entstanden ist, wird mit 1—12 Jahren Zuchthaus bestraft."

Dem gegenüber stelle ich fest, dass ausser der betrügerischen Brandstiftung, d. h. dem Versicherungsbetrug, kaum ein Fall denkbar ist, da der Täter mit der Absicht, sich zu bereichern, sein Eigentum anzündet; daraus folgt aber, dass die vorstehenden Art. 93 und 97 den gleichen Fall treffen, nur mit dem Unterschied, dass in Art. 97 noch eine Schadenssumme genannt wird. Der Eintritt eines Schadens von mindestens

[1]) Grammatikalisch *muss* aus dem neuen Art. 93, Abs. 1, der vorstehende Fall herausgelesen werden. Ich will zum Beleg dafür noch den vollständigen Text beifügen:

«Wer vorsätzlich fremdes Eigentum oder sein Eigentum mit Gefahr für Personen oder das Eigentum anderer, oder in der Absicht, sich widerrechtlich zu bereichern, in Brand steckt, macht sich der Brandstiftung schuldig.»

Vergleicht man damit den Text des frühern Gesetzes (Art. 93, Abs. 1):

«Wer vorsätzlich fremdes Eigentum oder sein Eigentum mit Gefahr für die Person oder das Eigentum anderer in betrügerischer Absicht in Brand steckt, begeht das Verbrechen der Brandstiftung»,

so liegt allerdings der Gedanke nahe, dass bei der Neufassung ein Redaktionsfehler unterlaufen ist.

Fr. 1000 rechtfertigt aber nicht ein Strafmaximum von zwölf Jahren Zuchthaus, insbesondere nicht neben dem Maximum von drei Jahren, das in Art. 98 steht.

Im Text will ich hier endlich noch den Art. 99 reproduzieren, der mit der fahrlässigen leichte Fälle der vorsätzlichen Brandstiftung zusammenkoppelt und auch die tätige Reue berücksichtigt. Beachtenswert ist hier die Verwendung der Strafe des Verweises. Art. 99 lautet:

„Wenn der Brand durch Fahrlässigkeit entstanden ist oder ganz geringfügige Folgen hatte und voraussichtlich nach den Verhältnissen bedeutende Folgen nicht hätte haben können,

oder wenn er mehr aus Leichtsinn und Mutwillen als aus verbrecherischer Willensrichtung verursacht wurde,

oder wenn der Brandstifter aus freiem Antriebe das Feuer wieder gelöscht hat und der entstandene Schaden nur unbedeutend ist, so kann der Fall korrektionell mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bis auf den fünffachen Betrag des verursachten Schadens oder mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe, in leichtesten Fällen auch durch Erteilung eines Verweises abgewandelt werden."

Mehr Lobenswertes als über die Brandstiftungsnormen ist über den neuen Art. 100 zu sagen. In knapper und scharfer Weise fasst er die Verursachung einer gemeinen Gefahr, wie sie „z. B. durch Gefährdung von Brücken, Dämmen, Wasser- und Starkstromleitungen, öffentlichen Transportmitteln" geschieht, zusammen. Vorbehalten werden bundesrechtliche Bestimmungen, die hier eingreifen. Je nach dem Erfolg unterscheidet der Gesetzgeber drei Strafenskalen. Auch die fahrlässige Begehung ist strafbar, kann aber in leichtesten Fällen durch Verweis geahndet werden.

3. Durch die Schaffung des neuen Titels der gemeingefährlichen Verbrechen ist die Gruppe der Eigentumsdelikte gereinigt worden. Getreu dem im Eingang des Gesetzes aufgestellten Leitmotiv, dass durch die veränderten Verkehrsverhältnisse auch der Geldwert ein anderer geworden ist, hat jedoch der obwaldnerische Gesetzgeber in einem zwölften Titel den *Verbrechen gegen das Eigentum* zugleich neue Gestalt ge-

geben. Der Einfluss des eidgenössischen Strafgesetzentwurfes 1903 tritt hier am deutlichsten zu Tage. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, hat der Gesetzgeber die im eidgenössischen Entwurf gegebene Tatbestandsumschreibung übernommen; ich glaube, er hat gut daran getan, denn einmal gehört der Abschnitt über die Eigentumsverbrechen zu den glücklichsten Partien des Entwurfes, und ferner wird durch die vorgängige Einführung der eidgenössischen Formulierungen in die kantonalen Gesetzgebungen dem kommenden schweizerischen StrGB. am besten vorgearbeitet. Hätte man sich in Obwalden nur noch enger an das eidgenössische Vorbild angeschlossen! Leider hat man es nicht übers Herz bringen können, die umständliche und verwirrende Aufzählung von besondern Fällen, die sich je um den Haupttatbestand gruppieren, aufzugeben oder zu vermindern.

So umfasst der *Diebstahl* sechs sehr umfangreiche Artikel (101—106). Neben die Tatbestandsumschreibung treten besondere Regeln über den Eintritt der Vollendung und die Bestimmung der Schadensgrösse; die verschiedenen Schadensbeträge bilden dann die Grundlage für ein kompliziertes System verschieden abgestufter Strafrahmen („wenn der Wert des Gestohlenen x Franken übersteigt“ etc.). Die Art. 102 und 103 heben mit zwei verschiedenen Strafrahmen verschieden gewürdigte qualifizierte Fälle hervor, während in Art. 104 und 105 privilegierte Fälle, darunter der Mundraub und der Verwandtendiebstahl, zur Normierung gelangen. Ich zähle im ganzen fünf verschiedene Strafrahmen, die für die verschiedenen Diebstahlsfälle vorgesehen sind, dazu kommt noch der aus dem alten Gesetz übernommene Art. 106 (altes Gesetz Art. 103, Abs. 2), der in interessanter Weise die tätige Reue berücksichtigt:

„Die Strafe des Diebstahls im allgemeinen ist zu mildern, wenn der Dieb, bevor er wegen des Diebstahls ergriffen, verfolgt oder amtlich zur Rede gestellt wurde, ohne rechtswidrige Benachteiligung eines Dritten, die Zurückgabe oder den vollen Ersatz der entwendeten Sache bewirkt hat.“

Komplikationen aller Enden, die den Obwaldner Richter bei der Aburteilung von Diebstählen nicht leicht zur Ruhe kommen lassen. Die Schwierigkeiten wachsen aber noch, weil

dieses weitläufige System der Diebstahlsstrafen nicht nur für den Diebstahl gilt, sondern „analoge Anwendung“ findet bei der Unterschlagung (Art. 110), bei der Veruntreuung (Art. 111), beim Betrug (Art. 113), bei der Sachbeschädigung (Art. 115) und bei der Verletzung von Pfandrechten, Retentionsrechten etc. (Art. 117). „Analoge Anwendung!“ Sie dürfte in einzelnen Fällen nicht leicht sein — dafür will ich nur *ein* Beispiel geben: Art. 102 setzt eine Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren aus für den Bandendiebstahl (Ziff. 3) oder für den Diebstahl an Sachen, welche ihrer Natur nach oder nach allgemeiner Übung nicht besonders verwahrt werden (Ziff. 4). Nun sagt Art. 113, Abs. 2: „Der Betrug wird wie der Diebstahl bestraft, und es finden die in den Artikeln über Eigentumsverletzung aufgenommenen Erschwerungsgründe .... analoge Anwendung.“ Wie weit soll aber gerade diese analoge Anwendung von Art. 102, Ziff. 3 und 4, gehen?

Hocherfreulich ist dagegen, dass in der Novelle der harte Art. 99, Abs. 5, des alten Gesetzes verschwunden ist, der befahl, mit der Strafe des Diebstahls sei „in allen Fällen Einstellung in den bürgerlichen Ehren bis auf zehn Jahre zu verbinden“ [1]).

Die Diebstahlsbestimmungen in ihrer originellen Umständlichkeit musste ich etwas ausführlicher betrachten, bei den andern Eigentumsverbrechen kann ich mich kürzer fassen, weil es vielfach genügt, auf die betreffende vorbildlich gewordene Bestimmung des eidgenössischen Entwurfes 1903 zu verweisen. Leider ist auch bei diesen Tatbeständen die Obwaldner Novelle in der kasuistischen Nennung von Qualifikationen vielfach über den Entwurf hinausgegangen, oder besser: sie hat sich nicht genügend losmachen können von den Aufzählungen des alten Gesetzes.

---

[1]) Noch besteht ja weiter der auch nicht allzu sanfte Art. 13, Abs. 3: «Mit der Zuchthausstrafe über fünf Jahre ist der Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte auf Lebenszeit zu verbinden. Bei Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren soll derselbe bis auf längstens zehn Jahre verhängt werden. Bei kürzerer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe kann die Entziehung der bürgerlichen Rechte bis auf höchstens fünf Jahre ausgesprochen werden. In allen übrigen Fällen tritt diese Strafe ein, wo sie in den nachfolgenden Strafbestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist.»

Der Tatbestand des *Raubes* (Art. 107) ist nach Art. 81, § 1, des schweizerischen Entwurfes formuliert; aus den Qualifikationen hebe ich hervor, dass der Räuber mit dem Tode bestraft wird, „wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Misshandlung oder Körperverletzung erfolgt ist und nicht Umstände dafür sprechen, dass er nicht den Tod beabsichtigt hat" (Art. 108, Abs. 1).

Die Formel für die *Erpressung* (Art. 109, Abs. 1) stimmt mit Art. 91, § 1, des Entwurfes überein. Der Erwähnung wert ist der letzte Absatz des Art. 109, der für „minderwichtige Fälle" Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrage des abgenötigten Vorteils oder Gefängnisstrafe zulässt.

Auch bei der *Unterschlagung*, die in Art. 110 umschrieben wird, ist der schweizerische Entwurf (Art. 82) Vorbild gewesen, und gleicherweise bei der *Hehlerei* (Art. 112), die in der Hauptsache wörtlich dem Art. 86 des Entwurfes 1903 nachgebildet ist.

Bei der *Veruntreuung* (Art. 111) hat der schweizerische Entwurf von *1896* in seinem Art. 86 als Muster gedient. Hervorzuheben ist am Art. 111 nur die Strafsanktion: der Täter „wird nach Analogie der Bestimmungen über Unterschlagung bestraft mit dem Unterschiede, dass ganz oder teilweise an Stelle der Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrage des erlangten rechtswidrigen Gewinnes treten kann". Bei der Rückverweisung auf die Unterschlagungsstrafe erinnert man sich, dass für die Unterschlagung die Diebstahlsstrafe analoge Anwendung findet. So kommt für die Veruntreuung eine doppelte Verweisung heraus.

Der Tatbestand des *Betruges* (Art. 113, Abs. 1) entspricht genau dem Art. 89, § 1, des schweizerischen Entwurfes 1903, und Ähnliches gilt vom *Wucher* (Art. 114, Abs. 1), der dem Art. 92, § 1, des Entwurfes nachgebildet wurde. Der Wucher fehlte im frühern Obwaldner Kriminalgesetz, dagegen war nach alter Weise in Art. 93 und 94 des Polizeistrafgesetzes die Überschreitung bestimmter Zinsmaxima etc. als Wucher kriminalisiert. Mit der Aufnahme eines modernen Wucherartikels mussten diese antiquierten Bestimmungen natürlich fallen, was § 6 der Novelle ausdrücklich sagt; dagegen bleiben als „Wucher"-bestimmungen auch künftig die Art. 13, 18, 19, 23 und 24 des Hypothekargesetzes bestehen, die bestimmte Handlungen und

Unterlassungen im Pfandbriefverkehr kriminalisieren [1]). Mit dem Wucher des StrGB. haben aber diese Normen nur den Namen gemein.

Eine Kopie des schweizerischen Entwurfes (Art. 88) stellt endlich der Art. 117 der Novelle dar, der Fall, da der Eigentümer einer Sache die Rechte des Faustpfandbesitzers, Nutzniessers, Gebrauchs- oder Retentionsberechtigten verletzt. Die Verletzungshandlungen bestehen im Zerstören, Beschädigen, Entziehen der Sache. Die Obwaldner Novelle fügt nur noch, gleichsam als eine clausula generalis, den Satz an, der Tatbestand sei auch erstellt, wenn der Sacheigentümer „die Sicherstellung der Forderung desselben (d. h. des Faustpfandbesitzers etc.) illusorisch macht".

Überall bisher, wenn wir vom Diebstahl absehen, hat sich die Obwaldner Novelle in erfreulicher Weise die Fassungen des schweizerischen Entwurfes zu nutze gemacht. Bei den folgenden Tatbeständen ist der Getetzgeber dagegen selbständiger vorgegangen. Er hat die *Sachbeschädigung* (Art. 115) im wesentlichen gleich wie im frühern Gesetz (Art. 109, Abs. 1) umschrieben:

> „Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird, insofern die Tat nicht in ein anderes Verbrechen übergeht, analog den Bestimmungen über den Diebstahl bestraft."

Dem Grundtatbestand schliessen sich herkömmliche Qualifikationen (Beschädigung öffentlicher Denkmäler u. s. f.) an; die Privilegierung in Abs. 3 endlich (jugendlicher Leichtsinn, Unbesonnenheit des Täters) erinnert wieder an den schweizerischen Entwurf (Art. 87, letzter Absatz).

Gefolgt ist diese Bestimmung über Sachbeschädigung von einem Spezialfall der *Urkundenvernichtung* (Art. 116), bei dem aber nicht das Urkundenverbrechen, sondern die Vermögensschädigung im Vordergrund steht, und der deshalb unter den Vermögensdelikten seinen Platz gefunden hat. Der Tatbestand, der in der Hauptsache dem Art. 108 des frühern Gesetzes entspricht, lautet:

[1]) Abgedruckt bei *Stooss*, Schweiz. Strafgesetzbücher 834 f.

„Wer vorsätzlich und rechtswidrig einem andern zugehörige Eigentumstitel, Schuldschriften, Wechselbriefe, Quittungen, Kontrakte vernichtet, soll, sofern durch seine Tat nicht eine weitere Bestimmung des Strafgesetzes verletzt wird und darum höhere Strafe eintreten muss, zu Zuchthausstrafe bis auf 5 Jahre, in minderwichtigen Fällen mit Freiheitstrafe bis auf 2 Jahre oder entsprechender Geldstrafe verurteilt werden.

Fahrlässige Übertretung ist ebenfalls strafbar."

Weshalb die Novelle auch die fahrlässige Vernichtung solcher Urkunden unter Strafe stellt, ist mir unerfindlich. Eine Gemeingefahr, die so etwas rechtfertigen könnte, existiert doch kaum, und ebensowenig verletzt der Täter so wertvolle Güter, dass schon die Fahrlässigkeit eine Strafe verdiente. *Was für eine* Strafe trifft übrigens hier den fahrlässigen Täter? Gilt der gleiche Rahmen wie bei der vorsätzlichen Begehung?

Unverändert ist der bisherige Tatbestand des *betrügerischen Konkurses* gelassen worden[1]), nur die Strafdrohung wurde etwas anders gestaltet. Einzelheiten interessieren hier nicht.

Endlich muss als Kuriosum doch auch noch erwähnt werden, dass der Tatbestand *Fälschung und Unterdrückung des Zivilstandes* (Kindesunterschiebung!) immer noch den Vermögensverbrechen zugesellt ist (Art. 119, früheres Gesetz 114). Die frühere Fassung wurde wörtlich übernommen. — Dass die Unterbringung dieses Deliktes im System Schwierigkeiten begegnet, ist bekannt[2]), die Einfügung bei den Vermögensverbrechen aber entbehrt jeden Grundes, denn niemand wird im Ernst behaupten wollen, dass Zivilstandsrechte Vermögensrechte sind.

Mit der Annahme des Gesetzes durch die Landsgemeinde, also am 26. April dieses Jahres, ist es in Kraft getreten. Der

[1]) Altes Gesetz Art. 112; vgl. auch Landbuch des Kantons Obwalden **3** 179 und *Stooss*, Grundzüge **2** 147 ff.

[2]) Der schweiz. Entwurf 1903 (Art. 140) stellt den Tatbestand zu den Familienverbrechen; dem opponieren z. B. die waadtländische Kommission zur Prüfung des eidg. StrG.-Entwurfes, Rapport 45; ebenso *Kohlrausch*, Vergleich. Darstellg. des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besond. Teil **4** 471.

§ 7 der Novelle sagt es und fügt noch den Satz über die Geltung des Gesetzes für alle seither begangenen Straftaten und den Satz von der mitior lex für die zuvor begangenen, aber beim Inkrafttreten noch nicht abgeurteilten Handlungen an. — Der Kanton Obwalden ist also der neuen und in der Tat eine Besserung darstellenden Normierungen sofort teilhaftig geworden. Dass der Gesetzgeber reformiert hat, soll meine Darstellung gezeigt haben: er hat moderne Gedanken der Jugendfürsorge verwertet, er hat bestimmte Milderungen eingeführt, er hat endlich vielfach die klaren und einfachen Umschreibungen des schweizerischen Entwurfes übernommen. Die Beschäftigung mit dem schweizerischen Entwurf hätte allerdings den Gedanken nahegelegt, in der Reform noch energischer vorzugehen, sowohl bei der Brandstiftung als auch bei einzelnen Vermögensverbrechen; sie hätte auch dazu führen können, an andere Titel des Besondern Teils, vor allem an die Verbrechen gegen die Sittlichkeit und an die Verbrechen gegen Leib und Leben, die bessernde Hand zu legen, sie hätte endlich sehr Vieles im Allgemeinen Teil als der Korrektur bedürftig finden können. Aber das hätte mit zwingender Notwendigkeit zu einer Totalrevision, zu einem ganz neuen Strafgesetzbuch geführt — und davor hat man sich offenbar gescheut. Kann auch die halbe Arbeit den Fernerstehenden nicht völlig zufriedenstellen, so wird er sich auch so herzlich freuen über den Schritt nach vorwärts, der zugleich einen Schritt gegen das eidgenössische Strafgesetzbuch hin bedeutet.

Der Sicherheitsdienst in den Strafanstalten und die Verhütung von Entweichungen.

Vortrag, gehalten vor der Konferenz schweizerischer Strafanstaltsbeamten in Olten, am 26. September 1907
von
Strafanstaltsdirektor *Joseph Viktor Hürbin* in Lenzburg.

Der Sicherheitsdienst ist wohl der wichtigste Dienst einer Strafanstalt. Die moderne Strafart beruht auf dem Entzuge der Freiheit. Die Gefängnisstrafpraxis muss daher alles anwenden, was zum Freiheitsentzug dienlich ist, und alles zu vermeiden suchen, was die Erlangung der Freiheit begünstigen könnte. Eine *sichere* Detention ist in den Augen des Publikums das Haupterfordernis einer Strafanstalt; denn das Publikum will sicher sein und sich von Entweichenden und Entwichenen weder persönlich noch sachlich gefährden lassen.

Der zuverlässigste Sicherheitsdienst ist der *persönliche.* Er wird unterstützt durch den *sachlichen.* Wir besprechen zuerst diesen letztern.

A. Der sachliche Sicherheitsdienst.

Zum sachlichen Sicherheitsdienste gehören:

1. *Die Detentionszelle.* Sie muss so gebaut und erstellt sein, dass der Gefangene auf den ersten Blick den Eindruck erhält: *Da ist nichts zu machen.* Wenn er mit dem Knöchel an die Wand klopft, so darf es nicht hohl tönen. Der Ton muss kurz und stumpf sein. Das Wandmauerwerk muss daher kompakt erstellt und der Mörtel damit fest verbunden werden. Zur grösseren Sicherheit belegte man früher die Zellenwände mit Holzwerk. Diese Auskleidung ist zurzeit nicht mehr nötig. Ein gut vergossener Zementbeton wird nicht so rasch durchbrochen und verbindet das Gemäuer in solidester Weise.

Man sprach jüngst in Zürich bei Anlass der Entweichung F. von einer Zelle mit Betonwandbestich in Verbindung mit Eisenkonstruktion. Diese letztere ist nicht notwendig. Sie könnte im Gegenteil das Ausbrechen noch begünstigen und erleichtern. Am meisten ist das Gemäuer unter den Fensterbänken den Angriffen ausgesetzt, weil es sehr oft ganz locker verbunden ist. Ein Zementbelag der Brüstung übertrifft in Widerstandsfähigkeit jeden Blechbelag.

Je weniger Öffnungen eine Zelle hat, desto mehr Sicherheit bietet sie. Türe und Fenster genügen vollständig. Gestemmte Türen sind schöner, bieten aber weniger Sicherheit als einförmige, glatte, von kräftiger Dicke. Hartes Holz ist dabei dem weichen natürlich vorzuziehen. Die Esstürchen sind wegzulassen oder mit äussern *Riegeln* zu versehen. Ich erinnere hier an den Fall Bienz in der Strafanstalt Basel (1876). Die Türchen der Nachttopfnischen nach dem Korridor sind ganz wegzulassen und wohl entbehrlich, wie auch die Nachttopfnischen selbst. Die Einrichtung der direkten Zellenklosetts hat sich namentlich wegen des *Einfrierens* nicht bewährt.

Die Zellenfenster wurden früher bezüglich Licht- und Luftzufuhr zu klein vorgesehen. Je grösser sie aber erstellt werden, desto stärker muss ihre Vergitterung sein. Die vertikalen Eisenstäbe dürfen nicht mehr als 13 cm. auseinander stehen. Wenn der Kopf durchschlüpfen kann, so kann auch der übrige Leib ihm nachfolgen. An den Querstäben darf nicht gespart werden, weder nach Zahl noch an Stärke. Sie dürfen höchstens 25 cm. auseinander liegen. Die Vertikalstäbe müssen in den Fensterbänken so vergossen werden, dass man sie nicht aufwärts oder abwärts bewegen und dann umbiegen kann. Der bekannte Ausbrecher Thali, Johann, der von Natur ein grosser Mann war, behauptete, dass er durch eine Öffnung von 6 auf 10 Zoll, also von 18 auf 30 cm. durchschlüpfen könne. Die Küfer machen Fasstürchen zum Schlüpfen in der Regel 21 auf 33 cm.

Ob die Zellentüre nach aussen oder nach innen aufgehen müsse, darüber kann man streiten. Wenn sie nach innen aufgeht, so sieht man den Gefangenen und seine Bewegungen besser, aber er bekommt über die Türe die grössere Gewalt. Geht die Türe nach aussen auf, so bietet sie für den Öffnenden einen Sicherheitsschild und steht mehr in *seiner* Gewalt. Der

Öffnende muss indessen immer daran denken, mit wem er es zu tun hat. Ein langjähriger italienischer Sträfling unserer Anstalt hatte Krawall mit seinem Werkmeister. Er riss Tisch und Bank, ja selbst die eiserne Bettstatt von der Wand und errichtete hinter der Türe eine Barrikade. Wäre die Türe nach innen aufgegangen, so wäre der Rebell für einmal sicher gewesen. Indessen öffneten wir die Türe, die nach aussen aufgeht, doch nicht, obgleich wir es gekonnt hätten, sondern wir entzogen ihm nur jegliche Nahrung. Am dritten Tage streckte er die weisse Fahne (Papier) durchs Zellengitter und war zur Übergabe bereit.

2. *Die Umfassungsmauer* darf bei einem grössern Gefängnis nicht fehlen. Sie bildet bei Ausbrüchen und Entweichungsversuchen das letzte Hindernis. Die Höhe der Mauer allein ist weniger massgebend als ihre äussere Beschaffenheit. In der Regel beträgt die Höhe 5 m. Auch die Höhe der Ringmauer der Strafanstalt Lenzburg beträgt nicht minder, und doch gelang es einem Detinierten vor $3^1/_2$ Jahren mittelst eines Seiles aus Leintüchern und einem Eisenreifstück als Haken aus dem *Spazierhofe* über dieselbe zu entkommen, allerdings seit 36 Jahren die erste Entweichung aus der Anstalt, dadurch herbeigeführt und möglich geworden, dass der Wächter (Polizeisoldat) in den Isolierspazierhöfen *eingeschlafen* war und nicht bemerkte, dass der junge Mann, als die Hofwache vorbei war, über das Isolierhofgitter stieg.

Die Beschaffenheit der Ringmauer begünstigte die Entweichung. Das Spitzgiebeldach der Mauer diente zum Anhängen des Seiles. Jetzt ist die Mauerfirst abgerundet, denn gebrannte Kinder fürchten das Feuer. Das Geld für die früher abgelehnte Verbesserung wurde jetzt sogleich flüssig.

Entweichungen können aber auch begünstigt werden durch den Zerfall der Mauer und dadurch, dass der Mörtel aus den Steinfugen gewichen ist. Ringmauern, aus Zementbeton gegossen, sind daher denjenigen aus Bruchsteinen vorzuziehen.

3. *Gegenstände*, welche bei Entweichungen Dienst leisten, können, wie kleine Hausleitern, Stangen, Stützen und längere Stäbe, Seile, Schnüre und Drähte, Werkgeschirre mit langen Stielen, Karren und Wagen, dürfen nicht ohne Aufsicht im Anstaltshofe belassen werden. Nach dem Gebrauche sind sie

sorgfältig einzuschliessen. Werkzeuge, welche auch zu Fluchtzwecken dienen können, muss man den Zellenarbeitern natürlich verabfolgen und kann sie ihnen nicht vorenthalten; allein die Werkmeister sind zu verpflichten, darüber eine ständige Kontrolle auszuüben und ein scharfes Auge auch auf diejenigen Gefangenen zu richten, welche zur Ruhezeit aus den Werkstätten in die Zelle (resp. Schlafsäle) abgeführt werden, auf dass sie keine Werkzeuge dorthin schleppen können.

Zellengefangene, denen man in diesem Punkte kein Vertrauen schenken darf, lässt man abends die Werkzeuge und Kleider abgeben. Die Kleiderabgabe soll in der Regel gegen alle Gefangenen verfügt werden, die eine längere Strafe zu erstehen haben und fluchtverdächtig sind.

4. *Galerien und Böden,* welche beim Herumlaufen der inneren Wächter knarren und Geräusch machen, also die Nähe des spähenden oder horchenden Wächters verraten, sind zu verbessern. Statt polterndes Schuhwerk hat der innere Wächter weiche Finken zu tragen. Die Gefangenen haben feine Ohren und eine scharfe Beobachtungsgabe. Sie erkennen jede Aufsichtsperson aus ihren Fusstritten und Laufbewegungen.

B. Der persönliche Sicherheitsdienst.

Weit mehr Garantie als der sachliche Sicherheitsdienst bietet natürlich der *persönliche.* Ich erinnere hierbei an das bekannte Gedicht „Habsburgs Mauern“ von C. Simrock. Die Dinge bieten *Widerstand,* haben für die Verhältnisse aber *kein Urteil.* Der Mensch hat Verstand und kann urteilen und handeln nach den Umständen und der Notwendigkeit.

1. *Der Wachtdienst.* Für jede Detentionsanstalt ist ein geordneter Wachtdienst Bedürfnis. Der Umfang und die Beschaffenheit desselben richten sich nach der Grösse der Anstalt und nach ihren besondern Verhältnissen. Für eine grössere Anstalt (über 150 Detinierte) halte ich eine *innere* und eine *äussere* Wache als notwendig, und zwar bei Tag und Nacht.

a) Die innere Wache. Während der Arbeitszeit stehen die Gefangenen sowohl in den Zellen, als auch in den Werkstätten unter der Aufsicht ihrer speziellen Werkmeister, somit ist eine weitere Überwachung derselben nicht notwendig. Anders verhält es sich zur Ruhezeit: in den Esspausen, an den Sonn- und

Feiertagen und zur Nachtzeit. Da sind die Gefangenen sich selbst überlassen und haben Zeit und Musse, auch über ihre vorzeitige Befreiung nachzudenken, die zwar nicht allen, wohl aber vielen am Herzen liegt und um so mehr geplant wird, wenn kein Wachtdienst vorhanden ist. „Gelegenheit macht Diebe."

Wenn daher die Ruhepausen eintreten, so zieht bei uns die *innere Wache* auf, welche nach der Kehrordnung von den Werkmeistern (Zivilisten) verrichtet wird. Es trifft auf jeden je die 12. Wache an Sonn- und Werktagen und zur Nachtzeit. Die Tagwache dauert an Werktagen so lange als die Morgen- und Mittagesspause, also höchstens 45 Minuten, an Sonntagen die Vormittagswache vom Morgen- bis zum Mittagessen, die Nachmittagswache sodann vom Mittag- bis zum Nachtessen, das schon um 6 Uhr eingenommen wird. Die erste Nachtwache dauert vom Nachtessen bis um Mitternacht, die zweite von da bis zum Arbeitsbeginn am Morgen.

Man könnte vielleicht zu der Einwendung versucht werden, dass diese Anforderung und Auflage für die Werkmeister zu streng sei. Eine halbe Nacht Wachtdienst per Woche sei nebst der Tagesleistung zu viel Dienst. Frage: Schadet eine halbe Nacht nüchternen Wachtdienstes der Gesundheit mehr, als eine halbe Nacht Wirtshausleben, die meistens dafür eintritt?

Der innere Wächter trägt bei uns Revolver und Signalhorn. Sein Platz befindet sich auf der Plattform des in der Mitte der Anstalt stehenden Pavillons. Von dort aus kann er bei dem panoptischen Anstaltsbau alles sehen und hören, was in den fünf Flügeln der Anstalt vorgeht. Man hört bei der üblichen Nachtruhe auch die leiseste Kundgebung. Zur Kontrolle seiner Wachsamkeit befindet sich auf dem Pavillon die Wachtuhr aufgelegt, bei welcher je nach 5 Minuten markiert wird. Nach dem Nachtessen und um Mitternacht hat der aufziehende Wächter vorerst die Flügel-, Gitter- und Zellentüren abzuronden und sich davon zu überzeugen, dass alle samt den Esstürchen geschlossen sind. Hört er irgendwo ein Geräusch, einen ungewöhnlichen Laut, eine Bewegung etc., so begibt er sich zum Zwecke der Auskundschaft leise (er trägt Finken) dorthin. Sonst verlässt er seinen Sitz auf dem Pavillon nicht.

In Anstalten, die nicht panoptisch gebaut sind, muss der innere Wächter die einzelnen Gänge natürlich abpatrouillieren

und bei den daselbst aufgestellten Wachtuhren markieren. Zieht der Wächter ab, so gibt er zuvor, je nach der Zeit, zum Aufstehen oder zur Arbeit das Glockenzeichen und notiert nachher seine Beobachtungen und Wahrnehmungen in das dafür aufgelegte Buch. Beobachtungen, deren Erledigung keinen Aufschub duldet, also dringlicher Natur sind, meldet der Wächter natürlich sofort dem Oberaufseher, der alsdann vorläufig die weitern Anordnungen zu treffen hat.

Um in eigenen Notfällen oder bei Notsignalen der äusseren Wache Alarm machen zu können, stehen dem innern Wächter Signalhorn und Hausglocke, zu seiner Verteidigung aber der Revolver zur Verfügung, von dem er im Notfall Gebrauch machen darf. Auf das gegebene Alarmzeichen haben sich alle Angestellten im Zentrum der Anstalt bewaffnet zu stellen und den Befehl des Oberaufsehers entgegenzunehmen.

b) Die äussere Wache. Als *äussere Wache* bezeichnen wir diejenige, welche im Anstaltshofe, also zwischen der Anstalt und der Ringmauer, Tag und Nacht patrouilliert. In unserer Anstalt zu Lenzburg werden dafür 8 Polizeisoldaten verwendet, denen ein Unteroffizier vorsteht. Sie sind ganz und ausschliesslich den Befehlen, der Aufsicht und Jurisdiktion des Anstaltsdirektors unterworfen wie die Zivilangestellten. Beim Wachtdienst tragen sie die Polizeiuniform, einen Revolver, ein Signalhorn, die Kontrolluhr und den Schlüsselbund mit den Hauptschlüsseln.

In den Strafanstalten des Auslandes, welche eine militärische Besatzung für den äussern Wachtdienst haben, wie z. B. das Männerzuchthaus in Bruchsal, patrouillieren *auf* der Umfassungsmauer, und zwar auf jeder Abteilung derselben je 2 Soldaten gegeneinander. Trotzdem und trotz der 7 m. hohen Mauer sind daselbst Entweichungen vorgekommen, währenddem die zwei Soldaten im Wachttürmchen miteinander geplaudert haben. Es ist also sicherer, es sei nur ein Mann auf der Wacht, der dann beständig um die Anstalt kreist und durch die Wachtuhr sich darüber ausweist, dass er jede Station von 15 zu 15 Minuten passiert hat.

Für den äussern Wachtdienst sind geschulte Polizeisoldaten vorzuziehen; sie geben der Sache Ansehen und sind für Handhabung der Waffen geübt.

Unsere 8 Polizeisoldaten bilden 2 Gruppen von je 4 Mann. Die eine Gruppe macht heute den Tagesdienst, morgen den Nachtdienst, die andere heute den Nachtdienst und morgen den Tagesdienst, je 1 Mann während 3 Stunden; die übrigen sieben Mann, die nicht Wachtdienst tun, werden im Innern der Anstalt zum Tagesdienste verwendet, der eine als Gehülfe des Oberaufsehers, der andere zur Untersuchung der Zellen, zwei zur Bedienung der Zellengefangenen, einer als Aufseher für die Arbeiter im Souterrain und drei für Ablösung der Werkmeister in den Werkstätten, so dass alle voll beschäftigt sind und nicht müssig herumstehen.

Auf seiner Wachttour hat der Wächter bei Tag und Nacht seine ganze Aufmerksamkeit auf die Sicherung der Detention und was damit zusammenhängt zu richten. Gegenstände im Hofraum, die zu Fluchtversuchen dienen oder ermuntern könnten, hat er entweder selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nebenbei hat er auch die Hofarbeiter und ihre Tätigkeit zu beaufsichtigen und eventuell deren vorschriftswidriges Verhalten zu rapportieren.

Begegnet der Wächter auf seinen Touren irgendwo einem Fluchtverdächtigen, so hat er ihn zu arretieren und ins Haus zurückzuführen. Widersetzt sich derselbe und ist Gefahr vorhanden, so *darf der Wächter vom Revolver Gebrauch machen*, ebenso wenn sich der Flüchtling schon der Umfassungsmauer nähert und auf den zweiten Anruf nicht stille steht.

Kommt der Wächter in irgend eine Lage, die ihm verunmöglicht, sich von der Stelle zu entfernen, so gibt er ein Zeichen mit dem Signalhorn, worauf die innere Wacht sofort auch mit dem Horn antwortet. Geschieht solches nicht, so gibt der äussere Wächter einen Schuss ab, worauf der innere die Hausglocke zieht. Auf dieses Zeichen haben alle Angestellten mit möglichster Schnelligkeit bewaffnet anzutreten und unter Führung des Oberaufsehers sich in den Hofraum zu begeben. Von andern Ordnungswidrigkeiten, z. B. von Unruhe und Bewegung in den Zellen, verdächtigen Lichterscheinungen u. s. w. gibt die äussere Wache der innern zum Nachsehen sofort Kenntnis.

Neben diesen Verrichtungen hat der äussere Wächter auch den Türverschlüssen nach dem Hofe und im Hofe seine Aufmerksamkeit zu schenken und sich durch regelmässiges Abronden davon zu überzeugen, dass die Türen geschlossen sind.

2. *Die Untersuchung der Wohnräume* (Zellen oder Säle) hat für die Sicherheit eine nicht zu unterschätzende hohe Bedeutung. Gegenstände, welche zur Flucht verhelfen können, Billets, die bezügliche Verabredungen oder auch andere interessante und für die Hausordnung orientierende Mitteilungen enthalten, werden hier versteckt.

In unserer Anstalt ist der von der äussern Wacht abtretende Polizeisoldat dazu bestimmt, Zellenuntersuchungen zu machen. Die Zellen der fluchtverdächtigen Gefangenen werden täglich, die übrigen wöchentlich drei- bis viermal untersucht. Die Untersuchung bezieht sich hauptsächlich auf Fenster und Gitter, auf die Türe, auf das Bett und seine Einlagen und auf die Nachttopfnische. Über die Untersuchungen wird eine Kontrolle geführt, in welche jeder Untersuchende die Nummer der Zellen einzutragen hat, welche von ihm inspiziert wurden. Die allfällig gefundenen Gegenstände werden der Oberaufsicht abgeliefert. Diese Untersuchungen sind allerdings zeitraubend, dabei aber sehr lohnend und verhindern Schmuggeleien und Fluchtvorbereitungen. Nebenbei beschäftigen sie das Personal und verhindern es am Herumstehen und Kritikastern.

3. *Der Pförtner* der Anstalt ist für den Sicherheitsdienst von hoher Bedeutung, namentlich wo er zugleich noch als Chef der äussern Wache zu fungieren hat. Er darf nur diejenigen Strafgefangenen das Portal der Anstalt passieren lassen, welche dazu vom Anstaltsvorsteher die Bewilligung haben. Dieses gilt hauptsächlich von solchen, welche ausserhalb der Ringmauer mit Arbeiten und Verrichtungen beschäftigt werden. Er hat die Ein- und Ausgehenden genau zu kontrollieren und dem Vorsteher sofort davon Kenntnis zu geben, wenn von den Ausgegangenen etwa einer nicht zurückgekehrt ist.

Auch auf die Fuhrwerke, welche die Anstalt verlassen, hat er sein Augenmerk zu richten und nachzusehen, ob vielleicht ein Gefangener darin versteckt sei, z. B. in leeren Kohlenbännen. Gefangene, welche sich ohne Aufsicht am Portale melden, hat er zurückzuweisen. Dem Pförtner unserer Anstalt ist es zur Pflicht gemacht, nachts die äussere Wache von Zeit zu Zeit zu kontrollieren und zu visitieren.

4. Zur richtigen Vollziehung der Freiheitsstrafen gehört offenbar auch die Verhinderung jeder unnötigen *Kommunikation*

der Gefangenen unter sich und der Gefangenen mit dem Aufsichtspersonal, welche so häufig vorkommt und so viel Verdruss bereitet. Die Neuigkeitskrämerei darf in der Strafanstalt nicht geduldet werden. Ist sie gänzlich ausgeschlossen, so ist damit auch bezüglich des Sicherheitsdienstes viel Gefährliches beseitigt. Die Neugierde soll nicht befriedigt werden, und daher ist der schriftliche und mündliche Verkehr zu unterdrücken, durch den oft ganz unbewusst von seiten der Angestellten etwas ausgeschwatzt und mitgeteilt wird, das dem Gefangenen, der an seine Flucht denkt, zur Orientierung dienen kann.

Der schriftliche Verkehr der Gefangenen unter sich wird im Verborgenen häufig auch dadurch unterstützt, dass nach der Kehrordnung je ein Detinierter den andern die Nachttöpfe leert und die dabeiliegenden Billets an ihre Adresse befördert. Diese Liebesdienstleistung hört natürlich damit auf, dass jeder Gefangene seinen Nachttopf selbst besorgt, was auch mit Rücksicht auf die ästhetischen Gefühle empfohlen werden muss. Wir haben es leider aber erlebt, dass ein Polizeiangestellter sich so sehr vergessen und erniedrigt hat, dass er selbst den Gefangenen ihre Verkehrszettel monatelang hin- und hergetragen hat. Möge jede Anstalt vor solchen Judasdienern bewahrt werden!

5. *Zur Arbeit ausserhalb der Umfassungsmauer* verwendet unsere Anstalt in der Regel Zwangsarbeiter, die nicht mehr als 1 Jahr, sodann korrektionelle jüngere Sträflinge, die höchstens 3 Monate, und ältere, die höchstens 6 Monate Strafzeit haben; kriminell Bestrafte kommen ganz selten und höchstens auf der dritten Detentionsstufe aus Gesundheitsrücksichten zur äussern Arbeit. Kann man einem Aspiranten für Landarbeit nicht volles Vertrauen entgegenbringen, so kommt er zur Beobachtung zuerst zur Gartenarbeit im Anstaltshof. Einem Aufseher der äussern Arbeit werden in der Regel 6, höchstenfalls 8 Arbeiter zugeteilt. Derselbe ist mit einem verdeckt getragenen Revolver bewaffnet.

6. Aber alle diese Massnahmen und Vorschriften sind nichts, wenn sie nicht gewissenhaft befolgt werden und wenn die nötige *Kontrolle* fehlt. Was man mit eigenen Augen gesehen und mit eigenen Ohren gehört hat, das kann man glauben: denn dass dasjenige, was vorgeschrieben, geboten und verboten ist, deshalb schon befolgt werde, weil es Gesetz ist, daran wird niemand glauben, am allerwenigsten ein erfahrener Strafanstaltsdirektor. „Des Herren Fuss düngt den Acker wohl.“

Neben dieser gewissenhaften Aufsichtsausübung und Kontrolle muss der *Anstaltsvorsteher* für seine Untergebenen sodann als *Muster der Pflichterfüllung* dastehen. Er muss seinem Personal zeigen, mit welcher Ausdauer und Beharrlichkeit, mit welchem Interesse für das Gedeihen der Anstalt man auf seinem Posten zu stehen hat. „Wie der Herr, so der Knecht."

Was sodann die Handhabung des Sicherheitsdienstes insbesondere betrifft, so muss er es mit der Aufrechterhaltung der aus den Erfahrungen herausgewachsenen Vorschriften und Anordnungen genau nehmen und an dem Erprobten und Bewährten trotz Beschwerden und Einwänden festhalten und nur dann eine bezügliche Abänderung gestatten, wenn die Verhältnisse sich verändert haben und daher eine Abänderuug der Vorschriften notwendig machen.

Endlich muss *der Vorsteher* (Direktor oder Verwalter), um zweckmässig verfügen zu können, sowohl das Personal der Angestellten, als auch der Gefangenen prüfen und kennen lernen. Dabei darf er aber nicht leichtgläubig und optimistisch verfahren, sondern es führt zu einem bessern Ziele, wenn man, solange man die Personen nicht genau kennt, jede Vorsicht anwendet, *die sich jedoch nie ohne Grund zum Misstrauen steigern soll;* denn das vorgefasste Misstrauen gegen eine Person verletzt und stösst ab.

Vorsichtig sei man gegenüber solchen Gefangenen, welchen das Entweichen schon einmal gelungen ist, und gegen solche, welche durch ihr fortgesetztes Anhalten und Bitten sich gewisse Detentionserleichterungen oder Arbeit im Freien gleichsam erzwingen wollen und dabei die besten Versprechungen machen. „Trau, schau, wem?"

Ich bin zu Ende. Es liesse sich das behandelte Thema natürlich noch weiter ausspinnen; allein in Anbetracht der beschränkten Zeit musste ich Mass halten und konnte nur die Hauptpunkte berühren, ja einige derselben ohne weitere Ausführung bloss streifen. Was ich als zweckmässig empfohlen habe, beruht indessen auf einer 35jährigen Erfahrung und hat sich *bewährt.*

Wollen Sie meinen Ausführungen eine wohlwollende Beurteilung angedeihen lassen!

Entscheidungen in Strafsachen.

Jurisprudence pénale.

Militärstrafgerichtsbarkeit.

Tribunal militaire de Cassation.

Arrêt du 27 juin 1908. Cause Thiélé, Nebbia, Tombet etc. Code pénal militaire art. 61, 62, 69, 70, 7 et 11; Code de procédure pénale militaire art. 163.

Le Tribunal militaire de Cassation a rendu le jugement suivant sur les recours présentés par les soldats Thiélé, Nebbia, Tombet, Duchêne, Gindroz, Briffaud et Schilt,

condamnés les deux premiers à trois mois et les cinq autres à deux mois d'emprisonnement et tous les sept à un an de privation des droits politiques et aux frais, le 29 mai à Colombier, par le Tribunal de la 2e division, par application des art. 61, 62, 69, 70, 7 et 11 du Code pénal militaire et de l'art. 163 du Code de procédure pénale militaire,

attendu en fait

que les recourants ont été proposés pour le grade de sous-officiers et ont reçu un ordre de marche les appelant à l'école de sous-officiers commençant à Colombier le 12 mai,

qu'ils devaient se présenter le matin dudit jour, à 7 heures, à la caserne de Genève pour y subir la visite sanitaire,

que la plupart d'entre eux se sont présentés en retard, et qu'en particulier Thiélé, Duchêne, Schilt et Tombet n'ont pas passé à la visite sanitaire,

qu'à la caserne de Genève, ils ont reçu du capitaine Dupan l'ordre de partir de cette ville par le train de 9 h. 15 arrivant à Colombier à 1 h. 30 et de se présenter immédiatement en caserne au commandant de l'école de sous-officiers,

qu'à défaut de sous-officier accompagnant le détachement, le bon de transport a été remis au fusilier Dallaz (Louis), lequel a été placé à la tête du détachement,

que, durant le trajet de Genève à Lausanne, les recourants se sont conduits d'une façon déplorable, poussant des cris dans les wagons, parcourant le train en manches de chemise, descendant aux stations; que cette conduite a nécessité l'intervention du contrôleur et du chef de train, qui ont dû finalement les enfermer dans un wagon;

qu'à leur arrivée à la gare de Lausanne ils ont continué à pousser des cris, ce qui a provoqué, sur le rapport adressé à l'un des sous-chefs de gare M. Liard, l'intervention du gendarme Rochat, qui les a en vain rappelés à l'ordre et a pris le nom de Nebbia, le plus excité; que le sous-chef de gare de Lausanne a télégraphié au chef de gare de Colombier pour l'inviter à aviser de ces faits l'autorité militaire du lieu de destination;

que Nebbia, Tombet et Duchêne ont à Lausanne manqué le train d'Yverdon, bien qu'il y eût douze minutes d'arrêt pour changer de train, et qu'à Yverdon, les sept recourants, malgré l'avis formel du chef de groupe qu'ils avaient seulement onze minutes à leur disposition, ont manqué la correspondance et sont ainsi arrivés à Colombier seulement par le train de 3 h. 30 au lieu de celui de 1 h. 30;

que le commandant de l'école de sous-officiers, lieutenant-colonel Monnier, prévenu par le chef de gare de Colombier, a envoyé à la rencontre des sept retardataires l'adjudant-sous-officier Miéville et que celui-ci leur donna l'ordre formel de se rendre immédiatement aux Allées près de la caserne, où se formait la compagnie;

qu'au mépris de cet ordre, qu'ils reconnaissent avoir reçu, les recourants se sont rendus, non aux Allées, mais à l'Hôtel du Cheval-Blanc, et y ont déposé leurs fusils et leurs sacs;

qu'ils se sont ensuite, en évitant le village de Colombier, transportés à Neuchâtel, où ils ont parcouru les rues et fréquenté les cafés dans une tenue regrettable;

que le directeur de la police communale, prévenu de la situation par le commandant de place de Colombier, les a invités à regagner Colombier en tramway, qu'ils s'y sont enfin décidés vers 7 h. 30 du soir, mais qu'au lieu de se rendre à la caserne, située à proximité immédiate de la gare du tramway, ils sont de nouveau allés à l'Hôtel du Cheval-Blanc;

que le tenancier de cet hôtel, vu leur état d'ébriété et ensuite d'ordres reçus du commandant de place, refusa de leur faire servir de nouvelles consommations, ce qui provoqua de leur part des réclamations et des vociférations, à la suite desquelles un attroupement de civils se forma devant l'établissement;

qu'avisé de leur retour, le commandant de place envoya dix hommes sous les ordres d'un lieutenant pour mettre fin au tapage; qu'à force d'instances et de patience de la part du lieutenant, ils se décidèrent à se rendre à la caserne, où ils furent mis à la salle de police;

que l'un d'entre eux enleva la porte de communication entre la cellule où se trouvaient Thiélé et Gindroz et les autres cellules, et que Thiélé, dont la mise au cachot avait été ordonnée par le commandant de place, a opposé une vive résistance à l'exécution de cet ordre par la garde;

attendu que le Tribunal de la 2me division a considéré ces faits comme constituant le délit d'insubordination puni par les art. 61 et 62 du Code pénal, et le délit de violation grave des devoirs du service puni par les art. 70 et 71;

attendu que le carabinier Schilt soutient dans son *recours* que sa participation n'a pas été démontrée aux actes répréhensibles commis dans le train entre Genève et Lausanne, ni à la gare de Lausanne, que les indications du capitaine Dupan à Genève et du chef du détachement Dallaz à Yverdon ont été imprécises; que le fait de manquer un train n'est pas un délit; que les ordres de l'adjudant-sous-officier Miéville ont été donnés mollement et sans précision; que ces ordres ne peuvent être considérés comme lui ayant été personnellement donnés; qu'il a fait tous ses efforts pour dissuader ses camarades de se rendre à Neuchâtel où il les a suivis seulement après avoir été traité de lâche et de rénégat; que son inconduite à Neuchâtel n'est pas établie;

attendu que le fusilier Gindroz soutient aussi, dans son *recours*, n'avoir pas été convaincu, au cours de l'instruction ou des débats, d'avoir personnellement fait du scandale dans le train entre Genève et Lausanne, ni d'avoir insulté le personnel ou le gendarme de service à la gare de Lausanne, ni d'avoir lancé son képi en l'air, crié et tenu une conduite inconvenante à Neuchâtel ou à Colombier, ni d'avoir fait de la résistance à la garde ou brisé des objets à la salle de police;

attendu qu'à côté de cet exposé de Schilt et de Gindroz relativement au détail des faits les concernant, tels que ces faits résultent du jugement du Tribunal de la 2me division, tous les condamnés invoquent les motifs de cassation suivants:

1° *Premier moyen de recours:* Les faits qualifiés par le Tribunal d'insubordination et de violation grave des devoirs du service, ne sont pas des délits, parce qu'ils ont été commis sans l'intention criminelle exigée par l'art. 13 du Code pénal. Ils constituent simplement des fautes de discipline, énumérées à l'art. 166 et notamment au chiffre 2 de cet article (présence tardive), au chiffre 3 (violation des règlements de police), au chiffre 6 (ivresse sur les routes), au chiffre 9 (conduite désobéissante, perturbatrice envers des autorités

militaires, etc.). L'ordre donné par l'adjudant-sous-officier Miéville de se rendre aux Allées n'a pas été *personnellement* donné, alors qu'un ordre personnel est exigé par les art. 61 et 62 sur l'insubordination. — La gravité des actes incriminés est d'ailleurs considérablement atténuée par le fait de l'ivresse plus ou moins avancée dans laquelle les recourants se trouvaient. — Il y a donc eu violation de la loi (art. 188, chiffre 1er, de la loi de procédure de 1889) par le Tribunal de la 2^{me} division, qui a donné aux actes des inculpés la qualification de délits, alors qu'il s'agit de simples fautes disciplinaires.

2° *Second moyen de recours:* Les sept recourants ont été condamnés à un an de privation des droits politiques, sans qu'eux ni leurs défenseurs aient eu connaissance de cette demande de l'auditeur, celui-ci s'étant borné à mentionner cette peine dans les conclusions écrites déposées par lui entre les mains du Grand Juge; l'auditeur, interpellé par ce dernier, a déclaré verbalement requérir trois mois d'emprisonnement pour les uns et deux mois pour les autres, sans mentionner de privation des droits politiques, ce qui a empêché les défenseurs de discuter ce point devant le Tribunal. — La défense a donc été „entravée d'une manière inadmissible sur un point décisif", ce qui est un motif de cassation à teneur de l'art. 188, chiffre 6, de la loi de procédure.

3° Enfin, le Tribunal n'a pas été constitué régulièrement (ce qui est un motif de cassation à teneur de l'art. 188, chiffre 2, de la loi de procédure de 1889); l'irrégularité résulte du fait que le I^{er} lieutenant Poffet, second juge suppléant, qui a siégé en remplacement du capitaine Joray, était présent à la caserne de Colombier le jour où se sont déroulés les faits qui ont entraîné la condamnation des recourants, a assisté partiellement à ces faits, et a dû sans doute donner son avis sur eux; cela constitue un cas de récusation dont les recourants ont eu connaissance seulement après jugement, ce qui les a empêchés de formuler une demande de récusation au début de l'audience, comme l'aurait exigé l'art. 142 de la loi de procédure. Il est d'ailleurs singulier que le Grand Juge ait convoqué le second suppléant, au lieu du premier suppléant, capitaine Martin;

considérant en droit

que le Tribunal de cassation n'est pas une Cour d'appel et n'a pas à apprécier les faits consignés dans le jugement du Tribunal de division, faits que ce dernier apprécie librement d'après la conviction qu'il a puisée dans le cours des débats (loi de procédure art. 158); que les motifs de cassation sont limitativement énumérés à l'art. 188 de la loi de procédure; que le Tribunal de cassation ne saurait ainsi tenir compte des considérations de fait développées par les recourants Schilt et Gindroz pour chercher à établir, en ce

qui les concerne, une participation atténuée aux actes qui ont motivé la condamnation;

qu'en ce qui concerne *le premier moyen de recours* commun à tous les condamnés, c'est-à-dire en ce qui concerne la question de savoir s'ils ont agi avec l'intention coupable ou criminelle (rechtswidriger Vorsatz) exigée par l'art. 13 du Code pénal, c'est là une question de fait que le Tribunal de division avait qualité pour trancher d'après sa conviction et qui ne peut être examinée à nouveau par le Tribunal de cassation;

qu'en ce qui concerne la question de savoir si les faits constituent le *délit d'insubordination* prévu par les art. 61 et 62, c'est-à-dire s'il y a eu violation du respect dû à la personne d'un supérieur ou à l'autorité civile, ou désobéissance à un ordre de service personnellement donné ou à l'ordre d'une autorité civile agissant dans sa compétence, le jugement constate que les recourants ont contrevenu aux injonctions du commissaire des guerres à Genève, capitaine Dupau, et ensuite à celles du chef du détachement, lequel, bien que non revêtu d'un grade, leur avait était préposé au départ de Genève par le capitaine Dupan, et enfin à l'ordre de l'adjudant-sous-officier Miéville, envoyé au-devant d'eux à Colombier par le Commandant de l'Ecole, ordre „qu'ils reconnaissent avoir entendu"; que ces ordres ou injonctions s'adressant soit à un petit groupe d'individus soit à chacun d'eux isolément et successivement, ont incontestablement le caractère individuel requis par la loi et ne peuvent être confondus avec les prescriptions d'ordre général consignées dans un règlement ou dans une publication administrative;

qu'il en est de même, pour les mêmes motifs, et *a fortiori*, en ce qui concerne le délit de violation des devoirs du service prévu par les art. 69 et 70;

qu'en appliquant aux actes des recourants, actes répétés sous des formes diverses pendant une journée entière en plusieurs lieux et partiellement sur la voie publique, les art. 61 et 62 sur l'insubordination et 69 et 70 sur la violation des devoirs du service, le Tribunal non seulement n'a pas usé d'une sévérité excessive, mais au contraire témoigné plutôt de l'indulgence, puisqu'il aurait pu admettre la circonstance aggravante de l'obstination et de la publicité visées aux art. 63 et 71, ce qui aurait pu entraîner la peine de la réclusion au lieu de celle de l'emprisonnement;

qu'en appliquant aux recourants la peine de l'emprisonnement au lieu d'une peine disciplinaire, ainsi qu'il en avait l'option à teneur des art. 62 et 70, le Tribunal de la 2^{me} division a simplement fait usage de son droit d'apprécier la gravité de l'inculpation d'après

la conviction qu'il a puisée dans les débats; que le Tribunal de cassation n'a pas à reviser cette appréciation;

que l'ivresse ne saurait avoir le caractère de circonstance atténuante invoqué par les recourants, puisqu'à teneur de l'art. 33, lettre *b*, du Code pénal, l'ivresse ne doit pas, en règle générale, être considérée comme diminuant la culpabilité, lorsque l'ivresse est le fait du coupable lui-même; or les recourants n'ont pas même essayé de démontrer qu'ils avaient été enivrés par des tiers ni que leur ivresse ne fût pas due à leur propre fait; rien ne prouve d'ailleurs que le Tribunal de division n'ait pas tenu compte de certaines circonstances atténuantes, puisque la peine prononcée est fort au-dessous du maximum prévu par la loi;

en ce qui concerne *le second moyen de recours*, basé sur la circonstance que les sept recourants ont été condamnés chacun à une année de privation des droits politiques et que, de l'aveu de l'auditeur, celui-ci n'a pas répété oralement cette réquisition au cours des débats, et s'est contenté de la formuler dans les conclusions écrites remises par lui au Grand Juge; qu'ainsi, au dire des recourants, „la défense a été entravée d'une manière inadmissible sur un point décisif", ce qui est un motif de cassation a teneur de l'art. 188, chiffre 6, de la loi de procédure;

considérant que l'auditeur, dans l'acte d'accusation du 22 mai, a visé l'art. 11 du Code pénal, c'est-à-dire l'article relatif à la privation des droits civiques; qu'ainsi les accusés et leurs défenseurs avaient été rendus attentifs, dès le début, aux conséquences civiques d'une condamnation; que le dépôt des conclusions écrites de l'auditeur sur le Bureau du Grand Juge n'a pas été clandestin plus que le dépôt des conclusions écrites de la défense, puisqu'il est consigné expressément au protocole des débats; qu'aucun texte de loi ne prescrit la lecture publique des conclusions écrites des parties et qu'il appartient à chacune d'elles d'en prendre connaissance; que la privation des droits civiques est la conséquence habituelle, en quelque sorte automatique des condamnations pour insubordination ou infractions analogues, surtout lorsqu'il s'agit de cas présentant quelque gravité; qu'il n'y a donc pas là le „point décisif" de nature à motiver la cassation; que les recourants ou leurs défenseurs avaient d'autant plus le devoir de prendre connaissance des réquisitions écrites de l'auditeur en ce qui concerne la privation des droits civiques, que cette peine avait été demandée par l'acte d'accusation et que son abandon à l'audience aurait été tout à fait imprévu; qu'ils doivent donc s'en prendre à eux-mêmes s'ils n'ont pas discuté ce point au cours des débats; qu'au surplus le Tribunal,

même si l'auditeur n'avait pas mentionné à nouveau la privation des droits politiques dans ses conclusions au cours des débats, était d'ailleurs absolument libre de prononcer cette peine, dès l'instant où, dans l'acte d'accusation, la disposition pénale concernant ce point avait été visée, ce qui est le cas (art. 160, alinéa 2, de la loi de procédure); enfin, qu'à teneur de l'art. 7 du Code pénal, la privation des droits politiques peut être cumulée d'office par le Tribunal avec celle de l'emprisonnement même si la loi ne la stipule pas expressément; qu'il est, par suite, superflu d'examiner si, comme le soutiennent l'auditeur et le Grand Juge dans leurs observations, ce moyen de recours doit être écarté comme tardif pour n'avoir pas fait l'objet de conclusions ou d'observations au cours des débats de la part de la défense (art. 188, dernier alinéa, de la loi de procédure).

En ce qui concerne *le troisième moyen de recours,* tiré de la circonstance que le second suppléant du Tribunal de la 2^me^ division, I^er^ lieutenant Poffet, qui a siégé au sein du Tribunal de division en remplacement de M. le capitaine Joray empêché au dernier moment, s'est trouvé en service dans la cour de la caserne de Colombier au moment où certains des faits de la cause se sont produits, qu'il a pu ainsi être amené à formuler son opinion sur ces faits, qu'il y aurait donc eu constitution irrégulière du Tribunal dans le sens de l'art. 188, chiffre 2, de la loi de procédure;

considérant que l'art. 52 de la loi de procédure énumère les causes de récusation parmi lesquelles figure, à côté des motifs de parenté ou d'alliance et d'intérêt dans la cause, seulement le fait d'avoir été „entendu comme témoin ou comme expert"; que le I^er^ lieutenant Poffet n'est pas dans ce cas; que son nom figurait sur l'acte d'accusation parmi les suppléants possibles du Tribunal dès le 22 mai, ce qui permettait aux accusés et à leurs défenseurs de prendre des renseignements et de faire valoir leurs motifs de récusation au début de l'audience, aussitôt après la lecture de l'acte d'accusation, ainsi que le prescrit l'art. 142 de la loi de procédure et ainsi qu'ils ont été dûment invités à le faire par le Grand Juge au cours des débats; qu'ils ont omis de formuler des conclusions à cet effet en temps utile; que d'ailleurs il n'existe aucun motif de supposer que le I^er^ lieutenant Poffet, en raison même de sa qualité de membre suppléant du Tribunal de la 2^me^ division, se soit départi de la réserve imposée par sa situation, les recourants se bornant à se demander si cela n'a peut-être pas pu se produire; qu'il n'y a pas plus de motifs de suspecter son impartialité parce que ce juge suppléant s'est trouvé en service à Colombier le jour où sont sur-

venus les regrettables incidents de la cause que de suspecter l'impartialité de tous les autres juges auxquels ces faits ont été signalés par les journaux avant la lecture des pièces du dossier; que la justice militaire risquerait d'être sérieusement entravée, notamment en service actif ou en campagne, si le fait pour un juge de s'être trouvé dans le lieu où les actes présumés délictueux se sont produits, pouvait être considéré comme une cause de récusation; que l'impossibilité de siéger du juge Joray a été connue du Grand Juge seulement le 27 à 8 h. 30 du soir, soit la veille de la fête légale de l'Ascension, alors que le Tribunal était convoqué à Colombier pour le 29 à la première heure; qu'en désignant, de Fribourg où il réside, le Ier lieutenant Poffet qui habite les environs de Fribourg, le grand juge a eu pour seul motif d'être certain de disposer le surlendemain d'un tribunal au complet et que les recourants n'essaient même pas d'insinuer que cette désignation a eu pour but d'écarter intentionnellement le premier suppléant; que ce moyen doit en tous cas être considéré comme présenté tardivement, puisque la substitution matérielle du second suppléant au premier a été connue dès l'ouverture des débats; qu'il n'y a donc pas eu constitution irrégulière du Tribunal;

considérant enfin que si l'avocat Guinand, défenseur de Nebbia, Thiélé, Tombet, Duchêne et Briffaud, s'est borné à s'associer aux recours présentés au nom de Schilt et de Gindroz, sans prendre la peine de rédiger un ou des recours séparés, si cette omission est d'autant moins explicable que les recours motivés de Gindroz et de Schilt invoquaient de nombreuses circonstances personnelles à ces derniers et non applicables à leurs co-accusés, et si l'auditeur et le Grand Juge, dans leurs observations sur les recours, ont pu signaler cette absence de motifs comme un vice de forme devant faire écarter sans examen le pourvoi des clients de l'avocat Guinand, il est incontestable toutefois qu'une partie des arguments d'ordre général invoqués au nom de Schilt et de Gindroz pouvaient être invoqués, *mutatis mutandis*, au nom de leurs co-accusés; qu'il est, au surplus, oiseux de statuer sur la recevabilité du pourvoi indirect des clients de l'avocat Guinand au moment où le Tribunal de Cassation rejette les pourvois dûment motivés des deux autres condamnés,

par ces motifs,

arrête:

Les recours sont rejetés.

Literatur-Anzeigen. — Bibliographie.

Professor Dr. E. Zürcher. *Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich. Für Juristen und Nichtjuristen, besonders auch für Geschworene erläutert durch Dr. Rudolf Benz, Redaktor des Gesetzes. Vierte, umgearbeitete Auflage von Zürcher. Zürich, Schulthess & Cie., 1908. XV und 269 S.*

Seit Jahrzehnten gehört der Benz-Zürchersche Kommentar zum täglichen Handwerkszeug des zürcherischen Juristen. Da die 1898er Auflage längst vergriffen ist, war eine Neuherausgabe dringend nötig. Sie ist jetzt in der alten, bewährten Form erschienen, mit der anregenden, leichtverständlichen Erklärung des Gesetzesinhaltes. Die Einleitung: Von den Verbrechen und Strafen überhaupt, ist unverändert übernommen; sie gilt mir immer noch als eine besonders glückliche, einfach-klare Umschreibung der Ziele eines soziologischen Strafrechts; da ist mit schlichten Worten gesagt, welche Absichten den strafenden Richter leiten müssen, und wie er Gedanken der General- und der Spezialprävention auch mit einem alten Gesetz noch zur Geltung bringen kann.

Zürcher hat die wichtigen Präjudizien seit 1898 sorgfältig nachgeführt, hie und da auch eine ergänzende Literaturangabe beigefügt, und endlich ist in einem Anhang auch noch das Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzes, vom 26. April 1908 (Streikinitiative)[1], zum Abdruck und zu kurzer Erläuterung gelangt. *Hafter.*

O. Kubli. *Strafgesetzbuch für den Kanton Glarus (ursprünglich erlassen 1867, revidiert 1887 und 1899). Glarus 1906, Druck und Verlag von Setty Stüssi.*

Die anspruchslos auftretende Kommentierung hat sich nach der Vorrede das Ziel gesetzt, weiteren Kreisen das Verständnis der Glarner Strafgesetzgebung zu erleichtern, vor allem aber dem Richter ein brauchbares Hülfsmittel an die Hand zu geben. Man kann wohl sagen, dass die Arbeit die gestellte Aufgabe erfüllt.

Den Erläuterungen des Gesetzestextes geht eine kurze, auch für den Nicht-Glarner hochinteressante (von der Helvetik anhebende) geschichtliche Einleitung voraus, aus der wir erfahren, welch ungewöhnlicher Anstrengungen es bedurfte, um in der konservativen

[1]) Vgl. den Text dieser Novelle diese Z. unten 411/412.

Landsgemeinde eine Kodifikation des Strafrechts durchzusetzen. Nach der Beseitigung des fortschrittlichen Helvetischen peinlichen Gesetzbuchs im Jahre 1803 trat in Glarus wieder das alte Landrecht in Kraft und blieb bis zum Jahre 1867 in Geltung. Schon 1838 regte das Kriminalgericht in einer ausführlichen Eingabe die Reformation des mangelhaften und rückständigen Strafrechts an, aber es vergingen nicht weniger als 18 Jahre, ehe überhaupt ein Entwurf an die Landsgemeinde gedieh. Diese verwarf die Kodifikation mit Argumenten, wie „Man sei in einem freien Lande daheim; man wisse ja, wie bald der Mensch gefehlt habe; warum also in der Strafgesetzgebung strenge sein!" oder „Man müsse in Zukunft mit allen per Sie reden, sonst hätte man Strafen zu befürchten; ja, es käme so weit, dass jeder dritte Landmann ein Lump würde, weil er die Bussen, die das Gesetz aussetze, nicht bezahlen könne", fertigte man die Vorlage des Landrats leichthin ab — und das, obschon sich die Praxis in ihrer Hülflosigkeit eigenmächtig mit der subsidiären Anwendung des St. Galler StrGB. behalf. Unbeschadet seiner Ablehnung durch das souveräne Volk, übte der Entwurf doch einen heilsamen Einfluss auf die Glarner Strafrechtspflege; er füllte jetzt statt des landfremden St. Galler StrGB. die zahllosen Lücken des unzureichenden Landrechts aus. Wenn es angesichts so unhaltbarer Rechtszustände immerhin noch 11 Jahre währte, bis die Gesetzgebungsarbeit wieder in Fluss kam, so kann dies nur als bedauerliche Nachwirkung der verhängnisvollen Landsgemeinde von 1856 begriffen werden. Dem neuen Entwurf, der durch eine siebengliedrige Redaktionskommission unter Zugrundelegung der Vorlage von 1856, sowie der Luzerner, Berner und Appenzeller Strafgesetzgebung ausgearbeitet wurde, leuchtete ein besserer Stern als seinem Vorgänger. Der Landrat mahnte: „Ein freies und aufgeklärtes Volk sollte nicht länger zögern, dem Zustande ein Ende zu machen, der gegenwärtig bestehe und der mit zwei Worten dahin bezeichnet werden könne, dass die höchsten Güter (Freiheit, Ehre, Leben) des Bürgers ohne allgemein leitende Normen der schrankenlosen Willkür des Richters überantwortet blieben, der, allen neueren Begriffen zum Trotze, auf diesem Gebiete zugleich in jedem einzelnen Falle Gesetzgeber sei", und diese eindringliche Vorstellung fand bei der 1867er Landsgemeinde Gehör: man nahm den Gesetzesvorschlag mit grosser Mehrheit an. Das Strafgesetzbuch hat bis heute zwei Revisionen erfahren; die erste (1887) befasste sich mit der Umarbeitung der Religionsverbrechen, der Totschlagsbestimmung, Bedrohung u. dgl., während die 1899er Novelle auch Partien des allgemeinen Teils (Ehrenfolgen, Begnadigung, Verjährung) betraf.

Die Kommentierung Kublis zeigt, dass der Verfasser nicht bloss in der Judikatur seiner Heimat bewandert ist, sondern dass ihm auch die schweizerische und vor allem die deutsche Strafrechtsliteratur in ihren hervorragendsten Erscheinungen nicht unbekannt geblieben ist. Wenn die einzelnen Erläuterungen unvollständig sind

und nicht in die Tiefe gehen, auch die juristisch-scharfe Zuspitzung zu vermissen bleibt, so vermitteln sie der Praxis doch eine grosse Anzahl fruchtbarer Anregungen — selbst da, wo das Problem nur gestellt, nicht gelöst wird. Einen überraschend grossen Raum beansprucht die Kritik des Gesetzes; der Verfasser hat für die Lücken und Mängel der Kodifikation ein offenes Auge und äussert sich mit schönem Freimut und grosser Einsicht. Auffällig ist, wie in der Lehre von den Staatsverbrechen die politische Betrachtung den juristischen Gesichtspunkt fast ganz verdrängt.

Wenn es gestattet ist, eine allgemeine Bemerkung beizufügen, so scheinen mir Arbeiten, wie die vorliegende, deutlich die gegenwärtige schlimme Lage der schweizerischen Strafrechtswissenschaft zu kennzeichnen. Die Worte, die einst Wächter für das in allerlei Partikularrechte verstreute deutsche Strafrecht schrieb, haben noch heute für die Schweiz volle Berechtigung: „Gemeinsamkeit des Rechts ist von unschätzbarer Bedeutung für eine gedeihliche Fortbildung des Rechts durch Wissenschaft und Praxis . . . Sie ist notwendig, wenn das Recht selbst nicht wesentlich leiden soll durch Entbehrung einer wahrhaft erspriesslichen Hülfe von seiten der Wissenschaft.“ Prof. *Nagler*.

Dr. Reinhard Frank, *Professor der Rechte in Tübingen. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze, herausgegeben und erläutert. 5.—7., neu bearbeitete Auflage. Tübingen, Verlag von J. B. C. Mohr (Paul Siebeck), 1908. VIII und 671 Seiten. Preis gebunden 12 Mark.*

Die Vorzüge des seit mehr als 10 Jahren bewährten Werkes bedürfen längst keiner besonderen Hervorhebung mehr. In der v. Liszt und v. Lilienthal gewidmeten Neuauflage, deren äusserer Umfang den der vorigen (1903) um acht Bogen übersteigt, ist keineswegs nur die seither erschienene Literatur und Judikatur auf das sorgfältigste nachgeführt; vielmehr ist auch die Darstellung selbst einer tiefgreifenden und weitgehenden Durcharbeitung unterzogen worden, mit dem Ziel, den ursprünglichen lehrhaften Charakter zu gunsten einer rein wissenschaftlichen Erörterung der strafrechtlichen Fragen noch mehr zurücktreten zu lassen. Unter den Bereicherungen, die dem Werke innerhalb der Lehren des allgemeinen Teils zugewachsen sind, seien beispielsweise die folgenden herausgegriffen: die erweiterte Darstellung des Verhältnisses von Reichs- und Landesrecht, die sich nicht etwa auf die Anmerkungen zum Einführungsgesetze beschränkt, sondern auch an andern geeigneten Stellen eingeflochten wird (vgl. z. B. Note I zu § 34, Note IV zum 29. Abschnitt); die dem § 1 vorausgeschickten Erörterungen über den formellen und über den materiellen Verbrechensbegriff (der letztere, früher abgelehnt, wird jetzt nur eingeschränkt auf die „von seiten der

Gesetzgebung konstatierte Gefährdung der Lebensbedingungen der Gesellschaft“); die Neubearbeitung der Kausallehre (*Frank* hält an der „Bedingungstheorie“ fest, modifiziert dieselbe aber de lege lata für das Gebiet der Teilnahme und für die Fälle der reinen Erfolgshaftung). Wesentlich erweitert und neu gestaltet ist ferner die Darstellung von Versuch und Teilnahme. Die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit (im Anschluss an § 51) ist weiter ausgebaut; ebenso die Doluslehre, die in den Anmerkungen zu § 59 entwickelt wird (vgl. unter anderem die Auseinandersetzung mit der Willenstheorie, deren Gegensatz zu der von Frank vorgezogenen Vorstellungstheorie von diesem — meines Erachtens wohl mit Unrecht — als ein lediglich *formeller* hingestellt wird).

Ein Anhang ist den — in der vorigen Auflage zwar mit abgedruckten, aber noch nicht kommentierten — Strafbestimmungen der Konkursordnung und der Majestätsbeleidigungsnovelle vom 17. Februar 1908 gewidmet. — Eine dankenswerte Neuerung bildet endlich die Angabe des sachlich zuständigen Gerichts bei jedem einzelnen Verbrechen.

Freiburg. *v. Overbeck.*

Oscar Holer. *Die Einwilligung des Verletzten. Ein Beitrag zu den allgemeinen Lehren des Strafrechts (Bd. XIII der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft). Zürich, Druck und Verlag von Schulthess & Co., 1906.*

Wie schon der Untertitel besagt, beschränkt sich der Verfasser nicht auf die Frage der Einwilligung, sondern sucht deren Lösung auf einer erweiterten Grundlage. Wenn man aus den einleitenden Worten auf die Genesis der Arbeit schliessen darf, so haben gerade die grossen Perspektiven, die sich bei eindringlicherer Behandlung der Aufgabe ergaben, den Verfasser zum Thema seiner Dissertation geführt. Er erweist sich als einsichtig und geschult genug, die geheimen Gefahren einer so grosszügigen Darstellung zu erkennen. Der Versuchung zu aprioristischen Spekulationen und gewaltsamen Auslegungen hat er fast durchweg widerstanden, höchstens dass eine gewisse dialektische Neigung zu verspüren ist. Angesichts des rein dogmatischen Charakters des Themas hat der Verfasser mit Recht von einer geschichtlichen Einleitung abgesehen; eine solche hätte nur ein äusserliches Ornament abgegeben. Eher möchte man darüber rechten, dass den Untersuchungen das deutsche StGB statt des schweizerischen Rechts zu Grunde gelegt und selbst der Vorentwurf zum künftigen eidgenössischen StGB nur an wenigen Stellen kurz gestreift wird. Der Verfasser rechtfertigt sein Verhalten einmal mit der Erwägung, dass „die Grosszahl der hier in Betracht fallenden Schriftsteller sich mit dem deutschen StGB beschäftigen und die Polemik bei Benutzung von schweizerischen Strafgesetzbüchern

sehr erschwert worden wäre". Dieses Argument vermag von der Notwendigkeit des eingeschlagenen Verfahrens nicht zu überzeugen. Mehr Gewicht beansprucht der zweite Grund: die Zerrissenheit des schweizerischen Strafrechts, die statt einer dogmatischen vielleicht eine rechtsvergleichende Arbeit gezeitigt hätte. Es zeigt sich eben aller Enden, wie hinderlich der heutige Rechtszustand der wissenschaftlichen Durchdringung der geltenden Strafgesetze ist! Bewegt sich nach alledem der Verfasser auf einem ihm fremden Rechtsgebiet, so hat er sich darin doch in einem Masse heimisch zu machen verstanden, das alle Anerkennung verdient.

Im ersten Abschnitt, der die Überschrift „Die Rechtswidrigkeit" trägt, werden Erörterungen über objektives Unrecht, sowie über Objekt und Motive des Verbrechens der eigentlichen Arbeit vorausgeschickt. Von diesen Problemen steht das letztgenannte mit dem Thema in keinem innern Zusammenhang; die Ausführungen S. 57 ff. wären darum besser weggeblieben. Der Verfasser ist sich des Exkurses auch wohl bewusst und sucht ihn mit der Bedeutung der Motive für die Strafzumessung zu legitimieren. Durch die Fadenscheinigkeit dieser Begründung wird jedoch die blosse Liebhaberei erst recht verdeutlicht. Zur Frage, ob das Unrecht ein objektiver Begriff sei oder nur in Verbindung mit der Handlung eines Zurechnungsfähigen gedacht werden könne, wird im Sinne Hold v. Ferneeks (von dem der Verfasser überhaupt stark beeinflusst wird) Stellung genommen: nur die zurechenbare Handlung eines Menschen könne dem rechtlichen Unwerturteil verfallen, ein schuldloses Unrecht sei eine begriffliche Unmöglichkeit; „das Unrecht enthalte die Schuld als nota propria in sich". Der Fehler der gegenteiligen Lehre bestehe darin, dass ihre Verfechter sich einseitig in die Lage des Verletzten hinein versetzten, wie denn auch nur dieser den Begriff des „rechtswidrigen Zustandes", der im Grunde genommen mit dem objektiven Unrecht zusammenfalle, geprägt haben könne. In Wirklichkeit könne ein Zustand an sich niemals rechtswidrig sein, weil das Recht nicht den Zustand an sich wolle oder ablehne. Ein Wollen sei immer an das Können gebunden; der Befehl der Rechtsordnung als des „allgemeinen Willens" richte sich darum nur an solche Individuen, die es der Befolgung für fähig erachte. Diese Gedankengänge haben mehr den Wert eines wissenschaftlichen Glaubensbekenntnisses und des Versuchs, sich auch mit prinzipiellen Fragen auseinanderzusetzen, als einer Grundlegung für das Folgende. Eine durchschlagende Begründung vermag auch der Verfasser nicht seiner dem objektiven Unrecht feindseligen Lehre zu geben; überzeugt wird nur, wer schon von Anfang an seine Auffassung teilte. Als notwendige und im Ergebnisse glückliche (wenn schon von Übertreibungen nicht freie) Vorerörterungen erscheinen die sich anschliessenden Ausführungen über das Verbrechensobjekt. Wir betreten das Gebiet des alten Streits um Gut und Interesse. Mit Recht schlägt sich der Verfasser auf die Seite derer, welche den Begriff des Interesses ablehnen und

die Objekte des Rechtsschutzes im Rechtsgut und subjektiven Rechte erblicken. Gut und Interesse seien nicht — wie v. Liszt einst wähnte — identische Begriffe. Interesse bedeute lediglich das die Vorstellung des Objekts begleitende Lustgefühl; es sei mithin völlig subjektiv und nur im Einzelmenschen als Einzelinteresse denkbar. Dadurch, dass sich die Rechtsordnung des Interesses annimmt und es unter Rechtsschutz stellt, ändere sich sein gefühlsmässiger Charakter nicht. Das Höchstsubjektive, „Aristokratische“ bleibe und ziehe die Untauglichkeit des Interesses zum Rechtsschutzobjekt nach sich; denn das Recht schütze „demokratisch“ nur generelle Interessen. „Auf dem Interesse als Grundlage das Recht aufbauen heisst das Wesen eines der beiden Begriffe verkennen: entweder des Rechts (Hertz, Kessler) oder des Interesses (Hold).“ Zum Überfluss erweise sich das Interesse nicht einmal als schutzbedürftig, da es als blosses Gefühl überhaupt nicht verletzbar sei. — Dagegen seien dem Begriff „Gut“ (d. h. der Relation der Person zum Objekt, deren Interesse am Objekt) alle Requisite eigen, die vom Objekt des Rechtsschutzes erfordert werden müssten: Verletzbarkeit und Übereinstimmung mit dem abstrakten und generellen Charakter des Rechts. „Legt sich der allgemeine Wille, d. h. das Recht in ein Objekt, so sprechen wir vom Rechtsgut.“ Werde dieser Schutz aber zurückgezogen, so höre es auf, Rechtsgut zu sein. Unter Anlehnung an Binding, dessen Formulierung etwas abgeändert wird und gegen den S. 25 — wie sich aus S. 49 ergibt — zu Unrecht Vorwürfe erhoben werden, definiert der Verfasser schliesslich Rechtsgut als „alles, was selbst kein Recht, doch in den Augen des Gesetzgebers als Bedingung gesunden Lebens der Rechtsgemeinschaft für diese von Wert ist und das er deshalb durch seine Normen von unerwünschter Verletzung oder Gefährdung zu sichern bestrebt ist“. Der Apologie dieser Begriffsbestimmung dienen die Ausführungen S. 50 ff.

Im zweiten Abschnitt gilt es, den Begriff der Einwilligung zu gewinnen. Mit Kessler erblickt der Verfasser in der Unterlassung derartiger exakter Feststellungen einen der wesentlichsten Gründe für die Unfruchtbarkeit des bisherigen Streits um die rechtliche Wirksamkeit der Einwilligung. Begriffliche Voraussetzung sei ein Wille, auf den eingegangen werde; der Einwilligende mache den Willen des anderen zu seinem eigenen. Mit logischer Notwendigkeit wolle der Einwilligende dasselbe wie derjenige, dem gegenüber eingewilligt werde: die Einwilligung führe zu (inhaltlich) *einem* Willen. Die Frage, worauf dieser Wille gehe, löse sich somit auf in die andere: „Worauf geht der Wille des Empfängers der Einwilligung?“ Die Antwort laute: „Dieser hat den auf den *Erfolg* und nicht bloss den auf die Handlung gerichteten Willen.“ Der Hauptwille gehe also auf den Erfolg; damit sei gegeben, dass auch der Einwilligende den Erfolg und nicht bloss die Handlung wolle. Da in der Einwilligung ein Wollen beschlossen liege, müsse der Einwilligende im stande sein, die Folgen zu verhindern, gleichviel ob diese Macht rechtlicher oder

nur tatsächlicher Art sei. Aus alledem ergebe sich die Begriffsbestimmung: „Einwilligung ist die Übereinstimmung meines Willens mit dem Willensakte eines andern, dessen Verwirklichung ich verhindern kann." Speziell strafrechtlich bedeutsame Konsequenzen seien: es fehle der Einwilligung der vertragliche Charakter, sie sei daher frei widerruflich; sie schaffe kein Recht, übertrage kein solches und bedeute keinen Verzicht auf ein Recht; sie stehe völlig unabhängig von der zivilrechtlichen Einwilligung; aus der Nichtigkeit des Vertrages (z. B. wegen Verstosses contra bonos mores) dürfe folgeweise noch nicht auf die Wirkungslosigkeit der strafrechtlichen Einwilligung geschlossen werden. Subjekt der rechtlich wirksamen Einwilligung könne nur der Verletzte sein. Darunter sei zu verstehen der Träger des unmittelbar angegriffenen Rechtsguts, der bald individuell sei (so bei Leben, persönlicher Freiheit), bald unbestimmt (z. B. beim Rechtsgut der „Religion, Sittlichkeit").

Der Verfasser hat sich sonach in der grossen Kontroverse über das Wesen der Einwilligung auf die Seite derer geschlagen, die auf das Erklärungsmoment verzichten zu sollen glauben und darum auch nach aussen nicht erkennbar gewordene Gedankenvorgänge die Rechtswidrigkeit tilgen lassen (a. A. z. B. Kessler, Breithaupt. Zitelmann, Frank). Unseres Erachtens hat er mit dieser Entscheidung ebenso das Richtige getroffen als bei der Stellungnahme in dem weiteren Streit darüber, ob die Zustimmung der vorzunehmenden Handlung (so z. B. Kessler, Joski) oder dem geplanten Erfolg gilt.

Nach der begrifflichen Klarstellung von Schutzobjekt und Einwilligung schreitet der Verfasser im dritten Abschnitt („Rechswidrigkeit und Einwilligung") zu deren Synthese. Er gliedert nach der Art des Rechtsguts. Doch ist die Unterscheidung der Zustimmung zur Verletzung des bedingten und des unbedingten Rechtsguts von sehr problematischem Wert; denn von der Einwilligung als einem die objektive Rechtswidrigkeit tilgenden Grunde kann nur im ersten Fall die Rede sein, im zweiten kann höchstens das Entfallen des Dolus zum Freispruch führen. Schon die Modifikation, der er für das unbedingte Rechtsgut seine sorgsam gewonnene Definition durch Aufnahme des Erklärungsmomentes (S. 137) unterwerfen muss, zeigt, dass es sich um Heterogenes handelt. Wenn wir lesen, der Rechtsschutz variiere je nach dem Charakter des Objekts und daraus ergäben sich die Gegensätze in den an die Einwilligung zu stellenden Erfordernissen („Dort schon als rein interner Vorgang wirkend, muss sie hier äusserlich erkennbar geworden sein; dort blosse innere Willensübereinstimmung, hier Willenserklärung; dort die Genesis, das Warum gleichgültig, hier wesentlich"), und wenn wir weiter erfahren, dass auch im einzelnen (z. B. für die Frage des Alters oder der Stellvertretung) sich eine getrennte Behandlung notwendig macht, so beweist dies alles gegen die Annahme eines einheitlichen Rechtsvorgangs. Der Verfasser hätte darum besser getan, die opinio communis nicht zu befehden.

Die Einwilligung kann als Normausschliessungsgrund nur wirken bei (resolutiv) bedingten — besser wohl relativen — Rechtsgütern, d. h. solchen, die von der Rechtsordnung nur geschützt werden, wenn ihr Träger geschützt sein will. Wenn er den Rechtsschutz ablehnt, mangelt dem Angriff das Moment der Widerrechtlichkeit. Darum verschlägt es nichts, ob die Zurücknahme des Rechtsschutzwillens dem Täter bekannt war oder nicht: das Objekt scheidet ipso facto aus dem Kreis der verletzbaren aus. Der Verfasser geht sogar so weit, zu behaupten, dass es auch darauf nicht ankomme, ob die Einwilligung durch unlautere Mittel (z. B. Täuschung, Drohung) erlangt sei oder nicht; das Gesetz stelle ja auf die Gründe, aus denen die Zustimmung erfolge, nicht ab. Liegt aber im Falle der Erschleichung, Ertrotzung etc. überhaupt noch eine Einwilligung im Rechtssinne vor? Das schwierige Problem der Wirkung der Willensfehler bei einseitigen Rechtsakten hätte nicht mit wenigen nichtssagenden Worten abgetan werden dürfen. In ähnlich unbefriedigender Weise gleitet der Verfasser über die Frage, ob eine Stellvertretung statthaft ist, hinweg. Die Alterskontroverse sieht ihn auf seiten Klees, der die §§ 55 f. StGB analog angewendet wissen will. Aber die knappe Wendung, das Gesetz müsse aus Praktikabilitätsgründen immer den Durchschnitt an Stelle des Individuellen setzen, widerlegt die herrschende Anschauung, welche die Entscheidung von Fall zu Fall dem Richter überlässt und alle Vorzüge der Individualisierung für sich hat, noch lange nicht! — Das grösste theoretische und praktische Interesse beansprucht der Katalog der Verbrechen, wo die Einwilligung die Rechtswidrigkeit ausschliesst. Es werden drei Gruppen aufgestellt: Fälle, wo das Gesetz den nur bedingten Schutz expressis verbis hervorhebt (z. B. Entführung), solche, wo dies konkludent geschieht (z. B. Nötigung, Widersetzung), und endlich die Vermögensverbrechen. Im einzelnen lassen sich manche Einwendungen gegen den Katalog erheben. Ziemliche Schwierigkeiten bereitet dem Verfasser die Körperverletzung: S. 137 wird die Körperintegrität als unbedingtes Rechtsgut charakterisiert, aber S. 104 erscheint die leichte Körperverletzung nach § 223 unter den Verbrechen wider bedingte Rechtsgüter. Das Ergebnis S. 123 ff. ist offenbar mehr als zweifelhaft.

Das zweite Kapitel, „Einwilligung beim unbedingten Rechtsgut", fällt aus dem schon oben erwähnten Grunde gegen die vorhergehenden Ausführungen merklich ab. Sobald das Objekt auch gegen den Willen seines Trägers von der Rechtsordnung geschützt wird, besteht die objektive Widerrechtlichkeit des Angriffs unbeschadet der Einwilligung ungeschwächt. Es kann sich nur fragen, ob etwa die Zustimmung des Verletzten den Dolus tilgt. Es spitzt sich also alles darauf zu, wie man sich zu dem Streit über die Bedeutung des Rechtswidrigkeitsbewusstseins stellt. Wer, wie der Verfasser, den Bindingschen Vorsatzbegriff adoptiert (S. 121), muss

zur Verneinung des Strafanspruchs gelangen. Darum ist es sehr zu bedauern, dass der Verfasser der Kernfrage ausweicht. Entweder hätte es eines besonderen Kapitels über die Einwilligung in die Verletzung eines unbedingten Rechtsguts überhaupt nicht bedurft oder es hätte wenigstens Farbe bekannt werden müssen! Was S. 118 ff. folgt, ist durch einen unglücklichen Parallelismus zu den entsprechenden Partien des ersten Kapitels veranlasst, aber ohne selbständige Bedeutung: z. B. versteht es sich von selbst, dass der Täter um die Einwilligung gewusst haben muss, wenn der dadurch genährte Rechtsirrtum den Vorsatz ausschliessen soll.

Den Schluss der Schrift bilden zwei Exkurse über den ärztlichen Eingriff und den Zweikampf. Ersterer enthält lediglich eine kurze negative Feststellung dahin, dass das „Recht" des Arztes zum körperlichen Eingriff nicht aus der Einwilligung des Patienten hergeleitet werden könne. In dem zweiten Exkurs sucht der Verfasser in längeren, zum Teil recht unjuristischen und gekünstelten Ausführungen durch eine Analyse des Duellbegriffs seine These zu beweisen, dass beim Zweikampf die Einwilligung in die Angriffshandlung nicht eine Einwilligung in den Verletzungserfolg bedeute.

Die Abhandlung ist nicht frei von Entgleisungen in den Einzelheiten; es sei nur auf die Darlegungen S. 79 f., 97, 99 f. (totale Verkennung des Betrugs i. S. des § 263 StGB), 111 f., 134 (im Strafrecht sei *jede* Analogie unstatthaft!), 138 f. (Verkennung von Notstandsfällen) hingewiesen. Aber die Schrift ist im ganzen wohldurchdacht und zeigt den Verfasser als einen sehr belesenen, tiefbohrenden, stilistisch gewandten Doktoranden mit gutem Verständnis für grosse Probleme. Wird auch kein Fortschritt über die bisherigen Ergebnisse der Forschung erzielt, so gibt der Verfasser doch eine gute Übersicht über den Stand des infolge des Schweigens der Gesetzgebung ungewöhnlich kontroversenreichen Problems.

Prof. *Nagler.*

Prof. Dr. E. Beling. *Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, religiösen Einrichtungen und Gebräuchen und die Reformbedürftigkeit des § 166 (Reichs-)StrGB.* **Prof. Dr. H. Gretener.** *Die Religionsverbrechen im Strafgesetzbuch für Russland vom Jahre 1903. Sonderabdrücke aus der Festgabe für Felix Dahn, III. Teil (Recht der Gegenwart). Breslau, M. und H. Marcus, 1905. 35 bezw. 31 S., Mk. 1.20 bezw. Mk. 1.—.*

Zwei Abhandlungen, die sich mit einem Sorgenkinde des modernen Strafrechts beschäftigen. Bei der Zerrissenheit des heutigen religiösen Lebens gehört die Zeit und Ort entsprechende strafrechtliche Erfassung der Religionsverbrechen zu den hervortretendsten Aufgaben des Gesetzgebers.

Unsern auf die Strafrechtsreform gerichteten Gedanken liegt naturgemäss *Belings* Abhandlung näher. Beling gibt schon dem im geltenden § 166 RStrGB. liegenden Tatbestand der Beschimpfung von Religionsgesellschaften, religiösen Einrichtungen und Gebräuchen eine eigenartige Interpretation: Ausschlaggebend ist, dass der Täter *vorsätzlich* beschimpft hat. Einen Beschimpfungsvorsatz nimmt aber Beling nur an, wenn „der Täter die von ihm auf das Niveau des Antiheiligen gestellte (d. h. beschimpfte) Einrichtung etc. selber als heilig oder wenigstens als nicht antiheilig anerkennt" (13); daraus folgt, dass, wer seiner religiösen Überzeugung gemäss das von einem gegenteiligen Standpunkt als heilig Erscheinende für profan erklärt, als gottlos und schändlich brandmarkt, nicht mit Beschimpfungs*vorsatz* handelt. „Religionsdelikte aus religiöser Überzeugung — meint Beling — sind ein Nonsens" (12, 18). Aber freilich, die herrschende Meinung hat sich bisher bei der Auslegung des § 166 nicht auf einen so freien Standpunkt gestellt. Um sicher zu dem von Beling gewünschten Ergebnis zu gelangen, ist eine Umgestaltung des Gesetzes notwendig; dazu kommt, dass „religiöse Einrichtungen und Gebräuche" als rechtliche Schutzobjekte ungeeignet erscheinen. Schutzobjekt soll nach Beling die *reale religiöse Empfindung* des Menschen sein, aber, entsprechend einem schon oben angedeuteten Standpunkt, in dem Sinne, dass die Verletzung des religiösen Gefühls niemals dann rechtswidrig und strafbar sein kann, wenn sie in eigener religiöser Überzeugung des Täters ihren Ursprung hat (23, 25, 30). Damit hängt zusammen, dass die Beschränkung des Schutzes auf Mitglieder staatlich anerkannter Religionsgesellschaften entfallen muss.

Beling schlägt eine Fassung folgenden Inhalts vor:

„Wer vorsätzlich das religiöse Gefühl eines andern verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Nicht rechtswidrig ist ein Handeln dieser Art, wenn es nur der Ausdruck ernster religiöser Überzeugung ist; ingleichen handelt nicht rechtswidrig, wer in harmloser Weise Religiöses vermenschlicht."

Die Annäherung an die Beleidigungsnormen liegt hier auf der Hand. Bei aller Zustimmung zu Belings Gedankengängen kann ich doch seine Fassung nicht als glücklich anerkennen: Die knappe Formel „Verletzung des religiösen Gefühls anderer" ist hier, wo das Volk ganz besonders die ausdrückliche Stigmatisierung einzelner Handlungen fordert, zu allgemein; trotz der negativen Begrenzung durch den Absatz 3 wäre religiösem Parteigezänk die Türe der Gerichtssäle nicht versperrt, denn immer noch kann man verschiedenster Meinung darüber sein, wann das religiöse Gefühl eines andern verletzt ist.

Eine Art düstern Gegenstückes zu der freiheitlichen und fortgeschrittenen religiösen Auffassung, die in Belings Aufsatz zu Tage tritt, entrollt *Greteners* Darstellung der russischen Religions-Strafgesetze. An ihnen erscheint dem Westeuropäer so ziemlich alles von einer fremden und geheimnisvollen Eigenart, und es ist deshalb besonders wertvoll, dass Gretener, der bewährte Kenner russischen Rechts, je und je auf die historischen Zusammenhänge und überhaupt auf die Unterlagen des russischen religiösen Lebens hindeutet. Eigenartig ist schon, dass die Religionsverbrechen im StrGB. an der Spitze des Besondern Teils stehen; damit soll die Bedeutsamkeit dieser Normen und der Religion für das staatliche Leben zum Ausdruck kommen. Fünfundzwanzig Tatbestände enthält der Abschnitt. Der überall zum Durchbruch kommende Grundgedanke ist, dass der nationalen orthodoxen Kirche ein bevorzugter Strafschutz zu teil wird. Das zeigt sich vor allem in den Propagandaverboten, die den heterodoxen Bekenntnissen auferlegt werden (111 ff.); die Verleitung zum Abfall oder zur Häresie wird in einer langen Reihe von einzelnen Tatbeständen (Art. 82—94) strafrechtlich erfasst.

Den zweiten Teil seiner Arbeit widmet Gretener einer kurzen Charakterisierung der einzelnen Tatbestände (120 ff.). Er weist zum Schluss auf einen kaiserlichen Erlass vom 17./30. April 1905 über die Glaubensduldung hin, von dem er sich eine baldige Revision des Kapitels der Religionsverbrechen verspricht. Irgendwelche Änderung ist aber bis heute meines Wissens nicht erfolgt; auch die kürzlich veröffentlichte deutsche Übersetzung des russischen StrGB (von *Bernstein*, Berlin, Guttentag, 1908) enthält die ganze Gruppe noch in ihrer ursprünglichen Gestalt. *Hafter.*

Ossip Bernstein, *Doktor der Rechte. Die Bestrafung des Selbstmords und ihr Ende. (Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von* **Bennecke,** *herausgegeben von* **v. Lilienthal,** *Heft 78). Breslau 1907, Schlettersche Buchhandlung. XIII und 60 Seiten. Preis 1 M. 90 Pf.*

Der erste Teil bietet eine kurze und klare Orientierung über die Entwicklung der deutschen und der französischen Selbstmordgesetzgebung. Im zweiten Teile beleuchtet der Verfasser die Stellungnahme der Aufklärungsliteratur in Frankreich, Italien und Deutschland, wobei mit Recht nicht nur die juristischen und philosophischen Schriften Berücksichtigung finden, sondern auch die Erzeugnisse der schönen Literatur (so Goethes Werther). Die Schlussworte belegen in Kürze den Sieg der auf Abschaffung der Selbstmordstrafe gerichteten Bestrebungen in der neueren Gesetzgebung. Auf die Fragen der Teilnahme am Selbstmord, die in der Tat ausserhalb des Rahmens der Aufgabe liegen, wird nicht näher eingegangen. — Quellen und Literatur sind im allgemeinen sorgfältig und eingehend verarbeitet;

um so weniger darf ich ein Versehen unberichtigt lassen, das dem Verfasser in bezug auf mein „Strafrecht der französischen Enzyklopädie“ (Karlsruhe 1902) unterlaufen ist. Seite 26 zwängt nämlich der Verfasser die Anfangs- und Schlussworte der Anmerkung 5 auf Seite 126 meiner Schrift aneinander, das Dazwischenstehende nur durch zwei Punkte andeutend. Dadurch gewinnt es den Anschein, als hätte ich Beccarias im Vergleich zu den Enzyklopädisten revolutionärere Anschauungen mit seiner Verwerfung der Todesstrafe belegen wollen. Statt dessen habe ich den (vom Verfasser mit Stillschweigen übergangenen) Beleg einer Bemerkung von *Herz* (Voltaire und die französische Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1887) entnommen, wonach Beccaria das *Privateigentum* perhorreszlert! Aus meiner so entstellten Anmerkung folgert nun Bernstein durch ein kühnes argumentum e contrario, ich hätte den Enzyklopädisten eine Billigung der Selbstmordstrafe zugeschrieben, was mir selbstverständlich völlig fernlag. Schliesslich beweist der Verfasser durch seine Behauptung, ich hätte den Artikel „suicide“ der Enzyklopädie nicht berücksichtigt, dass ihm in meiner Schrift (Seite 100) die sedes materiæ für die Selbstmordstrafe gänzlich entgangen ist. Dass der dort von mir allerdings herangezogene Artikel suicide, wie der Verfasser hervorhebt, als eine „Ironie auf die bestehende Gesellschaftsordnung“ gemeint sein mag, erkenne ich übrigens an. Und wenn die Enzyklopädisten ihre selbstverständliche Missbilligung der Selbstmordstrafe nicht deutlicher zum Ausdruck brachten, so erklärt sich das zur Genüge aus der tastenden Vorsicht, mit der sie, schon der argwöhnischen Polizei wegen, bei der Kritik alles Bestehenden zu Werke gehen mussten (vgl. z. B. Seite 4 meines Buches).

Freiburg. *v. Overbeck.*

R. v. Muralt. *Die Brandstiftung im schweizerischen Strafrecht mit Berücksichtigung des deutschen und französischen Rechts. 14. Heft der Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgegeben von Dr. Max* **Gmür,** *Professor der Rechte an der Universität Bern. Bern, Verlag von Stämpfli & Cie., 1906.*

Die Zersplitterung des schweizerischen Strafrechts in allerlei kantonale Gesetzgebungen bringt es mit sich, dass seine Literatur über alle Massen spärlich ist. Darum ist es mit Freuden zu begrüssen, wenn in der Gmürschen Sammlung auch strafrechtlichen Erscheinungen ein Unterkommen gewährt und vielleicht so zugleich auch die stockende kriminalistische Produktion angeregt wird. Ob es freilich gerade ein glücklicher Griff war, die Serie der Abhandlungen aus dem materiellen Strafrecht mit der v. Muraltschen Dissertation zu eröffnen, muss sehr bezweifelt werden. Wenn emsiger Fleiss und die dankenswerte Materialsammlung für sich allein

schon vor dem Forum der Wissenschaft genügten, so könnte die v. Muraltsche Arbeit bestehen. Denn es muss anerkannt werden, dass der Verfasser mit redlichem Bemühen den verstreuten Rohstoff zusammengebracht und ihn zu verarbeiten gesucht hat. Leider aber versagt sein juristisches Können an zahlreichen Stellen. Die Disposition lässt gar oft zu wünschen übrig; viele Ungenauigkeiten und Unbeholfenheiten, zu denen sich gelegentlich auch Geschmacklosigkeiten gesellen, bekunden, wie schwer der Verfasser mit seiner Aufgabe rang; mannigfache schwere Entgleisungen (wie z. B. S. 9 f., 88, 94) zeigen, wo er ihr erlag.

Der dogmatischen Darstellung des geltenden Rechts schickt der Verfasser eine geschichtliche Einführung voran, die in Anlehnung an die Arbeiten von Osenbrüggen und Gautier die Entwicklung des Verbrechenstatbestandes in den Grundzügen veranschaulicht. Die Bestimmungen des mosaischen, römischen, germanischen, „gallischen" und kanonischen Rechts passieren — bald mehr, bald weniger vollständig — am Leser vorbei. Zuletzt kommt v. Muralt auf die schweizerische Vergangenheit zu sprechen, tut aber leider gerade dieses Gebiet, auf dessen Verständnis die sonstigen historischen Darlegungen zugeschnitten sein sollten, in bedauerlichster Kürze ab. Wir hören nur, dass die nächtliche Brandstiftung im Mittelalter „allgemein als qualifiziert galt", dass als Strafe ursprünglich der Feuertod, später das Rad darauf stand und dass noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts in allen schweizerischen Gesetzgebungen für die schwersten Brandstiftungsfälle die Todesstrafe üblich war.

An der Spitze der dogmatischen Erörterungen behandelt der Verfasser Wesen und systematische Stellung der Brandstiftung. Er legt seinen Ausführungen den Gegensatz von subjektivem Recht und Rechtsgut zu Grunde, deren ersteres er — anfechtbar genug — definiert als „die Befugnis einer bestimmten Person an einem bestimmten Objekt", während ihm die Rechtsgüter „Zustände (!) sind, an deren gesichertem Fortbestand der Rechtsordnung gelegen ist und die deshalb von der letzteren mit strafrechtlichem Schutz versehen werden". Die Brandstiftung wird zum delictum sui generis erklärt; sie gefährde eine ganze Reihe von Rechtsgütern, „worunter namentlich zwei, das Eigentum und das Leben, bedroht erscheinen". Ihre Norm habe im wesentlichen den folgenden Wortlaut: „Du sollst gewisse, dir im Gesetz genannte Gegenstände nicht anzünden, damit nicht deines Nächsten Eigentum oder Leben in Gefahr komme, ein Opfer des Feuers zu werden" (!). Es werden zwei Hauptmerkmale des Verbrechens aufgestellt, woraus sich eine Anzahl weiterer Kriterien ergeben soll: die Begehung mit Hülfe einer Naturgewalt, sowie die Gemeingefahr für fremdes Eigentum oder Leben. Ersteres entlässt aus sich als Untermerkmale die Unberechenbarkeit des Erfolgs (Schwurzeuge: Schiller mit seiner „Glocke": „Wohltätig ist des Feuers Macht" etc.), die Steigerungsfähigkeit des deliktischen

Kerns und die Verschiedenheit von Tätigkeit und Erfolg in jedem Einzelfall. Diese Feststellungen hindern freilich nicht, dass noch sechs „weitere Merkmale“ oder „charakteristische“ Seiten in bunter Zusammenhangslosigkeit aufgezählt werden, nämlich „die grosse Leichtigkeit der Durchführung des Verbrechens und die Einfachheit der Handlung, zu welchen noch die Unmöglichkeit, vor der möglichen Ausführung dieses Deliktes beständig auf der Hut zu sein, begünstigend hinzutritt“ (facilité des moyens), die Zerschlagung des Tatbestands in die Handlung des Täters und die selbständige Wirksamkeit des Feuers, die Verwertung selbst des grössten Verletzungsumfangs als blossen Straferhöhungsgrund, die Zugehörigkeit der Tat zu den feigen Verbrechen (Begehung mehr als 50 % der Brandstiftungen bei Nacht), die häufige Berücksichtigung der tätigen Reue, endlich — der Feuerlärm. Schon diese Zusammenstellung lehrt, wie wenig der Verfasser der juristischen Methode mächtig war. Der Leser wird darum auch nicht weiter erstaunen, wenn er — gänzlich unvermittelt — auf eine (dazu noch recht verschwommene) Statistik der in den Jahren 1883—1904 im Kanton Bern vorgekommenen Brandstiftungen stösst, die als aufdringliches Einschiebsel die sich anschliessende, im einzelnen auch nicht einwandfreie Darstellung des deutschen und französischen Brandstiftungstypus von deren apriorischen Umschreibung trennt.

Ehe der Verfasser an die schweizerischen leges latæ herantritt, gibt er „nach dem durchschnittlichen Stand unserer Gesetzgebungen“ folgende Umschreibung des Verbrechens: „Die Brandstiftung ist die vorsätzliche oder fahrlässige Inbrandsetzung eines im Gesetz namhaft gemachten Gegenstandes, durch welche Gefahr für Eigentum oder Leben einer im voraus unbestimmbaren Zahl von Personen begründet wird.“ Er glaubt, dass diese Definition alle Grade der Gefährlichkeit enthalte und den gemeingefährlichsten wie den ungefährlichsten Brandstiftungsfall in sich begreife. Jedenfalls fühlt er jetzt den festen Boden unter den Füssen, um zur Erledigung seiner eigentlichen und ihm offenbar am besten „liegenden“ Aufgabe, der Darstellung der schweizerischen Rechtsgestaltung, vorschreiten zu können. Mit Recht verzichtet er darauf, die von ihm behandelten 24 Kodifikationen gewaltsam in die Schablonen einer deutschen oder französischen Gruppe zu zwängen. Wer eine so grosse Anzahl zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Rechtsgebieten ergangener Bestimmungen bearbeiten will, muss sich damit abfinden, dass die Straffheit der Gliederung und die Durchsichtigkeit der Darstellung nur auf Kosten der Richtigkeit zu erzielen ist. Wenn darum den folgenden Partien eine gewisse Zerfahrenheit eigen ist, so ist dies nicht aufs Konto des Verfassers zu setzen. Das positive Recht wird in vier Kategorien untergebracht: zur ersten Gruppe zählen Glarus, Zürich, Appenzell A.-Rh., Solothurn, Genf, Neuenburg (Brandstiftung als Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit von Personen oder Eigentum); zur zweiten

Schaffhausen, Luzern, Zug, die beiden Basel, Appenzell I.-Rh. und Uris Vorentwurf (Brandstiftung als gemeingefährliches Verbrechen); zur dritten Obwalden, St. Gallen, Waadt, Wallis, Freiburg, Tessin, Bern, Thurgau, dazu eidgenössisches Militärstrafgesetzbuch (Brandstiftung als Eigentumsbeschädigung); endlich werden zur vierten Gruppe gerechnet Aargau und Graubünden, die beide dem Verbrechen eine Sonderstellung einräumen.

Die spezielle Darstellung eröffnet die Untersuchung über das Objekt des Verbrechens: die Brandstiftung mit Personengefahr (sogenannte Brandstiftung erster Klasse) wird von der Brandstiftung an fremder Sache ohne Personengefahr (Brandstiftung zweiter Klasse) und der Brandstiftung an eigener Sache scharf geschieden. Es folgt die detaillierte Abhandlung der Qualifikationsgründe, von denen 13 konkrete und ein allgemeiner aufgezählt werden. Erst der vierte Abschnitt bringt die „Handlung" selbst. Sie stellt sich als „lebendig vermittelnder Faktor zwischen Wille und Tat" vor: offenbar hat die bekannte Bernersche Definition Pate gestanden, aber das Missgeschick der sinnentstellenden Umdeutung erfahren. Was über Brandlegen etc. auszuführen wäre, ist vermöge der fehlerhaften Disposition schon in anderem Zusammenhang abgehandelt worden; ein gewisser Ausgleich wird durch Einbeziehung der (ihrer Selbständigkeit beraubten) objektiven Rechtswidrigkeit angestrebt. Zu vermissen bleibt die Erweiterung des Tatbestands durch die Verwendung von Sprengstoffen. Die Willensseite wird in breiter Ausführlichkeit erörtert: dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit tritt als Drittes „Beweggrund und Zweck" hinzu. In diesem Kapitel gibt der Verfasser eine Blumenlese von psychologisch motivierten Brandstiftungsfällen aus der Praxis und eine flüchtige Ausführung über Pyromanie. So interessant derartiges Material für sich ist, es stört, wenn es der Schuldlehre koordiniert wird. In den Ausführungen über die Schuld ergeben sich mannigfache Anstände. Was soll man z. B. dazu sagen, wenn S. 95 behauptet wird: „Der Irrtum, *ein* Hauptgrund der Fahrlässigkeit"? Die Leugnung des Versuchs beim kulposen Verbrechen S. 133, die Annahme einer Erfolgshaftung etc. hätten wenigstens nicht als gesicherte Ergebnisse unserer Wissenschaft behandelt werden dürfen. Grösste Sorgfalt lässt der Verfasser dem Abschnitt „Vollendung und Versuch" angedeihen. Hier findet sich zunächst ein geschichtlicher Exkurs und ein Katalog von Äusserungen allerlei Autoren; erst spät kehrt die Darstellung zum schweizerischen Recht zurück. Sie gipfelt in dem Satz: „Die Brandstiftung ist vollendet, wenn der Zerstörungsprozess am Brandstiftungsobjekt selbständig geworden, ein Fortbrennen wahrscheinlich und demnach die Möglichkeit der Weiterverbreitung des Feuers auf den ganzen Gegenstand gegeben ist; sie ist es abgesehen davon, wenn durch die blosse Tätigkeit des Feuers Menschenleben in Gefahr gekommen sind." Den Abschluss des mit der „Handlung" sich befassenden Abschnitts bilden Ausführungen über die tätige Reue. Der Verfasser

billigt es, dass die schweizerischen Strafgesetzbücher (mit Ausnahme von Bern und Obwalden) das Erfordernis effektiver Reue nicht aufstellen, vielmehr genügen lassen, wenn der Brandstifter allein oder mit der Hülfe anderer durch rasches Eingreifen der weiteren Verbreitung des Feuers und damit einem weiteren Schaden ein Ende macht. Wenige allgemein gehaltene Bemerkungen über den Strafrahmen führen die Darstellung der lex lata zu Ende.

Verdienstvoll genug lässt der Verfasser seine Arbeit mit einer Betrachtung über die Regelung der Materie im Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch ausklingen. Die hier geübte Kritik darf als massvoll und meist als berechtigt gelten, insbesondere erscheint der Hinweis darauf beachtlich, welche Lücke sich infolge der Nichtaufnahme einer Bestimmung über Versicherungsbetrug ergibt.

Bei aller Hochachtung vor dem redlichen Eifer, den der Verfasser betätigt hat, wird man ihm nicht Unrecht tun, wenn man die Brauchbarkeit seiner Arbeit dahin präzisiert: der juristische Anfänger kann sie nur mit grösster Vorsicht benutzen, dem Fortgeschrittenen aber gibt sie eine gute Orientierung über den Gesetzgebungsstand.

Prof. *Nagler.*

Oberstaatsanwalt und Prof. Dr. H. Högel. *Geschichte des österreichischen Strafrechtes in Verbindung mit einer Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen. Zweites Heft: III. Die vorsätzlichen Straftaten gegen Leib und Leben. Wien, Manzsche Buchhandlung, 1905. IV und 331 S. Kr. 7. 10.*

Das erste Heft dieser österreichischen Strafrechtsgeschichte wurde in dieser Z. **18** 338/9 angezeigt. Während der erste Band einen allgemeinen Überblick über die Geschichte bietet und die Entwicklung der hauptsächlichen allgemeinen Lehren behandelt, beginnt Högel hier mit dem Besondern Teil, und zwar den vorsätzlichen Straftaten gegen Leib und Leben.

Wiederum wird der Leser bis zu den Bestimmungen des bayerischen Volksrechtes zurückgeführt und von da über die zahllosen Gesetzesschöpfungen, die in den einzelnen österreichischen Ländern im Laufe der Jahrhunderte ergangen sind, zum modernen Recht. Högel sagt selbst (1), dass „eine Erläuterung und Auslegung des Rechtes längst vergangener Zeiten“ nicht in seiner Absicht lag, und so sind grosse Teile des Buches oft nicht viel mehr als Textwiedergabe oder kurze Erzählung des Gesetzesinhaltes. Der Referent kann sich daher mit einem Hinweis auf diese reiche Materialiensammlung begnügen.

Auf den letzten ca. 70 Seiten stellt Högel das heute geltende österreichische Recht dar. Er hat es aber nicht etwa lehrbuchartig beschrieben, und die Darstellung mit ihrer oft lose gefügten Syste-

matik würde für den juristischen Anfänger eine nicht allzu genussreiche Lektüre sein. Aber wenn man sich in den Gängen der österreichischen Rechtsauffassung und der Praxis orientieren will, so findet man hier reiche Belehrung: Högel versucht namentlich vielfach, aus geschichtlichen Beziehungen zu erklären; die Rechtsprechung und zum Teil auch die Literatur sind ausgiebig verwertet. Den Schluss bildet ein „Umfang der Anwendung des Gesetzes" überschriebenes Kapitel. Högel stellt ihm den sehr richtigen Satz an die Spitze, „dass es zur Beurteilung des Strafrechtes einer bestimmten Zeit nicht bloss zweckdienlich, sondern geradezu erforderlich ist, sich ein Bild nach dem Umfange der Straffälligkeit, deren Bekämpfung die Strafbestimmungen dienen, und davon zu machen, wie weit das Strafrecht zur Anwendung gelangte" (318). Er vertritt damit auch einen Standpunkt, den nach ihm die „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" durchweg eingenommen hat. So bilden die statistischen Tabellen über die Verbrechen gegen Leib und Leben, die bis zum Jahre 1851 hinaufreichen, eine wertvolle Bereicherung des Buches. *Hafter.*

A. Coulin. *Der gerichtliche Zweikampf im altfranzösischen Prozess und sein Übergang zum modernen Privatzweikampf. Erster Teil: Der gerichtliche Zweikampf im altfranzösischen Prozess. Mit einem Vorwort von Josef Kohler, Geh. Justizrat und ord. Professor. Berlin 1906. J. Guttentag. XVIII und 169 S. 8°.*

Die angezeigte Darstellung des mittelalterlich-französischen Kampfprozesses gibt — unter Verwertung eines grossen Quellenmaterials (Quellen- und Literaturverzeichnis S. IX—XV) — zunächst einen Überblick über die Zivil- und Strafsachen, in denen der Beweis durch Zweikampf erbracht wurde (S. 3—20), erörtert sodann die Erfordernisse der Kampffähigkeit: Freiheit, Volks-, Friedensgemeinschaft, Alter, Gesundheit u. a. m. („Die persönlichen Voraussetzungen des Kampfrechtsverhältnisses" S. 21—43), hierauf die Gerichtsbarkeit in Kampfsachen (S. 44—56). Es folgt die Darstellung der einzelnen Stadien des Kampfes (S. 57—142), schliesslich ein Kapitel über die Strafen im Kampfprozess (S. 143—169). Auf die Arbeit Coulins soll nach dem Erscheinen des II. Teiles, der den Übergang zum Privatzweikampf darstellen wird (vgl. S. XVII), näher eingegangen werden. Dr. *A. Gál.*

Prof. Dr. Hans Fehr. *Der Zweikampf. Antrittsrede. Berlin, Karl Curtius, 1908. 64 S. Mk. 2.—.*

Die stets wiederholte Behauptung, dass der Zweikampf kein germanisches Institut sei, veranlasste den Verfasser, das Problem seiner Entstehung erneuter Prüfung zu unterwerfen.

Bei Beleidigungen ist ein Zweikampf schon dem ***nordischen Recht*** bekannt, doch tritt dabei die Idee der Genugtuung stark hinter der des Beweises zurück, welch letztere konsequentere Ausbildung durch Staat und Kirche in ***fränkischer und nachfränkischer Zeit*** fand. Der prozessuale Zweikampf zeigt jedoch schon Elemente, die im modernen Duell wiederkehren; in der erforderlichen Ebenbürtigkeit liegt der Ursprung der heute verlangten Satisfaktionsfähigkeit, dem Zweikampf geht ein Angriff auf die Ehre des Gegners voraus. Und auch im Kampf nach Urteilsschelte zeigt sich der Charakter als Ehrenzweikampf.

Die Formalitäten des Kampfordals sind schon im ***Mittelalter*** die der heutigen Mensur. „***Es ist also kein Zweifel, dass die Grundform des heutigen Duells auf den gottesgerichtlichen Zweikampf zurückgeht***“ (S. 13).

Die Agitation der katholischen Kirche und die Umbildung des Prozesses bewirkten das Verschwinden des Zweikampfes aus dem ordentlichen Gerichtsverfahren gegen ***Ende des Mittelalters.*** Er erhält sich aber in den ***Kampfgerichten,*** und deutsche Ehrauffassung bildet ihn allmählich um zu unserm heutigen Duell. Und dies ***Privatduell*** tritt in vier Lebenskreisen auf: im ritterschaftlichen Kreise, im deutschen Heere, im Lebenskreise der Bauern und im Kreise der Bürger. Das Zweikampfverbrechen existiert nicht. Nur die Herausforderung in schlechter oder beleidigender Form ist unter Strafe gestellt. Der Zweikampf untersteht den Normen über Tötung und Körperverletzung. —

Erst im ***16. Jahrhundert*** bilden sich in Deutschland die ***Duellsitte*** und in der Folge ein ***Duellzwang.*** Die Sitte wird so zur Unsitte. Es entsteht ein besonderes Zweikampfverbrechen, es entstehen die Duellmandate. Aber selbst die unsinnigsten Strafen rotten die Sitte nicht aus.

Wie das Duell aber auf ***deutscher Wurzel*** beruht — die aus Frankreich stammenden Turniere treten sehr zurück — und alle Stände umfasste, so ist auch die ***Duellsitte deutsch*** und nicht etwa aus Spanien oder Frankreich nach Deutschland importiert. Denn diese Sitte hat sich ungefähr zu gleicher Zeit in Deutschland, Frankreich und Italien ausgebildet. Französisch ist nur eine gewisse Überspanntheit des Ehrbegriffes, welche zur Entartung der Kampflust führte.

„Wir haben nicht die Duellsitte, sondern die Duellunsitte von unsern romanischen Nachbarn entlehnt, und die Duellunsitte zu beseitigen, möge das höchste Ziel unserer Antiduellliga sein.“ —

Verfasser hat seiner interessanten Rede im Druck Anmerkungen beigefügt, die das Quellenmaterial in breiter Ausführlichkeit reproduzieren. Wir müssen ihm für die Klärung einer alten Kontroverse dankbar sein; die Schrift verlangt auch hinsichtlich der Strafrechtsreform Beachtung. Dr. *E. Delaquis,* Berlin.

Oberarzt Dr. Joh. Bresler. *Greisenalter und Kriminalität. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, V. Bd., Heft 2/3. Halle a. S., Carl Marhold, 1907. 58 S. Mk. 1.80.*

Gegründet auf Daten der deutschen Kriminalstatistik wird die vom heutigen Richter und vom Publikum oft nicht genügend beachtete Beziehung zwischen Greisenalter und Kriminalität erörtert. Es ergibt sich, dass gewisse Verbrechen im Greisenalter relativ häufig vorkommen: relativ viele Fahrlässigkeitsdelikte und auffallend zahlreiche sexuelle Verbrechen. Als Arzt sucht Bresler natürlich nach einer medizinischen Erklärung dieser Tatsachen. Er findet sie in anatomischen Veränderungen, die das höhere Lebensalter mit sich bringt, namentlich in der Arteriosklerose; sie besonders hat psychisch-nervöse Erkrankungen im Gefolge. *Hafter.*

Dr. jur. S. Weinberg. *Über den Einfluss der Geschlechtsfunktionen auf die weibliche Kriminalität. Eodem VI. Bd., Heft 1. Halle a. S., Carl Marhold, 1907. 34 S. Mk. 1.—*

Dass die Geschlechtsfunktionen bei der Kriminalität eine Rolle spielen, ist längst anerkannte Tatsache. Von ärztlicher Seite ist in den letzten Jahren insbesondere die weibliche Kriminalität nach dieser Richtung beobachtet worden. Mit einigen statistischen Daten versucht hier der Jurist Weinberg diese Tatsachen zu stützen. Er betrachtet die Kriminalität unter dem Einfluss des eintretenden Pubertätszustandes und findet, dass die Verbrechenszahl bei den Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren verhältnismässig grösser ist als beim männlichen Geschlecht in dieser Altersperiode. Brandstiftung, Meineid und falsche Anschuldigung mit sexuellem Hintergrund spielen eine grosse Rolle. Im spätern Alter kann die Menstruation, die Zeit der Schwangerschaft, der Gebärakt und die Periode des Klimakteriums der Kriminalität gefährlich werden; bei alternden Frauen — Zeit des Klimakteriums — ist nach statistischen Ausweisen die Beleidigung ein typisches Verbrechen.

Weinbergs Schrift ist in der Hauptsache eine Zusammenstellung ärztlicher Einzelbeobachtungen; der Verfasser zieht aus ihnen den Schluss, dass ein zukünftiges Recht den vielfach noch rätselhaften Einflüssen des Geschlechtslebens vermehrte Aufmerksamkeit schenken muss. *Hafter.*

Der Pitaval der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Herausgegeben von **Prof. Dr. R. Frank,** *Polizeidirektor* **Dr. G. Roscher,** *Reichsgerichtsrat* **Dr. H. Schmidt.** *Bde. III und IV. Leipzig, C. L. Hirschfeld, und jetzt Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906—1908.*

Seit meiner letzten Anzeige des Almanachs (diese Z. **18** 353) sind die Bände III und IV vollständig erschienen. Die Herausgeber sind ihrem Plan, die Prozessdarstellung streng aktengemäss zu gestalten und unnötiger Sensation zu entkleiden, stets treu geblieben. *Hafter.*

Dr. W. Wettstein. *Die Gemeindegesetzgebung des Kantons Zürich. Kommentar. Zürich, Buchhandlung C. Wettstein, 1907. XL, 647 und 56 Seiten Register. Fr. 8. 40.*

Eine kurze Anzeige dieses Buches ist auch in dieser Zeitschrift am Platze, obschon das Werk vorwiegend lokal-zürcherischen Interessen dient und strafrechtliche Fragen nur im Zusammenhang des Gemeindeverwaltungsrechtes eine Erörterung erfahren.

Der Verfasser hat das bisher fast unübersehbare, auf die zürcherische Gemeindeverwaltung bezügliche Gesetzesmaterial zusammengestellt und in der Form eines systematischen Kommentars verarbeitet. Im Mittelpunkt steht natürlich das Gemeindegesetz von 1875, das die hauptsächliche gesetzliche Ausführung der Art. 47—55bis der kantonalen Verfassung darstellt. Darum gruppieren sich einerseits die übrigen Teile der Gemeindegesetzgebung (Gesetz betreffend die Sekundarschulkreisgemeinden, Gesetz betreffend die Zivilgemeinden etc.), anderseits die ausserhalb der eigentlichen Gemeindegesetze bestehenden Vorschriften betreffend Gemeindeorganisation und Verwaltung (Bestimmungen über den Bürgerrechtserwerb, Verordnungen über das Rechnungswesen der Gemeinden etc.). Vielfach ist der blosse Gesetzestext aufnotiert, in den wichtigern Partien des Buches ist dagegen das Bestreben des Verfassers erkenntlich, auf die geschichtliche Entwicklung einzelner Institute einzutreten, Rechtsprobleme zu behandeln und den innern Zusammenhängen nachzuspüren. Interessant und lehrreich ist auch die vornehmlich historische Einleitung (XIII—XL), wo der Verfasser nachweist, wie die zürcherische Gemeinde in ihren Anfängen eine vollständig autonome Körperschaft war, wie sie aber mit der Ausbildung von Gemeinwesen höherer Ordnung mehr und mehr ihre äussere Unabhängigkeit verlor und zum Glied im grossen Organismus des Staates wird. Der so erkannte Entwicklungsgang führt den Verfasser noch zu einem Ausblick auf die künftigen Ziele des Gemeinderechtes: Das erstrebenswerte Ziel liegt in der Aufstellung der Grundlagen für die Organisation und Verwaltung durch den Staat, während innerhalb des so gezogenen Kreises dem autonomen Streben der einzelnen Kommunen volle Bewegungsfreiheit gelassen werden muss. So wird die Gliedschaft der Gemeinde gegenüber dem Staat betont und das Staatswesen gekräftigt, ohne dass man der individuellen Entfaltungsmöglichkeit der einzelnen Gemeinwesen — man denke an die grosse Stadt Zürich einerseits, kleine Bauerngemeinden anderseits — hemmend in den Weg tritt.

Dem weiten Kreise der zürcherischen Beamtenschaft wird das Buch bald ein unentbehrlicher Führer sein. *Hafter.*

Eingesandte Bücher, deren Besprechung vorbehalten bleibt.

Ouvrages reçus pour compte-rendu.

Prof. Dr. W. Kisch. *Unsere Gerichte und ihre Reform. Leipzig, Quelle & Meyer, 1908. VI und 165 S. geb. Mk. 1. 25.*

Prof. Dr. M. Liepmann. *Der fahrlässige Falscheid des Zeugen. Sonderabdruck aus der Festgabe der Kieler Juristen-Falkultät zu Albert Hänels fünfzigjährigem Doktor-Jubiläum. Kiel und Leipzig, Lipsius & Tischer, 1907. 45 S. Mk. 1. 20.*

Referendar H. Singewald. *Der agent provocateur. Ein Beitrag zur Theorie der Teilnahme am Verbrechen. Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von v. Lilienthal, Heft 83. Breslau, Schletter'sche Buchhandlung, 1908. IX und 123 S. Mk. 3. 20.*

Dr. H. Kollmann. *Die Bedeutung der metaphysischen Kausaltheorie für die Strafrechtswissenschaft. Eodem, Heft 84. 75. S. Mk. 2. —.*

Dr. E. Winkler. *Der Begriff der Gewalt im Strafrecht. Eodem, Heft 85. 63 S. Mk. 1. 70.*

H. Wolff. *Der strafrechtliche Schutz des Berufsgeheimnisses. Gekrönte Preisschrift der Heidelberger Juristenfakultät. Eodem, Heft 86. XII und 178 S. Mk. 4. 50.*

Dr. O. Neumann. *Das Blankostrafgesetz. Ein Beitrag zur Lehre und Reform des Reichsstrafrechts. Eodem, Heft 87. 151 S. Mk. 3. 80.*

Staatsanwalt Dr. E Wulffen. *Psychologie des Verbrechers. Ein Handbuch für Juristen, Ärzte, Pädagogen und Gebildete aller Stände. 2 Bände. Gross-Lichterfelde-Ost, Dr. P. Langenscheidt, 1908. 1. Band. XXIV und 448. S.; 2. Band, 546 S. Mk. 25. —, geb. Mk. 30. —.*

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. *Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, herausgegeben auf Anregung des Reichs-Justizamtes. Allgemeiner Teil. Berlin, Liebmann, 1908. II. Band, XII und 530 S., Mk. 15. 25, geb. Mk. 18. 75; III. Band, XV und 599 S., Mk. 17. 35, geb. Mk. 20. 85; IV. Band, XII und 574 S., Mk. 16. 50, geb. Mk. 20. —.*

E. Hasler. *Die jugendlichen Verbrecher im Straf- und Strafprozessrecht mit besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch und der zürcherischen Strafprozessreform. Aarau, Sauerländer & Co., 1908. XII und 170. S.*

Prof. Dr. W. Kisch. *Die bestimmte Bezeichnung der Eidestatsache. Aus der Festschrift, Paul Laband gewidmet von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Strassburg. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. 83 S. Mk. 3. —.*

Prof. Dr. M. E. Mayer. *Der rechtswidrige Befehl des Vorgesetzten. Eodem. 41 S. Mk. 1. 50.*

Dr. L. R. Vaillant. *Das Forstrügeverfahren nach dem Rechte des deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. VIII und 194 S. Mk. 4. 80.*

Prof. Dr. A. Lenz. *Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht. Eine Darstellung ihres Einflusses auf die kontinentale Rechtsentwicklung. Stuttgart, F. Enke, 1908. X und 305 S.*

Pfarrer A. Waldburger. *Eidgenössisches und st. gallisches Sonntagsrecht. Zusammengestellt aus Auftrag des st. gallischen Vereins für Sonntagsfeier. Ragaz, Buchdruckerei Haymann, 1908. 137 S. 70 Rp.*

A. Grabowsky. *Recht und Staat. Ein Versuch zur allgemeinen Rechts- und Staatslehre. Berlin und Leipzig, Dr. W. Rothschild, 1908. 95 S. Mk. 2. —.*

Prof. Dr. R. Frank. *Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe. Die Lehre Lombrosos. Zwei Vorträge. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. 41 S. 80 Pf.*

Prof. Dr. H. Hœgel. *Teilreformen auf dem Gebiete des österreichischen Strafrechtes (einschliesslich des Pressrechtes). Hannover, Helwingsche Buchhandlung, 1908. XII und 253 S. Mk. 4. 50.*

Beiträge zur Reform des Strafprozesses. *Herausgegeben von Adickes, Aschrott, v. Lilienthal, v. Liszt. Berlin, J. Guttentag, 1908.*

Band I, Heft 1: **Amtsgerichtsrat Dr. P. Köhne.** Entwurf zu einem Reichsgesetz betreffend die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden, nebst Begründung. 32 S. 75 Pf.

Heft 2: **Staatsanwalt Dr. E. Wulffen.** Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Deutschland. 160 S. Mk. 3. 50.

Heft 3: **Staatsanwalt Dr. A. Feisenberger.** Reform der Untersuchungshaft und Entwurf eines Gesetzes über Festnahme und Verhaftung.

Oberlandesgerichtsrat W. Rosenberg. Französische Reformbestrebungen auf dem Gebiet der Untersuchungshaft. 66 S. Mk. 1. 50.

Heft 4: ***Prof. Dr. G. Kleinfeller.*** Reform des Schwurgerichts. 40 S. Mk. 1. 20.

Band II, Heft 1: ***Regierungsrat Dr. C. Budding.*** Die Polizei in Stadt und Land in Grossbritannien. 207 S. Mk. 5. —.

Heft 2: ***Amtsgerichtsrat a. D. Dr. P. Liepmann und Landrichter Dr. W. Mannhardt.*** Summarisches Strafverfahren in England und Strafverfahren in Schottland. 184 S. Mk. 5. —.

Entwurf *einer Strafprozessordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze nebst Begründung. Sonderbeilage für die Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung. Berlin, O. Liebmann, 1908. 402 S.*

Dr. v. Pradzyński. *Sachbeschädigung und Aneignung. Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von v. Lilienthal, Heft 88. Breslau, Schletter'sche Buchhandlung, 1908. 54 S. Mk. 1. 50.*

Dr. C. Elwenspoek. *Über die Quellen des im Landrecht für das Herzogtum Preussen von 1620 enthaltenen Strafrechts. Ein Beitrag zur preussischen Rechtsgeschichte. Eodem, Heft 89. 56 S. Mk. 1. 60.*

Referendar Dr. R. Redslob. *Versuch und Vorbereitung. Auf der Grundlage des deutschen und französischen Strafrechts. Eodem, Heft 90. 160 S. Mk. 4. —.*

Dr. Fr. Zechbauer. *Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens mit einem Exkurse über Herkunft und Wesen des sizilischen Inquisitionsverfahrens. Berliner juristische Beiträge, herausgegeben von Kohler, Heft 12. Berlin, R. v. Deckers Verlag, 1908. X und 250 S. Mk. 3. 60.*

Prof. Dr. W. v. Rohland. *Strafrechtsfälle. Zum akademischen Gebrauch. Zweite, vermehrte Auflage. Leipzig, Duncker und Humblot, 1908. X und 177 S.*

Rechtsanwalt Dr. Rudolph. *Im Kampf ums Dasein. Praktische Bibliothek, Band VII. Ein Kind. Gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern. Das Erbrecht der Kinder. Die Rechte der unehelichen Kinder. Pœssneck i/Th., H. Schneider Nachfolger, 1908. 79 S. Mk. 1. —.*

Strafrechtszeitung. — Nouvelles pénales.

Strafrecht.

Schweizerisches Strafgesetzbuch. Über das Fortschreiten der Arbeit am schweizerischen Strafgesetzbuch schreibt der Geschäftsbericht des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes für das Jahr 1907 (Bundesbl. 1908, I 494 f.):

„Nachdem im Jahre 1903 die vom Justiz- und Polizeidepartement bestellte Expertenkommission den *Vorentwurf des Strafgesetzbuches* von 1896 nach bestimmten Richtungen einer Revision unterworfen und umgestaltet hatte, wurde sie im Jahre 1907 beauftragt, die Strafbestimmungen sowohl im allgemeinen als im speziellen Teil einer gründlichen systematischen Durchsicht zu unterstellen. Dabei ergab sich, dass der Vorentwurf von 1903 seit seiner Veröffentlichung in wissenschaftlichen Kreisen Gegenstand eingehender und beachtenswerter Besprechungen geworden war, insbesondere in der umfangreichen, als Material für die Revision des deutschen Reichsstrafgesetzbuches bestimmten vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes. Das Departement erachtete im Einverständnis mit dem Redaktor des Vorentwurfes, Prof. Stooss in Wien, als notwendig, diese neuen Arbeiten zu sammeln und von juristischen Sachverständigen auf ihre Bedeutung für das schweizerische Gesetzbuch prüfen zu lassen, bevor das letztere der Beratung durch den Bundesrat und die eidgenössischen Räte unterstellt werde. Daher wurde Prof. Hafter in Zürich beauftragt, die Bibliographie bis auf die Neuzeit fortzusetzen. Die Aufgabe der Expertenkommission wurde dahin erweitert, dass sowohl der allgemeine als der spezielle Teil des Gesetzes nochmals revidiert, und der Text, soweit nötig, mit dem inzwischen abgeschlossenen Zivilgesetzbuch in Übereinstimmung gebracht werden solle. Im fernern muss auch der im Jahre 1903 vorgelegte Entwurf zu einem Einführungsgesetz den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Im September 1907 hat die Expertenkommission die Revision des allgemeinen Teiles des Gesetzes im Rahmen der gestellten Aufgabe vorgenommen und wird die Arbeit im Jahre 1908 zu Ende führen, um sie dem Departemente zu Handen des Bundesrates abzuliefern. Die Bibliographie, als wichtiges Hülfsmittel beim Studium des Gesetzes, ist nachgeführt und im Drucke."

Dem kann, über die Tätigkeit der Expertenkommission im Jahre 1908, noch beigefügt werden, dass im April dieses Jahres die Revision auch des Besonderen Teiles des Entwurfs vollendet und damit eine neue Fassung hergestellt wurde. Eine Publikation der neuen Lesung ist bisher nicht erfolgt; an der französischen Übertragung wird zur Zeit gearbeitet. Die Überarbeitung des Entwurfes zu einem Einführungsgesetz steht noch aus. — Die vorerwähnte Bibliographie ist inzwischen unter dem Titel: Bibliographie und kritische Materialien zum Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches, 1898—1907, in dieser Zeitschrift **21** 97—316, erschienen.

Zur Prostitutionsfrage in Deutschland. Im „*Abolitionist*" („Organ für die Bestrebungen der Internationalen Föderation zur Bekämpfung der staatlich reglementierten Prostitution, Organ des deutschen Zweiges der I. A. Föderation") vom 1. Mai 1908 (7. Jahrgang, Nr. 5, S. 44 f.) ist zu lesen:

„Die „Strassburger Zeitung" brachte am 14. März folgende Notiz: „„Der Ordinarius für Haut- und Geschlechtskrankheiten an unserer Universität, Dr. Wolf, ist soeben von einer Konferenz im Reichsgesundheitsamt, zu welcher er als Sachverständiger zugezogen wurde, aus Berlin zurückgekehrt; die Konferenz beschloss einstimmig, „dem Reichskanzler einen Gesetzentwurf vorzuschlagen, betreffend Durchführung der Kasernierung der Prostitution im gesammten Reichsgebiet"".

Eine Freundin unserer Sache hat in Strassburg auf der Redaktion der Zeitung erfahren, dass diese Mitteilung auf Wahrheit beruht, und dass das ganze Reich, nicht bloss das Reichsland, gemeint ist. Die Vorsitzende des Deutschen Zweigs, welche zugleich Vorsitzende der Bundeskommission zur Hebung der Sittlichkeit ist, hat darauf beim Bundesvorstand beantragt, dass die Kommission beauftragt werde, eine Petition an den Deutschen Reichskanzler und den Bundesrat auszuarbeiten, worin die Gefährlichkeit dieser Bestrebungen gekennzeichnet und die Regierungen gebeten werden, denselben energischen Widerstand entgegenzusetzen.

Es wurde zugleich beantragt, dass der „Deutsche Zweig der I. A. Föderation" diese Petition mit unterzeichnen dürfe."

Dr. *Th. Weiss.*

Anhang. — Supplément.

Kanton Bern.

Gesetz betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

(Vom 21. November 1907.)

Art. 1. Zur gütlichen Erledigung von Kollektivstreitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern über Lohn- und Anstellungsverhältnisse, über die Dauer der täglichen Arbeitszeit und ähnliches entstehen, werden nach örtlichem Bedürfnis der betreffenden Ortschaften oder Bezirke Einigungsämter aufgestellt.

Art. 2. Das Einigungsamt hat seine Vermittlung von Amtes wegen anzubieten; es ist auch verpflichtet, sofern beide Parteien dies anbegehren, die Kollektivstreitigkeit schiedsgerichtlich zu entscheiden.

Art. 3. Die Weigerung einer oder beider Parteien, die Vermittlung des Einigungsamtes anzunehmen, sowie allfällige Entscheide desselben sind amtlich zu veröffentlichen.

Art. 4. Die Organisation der Einigungsämter, sowie der Wahlmodus und das Verfahren sind durch ein Dekret des Grossen Rates festzustellen.

Art. 5. Wer anlässlich einer Arbeitseinstellung einen Arbeitswilligen durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen oder durch erhebliche Belästigung an der Ausübung seiner Berufstätigkeit verhindert oder zu verhindern versucht, wird mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft. In geringfügigen Fällen kann Busse bis zu 100 Fr. ausgesprochen werden. Gegen einen Ausländer kann überdies Landesverweisung von 2 bis zu 10 Jahren ausgesprochen werden. Diejenigen Fälle werden vorbehalten, in welchen die Handlung durch ein anderes Gesetz mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

Der nämlichen Strafe verfällt auch derjenige, welcher anlässlich einer Arbeitseinstellung durch Tätlichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidi-

gungen, oder durch erhebliche Belästigung jemanden an der Teilnahme an einem Streik verhindert, oder zu verhindern versucht.

In schweren Fällen kann sofortige Verhaftung erfolgen.

Art. 6. Wird anlässlich einer Arbeitseinstellung die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Ansammlungen in erheblicher Weise gestört, so haben die zuständigen Organe (Regierungsstatthalter oder andere Polizeibeamte des Staates und der Gemeinden) die betreffenden Personen zum Auseinandergehen aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht oder nicht vollständig Folge geleistet, so ist sie zu wiederholen. Wer auch dieser Aufforderung nicht Folge leistet, kann sofort verhaftet werden und wird, wenn die Handlung nicht durch ein anderes Gesetz mit einer strengeren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.

Art. 7. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung während der Dauer von Arbeitseinstellungen können die zuständigen Organe (Regierungsstatthalter oder andere Polizeibeamte des Staates) die Veranstaltung von Umzügen verbieten. Im Widerhandlungsfalle findet Art. 6 Anwendung.

Art. 8. Der Regierungsrat hat bei jeder Arbeitseinstellung nötigenfalls auf dem Wege der Verordnung diejenigen Massnahmen zu treffen, welche zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung notwendig sind.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Kanton Zürich.

Gesetz betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches [1].

(Vom 26. April 1908.)

Art. I. Die Paragraphen 79, 87, 154, 224, 225 des Strafgesetzbuches vom 6. Dezember 1897 erhalten folgende Fassung:

§ 79. Wer vorsätzlich zur Begehung einer durch das Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder Arbeitshaus bedrohten Handlung, zum Aufruhr oder zum Vergehen der Widersetzung gegen amtliche Verfügungen öffentlich auffordert, soll, auch wenn die Aufforderung keine Folgen hatte, zu Gefängnis bis zu einem Jahr mit oder ohne Geldbusse oder nur zu der letztern allein verurteilt werden.

[1]) Zur Geschichte des Gesetzes vgl. diese Z. **21** 91 ff.

Für alle Fälle, in welchen zugleich eine Bestimmung des Bundesstrafrechtes verletzt und darüber von Bundes wegen die Strafverfolgung eingeleitet wird, überweist der Kanton das Strafverfolgungsrecht dem Bunde.

§ 87. Wer in die Wohnung, in die dazu gehörende eingefriedigte Umgebung, in den Geschäftsraum, Werkplatz oder Bauplatz eines andern widerrechtlich eindringt, oder trotz der Aufforderung, sich zu entfernen, darin verweilt, oder wer an solchen Orten Gewalt an Personen oder Eigentum, ohne dazu berechtigt zu sein, ausübt, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängnis oder Busse bestraft.

§ 154. Wer entweder ohne Recht oder mit Überschreitung der Grenzen seines Rechtes durch körperliche Gewalt oder Drohungen jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, soll, insofern die Tat nicht unter eine andere Strafbestimmung fällt, wegen Nötigung mit Gefängnis, verbunden mit Busse bis zu Fr. 2000 oder mit der letztern allein bestraft werden.

Derselben Strafe unterliegt, wer ohne Recht oder mit Überschreitung seines Rechtes durch körperliche Gewalt, Drohung oder ernstliche Belästigung jemanden von der Ausübung seines Berufes abhält oder abzuhalten versucht.

§ 224. Ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter, welcher seiner Amts- oder Dienstpflicht zuwiderhandelt, um sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen oder jemandem einen Schaden zuzufügen, macht sich des Vergehens der Amts- oder Dienstpflichtverletzung schuldig.

Des gleichen Vergehens machen sich schuldig Angestellte und Arbeiter, welche die Pflicht übernommen haben, öffentliche Betriebe des Staates oder von Gemeinden zu bedienen, wenn sie vorsätzlich und rechtswidrig ihrer Dienstpflicht zuwiderhandeln und dadurch Leib oder Leben von Personen oder wertvolles öffentliches oder privates Gut gefährden.

§ 225. Die Strafe besteht in Einstellung im Amte, in Gefängnis oder Busse bis zu Fr. 1000. In den schwersten Fällen kann auf Amts- oder Dienstentsetzung beziehungsweise Entlassung aus dem Dienste, in ganz geringen Fällen auf blosse Busse erkannt werden.

Art. II. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk in Kraft.

Zur Wuchergesetzreform.

Von

Dr. *Ludwig Kling* in Wien.

Seit langen Jahren schon wird an einer Strafgesetzreform in Österreich, in der Schweiz und nun auch in Deutschland gearbeitet. In Norwegen ist ein neues Strafgesetz erst kurze Zeit in Geltung, in Ungarn ist die Revision des Strafgesetzes im Zuge, überall gärt es, neue Ideen tauchen auf, um den Zweck der Strafe, der vom Standpunkte der verschiedenen Schulen natürlich verschieden ist, zu erreichen.

Ein wichtiges Problem der Strafgesetzreform ist gewiss die Wucherfrage. Schon die mosaische Gesetzgebung hat sich mit dieser befasst, sehr eingehend wurde sie im römischen Recht behandelt. Zivilisten, Kriminalisten sowie Nationalökonomen haben vielfach und eingehend dieselbe erörtert, Zivil- und Strafgesetze suchten dieser beizukommen, Preisaufgaben sind zu diesem Behufe ausgeschrieben worden, ein Mittel jedoch, den Wucher wirksam einzudämmen, ist bis heute nicht gefunden worden. So verlockend es auch erschiene, einen Rückblick auf die Geschichte des Wucherrechtes zu werfen, so ist doch die ziemlich umfangreiche historische Einleitung zu dieser Arbeit weggelassen worden, da erstere doch nichts Neues bieten würde; ist ja diese Materie vor allem durch die in letzter Zeit schienenen Arbeiten von Richard Schmidt[1]) und Isopescul-Grecul[2]) erschöpfend behandelt worden. Es sollen daher hier nur das gegenwärtig in Österreich geltende Wuchergesetz vom 28. Mai 1881, R. G. B. Nr. 47, sowie das Gesetz vom 19. Juli 1877, R. G. B. Nr. 66, das nur für Galizien und die Bukowina galt, aber dem gegenwärtig geltenden Wuchergesetz von 1881

[1]) Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes, VIII. Bd. Prof. Dr. Richard Schmidt: Wucher und Ausbeutung.

[2]) Isopescul-Grecul: «Das Wucherstrafrecht». Leipzig 1906. Daselbst auch ausführliche Literaturangaben.

zur Grundlage diente, zur Darstellung gelangen und an der Hand der systematischen Erläuterung derselben der Versuch gemacht werden, zu zeigen, wie das Wuchergesetz gestaltet werden müsste, um den Wucher wirksam zu bekämpfen. Eine ausführliche Polemik gegen die vielfachen Vorschläge, die in der Literatur, dann in den Gesetzentwürfen, wie vor allem in den schweizerischen und österreichischen Vorentwürfen zu einem Strafgesetz gemacht wurden, unterbleibt, um diese Arbeit nicht zu umfangreich zu gestalten.

In Österreich ist die Entwicklung der Wuchergesetzgebung ähnlich der in den übrigen kontinentalen Staaten. Wucherfreiheit — Überhandnehmen des Wuchers — Wuchergesetze, die aber in der Anlage verfehlt oder nicht ausreichend waren, und das ὕστερον — πρότερον wurde wie so oft verwechselt und dem Bestande von Wuchergesetzen als solchen die Schuld zugeschrieben, dass es Wucher überhaupt gibt. So war wieder einmal durch Aufhebung der Wuchergesetze und zwar am 14. Juni 1868 die Wucherfreiheit gesetzlich festgelegt worden. — Nun war die ersehnte Freiheit des Kapitals gekommen, der freien Konkurrenz standen jetzt Tür und Tor offen, die erwarteten Segnungen blieben aber aus! Das Gesetz vom 14. Juni 1868 war noch nicht recht ins Leben getreten und schon häuften sich Klagen auf Klagen[1]. In den Landtagen wie im Reichsrat mehrten sich die Petitionen nach Erlassung eines Wuchergesetzes, es war ein Notschrei, der immer dringender wurde — Abhilfe gegen den Wucher. Das Schlimmste an diesem Zustande war, dass der Richter zur Durchführung der Wuchergeschäfte seinen Arm leihen musste, er musste verurteilen, so sehr sich auch sein Rechtsgefühl dagegen sträubte. Man suchte mit der Einwendung contra bonos mores zu helfen, die ärgsten Wucherer wegen des Verbrechens des Betruges zu packen; das konnte aber nur in einzelnen wenigen Fällen geschehen, und es ist klar, dass es auch nicht der richtige Weg war, wegen eines Vergehens zu strafen, das de lege lata straflos war. Und unter dem Drucke dieser Verhältnisse entschloss man sich, wieder ein Gesetz gegen den Wucher zu erlassen, und zwar nunmehr in ganz richtiger Auffassung der Sachlage,

[1]) Näheres darüber bei Kaserer: Österreichische Gesetze mit Materialien. Heft XXXIII.

ein Gesetz vorzüglich strafrechtlicher Natur, das aber nur für Galizien und die Bukowina Geltung haben sollte, weil dort der Wucher weit mehr noch als in den übrigen Kronländern wütete und man irgendwo zuerst die Wirkung eines solchen Gesetzes erproben wollte; zudem waren es auch Rücksichten politischer Natur auf den galizischen Landtag. Dieses neue Gesetz vom 19. Juli 1877, R. G. B. Nr. 66, „betreff Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften“, der Ausdruck „Wucher“ wird im ganzen Gesetze peinlichst vermieden, sagte im § 1:

„Wer bei Gewährung von Kredit mit dem Kreditnehmer Bedingungen eingeht, von denen er weiss, dass sie durch die Masslosigkeit der dem Kreditgeber zugestandenen Vorteile das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeiführen oder befördern müssen und dass diese ihre Beschaffenheit dem Kreditnehmer infolge seiner Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung nicht erkennbar ist, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von einem bis sechs Monaten *oder* an Geld von 100—1000 fl. bestraft. Bei wiederholter Verurteilung oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbsmässig betrieben wurden, kann auf Arrest bis zu zwei Jahren erkannt werden. Das Gleiche gilt von demjenigen, welcher Forderungen im eigenen Namen geltend macht oder zwangsweise eintreibt, von denen er weiss, dass sie auf die vorstehend angegebene Art nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind.“ Der erste Teil des Paragraphen gibt uns eine ganz allgemeine Definition, der zweite Teil desselben schränkt diesen auf ganz wenige Fälle ein; zu unserem Erstaunen ist hier von einem Schutz der Notlage und des Leichtsinnes, von denen auch das Gesetz vom Jahre 1866 [1]) spricht, nicht die Rede. Die Strafe ist Arrest oder Geld. Die Sache wird ja ziemlich richtig erfasst, aber noch nicht folgerichtig ausgebaut. Der § 2 des Gesetzes befiehlt dem Strafrichter, das wucherische Geschäft für nichtig zu erklären, der Kreditgeber sollte nur so viel behalten eventuell bekommen, als er tatsächlich dem Kreditnehmer geleistet hat, und eine „entsprechende billige Vergütung“, und auch die Deckung, die ihm gegeben worden war, sollte ihm für diese Ansprüche bleiben. Im Falle

[1]) Gesetz vom 14. Dezember 1866, R. G. B. Nr. 160.

aus anderen Gründen als wegen mangelnden Tatbestandes oder wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe eine strafrechtliche Verurteilung nicht erfolgen kann, so ordnen die §§ 4 und 5 an, dass der Zivilrichter gemäss § 2 bezüglich des Wuchergeschäftes vorzugehen habe; der Zivilrichter ist also im Gegensatze zur sonstigen Vorschrift der Zivilprozessordnung (gegenwärtig § 268 der Zivilprozessordnung vom 1. August 1895, in Kraft getreten am 1. Jänner 1898) hier auch an das freisprechende Erkenntnis des Strafrichters gebunden. Nach § 5 hat der Zivilrichter, wenn der Strafrichter, bei dem ein Wucherverfahren anhängig ist, darum ersucht, jederzeit mit dem Verfahren bezüglich der Geltendmachung oder zwangsweisen Eintreibung der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Forderung innezuhalten; begreiflicherweise, sollte nicht unter Umständen das Strafverfahren ad absurdum geführt werden, wenn z. B. der Wucherer sein Vermögen beiseite schafft, so dass eine Rückforderung gegen ihn aussichtslos ist. Nach § 6 ist dem Zivilrichter in derartigen Fällen schon damals freie Beweiswürdigung eingeräumt worden, denn mit den Beweisregeln der alten Zivilprozessordnung (in Geltung bis 31. Dezember 1897 gewesen) hätte man bei Wuchergeschäften noch weniger als sonst judizieren können, auf einen Eid ist es derartigen Elementen nie angekommen. § 7 nimmt die Handelsgeschäfte, bei welchen der Kreditnehmer im Sinne der Art. 4—6 des österreichischen Handelsgesetzes vom 17. Dezember 1862 als Kaufmann anzusehen oder einem solchen gleichzuachten ist, von der Wirksamkeit dieses Gesetzes aus; man wollte eben die Freiheit des Handels wahren. Diese lex specialis für Galizien und die Bukowina wurde aber bald durch ein für ganz Österreich geltendes Gesetz abgelöst. Das Gesetz hatte sich einerseits in Galizien erprobt, anderseits waren auch in den übrigen Ländern die Wucherer reichlich vertreten, früher schon und jetzt weit mehr, wo es wirklich zu verlockend erschien, in Gegenden, wo es noch straflos — also ganz ungefährlich war, einträgliche Filialen zu errichten.

Diesem Eldorado der Wucherfreiheit suchte nun das Gesetz „vom 28. Mai 1881, R. G. B. Nr. 47" ein Ende zu machen. Auch dieses Gesetz lässt sich in keine Definition des Wucherbegriffes ein, den Ausdruck „Wucher" kennt es nicht.

Systematisch können wir bei diesem Gesetze fünf grosse Gruppen unterscheiden: Die ersten vier Gruppen behandeln die verschiedenen Wuchertypen, die fünfte Gruppe die zivilrechtlichen Folgen des Wuchergeschäftes; daran schliessen sich im Gesetze noch einige Bestimmungen, welche für die vier ersten Gruppen in Betracht kommen, wie Ehrenfolgen, tätige Reue.

I. Fälle des gemeinen Wuchers.

§ 1 des W. G.[1], fussend auf der Definition des Gesetzes vom Jahre 1877: „Wer bei Gewährung *oder Verlängerung* von Kredit *den Leichtsinn oder die ihm bekannte Notlage*, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung des Kreditnehmers dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche durch ihre Masslosigkeit das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeizuführen oder zu befördern *geeignet sind*, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest in der Dauer von 1—3 Monaten und mit Geld von 100—500 fl. bestraft."

Diese Definition ist gegenüber der vom Jahre 1877 umfassender; „der Leichtsinn und die dem Wucherer bekannte Notlage", gesetzliche Merkmale, die wir schon im Gesetze vom Jahre 1866 vorfinden, die im Gesetze vom Jahre 1877 aber fehlen, sind hier mit Recht wieder aufgenommen, denn wenn etwas geschützt werden soll, so ist es die Notlage; es ist hier auch die Bestimmung aufgenommen worden „bei Verlängerung von Kredit", obwohl ja dies auch nur Gewährung eines Kredites ist, um die diesbezüglich entstandene Streitfrage aus der Welt zu schaffen.

Die Ausbeutung an und für sich ist aber nur strafbar,

a) wenn gewisse psychologische Erscheinungen, wie Leichtsinn, Verstandesschwäche, Notlage, Unerfahrenheit, Gemütsaufregung (z. B. beim Spiel — bukowinenser Wucher)[2] ausgebeutet worden,

[1] W. G. = Wuchergesetz vom Jahre 1881.

[2] Bukowinenser Wucher — in der Bukowina hatte sich die Gepflogenheit entwickelt, dass in den Offizierskasinos die Geldgeber den Hazardspielern beim Spiele zuschauten und, wenn diesen das Geld ausgegangen war, letzteren solches gegen Wechsel oder Schuldverschreibung zu masslosen Prozenten vorstreckten.

b) wenn die bedungenen Vermögensvorteile masslos sind,

β) wenn diese das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind.

Unter „masslos" im Sinne dieser Gesetzesstelle ist ein auffallendes Missverhältnis zwischen dem, was der Kreditgeber gibt und was er empfängt, zu verstehen; es ist dies in jedem einzelnen Falle zu erheben und wird hier dem richterlichen Ermessen naturgemäss ein weiter Spielraum eingeräumt; unter „wirtschaftlichem Verderben" ist die Störung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben einer Person, im weiteren Sinne der wirtschaftliche Untergang eines Subjekts zu verstehen; „wenn die Vermögensvorteile ... geeignet sind ...", im Gesetze vom Jahre 1877 heisst es noch: „herbeiführen müssen ...", nach der jetzigen Fassung heisst dies so viel, dass es nicht solche Geschäfte sein müssen, die an und für sich das wirtschaftliche Verderben herbeiführen oder befördern, es genügt schon, wenn das Verderben befördert würde, vorausgesetzt, dass sich der Kreditnehmer fortgesetzt in solche Geschäfte einliesse, es wird wieder im speziellen Falle das richterliche Ermessen zu entscheiden haben. Was den Begriff „Kredit" betrifft, so ist unter diesem nicht nur das Darleihen, sondern jeder Vertrag zu verstehen, demzufolge die in fungiblem Wert bedungene Gegenleistung erst in Zukunft erfolgen soll. Der dolus besteht darin, dass der Kreditgeber einen dieser Umstände ausnützt; die Notlage muss ausserdem dem Kreditgeber bekannt sein, er muss wissen, dass diese der Bestimmungsgrund für den Kreditnehmer zur Eingehung der verderblichen Bedingungen war.

II. Fälle des qualifizierten Wuchers.

a. Der verschleierte Wucher.

§ 2 des W. G.:

„Wenn zur Verdeckung eines im § 1 bezeichneten Geschäftes ein Scheinvertrag geschlossen, eine Urkunde, welche unwahre Umstände enthält, errichtet oder über eine noch nicht bestehende Forderung ein gerichtliches Erkenntnis (Urteil, Zahlungsbefehl, Mandat), ein gerichtlicher Vergleich oder ein schiedsgerichtlicher Spruch erwirkt wurde."

Der Fall liegt hier so, dass dem gerichtlichen Ausspruch statt der gewöhnlichen deklarativen — konstitutive Bedeutung gegeben wird.

b. Verpfändung der Ehre, eidliche Beteuerung u. s. w.

§ 2 W. G.:

„Wenn sich der Kreditgeber die Erfüllung der aus einem im § 1 bezeichneten Geschäfte eingegangenen Verpflichtung unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlichen Beteuerungen versprechen liess“;

ein Kniff, der sehr häufig bei Offizieren, Beamten, Bauern angewendet wird; die einen würde der Bruch des Ehrenwortes gesellschaftlich unmöglich machen, unter Umständen sogar um ihre Stellung bringen, die zweiten fühlen sich durch ihren Eid gebunden; in beiden Fällen ist die Gefahr der Entdeckung — das Risiko — für den Wucherer geringer. Die Strafe hierfür ist strenger Arrest im Ausmass von 3—6 Monaten und 500 bis 1000 fl. Geldstrafe; akzessorisch kann die Abschaffung verfügt werden.

c. Rückfall in Wucher (der Ausdruck ist „Geller“[1]) ent-entnommen).

§ 3 des W. G.:

Als Wucher im Rückfall ist jedes nach einer bereits wegen Wuchers erlittenen Verurteilung begangenes neues Wuchervergehen zu betrachten. In diesem Falle ist das nach § 2 W. G. angedrohte Strafmaximum von 6 Monaten auf 1 Jahr und von 1000 fl. auf 2000 fl. erhöht. Diese Bestimmung bildet den Übergang zu

d. gewerbs- oder gewohnheitsmässiger Wucher.

§ 4 W. G.:

Hier ist die Strafe strenger Arrest in der Dauer von 6 Monaten bis 2 Jahre und 1000—3000 fl. Geldstrafe.

§ 15 W. G. vorletzter Absatz:

In diesem Falle handelt es sich um die strengere Bestrafung bei gewohnheitsmässigem Betrieb von Minorennenwucher.

Alle diese Fälle des qualifizierten Wuchers setzen ein über das gewöhnliche Wucherverschulden noch hinausgehendes Verschulden voraus, es kommen noch erschwerende Momente hinzu, daher auch die höheren Strafsätze.

---

[1]) Dr. Leo Geller und Dr. Josef Peter Geller: Das österreichische Wucherstrafrecht. Wien 1908. Seite 74 ff.

III. Fälle des „Mitwuchers" (der Ausdruck ist v. Liszt[1]) entnommen).

a. § 1 des W. G.:

„... derselben strafbaren Handlung (nämlich wie der Kreditgeber) macht sich schuldig und unterliegt derselben Strafe, wer eine Forderung erwirbt und dieselbe weiter veräussert oder geltend macht, von der er weiss, dass sie auf vorstehend angegebene Art entstanden ist."

b. § 2 des W. G.:

„... dieselbe Strafe (wie bei verschleiertem Wucher und Wucher unter Verpfändung der Ehre) trifft denjenigen, welcher in Kenntnis dieser Umstände eine Forderung unter der in § 1 angegebenen Voraussetzungen (III *a*) erwirbt und weiter veräussert oder geltend macht."

c. § 15 des W. G.:

„... dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher eine Forderung, von der er weiss, dass sie auf die angegebene Weise (Minorennenwucher) entstanden ist, erwirbt und dieselbe weiter veräussert oder geltend macht; .."

In allen diesen Fällen ist es gleichgültig, ob der Erwerb entgeltlich oder unentgeltlich war, die strafbare Handlung wird erst mit der lukrativen Verwertung der Wucherforderung begangen.

IV. Abschluss von Kreditgeschäften mit Minderjährigen, Minorennenwucher.

§ 15 des W. G.:

„Wer sich von einem Minderjährigen oder von einer Person, für welche die Nichteinhaltung einer unter Ehrenwort übernommenen Verpflichtung die Strafe des Verlustes ihrer Dienstesstellung zur Folge haben kann, die Erfüllung der Verpflichtung aus einem Kreditgeschäfte unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder ähnlichen Beteuerungen versprechen lässt, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit Arrest von 8 Tagen bis 3 Monaten bestraft. Bei wiederholter Abstrafung, bei gewerbs- oder gewohnheitsmässigem Betriebe kann auf strengen Arrest und zudem auf Abschaffung erkannt werden."

[1]) v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. 1908. Seite 479 ff.

Diese Gruppe ist von den vorhergehenden wesentlich verschieden, der Tatbestand ist hier eine einfache Normübertretung — der Kadetten- und Minorennenwucher. Die einzelnen hier in Betracht kommenden Geschäfte dürfen aber nicht so geartet sein, dass sie unter die Bestimmung des § 1 des Wuchergesetzes fallen. Der Umstand allein, dass man sich mit Minorennen in Kreditgeschäfte einlässt und dass man sich unter Ehrenwort und ähnlichen Beteuerungen von diesen und von Personen die Erfüllung zusagen lässt, für welche der Bruch des Ehrenwortes den Verlust der Stellung zur Folge hätte, wie z. B. bei Offizieren, macht das Geschäft nach Ansicht des Gesetzgebers zu einem anrüchigen; die Gefahr der Ausbeutung liegt sehr nahe, daher das Verbot.

V. Die zivilrechtlichen Bestimmungen des Wuchergesetzes.

Die §§ 8—14 (inklusive) des W. G. befassen sich damit; diese sind fast wörtlich den §§ 2—7 (inklusive) des Gesetzes vom Jahre 1877, die bereits gelegentlich der Anführung dieses Gesetzes erörtert wurden, entnommen. Es wird hier der Wucher zivilrechtlich bekämpft, die Nichtigkeit des Wucherschäftes ausgesprochen, es ist nunmehr klar gesagt, dass Kreditgeber wie -nehmer auf das bisher Geleistete samt gesetzlichen Zinsen Anspruch haben u. s. w.; eine wichtige Änderung in Beziehung auf § 7 wurde insofern vorgenommen, dass gemäss § 14 das Gesetz nur auf Handelsgeschäfte, bei welchen sowohl *der Kreditgeber* als auch der Kreditnehmer als Kaufmann im Sinne der Art. 4—6[1]) des Handelsgesetzes vom 17. Dezember 1862 anzusehen ist, keine Anwendung findet.

[1]) Art. 4. Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist anzusehen, wer gewerbemässig Handelsgeschäfte betreibt.

Art. 5. Die in betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht. Dieselben gelten auch in betreff der öffentlichen Banken in den Grenzen ihres Handelsbetriebes, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen.

Art. 6. Eine Frau, welche gewerbemässig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns .... Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Prokuristen betreibt.

Schliesslich enthält das Gesetz eine Reihe von Bestimmungen, die für alle Wucherfälle gleichmässig in Betracht kommen:

§ 5 des W. G. bestimmt, dass im Falle der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe statt derselben auf Arrest in der Art zu erkennen ist, dass 10 fl. durch einen Tag Arrest ersetzt werden. (Gemäss § 260 Straf.-Ges. vom 27. Mai 1852 und Minist. Verordn. vom 11. Februar 1855, R. G. B. Nr. 30, werden sonst 5 fl. Geldstrafe durch 1 Tag Arrest ersetzt.)

Nach § 6 des W. G. haben dieselben Ehrenfolgen, die bei Verurteilung wegen Übertretung des Diebstahls u. s. w. zufolge der Strafgesetznovelle vom 15. Januar 1867, R. G. B. Nr. 61, eintreten, auch bei Verurteilung wegen Vergehens des Wuchers einzutreten.

§ 7 des W. G. sichert im Falle der tätigen Reue, wenn nämlich der Wucherer, noch bevor Staatsanwalt oder Gericht — die Kenntnis einer anderen Behörde schadet nicht, was sonst bei strafbaren Handlungen nicht der Fall ist — Kenntnis erlangt haben, dem Kreditnehmer das bezogene Übermass samt gesetzlichen Zinsen vom Tage des Verzuges an zurückerstattet, diesem Straflosigkeit zu.

§ 16 des W. G. hebt das Gesetz vom Jahre 1877 für Galizien und die Bukowina auf, es sollte nur für Kreditgeschäfte, welche vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, in Geltung bleiben.

Ein auch nur flüchtiger Vergleich der Gesetze von 1877 und 1881 ergibt, dass das letztere weit ausführlicher ist; man hat eben die Erfahrungen, die mit dem Gesetze von 1877 gemacht wurden, zu verwerten gesucht, es war das Bestreben, allen bekannten Wucherkniffen zu begegnen, ein Ausweichen unmöglich zu machen. Für seine Zeit war es ein vortreffliches Gesetz; heute ist aber seit seiner Erlassung mehr als ein Vierteljahrhundert verflossen, das Leben zeitigt neue Erscheinungen, der Wucher aber bringt immer wieder und wieder neue Formen hervor, an die man 1881 nicht gedacht hat und die man auch nicht voraussehen konnte. Unbestritten ist gewiss, dass das Gesetz nicht mehr ausreicht und seinen Zweck daher nicht erfüllt.

Durch Jahrtausende hindurch, so könnte man fast sagen, hat man sich mit der Wucherfrage befasst, und es ist nicht

gelungen, dieses Übel wirksam zu bekämpfen. Wir haben wohl auch den Mord, Raub, Diebstahl u. s. w. nicht ausrotten können, aber unsere Gesetze sind wenigstens derartig, dass wir die Verbrecher fassen und bestrafen können, dass die Generalprävention, die wesentlichste Seite der Strafe, sich geltend macht, doch im vorliegenden Falle steht es so, dass wir die Verbrecher kennen, dass wir ganz genau wissen, was sie tun, dass wir sie trotzdem nicht strafrechtlich verantwortlich machen können, weil dieses Verbrechen so vielgestaltig ist, dass immer wieder neue Formen ersonnen werden, die dann nicht mehr unter die Definition des Gesetzes fallen und dadurch straflos ausgehen. Und das ist eben das punctum saliens, da suchte und muss man den Hebel anzusetzen suchen!

Es würde weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, sollten hier in rechtsvergleichender Weise die Wuchergesetze der Vergangenheit und Gegenwart dargestellt werden, um daraus die Schlüsse für eine neue Gesetzgebung zu ziehen. Fast alle Gesetze der Gegenwart mit wenigen Ausnahmen bekämpfen den Wucher, mit mehr oder weniger, besser gesagt, mit weniger als mehr Erfolg. Am umfassendsten ist das reichsdeutsche Strafgesetz. Der § 302 desselben (Strafgesetznovelle vom 24. Mai 1880) bestraft den Minorennenwucher analog dem § 15 des österreichischen Wuchergesetzes. Der § 302 *a* behandelt Darlehen oder Stundung von Geldforderungen oder andere zweiseitige Rechtsgeschäfte, die denselben wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Wucher begeht, wer also dabei durch Ausnützung von Notlage, Leichtsinn u. s. w. Vorteile sich ausbedingt, welche den üblichen Zinsfuss dermassen überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile im auffallenden Missverhältnis zu der Leistung stehen. Strafe: Gefängnis bis 6 Monate und Geldstrafe bis 3000 Mark.

Diese Definition wie auch die des schweizerischen Vorentwurfes zu einem Strafgesetz vom Jahre 1903 und des österreichischen vom Jahre 1891 (die älteren Entwürfe sind diesbezüglich nicht anders gestaltet) unterscheiden sich von der des österreichischen Gesetzes durch eine wesentliche Bestimmung. Es genügt bereits ein auffallendes Missverhältnis [schweizerischer Entwurf: „... Vermögensvorteile ... geben oder versprechen lässt, welche mit seiner Leistung in keinem

Verhältnis stehen.“ Österreichischer Entwurf: „... Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche nach den Umständen des Falles im auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen“] zwischen Leistung und Gegenleistung (nach deutschem Rechte noch näher ausgeführt, mit Rücksicht auf den herrschenden Zinsfuss); die weitgehende österreichische Bestimmung, dass die wirtschaftlichen Vorteile geeignet sein müssen, den wirtschaftlichen Ruin des Kreditnehmers herbeizuführen oder zu befördern, fehlt hier.

Die §§ 302 *b*, *c*, *d* handeln von den Fällen des verschleierten Wuchers, Mitwuchers, gewerbs- und gewohnheitsmässigen Wuchers; wichtig ist die Bestimmung des § 302 *e*, der 1893 Gesetz geworden ist. Nach diesem Paragraphen wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und mit Geldstrafe von 150—15,000 Mark (auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann erkannt werden) bestraft, wer mit bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als im § 302 *a* bezeichneter Art gewerbs- oder gewohnheitsmässig unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit des anderen sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersehreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile im auffälligen Missverhältnis zur Leistung stehen.

Diese Definition ist sehr umfassend, indem hierher Fälle der verschiedensten Art gehören, wie Ausbeutung durch Arbeitgeber und -nehmer, durch Vermieter, Theateragenten, Güterzertrümmerung und Viehpachtung, Ringe, Kartells u. s. w., anderseits ist sie wieder eingeschränkt dadurch, dass für die Strafbarkeit gewerbe- oder gewohnheitsmässiger Betrieb erforderlich ist. Der einzelne Fall und die einzelnen Fälle, denn zur Gewohnheit oder zum Gewerbe ist wohl erforderlich, dass der Betreffende ausschliesslich oder doch mindest zum überwiegenden Teile von derartigen Geschäften lebt, resp. sich damit befasst, fallen hier aus dem Rahmen des Gesetzes heraus. Mit Recht hat daher R. Schmidt[1] dagegen Stellung genommen, dass das

[1]) Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes. VIII. Bd. Prof. Dr. Richard Schmidt: Wucher und Ausbeutung. Seite 275 ff.

„gewerbs- und gewohnheitsmässig" beim Wucher als Tatbestandsmerkmal aufgenommen wird; es soll nur als strafverschärfend in Betracht kommen. Jedenfalls ist aber dieser § 302 *e* ein Fortschritt, den sonst keine andere Gesetzgebung gemacht hat; denn hier wird der Wucher, in welcher Form immer er auftreten sollte, gefasst.

Und doch wäre diese Textierung nicht schlechthin zu empfehlen. Denn man muss sich gerade bei dieser Materie vor einem Zuviel ebenso wie vor einem Zuwenig hüten, die Erfahrung hat es uns gelehrt. Es ist sehr fraglich, ob man die Fassung des deutschen Gesetzes, dass ein auffallendes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung unter gewissen Umständen das Delikt des Wuchers begründet, die auch in den schweizerischen und österreichischen Entwürfen zu einem Strafgesetz Aufnahme gefunden hat, annehmen soll. Ein Gesetz wird ja nicht für die Ewigkeit geschaffen, es ist nicht über Zeit und Ort erhaben, sondern muss diesen angepasst sein, und da wäre es vielleicht nicht unbedenklich, dem Gesetze eine derartige Fassung zu geben; was versteht man unter „auffallendem Missverhältnis"? Wie verschiedenartige Auffassungen können sich da bei den einzelnen Gerichten bilden, wie einschneidend kann da eine kleinliche Denkungsweise auf den ganzen wirtschaftlichen Verkehr wirken und ein solches Wagnis ist sehr gefährlich! Deswegen sollte ein neues Wuchergesetz, das die Definition des derzeitigen österreichischen Wuchergesetzes unter Ergänzung der psychologischen Momente „Unverstand" u. s. w. durch Aufnahme der Worte „Abhängigkeit und Charakterschwäche" übernehmen könnte, einen Paragraphen hinzufügen, der im Anschluss an den reichsdeutschen § 302 *c* folgendermassen zu lauten hätte:

„Wer Rechtsgeschäfte anderer Art als die im § ... (behandelnd Kredit- und auf Kredit abzielende Geschäfte) bezeichneten durch Ausbeutung des Leichtsinnes, der ihm bekannten Notlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit, Charakterschwäche, Gemütsaufregung oder Abhängigkeit des andern sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche durch ihre Masslosigkeit das wirtschaftliche Verderben des andern herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, wird wegen Verbrechens des Wuchers mit ..... bestraft."

Diese Definition nimmt die vielfach angefeindete Bestimmung des österreichischen Gesetzes, dass die Vermögensvorteile geeignet sein müssen, das wirtschaftliche Verderben des andern herbeizuführen oder zu befördern, wieder auf, und zwar aus folgenden Gründen: bei dieser Formulierung ist est weit weniger möglich als bei der reichsdeutschen, dass eine kleinliche Auslegung und Unkenntnis des wirtschaftlichen Lebens diesem hindernd in die Arme fällt. Es handelt sich dabei um Geschäfte, von denen jeder sagen muss, wenn sie der Betreffende so fort macht, fällt er dem Ruin anheim; damit ist der wirtschaftlich Schwächere — und das ist ja der Zweck jeder Wuchergesetzgebung — hinlänglich so wie bei der reichsdeutschen Fassung geschützt, anderseits ist aber die Gefahr, dass jeder einzelne Vorteil, der dem Übervorteilten masslos erscheinen mag, zu strafrechlichen Repressalien ausgebeutet wird, eher vermieden. Zudem kann man auf Grund der Erfahrungen, die man mit dem Gesetze vom Jahre 1881 gemacht hat, sagen, dass diese Formel „vom wirtschaftlichen Ruin u. s. w.“ sich bewährt hat. Unsere Definition enthält aber eine wichtige Bestimmung des § 302 *e* nicht und zwar „gewerbs- oder gewohnheitsmässig“. Es ist nun immer bedenklich, wenn die Strafbarkeit eines Deliktes von dem „gewerbs- oder gewohnheitsmässigen“ Betriebe abhängig gemacht wird. Einzelne Fälle können ja, wie früher bereits ausgeführt wurde, nicht hinreichen, um von einem Gewerbe oder einer Gewohnheit zu sprechen; bei einer grossen Zahl von solchen Straffällen lassen sich aber nur einzelne gerichtsordnungsmässig nachweisen, dann gibt es wieder viele Leute, die nur dann und wann, nicht geradezu gewerbsmässig. derartige Geschäfte abschliessen, so dass eine bedenklich grosse Anzahl dieser Fälle zwischen die Maschen des Gesetzes fiele, und damit würde das Gesetz seine Aufgabe — den Wucher, wann, wo und in welcher Form immer er auftritt, wirksam zu bekämpfen — nicht mehr erreichen. Ausserdem hätte noch eine Bestimmung analog dem Art. 93 des schweizerischen Entwurfes bezüglich Verleitung zum Börsenspiel, um wucherischen Vorteil daraus zu ziehen, Aufnahme zu finden.

Schliesslich kommt die Strafe in Betracht! Es ist für die Wirkung eines Gesetzes, vor allem für die Generalprävention,

durchaus nicht gleichgültig, mit welcher Strafe die Übertretung desselben bedroht ist. Dass das Risiko einer verhältnismässig kurzen Arreststrafe als geringes Übel dem Wucherer erscheinen muss im Vergleiche zu den ausserordentlichen wirtschaftlichen Vorteilen, die er sich ausbedingt, ist leicht einzusehen. Es muss allerdings eine gewisse Strafenskala für die einzelnen Delikte eingehalten werden, das schwerere muss auch strenger bestraft werden. Ausser Zweifel ist, dass bisher in den Gesetzgebungen das Delikt des Wuchers zu gering eingeschätzt wurde; man darf eben nicht übersehen, dass seine Wirkung in den meisten Fällen eine sehr böse ist — wirtschaftlicher Ruin und die noch schlimmeren Folgen desselben. Wenn wir an die Zeit der Wucherfreiheit zurückdenken, so ist es ja erinnerlich, dass einige wenige Wucherer es verstanden haben, die Bauernbevölkerung z. B. ganzer Provinzen wirtschaftlich zu vernichten, ein Erfolg, der nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für die Gesamtheit sehr schwer ins Gewicht fällt. Der Wucher fällt seinem Wesen nach, genau lässt sich das bei einem so vielgestaltigen Delikt überhaupt nicht bestimmen, zwischen Betrug und Erpressung, näher liegt er dem Betrug, er ist und bleibt aber ein delictum sui generis. Die Bestrafung des Wuchers wird sich an die des Betruges und der Erpressung anschliessen müssen, wenn letztere auch in der Regel als schwerere Delikte strenger zu bestrafen sein werden. Es darf vielleicht in diesem Zusammenhang auch auf Feuerbach verwiesen werden, der in seinem Lehrbuch § 13 sagt:

„Dieser sinnliche Antrieb (zu verbrecherischen Handlungen nämlich) kann dadurch aufgehoben werden, dass jeder weiss, auf seine Tat werde unausbleiblich ein Übel folgen, welches grösser ist als die Unlust, die aus dem nicht befriedigten Antriebe entspringt.“

Dieser Satz, in welchem sich die Androhungstheorie förmlich verkörpert, ist vielfach angefeindet worden, man sagte, der Mord würde ja mit dem Tode bestraft und trotzdem würde gemordet; aber in welcher Progression die Zahl der Morde steigen würde, wenn darauf eine Strafe zwischen 1—5 Jahren z. B. angedroht wäre, das ist eine andere Frage. Und dann darf man nicht das Wörtchen „unausbleiblich“ übersehen. Darin liegt ja das Wesen der Generalprävention, dass jeder Übeltäter

gefasst wird, dass nichts zwischen die Maschen des Gesetzes fällt und dies auch jedermann weiss, und deshalb muss man sich, wie schon früher ausgeführt wurde, dagegen aussprechen, dass die Strafbarkeit vom gewerbe- oder gewohnheitsmässigen Betriebe abhängig gemacht werde. Es wird die gegenwärtig auf den Wucher gesetzte Strafe im Anschluss an den Schweizer Entwurf und im Gegensatz zu den Vorschlägen R. Schmidts zu erhöhen und der Strafenskala des österreichischen Strafgesetzes folgend der Strafsatz mit 3 Monaten bis 5 Jahren schwerem Kerker und 500—30,000 Kronen Geldstrafe festzusetzen sein; nach einmaliger Abstrafung wegen Wuchers — beim Rückfall — ist der Strafsatz 1—5 Jahre schwerer Kerker und 500—30,000 Kronen Geldstrafe. Und nicht ausser acht zu lassen ist hier die Geldstrafe. Die Strafe soll ja ein Strafleiden zufügen, und wo könnte die Geldstrafe wirksamer sein als hier, was kann denn einen Habgierigen — und das ist der Wucherer immer — empfindlicher treffen als der Geldverlust? Deswegen muss eine den Vermögensverhältnissen des Wucherers angemessene, aber ausgiebige Geldstrafe der Kerkerstrafe accessorisch zur Seite treten, und zwar ist folgend dem Schweizer Entwurf festzusetzen, dass die Geldstrafe mindestens das Fünffache des übermässigen Vorteiles betragen soll.

Und wenn wir nunmehr die Frage aufwerfen, ob das österreichische Wuchergesetz, durch die besprochenen Bestimmungen ergänzt und verschärft, vollkommen seinem Zweck entsprechen würde, so kann die Antwort nicht bejahend ausfallen. Das ist ja das Wesen dieses Deliktes, dass es unerschöpflich in neuen Formen ist, dass wir heute nicht wissen können, welche neue Variante des Wuchers morgen entstehen wird, welche Entscheidung einer obersten Gerichtsstelle dazu missbraucht werden wird, um das alte Gewerbe unter einer neuen Firma lustig weiter zu betreiben. Wir haben ja diesbezüglich ein geradezu klassisches Beispiel in Österreich. Es mögen zwei Jahrzehnte verflossen sein, dass die bekannte Entscheidung des obersten Gerichtshofes bezüglich der reservatio dominii getroffen wurde, wonach es dem § 1063 a. b. G. B. nicht widerspreche, wenn der Vorbehalt des Eigentums der verkauften und übergebenen beweglichen Sache bis zur Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer vom Verkäufer bedungen werde; ob diese Entscheidung

an und für sich richtig ist, gehört auf ein anderes Gebiet, sie ist durch Zweckmässigkeitsgründe seinerzeit hervorgerufen worden, man wollte eben den Verkäufer davor schützen, dass er beim unredlichen, zahlungsunfähigen Käufer nicht nur den Kaufpreis (also Gewinn) verliere, sondern auch die Ware nicht mehr vindizieren könne, und daher die Zulässigkeit der reservatio dominii; denn diese hat die rei vindicatio zur Folge und geniesst überdies strafrechtlichen Schutz, indem derjenige, der dieser reservatio dominii zuwiderhandelt, eine Veruntreuung begeht.

Wer hätte nun 1881 an eine derartige Entscheidung denken oder wer hat bei Fällung dieser Entscheidung ermessen können, in welcher Weise diese missbraucht werden würde? Der alte Vorgang beim Wucher ist doch der, dass statt Geld Ware gegeben wird, dieses Vorgehen wird aber durch unser Wuchergesetz vom Jahre 1881 mit Strafe bedroht. Durch diese Entscheidung ist aber der verdeckte Wucher wieder aufgeblüht und zwar durch folgenden Geschäftsbetrieb: Zum Wucherer kommt der Kreditnehmer und bittet um ein Darlehen z. B. von 1000 Kronen. Dieser erklärt ihm jedoch, Geldgeschäfte prinzipiell nicht abzuschliessen, doch habe er z. B. ein herrliches Gemälde, das weit mehr wert sei, und das er ihm um 1000 Kronen überlassen wolle, er solle ihm den Preis in Monatsraten zurückzahlen. Der Kreditsuchende, der unter dem Zwange irgendwelcher drückender Verhältnisse steht, muss dieses Bild, das kaum den dritten Teil wert ist, als Darlehen für 1000 Kronen nehmen. Der Wucherer ist sich dessen voll bewusst, dass sein nunmehriger Schuldner das Bild unter seinem wahren Wert fortgeben muss, um sich Geld zu verschaffen, stellt die Vertragsurkunde aus, die die Klausel des Terminsverlustes und selbstverständlich der reservatio dominii enthält. Eine Monatsrate wird nun nicht eingehalten; jetzt ist der Terminsverlust, über dessen Bedeutung sich so mancher Schuldner gar keine Rechenschaft legte, eingetreten. Der Schuldner, der die Monatsrate nicht einhalten konnte, kann viel weniger den ganzen Betrag zahlen, und nun fordert der Wucherer die Ware; die ist aber verkauft. Jetzt ist der arme Schuldner seinem Peiniger auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. Darüber, dass er momentan eine Wucherschuld nicht einlösen konnte, würde man vielleicht

hinweggehen, es hätte noch nicht den Verlust seiner Stellung zur Folge; er hat aber das Verbrechen der Veruntreuung begangen, indem er das Bild — die ihm anvertraute fremde Sache — verkauft hat, und da ist er rettungslos verloren. Denn was kann er dem Wucherer entgegenhalten? Dieser hat bei einer Anzeige wegen Wuchers eine kleine Arreststrafe zu befürchten, die seiner sozialen Stellung durchaus nicht abträglich und ihm in seinem Berufe nicht sonderlich schädlich ist, er aber den völligen Ruin. Daher muss er alles tun, was der Wucherer will, jahrelang arbeitet er für diesen, ohne seine Schuld verringern zu können, denn um die alte Schuld zu decken, muss er immer eine neue wucherische Schuld auf sich nehmen, und nur wenigen gelingt es, sich aus diesen Banden wieder frei zu machen.

Ist es nun möglich, durch eine zielbewusste Wuchergesetzgebung auch derartigen wucherischen Auswüchsen zu begegnen? Der Weg, den die Strafgesetzgebung hier zu gehen hat, weicht vom gewöhnlichen ab, wir haben es eben hier mit einem besonders gearteten Delikt zu tun, und das muss auch die Art der Bekämpfung rechtfertigen. Dieser Weg ist uns aber vorgezeichnet durch ein Gesetz, das gewiss zu den besten gehört, welche in den letzten Jahrzehnten in Österreich geschaffen wurden, es ist das „Gesetz vom 4. Januar 1903, R. G. B. Nr. 4, mit welchem einige abändernde und ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 1. April 1875, R. B. G. Nr. 67, betreffend die Organisierung der Börsen erlassen werden".

Wenn wir nach dem eigentlichen Zwecke dieses Gesetzes fragen, so liegt er darin, den Wucher, wie er mit Getreide und Mühlenfabrikaten getrieben wurde, unmöglich zu machen. Dieser Zweck wird wohl nicht ausdrücklich im Gesetze erwähnt, aber das Börsenspiel mit derartigen Fabrikaten bedeutet in seinem Enderfolge nichts anderes, als dass die Notlage nicht der Börsenspieler, sondern der armen Bauernbevölkerung, die nach vollzogener Ernte nicht noch eine Hausse-Bewegung auf der Börse abwarten kann, sondern um jeden Preis verkaufen muss, ausgebeutet wird. Das Gesetz macht es durch seine Bestimmungen unmöglich, dass derartige Geschäfte je an einer Börse geschlossen werden und fügt fast zum Überfluss noch die allgemeine

Klausel im § 10 hinzu: „Börsenmässige Termingeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten sind verboten.“ Diese Bestimmung richtet sich in ihrer Wirkung gegen die im Ausland geschlossenen Termingeschäfte. Wichtig, weil in seiner Art neu, ist der § 12 dieses Gesetzes:

„Wenn an einer Börse oder ausserhalb derselben Geschäfte „in Getreide oder Mühlenfabrikaten auf Grund von tatsächlich „in Übung stehenden Geschäftsbedingungen und Abwicklungs- „bestimmungen der im § 11 bezeichneten Art (dort wird näher ausgeführt, was als Geschäftsbedingungen aufgefasst wird) ab- „geschlossen werden oder wenn Gründe für die Annahme vor- „liegen, dass solche Geschäfte unter den in § 11 bezeichneten „Bedingungen und Bestimmungen abgeschlossen oder abgewickelt „werden dürften, so haben die zuständigen Ministerien derartige „Geschäfte im Verordnungswege zu verbieten. Die Börsenleitung, „die landwirtschaftlichen Landeskorporationen, die Handels- „und Gewerbekammern sind berechtigt, unter Darstellung des „Tatbestandes Anträge auf Erlassung eines derartigen Verbotes „zu stellen.“

Der Gesetzgeber war sich hier klar bewusst, dass man im voraus nicht alle Eventualitäten bedenken könne, dass es unmöglich sei, eine so umfassende Definition zu finden, dass keine Spielart zwischen die Maschen des Gesetzes fällt. Deswegen die Bestimmung, dass Termingeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten an der Börse verboten sind, weil sie dort durch Börseneinrichtungen verhütet werden können, dass sie aber ausserhalb der Börse so lange erlaubt sind, bis sie durch eine besondere Verordnung verboten werden. Daher soll das Ministerium im gegebenen Falle durch eine Verordnung erklären, das sei ein Geschäft, das zur Umgehung des Gesetzes diene, es fällt daher unter den Rahmen des Gesetzes und wird verboten. Durch diese kasuistische Gesetzgebung wird dann der Terminhandel auch ausserhalb der Börse unmöglich gemacht. Und da die gerade daran interessierten Körperschaften es sind, die beim Ministerium eine derartige Verordnung zu beantragen haben, ist dafür gesorgt, dass eine Umgehung des Gesetzes unmöglich ist. Man hat eben hier aus den Erfahrungen, die man mit dem diesbezüglichen reichsdeutschen Gesetz vom

Jahre 1896 gemacht hat, die richtigen Lehren gezogen. Wichtig sind noch die Bestimmungen der §§ 16 und 17.

§ 16: „Ein nach § 12 verbotenes Geschäft ist unwirksam; „das Gleiche gilt von der Erteilung und Übernahme von Auf„trägen, sowie von der Vereinigung zum Abschluss oder zur „Vermittlung von derlei verbotenen Geschäften. Die Rechts„unwirksamkeit erstreckt sich auch auf die bestellte Sicherheit „und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse. Dasjenige, was „vor, bei oder nach der Abwicklung des rechtsunwirksamen „Geschäftes geleistet wurde, kann zurückgefordert werden. „Der Anspruch auf Rückzahlung kann nur innerhalb dreier „Jahre, vom Tage des Abschlusses des Geschäftes an gerechnet, „geltend gemacht werden."

§ 17: „Bestraft wird . . . wer gewerbemässig ein nach § 12 „verbotenes Geschäft abschliesst oder wer einen anderen zu „einem nach § 12 verbotenen Geschäft verleitet."

Diese beiden Paragraphen sichern die Durchführung des Gesetzes, da nur bestraft wird, wer gewerbemässig derartige Geschäfte schliesst oder einen anderen dazu verleitet; das „gewerbemässig" ist hier berechtigt im Gegensatze zu der sonstigen Wucherstrafe, weil eben beim Terminhandel beide Kontrahenten eine strafbare Handlung begehen und durch diese Begrenzung der Strafbarkeit man sich die Unterstützung des wichtigsten Anzeigers, nämlich des Benachteiligten sichert, der ja bei einer Anzeige gar nichts zu befürchten hat, sein Verhalten wird nicht bestraft, dagegen kann er alles, was er aus Anlass dieses Geschäftes bereits geleistet hat, drei Jahre später noch zurückverlangen. Das Gesetz bringt denjenigen, der gewerbemässig Getreideterminhandel treibt oder auch nur einmal einen anderen zu einem solchen Geschäfte verleitet, in eine derartig schlechte Lage gegenüber dem anderen Vertragsteile, dass man wohl mit Recht annehmen kann, dass Termingeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten in Österreich so gut wie ausgeschlossen sind.

Und vielleicht wäre es möglich, im Anschluss an die Technik dieses Gesetzes dem Wucher erfolgreich an den Leib zu rücken. Eine allgemeine Bestimmung zu treffen und es im einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen zu überlassen,

wann der Bewucherte, wenn er nur unter dem Zwange wucherischer Bedingungen eine strafbare Handlung, z. B. Veruntreuung begangen hat, davon zu exkulpieren sei, wäre sehr gefährlich. Denn wenn je, so müssen wir beim Strafgesetz in erster Linie fordern, dass der strafbare Tatbestand genau festgelegt sei. Wenn wir nun ein noch so vollkommenes Wuchergesetz haben, ist es doch noch immer leicht möglich, dass einzelne Arten sich herausbilden wie z. B. der verdeckte Wucher, bei denen der Bewucherte durch seine strafrechtliche Haftung dem Wucherer ausgeliefert ist und ein Wuchergesetz daher keinen Erfolg aufweist. Und da ist eben einzusetzen, indem das Justizministerium durch das Wuchergesetz ermächtigt wird, bei bestimmten wucherischen Geschäften, die sich typisch — wie in dem früher erwähnten Beispiel — gestalten, zu erklären, dass eine bestimmte Handlung des Bewucherten, die sonst strafbar wäre, straflos sein soll.

Haben wir ein Strafgesetz mit allgemeinen Normen, dann kann es doch nur von Vorteil sein, wenn der einzelne derartig typisch auftretende Fall festgelegt und so das Wuchergesetz in kasuistischer Weise ergänzt wird. So ähnlich ist der Gedanke des Gesetzes vom Jahre 1903. Das Ministerium soll zu einer solchen Verordnung berechtigt sein, und die entsprechenden Korporationen, wie Handels- und Gewerbekammern, Genossenschaften u. s. w., selbstverständlich auch die gesetzgebenden Körperschaften, sollten das Ministerium zu einer solchen auffordern können; es ist dieser Weg einem speziellen Gesetze deshalb vorzuziehen, weil der ganze Vorgang ein viel rascherer ist, das Wuchergesetz eine gewisse Beweglichkeit, Elastizität erhält. Unbedingt ist aber nötig, dass eine derartige Form der Bewucherung, die zu einer Spezialnorm Anlass gibt, typisch auftrete, denn nur dann kann es gerechtfertigt werden, dass man, um das grössere Übel zu vermeiden — nämlich den Wucher straflos wühlen zu lassen — das kleinere wählt, nämlich in jenem Falle eine bestimmte, sonst strafbare Handlung zu exkulpieren. Dadurch nun, dass dies durch eine besondere Verordnung geschehen muss, ist die Befürchtung, dass der Boden der strafrechtlichen Bestimmung labil würde, nicht am Platze. Nach den Erfahrungen, die man mit dem Gesetze vom Jahre 1903 gemacht hat, ist anzunehmen, dass sich auf Grund einer

derartigen Bestimmung nur selten die Gelegenheit zu einer solchen Verordnung ergeben würde. Die Unterstützung aber, die ein Wuchergesetz durch ein derartiges Verordnungsrecht des Justizministeriums erhielte, würde es ermöglichen, das Ziel der Wuchergesetze aller Zeiten zu erreichen, den Wucher, wo, wann und wie immer er auftritt, zu fassen und zu bestrafen und ihn dadurch wirksam einzudämmen!

Der schweizerische Strafgesetzentwurf

in

der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts[1].

Besonderer Teil.

II. Band.

Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung[2].

Berichterstatter: Referendar **Siegfried Bleeck**,
in Berlin-Charlottenburg.

1. Friedensstörungen.

Von Professor Dr. *von Hippel* in Göttingen.

I. Landfriedensbruch.

Die Bestimmung des Art. 182 des schweizerischen Entwurfs[3]) erörtert *von Hippel* nicht. Bei ihr handelt es sich in Wahrheit um Beseitigung des Landfriedensbruchs unter gleichzeitiger Einführung einer Strafvorschrift von viel allgemeinerer

---

[1]) Vgl. diese Z. **20** 105 ff., 260 ff. und oben 60 ff.

[2]) In diesem Band werden unter 12 und 13 (S. 485 ff., 507 ff.) von Professor Dr. *Höpfner* in Göttingen Der Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel und Die Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern erörtert. Beide Verbrechensgruppen sind dem schweizerischen Entwurf unbekannt und werden in diesem Bericht übergangen.

[3]) Was *M. E. Mayer* in Band I der Vergleichenden Darstellung, Besonderer Teil (Widerstand gegen die Staatsgewalt). zum Art. 182 bemerkt, ist in dieser Z. **20** 270, 271 berichtet.

Tragweite, deren Berechtigung ganz besonderer Prüfung bedarf. Diese Prüfung setzt insbesondere eine Verständigung über den Umfang der Bestrafung von Vorbereitungshandlungen zu Delikten überhaupt, speziell von Verbindungen zu verbrecherischen Zwecken voraus, denn Teilnahme an Verbindungen ist gefährlicher als solche an Zusammenrottungen. Zu beachten ist schliesslich, dass der seinem Tatbestand nach so weitgehende schweizerische Entwurf anderseits eine Strafe androht, welche für die schwersten Formen des Landfriedensbruchs als übermässig milde erscheint (S. 26 N. 2).

von Hippel verlangt eine besondere Regelung für den Landfriedensbruch. Es soll die vorsätzliche Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung einer grösseren Menschenmenge bestraft werden, wenn bei der Zusammenrottung mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten begangen werden.

Als Strafe ist Gefängnisstrafe mit dem gesetzlichen Mindestmass, aber auch wahlweise für besonders leichte Fälle Geldstrafe, für Rädelsführer und Täter schwerer Gewaltakte Zuchthausstrafe, bei mildernden Umständen Gefängnisstrafe etwa von mindestens drei Monaten vorzusehen (S. 26—28).

II. Der sogenannte Landzwang.

Die Formulierung des Art. 180 des schweizerischen Entwurfs stellt *von Hippel*, soweit sie lautet: „Wer die Bevölkerung in Schrecken versetzt“, als Muster für die gesetzliche Regelung auf (S. 37), der Ausdruck: „Durch gefährliche Drohungen“ ist ihm aber nicht genügend klar und bestimmt. Statt dessen hiesse es besser: Durch Drohungen mit einem Verbrechen (S. 38, auch N. 1).

Als Strafe ist die des deutschen Strafgesetzbuches beizubehalten (Gefängnis vom gesetzlichen Mindestmass bis zu einem Jahr). Nur kann vielleicht das Strafmaximum massvoll erhöht werden; auch die Zulassung einer Geldstrafe für leichtere Fälle ist erwägenswert. Die Strafdrohung des schweizerischen Entwurfs würde danach zu hoch sein.

Eine Abkürzung der regelmässigen Verjährungsfrist wäre erwägenswert (S. 105).

III. Bildung bewaffneter Haufen.

Der schweizerische Entwurf hat die Bildung bewaffneter Haufen nicht unter Strafe gestellt. *von Hippel* glaubt aber, dass in erregten Zeiten ein entschiedenes und vollberechtigtes Bedürfnis der Staatsgewalt wie der Bürger nach Strafschutz gegenüber unbefugter Bildung bewaffneter Haufen bestehen kann. Für die Durchführung des Gedankens ist die im italienischen Strafgesetzbuch vorgesehene Regelung vorbildlich [1]) (S. 457).

IV. Die Anreizung zum Klassenkampf.

Der schweizerische Entwurf von 1903 enthält im Gegensatz zu älteren Entwürfen eine besondere Strafbestimmung gegen Anreizung zum Klassenkampf nicht. *von Hippel* hält eine Strafbestimmung gegen die öffentliche Anreizung verschiedener Teile der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten (S. 63) und gegen die Aufreizung verschie-

---

[1]) Italienisches Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889 (Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, 6. Berlin, 1890, übersetzt von *Teichmann*). Art. 131: Wer, um eines der in den Artikeln 104 (Handlung, darauf gerichtet, den Staat oder einen Teil des Staates fremder Herrschaft zu unterwerfen, seine Unabhängigkeit zu gefährden oder seine Einheit aufzulösen), 117 (Handlung, gerichtet gegen Leben, Unversehrtheit oder Freiheit des Königs, der Königin, des Kronprinzen oder des Regenten), 118 (Handlung, gerichtet auf Hinderung des Königs an der Ausübung der Herrschaft, des Senats oder Abgeordnetenhauses an der Ausübung ihrer Funktionen, oder auf gewaltsame Änderung der Staatsverfassung, Regierungsform oder Thronfolgeordnung), 120 (Handlung, darauf gerichtet, die Bewohner des Königreichs gegen die Staatsgewalten aufstehen zu machen, oder Teilnahme an einer solchen Handlung) vorgesehenen Verbrechen zu begehen, einen bewaffneten Haufen bildet oder in demselben ein höheres Kommando oder eine besondere Funktion übernimmt . . . (10—15 Jahre Einschliessung oder Gefängnis; für alle Teilnehmer an der Zusammenrottung: 3—10 Jahre Einschliessung oder Gefängnis). Art. 253: Wer ausser den in Art. 131 vorgesehenen Fällen, um eine bestimmte strafbare Handlung zu begehen, einen bewaffneten Haufen bildet oder in demselben einen höheren Befehl oder eine besondere Verrichtung übernimmt . . . (3—7 Jahre Einschliessung; für alle andern Teilnehmer: 1—3 Jahre Einschliessung; falls für die beabsichtigte strafbare Handlung Gefängnisstrafe bestimmt ist, statt Einschliessung: Gefängnis). Art. 133, 249, 253, Abs. 4: Bestrafung und Straflosigkeit gewisser Arten der Begünstigung; Straflosigkeit bei gewissen Arten tätiger Reue.

dener Teile der Bevölkerung zu feindseligem Verhalten gegeneinander mittels Behauptung unwahrer Tatsachen wider besseres Wissen (S. 64) für geboten.

Als Strafe sind Geldstrafe bis zu 600 M. oder Gefängnis bis zu zwei Jahren im allgemeinen angemessen. Die Friedensbürgschaft (vgl. Art. 46 des schweizerischen Entwurfs) ist gerade für dieses Verbrechen eine beachtenswerte Einrichtung.

Eine Abkürzung der regelmässigen Verjährungsfrist wäre erwägenswert (S. 105).

V. Die sogenannte Staatsverleumdung.

Die Staatsverleumdung [1]) ist dem schweizerischen Entwurf fremd; *von Hippel* hält eine Strafdrohung gegen sie für entbehrlich (S. 83).

VI. Der sogenannte Kanzelparagraph.

Eine ähnliche Bestimmung wie der deutsche Kanzelparagraph [2]) ist im schweizerischen Entwurf nicht vorgesehen. *von Hippel* hält sie für erforderlich, will freilich in Einzelheiten von der Fassung des geltenden deutschen Strafrechts abgehen. Auch die Bestrafung bestimmter Störungen des religiösen Friedens unter der Bürgerschaft ist in Erwägung zu ziehen. Eine Abkürzung der regelmässigen Verjährungsfrist wäre auch hier erwägenswert (S. 105).

---

[1]) § 131 des deutschen Strafgesetzbuches bestimmt: Wer erdichtete oder entstellte Tatsachen, wissend, dass sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen . . . (bis 600 M. Geldstrafe oder bis 2 Jahre Gefängnis).

[2]) § 130 *a*: Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht . . . (bis 2 Jahre Gefängnis oder Festungshaft). Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten . . . (wie vorher) zum Gegenstande . . . (wie vorher) gemacht sind.

2. Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu.

Von Professor Dr. *von Hippel* in Göttingen.

Die Darstellung *von Hippels* über Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu beruht auf einer ungewöhnlich genauen Kenntnis der Verhältnisse. Seine Ausführungen über die Armenfürsorge und Ähnliches können hier nicht wiedergegeben werden. Es sei aber besonders auf sie verwiesen [1]).

Mit der Begrenzung des Tatbestandes der Bettelei und Landstreicherei, wie sie der schweizerische Entwurf (Art. 255) gibt, decken sich seine Forderungen im wesentlichen (S. 217, 218, 220). Auch den Arbeitsunfähigen will er aber bestrafen, der aus Neigung zum Bummelleben wandert oder bettelt (S. 220). Auch dass das Anhalten von Kindern zum Betteln nur in den Grenzen dem Betteln gleich unter Strafe gestellt wird, die der schweizerische Entwurf (a. a. O.) vorsieht, entspricht seinem Verlangen. Doch sind diese Fälle als mittelbare Täterschaft, Anstiftung oder Gehülfenschaft schon ohne besondere Bestimmung strafbar. Das Unterlassen des Abhaltens der gewaltunterworfenen Hausgenossen vom Betteln sollte aber zusammen mit dem sonstigen **Unterlassen des Abhaltens gewaltunterworfener Hausgenossen von strafbaren Handlungen** besonders unter Strafe gestellt werden (S. 219).

Für die Bestrafung ist das Kompromissgebilde des schweizerischen Entwurfs (Art. 31) [2]), dass neben oder an Stelle der Haftstrafe auf Einweisung in ein Arbeitshaus erkannt werden kann, wenig geeignet. Entweder das Arbeitshaus hat die Fähigkeit, eine andere Strafe entbehrlich zu machen, oder

[1]) Es sei auch erwähnt, dass *von Hippel* im Vorbeigehen die falsche Milde bei der Bestrafung der Fälschung von Legitimationspapieren (Art. 250 des schweizerischen Entwurfs) bekämpft. Gerade diese Fälschung von Legitimationspapieren ist eines der beliebtesten Hülfsmittel gewohnheitsmässiger Bettler und Vaganten. Beseitigung der Übertretungsstrafe für dieses Delikt, mindestens bei Bettelei und Landstreicherei, und energische Bestrafung solcher Fälschungen, vielleicht unter Verwendung des Arbeitshauses, sind erforderlich (S. 232). Was zum Art. 250 *Weissmann* im Bd. VII der Vergleichenden Darstellung, Besonderer Teil (Urkundenfälschung), sagt, ist oben S. 77 berichtet.

[2]) Die allgemeine Bestimmung des Art. 31 streift *von Hippel* nur, ohne zu ihr Stellung zu nehmen. Er glaubt aber, dass sie de lege ferenda jedenfalls im Auge behalten werden muss (S. 232).

es hat diese Fähigkeit nicht. Warum dies aber bald der Fall sein soll, bald nicht, je nach dem Belieben der entscheidenden Behörde, das ist nicht einzusehen. *von Hippel* spricht sich in erster Linie dafür aus, die Einsperrung ins Arbeitshaus als Strafe anzusehen. Als geringste Dauer erscheinen ihm die 6 Monate des deutschen Strafgesetzbuches als genügend (Art. 31 des schweizerischen Entwurfs hat als Mindestmass 1 Jahr). Als längste Dauer sind die 2 Jahre des deutschen Rechts zu wenig. Das beste wäre die Zulassung der dauernden Einsperrung, freilich nicht nur bei Bettel und Landstreicherei, sondern auch bei den schwereren, gewohnheitsmässig begangenen Verbrechen.

Für die leichteren Fälle, die die Einsperrung ins Arbeitshaus nicht erfordern, sind zu empfehlen: teils Verwarnung oder Verweis, teils Freiheitsstrafen, die aber nach Art und Dauer so gestaltet sind, dass sie wirklich als Übel empfunden werden (S. 226—228).

Die vorläufige Entlassung aus dem Arbeitshaus, unter Beaufsichtigung des Entlassenen (schweizerischer Entwurf Art. 32), billigt *von Hippel* ausdrücklich. Sie sollte aber die regelmässige Form der Entlassung sein (S. 229).

Für den arbeitsunfähigen Landstreicher wäre das Arbeitshaus ungeeignet. Ihn müsste eine in ihrem Vollzug als energisches Übel wirkende Strafe treffen. Nachher ist er dann nötigenfalls zwangsweise in geeignete Armenfürsorge unterzubringen (S. 231).

Die Bestimmung des schweizerischen Entwurfs über die Vernachlässigung der Familie (Art. 254) entspricht ungefähr dem, was *von Hippel* fordert. Nähere Ausführungen über diese Übertretung macht er nicht.

3. Die Tierquälerei.

Von Professor Dr. *von Hippel* in Göttingen.

Die Fassung des schweizerischen Entwurfs Art. 256 entspricht dem, was *von Hippel* fordert, dass jede unnötige Tierquälerei ohne Rücksicht auf die Öffentlichkeit der Begehung oder die Erregung von Ärgernis gestraft werde. Allerdings möchte er den besonders volkstümlichen Ausdruck Tierquälerei verwenden (S. 267).

Als **Strafe** wünscht er nicht die Übertretungsstrafe, wie der schweizerische Entwurf sie vorsieht, sondern Geldstrafe oder Gefängnis etwa bis zu 3 Monaten (S. 268).

Neben die Tierquälerei ist als Übertretung zu stellen das Zuwiderhandeln gegen die zur Verhütung der Tierquälerei erlassenen Bestimmungen (vorbeugende Vorschriften für den Transport, die Benützung der Hunde als Zugtiere, die Behandlung von Schlachttieren u. s. w.) (S. 268).

Die **Vivisektion** ist als rechtmässig anzuerkennen, wenn sie von wissenschaftlich gebildeten Personen zu ernsten wissenschaftlichen Zwecken und innerhalb der dadurch gebotenen Grenzen, also insbesondere unter Vermeidung jeder für den Zweck entbehrlichen Schmerzerregung vorgenommen wird. Zu erwägen wäre dabei der Erlass von einheitlichen Vorschriften für die Vivisektion nach Art der vom preussischen Kultusministerium für die Fakultäten gegebenen[1]). Das Handeln gegen diese Vorschriften wäre dann als Übertretung strafbar (S. 269).

Ein **Schächtverbot**, wie die Eidgenossenschaft es hat, ist auch für Deutschland erwägenswert. Besteht es, so muss die Frage der **Strafbarkeit des Schächtens** ausdrücklich entschieden werden, um zu vermeiden, dass sie in einer die religiösen Leidenschaften erregenden Weise zum Zankapfel der Strafjustiz werde (S. 270).

4. Teilnahme an einer verbotenen Verbindung.

Von Professor Dr. *Kleinfeller* in Kiel.

Die Strafbarkeit der Teilnahme an einer verbotenen Vereinigung ist dem schweizerischen Entwurf unbekannt. *Klein-*

[1]) 1. Versuche am lebenden Tiere dürfen nur zu ernsten Forschungs- und Unterrichtszwecken vorgenommen werden. 2. In den Vorlesungen sind diese Versuche nur in dem Masse statthaft, als dieses zum vollen Verständnis des Vorgetragenen notwendig ist. 3. Die operativen Vorbereitungen sind der Regel nach noch vor Beginn der Demonstrationen und in Abwesenheit der Zuhörer zu bewerkstelligen. 4. Tierversuche dürfen nur von Professoren oder Dozenten oder unter deren Verantwortung ausgeführt werden. 5. Versuche, welche ohne wesentliche Beeinträchtigung des Resultats an niederen Tieren gemacht werden können, dürfen nur an diesen und nicht an höheren Tieren vollzogen werden. 6. In allen Fällen, in welchen es mit dem Zweck des Versuches nicht schlechthin unvereinbar ist, müssen die Tiere vor dem Versuch durch Anästhetika vollständig und in nachhaltiger Weise betäubt werden.

feller will aus den Bestimmungen des geltenden deutschen Strafrechts die Bestrafung der Teilnahme an politischen Vereinigungen (Vereinen oder Gesellschaften) beibehalten, in denen gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, oder zu deren Zwecken es gehört, Massregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften.

Neben die Strafe des geltenden deutschen Rechts (Gefängnis, unter Umständen bis zu 3 Jahren, und für Beamte Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf 1—5 Jahre) ist für leichtere Fälle die alternative Androhung einer Geldstrafe zu erwägen.

Ausserdem empfiehlt sich eine auch dem deutschen Recht bisher unbekannte Strafdrohung gegen Vereinigungen zu anarchistischen Zwecken, und zwar ist die schwerste Freiheitsstrafe auf die Teilnahme an einer Bande zu setzen, zu deren Zwecken die Verübung von Verbrechen gehört (Verbrechen im Sinn des geltenden deutschen Rechts, also Handlungen bedroht mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit mehr als 5 Jahren Festungshaft). Die Beschränkung auf anarchistische Verbrechen würde an Unbestimmtheit leiden; die Teilnahme an einer Bande ist ebenso für den Bestand des Staates und der staatlichen Ordnung gefährlich, wenn der Zweck der Vereinigung ist, z. B. durch Meineide die Rechtspflege oder durch Verbrechen im Amte eine sonstige staatliche Funktion zu lähmen, als wenn die Bande sich gemeingefährliche Verbrechen oder Verbrechen gegen das Leben zur Aufgabe macht.

In allen Fällen empfiehlt sich die Berücksichtigung des freiwilligen Rücktritts als eines Strafausschliessungsgrundes nach dem Vorbild der österreichischen Entwürfe [1]) (S. 288, 289).

[1]) Die Strafbarkeit entfällt für denjenigen, der sich von der Verbindung freiwillig losgesagt hat, bevor er einem Strafgericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ derselben als einer strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist (S. 283). *Kleinfeller* verweist auch auf den Vorschlag von *Hermann Seuffert* in seinem Anarchismus und Strafrecht, S. 207, § 10, Abs. 3: Teilnehmer, welche den Bestand der Verbindung in der Art der Obrigkeit mitteilen, dass eine strafrechtliche Verfolgung der Mitglieder eintreten kann, werden mit Strafe verschont. Die eidliche Vernehmung solcher Mitglieder ist ausgeschlossen (S. 289, auch N. 1, 2).

5. Böswillige Beschädigung von amtlichen Bekanntmachungen.

Von Professor *Kleinfeller* in Kiel.

In den Tatbestand des Art. 260 ist nach den Vorschlägen *Kleinfellers* einzufügen, dass die Handlung „böswillig" begangen sein muss. Der Tatbestand ist zu erstrecken auch auf amtlich niedergelegte Schriftstücke und könnte durch das Merkmal der „Verübung beschimpfenden Unfuges" erweitert werden (S. 303).

6. Die Verletzung von Hoheitszeichen.

Von Professor *Kleinfeller* in Kiel.

Der Ausdruck „öffentliche Zeichen" des schweizerischen Entwurfs (Art. 212) leidet noch mehr an Unbestimmtheit als die Fassung früherer Entwürfe: „nationale Zeichen". Aus den Beispielen (Wappen, Fahne) muss allerdings geschlossen werden, dass die Zeichen der öffentlichen oder staatlichen Gewalt geschützt werden sollen (S. 309). Eine Bestrafung nur bei Vornahme der Handlung an einem öffentlichen Orte wäre auch nicht zu empfehlen, da die Hoheitszeichen strafrechtlichen Schutz überall verdienen, auch wenn sie ausnahmsweise nicht öffentlich verwendet sind oder nicht öffentlich beschimpft oder beschädigt werden. Dass die Bestrafung nur auf Antrag eintritt, ist richtig (S. 310).

Es verdienen aber auch inländische Hoheitszeichen strafrechtlichen Schutz, und zwar auch, wenn die Handlung im Auslande begangen ist (S. 310). Den Schutz für inländische Hoheitszeichen kennt der schweizerische Entwurf nicht.

7. Anmassung eines öffentlichen Amtes mit Einschluss der verwandten Tatbestände.

Von Privatdozent Dr. *Paul Merkel* in Marburg[1]).

Mit der Einordnung der Amtsanmassung (Art. 196 des schweizerischen Entwurfs) unter die Verbrechen gegen die Staatsgewalt wird, wie kaum bezweifelt werden dürfte, den Bedürfnissen der exakten Wissenschaft in gleicher Weise Rechnung getragen wie den Forderungen der Praxis (S. 327).

[1]) Jetzt Professor in Königsberg.

Dass der schweizerische Entwurf bei der Bezeichnung des Verbrechensobjektes nicht darauf hinweist, dass das angemasste Amt ein öffentliches sein müsse, ist fehlerhaft. Damit wird die Gefahr einer zu weiten Gesetzesauslegung hervorgerufen. Allerdings wird diese Gefahr durch die Einstellung des Tatbestandes in den Titel „Verbrechen gegen die Staatsgewalt" abgeschwächt, aber es gibt auch Richter, die sich nur an den Wortlaut des Gesetzes halten (S. 327).

Als Verbrechenshandlung bezeichnet der schweizerische Entwurf nur die Anmassung der Ausübung eines Amtes. Bei ihr kommt es vor allem auf die unbefugte Annahme der Amtseigenschaft an. Verschieden davon und gleichfalls unter Strafe zu stellen ist die Vornahme einer Handlung, die nur kraft eines Amtes vorgenommen werden darf. Dabei genügt es, beide Tatbestände in einen zu vereinigen, der die vorsätzliche Vornahme von Verrichtungen eines öffentlichen Amtes ohne Berechtigung unter Strafe stellt (S. 330, 315, 345).

Durch das Erfordernis einer über den Vorsatz hinausgehenden rechtswidrigen Absicht schränkt der schweizerische Entwurf die Strafbarkeit zu sehr ein (S. 333).

Ausser der Vornahme von Amtsverrichtungen ist die Anmassung eines öffentlichen Amtes, die der schweizerische Entwurf nicht berücksichtigt, unter Strafe zu stellen Das Strafmass für dieses Delikt mag geringer sein (S. 345).

Auch soll bestraft werden, was der schweizerische Entwurf gleichfalls nicht vorsieht, wer sich vorsätzlich so kleidet, dass dadurch der Anschein erweckt wird, er sei rechtmässiger Inhaber einer militärischen Uniform oder der Amtskleidung oder des Amtszeichens eines öffentlichen Amtes und wer sich vorsätzlich ohne Befugnis staatlich verliehener Titel und Würden oder eines zur Benennung öffentlicher Beamten gewählten Titels bedient[1]. Als Strafe für diese ver-

[1]) Ausserdem, was wohl für die schweizerischen Verhältnisse nicht in Betracht kommt: Wer vorsätzlich den Anschein erweckt, als sei er rechtmässiger Inhaber einer Standeserhöhung oder berechtigt, staatlich verliehene Orden oder Ehrenzeichen anzulegen.

hältnismässig leichten Delikte würde Vermögensstrafe allein am Platze sein, Freiheitsentziehung nur im Falle des Zuwiderhandelns gegen einen amtlichen Befehl, sich des Titels, des Ordens, des Gebrauchs der Uniform oder des Amtszeichens zu enthalten, vielleicht auch allgemein, wenn die strafbare Handlung unter erschwerenden Umständen begangen wird (S. 346, 347).

8. Strafbare Eingriffe in die öffentlich-amtliche Verfügungsgewalt.

Von Privatdozent Dr. *Paul Merkel* in Marburg[1]).

Der Bruch des amtlichen Gewahrsams wird im schweizerischen Entwurf nicht mit Strafe bedroht. Das kann aber nicht empfohlen werden. Mit Strafe zu bedrohen ist, wer es vorsätzlich einem öffentlichen Beamten oder einer öffentlichen Behörde, wenn auch nur zeitweise, unmöglich macht, über eine amtlich aufbewahrte, gebrauchte oder ausgeantwortete Sache (rechtmässig)[2]) zu verfügen (S. 398, 399 N. 2).

Dem Siegelbruch und dem Verstrickungsbruch ist im schweizerischen Entwurf (Art. 200, 201) die richtige Stelle unter den Verbrechen gegen die Staatsgewalt angewiesen (S. 375).

Dass beim Verstrickungsbruch der schweizerische Entwurf nur die beschlagnahmten Sachen erwähnt, führt zu einer Lücke. Sie kann allerdings, wenn auch sehr gegen den Willen der Gesetzgeber, durch eine ausdehnende Interpretation ausgefüllt werden, wenn die Fälle der Pfändung oder der Sequestration als Fälle der Beschlagnahme aufgefasst werden (S. 391, auch N. 3).

Die Bestrafung des Siegelbruchs schränkt der schweizerische Entwurf insofern zu sehr ein, als er nur die Siegel berücksichtigt, mit denen Sachen verschlossen werden, nicht auch die, mit denen Sachen beschlagnahmt oder bezeichnet

[1]) Jetzt Professor in Königsberg.

[2]) Falls man im Tatbestande einen besonderen Hinweis nicht entbehren zu können glaubt darauf, dass nur die rechtlich wirksame, wenn auch anfechtbare Verstrickung geschützt wird, und dass, wer eine Verstrickung für rechtlich unwirksam hält, wegen mangelnden Vorsatzes nicht verurteilt werden darf.

werden. Es sollte im Gesetz hervorgehoben werden, dass es sich um ein Amtssiegel, nicht nur um ein amtlich angelegtes Siegel handeln muss (S. 384). Richtig ist, dass jedes Unwirksammachen des Verschlusses, nicht nur das Erbrechen oder Zerstören von Siegeln unter Strafe gestellt wird (S. 386).

Unter Strafschutz zu stellen ist nicht nur der durch bestimmte Zeichen bewirkte, sondern jeder als solcher kenntlich gemachte amtliche Verschluss, und zwar gegen jede Vereitelung. Neben den Siegelbruch ist deshalb der Bruch eines amtlichen Verschlusses zu stellen (S. 400).

9. Unterlassung der Anzeige drohender Verbrechen.

Von Professor Dr. *Heimberger* in Bonn.

Der schweizerische Entwurf sieht die Bestrafung der Unterlassung von Anzeigen drohender Verbrechen nicht vor. *Heimberger* glaubt, dass die Rücksicht auf die Sicherheit der Rechtsordnung die Bestrafung gebietet (S. 425). Bestraft werden soll das vorsätzliche Unterlassen der Anzeige bei jedem Verbrechen[1], das noch zu verhüten oder dessen Folgen noch abzuwenden möglich ist, falls der Unterlassende eine ihm glaubhafte Kunde von dem Vorhaben hatte, auch wenn der Verbrecher selbst wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht strafbar ist.

Als Strafe wäre etwa Gefängnis bis zu 2 Jahren angemessen. Die Strafe soll nicht eintreten, wenn die Anzeige gegen Angehörige hätte erstattet werden müssen (S. 425 bis 431).

10. Die Verletzung der Wehrpflicht.

Von Professor Dr. *Heimberger* in Bonn.

Heimberger hält es für richtig, die Strafdrohungen gegen Verletzung der Wehrpflicht, da sie für die Allgemeinheit gelten, nicht in die besonderen militärischen Gesetze, sondern in das bürgerliche Strafgesetzbuch aufzunehmen (S. 464). Der schweizerische Entwurf sieht die Aufnahme nicht vor.

[1]) Verbrechen im Sinne der Einteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

Die Auswanderung Wehrpflichtiger (vgl. Bundesgesetz betreffend die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. Dezember 1874) ist mit Vermögenskonfiskation zu bestrafen (S. 466, 452).

Bei der Falschwerbung sind die schweizerischen Bestimmungen (Bundesgesetz vom 13. Dezember 1874, Art. 74, Bundesgesetz betreffend die Werbung und den Eintritt in fremden Kriegsdienst vom 30. Juni 1859) auch für Deutschland erwägenswert, nach denen die Strafbarkeit abgestuft ist je nachdem, ob die Werbung gegenüber einer Militärperson oder einer Zivilperson, in Kriegs- oder Friedenszeiten vorgenommen wird (S. 467, 452, 453).

Bei der Verleitung zur Fahnenflucht und der Beförderung der Fahnenflucht (Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, Art. 59, zusammen mit Militärstrafgerichtsordnung, Art. 1, Z. 10) ist es wichtig, festzustellen, ob zur Vollendung des Verbrechens die Vollendung der Fahnenflucht gehört. Es sollte volle Strafe eintreten, wenn die Fahnenflucht vollendet oder versucht worden ist, der Versuch der Verleitung oder Beförderung nicht bestraft werden (S. 467, 454).

Beim Untauglichmachen zur Erfüllung der Wehrpflicht (Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, Art. 156) beruht es wohl auf einem Übersehen, dass seit der Militärstrafgerichtsordnung vom Juni 1889 Personen, die noch nicht im Militärdienst stehen, straflos bleiben, wenn sie Selbstverstümmelung begehen, um sich der Wehrpflicht zu entziehen. Auch fehlt im schweizerischen Recht die Möglichkeit, Zivilpersonen zu bestrafen, die einen Wehrpflichtigen, mag er auch schon Militärperson sein, auf sein Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich machen.

Bei der Täuschung zum Zwecke der Wehrplichthinterziehung ist der schweizerische strafbare Tatbestand (Bundesgesetz vom 27. August 1851, Art. 156, 157) sehr eng gefasst (S. 461). Das Gesetz muss klar erkennen lassen, was beim schweizerisehen Recht nicht der Fall ist, ob, wie es wohl das richtigste wäre, nur ein Diensttauglicher oder ob auch ein Dienstuntauglicher Täter sein kann. Es ist gerechtfertigt, jeden, der zu gunsten eines andern eine Täuschungshandlung vor-

nimmt, als Täter zu bestrafen, nicht nur den Arzt, wie das schweizerische Recht es bestimmt. Einer besondern Vorschrift über die Bestrafung des Gehülfen bedarf es nicht (Art. 157 a. a. O. bedroht den Arzt besonders, auch wenn er nur Gehülfe ist, S. 460, 461, 462, 471).

11. Die Verleitung zur Auswanderung.

Von Privatdozent Dr. *Gerland* in Jena [1]).

Der schweizerische Entwurf enthält keine Bestimmungen über die Verleitung zur Auswanderung (S. 478). Soweit die Verleitung zur Auswanderung als Verbrechen gegen den Staat formuliert wird, ist eine solche Strafbestimmung auch entbehrlich: zur Verhütung einer Beunruhigung der Bevölkerung durch Versprechungen gewissenloser Auswanderungsagenten genügen gewerbepolizeiliche Mittel, wie die interessanten Bestimmungen des schweizerischen Gesetzes vom 10. Juni 1888 (S. 462, auch N. 3).

Dagegen sollte als Delikt gegen den einzelnen, gleichviel ob Inländer oder Ausländer, die Verleitung zur Auswanderung durch täuschende Vorspiegelungen für strafbar erklärt werden. Es stehen bei ihr unter Umständen viel wichtigere Interessen auf dem Spiele als das Vermögen; bei ihr kann oft die ganze Existenz nicht nur des Auswanderers, sondern auch seiner Familie bedroht, ja vernichtet werden. Geschäftsmässigkeit (Gewerbsmässigkeit) und wiederholter Rückfall sind als Qualifikationsmomente zu verwenden, die Strafrahmen derart mit denen des Betruges in Einklang zu bringen, dass die Strafmaxima die gleichen, die Strafminima für die Verleitung zur Auswanderung die höheren sind (S. 483, 484).

[1]) Jetzt Professor ebenda.

XXV. Generalversammlung

des

schweiz. Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht in Basel am 14., 15. und 16. September 1908.

Bericht von Direktor *O. Kellerhals* in Witzwil.

Durch ein reichhaltiges Programm und durch Aufstellung interessanter, aktueller Fragen haben die Basler es verstanden, die 25. Tagung zu einer stark besuchten und viel Anregung bietenden zu gestalten.

Herr Regierungspräsident Dr. *Burkhardt-Schatzmann,* der als Präsident sämtliche Verhandlungen in mustergültiger Weise leitete, begrüsste die Versammlung im Namen des Regierungsrates und bot ihr in seiner Ansprache ein Bild der Entwicklung des baslerischen Straf- und Gefängniswesens dar.

Herr Bundesanwalt *Kronauer* antwortete in ausführlichem Bericht auf eine Anfrage unseres Vereins nach dem Stand der Vorarbeiten zur Ausführung des Art. 64 der Bundesverfassung über Beteiligung des Bundes an Einrichtungen zum Schutz verwahrloster Kinder.

Die Herren Professor *Jaquet* und Direktor *Widmer,* Basel, referierten am ersten Sitzungstag über die *Nahrung der Gefangenen,* wobei ersterer mehr die wissenschaftliche, letzterer mehr die praktische Seite dieser für jede Anstalt so überans wichtigen Frage beleuchtete.

Herr Professor Dr. *Jaquet* legte in klaren und auf dem Ergebnis gründlicher Forschung beruhenden Ausführungen dar, dass die Nahrung nicht nur hauptsächlich pflanzliches, sondern auch genügend tierisches Eiweiss enthalten muss, wenn die Gefangenen voll leistungsfähig werden und bleiben sollen. Er gab uns sehr wertvolle Winke, wie dies bewerkstelligt werden kann, ohne dass die Kost bedeutend verteuert wird, machte auf billige und doch an animalischem Eiweiss reiche, in Strafanstalten wenig verwendete Nahrungsmittel, hauptsächlich auf die billigeren Fleischarten aufmerksam und warnte davor, bei der Aufstellung der Speisezettel allzu streng darauf zu sehen, dass jeden Tag genau die gebräuch-

lichen Normen von Eiweiss, Fett und Kohlenhydraten in den Speisen enthalten sind, weil zu befürchten ist, dass oft die allgemeine Qualität der Nahrung unter dieser allzu sorgfältigen Berechnung leiden muss.

Dann wandte er sich gegen die grossen Quantitäten flüssiger Nahrung, die in Gestalt von Suppe und Brei auf den Speisezetteln der meisten Anstalten eine wichtige Rolle spielt und auf die Länge die Verdauungswerkzeuge ungünstig beeinflussen muss. Er ist überzeugt, dass die Gesundheit der Gefangenen besser und ihre Leistungsfähigkeit grösser sein wird, wenn man ihnen ein kleineres Volumen, aber dafür mehr feste und schmackhaft zubereitete Nahrung bietet.

Der zweite Referent konnte schon an Hand von in der Strafanstalt Basel vorgenommenen Versuchen berichten, dass sich die Forderung Professor Jaquets nach weniger flüssiger Nahrung sehr wohl praktisch durchführen lässt und dass durch Herbeiziehung bisher wenig gebräuchlicher Nahrungsmittel den Gefangenen ohne erhebliche Mehrkosten eine an animalischem Eiweiss reiche und schmackhafte Kost geboten werden kann.

Herr Direktor *Widmer* gab uns in dieser Hinsicht eine ganze Menge wertvoller Ratschläge, er betonte die Notwendigkeit, gute Köche zu haben, und befürwortete die Herausgabe einer gedruckten Anleitung zum Kochen in den Strafanstalten; dann berührte er auch die Frage des Anrichtens der Speisen und machte darauf aufmerksam, in wie verschieden appetitanregender Weise dies geschehen kann; endlich appellierte er an die Anstaltsärzte und empfahl ihnen, sich mehr, als es gewöhnlich geschieht, in den Anstaltsküchen umzusehen.

Die Ausführungen der Referenten riefen einer lebhaften Diskussion, aus der bei aller Anerkennung der gewonnenen Anregungen hervorging, dass auch im Küchenbetrieb der Strafanstalt und in der Verköstigung ihrer Insassen eines nicht für alle passt; aber der unbefangene Zuhörer hat doch die erfreuliche Wahrnehmung machen können, dass wohl keine massgebende Persönlichkeit mehr den Standpunkt vertritt, je knapper und unschmackhafter die Kost, desto besser passe sie für die Gefangenen.

Die Thesen der Referenten, dahinlautend, die Nahrung des Gefangenen sei so zu gestalten, dass weder seine Gesundheit noch seine Arbeitsfähigkeit geschwächt werden, wurden denn auch einstimmig angenommen.

Die zweite Sitzung brachte uns Referate von den Herren Direktor *Stuber*, Solothurn, und Pfarrer *Bauty*, Lausanne, über die *Placierung der entlassenen Sträflinge.*

Der erste Referent schilderte in beredter Weise die Notwendigkeit, dem aus der Strafanstalt Entlassenen Aufsicht und Hülfe, letztere hauptsächlich durch Placierung, angedeihen zu lassen; er erinnerte daran, wie viele Vereine zu diesem Zwecke schon gegründet, wie viel schon geschrieben, wie viel mehr noch geredet und wie wenig eigentlich erreicht worden ist, und ermahnt, trotzdem nicht zu erlahmen, sondern noch mehr, als bis jetzt geschehen ist, für eine zweckmässige Placierung der Entlasslinge zu sorgen. Er glaubt, dass die Schaffung eines Zentralsekretariats, von wo aus die Fürsorgetätigkeit für die ganze Schweiz einheitlich geordnet werden könnte, das Mittel wäre, die Arbeit unserer Schutzaufsichtsvereine erfolgreicher zu gestalten.

Der zweite Referent, Herr Pfarrer *Bauty*, verbreitete sich über die innere Organisation der Schutzaufsichtsvereine und die verschiedene Auffassung ihrer Aufgabe, über die mit der Placierung der Entlasslinge verbundenen Schwierigkeiten und die dabei zu beobachtenden Umstände. Mit den Rückfälligen weiss er nicht viel anzufangen, um so mehr empfiehlt er aber, der Placierung der jugendlichen Verbrecher alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Beide Referenten hatten eine Anzahl Thesen aufgestellt, die lebhaft diskutiert und nicht ohne Abänderungen angenommen wurden; insbesondere mit dem zu schaffenden Zentralsekretariat konnte sich die Versammlung nicht so schnell befreunden, und es wurde der betreffende Antrag deshalb zur nähern Prüfung an den Vorstand gewiesen.

Es herrscht unbestreitbar viel guter Wille, in der Fürsorge für Entlasslinge mehr zu leisten, als bis jetzt geschehen ist, aber der Berichterstatter hat doch das Gefühl, als ob sowohl in den Referaten, als auch in der Diskussion die Theorie gegenüber der Praxis zu sehr in den Vordergrund getreten sei. Wenige der Redner konnten aus wirklicher Erfahrung reden, denn praktische Erfahrung erwirbt und besitzt in diesem Falle nicht der, welcher Gefangene bei ihrem Austritt ermahnt, sie empfiehlt und placiert, sondern allein wer sie aufnimmt, mit ihnen lebt und sie nicht aufgibt, wenn sie wieder fallen. Bevor diese persönliche Arbeit mehr zur Geltung kommt, wird die Frage der Entlassenenfürsorge — wohl die schwierigste des Strafvollzuges — ihre Lösung trotz aller Komitees kaum finden. In dieser Meinung konnten die Basler Verhandlungen den Berichterstatter nur bestärken.

Den Schluss der zweiten Tagung bildete die Neubestellung des Zentralvorstandes. Die bisherigen Mitglieder mit Ausnahme von Herrn Pfarrer Bauty traten zurück und wurden ersetzt durch die

Herren Direktor Widmer, Basel, als Präsident, Direktor Favre, Lausanne, Professor Hafter, Zürich, Fürsprecher Martin, Genf, Direktor Stuber, Solothurn, und Direktor Scheuermann, Aarburg. Den austretenden Herren, die jahrelang unsern Verein in vorzüglicher, aufopfernder Weise geleitet haben, sei auch an dieser Stelle der wohlverdiente Dank ausgesprochen.

Nachdem am zweiten Sitzungstag die Strafanstalt Basel, wohl eine der bestgeleitetsten und besteingerichtetsten der Schweiz, besichtigt worden war, schloss am dritten Tag ein Ausflug nach dem badischen Landesgefängnis in Freiburg die Reihe der festlichen Veranstaltungen. Für unsere an die kleinen heimischen Verhältnisse gewöhnten Augen war der Einblick in den grossartigen, streng militärisch geregelten Anstaltsbetrieb wahrhaft imponierend, und mit grossem Interesse folgte jedermann den freundlichen Erklärungen der führenden Beamten.

Die Strafgesetzgebung des Bundes

und der Kantone.

Bericht für die Jahre 1906 und 1907.

Législation fédérale et cantonale.

Rapport pour les années 1906 et 1907.

Bund. Berichterstatter: Dr. *L. Jenny*, Zürich.

1906.

1. *Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank*, vom 6. Oktober 1905 (A. S. XXII, 47).

Abschnitt VII (Art. 66—74) enthält ausführliche Strafbestimmungen über die Fälschung und Verfälschung von Banknoten und Gold- und Silberzerfikaten.

2. *Übereinkommen zwischen der Schweiz und Italien zur Regelung des Polizeidienstes in dem internationalen Bahnhof Domodossola*, vom 18. Januar 1906 (A. S. XXII, 203).

Es regelt in 11 Artikeln den Verkehr der Polizeibeamten der beiden Staaten in Sachen der Fremdenpolizei und der gerichtlichen Polizei.

3. *Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen*, vom 8. Dezember 1905 (A. S. XXII, 337). [1]

Der zweite Abschnitt des Gesetzes enthält in Art. 36—53 detaillierte strafrechtliche und strafprozessuale Vorschriften über die Deliktsgruppe der Lebensmittelfälschung.

4. *Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 in bezug auf anarchistische Verbrechen*, vom 30. März 1906 (A. S. XXII, 418).

Die neue Bestimmung lautet: „Dritter Titel bis. Anreizung zu anarchistischen Verbrechen. Art. 52 bis. Wer öffentlich zur Begehung

[1] Vgl. den Text des Gesetzes in dieser Z. 19, 341 ff.

anarchistischer Verbrechen auffordert oder dazu Anleitung gibt, oder derartige Verbrechen öffentlich in der Absicht verherrlicht, andere zur Begehung solcher Handlungen anzureizen, wird mit Gefängnis bestraft.

Vorbehalten bleibt Art. 4 des Bundesgesetzes vom 12. April 1904 betreffend Ergänzung des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853."

1907.

1. *Die Fischereiübereinkunft mit Italien*, abgeschlossen am 13. Juni 1906, Datum des Inkrafttretens: 1. Februar 1907 (A. S. XXIII, 23), und die *Zusatzerklärung zu der zwischen der Schweiz und Italien am 13. Juni 1906 abgeschlossenen Fischereiübereinkunft*, vom 15. Januar 1907 (A. S. XXIII, 49), enthalten zahlreiche verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen.

2. Art. 27 und 28 der *Internationalen Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde*, abgeschlossen in Genf am 6. Juni 1906, ratifiziert von der Schweiz am 13. April 1907 (A. S. XXIII, 181 und 213), verpflichten die Regierungen derjenigen Vertragsstaaten, deren Gesetzgebung noch ungenügend ist, die erforderlichen — strafrechtlichen — Massnahmen zu treffen zum Schutze kranker und verwundeter Soldaten in Kriegszeiten, sowie zum Schutze der verschiedenen Abzeichen des „Roten Kreuzes" gegen missbräuchliche Anwendung.

3. *Reglement betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges* (A. S. XXIII, 292, *Beilage* zur Internationalen Übereinkunft, abgeschlossen im Haag am 29. Juli 1899, A. S. XXIII, 261).

Art. 30 lautet: „Der auf frischer Tat ergriffene Spion kann nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden."

4. *Bundesgesetz, betreffend die Erfindungspatente*, vom 21. Juni 1907 (A. S. XXIII, 705).

Es normiert in Abschnitt III die Patentdelikte, ähnlich dem bisherigen Patentgesetz vom 29. Juni 1888. Folgende Änderungen sind anzumerken:

Die Übertretungstatbestände sind in Art. 38 folgendermassen umschrieben:

„1. Wer den Gegenstand einer patentierten Erfindung widerrechtlich nachmacht oder nachahmt;

2. wer ein den Gegenstand eines Patentes bildendes Erzeugnis oder das unmittelbare Erzeugnis eines patentierten Verfahrens widerrechtlich verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder gewerbsmässig gebraucht;

3. wer nachgemachte oder nachgeahmte Erzeugnisse verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder gewerbsmässig gebraucht;
4. wer bei diesen Handlungen mitwirkt, deren Begehung begünstigt oder erleichtert;
5. wer sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitze befindlichen rechtswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse anzugeben."

Die Strafe der vorsätzlichen Patentverletzung ist Geldbusse bis zu 5000 Franken oder Gefängnis bis zu einem Jahr; beide Strafen können innerhalb der angegebenen Grenzen kumuliert werden; gegen Rückfällige ist Erhöhung der Strafe auf das Doppelte möglich (Art. 39). Die Verjährung der Strafverfolgung tritt nach drei Jahren ein, die erkannte Strafe verjährt in fünf Jahren (Art. 48). Neu ist endlich noch, dass der Verletzte den gestellten Strafantrag bis zur Eröffnung des erstinstanzlichen Urteils zurücknehmen kann.

5. ***Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und der Republik Paraguay***, abgeschlossen am 30. Juni 1906, in Kraft seit 26. Oktober 1907 (A. S. XXIII, 751).

Zürich. Berichterstatter: Prof. Dr. *Ernst Hafter*, Zürich.

Aus der zürcherischen Gesetzgebung im Jahre **1905** ist nachträglich noch die von der Direktion des Gesundheitswesens erlassene *Pflichtordnung für die Hebammen des Kantons Zürich* vom 15. November zu erwähnen (A. S. **27** 391 ff.). Sie umschreibt ausführlichst die Aufgaben der diesem Beruf obliegenden Frauenspersonen, setzt allgemeine Berufspflichten fest, bestimmt Näheres über die Gerätschaftsausrüstung der Hebamme, über ihre Desinfektion, über ihre Pflichten gegenüber den Behörden. Der § 55 formuliert folgende Strafdrohung:

„Erfüllt eine Hebamme ihre Verpflichtungen nicht oder überschreitet sie die Grenzen ihrer Befugnisse, so kann sie von der zuständigen Behörde gemäss § 42 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen mit einer Polizeibusse von Fr. 10—100 bestraft werden. Schwerere Verschuldungen ziehen strafrechtliche Untersuchungen nach sich, so insbesondere die grobe Ausserachtlassung der gegebenen Vorschriften, wodurch Erkrankungen der Wöchnerinnen (Kindbettfieber) oder Vergiftungsfälle infolge unrichtiger Verwendung der in der Hebammentasche befindlichen Medikamente (Sublimat, Lysol, Höllensteinlösung) verursacht werden."

Des Zusammenhangs wegen ist hier schon die regierungsrätliche *Verordnung betreffend die Hebammen* vom 4. April 1907 zu nennen

(A. S. **28** 10 ff.). Eigentliche Strafbestimmungen enthält sie nicht, ausser etwa der im § 15 Abs. 2 niedergelegten Androhung, dass Hebammen, die sich grobe Verstösse zuschulden kommen lassen oder einer Ergänzung ihrer Kenntnisse bedürfen, auf ihre Kosten zu einem 14tägigen Repetitionskurs in die kantonale Frauenklinik einberufen werden sollen.

1906.

1. Das *Gesetz betreffend das Lehrlingswesen* vom 22. April 1906 (A. S. **27** 382 ff.) enthält eine Anzahl polizeilicher Bestimmungen: Es erlaubt den Eintritt in eine Lehre erst nach Absolvierung der Schulpflicht (§ 2), fordert einen schriftlichen, in drei Exemplaren ausgefertigten Lehrvertrag (§ 3), bestimmt Näheres über die Arbeitszeit der Lehrlinge und schreibt ihnen den Besuch von fachlichen Fortbildungsschulen vor. Dafür ist ihnen vom Meister die nötige freie Zeit einzuräumen (§§ 7—11). Endlich werden die zürcherischen Lehrlinge verpflichtet, sich am Schlusse ihrer Lehrzeit der Lehrlingsprüfung zu unterziehen (§ 19). Übertretungen dieser Bestimmungen ziehen eine vom Statthalteramt auszufällende Polizeibusse von Fr. 5 bis Fr. 200 nach sich, wenn nicht eine Verletzung des Strafgesetzbuches vorliegt (§ 30).

Die gleiche Strafdrohung gilt bei Übertretung der regierungsrätlichen *Verordnung betreffend die Lehrlingsprüfungen* vom 14. September 1906 (A. S. **27** 480 ff.). Diese Verordnung bestimmt das Nähere über die Einrichtung der Prüfungen, die Prüfungskommissionen, die beizuziehenden Sachverständigen u. s. f.

2. Regierungsrätliche *Verordnung betreffend die gewerbsmässige Stellenvermittlung* vom 25. Januar 1906 (A. S. **27** 350 ff.). Sie ersetzt die Verordnung vom 2. Juli 1904, über die in dieser Z. **18** 448 berichtet wurde. Geändert sind namentlich die Vermittlungsgebühren im Sinne einer Erhöhung der Ansätze (§§ 10 ff.). Strafbestimmungen enthalten die §§ 17 und 18.

3. Das *Reglement des Regierungsrates für die Fischereiaufseher des Kantons Zürich* vom 15. Februar 1906 (A. S. **27** 357 ff.) setzt die polizeilichen Kompetenzen dieser Beamten, denen die Aufsicht über das ganze Fischereiwesen des Kantons zusteht, fest.

4. Eine regierungsrätliche *Verordnung zum Gesetz betreffend den Viehverkehr* vom 22. September 1906 (A. S. **27** 487 ff.) legiferiert über die Stellvertretung im Viehhandel, über die Kautionsleistung und über die Geschäftsverzeichnisse. Mangelhafte Führung dieser Verzeichnisse wird als Disziplinarvergehen im Sinne des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen, vom 30. Oktober 1866, behandelt

(§ 10). Andere Übertretungen der Verordnung ziehen Polizeibusse von Fr. 10—100 nach sich.

5. Die vom Erziehungsrat erlassenen *Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich* vom 3. August 1906 (A. S. **27** 496 ff.) enthalten im dritten Abschnitt (§§ 25—39) Disziplinarbestimmungen.

6. Durch einen *Kantonsratsbeschluss* vom 12. März 1906 (A. S. **27** 379/380) wurden die strafrechtlichen Verrichtungen des Statthalteramtes in den Bezirken Zürich, Winterthur und Horgen besondern Behörden, den Bezirksanwaltschaften, übertragen. Für Zürich wird die Zahl der — vom Volke gewählten — Bezirksanwälte auf 10, für Winterthur auf 2, für Horgen auf 1 festgesetzt. Für die Geschäftsleitung ist der erste Bezirksanwalt verantwortlich; im übrigen handelt jeder Bezirksanwalt selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit. Die Bezirksanwaltschaften unterstehen der Staatsanwaltschaft.

1907.

1. Das *Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage* vom 12. Mai 1907 (A. S. **28** 20 ff.) setzt sich aus lauter Polizeibestimmungen zusammen. Es befiehlt vor allem Arbeitsbeschränkungen an den öffentlichen Ruhetagen (Sonntag, Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, beide Weihnachtstage) und verbietet an einigen Tagen auch gewisse Lustbarkeiten. Besonders ausführliche Bestimmungen sind über den Ladenschluss und das Feilbieten an den Ruhetagen aufgestellt (§§ 14—22). Den Gemeinden steht es frei, mit Genehmigung des Regierungsrates die „Sonntagsruhe“ noch über die Vorschriften des Gesetzes hinaus auszudehnen; anderseits können die Gemeinderäte „bei öffentlichen Anlässen, die einem gesteigerten Geschäftsverkehr rufen“, vom Gesetz abweichende Bestimmungen treffen (§ 23). Die für Übertretungen des Gesetzes im § 23 vorgesehene Strafdrohung ist eine Polizeibusse von Fr. 5—300.

2. Das *Gesetz betreffend das Forstwesen* vom 28. Juli 1907 (A. S. **28** 53 ff.) hat vorwiegend verwaltungsrechtlichen Charakter. Es setzt vorerst die Organisation der Forstbeamten fest (§§ 5 ff.). Im dritten Abschnitt werden zum Schutze der *öffentlichen* Waldungen wirtschaftliche und forstpolizeiliche Bestimmungen aufgestellt; in beschränkterem Umfange gelten solche auch für *Privat*waldungen (4. Abschnitt). In diesem Bericht ist besonders auf den „Von den Forstvergehen“ überschriebenen sechsten Abschnitt hinzuweisen: Die §§ 43, 69 und 70 nennen die einzelnen Forstfrevel; § 71 sieht vor, dass, wenn Waldeigentümer wirtschaftliche Anordnungen fort-

gesetzt nicht beachten, die Ausführung der notwendigen Arbeiten auf Kosten des Fehlbaren durch den Kreisforstmeister angeordnet wird. Strafschärfungsgründe sind die Verübung der Frevel an Sonn- und Festtagen oder zur Nachtzeit, die Verübung durch Waldarbeiter, das Mitführen von Waffen oder Hunden, Ungehorsam des Frevlers gegenüber Aufforderungen des Försters, endlich Verübung des Frevels in der Absicht, das gefrevelte Material zu veräussern (§ 72). — Für das Straf*verfahren* ist anzumerken, dass die Forstbeamten verpflichtet sind, Übertretungen des Gesetzes zur Anzeige zu bringen; der Förster ist zudem berechtigt, Frevlern oder verdächtigen Personen Holzhauerwerkzeuge oder Fuhrwerke wegzunehmen und dem Gemeindeammann in Verwahrung zu geben (§ 73 ff.).

3. Im *Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien* vom 28. Juli 1907 (A. S. **28** 69 ff.), das über die Amtsstellung der Notare und ihrer Stellvertreter, ferner über die für Notariatsgeschäfte zu zahlenden Gebühren legiferiert, stellt der § 36 folgende Strafbestimmung auf:

„Pflichtverletzungen der Notare und der Angestellten sollen, falls sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen, von den Aufsichtsbehörden je nach der Grösse des Verschuldens mit einer der nachbenannten Ordnungsstrafen belegt werden:

1. Rüge (Verweis);
2. Ordnungsbusse bis auf Fr. 200;
3. Einstellung im Amte oder Dienste bis auf sechs Monate;
4. Amts- oder Dienstentsetzung.

Die Strafe der Einstellung oder Entsetzung steht nur dem Obergerichte zu. Das Obergericht beschliesst die vorläufige Einstellung, wenn es die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Fehlbaren für erforderlich hält."

4. Unter dem Titel: *Zweiter Nachtrag zur Verordnung vom 3. Juli 1896 zum Gesetz betreffend den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren vom 31. Mai 1896* hat der Regierungsrat am 16. Mai 1907 bestimmt, dass alle Ankündigungen durch die Presse, die sich auf Prämienobligationen und ähnliche Papiere beziehen, von der Volkswirtschaftsdirektion bewilligt werden müssen. Auf Übertretungen dieser Vorschrift steht die Strafe aus § 42 Gesetz betreffend den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren (Busse bis auf Fr. 5000). Im Wiederholungsfalle erfolgt Überweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams. Buchdrucker und Zeitungsverleger, welche derartige amtlich nicht genehmigte Ankündigungen verbreiten, trifft gleiche Strafe wie die Urheber der Ankündigungen (A. S. **28** 2/3).

Einen ähnlichen Schutz des Publikums gegenüber manchmal zweifelhaften Finanzgeschäften bezwecken die zwei folgenden Regierungsratsbeschlüsse:

a) der ***Beschluss betreffend das Lotteriewesen*** vom 8. Mai 1907 (Amtsblatt **1907** 461), der alle im Kanton Zürich erscheinenden Bekanntmachungen, die staatlich nicht bewilligte Lotterien betreffen, dem Kollektieren gleichstellt und für strafbar erklärt. Massgebend für die Strafe ist der § 8 der Verordnung betreffend das Lotteriewesen von 1856 (vgl. Supplements-Band der Gesetzessammlung 968);

b) der ***Beschluss betreffend Ausspielgeschäfte*** vom 8. Juni 1907 (Amtsblatt **1907** 574). Er rechnet die sogenannten Gratis- oder Prämienverlosungen und ähnliche Arrangements (Glückspäckli etc.) zu den Ausspielgeschäften im Sinne von § 1 der obengenannten Lotterieverordnung. Sie sind daher ohne Bewilligung der Polizeidirektion verboten. Gleiches gilt für das öffentliche Anpreisen solcher Unternehmungen.

5. In der regierungsrätlichen ***Verordnung betreffend den Besuch und die Beaufsichtigung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen*** vom 16. Mai 1907 (A. S. **28** 43 ff.) enthalten die §§ 9—11 Strafdrohungen gegenüber Schülern, die der Pflicht zum Schulbesuch nicht nachkommen; der § 12 zählt die gegen sonst fehlbare Schüler anzuwendenden Disziplinarmittel auf.

6. Die ***Verordnung des Regierungsrates betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose*** vom 31. Dezember 1907 (A. S. **28** 113 f.) stellt für die Gesundheitsbehörden und namentlich für die Ärzte bestimmte Vorschriften auf, wie durch hygienische Massregeln der Verbreitung der Tuberkulose begegnet werden kann (Spuckgefässe, Desinfektionen u. s. f.). Für den Übertretungsfall ist die Strafdrohung in § 29 der Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden von 1883 massgebend.

Bern. Berichterstatter: Professor Dr. *Philipp Thormann*, Bern.

1906.

1. Durch ***Verordnung betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen*** vom 10. Januar 1906 hat der Regierungsrat, gestützt auf § 14, Ziffer 3, des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 und auf § 14 des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, Bestimmungen über den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen, wie Petroleum und

Petroleumessenzen (Petroläther, Ligroin, Neolin, Benzin, Naphtha, Gasolin u. drgl.), Äther, Terpentinöl, Schwefelkohlenstoff, Phosphor, Weingeist (Alkohol, Spiritus), Firnisse, Feuerwerksartikel und andere feuergefährlichen Substanzen, erlassen. Unter dem Verkehr ist verstanden die Aufbewahrung, der Verkauf oder die Verwendung zu industriellen, gewerblichen und Haushaltungszwecken (§ 25 der Feuerordnung), sowie zum Betrieb fahrender Motoren.

In § 15 findet sich folgende Strafbestimmung:

„Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht die Bestimmungen von § 95 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 zur Anwendung kommen, mit Busse von Fr. 3—200 oder mit Gefangenschaft bis zu drei Tagen bestraft."

Diese Verordnung ist durch eine solche vom 29. Juli 1907 aufgehoben und ersetzt worden (s. den nachstehenden Bericht für 1907, Ziffer 7).

2. Das *Gesetz über die Strassenpolizei* vom 2. April 1906, durch das Volk angenommen in der Abstimmung vom 10. Juni 1906, enthält in Art. 16 folgende Strafbestimmung:

„Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Strassenpolizei werden unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in andern Gesetzen mit einer höhern Strafe belegt werden, mit einer Busse von Fr. 1—500 bestraft. Ausserdem ist der Schuldige zur Entfernung von gesetzwidrig erstellten Anlagen zu verurteilen" [1]).

3. In der *Verordnung* des Regierungsrates vom 2. Juli 1906 ***betreffend die Verwendung von Tieren, die zur Impfung mit Krankheitskeimen und -stoffen gedient haben,*** findet sich in § 4 folgende Strafbestimmung:

„Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht zugleich die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. zutreffen, mit Geldbusse bis zu Fr. 200 oder mit Gefängnis bis zu drei Tagen bestraft.

Die richterlichen Urteile (mit Motivierung) sind jeweilen der Sanitätsdirektion mitzuteilen" [2]).

---

[1]) Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Strassen und Wege zu Verkehrszwecken (Art. 2), die Anlagen auf Strassen (Art. 3—5), den freien Luft- und Lichtraum für die Strassen (Art. 6—9), das Freihalten der Strassen von fremden Gegenständen (Art. 10) u. a. m.

[2]) Verboten ist namentlich die Verwendung des Fleisches der erwähnten Tiere als Nahrungsmittel oder zu andern Zwecken mit Ausnahme von bakteriologischen oder serotherapeutischen Zwecken in einem staatlich anerkannten wissenschaftlichen Institute nach Anordnung des Institutsdirektors.

4. und 5. Bestimmungen disziplinarischer Natur, auf die wir hier der Vollständigkeit halber verweisen wollen, sind in folgenden Verordnungen des Regierungsrates enthalten: *Verordnung betreffend die Strafanstalten des Kantons Bern,* vom 2. Juli 1906, §§ 24—30, sowie die *Verordnung zum Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps* vom 15. Dezember 1906 §§ 18 ff.

1907.

1. In Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre hat der Regierungsrat am 6. März 1907 eine Reihe von Verordnungen erlassen über das *Lehrlingswesen beim Buchdruckergewerbe, die Berufslehre im Bäckergewerbe, im Coiffeurgewerbe, im Gärtnergewerbe, im Kaminfegergewerbe, im Konditorengewerbe, im Metzgergewerbe, im Photographengewerbe, im Schnitzlergewerbe, im Hotel- und Wirtschaftsgewerbe.*

Nach § 20 der erstgenannten Verordnung werden Widerhandlungen gegen die Vorschriften derselben mit einer Busse von Fr. 2 bis Fr. 50 bestraft; alle übrigen Verordnungen verweisen auf § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 (siehe den Bericht für das Jahr 1905 in dieser Z. **20,** S. 130).

2. Die gestützt auf § 14, Ziffer 3, des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 erlassene *Verordnung* des Regierungsrates vom 25. März 1907 *über die Aufbewahrung von Sprengstoffen* stellt eingehende Bestimmungen auf über die Lage, die Bauart und die Benützung von Lagerhäusern, in denen Sprengstoffe aufbewahrt werden.

Nach § 8 werden Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, soweit nicht die Bestimmungen von § 95 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 oder des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, mit Busse bis auf Fr. 200 bestraft.

3. Für diejenigen Gemeinden, die nicht ein eigenes, vom Regierungsrat genehmigtes Sonntagsruhereglement erlassen haben, hat der Regierungsrat in Vollziehung des § 2 des Gesetzes vom 19. März 1905 betreffend die Sonntagsruhe am 17. April 1907 eine *Verordnung betreffend die Sonntagsruhe* erlassen.

Den Inhalt derselben bilden Vorschriften über das Verbot gewisser Arbeiten an Sonn- und Festtagen, über die Abhaltung von Übungen der Feuerwehr, der Schiessvereine, des militärischen Vorunterrichtes, über Schützen-, Turn-, Gesang- und andere öffentliche Feste, über das Schliessen der Verkaufsläden und Magazine an diesen Tagen, u. a. m.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 8 derselben mit Bussen bis auf Fr. 300 bestraft (siehe auch den Bericht für 1905 in dieser Z. **20,** S. 130).

4. Das *Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte* vom 21. Februar 1907, durch das Volk angenommen in der Abstimmung vom 26. Mai 1907, enthält in Art. 39 folgende Bestimmung strafrechtlichen Inhaltes:

„Der Grosse Rat hat im Dekretswege die notwendigen Strafbestimmungen zur Handhabung dieses Gesetzes aufzustellen, worin Geldbussen von Fr. 10—5000 angedroht werden können.“

Dieses Gesetz stellt fest, dass die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern ein Hoheitsrecht des Staates bildet, und regelt sodann die Erteilung, die Rechtsverhältnisse und die Ausnützung der Wasserkraftkonzessionen, die Aufsicht über die Wasserwerkanlagen, die Kosten, Kautionen, Gebühren, Abgaben nnd Steuern u. s. w.

5. Die *Vollziehungsverordnung zum Strassenpolizeigesetz,* erlassen durch den Regierungsrat am 5. Juni 1907, gestützt auf Art. 13 des Gesetzes vom 10. Juni 1906 über die Strassenpolizei, bildet eine Ergänzung der Bestimmungen des im Bericht für 1906 erwähnten Strassenpolizeigesetzes durch Aufstellung von Detailbestimmungen über die Benützung der öffentlichen Strassen und Wege, die Bauten und Anlagen an den Strassen etc. Strafrechtlichen Inhaltes ist § 29:

„Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des Gesetzes.“

(Siehe Bericht für 1906).

6. *Reglement für die Bergführer und Träger im Kanton Bern.* Abänderung vom 24. Juni 1907, erlassen durch den Regierungsrat.

„Art. 1. Der § 39 des Reglementes vom 10. März 1902 für die Bergführer und Träger im Kanton Bern wird abgeändert, wie folgt:

Wer weder ein Führerpatent noch eine Trägerkarte hat, darf keine bezahlten Führer- oder Trägerdienste leisten.

Wer nur eine Trägerkarte hat, darf sich weder als Führer ausgeben und anbieten, noch als solchen anstellen und gebrauchen lassen. Es darf sich auch kein Träger ohne Begleitung eines patentierten Führers als Träger an einer schwierigen, insbesondere an einer Hochgebirgstour beteiligen.

Widerhandlungen werden auf Anzeige hin mit einer Busse von Fr. 5—50 für jeden Tag Dienst belegt. Einer gleichen Strafe verfällt derjenige, welcher eine solche gegen das Reglement verstossende Anstellung vermittelt.

Wo Führer und Träger zusammengehen, haben sich die letzteren den Anordnungen der ersteren zu unterziehen.“

(Siehe den Bericht für 1902 in dieser Z. 16, S. 243.)

7. Die *Verordnung* des Regierungsrates vom 29. Juli 1907 ***betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen*** stellt eine Abänderung der im Bericht für 1906 unter Ziffer 1 erwähnten Verordnung vom 10. Januar 1906 dar. Die Abänderungen bestehen namentlich in einer neuen Umschreibung des „feuersichern Raumes“, sowie in der Bestimmung der Quantitäten der Stoffe, welche in den Vorratsräumen aufbewahrt werden dürfen. Die Strafbestimmungen in § 15 bleiben dieselben (Busse von Fr. 3—200 oder Gefangenschaft bis zu drei Tagen).

8. und 9. Die *Verordnung* des Regierungsrates vom 23. Oktober 1907 *betreffend Luftgasbeleuchtungsapparate* unterstellt in § 13 die Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung den in § 95 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 angedrohten Strafen (Busse von Fr. 1—100 und Entfernung oder Abänderung der getroffenen gewerblichen Einrichtungen).

Dieselbe Bestimmung findet sich in § 21 der *Verordnung* des Regierungsrates vom 23. Oktober 1907 *betreffend Carbid und Acetylen.*

10. Auf § 15 der Verordnung vom 27. Juli 1907 betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen verweist § 16 der *Verordnung* des Regierungsrates vom 23. Oktober 1907 *betreffend die Aufbewahrung und Behandlung von Benzin im Automobil-, Motorrad- und Motorbootverkehr* (siehe Ziffer 7 hiervor).

11. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der *Verordnung* des Regierungsrates vom 2. November 1907 *betreffend besondere Bestimmungen über die kaufmännische Berufslehre* werden gemäss § 4 dieser Verordnung nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre bestraft. (Siehe den Bericht für 1905 in dieser Z. **20**, S. 130.)

12. *Gesetz betr. den bedingten Straferlass,* vom 20. Mai 1907, durch das Volk angenommen in der Abstimmung vom 3. Nov. 1907. (Siehe den Bericht in Bd. **20,** S. 406 dieser Zeitschrift. Das Gesetz ist in Bd. **20,** S. 423 f. vollständig abgedruckt.)

13. Das *Gesetz betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus* vom 20. Mai 1907, durch das Volk angenommen am 3. November 1907, regelt die Massnahmen zur Bekämpfung der Reblaus und zur Rekonstitution der Reben. Uns interessieren hier folgende Bestimmungen:

„Art. 18. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes absichtlich oder fahrlässigerweise zuwiderhandelt, wer die vollziehenden Organe an der Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Verrichtungen stört oder hindert, oder ihren Anordnungen sich nicht fügt, ist, sofern nicht schärfere Bestimmungen des Strafgesetzbuches zutreffen, mit einer Busse von Fr. 5—500 zu belegen.

Der Fehlbare kann überdies zum Ersatze des verursachten Schadens verurteilt werden. Für denjenigen eigenen Schaden, den er selbst verschuldet, hat er keinen Anspruch auf Ersatz.

Art. 19. Gegen säumige oder nachlässige Organe kann vom Regierungsrat auf dem Disziplinarwege eingeschritten und eine Busse bis Fr. 50 verhängt werden."

14. Durch *Verordnung betr. das Lehrlingswesen im lithographischen Gewerbe* vom 2. Dezember 1907 hat der Regierungsrat eine „Übereinkunft zwischen dem Verein Schweizerischer Lithographie-Besitzer und dem Schweizerischen Lithographenbund betreffend die Regelung des Lehrlingswesens im lithographischen Gewerbe der Schweiz und dessen verwandten Berufen (Chemigraphie, Licht- u. Kupferdruckerei)" vom 27./31. Mai 1907 genehmigt und für die Mitglieder der Berufsverbände im Kanton Bern, welche der Übereinkunft beigetreten sind, in Rechtskraft erklärt. Diese Übereinkunft enthält Bestimmungen über die Anzahl der Lehrlinge im einzelnen Geschäft, sodann über die Dauer der Lehrzeit, die für Lithographen auf vier, für Drucker auf drei Jahre festgesetzt wird.

Gemäss § 2 dieser Verordnung sind Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Übereinkunft durch Mitglieder der ihr beigetretenen Berufsverbände nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre zu bestrafen (siehe den Bericht für 1905 in dieser Z. **20**, S. 130).

Luzern. Berichterstatter: Ständerat Dr. *E. v. Schumacher* †.

1906.

1. Im Jahre 1906 (22. Mai) erliess der Grosse Rat ein ***Kriminalstrafgesetz,*** durch welches dasjenige vom 29. November 1860 aufgehoben wurde. Mit den Arbeiten für die Revision des materiellen Strafrechts wurde schon vor etwa 10 Jahren begonnen, sie wurden dann unterbrochen, als es den Anschein hatte, dass das einheitliche schweizerische Strafrecht bald kommen werde. Seither wurden die Arbeiten wieder aufgenommen, sie führten zunächst zu dem Erlass des Kriminalstrafgesetzes; ein neues Polizeistrafgesetz, sowie ein Gesetz betreffend den bedingten Straferlass sind in Beratung beim Grossen Rat.

Das neue Kriminalstrafgesetz bringt eine Reihe von Neuerungen, unter anderm wird die Einsperrungsstrafe, die nur noch selten zur Anwendung kam, aufgehoben, das Alter der Strafmündigkeit wird von 10 auf 14 Jahre erhöht, der Richter kann die Versorgung Minderjähriger in Erziehungsanstalten verfügen etc. Fast durchweg wurde das Strafmass herabgesetzt.

2. Das Lehrlingsgesetz vom 6. März 1906 enthält in § 19 eine Strafbestimmung: Übertretungen des Lehrlingsgesetzes werden nach dem Polizeistrafgesetz bestraft.

3. Ähnliche Strafbestimmungen enthalten drei regierungsrätliche Verordnungen:

a) Beschluss betreffend die Einschränkung der Bierspedition an Sonn- und Feiertagen, vom 5. April 1906, Ziffer 2.

b) Verordnung betreffend das Apothekenwesen, den Arznei- und Giftverkauf, sowie den Verkauf und die Auskündigung von Geheimmitteln, vom 1. September 1906, § 35.

c) Verordnung betreffend Luftgasapparate, vom 1. Dezember 1906, § 10.

1907.

Aus dem Jahr 1907 sind zu erwähnen:

1. Beschluss betreffend Abänderung der Strafhausordnung, vom 11. Mai 1907.
2. Beschluss betreffend Abänderung des Strafhausreglementes, vom 16. März / 16. April 1907.

Uri. Berichterstatter: Staatsanwalt Dr. *Franz Muheim*, Altdorf.

Über die strafrechtlichen Bestimmungen des Kantons während der Berichtsperiode ist folgendes zu sagen:

1906.

1. Die landrätliche *Schulordnung* vom 26. November 1906 (neues Landbuch VI, S. 274 ff.) setzt in § 6 (S. 277) fest, dass jede Versäumnis bei 3 unentschuldigten Schulversäumnissen mit 20—50 Rp. zu büssen sei. Bei Renitenz und Disziplinarvergehen tritt Schularrest, eventuell Geldbusse bis auf Fr. 10 im ersten und Fr. 20 in Rückfällen ein. Schwerere Fälle sind gerichtlich zu ahnden mit Geldbussen von Fr. 20—100 oder mit Gefängnis von 2 bis 8 Tagen.

Für die Fortbildungsschüler stellt § 45 für jede unentschuldigte Schulversäumnis Geldbussen von 50 Rp. bis Fr. 1. 50 und für grobes Betragen und fortgesetzten Unfleiss Verweis oder Geldstrafe bis Fr. 10, im Rückfalle bis auf Fr. 20 und in schweren Fällen Disziplinararrest bis auf 4 Tage fest.

2. Die landrätliche *Verordnung über das Fuhrwesen* vom 15. Oktober 1906 (Ldb. VI, S. 295 ff.) enthält in § 4 die Strafbestimmung, dass unnötiges Peitschenknallen in der Nähe der Gotteshäuser während des Gottesdienstes oder sonstiger störender Lärm verboten sei.

Das Rauchen bei Dynamittransport (§ 10) zieht eine Geldbusse von Fr. 50—500 nach sich. Laut § 29 sind die (übrigen) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung mit einer Busse von Fr. 5—100 von der Polizeidirektion zu bestrafen. Innert 14 Tagen kann Rekurs an das Gericht eingelegt werden.

3. Das *Konkordat über Fischerei im Vierwaldstättersee,* abgeschlossen zwischen Uri, Luzern, Schwyz, Ob- und Nidwalden, genehmigt vom Bundesrat am 15. Mai 1906 (VI, S. 308 ff.) enthält in § 12 die Bestimmung: Anzeigen wegen Übertretung fischereipolizeilicher Vorschriften haben ohne Rücksicht auf das Gebiet, auf welchem das Vergehen verübt wurde, bei der Behörde des Wohnortes des Fehlbaren zu geschehen. Wenn ein Bestrafter seinen Wohnort auf das Gebiet eines andern Konkordatskantons verlegt, soll das Urteil von dem letztern vollzogen werden.

Übertretungen von Spezialbestimmungen des Konkordates werden laut § 20 (S. 316) des Konkordates mit Bussen bis auf Fr. 500 belegt. Von den eingehenden Bussengeldern kommt dem Anzeiger ein Drittel zu.

4. Am 27. Dezember 1906 (Amtsblatt 1907, S. 3) erkannte der Landrat: Ein *Postulat* betreffend Prüfung der Frage, ob nicht die *Zuchthaussträflinge auswärts untergebracht* und das Strafanstaltsgebäude zu humanitären Zwecken Verwendung finden solle, wird *abgelehnt.*

1907.

Die landrätliche *Verordnung über Prämierung von Zuchtstieren, Kühen und Rindern* vom 17. April 1907 (VI, S. 334 ff.), eine Verordnung, die alle paar Jahre neuerdings auf der Bildfläche erscheint, verbietet in § 9 die Verwendung nicht prämierter und nicht anerkannter Stiere für die öffentliche Zucht bei Fr. 20—200 Busse (S. 340). Unter gleiche Geldbusse wird in § 10 (S. 341) gestellt: Widersetzlichkeit gegen Weisungen, unwahre Angaben, „unerlaubte“ Kunstgriffe zur Verdeckung eines Körper- oder Farbfehlers u. s. w., betrügerische Umgehung der Vorschriften der Verordnung. Die unrechtmässig erwirkte Prämie ist zurückzuerstatten.

Schwyz. Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. *Rickenbacher,* Goldau.

Aus dem Jahre **1905** ist noch zu erwähnen die *Vollziehungsverordnung des Kantons Schwyz zum Bundesgesetze vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über Forstpolizei,* vom 24. November 1905.

Der VIII. Abschnitt enthält unter dem Titel „Bestrafung der Forstvergehen“ folgende Bestimmungen:

„§ 66. Nebst den in Art. 46 des B.-G. festgesetzten Bussen ziehen Übertretungen der Bestimmungen dieser Vollziehungsverordnung noch folgende Strafen, nebst vollem Kosten-, Wert- nnd Schadenersatz, nach sich.

Vorbehalten bleiben diejenigen Fälle, welche unter die Bestimmungen des Kriminalstrafgesetzes fallen.

§ 67. Alle entwendeten Walderzeugnisse müssen dem Eigentümer zugestellt werden; ist derselbe nicht zu ermitteln, so unterliegen sie der Konfiskation.

§ 68. Wer widerrechtlich Holz haut, wer wissentlich entwendetes (gefreveltes) Holz kauft, eintauscht oder an Zahlungsstatt einnimmt, ist je nach dem Wert des Holzes und dem Betrage des verursachten Schadens von jedem Stocke in eine Busse von Fr. 2—40 zu verfällen.

Geschieht das Holzhauen in Schutzwaldungen, so ist die Strafe zu verdoppeln.

Bei Entwendungen von liegendem Holz bleibt es den Strafbehörden vorbehalten, je nach dem Wert und der Art der Entwendung, die Strafe festzusetzen.

§ 69. Unbefugtes Weiden wird pro Stück Weidevieh mit 50 Rp. bis 5 Fr. gebüsst.

Geschieht das Weiden in jungem Aufwuchs, so ist die Strafe zu verdoppeln.

Das betreffende Vieh kann weggenommen, dem Präsidenten der Gemeinde, wo die bezügliche Waldung liegt, zu Handen gestellt und so lange auf Kosten des Eigentümers unterhalten werden, bis derselbe Strafe, Kosten und Schadenersatz bezahlt, oder hierfür Kaution geleistet hat.

Findet sich nach Verfluss von vier Wochen nach erfolgter Ausschreibung kein Eigentümer, so ist das betreffende Vieh zu verganten.

Dem Eigentümer des betreffenden Viehes bleibt aber der Rückgriff auf den sänmigen Hirten vorbehalten.

Zuwiderhandelnde gegen § 31 werden ebenfalls im Sinne dieser Bestimmung bestraft.

§ 70. Wer absichtlich Zäune oder sonstige Einfriedigungen von Waldungen beschädigt oder ab Zäunen Holz entwendet, hat nebst den Wiederherstellungskosten eine Busse von Fr. 5 bis 100 zu bezahlen.

§ 71. Die gänzliche Zerstörung oder Entfernung eines Marchzeichens (Loche) ist mit 40 bis 80 Fr. zu büssen.

§ 72. Wer ohne Bewilligung in Waldungen Stickel, Weiden, Erlen und dergl. haut, wer Bäume absichtlich schädigt, Holz astet, ohne Erlaubnis im Walde Steine sprengt, Erde, Lehm, Kies etc. gräbt, Harz oder Laub sammelt, wer unbefugt Stöcke ausgräbt, sowie dem § 26 widerhandelt, verfällt in eine Busse von 2 bis 50 Fr.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafgesetze betreffend Diebstahl und Eigentumsschädigung.

§ 73. Wer ohne Erlaubnis an Stellen Holz reistet, wo kein Recht hierfür besteht, oder wer unterlässt, beim Reisten die nötigen Wachen aufzustellen (§ 28), ist mit 5 bis 50 Fr. zu bestrafen.

§ 74. Die Übertretungen der feuerpolizeilichen Bestimmungen von § 40 werden mit 5 bis 200 Fr. bestraft.

§ 75. Mutwillige Schädigungen von jungem Anwuchs sind mit 5 bis 50 Fr. zu büssen.

Geschieht die Schädigung in künstlichen Anpflanzungen oder in Waldbaumschulen, so ist die Strafe zu verdoppeln.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des St.-G. betreffend Eigentumsbeschädigung und Diebstahl.

§ 76. Wer, erhaltener Mahnung ungeachtet, die ihm unbestreitbar obliegende Waldeinfriedigung unterlässt, verfällt in eine Busse von 5 bis 50 Fr., und es soll im Falle der Widersetzlichkeit die Einfriedigung auf Kosten des Zaunpflichtigen hergestellt werden.

§ 77. Bei fortgesetzter Renitenz des Waldeigentümers soll auf Kosten desselben die betreffende Arbeit vom Regierungsrat angeordnet werden. (Art. 47 des B.-G.)

§ 78. Verwaltungsbehörden von öffentlichen Waldungen, welche in Übertretung der Vorschriften von § 23 Holz schlagen oder aber Holzschläge dulden, verfallen je nach der Anzahl und dem Werte der geschlagenen Stämme in eine Busse von Fr. 20 bis 300.

Nichtbeachtung der wirtschaftlichen Anleitung des Kantonsforstamtes werden auch im Sinne dieser Bestimmungen bestraft.

§ 79. Wer dem § 29 zuwiderhandelt, verfällt in eine Busse von Fr. 500 bis 1000.

§ 80. Wer Holz, welches aus öffentlichen Waldungen zu einem bestimmten Zwecke verabfolgt worden ist, wie z. B. zum Bauen, Zäunen, Wuhren etc., veräussert oder verscheitet oder verderben lässt oder sonst ohne nachgesuchte Bewilligung zu andern als den von ihm angegebenen Zwecken verwendet, ist mit 5 bis 50 Fr. pro Stock zu büssen und hat überdies den vollen Holzwert an die betreffende Verwaltung zu bezahlen.

§ 81. Unbefugter Gebrauch des Waldhammers von Forstangestellten soll gleich dem Missbrauch der Amtsgewalt und Nachahmung eines solchen als Fälschung bestraft werden.

§ 82. Bei allen Forstvergehen ist die Strafe insbesondere zu erhöhen:

a) wenn sich jemand mit bestimmter Absicht eines Forstvergehens schuldig macht, besonders wenn der Schuldige von den Forstbeamten vorher deswegen gewarnt worden ist;
b) wenn der Beklagte im Rückfalle ist;
c) wenn das Vergehen zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen ausgeübt worden ist;
d) wenn der Betretene die Angabe seines Namens oder Wohnortes verweigert oder falsch angibt;
e) wenn eine Entwendung an gefälltem oder aufgearbeitetem Holz oder zum Zwecke des Verkaufs desselben begangen worden ist;
f) wenn irgendwelche Widersetzlichkeit gegen die Forstangestellten stattgefunden hat.

§ 83. Wenn, in Übertretung des Art. 46 Ziff. 7 des B.-G. (verbotene Abholzungen), es sich um stehendes Holz in Privatschutzwaldungen handelt, welches nicht der Waldeigentümer, sondern ein Käufer des Holzes geschlagen hat, so steht dem Waldeigentümer für die Hälfte der ihm auferlegten Bussen und der Kosten der Regress auf den schuldigen Käufer des Holzes offen.

§ 84. Die Verhehlung eines Forstvergehens durch einen Forstangestellten ist gleich dem Vergehen selbst zu bestrafen.

§ 85. Sollte ein beeidigter Forstangestellter sich selbst eines Forstvergehens schuldig machen, so soll derselbe mit doppelter Strafe belegt und je nach der Schwere des Vergehens sofort seiner Stelle entlassen werden.

§ 86. Alle Forstvergehen in öffentlichen Waldungen (§ 1), welche die §§ 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76 und 80 betreffen, können von der daherigen Verwaltungsbehörde erledigt werden, insofern:

a) dieselbe die Erledigung auf diesem Wege wünscht,
b) der Beklagte sich einem bezüglichen Entscheide unterzieht,
c) derselbe nicht zum zweitenmal rückfällig ist.

In allen übrigen Fällen sind die Klagen wegen Forstvergehen beim Bezirksammann einzuleiten, welcher dieselben (§§ 66, Abs. 2, und 87 ausgenommen) im Sinne der Verordnung über Verhängung von Geldbussen vom 13. März 1857 behandelt.

Die Verwaltungsbehörden haben die Beurteilung von Forstvergehen beförderlich dem Kantonsforstamt, mittelst ihnen zuzustellenden Formularen, mitzuteilen.

Das Kantonsforstamt hat das Recht, gegen ungerechtfertigte Freisprechungen oder gesetzwidrige Straferkenntnisse innert 10 Tagen vom Empfang der Beurteilung an, Beschwerde beim zuständigen Bezirksamt zu führen, welches dann die betreffenden Straffälle im Sinne der Verordnung über Verhängung von Geldbussen vom 13. März 1857 zu behandeln hat.

Verwaltungsbehörden, welche schon wiederholt wegen Saumseligkeit bezüglich der Abwandlung von Forstvergehen gewarnt werden mussten, kann der Regierungsrat das Recht der Behandlung solcher Vergehen untersagen.

§ 87. In folgenden Fällen sind die Klagen wegen Forstvergehen durch Vermittlung des Bezirksamtes direkt dem zuständigen Strafrichter zu überweisen:

a) wenn der Beklagte im zweiten Rückfall ist;

b) wenn eine Klage mit Rücksicht auf die in § 86 *lit. b* angeführten Bestimmungen von einer Verwaltungsbehörde nicht erledigt werden konnte;

c) wenn die Klage nicht bloss auf Bestrafung, sondern auch auf Wert- und Schadenersatz geht, insofern der betreffende Kläger nicht schriftlich erklärt, dass er Abwandlung durch das Bezirksamt im Sinne der Verordnung über Verhängung von Geldbussen vom 13. März 1857 verlangt;

d) wenn eine Klage die §§ 81, 84 und 85 betrifft.

§ 88. Ist ein Gebüsster unvermögend, die ausgesprochene Geldbusse zu bezahlen, so findet Strafumwandlung nach den jeweiligen Bestimmungen über den Vollzug der korrektionellen Strafurteile statt.

Für straffällige Minderjährige ist die Busse von den Eltern oder Vormündern zu entrichten. Wird die Busse nicht bezahlt, so soll Freiheitsstrafe bis auf acht Tage über den straffälligen Minderjährigen ausgesprochen werden.

§ 89. Von den ausgefällten Strafen kommt dem Leiter ein Drittel zu; der Rest fällt in diejenige Kasse, in welche die von der betreffenden Behörde auferlegten Strafgelder nach gesetzlichen Bestimmungen gehören.

§ 90. Die Anzeigen und Depositionen von beeidigten Forstangestellten haben, soweit sie auf persönlicher Beobachtung derselben beruhen, volle Beweiskraft.

§ 91. Wer aus einem ihm nicht zugehörigen Walde Holz abführt oder wegträgt oder solches an irgend einem Orte niederlegt, hat sich auf Begehren von Forstbeamten über den rechtlichen Besitz desselben auszuweisen.

Wer sich nicht genügend auszuweisen vermag, ist als der Holzentwendung überwiesen zu behandeln.

§ 92. Sind Anzeichen von einem Forstvergehen vorhanden und führen verdächtige Umstände auf die Spur des Diebstahls oder des Ortes, wohin das entwendete Holz gebracht wurde, so kann mittelst einer bezirksamtlichen Verfügung eine Durchsuchung der betreffenden Lokalitäten vorgenommen werden."

1906.

1. Das *Gesetz über die Verwaltung der Gemeinde- und Bezirksgüter und über das Rechnungswesen der Gemeinden und Bezirke,* vom 13. Februar 1906, enthält folgende Strafbestimmung:

„§ 50. Gegenüber Gemeindebehörden und einzelnen Gemeindebeamten, welche die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht befolgen, sind vom Regierungsrat je nach Umständen folgende Massregeln zu ergreifen:

a) Ausfällung von Ordnungsbussen von 20 bis auf 100 Franken, welche niemals zu Lasten der betreffenden Gemeindekasse fallen dürfen;

b) Absendung eines oder mehrerer Experten in die betreffende Gemeinde mit dem Auftrage, von sich aus die fehlenden Rechnungen zu gestalten oder die Prüfung derselben vorzunehmen oder unrichtige Rechnungen zu berichtigen, wobei sämtliche Rechnungsbelege und Akten diesen Experten zur Verfügung zu stellen sind, und wobei sämtliche Kosten, welche eine solche Expertise veranlasst, in erster Linie die betreffende Gemeinde zu bezahlen hat, welcher sodann das Regressrecht hierfür auf den oder die fehlbaren Gemeindebeamten zusteht;

c) Forderung einer entsprechenden Real- oder Personalkaution von den fehlbaren Gemeindebeamten auf so lange, bis die durch ihre Schuld ausstehende Rechnung bereinigt und ein allfälliger der Gemeinde zugefügter Schaden gedeckt ist;

d) Überweisung der fehlbaren Gemeindebehörden oder Gemeindebeamten an den Strafrichter. (§ 6 d. Verf.)"

2. *Kantonsratsbeschluss betr. das Konkordat über die Fischerei im Vierwaldstättersee,* vom 13. Februar 1906. Strafbestimmungen in §§ 11 und 19 über Anzeigenerstattung, Mitteilung der Urteile an die Konkordatskantone und Urteilsvollzug.

3. Das *Gesetz betreffend das Lehrlingswesen,* vom 28. November 1906, bestimmt im

„§ 25. Übertretungen dieses Gesetzes ab Seite des Lehrmeisters werden im Sinne der Verordnung über Verhängung von Geldbussen von Gemeindepräsidenten mit Fr. 1—50 gebüsst.

Überdies ist der Regierungsrat berechtigt, Lehrmeistern, welche wegen Sittlichkeitsvergehen bestraft worden sind oder denen die Ausübung der väterlichen Gewalt entzogen ist, oder die ihre vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Lehrlingen wiederholt gröblich verletzt haben, für die Dauer von 1—5 Jahren das Recht, Lehrlinge zu halten, zu entziehen."

1907.

Im *Reglement für die Erteilung des kantonalen Rechtsanwaltpatentes,* vom 26. Februar 1907, erklärt der

„§ 12. Wer, ohne im Besitze eines endgültigen Befähigungsausweises zu sein, den Rechtsanwaltberuf ausübt, oder in hiesigen oder auswärtigen Blättern oder in anderer Weise öffentlich sich den Titel eines Rechtsanwalts, Advokaten oder Fürsprechers beilegt, verfällt in eine Polizeibusse von 20—100 Fr., im Wiederholungsfalle bis auf 200 Fr. Die Busse wird in Gemässheit der Verordnung über Verhängung von Geldbussen vom 13. März 1857 vom Bezirksamte ausgefällt."

Unterwalden ob dem Wald. Berichterstatter: Landammann und Ständerat *Ad. Wirz,* Sarnen.

1906.

Aus dem Jahr 1906 ist nur die kantonsrätliche *Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz,* vom 13. Februar, vom Bundesrat genehmigt am 19. März 1906, zu erwähnen. Sie umschreibt im Anschluss an das Bundesgesetz die forstpolizeilichen Tatbestände; die Art. 83—89 regeln das Verfahren der Forstangestellten bei Forstvergehen.

1907.

Die kantonsrätliche *Verordnung über Kleinverkauf geistiger Getränke* erklärt bei Übertretungen die Bussenbestimmungen des kantonalen Wirtschaftsgesetzes bezw. Art. 24 ff. des BGes. über gebrannte Wasser, vom 29. Juni 1900, für anwendbar.

Die Revision des Kriminalstrafgesetzes, über die in dieser Z. bereits ausführlicher berichtet wurde (vgl. den Aufsatz von *Hafter,* laufender Jahrgang 353 ff.), fällt in ihrem Abschluss nicht mehr in das Berichtsjahr.

Unterwalden nid dem Wald. Berichterstatter: Advokat *J. Kaeslin,* Stans.

1906.

Keine strafrechtlichen Erlasse.

1907.

1. Die landrätliche *Verordnung* vom 23. Januar 1907 ***über die Erstellung von Einfriedungen mit Drahthägen oder Mauern*** verbietet die Verwendung von Draht mit eisernen Spitzen, Stacheln u. dergl. zu Hägen längs Kantons- und Gemeindestrassen und Fahrwegen, und gestattet solche Häge öffentlichen Fuss- und Kirchwegen entlang in einer Entfernung von 1 Meter und zwischen Liegenschaften nur im Einverständnis der Anstösser.

Mauern an Strassen und Wegen zwischen Liegenschaften oder als Einzäunung von Gebäuden dürfen nicht mit Glasscherben oder einem ähnlichen Material, an dem Menschen oder Tiere Schaden nehmen könnten, versehen oder gedeckt werden.

Übertretung dieser Bestimmungen wird mit Fr. 3—20 geahndet.

2. Das *Gesetz* vom 28. April 1907, ***betreffend Ableitung von Quellen, Wasserkräften oder elektrischer Energie ausser den Kanton,*** belegt denjenigen, der „das Einholen der Bewilligung missachtet", mit einer Strafe von Fr. 50—1000.

Glarus. Berichterstatter: Dr. *D. Streiff,* Advokat, Glarus.

1906.

1. Das kantonale *Vollziehungsgesetz* zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die *Forstpolizei* vom 11. Oktober 1902, welches von der Landsgemeinde vom 6. Mai 1906 erlassen wurde, fasst in § 36 sämtliche Strafbestimmungen zusammen, welche sowohl im genannten Bundesgesetze enthalten, als darüber hinaus vom kantonalen Gesetzgeber erlassen worden sind. Nachstehend werden nur letztere Bestimmungen und die Erweiterungen der eidgenössischen Strafbestimmungen wiedergegeben:

§ 36. Mit Geldbussen werden folgende Handlungen und Unterlassungen bestraft:

1. Beschädigung und Zerstörung trigonometrischer Punkte oder anderer augenfälliger Wahrzeichen öffentlicher Vermessungswerke überhaupt: Fr. 5—100 per Punkt oder Zeichen.
6. Unbefugtes Ätzen im Waldareal mit Vieh, per Stück Weidvieh und per Tag: Fr. 1—2.
7. Unterlassung einer angeordneten Waldeinfriedung: Fr. 5—50.
8. Nichtbefolgung oder Umgehung wirtschaftlicher Vorschriften allgemeiner oder spezieller Art, erlassen vom Regierungsrat, von der Militär- und Polizeidirektion oder vom Kantonsforstamt: Fr. 20—300.

9. Zuwiderhandlungen gegen die in Art. 22 und 23 dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften (Feuer- und Insektenschaden, Nichtentrinden): Fr. 20—300.
10. Nichtbeachtung der gesetzlichen, sowie allfällig besonderer Vorschriften für private Schutzwaldungen (Art. 29 des Bundesgesetzes), sowie Nichtwiederaufforstung im Sinne von Art. 32 des Bundesgesetzes: Fr. 5—50.
11. Bei verbotenen Abholzungen, unerlaubten Holzschlägen überhaupt und dergleichen: Fr. 2—10 für jeden angefangenen Kubikmeter.
12. Verminderung des Waldareals ohne Bewilligung: Fr. 100—500 für jede Hektar, mit der Verpflichtnng zur Wiederaufforstung oder Ersatzleistung.

2. Das revidierte *Gesetz betreffend die Feuerpolizei* enthält eine grosse Zahl von Abänderungen in den Vorschriften zum Zwecke der Verhütung von Feuerausbrüchen; im § 44 sind die Strafdrohungen für sämtliche zuvor umschriebene Verfehlungen zusammengestellt.

1907.

1. Das neue *Gesetz betreffend das Medizinalwesen*, vom 5. Mai 1907, enthält folgende Bestimmungen strafrechtlichen Inhalts:

„§ 1. Die Ausübung der ärztlichen Praxis in allen ihren Zweigen ist nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen jedermann gestattet.

Für Fehler in der ärztlichen Behandlung und bei Operationen ist jeder, der die Heilkunde ausübt, gegenüber der geschädigten Partei haftbar. Daherige Ansprüche sind auf dem Wege des Zivilprozesses geltend zu machen.

§ 3. Gerichts- und andere amtliche Funktionen dürfen nur solchen Medizinalpersonen übertragen werden, welche sich über ihre wissenschaftliche Befähigung hinlänglich auszuweisen vermögen.

Ebenso sind auch nur solche zur Ausstellung von ärztlichen Gutachten, Zeugnissen und Bescheinigungen ermächtigt.

§ 4. Es ist jedermann verboten:

a) sich widerrechtlich einen Titel beizulegen, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte und wissenschaftlich gebildete Medizinalperson (Dr., Dr. med., diplom. Arzt, diplom. Apotheker u. s. w.);

b) bei vorhandener wissenschaftlicher Bildung einen Titel zu führen, welcher den vorhandenen Ausweisen nicht entspricht.

Inhaber ausländischer Diplome haben sich bei der Sanitätsdirektion über die Erwerbung dieser Diplome auszuweisen.

§ 5. In öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen grössern Kreis von Personen bestimmt sind, dürfen über die Beschaffenheit der Einrichtungen (Poliklinik, Klinik, Heilanstalt u. dergl.), oder der Heilmittel, oder über die Leistungen, oder über den Besitz von Auszeichnungen keine unrichtigen Angaben tatsächlicher Art gemacht werden.

§ 6. Die Sanitätsdirektion hat jederzeit das Recht, Personen, die berufsmässig die Heilkunst betreiben, zur Vorweisung von Leumundszeugnissen anzuhalten. Personen, denen die nötige moralische Eignung abgeht, kann die Ausübung des Medizinalberufes ohne weiteres verboten werden; gegen die daherigen Entscheide der Sanitätsdirektion steht den Betroffenen das Recht des Rekurses an den Regierungsrat zu.

§ 7. In Fällen, wo ansteckende oder seuchenartige Krankheiten unter Menschen oder Tieren auftreten, sind diejenigen, welche sich mit der ärztlichen Behandlung befassen, verpflichtet, der Sanitätsdirektion ungesäumt Mitteilung davon zu machen.

§ 8. Personen, welche bei Gebärenden Hebammendienste versehen, sind verpflichtet:

a) über Verbrechen und Vergehen (Fruchtabtreibungen bezw. Versuche hierzu), welche ihnen in Ausübung des Hebammenberufes zur Kenntnis gelangen, die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige an das Polizeiamt zu machen (§ 27 des Strafgesetzbuches und § 31 der Strafprozessordnung);

b) von dem erfolgten Tode einer Person, die mehr als sieben Monate schwanger war, einem in chirurgischen und geburtshilflichen Operationen bewanderten Arzte sofort Kenntnis zu geben.

§ 9. Der Regierungsrat ist beauftragt, über die Kontrollierung des Giftverkaufes Vorschriften aufzustellen.

§ 10. Übertretungen dieses Gesetzes werden, soweit die Handlung nicht als Verbrechen oder Vergehen zur Aburteilung gelangt, mit Bussen von Fr. 20—500 bestraft. In schweren Fällen kann damit das Verbot der Ausübung des Medizinalberufes bis auf die Dauer von zwei Jahren, mit Verschärfung bis auf das Doppelte der Dauer im Wiederholungsfalle, verbunden werden."

2. Das von der gleichen Landsgemeinde vom 5. Mai 1907 erlassene *Gesetz betreffend die Einsammlung und Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge* enthält im § 11 folgende Strafbestimmung:

„Es ist ausdrücklich verboten:

a) Fruchtbäume ohne vorher erhaltene Einwilligung des Eigentümers zu schütteln;

b) Steine in Frucht- oder Waldbäume zu werfen, mit Waffen oder Steinen in dieselben oder an die Stämme zu schlagen.

Auf eine jede Übertretung dieses Verbotes ist eine Busse von Fr. 7 festgesetzt, wovon dem Kläger die Hälfte zukommt."

3. Das gleichzeitig erlassene *Gesetz betreffend die Flurpolizei* enthält folgende Bestimmungen strafrechtlichen Charakters:

§ 2. Die Handhabung der Flurpolizei im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist Sache des Gemeinderates.

§ 3. Die Tätigkeit der Organe der Flurpolizei erstreckt sich:

a) auf Verfolgung und Ahndung des Frevels an Feld-, Baum- und Gartenfrüchten, sowie von Schädigungen an Zäunungen, an Nutz- und Zierpflanzen,

b) auf Bekämpfung der tierischen und pflanzlichen Schädlinge und Schmarotzer.

§ 4. Für die Durchführung der flurpolizeilichen Aufgaben können von den Gemeinden Flurhüter angestellt werden, welche vom Gemeinderate für getreues Amten ins Handgelübde zu nehmen sind.

§ 5. Die Grundbesitzer und Pächter sind verpflichtet, die sub § 3 *b* genannten Schädlinge zu beseitigen und haben diesbezüglichen flurpolizeilichen Weisungen sofort Folge zu geben. Wenn für den nachbarlichen Besitz Gefahr im Verzuge liegt, kann der Gemeinderat nach vorausgegangener nutzloser Weisung das Nötige auf Kosten des säumigen Besitzers besorgen lassen.

§ 7. Entwendungen von Feld-, Baum- und Gartenfrüchten, sowie Schädigungen von Nutz- und Zierpflanzen und Zäunungen bis zum Schadenbetrage von Fr. 10, sowie der Versuch hierzu, können von den Geschädigten entweder als Übertretungen der Flurpolizei dem Gemeinderat oder als Vergehen dem zuständigen Gerichte zur Bestrafung angezeigt werden.

§ 8. Der Gemeinderat ist berechtigt, Strafen auszufällen:

a) bei Schädigungsversuch und Schadenverursachung im Betrage bis Fr. 1: Verweis oder Busse bis Fr. 3, bei grösserem Schaden und in Wiederholungsfällen: Busse bis Fr. 20;

b) bei Nichtbefolgung flurpolizeilicher Anordnungen (§ 5): Busse bis Fr. 10.

4. Endlich hat die Landsgemeinde 1907 ein revidiertes *Gesetz betreffend die Bewirtschaftung der Alpen* erlassen mit folgenden Bestimmungen strafrechtlichen Inhaltes:

„§ 2. Auf jeder Alp, welche mit Vieh bestossen wird — Ätzalp — müssen genügende Stallungen bestehen, welche die gleichzeitige Unterbringung des sämtlichen auf der Alp zu sömmernden Rindviehes ermöglichen. Ebenso soll jeder Alpstaffel, wo Schweine gesömmert werden, geeignete Schweinestallungen enthalten.

In Alpen, wo die durch diese Gesetzesbestimmung verlangten Ställe noch nicht bestehen, müssen dieselben innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt werden.

§ 6. Die an den Alpen befindlichen Wettertannen dürfen weder gefällt noch beschädigt werden.

Von diesem Verbot ausgenommen sind dürre Wettertannen. Dieselben können vom Eigentümer jederzeit beseitigt werden.

§ 9. Strafbestimmungen. Es werden bestraft:

Übertretungen des § 2 mit einer Geldbusse von Fr. 50—300.

Übertretungen des § 6 mit einer Geldbusse von Fr. 50—100.

Überstossungen mit einer Geldbusse von Fr. 100 per Stoss.

Verspätete Alpfahrt mit einer Busse von Fr. 5 per Stoss und per Tag.

Wegnahme von Gras, Heu oder Dünger von der Alp mit einer Busse von Fr. 50—200.

Anderweitige Übertretungen dieses Gesetzes mit einer Geldbusse von Fr. 10—100."

5. Als Ergänzung zu diesem Gesetz ist noch die vom Landrat am 27. November 1907 erlassene *Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz* anzumerken.

Zug. Berichterstattung von der Redaktion besorgt.

1906.

Die Gesetzessammlung führt keine strafrechtlichen Erlasse auf.

1907.

1. *Verordnung des Regierungsrates betreffend die Handhabung der Strassenpolizei in bezug auf den Betrieb der Zuger Strassen- und Bergbahn* vom 4. Februar 1907 (A. S. **9** 272 ff.): Vorschriften über polizeiliche Ahndung vorsätzlicher oder fahrlässiger Störung oder Gefährdung des Strassenbahnbetriebes, falls nicht Anlass zu strafrechtlichem Einschreiten vorliegt.

2. *Gesetz betreffend die Besoldung des Kantonsgerichtspräsidenten, des Staatsanwaltes und des Standesweibels* vom 4. April 1907 (A. S. **9** 282 ff.).

3. Als Ergänzung einer regierungsrätlichen Verordnung vom 24. Dezember 1904 ist unterm 27. Juli 1907 eine weitere *Verordnung zum Gesetz betreffend die Regelung des Lehrlingswesens* ergangen (A. S. **9** 286 f.). Sie verpflichtet Lehrmeisterinnen, die junge Mädchen zur Ausbildung im Weissnähen, Kleidermachen, Glätten u. s. f. aufnehmen, zur Anmeldung dieser Lehrtöchter beim Kreisvorstand. Unterlassung der Anmeldung oder falsche Angaben machen strafbar.

Freiburg. Berichterstatter: Professor Dr. *A. Freiherr von Overbeck,* Freiburg.

1906.

1. In Ausführung des Bundesbeschlusses vom 26. Oktober 1903 betreffend Errichtung eines schweizerischen Zentralpolizeibureaus und der vom Bundesrat unterm 19. Dezember 1904, 21. November und 27. Dezember 1905 erlassenen Kreisschreiben erging unterm 16. Februar 1906 folgender *Beschluss des Staatsrates betreffend Mitteilung der von den Gerichten ausgesprochenen Verurteilungen* (A. S. 75. Bd. S. 13):

„Art 1. Die Gerichtsschreiber teilen am Ende eines jeden Monats der Justizdirektion die rechtskräftigen Strafurteile der Kriminal- und Zuchtgerichte mit.

Der Kantonsgerichtsschreiber teilt gleichfalls, am Ende eines jeden Monats, der nämlichen Direktion die Urteile mit, durch welche die vorerwähnten Erkenntnisse abgeändert werden.

Die Mitteilung geschieht auf den vom schweizerischen Zentralpolizeibureau vorgeschriebenen Formularen.

Art. 2. Die Justizdirektion übermacht diese Formulare der Polizeidirektion. Diese letztere trägt die rechtskräftigen Strafurteile in das Strafregister ein und sendet hierauf dem schweizerischen Zentralpolizeibureau in Bern die Urteilsauszüge bezüglich der im Bundesgesetz vorgesehenen Verurteilungen zu.

Sie erwähnt die Verurteilungen mit Strafstundung in einem besondern Register.

Art. 3. Die Gerichtsschreiber sind einstweilen der Verpflichtung enthoben, der Justizdirektion das vierteljährliche Verzeichnis der behandelten Strafgeschäfte einzusenden.

Art. 4. Dieser Beschluss ist auf sämtliche, seit dem 1. Januar 1906 erfolgten Verurteilungen anwendbar.

Derselbe soll ins „Amtsblatt" und in die „Gesetzessammlung" aufgenommen werden."

2. Bei Anwendung des Gesetzes vom 9. Mai 1903 über die bedingte Strafe (vgl. Graf *Gleispach* in dieser Zeitschrift, Bd. XVII, S. 403 ff.) haben sich hinsichtlich der Kostenfrage Meinungsverschiedenheiten ergeben; zur Beseitigung der Schwierigkeiten erging folgender *Beschluss betreffend die Anwendung der Einstellung des Strafvollzuges bezüglich der Haftungskosten,* vom 2. März 1906 (A. S. 75. Bd. S. 16):

„Art. 1. Wenn der Richter die Einstellung des Strafvollzuges anordnet, führt der Gerichtsschreiber auf der im Anhang zum Straferkenntnis erstellten Kostenliste den Betrag der Haft- oder Inter-

nierungskosten an, welchen der gänzliche Vollzug der Strafe im Gefolge hätte, verlangt aber vom Benefizianten der Einstellung deren Bezahlung nicht.

Dieser Betrag wird somit vom Gesamtbetrag der Kostenliste abgezogen.

Art. 2. Wird die Einstellung aufgehoben wegen Nichtvergütung des verursachten Schadens innerhalb der sechs Monate von der Feststellung des Schadenbetrages ab, setzt der Schreiber des Gerichtes, das die Einstellung bewilligte, unverzüglich die kantonale Polizeidirektion vom Ablauf dieser Frist in Kenntnis, dies unabhängig von der durch Beschluss vom 16. Februar 1906 vorgesehenen monatlichen Zusendung der Urteilsauszüge.

Wird die Einstellung aufgehoben infolge einer neuen kriminal- oder zuchtpolizeigerichtlichen Verurteilung, von welcher der Benefiziant betroffen wird, benachrichtigt der Schreiber des Gerichtes, das die Strafe für die neue Gesetzesübertretung ausgesprochen hat, ebenfalls ohne Verzug die obgenannte Direktion.

Art. 3. Im erstern Falle sorgt die Polizeidirektion für Vollzug der durch das Urteil verhängten Strafe und im andern Fall für Vollzug der ersten Strafe unabhängig von der neu verwirkten.

Sie setzt darüber die Justizdirektion in Kenntnis.

Art. 4. Diese ladet den betreffenden Gerichtsschreiber ein, dem Verurteilten die Unkosten des Strafvollzuges in der Höhe des Betrages abzuverlangen, wie er im Stammregister der Kostenliste eingetragen ist.

Art. 5. Vorliegender Beschluss ist auf die seit 1. Januar 1906 eingetretenen Straferkenntnisse anwendbar.

Er wird im Amtsblatt und in Heften veröffentlicht und ausserdem der Gesetzessammlung einverleibt."

3. Die *Vollziehungsverordnung zu den Jagdgesetzen*, vom 10. August 1906 (A. S. 75. Bd. S. 106), enthält zahlreiche jagdpolizeiliche Bestimmungen, die im einzelnen hier nicht anzuführen sind.

4. Beschluss vom 3. Dezember 1906 betreffend die Bestrafung für Übertretung der durch die Bewilligungen zu Holzschlägen in den Privatwaldungen vorgeschriebenen Bedingungen (A. S. 75. Bd. S. 164).

Art. 1. Die Übertretungen des Art. 12 des Beschlusses vom 18. Oktober 1904 und 7. Januar 1905 und der Bedingungen, wie sie in den Bewilligungen zu Holzschlägen in den Privatwaldungen enthalten sind, werden nach Massgabe des Umfanges des Schlages und der Dauer der Verspätung, welche die Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten erlitten hat, mit einer Busse von Fr. 20—200 belegt, dies unbeschadet der in Art. 20 vorgesehenen Massregel.

5. Die Amtliche Sammlung für 1906 publiziert (75. Bd. S. 228) ein am 1. Juli 1904 in Kraft getretenes *Konkordat zwischen den Kantonen Neuenburg, Waadt und Freiburg,* vom 16. Mai 1903, betreffend die Fischerei auf dem Neuenburgersee. Dasselbe enthält Strafbestimmungen gegen die verschiedenen Fischereidelikte (unberechtigtes Fischen, Fischfang zu verbotener Zeit, mit Explosiv- oder Giftstoffen, mit unzulässigen Geräten, Handfischfang, Fang und Vertrieb gewisser Fischarten u. s. w.). Die Bussätze variieren zwischen Fr. 2 und Fr. 1000; daneben ist Einziehung bezw. Beschlagnahme der Fische, Geräte etc., Verlust des Fischereirechtes vorgesehen.

6. Analoge Strafbestimmungen enthält ein *Konkordat zwischen den Katonen Waadt und Freiburg,* vom 20. Oktober 1906, betreffend die Fischerei auf dem Murtensee (A. S. 75. Bd. S. 274). Bussen von Fr. 1—1000.

1907.

1. *Gesetz vom 16. Mai 1907 betreffend Auslegung des Gesetzes vom 18. November 1891 über den Bezug der Sporteln der Gerichtshöfe und Gerichte, der Strafgerichtskosten und Bussen* (A. S. 76. Bd. S. 82):

„Art. 1. Die Strafgerichtskosten, mit Inbegriff der Haftkosten in kriminal- und zuchtpolizeilichen Fällen, sowie die Übertretungen, ohne Rücksicht auf die Natur des Verbrechens, Vergehens oder der Übertretung und auf den Umstand, dass das Verbrechen, Vergehen oder die Übertretung kraft der Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder von Spezialgesetzen geahndet wird, bilden eine staatsrechtliche Forderung zu gunsten des Fiskus.

Art. 2. Die gesetzlich visierten Kostenrechnungen haben Vollstreckungskraft im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889."

2. Ein *Staatsratsbeschluss* vom 15. Juni 1907 (A. S. 76. Bd. S. 94) stellt die Vorschriften der verschiedenen Gesetze über die Vermögenssteuer, die auch einzelne Strafbestimmungen enthalten, übersichtlich zusammen.

3. Gemäss Artikel 17 der Strafprozessordnung vom 21. Mai 1873 waren bisher ausser den politischen Delikten auch „einfache Vergehen" (im Gegensatz zu Verbrechen) der Auslieferung entzogen. Durch *Gesetz vom 23. November 1907* hat nun der Grosse Rat, „willens, in Auslieferungsangelegenheiten in dem vom Bundesgesetz des Jahres 1852 nicht vorgesehenen Fällen den Nachbarkantonen gegenüber Gegenrecht zu üben", den genannten Artikel dahin abgeändert, dass nunmehr *nur* für *politische* Vergehen die Auslieferung weder nachgesucht noch bewilligt werden soll (A. S. 76. Bd. S. 187).

Solothurn. Berichterstatter: Fürsprech und Notar Dr. *P. Gunzinger*, Solothurn.

1906.

1. In Aufhebung des kantonalen Baugesetzes vom 18. April 1875 wurde im Berichtsjahre ein neues *Baugesetz*, datiert vom 10. Juni 1906, erlassen, welches folgende Strafbestimmungen aufweist:

„§ 31. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Baureglemente und Bebauungspläne werden, abgesehen von den in § 22 vorgesehenen Folgen (Einstellung der Bauten und im Weigerungsfall Anwendung des Exekutionsverfahrens gemäss Gesetz über das Exekutionsverfahren bei öffentlichen Leistungen, vom 31. Mai 1858), gegenüber dem Eigentümer oder dem Bauunternehmer mit Bussen von Fr. 50—300, im Wiederholungsfalle mit Bussen von Fr. 100—600 belegt."

2. In Ausführung des Bundesgesetzes über *Jagd und Vogelschutz* vom 24. Juni 1904 und der zugehörigen Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 18. April 1905 erliess der Regierungsrat unter dem 27. Juni 1906 eine *Vollziehungsverordnung*, welche bestimmt:

„§ 7. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Ausübung der Jagd verboten.

Die Verwendung von Treibern (Piqueurs) ist bei den in Art. 21, Ziff. 5, des Bundesgesetzes enthaltenen Strafbestimmungen untersagt."

„§ 20. Von den in Anwendung der Erlasse über die Jagd ausgefällten Geldbussen fällt die Hälfte dem Verleider zu; ist der Verfällte zahlungsunfähig, so vergütet der Staat die Hälfte der Verleidergebühr."

1907.

Keine strafrechtlichen Erlasse.

Baselstadt. Berichterstatter: Strafgerichtspräsident Dr. *K. Hübscher*, Basel.

1906.

1. *Gesetz betreffend Aufhebung von § 60 und Revision von § 141 des Polizeistrafgesetzes*, vom 11. Januar 1906.

Um die Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzes mit den Vorschriften des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 in Einklang zu bringen, wurden die §§ 60 und 141 des Polizeistrafgesetzes aufgehoben und folgende Bestimmung als § 141 erlassen:

„Wer den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, sowie den gestützt auf dasselbe getroffenen eidgenös-

sischen und kantonalen Verfügungen zuwiderhandelt, unterliegt den in dem Bundesgesetze festgesetzten Strafen."

2. *Gesetz betreffend den bedingten Strafvollzug,* vom 11. Januar 1906 [1]).

3. *Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 8. Juni 1905 betreffend Änderung der §§ 29 und 31 des Wirtschaftsgesetzes vom 19. Dezember 1887,* d. d. 13. Januar 1906.

In dieser Verordnung wird zum Zwecke der Aufsicht über die Durchführung der Schutzbestimmungen für das Dienstpersonal in Wirtschaften von den Wirten die Führung eines besonderen Verzeichnisses über die Diensteinteilung gefordert. Auch sind sanitarische und bauliche Vorschriften darin enthalten. Zuwiderhandlungen werden nach § 38 des Polizeistrafgesetzes mit Geldbusse oder Haft bestraft.

4. *Verordnung betreffend Massregeln gegen die Haarkrankheit (Trichophytie),* vom 24. März 1906.

Diese Verordnung enthält Bestimmungen über die Anzeigepflicht bei Auftreten der Krankheit und erklärt deren Behandlung obligatorisch und unentgeltlich. Zuwiderhandlungen werden nach § 82 des Polizeistrafgesetzes mit Geldbusse bis zu Fr. 200 oder Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

5. *Gesetz betreffend Änderung von § 89 des Polizeistrafgesetzes,* vom 5. April 1906.

Der neue § 89 lautet: „Wer den durch Verordnung festgesetzten Bestimmungen über das Halten von *Kost- und Schlafgängern, Zimmermietern* und *Pflegekindern* zuwiderhandelt, oder den an ihn ergangenen Weisungen der zuständigen Behörde nicht nachkommt, wird mit Geldbusse bis zu Fr. 100, im Wiederholungsfalle mit Geldbusse oder Haft bestraft."

6. *Verordnung betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern,* vom 25. August 1906, in Kraft erklärt auf 1. Januar 1907.

Die Verordnung enthält Bestimmungen über die Betriebsbewilligung, Trennung der Geschlechter, die Schlafräume und Massenquartiere. Die Bewilligung ist erforderlich beim Halten von mehr als zwei Kost- oder Schlafgängern, beim Vermieten von mehr als zwei Zimmern an mehr als zwei Mieter und bei Aufnahme von einem oder mehreren Pflegkindern.

Am 13. Oktober 1906 wurde vom Regierungsrate noch ein *Reglement* zur Ausführung obiger Verordnung erlassen.

[1]) In dieser Z. **19** 237 f. abgedruckt.

7. *Gesetz betreffend das Lehrlingswesen,* vom 14. Juni 1906.

Durch dieses Gesetz wird das gesamte Lehrlingswesen der staatlichen Aufsicht unterstellt. Es enthält Bestimmungen über die Aufsicht, die Gründung einer besondern Kommission, Lehrlingspatronat genannt, über den Begriff Lehrling, die Anmeldung, die Berechtigung zum Halten von Lehrlingen, den Entzug der Bewilligung, den Lehrvertrag, die Lehrordnung, die Lehrlingsprüfungen und die Staatsbeiträge zur Hebung der Berufslehre.

Die Strafbestimmungen, als § 37ª des Polizeistrafgesetzes, lauten: „Wegen Übertretung des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen und seiner Ausführungsverordnungen werden mit Geldbusse, in schwereren Fällen oder bei Wiederholung mit Geldbusse oder Haft bestraft:

1. Lehrmeister, welche unbefugterweise Lehrlinge halten oder mehr Lehrlinge halten als ihnen gestattet ist, oder Lehrlinge einstellen, die das gesetzliche Alter (14 Jahre) nicht erreicht haben, oder den Vorschriften über die Anmeldung der Lehrlinge, über den Lehrvertrag, oder über die Arbeitszeit zuwiderhandeln, oder dem Lehrling die zum Besuche des Religionsunterrichtes und der Fortbildungs- und Ergänzungskurse oder der beruflichen Vor- und Fachkurse nötige Zeit nicht einräumen, oder den Weisungen der zuständigen Aufsichtsorgane zum Schutze von Gesundheit und Leben der Lehrlinge nicht nachkommen.
2. Lehrlinge, welche den Besuch der in Ziffer 1 genannten obligatorischen Kurse ohne Grund längere Zeit oder öfters versäumen, oder sich der obligatorisch erklärten Lehrlingsprüfung entziehen."

8. *Allgemeine Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend das Lehrlingswesen,* vom 14. Juni 1906, d. d. 6. Oktober 1906, in Kraft erklärt auf 1. November 1906.

9. *Verordnung betreffend regelmässige Nachtarbeit von Lehrlingen,* vom 15. Dezember 1906.

Als Gewerbe, in denen männliche Lehrlinge regelmässig zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen, sind bezeichnet die Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien, Gasthöfe und übrigen Wirtschaften, das Coiffeurgewerbe und Kaminfegergewerbe.

10. Das *Gesetz betreffend die Hundesteuer,* vom 12. Juli 1906, und die *Verordnung über das Halten von Hunden,* vom 8. Dezember 1906, enthalten ausser einer Erhöhung der Hundesteuer schärfere Bestimmungen über das Halten, Mitnehmen und Laufenlassen von

Hunden. Zuwiderhandlungen werden nach den §§ 99—103 des Polizeistrafgesetzes geahndet.

Durch Gesetz vom 12. Juli 1906 betreffend Abänderung des Polizeistrafgesetzes wurde der bisherige § 102 aufgehoben und folgende Fassung beschlossen:

„Wer den durch Gesetz, Verordnung oder polizeiliche Vorschrift festgesetzten Bestimmungen über die Besteuerung und das Halten von Hunden zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu Fr. 100 bestraft."

11. *Verordnung betreffend Motorlastwagen und Motoromnibusse zum Schutze der Strassen,* vom 12. September 1906.

Diese Verordnung bestimmt das Gewicht der Motorfahrzeuge, enthält Vorschriften über den Durchmesser der Triebräder, Lenkräder, die Beschaffenheit der Radreifen, Breite der Felgen etc. Zuwiderhandlungen werden nach §§ 129 und 139 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

1907.

1. *Gesetz betreffend Abänderung des Polizeistrafgesetzes,* vom 24. Januar 1907.

Dieses Gesetz enthält lediglich eine neue Fassung des § 38, Strafbestimmungen Übertretungen des Wirtschaftsgesetzes und deren Verordnungen betreffend.

2. Das *Gesetz betreffend Vollendung der Kanalisation der Stadt Basel,* vom 9. Juli 1896, erhielt durch Gesetz vom 14. März 1907 mehrfache Abänderungen und Ergänzungen. Die Strafbestimmungen in § 114/4 des Polizeistrafgesetzes bleiben dieselben.

3. Durch Gesetz vom 23. März 1907 sind einzelne Bestimmungen des *Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen* vom 27. Juni 1895, der *Strafprozessordnung* vom 5. Mai 1862, des *Gesetzes über das Verfahren vor Polizeigericht* vom 8. Februar 1875 und des *Gesetzes betreffend die Einleitung des Strafverfahrens* vom 14. November 1881 abgeändert worden. Diese Änderungen betreffen die Organisation des Appellationsgerichtes, das Appellationsrecht von Urteilen der Gerichte erster Instanz und das Beschwerderecht. Das Gesetz trat auf 1. Juli 1907 in Kraft. Hervorzuheben ist, dass das Appellationsgericht teilweise in ein Berufsgericht umgewandelt wurde, dem drei Präsidenten vorstehen; jede Kammer besteht aus den drei Präsidenten als Berufsrichtern und aus zwei Beisitzern.

4. *Wohnungsgesetz* vom 18. April 1907.

Dieses Gesetz stellt alle Gebäude und Gebäudeteile, welche zu dauerndem Aufenthalte für Menschen als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume dienen, sowie die dazu gehörenden Höfe, Gärten etc.

unter staatliche Aufsicht. Es enthält Bestimmungen über die sanitarischen Anforderungen an die Wohnungen, über die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Verwaltung an der sanitarischen Verbesserung von Wohnungen und über Rekurs an das Verwaltungsgericht. Die Strafbestimmungen sind durch Abänderung des bisherigen § 88 des Polizeistrafgesetzes festgesetzt, es ist Geldbusse bis Fr. 100, im Wiederholungsfalle Geldbusse oder Haft vorgesehen. Ausserdem kann das Gericht Vornahme von Verbesserungen an Wohnungen innert bestimmter Frist anordnen und verfügen, dass dieselbe durch die Behörde auf Kosten des Eigentümers auszuführen sei.

5. Durch Verordnung des Regierungsrates, vom 27. April 1907, betreffend *Wählbarkeit zu Gerichtsstellen* auf Grund kantonaler Anwaltsprüfungen, wurde vom Regierungsrat festgesetzt, dass als kantonale Anwaltsexamina die Patentprüfung als Berner Fürsprecher und als Aargauischer Anwalt zu gelten habe.

6. Durch Verordnung des Regierungsrates, vom 11. September 1907, wurde bestimmt, dass das Gesamtgewicht eines auf baselstädtischem Gebiete verkehrenden *Motorlastwagens* oder *Motoromnibus* 10 Tonnen nicht übersteigen darf.

7. Die *Verordnung über den Verkauf von Giften und Arznei- und Geheimmitteln,* vom 30. September 1899, wurde durch Beschluss des Regierungsrates vom 31. Dezember 1907 in den §§ 1, 4, 7, 9, 10 und 11 einer Abänderung unterworfen.

Baselland. Berichterstatter: Obergerichtspräsident Dr. *Gysler,* Liestal.

Keine strafrechtlichen Erlasse.

Schaffhausen. Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. *H. Schudel,* Schaffhausen.

Zum Bericht über das Jahr **1905** ist noch nachzutragen:

Am 24. Juli 1905 (off. Gesetzess., Bd. XI, 2. Heft, S. 33 ff.) erliess der Regierungsrat eine *Verordnung betreffend die Handhabung der Bahn- und Strassenpolizei für den Betrieb der Strassenbahn Schaffhausen-Schleitheim.*

1906.

1. Am 1. Januar 1906 ist eine neue *Arzneitaxe* (Amtsbl. für den Kt. Schaffhausen, Nr. 4, vom 23. Jan. 1906, S. 33 ff.) in Kraft getreten, die vorsieht, dass bei Übertretungen Bestrafung eintrete gemäss den §§ 33 und 48 des Medizinalgesetzes vom 31. Mai 1856.

2. Die *Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz* (Bd. XI, 2, S. 37 ff.) enthält eine Reihe von Strafvorschriften bei Übertretungen des Gesetzes.

3. Ebenso die *Verordnung über den Salzverkauf* im Kanton Schaffhausen (Bd. XI, 2, S. 49 ff.); sie überweist die Strafkompetenz der Polizeidirektion.

4. Ein kurzes Dasein fristete die *Verordnung betreffend das Halten der Hunde und die Erhebung der Hundeabgabe,* die eine Anzahl strafrechtlicher Bestimmungen enthalten hat (Bd. XI, 2, S. 57 ff.). Diese Verordnung ist im laufenden Jahre durch ein kantonales Gesetz ersetzt worden, nachdem sich ergeben hatte, dass sie verfassungswidrige Normen enthielt.

1907.

1. Durch *Regierungsratsbeschluss* (Bd. XI, 2, S. 83) ist die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz dadurch ergänzt worden, dass auch das Tragen von Jagdgewehren in Feld oder Wald zur geschlossenen Jagdzeit ausdrücklich verboten und unter Strafe gestellt worden ist.

2. In der *Verordnung betreffend Vorsichtsmassregeln bei ansteckenden Krankheiten* (Bd. XI, 2, S. 95 ff.) sind prophylaktische Massregeln gegen ansteckende Krankheiten enthalten mit Bussandrohungen im Falle des Zuwiderhandelns. Treffen die Voraussetzungen des Strafgesetzes zu, so werden die Schuldigen dem Strafrichter überwiesen.

Appenzell A.-Rh. Berichterstatter: Dr. *C. Meyer,* Advokat, Herisau.

1906.

Das Jahr 1906 hat auf strafrechtlichem oder strafprozessualem Gebiete keine gesetzgeberischen Erlasse zu verzeichnen. Dagegen mag erwähnt sein, dass der Kantonsrat unterm 29. November beschlossen hat:

„Der Regierungsrat wolle dem Kantonsrat im Hinblick auf den Wortlaut von Art. 23 des Strafgesetzes und Art. 102 der Strafprozessordnung künftig nur solche *Begnadigungsgesuche* vorlegen, welche sich auf *längere* Freiheitsstrafen beziehen (politische Vergehen vorbehalten).“

1907.

1. In erster Linie sei erwähnt die *Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei,* vom Bundesrat genehmigt am 15. Januar 1907.

Dieselbe weist in Art. 22 folgende Strafbestimmungen auf:

„Als Vergehen gegen das Forsteigentum werden angesehen und, sofern nicht das Strafgesetz zur Anwendung kommt, mit Bussen von Fr. 5—100 bestraft:

a) das Anbohren, Verwunden, Ringeln, Entrinden, überhaupt jede Schädigung an stehendem oder liegendem Holze;
b) alles unberechtigte Aufästen;
c) das Ausreissen und Beschädigen von Setzlingen;
d) unbefugtes Treiben von Vieh oder Führen von Wagen und Schlitten durch fremde Waldungen;
e) unberechtigtes Benutzen von Waldwegen und Holzriesen;
f) Schädigung an Hägen und Marken;
g) das Feuermachen in Waldungen oder in der Nähe von solchen, ausgenommen das Interesse der Wirtschaft erfordere es;
h) unbefugter Weidgang in Weidwaldungen; in den übrigen Waldungen ist der Weidgang überhaupt untersagt;
i) das unbefugte Sammeln von Forstprodukten, sei es Holz, Laub, Moos, Gras, oder ein anderes Erzeugnis des Waldes.

Die Vernachlässigung von Kulturen und Jungwüchsen trotz oberforstamtlicher Aufforderung zur Säuberung von Unkraut und Stauden wird mit einer Busse von Fr. 5—40 bestraft; ausserdem wird die verlangte Arbeit durch Anordnung der kantonalen Behörde auf Kosten des Waldeigentümers ausgeführt.

Alle Veräusserung von Holz, welches unter dem Vorwande des eigenen Bedarfs ohne Bewilligung geschlagen wurde, ist mit einer Busse von Fr. 2—10 per Festmeter zu belegen, unbeschadet der Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über verbotene Abholzungen (Art. 46, Ziff. 7, des Bundesgesetzes)."

2. Die Landsgemeinde vom 28. April 1907 nahm sodann zwei Gesetze an, die kleinere Strafbestimmungen enthalten, nämlich das *Gebäudeversicherungsgesetz*, welches in Art. 41 Übertretungen dieses Gesetzes mit Bussen von Fr. 5—50 bedroht, sofern sie nicht unter das Strafgesetzbuch fallen, und sodann das *Jagdgesetz*. Dasselbe bedroht Übertretungen des Gesetzes, soweit sie nicht nach Massgabe des Bundesgesetzes zu bestrafen sind, mit einer Busse von Fr. 3—30. Ein Drittel des eingehenden Bussenbetrages fällt gemäss Art. 30 dem Verzeiger zu. Im Falle der Unerhebbarkeit wird demselben durch die Kantonspolizeidirektion aus der Staatskasse eine Prämie bis auf den Betrag von Fr. 20 vergütet.

3. Am 13. Mai erliess der Kantonsrat *„Bestimmungen betreffend den Brotverkauf"*. Das zulässige Gewichtsmanko wird auf 1 % am ersten Tag, auf 2 % am zweiten Tag, 3 % am dritten Tag und 4 %

am vierten Tag beschränkt. Hierbei wird auf den Durchschnitt abgestellt, aber bestimmt, dass kein Laib mehr als das Doppelte jenes durchschnittlichen Maximums an Gewichtsverlust aufweisen dürfe. Art. 8 sagt sodann:

„Übertretungen betreffend Beschaffenheit und Gewicht des Brotes werden nach Art. 158 des Strafgesetzes geahndet.

Andere Übertretungen dieser Bestimmungen ziehen Bussen von Fr. 5—20 nach sich.“

Der Berichterstattung über das Jahr 1908 vorgreifend darf mit Freude darauf hingewiesen werden, dass die Landsgemeinde dieses Jahres endlich die seit 1903 in Arbeit befindliche neue Verfassung angenommen hat. Dieselbe wird eine Reihe von wesentlichen Reformen auf dem Gebiete des Strafrechtes und des Strafprozesses bringen, bezw. veranlassen, wie: Einführung einer Staatsanwaltschaft, Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, unentgeltliche Verteidigung in schweren Straffällen, eigenes Strafverfahren für Jugendliche etc. Wir werden darauf im nächsten Bericht einlässlich zu sprechen kommen.

Appenzell I.-Rh. Berichterstatter: *J. Koller,* Ratsschreiber, Appenzell.

Keine strafrechtlichen Erlasse.

St. Gallen. Berichterstatter: Dr. *W. Wegelin,* St. Gallen.

1906.

Am 12. März 1906 wurde das *Gesetz über das Forstwesen des Kantons St. Gallen* erlassen, welches am 23. April 1906 in Kraft getreten ist. Es enthält eine Reihe von Vorschriften über die Bewirtschaftung, Erhaltung und Vermehrung der Waldungen. Der VIII. Abschnitt des Gesetzes (Art. 65 ff.) umschreibt die forstpolizeilichen Tatbestände, im IX. Abschnitt (Art. 79 ff.) ist das Forststrafverfahren geregelt.

1907.

1. Das *Gesetz über die Fortleitung von Quellen über die Kantonsgrenze* (erlassen am 25. Januar 1907, in Kraft getreten am 4. März 1907) bestimmt in Art. 2, dass derjenige, welcher ohne Bewilligung Quellen über die Kantonsgrenze fortleitet, einer vom Richter zu verhängenden Strafe bis auf Fr. 1000 unterliege und ausserdem vom Regierungsrat zur Beseitigung der getroffenen Einrichtungen angehalten werden könne.

2. Am 1. Mai 1907 hat der Regierungsrat unter Aufhebung derjenigen vom 14. Januar 1891 eine neue *Verordnung über den Kiesbezug aus öffentlichen Gewässern* erlassen. In dieser Verordnung sind die Bedingungen festgelegt, unter welchen aus den öffentlichen Gewässern Kies, Sand, Letten, Schilf etc. bezogen werden kann. In Art. 12 werden die Verletzungen der aufgestellten Vorschriften durch folgende Strafbestimmung unter Strafe gestellt:

„Übertretungen oder Nichtbeachtung dieser Verordnung werden polizeilich von den Gemeinderäten mit Geldbussen von 5—100 Fr. bestraft, sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Delikt vorliegt."

3. Endlich ist eine *Verordnung des Regierungsrates vom 31. Mai 1907 über Pflanzenschutz* zu erwähnen, in welcher das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden wildwachsender Pflanzen mit ihren Wurzeln, sowie das massenhafte Abreissen von Blumen wildwachsender Pflanzen untersagt wurde. Von diesem Verbote ist das Ausgraben einiger Exemplare zu wissenschaftlichen und zu Schulzwecken, sowie für den eigenen Gebrauch ausgenommen, sofern dadurch der Bestand der Art nicht wesentlich vermindert wird. Nicht unter das Verbot fällt ferner der Fall, da der Besitzer einer Liegenschaft zur Verbesserung des Bodens oder zur Änderung der Kultur die bestehende Flora vernichtet. Gemäss Art. 7 werden Zuwiderhandelnde durch den Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 5 bis Fr. 100 bestraft; ausserdem bestimmt Art. 7, dass den Fehlbaren die gefrevelten Pflanzen wegzunehmen seien.

Graubünden. Berichterstatter: Stadtpräsident Dr. *Olgiati,* Chur.

1906.

Keine strafrechtlichen Erlasse.

1907.

1. Im *Gesetz betreffend die Gebäudebrandversicherung* im Kanton Graubünden, vom 25. Oktober 1907, finden sich folgende strafrechtliche Bestimmungen:

„§ 8. Es ist untersagt, Gebäude, welche in die kantonale Brandversicherungsanstalt aufgenommen werden, noch anderwärts gegen Feuerschaden zu versichern.

Übertretungen dieses Verbotes durch den Versicherer oder den Versicherten sind mit einer Busse bis auf Fr. 500 zu bestrafen. Überdies verwirkt der mehrfach Versicherte dadurch jeden Anspruch auf Entschädigung gegenüber der kantonalen Anstalt.

Bezüglich der Rechte allfälliger Hypothekargläubiger findet jedoch in allen Fällen die Bestimmung von § 40 Abs. 2 analoge Anwendung.

§ 9. Verträge der Versicherten mit Privatversicherungsanstalten betreffend die Versicherung gegen Betriebsschaden (Chômageversicherung) unterliegen der Genehmigung der Anstaltsdirektion.

§ 24. Wenn ein Gebäude durch Naturereignisse oder andere Umstände (Brand ausgenommen) ganz oder teilweise entwertet worden ist, oder wenn seit der letzten ordentlichen Schatzung die Ausübung eines feuergefährlichen Gewerbes oder die Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe darin begonnen hat, so ist der Versicherte verpflichtet, der Versicherungsanstalt, bei Busse bis auf Fr. 500 im Unterlassungsfall, sofort Anzeige zu machen.

Auch die Gemeindevorstände sind gehalten, von solchen Vorkommnissen, sobald sie ihnen bekannt geworden sind, der Versicherungsanstalt Anzeige zu machen.

§ 32. Wenn in den in § 2 vorgesehenen Fällen eines oder mehrere bei der kantonalen Anstalt versicherte Gebäude zerstört oder beschädigt werden, so soll von dem Gemeindevorstande sofort der Versicherungsanstalt Anzeige gemacht werden. Diese ordnet die Schätzung des Schadens an.

Bei einem nicht zu allgemeiner Kenntnis gekommenen Brande hat der Eigentümer dem Gemeindevorstand binnen 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis Anzeige zu machen.

§ 33. Bei jedem Brande wird der Vorstand der betreffenden Gemeinde sofort auch dem Kreisamt Anzeige machen und bis auf weitere Verfügung desselben die dringlichsten Untersuchungshandlungen vornehmen.

Das Kreisamt wird sofort nach erhaltener Anzeige die Untersuchung einleiten und ohne Verzug darüber entscheiden, ob eine weitere gerichtliche Untersuchung in bezug auf Brandstiftnng oder Fahrlässigkeit anzuheben sei. In zweifelhaften Fällen ist dem Kantonsgericht Anzeige zu erstatten.

Vor der Schatzung und der polizeilichen Untersuchung dürfen an der Brandstätte keine andern als die von der Feuerpolizei angeordneten Veränderungen vorgenommen werden.

§ 39. Während der Rekursfrist und bis zur Feststellung der Entschädigungssumme dürfen wesentliche Veränderungen an der Brandstätte nur mit besonderer Ermächtigung der Rekursbehörde vorgenommen werden. Dringende Sicherungsmassnahmen seitens der Polizeibehörde sind hierbei vorbehalten.

§ 40. Ist der Eigentümer eines Gebäudes der Brandstiftung oder der Teilnahme an derselben schuldig, so fällt jede Ersatzpflicht der Anstalt dahin, dies auch dann, wenn der Brandstifter gestorben ist.

Wenn indessen auf dem Gebäude Pfandschulden haften, so zahlt die Anstalt den Entschädigungsbetrag, soweit erforderlich, dem Pfandgläubiger, sofern er nicht selbst an der Brandstiftung beteiligt erklärt wird, mit Regress auf den Schuldigen aus.

§ 54. Übertretungen dieses Gesetzes werden vom Kleinen Rat mit Bussen von Fr. 10—500 bestraft.

Insbesondere sind strafbar:

1. Doppelversicherung (§ 8);
2. Chômageversicherung ohne Genehmigung der Anstaltsdirektion (§ 9);
3. Unterlassung der in § 24 und § 32 Alinea 2 vorgeschriebenen Anzeigen;
4. Veränderungen an der Brandstätte ohne Bewilligung der zuständigen Organe (§§ 33 und 39)."

2. *Gesetz betreffend das Tragen von Waffen,* vom 13. März 1907.

„Art. 1. Der Kleine Rat ist berechtigt, zum Schutze der öffentlichen Sicherheit bei grösseren Ansammlungen fremder Arbeiter zu verfügen, dass das Tragen und der Besitz von Waffen, die für schwere Verwundungen geeignet sind und leicht verborgen werden können, wie Revolver, Pistolen, Dolche, spitze Messer mit Federheft, Stockdegen und Totschläger, innert eines bestimmten Gebietes verboten seien, vorbehältlich eines besonderen, vom Vorstand der Aufenthaltsgemeinde auszustellenden Waffenpasses.

Eines solchen Waffenpasses bedürfen Militärpersonen und Polizeiorgane mit Bezug auf ihre Waffen nicht.

Art. 2. Der Kleine Rat ist berechtigt, zum Schutze der öffentlichen Sicherheit nötigenfalls den Verkauf solcher Waffen an fremde Arbeiter zu verbieten.

Art. 3. Übertretungen bezüglicher kleinrätlicher Verfügungen werden bestraft mit Busse bis zu Fr. 100 oder Gefängnis bis zu 20 Tagen. Bei wiederholter Übertretung des Art. 1 kann damit Verweisung bis auf 3 Jahre verbunden werden. Im ferneren soll die Waffe konfisziert werden.

Das Gericht ist berechtigt, den Schuldigen unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Art. 4. Zuständig ist der Kreisgerichtsausschuss.

Art. 5. Im übrigen sind die Bestimmungen des Polizeigesetzes massgebend.

Art. 6. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen ist Sache des Kleinen Rates."

3. Erwähnt soll auch noch werden das *Gesetz betreffend das Führerwesen*, das zwar erst am 1. Januar 1908 in Kraft getreten ist.

„Art. 1. Zur gewerbsmässigen Ausübung des Führerberufes bedarf es eines kantonalen Führerpatents.

Art. 22. Es ist verboten, Blätter aus dem Führerbuch zu entfernen und Eintragungen in dasselbe zu verändern. Desgleichen ist verboten, das Führerbuch oder das Abzeichen an andere zu überlassen.

Art. 23. Übertretungen dieses Gesetzes bestraft der Kleine Rat mit Busse bis zu Fr. 100. Dieselbe kann im Falle der Uneinbringlichkeit in Gefängnis umgewandelt werden, wobei Fr. 5 Busse gleich sind 1 Tag Gefängnis. Im fernern kann der Kleine Rat das Patent zeitweilig oder dauernd entziehen.

Patententzug kann auch eintreten bei erwiesener Unfähigkeit des Führers.

Art. 24. Ausserkantonale Führer, welche in Ausübung ihres Gewerbes vorübergehend den Kanton Graubünden betreten, stehen während der Dauer ihres Aufenthaltes in demselben unter den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Sie dürfen ihren Führerberuf im Kanton Graubünden nur ausüben, sofern der betreffende Staat Gegenrecht hält."

Aargau. Berichterstatter: Oberrichter Dr. *Walther Merz*, Aarau.

1906.

1. Die *Verordnung* des Regierungsrates *betreffend Vollziehung des Organisationsgesetzes für die Strafanstalt Lenzburg*, vom 18. August 1906 (G. S., n. F. **8** 51 ff.), stellt eine gründliche Revision derjenigen von 1870 dar, deren Bestimmungen den im Laufe der Zeit notwendig gewordenen verbesserten Einrichtungen, hauptsächlich des Sicherheitsdienstes, angepasst werden mussten. Die erste Abteilung, „von den Gefangenen und ihrer Behandlung", behandelt den Ein- und Austritt der Sträflinge, die Tages- und Hausordnung, die Gesundheitspflege und Reinlichkeit, die Bekleidung und die Verpflegung; die zweite Abteilung, „von den Beamten und Angestellten der Strafanstalt", bringt die Vorschriften über die Beamtenkonferenz, Direktion und Verwaltung, dann über die Angestellten; die dritte Abteilung regelt den Sicherheitsdienst und die vierte Abteilung enthält die Schlussbestimmungen.

2. Das *Gesetz betreffend die Bekämpfung der Reblaus,* vom 21. Mai 1906 (G. S., n. F. **8** 123 ff.), enthält unter Abschnitt III (§§ 22—24) Strafbestimmungen gegen absichtliche oder fahrlässige Übertretungen des Gesetzes, Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige von verdächtigen Krankheitserscheinungen an den eigenen Reben, Störung oder Hinderung der vollziehenden Organe an der Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Verrichtungen oder Nichtbefolgung ihrer Anordnungen (Busse Fr. 20—500, eventuell entsprechende Gefängnisstrafe). Gegen nachlässige Reblauskommissionen ist auf dem Disziplinarwege vorzugehen.

1907.

1. Das *Gesetz betreffend das Feuerwesen,* vom 28. Februar 1905 (G. S., n. F. **8** 141 ff.), enthält Strafbestimmungen in § 41, lautend: „Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der zugehörigen Vollziehungserlasse werden mit Geldbusse bis auf Fr. 100 zuchtpolizeilich bestraft. Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe, welchen Nachlässigkeit in der Ausführung der ihnen auferlegten Pflichten nachgewiesen werden kann, sind durch die unmittelbaren Aufsichtsbehörden mit Ordnungsbussen von Fr. 5—50 zu bestrafen."

2. Die *Verordnung* des Grossen Rates *über den Bezug einer Stempelgebühr,* vom 28. Oktober 1907 (G. S., n. F. **8** 266 ff.), bestimmt in den §§ 12 und 13:

„§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung können gerichtlich bestraft werden.

Die daherige Strafe, welche zu Handen des Staates zu beziehen ist, beträgt wenigstens das Zehnfache der Stempelgebühr; sie kann aber unter erschwerenden Umständen bis auf das Fünfzigfache erhöht werden.

Die Verfertigung und Verwendung falscher Marken, sowie die Wiederverwendung schon gebrauchter Stempelmarken wird mit dem fünzig- bis hunterfachen Betrag der dem Staat entzogenen Stempelgebühr bestraft und kann ausserdem als strafrechtlicher Betrug verfolgt werden.

Uneinbringliche Geldbussen sind vom Richter in Freiheitsstrafen umzuwandeln, wobei für je Fr. 5 ein Tag Freiheitsstrafe zu bestimmen ist.

§ 13. Die angedrohte Strafe kann sowohl gegen den Verfertiger und Unterzeichner des ungestempelten Aktenstückes als auch gegen denjenigen verhängt werden, welcher dasselbe besitzt oder besessen hat, oder in Zirkulation setzt oder sonstwie davon Gebrauch macht."

der Polizeimeister Kandaourow die Existenz des soeben erlassenen kaiserlichen Manifestes bestritten, trotzdem er dasselbe sehr gut gekannt habe. Im Besitze diktatorischer Befugnisse, welche durch die Proklamierung des „verstärkten Schutzes“ vom 5./18. November noch erweitert wurden, habe der Polizeimeister seine Stellung in brutaler und grausamer Weise missbraucht. So habe er u. a. am 19. Oktober/1. November 1905, als die Bevölkerung von Pensa ihrer Freude über den Entschluss des Zaren in friedfertiger Weise Ausdruck gegeben, auf die Menge förmlich Sturm laufen und junge Leute, ja sogar Frauen und unschuldige Kinder, durch seine Kosaken hinmorden lassen. Die zahlreichen politischen Gefangenen, deren Verhaftung auf seine Willkür zurückzuführen sei, habe er moralisch und physisch gemartert. Er sei übrigens nicht der einzige gewesen, welcher sich in barbarischer Weise vergangen habe; vielmehr seien im Gouvernement Pensa ganz gleiche Greueltaten noch vom Generaladjutanten Sakaroff, vom General Litvinoff und vom Gouverneur Khvostoff verübt worden. Nur um diesen abscheuerregenden Zuständen, gegen welche es kein anderes Mittel gegeben, ein Ende zu bereiten, habe die sozialrevolutionäre Partei die Beseitigung obiger Vertreter der öffentlichen Gewalt beschlossen, welche denn auch einer nach dem andern in gleicher Weise wie Kandaourow „hingerichtet“ worden seien. — Innerhalb des weiten Rahmens all dieser revolutionären Bewegungen und insurrektionellen Umwälzungen habe sich das Drama abgespielt, an welches der Name Wassilieffs geknüpft sei.

In der Doktrin und in der Gesetzgebung bediene man sich zur Feststellung, ob eine Tat ein politisches oder ein gemeines Verbrechen darstelle, zweier Kriterien, nämlich eines objektiven und eines subjektiven. Das objektive Kriterium bestehe in der Eigenschaft des Opfers als einer offiziellen Persönlichkeit, in den örtlichen und zeitlichen Verumständungen, unter welchen die Tat begangen wurde, sowie in dem Ziele, welches mit dieser Tat verfolgt werden sollte; das subjektive Kriterium in den Absichten des Täters selber, bezw. in dem ihm bei der Tat vorschwebenden Ziele, welches entweder der Umsturz der bestehenden politischen oder sozialen Ordnung oder die Notwehr gegenüber den gesetzwidrigen oder sonst rechtswidrigen bezw. die Billigkeit verletzenden Regierungsakten sei. Werde nun die den Gegenstand der vorliegenden Anklage bildende Handlung im Lichte dieser experimentellen Methode betrachtet, so ergebe sich zunächst, dass dieselbe in der Tat mitten in einer Insurrektionsperiode begangen worden sei, und zwar auf Befehl der Kampforganisation der sozialrevolutionären Partei; das Opfer derselben sodann sei der Polizeimeister Kandaourow, d. h. der hauptsächlichste Vollzieher der von der russischen Regierung angeordneten Repressalien in Pensa; und was endlich den bei der Tat verfolgten Zweck betreffe, so stelle sich als solcher dar die Verteidigung in der Not-

wehr gegenüber den von diesem „hohen Beamten", bezw. auf dessen Befehl, begangenen Erpressungen und Grausamkeiten, insbesondere gegenüber den von ihm angeordneten Massenmorden, sowie den ebenfalls auf ihn zurückzuführenden Misshandlungen der politischen Gefangenen. Auch habe die Tat Wassilieffs zweifellos die Umwälzung der bestehenden politischen Ordnung durch Schwächung ihrer Organe bezweckt; zum mindesten aber habe dabei als Ziel vorgeschwebt die Notwehr gegenüber gewissen, nicht nur jeder Gerechtigkeit und Billigkeit, sondern auch den elementarsten Begriffen von Menschlichkeit und Menschenwürde widersprechenden Gepflogenheiten und die Beseitigung derselben. Die Tatsächlichkeit all dieser Umstände ergebe sich insbesondere aus der Proklamation des sozialrevolutionären Parteikomitees von Pensa, d. d. 4. Februar 1906, sowie aus einer Erklärung desselben Parteikomitees, d. d. 26. Februar 1908.

Übrigens habe die russische Regierung den spezifisch politischen Charakter der in Frage stehenden Tat selber dadurch anerkannt, dass sie die Angelegenheit den ordentlichen Gerichten entzogen und dem Militärgerichte, also einem Ausnahmegericht, zugewiesen habe; ferner dadurch, dass sie den Art. 126 des Kriminalstrafgesetzbuches (betreffend die politischen Verbrechen) und den Art. 17 der Verordnung über den Zustand verstärkten Schutzes auf die Fälle insurrektioneller Bewegungen anwendbar erklärt und das Kriegsrecht proklamiert habe. Nachträglich, wie es die russische Regierung tue, dennoch die Auslieferung zu verlangen, mit der Motivierung, die Beseitigung Kandaourows sei kein politisches Verbrechen gewesen, sondern ein gewöhnlicher Mord und gehöre daher vor die ordentlichen Gerichte, sei rechtlich unzulässig und stehe mit den Tatsachen im Widerspruch. Um zu einem solchen Resultat zu gelangen, müsste man den Angeklagten zunächst seiner Eigenschaft als Mitglied der sozialrevolutionären Partei und der Kampforganisation dieser Partei entkleiden, müsste man ferner den Beschluss des Parteikomitees und den dem Wassilieff von diesem Komitee erteilten Befehl aus der Welt schaffen, müsste man im weitern den Zustand insurrektioneller Gärung, in welchem sich Pensa befunden habe, verkennen, das politische Endziel vergessen, welches dem Verfolgten vorgeschwebt und in der Umwälzung der gegenwärtigen staatlichen Organisation durch Beseitigung der blutdürstigsten Vertreter der öffentlichen Gewalt bestanden habe. Dies führe aber zu nichts weniger als zu einer Aufhebung des im Staatsvertrag sowohl als in der schweizerischen Gesetzgebung dem politischen Verbrecher zugesicherten Schutzes. — Selbst wenn angenommen werde, die Tat Wassilieffs sei kein rein politisches Verbrechen, so könne sich der Verfolgte doch auf Art. 6 Abs. 1 des Staatsvertrages berufen, da ja nach der Praxis des schweizerischen Bundesgerichtes unter dem Ausdruck „politische Verbrechen und Vergehen" nicht nur die rein politischen Delikte (Hochverrat, Aufruhr usw.) zu verstehen seien, sondern auch alle

diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche einen *vorwiegend* politischen Charakter haben (vergl. Urteil in Sachen Belenzow vom 18. Juli 1906, AS **32** I S. 531 ff.). Nun ergebe sich aber dieser vorwiegend politische Charakter der von Wassilieff begangenen Tat schon aus dem Umstande, dass das Ministerium des Innern es im Jahre 1906 für nötig befunden habe, den Fall dem Militärgerichte behufs Beurteilung desselben nach Kriegsrecht zu überweisen, dies in Anwendung der Verordnung betreffend die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erforderlichen Massnahmen; wie denn auch die vom Kommandanten der Truppen des Militärkreises Kazan verfasste Anklageakte, d. d. 15. Februar 1906, sich folgendermassen ausgedrückt habe: „Der dem Adelstand angehörige „Viktor Platonowitch Wassilieff, im Alter von 20 Jahren, wird be- „schuldigt, als Mitglied der Kampforganisation der sozialrevolutio- „nären Partei, welche den Umsturz der bestehenden Regierungsform „bezweckt, im Einvernehmen mit andern Mitgliedern der genannten „Partei, einen Anschlag auf das Leben des Polizeimeisters von Pensa, „Kandaourow, geschmiedet zu haben, wegen Handlungen, welche „dieser in Ausübung seiner Amtstätigkeit vorgenommen hatte."

Endlich beruft sich der Verfolgte auf die von der ersten Duma einstimmig beschlossene allgemeine Amnestie für alle vor dem 27. April 1906 begangenen politischen Verbrechen, ein Beschluss, welcher zwar vom Zaren nicht genehmigt worden sei, nach schweizerischem Staatsrecht aber vollgültig sei, da dieses dem Parlamente die Befugnis, Begnadigungen auszusprechen und Amnestiebeschlüsse zu erlassen, zuerkenne.

D. Das russische Justizministerium, welchem die für Wassilieff eingelegten Rechtsschriften mitgeteilt wurden, hat zunächst daran erinnert, dass das Auslieferungsgesuch nur in den Grenzen der Erklärungen der russischen Regierung gestellt werde, und sodann folgendes ausgeführt: Die Bildung von Banden zur Begehung terroristischer Akte könne als solche den von diesen Banden verübten oder organisierten Mordtaten keinen politischen Charakter verleihen. Jene Mordtaten seien nicht als in direktem Zusammhang mit der beabsichtigten Änderung der Staatsform stehend zu betrachten. Vielmehr sei ihr Zweck lediglich die Terrorisierung der Regierung und der Gesellschaft; durch diese Terrorisierung werde aber an der Regierungsform nichts geändert. — Ungenau sei sodann die Behauptung, der fragliche Mord sei mitten in einer Insurrektionsperiode verübt worden; wenn dem so gewesen wäre, so wäre der Belagerungszustand proklamiert worden, während doch Pensa lediglich in den Zustand verstärkten Schutzes erklärt worden sei, was viel weniger bedeute. In diesen Zustand werde eine Ortschaft dann erklärt, wenn sich in derselben eine verbrecherische Tätigkeit von Leuten kundtue, welche gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit komplottieren. Wenn eine Ortschaft sich im Zustande verstärkten Schutzes

befinde, so könne nicht nur jedes gegen den Staat gerichtete, sondern auch jedes gemeine Verbrechen dem Militärgericht überwiesen werden, sofern dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nötig erscheine. — Der Polizeimeister von Pensa sei dem Gouverneur untergeordnet und sei ein Subalternbeamter; jedermann könne übrigens im Falle eines Amtsmissbrauches seitens desselben beim Staatsanwalt Beschwerde gegen ihn einlegen. — Die Anklageakte und deren Rechtsschlüsse seien zu einer Zeit verfasst worden, wo Wassilieff nicht nur der Ermordung Kandaourows, also eines gemeinen Verbrechens, sondern ausserdem noch der Teilnahme an einer den Umsturz der bestehenden Staatsordnung bezweckenden Organisation, also eines politischen Deliktes, angeklagt war. Zu einer äussern Trennung dieser beiden, ihrem Wesen nach grundverschiedenen Anklagepunkte habe damals kein Anlass bestanden. Nachdem jedoch der Angeklagte durch seine Flucht ins Ausland es verunmöglicht habe, ihn wegen jenes politischen Deliktes zur Verantwortung zu ziehen, müsse nunmehr zwischen den beiden Elementen seines Tuns unterschieden werden, was denn auch geschehen sei. Es könne daher aus den im Jahre 1906 erlassenen, ihn betreffenden Verfügungen heute kein Schluss mehr gezogen werden.

E. Der Generalanwalt der Eidgenossenschaft, welcher zur Begutachtung des Falles eingeladen worden war, hat am 2. April 1908 erklärt, die Aktenlage gestatte ihm nicht, ein endgültiges Gutachten abzugeben. Er hat sich deshalb lediglich dahin ausgesprochen, es sei die Auslieferung zu verweigern, sofern sich aus aktenmässig zu erstellenden Tatsachen ergebe, dass das von Wassilieff begangene Verbrechen einen vorwiegend politischen Charakter trage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach der Verfügung des Untersuchungsrichters für die Straffälle wichtigster Art beim Kriegsgericht Pensa, vom 13. Januar 1908, wurde die Auslieferung Wassilieffs wegen Mordes im Sinne von Art. 1453 des russischen Strafgesetzbuches nachgesucht, wobei in Anwendung von Art. 17 der Verordnungen über die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erforderlichen Massnahmen der Angeklagte einem Militärgerichte zu überweisen und der Fall nach Kriegsrecht zu beurteilen gewesen wäre. Im vorliegenden Falle wäre insbesondere Art. 279, Buch XXII, der Sammlung der Militärreglemente zur Anwendung gekommen, eine Bestimmung, welche die Todesstrafe vorsieht. Infolge der Bemerkungen des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes hat jedoch die russische Regierung ihr Gesuch insofern abgeändert, als sich aus den oben angeführten Erklärungen ergibt, dass Wassilieff im Falle seiner Auslieferung nur den ordentlichen Gerichten überwiesen werden wird, und nur unter

Anschuldigung der Ermordung Kandaonrows, für welches Verbrechen „Entzug aller Rechte und 15—20jährige oder lebenslängliche Zwangsarbeit“ als Strafe vorgesehen ist; dass ferner Wassilieff weder „wegen irgend eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Verbrechens“, noch „wegen eines mit einem solchen Delikt konnexen Vergehens“, noch überhaupt „wegen irgend eines vor seiner eventuellen Auslieferung von ihm begangenen Verbrechens“ verfolgt werden wird.

Da weder der Auslieferungsvertrag von 1873 noch das Bundesgesetz von 1892 (betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande) derartigen nachträglichen Einschränkungen eines Auslieferungsgesuches entgegensteht, so ist das vorliegende Gesuch unter Zugrundelegung obiger Einschränkungen zu beurteilen.

Angesichts der hiervor wiedergegebenen Erklärungen der russischen Regierung, in Verbindung mit Art. 1453 des russischen Strafgesetzbuches und Art. 251 des Genfer Strafgesetzbuches (dem Rechte des Zufluchtsortes), kann darüber kein Zweifel obwalten, dass die in Art. 3 des Auslieferungsvertrages mit Russland, sowie in Art. 3, 7, 9 und 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Auslieferung gegenüber dem Auslande aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

Was anderseits die in Art. 8 des Staatsvertrages geforderten formellen Requisite betrifft, so mag dahingestellt bleiben, ob der Text von Art. 17 der Verordnungen über die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erforderlichen Massnahmen, sowie derjenige von Art. 279, Buch XXII, der Sammlung der Militärreglemente, dem Auslieferungsgesuch hätten beigegeben werden sollen; denn jene Bestimmungen liegen dem Gesuche ja nicht mehr zu Grunde. Vergl. übrigens das Urteil des Bundesgerichts i. S. Keresselidzé, AS **33** I S. 185.

Bei dieser Sachlage muss die Auslieferung bewilligt werden, sofern nicht etwa, wie Wassilieff behauptet, seine Tat sich als politisches Verbrechen oder Vergehen im Sinne von Art. 6 des Auslieferungsvertrages, bezw. Art. 10, Abs. 1, des Bundesgesetzes darstellt.

Wenn sich der Verfolgte ausserdem noch darauf berufen hat, dass durch Beschluss der Duma für alle vor dem 27. April 1906 begangenen politischen Verbrechen Amnestie erteilt worden sei, so genügt es demgegenüber, darauf hinzuweisen, dass, wie der Vertreter Wassilieffs selber erklärt, dieser Amnestiebeschluss, weil vom Zaren nicht genehmigt, in Russland keine Gültigkeit besitzt. Übrigens würde es sich hierbei nicht um ein dem Staatsvertrag oder dem Bundesgesetz zu entnehmendes Auslieferungshindernis handeln, sondern lediglich um die Frage, ob im vorliegenden Falle die Straf-

verfolgung zulässig sei oder nicht; dies ist aber eine nur von den Behörden des requirierenden Staates zu entscheidende Frage, auf welche einzutreten das Bundesgericht nicht kompetent wäre.

2. Dass die dem Verfolgten zur Last gelegte Tat ein *rein politisches,* d. h. ausschliesslich gegen den Staat gerichtetes Verbrechen sei, kann im Ernste nicht behauptet werden. Denn der Mord erweist sich nach seinem Wesen sowohl als nach seiner äussern Erscheinung, da er ja gegen das Leben eines Einzelnen gerichtet ist, als ein gemeines Verbrechen und kann daher nur infolge von Umständen, welche von aussen hinzutreten, den Charakter eines relativ politischen Verbrechens annehmen. Indessen ist das Bundesgericht in seiner Praxis (vergl. Urteil i. S. Belenzow, AS **32** I S. 538, sowie das bereits zitierte i. S. Keresselidzé, AS **33** S. 187) stets davon ausgegangen, dass die Auslieferungsverträge, und speziell derjenige mit Russland, die Verweigerung der Auslieferung nicht nur bei rein politischen Verbrechen oder Vergehen vorsehen, sondern auch bei solchen Delikten, welche, obwohl sie in Art. 3 des Staatsvertrages aufgezählt sind und daher an sich als gemeine Vergehen zu qualifizieren wären, dennoch, infolge der Umstände, unter denen sie begangen wurden, die Eigenschaft politischer Delikte an sich tragen. Immerhin hat diese extensive Interpretation ihre Schranken, weshalb das Bundesgericht jedesmal, wenn ein derart komplexes Delikt vorlag, in freier Würdigung der Umstände die Frage erwogen hat, ob das Hauptgewicht auf die allgemeinen, oder aber auf die politischen Elemente des betreffenden Verbrechens zu legen sei, so dass also der in Art. 6 des Staatsvertrages vorgesehenen Ausnahmebehandlung nur die einen vorwiegend politischen Charakter an sich tragenden Delikte teilhaftig wurden. Diese Auslegung des Staatsvertrages steht denn auch im Einklang mit Art. 10, Abs. 2, des Bundesgesetzes, woselbst es wörtlich heisst: „Die Auslieferung wird indessen bewilligt, obgleich der Täter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, um derentwillen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat. Das Bundesgericht entscheidet im einzelnen Falle nach freiem Ermessen über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Tatbestandes."

An Hand dieser konstanten Praxis, von welcher abzuweichen keine Veranlassung vorliegt, ist nun im folgenden zu untersuchen, ob der von Wassilieff begangenen Tat die Eigenschaft eines *vorwiegend* politischen Deliktes zukomme.

3. Mit Unrecht wird, wie hier gleich vorauszuschicken ist, vom Verfolgten geltend gemacht, es habe die russische Regierung selber

den vorwiegend politischen Charakter seiner Tat dadurch anerkannt, dass sie ihn einem Ausnahmegericht überwiesen habe, und zwar — wie sich aus der von Wassilieff produzierten Anklageakte des Kommandanten des Militärkreises Kazan d. d. 15. Februar 1906 ergebe — unter der Anschuldigung, „als Mitglied der Kampforganisation der sozialrevolutionären Partei, welche den Umsturz der bestehenden Regierungsform bezweckt, im Einvernehmen mit andern Mitgliedern der genannten Partei, einen Anschlag auf das Leben des Polizeimeisters von Pensa, Kandaourow, geschmiedet zu haben, wegen Handlungen, welcher dieser in Ausübung seiner Amtstätigkeit vorgenommen hatte".

Demgegenüber ist vor allem zu bemerken, dass das Bundesgericht die Frage, ob ein bestimmtes Delikt einen vorwiegend politischen Charakter trage, vom Standpunkt des *schweizerischen* Rechts und des *schweizerischen* Rechtsbewusstseins, also ohne Rücksicht auf das Recht des requirierenden Staates, zu beurteilen hat (vergl. die Urteile i. S. Malatesta, AS **17** S. 456, und i. S. Jaffei, **27** S. 68). — Sodann ist zu beachten, dass Wassilieff ursprünglich, und insbesondere im Zeitpunkt der Errichtung der Anklageakte vom 15. Februar 1906, unter der doppelten Anklage stand, einerseits einen Mord im Sinne von Art. 1453 des russischen Strafgesetzbuches, also ein gemeines Verbrechen, begangen zu haben, und anderseits einer den Umsturz der bestehenden Regierungsform Russlands bezweckenden Assoziation anzugehören, welch letzterer Tatbestand ein in Art. 126 des Kriminalstrafgesetzbuches mit Strafe bedrohtes politisches Delikt darstellt. Nun wird aber die Auslieferung nur noch für das erste dieser beiden Vergehen nachgesucht, da in bezug auf das zweite — wie sich aus Art. 9 und 10 des Bundesgesetzes, sowie aus den Erklärungen der russischen Regierung ergibt — Wassilieff den schweizerischen Asylschutz geniesst. Es muss daher heute — wozu im Jahre 1906 allerdings kein Anlass vorgelegen hatte — zwischen obigen beiden Anklagepunkten genau unterschieden werden. — Endlich ist noch folgendes zu bemerken: Wenn auch davon ausgegangen wird, dass für die Frage, ob nach schweizerischem Rechtsbewusstsein ein politisches Delikt vorliege, der ursprüngliche Wortlaut der Überweisungsbeschlüsse und der Anklageakte, ebensogut wie jedes andere tatsächliche Moment, in Betracht gezogen werden kann, so ergibt sich doch aus jenen Aktenstücken weiter nichts, als dass die russischen Untersuchungs- und Anklagebehörden die Ermordung Kandaourows mit der Zugehörigkeit Wassilieffs zu einer den Umsturz der bestehenden Regierungsform bezweckenden Assoziation in Verbindung gebracht haben; dagegen folgt hieraus

nicht, dass jener Mord wirklich geeignet gewesen sei, die Verwirklichung des der sozialrevolutionären Partei vorschwebenden Zieles herbeizuführen, oder auch nur, dass der Mord in der Hoffnung auf Erreichung jenes Zieles begangen worden sei. Dies wäre aber, wie sich aus dem folgenden ergeben wird, gerade die erste und wichtigste Voraussetzung für eine Verweigerung der Auslieferung gewesen.

Somit frägt es sich in Hauptsachen lediglich, ob der Mord des Polizeimeisters von Pensa wirklich, wie der Verfolgte behauptet, zufolge der *Umstände, unter denen er ausgeführt wurde,* als vorwiegend politisches Verbrechen angesehen werden könne oder nicht.

4. Dabei ist von dem Begriff des relativ politischen Deliktes auszugehen, wie er in der Doktrin allgemein anerkannt und auch vom Bundesgericht in seiner Praxis immer angewendet worden ist. Hiernach kann eine Handlung nur dann als ein relativ politisches Delikt angesehen werden, wenn sie zu dem Zwecke begangen wurde, ein sogenanntes *rein* politisches Verbrechen, d. h. ein gegen die politische oder soziale Organisation des Staates gerichtetes Verbrechen, vorzubereiten oder den Erfolg eines solchen herbeizuführen; wie *Lammasch,* Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 294 (vergl. auch Pandectes françaises, s. v. Extradition, Nr. 370 ff., speziell 376, 378 und 386), sich ausdrückt: „Das charakteristische Merkmal des „relativ-politischen Deliktes liegt darin, dass der Täter desselben „den Tatbestand jenes gemeinen Deliktes, welchen seine Tat ausser „dem eines politischen Verbrechens noch mit in sich enthält, nicht „um seiner selbst willen und auch nicht um des für dieses gemeine „Delikt charakteristischen Erfolges willen verwirklicht, *dass er nicht „mordet, um jemanden zu töten,* .... sondern dass der Zweck, den „er bei seiner Tat verfolgt, über den für ihre Beurteilung als ge„meines Delikt entscheidenden Erfolg hinausreicht und in der Ver„wirklichung oder Vorbereitung eines gegen die politische Existenz „oder Organisation eines Staates gerichteten rechtswidrigen Angriffes „besteht." — Es genügt nicht, dass diese Zwecke politische im weitern Sinne seien, d. h. Zwecke irgend einer politischen Partei im Staate; denn unter diesen Parteizwecken können sich die gemeinsten und strafwürdigsten Leidenschaften verstecken; vielmehr rechtfertigt sich die Nichtauslieferung und das dadurch gewährte Asyl nur dann, wenn die *idealen* Interessen der Herbeiführung einer bessern staatlichen oder gesellschaftlichen Organisation dem Täter als Endzweck vorschwebten und geeignet erscheinen, das von ihm begangene gemeine Delikt vor den damit verfolgten politischen Endzielen zurücktreten und in einem mildern Lichte und entschuldbar erscheinen zu lassen; vergl. auch *Lammasch,* loc. cit., S. 295: „Nur

„darf man den Begriff des politischen Zweckes nicht in einem ganz „vagen und allgemeinen, sondern nur in einem klar umschriebenen „Sinn nehmen, indem man darunter die Absicht versteht, ein poli-„tisches im engern Sinn, ein absolut-politisches Verbrechen, zu ver-„üben oder vorzubereiten."

Dabei ist aber noch weitere Voraussetzung für die Gewährung des Asylschutzes, dass, wie das Bundesgericht in seinem Urteil in Sachen Kilatschitski vom 7. Mai 1907 (AS **33** I S. 406/7) ausgeführt hat, ein *direkter Zusammhang* zwischen den auf Änderung der Staatsorganisation gerichteten Endzielen einer Partei und dem fraglichen Delikte bestehe, sowie dass dieser Zusammhang nicht nur ein entfernter und loser sei. Es ist Sache des Verfolgten, solche Umstände nachzuweisen, aus denen diese rein politische Zweckbestimmung des Deliktes zur Überzeugung des Richters folgt. Wenn sich aus seiner Rechtfertigung ergibt, dass das politische Endziel in solcher Ferne liegt, dass vernünftigerweise der Täter nicht annehmen konnte, seine Tat habe irgend einen direkten Einfluss darauf, oder sei wenigstens geeignet, dasselbe in einer auch für Dritte klar ersichtlichen Weise vorzubereiten, so fehlt wieder jeder Grund für die Gewährung des Asylschutzes. — „Je ferner „der Zusammenhang der vorgenommenen, an sich rechtswidrigen „Handlung mit dem geplanten politischen Unternehmen ist, um so „weniger erscheint sie im allgemeinen geeignet, letzteres vorzube-„reiten, um so weniger wird sie als politisches Delikt betrachtet wer-„den können. Die Plünderung öffentlicher Kassen z. B. zu dem „Zwecke, den Ertrag des Raubes erst nach Jahren zu verwenden, „ist unserer Ansicht nach kein politisches Delikt mehr. Nur ein „rücksichtsloser Fanatismus, der als solcher denn auch keine Rück-„sicht verdient, könnte hier den Satz anwenden wollen, dass der „Zweck die Mittel heilige oder entschuldige." So *von Bar,* Zur Lehre von der Auslieferung, *Gerichtssaal,* 1882, S. 500. Wohl von diesem Gesichtspunkte aus hat denn auch der Bundesrat seinerzeit schon — im Oktober 1872 —, noch vor Zustandekommen des gegenwärtig mit Russland zu Recht bestehenden Auslieferungsvertrages, die Auslieferung des Netchaieff an Russland bewilligt, welcher wegen Anstiftung zum Morde verfolgt wurde und sich der Auslieferung widersetzte mit der Behauptung, die Ermordung sei nur erfolgt, weil von dem Ermordeten die Aufdeckung einer revolutionären Verschwörung befürchtet worden sei, also zu einem politischen Zwecke, und das Delikt sei daher ein politisches. Vergl. Journal de droit international privé, 1880, S. 76.

Sodann ist die fernere Einschränkung zu machen, dass selbst bei Vorhandensein des politischen Endzweckes im engsten Sinne die Tat je nach der Verwerflichkeit der auserwählten Mittel mehr den Charakter eines vorwiegend gemeinen, als denjenigen eines politischen Deliktes haben kann. Dass auch hierauf Rücksicht zu nehmen sei, ergibt sich deutlich als der Wille des Gesetzgebers, der bei Ausarbeitung des schweizerischen Auslieferungsgesetzes vorgeschwebt hat, aus den Ausführungen der bundesrätlichen Botschaft vom 9. Juni 1890. Dieselbe hat zwar die These des Oxforder Kongresses von 1880, welche überhaupt *jeden* Meuchelmord, sowie *jede* Brandstiftung und *jeden* Diebstahl als Auslieferungsdelikt betrachtet wissen wollte, verworfen und auch die von *Lammasch* (vergl. ferner Renault im Journal de droit international privé, 1880, S. 78) als den Ausdruck der gegenwärtig herrschenden Rechtslehre bezeichnete und postulierte Ausschliessung wenigstens jedes *Meuchelmordes* vom Asylschutz als zu weitgehend erklärt, jedoch eben *nur*, um nicht durch eine so bestimmte Formel diejenigen *seltenen*, aber immerhin denkbaren Fälle eines Mordes aus politischen Gründen vom Asylschutz absolut auszuschliessen, wo „Interessen auf dem Spiele stehen, die für die Menschheit wertvoller sind, als das Leben eines Einzelnen". Unter *dieser* Voraussetzung allein hielt der Bundesrat die Qualifikation eines Meuchelmordes als vorwiegend politischen Deliktes für gerechtfertigt. Dagegen kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, dass der Bundesrat bei Vorlegung des Entwurfes zu dem gegenwärtigen Art. 10 des Auslieferungsgesetzes das Vorgehen der extremen Gruppen, „die das Verbrechen nicht mehr bloss als letztes Auskunftsmittel, als ultima ratio einer bedrückten und gehetzten Partei betrachten, die sich anders nicht mehr zu helfen weiss, sondern es als regelmässiges, ja sozusagen einziges Kampfmittel zum Zweck der Terrorisierung der Bevölkerung" benützen, entschieden missbilligte und *diese* Verbrechen vom Genusse des Asylschutzes ausgeschlossen wissen wollte. Vergl. Botschaft des Bundesrates vom 9. Juni 1890, BBl 1890, Bd. **3** S. 343 ff.

Die Zustimmung zu dieser Auffassung des Bundesrates, dass nicht jedes gemeine Verbrechen mit politischer Färbung als relativ politisches Delikt zu schützen sei, haben die eidgenössischen Räte durch die unveränderte Annahme der bundesrätlichen Fassung des betreffenden Artikels kundgegeben.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat dann auch das Bundesgericht in seinem Urteil in Sachen Belenzow vom 18. Juni 1906 (AS **32** I S. 539) den Grundgedanken, auf dem der schweizerische Asylschutz beruhe, darin erblickt, dass dem des Mitgefühls werten

Fremdling, der um seine politischen *Überzeugungen* gekämpft hat und deshalb verfolgt wird, Asyl zu geben, und dass der Asylschutz nur solchen Personen zu gewähren sei, welche seiner auch würdig sind. Vergl. ferner *Beauchet,* Traité de l'extradition, Paris 1899, S. 230 ff.

5. Prüft man von diesen Prämissen aus die Tat des Wassilieff, so erweist sich zunächst als vollständig irrelevant seine Behauptung, er habe nicht aus *persönlichem* Hasse gegen den Polizeimeister Kandaourow, sondern im Auftrage seiner politischen Partei gehandelt, und ohne ihn nur zu kennen. Daraus ergibt sich nur so viel, dass die Tat neben seiner eigenen auch diejenige seiner politischen Partei war. Massgebend und entscheidend ist somit, welche Zwecke seine *Partei,* und also auch er, da er sie zu den seinigen gemacht hat, damit verfolgte; daraus, dass diese Zwecke keine *persönlichen* waren, folgt ja natürlich keineswegs, dass sie politische im oben entwickelten Sinne seien. Was diese Partei nun vorbringt zur Rechtfertigung des Mordes, lässt sich dahin zusammenfassen:

Die russische sozialrevolutionäre Partei verfolge den Zweck, an Stelle der Autokratie in Russland die organisierte Volksherrschaft zu setzen mit den in den modernen Ländern Europas bestehenden Individualrechten, und als „terrain d'agitation", d. h. doch wohl als nächstes durch die Agitation zu erreichendes Ziel, habe sie sich gesetzt die Forderung auf Einberufung einer auf demokratischer Basis gewählten konstituierenden Versammlung. Als Kampfmittel benütze sie auch den Terrorismus, aber nur „pour suppléer à l'absence de responsabilité judiciaire ou administrative des fonctionnaires pour leurs actes et à titre de légitime défense, pour opposer aux actes de violence et aux crimes des représentants du gouvernement une force armée capable de les arrêter", und sie werde nicht aufhören, sich dieses Kampfmittels zu bedienen, bis „se trouveront réalisées des institutions faisant de la volonté du peuple la source du pouvoir et de la législation". — Unter dem Einfluss der Bewegung von 1905 habe der Zar durch das Manifest vom 17./30. Oktober 1905 eine Anzahl Freiheiten gewährt, welche, wenn sie getreu verwirklicht worden wären, geeignet gewesen wären, ein „mit den Aspirationen des Volkes offenbar unvereinbares Regierungssystem" zu beseitigen. Aber diejenigen, welche von dem bisherigen Zustande profitierten, hätten nun die bekannten „schwarzen Banden" im Lande herum gesandt, pour provoquer l'émeute et amener de terribles répressions contre les innocents. Und während die Bevölkerung überall friedlich ihre Freude über das Manifest des Zaren zum Ausdruck gebracht habe, hätten diese Banden den Bürgerkrieg

entfacht, wobei feststehe, dass die Regierung hierfür mitverantwortlich sei. — In Pensa habe der Polizeimeister Kandaourow von seiner Gewalt einen brutalen Gebrauch gemacht. Während einer friedlichen Kundgebung der Bevölkerung für das Oktobermanifest habe er am 19. Oktober/1. November 1905 durch seine Kosaken gegen die Menge förmlich Sturm laufen und junge Leute, ja sogar Frauen und unschuldige Kinder, massakrieren lassen; auch habe er die zahlreichen politischen Gefangenen, deren Verhaftung auf seine Willkür zurückzuführen sei, moralisch und physisch gemartert; und wie er, so hätten sich auch noch mehrere höhere Offiziere und der Gouverneur des Bezirkes Pensa durch Brutalitäten ausgezeichnet. Um dieser abscheuerregenden Situation, gegen welche es in Ermangelung jeden Rekursweges kein anderes Mittel gegeben, ein Ende zu bereiten, habe die sozialrevolutionäre Partei die Beseitigung jener Vertreter der Regierung beschlossen, und es seien dieselben denn auch einer nach dem andern in gleicher Weise wie Kandaourow „hingerichtet" worden.

Daraus ergibt sich nun in erster Linie so viel, dass von einer eigentlichen Insurrektion, einem Aufstande gegen die Staatsgewalt, im Momente, wo das Parteikomitee die Ausführung des Mordes beschlossen hatte, nicht gesprochen werden kann. Allerdings stand die Stadt Pensa damals unter dem sogenannten „verstärkten Schutze", aber dabei handelte es sich nicht um den eigentlichen Belagerungszustand, wie er bei *revolutionären* Bewegungen ausgesprochen wird, sondern, wie aus den von der russischen Regierung angeführten Gesetzestexten hervorgeht, um eine Verfügung, die auch ausgesprochen wird, wenn die öffentliche Ruhe und Ordnung durch eine vermehrte verbrecherische Tätigkeit ohne politische Färbung bedroht wird. Die Verteidigung des Wassilieff gibt selbst zu, dass das Oktobermanifest des Zaren von der Bevölkerung mit Freuden aufgenommen worden und geeignet gewesen sei, die von der sozialrevolutionären Partei verfolgten Ziele ihrer Verwirklichung entgegenzuführen. Dass es infolge der verwerflichen Tätigkeit der sogenannten „schwarzen Banden" in Pensa zu Aufständen gekommen sei, ist nicht erwiesen; es wird nicht einmal behauptet, dass diese Banden überhaupt in Pensa ihr Wesen getrieben hätten. Auch wird dem ermordeten Polizeimeister nicht vorgeworfen, dass er in der Absicht, die vom Zaren gewährten Freiheiten rückgängig zu machen, irgendwie durch Organisation solcher Banden tätig gewesen sei; sondern er war bei der Partei, wie sie in ihrer Proklamation vom 4. Februar 1906 erklärt, schon vorher bekannt durch seine „activité particulièrement atroce et sauvage", wie denn auch das Volk in ihm von Anfang an „einen der blutdürstigsten Diener des Zaren"

erblickt habe. Und die gleiche Proklamation führt am Schlusse wörtlich aus: „Als Antwort auf all diese Verbrechen, als Verteidigungsmassregel gegenüber diesem wilden Tier, hat das Lokalkomitee des Bezirkes Wolga, treu den Kampfprinzipien unserer Partei, die Beseitigung dieses Zarendieners beschlossen."

Der Polizeimeister hatte sich also unabhängig von der dem Oktobermanifest vorausgegangenen Bewegung durch die Art und Weise seiner Amtsführung den Hass der sozialrevolutionären Partei zugezogen und wurde von ihr in einem Zeitpunkt zum Tode verurteilt, wo das Manifest des Zaren mit den weitgehenden Freiheiten, die es dem Volke gewährte, im allerersten Stadium der Ausführung war. Der nächste und unmittelbare Zweck des Mordes war also nach der eigenen Proklamation der Partei die Bestrafung Kandaourows für die ihm zur Last gelegten Freveltaten. Es muss nun dahingestellt bleiben, was an diesen Behauptungen — und nur um solche handelt es sich — über die grausame Amtsführung des Ermordeten richtig sei; die Anschuldigungen bewegen sich dermassen in allgemeinen Ausdrücken, dass eine Kontrolle derselben überhaupt unmöglich ist. Die russische Regierung bestreitet, dass gegen den Polizeimeister von Pensa von irgend welcher Seite Beschwerden bei seiner vorgesetzten Behörde eingegangen seien, sowie dass sie von den ihm nachträglich zur Last gelegten Grausamkeiten Kenntnis gehabt habe. Es hat denn auch nur ein einziges konkretes Faktum angeführt werden können, nämlich, dass am 19. Oktober/1. November 1905 bei einer von Kandaourow anbefohlenen Charge auf eine friedlich manifestierende Menge ein junges Mädchen von einem Kosakenhiebe getroffen worden und daran gestorben sei; und über ein weiter behauptetes, angeblich grösseres „massacre de jeunes gens", das im November stattgefunden haben soll, wird (in der Proklamation vom 4. Februar 1906) nur ausgeführt, dass es für die Bewohner von Pensa denkwürdig sei. Auch über die Martern, welche die politischen Gefangenen zu erdulden gehabt haben sollen, gibt die Proklamation nur die einzige nähere Aufklärung, dass „Faustschläge und Peitschenhiebe für die geringsten elementaren Willensäusserungen ausgeteilt" und dass den Gefangenen „erniedrigende Aufträge" gegeben worden seien. Selbst wenn all diese Tatsachen als richtig angenommen würden, so könnten sie doch den Beschluss der Partei, den Polizeimeister deswegen mit dem Tode zu bestrafen, nicht zu einer politischen Aktion im oben entwickelten engern Sinne stempeln. Denn „es steht" — wie das Bundesgericht schon in seinem Urteil i. S. Kilatschitski (loc. cit. S. 407) ausgeführt hat — „einer politischen „Partei nicht zu, Strafurteile zu fällen, die zudem mit höchster Will-

„kür behaftet sind; und die Vollstreckung solcher Strafurteile von „Parteien ist nicht geeignet, einer Tat den Charakter eines politischen „Deliktes aufzudrücken“. Auch die Behauptung, es habe keine andern Mittel gegeben, um sich der Brutalitäten Kandaourows zu erwehren, kann hierzu natürlich nicht als genügend erachtet werden. Denn dadurch wird ja nur versucht, die Tat als Racheakt zu begründen. Dagegen wird sie auf diese Weise keineswegs in irgend einen Zusammenhang mit den Bestrebungen der Partei auf Änderung der Staatsorganisation gebracht. Es müsste vielmehr, nach dem oben ausgeführten, damit von einem vorwiegend politischen Delikte gesprochen werden könnte, neben diesem primären Zwecke der Tat, als welcher nach dem gesagten zugestandenermassen nur die Rache an einem untergeordneten staatlichen Funktionär für die Art und Weise seiner Amtsführung erscheint, auch noch ersichtlich sein, dass die Tat mit den *letzten* Zwecken der Partei, die auf Herbeiführung einer Volksvertretung und auf Gewährung eines vermehrten Masses individueller Freiheiten gerichtet waren, in einem gewissen nähern Zusammenhang stand und geeignet sein konnte, ihre Verwirklichung vorzubereiten. Ein solcher Zusammenhang ist aber in keiner Weise ersichtlich. Er kann zunächst schon deswegen nicht vorhanden sein, weil ja die Verteidigung selbst zugibt, dass die im Manifest des Zaren enthaltenen Versprechungen im Falle einer getreuen „Ausführung“ geeignet gewesen wären, „ein mit den Aspirationen des Volkes offenbar unvereinbares Regierungssystem zu beseitigen“, so dass es sich also nur noch darum handelte, die *Ausführung* dieser Versprechungen zu sichern. Wieso diese Ausführung durch Ermordung von staatlichen Funktionären gefördert werden konnte, ist unerfindlich. Die Ermordung eines Beamten kann überhaupt höchstens dann neben dem gemeinen auch noch ein absolut politisches Delikt in sich begreifen, wenn dieser Beamte als ein Träger des angegriffenen politischen Systems erscheint und die Meinung nicht zum vornherein zu verwerfen ist, dass mit seiner Beseitigung auch dieses System geändert werden könnte. In seinem Urteile i. S. Jaffei (AS **27** I S. 68) hat aber das Bundesgericht selbst den Königsmord, das typischste Beispiel eines komplexen Verbrechens, als vorwiegend gemeines Delikt bezeichnet, weil die Tat „nicht das Mittel zur Erreichung eines politischen oder sozialpolitischen Zieles“ gewesen sei, sondern „ihren ganzen Zweck in sich selbst“ getragen und „vom politischen Gesichtspunkte aus nicht mehr Wert“ gehabt habe, „als die Ermordung irgend eines andern hochstehenden Staatsbeamten, zu deren Rechtfertigung etwa angebracht würde, der Staat und folgeweise auch dessen Diener seien überflüssig“.

Dass die sozialrevolutionäre Partei Russlands im vorliegenden Falle der Meinung habe sein können, durch die Ermordung des Polizeimeisters von Pensa würden ihre *politischen* Ziele, insbesondere die Herbeiführung verfassungsmässiger Zustände in Russland, irgendwie gefördert, muss danach als ausgeschlossen erscheinen, und der Zusammenhang der Tat mit denselben könnte daher höchstens noch durch die Behauptung hergestellt werden, dass diese Tat nur eine Einzelerscheinung in dem *allgemeinen* Kampfe der Partei gegen die Regierungsgewalt bedeute und dass durch die *fortgesetzte Ausübung* solcher terroristischer Akte jene Ziele in letzter Linie erreicht werden wollten, indem dadurch bei der gesamten Beamtenwelt Schrecken erweckt und sie gegenüber den Postulaten der Partei gefügiger gemacht werden sollte.

Abgesehen davon nun, dass auch so der Zusammenhang der Tat des Wassilieff mit den politischen Endzielen der Partei nur ein ganz loser wäre und immer der gemeine Meuchelmord im Vordergrund stünde, sowie dass für die Beurteilung des vorliegenden Auslieferungsbegehrens nur die dem Verfolgten zur Last gelegte *einzelne* Tat gewürdigt werden darf, so könnte das Bundesgericht den Terrorismus, der durch Meuchelmorde mit vergifteten Kugeln, wie solche von dem Verfolgten zur Anwendung gebracht worden sind, die Regierung und ihre Anhänger in Schrecken versetzen und dadurch indirekt politische Ziele erreichen will, nicht als ein Kampfmittel betrachten, welches diese Morde zu vorwiegend politischen Taten qualifiziert. Das Gericht hat dies ebenfalls schon in seinem Urteile in Sachen Kilatschitski mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Die durch derartige Häufung von Schreckenstaten angewandten Mittel stehen in einem solchen Missverhältnis zu dem dadurch erstrebten idealen Ziele. dass das letztere jene Mittel nicht mehr rechtfertigen kann. Dazu kommt wieder, dass unmittelbar nach Erlassung des Oktobermanifestes weitere terroristische Akte offenbar nicht mehr im Hinblick auf die letzten Parteiziele, sondern nur noch zur Befriedigung der Rache gegenüber *einzelnen* Staatsfunktionären begangen werden konnten.

6. Endlich könnte nun zwar, wie sich aus der Botschaft des Bundesrates zum Auslieferungsgesetz (loc. cit. S. 353) ergibt, obgleich nach dem gesagten nach der Ansicht des Gerichts bei dem von Wassilieff begangenen Morde die Elemente des gemeinen Deliktes weitaus überwiegen, die Auslieferung gleichwohl verweigert werden, wenn irgendwie zu befürchten wäre, dass trotz der formellen Zusicherung der russischen Regierung Wassilieff nach der Auslieferung nicht nur wegen des gemeinen Mordes, sondern auch wegen seiner

Zugehörigkeit zu der sozialrevolutionären Partei oder wegen eines sonstigen politischen Deliktes bestraft werden, oder dass er vor ein Ausnahmegericht gestellt werden könnte. Nach den vom Bundesrate auf Veranlassung des Gerichts eingezogenen Erkundigungen über die Erledigung der Strafprozesse der in letzter Zeit an Russland ausgelieferten Verbrecher, welche, wie Wassilieff, die Einrede des politischen Deliktes erhoben hatten, besteht jedoch zu solchen Befürchtungen zurzeit kein Anlass, da danach nicht nur die gegebenen Zusicherungen vollständig beachtet worden sind, sondern auch im übrigen die Art und Weise der Erledigung der betr. Prozesse nichts Anormales aufwies. Unter diesen Umständen kann auch aus diesem letzten Grunde die Auslieferung nicht verweigert werden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

I. Die Einsprache Wassilieffs gegen seine Auslieferung an Russland wird abgewiesen.

II. Die Auslieferung wird unter Vorbehalt folgender verbindlicher Erklärungen der kaiserlich russischen Regierung bewilligt:

a) dass Wassilieff den ordentlichen Gerichten des Begehungsortes überwiesen und weder wegen irgend eines vor seiner Auslieferung begangenen politischen Verbrechens, noch wegen einer mit einem derartigen Vergehen konnexen Tat verfolgt werden wird;

b) dass Wassilieff von den ordentlichen Gerichten und nur wegen Totschlags, welcher nicht mit dem Tode bestraft wird, abgeurteilt werden wird;

c) dass Wassilieff wegen keines andern vor seiner Auslieferung von ihm begangenen Verbrechens verfolgt werden wird.

Literatur-Anzeigen. — Bibliographie.

Festgabe, *dem Schweizer Juristenverein bei seiner 46. Jahresversammlung, 28. und 29. September 1908 in Zürich, überreicht von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Zürich 1908. Druck und Verlag von Schulthess & Co. 285 Seiten. Preis Fr. 8.*

Aus der reichhaltigen Festschrift mögen, dem Charakter dieser Zeitschrift entsprechend, hier nur die Aufsätze strafrechtlichen Inhalts näher besprochen werden.

Die Reihe der Abhandlungen wird eröffnet durch *Meili,* Die Doktrin des internationalen Strafrechts und ihre heutigen Aufgaben (S. 1—44). *Meili* definiert im ersten Teil das internationale Strafrecht als den „Komplex der Normen und Rechtsregeln, welche sich aus der Tatsache ergeben, dass deliktische Handlungen unter die Herrschaft von Strafgesetzen mehrerer politisch von einander unabhägiger Staaten fallen oder zu fallen scheinen". Die *Benennung* einzelstaatlicher Normenkomplexe dieser Art als internationales Strafrecht wird, unter zutreffendem Hinweis auf die Parallele mit dem internationalen Privatrecht, gegen das Bedenken verteidigt, wonach als internationales Strafrecht nur die von der Völkerrechtsgemeinschaft selbst erlassenen Strafrechtssätze bezeichnet werden dürften. *Sachlich* wird das internationale Strafrecht richtig abgegrenzt von dem internationalen Privatrecht, dem Strafprozessrecht, dem Völkerrecht — ohne dass indessen die *Beziehungen* zu der letzterwähnten Materie verkannt würden. Zu begrüssen ist ferner die methodisch wichtige, bisher häufig versäumte Hervorhebung der Selbständigkeit des internationalen Straf*prozess*rechts, das u. a. auch die Auslieferung, aber natürlich nicht diese allein zum Gegenstande hat. Der zweite Teil gibt einen Überblick der von der Theorie aufgestellten „Prinzipien" des internationalen Strafrechts (Territorialprinzip u. s. w.), der dritte weist den „Weg zur Lösung der heutigen Aufgaben". *Meili* fordert, dass „die zivilisierten Staaten auf Grund eines sorgfältig entworfenen Programmes zusammentreten, um an Stelle der allgemeinen Prinzipien bestimmt lautende internationale Kollisionsrechtssätze aufzustellen". Diesem Postulat, für dessen Verwirklichung im einzelnen *Meili* wertvolle Fingerzeige gibt, ist unbedingt beizupflichten. „Die ganze Kulturgemeinschaft",

heisst es in der Schlussbemerkung, „muss den Willen und die Stärke zeigen, mit vereinten Kräften aufzutreten; den im Unrechte erfindungsreichen Verbrechern muss sich die zivilisierte Welt entgegenstellen, und auch sie soll sich ihrerseits erfindungsreich zeigen.“

Hafter, Die Zechprellerei (S. 241—271), untersucht zunächst die Frage, ob dieses Delikt den Begriffsmerkmalen des Betrugs Genüge leiste. Die Frage ist zwar (im Sinne des deutschrechtlichen Betrugsbegriffs) zu bejahen, doch ergeben sich, da die Entscheidung vielfach auf des Messers Schneide steht, für den Richter oft empfindliche Schwierigkeiten der Konstruktion, die leicht zu befremdlichen Freisprüchen führen können; dazu kommen meist erhebliche Beweisschwierigkeiten bei Feststellung des subjektiven Tatbestandes. Endlich erscheinen de lege ferenda auch gewisse Fälle als strafwürdig, die sich dem Betrug *nicht* mehr subsumieren lassen. Aus diesen Gründen empfiehlt *Hafter* die Aufstellung eines selbständigen (Übertretungs) Tatbestandes der Zechprellerei. Die Vereinigung der Zechprellerei mit dem „Logisbetrug“ wird bei der qualitativen und quantitativen Verschiedenheit beider Delikte mit gutem Grunde bekämpft; anderseits soll die Zechprellereibestimmung derart ausgeweitet werden, dass von ihr nicht nur das Erprellen von Speisen und Getränken, sondern auch von andern Gegenständen, die in Gasthäusern gegen Barzahlung verabfolgt zu werden pflegen (Zigarren u. s. w.), ergriffen wird. Dagegen soll das Ertrügen von Diensten (Droschken und ähnliches) nicht unter die Zechprellerei fallen, sondern eventuell besonders pönalisiert werden. (So in der neuesten Fassung des schweizerischen Entwurfs.) — *Hafter* schlägt folgende Formulierung vor: „Wer in einer Wirtschaft oder in einer Pension sich Speisen, Getränke oder andere Genussmittel oder Gebrauchsgegenstände reichen lässt, verzehrt oder verbraucht, mit der Absicht, der vertragsmässigen Pflicht zur sofortigen Bezahlung nicht nachzukommen, wird .... bestraft.“ Um dem Interesse des Wirts, das im Einzelfall auch auf Nichtbestrafung gehen kann, gerecht zu werden, wünscht *Hafter* die Zechprellerei als Antragsdelikt konstruiert zu sehen.

Aus *Zürchers* Ausführungen „Zur Geschichte der Advokatur im Kanton Zürich“ (S. 45—74) fallen u. a. auch interessante Streiflichter auf den Entwicklungsgang des älteren züricherischen Strafprozesses. Für die neueste Zeit ist namentlich das Gesetz vom 3. Juli 1898 bedeutsam, in welchem u. a. die Zulassung von Frauen zur berufsmässigen Führung von Zivil- und Strafprozessen sanktioniert wurde.

Der „Revision des schweizerischen Checkrechts“ hat *Cohn* (S. 75—125) eine eingehende Studie gewidmet. *Hitzig* erörtert das sozial bedeutsame Thema „Der Arbeitserwerb des Kindes“ (S. 127 bis 160), insbesondere auf Grund des schweizerischen Zivilgesetzbuches. *Eggers* Abhandlung „Zum sächlichen Geltungsbereich des

schweizerischen Zivilgesetzbuches" (S. 161—199) ist insofern auch für den Kriminalisten nicht ohne Bedeutung, als für diesen nach Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts den hier behandelten analoge Fragen (Verhältnis der Kodifikation zu andern Bundes- und zu den Kantonalgesetzen) auftauchen werden. Das Völkerrecht kommt zu Worte in Max *Hubers* „Neutralitätsrecht in seiner neuesten Gestaltung" (S. 201—240); an eine lichtvolle Darstellung der allgemeinen Begriffe des Neutralitätsrechts schliesst sich eine treffliche Übersicht der von der 2. Friedenskonferenz aufgestellten Neutralitätsgrundsätze. Im achten und letzten Aufsatze der stattlichen Festgabe bespricht *Bachmann* den „Vortrag auf neue Rechnung bei der Aktiengesellschaft" (S. 273—285).

Freiburg. *v. Overbeck.*

Der unermüdliche Autor, der uns Umrisse des Rechtes der Zukunft gezeichnet, will uns auch Führer sein in den Schatzkammern der Jurisprudenz vergangener Zeiten. Zwei von ihm verfasste Festschriften der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich über internationales Strafrecht liegen uns vor.

Meili, Friedrich: *Bartolus als Haupt der ersten Schule des internationalen Strafrechts. Ein historisches Bild. Zürich, Artist. Institut Orell-Füssli. 54 Seiten. Fr. 2. Festschrift dem Herrn Staatsrat Dr. Paul Laband, Professor in Strassburg, zur Feier des 50jährigen Doktorjubiläums gewidmet.*

Von demselben: *Die hauptsächlichsten Entwicklungsperioden des internationalen Strafrechts seit der mittelalterlich-italienischen Doktrin. Zürich, Artist. Institut Orell-Füssli, 1908. 116 Seiten. Festschrift dem Herrn Dr. Richard Schröder, Professor an der Universität Heidelberg, zur Feier des 70. Geburtstages gewidmet.*

Die Rechtseinheit der römischen Universalmonarchie gab den Juristen keine Veranlassung, über das örtliche Anwendungsgebiet der Strafrechtssätze Betrachtungen anzustellen; für sie gab es nur die Frage nach dem Gerichtsstand. Anders, als sich im Mittelalter in Italien eine Menge kleinerer Staaten bildete, die besondere „statuta punitoria" aufstellten. Der Gerichtsstand, das anzuwendende Recht, dann auch die Frage, ob dem Fremdling die Kenntnis des Polizeirechtes eines jeden dieser Staatengebilde zuzumuten sei, mussten bald den Gegenstand zahlreicher Kontroversen bilden.

Als das Haupt der ersten Schule der italienischen Praktiker feiert Verfasser den Bartolus. Dieser Autor hält auch den Fremdling für unterworfen unter das Staatsgesetz, sofern er dasselbe kannte oder kennen musste; stimmt sein Inhalt z. B. überein mit dem ge-

meinen Recht, so hat er keine Entschuldigung. Den Inländer, der im Ausland gesündigt, kann der Heimatstaat zur Verantwortung ziehen, quia reipublicæ interest, habere bonos subditos; ebenso kann unter gegebenen Umständen auch der Ausländer, der im Auslande eine strafbare Handlung begangen hat, im Inland bestraft werden. Die Anwendung des ausländischen Rechtes in solchen Fällen wurde von Bartolus bestritten. Als Ort der Tat betrachtet er denjenigen, da der erste Erfolg eingetreten. Indessen will er auch den Dieb, der auswärts gestohlene Sachen einführt, dem inländischen Gesetz unterwerfen, ein Satz, der heute noch dem englischen und amerikanischen Rechte eignet.

Endlich wird die weitere Entwicklung der Bartolinischen Theorie in Italien verfolgt.

In der *zweiten* der oben erwähnten Schriften führt der Verfasser die Geschichte dieser Theorien weiter. Er zeigt, wie zuerst in Frankreich — hier kommen auch Molinæus und Argentræus in Betracht — das Geschaffene weiter gebildet wird, dann von den Niederländern (Burgundus, Ulricus Huber und Voet) mit der Tendenz zum reinen Territorialitätsprinzip, bis auf Hugo Grotius. Aus Deutschland wird sodann neben Carpzov hauptsächlich Caspar Ziegler (1621—1690) zitiert. Überall erscheint die Lehre vom Forum (dreifach: domicilii, deprehensionis et commissi delicti) und diejenige vom Anwendungsgebiet des Strafgesetzes noch ungetrennt.

Nochmals geht die Führung auf die französischen Juristen (Jousse 1704—1781) über und dann reisst in der grossen Revolution auch dieser Faden... Wir können mit Bezug auf neueste Vorfälle uns nicht enthalten, eine Notiz zu kopieren. Durch Dekret vom 3. September 1792 werden alle Galeerensträflinge entlassen, welche wegen Missetaten, die sie im Ausland begangen, verurteilt worden waren, in Betracht „que les peines ne doivent avoir lieu que là où les crimes ont été commis, et que ce serait tolérer une atteinte à la souveraineté des peuples, pour laquelle la France donnera toujours l'exemple du respect, que de retenir sur les galères des étrangers qui n'ont point blessé ses lois“ (S. 46).

Mit dem Eintritt in die Neuzeit mehrt sich das literarische und gesetzgeberische Material — wir müssen uns bescheiden, auf die Sorgfalt hinzudeuten, mit der jedes neue Gesetzeswerk und jeder Schriftsteller, der in der Frage gearbeitet, herangezogen wird. Man sieht denn auch, wie die Fäden der Lehre sich allmählich entwirren, so sehr, dass wir uns in der Tat dem Verfasser anschliessen können, wenn er eine Vereinheitlichung der Kollisionsnormen für eben so möglich als für wünschbar hält. *Zürcher.*

Festgabe *Ferdinand Regelsberger,* zu seinem Doktor-Jubiläum überreicht von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Inhalt:

Hitzig, H. F.: *Altgriechische Staatsverträge über Rechtshülfe. Zürich, Artist. Institut Orell-Füssli. 70 Seiten. Fr. 3.*

Meili, F.: *Moderne Staatsverträge über das internationale Konkursrecht. Zürich, Artist. Institut Orell-Füssli, 1907. 121 Seiten. Fr. 4.*

In der ersten Schrift gibt uns Hitzig zunächst eine Zusammenstellung der überlieferten Rechtsverträge, und sodann eine systematische Darstellung ihres Inhaltes. In der Hauptsache beziehen sich diese Vereinbarungen auf das Zivilrechtsverfahren: Einsetzung besonderer Gerichte für den Fremdenprozess, Zusicherung der Prozessfähigkeit, sogar des Vorranges des Fremdenprozesses vor andern Geschäften (Prodikia), Urteilsvollstreckung, Rechtsmittel und Rechtsanwendung. Sie greifen aber auch über auf strafrechtliche Materien. So wird der Schutz gegen unerlaubte Eigenmacht des inländischen Gläubigers gewährt in der Zulassung einer Deliktsklage. In einem Vertrag sichern die Städte Koresos und Julis auf Keos den Athenern zu, dass Messing ausschliesslich nach Athen verführt werden dürfe. Bei Zuwiderhandeln verfällt Schiff und Ladung. Gerichtsstand und Verfahren werden vertraglich geregelt. Mytilene und Phokaia einigen sich über gemeinsame Prägung von Goldmünzen und vereinbaren Strafbestimmungen gegen Münzfälschungen und das Verfahren zu ihrer Handhabung. Endlich gehören dem Gebiete des öffentlichen Strafrechtes zahlreiche Strafandrohungen gegen die Missachtung der Verträge und die Vorschriften über das Verfahren in solchen Fällen an.

Der Gegenstand der *zweiten* Schrift liegt dagegen durchaus nur auf dem Gebiete des Konkursrechtes und Konkursprozesses. Auch hier geht eine Aufzählung der bestehenden Staatsverträge mit wörtlicher Wiedergabe oder wenigstens Skizzierung des Inhalts voraus. Dann werden, von einer Schrift Anselm Feuerbachs ausgehend, die Versuche zur Begründung von Staatsverträgen auf erweiterter Grundlage vorgeführt, und endlich spricht sich der Verfasser über die wünschenswerte und erreichbare Lösung des Problems aus. Diese Vorbereitung künftiger Arbeiten der Staatenkonferenz im Haag ist nicht nur nützlich, sondern dringend notwendig, wenn nicht neuerdings unsere Standpunkte und Postulate als verspätet vorgebracht beiseite geschoben werden sollen. *Zürcher.*

Professor D. Dr. Wilhelm Kahl: *Der Arzt im Strafrecht. Jena, Gustav Fischer, 1908. 23 Seiten.*

In knapper, anschaulicher Form erörtert Verfasser die Fragen nach den Grenzen des ärztlichen Berufsgeheimnisses und nach der Verantwortlichkeit des Arztes für berufsmässiges Handeln.

§ 300 RStGB. erfülle bei richtiger Auslegung schon im wesentlichen die heutigen Wünsche nach einer weiteren Grenze des Be-

rufsgeheimnisses. Entscheidend sei die Interpretation des Begriffes „unbefugt“. Die richtige Auffassung lasse sich dahin zusammenfassen: Die Schweigepflicht des Arztes sei eine sittliche und rechtliche Pflicht, die *im Einzelfall* durch Privaterlaubnis, gesetzliches Gebot und durch die gesetzliche Zeugnispflicht aufgehoben werde und *allgemein* dort eine Grenze finde, wo das Wohlfahrtsinteresse eines weiteren Kreises mit dem Einzelinteresse kollidiere. Es trete hier das — in Literatur und Rechtsprechung schon berücksichtigte — Wertverhältnis der Interessen als Rechtfertigungsgrund des ärztlichen Handelns auf.

Wir stimmen Kahl bei, wenn er demnach die Demonstration zu wissenschaftlichen Zwecken nicht als unbefugte Offenbarung auffasst (S. 11). Jedoch scheint seine Ansicht, dass die Schweigepflicht in diesem Falle für Assistenten und Studenten genau in demselben Umfange gelte wie für den Demonstranten selbst, im Gesetz keine Grundlage zu finden. Für Assistenten: ja! Für (bloss zuhörende) Studenten: nein! Denn ist solcher Student wirklich „Gehülfe“ des Demonstranten?

Den *operativen Eingriff* fasst Kahl ganz allgemein nicht als Körperverletzung auf. Absicht und Zweck seien andere als bei der Misshandlung. Die Entscheidung des pflichtmässigen oder pflichtwidrigen Handelns des Arztes im Einzelfall liege im Berufsrecht. Dass sich Verfasser gegen die Auffassung des Reichsgerichts wendet, welches den Strafausschliessungsgrund bei ärztlicher Operation in der Einwilligung des „Verletzten“ sieht, war zu erwarten. Über die Unhaltbarkeit der RG.Theorie herrscht heute wohl Einstimmigkeit. Verfasser stellt sich nach obigem in der prinzipiellen Stellungnahme auf den in unseren Tagen hauptsächlich von Stooss vertretenen Standpunkt. Kahls hohe sittliche Auffassung, welche die ganze Schrift durchzieht, zeigt besonders der Ausspruch: „Verhinderung des Unsittlichen ist nicht rechtswidriges Handeln“ (S. 16). In der Annahme der Allgemeingültigkeit dieses Grundsatzes scheint mir Kahl ebensosehr unserer Zeit voraus zu sein, wie in der berechtigten Forderung nach Aufgabe der Freigabe der Ausübung der Heilkunde.

Delaquis.

Prof. Dr. F. Meili: *Die drahtlose Telegraphie im internen Recht und Völkerrecht. 99 S. Fr. 3.50.* **Derselbe:** *Das Luftschiff im internen Recht und Völkerrecht. 61 S. Fr. 2. Zürich, Orell Füssli, 1908.*

Der Lehrer des internationalen Rechtes an der Universität Zürich, Prof. Dr. Friedrich Meili, wendet sich den neuesten Erscheinungen der Verkehrstechnik, der drahtlosen Telegraphie und dem Luftschiff zu. Bedeuten doch die beiden Fortschritte auf dem Gebiete der Technik auch eine Erweiterung des Gebietes, auf welchem internationale Rechtsnormen zur Anwendung kommen müssen.

Die drahtlose Telegraphie ist bereits ein Verkehrsinstitut geworden, das sich im Betriebe befindet und über welches Staatsgesetze bestehen und eine internationale Vereinbarung (Berliner Konvention vom 3. November 1906) abgeschlossen worden ist. Diese Gesetzgebung wird teils vollinhaltlich, teils im Auszuge mitgeteilt, die Konvention ist mit allen Beilagen im Anhange abgedruckt und im Texte kommentiert. Schon daraus erhellt die auch praktische Bedeutung des Buches.

Die drahtlose Telegraphie ist eine Art Telegraphie, es können also die Vorschriften des Telegraphenverkehrsrechtes ohne weiteres auch auf die neue Fernverständigung angewendet werden; die Frage, ob Konzession oder Monopol, wird man allerdings aufs neue aufwerfen können. Bleiben also für die interne wie die internationale Gesetzgebung wesentlich Vorschriften über die Einheit des Betriebes und den Anschluss an das Netz der Drahttelegraphie.

Das zeigt sich auch in dem vom Verfasser behandelten positiven Rechtsstoff. Die Konvention insbesondere nimmt eigentlich nur Rücksicht auf die Küstentelegraphie, die Verbindung von Schiff und Küstenstation und dieser mit dem Landtelegraphennetz.

Erst mit der Ausbildung der Funkentelegraphie zwischen den Ländern des Festlandes wird die hier schon vom Verfasser aufgeworfene Frage, ob auch das Luftmeer in einer gewissen Höhe über den Ländern Mare liberum sein soll, von Bedeutung werden. Dann werden wir auch die vom Verfasser angeregten Strafbestimmungen gegen das unbefugte Abfangen von Funkendepeschen zu erörtern haben, sofern nicht solche Anstalten unter die jetzt schon bestehenden Androhungen gegen die Gefährdung des Telegraphenbetriebes fallen.

Die Luftschiffahrt ist noch nicht über das Stadium der Versuche hinausgekommen, aber der Augenblick, da sie zum Verkehrsmittel werden wird, scheint durch Zeppelin näher herangerückt. Es ist daher nicht vorzeitig, jetzt schon Gesetzgebung und Recht vorzubereiten. Richtigerweise hat der Verfasser hierfür die Form eines Programms gewählt, im Gegensatz zu dem Projet de règlement sur le régime juridique des aérostats von Fauchille, das er zwar abdruckt und vielfach zitiert. Im öffentlichen Recht erheben sich die Fragen der Konzession und der Expropriation, letztere für die Landungsplätze. Nach dem heutigen Stande des Strafrechts ist die Einräumung eines Notlandungsrechtes und der Schutz desselben dringlicher, als Verfasser zuzugeben scheint. Im übrigen wird das schweizerische Strafgesetzbuch, dessen Entwurf die Gefährdung auch der Luftschiffahrt mit Strafe bedroht, wohl ausreichen. Die privatrechtlichen Verhältnisse über Rechtsgeschäfte und Ereignisse, die mit der Fahrt im Luftschiffe zusammenhängen, lassen sich wohl alle unter das geltende Recht bringen; um so wichtiger werden die Fragen, welches Landesgesetz zur Anwendung kommen soll. Völkerrechtlich bedeutsam ist hier vor allem die Frage des Mare liberum.

Das vielleicht nicht ganz unbegründete Misstrauen, das man den internationalen Ballonfahrten rücksichtlich der Interessen der Landesverteidigung entgegenbringt, wird jedenfalls recht bald internationalen Vereinbarungen rufen, ohne sie gerade zu erleichtern.

Wir wollen noch nachtragen, dass in beiden vorgenannten Schriften auch das Kriegsrecht hineingezogen ist, schwierige Fragen, die der Verfasser neben allen andern in der anregendsten Weise bespricht. *Zürcher.*

Hellwig, Albert: *Verbrechen und Aberglaube. Skizzen aus der volkskundlichen Kriminalistik. Leipzig, Teubner, 1908. „Aus Natur und Geisteswelt.“ 212. Bändchen. 139 Seiten. Mk. 1.25.*

Der Verfasser, der sich durch sein „Asylrecht der Naturvölker“ (Berlin 1903) und die „Beiträge zum Asylrecht von Ozeanien“, letzteres in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaften, 19. Bd., veröffentlicht, als fleissiger Sammler und scharfsinniger Bearbeiter von alten Rechtsgewohnheiten ausgewiesen, macht in dem vorliegenden Büchlein ein leider überreiches Material an abergläubischen Vorstellungen und Gebräuchen, die teils zum Verbrechen führen (Fanatismus und religiöser Wahn), teils zur Verübung solcher in Anwendung kommen (Talisman), teils von schlauen Leuten ausgebeutet werden, weiteren Kreisen zugänglich. Dem praktischen Zwecke der Orientierung der Strafverfolgungsbeamten dient schon diese Form der Mitteilung; eine wissenschaftliche Durcharbeitung wird uns in Aussicht gestellt. Das wird keine leichte Aufgabe sein, ist doch schon der Begriff des Aberglaubens und insbesondere seine Abgrenzung nach Seiten des amtlichen Kirchenglaubens und der okkultistischen „Wissenschaften“ bestritten. Das macht auch die Bekämpfung des Aberglaubens als Quelle so unsäglich trauriger Erscheinungen schwierig, und niemand setzt sich gerne dem Vorwurf engherziger Intoleranz und seichter Aufklärungssucht aus. Man vergleiche Jos. Kohlers Vorrede zu *A. Löwenstimms* Aberglaube und Strafrecht, Berlin 1897. Register und Literaturverzeichnis erhöhen die Brauchbarkeit des Büchleins. *Zürcher.*

Eingesandte Bücher, deren Besprechung vorbehalten bleibt.

Ouvrages reçus pour compte-rendu.

Prof. Dr. G. Puppe. *Atlas und Grundriss der gerichtlichen Medizin unter Benutzung von E. v. Hofmanns Atlas der gerichtlichen Medizin. 2 Teile (Lehmanns medizinische Handatlanten, Band XVII/I.) München, J. F. Lehmann, 1908. XVI und 692 S. Mk. 20.*

Prof. Dr. C. Stooss. *Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. Erste Lieferung: Allgemeiner Teil, erste Hälfte. Wien und Leipzig, Franz Deuticke, 1909. VI und 123 S. Mk. 3.*

Dr. med. G. Beck. *Das Institut der Vormundschaft in seiner Beziehung zur Generalprävention der Kriminalität. Bern, A. Francke, 1908. 16 S. 50 Rp.*

Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, *herausgegeben unter Mitwirkung verschiedener Gelehrter von* **Prof. Dr. Birkmeyer** *und* **Prof. Dr. Nagler.** *Leipzig, W. Engelmann, 1908.*

Erstes Heft: **Dr. E. Beling.** Die Vergeltungsidee und ihre Bedeutung für das Strafrecht. X und 160 S. Mk. 4;

Zweites Heft: **Prof. Dr. H. Hoegel.** Die Einteilung der Verbrecher in Klassen. IX und 201 S. Mk. 5;

Drittes Heft: **Prof. Dr. P. Heilborn.** Die kurze Freiheitsstrafe. VI und 91 S. Mk. 3.

Dr. H. Kollmann. *Die Stellung des Handlungsbegriffes im Strafrechtssystem. Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von v. Lilienthal, Heft 91. Breslau, Schlettersche Buchhandlung, 1908. 227 S. Mk. 5.40.*

Dr. J. Mütter. *Vorstrafen und Strafregister. Eodem, Heft 92. 77 S. Mk. 2. 10.*

Dr. H. Gutherz. *Studien zur Gesetzestechnik. Teil I: Der Begriff Gesetzestechnik und sein Wert. Eodem, Heft 93. 115 S. Mk. 3.*

Dr. H. Leopold. *Zum Tatbestande der strafbaren Untreue. Eodem, Heft 94. 67 S. Mk. 1. 80.*

Dr. O. Granichstädten. *Gerichtsärztliche Befunde und Gutachten. Schwurgerichtsfragen bei Körperverletzungen. Leipzig und Wien, Franz Deuticke, 1909. 240 S. Mk. 5.*

Dr. E. Steidle. *Militärstrafprozess- und Reichsstrafprozessreform. Vergleichspunkte. Heidelberg, Carl Winter, 1908. IV und 64 S. Mk. 1.50.*

Prof. Dr. E. Kohlrausch. *Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1908. IV und 104 S. Mk. 2. 40.*

Beiträge zur Reform des Strafprozesses, *herausgegeben von Adickes u. a. Berlin, J. Guttentag, 1908.*

Band II, Heft 3: **Amtsrichter Dr. K. Weidlich.** Die Polizei als Grundlage und Organ der Strafrechtspflege in England, Schottland und Irland. 111 S.

Band II, Heft 4: **Assessor Dr. H. Bromberg.** Das Rechtsmittelwesen in England und Schottland. 62 S.

Oberrichter Dr. Fr. Trüssel. *Das Institut der Staatsanwaltschaft im bernischen Recht. Abhandlungen, herausgegeben von Gmür, Heft 31. Bern, Stämpfli & Cie., 1909. VIII und 205 S. Fr. 4.*

Prof. Dr. K. Frank. *Strafrechtliche Fälle zum akademischen Gebrauch. 4. Auflage. Giessen, Alfred Töpelmann, 1908. 50 S. Mk. 1. 40.*

Strafrechtszeitung. — Nouvelles pénales.

Strafvollzug.

Auszüge aus den Jahresberichten der Strafanstalten Lenzburg (Aargau), Regensdorf (Zürich), St. Gallen, Basel, Liestal (Baselland), Neuenburg, Solothurn, Witzwil (Bern) und der Zwangserziehungsanstalt Aarburg (Aargau) pro 1907.

Zusammengestellt und redigiert von *Joseph Viktor Hürbin* in Lenzburg.

Anmerkung: Die Zahlen pro 1906 befinden sich in Parenthesen.

1. Lenzburg.

Die Strafanstalt Lenzburg beherbergte im Jahre 1907 zu Anfang 242 (1906: 238), am Ende 233 (1906: 242) und im ganzen 530 (1906: 522) Gefangene: 472 (466) männliche und 58 (56) weibliche; 186 (181) kriminelle, 275 (272) korrektionelle, 57 (60) Zwangsarbeiter, 8 (8) Pensionäre aus Appenzell A.-Rh. und Schaffhausen und 4 (1) Untersuchungsgefangene.

Eintritt. Eingetreten sind 288 (284) und zwar 253 (259) Männer und 35 (25) Weiber.

Austritt. Ausgetreten sind 297 (280) und zwar 21 (19) infolge definitiver Begnadigung, 28 (27) infolge provisorischer (bedingter) Entlassung, 1 (1) infolge Tod, 242 (237) infolge Strafende und 5 Pensionäre.

Heimat. Von den *eingetretenen* Verurteilten waren 157 (176) Aargauer, 68 (62) Schweizer aus andern Kantonen und 59 (45) Ausländer.

Alter. 17 (24) zählten unter 20 Jahren, 116 (97) 20—30, 86 (84) 30—40, 38 (49) 40—50, 21 (20) 50—60 und 6 (9) über 60 Jahre.

Zivilstand. 154 (162) waren ledig, 107 (101) verehelicht, 13 (9) verwitwet und 10 (11) geschieden.

Konfession. 132 (141) waren reformiert, 147 (137) römisch-katholisch, 3 (2) christkatholisch, 1 (—) griechisch-katholisch und 1 (3) israelitisch.

Schulbildung. 1 (5) besass keine (Italiener), 122 (102) geringe, 150 (168) ziemlich gute und 11 (8) gute Schulbildung. Gefangene

unter 20 Jahren erhielten wöchentlich 7 (7), solche über 20 Jahre $3^{1}/_{2}$ Stunden Schulunterricht in den Primarfächern; 5824 (5179) Bände der Anstaltsbibliothek wurden ausgegeben.

Erziehung. 170 (181) hatten eine gute, 94 (94) eine ungenügende und 20 (8) eine schlechte Erziehung genossen.

Leumund. 64 (64) besassen vorher einen schlechten, 99 (97) einen getrübten und 121 (122) einen guten Leumund.

Vermögen. 18 (22) besitzen Vermögen, 20 (29) haben solches zu erwarten und 246 (232) sind arm.

Beruf. Handwerker befanden sich darunter 114 (100), Land- und Hausarbeiter 57 (67), Erdarbeiter und Taglöhner 33 (65), Fabrikarbeiter 29 (12), Dienstboten 27 (15), Beamte und Angestellte 17 (13), Geschäftsleute 5 (8) und Berufslose 2 (3).

Vorstrafen. Zum erstenmal bestraft sind 160 (146) und rückfällig 124 (137). Rückfällige Kriminelle 36,50 % (35,09 %), Korrektionelle 43,07 % (48 %), Zwangsarbeiter 62,50 % (80,77 %).

Art des Verbrechens. Vergehen gegen Gesundheit und Leben 19 (27), gegen die Sittlichkeit 22 (25), gegen die Sicherheit 22 (6), gegen Treue und Glauben 48 (39), gegen Vermögen und Eigentum 93 (92) und Polizeivergehen 80 (94).

Strafdauer. Die niedrigste Strafdauer der im Jahre 1907 eingetretenen Sträflinge betrug 1 (1) Monat, die höchste $8^{1}/_{4}$ (10) Jahre. 84 (77) Urteile betrugen 1—2 Monate, 44 (36) 3 Monate, 10 (14) 4 Monate, 5 (5) 5 Monate, 25 (26) 6 Monate, 19 (28) 7—12 Monate, 65 (51) 12—24 Monate, 17 (29) 2—3 Jahre, 10 (13) 3—5 Jahre, 4 (2) 5—7 Jahre, 1 (2) $8^{1}/_{4}$ Jahre.

Disziplin. Von den 530 (522) Gefangenen gaben nur 103 (102) zu Verwarnungen oder Bussen Veranlassung.

Ernährung. Die Gesamtzahl der Verpflegungstage betrug 86,010 (87,864). Ein Verpflegungstag kostete durchschnittlich 46,58 (42,25) Rappen.

Auf ihren Nährgehalt berechnet, ergeben sämtliche Nahrungsmittel: an Eiweiss 11,665 (11,960) kg., an Fett 4,601 (4,750) kg., an Kohlehydraten 49,429 (48,487) kg., oder per Kopf und Tag:

an Eiweiss 136 (136) g., wovon 40 (40) g. aus dem Tierreich,
an Fett 55 (54) g.,
an Kohlehydraten 574 (552) g.

Gesundheitszustand. Auf 530 (522) Gefangene kommen 70 (65) Erkrankungen. 64 (52) erkrankten einmal und 6 (5) zweimal. Gestorben ist in der Anstalt 1 (1) männlicher Gefangener.

Korrespondenz und Besuche der Gefangenen. Briefe wurden 987 (1149) abgeschickt und wohl noch mehr von den Detinierten in Empfang genommen. Besuche sind 581 (577) zu verzeichnen.

Verdienstrechnung. Von den 13 Gewerben wurden bei auswärtigen Bestellern in 57,555 (58,571) Arbeitstagen brutto Fr. 75,902. 85 (72,875. 55) oder pro Kopf und Arbeitstag 131,87 (124,42) Rp. verdient, mit Hinzurechnung der absichtlich billigeren Arbeiten für den Hausbedarf (Hausdienst, Garten- und Landbau: 11,250 (10,688) Arbeitstage) 106.52 (101,09) Rp. Arbeitslose Tage (Sonn- und Feiertage etc.) 17,205 (18,605).

Nach Abzug der Pekulien und Unkosten und mit Zuzug des Gewinnes auf den Materialien betrug der Nettoverdienst von den auswärtigen Bestellern Fr. 81,479. 62 (79,094. 69) oder pro Arbeitstag 141,57 (135,06) Rp. und inklusive der zwei Gewerbe Hausdienst und Garten- und Landbau Fr. 88,520. 47 (85,850. 69) oder 128,65 (124,68) Rp. pro Arbeitstag.

Der Verdienstanteil der Gefangenen belief sich auf Fr. 8428. 80 (8819. 45) oder 12,25 (12,74) Rp. pro Arbeitstag.

Finanzielles Ergebnis. Einnahmen Fr. 102,157. 88 (100,607. 78), Ausgaben Fr. 154,242. 27 mit Besoldung der neun Polizeisoldaten (130,171. 85 ohne diese). Den Ausfall von Fr. 52,084. 39 (29,564. 07) deckten die Staatszuschüsse. Auf einen Verpflegungstag berechnet, betrug der Zuschuss zirka 60.55 (33,64) Rp.

2. Regensdorf.

Die Strafanstalt des Kantons Zürich in Regensdorf zählte im Jahre 1907 zu Anfang 221 (1906: 199), am Ende 221 (1906: 221) und im ganzen 531 (1906: 440) Gefangene: 467 (376) Männer und 64 (64) Weiber. Hiervon waren Zuchthaussträflinge 100 (88), Arbeitshaus- 332 (306), Gefängnis- und korrektionelle Sträflinge 69 (43) und Inquisiten 30 (3).

Eintritt und Austritt. Eingetreten sind 310 (241): 269 (211) Männer und 41 (30) Weiber. Ausgetreten sind 310 (219).

Heimat. Von den Detinierten waren mit Ausschluss der Gefängnis- und Korrektionssträflinge und der Inquisiten 162 (156) Kantonsbürger, 155 (148) Schweizer aus andern Kantonen und 115 (90) Ausländer.

Alter. 23 (18) zählten unter 20 Jahren, 171 (168) 20—30, 124 (113) 31—40, 71 (60) 41—50, 29 (26) 51—60 und 14 (9) über 60 Jahre.

Zivilstand. 109 (107) waren verheiratet, 23 (21) geschieden, 29 (22) verwitwet und 271 (244) ledig.

Konfession. 266 (246) waren reformiert, 163 (146) katholisch und 3 (2) Israeliten.

Schulbildung. 68 (59) besassen eine mehr als primäre, 319 (280) eine ordentliche primäre, 42 (53) eine dürftige primäre und 3 (2) gar keine Schulbildung.

Erziehung. 141 (128) hatten eine gute, 186 (169) eine mangelhafte und 105 (97) eine schlechte Erziehung.

Leumund. 120 (83) besassen vorher einen unbescholtenen, 72 (74) einen getrübten und 240 (237) einen schlechten Leumund.

Vermögen. 23 (8) haben Vermögen, 30 (38) haben solches zu erwarten und 379 (348) sind ganz vermögenslos.

Beruf. 59 (56) waren ohne Beruf und Vaganten, 150 (127) Feld- und Roharbeiter, Fuhrleute und Fabrikarbeiter, 123 (110) gelernte Handwerker, 46 (34) Kaufleute, Fabrikanten und Kommis, 1 (2) Beamte, Lehrer und Ärzte und 50 (65) Dienstboten.

Vorstrafen. Zum erstenmal bestraft sind 120 (94) und 312 (300) rückfällig.

Verbrechen und Vergehen. Von den 537 (510) Verbrechen und Vergehen sind 25 (23) gegen Gesundheit und Leben, 91 (70) gegen die Sittlichkeit, 14 (14) gegen die Sicherheit, 143 (135) gegen Treue und Glauben, 240 (242) gegen Vermögen und Eigentum, 3 gegen die Amtspflicht und 21 (26) Polizeivergehen.

Strafdauer. Bei 176 (164) Sträflingen betrug die Strafdauer 6—12 Monate, bei 126 (151) 1—2 Jahre, bei 100 (56) 2—5 Jahre, bei 20 (15) 5—10 Jahre, bei 4 (3) 10—15 Jahre und bei 6 (5) lebenslänglich.

Disziplin. Von den 432 (394) Detinierten gaben 70 (65) zu Verwarnungen oder Bussen Veranlassung.

Verpflegung. Die Zahl der Verpflegungstage betrug 79,109 (75,994) und wurden hierfür Fr. 56,178. 72 (46,776. 40) verausgabt. Ein Verpflegungstag kostete also durchschnittlich 71,2 (61,5) Rp.

Anstaltsschule. Dieselbe wurde im Sommer von 16 (26) und im Winter von 16 (14) Sträflingen besucht. Unterricht wurde in folgenden Fächern erteilt: Deutsch, Französisch, Rechnen, Buchführung, Korrespondenz und Ethik.

Verdienstrechnung. Der Gewerbsbetrieb hatte in 58,840 (55,221) Arbeitstagen einen Jahresverdienst von Fr. 114,701. 69 (95,982. 74) zu verzeichnen, oder pro Arbeitstag brutto Fr. 1. 94⁹ (1. 66⁶). Als Arbeitsverdienstanteil wurden den Strafgefangenen pro Arbeitstag 10,3 (11,2) Rp., im ganzen aber Fr. 8126. 70 (7380. 45) ausgerichtet.

Finanzielles Ergebnis. Einnahmen Fr. 123,500. 19 (102,707. 49); Ausgaben Fr. 222,955 (213,180. 15). Den Ausfall von Fr. 99,454. 81 (110,472. 66) deckte die Staatskasse. Auf einen Verpflegungstag berechnet, betrug der Staatszuschuss 125,71 (146,22) Rp.

3. St. Gallen.

Die Strafanstalt St. Gallen zählte im Jahre 1907 zu Anfang 128 (1906: 153), am Ende 159 (1906: 128) und im ganzen 439 (1906:

444) Gefangene: 358 (375) männliche und 81 (69) weibliche; 74 (84) Zuchthaussträflinge, 211 (197) Arbeitshaussträflinge und 154 (163) Gefängnissträflinge. Täglicher Durchschnitt 132,62 (146,77).

Eintritt. Eingetreten sind 311 (291): 248 (250) Männer und 63 (41) Weiber.

Austritt. Ausgetreten sind 280 (316) und zwar 7 (10) infolge definitiver Begnadigung, 5 (11) infolge provisorischer Entlassung, 3 (2) infolge Tod, 264 (292) infolge Strafende, 1 (1) wegen Sistierung des Strafvollzuges.

Heimat. Von den eingetretenen Verurteilten waren 71 (87) St. Galler, 124 (94) Schweizer aus andern Kantonen und 116 (110) Ausländer.

Alter. Von den 439 (444) Detinierten zählten 1 (—) unter 16 Jahren, 53 (57) 16—20 Jahre, 171 (179) 20—30 Jahre, 127 (105) 30—40 Jahre, 51 (64) 40—50 Jahre, 27 (24) 50—60 Jahre und 9 (15) über 60 Jahre.

Zivilstand. 263 (263) waren ledig, 136 (139) verehelicht, 25 (22) verwitwet und 15 (20) geschieden.

Konfession. 310 (302) waren katholisch, 127 (142) reformiert und 2 (—) Israeliten.

Schulbildung und Unterricht. Die Anstaltsschule zählte während des Jahres 23 (34) Schüler.

Vermögen. 13 (13) besitzen Vermögen, 29 (21) haben solches zu erwarten und 397 (410) sind arm.

Beruf. Handwerker 172 (159), Dienstleute in Haus und Feld, Fuhrleute und Rohwerker 196 (192), Fabrikarbeiter 42 (59), Beamte 2 (2), Geschäftsleute 19 (21), wissenschaftliche Berufe 3 (6), Vaganten und Hausierer 5 (5).

Vorstrafen. Zum erstenmal bestraft sind 155 (179) und rückfällig 284 (265).

Art des Verbrechens. Vergehen gegen Gesundheit und Leben 51 (67), gegen die Sicherheit 11 (6), gegen das Vermögen und die öffentliche Treue 257 (263), gegen die Ehre und persönliche Freiheit 10 (7), gegen die Sittlichkeit 108 (98) und gegen die Familienpflichten 2 (—).

Strafdauer. Die Strafdauer sämtlicher Detinierten beträgt 647 Jahre und 39 Tage (656 Jahre und 284 Tage). 73,4 % (71,6 %) der Gefangenen wurden zu einer Freiheitsstrafe unter 1 Jahr und 22,3 % (24,1 %) zu einer solchen von 1—5 Jahren verurteilt. Mehr als 10 Jahre haben 6 (8), lebenslänglich 8 (6).

Disziplin. Von den 439 (444) Gefangenen gaben 66 (102) oder 15 % (22,97 %) zu Disziplinarstrafen Veranlassung.

Ernährung. Die Gesamtzahl der Verpflegungstage der Gefangenen betrug 48,410 (53,571). Die Verpflegungskosten eines Gefangenen

belaufen sich pro Tag auf 46,145 (41,55) Rp., die Gesamtkosten eines Detinierten auf 101,22 (78,5) Rp. pro Tag.

Gesundheitszustand. Die Gesamtzahl der Krankentage beträgt 2499 (2399) oder 5,16 % (4,48 %). 3 (2) gingen mit Tod ab.

Korrespondenz und Besuche der Gefangenen. Briefe wurden 326 (366) abgeschickt und 297 (347) von den Detinierten in Empfang genommen. Besuche sind 128 (161) zu verzeichnen.

Verdienstrechnung. In 37,678 (41,554) Arbeitstagen wurden netto Fr. 72,441. 49 (70,686. 15) verdient, oder pro Arbeitstag Fr. 1. 92^{27} (Fr. 1. 70^{10}).

Finanzielles Ergebnis. Einnahmen Fr. 177,315. 74 (164,697. 85); Ausgaben Fr. 226,360. 11 (206,763. 31). Der Ausfall beträgt demnach Fr. 49,000. 37 (42.065. 46) als Staatszuschuss.

4. Basel.

Die Strafanstalt Basel zählte im Jahre 1907 zu Anfang 105 (1906: 118), am Ende 112 (1906: 105) und im ganzen 355 (396) Gefangene: 319 (347) männliche und 36 (49) weibliche; 78 (95) Kriminelle, 235 (265) Korrektionelle, 12 (18) Polizeiverhaftete und 30 (18) Zwangsarbeiter.

Eintritt. Eingetreten sind 244 (263): 221 (229) Männer und 23 (34) Weiber.

Austritt. Ausgetreten sind 236 (291) und zwar 233 (271) infolge Ablaufs der Strafzeit, 2 (4) infolge Strafverkürzung und 1 (—) infolge Todes.

Heimat. Von den 244 (263) eingetretenen Zuchthaus- und Gefängnissträflingen und administrativ Versorgten waren 44 (28) Baselstädter, 22 (38) Basellandschäftler, 72 (70) Schweizer aus andern Kantonen und 106 (127) Ausländer.

Alter. 24 (23) zählten unter 20 Jahren, 114 (125) 20—30, 61 (65) 31—40, 31 (34) 41—50, 12 (14) 51—60, 2 (1) 61—70 Jahre.

Zivilstand. 156 (169) waren ledig, 76 (66) verheiratet, 3 (11) verwitwet und 9 (17) geschieden.

Konfession. Reformierte 130 (121), Katholiken 104 (139), Israeliten 9 (3) und anderer Denomination 1 (—).

Schulbildung. 59 (49) hatten eine gute, 131 (143) eine ziemlich gute, 48 (65) eine geringe und 6 (6) gar keine Schulbildung.

Korrespondenz und Besuche. Die pfarramtliche Korrespondenz umfasste 463 (435) abgesandte und 431 (456) eingegangene Briefe. Besuche und Audienzen sind 408 (507) zu verzeichnen.

Beruf der Eingetretenen. Beamte 5 (3), Kaufleute 27 (27), Handwerker 99 (110), Taglöhner, Handlanger, Landarbeiter etc. 49 (45), Fabrikarbeiter, Ausläufer, Portier, Kellner, Kutscher etc. 30 (29),

Vaganten 11 (15), Dienstmägde 5 (9), Nähterinnen, Glätterinnen etc. 5 (7), Fabrikarbeiterinnen 3 (6), Hausfranen 5 (7), Dirnen 5 (5).

Vorstrafen. Von den im Jahre 1907 eingetretenen 244 (263) Zuchthaus- und Gefängnissträflingen und administrativ Versorgten sind 159 (142) rückfällig.

Art der Verbrechen. Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung 11 (12), Münzverbrechen 4 (—), Urkundenfälschung 10 (6), falsches Zeugnis 1 (2), Verbrechen gegen die Sittlichkeit 22 (22), Verbrechen gegen das Leben 6 (7), Körperverletzung 20 (26), Verbrechen gegen die persönliche Freiheit 4 (6), Diebstahl und Unterschlagung 100 (111), Raub und Erpressung 7 (3), Betrug 22 (28), und diverse Vergehen 37 (40).

Strafdauer. 57 (76) Urteile lauteten auf 3 Wochen bis 1 Monat, 80 (—) auf 1—3 Monate, 55 (49) auf 3—6 Monate, 26 (42) auf 6—12 Monate, 18 (9) auf 1—2 Jahre, 1 (2) auf 2—3 Jahre, 3 (1) auf 4 Jahre, 3 auf 5 Jahre und 1 auf 15 Jahre.

Verpflegung. Die Gesamtzahl der Verpflegungstage beträgt 40,278 (40,459). Ein Verpflegungstag der männlichen Gefangenen 54,3 (51,2) Rp. Für die weiblichen Gefangenen wurde im Lohnhof gekocht und dem Polizeidepartement für Wohnung, Nahrung etc. Fr. 1 pro Tag und Person bezahlt.

Gesundheitszustand. Dieser war ein normaler. Akute Erkrankungen 16 (20), Infektionskrankheiten 1 (—), leichtere Erkrankungen 54, Todesfall 1 (—).

Verdienstergebnis. Der Nettoverdienst in 32,248 (31,423) Arbeitstagen betrug Fr. 85,173. 69 (81,968. 03) oder durchschnittlich pro Arbeitstag Fr. 2. 64 (2. 60). An Verdienstanteil wurden den Gefangenen Fr. 4888. 30 (4791. 24) oder pro Arbeitstag 15,1 (15,2) Rp. gutgeschrieben.

Finanzielles Ergebnis. Einnahmen (Reinertrag der Gewerbe) Fr. 80,285. 39 (77,176. 79); Ausgaben Fr. 109,097. 12 (111,044. 93). Zu Lasten des Staates verbleiben Fr. 28,811. 73 (33,868. 14). Es kostet somit ein Gefangener den Staat netto per Tag 70,2 (83,2) Rp.

5. Liestal (Baselland).

Die Strafanstalt Liestal beherbergte im Jahre 1907 zu Anfang 53 (67), am Ende 60 (53) und im ganzen 362 (369) Gefangene: 316 (330) männliche und 46 (39) weibliche; 27 (34) Zuchthaus- und 158 (149) Gefängnissträflinge, 53 (51) Zwangsarbeiter und 124 (135) Transportgefangene und Inquisiten.

Eintritt. Eingetreten sind 309 (302) Gefangene: 270 (266) Männer und 39 (36) Weiber, und zwar 9 (8) Zuchthaus- nnd 147 (125) Gefängnissträflinge, 34 (39) Zwangsarbeiter und 119 (130) Transportgefangene und Inquisiten.

Austritt. Ausgetreten sind 272 (316) und zwar 9 (16) Zuchthaus- und 142 (138) Gefängnissträflinge, 35 (32) Zwangsarbeiter und 116 (130) Transportgefangene und Inquisiten.

Heimat. Von den 190 (172) Zuchthaus- und Gefängnissträflingen und Zwangsarbeitern waren 95 (82) Basellandschäftler, 45 (54) Schweizer aus andern Kantonen und 50 (36) Ausländer.

Alter. 20 (11) zählten unter 20 Jahren, 76 (70) 20—30, 48 (34) 30—40, 27 (38) 40—50, 14 (17) 50—60, 5 (2) 60—70 Jahre.

Zivilstand. 122 (107) waren ledig, 48 (47) verheiratet, 12 (10) verwitwet und 8 (8) geschieden.

Konfession. 104 (101) Protestanten, 85 (74) Katholiken und 1 (—) Israelit.

Schulbildung. 27 (28) Gefangene sind während des Berichtsjahres in die Anstaltsschule eingetreten; von denselben brachten 10 (14) eine ordentliche, 9 (8) eine dürftige und 8 (6) eine sehr dürftige Schulbildung mit.

Beruf. Beamte 1 (1), Handelsleute 3 (7), Handwerker 76 (90), Landwirte, Landarbeiter und Taglöhner 60 (48), Bahnarbeiter, Dienstboten, Posamenter und Fabrikarbeiter 32 (13), Hausfrauen und Näherinnen 3 (2), ohne Beruf und Vaganten 15 (11).

Vorstrafen. Von den 190 (172) Zuchthaus- und Gefängnissträflingen und Zwangsarbeitern sind 82 (73) noch nie bestraft und 108 (99) rückfällig.

Art des Verbrechens. Gegen die öffentliche Ordnung 19 (19), gegen die Sittlichkeit 17 (13), gegen das Leben 43 (23), gegen das Eigentum 63 (68), diverse Vergehen 14 (10) und Zwangsarbeiter (Trinker, Vaganten und Müssiggänger) 34 (39).

Strafdauer. Die Strafdauer betrug bis auf 1 Monat bei 72 (56), 1—6 Monate 69 (93), 6—12 Monate 32 (12), 1—2 Jahre 10 (7) und 2—4 Jahre bei 7 (3).

Ernährung. Die Gesamtzahl der Verpflegungstage betrug 22,030 (23,201). Ein Verpflegungstag kostete durchschnittlich 52,54 (52,19) Rp.

Gesundheitszustand. Die Gesamtzahl der Krankentage beträgt 267. Es kamen 5 schwere Krankheiten zur Behandlung.

Korrespondenz und Besuche. Im Laufe des Jahres sind 257 (308) Briefe an Gefangene eingegangen und 161 (309) sind geschrieben worden. Die Zahl der Besuche beträgt 176 (357).

Verdienstergebnis. Der Nettoverdienst betrug in 16,774 (13,340) Arbeitstagen Fr. 30,763. 84 (29,042. 99) oder nach Abzug von 1399 Arbeitstagen für Hausdienst und Landwirtschaft durchschnittlich pro Arbeitstag 200,09 (217,71) Rp. An Verdienstanteil wurde den Gefangenen Fr. 3001. 69 (2883. 10) oder pro Arbeitstag 13,62 (21,61) Rp. gutgeschrieben.

Finanzielles Ergebnis. Einnahmen Fr. 53,141.92 (53,901.17); Ausgaben Fr. 88,215.66 (84,152.90). Die Staatskasse musste Fr. 35,073.74 (30,251.73) auflegen oder pro Tag und Kopf Fr. 1.59 (1.30).

6. Neuenburg.

Die Strafanstalt Neuenburg beherbergte im Jahre 1907 zu Anfang 64 (1906: 66), am Ende 68 (1906: 64) und im ganzen 159 (1906: 195) Gefangene: 73 (64) kriminelle und 86 (131) korrektionelle.

Eintritt. Eingetreten sind 94 (129) Gefangene: 34 (25) kriminelle und 60 (102) korrektionelle.

Austritt. Ausgetreten sind 90 (131) Personen: 28 (23) kriminelle und 62 (102) korrektionelle, und zwar 78 (95) infolge Ablaufs der Strafzeit, 3 (1) infolge Begnadigung, 7 (8) infolge provisorischer Entlassung und 2 (—) infolge Tod.

Heimat. Von den neu Eingetretenen waren 64 (63) Neuenburger, 18 (41) Schweizer aus andern Kantonen und 12 (23) Ausländer.

Schulbildung und Bibliothek. 16 (18) Sträflinge haben die Anstaltsschule besucht. Die Bibliothek zählt 2972 (2928) Bände, ausgegeben wurden 3681.

Gesundheitszustand. Derselbe war ein normaler. 6 (4) Gefangene mussten in Krankenanstalten untergebracht werden. Todesfälle sind 2 (—) zu verzeichnen.

Korrespondenz und Besuche. Briefe wurden 214 (263) von den Detinierten in Empfang genommen und 277 (261) wurden abgeschickt. Besuche sind 66 (83) abgestattet worden.

Beruf. Landarbeiter, Gärtner, Winzer und Dienstboten 36 (61), Handwerker und Uhrenmacher 47 (62), Handelsgehülfen 5 (4), Berufslose und Vaganten 6 (—).

Vorstrafen. Zum erstenmal bestraft sind 23 (11) und rückfällig 71 (116).

Strafdauer. Die niedrigste Strafdauer betrug 4 (4) Wochen, die höchste 4 (10) Jahre. 1 (1) Urteil lautete auf 4 Wochen, 1 (2) auf 5 Wochen, 1 (3) auf 40 Tage, 3 (4) auf 6 Wochen, 16 (23) auf 2 Monate, 12 (14) auf 3 Monate, 3 (9) auf 4 Monate, 1 (2) auf 5 Monate, 4 (7) auf 6 Monate, 1 (4) auf 8 Monate, 33 (49) auf 1—2 Jahre, 7 (6) auf 2—3 Jahre und 11 auf 3—4 Jahre.

Art des Verbrechens. Gegen die richterliche Gewalt 10 (4), gegen den Frieden und die öffentliche Ordnung 33 (74), gegen Treue und Glauben 4 (3), gegen die Sittlichkeit 7 (8), gegen das Leben des Nächsten 6 (7), gegen die persönliche Ehre 1 (—) und gegen das Eigentum 33 (31).

Disziplin. Von den 159 (195) Gefangenen mussten 49 (45) disziplinarisch bestraft werden und 110 (150) verhielten sich vorschriftsgemäss.

Verpflegung. Die Gesamtzahl der Verpflegungstage der Gefangenen betrug 23,871 (20,222). Ein Vepflegungstag kostete durchschnittlich 57,80 (60) Rp.

Verdienstrechnung. In 15,720 (12,565) Arbeitstagen wurden Fr. 23,319. 25 (20,607. 55) verdient, also pro Arbeitstag Fr. 1. 48[34] (1.43). Der Verdienstanteil der Gefangenen belief sich auf Fr.1326. 10 (1500. 90) oder pro Arbeitstag 14,46 (19,35) Rp.

Finanzielles Ergebnis. Einnahmen Fr. 23,652. 80 (22,168. 80); Ausgaben Fr. 82,613. 45 (78,881. 70). Den Ausfall von Fr. 58,960. 65 (55,712. 90) deckte der Staat. Auf je einen Verpflegungstag berechnet, betrug der Staatszuschuss Fr. 2. 47 (2. 75).

7. Solothurn.

Die Strafanstalt Solothurn beherbergte am Anfang des Jahres 1907: 100 (1906: 95) und am Ende 94 (1906: 95) Personen. Täglicher Durchschnittsbestand 56,68 (1906: 67,79) Personen: Männer 52,61 (63,56), Weiber 4,07 (4,23).

Eintritt. Eingetreten sind 353 (464) Personen.

Austritt. Ausgetreten sind 360 (464) Personen, und zwar 345 (447) infolge Strafvollendung, 12 (12) infolge definitiver Begnadigung, 1 (1) infolge Strafsistierung und 2 (1) infolge bedingter Entlassung.

Heimat. Von den 353 (464) Eingetretenen waren 136 (164) Kantonsbürger, 169 (238) Schweizer aus andern Kantonen und 48 (62) Ausländer.

Alter. 4 (3) zählten 13—16 Jahre, 33 (47) 16—20 Jahre, 147 (153) 21—30 Jahre, 81 (117) 31—40 Jahre, 60 (108) 41—50 Jahre und 28 (36) 51 und mehr Jahre.

Beruf. Landarbeiter und Taglöhner 88 (131), Handwerker 169 (207), Beamte und Angestellte 13 (9), Geschäftsleute 14 (24), Dienstboten 20 (20), Fabrikarbeiter 14 (22) und Berufslose und Vaganten 35 (51).

Vorstrafen. Zum erstenmal bestraft sind 205 (311), rückfällig 148 (153).

Art des Verbrechens. Gegen den Staat und die öffentliche Ordnung 31 (63), gegen öffentliche Treue und Glauben 6 (15), gegen die Sittlichkeit 15 (29), gegen Gesundheit und Leben 38 (65), gegen das Vermögen 122 (155), Betrug und Untreue 17 (22), gegen die allgemeine Sicherheit von Personen und Sachen 13 (7), Bussenabverdiener 26 (32), Militär- und Polizeiarrestanten 78 (62), Nichtbezahler der Militärsteuer 7 (14).

Strafdauer. Dieselbe betrug bis auf einen Monat bei 246 (268), 1—6 Monate bei 75 (168), 6—12 Monate bei 8 (6), 1—2 Jahre bei 15 (12), 2—5 Jahre bei 7 (6), 5—10 Jahre bei 1 (2) und bei 1 (1) lebenslänglich.

Ernährung. Gesamtzahl der Verpflegungstage der Gefangenen 20,695 (24,750) mit einer Totalausgabe für Nahrung (nach Abzug der Rückvergütungen mit Fr. 3425. 70) von Fr. 14,205. 80 (14,850. 60). Ein Verpflegungstag kam somit auf 68 (60) Rp. zu stehen.

Gesundheitszustand. Von den 207 (475) Krankentagen entfallen 150 (472) auf die Männer und 57 (3) auf die Weiber. Die Ausgaben für Krankenpflege betrugen total Fr. 777. 90 (880. 70).

Korrespondenz und Besuche. 296 (381) Briefe wurden von den Gefangenen abgeschickt und 401 (296) in Empfang genommen. Besuche 152 (180).

Verdienstanteil der Sträflinge. Der Verdienstanteil belief sich auf Fr. 1512. 05 (1565. 20) oder durchschnittlich pro Arbeitstag auf 10,07 (11,71) Rp. Arbeitstage 15,101 (17,255), wovon 1041 für Küchen- und Hausdienst nicht verrechnet wurden. Arbeitslose Tage 5594 (7495). Nettoverdienst Fr. 29,183. 20 (29,852. 10) oder pro Arbeitstag 193 (188) Rp.

8. Witzwil.

Die Strafanstalt Witzwil beherbergte im Jahre 1907 zu Anfang 156 (1906: 155), am Ende 156 (1906: 156) und im ganzen 418 (391) Gefangene: 43 (58) kriminelle, 171 (171) korrektionelle, 155 (136) Zwangsarbeiter, 2 (3) Militärs, 28 (18) Genfer und 19 (—) Neuenburger Pensionäre. Täglicher Durchschnitt 160 (144).

Eintritt. Eingetreten sind 262 (236) Personen: 14 kriminelle, 115 korrektionelle, 91 Zwangsarbeiter, 1 Militär, 22 Genfer und 19 Neuenburger Pensionäre.

Austritt. Ausgetreten sind 262 (235) Personen und zwar 200 (191) infolge Vollendung der Strafe, 49 (38) infolge Strafnachlass, 4 (4) infolge Versetzung, 3 (1) infolge Todes, 2 (1) infolge Entweichung und 4 (—) infolge erneuerter Untersuchung.

Heimat. Von den eingetretenen Verurteilten waren 181 (167) Berner, 49 (46) Schweizer aus andern Kantonen und 32 (23) Ausländer.

Zivilstand. 166 (156) waren ledig, 67 (50) verheiratet, 11 (9) verwitwet und 18 (21) geschieden.

Konfession. 210 (187) waren Protestanten, 50 (48) Katholiken und 2 (1) Israeliten.

Schulbildung. 150 (187) besassen eine gute, 109 (48) eine dürftige und 3 (1) keine Schulbildung.

Vermögen. 3 (6) besitzen Vermögen, 1 (4) hat solches zu erwarten und 258 (226) sind vermögenslos.

Beruf. 111 (86) Handwerker, 120 (126) Land-, Haus- und Erdarbeiter und Taglöhner, 2 (6) Fabrikarbeiter, 7 (4) Dienstboten, 17 (14) Beamte, Angestellte und Geschäftsleute und 5 (—) Berufslose.

Vorstrafen. Zum erstenmal bestraft sind 170 (188) und rückfällig 92 (48).

Strafdauer. 144 (123) Urteile betrugen bis 6 Monate, 79 (72) 6—12 Monate, 30 (35) 12—24 Monate und 9 (6) 24 Monate und mehr.

Disziplin. 44 (32) Gefangene gaben zu Disziplinarstrafen Veranlassung.

Finanzielles Ergebnis. Einnahmen Fr. 185,623. 64 (166,649. 72); Ausgaben Fr. 205,503. 59 (186,570. 64). Den Ausfall von Fr. 19,879. 91 (19,920. 92) deckte der Staat.

9. Aarburg.

Die Zwangserziehungsanstalt Aarburg beherbergte im Jahre 1907 zu Anfang 56 (41), am Ende 55 (56) nnd im ganzen 91 (86) männliche Personen: 41 (24) Sträflinge und 50 (44) Zöglinge.

Eintritt. Eingetreten sind 35 (45) Personen: 16 (24) Sträflinge und 19 (13) Zöglinge.

Austritt. Ansgetreten sind 36 (30) Personen: 18 (17) Sträflinge und 18 (13) Zöglinge. Von denselben kehrten 16 (14) zu ihren Angehörigen zurück, 18 (11) wurden nnter Mitwirkung der heimatlichen Behörden als Lehrlinge, als angehende Gesellen oder anch als Knechte placiert. Einer musste ins Spital gebracht werden und ein Unverbesserlicher ist entwichen. Von den vorgeschrittenen Handwerkern besuchten im Sommersemester 7 und im Winter 6 die *Aarburger Handwerkerschule* mit Erfolg; 2 dieser Schüler nahmen an der *aargauischen Lehrlingsprüfung* teil und errangen sich die *silberne Medaille.*

Heimat. Von den Eingetretenen waren 17 (16) Aargauer, 1 (—) Unterwaldner, 1 (1) Luzerner, 1 (—) Glarner, 1 (4) Berner, 1 (2) Freiburger, 1 (1) Solothurner, 3 (4) Baselstädter, 2 (2) Basellandschäftler, 1 (—) Waadtländer, 1 (1) Nenenbnrger, 1 (1) Genfer und 4 (4) Ausländer.

Alter. Von den Eingetretenen standen 3 (1) im 14., 7 (3) im 15., 13 (9) im 16., 8 (13) im 17., 3 (13) im 18. und 1 (3) im 19. Altersjahre.

Konfession. 21 (30) waren Protestanten und 14 (13) Katholiken.

Muttersprache. Deutschsprechende 31 (42) und Französischsprechende 4 (3).

Art des Vergehens. Gegen das Eigentum 11 (17), gegen die Sittlichkeit 4 (11), gegen die elterliche Gewalt 14 (16), Betrug und Unterschlagung 4 (—), Raubversuch 1 (—), Körperverletzung 1 (—).

Strafdauer. Es verbüssen von den auf 31. Dezember in der Anstalt anwesenden Detinierten: 4 Monate 3 (1), 6 Monate 3 (2), 12 Monate 8 (13), 1—2 Jahre 7 (3), 2 Jahre 11 (4), 2—3 Jahre 7 (6), 3 Jahre 12 (8) nnd eine unbestimmte Zeit 4 (18).

Berufsarten. Von den 35 (45) Eingetretenen sind zugeteilt der Schreinerei 3 (7), Schusterei 6 (7), Schneiderei 4 (4), Korbflechterei 11 (14), Anstaltsbäckerei 1 (1), Landwirtschaft und Aussenarbeit 10 (12).

Schulbildung und Unterricht. Die Schule zählte bei Beginn des Jahres 56, auf Ende Dezember 55 Schüler, eingeteilt in 4 Klassen, und unterrichtet in wöchentlich 36 (28) Stunden.

Disziplin. Verweise oder leichte Strafdiät 212 (218) Fälle, heller Arrest mit schmaler Kost 102 (164) Fälle, Dunkelarrest 24 (42) Fälle und Rückversetzung in Einzelhaft 3 (3) Fälle.

Ernährung. Die Verpflegungstage für alle Detinierten beliefen sich auf 20,359 (17,040) mit einer Ausgabe von Fr. 10,997. 27 (8583. 54) oder per Kopf und Tag 53,9 (50,3) Rp.

Verdienstrechnung. Es wurden in 12,165 (11,525) Arbeitstagen brutto Fr. 18,233. 07 (16,596. 25) verdient oder pro Arbeitstag Fr. 1. 51 (1. 44). Nach Abzug der Unkosten mit Fr. 68. 90 (34. 30) und Hinzurechnung des Verdienstes auf Haus- und Landarbeit und Bäckerei mit Fr. 1901. 50 verbleibt ein Nettoverdienst von Fr. 20,065. 67 (16,561. 95). Von diesem Nettoverdienst wurde den Detinierten als Verdienstanteil Fr. 909. 80 (705. 30) oder pro Arbeitstag 7,49 (6,1) Rp. gutgeschrieben.

Finanzielles Ergebnis. Die Einnahmen betrugen Fr. 47,478. 24 (37,781. 34); die Ausgaben Fr. 59,586. 43 (56,475. 31). Der Ausfall von Fr. 12,108. 19 wurde durch Staatszuschüsse (Fr. 11,825. 04) und aus dem Anstaltsvermögen (Fr. 283. 15) gedeckt.

Anhang. — Supplément.

Kanton Graubünden.

Gesetz betreffend Einigungsverfahren und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern (Streikgesetz).

(Vom 25. Oktober 1908.)

Art. 1. Bei Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ist der Kleine Rat verpflichtet, von Amts wegen oder auf Gesuch der Parteien Vermittlung anzubieten.

Art. 2. Nehmen die Parteien dieses Anerbieten an, so bestellt der Kleine Rat ein Einigungsamt.

Die Weigerung einer oder beider Parteien, dieses Anerbieten anzunehmen, ist amtlich zu veröffentlichen.

Art. 3. Dieses Einigungsamt besteht aus 3—5 Mitgliedern. Dasselbe wird von einem Mitglied des Kleinen Rates oder einem Delegierten desselben präsidiert. Die übrigen Mitglieder wählt der Kleine Rat frei aus den im Kanton niedergelassenen stimmfähigen Schweizerbürgern.

Art. 4. Das Einigungsamt soll die Streitigkeit nach Möglichkeit zu vermitteln suchen. Zu diesem Zwecke soll es die Parteien einladen, Vertreter in gleicher Zahl zu wählen. Es soll ferner die Vertreter der Parteien vorladen und anhören, und über den Streitfall die zweckdienlichen Erhebungen machen. Auf Grund der gemachten Erhebungen soll es den Parteien Vermittlungsvorschläge machen.

Art. 5. Das Ergebnis des Einigungsverfahrens ist protokollarisch festzustellen.

Art. 6. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen ist Sache des Grossen Rates.

Art. 7. Wer anlässlich einer Kollektivstreitigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern jemanden durch Ehrverletzungen, Drohungen,

Tätlichkeiten oder erhebliche Belästigung an der Ausübung seiner Arbeit hindert oder zu hindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu 2 Monaten oder Geldbusse bis zu Fr. 200 bestraft.

Gegen Ausländer darf ausserdem auf Verweisung bis auf 3 Jahre erkannt werden.

Vorbehalten bleiben die Fälle, in welchen das Gesetz strengere Strafen androht.

Art. 8. Wer anlässlich einer Arbeitseinstellung jemand in der obbezeichneten Weise an der Teilnahme an einem Streik hindert oder zu hindern sucht, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Art. 9. In schweren Fällen, wo dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nötig erscheint, darf der Schuldige sofort verhaftet werden.

Art. 10. Der Kleine Rat ist berechtigt, anlässlich von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf dem Verordnungswege Massnahmen zu treffen zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung. Übertretungen solcher Verordnungen werden gemäss § 15 des Polizeigesetzes gebüsst.

Art. 11. Im übrigen ist, insbesondere mit Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren, das Polizeigesetz massgebend.

Art. 12. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Schweizerische
Zeitschrift für Strafrecht
REVUE PÉNALE SUISSE

mit den schweizerischen Mitarbeitern

herausgegeben von

Carl Stooss Professor des Strafrechts in Wien — **Emil Zürcher** Professor des Strafrechts in Zürich

Alfred Gautier Professor des Strafrechts in Genf — **Ernst Hafter** Professor des Strafrechts in Zürich

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Bern.
Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

Im Buchhandel zu beziehen durch *Georg & Co.*, Verlag in Basel.
1909.

Inhaltsverzeichnis. — TABLE DES MATIÈRES.

Literatur-Anzeigen. — Bibliographie.

Strafrechtszeitung. — Nouvelles pénales.

Strafrecht.

Strafprozess.

Strafvollzug.

Schutzaufsicht.

Vereinsnachrichten.

Anhang. — Supplément.

Kanton Baselland.

Kanton Graubünden.

Kanton Wallis.

Peine de mort et criminalité.

Par
le Dr *P.-L. Ladame* à Genève.

> A l'exemple des procédés employés dans les sciences naturelles, il faudrait rechercher la valeur de chaque peine dans le système pénal, interroger l'expérience et l'observation pour connaître la nature véritable de la peine et ses effets: on arriverait ainsi à mettre la législation pénale en rapport avec les besoins sociaux, avec l'état de la civilisation, et à lui faire produire de meilleurs résultats. *Mittermayer.*

La question de la peine de mort se posera nécessairement en Suisse à l'occasion du prochain code pénal fédéral. Quelques critiques isolées commencent déjà à se faire entendre sur ce point, à propos de l'Avant-projet[1]). Un auteur allemand n'est-il pas allé jusqu'à prétendre, prétextant du cas *Lucheni,* que nous serions forcés de rétablir la peine de mort en Suisse par suite de «considérations internationales»!

Il y a donc pour nous un grand intérêt à suivre le mouvement de l'opinion qui s'est produit en France sur cette question depuis bientôt deux ans qu'elle a été posée dans ce pays. Le 5 novembre 1906 M. Guyot-Dessaigne, garde des sceaux, déposait à la Chambre des députés, au nom du Gouvernement français, un projet de loi, dont les deux premiers articles étaient ainsi conçus:

Article Ier. La peine de mort est abolie, excepté dans le cas où elle est édictée par les codes de justice militaire pour les crimes commis en temps de guerre.

---

[1]) Voir l'excellent compte rendu du professeur Dr **Ernest Hafter** de Zurich, dans la *Revue pénale suisse,* 21e année, 2e fascicule, Berne 1908, sous le titre: Bibliographie und kritische Materialien zum Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches 1898—1907.

Art. 2. Elle est remplacée par la peine de l'internement perpétuel.

Après avoir démontré dans deux intéressants chapitres que la peine de mort est contraire à l'individualisation et aux principes de la « politique criminelle » moderne, et qu'elle est en contradiction avec l'évolution historique du système des peines, le ministre résume comme suit, dans un troisième chapitre, « les raisons de rayer de nos lois la peine de mort »:

« La peine de mort, dit-il, ne présente aucun des caractères requis par la science pénale:

« 1° *Elle est inefficace:* la statistique a démontré que dans les pays où elle a été supprimée son abolition et son remplacement par un châtiment moins inhumain n'ont point amené une recrudescence de la criminalité;

« 2° *Elle n'est pas intimidante:* elle n'a jamais arrêté l'individu déterminé à commettre le crime;

« 3° *Elle n'est pas moralisatrice:* sur ce point il nous paraît inutile d'insister; certaines exécutions récentes ont été l'occasion de scènes scandaleuses;

« 4° *Elle n'est pas nécessaire:* il pouvait en être ainsi dans les siècles précédents; aujourd'hui l'Etat dispose de moyens de coercition suffisants pour prévenir le retour de nouveaux crimes; les établissements de détention sont organisés de façon à assurer la surveillance étroite des prisonniers et les chances d'évasion sont rares et périlleuses;

« 5° *Elle est contraire à la doctrine de l'amendement;*

« 6° *Seule entre toutes les peines elle n'est pas susceptible de graduation et elle est arbitraire dans son application;*

« 7° *Mais surtout elle n'est pas réparable*, et c'est là l'objection la plus forte, parce qu'elle est sans réplique, que l'on ne cessera d'élever contre elle.

« Ainsi envisagée à la lumière des principes scientifiques, cette pénalité ne présente aucun des caractères requis en matière de pénologie. »

Le ministre conclut par ces mots:

« La peine de mort, issue des siècles de barbarie, est un anachronisme; l'histoire la condamne, le jury l'écarte, la justice et l'humanité la rejettent, l'expérience et les statistiques dé-

montrent qu'elle est inutile et inefficace; mais surtout elle est irréparable, ce qui est assez pour qu'elle ne soit pas appropriée à la justice des hommes.

«... En vous demandant d'abolir la peine de mort, nous avons la conviction intime que nous vous convions à une réforme qui sera l'honneur de votre législature, en même temps qu'elle sera un hommage rendu au progrès moral de la France.»

La Chambre des députés est restée sourde à cette invitation. Au lieu d'aborder franchement son ordre du jour, où était inscrite, en juillet dernier, la discussion sur la peine de mort, elle s'empressa de l'esquiver en se lançant dans un tournoi interminable sur l'appel des réservistes, où chaque député pouvait trouver une occasion favorable de soigner sa popularité locale. Quant au maintien ou à l'abolition de la peine de mort, nul n'en a soufflé mot, et le ministère lui-même paraît avoir oublié son projet de loi [1]).

C'est que, entre temps, l'opinion publique se prononçait toujours plus hautement pour le maintien de la peine capitale, sous l'impression de crimes horribles, comme celui de Soleilland, entre autres. On peut remarquer, en effet, que c'est toujours sous l'émotion de la colère, de l'indignation et de l'horreur, causées par des assassinats particulièrement monstrueux, que la voix du peuple réclame le dernier supplice. La pitié que l'on éprouve pour les victimes soulève des sentiments de haine et de vengeance contre l'odieux criminel, et l'opinion n'est satisfaite que si on lui applique la loi du talion en lui ôtant la vie.

Le projet de loi du Gouvernement français avait été précédé d'une proposition d'abolition de la peine de mort faite à

[1]) La Chambre des députés, qui avait supprimé en 1907 le traitement du bourreau, et manifesté par là son désir de voir la peine de mort abolie, a complètement changé d'avis, sous la pression de l'opinion publique. Le débat, repris en novembre dernier, aboutit, le 9 décembre 1908, au maintien de la guillotine. — Lundi matin, 11 janvier 1909, quatre têtes de criminels tombaient à Béthune, en pâture à une foule avide de sang, qui ne cessa de pousser des cris et des vociférations «A mort». — Le spectacle fut si écœurant que toute la presse demandait le lendemain que les exécutions capitales aient lieu désormais dans les prisons. La discussion a repris de plus belle dès lors en France et ne paraît pas près de se terminer.

la Chambre des députés par Joseph Reinach, le 10 juillet 1906, et par une seconde proposition semblable déposée par Paul Meunier le 13 juillet suivant. L'un et l'autre demandaient le remplacement de la peine de mort par celle des travaux forcés à perpétuité; mais Paul Meunier voulait de plus en étendre l'application aux soldats et aux marins.

L'affaire Soleilland avait soulevé une véritable tempête de protestations contre la suppression de la peine de mort. Le *referendum* organisé par un journal de Paris donne une écrasante majorité pour le maintien du dernier supplice: 1,083,655 oui, contre 328,692 voix abolitionistes seulement.

D'autre part, le nombre des jurys français qui demandent le maintien de la peine de mort va chaque jour en s'augmentant. Mais nous devons faire remarquer que, dans ces manifestations, les membres des jurys obéissent à des motifs de sentiment complètement étrangers aux procédés scientifiques recommandés par Mittermayer et par tous les criminalistes modernes. C'est ainsi que les jurés de la Seine, après avoir acquitté triomphalement le criminel qui avait commis une tentative d'assassinat contre Dreyfus, se sont empressés de se rendre, à la fin de leur session, le mercredi 16 septembre dernier, auprès du président des assises, et l'ont chargé de faire parvenir au garde des sceaux un vœu en faveur du maintien de la peine de mort.

On trouvera dans la *Revue pénitentiaire* de 1907 et 1908 l'énumération des nombreux jurys qui se sont prononcés contre la suppression de la peine capitale.

M. Cruppi, le rapporteur sur le projet de loi portant suppression de la peine de mort, déposé à la Chambre des députés, apprécie comme suit ces manifestations des jurys:

«Je n'aime pas le juré faible, dit-il, petit propriétaire peureux qui tremble devant Ravachol, ou le pauvre esprit incertain et sentimental que quelques mots bien dits détournent d'un devoir rigoureux! Mais, certes, j'aime encore moins le juré féroce à la mode du jour, qui dînerait fort mal s'il n'avait envoyé sa petite adresse au chef de l'Etat en faveur de la peine de mort. Ces deux jurés, on peut m'en croire, forment une seule et même personne, terrible aujourd'hui, demain défaillante, toujours dangereuse parce qu'elle est représentative

d'une justice ignorante, qui se laisse aller à l'impression du moment.

« ... En poursuivant cette campagne, le jury a montré du moins combien son organisation appelle de pressantes réformes. Le souci d'instituer sur des bases rationnelles cette justice du jury, aujourd'hui si peu éclairée, si incertaine et si capricieuse, est assurément plus grave et plus pratique que le souci de maintenir dans vos codes l'inutile et répugnante guillotine. »

L'ouvrage que le professeur A. Lacassagne, le célèbre médecin-légiste de l'Université de Lyon, vient de publier dans la *Bibliothèque de criminologie* s'inspire d'un tout autre esprit[1]). Ce petit volume arrive à son heure et a déjà été fort remarqué. Il mérite un sérieux examen.

Lacassagne a dédié son livre à la mémoire de G. Tarde, «son vieil ami et compagnon d'armes», dont les études pénales et sociales sont bien connues de tous les criminalistes, entre autres sa *Philosophie pénale,* dans laquelle il se montre partisan de la peine de mort, à condition que l'on adopte un supplice moins répulsif que la guillotine. Le professeur de Lyon, qui préconisait autrefois la décapitation, s'est rangé à ce dernier avis, comme nous le dirons plus loin.

On ne manque pas, dans cette question de la peine de mort, de remonter à Platon, qui était d'avis que l'on supprimât le criminel, tout en admettant que c'était un malade et le crime une maladie. Si on peut le guérir, disait-il, on le rendra à la société; s'il est incurable il faut le mettre à mort. La république sera délivrée ainsi d'un danger évident, et le malheureux d'une existence très lourde.

« Dans d'autres cas, dit encore Platon, cité avec complaisance par Lacassagne, qui en adopte les vues, ne peut-on pas essayer les corrections manuelles qui, si elles étaient appliquées immédiatement à quelques jeunes vauriens, pourraient modifier leur conduite, *comme on le voit pour les animaux que l'on dresse*[2]). »

[1]) **Peine de mort et criminalité.** L'accroissement de la criminalité et l'application de la peine capitale, par A. **Lacassagne**, professeur de médecine légale à l'Université de Lyon, avec quatre illustrations et cinq graphiques. Paris, Malvine, éditeur, 1908, in 12, 184 pages.

[2]) C'est nous qui soulignons.

Aujourd'hui, comme il y a 23 siècles, on discute les mêmes idées, sans être beaucoup plus avancé, conclut l'auteur, qui reste sceptique sur les théories évolutionistes et la prétendue marche rapide de l'humanité vers une amélioration indéfinie. Puisque tout est relatif dans le domaine des connaissances, la science ne sera jamais parfaite et absolue, ce qui conduit Lacassagne à répéter les paroles décevantes de Montaigne: « Que sais-je? »

Dans un chapitre fortement documenté sur les **Leçons du passé et les questions de l'heure présente,** l'auteur fait le tableau de l'adoucissement graduel des peines marchant de pair avec le développement progressif de la civilisation. Tandis que l'antiquité et le moyen âge ont été impitoyables pour les prisonniers, les coupables et les vaincus, qui ne formaient souvent qu'une même catégorie de condamnés, les temps modernes ont une tendance à diminuer les peines et à supprimer les châtiments. La lutte n'est-elle pas, en effet, comme le disait Charles Lucas, entre les deux civilisations, payenne et chrétienne? Malheur aux vaincus, c'est-à-dire aux faibles, aux incapables, aux misérables, aux dégénérés, aux invalides du corps et de l'esprit, aux maltraités de la vie, à tous ceux auxquels la civilisation chrétienne tend une main secourable. Ce cri de l'antiquité payenne, *væ victis,* a eu de nos jours un regain d'actualité à la suite des théories darwiniennes, mal interprétées pour l'homme, de la sélection naturelle implacable. On s'est empressé d'en faire un argument, plus sentimental que scientifique, en faveur de la peine de mort et de la suppression des inutiles et des nuisibles.

L'histoire de la peine, disait un criminaliste philosophe, a été de nos jours une abolition constante. Mais nous assistons présentement à une réaction violente contre le mouvement d'adoucissement des pénalités. On demande de plus en plus fort l'échafaud pour les criminels en France, et Lacassagne y ajoute le rétablissement des peines corporelles. Son livre est d'un bout à l'autre la démonstration de la nécessité de ces châtiments, et spécialement du dernier supplice, pour la sauvegarde des sociétés.

Il examine d'abord **ce que disent les statistiques,** et surtout ce qu'elles ne disent pas. C'est ainsi que les chiffres donnés

sur la *criminalité légale* ou *judiciaire*, qui comprend les affaires jugées contradictoirement ou par contumace, sont loin d'indiquer la *criminalité réelle*. Il faudrait y ajouter deux groupes importants de crimes qui ne figurent pas dans ces statistiques: ceux qui restent inconnus ou méconnus, et ceux qui, tout en étant connus, échappent à la justice parce qu'on n'arrive pas à découvrir les malfaiteurs qui les ont commis, ou parce que les preuves de leur crime sont insuffisantes. Les « ordonnances de non-lieu » forment le groupe de la *criminalité connue* ou *apparente*. Or, tandis que la criminalité représentée par les chiffres des affaires jugées est en décroissance, les statistiques prouvent que depuis cent ans les crimes ont augmenté de fréquence, à mesure que les peines se sont adoucies. En outre, comme Tarde le faisait remarquer, la statistique relève un mal manifeste, c'est que la proportion des impoursuivis par incognito des auteurs et insuffisance de preuves a progressé; ce qui revient à dire que les bienfaits de la civilisation ont plus servi aux malfaiteurs qu'aux magistrats et à leurs auxiliaires.

Voilà ce que Lacassagne trouve « très inquiétant ». Mais l'inquiétude sera bien plus grande, ajoute-t-il, quand nous aurons donné quelques renseignements sur deux crimes très fréquents, qui passent presque toujours inaperçus: l'*empoisonnement* et l'*avortement*, dont le Rapport sur l'administration de la justice criminelle ne dit rien, et qui sont traités comme quantités négligeables, à cause du très petit nombre de ces crimes jugés par les Cours d'assises.

Puisqu'on constate que la fréquence de la criminalité marche de pair avec l'adoucissement des peines, est-on autorisé à en conclure avec Lacassagne que celle-ci joue un rôle actif dans l'augmentation de cette fréquence à notre époque? Rien ne nous paraît moins prouvé. Les facteurs qui agissent sur la criminalité sont en effet trop complexes et trop nombreux pour qu'on puisse trancher cetté question d'une manière aussi simpliste. Le chapitre de l'étiologie de la criminalité (causes sociales et causes individuelles) est un des plus obscurs et des plus compliqués de la psychologie criminelle.

Remarquons seulement qu'en tête des causes sociales on note de plus en plus l'alcoolisme, et Lacassagne lui-même met

bien en relief cette influence de l'alcool, ainsi que l'allure spéciale qu'elle imprime à certains crimes.

Le débit de l'absinthe et des apéritifs, dit-il, a passé, en France, de 40,994 hectolitres en 1884 à 207,830 en 1904! c'est-à-dire que la consommation en hectolitres d'alcool pur à 100 degrés a quintuplé en seize ans! Et la criminalité juvénile a suivi une marche parallèle, preuve évidente que les enfants des alcooliques offrent un très grand danger pour la société. L'alcoolisme est donc un véritable péril social. C'est une des causes les plus sérieuses de l'accroissement de la criminalité. Lacassagne en tire la conclusion suivante, de nature à provoquer de sérieuses réflexions: « La Société, dit-il, et ceux qui la dirigent, n'ont-ils pas une grande responsabilité dans ce nombre de crimes étranges, commis par des adultes impulsifs, des fils d'ivrognes? On peut encore le répéter: **les Sociétés ont les criminels qu'elles méritent.»** Puisqu'il est reconnu que c'est l'alcool qui cause l'énorme augmentation des délits et des crimes dans nos sociétés modernes occidentales, il semblerait logique de s'attaquer avant tout à ce facteur, contre lequel les châtiments corporels des délinquants et la peine de mort ne seront jamais que des palliatifs impuissants. Tant qu'on ne combattra pas énergiquement la véritable cause de l'accroissement de la criminalité on n'arrivera pas à en arrêter les progrès inquiétants.

Une cause qui domine tout, dit encore Lacassagne, c'est l'*alcoolisme*. « Je crois, ajoute-t-il, que les épidémies les plus meurtrières, la guerre — même la guerre moderne avec ses horreurs — ne sont pas un mal aussi redoutable pour les sociétés que l'alcool. »

On se souvient de la brillante discussion qui eut lieu au Congrès d'anthropologie criminelle de Genève, en 1896, touchant l'influence que les peines exercent sur la marche de la criminalité. Deux opinions contradictoires se sont manifestées à ce sujet. Le professeur Garraud, de Lyon, pensait que les mesures exceptionnellement sévères prises à la suite des crimes anarchistes, en avaient amené la suppression presque complète, tandis que Enrico Ferri soutenait avec éloquence que les anarchistes, criminels communs, déséquilibrés ou fanatiques ne sont jamais influencés par les menaces d'une pénalité rigoureuse.

En Italie la criminalité a subi un accroissement considérable, alors que la sévérité de la répression augmentait (dans les cinq ans qui ont suivi immédiatement l'adoption du nouveau code pénal de 1900). En Angleterre la criminalité diminue en même temps que la sévérité des peines. Remarquons qu'il ne s'agit ici que de la «criminalité judiciaire». En France, il y a de grandes disproportions dans la statistique des divers départements, tandis que, comme Tarnowsky le fait remarquer, tout le pays est soumis aux mêmes lois et aux mêmes sévérités répressives.

Cependant les magistrats et les juristes dans leur grande majorité sont encore partisans de l'*intimidation,* qu'ils considèrent comme un frein nécessaire pour prévenir les crimes, en arrêtant le criminel par la crainte de la peine, lorsqu'il est sur le point d'accomplir son forfait.

Le préfet de police de Paris, M. Lépine, a fait remarquer avec raison que la répression ne saurait être efficace si le malfaiteur a toute raison de croire qu'il échappera à la peine qui l'attend. On gracie trop facilement. La société n'a bientôt plus d'armes pour se défendre. Pour l'instant, dit M. Lépine, je demande pour la police la collaboration active et sans arrière-pensée de la magistrature. L'opinion publique doit être éclairée contre les dangers de la sensiblerie.

Lacassagne termine son chapitre «Ce que disent les statistiques» par la page suivante, que l'on nous permettra de reproduire in-extenso:

«La société ne sait plus se défendre, dit-il: les lois de sursis, de libération conditionnelle, de relégation n'ont pas fortifié la répression. Les criminels n'ont vu dans ces mesures que des signes de faiblesse ou de crainte: *ils sont difficilement intimidables*[1]), que craindraient-ils d'ailleurs? On n'applique plus la peine de mort, les prisons sont des demeures confortables, le bagne un asile où l'existence est rarement dure, le plus souvent supportable et d'où il est possible de sortir.

«L'opinion publique se demande si ces procédés d'indulgence et de douceur peuvent être indéfiniment appliqués dans une société où les impulsifs et les détraqués, tous fils d'alcooliques, sont en révolte contre les lois. Faut-il user de faiblesse vis-à-vis des citoyens d'un pays où, en moyenne, par habitant,

[1]) C'est nous qui soulignons.

on consomme au moins 4 à 12 litres d'alcool et on en boit près de 300,000 hectolitres *sous forme d'absinthe*[1]) par an.

« Quelques-uns pensent que le salut de la société doit passer avant tout, et se demandent s'il ne faut pas employer une méthode toute contraire, c'est-à-dire la *manière forte*. »

Nous demandons qu'avant d'essayer la « manière forte », employée si souvent déjà sans succès, on s'assure bien qu'elle n'aggravera pas la situation. Ce qu'il faut s'efforcer d'obtenir, c'est une répression certaine plutôt qu'une répression violente, et, avant toute chose, il faudrait s'attaquer énergiquement aux causes connues de la dégénérescence et de la criminalité, en premier lieu à l'alcoolisme. Les punitions « fortes » ont pour effet de précipiter la déchéance des détraqués et des déséquilibrés. Elles les rendent plus mauvais et plus dissimulés. Loin d'atteindre le but que l'on poursuit, l'intimidation, elles sèment la haine, la soif de la vengeance et la révolte.

Nous ne croyons pas que M. Lacassagne ait fourni la preuve, par les statistiques (dont on peut interpréter si différemment les chiffres), que l'accroissement de la criminalité soit le résultat de la diminution des peines en général, et de la suppression de la peine de mort en particulier.

Dans un troisième chapitre « Les essais d'expérimentation sociale », l'auteur fait un historique fort intéressant de la peine de mort, en France, où il démontre, entre autres, que le Dr Guillotin n'a eu « aucune part au plan et à la construction de la machine à laquelle on a donné son nom », qui fut adoptée le 20 mars 1792, par l'assemblée législative, à la suite d'un rapport circonstancié (reproduit par Lacassagne) du célèbre chirurgien Louis (son portrait en médaillon se trouve dans le volume que nous analysons).

On a perfectionné dès lors la guillotine et on en a rendu le maniement plus simple, plus facile et plus rapide. Mais l'application de la peine de mort est devenue de plus en plus rare. La peine capitale a été à peu près systématiquement supprimée. Il serait nécessaire, d'après Lacassagne, d'essayer maintenant l'emploi des procédés de rigueur, de rétablir les peines corporelles et d'exécuter toutes les sentences de mort.

[1]) C'est nous qui soulignons.

L'opinion publique le réclame de plus en plus. Les détenus sont trop bien traités dans les prisons, qui sont des foyers de contagion et de corruption morale. Tandis que les maisons de correction pour enfants et jeunes gens devraient être des établissements d'orthopédie morale, de traitement médico-pédagogique des dégénérés, elles sont trop souvent « des écoles de criminels, des serres chaudes pour plantes vénéneuses ».

Lacassagne énumère le nombre croissant des *jurys* qui se prononcent de plus en plus pour le maintien de la peine de mort. Mais on sait que maintes fois les mêmes jurés qui réclament le plus fort la peine capitale ont signé des recours en grâce en faveur de ceux qu'ils venaient de condamner.

* * *

Tout a été dit pour ou contre la peine de mort. On sait aujourd'hui que le véritable criminel n'a jamais été arrêté par la pensée du dernier supplice. On se figure parfois que la peine de mort agit par « intimidation » sur ceux qui vont commettre un crime, mais il résulte de l'ensemble des données que l'on possède sur ce sujet, que les exécutions capitales n'ont aucun effet sur la fréquence des meurtres et des assassinats, et que le maintien ou l'abolition de la peine de mort sont choses indifférentes aux résultats des statistiques criminelles. Beccaria avait déjà remarqué que les lieux et les temps où les supplices les plus cruels ont été en usage, ont été aussi les plus féconds en forfaits.

Les statistiques anglaises montrent cependant, nous dit-on, une diminution des crimes de sang, et Lacassagne en conclut que c'est une conséquence des exécutions, assez fréquentes en Angleterre. Mais le savant professeur lui-même nous a appris qu'en France, où l'on n'exécute plus, on constate aussi une diminution de la criminalité *judiciaire,* et comme la statistique anglaise ne tient pas compte non plus des crimes inconnus ou méconnus, rien ne permet de supposer que la criminalité *réelle* se comporte en Angleterre autrement qu'en France; toutefois, même s'il en était ainsi, on ne serait pas en droit d'affirmer que ce résultat est dû à l'influence des exécutions capitales. N'oublions pas d'ailleurs que l'auteur de la statistique officielle anglaise de 1896, après avoir constaté la bonne opinion qu'a

le continent sur l'exception que ferait l'Angleterre à l'accroissement de la criminalité des mineurs, exprime la crainte que cette exclusion faite en faveur de l'Angleterre ne soit due à une *fausse interprétation* des statistiques pénitentiaires anglaises.

« En Suisse, dit Lacassagne, où l'abolition de la peine de mort était apparue comme une magnifique conquête du progrès et de l'esprit libéral, la loi fédérale a dû fléchir et restituer à chaque canton le droit d'en user à sa guise sur ce sujet important. Plusieurs de ces petits Etats ont usé aussitôt de la latitude qui leur était offerte. On voit donc que dans ce pays l'abolition présente un mouvement accentué de recul. »

Grâce à l'obligeance de M. le docteur Guillaume, directeur du *Bureau fédéral de statistique*, je puis indiquer exactement ce qui s'est passé en Suisse. La peine de mort a été réintroduite successivement dans les cantons suivants:

Appenzell (Rhodes-Intérieures)	le 25 avril 1880,
Obwald (Unterwald-le-Haut) .	le 25 avril 1880,
Uri	le 2 mai 1880,
Schwyz	le 26 septembre 1880,
Zoug	le 1er juin 1882,
Saint-Gall	le 8 janvier 1883,
Lucerne	le 18 avril 1883,
Valais	le 24 novembre 1883,
Schaffhouse	le 14 mars 1893,
Fribourg	le 24 novembre 1894.

Soit dans huit cantons et deux demi-cantons (avec une population de 810,369 habitants), où quatre exécutions ont eu lieu jusqu'à ce jour: deux à Lucerne, en 1892 et 1893; une à Schwyz, en 1894 et une à Fribourg, en 1902. Onze cantons et deux demi-cantons (2,595,014 habitants) ont aboli la peine capitale. Voilà le bilan de ce mouvement de recul, qui est loin d'être aussi accentué qu'on l'a dit. Il faudrait étudier chaque cas spécial, avant de conclure à l'efficacité de la peine de mort, et avant de proclamer qu'elle est « rationnellement nécessaire ». (Voir l'Appendice.)

J.-V. Hürbin, le directeur du pénitencier de Lenzbourg, en Argovie, dont la notoriété en matière pénitentiaire a dépassé depuis longtemps nos frontières, a publié il y a quelques années

les biographies de 28 criminels[1]) qui auraient été condamnés à mort autrefois et dont il a relevé l'observation depuis l'ouverture du pénitencier de Lenzbourg. Il conclut de sa riche expérience que la peine de mort n'a aucun effet d'intimidation, et qu'elle n'est point nécessaire pour la sûreté de la détention et la discipline intérieure de l'établissement pénitentiaire. « Je termine, dit-il, dans la pleine conviction que la *peine capitale est inutile.* »

Après avoir discuté les divers modes d'application de la peine de mort, Lacassagne rejette la guillotine, la fusillade, l'électrocution, et se prononce pour la pendaison, *à l'anglaise,* dans la cour de la prison[2]). On croit ainsi échapper aux dangers reconnus des exécutions publiques, et cependant les représentants de la presse, conviés au spectacle, vont décrire avec les plus grands détails tous les incidents du supplice, et jeter en pâture au public avide d'émotions malsaines le mystère tragique qui s'est accompli derrière le mur de la prison. Nous ne sommes pas loin de penser, avec le rapporteur de la loi soumise à la Chambre des députés, que cette sorte de publicité (avec photographies, films pour cinématographes, etc.) serait plus dangereuse peut-être que la publicité actuelle des exécutions capitales, en raison même de l'appareil mystérieux dont elle serait revêtue.

Lacassagne voudrait rétablir encore les coups de fouet, « le chat à neuf queues », peine plus efficace, dit-il, et plus hygiénique que les mois et les années de prison. Il cite avec complaisance le *whipping-post* (poste à fouetter) de l'Orégon, où l'on fustige d'importance les maris qui battent leurs femmes, ce qui, paraît-il, a donné de si bons résultats que les législateurs de l'Etat de Washington vont imiter leurs voisins. Rappelons, à ce propos, que Alfred Fouillée a noté, d'après les statistiques officielles anglaises, que « les jeunes anglais *fouettés*

---

[1]) Die todeswürdigen Verbrecher in der Strafanstalt. *Revue pénale suisse,* 6e année, 1893, page 433.

[2]) Tarde, partisan de la peine capitale, rappelle le cas d'un assassin pendu, mais mal pendu — car, dit-il, on pend beaucoup, mais fort mal, en Angleterre — qui, sauvé par miracle, fut de nouveau condamné plus tard à la potence pour d'autres forfaits. Vertu de l'intimidation que l'on attend de la perspective de la peine de mort!

après condamnation judiciaire de 1868 à 1894 ont passé du chiffre de 385 par an, à celui de 3192! » Ce qui, par parenthèse, ne parle guère en faveur de l'efficacité de ce châtiment.

Depuis qu'on a rétabli la bastonnade au Danemark, en 1905, continue M. Lacassagne, les attaques contre les personnes ont cessé. (?)

« Il en a été de même, ajoute-t-il, à Shangaï, où on avait supprimé les peines corporelles: le rétablissement de la cangue et du bambou a ramené la sécurité. »

Serait-ce là vraiment le modèle que la science pénale moderne doit suivre? Devons-nous revenir aux procédés barbares et cruels des anciens temps et des peuples de civilisation inférieure? Est-ce à la Chine que nous irons demander des armes pour lutter efficacement contre la criminalité envahissante de nos sociétés occidentales?

Combien nous préférons les autres conclusions de l'éminent professeur de Lyon, qui nous paraissent toutefois en flagrante contradiction avec l'esprit général de son œuvre.

Nous appuyons énergiquement les conclusions suivantes qui terminent son livre et qui énumèrent les vrais remèdes prophylactiques de la criminalité:

« Les pouvoirs publics, dit Lacassagne, s'efforceront de protéger l'enfance abandonnée, la fille-mère; de faciliter, pour la jeunesse, l'exercice d'une profession. Le jeune homme ou la jeune fille qui ne travaillent pas sont vicieux ou candidats au crime.

« C'est sur l'enfance et la jeunesse qu'il faut agir. Toute mesure pénale qui ne commence pas d'abord par l'amélioration de l'enfant est inutile.

« Le bien-être moral des sociétés est en raison directe des sacrifices, de la protection, des soins donnés à l'enfance.

« Les mesures d'hygiène sociale, constituant la lutte contre l'alcoolisme, l'opium, la syphilis, la tuberculose, seront l'objet des préoccupations constantes des hommes d'Etat.

« La loi interdira, comme contraire aux bonnes mœurs, le récit des crimes (nous ajouterions: et des suicides), le compte rendu des débats judiciaires et des exécutions capitales (ne vaudrait-il pas mieux les supprimer?), les photographies et portraits des accusés et des victimes. »

Quant aux pénalités, je rappellerai en terminant que Montesquieu a dit: «Qu'on examine la cause de tous les relâchements, on verra qu'elle vient de l'impunité des crimes et non pas de la modération des peines»; ce que Beccaria traduisait par ces mots: «*Ce n'est pas la rigueur du supplice qui prévient le plus sûrement les crimes, c'est la certitude du châtiment.*»

Appendice.

Je donne ici en appendice un résumé des documents officiels concernant les quatre exécutions capitales qui ont eu lieu en Suisse, depuis le rétablissement de la peine de mort, dans les cantons de Lucerne, Schwyz et Fribourg. Je dois ces documents aux bons offices de mon ami M. Th. Bret, chancelier de l'Etat de Genève, qui a bien voulu se charger de les demander aux chancelleries des cantons que nous venons de nommer, et qui ont répondu très obligeamment à nos demandes. J'en exprime ici à M. Th. Bret et aux chanceliers des cantons de Lucerne, de Schwyz et de Fribourg, mes meilleurs remerciements.

Lucerne.

I.

Le 14 janvier 1891, par un temps de neige, une institutrice de l'école primaire de Lucerne rentrait vers les six heures du soir au domicile de ses parents, situé en dehors de la ville. Elle fut attaquée, étranglée et dépouillée par un malfaiteur italien, Ferdinand Gatti, de Monza, qui s'était évadé le jour même de prison préventive, où il était détenu pour le vol d'une montre.

Gatti fut arrêté le même soir. L'instruction du procès criminel fut faite avec le plus grand soin. Il ne fut pas très facile de démontrer qu'il avait été l'assassin, car il le niait effrontément jusqu'au bout. On eut les preuves qu'il avait prémédité et préparé son attentat en fabriquant un cordon solide, au moyen duquel, après l'avoir frappée à la tête et saisie aux parties génitales, il avait étranglé sa victime, avant de la dépouiller. Ses antécédents criminels étaient déplorables. Orphelin de mère à l'âge de sept ans.

On ne sait rien de son éducation. Est-il illégitime? On ne dit rien de son père. Il fut souvent condamné pour vols à Monza, depuis 1885 (il était alors âgé de 17 ans), puis à Modène, d'où il sortit de prison le 23 octobre 1890. Il arriva cinq jours après à pied à Lucerne. En décembre, il commit un vol avec effraction avec un complice. Condamné à huit mois de pénitencier, il en sortait le 12 janvier, deux jours avant l'assassinat, et il venait d'être repris, soupçonné du vol d'une montre. Pendant l'instruction de son procès il fut violent et agressif, dangereux pour ses gardiens, se plaignant de tout, accusant la direction de le laisser avoir faim, etc.: il fit en outre plusieurs tentatives d'évasion. Il chercha à étrangler le geôlier au moment où celui-ci entrait dans sa cellule. Il se débattit comme un furieux lorsqu'on tenta de le maîtriser et blessa plusieurs agents de police. Son avocat ne put trouver aucune circonstance atténuante à faire valoir.

Ce qui rendait l'assassinat plus odieux encore ce fut le contraste entre la brutalité inouïe de ce lâche attentat et la malheureuse victime, institutrice excellente, brave fille, seule soutien de son vieux père, ne vivant que pour ses devoirs, honorée et respectée à Lucerne. L'opinion publique se souleva d'indignation en apprenant les circonstances atroces de ce crime et ratifia certainement la condamnation à mort de l'assassin qui fut prononcée par le tribunal supérieur (Obergericht) le 4 mars 1892.

La demande en grâce fut rejetée par le Grand Conseil le 17 mars suivant et Gatti exécuté le lendemain matin dans le préau de sa prison, en présence des témoins convoqués, par le bourreau de Rheinfelden. On fit venir la guillotine du canton de Schaffhouse, qui la prêta contre argent comptant. Plus tard le canton de Lucerne en fit l'acquisition. Au moment de monter sur l'échafaud Gatti prononça ces paroles: « Je demande pardon. »

II.

Le second cas concerne un nommé Johann Keller, de Ruswil, Lucernois, âgé de 26 ans, qui assomma sa servante pendant son sommeil, après l'avoir rendue enceinte, et qui mit ensuite le feu à sa maison, le 22 avril 1893, pour faire disparaitre le cadavre avec les traces de son crime.

La défense demandait des circonstances atténuantes, le malfaiteur ayant fait une promesse de mariage à une autre femme et se voyant acculé à la faillite et à la honte publique par sa servante qui le menaçait de chantage s'il ne l'épousait pas après l'avoir séduite. Jamais auparavant aucune plainte n'avait été faite

contre lui. Son père, mort à l'orphelinat de Ruswil, avait été condamné une fois à trois mois de prison pour avoir fait passer de la fausse monnaie.

Son abominable action commise, Keller eut des remords. Il tomba dans un sombre désespoir et eut des pensées de suicide. Il était décidé à aller se noyer dans un étang voisin. Ces remords l'amenèrent à avouer son crime. Sans cet aveu (on avait bien des indices, mais en partie faux), on n'aurait pas pu faire la preuve de sa culpabilité.

Le tribunal n'admit pas de circonstances atténuantes et condamna Keller à mort, comme assassin et incendiaire, le 25 octobre 1893.

Son recours en grâce ayant été rejeté par le Grand Conseil le 30, il fut exécuté par la décapitation le lendemain matin, en présence des témoins convoqués et des délégués officiels. Il demanda qu'on priât pour lui, en lui pardonnant son forfait. Attaché à la guillotine il cria d'une voix forte «Jésus, Marie, Joseph» au moment où sa tête allait tomber.

Schwyz.

III.

Le tribunal cantonal de Schwyz condamna à mort, le 17 mai 1894, Dominique Abegg, de Rothenthurm, qui avait commis deux meurtres dans les circonstances suivantes:

Le 14 mars 1894 Abegg accompagnait sa fille Hermine qui se rendait à Wædenswil pour y chercher de l'ouvrage. Le père raconta lui-même qu'il conduisit sa fille à travers une forêt, qu'il l'étendit par terre et lui coupa le cou avec son couteau de poche.

Il donne pour motif de ce meurtre son mécontentement du travail d'Hermine qui vagabondait et se faisait ramener par les gendarmes. «En outre, dit-il, j'en avais plein la tête (den Grind, littéralement la tignasse) parce que ma femme a toujours trouvé à redire; elle ne pouvait pas supporter que je fasse venir la fille à la maison. Pour tout ça je suis devenu fou furieux et je l'ai tuée.»

On lui demande: «Pourquoi avez-vous pris ensuite ses effets?» (un petit panier, un mouchoir de poche, un tablier, etc., que sa mère lui avait donnés le matin à son départ). Il répond: «Eh pardi! c'est que je voulais en faire usage.» Du reste il donna ces nippes à une connaissance chez qui il se rendit après le meurtre, et demanda en échange un petit verre de schnaps. Il dit aussi

qu'il n'osait pas rentrer à la maison avec les hardes de sa fille, parce que sa femme l'aurait injurié. « Quand je rentrai, je dis à ma femme qu'Hermine était bien arrivée à Wædenswil; mais il est vrai que je dormis peu cette nuit-là. »

Au cours de ce procès Abegg fut amené à confesser que c'était bien lui aussi qui avait étranglé, le 13 décembre 1874, la messagère de Wollerau, Joséphine Kümin. Il avait déjà été soupçonné autrefois de ce meurtre, mais on avait dû le libérer faute de preuves certaines. On reprit donc ce procès criminel sur nouveaux frais et Abegg avoua cette fois-ci, en entrant dans de grands détails, qu'il avait été en effet le meurtrier de cette femme.

Cependant ce premier meurtre avait été perpétré sous l'empire de la Constitution fédérale de 1874, où l'abolition de la peine de mort était inscrite dans l'article 65, de sorte qu'on ne pouvait condamner Abegg pour ce crime qu'à la réclusion perpétuelle. Mais le second meurtre, commis sur sa fille Hermine, pouvait être puni de mort, d'après le nouvel article 65 de la Constitution fédérale, qui ne prescrivait plus l'abolition de cette peine que pour les délits politiques. Le nouvel article fut adopté le 18 mai 1879 par le peuple suisse.

Profitant de cette latitude laissée aux cantons, celui de Schwyz rétablit la peine de mort en 1880, comme nous l'avons déjà dit. Dominique Abegg fut condamné à mort par le Tribunal cantonal. Son recours en grâce fut rejeté par le Grand Conseil (56 voix contre 16) le 24 mai 1894, et le lendemain à $2^1/_2$ heures du matin Abegg fut exécuté, en plein air, à côté de la prison, dans un préau entouré d'une forte palissade. La guillotine avait été prêtée par le Gouvernement de Schaffhouse, qui envoya un mécanicien chargé de son montage et de son maniement. Un fossoyeur de Lucerne se chargea de faire jouer le déclic. Deux cents personnes environ assistèrent à cette exécution. Il en vint un nombre beaucoup plus considérable quand tout était terminé.

La défense avait demandé que la peine de mort soit commuée en réclusion perpétuelle. Elle faisait valoir la débilité mentale congénitale du meurtrier, sa nature grossière et brutale, l'absence complète de sentiments moraux et religieux et enfin sa déplorable éducation. Abegg n'a jamais eu conscience de la gravité et des conséquences de son action criminelle. Sa responsabilité est certainement très atténuée. Un examen de l'état mental de l'inculpé paraissait s'imposer dans ce cas, la faiblesse d'esprit étant manifeste, mais il n'en fut pas question dans les conclusions de la défense, pas plus que dans l'acte d'accusation.

Fribourg.

IV.

La quatrième et dernière exécution capitale eut lieu à Fribourg le 1er août 1902. Un horrible assassinat avait été commis à Neyruz, par Etienne Chatton, le dimanche 1er décembre 1901, dans des circonstances particulièrement odieuses. Pour se procurer de l'argent, afin de satisfaire ses passions bestiales et sa vie de débauche, Chatton s'introduisit chez un oncle, profita du moment où tout le monde était à la messe et abattit à coups de hache le seul témoin qui pouvait le gêner, sa jeune cousine, âgée de 16 ans, qui l'avait accueilli avec une grande amabilité, l'avait invité à rester pour le dîner, et sur son refus lui offrait de quoi se restaurer. L'opinion publique tressaillit d'horreur, de stupeur et de colère lorsque la nouvelle de ce crime affreux se répandit dans le canton. L'assassin en fuite fut arrêté au Café du chemin de fer à Lausanne, et l'on eut toutes les peines du monde à l'arracher à la foule qui voulait le lyncher lorsqu'on le ramena à Fribourg.

Il fut condamné à mort pour brigandage et meurtre par la Cour d'assises le 22 janvier 1902, le jury n'ayant admis aucune circonstance atténuante. Il se pourvut en cassation. Le tribunal rejeta son recours le 12 février suivant. Il adressa alors le 20 février un recours en grâce au Grand Conseil, sollicitant la commutation de sa peine en détention perpétuelle. Entre temps le condamné recourut aussi au Tribunal fédéral, qui écarta de même ce recours. Le défenseur de l'assassin fut chargé de présenter un mémoire à l'appui du recours en grâce présenté au Grand Conseil. Ce mémoire fut remis le 17 juillet à la Direction de police. Le Grand Conseil consacra deux séances à la discussion du recours, les 30 et 31 juillet 1902. Il le rejeta à l'appel nominal et au scrutin secret par 76 voix contre 23. Le lendemain le condamné était exécuté par la guillotine à $4^1/_2$ heures du matin, dans la cour intérieure de la prison centrale des Augustins, à Fribourg, en présence des délégués officiels et des témoins prévus par la loi. Le bourreau avait été choisi dans un canton suisse. On ne nous dit pas lequel.

Au Grand Conseil la commission chargée d'examiner le recours en grâce d'Etienne Chatton se divisa en majorité et minorité. Le rapport de la majorité, qui concluait au rejet de ce recours, se terminait par ces mots: « Nous croyons à l'effet préventif et à l'intimidation salutaire que cette expiation suprême (l'exécution de Chatton) exercera dans nos contrées. Nous avons l'espoir qu'elle empêchera l'accomplissement de forfaits aussi révoltants et aussi

dangereux pour l'ensemble du pays. Nous ne voulons pas, sous le prétexte d'épargner un coupable, assumer la responsabilité du sang innocent qui pourrait encore être répandu dans l'avenir. »

M. Bielmann, rapporteur de la minorité, fait remarquer que le rapporteur de la majorité, loin de se placer au point de vue du droit de la grâce, qui doit être celui du Grand Conseil, a présenté un véritable acte d'accusation, en racontant les détails du crime, et en ravivant ainsi le sentiment d'horreur qu'il a provoqué.

Après un historique succinct de la peine de mort dans le canton de Fribourg, l'orateur s'étonne de voir, quant à l'efficacité de cette peine, que c'est précisément dans les cantons qui l'ont rétablie dans leur législation que se produisent les crimes les plus odieux . . . Peut-être n'y a-t-il là, dit-il, qu'une simple coïncidence; cependant ne peut-on pas en inférer aussi que la peine de mort n'a jamais arrêté le bras d'un assassin?

Quant à Etienne Chatton il y a certainement des circonstances atténuantes à faire valoir. D'abord ses aveux. Le préfet de la Sarine l'avait exhorté à en faire en lui promettant « qu'il lui en serait tenu compte ». C'est ce qui a décidé le criminel à avouer sa faute. On lit à la fin de sa déposition dans la procédure: « J'ai dit toute la vérité. Je demande pardon à Dieu et aux hommes. Je remets mon sort à la justice. » Il aurait peut-être sauvé sa vie en suivant le conseil de l'assassin qui criait au peuple en montant sur l'échafaud: « N'avouez jamais. »

En outre Chatton est le fils et petit-fils d'alcooliques; contrairement à la loi sur la mendicité et le paupérisme il a été élevé de maison en maison; on dit même que sa pension aurait été adjugée au rabais.

Dans le mémoire de son défenseur adressé au Grand Conseil on peut lire qu'il eut un accident grave à l'âge de 16 ans. Il fit une chute d'une hauteur de huit mètres. Sans connaissance pendant plusieurs jours, on désespéra de le sauver. Dès lors son caractère fut entièrement modifié. Autant il était auparavant doux et serviable, autant il devint méchant, irritable, nerveux. C'est alors qu'il commença ses petits vols chez ses parents. Dans sa vie de débauches il contracta la syphilis, mais M. le Dr Serrigny, qui fut chargé de l'examiner, ne constata sur lui aucun signe de paralysie générale.

L'amônier des prisons des Augustins déclara qu'il avait toujours constaté chez Etienne Chatton un repentir vrai et sincère de son crime.

M. Bielmann termine son éloquent plaidoyer pour la grâce du meurtrier en disant: « Nous sommes à la veille de cette date mémorable (le 1er août) du glorieux anniversaire de la fondation de notre liberté suisse. Pendant que demain soir les feux illumineront nos montagnes et que les cloches de nos églises enverront leurs joyeuses envolées vers le ciel, il ne faut pas qu'un obscur paysan fribourgeois entende ces cloches comme le glas de la mort et que, dans sa prison, il ait à subir les angoisses de l'agonie.

* * *

Nous ne discuterons pas les quatre exécutions dont nous venons de donner un court aperçu. Nous nous bornerons à dire qu'elles ne prouvent en aucune façon la nécessité ou même la simple utilité de la peine de mort. On a beaucoup abusé de la boutade d'Alphonse Karr qui était lui aussi, disait-il, partisan de l'abolition de la peine de mort, à condition que « Messieurs les assassins commencent ». Quand la Société pourra dire qu'elle a fait tout son devoir vis-à-vis de ses membres les plus malheureux et les plus rejetés de son sein, elle pourra alors, mais seulement alors, leur demander un compte plus sévère de leurs crimes.

Die Behandlung der Alkoholverbrechen im zukünftigen schweizerischen Strafrechte.[1]

Von

Dr. jur. *Eugen Blocher* in Basel.

Es darf beim heutigen Stande der Kenntnisse von den Verbrechensursachen als selbstverständlich gelten, dass der Strafgesetzgeber den Alkoholverbrechen, mit anderen Worten den Verbrechen, die unter Mitwirkung des Alkohols zustande kommen, seine besondere Aufmerksamkeit schenken muss. Gerade bei den Vorarbeiten zum schweizerischen Strafgesetzbuche ist diese Forderung in weitem Umfange anerkannt worden[2]), so dass wir uns nicht bei ihrer Rechtfertigung aufhalten, sondern ausschliesslich die Frage erörtern wollen, wie das schweizerische Strafrecht die Alkoholverbrechen bekämpfen soll.

Der Inhalt des jüngsten der der Öffentlichkeit bekannt gegebenen Entwürfe, des Entwurfes von 1903, kann in bezug auf die Alkoholverbrechen wie folgt zusammengefasst werden[3]):

1. Der Richter kann demjenigen, dessen Verbrechen auf übermässigen Genuss geistiger Getränke zurückzuführen ist, neben der Strafe den Besuch der Wirtshäuser verbieten (Art. 34).

2. Ein Gewohnheitstrinker, der ein Verbrechen begangen und deshalb zu Gefängnis von höchstens einem Jahr verurteilt oder aber wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen worden

---

[1]) Diese Abhandlung gibt im wesentlichen den Vortrag wieder, den der Verfasser am 18. Dezember 1908 in der juristisch-psychiatrischen Vereinigung von Zürich gehalten hat.

[2]) Siehe Motive zu dem Vorentwurf, allgemeiner Teil, verfasst von *Carl Stooss*, September 1893, S. 58 f.

[3]) Die einschlägigen Bestimmungen sind am Schlusse zusammengestellt.

ist, kann vom Gericht auf die Dauer von höchstens zwei Jahren in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werden (Art. 35).

3. Dem Verbrecher, gegen den zwar eine Strafe ausgesprochen, dem aber die Wohltat des bedingten Straferlasses zugebilligt worden ist, kann vom Gericht die Weisung erteilt werden, sich von geistigen Getränken zu enthalten. Handelt er dieser Weisung innerhalb der ihm auferlegten, mindestens zwei Jahre und höchstens fünf Jahre dauernden Probezeit, ungeachtet förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde, fortgesetzt zuwider, so verfügt das Gericht den Vollzug der erkannten Strafe (Art. 57). Voraussetzung des bedingten Straferlasses und damit der Möglichkeit, jene Weisung zu erteilen, ist:

a) dass die Strafe, auf die erkannt wurde, höchstens eine Gefängnisstrafe von weniger als einem Jahre sei;

b) dass der so Bestrafte vorher weder in der Schweiz noch im Ausland eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens erstanden hat;

c) dass nach dem Vorleben und dem Charakter des Bestraften zu erwarten ist, er werde durch diese Aufschiebung des Strafvollzuges von weiteren Verbrechen abgehalten;

d) dass er den Schaden, soweit seine Mittel dazu ausreichten, ersetzt hat.

4. Der Alkoholiker, der sich Vernachlässigung seiner Familie, Landstreicherei, Bettel oder öffentliches Ärgernis erregende Betrunkenheit zuschulden kommen lässt, kann mit Geldbusse und kurzfristiger Haft bestraft, erforderlichenfalls neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden (Art. 253, 254 und 255).

5. Dazu kommt in Art. 235 das Verbot, einem Kinde unter 16 Jahren geistige Getränke von der Art oder in dem Masse zu verabreichen, dass deren Genuss seine Gesundheit gefährdet. Die Zuwiderhandlung wird mit Haft und bei Rückfall mit Entzug des Rechtes, Alkohol zu verkaufen, geahndet.

Wir finden also neben dem überlieferten Wirtshausverbot, einer Ehrenstrafe von zweifelhaftem Werte, und der kriminalpolitisch zum mindesten bedeutungslosen Buss- und Haftstrafe für Betrunkene und ganz besonders heruntergekommene Trinker in dem Entwurfe Bestimmungen, die im schweizerischen Straf-

rechte neu und unzweifelhaft sehr zu begrüssen sind: ich meine die Versorgung von Trinkern in Trinkerheilanstalten als sichernde Massnahme, wie sie in den Art. 35, 253, 254, 255 vorgesehen ist, sowie die Weisung zur Alkoholenthaltsamkeit gemäss Art. 57.

Über der Freude an diesem Fortschritte, den der Entwurf von 1903 im Vergleiche mit dem bisherigen schweizerischen, und man kann allgemein sagen, mit dem geltenden Recht der mitteleuropäischen Staaten überhaupt gebracht hat, darf aber doch die kritische Betrachtung nicht, wie es fast den Anschein hat, vergessen werden. Der Entwurf enthält bahnbrechende Bestimmungen, ist aber auf halbem Wege stehen geblieben. Er hat es nicht gewagt, von seiner im Kampfe gegen die Alkoholverbrechen gewiss vortrefflichen Waffe der Versorgung und Enthaltsamkeitsweisung ausgiebigen Gebrauch zu machen. Er richtet sie bloss gegen drei Arten von Verbrechern: gegen Gewohnheitstrinker, die zu Gefängnis — nicht etwa auch Zuchthaus — von höchstens einem Jahre verurteilt sind, gegen Gewohnheitstrinker, die wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen wurden, und gegen Verbrecher, bei denen die Voraussetzungen für den bedingten Straferlass vorliegen.

Gewohnheitstrinker aber, die zu mehr als einem Jahr Gefängnis oder zu Zuchthaus verurteilt werden, Gelegenheitstrinker, auf die die Voraussetzungen für den bedingten Straferlass nicht zutreffen oder die vielleicht wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen werden, könnten also nach dem Entwurf nicht versorgt und nicht vom Richter zur Enthaltsamkeit angewiesen werden. Auch für die grosse Zahl der jugendlichen Verbrecher ist die Weisung, wie sie § 57 ermöglicht, nicht vorgesehen. Eine weitere Einschränkung erfahren die sichernden Massnahmen gegen Alkoholverbrechen dadurch, dass die Versorgung immer als Versorgung in eine *Heil*anstalt gedacht ist. Die zahlreichen Verbrecher, die *unheilbare* Gewohnheitstrinker sind, werden dadurch praktisch von der Versorgung ausgeschlossen, denn die Heilanstalten werden sie aufzunehmen sich mit Recht weigern.

All den zahlreichen Vertretern dieser Verbrechergruppen könnte der Strafrichter nach dem Entwurf von 1903 also nicht mit Versorgung und nicht mit Enthaltsamkeitsgebot, sondern nur mit Wirtshausverbot (Art. 34 und 253) und bei öffentliches

Ärgernis erregender Trunkenheit ausserdem mit Busse und kurzfristiger Haft entgegentreten — ein offenbar unbefriedigender Zustand. Es braucht kein Wort darüber verloren zu werden, dass Busse und kurzzeitige Haftstrafe im Kampfe gegen die Alkoholverbrechen nichts taugen. Das Wirtshausverbot mag vielleicht da und dort, etwa auf dem Lande, nicht wirkungslos sein; aber bei der Ausbreitung, die der Alkoholhandel heute in der Schweiz hat, ist es ausgeschlossen, dass dadurch allein die Alkoholverbrechen jener Verbrecher, die nicht unter die Art. 35 und 57 fallen, erfolgreich bekämpft werden können [1].

Der Entwurf von 1903 ist also in bezug auf die „fruchtbarste Quelle von Verbrechen", die Trunksucht, wie Stooss in den Motiven zu seinem Entwurf von 1893 (S. 58) sagt, unzulänglich. So ausgezeichnet seine Bestimmungen über die Alkoholverbrechen zum Teil sind: da sie sich nur auf eng begrenzte Verbrecherkategorien beziehen, denen der grössere Teil der Alkoholverbrechen kaum zur Last fällt, so können sie zur Bekämpfung dieser Verbrechen nicht ausreichen.

Wie aber soll der Entwurf ergänzt werden? Sehen wir uns einmal in der Literatur und den Gesetzgebungen der europäischen Staaten um [2], so stossen wir zunächst auf den Vorschlag, es sei selbstverschuldeter Trunkenheit nie strafmildernde Wirkung beizulegen. Eine solche Bestimmung ist auch zum schweizerischen Strafgesetzbuch, z. B. von Güder und Bleuler [3], vorgeschlagen worden. Was würde aber damit erreicht? Der Begriff der selbstverschuldeten Trunkenheit würde in der Praxis jedenfalls ganz verschieden ausgelegt werden und nur dazu beitragen, den heutigen verfehlten Zustand, dass der Trunkenheit willkürlich bald strafmildernde, bald strafschärfende Bedeutung beigelegt wird, auf weitere Jahrzehnte hinaus zu erhalten. Durch eine solche Sondervorschrift würde zudem der für die Bekämpfung des Verbrechens wichtigste Zweck: die Kennzeichnung und Ausrottung der Verbrechensursache, gar nicht erreicht.

---

[1]) Vgl. dazu und über einen Abänderungsvorschlag von Spira: Hafters Bibliographie zu Art. 34, S. 161 f.

[2]) Eine erschöpfende Darstellung all der eingeschlagenen und vorgeschlagenen Wege soll hier freilich nicht gegeben werden.

[3]) Hafter, Bibliographie, S. 137, 139.

Dieser letzte Grund spricht auch gegen den im norwegischen Strafgesetzbuch verwirklichten Vorschlag, Alkoholverbrechen als *fahrlässige* zu bestrafen [1]). Mögen auch die Argumentationen z. B. von Bleuler, Ziehen und anderen [2]) logisch sein: die Behandlung der Rauschdelikte als fahrlässige ist unpraktisch; denn sie würde häufig einfach Freisprechung, häufig aber mildere Bestrafung zur Folge haben (Art. 18 und 47 des Entwurfes). Sowenig wir uns aber für eine schärfere Bestrafung der Alkoholverbrechen aussprechen können, so wenig möchten wir eine mildere empfehlen, weil sie der Gesellschaft vor den Alkoholverbrechern nicht den nötigen Schutz bietet.

Eine Bestimmung, wie sie das österreichische Strafgesetzbuch in § 523 enthält, hat den Vorteil, dass sie den Alkohol als Verbrechensursache deutlich kennzeichnet. § 523 lautet: „Trunkenheit ist an demjenigen als Übertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung verübt hat, die ihm ausser diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. Die Strafe ist Arrest von 1—3 Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewusst, dass er in der Berauschung heftigen Gemütsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei grösseren Übeltaten bis zu 6 Monaten erkannt werden" [3]).

Eine ähnliche Bestimmung enthielt der Entwurf zu einem Gesetz gegen die Trunkenheit in Deutschland vom Jahre 1881. Der Grundsatz des auch literarisch vertretenen Vorschlages [4]) besteht darin, dass jener Rausch zu bestrafen sei, der sich durch den Erfolg als gemeingefährlich erwiesen hat.

Dieser Vorschlag ist jedenfalls logisch. Erfahrungsgemäss ist der Rausch ein Zustand ausgeprägtester Gemeingefährlichkeit; hat er dann im einzelnen Falle wirklich zu einem Ver-

---

[1]) § 45 des norwegischen Strafgesetzbuches vom 22. Mai 1902. § 45 des Entwurfes, der deutsch in den Mitteilungen der intern. kriminalistischen Vereinigung, Bd. 7, S. 12, wiedergegeben ist, ist unverändert Gesetz geworden nach *Teichmann*, Der Gerichtssaal, Bd. 62 (1903), S. 178 ff., 185 f.

[2]) Bleuler, 10e Congrès international contre l'alcoolisme, tenu à Budapest du 11 au 16 septembre 1905, rapports, Budapest, S. 104; Hoppe, Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht, Halle 1907, S. 26 ff.

[3]) Hoppe, S. 27.

[4]) Hoppe, S. 27. Vambéry, in 10e Congrès international contre l'alcoolisme, S. 117. Popert. Alkohol und Strafgesetz, Flensburg 1905, S. 12 ff.

brechen geführt, so kann grundsätzlich gegen die Bestrafung des Rausches nichts eingewendet werden. Und doch haben wir Bedenken, heute eine derartige Bestimmung vorzuschlagen, heute, da die Trinksitten noch unumschränkte Macht haben und Tag für Tag zahlreichen Menschen gegen ihren Willen die Besinnung rauben. Zu strafen, scheint uns unter solchen Umständen ungerecht zu sein. Dazu kommt die Befürchtung, dass die Strafbestimmung zum Klassengesetze ausarten könnte; machen wir doch häufig die Erfahrung, dass die oberen Klassen die Trinksitten der unteren verurteilen, ihre eigenen aber verherrlichen. Aus diesen Gründen können auch Bestimmungen nach dieser Richtung hin nicht empfohlen werden.

Einen aussichtsvolleren Weg weist der schweizerische Entwurf von 1903 durch die Art. 35 und 57, die Versorgung in eine Heilanstalt und die richterliche Weisung zur Enthaltsamkeit. Nur bedürfen diese Massnahmen der weiteren Ausgestaltung, sollen sie im Kampfe gegen die Alkoholverbrechen zu einem Erfolge führen. Ihr Anwendungsgebiet muss erweitert, sie selbst müssen geschmeidiger werden.

Der Alkoholismus, der zu Verbrechen führt, weist die verschiedensten Grade auf. Vom erblich schwer belasteten, unheilbaren, verbrecherischen Gewohnheitstrinker bis zum unbescholtenen Menschen, den der Sonntagsrausch in eine Schlägerei verwickelt hat, gibt es zahlreiche Unterschiede, denen die Versorgung gemäss Art. 35, 253—255, und die Weisung des Art. 57 nicht gerecht werden können. Alle die verschiedenartigen Fälle zu normieren, ist für den Strafgesetzgeber freilich ein Ding der Unmöglichkeit. Aber die Einsicht in die Vielgestaltigkeit der Alkoholverbrechen muss dazu führen, dass dem Richter möglichst viele Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit er im einzelnen Falle das Angemessene verfügen kann.

Wie man ohne allzu grosse Schwierigkeiten diesem Ziele auf Grund des schweizerischen Entwurfes von 1903 näher kommen kann, soll im folgenden ausgeführt werden.

Untersuchen wir zunächst einmal, wie die *Versorgung* von verbrecherischen Trinkern weiter, als es der Entwurf von 1903 vorsieht, in den Dienst der Verbrechensbekämpfung gestellt werden kann.

Das erste, einfache Mittel besteht darin, dass in Art. 35 die Worte „zu Gefängnis von höchstens einem Jahr“ gestrichen werden. Damit wird es ermöglicht, die Heilung aller verbrecherischen Gewohnheitstrinker zu versuchen. Die Beschränkung auf die leichter bestraften Gefängnissträflinge wurde von der grossen Expertenkommission im Gegensatz zum Entwurfe von 1893 (Art. 26) aufgenommen, weil längere Strafen genügende Trinkerkuren seien[1]). Diese Annahme wird jedoch durch die Erfahrung keineswegs bestätigt. Hätte wirklich der heutige Strafvollzug derartige wohltätige Heilwirkungen, so könnte mit demselben Rechte jedenfalls auch Art. 31 des Entwurfes, der die Einweisung in die Arbeitsanstalt vorsicht, auf solche Arbeitsscheue beschränkt werden, die höchstens zu einem Jahre Gefängnis verurteilt werden. Das ist aber nicht der Fall, trotzdem gewiss heute in den Strafanstalten mehr Gewicht auf die Erziehung zur Arbeit als auf die Erziehung zur Enthaltsamkeit gelegt wird.

Dem Streichungsvorschlag ist entgegengehalten worden, eine längere Enthaltung in der Strafanstalt, verbunden mit einer nochmaligen längeren Einweisung in eine Trinkerheilanstalt, nehme denn doch die persönliche Freiheit des Verurteilten etwas stark in Anspruch. Aber dasselbe Argument kann auch für die Streichung verwendet werden und ist auch bereits von Aschaffenburg verwendet worden, der in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts[2]) zu Art. 35 des schweizerischen Entwurfes bemerkt:

„Sicher ist es wünschenswert, dass nicht nur bei Strafe bis zu einem Jahre die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt erfolgen darf, sonst könnte es geschehen, dass ein zu sechs Monaten Gefängnisstrafe Verurteilter, der darauf noch auf zwei Jahre in eine Trinkerheilanstalt käme, sehr viel schlechter — natürlich nur von seinem subjektiven Standpunkt aus — abschnitte als ein anderer, der zu 13 Monaten verurteilt wird.“

Einem solchen Argument kann jedenfalls keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen; es würde ihm zudem die Spitze auch abgebrochen durch die Annahme des sogleich zu erör-

[1]) Verhandlungen der Expertenkommission, Bern 1896, Bd. 2, S. 428.
[2]) Allgemeiner Teil, I. Bd., S. 123 f.

ternden Vorschlages, die Versorgung nicht nur neben, sondern auch *anstatt* der Strafe zulässig zu erklären.

Mit der beantragten Streichung nähern wir uns der ursprünglichen, von Stooss vorgeschlagenen Bestimmung auch insofern, als *jeder* Verbrecher, nicht nur der mit Gefängnis bestrafte, in eine Trinkerheilanstalt versorgt werden kann. Will man dem Richter aber nicht die Möglichkeit geben, schon anlässlich eines z. B. mit einer Busse bestraften Verbrechens die Versorgung zu verfügen, so beantragen wir, es sei die Versorgung wenigstens auch bei den mit Zuchthaus Bestraften zu ermöglichen.

Wie bereits angedeutet, würde die sichernde Massnahme der Versorgung an Brauchbarkeit gewinnen, wenn sie auch *anstatt* der Strafe verfügt werden könnte, wie es Stooss, Spira und Bleuler [1]) verlangt haben. Zur Begründung dieses Abänderungsvorschlages möchte ich namentlich darauf hinweisen, dass das Gericht nach Art. 31 bei Liederlichen und Arbeitsscheuen ebenfalls auf Einweisung in eine Arbeitsanstalt *anstatt* der Gefängnisstrafe erkennen kann. Warum bei Trinkern diese Regelung nicht zulässig sein sollte, ist nicht einzusehen, wird doch nach der herrschenden Meinung [2]) die Versorgung in einer Zwangsarbeitsanstalt gerade wie die in einer Trinkeranstalt als sichernde Massnahme betrachtet. Die Bedenken, die die Mehrheit der Expertenkommission [3]) im Gegensatz zum Entwurf von 1893, Art. 26, zu dieser Sondervorschrift führten, könnten um so eher fallen gelassen werden, als bereits zwei Staaten, England und Norwegen, die Versorgung an Stelle der Strafe kennen.

Art. 1 des englischen Gesetzes vom 12. August 1898, The Inebriates Act [4]), bestimmt: „Neben oder an Stelle der Strafe kann ein Gewohnheitstrinker verurteilt werden, für die Dauer von höchstens drei Jahren in einem staatlichen (State inebriate reformatory) oder in einem autorisierten Trinkerasyl (certified inebriate reformatory), dessen Direktoren ihn aufnehmen wollen,

---

[1]) Hafter, Bibliographie, S. 162 f.

[2]) Hafter, S. 159, 160.

[3]) Verhandlungen, Bd. 2, S. 429.

[4]) Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, allgemeiner Teil, I. Bd., S. 119.

untergebracht zu werden; wenn nach der Überführung wegen eines mit Gefängnis oder Zuchthaus bedrohten Vergehens oder Verbrechens der Gerichtshof zu der Überzeugung gekommen ist, dass die Straftat unter dem Einfluss der Trunkenheit begangen worden ist, oder dass die Trunkenheit zu dem Zustandekommen beigetragen hat."

In Norwegen bestimmt § 18 des im August 1907 in Kraft getretenen Gesetzes über Landstreicherei, Bettelei und Trunkenheit, vom 31. Mai 1900, folgendes: „Muss ein nach den §§ 16 oder 17 zu Gefängnisstrafe Verurteilter als der Trunksucht verfallen erachtet werden, so kann die Anklagebehörde im Urteil zu seiner Unterbringung in einem Zwangsarbeitshause oder einer durch den König anerkannten Kuranstalt für so lange ermächtigt werden, als die Leitung des Arbeitshauses oder der Kuranstalt zu seiner Heilung nötig erachtet, doch nicht über 18 Monate, sofern er nicht früher in dieser Weise versorgt war.. Letzterenfalls kann er in der betreffenden Anstalt bis zu drei Jahren untergebracht werden. Erfolgt eine solche Unterbringung, so kann der Vollzug der verhängten Gefängnisstrafe ganz oder teilweise entfallen. Es kann Erstattung der Ausgaben für die Unterbringung in der Anstalt von dem Untergebrachten verlangt werden." [1])

Ich habe eben den Art. 31 über die Versorgung in der Arbeitsanstalt herbeigezogen zur Begründung eines Abänderungsvorschlages bei Art. 35. Er bildet uns die Brücke noch für eine weitere Ergänzung: die Einführung der *vorläufigen Entlassung* aus der Trinkerheilanstalt. Nach dem Entwurf können die in einer Arbeitsanstalt Versorgten (Art. 31), die vielfach Rückfälligen aus der Verwahrung (Art. 30), die Gefängnis- und Zuchthaussträflinge (Art. 28) vorläufig entlassen werden. Warum sollte denn nicht auch die vorläufige Entlassung aus der Trinkerheilanstalt, in der ein wichtiges Hülfs- und Heilmittel bei der Trinkerrettung gesehen wird [2]), ermöglicht werden? Wie in den Fällen der Art. 28, 30 und 31, müsste der vorläufig aus der Heilanstalt entlassene Trinker unter Schutzaufsicht gestellt

[1]) Das Gesetz findet sich in deutscher Übersetzung von Teichmann im Gerichtssaal, Bd. 60 (1902), S. 363 ff.

[2]) Siehe z. B. Aschaffenburg in der vergleichenden Darstellung, a. a. O., S. 130.

werden (Art. 32). Die entlassende Behörde müsste analog dem Art. 57 dem Entlassenen die Weisung erteilen, sich von geistigen Getränken zu enthalten. Handelt er dieser Weisung zuwider, so hat ihn das Gericht in die Anstalt zurückzuversetzen.

Der bloss *bedingten Einweisung* stehen jedenfalls Bedenken entgegen, wenn die Einweisung *anstatt* der Strafe erfolgt. Tritt die Einweisung aber bloss neben die Strafe, oder wird, wie bei Unzurechnungsfähigen, eine Strafe überhaupt nicht ausgesprochen, so wird unseres Erachtens die bedingte Einweisung in Verbindung mit der Weisung, enthaltsam zu leben, mit Erfolg anwendbar. Wird die Weisung nicht beachtet, so ist die Versorgung zu vollziehen. Wir schlagen deshalb für diese Fälle zu Art. 35 einen Zusatz vor, der den Richter ermächtigen soll, in dieser Weise vorzugehen. Dadurch wird nicht nur dem Verbrecher, der noch genug Kraft hat, auf richterliches Gebot hin über seine Sucht nach Alkohol Herr zu werden, die Versorgung erspart, sondern auch dem Staate. Dieser Vorteil rechtfertigt es jedenfalls, den Versuch mit der bedingten Einweisung einmal zu wagen.

Auf Grund dieser Erwägungen komme ich dazu, dem Art. 35 die Fassung zu geben, die am Schlusse dieser Arbeit aufgeführt ist. Die Redaktion dieses wie der folgenden Abänderungsvorschläge betrachte ich selbstverständlich nicht als unanfechtbar; wenn ich die Forderungen in Form von Gesetzesbestimmungen fasse, so geschieht es lediglich um darzutun, wie weniger Änderungen es im Grunde bedarf, um den sichernden Massnahmen des Entwurfes von 1903 im Kampfe gegen die Alkoholverbrechen grössere Bedeutung zu geben.

Art. 35 bezieht sich auch in der neuen Fassung nur auf *heilbare* Gewohnheitstrinker: er spricht nur von Heilanstalten und lässt konsequenterweise nur zeitlich beschränkte Versorgung zu[1]). Die *Unheilbaren* gehören nicht in Heilanstalten und können auch nicht nach zwei Jahren wieder auf die Gesellschaft losgelassen werden. Vielmehr sind sie, wenn die öffentliche Sicherheit oder ihr eigener Zustand es erfordert, auch länger, unter Umständen dauernd, zu verwahren. Dieser Grundsatz sollte in einem Art. 35bis ausgesprochen werden, damit über die

[1]) Das hat Birkmeyer (Hafter, Bibliographie, S. 163) offenbar übersehen.

Zulässigkeit dieser dauernden Verwahrung, die allerdings auch aus Art. 17 herausgelesen werden könnte, kein Zweifel besteht.

Ob das Gericht selbst diese Verwahrung zu verfügen oder den zu Verwahrenden der Verwaltungsbehörde zur Versorgung zu überweisen hat, wird nach Art. 17 des Entwurfs zu beurteilen sein.

Es ist gegen diesen Vorschlag geltend gemacht worden, er gehöre nicht ins Strafgesetz. Mit demselben Rechte könnten dann aber auch Art. 35 und 17 des Entwurfs aus dem Strafgesetze herausgewiesen werden. Die Versorgung *unheilbarer* verbrecherischer Gewohnheitstrinker ist nicht weniger eine ins Strafgesetz gehörende sichernde Massnahme als die Versorgung *heilbarer* verbrecherischer Trinker.

Die Erwägungen, die zu Art. 35^bis^ und den Abänderungen des Art. 35 geführt haben, rechtfertigen auch ohne weiteres unsere Abänderungsvorschläge zu den Art. 253, 254 und 255. Gerade bei den unter diese Bestimmungen fallenden Personen würde die Möglichkeit dauernder Verwahrung jedenfalls sehr vermisst werden.

Durch den Wunsch, es möchte bei jeder Trinkerversorgung ein Arzt beigezogen werden, schliessen wir uns einem Antrage der schweizerischen Ärztekommission [1]) an.

Unsere Abänderungsvorschläge in bezug auf die Verwahrung unheilbarer Trinker machen eine Ergänzung auch des Einführungsgesetzes nötig, das in der jetzigen Fassung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Strafgesetzbuches lediglich Trinker*heil*anstalten vorsieht. Für die Verwahrung der *Unheilbaren* wird am besten in Art. 46 Vorsorge getroffen, und zwar dadurch, dass sie gemäss der Eingabe des Vereins schweizerischer Irrenärzte [2]) neben den vermindert Zurechnungsfähigen aufgeführt werden.

Ähnlich wie der in Art. 35 ausgesprochene Grundsatz der Versorgung kann auch die in Art. 57 § 2 aufgenommene *Weisung zur Enthaltsamkeit* besser ausgenützt werden, als es der Entwurf tut. Warum diese Weisung gerade nur bei den Verbrechern zulässig sein soll, die die zahlreichen Voraussetzungen

[1]) Hafter, S. 163.
[2]) Hafter, S. 314.

des Art. 57 erfüllen, ist nicht einzusehen. Wer infolge seines Alkoholgenusses ein Verbrechen begangen, hat dadurch gezeigt, dass er nach Alkoholgenuss gemeingefährlich ist; die Gesellschaft hat infolgedessen auch das Recht, von ihm zu verlangen, dass er den Alkohol meide. Das ist doch der Grundsatz, auf dem die Weisung in Art. 57 Ziffer 2 beruht und der die Weisung zu Alkoholenthaltsamkeit grundsätzlich überall da rechtfertigt, wo der Alkohol zum Verbrechen beigetragen hat. Fraglich kann nur sein, wo die Weisung praktisch durchführbar ist.

Wir sind bei der Besprechung des Art. 35 bereits auf zwei Fälle gestossen, in denen die Weisung praktisch grösste Bedeutung hat: bei der bedingten Einweisung in eine Trinkerheilanstalt und bei der vorläufigen Entlassung aus dieser Anstalt. Und was für die vorläufige Entlassung aus einer Trinkerheilanstalt gilt, das gilt auch für die vorläufige Entlassung der in einer Arbeitsanstalt Versorgten (Art. 31), der vielfach Rückfälligen aus der Verwahrung (Art. 30) und der Zuchthaus- und Gefängnissträflinge (Art. 28). Für die Durchführung der Weisung bei diesen vorläufig Entlassenen liegen ähnliche Garantien vor wie bei den Verbrechern, die die Wohltat des bedingten Straferlasses geniessen. Auch diese vorläufig Entlassenen werden nach Art. 32 überwacht, unter Schutzaufsicht gestellt. Auch sie können, wenn sie sich nicht gut verhalten, wieder eingezogen werden. Damit hat der Staat Mittel und Wege, gerade wie in Art. 57, die Durchführung der durch den Strafrichter aufgestellten Weisungen zu sichern. Eben so günstig liegen die Voraussetzungen bei der Behandlung, die der Vorentwurf in Art. 14 für die jugendlichen Verbrecher in Aussicht genommen hat. Der jugendliche, in einer Zwangserziehungs- oder Besserungsanstalt versorgte Verbrecher soll nach Art. 14 § 1 zunächst nur vorläufig entlassen und unter Schutzaufsicht gestellt werden. Die nach Art. 14 § 3 mögliche Strafe der Einschliessung kann analog der Vorschrift des Art. 57 aufgeschoben werden. Warum sollte da die in Art. 57 vorgesehene Weisung nicht auch anwendbar sein? Dass gerade bei jugendlichen Verbrechern der Alkohol häufig eine schlimme Rolle spielt, ist unbestreitbar. Und die Notwendigkeit, den Verbrechererreger Alkohol bei den Jugendlichen zu bekämpfen, wird nicht geringer sein als bei den Erwachsenen des Art. 57.

Aus diesen Gründen kommen wir zu den unten aufgeführten Ergänzungen der Art. 32 und Art. 14 § 1 und 3. Die kleine Änderung in Art. 14 § 2 mag hier noch kurz erwähnt werden; sie rechtfertigt sich deshalb, weil die Alkoholiker erfahrungsgemäss gerade wie Geisteskranke, Schwachsinnige, Taubstumme und Epileptische eine besondere Pflege nötig haben.

Es ist gesagt worden, die Weisung zur Enthaltsamkeit in den Art. 14 und 32 sollte ausdrücklich auf die Fälle beschränkt werden, in denen das Delikt in Verbindung steht mit übermässigem Alkoholgenuss. Ich halte eine derartige Beschränkung für überflüssig, denn in der Praxis wird sie selbstverständlich nur da angewendet werden, wo der Richter die Überzeugung gewinnt, dass der Alkoholgenuss beim Verbrechen eine verderbliche Rolle gespielt hat. Die Befürchtung, von der Weisung könnte zu viel Gebrauch gemacht werden, ist gewiss unbegründet! Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass in dem für unsern Abänderungsvorschlag vorbildlichen Art. 57 § 2 die Beschränkung auch nicht aufgenommen ist.

Mit der Ermöglichung der Weisung zur Enthaltsamkeit bei den Verbrechergruppen der Art. 57, 32 und 14 dürfen wir uns aber nicht begnügen. Denn es gibt gewiss zahlreiche Verbrecher, die nicht unter diese Artikel fallen, sei es, weil sie erwachsen und infolge Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit des Verbrechens straffrei bleiben, sei es, weil sie ihre Strafe völlig absitzen müssen. Wie sollen diese Verbrecher, soweit sie durch den Alkohol mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind, auf die Verbrechensursache hingewiesen und von ihr in Zukunft ferngehalten werden? Sind es Gewohnheitstrinker, so wird die Versorgung, vielleicht die bloss bedingte Versorgung anzuwenden sein. Was aber bei den Gelegenheitstrinkern, die unmöglich versorgt werden dürfen?

Von der Lösung dieses Problems hängt jedenfalls nicht zum geringsten Teile der Erfolg im Kampfe gegen die Alkoholverbrechen ab; sind es bekanntlich doch gerade die Gelegenheitstrinker, die besonders häufig mit dem Strafgesetze in Konflikt kommen[1]). Man denke nur an jene Kategorie Menschen,

[1]) Vgl. Aschaffenburg, Verbrechen und seine Bekämpfung. 2. Aufl., S. 73; Gruber-Kräpelin, Erläuterungen der Wandtafeln zur Alkoholfrage, München, J. F. Lehmanns Verlag, S. 33.

die besonders alkoholintolerant sind und zum sog. pathologischen Rausch neigen. Die Bestrebungen, die Gelegenheitstrinker vor Verbrechen zu bewahren, verdienen zudem auch deshalb alle Beachtung, weil die Gelegenheitstrinker sich im allgemeinen aus einer für die Gesellschaft verhältnismässig noch wertvolleren Schicht rekrutieren als die Gewohnheitstrinker.

Es lohnt sich deshalb wohl, über die nächstliegende, eben erörterte Ausdehnung der Enthaltsamkeits-Weisung auf die Art. 32 und 14 hinaus zu gehen und das richterliche Enthaltsamkeitsgebot noch allgemeiner zu ermöglichen. Ein geeignetes Mittel hierzu liegt meines Erachtens in Art. 46 des Entwurfes, dem Institut der *Friedensbürgschaft*.

Der Grundgedanke der Friedensbürgschaft besteht darin, dass derjenige, von dem die Begehung eines Verbrechens zu erwarten ist, dem Richter das durch eine Bürgschaft bekräftigte Versprechen abgeben muss, das Verbrechen nicht zu begehen. Nach Art. 46 liegt die Gefahr eines Verbrechens und damit die Berechtigung zur Friedensbürgschaft dann vor, wenn ein Verurteilter die Absicht verrät, sein Verbrechen zu wiederholen, oder wenn sonst jemand ernstlich mit der Begehung eines Verbrechens droht.

Ich meine nun, die im Entwurf aufgeführten Fälle seien nicht die einzigen und nicht die wichtigsten Fälle, in denen die Gefahr eines Verbrechens vorliegt und dessen Begehung vorausgesehen werden kann! Jeder Leiter eines Irrenhauses, eines Zuchthauses wird das bestätigen und insbesondere anerkennen, dass alkoholintolerante, zum pathologischen Rausche neigende Menschen nach 2—4 Glas Bier oder Wein gemeingefährlich sind in einem Masse, das eine Friedensbürgschaft mindestens ebensosehr rechtfertigt wie bei Leuten, die durch Worte oder ähnliche Handlungen ihre Verbrechensabsichten verraten haben. Und wie diese durch die Friedensbürgschaft versprechen sollen, das Verbrechen nicht begehen zu wollen, so sollen jene angehalten werden, den Alkohol, der sie zu Verbrechern macht, zu meiden. Dadurch erhielte die Friedensbürgschaft wirklich praktische Bedeutung im Kampfe gegen die Verbrechen, eine Bedeutung, die sie übrigens in England und Amerika schon zu haben scheint [1]).

[1]) Hartmann, Die Strafrechtspflege in Amerika, Berlin 1906, S. 195—200.

Redaktionelle Schwierigkeiten bietet der Vorschlag kaum. Die Einschiebung eines einzigen Satzes in Art. 46 genügt. Wie Satz 2 des unten aufgeführten, abgeänderten Art. 46 zeigt, verlangen wir selbstverständlich nicht, dass jedem nichtabstinenten Verbrecher unter Auferlegung einer Friedensbürgschaft das Enthaltsamkeitsversprechen abgenommen werden soll. Aber in jenen gewiss nicht seltenen Fällen, in denen der Richter, vielleicht unter Beiziehung eines Arztes, aus dem Tatbestande des bereits begangenen Verbrechens die Überzeugung gewonnen hat, dass der Mensch durch den Alkohol gemeingefährlich, zum Verbrecher geworden ist: da soll er die Macht haben, dem Verbrecher das Enthaltsamkeitsgelübde abzunehmen und auf dessen Durchführung zu dringen mit den in Art. 46 genannten Mitteln. Nicht immer aber soll erst die Begehung eines Verbrechens abgewartet werden. Schon die Drohung im Rausche soll unter Umständen zur Forderung der Friedensbürgschaft berechtigen. Auf diesem Standpunkt steht ja schon der Entwurf von 1903. Denselben Grundsatz gerade auch bei den Gelegenheitstrinkern anzuerkennen, empfiehlt sich in hohem Grade. Denn es wäre nicht zu rechtfertigen, dass Personen, die erfahrungsgemäss einen „bösen Wein" trinken, jeweilen erst ein Verbrechen müssen begangen haben, bevor der Richter die offenbar zu Tage liegende Verbrechensgefahr bekämpfen darf. Vorbeugen muss auch in der Kriminalpolitik der oberste Grundsatz sein.

Der Vorschlag geht nicht etwa darauf aus, die Abstinenz zu garantieren. Die Enthaltsamkeitsforderung soll lediglich das Mittel sein zum Zwecke der Verbrechensverhütung da, wo ohne Alkoholenthaltsamkeit die Gefahr immer weiterer Verbrechen besteht.

Wie die Abstinenzbürgschaft bei Vermögenslosen durchzuführen sei, wird man fragen. Die Frage ist sehr berechtigt bei der jetzigen Fassung des Art. 46, ist aber nicht von grundsätzlicher Bedeutung, denn wie Alfred Hirsch[1] nachgewiesen hat, gehört die Sicherheitsleistung nicht zum Wesen der Friedensbürgschaft. Will man aber, was zu empfehlen wäre, an einer Sanktion für das vor dem Richter feierlich geleistete Versprechen festhalten, so kann der Bruch des Versprechens durch

[1]) Diese Zeitschrift 1908. 1. Heft, S. 50 ff.

Strafe — eine Strafe wegen Friedensbruches — geahndet werden. Eine Änderung des Art. 46 in diesem Sinne ist zwar, wie gesagt, nicht die unentbehrliche Voraussetzung für die Verwertung des richterlichen Enthaltsamkeitsgebotes, wäre aber erwünscht.

Neben den bisher besprochenen Bestimmungen möchten wir auch den Art. 235 mit dem *Verbot des Verabreichens geistiger Getränke von gewisser Art und in bestimmtem Masse an Kinder* nicht missen. Die wohltätige Wirkung eines solchen Verbotes könnte aber leicht noch erhöht werden, wenn es für Wirte[1]) *schlechthin* aufgestellt würde. Dieses Verbot gilt heute bereits in der Schweiz; denn die Wirtschaftsgesetze aller Kantone, mit Ausnahme derjenigen von Baselland, Neuenburg und Genf, untersagen es den Wirten, jugendliche Personen, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, zu bewirten[2]).

Einer Anregung des Hrn. Bundesrat Ruchet in der Absinthberatung des Nationalrates folgend, schlagen wir Art. 253bis vor, dessen Grundsätze in den Wirtschaftsgesetzen der erwähnten 22 Kantone ebenfalls bereits niedergelegt sind[3]). Ob der Vorschlag eine grosse kriminalpolitische Bedeutung hat, ist zwar zweifelhaft. Wirksamer wäre es wahrscheinlich, wenn die Wirte beim Tatbestande des Art. 253bis jeweilen schadensersatzpflichtig gemacht würden für den Schaden, den Betrunkene anrichten. Es ist deshalb die Anregung gemacht worden, eine derartige Schadensersatzpflicht, wenn auch vorläufig in ganz geringem Masse und nur in den eklatantesten Fällen, in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Dem wird aber entgegengehalten werden, eine solche Bestimmung gehöre nicht ins Strafgesetz, sondern ins Zivilrecht. Und mit Recht! Die Bestimmung besteht sogar schon, und zwar im Obligationenrecht, Art. 50, wo es heisst:

[1]) Ob sich Art. 235 des Entwurfes nur auf solche, die gewerbsmässig mit Alkohol handeln, bezieht, ist bei der jetzigen Fassung unklar.

[2]) Siehe die unten S. 38, Anm. 1, aufgeführten Bestimmungen der kantonalen Wirtschaftsgesetze. Die Vorschriften der verschiedenen Kantone weisen unter sich selbstverständlich Unterschiede auf, die aber von untergeordneter Bedeutung sind. Als Beispiel für die kantonalen Verbote kann das zürcherische gelten: «Das Verabreichen von geistigen Getränken an Betrunkene ist verboten; ebenso ist den Wirten untersagt, junge Leute unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet oder auf der Durchreise begriffen sind, zu bewirten.»

[3]) Siehe die in der folgenden Anmerkung aufgeführten Bestimmungen.

„Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird demselben zum Ersatze verpflichtet."

Dass die Voraussetzungen für Klagen aus Art. 50 ff. des Obligationenrechts infolge der Verabreichung alkoholhaltiger Getränke in der Schweiz schon oft erfüllt waren, halte ich für nachweisbar. Es sei nur an die gewiss nicht seltenen Fälle erinnert, in denen Betrunkenen von Wirten geistige Getränke ausgeschenkt werden. Die *Widerrechtlichkeit* dieser Handlung dürfte ausser Zweifel sein, ist sie doch, wie bereits erwähnt, in den Wirtschaftsgesetzen von 22 Kantonen ausdrücklich verboten [1]). Dass unmittelbar nach dieser widerrechtlichen Hand-

[1]) *Zürich*, Gesetz betreffend das Wirtschaftsgewerbe u. s. w., vom 31. Mai 1896, § 53;

Bern, Gesetz über das Wirtschaftswesen u. s. w., von 1894, §§ 22, 23, 25;

Luzern, Gesetz über die Wirtschaften, vom 22. Wintermonat 1883, § 34;

Uri, Gesetz über das Wirtschaftswesen u. s. w., vom 4. Mai 1884, § 18;

Schwyz, Vollziehungsverordnung vom 30. November 1899 zum Wirtschaftsgesetz vom 24. September 1899, § 11;

Obwalden, Wirtschaftsgesetz vom 22. Januar 1876, Art. 35;

Nidwalden, Wirtschaftsgesetz vom 30. April 1905, Art. 21;

Glarus, Gesetz über die Wirtschaften, vom 1. Mai 1904, § 18;

Zug, Wirtschaftsgesetz vom 11. Dezember 1882, § 24;

Freiburg, Wirtschaftsgesetz vom 28. September 1888, Art. 24;

Solothurn, Gesetz betreffend das Wirtschaftswesen, von 1895/1896, §§ 23 und 24;

Baselstadt, Wirtschaftsgesetz vom 19. Dezember 1887, § 24;

Schaffhausen, Wirtschaftsgesetz von 1903, Art. 18;

Appenzell A.-Rh., Gesetz betreffend das Wirtschaftswesen u. s. w., vom 26. April 1908, Art. 37;

Appenzell I.-Rh., Polizeiverordnung vom 18./19. Januar 1894, Art. 10, 21;

St. Gallen, Gesetz über die Betreibung von Wirtschaften u. s. w., vom 6. August 1905, Art. 33;

Graubünden, Wirtschaftsgesetz vom 14. Oktober 1900, Art. 11;

Aargau, Gesetz über das Wirtschaftswesen vom 2. März 1903, § 54, Ziff. 4;

Thurgau, Wirtschaftsgesetz vom 12. März 1906, § 28;

Tessin, Decreto legislativo circa la polizia degli esercizi pubblici, vom 15. Mai 1901, Art. 6;

Waadt, Loi du 21 août 1903 sur la vente en détail des boissons alcooliques, Art. 29;

Wallis, Wirtschaftsgesetz vom 24. November 1886, Art. 15.

Das ausdrückliche Verbot fehlt nur für die Kantone Baselland, Neuenburg und Genf. In Zukunft würde es sich aus der Annahme des vorgeschlagenen Art. 253^bis ergeben.

lung dem Betrunkenen oder denen, die mit ihm zusammentreffen, infolge der Betrunkenheit *Schaden* zugefügt wird, ist oft genug nicht zu leugnen. Sache des Richters ist es dann, im einzelnen Falle zu untersuchen, ob der Wirt durch die Verabreichung geistiger Getränke den Schaden auch *verschuldet* hat. Wird diese Frage bejaht, so muss der Wirt nach Obligationenrecht, Art. 50 ff., zum Schadensersatz verurteilt werden — ein Resultat, das mit dem Gesetze meines Erachtens ebensosehr im Einklang stünde wie die in der Rechtsprechung aus Art. 50 des Obligationenrechts abgeleitete Schadensersatzpflicht wegen unlauteren Wettbewerbes, wegen eines Boykotts und ähnlicher Handlungen. Ja, nach den Erfahrungen, die bei der Trinkerrettung gemacht werden, ist der Tatbestand des Art. 50 wegen Verabreichens geistiger Getränke nicht selten[1]). Und doch sind solche Schadensersatzforderungen in der Schweiz unbekannt! Eine Tatsache, die von neuem hinweist auf die Grenzen, die der Heilkraft der Gesetze gezogen sind. Es sind dieselben Grenzen, die es auch dem besten Strafgesetze nicht ermöglichen, allein über die Alkoholverbrechen Herr zu werden, solange nicht die Alkoholfrage überhaupt gelöst sein wird. Diese Lösung wird niemand vom Strafgesetzgeber erwarten; aber seinen Teil wird auch er dazu beitragen können.

Entwurf von 1903.	Abänderungsvorschläge.
I. Buch. Von den Verbrechen.	
Art. 14. Das jugendliche Alter ist das Alter vom Beginn des 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.	
Ein Jugendlicher, der eine als Verbrechen bedrohte Tat begeht, wird nach folgenden Grundsätzen behandelt.	
§ 1. Ist er verwahrlost oder sittlich verdorben, so verweist ihn der Richter in eine Zwangs-	

[1]) Man denke z. B. an das, was *G. Bosshard* in seiner Schrift: Die Winkelwirtschaften in der Stadt Zürich (bei Aschmann & Scheller, Predigerplatz, Zürich. Preis 20 Rp.), berichtet.

erziehungsanstalt, die ausschliesslich diesem Zwecke dient. Er verbleibt in der Anstalt, bis er gebessert erscheint, jedoch mindestens ein Jahr und höchstens bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr.

Ist er sittlich so verdorben, dass er in einer Zwangserziehungsanstalt nicht aufgenommen werden kann, so verweist ihn der Richter in eine Besserungsanstalt für Jugendliche, die ausschliesslich diesem Zwecke dient. Er verbleibt in dieser Anstalt, bis er gebessert erscheint, jedoch mindestens drei Jahre und höchstens zwölf Jahre.

Kann ein Jugendlicher wegen seiner sittlichen Verderbnis in einer Zwangserziehungsanstalt nicht verbleiben, so verweist ihn die zuständige Behörde in eine Besserungsanstalt für Jugendliche.

Über die Entlassung eines Jugendlichen aus der Zwangserziehungsanstalt oder der Besserungsanstalt entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung der Beamten der Anstalt. Die Entlassung ist vorläufig.

Die Behörde, die den Jugendlichen entlässt, sorgt mit den Organen der Schutzaufsicht für seine Unterkunft und überwacht ihn. Missbraucht der Entlassene die Freiheit innerhalb eines Jahres nach seiner Entlassung, so wird er in die Anstalt zurückversetzt; andernfalls ist die Entlassung endgültig. Doch soll ihm die Schutzaufsichtsbehörde auch nach dieser Zeit Schutz und Hülfe gewähren.

Hat der Täter am Tage der richterlichen Entscheidung das 18. Lebensjahr zurückgelegt, so verurteilt ihn der Richter zu der gesetzlichen Strafe, die jedoch gemildert wird. (Art. 49.)

Die Behörde, die den Jugendlichen entlässt, sorgt mit den Organen der Schutzaufsicht für seine Unterkunft, ***kann ihm bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich von geistigen Getränken zu enthalten,*** und überwacht ihn. Missbraucht der Entlassene die Freiheit innerhalb eines Jahres nach seiner Entlassung, ***handelt er insbesondere einer Weisung des Gerichtes, ungeachtet förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde, zuwider,*** so wird er in die Anstalt zurückversetzt.

§ 2. Erfordert der Zustand des Jugendlichen eine besondere Behandlung, ist er insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm, epileptisch, oder ist er in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung ungewöhnlich zurückgeblieben, so ordnet der Richter die Behandlung an, die der Zustand des Jugendlichen erfordert.

Erfordert der Zustand des Jugendlichen eine besondere Behandlung, ist er insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm, epileptisch, oder ist er in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung zurückgeblieben ***oder Alkoholiker,*** so ordnet der Richter die Behandlung an, die der Zustand des Jugendlichen erfordert.

§ 3. Ist der Jugendliche weder verwahrlost noch sittlich verdorben, und bedarf er keiner besonderen Behandlung, so wendet der Richter Verweis oder abgesonderte Abschliessung von drei Tagen bis zu zwei Monaten als Zuchtmittel gegen den Fehlbaren an. Die Einschliessung findet in einem Gebäude statt, das nicht zur Freiheitsentziehung für Erwachsene dient. Der Jugendliche wird angemessen beschäftigt.

Der Richter kann den Vollzug der Einschliessung aufschieben und dem Jugendlichen eine Probezeit von 6 Monaten bis zu einem Jahr auferlegen, wenn nach dem Charakter und der bisherigen Aufführung des Jugendlichen zu erwarten ist, dass er dadurch von weiteren Verbrechen abgehalten werde und sich bessere. Rechtfertigt er diese Erwartung bis zum Ablauf der Probezeit, so fällt die Einschliessung weg, andernfalls wird sie vollzogen.

Der Richter kann den Vollzug der Einschliessung aufschieben und dem Jugendlichen eine Probezeit von 6 Monaten bis zu einem Jahre, ***wenn tunlich mit bestimmten Weisungen gemäss § 1 Absatz 5 dieses Artikels,*** auferlegen, wenn nach dem Charakter und der bisherigen Aufführung des Jugendlichen zu erwarten ist, dass er dadurch von weiteren Verbrechen abgehalten werde und sich bessere. Rechtfertigt er diese Erwartung bis zum Ablauf der Probezeit, ***beachtet er insbesondere die ihm erteilten Weisungen,*** so fällt die Einschliessung weg, andernfalls wird sie vollzogen.

Art. 32. Über die vorläufige Entlassung eines Gefangenen (Art. 28, 30 und 31) entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung

Art. 32. Über die vorläufige Entlassung eines Gefangenen (Art. 28, 30 und 31) entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung

der Beamten der Anstalt. Sie sorgt mit den Organen der Schutzaufsicht für sein Fortkommen und überwacht ihn, solange er vorläufig entlassen ist.	der Beamten der Anstalt. Sie sorgt mit den Organen der Schutzaufsicht für sein Fortkommen, *kann ihm bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Ort sich aufzuhalten, sich von geistigen Getränken zu enthalten,* und überwacht ihn, solange er vorläufig entlassen ist.
Missbraucht der vorläufig Entlassene die Freiheit, so wird er durch Verfügung der Behörde in die Anstalt zurückversetzt. Die Zeit, während welcher er vorläufig entlassen war, wird ihm nicht angerechnet.	Missbraucht der vorläufig Entlassene die Freiheit, *handelt er insbesondere einer Weisung der zuständigen Behörde, ungeachtet förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde, zuwider,* so wird er durch Verfügung der Behörde in die Anstalt zurückversetzt. Die Zeit usw.
Missbraucht der Entlassene die Freiheit bis zum Ablauf der Zeit, für welche er vorläufig entlassen war, nicht, so gilt die Strafe, die Verwahrung oder die Einweisung in die Arbeitsanstalt als vollzogen.	
Art. 34. Ist ein Verbrechen auf übermässigen Genuss geistiger Getränke zurückzuführen, so kann der Richter dem Schuldigen, neben der Strafe, den Besuch der Wirtshäuser für die Zeit von einem bis zu fünf Jahren verbieten.	
Art. 35. Wird ein Gewohnheitstrinker zu Gefängnis von höchstens einem Jahr verurteilt, so kann ihn das Gericht auf ärztliches Gutachten hin neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt einweisen. Das Gericht verfügt die Entlassung, sobald die Person geheilt ist. Die Zeit der gerichtlichen Einweisung in die Trinkerheilanstalt dauert jedoch höchstens zwei Jahre.	Art. 35. Wird ein Gewohnheitstrinker bestraft (eventuell: wird ein Gewohnheitstrinker zu einer Freiheitsstrafe verurteilt), so kann ihn das Gericht auf ärztliches Gutachten hin anstatt oder neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt einweisen.
Ebenso kann ein Gewohnheitstrinker, der wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen wurde, in eine Trinkerheilanstalt verwiesen werden.	Die Einweisung kann neben der Strafe auch bloss bedingt erfolgen. Das Gericht erteilt dem bedingt Eingewiesenen die Weisung, sich von geistigen Getränken zu enthalten, und überwacht ihn in Verbindung mit den Organen der Schutzaufsicht; wenn er der Weisung zuwiderhandelt, so verfügt das Gericht den Vollzug der Einweisung.

Das Gericht verfügt die Entlassung, sobald die Person geheilt ist. Die Zeit der gerichtlichen Einweisung in die Trinkerheilanstalt dauert jedoch höchstens zwei Jahre.

Die Entlassung kann auch nur vorläufig geschehen. Das Gericht erteilt dem so Entlassenen die Weisung, sich geistiger Getränke zu enthalten, und überwacht ihn in Verbindung mit den Organen der Schutzaufsicht. Er wird durch Verfügung des Gerichts in die Anstalt zurückversetzt, wenn er der Weisung zuwiderhandelt. Die Zeit, während welcher er vorläufig entlassen war, wird ihm nicht angerechnet.

Ebenso kann ein Gewohnheitstrinker in eine Trinkerheilanstalt verwiesen werden.

Art. 35[bis]. Wird ein unheilbarer Gewohnheitstrinker schuldig befunden oder wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen, so kann er auf ärztliches Gutachten hin anstatt oder neben der Strafe in einer Anstalt für unheilbare Trinker vorübergehend oder dauernd verwahrt werden.

Art. 46. Liegt die Gefahr vor, dass jemand ein Verbrechen, mit dessen Begehung er gedroht hat, ausführen wird, oder verrät jemand, der wegen eines Verbrechens, insbesondere wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben oder gegen die Ehre und den guten Ruf, oder gegen den Kredit, verurteilt wird, die Absicht, das Verbrechen zu wiederholen, so kann ihm der Richter das Versprechen abnehmen, das Verbrechen nicht zu begehen. Für

Art. 46. Liegt die Gefahr vor, dass jemand ein Verbrechen, mit dessen Begehung er gedroht hat, ausführen wird, oder verrät jemand, der wegen eines Verbrechens, insbesondere wegen eines Verbrechens gegen Leib und Leben oder gegen die Ehre und guten Ruf, oder gegen den Kredit, verurteilt wird, die Absicht, das Verbrechen zu wiederholen, so kann ihm der Richter das Versprechen abnehmen, das Verbrechen nicht zu begehen.

die Erfüllung des Versprechens ist angemessene Sicherheit zu leisten. Verweigert er das Versprechen oder leistet er die Sicherheit innerhalb der bestimmten Frist böswillig nicht, so kann er bis zur Leistung des Versprechens und der Sicherheit in Sicherungshaft gehalten werden, jedoch nicht über sechs Monate.

Begeht die Person das Verbrechen innerhalb zwei Jahren, nachdem sie die Sicherheit geleistet hat, so verfällt die Sicherheit dem Staate, andernfalls wird sie der Person, die sie geleistet hat, herausgegeben. Ist jemand durch das Verbrechen geschädigt worden, und ist der Ersatz des Schadens von dem Schädiger voraussichtlich nicht erhältlich, so kann der Richter dem Geschädigten den Betrag der geleisteten Sicherheit ganz oder teilweise zuerkennen.

Art. 57. § 1. Wird jemand, der bisher weder in der Schweiz noch im Ausland eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens erstanden hat, zu Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr verurteilt, so kann das Gericht den Strafvollzug aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren auferlegen,

wenn nach seinem Vorleben und nach seinem Charakter zu erwarten ist, er werde dadurch von weiteren Verbrechen abgehalten werden, sofern die Beweggründe und die Umstände der Tat dieser Annahme nicht entgegenstehen,

und wenn er den Schaden, soweit seine Mittel dazu ausreichten, ersetzt hat.

Wurde die Drohung, das Verbrechen zu begehen, oder die Absicht, es zu wiederholen, im Rausche geäussert, oder wurde ein Verbrechen im Rausche begangen, so kann überdies dem Fehlbaren das Versprechen abgefordert werden, dass er sich des Genusses geistiger Getränke enthalte.

Für die Erfüllung des Versprechens etc.

§ 2. Das Gericht stellt den Verurteilten unter Schutzaufsicht, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme gebieten. Es kann dem Verurteilten für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen, zum Beispiel einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich von geistigen Getränken zu enthalten, den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen.

Die Umstände, die einen Aufschub des Strafvollzuges rechtfertigen, die Gründe, die das Gericht bestimmen, den Verurteilten ausnahmsweise nicht unter Schutzaufsicht zu stellen, und die Weisungen des Gerichts sind im Urteil festzustellen.

§ 3. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein vorsätzliches Verbrechen, so hat er auch die Strafe, deren Vollzug aufgeschoben war, zu erstehen; handelt er einer Weisung des Gerichtes, ungeachtet förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde, fortgesetzt zuwider, so verfügt das Gericht den Vollzug der erkannten Strafe.

§ 4. Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so fällt die erkannte Strafe weg.

II. Buch. Von den Übertretungen.

Art. 235. Wer einem Kinde unter 16 Jahren geistige Getränke von der Art oder in dem Masse verabreicht, dass deren Genuss seine Gesundheit gefährdet, wird mit Haft bestraft. War zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr ab-

Art. 235. Wer einem Kinde unter 16 Jahren geistige Getränke von der Art oder in dem Masse verabreicht, dass deren Genuss seine Gesundheit gefährdet, wird mit Haft bestraft. *Der gleichen Strafe verfällt, wer in Ausübung*

gelaufen, seit er eine Strafe wegen Verabreichens geistiger Getränke erstanden hatte, so kann ihm der Richter den Handel mit geistigen Getränken und die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes auf bestimmte Zeit untersagen.

Art. 253. Wer durch Betrunkenheit öffentliches Ärgernis erregt, wird mit Busse bis zu Fr. 100 bestraft. War zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er wegen Betrunkenheit, die öffentliches Ärgernis erregte, bestraft worden ist, so kann auf Haft bis zu 8 Tagen oder Wirtshausverbot erkannt werden. Erforderlichenfalls kann er neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden.

des Wirtschaftsgewerbes oder des Handels mit geistigen Getränken einem Kinde unter 16 Jahren, das nicht von Erwachsenen begleitet ist, geistige Getränke verabreicht. War zur Zeit der Tat u. s. w.

Erforderlichenfalls kann er *auf ärztliches Gutachten hin neben oder anstatt der Strafe in eine Trinkerheilanstalt oder eine Anstalt für unheilbare Trinker versetzt werden.*

253[bis]. Wer in Ausübung des Wirtschaftsgewerbes oder des Handels mit geistigen Getränken solche Getränke offenbar betrunkenen Personen verabreicht oder verabreichen lässt, wird mit Busse bis zu Fr. 100 bestraft. Der gleichen Strafe verfällt derjenige, der einer Person geistige Getränke zu unmittelbarem Genusse in solchen Mengen verabreicht oder verabreichen lässt, dass daraus augenscheinlich Betrunkenheit entstehen musste. War zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit der Fehlbare wegen der Übertretung bestraft wurde, so kann auf Haft bis zu 8 Tagen erkannt werden. Ausserdem kann ihm der Richter den Handel mit geistigen Getränken und die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes auf bestimmte Zeit untersagen.

Art. 254. Wer wegen Arbeitsscheu oder Liederlichkeit der Pflicht, seine Familie zu unterhalten, nicht nachkommt, wird nach fruchtloser Mahnung mit Haft bestraft. War zur Zeit der Mahnung noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er eine Strafe wegen Vernachlässigung der Familie erstanden hat, so kann er auf ein bis drei Jahre in eine Arbeitsanstalt oder erforderlichenfalls neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden.

oder erforderlichenfalls *auf ärztliches Gutachten hin neben oder anstatt der Strafe in eine Trinkerheilanstalt oder eine Anstalt für unheilbare Trinker versetzt werden.*

In jedem Falle kann neben der Strafe auf Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt erkannt werden.

Art. 255. Der Arbeitsfähige, der aus Arbeitsscheu mittellos im Land herumzieht, oder sich fortgesetzt in Wäldern oder Anlagen oder auf öffentlichen Plätzen oder Strassen herumtreibt,

der Arbeitsfähige, der aus Arbeitsscheu oder Habsucht bettelt, oder Kinder oder Personen, die ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut sind, zum Bettel ausschickt, wird mit Haft bestraft. War zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr abgelaufen, seit er eine Strafe wegen Landstreicherei oder Bettel erstanden hatte, so kann er auf ein bis drei Jahre in eine Arbeitsanstalt, erforderlichenfalls neben der Strafe in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden.

erforderlichenfalls *auf ärztliches Gutachten hin neben oder anstatt der Strafe in eine Trinkerheilanstalt oder eine Anstalt für unheilbare Trinker versetzt werden.*

In jedem Falle kann neben der Strafe auf Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt erkannt werden.

Art. 269. Wer ein gerichtliches Wirtshausverbot (Art. 34, 230, 253) übertritt, und der Wirt, der wissentlich einer Person, welcher der Besuch der Wirtshäuser gerichtlich verboten ist, geistige Getränke verabreicht, wird mit Busse bis zu Fr. 100 oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

III. Einführungsgesetz 1903.

Art. 44. Die Kantone erhalten an die Errichtung und den Betrieb von Arbeitsanstalten und Trinkerheilanstalten Beiträge des Bundes. Es können solche auch an private Anstalten abgegeben werden, soweit dieselben von den Kantonen für strafgerichtliche Einweisungen in Anspruch genommen werden.

Art. 46. Die Verwahrung oder die Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger (Art. 17 des StrGB) findet in öffentlichen Anstalten statt. Falls eine öffentliche Anstalt nicht zu Gebote steht, kann eine private Anstalt in Anspruch genommen werden.

Der Bund kann die Errichtung einer oder mehrerer Anstalten zur Verwahrung von Geisteskranken oder vermindert Zurechnungsfähigen, welche eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben, mit Beiträgen unterstützen.

Art. 46. Die Verwahrung oder die Versorgung Unzurechnungsfähiger, vermindert Zurechnungsfähiger ***oder unheilbarer Gewohnheitstrinker*** (Art. 17 und 35 des StrGB) findet in öffentlichen Anstalten statt. Falls eine öffentliche Anstalt nicht zu Gebote steht, kann eine private Anstalt in Anspruch genommen werden.

Der Bund kann die Errichtung einer oder mehrerer Anstalten zur Verwahrung von Geisteskranken, vermindert Zurechnungsfähigen ***oder von unheilbaren Gewohnheitstrinkern,*** welche eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben, mit Beiträgen unterstützen.

Der schweizerische Strafgesetzentwurf

in

der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.

Allgemeiner Teil.

II. Band.

Berichterstatter: Privatdozent Dr. **N. H. Kriegsmann** in Kiel.

1. Teilnahme am Verbrechen.

Von Prof. Dr. *v. Birkmeyer* in München.

v. Birkmeyer ist bei der Behandlung der Teilnahme der Methode gefolgt, den kritischen und rechtspolitischen Teil von den dogmatischen und rechtsvergleichenden Partien der Arbeit scharf zu scheiden. Infolgedessen erfährt die Behandlung der Teilnahme in dem schweizerischen Entwurf zunächst eine rein objektiv gehaltene Darstellung (S. 111—116); *v. Birkmeyer* gibt, unter eingehender Heranziehung der Entstehungsgeschichte der Bestimmungen der Art. 22 und Art. 181 Abs. 2 des Entwurfs, eine klare Übersicht über ihren dogmatischen Gehalt. Eine Reproduktion dieser Darstellung erscheint an dieser Stelle überflüssig und entspricht nicht dem Zweck dieses Referats.

Die Beurteilung, die *v. Birkmeyer* den einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs zuteil werden lässt, ergibt sich aus einer Vergleichung seiner eigenen legislativen Vorschläge und des Entwurfs. Hier zeigt sich, dass *v. Birkmeyer* die Beibehaltung des Teilnahmebegriffs im Entwurf nicht nur grundsätzlich billigt, sondern diese Regelung des „sonst modernen Ideen leicht zugänglichen Schweizer Entwurfs“ als

Argument für die Notwendigkeit des Teilnahmebegriffs mit verwertet (S. 135). Auch dass der Entwurf die Mittäterschaft aus der Reihe der Teilnahmeformen gestrichen, Anstiftung und Beihülfe als solche beibehalten hat, stimmt mit seinen Vorschlägen überein (S. 143—147). Dagegen erhebt er lebhaften Widerspruch gegen den von der I. K. V. wiederholt empfohlenen, vom Entwurf akzeptierten Standpunkt der prinzipiellen Gleichbehandlung der Teilnehmer und Täter und die Einfügung einer bloss fakultativen Milderung für die Beihülfe. Das Prinzip der Gleichbestrafung lässt es, so führt *v. Birkmeyer* aus, unverständlich erscheinen, weshalb denn das Gesetz überhaupt die verschiedenen Teilnahmeformen unterscheidet; es widerspricht aber gleichzeitig der Gerechtigkeit, da die Schuld zwar nicht des Anstifters, wohl aber des Gehülfen regelmässig geringer ist als die des Täters; es widerspricht endlich der Geschichte und der in der Mehrzahl der neueren Gesetze sich aussprechenden Entwicklung. Das fakultative Milderungsrecht, das die drakonische Strenge der prinzipiellen Gleichbestrafung mildern soll, ist vor allem in seiner weiteren Form, wonach die Milderung Tätern und Teilnehmern gleichmässig zuteil werden kann, aber auch in seiner engeren, vom Entwurf angenommenen Gestaltung, wonach es sich nur auf die Beihülfe erstreckt, zu verwerfen: es enthält einen inneren Widerspruch, es räumt dem Richter ein „alle im Strafrecht erlaubten Grenzen übersteigendes subjektives Ermessen" ein, und es führt zu einer bedenklichen Erweiterung der Strafrahmen nach unten (S. 135—140). Indessen bricht *v. Birkmeyer* selbst mit dem Grundsatz, alle Gehülfen milder zu bestrafen als den Täter: die obligatorische Strafmilderung soll nur dem vor der Ausführung mitwirkenden Gehülfen zuteil werden (S. 150—152).

Verbleibt danach der Beihülfe auch nur in geringem Umfange ihre besondere rechtliche Bedeutung, so muss doch an einer scharfen begrifflichen Scheidung von Beihülfe und Täterschaft festgehalten werden; sie bedarf ausdrücklicher Regelung im Gesetz. *v. Birkmeyer* sieht eine solche im Entwurf im Sinne der von ihm empfohlenen objektiven Theorie (S. 140—143) in der Formulierung getroffen: „Wer dem Täter zu dem Verbrechen vorsätzlich Hülfe geleistet hat." (Art. 22 Abs. 2; S. 114). Insbesondere aber bedarf auch der subjektive Tat-

bestand der gesetzlichen Regelung. Während der Entwurf seinem Wortlaut nach auch die fahrlässige Anstiftung bedroht, was aber wohl nur auf Versehen beruht (S. 115), will *v. Birkmeyer* eine fahrlässige Teilnahme nirgends anerkannt wissen (S. 147). Über den Inhalt des dolus bedarf es ebensowenig besonderer Bestimmungen wie über die Bedeutung des Exzesses; mit Recht hat der Entwurf hier stillschweigend auf die Anwendung der allgemeinen Grundsätze verwiesen (S. 115, 148). Ebensowenig soll das Gesetz zu der Frage Stellung nehmen, wieweit die Teilnahme an der Teilnahme möglich ist (S. 153); dem läuft der Entwurf insofern zuwider, als er nach der letzten Fassung Anstiftung und Beihülfe nur zur Täterschaft kennt (S. 116). Dagegen soll — der Entwurf lässt die Frage offen — das Gesetz ausdrücklich feststellen, dass auch an fahrlässigen Verbrechen strafbare Teilnahme stattfinden kann (S. 115, 153).

Mit der Festhaltung des Teilnahmebegriffs ist die Akzessorietät der Teilnahme ohne weiteres gegeben. Ihre Konsequenzen im Gesetz zu ziehen, erscheint überflüssig; nur dort bedarf es besonderer Regelung, wo ihre Konsequenzen durch Ausnahmen durchbrochen werden sollen. Ein solches Bedürfnis erkennt *v. Birkmeyer* nur in einer Richtung an: die erfolglose Anstiftung zu einem Verbrechen und die Annahme einer solchen sollen unter Strafe gestellt werden; dazu bedarf es der Ausprägung eines besonderen, in den besonderen Teil einzustellenden Tatbestandes (S. 156, 157). Diesen Vorschlägen entspricht Art. 181 § 2 des Entwurfs mit der einen Einschränkung, dass hier nur die Aufforderung, nicht aber die Annahme der Aufforderung, ein mit Zuchthaus bedrohtes Verbrechen zu begehen, bestraft wird. Soweit aber Art. 181 § 2 über jene Vorschläge hinausgeht, wird er von *v. Birkmeyer* abgelehnt: auch das Erbieten zu einem Verbrechen und die Annahme eines solchen Erbietens zu strafen, wie der Entwurf es ins Auge fasst, besteht kein Bedürfnis, das über die schweren Bedenken, die sich hier erheben, den Sieg davontragen könnte; liegt doch hier einerseits kein Angriff auf die Rechtsordnung vor, dessen Strafbarkeit sich wissenschaftlich genügend begründen liesse, und begegnet doch anderseits die Feststellung der Ernstlichkeit eines solchen Erbietens immer besonderen Schwierigkeiten. — Die besondere Hervorhebung

des Einflusses, den die besonderen persönlichen Eigenschaften des Täters oder Teilnehmers auf seine oder der anderen Beteiligten strafrechtliche Behandlung ausüben, erscheint, soweit die Grundsätze der Akzessorietät durchbrochen werden sollen, unrichtig, soweit ihnen die Durchführung gesichert werden soll, überflüssig; *v. Birkmeyer* tritt deshalb im Resultat dafür ein, wie den § 50 StrGB, so auch dessen Kopie im schweizerischen Entwurf, den Art. 22 Abs. 3, zu streichen.

2. Antrag und Ermächtigung.

Von Professor Dr. *Allfeld* in Erlangen.

Wie *v. Birkmeyer*, so verzichtet auch *Allfeld* auf eine unmittelbare Kritik des schweizerischen Entwurfs. Ein Vergleich der Vorschläge *Allfelds* mit den Bestimmungen des Entwurfs weist eine weitgehende Übereinstimmung auf. Immerhin aber finden sich einige Differenzpunkte von erheblicher Bedeutung.

Dahin ist vor allem zu zählen die legislative Wertung des Antragsdeliktes überhaupt. Die Antragsdelikte des Entwurfs lassen sich, wie die des deutschen Rechts, in zwei wesentlich verschiedene Gruppen teilen: auf der einen Seite beruhen sie auf dem Gedanken, dass der Staat erst einzugreifen habe, wenn der Verletzte seinem Genugtuungsbedürfnis durch die Stellung des Antrags Ausdruck gegeben hat, auf der andern Seite handelt es sich um Fälle, in denen das Recht das Interesse des Verletzten an der Nichtverfolgung höher einschätzt als das Interesse des Staates an der Verfolgung des Delikts. *Allfeld* will de lege ferenda, den publizistischen Charakter des Strafrechts scharf betonend, nur der zweiten Gruppe Berechtigung zusprechen. Deshalb scheiden seine Vorschläge aus dem Kreise der vom Entwurfe aufgenommenen Antragsdelikte die Körperverletzung (Art. 75 § 1 Abs. 1, Art. 78 § 1, Art. 254), den Hausfriedensbruch (Art. 107), die Entführung (Art. 112, 113), den unlautern Wettbewerb (Art. 159) und die Verletzung von Fabrikationsgeheimnissen (Art. 160) aus (s. S. 222)); befürwortet wird, durchweg in Übereinstimmung mit dem Entwurf, das Antragserfordernis nur für den Ehebruch (Art. 139), die Erschleichung des Beischlafes (der Entwurf kennt das Delikt nicht), Verführung einer noch nicht Sechzehnjährigen (Art. 127 hat das Antrags-

erfordernis nicht aufgestellt), Entführung in leichteren Fällen (Art. 112 ff.), Eheerschleichung (dem Entwurf unbekannt), Vermögensdelikte an Angehörigen (Art. 80, 85, 90), Ausbeutung Jugendlicher (anders Art. 92, 93), Geheimnisverletzung (Art. 108, 109, 240) und Beleidigung (Art. 101, 104, 243). Für die hier nicht ausdrücklich behandelten Fälle der Art. 88 (Besitzentziehung), 106 (Bedrohung), 212 (Feindseligkeit an nationalen Zeichen befreundeter Staaten), Art. 236, 238, 241 (geringe Entwendung und Eigentumsbeschädigung, Unterschlagung, Veruntreuung), 237 (Eigenmacht des Gläubigers) dürfte *Allfeld* den Antrag streichen, während die Fälle des Art. 76 (Gefährdung des Ehegatten durch eine ansteckende Krankheit) und Art. 211 (Beschimpfung eines befreundeten Volkes, seines Oberhauptes u. s. w.) auch von ihm wohl als Antragsdelikte behandelt werden wird (vgl. S. 221 oben).

Mit dieser prinzipiellen Beschränkung der Antragsdelikte hängt es aufs engste zusammen, dass *Allfeld* in dem Antrag eine Prozessvoraussetzung erblicken muss (s. S. 168), während der Entwurf ihn als Bedingung der Strafbarkeit behandelt (s. Art. 2, S. 169).

Mit dem Entwurf spricht sich *Allfeld* für eine Antragsfrist von drei Monaten aus (Art. 2 Abs. 1, S. 199, 223); sie soll mit dem Tage der Kenntnisnahme beginnen. Ausdrücklich soll — im Entwurf fehlt eine entsprechende Bestimmung — das Gesetz vorschreiben: „Solange der Berechtigte nicht von den Personen sämtlicher an der Handlung Beteiligten Kenntnis hat, beginnt die Frist nicht" (223). *Allfeld* stimmt mit dem Entwurf wiederum überein, wenn er die Unteilbarkeit des Antrags und der Zurücknahme befürwortet (223, 225). Das Antragsrecht soll beim Tode des Verletzten übergehen, zwar nicht auf die Erben, wie der Entwurf bestimmt (Art. 2 § 1 Abs. 3), wohl aber auf nahe Angehörige — die Ehegatten, Eltern, Abkömmlinge — vielleicht auch auf die Geschwister des Verletzten (224).

Der Entwurf lässt bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz allgemein die Zurücknahme des Antrags zu (Art. 2 § 2 Abs. 1). *Allfeld* will demgegenüber einerseits die Zurücknahme nur insoweit zulassen, als bei dem Einzeldelikt der Umstand eine Rolle spielen kann, dass erst im Laufe des Verfahrens Tatsachen bekannt werden, die der Berechtigte nicht zum

Gegenstande der Kenntnisnahme weiterer Kreise machen will, und anderseits sie nur bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens gestatten. Nur bei Ehebruch und Beleidigung soll — wegen der Möglichkeit und Beachtlichkeit der Versöhnung — erst die Rechtskraft des Urteils die Grenze bilden. Die Unwiderruflichkeit der Zurücknahme soll ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen werden; der Entwurf kennt eine derartige Bestimmung nicht.

3. Erfolghaftung.

Von Privatdozent Dr. *Radbruch* in Heidelberg.

Radbruch gelangt zu dem Ergebnis, dass das durch den Erfolg qualifizierte Delikt nur als einheitlich unter Strafe gestellter Fall idealer Konkurrenz des vorsätzlichen oder fahrlässigen Grunddelikts und des fahrlässigen Erfolgsdelikts legislative Berechtigung besitzt. Die besondere Heraushebung solcher Fälle aber ist überflüssig, wenn auch für die Idealkonkurrenz das Asperationsprinzip anerkannt wird. Denn die Sonderbehandlung des qualifizierten Erfolgsdelikts führt dann entweder dazu, dass dieser Fall idealer Konkurrenz schwerer gestraft wird als die Realkonkurrenz, oder dass er privilegiert wird: in jedem Falle also zu einem unbefriedigenden Resultat. Da der Entwurf für die Idealkonkurrenz den Grundsatz der Strafschärfung angenommen hat (Art. 52), hätte er der Erfolgsdelikte völlig entraten können (S. 249 f., 253).

Dies hat der Entwurf nun freilich verkannt, aber er hat die von ihm besonders herausgehobenen Erfolgsdelikte doch so gestaltet, dass seine Regelung im ganzen als vorbildlich bezeichnet wird (248); der Entwurf fordert überall nicht blosse Adäquanz des Kausalzusammenhanges von Grunddelikt und qualifizierender Folge, sondern legt Nachdruck darauf, dass der Täter den Ausgang als möglich voraussetzen konnte, fordert also Fahrlässigkeit des Täters für den Erfolg. Die knappen Ausführungen *Radbruchs* mögen hier wörtlich wiedergegeben werden: „Nur wo das Grunddelikt ein konkretes Gefährdungsdelikt gegen das durch den qualifizierenden Erfolg verletzte Rechtsgut ist, also die Fahrlässigkeit hinsichtlich dieses Erfolges schon zum subjektiven Tatbestand des Grunddelikts gehört, ist mit Recht diese Klausel fortgelassen worden (vgl. Art. 68, 155

§ 2); mit grosser Sorgfalt hat dagegen der Gesetzesverfasser überall, wo zwar das Grunddelikt ein konkretes Gefährdungsdelikt, aber das dadurch tatbestandsgemäss gefährdete Rechtsgut nicht genau identisch ist mit dem durch den qualifizierenden Erfolg verletzten Rechtsgut, die Voraussehbarkeitsklausel aufgenommen; zu den Grunddelikten der Art. 65, 152—156 ist erforderlich Vorsatz auf Lebens- oder Gesundheits-, bezw. Eigentumsgefährdung, Vorsatz auf Gefährdung von Menschen; darin ist die Voraussehbarkeit des qualifizierenden Erfolges — Tötung, Tötung vieler Menschen — nicht notwendig enthalten und musste deshalb ausdrücklich gefordert werden. Zu Bedenken Anlass gibt dagegen, dass in Art. 141 (grobe Vernachlässigung oder grausame Behandlung von Kindern mit dem Erfolge schwerer Gefährdung oder Schädigung ihrer Gesundheit oder Entwicklung) und 86 (Raub, wenn jemand „dabei" umkam) Voraussehbarkeit nicht gefordert wird; es wird aber im Falle des Art. 141 der Erfolg tatsächlich wohl in jedem Falle voraussehbar sein, ebenso meistens im Falle des Art. 81, wenn man wörtlich interpretiert: „dabei", nicht „dadurch", also nicht nur Kausalzusammenhang (selbstverständlich, obgleich nicht ausgedrückt), sondern auch Gleichzeitigkeit. Bedenklicher ist, dass in allen Fällen, wo das Grunddelikt ein fahrlässiges Delikt ist (Art. 149, 152 § 2, 153 § 2, 154 § 2, 155 § 2), Voraussehbarkeit des qualifizierenden Erfolges nicht gefordert wird, da hier die zum Grunddelikt gehörige Fahrlässigkeit hinsichtlich des qualifizierenden Erfolges nicht (Art. 149) oder doch nicht notwendig (vgl. das oben über Art. 152 ff. Gesagte) in sich schliesst" (247 f.). Diese Bedenken wären vielleicht vermieden worden, wenn der Entwurf das gesetzestechnisch zu empfehlende Verfahren befolgt hätte, für alle hergehörigen Fälle in allgemeiner Formel die Fahrlässigkeit zu fordern: „Wo das Gesetz für den Fall, dass eine strafbare Handlung einen unvorsätzlichen Erfolg verursacht, eine erhöhte Strafe androht, tritt diese erhöhte Strafe nur dann ein, wenn der Handelnde den Erfolg voraussehen konnte" (251).

Das Vorgehen des Entwurfs wird im übrigen auch insofern gebilligt, als er die vorsätzliche Herbeiführung des Erfolges durch das Grunddelikt nicht als weiter qualifizierten Fall des durch den Erfolg qualifizierten Delikts (wie im StrGB 225)

behandelt, sondern sie ihm koordiniert (vgl. Art. 71 § 2 mit Art. 72 Abs. 2 und Art. 73 § 3; Art. 72 Abs. 1 mit Art. 73 § 2). Dadurch wird die Möglichkeit des Versuchs der vorsätzlichen schweren Körperverletzung jedem Zweifel entzogen (251 f.).

4. Notwehr und Notstand.

Von Professor Dr. *Oetker* in Würzburg.

Oetker hat, bevor er noch an die Darstellung des ausländischen Rechts herangeht, in sehr detaillierten, legislativ und gesetzestechnisch gleich bedeutsamen Ausführungen seine Vorschläge entwickelt und ihnen den Massstab für die Beurteilung des fremden Rechts entnommen. Der Art. 24 (Notwehr) erfährt von ihm in mehrfacher Richtung scharfen Tadel. *Oetker* billigt es, dass die Notwehr zum Schutz aller Rechtsgüter für zulässig erklärt ist, und auch die unbeschränkte Freigabe der Nothülfe stimmt mit seinen Vorschlägen überein. Dagegen verwirft er die Charakterisierung der Abwehr. Die Forderung „in einer den Umständen angemessenen Weise" ist missverständlich und scheint alles dem freien Ermessen des Richters anheimzustellen, „ohne ihm Anhaltspunkte zu geben. Das ist ein bequemer, aber nicht der richtige Weg, Schwierigkeiten des allgemeinen Teils zu überwinden." Die Materialien ergeben, dass der Entwurf hier Proportionalität von Angriff und Verteidigung fordern will. Allein diese Verhältnismässigkeit ist für die Regel zu verwerfen. Nur für die Unfugabwehr und gegenüber dem unberechtigten bona-fide-Angriff auf das Vermögen, wenn nur ein geringwertiges Gut bedroht ist, kann der Grundsatz Geltung beanspruchen (324).

Im übrigen weicht die Bestimmung von *Oetkers* Vorschlägen insofern ab, als *Oetker* den Ausdruck „rechtswidrigen Angriff" ersetzen will durch den des „nichtberechtigten Angriffs" — „die verjährte, missverständliche Kontroverse über objektive und subjektive Widerrechtlichkeit muss endlich aus der Welt kommen" (325). — Der Entwurf hat nirgends für die Notwehr den Grundsatz der Subsidiarität aufgestellt; damit ist *Oetker* zwar für die Regel einverstanden, will aber doch wenigstens gegenüber dem unzurechnungsfähigen Angreifer und im Verhältnis der Kinder zu den Eltern die Möglichkeit, „ohne Schimpf

und ohne Gefahr dem Konflikt zu entgehen", die Notwehr ausschliessen lassen (326).

Die Regelung des straflosen Notwehrexzesses findet *Oetkers* Billigung nicht. Der Entwurf (Art. 24 Abs. 2) bestimmt: „Hat er (der Abwehrende) in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung gehandelt, so bleibt er straflos." *Oetker* führt dazu aus (S. 324): „Dass für den Affekt „Entschuldbarkeit" gefordert wird, ist missverständlich. Man kann nicht eine die Straflosigkeit ausschliessende Verschuldung daraus herleiten, dass sich der Betroffene durch den Angriff in Bestürzung bringen liess. Auch der scharfsichtigste Psychologe dürfte kaum in der Lage sein, festzustellen, ob eine solche Angriffswirkung für den Täter nach seiner Veranlagung vermeidbar war.

Die Gleichstellung der „Aufregung" und „Bestürzung" lässt auf Mitberücksichtigung des sthenischen Affektes schliessen, ist jedenfalls dieser Deutung fähig. Vorzuziehen ist die Fassung des Strafausschliessungsgrundes im RStrGB."

Auch die Notstandsregelung des Entwurfs (Art. 25) wird fast in allen wesentlichen Punkten von *Oetker* verworfen. „Anzuerkennen ist nur, dass der Drohungsnotstand ganz in den allgemeinen Notstandsbegriff aufgenommen ist" (392). Und daneben billigt *Oetker* es, dass der Entwurf alle Rechtsgüter der Person und des Vermögens für notstandsfähig erklärt (393). Die Gleichbehandlung des Persönlichkeits- und des Vermögensnotstandes aber ist nach *Oetker* „nicht durchführbar, da in jenem Falle der Selbsterhaltungstrieb, in diesem der Vorzug des kleineren Übels den leitenden Gedanken bildet. So erklärt es sich, dass die Entwürfe damit begonnen und geendet haben, die Entscheidung ganz in das richterliche Ermessen zu verstellen" (391)[1]. *Oetker* will demgegenüber scheiden. Soweit die

---

[1]) „Nach dem Entwurf I, Art. 18, kann der Notstandsakt — Begehung eines „Verbrechens", um Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen oder ein anderes Gut für sich oder einen andern aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten — wenn die Tat den Umständen nach entschuldbar ist, von Strafe befreit oder milder bestraft werden. Das heisst, den Richter statt des Gesetzgebers sprechen lassen, ohne ihm irgendwelche Anhaltspunkte zu geben. Im Grunde nicht anders Entwurf III (nach den Beschlüssen der Expertenkommission), Art. 20: Der Täter ist straflos, wenn ihm den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte,

Notstandshandlung zu einer Vermögensverletzung führt, soll das Proportionalitätserfordernis gelten (auf das der Entwurf mit den Worten „wenn dem Täter den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben", wohl generell hinweisen wollte?); insoweit aber soll aus der Notlage ein Notrecht erwachsen (der Entwurf kennt hier keinerlei Notrechte, S. 391) und Nothülfe unbeschränkt zulässig sein; dabei soll die Verschuldung der Notlage das Notrecht nicht ausschliessen. Die Voraussetzungen des Notrechts sollen danach abgestuft werden, ob es sich um die Einwirkung auf die gefahrdrohende oder auf eine neutrale Sache handelt: in jenem Fall darf der Schaden nicht ausser Verhältnis zu der Gefahr stehen, in diesem muss der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismässig gross sein.

In allen übrigen Fällen aber ist weder das Proportionalitätserfordernis aufzustellen, noch die Nothülfe generell zuzulassen, noch ein Notrecht zu gewähren: vielmehr soll die Notstandslage nur die Normwidrigkeit ausschliessen. Bei der Verschuldung der Notlage bleibt die Normwidrigkeit der Handlung bestehen. Der Entwurf steht fast zu jedem dieser Sätze in schroffem Gegensatz. Er stellt, freilich in sehr vager Form, das Proportionalitätserfordernis auf, indem er das richterliche Ermessen anweist, nach den Umständen die Berechtigung der Notstandshandlung zu entscheiden; er gewährt die Nothülfe

---

das gefährdete Gut preiszugeben; andernfalls mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen. Und ebenso der Entwurf IV, Art. 25: dieser Hinweis auf „die Umstände" erinnert bedenklich an das zur rechten Zeit sich einstellende „Wort". Der deutsche Gesetzgeber wird diesen Weg sicher nicht gehen wollen.

Im Entwurf II, Art. 16, war wenigstens ein Ansatz gemacht zu materieller Bestimmung. Der Täter sollte straflos sein, wenn er einer Pflicht oder dem Triebe der Selbsterhaltung gehorcht hatte, oder wenn das gerettete Gut ungleich wertvoller war als das aufgeopferte. Daneben stand Milderungsrecht des Richters. Aber gerade diese Alternative zeugte klar für die Notwendigkeit der Scheidung, denn das erste Glied ging vom Persönlichkeitsnotstand aus, das zweite war auf den Vermögensnotstand gemünzt oder doch für ihn verwendbar. Unklar war die „Pflicht". Die Anerkennung des Erhaltungstriebes ist auch nur als legislatorisches Motiv, nicht in Form eines Tatbestandsmomentes brauchbar» (391).

nicht, wie *Oetker* will, nur den Angehörigen (394), sondern jedermann; anderseits gewährt er hier zwar nicht ein Notrecht (das nach *Oetker* allein die generelle Zulassung der Nothülfe gerechtfertigt hätte), betrachtet aber nicht einmal die Normwidrigkeit als ausgeschlossen, sondern erklärt den Notstandsakt bloss für straflos. Und endlich legt er auf den Umstand, dass die Notlage verschuldet war, überhaupt kein Gewicht.

Für den Fall der Gefahrgemeinschaft mehrerer Sachen will *Oetker* ein besonderes Notrecht zur Beschädigung der gefahrvermittelnden, mitgefährdeten Sache, ohne Rücksicht auf das Wertverhältnis zwischen dieser und der zu errettenden Sache aufstellen. Den Notrechten zur Sacheinwirkung ist endlich anzugliedern die Freigabe geringfügiger Einwirkung auf die Person eines andern, wenn Abwendung schwerer Schädigung an Person oder Vermögen solche erfordert — aber freilich nicht in Form der Notrechtsgewährung. Dem Entwurf, der auf dem Gebiete der Notstandslehre zu scharfer Scheidung der einzelnen Notstandsfälle noch nicht gelangt ist, sind auch derartige Spezialbestimmungen fremd.

5. Retorsion.

Von Privatdozent Dr. *Schötensack* in Würzburg.

Der Entwurf legt der Retorsion nirgends strafbefreiende oder strafmildernde Bedeutung für den Ersttäter bei; er hat nirgends dem Gesichtspunkt Gewicht beigelegt, dass dem Ersttäter durch die Unrechtsheimzahlung seitens des Retorquenten bereits eine empfindliche Strafe zuteil geworden ist. *Schötensack* stimmt mit diesem Resultat insofern überein, als er die Körperverletzung nie durch die Retorsion als genügend gebüsst betrachten will, weicht von ihm aber insofern ab, als er bezüglich der Beleidigung mit Einschluss der übeln Nachrede dem Richter ein fakultatives Strafbefreiungs- oder Strafmilderungsrecht (hinsichtlich des Ersttäters) gewährt (432 f.).

Anders steht es mit der Handlung des provozierten Retorquenten. Der Entwurf hat einerseits die Provokation allgemein als Strafmilderungsgrund aufgestellt (Art. 78), anderseits in Art. 103 es ermöglicht, eine Beschimpfung durch Wort oder Tat straffrei zu lassen, wenn der Verletzte durch sein ungebühr-

liches oder strafbares Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben hatte; und Art. 243 sieht den Fall vor, dass eine „geringe" Beleidigung durch das Verhalten des Beleidigten gänzlich entschuldigt werde. Diese Bestimmungen decken sich in allen wesentlichen Punkten mit *Schötensacks* Vorschlägen und finden seine ausdrückliche Billigung (418, 422, 433). Der Grundfehler der überkommenen Retorsionsbestimmungen, die Verkoppelung der Straftaten, ist hier glücklich vermieden: sie führte oft zu ungerechtfertigten Härten gegen den Retorquenten, wenn dieser durch ein nicht kompensables Delikt zur Beleidigung sich hatte hinreissen lassen. Anderseits ist es berechtigt, neben dem strafbaren auch das ungebührliche Verhalten als Provokationsform zu berücksichtigen; auch Deliktsunfähige können wirksam provozieren. *Schötensack* will dabei nur insofern den Art. 103 einschränkend auslegen, als der Injuriant nicht straflos ausgehen soll, wenn er um die gänzliche Unfähigkeit des Täters, sein ungebührliches Verhalten als solches zu erkennen, gewusst hat (422).

Eine Differenz zwischen *Schötensacks* Vorschlägen und dem Entwurf besteht nur insofern, als *Schötensack* selbst die vom Art. 103 nicht umfasste Verleumdung fakultativ straffrei lassen will, wenn die Provokation vorliegt.

6. Tätige Reue.

Von Privatdozent Dr. *Schötensack* in Würzburg.

Schötensack führt in höchst instruktiver Weise den Nachweis, dass das Mass, in dem die tätige Reue in Betracht kommt, sich wesentlich bestimmt nach der Struktur der Verbrechenstatbestände; eine Kritik der Regelung, die der Entwurf der tätigen Reue zuteil werden lässt, hätte sich demnach nicht nur auf die besonderen Bestimmungen zu erstrecken, die sich ex professo mit ihr beschäftigen, sondern musste zu einer erschöpfenden Kritik der vom Entwurf befolgten gesetzestechnischen Grundsätze führen. Das war im Rahmen des vorliegenden Werkes selbstverständlich unmöglich. Ebensowenig kann es die Aufgabe dieses Referates sein, nachzuprüfen, inwieweit der Entwurf den allgemeinen Direktiven, die *Schötensack* hier aufstellt, entsprochen hat (vgl. S. 457 ff.).

Zu den Sonderbestimmungen des Entwurfs führt *Schötensack* folgendes aus:

„Bereits der Stoosssche Vorentwurf (1894) hatte in seinem allgemeinen Teil (Art. 37) die Bestimmung getroffen: „Die Strafe kann gemildert werden, wenn der Schuldige ... aufrichtige Reue über das Verbrechen betätigt hat." Diese Vorschrift ging unverändert — — auch in den jüngsten Vorentwurf (1903) Art. 48 über. Besonders war in den Vorentwürfen von 1894, Art. 172, und 1896, Art. 196, dem Widerruf der falschen Zeugen- und Expertenaussage, in dem Vorentwurf 1903 (Art. 206) auch dem Widerruf der falschen Parteiaussage gedacht, der erfolgt ist, „bevor eine Strafanzeige gegen den Täter eingereicht ist und bevor der Richter die Aussagen ... seinem Urteil zugrunde gelegt hat". Der Richter sollte in diesen Fällen die Strafe „nach freiem Ermessen mildern oder erlassen" können. Diese wenig klar gedachte Regelung der tätigen Reue führt zu folgenden Resultaten: wer eine strafbare Vorbereitungshandlung begangen, etwa Formen zur Münzfälschung angefertigt (Art. 171), aber aufrichtige Reue betätigt, die Formen also „reumütig" vernichtet hat, kann im besten Fall mit der gemilderten Strafe von drei Monaten Gefängnis (Art. 171, 48, 49) davonkommen. Hat der Täter aber die Münzfälschung bereits versucht und steht dann von seiner Handlung „aus freier Entschliessung" ab, so geht er straflos aus (Art. 21). Ferner, hat einer einen Brand gelegt und löscht dann aus höchst unlauteren Motiven das eben entfachte Feuer, so nützt ihm diese Tätigkeit nichts, denn sie war nicht aus „aufrichtiger" Reue erfolgt. Und anderseits, hat ein Meineidiger bald nach dem Schwur, ohne von der gegen ihn eingereichten Strafanzeige zu wissen, lediglich aus ethischen Motiven „aufrichtig" seine Aussage widerrufen, so kann er auch hier nicht straffrei ausgehen. Denn die Bestimmung des Art. 207 beruht auf einem rein objektiven Kalkül und misst unrichtigerweise auch die Rechtzeitigkeit der Betätigung der Reue an rein objektivem Massstab. Die Bestimmung des Art. 48 dagegen legt auf die Gesinnung bei Betätigung der Reue das Hauptgewicht und verliert dabei den viel wichtigeren Gesichtspunkt aus dem Auge, dass es vor allem darauf ankommt, den Täter zu bestimmen, die aus seinem Verbrechen drohende Rechtsgüterverletzung abzuwenden" (S. 456, 457).

7. Schadensersatz.

Von Privatdozent Dr. *Schötensack* in Würzburg.

Der Entwurf kennt die freiwillige Ersatzleistung als besonderen Strafmilderungsgrund nicht; sie wird aber als Betätigung aufrichtiger Reue (Art. 48) zu partiellem Strafnachlass führen können. Dafür tritt de lege ferenda auch *Schötensack* ein; die freiwillige Ersatzleistung soll mit obligatorischer Strafmilderung bei allen Vermögensverbrechen prämiiert werden, die nicht zum Mittel der Nötigung greifen und nicht zuchthauswürdig erscheinen (482).

Besonders beachtlich erscheinen dem Referenten die Vorschläge, die *Schötensack* für die Sicherstellung der Ersatzansprüche entwickelt (484). Ihr soll einerseits die strafrichterliche Beschlagnahme des Vermögens des Rechtsbrechers dienen; anderseits soll der Ersatzforderung der Vortritt vor dem publizistischen Forderungsrecht auf Zahlung der Strafsumme und der Gerichtskosten eingeräumt werden. Diese Bestimmungen finden ihre Ergänzung darin, dass in dem Fall, wo der Verbrecher mit dem rechtswidrig angeeigneten Gelde sich Kompetenzstücke angeschafft hat, die bestehenden Exekutionsbeschränkungen insoweit zum Wegfall kommen sollen. Endlich soll der Geschädigte nötigenfalls aus dem Erlöse der confis canda, sowie aus einem Teil des Pekuliums des Sträflings Ersatz erhalten. Hier ist es der Art. 39 des Entwurfs, auf den *Schötensack* empfehlend hinweist. Ihren Abschluss finden diese Vorschläge in der Erwägung, ob nicht an letzter Stelle ein staatlicher Entschädigungsfonds die Ersatzleistung zu übernehmen habe.

8. Die Selbstverletzung und die Verletzung des Einwilligenden.

Von Professor Dr. *Gerland* in Jena.

Gerland gelangt zu dem Ergebnis, dass die Frage der Einwilligung im Gesetz und hier nicht in einer allgemeinen Formel, sondern nur bei den einzelnen Tatbeständen entschieden werden kann und muss. Der Entwurf entspricht dem insofern, als er eine allgemeine Bestimmung über die Tragweite der Einwilligung nicht aufgestellt hat. „Beachtung verdienen nur die Art. 39, 40,

wonach die Strafe sehr beträchtlich gemildert werden kann, wenn der Schuldige das Verbrechen aus achtungswürdigen Beweggründen begangen hat. Dass diese Vorschrift auch im Falle der Einwilligung angewendet werden könnte, ist klar. Aber ob die Rechtswidrigkeit einer Handlung an sich durch Einwilligung ausgeschlossen werden soll, diese Frage beantwortet der Entwurf nicht, wie wir auch nichts darüber aus den Verhandlungen der Expertenkommission erfahren. Im speziellen Teil ist zu erwähnen, dass Tötung auf Verlangen milder bestraft wird, aber nur, sofern der Tötende aus achtungswerten Motiven gehandelt hat" (gestrichen im Entwurf 1903, Art. 61), „dass ferner beim Tatbestand des Diebstahls der Hinweis auf die Einwilligung des Berechtigten fehlt, so dass auch hier die entscheidende Frage selbst unbeantwortet gelassen wird" [1]).

Die Selbstverletzung ist prinzipiell straflos zu lassen. Die Bestrafung der Teilnahme am Selbstmord (Art. 62) aber wird von *Gerland* ausdrücklich gebilligt (520, 529).

III. Band.

Berichterstatter: Dr. **Franz Exner** in Wien.

Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung.

Von Prof. Dr. *von Liszt.*

v. Liszt spricht sich energisch gegen die bedingte Begnadigung und für die bedingte Verurteilung aus. „Diese bedeutet: 1. richterliche Entscheidung über den Strafaufschub und 2. grundsätzlich von Rechts wegen eintretenden Straf-

[1]) Der Entwurf entspricht den Vorschlägen von *Gerland* auch insofern nicht, als dieser für den allgemeinen Teil eine Legaldefinition der Einwilligung, eine Bestimmung der Altersgrenze, von der an die Einwilligung möglich ist, und ein Verbot der Vertretung fordert (530); der Entwurf kennt derartige Bestimmungen nicht.

erlass“ (S. 64). Der Entwurf hat sich somit in seinem Art. 57 über den „bedingten Straferlass“ **auf den prinzipiell richtigen Standpunkt gestellt.** „Dieses System bietet alle Vorteile der bedingten Begnadigung ohne deren Nachteile. Es gewährleistet die individuelle Freiheit gegenüber der Willkür der Verwaltung, indem es die Voraussetzungen der Aussetzung, wie die des endgültigen Straferlasses an gesetzlich festgelegte Voraussetzungen bindet“ (S. 64).

Nur im einzelnen bestehen Differenzen. *v. Liszt* befürwortet im Gegensatz zum Entwurf, die Aussetzung der Strafe bei Zuchthaus nicht zuzulassen, dagegen auf Geldstrafen auszudehnen (S. 66, 68), denn der Grundgedanke des Institutes, „die Determinierung des Verurteilten durch die Aussicht auf Vollzug oder Erlass der Strafe“, trifft auch bei der Geldstrafe zu (S. 67 f.). Die Einschränkung des Privileges auf Täter, die eine Verbrechensstrafe noch nicht verbüsst haben, ist richtig, doch sollten die im Ausland verbüssten Vorstrafen einer bedingten Verurteilung nicht entgegenstehen. Die Einführung der sog. Rückfallsverjährung wäre wünschenswert (S. 72, 71). Die Bestimmung des Entwurfes, welche die Aussetzung davon abhängig macht, dass der Täter den Schaden nach Kräften ersetzt habe, hat eine gewisse Berechtigung, „richtiger aber ist es, dem Richter auch hier freie Hand zu lassen“ (S. 73). *v. Liszt* tritt, gleich dem Entwurf, ein für die Verbindung der Aussetzung mit der Auferlegung bestimmter Pflichten (Schadenersatz, Wirtshausverbot, Friedensbürgschaft), sowie für das ebenfalls vom Entwurf angenommene System der Schutzaufsicht (S. 74 ff.).

Strafzumessung.

1. Die richterliche Strafzumessung.

Von Prof. Dr. *Rosenfeld.*

Rosenfeld will dem Richter bei Festsetzung der Strafe freiesten Spielraum gewähren. Er unterscheidet Rechte mit gebundener Strafzumessung und Rechte mit freier Strafzumessung. In die erste Gruppe und „sohin in wenig zu empfehlende Nachbarschaft“ gehört „leider“ auch der Schweizer Entwurf. „So grossartig von den das Strafensystem und die Individualisie-

rung betreffenden Vorschlägen eine ganze Reihe sind, wie die progressive Gestaltung der Freiheitsstrafe, die Verwahrung Rückfälliger, die Behandlung Jugendlicher, die Unterbringung in Spezialanstalten . . . ., so muss die Weite der Strafrahmen im ganzen zu eng genannt werden" (S. 118 ff.).

Zwar wird dieses Prinzip durch die Einführung der „mildernden Umstände" ergänzt und abgeschwächt, aber: 1. zählt Art. 48, § 1 diese taxativ auf, 2. setzt Art. 49 das Strafminimum nicht weit genug herab. Ist z. B. ein spezielles Zuchthausminimum angedroht, so kann nie auf Gefängnis gegriffen werden. Allerdings steht daneben das freie Strafmilderungsrecht des Art. 50, welches so weit als wünschenswert geht. Aber auch dieses gilt nur in fünf ausdrücklich bestimmten Fällen.

„Es tritt noch hinzu und gibt den Ausschlag, dass der besondere Teil den Richter stark bindet. Dazu sind die Strafrahmen öfters nicht einmal übergreifend." Verfasser findet weiters, dass fast sämtliche in Art. 48 aufgezählten Milderungsgründe unanwendbar sind auf fahrlässige Delikte. „Bei diesen wird es also in aller Regel bei den gesetzlichen, teilweise exorbitanten Mindestmassen bleiben" (S. 120).

Und das Gesamturteil *Rosenfelds* ist ein hartes: Der Entwurf setzt — ebenso wie das italienische Strafgesetzbuch — seine Kraft „an die unfruchtbaren Versuche, alles in Schablonen zu zwängen", und vergisst, „dass die Fülle des Lebens solcher Schranken spottet" (S. 121)[1].

Dagegen gibt der Entwurf im Art. 47 als obersten Grundsatz und allgemeine Anleitung der Strafzumessung „ein vortreffliches Muster" (S. 152).

2. Die Bestimmung der Strafart nach der Gesinnung, aus welcher die Handlung entsprungen ist (§ 20 StG).

Von Prof. Dr. *van Calker.*

van Calker befürwortet eine eingehende Berücksichtigung von Motiv und Gesinnung im Strafrecht; und zwar ist im allgemeinen Teil des Gesetzbuches ein Hinweis auf die Bedeutung des Motivs bei der Strafbemessung, im besonderen Teil eine

[1] Vgl. jedoch unten Radbruch.

ausgiebige Verwertung des Motivs bei der Tatbestandsbildung empfehlenswert (S. 188). In beiden Richtungen leistet der Entwurf Erfreuliches. Hier steht nur der erste Punkt in Rede. Im Art. 47 wird der Richter allgemein angewiesen, die Beweggründe des Schuldigen bei Bemessung der Strafe zu berücksichtigen; und nach Art. 47, § 2 muss der Richter im Falle wahlweiser Androhung von Zuchthaus und Gefängnis auf eine Zuchthausstrafe erkennen, wenn die Tat gemeine Gesinnung oder schlechten Charakter des Täters bekundet. Durch diese Bestimmung wird der gesetzgeberische Gedanke, welcher einer prinzipiellen Berücksichtigung der Gesinnung zugrunde liegt, scharf betont (S. 183).

Gegenüber dem Wortlaut des Entwurfes muss jedoch die Frage aufgeworfen werden: „Wie sind die Ausdrücke Beweggrund, Motiv und Gesinnung hier zu verstehen? Wollen die Entwürfe den Beweggrund oder die Gesinnung oder beides zur Berücksichtigung bringen?“ (S. 183). Dies ist nicht völlig klar.

Auch gegen die Verwendung des Ausdruckes „schlechter Charakter“ lässt sich manches einwenden (S. 185) [1].

Im übrigen bietet der Entwurf „ein interessantes Beispiel dafür, dass die Gesinnung, aus welcher die strafbare Handlung entsprungen ist, noch in weiterem Umfang gesetzgeberisch verwertet werden kann, als dies im deutschen und norwegischen Recht geschehen, nämlich als ein vom Gesetzgeber von vornherein mit einer bestimmten Autorität und Wirkung ausgestatteter Strafmilderungs- und Straferhöhungsgrund, der in seiner Bedeutung nicht auf die Entscheidung der Wahl der Strafart der Freiheitsstrafe beschränkt bleibt, sondern insbesondere auch für die Bestimmung der Dauer der Strafe massgebend wird“ (S. 184).

---

[1]) *van Calker* versteht unter dem Begriffe Gesinnung folgendes: Gesinnung ist «die auf einem bestimmten Gebiet der Willensbetätigung gegebene relativ-konstante Willensrichtung, die individuelle Willensdisposition». Und für das Verhältnis zum Begriff Motiv (= Beweggrund) und Charakter gilt: «In der Gesinnung ruht die Entscheidung darüber, welche Motive auf einem bestimmten Gebiet der Willensbetätigung regelmässig bestimmend sind.... Der Charakter umfasst die seelische Eigenart des Individuums in ihrer Totalität, die Gesinnung ist eine Äusserung dieser Eigenart auf einem bestimmten, mehr oder minder abgegrenzten, Gebiet der Willensbetätigung» (S. 176).

3. Die gesetzliche Strafänderung.

Von Privatdozent Dr. *Radbruch.*

Das ausserordentliche Milderungsrecht. Ein allgemeines richterliches Milderungsrecht bei gesetzlich nicht spezialisierten „mildernden Umständen" ist abzulehnen. Erfahrungsgemäss ist die richterliche Strafzumessung geneigt, sich meist nicht weit vom Minimum zu entfernen. Ein allgemeines Milderungsrecht bedeutet also nichts anderes als eine Erweiterung der Strafrahmen nach unten. Die Bedingung „der Feststellung mildernder Umstände unter völliger Anheimgabe an den Richter, was er als solche ansehen wolle, ist nur eine Scheinbedingung, dem Sinne nach heisst sie: si volueris" (S. 199). Man muss die Anwendung des ausserordentlichen Strafrahmens an Bedingungen knüpfen, deren Erfüllung nicht allein vom Willen des Richters abhängig ist, d. h. man muss sie gesetzlich spezialisieren.

Radbruch zählt eine Reihe solcher Milderungsumstände auf; „am glücklichsten in der Auswahl aus dieser Fülle der Milderungsgründe ist der schweizerische Entwurf von 1903. Er unterscheidet Strafmilderung schlechthin, d. h. innerhalb gewisser Grenzen (Art. 49) und Strafmilderung nach freiem Ermessen, d. h. bis an die unterste Grenze des Strafensystems (Art. 50)" (S. 203). Ob in diesen beiden Artikeln alle rücksichtswürdigen Fälle erschöpft werden, kann rein deduktiv nicht erwiesen werden, „jedenfalls darf aber die Möglichkeit, bei der Aufstellung spezialisierter Milderungsgründe rücksichtswürdige Fälle zu übersehen, kein Grund sein, an den «mildernden Umständen» festzuhalten" (S. 203).

Der Rückfall. „Der Grund der schärferen Bestrafung des Rückfalls liegt unbestrittenermassen in der tief eingewurzelten verbrecherischen Gewohnheit, deren Symptom er ist." Die Berechtigung, ihn als ein Symptom dafür zu betrachten, wird entweder aus der Wirkungslosigkeit der Vorstrafe oder einfach aus der Wiederholung des Verbrechens abgeleitet. Der Entwurf, der die Verbüssung einer Vorstrafe als Erfordernis des Rückfalles annimmt, folgt der ersten Anschauung. Allein diese ist

abzulehnen. Tief eingewurzelte verbrecherische Gewohnheit als bewiesen anzusehen, „weil der Täter trotz der Bestrafung rückfällig geworden ist", wäre erst dann gestattet, „wenn er nicht mehr infolge der Bestrafung rückfällig geworden sein kann". „Nur die Verbrechenswiederholung kann es also sein, was die Annahme verbrecherischer Gewohnheit beim Rückfall rechtfertigt" (S. 210 f.). Somit hat das Erfordernis der Strafverbüssung wegzufallen.

Allein der Rückfall ist überhaupt kein sicheres Symptom der verbrecherischen Gewohnheit, denn sowohl Rückfall ohne Gewohnheit, als auch Gewohnheit ohne Rückfall ist möglich. Der Rückfallsbegriff ist daher zu streichen, und „die Strafschärfung wegen Rückfalls ist zu ersetzen durch die Strafschärfung wegen Gewohnheitsmässigkeit" (S. 214).

4. Die Anrechnung der Untersuchungshaft.

Von Privatdozent Dr. *Kriegsmann.*

Der Entwurf gestattet — fakultativ — die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe. *Kriegsmann* fordert dagegen obligatorische Anrechnung unter gesetzlich bestimmten Bedingungen. Die entgegengesetzte Regelung muss notwendig zu ungleichartiger Rechtsprechung führen, da die Gründe der Anrechnung sehr verschiedene sein können. „Der eine Richter gewährt die Anrechnung nur bei unverhältnismässig langer Dauer, der andere schon bei unverschuldeter Verhängung und Verlängerung der Haft, der dritte versagt sie nur bei absichtlicher, böswilliger Prozessverschleppung" (S. 229).

Ferner ist zu rügen, dass der Entwurf für die Anrechnung eine ausdrückliche Entscheidung fordert; „das Schweigen des Urteils gilt als Versagung der Anrechnung". Diese Regelung setzt jede Entscheidung, in der die Anrechnungsfrage fehlt, dem Verdacht übereilter Fassung aus. Ob fakultativ oder obligatorisch — die Anrechnung soll kraft Gesetzes eintreten, ihr Ausschluss besonderer und begründeter Entscheidung bedürfen (S. 229, 242).

Unbestimmte Verurteilung.

Von Prof. Dr. *Freudenthal.*

Die unbestimmte Verurteilung zu einer Strafe kennt der Entwurf nicht. Er kennt nur die Verhängung einer sichernden Massnahme auf unbestimmte Zeit. Dies bei jugendlichen Verbrechern. Der Jugendliche wird in einer Zwangserziehungsanstalt oder Besserungsanstalt angehalten, „bis er gebessert erscheint“.

Auch *Freudenthal* befürwortet die unbestimmte Verurteilung nur bezüglich der Jugendlichen. Einer umfassenderen Anwendung kann erst dann das Wort geredet werden, wenn sich das System auf diesem Gebiet bewährt hat (S. 318).

Voraussetzung der unbestimmten Verurteilung ist die Besserungsfähigkeit und die Besserungsbedürftigkeit des Jugendlichen. Der Richter verweist den Schuldigen je nach Lage des Einzelfalles in eine Fürsorgeerziehungsanstalt oder in ein Jugendgefängnis. Und zwar empfiehlt es sich, bei den Jugendlichen „unbestimmte Strafurteile allgemein im Gesetz zuzulassen und es dem Richter zu überlassen, ob er sie im einzelnen Fall etwa nicht am Platze hält, — sei es, weil er Besserungsfähigkeit, sei es, weil er Besserungsbedürftigkeit verneint, sei es, weil er zwar beide annimmt, aber Fürsorgeerziehung der Unterbringung im Jugendgefängnisse vorzieht“ (S. 271). Doch soll es ihm auch freistehen, ihn in das ordentliche Gefängnis zu verweisen.

„Setzen wir an die Stelle des Wortes Jugendgefängnis das Wort Besserungsanstalt oder auch Besserungshaus für Jugendliche, so entspricht die hier vorgeschlagene Regelung im wesentlichen der des Schweizer Entwurfes 1903. Sie unterscheidet sich von ihr aber insbesondere dadurch, dass nach der hier vertretenen Auffassung eine diesem Entwurf unbekannte Gruppe von Jugendlichen zwar in Freiheitsstrafe, aber nicht in Erziehungsstrafe zu nehmen ist, wie sie in Jugendgefängnissen oder Besserungsanstalten für Jugendliche vollzogen wird. Solche, z. B. nicht besserungsfähig scheinende Jugendliche sollten — allein im Interesse der übrigen Insassen des Jugendgefängnisses — diesem ferngehalten werden. Wie es in

den Vereinigten Staaten durchaus geschieht, sind sie vom Richter im Urteil dem ordentlichen Gefängnisse, zu getrennter Behandlung auch in diesem, zuzuweisen" (S. 271 f.).

Für rückfällige Gewohnheitsverbrecher beantragt *Freudenthal* im Gegensatz zum Entwurf „fakultative Nachhaft von unbestimmter Dauer". Das Gericht setzt eine bestimmte Strafe fest und spricht die Zulässigkeit der Nachhaft aus. Während des Vollzuges der Strafe kann die Entscheidung über die unbestimmte Nachhaft vorbereitet werden (S. 320).

Die Behandlung unverbesserlicher Verbrecher.

Von Prof. Dr. *Mittermaier.*

Der Begriff des Unverbesserlichen ist ein höchst unklarer. Doch bei aller Unsicherheit ist eins feststehend, „dass Unverbesserliche solche Leute sind, die immer wieder rückfällig werden" (S. 324). In gleichem Sinn spricht auch der Entwurf im Art. 29 nicht von Unverbesserlichen, sondern von „vielfach Rückfälligen". Dies ist richtig, denn es ist „der Rückfall das beste Erkenntnismittel für die Unverbesserlichkeit" (S. 327).

Allein nicht jeder Rückfall kennzeichnet den Täter als einen Unverbesserlichen, daher hat der Entwurf mit Recht neben der Unverbesserlichkeit den Rückfall selbständig behandelt. Aus gleichem Grunde ist es richtig, dass der Entwurf zu dem Merkmal der „vielen Freiheitsstrafen" noch ein weiteres Kriterium der Unverbesserlichkeit beifügt. Der Richter muss überzeugt sein, dass der Täter wiederum rückfällig würde. *v. Liszt* hat diese Bestimmung „unbegreiflicherweise" getadelt (S. 340). Nach *Mittermaier* sind damit die Unverbesserlichen „in technisch geschickter Weise charakterisiert" (S. 340).

Der Entwurf bezeichnet bestimmte Verbrechen, bei denen allein die Unverbesserlichkeit zu beachten ist. „Diese Begrenzung erscheint mir wertlos . . . .; wenn man (wie dies der Art. 29 fordert) genau prüft, ob eine Gefahr vorhanden und die Sicherung notwendig ist, wird man der Spezialisierung sehr wohl entraten können."

Bezüglich der Behandlung der Unverbesserlichen befürwortet *Mittermaier* Verbindung von Strafe und sichernden Mass-

nahmen, und findet den Vorschlag des Entwurfs — Ersatz der Strafe durch die Sicherung — „zu weitgehend" (S. 368); doch legt er dieser Frage keine grosse Bedeutung bei.

„Die schweizerische Bestimmung — die erste derartige, die sich in einem Gesetzentwurf findet! — hat zwar Tadler in Einzelheiten gefunden, aber im wesentlichen grundsätzlich nur Anklang" (S. 340).

Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum.

Von Prof. Dr. *v. Hippel.*

v. Hippel ist der eifrigste Verfechter der Willenstheorie und des dolus eventualis. Daraus erhellt bereits, dass die Regelung der Schuldformen im Schweizer Entwurf seine Billigung nicht finden kann. Der Entwurf stellt sich auf den Standpunkt der Willenstheorie; mit Recht, doch den dolus eventualis erkennt er nicht an, die Motive verwerfen ihn vielmehr ganz ausdrücklich.

Nach *Stooss'* Auffassung begründen die Fälle des sog. dolus eventualis eine vorsätzliche Gefährdung. Dies ist allerdings wahr, „es fragt sich dann aber gerade weiter, ob nur vorsätzliche Gefährdung oder darüber hinausgehend vorsätzliche Verletzung gegeben ist. Denn der Verletzungsvorsatz schliesst den Gefährdungsvorsatz ein, aber nicht umgekehrt" (S. 427).

Der Entwurf „wagt" nun aber nicht, den dolus eventualis einfach zu streichen. Er schafft ein neues Delikt, die vorsätzliche Gefährdung des Lebens eines Menschen. Dagegen wendet *v. Hippel* ein: „Leugnet man den dolus eventualis, so ist die unabweisliche Konsequenz, dass diese Fälle, soweit sie nicht selbständig geregelt werden, in das Gebiet der bewussten Fahrlässigkeit fallen. Nach dem Schweizer Entwurf wäre also nur der dolus eventualis bei lebensgefährdenden Angriffen ein eigentümliches Delikt, bei anderen Straftaten (z. B. Brandstiftung) aber als Fahrlässigkeit zu bestrafen. Das ist offenbar wenig konsequent" (S. 428). Nach Annahme der Motive wird durch die neue Vorschrift das Gebiet der fahrlässigen Tötung nicht berührt. Allein auch dies ist nicht richtig, denn bei bewusster culpa liegt meist zugleich vorsätzliche Gefährdung vor. „Die neue Bestimmung trifft demnach nicht nur, wie sie will, den

dolus eventualis, sondern zugleich die meisten — und doch wieder nicht alle — Fälle der bewussten Fahrlässigkeit; dabei greift sie überall auch dann ein, wenn der Erfolg ausbleibt. Diese Gefährdungsnorm deckt also ein weit über den Willen des Gesetzgebers hinausgehendes Gebiet" (428). Ferner ist noch eins zu bemerken: Es ist ohne weiteres möglich, entgegen den Motiven die Geltung des dolus eventualis auch nach dem Entwurf zu behaupten; denn der Wortlaut des Art. 19 widerspricht — nach *v. Hippels* Interpretation — nicht der Annahme des dolus eventualis (S. 429).

Kriminalstatistik des Kantons Bern.

Ein Bericht

von

Professor Dr. *Emil Zürcher* in Zürich.

Im Jahre 1904 veröffentlichte das Bernische Statistische Bureau in seinen Mitteilungen eine wertvolle „Statistik der Rechtspflege im Kanton Bern“, über welche wir im 19. Jahrgang dieser Zeitschrift, S. 425, Bericht erstattet haben. Handelte es sich dort für den verdienten Chef des statistischen Bureaus, Dr. Mühlemann, aus frühern Jahren und insbesondere aus dem letzten Jahrzehnt das spärliche Material der Justizstatistik zu sammeln und in übersichtlicher Darstellung gewissermassen zu retten, so begrüssen wir im vorliegenden Bande bereits das Ergebnis der reformierenden Tätigkeit des Verfassers auf diesem Gebiete.

Die Einleitung gibt die Geschichte der Umgestaltung der bernischen Kriminalstatistik, führt uns in die Aufgaben der Justizstatistik im allgemeinen ein und vermittelt uns das Verständnis des Tabellenwerkes, insbesondere auch durch eine kurze Darlegung des bernischen Strafrechts.

Das statistische Tabellenwerk selber umfasst leider nur die Kriminalität im engern Sinne, also Verbrechen und Verbrecher, zu deren Beurteilung die Assisen und im Falle des Geständnisses (Autoverdikt) die Kriminalkammer des Obergerichts zuständig sind. Beobachtungsperiode sind die fünf Jahre 1901—1905.

Wir möchten auch diesmal an die Zahlen einige Betrachtungen knüpfen und gelegentliche Vergleiche mit dem Kanton Zürich anstellen.

Zuerst die *Zahl der Angeklagten*, die vor Assisen, bezw. die Kriminalkammer gestellt wurden:

Jahr	Zahl der Angeklagten	Bevölkerungszahl	Angeklagte auf 100,000 Einwohner
1901	199	592,180	33.6
1902	210	596,833	35.2
1903	209	601,674	34.7
1904	201	606,515	31.1
1905	205	611,432	33.5
Durchschnitt	205	601,674	34.1

Die entsprechenden Zahlen für den Kanton *Zürich* (Schwurgericht und Appellationskammer des Obergerichts) sind:

1901	213	432,522	49.3
1902	198	437,048	45.3
1903	174	444,321	39.2
1904	158	451,594	34.9
1905	173	459,269	37.7
Durchschnitt	183	444,321	41.2

Die Zahlen sind überall etwas klein, um schlüssig zu sein. Immerhin ist ersichtlich, wie in Zürich die Nachwirkungen der Wirtschaftskrise von 1898 und folgende Jahre stufenweise zurückgehen bis 1904, worauf neuerdings ein kleines Anschwellen erfolgt. In Bern ist das Zurückgehen in den Jahren 1901—1904 nicht ein stetiges; ein Anschwellen von 1904 auf 1905 ist auch hier erkennbar.

Zwei Vergleiche möchten wir hier einschieben. Einmal das Verhältnis der *Zahl der kriminellen zu den korrektionellen Angeklagten:*

a. Kanton Bern.

Jahr	Kriminelle	Korrektionelle	Total
1901	200	4255	4455
1902	216	4959	5175
1903	207	5095	5302
1904	210	5851	6061
1905	205	5269	5474
Total	1038	25,429	26,467
%	3.9	96.1	100

b. Kanton Zürich.

Jahr	Kriminelle	Korrektionelle	Total
1901	213	2944	3157
1902	198	2741	2939
1903	174	2821	2995
1904	158	2851	3009
1905	173	2700	2873
Total	916	14,057	14,973
%	6.1	93.9	100

Die Zahlen für Bern sind den summarischen Angaben, Tab. XXIV, entnommen. Die Angaben der kriminellen Fälle stimmt nicht mit den aus der Kriminalstatistik sich ergebenden Zahlen; für die Berechnungen ist indes der Unterschied belanglos.

Auffällig ist die stark fortschreitende „Korrektionalisierung“ des Strafrechts in Bern. Wie wir früher gezeigt, war der prozentuale Anteil der Kriminalfälle:

1854—1858	9.7	1879—1883	5.4
1859—1863	7.0	1884—1888	4.1
1864—1868	7.4	1889—1893	3.9
1869—1873	7.4	1894—1898	5.7
1874—1878	6.4	1899—1903	4.5

Sodann ist von Bedeutung das Verhältnis der von den ***Assisen (Schwurgericht) zu den von der Kriminalkammer*** (Appellationskammer des Obergerichts) ***beurteilten Personen:***

a. Kanton Bern.

	Angeklagte vor Assisen	Angeklagte vor Kriminalkammer	Total
1901	155	44	199
1902	178	32	210
1903	168	41	209
1904	164	37	201
1905	164	41	205
Total	829	195	1024
%	81	19	100

b. Kanton Zürich.

	Angeklagte vor Schwurgericht	Angeklagte vor Appellationskammer	Total
1901	70	143	213
1902	64	134	198
1903	46	128	174
1904	27	131	158
1905	53	120	173
Total	260	656	916
%	28.4	71.6	100

Obgleich in Bern und Zürich die Überweisung der Geständigen an das ständige Gericht so ziemlich die gleichen Voraussetzungen hat, scheint die Vorschrift sehr ungleich gehandhabt zu werden.

Die nächste Frage bei einem Kriminalprozess ist die nach dem Ausgang des Prozesses:

Jahr	Kanton Bern				Kanton Zürich			
	Verurteilt		Freigesprochen		Verurteilt		Freigesprochen	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1901	164	82.4	35	17.6	202	95.3	11	4.7
1902	172	81.9	38	18.1	186	94.0	12	6.0
1903	167	79.9	42	20.1	163	93.7	11	6.3
1904	152	65.6	49	24.4	156	98.7	2	1.3
1905	165	80.5	40	19.5	160	92.5	13	7.5
Durchschnitt	164	80.0	41	20.0	173	94.6	9	5.4

In Bern scheint die Neigung der Geschwornen, freizusprechen, grösser zu sein als in Zürich, an beiden Orten steigt übrigens die Zahl der Freigesprochenen unmerklich.

Für den Kanton Bern lassen sich sodann die Ergebnisse nach Assisenbezirken ausscheiden. Diese 5 Bezirke sind der Bevölkerung nach ziemlich gleichmässig.

I. Assisenbezirk, umfassend die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Oberhasle, Saanen, Obersimmental, Niedersimmental, Thun, im ganzen also das Oberland, mit einer Bevölkerung von 129,903 Einwohnern, nach der Zählung von 1900.

II. Assisenbezirk: Bern, Schwarzenburg, Seftigen (Mittelland): 122,848 Einwohner.

III. Assisenbezirk: Aarwangen, Burgdorf, Signau, Trachselwald, Wangen (Emmental und Oberaargau): 124,169 Einwohner.

IV. Assisenbezirk: Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Fraubrunnen, Laupen, Nidau (Seeland): 100,772 Einwohner.

V. Assisenbezirk: Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt, Pruntrut (Jura): 111,741 Einwohner.

Zahl der Angeklagten, Verurteilten und Freigesprochenen nach Assisenbezirken im Jahresdurchschnitt 1901—1905:

Assisenbezirk	Angeklagte		Verurteilte		Freigesprochen	
	Zahl	auf 100,000 Einwohner	Zahl	%	Zahl	%
I	31.0	23.1	24.0	77.4	7.0	22.6
II	57.4	46.6	46.4	81.4	11.0	18.6
III	30.4	24.5	25.4	83.5	5.0	16.5
IV	37.0	36.7	30.4	82.2	6.6	17.8
V	49.0	43.9	37.8	77.1	11.2	22.9
Total	204.8	34.8	164.0	80.0	40.8	20.0

Der Stadtbezirk Bern und der Jura lieferten verhältnismässig die meisten Angeklagten. Die meisten Freigesprochenen dagegen kamen im Oberland und im Jura vor.

Die Zahl der wirklichen *Freisprechungen* ist nun allerdings etwas geringer, weil oben auch vereinzelte Fälle der Einstellung des Verfahrens (infolge Klagerückzugs u. dgl.) noch miteingerechnet sind. Ihre wirkliche Zahl in den 5 Jahren beträgt 196, oder jährlich 39.2. Die Statistik gibt die Gründe der Freisprechung an: 11 wegen Notwehr, 11 wegen Unzurechnungsfähigkeit, 11 mangels Strafantrags, 20 mangels Beweises, 140 mangels Schuld, 3 aus andern Gründen.

Von den Freigesprochenen erhielten 43 (21.9 %) eine Entschädigung, und zwar im Durchschnittsbetrag von Fr. 189. 40. In Zürich sind in dieser ganzen Zeit nur zwei Entschädigungen an Freigesprochene entrichtet worden, und zwar 1902 eine im Betrage von Fr. 200, 1905 eine im Betrage von Fr. 60.

Die Kriminalstatistik bringt sodann einige prozessuale Nachweise. Die Tabellen VII *a* und VII *b*: Dauer der Kriminalprozesse, scheinen für die Aufsichtsbehörden, zuletzt für den Grossen Rat bestimmt zu sein, indem von der Untersuchungsdauer ein Abzug (von etwa 30 %) jeweilen gemacht wird, als „durch ausserordentliche Umstände verlängert". Und dann wird erst noch die Untersuchungsdauer durch die Zahl der Angeklagten dividiert; sofern mehrere Untersuchungshäftlinge wirklich zusammensitzen, mag es allerdings die Wirkung haben, dass die Zeit ihnen verkürzt erscheint.

Ernsthafter ist Tabelle VIII, die nur die effektive Dauer berücksichtigt.

Durchschnittliche Dauer der Prozesse 1901—1905 (in Tagen)

Prozessstadium	Geschäfte der Assisen	Geschäfte der Kriminalkammer	Zusammen
vor Untersuchungsrichter . . .	82.8	40.9	73.6
vor Anklagekammer	17.1	14.3	16.5
vor dem urteilenden Gericht . .	60.2	25.8	52.6
Total	160.1	81.0	142.7

Man ersieht daraus, wie viel rascher die Kriminalkammer arbeitet als das Schwurgericht. Freilich zeigt sich schon die Untersuchung als eine rascher zu bewältigende da, wo der Angeklagte geständig ist.

Die *zürcherische* Statistik unterscheidet nur Dauer der Untersuchung und Dauer des Hauptverfahrens.

Durchschnittsdauer der Prozesse 1901—1905 (in Tagen)

	des Schwurgerichts	der Appellationskammer	Total
Untersuchung	64	46	51
Hauptverfahren	42	15	23
Zusammen	106	61	74

Der Geschäftsgang im Kanton Zürich ist also ein erheblich rascherer. Dazu trägt jedenfalls viel bei, dass das kantonale Schwurgericht des Kantons Zürich jährlich 5—8 Sessionen abhielt, während die einzelnen bernischen Bezirksassisen jährlich nur 2—5 Mal zusammentreten.

Die beiden statistischen Berichterstattungen führen auch über die Untersuchungshaft, Zahl der Fälle und Dauer derselben, Buch. Zunächst *Bern*.

Zahl der verhafteten und nicht verhafteten Angeklagten (1901—1905).

	Verhaftet Zahl	Verhaftet %	Nicht verhaftet Zahl	Nicht verhaftet %	Total
Verurteilte	701	85.5	119	14.5	820
Freigesprochene . .	112	54.9	92	45.1	204
Überhaupt	813	79.4	211	20.6	1024

Durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft.

Freigesprochene	87	Tage
Verurteilte	85	„
Überhaupt	87	„

In *Zürich* wird zwischen Untersuchungsverhaft (Vorverhaft bis zur Einreichung der Anklageschrift) und Sicherheitsverhaft (Vorverhaft, von da bis zum Urteil) unterschieden.

1. Zahl der Verhafteten.

	Untersuchungshaft				Sicherheitshaft				Total der Angeklagten
	Angeklagte				Angeklagte				
	im Verhaft		nicht im Verhaft		im Verhaft		nicht im Verhaft		
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	
Vom Schwurgericht verurteilt . . .	173	82.0	38	18.0	143	67.8	68	32.2	211
Von der Appellationskammer verurteilt	600	91.6	56	8.4	562	85.6	94	14.4	656
Vom Schwurgericht freigesprochen . .	32	65.3	17	34.7	17	34.7	32	65.3	49
Überhaupt [1]) . . .	805	87.9	111	12.1	723	78.9	193	21.1	916

[1]) Umfasst auch den Vorverhaft bei Beschlüssen (3 Fälle).

Es scheint, dass der zürcherische Untersuchungsbeamte etwas mehr vom Vorverhaft Gebrauch macht als der bernische. Einen etwelchen Ausgleich bringt die kürzere Prozessdauer und damit die kürzere Dauer des Vorverhaftes.

2. Durchschnittsdauer des Vorverhaftes (Tage).

	Untersuchungshaft	Sicherheitshaft	Zusammen
Vom Schwurgericht verurteilt . .	36	37	73
Von der Appellationskammer verurteilt	30	16	46
Vom Schwurgericht freigesprochen	28	38	66
Überhaupt	31	20	51

Ganz genau ist die durchschnittliche Totaldauer nicht berechnet; einzelne haben vielleicht nur in Untersuchungshaft, andere nur in Sicherheitshaft gesessen; die Durchschnittsdauer des Vorverhaftes mag daher noch etwas geringer sein.

Sehr eingehend ist auch dargestellt, welchen Umfang das *Beweisverfahren* genommen; allerdings nur für die Jahre 1904 und 1905. Nehmen wir heraus das Beweisverfahren 1905:

	in Assisengeschäften	in Kriminalgeschäften	Total
1. Anzahl der Geschäfte	114	34	148
2. Expertisen: psychiatrische . . .	14	—	14
medizinische . . .	62	2	64
andere	22	—	22
Total	98	2	100
pro Geschäft	0.9	0.1	0.7
3. Zeugen in der Hauptverhandlung	975	29	1004
pro Geschäft	8.5	0.9	6.8

Dagegen *Zürich* 1901—1905:

	Zahl der Zeugen Total	pro Geschäft
Schwurgericht: Untersuchung	2571	12.8
Hauptverhandlung	1693	8.4
Appellationskammer: Untersuchung . . .	4923	9.0
Hauptverhandlung .	2	—

Eine merkwürdige Übereinstimmung in der Durchschnittszahl der vor Schwurgericht geladenen Zeugen. Die Kriminalkammer in Bern dagegen nimmt häufiger einen Zeugenbeweis auf als die Appellationskammer des Obergerichts.

In schwurgerichtlichen Sachen überhaupt wurden in Zürich 1901—1905 354 Gutachten erhoben, pro Geschäft 0.5.

Im Zusammenhang mit den in Bern etwas grösseren Verwendungen für das Beweisverfahren stehen die *Kosten:*

a. Kanton Bern.

	Zahl der Geschäfte	Totalkosten Fr.	Pro Geschäft Fr. Rp.
Assisen	570	276,652	485. 35
Kriminalkammer . . .	161	44,466	276. 18
Total	731	321,118	439. 29

b. Kanton Zürich.

Schwurgericht . . .	200	75,742	378. 71
Appellationskammer .	545	79,680	146. 20
Total	745	155,422	208. 62

Übrigens sind die Anordnungen der Gesetzgebung, was als Kosten zu verrechnen sei, stets recht willkürlich.

Mit Bezug auf die nun weiter folgenden Angaben lässt sich der Vergleich zwischen Bern und Zürich nicht mehr durchführen, weil die zürcherische Kriminalstatistik die kriminell und korrektionell Verurteilten jeweilen in einer Ziffer zusammenfasst.

Da wird zunächst in Tab. XIII*a* Rechenschaft gegeben über die Häufigkeit der *Realkonkurrenz* in dem Jahrfünft:

Zahl der Angeklagten	1024
„ „ Freigesprochenen	196
„ „ Schuldigerklärten	820
Gemäss Urteil wurden begangen Delikte im ganzen	1142
Durchschnittlich pro Angeklagten	1.1

Hier herrscht eine kleine Unklarheit. Wenn nur die im Urteil als begangen bezeichneten Verbrechen in Betracht fallen (und nicht die in dem Anklageakt bezeichneten), so ist das Verhältnis der Verurteilten zur Zahl der Delikte, also etwa 1 zu 1.3 zu berechnen, nicht das zur Gesamtzahl der Angeklagten. Die gleiche Bemerkung gilt auch für die folgende Aufstellung.

Die „begangenen" Delikte mit Bezug auf die Zahl der *Mittäter* (Gehülfen u. s. w.):

Zahl der Angeklagten	1024	
Zahl der „begangenen" Delikte	1142	100 %
Einzelvergehen	893	78.2 %
Gemeinschaftsvergehen	249	21.8 %
mit 2 Angeklagten	201	
„ 3 „	37	
„ 4—6 „	9	
„ 7—12 „	2	

Im übrigen ist es ein wahres Verdienst, diese Zahlenverhältnisse einmal festgestellt zu haben.

Die Statistik der *Strafen* bringt zuerst eine Statistik des allgemeinen Rückfalls:

Zahl der Verurteilten	820	100 %
ohne Vorstrafen	446	54.4 %
mit Vorstrafen	374	45.6 %

Zahl der Vorstrafen	in Fällen
1	97
2	53
3—5	99
6—10	68
11—20	46
21—30	7
31—40	3
mehr als 40	1

Diese Zahlen sprechen eine deutliche Sprache für die Notwendigkeit, mit den Gewohnheitsverbrechern anders zu verfahren, als es heute geschieht.

Als *Hauptstrafen* wurden verhängt:

Zuchthaus	in 392	Fällen	47.8 %
Korrektionshaus	in 283	„	34.5 %
Gefangenschaft	in 123	„	15.0 %
Geldbussen	in 22	„	2.7 %

zusammen 820 Hauptstrafen.

Dauer der Zuchthausstrafen in Jahren:

1—1½ Jahre	191	Fälle	48.7 %
1½—2 „	65	„	16.6 %
2—3 „	61	„	15.5 %
3—6 „	56	„	14.3 %
6—20 „	16	„	4.1 %
lebenslänglich	3	„	0.9 %

Dauer des Korrektionshauses in Monaten:

2—3 Monate	39	Fälle	13.8 %
3—4 „	45	„	15.9 %
4—6 „	45	„	15.9 %
6—9 „	64	„	22.7 %
9—12 „	65	„	22.9 %
mehr als 12 Monate	25	„	8.8 %

Dauer der Gefängnisstrafen in Tagen:

1—20 Tage	77	Fälle	62.6 %
20—40 „	32	„	26.0 %
über 40 „	14	„	11.4 %

Nebenstrafen:

Verweisung	93	Fälle	11.3 %
Einstellung in der Ehrenfähigkeit	173	„	21.1 %
Amtsentsetzung	9	„	1.1 %
Wirtshausverbot	16	„	2.0 %
Geldbussen	93	„	11.3 %
Gefangenschaft	10	„	1.2 %
Total	394	Fälle	48.0 %

Nach Art. 18 StrGB ist mit der Zuchthausstrafe Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit notwendig verbunden, also nicht Nebenstrafe, sondern Rechtsfolge. Als Strafe ist sie somit ungefähr in der Hälfte der Fälle ausgesprochen worden, in denen Zuchthausstrafe nicht zur Anwendung kam.

Die Zuchthausstrafen sind indessen nicht alle zum Vollzug gelangt. Bei einem Teile trat *Umwandlung* in Korrektionshausstrafe ein wegen jugendlichen Alters der Verurteilten, Abrechnung des Untersuchungshaftes u. dgl., nämlich:

84 Mal in Korrektionshaus,
4 Mal in einfache Enthaltung.

Aber auch das Korrektionshaus wurde infolge Strafmilderung umgewandelt:

96 Mal in Gefangenschaft oder Einzelhaft,
2 Mal in einfache Enthaltung.

Als getilgt durch die Dauer des Vorverhaftes wurden angesehen:

1 Verurteilung zu Zuchthaus,
7 Verurteilungen zu Korrektionshaus,
29 „ „ Gefangenschaft.

Es wird sodann nachgewiesen, aus welchen Gründen Korrektionshaus vom Schwurgericht ausgesprochen wurde:

249 Mal wegen Verurteilung um eines Vergehens willen,
63 Mal wegen Versuchs eines Vergehens,
12 Mal infolge Abrechnung des Vorverhafts,
28 Mal wegen Annahme geminderter Zurechnungsfähigkeit.

Überhaupt wurden 37 Personen als gemindert zurechnungsfähig erklärt = 3.6 % der Angeklagten.

Weitere Tabellen bringen, unter Ausscheidung der Fälle nach den Titeln des Strafgesetzbuches, Vergleiche der Anklage mit dem Ergebnis des Urteils.

Wir entnehmen den Tabellen zunächst einmal die Angaben über die Häufigkeit der Verbrechen, nach Arten gruppiert:

Verbrechen	Titel des StrGB	Angeklagte	Freigesprochen u. s. w.	Verurteilt Zahl	Verurteilt %
1. Ungehorsam	II	1	—	1	0.1
2. Friedensstörung . . .	V	14	3	11	1.4
3. Fälschungen	VI^1	73	8	65	7.9
4. Falsche Aussage . .	VI^2	31	10	21	2.5
5. Gegen das Leben . .	VII^1	76	22	54	6.6
6. Misshandlung . . .	VII^2	177	47	130	15.9
7. Gegen d. Familienstand	VII^3	2	—	2	0.3
8. Gegen die Sittlichkeit .	VIII	135	12	123	15.0
9. Gegen die Ehre . .	IX	12	5	7	0.9
10. Brandstiftung. Eigentumsschädigung . . .	X	46	22	24	2.6
11. Raub, Erpressung . .	XI^1	68	19	49	6.0
12. Diebstahl	XI^2	307	39	268	32.7
13. Unterschlagung . . .	XI^3	52	13	39	4.8
14. Betrug	XII^2	9	2	7	0.9
15. Polizeiübertretungen .	Buch IV	9	1	8	1.0
16. Übertretung anderer kantonaler Gesetze .	—	7	1	6	0.8
17. Übertretung v. Bundesgesetzen	—	5	—	5	0.6
Total		1024	204	820	100

Wie schon früher festgestellt, betragen die Verurteilten 80 %, die Freigesprochenen 20 % der Angeklagten. Das Verhältnis ändert sich nach den Verbrechensgruppen:

Angeklagte wegen Verbrechen	Verurteilt	Freigesprochen
gegen die Sittlichkeit	91.1 %	8.9 %
„ das Vermögen (Ziff. 11—14 der Tab.)	83.3 %	16.7 %
„ Leib und Leben (Ziff. 5 u. 6 der Tab.)	72.7 %	27.3 %
Brandstiftung u. s. w.	52.2 %	47.8 %

Die Verschiedenheiten mögen sich darauf zurückführen lassen, dass die verschiedenen Verbrechen in verschiedenem Grade verabscheut werden und daher Entschuldigungsgründe mehr oder weniger leicht gehört werden. Bei der Brandstiftung waltet offenbar das Moment der Beweisschwierigkeit vor.

Dieselben Tabellen enthalten weitere Vergleichungen zwischen Anklage und Urteil.

	Anklage	Urteil
Zahl der Delikte . .	1304	1142
als Haupttat . . .	861	738
als Nebentat . . .	443	404

Den 204 Freigesprochenen oder aus andern Gründen (Einstellung des Verfahrens, Vergleich, Tod) der Verurteilung Entgangenen waren somit 162 Verbrechen zur Last gelegt worden; ist da nicht irgenwo ein Irrtum unterlaufen?

Interessant ist die grosse Zahl der Fälle, in denen mildernde Umstände angenommen wurden. Wir wollen hier die Zahlen der 5 Assisenbezirke wiedergeben:

Geschwornenbezirk	Verurteilte im ganzen	unter Annahme mildernder Umstände Zahl	%
Oberland . . .	120	69	57.5
Mittelland . . .	232	112	48.3
Emmental . . .	127	61	48.0
Seeland	152	76	50.0
Jura	189	116	61.4
	820	434	52.9

Tabelle XVIII, welche die Arten der strafbaren Handlungen auf die Assisenbezirke verteilt, ergibt natürlich sehr kleine Zahlen, ebenso die Übersicht der persönlichen Verhältnisse der Verurteilten nach den strafbaren Handlungen.

Die Gesamtzahlen für das Jahrfünft sind folgende:

Wohnort der Verurteilten:

im Kanton Bern . . .	647	78.9 %
ausserhalb des Kantons .	44	5.4 %
unbestimmt	129	15.7 %
	820	100 %

Heimatsverhältnisse

	der Verurteilten		der Gesamtbevölkerung
Kantonsbürger	617	75.3 %	86.8 %
andere Schweizer . . .	86	10.5 %	9.1 %
Ausländer	117	14.2 %	4.1 %
	820	100 %	100 %

Auch hier weist die weniger sesshafte Bevölkerung eine stärkere Kriminalität auf.

Geschlecht der Angeklagten und Verurteilten:

	Männlich	Weiblich	Total
Angeklagte	895	129	1024
Prozent	88.8	11.2	100
Verurteilte, Total	728	92	820
Prozent der Angeklagten . .	81.3	71.3	80.0

Während in der Gesamtbevölkerung die Geschlechter sich so ziemlich die Wage halten, überwiegt das männliche Geschlecht bei den Verurteilten im Verhältnis von 8 : 1. Auch hat das weibliche Geschlecht etwas grössere Aussicht, freigesprochen zu werden.

Familienstand der Verurteilten:

	Männlich	Weiblich	Total
Ledig	472	39	511
Verheiratet	219	45	264
Verwitwet oder geschieden	37	8	45
	728	92	820

Um eine Vergleichung mit der Gesamtbevölkerung zu ziehen, sollten wir die entsprechenden Zahlen der strafmündigen Bevölkerung haben, welche aber nur mittelst einer mühsamen Ausrechnung zu beschaffen wären.

Dagegen lässt sich der Vergleich ohne weiteres ziehen mit Bezug auf die

Konfession:

	Verurteilte		Bevölkerung überhaupt
	Zahl	%	%
Protestanten . .	599	73.0	86.0
Katholiken . .	215	26.2	13.6
Israeliten . . .	6	0.8	0.3
Andere	—	—	0.1
Total	820	100	100

Die stärkere Kriminalität der Katholiken erklärt sich wohl daraus, dass ein grosser Teil der nicht ansässigen Arbeiter, die zumeist den zum Verbrechen geneigtesten Bevölkerungsschichten, Männer im Alter von 18—40 Jahren, angehören, sich zur katholischen Konfession bekennen.

Endlich scheiden die Tabellen aus die

Altersstufe der Verurteilten:

Verurteilte Altersjahr	Verurteilte Zahl	Bevölkerung Altersjahr	Bevölkerung Zahl	Verurteilte auf 10,000 Einwohner
15—16	14	15—19	55394	24
17—20	117			
21—30	368	20—29	95377	38
31—40	189	30—39	76681	25
41—50	84	40—49	57742	15
51—60	37	50—59	48429	7
61—70	10	60—69	32487	3
über 70	1	70 und mehr	16965	0.6

Der Rückblick auf die Jahre 1854—1873 ladet zu weiteren Betrachtungen ein; wir müssen uns Beschränkungen auflegen und wollen daher nur mit dem Verfasser dem Bedauern Ausdruck geben, dass eine Lücke von 28 Jahren davon Zeugnis ablegt, wie wenig noch das Verständnis für die Bedeutung der Kriminalstatistik Wurzeln gefasst hatte.

Am Schlusse dieser Betrachtung zwei Wünsche. Ein Wunsch an die amtliche Statistik überhaupt, auch nicht gar so karg zu sein mit der Ausrechnung prozentualer Verhältnisse. Der Kriminalist braucht sie zur Anstellung von Vergleichen; sie selber zu berechnen, kommt ihn sehr sauer an, und er verbraucht mehr Zeit damit als die gewandteren Berufsvertreter der Statistik, deren Arbeit zudem dann für jedermann verwertbar ist.

Und der andere Wunsch. Möge sich die vorzügliche Bearbeitung des bernischen statistischen Bureaus recht bald auch auf die korrektionellen Fälle und Verurteilten ausdehnen.

Literatur-Anzeigen. — Bibliographie.

Prof. Dr. C. Stooss. *Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. Erste Lieferung: Allgemeiner Teil. Erste Hälfte. Wien und Leipzig, Franz Deuticke, 1909. VI und 123 S. Mk. 3.*

Der Einfluss des österreichischen Strafgesetzbuches und der österreichischen Strafrechtswissenschaft auf unser schweizerisches Recht ist heute ein recht geringer. Begreiflicherweise. Das Strafgesetzbuch von 1803/1852, das seinerzeit eines der besten und einflussreichsten war, ist heute veraltet und nicht mehr vorbildlich, und die daran anknüpfende Gerichtspraxis ist für uns nur selten verwertbar. Bei einem *Lehrbuch* ist das anders. Es muss stets zu den allgemeinen wissenschaftlichen Fragen des Strafrechts Stellung nehmen, und da, solange unsere Rechtszersplitterung dauert, ein schweizerisches Lehrbuch nicht zu erwarten ist, sind wir gerade für die systematische Strafrechtsdarstellung auf die fremde Literatur angewiesen. Bei dem Lehrbuch, das Stooss zu schreiben begonnen hat, kommt noch ein besonderes Moment hinzu; als Verfasser unserer Strafgesetzentwürfe steht er den Problemen eines modernen Strafrechts und ihrer Tragweite für die Schweiz besonders nahe, und es ist selbstverständlich, dass auch bei einer zeitgenössischen Darstellung des österreichischen Rechtes allgemeine kriminalpolitische Erörterungen vielfach in den Vordergrund gerückt werden müssen. — Stooss will ein *Lehrbuch* schreiben, dessen nächster Zweck sein soll, „den Studierenden das *geltende* Recht darzustellen und sie in die Wissenschaft des Strafrechts einzuführen". Ich bin überzeugt, dass der Verfasser das gesteckte Ziel erreichen wird, und es erfüllt mich vor allem mit Freude, dass er das durch das deutsche juristische Lehrbuch geschaffene Klischee nicht übernommen hat. Es muss wieder einmal gesagt werden, dass ein Lehrbuch vor allem auch ein Lernbuch sein soll, in dem der Leser sich über die gesicherten Resultate einer bestimmten Wissenschaft orientieren kann. Der Studierende wünscht einmal einen grossen Überblick über das zu bearbeitende Gebiet und von Einzelheiten, wie gesagt, die ge-

sicherten Grundgedanken einer Lehre; er braucht im Lehrbuch nicht die Erörterung aller Fragen, die sich je einmal bei der Anwendung irgend einer Gesetzesstelle ergaben, er braucht vor allem auch nicht wahllose Literaturzusammenstellungen, die nur dem Grundsatze der Vollständigkeit huldigen und oft so gar nicht die didaktisch wählende Hand verraten. Bei Stooss fällt nun neben der wohltuend subjektiven Schreibweise gerade die Beschränkung auf das Notwendige auf; ich vermisse in einem Lehrbuch gerne die monographische Ausgestaltung und die handbuchartige Darstellung einzelner Lehren. Einzelnes hätte ich im Hinblick auf den didaktischen Zweck etwas energischer systematisiert, so die im österreichischen Recht ziemlich verwickelte Lehre von der Mitschuld und ihren einzelnen Formen; Stooss greift in dem „Die Mitschuld" überschriebenen § 37 mehrfach schon in Lehren hinüber, die erst im § 38 — Die Formen der Mitschuld — abgewandelt werden.

Ich will noch auf einzelne Teile dieser ersten Lieferung eingehen. Aus der *Einleitung* (§§ 1—8) ist die anziehend geschriebene Darstellung und Kritik der wichtigsten Strafrechtstheorien hervorzuheben, die in einer Zeit des Wiederauflebens der Rechtsphilosophie einem Strafrechtslehrbuch wohl ansteht. Die Erörterung bedeutsamer Strafrechtstheorien bildet dann auch die richtige Grundlage für die Skizze über die Hauptgedanken der heutigen Kriminalpolitik (§ 4); wer die Richtung kennt, in der sich die Arbeiten von Prof. Stooss bewegen, wird hier die scharfe Hervorhebung des Unterschiedes zwischen Strafe und sichernder Massnahme wohl verstehen (19 ff., 22 ff.). — Der *Allgemeine Teil* beginnt mit einem Abschnitt über *Das Gesetz*. Seine Auslegung, sein Geltungsbereich werden erörtert. Im Strafrecht mehr als in andern Rechtsteilen ist ja das Gesetz ein und alles, für gewohnheitsrechtliche Bildungen und analoge Rechtsanwendung ist hier kein Raum; wenn Stooss aber auch jede extensive Interpretation aus der Strafrechtsanwendung verbannen will, so folge ich ihm darin nicht (63 und auch Anmerkung 6)[1]). Es folgt dann die Lehre vom *Verbrechen* und hier ist eigenartig, wie Stooss die Fragen der Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit aus ihrer herkömmlichen Verbindung mit der Schuldlehre löst und unter den Begriff der Verbrechensfähigkeit stellt (75 ff.). Der Grund dafür ist etwa folgender: Die Zurechnungsfähigkeit ist eine im Menschen liegende Voraussetzung für die Verbrechensbegehung: fehlt sie, was im Zweifel in einer Strafuntersuchung zu allererst festzustellen ist, so liegt gar keine Veranlassung vor, noch zu erforschen, ob die einzelnen Merkmale eines Verbrechens (Rechtswidrigkeit, Schuld, Tatbestand etc.) gegeben sind oder nicht. Erst

[1]) Auch *Lammasch*, Grundriss des Strafrechts (3) 6/7, lässt die extensive Interpretation, ja in beschränktem Umfange sogar den Analogieschluss, für das österreichische Strafrecht durchaus zu.

nach der Erörterung dieser Fragen der Verbrechensfähigkeit wendet sich Stooss den allgemeinen Merkmalen des Verbrechens zu: Schuld und Handlung. In der Lehre von den Schuldformen (82 ff.) weckt die österreichische Unterscheidung zwischen dolus directus und indirectus ein für den Fremden zumeist historisches Interesse. — Den Schluss dieser ersten Lieferung bildet ein Abschnitt über die Erscheinungsformen des Verbrechens, über Vollendung und Versuch (108 ff.) und über Täterschaft und Mitschuld (116 ff.). Die auf eine unglückliche Gesetzesfassung zurückzuführende österreichische Versuchslehre interessiert vornehmlich den österreichischen Juristen. Aus dem Abschnitt über die Täterschaft möchte ich noch den Fall herausheben, dass der Urheber einer Tat, der zur Ausführung einen Unzurechnungsfähigen — ein Werkzeug — benutzt, die Tat nicht durch eigene Tätigkeit hätte ausführen können (die Frau, die einen Idioten veranlasst, ein Mädchen zu vergewaltigen, und ähnliche Fälle). Stooss leugnet, dass hier der Deliktstatbestand (Notzucht) erfüllt sei, weil eine solche Auffassung sich nicht mit dem Gesetzestext vereinbaren lasse (116). Stooss entscheidet dabei von seinem Standpunkt aus, dass jede extensive Interpretation strafrechtlich unzulässig ist, durchaus konsequent. Aber wie einem solchen allgemeinen Satz, so opponiere ich natürlich auch dieser Nutzanwendung. Sie ist für mich zu starre Jurisprudenz, und in einer sinngemässen Anwendung der Extensiv-Interpretation kann ich noch nicht die Verletzung des Satzes: nullum crimen sine lege sehen. *Hafter.*

Prof. Dr. Andreas Thomsen. *Das Deutsche Strafrecht. Besonderer Teil. Vorlesungen, gehalten an der Universität Münster. Berlin, Struppe & Winkler, 1907. 311 Seiten.*

Die Vorlesungen schliessen sich — auch äusserlich in der Paginierung — unmittelbar an den 1906 erschienenen Allgemeinen Teil an. (Vgl. *Stooss* in dieser Zeitschrift **19** 420.) Der erste Teil des Buches ist den im deutschen Reichsstrafgesetzbuche bedrohten Verbrechen gewidmet (S. 211—474). Der Verfasser legt seiner Darstellung die Legalordnung zugrunde, fasst aber dabei die 29 Abschnitte des speziellen Teils in folgende sieben Obergruppen zusammen: Staatsverbrechen (1.—7. Abschnitt), Verbrechen gegen das öffentliche Vertrauen (8.—10. Abschnitt), Verbrechen in bezug auf Religion, Personenstand und Sitte (11.—13. Abschnitt), Verbrechen gegen Private (14.—26. Abschnitt), gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen (27), Verbrechen und Vergehen im Amte (28) und Übertretungen (29). Der zweite Teil (S. 475 ff.) hat die einzelnen Delikte der sog. strafrechtlichen Nebengesetze zum Gegenstande. Auch wer der strafrechtlichen Grundanschauung *Thomsens* im übrigen fernsteht, wird es als keine ungünstige Reflexwirkung dieser Anschauung empfinden, dass sie zur eingehenden Durchforschung des

in den „Nebengesetzen“ enthaltenen Strafrechtsstoffes nötigt. Zudem hat der Verfasser sich ausdrücklich damit begnügt, sich der herkömmlichen Betrachtungsweise der Strafbestimmungen anzuschliessen, ohne seinen Standpunkt hinsichtlich des „verbrechensbekämpfenden“ Charakters dieser Gesetze hier zu urgieren. Die Mannigfaltigkeit des Inhalts zeigt sich in folgender Übersicht der den Nebengesetzen gewidmeten Abteilungen: Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums; Gesetze, den Geldverkehr betreffend: die Verkehrsanstalten betreffend; über die Gesundheitspflege und die Lebensmittel; gegen Viehkrankheiten; die militärischen Verhältnisse betreffend; das Seewesen betreffend; Polizeigesetze; verschiedene strafrechtliche Materien (darunter Konkursordnung, Sklavenraubgesetz, Handelsgesetzbuch); gewerbliche Gesetze; Arbeiterversicherung; Steuergesetze. — Vom pädagogischen Standpunkte mag es freilich dahingestellt bleiben, ob nicht die heute sonst übliche und namentlich durch *v. Liszts* Lehrbuch bewährte Methode der Anordnung vorzuziehen ist, die von der Legalordnung absieht und die „Nebengesetze“ mit der Darstellung des im Strafgesetzbuche enthaltenen Strafrechts verwebt. Die Benützung des Werkes wird erleichtert durch zwei Quellen- und ein Sachregister. *v. Overbeck.*

Prof. Dr. Paul Heilborn. *Die kurze Freiheitsstrafe. Leipzig, Wilh. Engelmann, 1908. 91 S. Mk. 3.—.*

Die Schrift bildet das 3. Heft der „Kritischen Beiträge zur Strafrechtsreform“, die Birkmeyer und Nagler herausgeben und die einem Aufruf der Herausgeber an die deutschen Gegner der soziologischen Ideen „zu einer gemeinsamen umfassenden und eingehenden Prüfung und Widerlegung der von den Soziologen propagierten, teils unklaren und unausgegorenen, teils irrigen und die Gesetzgebung zu gefährlichen Experimenten verführenden Lehren“ ihr Leben verdanken.

Schon die Vorbemerkung der Herausgeber, der obiger Satz entnommen, lässt also an den Lehren der „armen Soziologen“ wenig Gutes. Wieder eine petitio principii? — Halten sich die Mitarbeiter, wie gerade Heilborn in wohltuender Weise es getan, von persönlichen Angriffen fern, bleiben die Beiträge im streng wissenschaftlichen Fahrwasser, so sind sie, wie jedes „faire“ Kampfmittel, zu begrüssen. Und auch sie werden mithelfen zur Erreichung des Zieles, nach dem wir alle streben: „Post tenebras lux.“

Heilborn versteht unter kurzer Freiheitsstrafe diejenige von 3 Monaten und weniger.

In seinen Ausführungen gibt er zunächst ein kurzes Exposé der Ansichten der Gegner der kurzen Freiheitsstrafe, unter denen wohl Liszt an erster Stelle steht mit dem prinzipiellen Ausspruch: „Der

Misserfolg der kurzzeitigen Freiheitsstrafe hat seinen letzten Grund nicht in der *heute* üblichen, daher zufälligen Art des Strafvollzugs, sondern in der notwendigen und bleibenden Eigenart des Strafmittels." Ist das richtig oder nicht? — Hierin liegt der Kern der Frage.

Wir glauben Heilborn in seiner Skepsis gegenüber der Kriminal-Statistik zustimmen zu müssen. Die Reichs-Kriminal-Statistik ist vorläufig tatsächlich nicht in der Lage, uns über die Ursachen von Kriminalität und Rückfall zu orientieren. Die statistischen Spezialuntersuchungen wiederum sind noch zu spärlich gesät. Von ihnen ist allerdings eine grosse Förderung zu erwarten. Auch Liszt verlangt sie ja immer wieder.

Die Mängel der kurzen Freiheitsstrafe hält nun Heilborn für heilbar. Es kann dem Verfasser Einseitigkeit nicht vorgeworfen werden: er nimmt bei der kurzzeitigen Freiheitsstrafe auch absolute Mängel als gegeben an (S. 26 ff.); er ist dafür, dass das Anwendungsgebiet auf das unumgänglich nötige Mass eingeschränkt werde (30). Die bisherige Besserung sieht er als einen Sieg des gegen die kurze Freiheitsstrafe unternommenen Feldzuges, als eine „gute Tat" an. Aber er glaubt, dass die kurze Freiheitsstrafe doch vervollkommnungsfähig ist, und schlägt dazu in erster Linie vor, eine solche Strafe nie in Gemeinschaftshaft, sondern stets in Einzelhaft zu vollziehen (37), Strafschärfungen vorzusehen und anderes mehr. Die verlangte Beschränkung der Freiheitsstrafe soll wiederum durch erweiterte Einführung der *bedingten Verurteilung* und zweckmässige Gestaltung der Geldstrafe erreicht werden. Von anderen Ersatzmitteln erhofft Heilborn wenig Besserung und mit seiner Forderung befindet er sich im Einklang mit der ausländischen Gesetzgebung (S. 60 ff.). Auch diese zeigt Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe, aber nicht völlige Aufgabe derselben.

Es entspricht der Richtung der „Beiträge" — und steht nur in losem Zusammenhang mit der übrigen Arbeit — wenn Verfasser in einem IX. Abschnitt die Beibehaltung der kurzen Freiheitsstrafe noch aus dem Strafzweck zu begründen sucht. Hier sagt er uns nichts Neues: Die Strafe ist, soll und muss Vergeltung sein. Strafe und sichernde Massnahmen sind zu scheiden und letztere in das Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts zu verweisen. Sichernde Massnahmen bei den leichtesten Delikten sind auszuschliessen (S. 71).

Man legt Heilborns Schrift aus der Hand mit dem Gefühl, dass er einen gangbaren Weg gewiesen. Allerdings wird es lange dauern, bis wir Amtsgerichtsgefängnisse in genügender Zahl und mit Isolierzellen besitzen. Das verhehlt sich auch der Verfasser nicht (S. 37). Immerhin wird sein Vorschlag eher Verwirklichung finden als ein völliges über Bord werfen der kurzen Freiheitsstrafen. In einer zu weit gehenden Anwendung des Hauptersatzmittels, der bedingten Verurteilung, liegt ja, wie Belgien erwiesen, eine Gefahr und Schädigung für die soziale Ordnung.

So glauben wir wenigstens praktisch Heilborns Vorschlag als richtig ansehen zu müssen: Beschränkung und Vervollkommnung der kurzen Freiheitsstrafe in Verbindung mit Einführung der bedingten Verurteilung und erweiterter Anwendung der Geldstrafe.

Werden aber nicht auch die meisten deutschen Anhänger der soziologischen Ideen zustimmen? Sind diese Vorschläge wirklich weit entfernt von den im Schosse der I. K. V. vertretenen?

Berlin. *Ernst Delaquis.*

Dr. Eugen Hasler. *Die jugendlichen Verbrecher im Straf- und Strafprozessrecht mit besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch und der zürcherischen Strafprozessreform. Aarau, H. R. Sauerländer & Co., 1908. 170 S.*

In einer kurzen Einleitung skizziert *Hasler* zunächst die geschichtliche Entwicklung, bei der die amerikanischen Einflüsse die hervorragendste Rolle spielen. Der erste Teil (S. 21—126) befasst sich mit den jugendlichen Verbrechern im materiellen Strafrecht. Es ist hierbei nur von den Jugendlichen *im engeren Sinn* (also nach dem Entwurf Personen von 14—18 Jahren), nicht auch von den Kindern unter 14 Jahren die Rede. Im Vordergrunde stehen überall die einschlägigen Bestimmungen des Vorentwurfes von 1903. Nach einer „dogmatischen Einleitung“ wird zuerst (S. 30—43) die *Person* des jugendlichen Delinquenten betrachtet. (Entstehungsgründe des jugendlichen Verbrechertums, Einteilung der kriminellen Jugendlichen, Gebot der Individualisierung durch den Richter, Altersgrenzen.) Der nächste Abschnitt (S. 43—51) ist dem Charakter und der Bedeutung der *bedrohten Handlung* gewidmet. Den breitesten Raum nimmt endlich die *Behandlung* der jugendlichen Übeltäter ein, die auf Grund einer Einteilung in „rein erzieherische Massnahmen“ (S. 51—68) und in „Zuchtmittel mit Strafcharakter“ (S. 68—98) dargestellt wird. „Einzelne Besonderheiten“ (S. 98—124) ergeben sich hinsichtlich gewisser Begleiterscheinungen (Frage der Ehrenfolgen, der Haftung der Eltern, zivilrechtliche Fragen u. s. w.), bezüglich der Verjährung, der Übergangsstadien, des Rückfalls. Am Schluss des ersten Teils sind die Reformvorschläge des Verfassers (S. 124—126) zusammengestellt.

Hasler vertritt die offenbar richtige Anschauung, dass der Entwurf die Jugendlichen von vornherein einer *grundsätzlich* andern Behandlung unterworfen wissen will als die Erwachsenen. Und wenn auch rein äusserlich das vierzehnte Lebensjahr die obere Grenze der absoluten Strafunmündigkeit zu bezeichnen scheint, so ist doch sachlich die Behandlung der Jugendlichen keine andere als die der Kinder (S. 37 f.). M. a. W., es tritt bei jugendlichen Personen überall keine echte Strafe, sondern blosse Erziehung ein. Dies ergibt sich u. a. auch daraus, dass im Entwurf nicht von „Verbrechen“, sondern

bloss von „als Verbrechen bedrohten Handlungen" Jugendlicher die Rede ist, und aus der Konsequenz, mit der hinsichtlich Jugendlicher das Wort „Strafe" vermieden wird. Die Reformvorschläge des Verfassers bewegen sich in der Richtung einer noch schärferen Ausprägung des Grundgedankens (namentlich auch bei der Verjährung) und einer gesetzlichen Klarstellung der Frage, inwieweit gewisse Bestimmungen (z. B. über Teilnahme) nur auf die Bestrafung Erwachsener oder auch auf die Behandlung Jugendlicher Anwendung finden sollen.

Im zweiten Teil (S. 127 ff.) behandelt der Verfasser die jugendlichen Verbrecher im Strafprozess, mit Berücksichtigung der zürcherischen Reform und unter eingehender Würdigung der modernen, namentlich der amerikanischen Anregungen und der für das Strafverfahren gegen Jugendliche wünschenswerten und durchführbaren Besonderheiten. *v. Overbeck.*

Dr. Sally Maas. *Der Grundsatz der Unmittelbarkeit in der Reichsstrafprozessordnung. (Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von* **Bennecke,** *herausgegeben von* **v. Lilienthal,** *Heft 77.) Breslau, Schlettersche Buchhandlung, 1907. — VII und 84 Seiten. Mk. 2. 20.*

Im ersten Kapitel (S. 1—16) wird der Begriff der Unmittelbarkeit besprochen. Der Verfasser weist richtig darauf hin, dass in der Prozessliteratur dieser Begriff und sein Verhältnis zu demjenigen der Mündlichkeit nicht zweifelsfrei und einheitlich hervortrete. *Maas* unterzieht sich nun mit Scharfsinn und Geschick der Aufgabe, die fundamentale Verschiedenheit und die gegenseitige Unabhängigkeit der beiden Prozessprinzipien darzutun. Beide Grundsätze können freilich nebeneinander verwirklicht sein, aber nötig ist dies nicht; vielmehr ist auch ein unmittelbar schriftliches oder ein mittelbar mündliches Verfahren sehr wohl möglich. Dieser Gedanke wird im zweiten Kapitel: Die Unmittelbarkeit im Verhältnis zur Mündlichkeit (S. 17—36) näher ausgeführt. Es wird hier auch auf die historische Entwicklung Rücksicht genommen, durch die der Grund für die häufige Verwechslung und Vermengung beider Prinzipien, besonders auch in der älteren Literatur, ersichtlich wird: der gemeinrechtliche Inquisitionsprozess war eben, „als der Reformkampf begann, sowohl ein schriftlicher als ein mittelbarer, und zwar eben in der Schriftlichkeit mittelbar. Die Reformliteratur forderte nun eine Umgestaltung des Verfahrens in beiden Richtungen, ohne zu erkennen, dass es sich hier um *zwei* Grundsätze handelt." Das dritte Kapitel (S. 37 bis 60) weist die einzelnen Folgerungen der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit in der deutschen Reichsstrafprozessordnung eingehend nach. Das letzte Kapitel handelt von dem Zeugnis vom Hörensagen im Verhältnis zur Unmittelbarkeit. Der Verfasser hält das Zeugnis vom Hörensagen für erlaubt, trotz des § 249 Str. Pr. O., der sich

nicht auf die Unmittelbarkeit der Tatsachenerschliessung, sondern nur auf die Unmittelbarkeit des Verkehrs beziehe. Zum Schluss wird noch auf die Frage eingegangen, „ob es zulässig ist, den Untersuchungsrichter über den Inhalt der früher vor ihm abgegebenen Aussage eines Zeugen, dem das Recht der Zeugnisverweigerung zusteht, zu vernehmen, wenn der Zeuge die Abgabe des Zeugnisses in der Hauptverhandlung verweigert.“ Die Frage wird — gegen die Praxis des Reichsgerichts — in verneinendem Sinne entschieden. *v. Overbeck.*

Dr. A. Freiherr v. Overbeck. *Niederlassungsfreiheit und Ausweisungsrecht. Dargestellt auf der Grundlage des deutsch-schweizerischen Vertrages vom 31. Mai 1890. Eine Untersuchung über die öffentlichrechtliche Stellung des Ausländers. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuckdruckerei, 1907. XI und 143 S.*

Der Verfasser, jetzt Professor des Strafrechts an der Universität Freiburg i. Ue., hat sich die Darstellung des „öffentlichen Fremdenrechts“, wie er es selbst einmal nennt, zur Aufgabe gemacht. Er stellt den deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrag in den Mittelpunkt der Erörterungen, als den typischen, ja klassischen Fall einer vertraglichen Regelung der die wechselseitigen Untertanen betreffenden Verhältnisse. Auf der Grundlage dieses Vertrages entwirft nun v. Overbeck ein völkerrechtlich allgemein verwertbares Bild davon, wie die Angehörigen eines fremden Staates sich in der Hauptsache gleicher Behandlung wie die Einheimischen erfreuen, wie anderseits sich aber die Vertragsstaaten doch unter bestimmten Voraussetzungen ein Abweisungs- und Ausweisungsrecht gegenüber dem Fremdling wahren. „Neben dem Nichtbesitz der politischen Rechte bildet der Mangel eines Aufenthalts*rechtes* das wichtigste, die Stellung des Ausländers im Staate von derjenigen des Inländers unterscheidende Moment.“ (14, 25 ff., 32 ff., 39 ff.)

Ich kann in dieser Zeitschrift die Fülle der staats- und völkerrechtlichen Fragen, die sich aus dem Niederlassungsvertrag ergeben, nicht einmal andeuten, ich muss mich begnügen, das strafrechtlich Bedeutsame herauszugreifen. Das sind natürlich die strafrechtlichen Ausweisungsgründe; der Artikel 4 des Vertrages deutet auf sie hin mit den Worten, den vertragschliessenden Teilen bleibe das Recht, „Angehörigen des andern Teiles . . . . *infolge gerichtlichen Urteils* . . . . den Aufenthalt zu versagen“. Hier leistet v. Overbeck den Nachweis, dass bei der deutschen Reichsverweisung das strafrechtliche Urteil nur die Veranlassung bildet, während die Ausweisung selbst durch die Administrativbehörden erfolgt; die Landesverweisung ist also nicht mehr Strafe (62 ff.). Umgekehrt ist in den schweizerischen Strafrechten in diesen Fällen die Verweisung Strafmittel im eigentlichen Sinne geblieben, also auch in die Hand des Strafrichters

gelegt (68 ff.). Von der gerichtlichen Ausweisung oder — nach deutscher Auffassung — der Ausweisung „infolge gerichtlichen Urteils" ist bekanntlich die rein administrative Ausweisung grundverschieden. Sie findet in der Ausweisung wegen Gefährdung der äussern und innern Staatssicherheit ihre praktisch bedeutsamste Anwendung, und die für die völkerrechtliche Stellung der Schweiz so eminent wichtigen Fragen der politischen Polizei und des „Asylrechtes" treten hier in den Vordergrund. Die Auffassung v. Overbecks, dass das sogenannte Asylrecht niemals ein Anspruch des Individuums an den asylgewährenden Staat ist, sondern nur ein Recht des Staates, Asyl zu gewähren, bedeutet (79), will ich ausdrücklich hervorheben.

Overbecks Schrift ist eine in bestem Sinne wissenschaftlich solide Arbeit. Da steht kein Satz, der nicht durch sorgfältige Belege gesichert erscheint. Vermisst habe ich hie und da — namentlich etwa bei den Fragen der politischen Ausweisung — eine entschiedene subjektive Stellungnahme. Aber die Zurückhaltung und die Beschränkung auf die *Darstellung* lag wohl in der Absicht des Verfassers.

Hafter.

Staatsanwalt Dr. E. Wulffen. *Psychologie des Verbrechers. Ein Handbuch für Juristen, Ärzte, Pädagogen und Gebildete aller Stände. Band I der Enzyklopädie der modernen Kriminalistik, herausgegeben von Dr. Paul Langenscheidt. Gross-Lichterfelde-Ost, P. Langenscheidt, 1908. Zwei Bände: XXVII und 448 S.; 546 S. Mk. 25.—.*

Dass ein einzelner aus eigenem Wissen eine Kriminalpsychologie schreibt, die alle Seiten des unermesslich grossen Gebietes ins Licht stellt, erscheint fast ausgeschlossen. Die Mediziner (Lombroso, Sommer, Aschaffenburg und andere) haben bisher zweifellos auch für uns Juristen diese Fragen am ehesten gefördert, aber sie bleiben naturgemäss zumeist in ihrem medizinischen Gedankenkreis und rücken psychopathologische, auch noch etwa anthropologische Gesichtspunkte in den Vordergrund. Und doch sind das von der Psychologie des Verbrechers, die so vielseitig ist wie der Mensch selbst, nur geringe Teile. Der ungemein rührige Dresdener Staatsanwalt Wulffen hat sich nun der Riesenaufgabe unterzogen, eine umfassende Psychologie zu schreiben, die nach allen denkbaren Seiten hin das Licht der Erkenntnis tragen soll. Er sagt es gelegentlich selbst, dass er in vielen Teilen lediglich fremde Autoren zu Worte kommen lässt, ihre Werke derart verarbeitet, dass ihre Grundgedanken sich in das System des Buches einfügen. So sind vor allem die grossen Abschnitte über Physiologie und Psychologie, über Psychiatrie und Anthropologie aufzufassen; sie bilden die von andern Zweigen der Wissenschaft zu liefernden Grundlagen für die in erster Linie dem Juristen dienende Psychologie des Verbrechers.

— Es ist interessant, wie Wulffen in einer ausführlichen Einleitung (VII ff.) die Grundlagen der Psychologie feststellt und ihr die Stellung in der Wissenschaft anweist: Sie kann heutzutage nur auf naturwissenschaftlicher Grundlage, auf *physiologischer* Basis, aufgebaut werden. Dann bildet für die Psychologie des rechtbrechenden Menschen die *Psychiatrie* eine bedeutsame Erkenntnisquelle, weil in der Abweichung des menschlichen Geistes von der Norm, in der übermässigen Reaktion, auch Reaktionen des normalen Rechtbrechers vielfach eher verständlich werden. Und abgesehen davon hat ja der Jurist die Aufgabe, Verbrecher mit zweifelhaftem Geisteszustande zu erkennen und sie dem Psychiater zuzuführen. Das ist auch nur mit Hülfe psychiatrischer Einsicht möglich, deren also der kriminalpsychologisch denkende Jurist auf keinen Fall entraten kann. Ein weiteres das System der Kriminalpsychologie bestimmendes Moment ist die *Anthropologie*, die naturgeschichtliche Lehre von der Menschenart, deren erste energische Verwertung für die Erkenntnis des Verbrechers Lombrosos grosse Tat ist. Vielfache Unterstützung und Bestätigung können dann gerade die Tatsachen der Kriminalanthropologie durch die Ziffern der *Statistik* finden; auch ihr muss daher eine moderne Kriminalpsychologie einen Platz in ihrem System anweisen, abgesehen von der andern Erkenntnis, die uns die Statistik vermittelt, der Erkenntnis von der menschlichen Notwendigkeit und Unvermeidbarkeit des Verbrechens.

„Das Verbrechen ist nur ein Teil der Unsittlichkeit, diese aber ein Faktor in der sittlichen Evolution des Menschengeschlechts" (XVIII). Dieser Satz leitet Wulffen hinüber zu der Betrachtung des Verbrechens unter dem Gesichtspunkt der *Ethik*. Erst sie soll den wahren Aufschluss über das Wesen des verbrecherischen Menschen geben: die Lehren vom Gewissen und von der Willensfreiheit, die These von der in jedem Menschen schlummernden, latenten Kriminalität, die Fragen nach dem Wesen der Strafe, die Untersuchung des Verbrechens als einer Kulturerscheinung. Sie alle sind Fragen der Ethik. Als Teil der Ethik ist endlich auch die Charakterologie anzusehen, die festzustellen versucht, welche Bedeutung der *Charakter* des Menschen für seine Handlungen, also auch für das Verbrechen, hat.

Damit habe ich die Elemente angegeben, die Wulffen seinem Lehrgebäude der Kriminalpsychologie zugrunde legt. Es ist ein mächtiger und in seiner Umfassendheit imponierender Anlageplan, und es ist weiter schlechthin bewundernswert, mit was für einem ungeheuern Material der Verfasser die einzelnen Teile ausgebaut hat. Natürlich bringt er viel Kasuistik, viel Beispiele aus typischen Prozessen. Das ist anschaulich und wirkt lebensvoller als blosse deduktive Erörterungen. Dass sich der Verfasser dabei manchmal zu sehr verliert, soll ihm bei der noch wenig festen Umgrenzung der Kriminalpsychologie nicht scharf angerechnet werden. Die Hauptsache bleibt, dass aus dem Buch glaubhaft wird: Die von

Wulffen angewendete, möglichst weitausgreifende Methode ist notwendig sowohl für die Ergründung der allgemeinen Psychologie des Verbrechers, wie auch für die Erkenntnis des Seelenlebens der Verbrecherspezialisten. Psychologisch aufschlussreich sind endlich noch das Verhalten des Beschuldigten im Strafprozess und das Verhalten des Verurteilten im Strafvollzug. Auch diesen Fragen widmet Wulffen noch besondere Betrachtungen. So scheint wirklich die Psychologie des Rechtbrechers nach allen denkbaren Seiten hin erörtert und, wo gesicherte Resultate noch nicht zur Verfügung stehen, wenigstens angedeutet. Man wird das Buch immer wieder zur Hand nehmen und immer neue Anregung aus ihm schöpfen können. *Hafter.*

Prof. Dr. G. Puppe. *Atlas und Grundriss der gerichtlichen Medizin, unter Benutzung von E. v. Hofmanns Atlas der gerichtlichen Medizin. Mit 70 vielfarbigen Tafeln und 204 schwarzen Abbildungen. München, J. F. Lehmann, 1908. XVI und 692 S., geb. Mk. 20. —.*

Einem Lehrbuch der gerichtlichen Medizin gegenüber ist der Jurist lediglich in der Lage des Empfangenden. Er wird insbesondere dieses Werk dankbar zur Belehrung entgegennehmen, weil es durch seine auf das Wesentliche gerichtete Kürze, durch seine Diktion, durch die zahlreichen Beispiele und die vorzüglichen Reproduktionen auch dem Verständnis des Laien sich eröffnet. In der Frage des Verhältnisses zwischen ärztlichem Gutachter und Richter stellt sich Puppe ausdrücklich auf den Boden, dass dem Richter weniger oder kaum an medizinischen Auseinandersetzungen gelegen ist, dass er lediglich die Beweisfrage lösen und zu diesem Zweck vom Arzt Material vorgeführt haben will. Aus diesen Gründen ist es auch nicht Sache des Arztes, in seinem Gutachten den Grundsatz: „In dubio pro reo" irgendwie zur Anwendung zu bringen; vom Gerichtsarzt wird nur Sachkunde verlangt, kommt er im Einzelfall nicht zu bestimmten Schlüssen, so hat er das in seinem Gutachten dem Richter auseinanderzusetzen. Erst der Richter zieht daraus die letzten Schlüsse, erst er entscheidet, ob die Zweifel zugunsten des Angeklagten zu verwenden sind oder nicht (10). Solche Sätze, die sich mit unserer juristischen Auffassung der Sachverständigentätigkeit durchaus decken, sind natürlich für die Ausgestaltung des ganzen Lehrgebäudes der gerichtlichen Medizin bestimmend. Grenzziehung ist Ordnung und sichert den Frieden zwischen den Nachbarn. Auch dieser Mission wird Puppes Buch in hohem Masse gerecht. *Hafter.*

Eingesandte Bücher, deren Besprechung vorbehalten bleibt.
Ouvrages reçus pour compte-rendu.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. *Allgemeiner Teil, Bd. 5, XI und 413 S. Mk. 12.—; Bd. 6, XI und 439 S. Mk. 12.75. Berlin, Liebmann, 1908.*

Prof. Dr. A. Frh. v. Overbeck. *Die Erscheinungsformen des Verbrechens im Lichte der modernen Strafrechtsschule. Mit besonderer Berücksichtigung der Versuchslehre. Kritische Beiträge, herausgegeben von* **Birkmeyer & Nagler**, *Heft 4. Leipzig, Engelmann, 1909. VII und 60 S. Mk. 2.—.*

Prof. Dr. M. Liepmann. *Die Kriminalität der Jugendlichen und ihre Bekämpfung. Vortrag. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. 48 S. Mk. 1.—.*

Albert Cœnders. *Strafrechtliche Grundbegriffe, insbesondere Täterschaft und Teilnahme. Düsseldorf, L. Schwann, 1909. VIII und 311 S. Mk. 4.80.*

Prof. Dr. A. Niceforo und Regierungsrat Dr. H. Lindenau. *Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften. Gross-Lichterfelde-Ost, Dr. P. Langenscheidt, 1909. XLVIII und 472 S. Mk. 20.—.*

Landgerichtsdirektor Dr. P. F. Aschrott. *Der Entwurf einer Strafprozessordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze, kritisch besprochen. Beiträge zur Reform des Strafprozesses Bd. I, Heft 5. Berlin, J. Guttentag, 1908. 96 S.*

Dr. K. Weidlich. *Das Kostenwesen in England, Schottland und Irland. Beiträge zur Reform des Strafprozesses Bd. II, Heft 5. Berlin, J. Guttentag, 1909. 83 S.*

Dr. O. Stark. *Die Bestechung von Angestellten in Handel und Gewerbe. Strafrechtl. Abhandlungen, begründet von Bennecke, herausgegeben von v. Lilienthal, Heft 95. Breslau, Schlettersche Buchhandlung, 1909. 59 S. Mk. 1.60.*

Dr. Thomas Givanovitch. *Du principe de causalité efficiente et de son application en droit pénal. Première partie. Paris, Arthur Rousseau, 1908. XII und 178 S.*

Strafrechtszeitung. — Nouvelles pénales.

Strafrecht.

Besondere Behandlung vielfach Rückfälliger, Versorgung von Gewohnheitsverbrechern. Die Rechenschaftsberichte des zürcherischen Regierungsrates für die Jahre 1906 und 1907 erwähnen darüber folgendes:

RB. **1906** 314 f. Direktion des Innern, Armenwesen: „*Versorgung von Gewohnheitsverbrechern.*

Die Staatsanwaltschaft ersuchte im Berichtsjahre in 19 verschiedenen Fällen, jeweils unter Vorlegung der Strafakten der letzten Aburteilung, die Direktion des Innern um Versorgung von sogenannten Gewohnheitsverbrechern, mittellosen, vielfach (bis zu 34 Malen) wegen Diebstahls, Betrugs oder Sittlichkeitsdelikten vorbestraften Personen, meistens Männern, durch die heimatlichen (zürcherischen oder ausserkantonalen) Armenbehörden. Die Staatsanwaltschaft machte geltend, dass solchen Verbrechern gegenüber gerichtliche Strafen nichts mehr nützen, dass in diesen Fällen vielmehr durch geeignete Massnahmen der Verwaltungsbehörden (Armen-, Polizei- oder Vormundschaftsbehörden) die Gesellschaft vor den stets wiederkehrenden Schädigungen seitens solcher Individuen geschützt werden sollte. Die Direktion des Innern nahm in allen Fällen nach Prüfung der Akten die Sache an Hand, indem sie davon ausging, es handle sich dabei um die Versorgung von armen, sogenannten moralisch schwachsinnigen Personen, die infolge ihrer geistigen Minderwertigkeit ausserstande seien, sich selbständig auf ehrliche Weise durchzubringen, und die deshalb stehlen, betrügen, unterschlagen usw., oder die wegen ihres geistigen Zustandes immer wieder Sittlichkeitsdelikte begehen. — Da für die beantragten Massnahmen stets arme Personen in Betracht fielen, war es zunächst Sache der Armenbehörden, einzugreifen, weshalb die Direktion des Innern bei Bürgern zürcherischer Gemeinden jeweilen die Akten zur Beschlussfassung an die betreffende Armenpflege und, wenn es sich um kantonsfremde Schweizer handelte, an die zuständigen ausserkantonalen Departemente überwies. — In 16 Fällen wurde die Versorgung (in Zwangsarbeitsanstalten, Armenhäusern, Irrenanstalten) von den zuständigen Behörden auf den Zeitpunkt der Entlassung der zu Versorgenden aus dem Strafverhaft beschlossen und zum

Teil bereits vollzogen. In zwei Fällen begnügten sich die betreffenden (ausserkantonalen) Behörden mit einer Verwarnung. Ein Fall (Luzern) ist noch nicht erledigt.

Die Armenpflege Zürich stellte das Gesuch, es möchte der Staat die Kosten solcher Versorgungen ganz oder teilweise übernehmen. Nachdem die Direktion des Innern erklärt hatte, es fehle hierfür die gesetzliche Grundlage und der erforderliche Kredit, wurde das Gesuch „zurzeit" zurückgezogen."

Ferner auf S. 531 f. des RB. im Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft:

„Mit der Frage der immer mehr als notwendig sich erweisenden dauernden *Versorgung von unverbesserlichen Verbrechern* auf dem administrativen Wege hatte sich die Staatsanwaltschaft wiederholt zu befassen und ist diesfalls mit der Direktion des Innern in Verbindung getreten. Hierbei zeigte es sich aber, dass sich die Gemeinden nur schwer dazu verstehen, Massregeln, wie sie hier gewünscht werden, zu treffen, indem sie die Kosten solchen Verfahrens hervorheben. Allein abgesehen davon, dass diese Kosten nicht zu gross sind, muss gesagt werden, dass eine solche Erwägung nicht massgebend sein darf gegenüber einem Zustande, der als unwürdig bezeichnet werden muss. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass, wenn einmal ein solches Verfahren Platz gegriffen hat, schon die Tatsache seines Bestehens mannigfache Besserung zu schaffen geeignet ist."

RB. **1907** 340. Direktion des Innern, Armenwesen: „IV. *Versorgung von Gewohnheitsverbrechern.*

Es wurden im Berichtsjahre von der Staatsanwaltschaft 23 (1906: 19) solche Fälle überwiesen, 16 Bürger zürcherischer und 7 Bürger anderer schweizerischer Heimatgemeinden betreffend. Die Direktion des Armenwesens hat die Akten jeweils mit dem Antrage auf geeignete Versorgung an die betreffenden Gemeinden, bei Nichtzürchern an die zuständigen kantonalen Departemente weitergeleitet. Es wurde in der Mehrzahl der Fälle von den Behörden beschlossen, gemäss dem Vorschlage der Staatsanwaltschaft einzugreifen. Bloss in zwei Fällen erfolgte Ablehnung. Für zwei Personen wurde Privatversorgung, für weitere zwei die Irrenanstalt, für die übrigen die Einweisung in eine Korrektionsanstalt in Aussicht genommen, 3 Gesuche sind noch pendent.

Das gänzliche Fehlen von Spezialanstalten für Versorgung solcher Gewohnheitsverbrecher, die für die Gesellschaft eine ständige Gefahr, für die Gerichts- und Polizeiorgane eine ständige Belästigung bilden und dem Staate fortwährend erhebliche Kosten verursachen, wird bei allen diesen Fällen sehr unangenehm empfunden. Es ist zu wünschen, dass das neue schweizerische Strafgesetzbuch auch nach dieser Richtung Abhülfe schaffe. Die vorhandenen Versorgungsmöglichkeiten sind nicht mit Rücksicht auf solche Fälle eingerichtet

und lassen sich diesen auch nicht genügend anpassen. Nur durch eine Spezialanstalt kann hier geholfen werden."

Ferner S. 569 f. beim Geschäftsbericht der Staatsanwaltschaft: „Betreffend die besondere Behandlung vielfach Rückfälliger sind die im letzten Bericht erwähnten Anstrengungen fortgesetzt worden. Man begegnet dabei häufig Missverständnissen und Widerstand; allein die Erkenntnis verbreitet sich doch allmählich, dass man solche Leute nicht einfach sich selbst überlassen darf, zu ihrem Schaden und namtlich zum Schaden der Gesellschaft."

Strafprozess.

Schwyzerische Strafprozessordnung. In der Volksabstimmung vom 7. März 1909 ist das neue *Gesetz über das Verfahren in Strafrechtsfällen* mit 2372 Ja gegen 820 Nein angenommen worden. Eine Darstellung und Besprechung des Gesetzes ist der Zeitschrift in Aussicht gestellt.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Juristenverein. Für die im Laufe des Monats September in Aarau stattfindende Jahresversammlung 1909 hat der Vorstand folgende Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt:

1. *Der Tarifvertrag.* Referenten: Oberrichter *Lang*, Zürich, und Bundesrichter *Gottofrey*, Lausanne.
2. *Jugendgerichte.* Referenten: Professor Dr. *Hafter*, Zürich, und Professor Dr. *Gautier*, Genf.

Für das Jahr 1910 wurde die Konkurrenz für folgende neue Preisaufgabe eröffnet:

Die Rechtswirkungen der Eintragung in die Zivilstandsregister unter Berücksichtigung des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Ablieferungstermin: 1. Juni 1910. Maximalumfang der Arbeit: 12 Druckbogen. Dem Preisgericht zur Verfügung gestellte Summe: Fr. 1500

Anhang. — Supplément.

Kanton Baselland.

Gesetz betreffend den bedingten Strafvollzug[1]).

Vom 28. September 1908.
(Amtsblatt 1908 II, Nr. 15, 21.)

§ 1. Wenn jemand wegen einer durch das Strafgesetz des Kantons Basellandschaft mit Strafe bedrohten Handlung zu einer Gefängnisstrafe von weniger als sechs Monaten verurteilt wird, so kann das Gericht in seinem Urteile Verschiebung des Strafvollzuges verfügen und dem Verurteilten eine Probezeit von 3—5 Jahren auferlegen, sofern derselbe:

a) bisher weder im Kanton noch auswärts wegen einer solchen Handlung verurteilt worden ist,
b) nach seinem Charakter und Vorleben, sowie nach der Beschaffenheit der begangenen Tat der Begünstigung würdig erscheint,
c) den durch seine Tat entstandenen Schaden, soweit seine Mittel dazu ausreichten, wieder gutgemacht hat.

§ 2. Die Einstellung des Vollzuges des Strafurteils erstreckt sich nicht auf die Gerichtskosten und auf den Schadenersatz, die dem Verurteilten auferlegt worden, auch nicht auf eine durch das Urteil verfügte Konfiskation.

§ 3. Begeht der Verurteilte innerhalb der auferlegten Probezeit eine im hierseitigen Strafgesetze mit Strafe bedrohte Handlung und ist dies durch ein Urteil festgestellt, so hat er auch die Strafe, deren Vollzug eingestellt war, zu erstehen. Diesen Vollzug hat das Gericht zu verfügen, welches früher die Einstellung beschlossen hat; dasselbe ist aber auch befugt, eine gegenteilige Verfügung auf Nichtvollzug zu erlassen, sofern die letzte strafbare Handlung geringfügiger Art ist.

[1]) Vgl. diese Z. **20** 409 f.

Der Vollzug der Strafe ist vom Gericht auch dann zu verfügen, wenn der Verurteilte sich der ihm gewährten Vergünstigung durch Führung eines unehrenhaften Lebenswandels innerhalb der Probezeit unwürdig erweist.

§ 4. Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so fällt die Strafe dahin; dagegen kann eine wegen eines neuen Vergehens notwendig werdende Verurteilung nicht mehr bedingt erfolgen.

§ 5. Die Verjährung des eingestellten Strafvollzuges ruht während der auferlegten Probezeit. Sie beginnt erst mit dem Eintritt der in § 3 geregelten Voraussetzungen des Wegfalles der Einstellung.

§ 6. Die Polizeidirektion wird dem urteilenden Gerichte die zu ihrer Kenntnis gelangenden Strafurteile auswärtiger Gerichte gegen solche Personen mitteilen, gegen welche auf Grund dieses Gesetzes der Vollzug eines im Kanton erlassenen Urteils eingestellt worden ist.

§ 7. Durch dieses Gesetz werden die mit demselben in Widerspruch stehenden Gesetzesvorschriften aufgehoben.

Jugendgerichte im Vorentwurf des Strafgesetzbuches und im Einführungsgesetz.

Vortrag,

gehalten an der Jahresversammlung der schweiz. Landesgruppe der I. K. V., am 27. September 1908, in Zürich

von

Professor Dr. *Emil Zürcher* in Zürich.

Der erste schweizerische Informationskurs in Jugendfürsorge, der in den Tagen vom 31. August bis 12. September in Zürich abgehalten wurde, hat die Einführung von Kinder- und Jugendgerichten aufs neue angeregt[1]) und uns damit nahegelegt, nachzuprüfen, inwieweit der Vorentwurf des Strafgesetzbuches, sowie der Vorentwurf des Einführungsgesetzes den gerechten Anforderungen der Freunde des Jugendschutzes entspreche und inwieweit er eines weitern Ausbaues bedürfe.

Rufen wir uns zunächst die Grundsätze des *Kinder- und Jugendstrafrechts* in Erinnerung, wie sie in den bisherigen Vorlagen niedergelegt sind.

Der jugendliche Missetäter bis zum zurückgelegten achtzehnten Altersjahr soll dem Strafrecht für Erwachsene gänzlich und ausnahmslos entzogen sein; es finden daher auf ihn die Strafbestimmungen des besonderen Teils keine Anwendung. An Stelle der dort angedrohten Strafen treten erzieherische Massnahmen und Warnungsstrafen, die sich dem Alter und dem Charakter des Fehlbaren anpassen. Der ermittelte Tatbestand kommt lediglich als Symptom in Betracht, er ist nicht an sich massgebend für die Zumessung der repressiven Massregel. Es ist daher auch grundsätzlich die Behandlung auf ein Verbrechen

[1]) Vgl. Jugendfürsorge. Bericht über den ersten schweizerischen Informationskurs in Jugendfürsorge (Zürich 1908) 388 ff., 534 ff., 556, 564 f.

hin dieselbe wie auf eine Übertretung hin. (Vgl. Art. 10 mit 234, Art. 11 mit 235 im Vorentwurf von 1908.)

Innerhalb des erwähnten Altersrahmens werden zwei Altersstufen unterschieden, das Kindesalter bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr, das Jugendalter vom zurückgelegten vierzehnten bis zum zurückgelegten achtzehnten Altersjahr.

Auf der Stufe des Kindesalters soll der Richter die zweckmässigen Anordnungen veranlassen, auf der Jugendstufe trifft er sie selber: Eine stärkere Betonung des Gesellschaftsschutzes, dessen Notwendigkeit gegenüber der reiferen Jugend stärker hervortritt.

Sonst sind die zu treffenden Massnahmen für beide Stufen im Wesen dieselben:

a) Bei Geisteskrankheit, Schwachsinn, Taubstummheit, Epilepsie und andern ähnlichen Zuständen, die einer besonderen Behandlung rufen, soll diese Behandlung (Arzt, Heilanstalt, Erziehungsanstalt) angeordnet werden.

b) Bei Verwahrlosung, sittlicher Verdorbenheit oder Gefährdung soll Versorgung eintreten; für die zweite Altersstufe hat sie in der Einweisung in eine Zwangserziehungs-, bezw. Korrektionsanstalt zu bestehen. Aus diesen Anstalten kann der Zögling auf Probe entlassen werden.

c) Bei andern, sagen wir normalen Kindern und Jugendlichen, treten Warnungsstrafen ein, und zwar sind es für Kinder Schulstrafen: Verweis oder Schularrest, für Jugendliche Verweis oder abgesonderte Einschliessung.

Abgesehen von der Warnungsstrafe wird hier mit denselben Mitteln gearbeitet, welche der Jugendschutz gegenüber nicht Straffälligen zur Anwendung bringt, Repressiv- und Präventivmassregeln decken sich hier durchaus, wie denn auch diese Bestimmungen mit denen des Zivilgesetzbuches, Art. 283, 284 und 275, zweiter Absatz, parallel gehen.

Dieses Kinder- und Jugendstrafrecht, von *Stooss* geschaffen, ist von der Kritik so ziemlich einmütig in seinem folgerichtigen Ausbau als richtig anerkannt worden. Die ausländischen Autoritäten der Kindererziehung und Jugendfürsorge beneiden uns um das Recht, das wir haben werden. Selbst der neueste österreichische Entwurf vermochte sich nicht loszusagen von der relativen Strafmündigkeit der jugendlichen Personen mit

der Frage nach der sittlichen Reife, die fortan an die Stelle der Frage nach der Einsicht treten soll.

Das *Verfahren* in Kinder- und Jugendsachen muss nach dem Wortlaute der Bundesverfassung der Regelung durch die Kantonalgesetzgebung überlassen werden.

Immerhin glaubte der Gesetzgeber, um die richtige Durchführung seiner Vorschriften zu sichern, gewisse Anforderungen an die kantonale Gesetzgebung stellen zu sollen.

Vergegenwärtigen wir uns vorerst den Gang des Verfahrens und den Vollzug, wie ihn der schweizerische Gesetzgeber vorgezeichnet hat.

A. Das Verfahren gegen *Kinder* wird in Art. 10 ausdrücklich als keine strafrechtliche Verfolgung erklärt. Immerhin soll der *Richter* den Sachverhalt feststellen, über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes und über seine Erziehung genauen Bericht einziehen.

Hierauf hat der Richter festzustellen, in welchem der drei oben bezeichneten Zustände das Kind sich befinde, und je nachdem zu verfügen:

Überweisung an die Verwaltungsbehörde zur Versorgung;

Überweisung an die Verwaltungsbehörde, welche die Behandlung anordnen soll, die der Zustand des Kindes erfordert;

Überweisung an die Schulbehörde. Findet sie das Kind fehlbar — es findet somit eine nochmalige Sachverhaltsfeststellung statt — so verfügt sie eine der zulässigen Schulstrafen.

Die Untersuchung, ob das Kind fehlbar sei, wird weniger eine Festsellung des Tatbestandes sein als dahin gehen, ob das Kind zu erfassen vermöge, weshalb es bestraft werde und dass es diese Strafe verdiene, also nach dem kindlichen Schuldbewusstsein.

Nach dem Einführungsgesetz, Art. 33, kann das kantonale Gesetz diese richterliche Entscheidung auch der Behörde übertragen, welche endgültig die Einstellung der Strafuntersuchung verfügt. Es soll ja, sobald ein Kind als Täter der angezeigten Tat sich herausstellt, das Strafverfahren überhaupt oder — wenn es zugleich mit Erwachsenen handelte — das Verfahren gegen das Kind eingestellt werden. Bedenken sind allerdings auch in der Richtung geäussert worden, ob die aufs äusserste

angestrengten Strafuntersuchungsbeamten sich dazu eignen, jene eingehenden Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder des Jugendlichen zu machen und zu verarbeiten.

Ist das Kind nur einer Übertretung beschuldigt, so wird die Anzeige von Anfang an durch die Strafverfolgungsbehörde der Schulbehörde überwiesen, welche nach Feststellung des Sachverhalts das fehlbare Kind mit Schulstrafen behandelt. Stellt es sich indessen heraus, dass das Kind verwahrlost oder gefährdet ist oder besonderer Behandlung bedarf, so veranlasst die Schulbehörde die Versorgung des Kindes. Die Schulbehörde tritt somit in solchen Fällen ganz in die Stellung des Richters.

Überall indessen, wo die Behörde die Einweisung in eine Anstalt verfügt, steht dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder dem Vormund das Recht zu, den Entscheid des Gerichtes anzurufen.

Der Verwaltungsbehörde, die das Kind zu versorgen hat, stellt Art. 34 des Einführungsgesetzes frei, das Kind entweder einer Erziehungsanstalt zu überweisen oder einer geeigneten Familie zu übergeben, ja selbst unter gewissen Bedingungen der eigenen Familie zu überlassen. Auch kann die Verwaltungsbehörde zur Unterbringung des Kindes wie zur Beaufsichtigung seiner Erziehung die Mithülfe freiwilliger Vereinigungen (Vereine zur Fürsorge für verwahrloste Kinder, Kinderschutzgesellschaften u. dgl.) in Anspruch nehmen.

Darin liegt auch ohne weiteres die Ermächtigung an die Verwaltungsbehörde, im Verlaufe die eine Anordnung durch eine andere zu ersetzen, wenn dies sich als notwendig herausstellen sollte.

B. Das Verfahren gegen *Jugendliche* trägt im Grunde genommen auch nicht den Charakter einer Strafverfolgung, obgleich das nicht ausdrücklich gesagt wird. Der Richter, bezw. die Behörde, welche die Einstellung der Strafuntersuchung anordnet, hat selbstverständlich nicht nur den Sachverhalt festzustellen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen, so wie es gegenüber dem Kinde vorgeschrieben ist, um so mehr als ja der Richter oder die Einstellungsbehörde die zu treffende Massnahme selber zu bestimmen hat und es nicht einer Verwaltungsbehörde zuschieben darf.

Der Richter erkennt also entweder auf besondere Behandlung oder auf Versorgung oder auf Warnungsstrafe, je nach dem Zustande des Jugendlichen. Die Warnungsstrafe soll stets von dem in der Sache zuständigen Richter verhängt werden, so dass die Einstellungsbehörde da, wo das kantonale Recht ihr eine Entscheidung übertragen hat, nur noch auf besondere Behandlung oder auf Versorgung erkennen kann, wobei wiederum der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund die Einweisung in eine Anstalt an das Gericht ziehen darf.

Das Gesetz bezeichnet die beiden Anstaltsarten, welche für die Versorgung verwahrloster Jugendlicher verwendet werden sollen.

Es sind Zwangserziehungsanstalten, die ausschliesslich diesem Zwecke dienen. Oder dann Korrektionsanstalten für junge Leute, Anstalten, die wiederum ausschliesslich zu diesem Zwecke bestimmt sind. Zu diesem Mittel wird gegriffen, wenn der Jugendliche sittlich so verdorben ist, dass er nicht in eine Zwangserziehungsanstalt aufgenommen werden oder nicht in ihr verbleiben kann.

Die Einweisung erfolgt nicht auf bestimmte Zeit, sondern auf so lange, als es die Erziehung des Zöglings erfordert, beziehungsweise bis er gebessert ist; Vorläufer, wie wir hoffen, der indetermined sentences auch gegenüber gewissen erwachsenen Verbrechern. Das Gesetz bestimmt immerhin ein Minimum und Maximum der Einweisungsdauer. In der Zwangserziehungsanstalt darf der Jugendliche ein Jahr bis auf die Dauer der Unmündigkeit behalten bleiben, in der Korrektionsanstalt von (regelmässig) drei Jahren bis auf zwölf Jahre. Über die wirkliche Dauer der Anstaltserziehung entscheidet also nicht mehr der Richter, sondern die „zuständige Behörde", also die Behörde, welche über Aufnahme und Entlassung der Anstaltszöglinge zu beschliessen hat. Die Behörde spricht die Entlassung aber nicht endgültig, sondern auf eine Probezeit von einem Jahre aus. Über die Wiedereinberufung hat wohl dieselbe Behörde, auf Anzeige hin und nach Anhörung des Schutzaufsichtsorgans, zu befinden.

Die Kantone haben also eine Schutzaufsicht über Jugendliche einzurichten, beziehungsweise freiwilligen Vereinigungen zu übertragen. Die Schutzaufsicht wird dem bedingt Entlassenen

aufgelegt; sie soll sich aber auch auf Verlangen der endgültig Entlassenen annehmen.

Warnungsstrafen sind auf dieser Stufe, wie bemerkt, Verweis und abgesonderte Einschliessung. Der Vollzug der letztgenannten Strafe soll durch das Mittel der bedingten Verurteilung, mit Probezeit von sechs Monaten bis höchstens einem Jahre, möglichst vermieden werden. Eine Schutzaufsicht während der Erprobungszeit ist nicht vorgesehen, weil ja die Verhängung der Strafe zur Voraussetzung hat, dass der Jugendliche weder verwahrlost noch sittlich gefährdet sei. Die Dauer der Einschliessung wird vom Richter bestimmt, drei Tage bis höchstens zwei Monate. Sie soll in einem Gebäude vollzogen werden, das weder als Strafanstalt noch als Arbeitsanstalt für Erwachsene dient. Bei der Kürze der Einweisungsdauer ist wohl mit Grund von einer vorläufigen Entlassung auf Probe Umgang genommen worden.

Der Richter, der zu urteilen hat, ist, da nirgends eine entgegenstehende Bestimmung getroffen worden ist, regelmässig der Richter am Orte der Begehung der Tat. Es ist das hervorzuheben, weil dieser Gerichtsstand nach dem Einführungsgesetz eine grössere Bedeutung gewinnt als bisher. Das Auslieferungsgesetz garantiert tatsächlich dem, der ausserhalb seines Wohnortskantons eine strafbare Handlung begeht, den Gerichtsstand des Wohnsitzes; in Zukunft wird durch die Aufhebung dieses alten Gesetzes der Gerichtsstand der Begehung auch gegenüber dem Angehörigen eines andern Kantons wirksam werden.

In übrigen bleibt noch vieles den Kantonen überlassen, in denen allerdings die neuen Ideen über Behandlung der Kinder und Jugendlichen auch sich Bahn brechen werden.

Wir überlassen es also den Kantonen oder vielmehr wir erwarten von ihnen,

dass sie vorläufige Massnahmen vorsehen, sobald gegen ein Kind oder gegen einen Jugendlichen eine Strafanzeige vorliegt, dies insbesondere auch zur Vermeidung jeglichen Untersuchungs- und Sicherheitsverhaftes,

dass sie die Verhandlungen in Kinder- und Jugendsachen so von den übrigen Strafsachen trennen, dass jeglicher Kontakt mit den erwachsenen Verbrechern vermieden wird,

dass sie die Verhandlung selber durch Ausschluss der Öffentlichkeit und Formlosigkeit angemessen ausgestalten.

Alles dies abgesehen von der grossen Aufgabe der Organisation der Fürsorge oder Zwangserziehung, die der Bund nur durch Beiträge an Anstalten indirekt zu unterstützen berufen ist.

Nun sind es zwei Momente, die hauptsächlich Veranlassung geben, das, was die bisherigen Entwürfe über das Verfahren und den Vollzug angeordnet, nachzuprüfen: Einmal die Bewegung zur Einführung von Kinder- und Jugendgerichtshöfen nach dem Muster, das einzelne Staaten der nordamerikanischen Union gegeben, und sodann auch die Bedenken gegen die Übertragung einzelner Befugnisse und Pflichten an die Schulbehörden.

Wir müssen die Einrichtung der amerikanischen Kinder- und Jugendgerichte, über die in letzter Zeit so viel geschrieben und gesprochen worden ist, als bekannt voraussetzen. Wir fassen daher hier lediglich die Hauptgrundsätze zusammen.

Es sind dies:

1. Ein Richter, der die Kindheit und die Jugend kennt, sie liebt, mit ihr umzugehen weiss und dem daher alle Jugendsachen zu überweisen sind.

2. Ein Beamter, der Probation-officer, der dem Richter zur Seite steht, indem er die persönlichen Verhältnisse des Fehlbaren erforscht, als Sachkundiger seine Anträge stellt und die Überwachung des Vollzuges, insbesondere den Schutz des unter Erprobung Gestellten, übernimmt.

3. Ersatz des Strafsystems durch ein System der Fürsorge, Erziehung und in allererster Linie Appell an das Selbstgefühl und die Ehre der jugendlichen Missetäter.

Das Kinder- und Jugendstrafrecht des Vorentwurfes, sofern wir noch von einem Strafrecht sprechen dürfen, entspricht dem dritten Postulate völlig, ja wir sind sogar weiter gegangen als unsere Vorbilder, die immerhin noch gewisse schwere Straftaten dem Strafverfahren und dem Strafrecht, das gegenüber Erwachsenen zur Anwendung kommt, vorbehalten haben.

Der Jugendrichter. Wir dürfen hier zweierlei nicht ausser Auge lassen. Einmal, dass auch in Nordamerika besondere Jugendgerichte nur in grossen Städten eingerichtet sind, wie denn auch in Deutschland die Delegierung eines Richters als Jugendrichter vorerst nur in grossen Städten versucht wird:

Frankfurt a. M., Stuttgart, Köln, Berlin. Der Jugendgerichtshof in Haspe (Westfalen) scheint keine richterliche Behörde zu sein, sondern vielmehr ein Fürsorgeausschuss, der in ähnlicher Weise wie in Frankreich die Comités de défense des enfants traduits en justice[1] Materialien der Verteidigung sammelt, um das Gericht zu veranlassen, die Zurechnungsfrage zu verneinen und dafür die guten Dienste des Ausschusses für die Versorgung der Jugendlichen in Anspruch zu nehmen. Sodann besteht bei uns eine gewisse Abneigung, einem Einzelrichter wichtige Entscheidungen anzuvertrauen, was in den Ländern des anglo-amerikanischen Rechtes nicht der Fall ist.

Man könnte nun etwa so vorgehen.

Die Kantone überweisen Kinder- und Jugendsachen — nennen wir sie fortan zusammen, denn sie sollen auch zusammenbleiben, Jugendsachen — nicht einem Strafgericht, weder einem Schwurgericht noch einem Kriminalgericht, sondern dem Zivilgericht, das Vormundschafts- und andere Kinderschutzsachen zu behandeln hat. Das neue Zivilgesetz schafft eine ganze Anzahl solcher Angelegenheiten. Das wird ein Bezirksgericht sein, Zivilgericht I. Instanz oder wie es heissen mag. In städtischen Bezirken zerfällt ein solches Gericht meist in mehrere Abteilungen; dann sollen alle diese Sachen einer Abteilung zugewiesen werden. Dadurch erzielen wir schon eine räumliche und zeitliche Abtrennung dieser Sachen von andern. In andern Gegenden könnten etwa durch teilweises Zusammenlegen kleinerer Gerichtsbezirke gemeinsame Gerichtsabteilungen für Jugendsachen errichtet werden, oder man kann sich am Ende auch nur mit einem geeigneten ständigen Referenten für solche Sachen behelfen.

Will man die Berufung (Appellation) in diesen Angelegenheiten beibehalten, so wäre es wohl überall angängig, im Ober- oder Appellationsgericht besondere Kammern für Jugendsachen zu bilden.

Das ist nun allerdings alles schwerfälliger, als der amerikanische Jugend-Einzelrichter, aber es wird kaum anders gehen. Gewisse Nachteile können vermieden werden, wenn man dem Gericht, in dringenden Fällen dem Vorsitzenden, weitgehende

[1]) *Le Fort,* Les comités de défense des enfants traduits en justice, Bd. IX dieser Zeitschrift, S. 430.

Vollmachten, vorsorgliche Massnahmen zum Schutze der Kinder zu treffen, erteilt.

Und dann eine etwelche Entlastung der Gerichte dadurch, dass die Schulbehörden die ihnen im Entwurf überwiesenen Aufgaben übernehmen. Wenn wir den Bestimmungen nähertreten, so werden wir uns überzeugen, dass es nicht gar so vieles und gar so schweres ist, was von der Schule verlangt wird.

Das Kind — es handelt sich nur um Kinder, die in den allermeisten Kantonen bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr schulpflichtig sind — ist eines Verbrechens beschuldigt. Der Richter hat das Schwerste getan, er hat den objektiven und subjektiven Sachverhalt festgestellt, er hat auch entschieden, was mit dem Kinde zu geschehen hat, und wenn er nun eine Warnungsstrafe am Platze und ausreichend hält, so wird das sachgemäss eine Schuldisziplinarstrafe sein, für deren Vollstreckung doch wieder an die Schule gelangt werden müsste. Da ist es doch gewiss zweckmässiger und auch der Schule würdiger, wenn sie, d. h. die Behörde, im Einvernehmen mit dem Lehrer, gleich Art und Umfang der Strafe bestimmt, aus der nähern Kenntnis des Kindes heraus. Und sollte ein noch nicht 14jähriges Kind schon ein paar Wochen der Schule entlassen sein, dann soll man gerade seinen Stolz damit demütigen, dass es wieder unter die Schulbehörde gestellt wird.

In einem andern Falle ist das Kind einer Übertretung bezichtigt. Sie wird in der Regel in einer jener Ungezogenheiten eines Kindes bestehen, über welche die Schulbehörde kraft ihres Disziplinarrechtes, das ja nicht an der Schwelle des Schulhauses Halt macht, sowieso zu Gerichte sitzt. Ist es da nicht zweckmässig, wenn alle diese Anzeigen wegen kleinen Diebereien und Näschereien, Schädigungen und Prügeleien, statt der Polizei oder gar dem Richter, der Schulbehörde zugeleitet werden? Die Untersuchung ist nicht schwierig und die Bestrafung so recht Sache der Schule. Und wenn sich dabei herausstellen sollte, dass Verwahrlosung oder sittliche Verdorbenheit bei dem Kinde eingerissen, so hat die Schulbehörde die ernsteren und eingreifenderen Massnahmen ja nicht selber zu treffen und zu verantworten, sondern lediglich sie der zuständigen Behörde, wahrscheinlich einer Vormundschaftsbehörde oder dann dem Gericht, zu beantragen.

Die guten Erfahrungen, welche Basel-Stadt mit dieser Methode gemacht, sollten doch die letzten Bedenken zerstreuen.

Einen andern, beachtenswerten Vorschlag hat Dr. Beck in Bern in einer dem Informationskurs für Kinderfürsorge mitgeteilten Abhandlung: „Das Institut der Vormundschaft in seiner Beziehung zur Generalprävention der Kriminalität“, gemacht. Er schlägt vor, nicht nur die Vormundschaft über vermögenslose Kinder einem Berufsvormund zu übertragen, sondern auch hierfür eine besondere Vormundschaftsbehörde einzusetzen. Diese Behörde, für welche er den Titel „Patronatsbehörde“ in Vorschlag bringt, wäre vorzugsweise aus Erziehern, Medizinern und Juristen zusammenzusetzen und könnte zugleich als Jugendgerichtshof amten. Da in der Ostschweiz das Vormundschaftswesen den Gerichten entzogen und Verwaltungsbehörden übertragen ist, dürfte dieser Vorschlag gerade hier sympathische Aufnahme finden.

Auf dem einen oder andern Weg kämen wir zu einer rationellen Anpassung der Idee der Jugendgerichte an unsere schweizerischen Verhältnisse. Wir gewinnen überall den richtigen Richter; wünschenswert ist es dann allerdings, dass es der Richter des Wohnortes des Fehlbaren sei, weil die persönlichen Verhältnisse ausschlaggebend sind. Wir hätten also hier eine besondere Gerichtsstandbestimmung zu treffen.

Noch wenig besprochen ist die Frage der Untersuchung. Nach dem Wortlaute des Strafgesetzentwurfes soll bei Verbrechen der Richter, also der Jugendrichter, bei blossen Übertretungen die Schulbehörde die Untersuchung führen, und das ist richtig. Trennung des Verfahrens schon in der Untersuchung vom Strafverfahren gegen Erwachsene. Wenn also von vornherein die Anzeige gegen das Kind gerichtet ist, so tritt der Jugendrichter oder die Schulbehörde in Funktion, beiden stehen ja, soweit es für ihre Erhebungen notwendig ist, die Organe der Gerichtspolizei zur Verfügung. Ist die Anzeige unbestimmt gegen wen oder gegen Erwachsene bei der Strafverfolgungs- oder Polizeibehörde eingereicht, und hat es sich herausgestellt, dass ein Jugendlicher als Täter oder als Mittäter in Frage kommt, dann wird eben das Verfahren gegen diesen an den Jugendrichter oder die Schulbehörde übergeleitet. Auch hier möchten wir weiter gehen als die Mehrzahl der nordamerika-

nischen Gesetze, die den Jugendrichter ausschalten, wenn Erwachsene bei der Begehung des Verbrechens mitbeteiligt sind.

Damit ergeben sich fast von selber die oben aufgestellten Wünsche an die Untersuchung in Jugendsachen.

Endlich der Erprobungsbeamte. Wir können uns seine Funktionen zerlegt denken: in die eines sachkundigen Gehülfen des Richters bei der Untersuchung, eines Verteidigers in der Verhandlung, eines Vormunds während der Zwangserziehung, eines Schutzpatrons in der Erprobungszeit oder auch nach der definitiven Entlassung.

Diese Funktionen könnten von verschiedenen Personen erfüllt werden: Der Jugendrichter zieht einen erfahrenen Jugendfreund bei, um ihm die Untersuchung durchführen zu helfen — er bestellt dem Kinde oder Jugendlichen einen pädagogisch gebildeten, mit den Gesetzen vertrauten Verteidiger, der nicht notwendig den Reihen der Rechtsanwälte entnommen zu sein braucht, die Aufsicht während der Zwangserziehung oder nachher kann einem Beamten eines Kinderfürsorgeamtes oder einem von einem Verein, Kinderfürsorgeverein oder Schutzaufsichtverein, bezeichneten freiwilligen Patron übertragen werden.

Übernimmt aber ein und dieselbe Person, ein Mann, eine vertrauenswürdige, erfahrene Frau, in einzelnen Fällen die ganze Aufgabe, so wird sie dieselbe nicht nur mit gesteigerter Kenntnis der Person des Schützlings durchführen, sondern es wird sich auch ein Verhältnis entwickeln, das ebensosehr von Autorität als von Vertrauen getragen ist.

Amt oder Bestellung im einzelnen Falle — je nachdem. In grössern städtischen Jugendgerichtsbezirken lohnt sich die Aufstellung eines besoldeten Amtes, in kleineren Bezirken genügt vielleicht der Appell an die Gemeinnützigkeit der Bürger, tatsächlich werden es auch hier immer wieder die Gleichen sein, die wir bitten und die uns erhören. Die Aufgabe der Beamten wäre eine recht grosse. Im Kanton Zürich z. B. wurden 1906 wegen Vergehen und Verbrechen verurteilt:

79 Personen von 12—16 Jahren
212 „ „ 16—19 „

Zu diesen rund dreihundert Fällen kämen noch hinzu die nicht sehr häufigen Freisprechungen und die zahlreichen Untersuchungen, welche eingestellt wurden. $^2/_3$ aller dieser Fälle werden im Bezirk der Hauptstadt vorgekommen sein. $^1/_3$ verteilt sich auf die übrigen zehn Bezirke des Kantons.

Wir würden uns daher wohl den Verhältnissen am besten anpassen, wenn wir für die grösseren Städte das amerikanische Muster nachahmten: ein Beamter, unterstützt von freiwilligen Hülfskräften. So amten in der Stadt Indianopolis (Indiana, V. St.) allerdings drei Beamte, ein erster und zwei zweite; sie verfügen über 125 freiwillige Patrone, die sich für diesen Dienst angemeldet. Ähnliches wird auch bei uns geschehen können. Dann ist es aber auch möglich, die Leitung des Ganzen in die Hand eines Beamten zu legen, der sonst schon mit der verlassenen Kindheit sich zu beschäftigen hat, des Berufsvormundes oder Generalvormundes, wie ihn nun auch die Stadt Zürich eingeführt hat. So würden sich am Ende auch die ländlichen Bezirke organisieren lassen.

Wir haben in allen diesen Erörterungen nicht gesprochen von der Stellung der Eltern, wohl aus dem einfachen Grunde, weil bei den schweren Fällen, den Fällen der Verwahrlosung, vor allem die Eltern beiseite gestellt werden müssen. Das Strafgesetz sieht allerdings Entzug der Elternrechte durch den Strafrichter nur da vor, wo die Eltern wegen eines Verbrechens verurteilt wurden, das sie der elterlichen Vormundschaft unwürdig gemacht. Die Verbindung des Erprobungsamtes mit einer vormundschaftlichen Beamtung wird das Verfahren zum Entzug der Elternrechte auf Grund des Zivilgesetzbuches wesentlich vereinfachen.

Dennoch müssen die Eltern im Verfahren vor Jugendgericht beigezogen werden. In den erwähnten Fällen deshalb, dass ihnen ihre ganze Verantwortlichkeit vor Augen geführt werde. Aber es kann auch andere Fälle geben, in denen das Kind oder der Jugendliche des Schutzes der Eltern bedarf, und es soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, das Kind zu schützen. Das ist einmal der Fall der falschen Anschuldigung. Auch die Jugend ist nicht sicher vor ihr.

Dann kann auch in durchaus rechtschaffene Familien in geordneten Verhältnissen das Unglück einschlagen. Eines der

Kinder ist missraten. Hier haben wir die Eltern als treue Mitarbeiter an der Aufgabe, das Kind auf den rechten Weg zu bringen, wir wollen sie dabei haben, und der Erprobungsbeamte soll ihnen nicht zum Vormund gesetzt werden, sondern zum Beistand, nicht im Sinne des Vormundschaftsgesetzes, sondern im Sinne des Prozessgesetzes.

Diese Heranziehung der Eltern sollte Vorschrift der Gesetze oder Verordnungen über das Verfahren in Jugendsachen werden.

Die Bestimmungen der beiden Vorentwürfe stehen weder der Organisation von Jugendgerichten noch der Einrichtung des Erprobungsamtes in irgend einer Form entgegen.

Das Ergebnis unserer Untersuchung führt zu folgenden Leitsätzen für die weitere Besprechung.

1. Die Bestimmungen des Vorentwurfs eines schweizerischen Strafgesetzbuches über die gegen jugendliche Missetäter zu verhängenden Massnahmen sind unangefochten und daher festzuhalten.

2. Das Verfahren ist von dem Strafverfolgungsverfahren getrennt zu halten, und zwar schon in der Untersuchung. Die Zuständigkeit der Einstellungsbehörde, wie sie der Entwurf des Einführungsgesetzes vorsieht, ist fallen zu lassen.

3. Die Kantone sollen für die Untersuchung und Beurteilung Jugendgerichte in der ihnen passenden Form einrichten. Die Heranziehung der Schulbehörden für die Ausfällung von Schulstrafen, bei blossen Übertretungen auch für die Untersuchung, ist beizubehalten.

4. In Kinder- und Jugendsachen sollen die Zivilgerichte, welche mit andern Vormundschafts- und Kinderschutzsachen befasst sind, zuständig sein, sofern nicht eine von den Gerichten gänzlich losgelöste Organisation getroffen wird.

5. Für diese Sachen gilt der Gerichtsstand des Wohnortes der zu Beurteilenden.

6. Die Obliegenheiten der Erprobungsbeamten bei den nordamerikanischen Jugendgerichtshöfen können Beamten oder freiwilligen Hülfskräften übertragen werden. Die Eltern sind im Verfahren stets beizuziehen.

Le Code pénal du Royaume de Siam.[1]

Par

Alfred Gautier, professeur à Genève.

J'éprouve quelque scrupule à revendiquer la paternité de cet article et à le signer de mon nom. En bonne justice, l'auteur véritable de ces lignes ce n'est pas moi, mais bien M. Georges Padoux, consul général de France et conseiller législatif du gouvernement siamois. Il est aussi le vrai père de ce code dont je veux dire ici quelques mots; c'est lui qui en a fait le projet, c'est lui qui en a écrit la version française, c'est encore lui qui a mis en tête de l'œuvre publiée une lumineuse introduction. Un court exposé historique, l'indication des circonstances particulières où se trouvait le Siam, l'exposé des tendances de la législation nouvelle, les sources auxquelles elle a puisé, voilà ce qu'on trouvera dans cette préface, à laquelle j'ai fait de larges emprunts. Pour être tout à fait franc, je confesserai même que je l'ai souvent copiée mot pour mot, trouvant inutile de changer ce qui était bien dit pour le dire moins bien. Plagiat avoué est, je l'espère, à demi pardonné. Pour gagner l'absolution plénière, je me plais à rendre à César ce qui lui revient, en affirmant que tout ce qu'on pourra trouver d'instructif ou d'intéressant dans les pages qui vont suivre appartient de droit à M. Padoux.

Race d'origine mongole, mais de civilisation aryenne, les Siamois ou Thaï ont échappé à l'influence européenne jusqu'à

[1]) *Code pénal du Royaume de Siam*, promulgué le 1er juin 1908, entré en vigueur le 22 septembre 1908. Version française, avec une introduction et des notes par Georges Padoux, Consul Général de France, Conseiller législatif du Gouvernement siamois. Paris, Imprimerie Nationale, 1909.

l'avènement du souverain actuel. C'est surtout à dater des voyages entrepris par ce monarque dans les pays occidentaux, que le besoin de réformes dans l'administration et dans la loi a été ressenti sinon par le peuple, au moins par les autorités du Siam. D'ailleurs, l'affluence des colons venus d'Europe, l'ouverture du pays au commerce étranger, rendait les rapports de droit incertains et appelait d'urgence une transformation. Or les lois pénales du royaume, souvent cruelles et compliquées, péchaient surtout par trop de minutie, par excès de précision dans le détail[1]). Cette casuistique exagérée mettait le juge dans l'embarras et l'obligeait souvent à interpréter par analogie, l'espèce qui lui était soumise ne rentrant pas exactement dans les cas prévus par la loi. Pourtant, tout n'était pas à rejeter dans ces lois vieillies; elles offraient au contraire à la réforme entreprise quelques points d'appui solides. Elles proclamaient déjà l'irresponsabilité pour cause d'âge ou de maladie mentale; elles reconnaissaient le droit de légitime défense; elles atténuaient la peine du complice et celle de l'auteur d'une simple tentative. Bref, on y pouvait découvrir un germe fécond, mais caché et presque étouffé sous un amoncellement de dispositions confuses. Ce germe, les législateurs d'hier ont tenté de le faire revivre. Ils n'ont point prétendu, ils le reconnaissent très franchement, faire une œuvre de haute portée scientifique. Ils ont recherché ce qui était utilisable dans le droit existant, pour y infuser les idées occidentales dans la mesure où elles leur ont paru accessibles et applicables à un peuple novice. Le but qu'ils ont visé (et la même tendance ressort des codes promulgués aux Indes anglaises et tout récemment au Japon), c'est la conciliation des besoins locaux avec les principes fondamentaux du droit pénal moderne.

Les auteurs du code siamois ont fait preuve d'un tact législatif très fin en procédant ainsi par amélioration, plutôt que par transplantation d'une loi européenne toute faite. Ces arbres-là vivent mal en terre lointaine. Rien de plus gauche qu'un peuple enfant s'engouant des coutumes étrangères et se ruant pour y entrer de plein saut. Sa façon d'agir fait penser à ces rois africains qui se croient arrivés au pinacle de la

[1]) Voir les curieux exemples cités par M. Padoux, page XIV.

civilisation, parce qu'ils ont endossé sur l'ébène de leur peau un vieil habit de cérémonie. Rien de plus digne d'admiration, en revanche, rien qui fasse mieux augurer de l'avenir d'un peuple jeune, que de le voir, sans se dénationaliser, rechercher les progrès compatibles avec l'heure présente. Il faut louer sans réserve le gouvernement siamois pour avoir su comprendre combien, dans ce domaine, l'évolution graduelle est plus prudente et plus féconde que la métamorphose trop brusque.

Les travaux préparatoires ont marché avec une rapidité que nous en sommes réduits à envier nous autres Suisses, nous qui peinons depuis près de vingt ans pour arriver à une loi unique, à une loi meilleure. Soyons juste, la tâche était peut-être moins malaisée là-bas. Dans un pays centralisé et sous un gouvernement absolu, la codification se heurte à moins d'écueils que dans une démocratie et surtout dans un Etat composé. Il suffisait, au Siam, que l'œuvre reçût l'approbation des ministres et la sanction du souverain. En Suisse, il a fallu compter avec les partis pris des cantons, avec les exigences des partis politiques, parfois même avec les préférences probables des électeurs, qui sont nos maîtres innombrables et qui n'ont pas encore dit le dernier mot. Pas de liberté politique sans liberté illimitée de critique, c'est entendu; pourtant, en voyant comment les assemblées délibérantes font les lois, en voyant comment parfois le referendum les défait, je me suis demandé plus d'une fois si, pour fonder une œuvre législative méthodique et durable, le régime du despotisme intelligemment éclairé ne valait pas mieux que nos discussions infinies.

Quoi qu'il en soit, les Siamois, partis après les Suisses, les ont devancés au but. C'est en 1897 que la première commission d'études (ce qu'en langage helvétique nous appelons un peu pompeusement une commission d'experts) a été nommée par le ministre de la Justice. En 1904, elle présente un premier avant-projet. En 1905, sous la présidence et par l'influence de M. Padoux, la commission est remaniée par renforcement de l'élément national. Des œuvres de cette nouvelle commission est issu un second avant-projet, rédigé par M. Padoux, et très différent du texte primitif. D'abord discuté par son auteur avec les chefs des différents ministères, ce projet a été ensuite présenté et défendu par lui devant une commission supérieure

de revision, présidée par le ministre de l'Intérieur. C'est dans ces débats, qu'a été élaboré le texte définitif, soumis ensuite à la sanction royale. Promulgué le 1er juin 1908, le Code pénal du royaume de Siam est entré en vigueur le 22 septembre même année. Le voilà donc, depuis la dernière équinoxe d'automne, soumis à la pierre de touche de l'application pratique.

Il est difficile de porter un jugement d'ensemble sur une œuvre faite à l'usage d'un pays lointain et devant répondre à des besoins que j'ignore. Quelle portée les critiques ou les éloges d'un occidental peuvent-ils avoir aux yeux des naturels du pays où le soleil se lève? Mais après tout, si ces lignes doivent être lues par quelqu'un, il est probable que ce ne sera pas par eux, mais bien par des gens de ma race et qui partagent mes préjugés de vieil Européen. A ceux-ci, je puis dire en toute franchise que ce code d'extrême orient est digne de faire envie à la plupart des Etats du monde dit civilisé. J'accorde que les gens d'Asie seraient mal venus à en revendiquer les mérites pour eux seuls, puisqu'il a été écrit par un des nôtres et puisque cet Européen, il ne songe pas à le cacher, a puisé aux sources d'Europe. C'est surtout le code italien, puis ceux des Pays-Bas et de Hongrie, qu'il a mis à contribution. Mais n'est-ce pas déjà tout un art que de bien choisir ses modèles? N'est-ce pas un art aussi que de savoir emprunter à chacun d'eux ses qualités les meilleures, en rejetant tout ce qui le dépare ou l'alourdit? Rien dans le code siamois ne rappelle la complication et la prolixité qui rendent si ardue l'étude du code pénal d'Italie. N'est-ce pas enfin, pour un législateur français, un sacrifice méritoire d'avoir compris que les lois de sa patrie n'étaient pas ou n'étaient plus celles qu'il convenait d'imiter? En pareille occasion, la tentation était forte de faire un peu de nationalisme. M. Padoux n'y a point succombé. Le code siamois n'a presque aucun trait de ressemblance avec le code de 1810. Cette constatation est tout à la louange du premier et de son rédacteur.

Pour de plus amples appréciations sur le fond de l'œuvre, je renvoie à l'analyse détaillée que je me propose de faire plus loin. Quelques remarques seulement touchant la forme. Le projet a été rédigé et discuté en anglais, langue internationale usuelle dans le royaume. Il a été ensuite traduit en

siamois et l'auteur nous fait part des difficultés qu'a soulevées cette version, tant par suite de la pauvreté du vocabulaire légal thaï, que par suite de divergences parfois insolubles dans le génie des deux langues. Hélas! cette même constatation décourageante peut être faite sans sortir d'Europe, et quiconque s'est usé la cervelle en cherchant à faire passer un texte légal d'une langue dans une autre, a vite appris à ses dépens qu'il y a des termes intraduisibles et des idées rebelles à se laisser habiller en mots étrangers. — C'est d'après l'original anglais, que M. Padoux a rédigé la version française naguère présentée par lui au public. La langue en est remarquable. La phrase sobre et claire va droit au but et dit exactement ce qu'elle veut dire, sans laisser l'ombre d'une incertitude. Point de longueurs, point d'ornements inutiles, pas trace de cette phraséologie traditionnelle, de ce ballast pesant qui encombre tant de lois, même modernes. Je n'hésite pas à dire que, de tous les codes écrits en français qui m'ont passé sous les yeux, le nouveau code pénal siamois est celui dont la lecture est la plus facile, la plus agréable même. Je regrette que ce texte ait paru trop tard pour pouvoir être utilisé comme élément de comparaison lors de la traduction en français de l'avant-projet de code pénal suisse. Si le texte thaï, qui est le seul officiel, est écrit avec autant de netteté que la reproduction française, on pourra le citer comme un modèle de rédaction populaire. Et les Siamois jouiront du privilège enviable de pouvoir constater sans effort ce qui leur est permis et ce qui leur est défendu.

Mais codifier, bien codifier même, n'est pas tout. Le législateur ne fait qu'une petite partie de l'œuvre, et la plus facile peut-être. Ce pauvre Gardeil, qui professait le droit criminel à Nancy et que la mort a pris l'an dernier, déclarait volontiers qu'à tout prendre, c'était une besogne inutile, une duperie presque, que de s'épuiser en efforts pour perfectionner la loi pénale. Il n'y a, disait-il, que deux choses qui servent: de bons juges et de bonnes prisons. Pour être poussé au paradoxe, cet aphorisme n'en contient pas moins sa bonne part de vérité. Que devient la meilleure des lois, aux mains de juges ignorants, inintelligents ou encroûtés? La question vitale se pose donc ainsi: Comment le code de Siam va-t-il être appliqué? Sur ce point, M. Padoux est très sobre de renseignements. Il se borne

à dire que si les rédacteurs ont cherché à faire une œuvre pratique, facilement accessible à tous, c'est surtout parce que les juges indigènes sont le plus souvent dépourvus de culture occidentale. Je ne crois pas qu'il faille s'en affliger outre mesure. J'ai toujours pensé qu'au pénal, le meilleur juge était celui qui connaît le mieux les hommes dont le sort est remis entre ses mains. Or, pour remplir cette condition essentielle, un Siamois du crû me parait préférable à un Siamois européanisé. Le premier est resté en contact étroit avec ses compatriotes; les notions laborieusement acquises par le second sur les bancs d'une école occidentale quelconque, le rendront plus étranger à ceux qui vont être ses justiciables. Même pour nos vieux pays, la haute culture juridique n'est pas la qualité maîtresse d'un juge criminel. Mettons à part, si l'on y tient, le tribunal de cassation. Pour les magistrats chargés de condamner ou d'absoudre, l'étude approfondie des doctrines pénales dans toute leur subtilité, la connaissance intime de toutes nos controverses, dont un si grand nombre sont oiseuses, tout cela est un bagage dont ils peuvent se passer. Ce qui le prouve, c'est qu'il y a des juges laïques qui sont ou qui deviennent excellents, pourvu qu'ils se soient donné la peine de se familiariser avec la loi et pourvu qu'ils soient doués d'un certain flair psychologique. Au fond, l'art de juger les méfaits de son prochain est peut-être un don spécial que dame nature, sans dire pourquoi, octroie aux uns et refuse aux autres, parfois même aux plus intelligents.

Mais, qu'il ait ou non reçu une éducation juridique, le premier devoir du juge pénal est de se vouer corps et âme à son métier et de lui consacrer son existence entière. Cette carrière-là ne peut pas se faire à moitié; elle offre certes de quoi occuper exclusivement et utilement la vie d'un homme; elle exige un labeur constant pour enrichir jour après jour le trésor d'expérience professionnelle amassé par le juge. Voilà pourquoi nos magistrats, excellents dans les chambres civiles, font parfois assez médiocre figure, quand on les transporte pour quelques heures dans une cour d'assises ou dans un tribunal correctionnel. Voilà pourquoi, surtout, le juge d'occasion devrait être rigoureusement banni des juridictions pénales. Aussi, quand M. Padoux nous dit que les Siamois ne sont pas encore mûrs pour le jury et quand il semble ainsi appeler de

ses vœux le jour où le premier venu pourra disposer de la vie et de la liberté de son semblable, j'avoue que je suis loin de partager son impatience. Heureux Siamois, vous ne connaissez pas votre bonheur! Gardez le plus longtemps possible cette jeunesse d'esprit qui vous vaccine contre le microbe des juges d'une heure. Nous autres, peuples vieillis, nous savons ce que notre maturité nous coûte.

Une cause spéciale, touchant aux relations politiques avec les puissances étrangères, va d'ailleurs rendre tout particulièrement épineuse l'application du nouveau code. Le Siam est un pays d'exterritorialité. Les étrangers, ceux au moins qui sont ressortissants d'Etats ayant obtenu le droit de juridiction, se trouvent ainsi soustraits aux autorités et aux lois du royaume. Ils sont jugés par leur consul, d'après leur loi nationale. C'est pourquoi, quand l'article 9 du code nouveau statue que tout délit commis sur le territoire sera jugé et puni conformément aux lois du royaume, il convient de n'accepter ce précepte que sous bénéfice d'inventaire, au moins à l'heure actuelle. En ce qui concerne les Européens proprement dits, cette juxtaposition de juridictions n'a jamais soulevé de difficultés sérieuses; ils sont peu nombreux et leur nationalité peut être aisément reconnue. Mais ce qui complique les choses, c'est que le privilège de juridiction a été, au siècle dernier, étendu aux sujets asiatiques et même aux protégés des Etats européens (Hindous et Birmans pour l'Angleterre, Cambodgiens et Annamites pour la France, Malais et Javanais pour les Pays-Bas, etc.; la Chine même revendique la protection des siens). Ces gens-là, bien qu'ils vivent confondus avec la population indigène, jouissent d'une immunité de juridiction, dont ils ne manquent pas de se prévaloir à l'occasion pour se dérober aux poursuites des autorités siamoises. Ce qui est plus fâcheux encore, c'est que, les incertitudes de l'état civil favorisant la fraude, nombre de délinquants se réclament, sans droit aucun, de la qualité de sujet ou de protégé d'une puissance européenne et, aux réclamations les plus justifiées de l'autorité, opposent une patente de protection. De là des conflits et une gêne intolérable, notamment pour l'application des règlements de police.

On conçoit que l'effort constant du gouvernement siamois tende à briser ces entraves. L'argument capital invoqué par

les puissances pour le maintien du privilège de l'exterritorialité est tiré de l'insuffisance des garanties offertes jusqu'ici par la loi et par les juridictions du royaume pour le jugement des ressortissants étrangers. Mais les progrès aujourd'hui réalisés, réforme des tribunaux, réforme de la loi pénale, ont considérablement restreint la portée de ce vieux grief. Ainsi que le fait très judicieusement remarquer M. Padoux, la codification actuelle est donc plus et mieux qu'un progrès purement interne; elle est, vis-à-vis de l'étranger, la justification de l'abolition tant réclamée des privilèges de justice; elle doit acheminer graduellement vers leur suppression. Les temps paraissent proches. Déjà des conventions ont été conclues avec le Japon (1899) et avec la France (1907). La première stipule que le droit de juridiction consulaire cessera d'être exercé dès le jour où la codification embrassera l'ensemble du droit et de la procédure. La seconde fait passer les protégés nouvellement reconnus sous la juridiction siamoise et, pour les protégés anciens, crée des cours internationales (tribunaux siamois où le consul siège avec voix consultative, avec pouvoir, s'il s'agit d'un défendeur ou d'un accusé, d'évoquer l'affaire à son tribunal). Il faut espérer que cet exemple sera suivi et que bientôt, la vieille forteresse de l'exterritorialité ainsi battue en brèche, le Siam conquerra la plénitude de la souveraineté en matière pénale.

Cette courte introduction suffira, je l'espère, pour orienter le lecteur sur les caractères du code siamois et sur les circonstances dans lesquelles il est entré en vigueur. Je passe donc à l'examen critique de la loi elle-même. Je me propose d'en étudier surtout la partie générale. Dans les articles spéciaux, je ne relèverai que ce qui m'a paru nouveau ou particulièrement digne d'intérêt. On conviendra qu'il est impossible de traiter à fond tant de sujets en si peu de pages. L'étude qui va suivre restera donc forcément très superficielle.

I. Dispositions générales.

Si, comme on l'a si souvent affirmé, la législation pénale est le miroir où se réflètent avec le plus de netteté le caractère et les tendances d'un peuple, les Siamois, à les juger

d'après leur code, doivent être gens pratiques, de mœurs douces et très visiblement hostiles à toute complication inutile. Je n'en veux d'autre preuve que l'ordonnance générale de leur code et le catalogue de ses pénalités. Une seule catégorie d'infractions, une seule peine privative de liberté, voilà ce qui frappe au premier coup d'œil.

On sait que la division tripartite des actes punissables, adoptée et mise à la mode par le code français, n'a d'autre justification que la corrélation prétendue avec la trinité des juridictions pénales. Or, au Siam, on ne connaît que deux espèces de tribunaux (M. Padoux n'en a donné ni la composition ni la compétence) et l'on n'a point ressenti le besoin d'en créer une troisième. Ce qui, soit dit en passant, démontre une fois de plus que l'existence d'une juridiction intermédiaire, qu'on la baptise correctionnelle ou autrement, n'est point indispensable au salut d'un Etat. Je n'y puis voir (dans les petits pays tout au moins) qu'un luxe inutile et la source de fâcheuses incertitudes quant à la compétence. Les législateurs siamois n'ont pas non plus jugé nécessaire de déférer à chaque tribunal une espèce particulière d'infractions, ornée d'un nom qui lui soit propre. Tous les actes prévus par leur code sont des *délits*. J'accorde que cette réduction à l'unité est peut-être plus apparente que réelle, attendu que toutes les infractions de peu d'importance ont été groupées dans un seul et même titre (Titre X de la partie spéciale). En siamois, elles s'appellent «délits minimes»; le texte français s'est servi du nom traditionnel de «contraventions». Ce sont elles, je le suppose au moins, qui sont déférées aux tribunaux inférieurs. Mais, bien que soumises à certaines règles particulières (punition sans intention, pas de peine pour la complicité ni pour la tentative), elles n'en restent pas moins des délits dans le système du code et ne se distinguent que par le peu de gravité de la répression.

La liste des peines est, elle aussi, réduite à sa plus simple expression et quand on se fatigue à lire l'interminable nomenclature dressée par certains codes, on se prend à penser que la méthode siamoise a du bon. Six peines sans plus; encore l'une de ces mesures n'a-t-elle d'une peine que le nom. On peut les classer comme suit :

1. Trois peines principales.

a. La peine de mort (art. 13 à 16). Elle a toujours existé au Siam et toutes les autorités supérieures en ont demandé le maintien. Sachons leur gré d'avoir tenu compte des besoins locaux, au lieu de s'orienter au vent d'ouest d'une philanthropie maladroite. Les condamnés subissent la décollation par le sabre. La peine de mort ne peut être aggravée par aucune mutilation préalable; elle ne peut être prononcée par voie d'aggravation d'une autre peine. Le code la prévoit pour les délits ci-après: Acte de violence quelconque contre le roi, la reine, le prince héritier ou le régent (97); meurtre ou tentative de meurtre contre un membre de la famille royale issu du souverain (99); insurrection (101 et 102); actes contre la sûreté de l'Etat ayant entraîné la guerre (105); actes d'hostilité d'un sujet siamois contre son pays (109); assistance prêtée à l'ennemi (110); meurtre ou tentative de meurtre contre le souverain ou le chef d'un Etat ami (112); meurtre simple (249); meurtre aggravé (250); brigandage et piraterie accompagnés de violences ayant entraîné la mort (301 et 302).

Très caractéristiques sont les dispositions qui prescrivent la peine de mort alternativement avec l'emprisonnement à perpétuité[1]), ou même en double alternative avec l'emprisonnement à perpétuité et l'emprisonnement de dix à vingt ans[2]). Certe je ne suis point ennemi d'un large pouvoir d'appréciation laissé au juge, mais ici l'écart est vraiment formidable. Je crois pouvoir affirmer qu'en Europe, le choix ainsi donné au juge entre la peine qui prend la vie et celle qui ne touche qu'à la liberté, équivaudrait, pour les cas où cette option serait ouverte, à l'abolition de la peine capitale. Le juge, en voyant que le législateur lui-même semble hésiter, inclinerait constamment vers la solution la moins rigoureuse. Peut-être la vie pèse-t-elle moins là-bas, peut-être les magistrats du Siam n'éprouveront-ils pas de pareils scrupules et je reconnais qu'en condamnant à mort dans les cas qui leur paraîtront graves, ils ne feront que se conformer à l'intention du législateur. — En définitive et par l'effet de ces articles, les délits pour les-

[1]) Art. 101, 102, 105, 110, 301, 302.
[2]) Art. 109, 249.

quels la peine capitale est prévue à titre obligatoire sont ramenés à quatre seulement[1]). Il n'y a donc point rigueur excessive. Je regrette seulement qu'on ait fait place dans le code (16) à la disposition surannée, empruntée au droit français, qui prévoit que l'exécution d'une femme enceinte sera différée jusqu'après sa délivrance. Il semble qu'en pareille circonstance la possibilité d'une exécution ne doive plus être admise.

La peine de la bastonnade à coups de rotin, en vigueur dans l'ancien droit comme peine accessoire en cas de vol et comme peine principale pour les jeunes délinquants, a été supprimée par la commission de revision, en sorte que le code n'édicte aucune peine corporelle.

b. L'emprisonnement (32, 36) est à perpétuité ou à temps. Au reste, le code est d'un laconisme outré à son égard. Il se borne à fixer un maximum de vingt ans, et c'est M. Padoux qui nous enseigne que le minimum est d'un jour. La déduction de la détention préventive est prévue, mais à titre purement facultatif. Pas une ligne n'est consacrée au mode d'exécution de l'emprisonnement. D'après M. Padoux, l'organisation du régime d'isolement ne pouvait être tentée. Le climat ne permet pas une incarcération continue; il faut aux condamnés, si leur santé ne doit pas souffrir, de l'air, de l'espace et de l'exercice. La construction de cellules avec vastes promenoirs eût, on le comprend, entraîné une dépense excessive. On s'est donc arrêté, paraît-il, au système de la détention en commun avec travaux à l'extérieur, travaux imposés, dont la nature dépendra de l'utilisation possible de la main-d'œuvre. Comment ce travail sera-t-il organisé, le code n'en dit rien. Rien non plus sur la séparation par catégories ou par quartiers, rien sur le système des marques et des classes, rien enfin sur la libération conditionnelle, qui ne paraît pourtant pas d'une organisation bien compliquée. Peut-être une loi spéciale viendra-t-elle combler ces lacunes, mais pour le moment le régime pénitentiaire paraît avoir été laissé dans l'oubli. Et pourtant, pour un pays novice en ces matières, quelques règles fondamentales n'auraient pas été superflues. Je ne demande pas

[1]) Art. 97, 99, 112, 259.

qu'on forge de toutes pièces un système progressif; j'aurais voulu seulement qu'on travaillât à le rendre possible dans l'avenir.

Le code ne connaît pas d'autre peine privative de liberté, pas même la maison de travail pour adultes. Cette simplification a ses bons côtés. D'abord elle permet d'écarter sans phrase l'irritante controverse sur les peines parallèles ou non parallèles. Ensuite, étant donné surtout le défaut de toute prescription relative à l'exécution, il est à présumer que, si l'on s'était donné le luxe de créer sur le papier plusieurs formes d'incarcération portant des noms variés, ces différences se seraient effacées dans la pratique sous un régime uniforme. Des confusions de ce genre se voient ailleurs qu'au Siam. Dès lors, pourquoi ne pas faire l'économie de peines qui n'auraient probablement existé que de nom? — Pourtant, du moins s'il s'agissait de légiférer pour un pays d'occident, je ne voterais pas en faveur d'une peine unique. En Europe, l'opinion publique classe volontiers les libérés, et non tout à fait à tort, d'après la maison où ils ont été captifs. Il nous est donc nécessaire, à côté de la prison qui dégrade, d'avoir une peine plus ménagère de l'honneur du condamné. Il nous plaît de pouvoir, en variant le nom et si possible la forme du châtiment, tenir compte de la gravité de l'acte et de la nature du mobile. J'ignore si ces nuances échappent à des yeux asiatiques, mais il nous paraîtrait peu judicieux que celui, d'une part, qui a refusé de se conformer aux ordres d'une autorité et celui, d'autre part, qui a tué, volé ou violé fussent frappés d'une peine identique et sortissent de prison par la même porte.

Quant au mode prescrit pour fixer la durée de l'emprisonnement, nous savons par M. Padoux que l'abolition des minima, réalisée par le code des Indes, a été longuement discutée dans la commission. Contre ce système, qui eût permis de rayer du code les dispositions relatives aux circonstances atténuantes, on a fait valoir qu'il exige beaucoup du juge, puisqu'il remet à lui seul l'appréciation des faits qui modifient la culpabilité. On a craint que le personnel judiciaire actuel ne fût pas à la hauteur d'une pareille tâche. On s'est donc arrêté au moyen terme suivant : abolition des minima pour les délits légers, maintien des minima pour les délits graves.

Toutes les fois que le maximum de l'emprisonnement n'atteint pas trois ans, la loi ne fixe aucun minimum; le juge peut alors abaisser la peine à son gré et les dispositions légales sur les circonstances atténuantes ne sont pas appliquées [1]). Toutes les fois, au contraire, que le maximum de l'emprisonnement atteint ou dépasse trois ans, le code fixe un minimum au-dessous duquel le juge ne peut descendre qu'autant qu'un motif légal d'atténuation existe [2]). Ce système de suppression partielle me paraît pécher contre la saine logique. En fait, la difficulté d'apprécier les circonstances d'une espèce, et notamment les faits d'atténuation, n'est pas forcément en raison directe de la gravité de l'infraction qu'il s'agit de juger. Puis la juxtaposition dans le même chapitre, parfois dans le même article, de dispositions les unes pourvues, les autres dépourvues de minimum, montre à quel point la séparation en deux catégories est arbitraire [3]).

La transportation n'a pu être organisée. Le Siam possède bien quelques îles dans le golfe, mais les unes sont dépourvues d'eau, les autres servent de stations climatériques et n'ont pu être sacrifiées pour la création de colonies pénitentiaires.

c. L'amende (17 à 23) peut monter jusqu'à 5000 ticaux (le tical vaut fr. 1.91). Les maxima de la partie spéciale sont élevés, même pour les infractions de gravité médiocre. Le lé-

---

[1]) La règle n'est d'ailleurs pas sans exception. On trouve, par exemple, des peines de un à six mois (143) et de un mois à deux ans d'emprisonnement (157, 165).

[2]) La limite n'est pas toujours strictement observée. Ainsi le vol simple, l'escroquerie, l'abus de confiance, l'avortement sont punis de l'emprisonnement jusqu'à trois ans sans minimum. (Art. 288, 304, 314, 260.)

[3]) Voyez, par exemple, les deux alinéas de l'art. 138 qui traite de la corruption. Dans le premier, le fonctionnaire qui se laisse corrompre pour faire un acte licite de ses fonctions, est puni de l'emprisonnement pour deux ans au plus, sans minimum. Dans le second, le fonctionnaire qui se laisse corrompre pour commettre un acte illicite, est puni de l'emprisonnement de trois mois à cinq ans. Le juge est donc souverain maître du sort de l'un, mais non de l'autre. Dira-t-on que dans le dernier cas l'appréciation des faits de la cause exige une psychologie plus aiguisée que dans le premier? Même contraste entre les sévices simples et les sévices graves (254, 256). Et l'on pourrait multiplier ces exemples.

gislateur a fait preuve de sagesse en n'imitant pas les codes qui édictent des amendes dérisoirement basses. Il a voulu que cette peine pût toujours faire subir une perte très appréciable à celui qu'elle frappe. La marge laissée au juge est très suffisante; le maximum est généralement fixé au décuple du minimum et, pour les amendes inférieures à 500 ticaux, aucun minimum n'est prévu, ce qui permet au juge de descendre jusqu'à un tical.

Ce qui frappe surtout, c'est la fréquence de l'amende dans la partie spéciale. Elle y figure presque à chaque article. Seules les infractions d'une extrême gravité (attentat contre le roi, meurtre, sévices très graves) n'en permettent pas l'application. Elle est prévue cumulativement avec l'emprisonnement pour tous les délits graves [1]), en sorte que la loi porterait un caractère de fiscalité presque exagérée, si l'article 23 n'autorisait dans tous ces cas le juge à ne prononcer que l'emprisonnement seul. Enfin l'amende est prononcée alternativement avec l'emprisonnement pour toutes les infractions de gravité médiocre.

L'amende doit être acquittée dans les quinze jours du jugement définitif. A défaut de paiement dans ce délai, le juge a l'option entre le recouvrement par les voies ordinaires et la conversion en emprisonnement, à raison d'un jour par tical, mais pas au delà d'un an, quel que soit le montant de l'amende. Je regrette que dans cette transformation d'une peine pécuniaire en peine privative de liberté, on n'ait pas tenté, comme l'a fait le projet suisse, de trier ceux qui ne peuvent pas d'avec ceux qui ne veulent pas payer. Pour les premiers la conversion est inique. La seule mesure prise contre le récalcitrant, est celle qui permet au juge, lorsqu'il a des raisons sérieuses de croire qu'un condamné cherchera à se soustraire au paiement de l'amende, de l'obliger à fournir caution et de le faire détenir tant qu'il n'a pas donné cette sûreté. Rien qui autorise l'insolvable à se libérer par acomptes ou par des prestations en

---

[1]) Ainsi en cas d'outrage ou menace envers le roi (98), d'actes d'hostilité contre l'Etat (109), d'incendie (186), de fausse monnaie (203), de faux en écritures (223), de viol (243), d'attentat à la pudeur (245), d'avortement (260), etc.

travail. Très contestable est la disposition qui admet la solidarité de l'amende entre tous les condamnés pour le même délit. Très contestable aussi la règle, empruntée au code italien (qui ne l'applique il est vrai qu'en matière de contraventions), en vertu de laquelle le paiement d'une somme équivalant au maximum de l'amende prévue pour le délit éteint l'action publique. Pourquoi mettre cette action à la merci de l'inculpé? On répondra que le but de la poursuite est atteint, du moment qu'on a pris au coupable tout ce que la loi permettait de lui prendre. Peut-être; mais cette perte devait lui être infligée à titre de peine et en vertu d'une condamnation régulière. En arrêtant ainsi la poursuite entamée, on permet à l'inculpé qui peut payer d'esquiver la publicité de l'audience et la solennité du jugement. En Europe, il y gagnerait encore de conserver un casier immaculé. On voit combien cet arrangement favorise le prévenu fortuné. C'est lui seul qui profitera de cette espèce de grâce prématurée. J'aurais préféré quelques faveurs pour le pauvre diable.

Le code a adopté le système (très en faveur aussi dans le code italien) de l'augmentation et de la réduction des peines calculées d'après une fraction de leur durée ou de leur montant. C'est ainsi qu'en cas de récidive (72, 73), le minimum et le maximum sont augmentés tantôt d'un tiers, tantôt de moitié. Inversement, la peine est réduite d'un tiers en cas de complicité (65), de tentative (60) et par l'effet des circonstances atténuantes (59). Elle est réduite de moitié en faveur de l'enfant de quatorze à seize ans (58), en cas de provocation (55) et pour celui qui commet un délit contre la propriété au préjudice d'un ascendant ou d'un descendant. L'effet de ces réductions sur les peines sans durée fixe, peine perpétuelle et peine capitale, a été réglé par des articles spéciaux (37, 38).

Un procédé plus souple de réduction, comparable à l'atténuation libre du projet suisse, a été introduit tant en faveur des délinquants à responsabilité restreinte (47) qu'en cas d'ordre légal, de légitime défense ou de nécessité, lorsque les limites de ce qui était nécessaire ou permis ont été outrepassées (53). Le juge peut alors réduire la peine à son gré, c'est-à-dire qu'il peut descendre jusqu'au minimum légal de chaque genre de peine.

2. Deux peines accessoires.

a. L'interdiction de certains séjours (24), peine dont le nom n'indique pas toujours la nature exacte, car elle peut consister, au gré du juge, soit dans l'interdiction de paraître dans certaines localités, soit dans l'assignation d'une résidence obligatoire. Elle peut être prononcée accessoirement à toute autre peine, même à une simple amende, et dans ce cas elle paraît excessive, surtout sous sa seconde forme. Sa durée est limitée à sept ans au plus.

b. La confiscation (26 à 29). Comme dans le projet suisse, cette mesure trouve application dans deux éventualités distinctes: tantôt elle est l'accessoire d'une condamnation et rend l'Etat propriétaire des objets produits par le délit ou ayant servi à le commettre, pourvu qu'ils appartiennent au délinquant; tantôt elle peut être ordonnée en dehors de toute condamnation, dans un but de sécurité ou de décence publique, lorsqu'il s'agit de choses dont la fabrication, la possession ou la vente constitue un délit.

Les Siamois n'ayant pas de droits politiques, il ne saurait être question d'en priver un condamné. Les droits civils eux-mêmes ne sont pas encore régulièrement définis par la loi; aussi n'était-il pas possible d'instituer une interdiction légale. Quant à la destitution, cette intervention des tribunaux pour priver un fonctionnaire de sa charge aurait paru une atteinte à la séparation des pouvoirs et comme une main mise de la justice sur l'administration.

3. Une mesure préventive, la garantie de bonne conduite (30, 31).

Cette institution, d'origine anglaise, a passé au Siam par la voie des Indes. D'après M. Padoux, ce procédé de prophylaxie aurait une efficacité particulière dans les pays d'extrême orient. Les indigènes y vivent étroitement groupés d'après leur lieu d'origine ou leur secte religieuse, en sorte que les plus pauvres trouvent des répondants dont l'ascendant suffit souvent à les maintenir dans la bonne voie. L'article qui règle la garantie de bonne conduite a de grandes analogies avec celui qui, dans le projet suisse (46), institue le cautionnement préventif. La comparaison des deux textes n'est pas sans intérêt.

Dans les deux lois, la menace proférée permet d'astreindre son auteur au dépôt d'une sûreté. Comme second motif, le projet suisse parle de l'intention de récidiver, manifestée par un délinquant. Plus général, le code de Siam permet au tribunal d'exiger la garantie dès qu'il aura des raisons de craindre qu'une personne ne trouble l'ordre public. Il permet en outre l'application de la mesure aux vagabonds qui n'ont pas de moyens de subsistance apparents. Le juge enjoindra au suspect de payer une somme dont le maximum est fixé à 500 ticaux, ou de fournir caution. Il l'astreindra en outre à promettre qu'il ne troublera pas l'ordre public pendant un délai de deux ans au plus. Si la sûreté n'est pas fournie, le tribunal pourra ordonner la détention jusqu'à six mois. Le code ne prévoit pas expressément le cas où un délit viendrait à être commis pendant le délai d'épreuve. Dans son introduction, M. Padoux nous apprend qu'en pareil cas la somme déposée sera confisquée, sans préjudice de la peine encourue.

La *condamnation conditionnelle* a fait aujourd'hui ce tour du monde que ses fervents lui prédisaient voilà vingt ans, lors de sa première apparition en Europe. Elle a pris pied sur les terres les plus lointaines, si bien qu'un législateur d'extrême Asie passerait pour rétrograde, s'il ne la faisait pas figurer dans sa loi pénale. Les Siamois n'ont pas voulu encourir ce reproche et le sursis est prévu à l'article 41 de leur code, à la fin du chapitre qui traite des peines et de leur exécution. Tout délinquant non antérieurement condamné peut obtenir cette faveur, si le tribunal l'en juge digne et si la peine d'emprisonnement qui le frappe ne dépasse pas un an. Donc, pas de suspension pour les condamnations à l'amende, ce qui est regrettable, surtout si l'on pense à la fréquence de cette peine dans le code. Autre point critiquable, toute condamnation antérieure, même à une simple amende, même pour contravention, même pour délit par négligence ou pour délit spécial, met obstacle à l'octroi du sursis. En revanche, une condamnation postérieure pour contravention, ou même une condamnation postérieure à l'amende pour délit ne fait pas déchoir du bénéfice accordé. L'équilibre entre les conditions du sursis et les conditions de sa révocation n'est donc pas parfait. Le délai d'épreuve est fixé uniformément à cinq ans, mais la déchéance

n'intervient que si, dans ce délai, l'infraction nouvelle a été suivie d'une condamnation définitive à l'emprisonnement. Les conséquences de la révocation sont fixées d'après les règles ordinaires: application intégrale des deux peines, sans préjudice de l'aggravation pouvant résulter de la récidive. Lorsque l'épreuve a été victorieusement soutenue, la condamnation conditionnelle est considérée comme nulle et non avenue. Le projet suisse se borne a dire qu'en pareil cas la peine est éteinte (die Strafe fällt weg). Je n'hésite pas à donner la préférence à la formule siamoise, qui lève tous les doutes, tant au sujet de la possibilité d'une récidive, qu'au sujet de l'inscription au casier judiciaire. Le texte suisse laisse à désirer à cet égard, car, si la peine seule disparaît, la procédure et le jugement demeurent.

La revue des peines et des mesures de prévention une fois passée, suivons l'ordre des articles de la partie générale pour signaler les particularités les plus saillantes.

Après quelques articles préliminaires, sur l'un desquels je reviendrai plus loin, le code s'ouvre par une série de définitions légales. Le législateur siamois a usé avec prédilection de ce procédé descriptif. La partie spéciale contient, elle aussi, un grand nombre de définitions (insurrection, sédition, faux, fausse monnaie, etc.). M. Padoux fait l'éloge de cette méthode appliquée à un pays neuf, où la doctrine n'existe pas, où la jurisprudence vient à peine d'éclore. En précisant autant que possible, dit-il, la loi protège elle-même les justiciables contre l'arbitraire dans l'interprétation des textes. Je souhaite que les Siamois ne soient pas déçus dans cet effort très louable vers une justice uniforme, mais je dois constater que, dans le vieux monde tout au moins, la méthode ainsi préconisée n'a pas beaucoup réussi. Nos lois définissent quelques infractions et pour d'autres se bornent à les désigner par leur nom. Or, la fixation des éléments des délits définis a donné autant de tablature à la jurisprudence (qu'on pense par exemple aux infinies controverses sur le vol), que celle des délits simplement baptisés comme le viol ou le faux. — Les définitions préliminaires du code nous enseignent ce qu'il faut entendre par un fait, un délit, une chose (tout ce qui peut être possédé), etc. Quelques-unes ont une touche de couleur locale. C'est ainsi que la notion d'arme comprend la

lance de bambou, celle de bétail les éléphants et les buffles; c'est ainsi que le terme signature comprend tout signe apposé sur un document par une personne illettrée, notamment l'empreinte du pouce.

Le principe *nulla poena*... est très nettement posé à l'article 7. «Nul fait n'est punissable, s'il n'est qualifié délit et puni d'une peine par la loi en vigueur au moment où il est commis. Il ne peut être infligé d'autres peines que celles déterminées par la loi.» Voilà qui est catégorique, et il semble que l'arbitraire soit complètement exclu tant des incriminations que des châtiments. Mais voici ce qu'on lit à l'article 4: «Les dispositions du présent code n'affectent pas la juridiction exercée par la Cour du Palais, les Cours ecclésiastiques et les Cours militaires et de la marine.» Qu'on mette à part le droit pénal militaire, rien de plus naturel. Passe encore pour les tribunaux ecclésiastiques; je suppose qu'ils ne jugent que le clergé et n'appliquent que des peines disciplinaires. Mais que penser de cette Cour du Palais? Dans le silence du commentateur, nous en sommes réduits aux conjectures. Si c'est une haute cour spéciale pour les grands dignitaires, l'exception faite en sa faveur n'a qu'une portée restreinte. Mais s'il s'agit d'une justice retenue, dispensée des garanties ordinaires et pouvant s'exercer sur tous les justiciables, alors que devient le principe posé ci-dessus? J'accorde que la première hypothèse est de beaucoup la plus vraisemblable; et si c'est la vraie, tous mes scrupules s'évanouissent.

Pour l'application de la loi pénale, j'ai dit déjà combien le privilège de l'exterritorialité restreignait le principe territorial de l'article 9. L'article suivant énumère les infractions auxquelles la loi siamoise est applicable, même quand elles ont été commises hors du territoire; ce sont les délits contre le souverain, contre l'Etat, contre la monnaie et aussi la piraterie. Mais ici encore intervient l'exterritorialité. Un étranger qui, après un délit commis à l'étranger, se réfugie au Siam, ne peut être jugé par les tribunaux du royaume, puisqu'il tombe sous la juridiction de son consul. D'où il résulte, d'une part, qu'il est inutile de prévoir une procédure d'extradition tant que le Siam ne sera pas débarrassé des justices étrangères; d'autre part, que la disposition punissant les infractions com-

mises hors du royaume n'est actuellement applicable qu'aux sujets siamois. Encore le texte en est-il très restrictif, puisqu'il exige, comme condition essentielle à la poursuite, la plainte de l'Etat étranger ou de la partie lésée. Je regrette de voir figurer au code cette clause surannée qui désarme l'action publique, même en face des arrangements les plus scandaleux. Sans compter que la victime peut ignorer la résidence du coupable, ou n'avoir laissé aucun héritier qui puisse porter plainte. Si l'infraction est grave, cette inaction forcée de l'autorité devient intolérable.

Avant de se prononcer sur la valeur et sur l'efficacité probable d'une loi pénale, il faut avant tout poser à son auteur cette double question: Qu'avez-vous fait pour les jeunes gens? Qu'avez-vous fait contre les malfaiteurs d'habitude? Ecoutons comment le législateur du Siam va répondre.

Sur la question des *jeunes délinquants,* M. Padoux constate qu'au Siam comme partout, la criminalité juvénile est un des problèmes sociaux les plus ardus à résoudre. Les enfants criminels sont légion à Bangkok. Jusqu'ici on opérait contre eux sans méthode; tantôt on se bornait à les fouetter, tantôt on leur infligeait des peines réduites. Le code, s'inspirant des législations d'Italie, d'Egypte et des Indes, a cherché à créer pour eux un régime d'éducation et de préservation. Il distingue les périodes suivantes (56 à 58):

1° Pour l'enfant de moins de sept ans, pas de peine. Cette limite, qui paraît basse, s'explique je suppose par la rapidité du développement sous le climat oriental. Aucune intervention administrative n'est prévue pour protéger l'enfant, ou pour le tirer d'un milieu corrupteur.

2° Lorsqu'un délit est commis par un enfant de sept à quatorze ans, le tribunal peut opter entre trois partis, mais aucun d'eux ne constitue une peine proprement dite:

a. Libérer purement et simplement le délinquant, après due réprimande s'il y a lieu. Ce pardon s'imposera souvent pour les délits de peu de gravité.

b. Remettre l'enfant à ses parents ou tuteur, avec obligation pour eux de répondre de sa bonne conduite pendant trois ans au plus et de souscrire à l'appui de cette promesse un engagement pécuniaire de cent ticaux au maximum, avec ou

sans caution. On espère obtenir d'eux pour l'avenir une surveillance meilleure, aiguillonnés qu'ils seront par le désir de retrouver leur argent. Mais le maximum est fixé bien bas.

c. Ordonner la remise de l'enfant à une *école de réforme,* pour une période déterminée, qui ne pourra aller au delà de sa dix-huitième année. Ces écoles sont la meilleure conquête de la loi nouvelle. Leur régime sera déterminé par une loi en préparation lors de la promulgation du code. Ici encore on s'est inspiré du régime suivi aux Indes anglaises. Il s'agit de créer non pas des prisons, mais des établissements d'enseignement professionnel qui, pour mieux marquer leur caractère nettement éducateur, seront placés sous la direction du ministre de l'Instruction publique. Si le jeune délinquant s'y conduit bien, il pourra être placé au dehors comme apprenti dans une famille d'artisans honorables. En outre, il peut être libéré en tout temps par ordonnance du tribunal rendue sur la proposition du directeur. Nul enfant ayant passé par la prison ne sera admis dans une école de réforme. On cherche ainsi à éviter aux pensionnaires toute promiscuité pénitentiaire[1]); on cherche surtout à les ramener par le travail à une conduite meilleure. Il semble, ajoute M. Padoux, auquel j'emprunte ces détails, il semble qu'une œuvre de ce genre ait grand'chance de réussir dans un pays où chacun peut assurer sa vie matérielle avec une très faible quantité de travail. — Hélas! encore faut-il le vouloir!

3° Lorsqu'un délit est commis par un enfant de quatorze à seize ans, le tribunal « doit s'assurer si cet enfant a atteint la maturité d'esprit nécessaire pour apprécier la nature et l'illégalité de ses actes ». La formule n'est pas très heureuse. Cette maturité d'esprit n'est qu'une sœur jumelle du fameux discernement. Le tribunal devrait être exhorté à faire porter son examen non sur le développement mental seulement, mais aussi sur la maturité morale.

---

[1]) En revanche, aucune précaution ne paraît avoir été prise pour épargner aux pensionnaires le contact avec les précoces vauriens qui, sans avoir encore subi de condamnation, dénotent une perversité telle que leur admission à l'école crée un danger pour les enfants moins corrompus qu'ils y coudoieront. Le projet suisse est ici mieux inspiré. Il fait un triage entre les adolescents et renvoie à la maison de correction les agneaux galeux qui risqueraient de contaminer les autres (art. 14, § 1).

a. Si l'enfant ne possède pas cette maturité d'esprit, il sera traité comme un délinquant de la période précédente.

b. S'il la possède, le tribunal peut opter entre deux solutions : lui appliquer la peine ordinaire réduite de moitié, ou bien le renvoyer dans une école de réforme. La possibilité reste donc toujours ouverte de dispenser de l'emprisonnement l'enfant qui n'a pas encore seize ans, même si son développement paraît achevé.

Dans le domaine de la *récidive,* il faut reconnaître que le code siamois (72 à 76) n'est guère sorti des sentiers battus. Il n'a point essayé, comme le projet suisse, d'un traitement énergique contre ceux qui se rient de la peine subie. Il n'a point permis au juge de les mettre hors d'état de nuire pour longtemps, et cela même à raison d'une infraction de gravité médiocre, pourvu qu'elle achève de les caractériser comme professionnels. Non qu'il n'ait rien tenté contre les malfaiteurs d'habitude, très nombreux au Siam ; mais les moyens adoptés paraissent d'une efficacité douteuse. Contentant à la fois les représentants des deux écoles, le code a fait place tant à la récidive générale qu'à la récidive spéciale ; il distingue trois causes d'aggravation :

1° *Récidive générale.* Quiconque, ayant été condamné pour un premier délit, en commet un second dans les cinq ans à partir du jour où sa peine a été subie ou remise, verra la peine de ce dernier délit augmentée d'un tiers. La règle, on le voit, est très large puisque (les contraventions mises à part) aucune condition de gravité n'est imposée ni pour la condamnation préalable, ni pour l'infraction nouvelle. En revanche, les dispositions sur la récidive ne s'appliquent pas aux délits par négligence.

2° *Récidive spéciale.* La peine prévue pour le second délit est augmentée de moitié lorsque, après une condamnation à six mois au moins d'emprisonnement, le même délinquant commet dans les trois ans un nouveau délit semblable ou analogue au premier. Le code, au moyen d'un catalogue par catégories, indique quelles sont les infractions qui font récidive spéciale les unes avec les autres. Il faut que les deux délits tombent sous la même rubrique de cette liste qui énumère douze familles d'actes punissables. C'est à peu près, avec

moins de minutie, le système admis par le code vaudois[1]). On sait qu'il offre un double inconvénient. D'une part, le même penchant criminel pouvant se manifester par des infractions différentes, le professionnel, pourvu qu'il sache varier ses méthodes, pourra se mettre à l'abri contre la rigueur de la loi. D'autre part, quelque soin qu'on prenne à dresser une pareille liste, on n'échappe jamais au danger de faire figurer sous deux rubriques distinctes des délits très voisins, dérivant du même mobile, et qui dès lors n'auront aucune influence les uns sur les autres. C'est ainsi que le faux et la fausse monnaie (délits contre la sécurité générale) ne font pas récidive avec le vol ou l'escroquerie. C'est ainsi que l'enlèvement d'une femme dans un but immoral (délit contre la liberté) ne fait pas récidive avec les délits de mœurs, mais bien avec la diffamation, avec laquelle il n'a aucun rapport appréciable. C'est ainsi que la destruction des biens d'autrui (délit contre la propriété) ne fait pas récidive avec la dégradation d'un navire ou d'une bouée (délit contre la sécurité générale), mais bien avec le vol et la violation de domicile. Ces exemples, qu'il serait facile de multiplier, sont la condamnation du système des catégories en matière de récidive. Enfin, et c'est là un inconvénient spécial au code siamois, les rubriques de l'article 73 ne correspondant pas exactement avec les titres du code, certaines infractions (provocation au délit, falsification des poids et mesures, contrefaçon des marques de fabrique) échappent à l'aggravation résultant de la récidive spéciale.

3° *Seconde récidive.* La peine prévue pour le délit nouveau est portée au double, lorsqu'un délinquant, condamné deux fois à six mois au moins d'emprisonnement pour délit contre les personnes ou délit grave contre la propriété (l'article les énumère), commmet dans les cinq ans un de ces mêmes délits. Ici le code a fait brèche au principe de la spécialité absolue, puisqu'il a réuni deux familles d'infractions.

Ces deux derniers procédés d'aggravation tendent manifestement à une répression plus énergique du crime professionnel. Mais à quoi aboutiront-ils, en somme? A la prolongation du châtiment qui n'a point corrigé le récidiviste. Il semble qu'on aurait pu trouver mieux.

[1]) Voir aussi c. pén. italien 82.

Parlant dans son commentaire des définitions qu'on trouve en si grand nombre dans le code, M. Padoux déclare que plusieurs d'entre elles paraîtront sans doute superflues ou même puériles ; mais, ajoute-t-il, il ne faut pas oublier qu'elles sont destinées à préciser la portée de termes siamois, non de termes français. Je ne sais quelle figure font en langue thaï les deux définitions de l'*intention* et de la *négligence* contenues à l'article 43. En français, je dois dire que les termes en paraissent étrangement choisis. Qu'on en juge, les voici :

« Un acte est intentionnel lorsque son auteur l'a désiré et en a, en même temps, désiré ou pu prévoir les effets.

Il y a négligence lorsque l'auteur n'a pas agi intentionnellement, mais :

1° Qu'il n'a pas fait preuve du soin que l'on peut attendre d'une personne de prudence ordinaire, ou

2° Qu'il n'a pas fait preuve, dans l'exercice d'une profession quelconque, de l'habileté que l'on peut attendre d'une personne exerçant cette profession, ou

3° Qu'il ne s'est pas conformé à une loi, à un règlement ou à un ordre légal. »

Une critique détaillée m'entraînerait trop loin, je me borne à quelques observations. D'abord, et au risque d'être taxé de pédanterie, je dois dire que l'expression « désirer un acte » me paraît plus que discutable, tant au point de vue de la langue, qu'au point de vue psychologique. On ne désire pas un acte, on le veut ou on ne le veut pas ; ce qu'on désire c'est la jouissance quelconque que l'acte paraît propre à procurer à son auteur possible. C'est donc de volonté et non de désir qu'il eût fallu parler ; et ce n'est pas là une simple dispute de mots. — Le désir des effets de l'acte, comme dit le code, ou, pour parler plus exactement, la volonté de produire un résultat n'est pas un élément constant de l'intention criminelle. Ce qui le montre, c'est qu'un grand nombre d'infractions, le faux, l'attentat à la pudeur et bien d'autres, existent par le seul fait de l'acte commis et abstraction faite de tout effet quel qu'il soit. Si l'on suivait strictement la définition citée plus haut, ces actes ne pourraient pas être poursuivis à titre intentionnel, parce que l'auteur n'en a pas désiré les effets. Je vois là une source de difficultés sérieuses.

Au fond, le vice essentiel de ces définitions, c'est qu'elles ont employé la notion d'*acte*, au lieu d'opérer avec la notion de *délit*. En adoptant cette dernière méthode, on eût tout d'abord rendu la définition de l'intention plus claire et plus exacte. Il eût suffit de dire qu'un délit est intentionnel quand son auteur en a volontairement réalisé tous les éléments[1]; il n'eût point été nécessaire de parler d'effets voulus ou prévus. — On y eût encore gagné une séparation plus nette entre l'intention et la négligence. En opposant comme il l'a fait l'acte intentionnel à un très problématique acte non intentionnel, le législateur s'est mépris. Entre l'intention et la négligence la différence ne réside pas dans l'acte extérieur. Celui qui, par inadvertance, tue un rabatteur à la chasse et celui qui, à dessein, tue le passant qu'il a guetté, tirent tous deux le sachant et le voulant; dans le style du code, on devrait dire qu'ils ont tous deux désiré l'acte. Querelle de théoricien, pensera-t-on. Non point, car la formule adoptée risque de tromper le juge inexpérimenté, en l'induisant à croire qu'il n'y a négligence qu'autant que l'acte est involontaire.

Enfin, quant à la prévision des effets, c'est dans la définition de la négligence et non dans celle de l'intention qu'il eût été opportun d'en parler, puisque la faute consiste précisément à ne pas envisager ces conséquences ou à espérer qu'elles ne se produiront pas. En procédant ainsi, on eût évité l'inconvénient d'une définition négative; on eût surtout rendu moins difficile la tâche du juge, car le soin qu'on peut attendre d'un homme moyen, ou l'habileté qu'on est en droit d'exiger dans l'exercice d'une profession, sont des notions vagues et d'appréciation délicate. — La prévision possible des effets, dont le code a cru devoir faire un élément constitutif de l'intention, dérive le plus souvent du caractère conscient de l'acte; aussi paraît-il superflu de la faire figurer dans une définition générale. Je comprends mieux qu'on la mentionne à propos de certains délits spéciaux (l'incendie et les lésions corporelles, par exemple) dans lesquels, par suite de circonstances accidentelles, le résultat prend parfois un caractère tellement inattendu, une gravité à tel point hors de proportion avec la

[1]) Voir c. pén. italien 45 et projet suisse 18.

portée ordinaire de l'acte, qu'il paraît inique d'en rendre le délinquant responsable à titre intentionnel, à moins cependant qu'il n'ait pu le prévoir.

Sans doute ces définitions auraient gagné à être remaniées, mais il ne faut pas grossir ces griefs ; il convient de ne point oublier à quel point l'œuvre était difficile et de ne point reprocher trop vivement aux législateurs du Siam d'avoir réussi médiocrement, là où tant d'autres avaient échoué avant eux.

Je puis maintenant passer rapidement sur les autres articles de la partie générale. En matière de *tentative* (60 à 62), le code ne dit rien du délit manqué. On a craint, paraît-il, que les magistrats indigènes n'eussent quelque peine à distinguer ce cas de la tentative proprement dite. Et j'avoue que ce scrupule me surprend un peu, car on remet à l'appréciation de ces mêmes juges cent problèmes d'une bien autre envergure. La peine prévue pour le délit est réduite d'un tiers en cas de tentative, mais nous verrons à la partie spéciale que la distinction entre les différents degrés de réalisation s'efface parfois devant la raison d'Etat.

En matière de *participation* (63 à 69), l'instigateur est assimilé à l'auteur principal par une disposition très large, qui érige en instigation le fait de déterminer ou de provoquer d'une manière quelconque une personne à commettre un délit, pourvu que ce délit ait été consommé ou tenté. L'instigation existe donc indépendamment de toute pression par menace, contrainte, promesses ou abus d'autorité. Le receleur est traité non comme complice, mais comme auteur d'un délit *sui generis*. En revanche, celui qui fournit habituellement le logement ou un lieu de retraite ou de réunion à des individus, sachant qu'ils commettent des délits (autres que des délits minimes), est puni comme complice de ces délits. C'est la complicité présumée du code français.

Le code consacre ici deux articles aux *délits commis par la voie de la presse*. Celui qui a fait faire la publication, c'est-à-dire l'auteur de l'écrit ou son représentant, est puni en première ligne. Mais s'il ne peut être traduit en justice, l'éditeur ou l'imprimeur sera punissable comme auteur principal du délit. Ainsi, le seul fait que le publicateur est à l'abri des poursuites, entraîne la responsabilité intégrale de l'imprimeur

ou de l'éditeur au choix, même s'il est de bonne foi. Le distributeur, en revanche, n'est punissable comme complice que s'il a su qu'un délit était commis au moyen de la publication qu'il répand.

En matière de *concours* (70, 71), le système de l'absorption est appliqué au concours idéal. Pour le concours réel, au contraire, c'est le système du cumul des peines qui a prévalu, avec cette réserve que la durée de l'emprisonnement ne doit pas dépasser vingt ans ; celle de l'emprisonnement substitué à l'amende ne peut excéder deux ans. Le régime est donc assez complexe. Il y aura cumul intégral pour toutes les amendes et pour les petites peines privatives de liberté. Pour les peines longues (par exemple en cas de concours entre une peine de quinze et une peine de dix ans), il y aura simple aggravation. Il y aura absorption enfin, toutes les fois qu'une peine de vingt ans concourra avec une autre peine privative de liberté.

A propos de l'*aliénation mentale* (46), citons avec éloge la disposition qui permet au juge de remettre à l'autorité administrative l'inculpé dont la mise en liberté pourrait être dangereuse pour la sécurité publique. Cette autorité pourvoira à son placement dans un asile d'aliénés ou dans tout autre lieu où sa garde puisse être assurée

Trois causes suppriment la culpabilité. Ce sont :

1° *L'état de nécessité* (49), qui ne peut d'ailleurs être invoqué en cas de délit contre le roi ou contre l'Etat. Il existe lorsque l'auteur est sous l'influence d'une force irrésistible et lorsqu'il agit de bonne foi pour détourner de lui-même ou d'autrui un mal grave, imminent et irréparable, qui ne peut être évité autrement et qu'il n'a pas causé lui-même. Et le code ajoute prudemment : En aucun cas, l'acte ne devra aller au delà de ce que les circonstances peuvent raisonnablement exiger.

2° *La légitime défense* (50, 51), qui ne peut être exercée contre un fonctionnaire agissant de bonne foi et en sa qualité. Elle permet de protéger la vie, l'honneur ou les biens de soi-même ou d'autrui contre une violence illégale. Mais il faut, encore ici, que l'acte fût raisonnablement requis pour la défense d'un de ces biens ; formule heureuse qui prévient l'excès en laissant au juge toute la latitude désirable.

3° *Le commandement légitime* (52) qui comprend, d'une part, l'acte accompli en exécution d'une disposition légale, d'autre part, l'acte ordonné par une autorité civile ou militaire à laquelle l'auteur est, ou se croit de bonne foi, tenu d'obéir. Mais il faut qu'il croie à la légalité de l'ordre et que cette croyance repose sur des motifs raisonnables. L'obéissance aveugle et passive n'est donc pas un fait justificatif.

Je rappelle que, dans ces trois cas, si l'auteur a outrepassé les limites de ce qui était nécessaire ou permis, la peine prévue pour le délit ainsi commis peut être réduite au gré du tribunal.

La *provocation* (56) est une excuse générale qui réduit la peine de moitié. Le code n'a point adopté ici le vieux dogme de la matérialité. Il suffit que la provocation soit grave, injuste et soudaine. Nul ne contestera qu'une injure puisse remplir ces conditions. Quant à l'*ivresse* (48), très fréquente au Siam, elle ne peut être invoquée comme excuse que si elle a été provoquée à l'insu du délinquant ou contre son gré. Dans les autres cas, le tribunal peut l'admettre comme circonstance atténuante.

La *prescription* (77 à 86) était inconnue au Siam. Avant l'entrée en vigueur du code, aucun délai ne limitait l'action du ministère public. Peut-être est on tombé dans l'extrême opposé en obligeant le tribunal à appliquer d'office les dispositions sur la prescription, même si l'intéressé ne s'en prévaut pas. Le code ne parle ni de l'amnistie, inconnue au Siam, ni de la grâce, qui est pratiquée en fait, mais dont on n'a pas cru devoir décrire les effets, parce qu'elle doit rester un privilège du souverain.

La partie générale se termine par un chapitre consacré à l'*action civile*. Ces dispositions sont provisoires et devront être transférées dans le futur code de procédure, mais on a tenu à poser, sans plus attendre, quelques règles fondamentales, parce que l'ancien droit siamois distinguait mal l'action privée de l'action publique et permettait notamment le partage de l'amende entre le trésor et la victime. L'action civile peut être intentée soit devant le tribunal criminel, soit devant la juridiction civile. Dans ce dernier cas, son exercice n'est point arrêté par celui de l'action publique. Le juge civil est tenu par la décision du tribunal criminel en ce qui concerne les faits.

En revanche, il n'est lié ni par l'acquittement, ni même par la condamnation intervenue et doit juger d'après les seuls principes de la responsabilité civile. L'influence du criminel sur le civil est ainsi restreinte à son strict minimum. Sauf disposition contraire, le jugement emporte solidarité, mais pour le paiement seul et non pour l'emprisonnement qui peut intervenir à son défaut. Enfin, l'action civile née d'un délit se prescrit par le même délai que l'action publique.

II. Dispositions spéciales.

Le second livre du code comprend deux cent trente-cinq articles répartis en dix titres[1]). Cette division suit d'assez près celle du code italien. Les rédacteurs ont toutefois évité certaines abstractions, la foi publique par exemple, dont la traduction en siamois eût été malaisée. Certaines législations, pour mieux séparer les infractions d'après le bien qu'elles atteignent ou menacent, ont créé des subdivisions plus nombreuses, ainsi le projet suisse, le code des Pays-Bas et surtout le code de Hongrie. Au Siam, on a jugé que ce morcellement excessif ne permettait pas de saisir dans leur ensemble certaines catégories de délits; un classement moins détaillé a été préféré comme plus pratique. Je dois dire que cette simplicité apparente cache mal une complexité parfois trop réelle. C'est le cas surtout pour le titre cinquième qui, sous une rubrique très ample, groupe des infractions tout à fait dissemblables: provocation au délit, sédition, incendie et délits analogues, les délits contre les communications, contre la santé, contre le commerce et les diverses espèces de faux. Voilà une famille d'infractions au milieu de laquelle le juge aura quelque peine à se reconnaître.

Rien d'étonnant à voir certaines infractions, classiques en Europe, manquer au catalogue siamois, tout particulièrement la bigamie et les délits électoraux. On n'y voit pas figurer

[1]) En voici les rubriques: 1° Délits contre le souverain et l'Etat; 2° Délits relatifs à l'administration publique; 3° Délits relatifs à la justice; 4° Délits relatifs au culte; 5° Délits contre la sécurité générale des personnes et des biens; 6° Délits contre les bonnes mœurs; 7° Délits contre les personnes; 8° Délits contre la liberté et la réputation; 9° Délits contre la propriété; 10° Contraventions.

non plus le duel, inconnu au Siam (je vous ai dit que ces gens-là étaient remplis de bon sens), ni l'assistance au suicide, très rare en Indo-Chine, ni l'adultère, qui ne fait naître qu'une action civile (encore un bon point aux Siamois; jusqu'ici les Anglais étaient seuls avec les Genevois pour admettre cette solution rationnelle), ni l'usure. Ce qui étonne au premier abord, c'est que l'infanticide n'est prévu par aucune disposition spéciale. M. Padoux nous en donne le pourquoi en nous apprenant qu'au Siam, l'union de l'homme et de la femme, même sans cérémonie préalable, est reconnue comme mariage légal. Il n'y a donc pas ou presque pas de filles-mères et la raison principale pour faire de l'infanticide un meurtre privilégié se trouvant ainsi écartée, on peut sans scrupule appliquer le droit commun. En revanche, le meurtre par le poison n'est pas aggravé. Je n'ai rien trouvé sur le faux serment; ce moyen de preuve *in extremis* ne serait-t-il pas admis devant les tribunaux civils? Enfin j'incline à croire que la mendicité et le vagabondage ne sont pas au Siam ressentis comme des plaies sociales douloureuses, car le code passe la première sous silence et ne parle du second que pour déclarer la garantie de bonne conduite applicable aux vagabonds qui n'ont pas de moyens de subsistance apparents.

On aurait pu penser que, dans un pays de civilisation récente, le législateur éprouverait le besoin de garantir la sécurité générale par des châtiments rigoureux. Il n'en est rien. Les peines édictées, et je suppose qu'elles sont en harmonie avec les mœurs, frappent au contraire par leur douceur presque inusitée. Je ne puis entrer dans le détail, mais la comparaison des textes m'a fait voir que, pour presque toutes les infractions les plus fréquentes, les peines du code siamois sont inférieures à celles du projet suisse.

A tout seigneur tout honneur; c'est par les *délits contre la famille royale* que s'ouvre la partie spéciale du code, et cet ordre n'a rien qui puisse surprendre. Ici les peines sont sévères sans doute, mais sans rigueur excessive, surtout si on les compare à celles des législations européennes[1]). S. M.

[1]) Voir c. pén. français 86 et suivants; c. pén. italien 117, 118, 122 (ici on va même plus loin qu'au Siam, car la personne du roi est qualifiée de sacrée); c. pén. allemand 80, 94 et suivants.

Chulalongkorn mérite assez largement la reconnaissance de ses sujets pour avoir daigné leur octroyer une charte pénale; il serait puéril de lui demander d'abdiquer ses privilèges et de renoncer à protéger sa personne et sa famille par des moyens jugés particulièrement efficaces. Plus contestable est la disposition qui, en matière d'actes de violence contre le roi, la reine, le prince héritier ou le régent, supprime toute distinction entre auteur et complice et confond dans une même répression tous les degrés de réalisation, à partir de la non-révélation jusqu'au délit consommé, en passant par le complot, l'acte préparatoire et la tentative (97 [1]). Mais ici encore toute indignation serait déplacée, car il existe des précédents en Europe. Le code français de 1810 punissait de mort le complot, comme l'attentat; le code actuel frappe encore la proposition non agréée et l'acte préparatoire d'une peine rigoureuse Ne voyons donc pas trop la paille dans l'œil des Asiatiques.

Dans les *délits relatifs à l'administration de la justice,* je relève une sévérité particulière contre les témoins ou experts qui, légalement requis, ne comparaissent pas en justice, ou qui, ayant comparu, refusent de prêter serment, de déposer ou même de signer leur déposition (146, 147). Chez nous, le juge qui constate le défaut ou le refus, frappe ces gens-là d'une simple amende, sans autre forme de procès. Au Siam, ces manquements donnent lieu à une poursuite proprement dite et la peine de l'absence ou du silence peut aller jusqu'à six mois d'emprisonnement. Mentionnons encore l'article qui punit quiconque fait indûment un acte de procédure au nom d'une personne fictive ou au nom d'une personne réelle, mais sans son autorisation (153). Cette disposition doit, d'une part, réprimer les fraudes dérivant de l'absence d'un état civil régulier; d'autre part, elle protégera les justiciables contre les agissements d'agents d'affaires peu scrupuleux. Cette engeance pullule donc même en Indo-Chine?

L'activité des *fauteurs* est très heureusement décrite à l'article 154; ce sont ceux qui, dans le dessein de faire échap-

[1]) Disposition analogue en ce qui concerne les délits contre la sûreté extérieure de l'Etat (111), sauf que la non-révélation n'est pas incriminée. Au titre des contraventions, l'art. 335 n° 24 punit la non-révélation du projet de commettre un délit grave.

per quelqu'un aux peines prévues par la loi, font disparaître une preuve d'un délit, donnent sciemment à son sujet des informations fausses, cachent ou recèlent le délinquant, ou l'aident par tous autres moyens à échapper à une arrestation. Ce qu'il y a de particulier, c'est que l'exemption de peine dont bénéficient à l'ordinaire tous les proches parents, n'est accordée au Siam qu'à l'époux et à l'épouse. Pourquoi cette prime au seul amour conjugal? Punira-t-on la mère pour avoir caché son fils? C'est d'autant plus bizarre que, lorsqu'il s'agit de l'assistance à l'évasion (167), les proches parents et les conjoints jouissent de la même réduction de la peine.

Rien de particulier à signaler sur le *faux témoignage*, sinon que la déclaration fausse doit porter sur un point essentiel. La rétractation avant la fin de la déposition exempte le faux témoin de toute peine; la rétractation après la déposition, mais avant le jugement, réduit la peine de moitié.

Contrairement à toutes les législations d'Europe, mais à l'exemple du Japon, le code (163) punit l'*évasion*, même lorsqu'elle n'est accompagnée ni de violences, ni de dégradations. Ce n'est pas qu'on en veuille beaucoup au détenu d'avoir cédé au plus naturel des instincts, celui de prendre la clef des champs. Non, la raison qui motive cette rigueur inhabituelle est toute utilitaire. Les détenus travaillent presque toujours à l'air libre et sous une surveillance insuffisante. Ils n'ont ni barreaux à scier, ni murailles à percer, ni serrures à déjouer. L'évasion leur est faite trop facile. Elle serait trop tentatrice et deviendrait trop fréquente, si elle n'entraînait après elle aucune sanction quelconque. Au reste, la peine est très douce et peut consister en une simple amende de 100 ticaux au plus. Chose curieuse, lorsqu'un fonctionnaire a été condamné pour avoir, par sa négligence, laissé s'évader un détenu dont il avait la garde, la peine cesse immédiatement si l'évadé est repris dans les quatre mois, si bien que le geôlier somnolent profite de la vigilance de la police!

La religion officielle du royaume est le bouddhisme, mais l'exercice des autres religions est libre et tous les cultes sont également protégés. C'est donc aux *délits dirigés contre un culte quelconque*, que s'appliquent les articles qui punissent le fait de détruire, dégrader ou souiller un lieu ou un objet ser-

vant au culte, ou de troubler une assemblée réunie pour la célébration d'un culte on d'une cérémonie religieuse (172, 173). Ce respect de la croyance d'autrui, cette protection accordée même aux dieux inconnus méritait d'être signalée. En pays chrétien, défendrions-nous contre l'outrage ou la profanation le culte de Bouddha ou celui de Mahomet? N'avons-nous pas érigé l'antisémitisme en vertu nationale?

Tolérant aux groupements religieux, le code (177 à 181) combat par des dispositions rigoureuses les *sociétés secrètes* et les *associations de malfaiteurs*. La seule affiliation à une société dont les actes sont secrets et dont l'objet n'est pas légal (la définition est un peu bien élastique; c'est pour un motif analogue que les chrétiens ont été persécutés à Rome) est punie de l'emprisonnement jusqu'à trois ans pour les membres, jusqu'à cinq ans pour les chefs ou dignitaires. Est qualifiée association de malfaiteurs, toute réunion de cinq personnes ou plus, qui complotent pour commettre un délit puni de l'emprisonnement pour plus d'un an. Tout membre est passible de l'emprisonnement de six mois à cinq ans. En ces sortes d'affaires, la curiosité au Siam peut avoir ses dangers; le simple fait d'assister à une assemblée d'une des sociétés ou associations ci-dessus décrites, crée une présomption d'affiliation contre le spectateur malencontreux; il ne peut la détruire qu'en démontrant qu'il est venu innocemment, c'est-à-dire sans connaître ni la nature ni l'objet de la réunion, et cette preuve doit être plutôt malaisée à rapporter. Celui qui fournit des locaux, incite à l'affiliation, contribue de sa bourse ou aide par un moyen quelconque, est lui aussi, mais plus justement, puni comme s'il était membre du groupe suspect. Enfin, lorsqu'un délit est commis par un affilié en vue d'atteindre le but social, tout membre présent à la commission du délit, ou à la réunion au cours de laquelle le délit a été décidé, est puni comme auteur principal de ce delit; la même peine frappe les chefs ou dignitaires, même s'ils n'ont assisté ni au délit, ni à la réunion préalable.

J'ai dit plus haut que l'instigation ne comportait aucune restriction quant au mode employé. Dès lors, si un délit a été commis ou tenté, celui qui a excité ou provoqué à ce délit sera puni comme instigateur, c'est-à-dire comme auteur principal. S'il n'y a pas eu tentative, l'*excitation* et la *provocation*

au délit deviennent au contraire des infractions indépendantes (174, 175). L'excitation au délit est punie en dehors de toute publicité; la provocation au contraire doit être publique. La peine rappelle le caractère accessoire de ces infractions; elle est, pour l'excitateur, du quart, pour le provocateur, du tiers de la peine prévue pour le délit auquel ils ont cherché à pousser autrui, avec maximum de trois ans d'emprisonnement pour le premier et de cinq ans pour le second.

Le code ne prononce pas le mot d'*incendie* et je suppose que c'est à dessein puisque, aux termes de l'article 185, le délit est consommé dès que le feu est mis aux biens d'autrui, sans qu'un développement ultérieur, un incendie au sens propre, soit exigé. Le projet suisse (148) dit au contraire: « Celui qui aura causé un incendie. » Les causes d'aggravation sont aussi très différemment traitées dans les deux législations. Dans le projet suisse, l'incendie est qualifié par le danger créé pour la vie, danger que l'incendiaire doit avoir connu ou pu prévoir. L'aggravation dérive donc d'un fait nettement personnel à l'auteur du délit. Dans le code siamois au contraire, la peine est augmentée soit à raison de la seule nature des objets incendiés (forêts, récoltes en meules, habitations, même vides, édifices ou bateaux contenant des marchandises, édifices publics ou servant au culte), soit en cas de mort ou de lésion grave, sans aucune condition expresse relative à la connaissance ou à la prévision de ce résultat. Le rôle des circonstances purement accidentelles semble donc, au premier abord, beaucoup plus marqué; mais il ne faut pas oublier que, dans le système siamois, le désir de produire le résultat ou la possibilité de le prévoir est un élément constitutif de l'intention criminelle. On peut se demander si le juge lui-même ne l'oubliera pas parfois, tant les articles qu'il doit combiner sont loin l'un de l'autre. Ce procédé de renvoi tacite peut avoir ses dangers.

L'article 187 semble reconnaître au propriétaire le droit de détruire sa chose par le feu, car celui qui met le feu à ses propres biens n'est punissable que s'il a causé un danger ou un dommage quelconque à la personne ou aux biens d'autrui. Dommage quelconque! par conséquent aussi le simple préjudice pécuniaire causé à l'assureur par le paiement du montant de la police. Dès qu'un danger ou un dommage pour autrui existe,

celui qui a mis le feu à ses propres biens est puni comme s'il avait mis le feu aux biens d'autrui, ce qui paraîtrait exorbitant, surtout pour le cas de l'assurance, si les minima fixés n'étaient pas très bas.

Les dispositions sur la *fausse monnaie* (202 à 210) s'appliquent au numéraire tant étranger que siamois. Aux espèces sont assimilés: le papier-monnaie, les billets d'une banque d'Etat (la falsification des billets d'une banque privée a été bien maladroitement classée dans le faux en écritures, à moins pourtant qu'au Siam ces billets ne circulent pas comme une monnaie courante) et les titres de rente, tant de l'étranger que du Siam. Règles très rationnelles, qui écartent la notion délicate du cours légal. Très admissible aussi, la règle, empruntée au droit français, qui réduit la peine de moitié, lorsque le délit est commis sur des espèces d'un métal inférieur en valeur à l'argent. Ce qui est beaucoup moins judicieux, c'est que tous les degrés du délit de fausse monnaie, la fabrication, l'altération (qui comprend la dépréciation par réduction du poids), l'émission, l'importation et même la simple détention, sont prévus pêle-mêle au même article et punis uniformément de trois à quinze ans d'emprisonnement. Cette peine, plus élevée que celle de l'incendie grave, frappe par sa rigueur excessive. Le projet suisse punit l'émission, l'importation et la détention d'un emprisonnement sans minimum. — Celui qui, après avoir fabriqué ou altéré des monnaies, commet relativement aux mêmes espèces un second délit, l'émission par exemple, n'est passible, par dérogation aux règles du concours, que de la peine de la fabrication ou de l'altération de monnaie.

Le *faux en écritures*, dont le code (222) a cherché à donner une définition précise, est constitué par un des actes suivants: fabrication totale ou partielle d'un document[1]; altération d'un document original par addition, suppression ou autrement; apposition sur un document d'un sceau contrefait ou d'une fausse signature. Aucun dol spécial n'est exigé; il n'est donc pas nécessaire que le faussaire ait agi dans un but de lucre ou dans le dessein de tromper autrui. En revanche, il faut que

[1]) L'article 6 donne ainsi la définition du document: Tout écrit qui peut servir comme preuve de son contenu.

l'acte soit susceptible de causer un dommage public ou privé. J'ajoute que le faux en écritures non officielles n'est punissable (au moins comme délit consommé) que s'il a été fait usage du document falsifié [1]).

Dans les délits relatifs au commerce, figure un article punissant les *atteintes à la liberté du travail* (232) [2]). A la différence du code français, la loi siamoise n'a réprimé que l'atteinte dérivant de la menace ou de la violence. La coalition et l'action par simple propagande restent donc licites. En revanche, au Siam comme en France, la loi procède par indication d'un but déterminé. Le délit n'existe que si la violence ou la menace a lieu dans le dessein de faire hausser ou baisser les salaires. D'où cette conséquence fâcheuse: L'article 232 n'est pas applicable au cas d'une grève suscitée en dehors de toute préoccupation économique, notamment au cas d'une de ces grèves purement révolutionnaires comme il s'en produit tant de nos jours. L'ouvrier qui veut travailler devrait être avant tout protégé contre les menaces des agitateurs qui ne veulent que désordre.

Dans les *délits contre les mœurs* (240 à 248), l'âge jusqu'auquel la pudeur individuelle est protégée d'office a été fixé à douze ans. Le code prévoit le commerce charnel avec une fille âgée de moins de douze ans, consentante ou non (le consentement n'influera donc ici que sur le pouvoir appréciateur du juge) et l'attentat à la pudeur sur un enfant de l'un ou de l'autre sexe âgé de moins de douze ans. Ici, la violence est une circonstance aggravante et non constitutive du délit. Le code ne distingue pas expressément le cas où la victime, par suite de maladie mentale, d'idiotie, ou parce qu'elle a été mise dans l'impossibilité de résister, semble mériter une protection particulière. Le juge appréciera. On sait que le projet suisse (119 et suivants) est au contraire très riche en distinctions à ce sujet. — Notons encore l'assimilation au viol du cas où la conjonction charnelle est obtenue par ruse ou tromperie.

L'article 241 réprime à la fois l'excitation à la débauche et le proxénétisme. Il est ainsi conçu: «Celui qui excite un

[1]) Dans le même sens, projet suisse 174.

[2]) Comp. c. pén. français 414 et suivants, c. pén. italien 166, c. pén. genevois 106.

mineur de douze ans de l'un ou de l'autre sexe à avoir un commerce charnel ou à commettre des actes immoraux avec d'autres personnes, ou qui procure un mineur de douze ans à un tiers dans ce but, sera puni de l'emprisonnement de deux ans au plus et de l'amende jusqu'à 1000 ticaux.» L'habitude n'est mentionnée ni comme élément constitutif, ni comme circonstance aggravante. Celui qui a l'adresse de choisir une proie ayant dépassé douze ans, peut donc impunément exciter à la prostitution ou faire office de procureur. On remarquera aussi la douceur de la peine, qui ne comporte pas de minimum. On remarquera enfin que cet article n'est pas applicable aux souteneurs, qui n'excitent ni ne procurent, mais se contentent de vivre en percevant un tribut sur la débauche d'autrui. Peut-être cette industrie n'est-elle pas assez répandue au Siam pour qu'on ait éprouvé le besoin de se protéger. Rien non plus contre la traite des femmes, qu'il serait malséant de qualifier ici de traite des blanches, ni contre la prostitution.

Je rappelle qu'en punissant l'auteur d'un *meurtre* (c'est-à-dire, d'après l'article 249, «celui qui cause la mort avec l'intention de la causer»), le juge a le choix entre trois peines: la mort, l'emprisonnement à perpétuité et l'emprisonnement de quinze à vingt ans. Cette option est supprimée et la peine de mort seule prescrite, quand le meurtre est commis: 1° Sur le père, la mère ou un ascendant en ligne directe. L'assimilation très problématique de la parenté adoptive avec la parenté du sang est donc supprimée. La paternité naturelle est assimilée à la paternité légitime. 2° Sur un fonctionnaire dans l'exercice ou à raison de l'exercice de ses fonctions. Ce cas d'aggravation existe aussi dans le code italien. 3° Avec préméditation. Cette notion n'est pas définie, ce qui surprend dans une législation qui décrit volontiers. Le code a évité le mot d'assassinat comme plus haut celui de parricide. 4° Avec tortures ou actes de cruauté. 5° Pour préparer ou faciliter l'exécution d'un autre délit. 6° Pour s'assurer le profit d'un autre délit, pour le dissimuler ou en assurer l'impunité. Dans ces deux derniers cas, le code exige une corrélation entre les deux délits et non seulement la concomitance. — Les *sévices*, à l'exemple de l'Italie, comprennent les lésions mentales aussi bien que les lésions corporelles.

Les *délits contre la liberté individuelle* offrent deux dispositions caractéristiques. D'abord celle de l'article 269, aux termes duquel «celui qui importe, exporte, transporte, achète ou vend une personne comme esclave, ou qui en dispose, ou qui la reçoit ou la détient à ce titre contre sa volonté, sera puni de l'emprisonnement de un à sept ans et de l'amende de 100 à 1000 ticaux». M. Padoux consacre à cet article une intéressante note, d'où j'extrais les détails suivants. Il y avait au Siam trois catégories d'individus en état de servitude: 1° Les esclaves proprement dits, descendants d'anciens captifs de guerre ou d'enfants vendus par leurs parents. Ils ne pouvaient s'affranchir et leurs enfants naissaient esclaves. 2° Les esclaves pour dettes, débiteurs insolvables que leur créancier s'était fait adjuger et qui étaient tenus de le servir jusqu'à complet paiement. 3° Les engagés pour dettes, c'est-à-dire ceux qui engageaient leurs services contre l'avance d'une somme d'argent. L'esclavage proprement dit a été supprimé pour l'avenir par une loi du 31 mars 1905, qui décide que tous les enfants d'esclaves seront libres. L'engagement pour dettes n'a pas été aboli, mais la condition du débiteur a été améliorée par l'institution d'un amortissement fixe pour chaque mois de service.

Abolition de l'esclavage «pour l'avenir»! J'avoue que je reste un peu perplexe. Les enfants naîtront libres, c'est au mieux; mais si les parents demeurent esclaves jusqu'à leur mort, cette abolition par extinction (sans parler des familles singulièrement bigarrées qui se formeront ainsi) risque de durer de longues années. Et alors, comment appliquera-t-on l'article 269 en attendant que le dernier esclave ait disparu? A cette question, le deuxième alinéa de cet article est peut-être destiné à répondre. Le malheur veut qu'il soit conçu en ces termes qui, pour les non-initiés, paraissent plutôt sibyllins: «Nul ne pourra être poursuivi pour posséder un esclave ou en disposer légalement en vertu de l'une des exceptions prévues par les décrets sur l'abolition de l'esclavage.» Soit, mais quelles sont ces exceptions? Voilà ce qu'il est impossible de deviner à distance, et voilà sur quoi M. Padoux aurait été charitable de nous éclairer. Les droits acquis de tous les propriétaires d'esclaves sont-ils réservés, et la liberté n'étant ac-

cordée qu'à la génération future, tous les esclaves actuels sont-ils condamnés à mourir comme Moïse en vue de la terre promise? Alors l'article 269 n'est applicable qu'à terme incertain et paraît quelque peu prématuré. Ou bien s'agit-il seulement de certains propriétaires privilégiés, de quelques hauts dignitaires autorisés à continuer l'ancien régime après l'avènement du nouveau? Dans ce cas l'entorse donnée à la suppression de l'esclavage serait moins étendue, mais plus durable.

L'autre prescription intéressante de ce chapitre, destinée elle aussi à réprimer un trafic de chair humaine, est contenue à l'article 277, dont voici le texte: «Celui qui par violence, menace, fraude ou tromperie, entraîne une personne au delà du royaume, dans le dessein de la remettre indûment au pouvoir d'un tiers, ou qui l'abandonne en état de détresse, sera puni de l'emprisonnement de six mois à sept ans et de l'amende de 100 à 2000 ticaux.» On devine de quel abus il s'agit. Des agents d'émigration, dépourvus de scrupules, engageaient au Siam des travailleurs, en leur faisant miroiter des conditions de salaire inespérées. Une fois la dupe entraînée hors du royaume, ils la livraient sans contrat régulier à quelque entrepreneur, moins scrupuleux encore, qui abusait de la détresse du pauvre dépaysé pour le faire travailler à vil prix. Le code italien (416) punit lui aussi ceux qui, dans un but de lucre, poussent les nationaux à émigrer en leur promettant le classique eldorado, toujours lointain et toujours chimérique.

Pour protéger le *secret professionnel,* les législations qui se sont inspirées du code français procèdent par l'énumération limitative des professions dans l'exercice desquelles la divulgation d'une confidence est réprimée. Le code de Siam, au contraire, se borne à dire (280): «Celui qui révèle indûment un secret dont il était dépositaire à raison de ses fonctions ou de sa profession...[1]).» Si, à première vue, la portée énorme de cette formule paraît un peu effrayante, puisqu'elle ne dispense aucune profession quelconque de l'obligation de garder bouche close sous la menace d'une peine, le mot «dépositaire» suffit à calmer ces appréhensions. Il indique nettement que la

[1]) Dans le même sens c. pén. italien (163) et projet suisse de 1903 (108). Le projet de 1908 est revenu à l'énumératon des professions.

confidence doit être volontaire et que la protection ne s'étend pas au secret surpris. Le premier ouvrier venu qui, tout en travaillant de son métier, saisit au vol un propos compromettant ou découvre une correspondance révélatrice, n'est pas punissable, au moins pour violation de secret, s'il vient à bavarder. Il faut un rapport de confiance entre l'auteur de la confidence et celui qui la reçoit. Nous voici donc ramenés aux professions classiques, à celles qui impliquent la foi absolue du pénitent ou du client, en celui dont il recherche le conseil ou l'assistance. La violation du secret n'est punissable que s'il a pu en résulter quelque dommage pour autrui. La poursuite n'a lieu que sur la plainte de la victime.

Le code ne fait pas de distinction entre la *diffamation* et la calomnie[1]). Celui qui lance contre autrui une imputation qu'il sait être fausse, n'est donc pas plus rigoureusement puni que celui qui, par simple légèreté peut-être, parle ou répète des propos par lui entendus. En revanche, le diffamateur qui, admis à faire la preuve des faits allégués, ne rapporte pas cette preuve, voit sa peine portée au double. Cette aggravation est critiquable. En pareille matière la preuve est malaisée; le défaut de preuve n'établit pas la fausseté de l'imputation. En tous cas, l'échec éprouvé dans cette procédure probatoire n'aggrave point la culpabilité du délinquant qui n'y est pour rien, qui a fait au contraire son possible pour réussir. Ou bien serait-ce qu'on voit dans le simple fait d'avoir offert la preuve une ténacité digne d'être réprimée plus sévèrement? L'admission de la preuve est d'ailleurs limitée aux cas suivants: 1° Lorsque le tribunal estime que l'imputation a été faite dans l'intérêt général; 2° lorsqu'elle a été dirigée contre un fonctionnaire, en raison d'actes faits par lui en cette qualité; 3° lorsque le diffamé requiert lui-même le tribunal de procéder à une enquête et de déclarer dans son jugement si l'imputation est vraie ou non. Je préfère ici le système plus large du projet suisse.

Dans les articles relatifs au *vol* (288 et suivants), dont la définition est empruntée au code des Pays-Bas, je relève seu-

---

[1]) Dans le même sens c. pén. italien 393, c. pén. genevois 303. En sens contraire projet suisse 101, 102.

lement les points suivants : Une disposition expresse déclare que l'associé, pour la soustraction des biens sociaux, et le copropriétaire, pour la soustraction des biens communs, sont passibles des peines du vol. Le doute n'aurait d'ailleurs pas été permis, car la définition du vol parle de la soustraction d'une chose appartenant en tout ou en partie à un tiers. Si le législateur a cru devoir mettre les points sur les i, c'est que les tribunaux siamois, par application abusive du principe qu'on ne peut voler sa propre chose, s'obstinaient à exonérer de toute responsabilité ces propriétaires pour partie. — Le code assimile expressément au vol la soustraction des objets saisis, qu'ils appartiennent ou non au délinquant, et la soustraction par le propriétaire de la chose donnée en gage. — Quant au vol qualifié, disons, sans entrer dans le détail, que le législateur siamois, s'il n'a pas réussi à bâtir un système irréprochable, a du moins su éviter cette complication excessive, cette combinaison minutieuse de circonstances aggravantes, qui rend si difficile l'application du code français.

Très caractéristique est le texte qui met au sommet de l'échelle des vols et frappe d'une peine supérieure à celle du vol qualifié (même commis de nuit, dans un lieu habité, avec concours d'une autre circonstance aggravante) la simple soustraction d'un éléphant ou de trois têtes ou plus de bétail ou de bêtes de somme, même si ce vol est dépourvu de tout élément d'aggravation. Une pareille anomalie ne peut s'expliquer que par un besoin spécial de protection, né des circonstances locales. M. Padoux nous confirme en effet que « les vols de bestiaux sont une des plaies des campagnes siamoises. On ne peut cultiver le riz, seul produit agricole du pays et seul aliment de l'indigène, sans bêtes de labour ; leur disparition réduit le paysan à la misère. Dans le nord du Siam, l'éléphant est indispensable à l'exploitation des forêts de teck... Aussi la justice siamoise a-t-elle toujours réprimé les vols de bestiaux avec une extrême sévérité ». Très fréquent aussi, surtout à Bangkok, est le procédé des voleurs qui arrachent l'objet à la victime, sans lui causer d'ailleurs de lésion corporelle. Cette variété du vol est frappée d'une peine aggravée.

Le *chantage* (303) figure comme variété plus grave de l'extorsion. L'*escroquerie* (304) est consommée par le succès

des manœuvres frauduleuses, c'est-à-dire dès que la tromperie a réussi, dès que la victime est déterminée à se dépouiller; il n'est pas nécessaire que l'escroc se soit effectivement enrichi aux dépens de sa dupe. Le gouvernement ayant le monopole des jeux de hasard, la tricherie apparaît comme une atteinte au trésor; c'est pourquoi le code (311) a cru devoir punir celui qui, dans un jeu ou sport légal, réalise un gain par des pratiques déloyales, sans préjudice des peines de l'escroquerie ou de l'abus de confiance s'il y a lieu.

La répression de l'*abus de confiance* (314) est peut-être l'innovation la plus considérable du code. Jusqu'ici le dépouillé n'avait à sa disposition que l'action civile. Cette action tendait à la restitution ou au paiement de la valeur simple, si le défendeur reconnaissait avoir reçu l'objet. S'il niait au contraire et si le demandeur réussissait à prouver la remise, le juge condamnait le récalcitrant à payer le double de la valeur de la chose. C'était là une sorte de peine infligée à la mauvaise foi. Seul l'abus de confiance au préjudice du fisc était puni comme délit contre la chose publique. La définition du code est rationnelle. Le délit est constitué par le détournement d'un bien appartenant en tout ou en partie à autrui, ledit bien ayant été confié aux soins, à la garde ou à l'administration du délinquant, ou lui ayant été remis pour un usage déterminé par la loi ou par le déposant. La peine est augmentée si le coupable est le serviteur de ce dernier, s'il est fonctionnaire, ou si la chose lui a été confiée à raison de sa profession ou de son commerce. — La peine du *recel* (321) est applicable à celui qui, sans receler au sens propre, aide à disposer de la chose[1]). On a cherché par cette extension à atteindre les intermédiaires interlopes qui viennent proposer à la victime de lui faire restituer son bien moyennant finance.

Au titre des *contraventions* (332 à 340), nous ne trouvons aucune disposition relative au petits larcins ou aux dégradations sans importance. Cette économie législative est rendue possible par le fait que la peine du vol et celle du dommage à la propriété ne comportent aucun minimum.

---

[1]) Le projet suisse (86) assimile lui aussi au receleur celui qui aide à négocier le produit d'une infraction.

Plusieurs infractions figurent au code à titre de simples contraventions, alors que les législations européennes les traitent plus rigoureusement et les érigent en délits. Ainsi l'outrage public à la pudeur (affaire de climat sans doute), puis la mise en vente de denrées ou de boissons nuisibles à la santé, et enfin l'injure. L'ancienne loi siamoise réprimant ce dernier délit était un modèle de minutie. Elle distinguait l'injure par parole de l'injure par geste, la parole grossière de la parole déshonorante, et même le geste du pied du geste de la main!

Je m'arrête à dessein à l'énoncé de cette prescription vieillotte. C'était la loi d'hier et cependant elle nous semble d'un autre âge. Rien ne marquerait mieux l'étendue et la rapidité du progrès qui vient de s'accomplir aux bords du Mé-Nam. Si vraiment les Siamois sont mûrs pour le code pénal qu'on leur a donné, alors ils n'ont plus à nous envier grand'chose en fait de civilisation. Il semble au contraire que beaucoup d'Européens gagneraient à se mettre à leur école.

Der schweizerische Strafgesetzentwurf

in

der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.

Allgemeiner Teil.

I. Band.

Berichterstatter: Privatdozent Dr. **Ottokar Tesar** in Prag.

Geminderte Zurechnungsfähigkeit.

Von Professor D. Dr. *Kahl*, Berlin.

I. Der gesetzliche Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit.

Kahl erklärt (S. 66 ff.) eine Bestimmung des Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit für möglich, wenn man nicht klinische Zustände in die Definition aufnimmt, sondern diejenigen „Folgeerscheinungen, welche in jedem Falle der unbegrenzten Möglichkeiten geistiger Minderwertigkeit wiederkehren" (S. 67). „Sie liegen im Gebiete des Intellekts und der Willensreaktion."

Kahl erwähnt insbesondere die Anfechtungen, denen Art. 11, Abs. 2, des schweizerischen Entwurfes von 1896 deswegen ausgesetzt war, weil die darin aufgenommenen medizinischen Begriffe nichts über das Vorhandensein der psychologischen Merkmale der Zurechnungsfähigkeit entscheiden konnten (S. 61).

Erscheint somit gesetzliche Begriffsbestimmung überhaupt möglich, so ist sie auch notwendig (S. 68).

Kahl verteidigt den auch vom schweizerischen Entwurf (1903), Art. 16, eingenommenen Standpunkt der Aufnahme des gesetzlichen Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit gegen die verschiedenen Angriffe (S. 68 ff.). Es werde dadurch nicht eine neue Kategorie von Verbrechern geschaffen. Die Kategorie ist da; deswegen will *Kahl* sie auch im Gesetz nicht ignoriert wissen.

Es werde auch dadurch kein Doppelstrafrecht geschaffen; denn es handelt sich hier nicht um verschiedenes Mass an gleichartigen Verbrechern, sondern um verschiedenes Mass an verschiedenartigen Verbrechern. *Kahl* verwahrt sich auch dagegen, dass durch die Aufnahme des Begriffes der geminderten Zurechnungsfähigkeit das Strafrecht durch den unheilvollen Einfluss der Psychiater aufgelöst werde. Denn der Gegenwart streiten diese das Strafrecht gegen Minderwertige nicht ab. In der Zukunft wird sich vielleicht der Kreis der klinisch Minderwertigen nach ihren Theorien erweitern. Die Rechtsordnung wird darüber nicht zugrunde gehen. „Noch so radikal psychiatrische Theorien werden die ewigen Gesetze von Recht und Gerechtigkeit und die Grundsäulen der in der festgefügten Staatsordnung begründeten Rechtspflege nicht über den Haufen rennen. Denn diese Theorien sind nicht Recht" (S. 70).

Es ist auch unbedingt eine Legaldefinition der verminderten Zurechnungsfähigkeit notwendig, um den Richter zu nötigen, der Tatsache der gemeingefährlichen Erscheinung diejenige Beachtung zu schenken, welche sie im Dienst der Rechtspflege zum Schutze der Gesellschaft und im Interesse des Verbrechers selbst erheischt. Fehlt es in Zukunft an einem gesetzlichen Begriff, so wird „fortgewurstelt" (S. 71).

II. Das Strafprinzip.

Kahl tritt für fakultative Strafmilderung bei geminderter Zurechnungsfähigkeit ein (S. 72, siehe auch Art. 16). Doch ist *Kahl* kein Anhänger des im schweizerischen Entwurf vertretenen unbeschränkten Milderungsrechtes. „Der grosse Gedanke der richterlichen Freiheit darf nicht in richterliche Willkür entarten. Die dadurch bewirkte Ungleichheit der Rechtsprechung würde die Strafjustiz unter neuen Gesichtspunkten diskreditieren. Ein gesetzlicher Massstab muss sein." (S. 73).

Höchstens bei den gemindert zurechnungsfähigen jugendlichen Verbrechern von 14—18 Jahren rät *Kahl* ein unbeschränktes Milderungsrecht an, da es eine ungleich wirksamere Berücksichtigung des Erziehungs- und Besserungszweckes ermöglicht.

Abgesehen von diesem Fall empfiehlt *Kahl* einen allgemeinen gesetzlichen Rahmen der Strafmilderung, am besten wohl durch Aufstellung einer Kategorie von „minder schweren Fällen“ (S. 73).

Dieser allgemeine Rahmen muss nach Mittel und Mass so weit gezogen, so gliederungs- und anpassungsfähig sein, dass er die Milderung wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit für jeden Bedürfnisfall zu decken vermag.

III. Strafvollzug.

Kahl konstatiert Einmütigkeit in dem Verlangen der tunlichst erreichbaren Individualisierung der minderwertigen Verurteilten im Strafvollzug (S. 73), für welche im schweizerischen Entwurf (Art. 49 Einführungsgesetz) Vorsorge getroffen ist (S. 62).

Für einen grossen Teil der Minderwertigen glaubt er diese im Wege des ordentlichen Strafvollzuges nach Massgabe der allgemeinen Hausordnung erreichbar (S. 74). Für schwerere Typen der Minderwertigen empfiehlt er die Aufnahme in besonderen Teilen der Strafanstalten, für die dann eine besondere Hausordnung bestehen sollte, unter Erweiterung der diskretionären Gewalt des Anstaltsleiters, resp. Feststellung der besonderen Aufsichtsbefugnisse des Arztes über diese Art von Sträflingen (S. 74). Damit wäre die Mehrzahl der Minderwertigen zweckentsprechend untergebracht.

Daneben bleiben noch zwei besondere Kategorien.

Für die eine Gruppe, für solche, deren augenblicklicher Zustand Heilung nach spezifischer Methode verlangt, hat der schweizerische Entwurf (Art. 17,2) den einzig natürlichen Weg vorgezeichnet: das Gericht überweist solche Minderwertige unmittelbar der Verwaltungsbehörde zur Aufnahme in die entsprechende Heilanstalt (S. 74). Es bedarf aber hierzu besonderer, von nicht kriminellen Kranken schlechthin getrennter und unter besonderer Hausordnung gestellter Anstalten oder Räume (S. 75).

Die Freiheitsstrafe an minderwertigen Jugendlichen möge in staatlich überwachten Erziehungsanstalten vollzogen werden (siehe Art. 13, §§ 2 und 3, S. 75).

Die zweite Gruppe, die besonders zu behandeln ist, ist die der Gemeingefährlichen, für welche Sicherheitsverwahrung erforderlich ist.

IV. Sicherung.

Kahl fordert für gemeingefährliche Minderwertige, wenn nicht die Unterbringung in besonderen, Strafe und Sicherung dienenden Anstalten möglich ist, ihre Unterbringung in reinen Sicherungsanstalten nach dem Strafvollzug (S. 75, anders wohl Entwurf Art. 17,1 [1]). Er empfiehlt als solche staatliche agrikole Anstalten mit Zwangsprinzip (S. 76), unter Hinweis auf das Vorbild der bernischen Domäne und Strafkolonie Witzwil (S. 62).

Was die Zuständigkeit für die Anordnung der Sicherung anbelangt, so soll der Strafrichter lediglich auf Zulässigkeit der Verweisung in eine Sicherungsanstalt erkennen können (anders Entwurf, Art. 17,1). Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis, nach Anhörung der Strafanstaltsverwaltung den Verurteilten nach Verbüssung der Strafe etwa auf das Höchstmass von 10 Jahren in die Sicherungsanstalt zu verweisen. Gegen eine ein bestimmtes Zeitmass überschreitende Verweisung durch die Landespolizeibehörde kann verwaltungsgerichtliche Entscheidung angerufen werden. Im Falle eines nach Ablauf der erstmalig angeordneten Frist fortdauernden Bedürfnisses der Sicherheitsverwahrung kann sich dasselbe Verfahren wiederholen (S. 78). Die Entlassung könne auf Antrag der Anstaltsleitung auch vor Ablauf der festgesetzten Zeit von der Landespolizeibehörde widerruflich gestattet werden, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht weiter zu befürchten und ein geordnetes Unterkommen für den zu Entlassenden gesichert ist (S. 76). Diese vom Entwurf abweichende Kompetenzverteilung hat wohl darin seinen Grund, dass *Kahl* die Anstaltsbehandlung nach der Strafverbüssung anempfiehlt; von diesem Standpunkte ist

[1]) S. 62; vgl. dazu *Hafter*, Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen im Vorentwurf zu einem schweiz. StrGB. Mon. Schr. f. Krim. Psych., Bd. 1, u. *Stooss*, ebenda.

jede erstmalige Entscheidung über die Verweisung vernunftgemäss nur eine vorläufige. „Denn niemand kann, selbst in schwersten Fällen und bei längeren Freiheitsstrafen am wenigsten, mit Bestimmtheit prognostizieren, wie es nach Verbüssung der Strafe mit den persönlichen Bedingungen und dem objektiven Bedürfnis der Sicherungsverwahrung bestellt sei. Der Schwerpunkt liegt in der Entscheidung über Verbleib und Entlassung“ (S. 76).

Die Behandlung gemeingefährlicher Geisteskranker und verbrecherischer Gewohnheitstrinker.

Von Prof. Dr. med. *Gustav Aschaffenburg* in Köln.

I. Die gemeingefährlichen Geisteskranken.

Aschaffenburg tritt, ausgehend von dem Rechte der Gesellschaft auf Schutz vor den Angriffen gefährlicher Menschen (S. 107), für das Fallenlassen einer Unterscheidung in der Behandlung von geisteskranken Verbrechern und verbrecherischen Geisteskranken ein (S. 108, übereinstimmend wohl auch Art. 17, 1. Abs.). Er billigt im allgemeinen die Unterbringung der gemeingefährlichen Geisteskranken in den gewöhnlichen Irrenanstalten; besonders empfiehlt er koloniale Anstalten (S. 111).

Die Einweisung in die Anstalt soll bei freigesprochenen Geisteskranken durch den Strafrichter (siehe Art. 17) allerdings nur provisorisch ausgesprochen werden. Das weitere Schicksal des Internierten bestimmt, nach Durchführung eines hier ebenso wie bei sonstigen gemeingefährlichen Geisteskranken stattfindenden Entmündigungsverfahrens (S. 115 ff.), nach Anhörung eines Sachverständigen, das Vormundschaftsgericht; diese Entscheidung ist periodisch zu überprüfen (S. 117).

II. Die verbrecherischen Gewohnheitstrinker.

Aschaffenburg bemerkt (S. 123/24) zu Art. 35: „Ob es zweckmässig ist, die ärztlichen Massregeln — denn als solche hat trotz der gleichzeitig damit zu erreichenden sozialen und sichernden Wirkungen in erster Linie die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt zu gelten — mit und neben der Strafe anzuordnen, ist noch der besonderen Erwägung bedürftig. Sicher

ist es wünschenswert, dass nicht nur bei Strafe bis zu einem Jahr die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt erfolgen darf; sonst könnte es geschehen, dass ein zu nur sechs Monaten Gefängnisstrafe Verurteilter, der darauf noch auf zwei Jahre in eine Trinkerheilanstalt käme, sehr viel schlechter — natürlich nur von seinem subjektiven Standpunkte aus — abschnitte, als ein anderer, der zu 13 Monaten verurteilt wird."

Aschaffenburg tritt (S. 129 und 131) für die obligatorische Verweisung eines Gewohnheitstrinkers, der eine strafbare Handlung begangen hat, in eine Trinkerheilstätte ein. „Dieser Einweisung kann eine Freiheitsstrafe vorangehen, falls eine solche nach Lage der Dinge notwendig erscheint." „Die Dauer des Aufenthaltes in der Trinkerheilstätte ist... von der Wirksamkeit der Behandlung abhängig."

Für die Zeit des Aufenthaltes in der Trinkerheilstätte schlägt *Aschaffenburg* unter Modifikation der Bestimmungen des Kantons Basel-Stadt (S. 131) die Stellung unter Vormundschaft vor, die auch während einer versuchsweisen Entlassung — die Entlassung wird immer zuerst versuchsweise gestattet — weiter bestehen bleibt.

Für rückfällige Gewohnheitstrinker soll das Minimum ihrer Anhaltung in der Trinkerheilstätte zwei Jahre betragen (S. 132). Unheilbare Trinker werden dauernd in einer Trinkerheilanstalt angehalten.

Ort und Zeit der Handlung.

Von Prof. Dr. *Friedrich Kitzinger* in München.

I. Das Distanzdelikt im allgemeinen.

Der schweizerische Entwurf hat die Frage des Begehungsortes und der Begehungszeit durch positive Bestimmung entschieden, mit Rücksicht darauf, dass die Praxis bei der Beantwortung dieser Fragen schwankt, die Wissenschaft aber ihre Beantwortung als unlösbar bezeichnet (S. 173). Es zeigt sich darin „eine der tatsächlichen wie der logischen Entwicklung durchaus entsprechende Tendenz, der sich kein künftiger Gesetzgeber verschliessen darf" (S. 178). Diese fusst auf der Erkenntnis, dass Begehungsort und Begehungszeit für den Gesetzgeber keine selbständige Bedeutung haben, sondern nur für die Abgrenzung

der räumlichen und zeitlichen Gesetzesherrschaft und der Gerichtszuständigkeit in einer den Forderungen der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit entsprechenden Weise und für eine diesem Prinzip entsprechende Bestimmung des Beginnes der Verjährungszeit (S. 177) in Betracht kommen. Begehungsort und Begehungszeit haben blosse symptomatische Bedeutung (S. 179), der Gesetzgeber muss mit Rücksicht auf die genannten verschiedenen Zusammenhänge, in denen er diese Symptome verwertet, dieselben näher bestimmen, wobei er es je nach dem Zusammenhange, in dem es auftaucht, verschieden bestimmen kann. Darüber aber, wie er es bestimmen muss, ist aus dem Problem selbst nichts irgendwie Erhebliches zu entnehmen. Die entscheidende Antwort kann nur im Rahmen der Untersuchung über zeitliche und räumliche Gesetzesherrschaft und Gerichtszuständigkeit gegeben werden (S. 179).

Für die Bestimmung des räumlichen Herrschaftsgebietes des Gesetzes kommt im schweizerischen Entwurf von 1903 Art. 9 in Betracht. Diese neben dem Erfolg die verbrecherische Tätigkeit in Betracht ziehende Bestimmung ist insofern genauer als die norwegische, als sie für eine Auslegung, die auch Kräftewirkung, lange Hand und Zwischenwirkung verwerten will, kaum Raum gibt. Anderseits ist sie minder genau, als sie schlechthin von „Erfolg" spricht. „Es liegt nahe, diesen Erfolg als den aufzufassen, den man auch sonst im Strafrecht schlechthin als den Erfolg bezeichnet, d. h. der zum Tatbestande gehörende Erfolg" (S. 164). Mit Rücksicht darauf, dass bei der II. Lesung vom Vorsitzenden unter Zustimmung des Referenten *(Stooss)* erklärt wurde, eine Ausdehnung der Strafbarkeit der gegen Eidgenossenschaft und Kantone begangenen strafbaren Handlungen auf Fälschung von Münzen, Banknoten usw. sei überflüssig, weil bei diesen Delikten in der Regel ohnehin der Erfolg in der Schweiz eintrete oder eintreten solle, und von *Stooss* betont wurde, dass alle Verbrechen gegen die Eidgenossenschaft und gegen einen Kanton als solche angesehen werden können, deren Erfolg in der Schweiz eintritt oder eintreten sollte, ergibt sich die Identifizierung des Erfolgsortes mit dem der Rechtsverletzung (S. 165).

Wie sich aus den Verhandlungen ergibt, soll Art. 9 nur für internationale, nicht für interkantonale Fälle gelten;

doch kommt diese Beschränkung auf internationale Fälle im Entwurf von 1903 nicht zum Ausdruck. Der Entwurf 1894 war hier genauer, indem er die Bestimmung einleitete: „Ein Verbrechen ist in der Schweiz begangen, wenn...“ (S. 165, Anm. 1).

Kitzinger tritt (S. 186) zunächst de lege ferenda für die nähere Bestimmung des Territorialprinzipes nach der persönlichen Ausführungstätigkeit ein (siehe Art. 9). Dabei genügt jeder Teil der Ausführungstätigkeit (S. 188). Denn die Strafgesetze wollen zunächst und unbedingt die innerhalb des Staatsgebietes Befindlichen binden (S. 182), also jeden, der sich in irgend einem Zeitpunkt der verbrecherischen Ausführungstätigkeit im Inland befand (S. 188).

Wenn über dieses hinausgehend ein Schutz der inländischen Rechtsgüterwelt als solcher, das Realprinzip, als notwendig anerkannt wird (siehe Exp.-Komm. II. 359 ff.), dann wird demselben durch die selbständige Berücksichtigung des Ortes des Erfolgseintrittes nur in unvollkommener Weise entsprochen (S. 187); denn wenn der Deliktserfolg in concreto nicht zugleich die Rechtsverletzung enthält, wird in concreto inländische Strafgewalt begründet, ohne dass innere Berechtigung oder Interesse an der Bestrafung vorhanden (S. 185); anderseits wird dieses Schutzbedürfnis durch eine solche Bestimmung nur sehr unzulänglich befriedigt (S. 185), wenn sich nicht die in den zitierten Verhandlungen über den schweizerischen Entwurf zutage getretene weite Auslegung des Begehungsortes Geltung verschafft (S. 185, Anm. 1).

Allerdings fügt *Kitzinger* (S. 187) hinzu: „Wenn sich der Gesetzgeber nicht dazu entschliessen kann, das Realprinzip in einigermassen erheblichem Umfang anzuerkennen, ist die Frage sehr erwägenswert, ob er nicht doch innerhalb des Territorialprinzipes auch den Erfolg, vielleicht nur fakultativ, berücksichtigen soll, um jenem Bedürfnis nach Schutz der inländischen Rechtsgüter wenigstens einigermassen, freilich positiv wie negativ unbefriedigend, entgegenzukommen“ (S. 187).

Die Frage nach der zeitlichen Herrschaft des Strafgesetzes ist unzweideutig zugunsten der persönlichen Tätigkeit entschieden. Es genügt zur Strafbarkeit, wenn irgend ein Teil der Ausführungstätigkeit vorfiel, nachdem das Strafgesetz in Kraft getreten ist (S. 190).

Die in der Schweiz aufgetretenen (Entwurf 1893, Art. II; im Entwurf 1903 aufgegeben) Bestrebungen, auch hier den Erfolg zu berücksichtigen, könnten schon deshalb ausser Betracht bleiben, weil sie sich nur auf die Analogie zur Bestimmung des Begehungsortes gründeten, ein solcher Analogieschluss aber de lege ferenda jeder Berechtigung entbehrt (S. 190).

Was die noch erübrigende Frage nach der Bestimmung des Anfangspunktes der Verjährung anbelangt, so stimmt *Kitzinger* mit dem schweizerischen Entwurf, Art. 55, § 2, überein, indem auch er es billigt, dass der Beginn der Verjährung nach dem Ende der verbrecherischen Tätigkeit bestimmt werde, unter Berücksichtigung des etwa nach diesem Zeitpunkt eintretenden Erfolges durch eine dem schweizerischen Entwurf (oder norwegischen StrGB) nachgebildete Klausel (wenn der die Strafbarkeit begründende Erfolg später eintritt, beginnt die Verjährung mit dessen Eintritt [S. 195]); im zweiten Satze wäre hinzuzufügen, dass die Frist hierdurch nicht um mehr als die Hälfte verlängert werden darf (S. 195).

II. Besondere Begehungsformen.

1. Das (echte und unechte) Unterlassungsdelikt.

Kitzinger befürwortet eine beide Formen der Unterlassungsdelikte bezüglich der Frage des Begehungsortes umfassende Regelung in Gestalt einer der allgemeinen Bestimmung des Tatortes anzufügenden Bestimmung etwa folgenden Inhaltes: „Wird die Strafbarkeit durch eine Unterlassung begründet, so gilt als Begehungsort auch derjenige, an dem der Erfolg des gebotenen Tuns eintreten sollte" (S. 201).

Die Verjährung der Unterlassungsdelikte soll erst mit dem Ende des strafbaren Verhaltens beginnen können. Doch ist eine besondere Bestimmung bei den Unterlassungdelikten für den Beginn der Verjährung überflüssig, da der Analogieschluss aus den Bestimmungen über Begehungsdelikte ein zwingender ist (S. 201).

2. Das versuchte Verbrechen.

Für den Beginn der Verjährungszeit ist für den Versuch keine besondere Bestimmung nötig (S. 202).

Ebenso braucht auch im allgemeinen keine örtliche Bestimmung des Versuches gegeben zu werden (S. 202).

Zweifel bezüglich jener Fälle, in denen eine im Inland begonnene und nach inländischem Rechte strafbare Handlung sich im Ausland durch Fortführung der Tätigkeit oder Eintritt des Erfolges vollendet, und zwar in einem ausländischen Staat, nach dessen Rechte jene Handlung nicht strafbar ist (S. 203), können durch einen Zusatz zur allgemeinen Bestimmung des Begehungsortes beseitigt werden, „der ausspricht, dass diese Bestimmung, soweit nicht das Gegenteil ausdrücklich gesagt oder aus dem Zusammenhang zu entnehmen ist, gilt, ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung nach dem Rechte des Landes, in dem der Erfolg eintritt, strafbar ist oder nicht“ (S. 204).

3. Die Beteiligung mehrerer am Verbrechen.

Kitzinger tritt bezüglich der örtlichen Bestimmung von Teilnahmehandlungen für die Durchführung des Territorialitätsprinzipes ein. Jede Willensbetätigung soll nach dem Rechte des Landes beurteilt werden, in dem sie vorfiel (S. 208, anders schweizerisches Bundesgesetz vom 24. Juli 1852, cit. S. 206). Ergänzend kann dann das Personal- und Realprinzip eingreifen. Er befürwortet, dass das Gesetz seine Bestimmung über den Begehungsort für jeden an einer strafbaren Handlung Beteiligten aufstellt (S. 209).

Die Verjährungsfrist soll für alle Beteiligten am Verbrechen, um willkürliche Ungleichmässigkeiten zu vermeiden (S. 210), durch eine Bestimmung einheitlich festgesetzt werden, dass im Falle der Beteiligung mehrerer an einer strafbaren Handlung die Frist nicht beginnt, bevor alle ihr strafbares Verhalten beendet haben (S. 210). „Hält man diese Erwägung nicht für ausschlaggebend, so wäre wieder die allgemeine Bestimmung dahin zu präzisieren, dass sie für sämtliche Beteiligte gilt“ (S. 210).

4. Das fortgesetzte, fortdauernde und Kollektivverbrechen.

Kitzinger vertritt die Ansicht, dass man in diesen Fällen — abgesehen von der Verjährung eines fortdauernden Deliktes — die Annahme der rechtlichen Einheit jener Verbrechens-

formen in örtlicher und zeitlicher Beziehung aufgeben müsse (S. 213); es könne, da jeder Einzelakt des fortgesetzten Verbrechens und jeder Moment des fortdauernden Verbrechens tatbestandsmässiges Delikt und nicht unvollständiger Deliktsteil ist, getrennt werden, was diesseits und jenseits der Grenze liegt, und so jedem Land bezw. jedem Gesetz das Seine gegeben werden; ebenso könnte auch die Verjährungsfrage behandelt werden; er spricht sich gegen eine legislative Lösung dieser Fragen aus, da eine vollständige nicht möglich sei, mit einer unvollständigen (siehe Entwurf Art. 55) nicht viel getan sei (S. 213). Auch sei die Frage praktisch nicht so wichtig, da es sich in diesen Fällen nicht um das „Ob“ der Strafbarkeit, sondern um das „Wieviel“ und auch um dieses nur in geringen Grenzen handelt, da die Straffrage in ihrer Entscheidung doch von dem richterlichen Ermessen abhängt, das in seiner Entscheidung über die Gesamtpersönlichkeit des Delinquenten sich auch durch Einzelakte wird beeinflussen lassen, die rechtlich seiner Entscheidung nicht unterstehen (S. 214).

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich bei der Entscheidung der Frage einstellen, ob es sich in concreto um ein fortdauerndes Delikt handelt, ob insbesondere darin, dass ein durch eine strafbare Handlung geschaffener Zustand nicht beseitigt wird, eine fortdauernde Begehung dieser Handlung gelegen ist (S. 214), empfiehlt er eine besondere Regelung der Verjährung in den Freiheitsdelikten, da nur bei diesen Delikten praktisch jene Bedenken in Frage kommen (S. 216).

5. Das Pressdelikt.

Wenn der Gesetzgeber sich an die von *Kitzinger* vertretene Bestimmung des Tatortes nach der Willensbetätigung, resp. nach dem Aufenthalt zu deren Zeit hält, so hat er keinen Anlass, den Ort des Pressdeliktes besonders zu regeln (S. 221).

Die Privatgenugtuung.

Von Prof. Dr. *Alexander Graf zu Dohna* in Königsberg.

Dohna tritt gegen die Aufnahme des Institutes der Busse bei einem künftigen Strafgesetzbuch auf, da sie als Mittel der Privatgenugtuung wegen ihrer rein satisfaktorischen Natur den

Charakter als Art zivilen Schadenersatzes trägt (S. 264, ebenso auch schweizerischer Entwurf)[1].

Dagegen will *Dohna* als Mittel privater Genugtuung die Bewahrung der Befugnis zur Veröffentlichung des Strafurteiles beibehalten, wo es sich um Delikte handelt, die einen direkten Eingriff in die Individualsphäre darstellen[2] (S. 262 und 266). Es soll dem Gericht anheimgegeben werden, auch bei nicht öffentlichen Beleidigungen dem Verletzten die Publikationsbefugnis zu gewähren (S. 266).

Ausserdem tritt er für die Aufnahme des Institutes des Widerrufes und der Abbitte als Strafaufhebungsgrund ein (S. 266), um dadurch die satisfaktorische Wirkung einer förmlichen Tilgung der erlittenen Kränkung für die Strafrechtspflege nutzbar zu machen (S. 266; dazu Art. 102). Nur wird Widerruf und Abbitte bei den Privatklagen, um welche es sich doch bei dieser Frage ausnahmslos handelt, nicht wider den Willen des Verletzten heilende Kraft zuzusprechen sein. Wenn der Privatkläger bis zur Urteilsverkündung die Klage nicht zurückzieht, damit das Fortbestehen seines Interesses an der Bestrafung seines Gegners dokumentiert, sollen diese Erklärungen nicht strafaufhebende Wirkung haben (S. 267).

Ausserdem sieht *Dohna* die Abgabe einer Ehrenerklärung durch das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme als im Sinne der gegenwärtigen Entwicklung gelegen an, welche, solange nicht ein besonderes, jenen Zweck verfolgendes Feststellungsverfahren existiert, durch Erweiterung des Urteilstenors erreicht werden könnte (S. 267), welche die eventuelle Erklärung enthält, dass die vom Angeklagten erhobenen Vorwürfe sich als unbegründet erwiesen haben (S. 268).

Amtsrechte, Amts- und Dienstpflichten.

Von Prof. Dr. *Georg Kleinfeller* in Kiel.

„Es bedarf keiner gesetzlichen Bestimmung darüber, dass die gesetzmässige Handlung nicht rechtswidrig und kein Delikt

[1] Die Busse des schweizerischen Entwurfes (Art. 36) ist Geldstrafe. Über ihre Verwendung zur Sicherung des Schadenersatzanspruches (Art. 39) siehe *Dohna* S. 252.

[2] Die Veröffentlichung des Strafurteiles nach Art. 45 hat dagegen in erster Linie den Zweck, das Vertrauen in die Strafjustiz zu stärken (S. 261).

ist. Deshalb ist auch ein besonderer Rechtssatz entbehrlich, der die Ausführung einer allgemeinen gesetzlichen Anordnung oder eines formell und materiell gesetzmässigen Dienstbefehles als nicht rechtswidrig oder als nicht strafbar bezeichnet“ (S. 321).

Damit stimmt auch der Entwurf 1903 überein, der die Art. 18 und 153 des Entwurfs nach den Beschlüssen der Expertenkommission von 1896 nicht aufgenommen hat (S. 315). Er verweist auf die Änderung des Standpunktes des Entwurfes 1903 (Art. 258) gegenüber Vorentwurf von 1896 (Art. 242), indem aus Entwurf von 1896 sich eine allgemeine Dienstpflicht gegenüber der Polizei und die Folgerung ableiten liess, dass der Rechtsirrtum den Gehorchenden von Strafe befreien sollte, während Entwurf 1903 die Dienstpflicht der Polizei gegenüber auf Fälle gesetzmässiger Befehle beschränkt (S. 315/316).

Daneben befürwortet er aber die Schaffung eines Schuldausschliessungsgrundes der Amts- und Dienstpflicht, indem die Handlung des Untergebenen trotz ihrer objektiven Rechtswidrigkeit, soweit die staatsrechtliche Verpflichtung zum Gehorsam reicht, entschuldigt, die Verantwortung für die Rechtswidrigkeit aber von dem Untergebenen auf den Vorgesetzten abgewälzt wird (S. 321, vgl. dazu Art. 153 des Vorentwurfes von 1896 und Art. 20 des Entwurfes von 1903).

Ob man den Befehl überhaupt (S. 322, vgl. Art. 48, § 1) als Strafmilderungsgrund gelten lassen soll, will *Kleinfeller* nicht definitiv entscheiden. Jedenfalls kann in ihm nur eine Ermächtigung zur Strafmilderung, kein Befehl dazu enthalten sein.

Privilegien.

Von Prof. Dr. *G. Kleinfeller* in Kiel.

Der schweizerische Entwurf enthält keine Bestimmungen über das Abgeordnetenprivileg (S. 338) [1], auch nicht über das Privileg wahrheitsgetreuer und gutgläubiger Parlamentsberichte (S. 342). Für Deutschland befürwortet *Kleinfeller* den Schutz

[1]) Das ist unrichtig. Entwurf 1903, Art. 12, § 1, und ebenso die Neufassung des Entwurfs vom April 1908, Art. 4, erklären die Mitglieder von Räten (Bundesversammlung, Kantonsräte) wegen ihrer parlamentarischen Äusserungen für nicht strafbar. *Hafter.*

der Redefreiheit in den Parlamenten durch einen Satz des StrGB (S. 346). Es sollen ferner nur wahrheitsgetreue Parlamentsberichte geschützt werden (S. 346). Die Berücksichtigung der bona fides ist abzulehnen, weil dieses subjektive Element dem Privileg eine Ausdehnung gibt, welche den sachlichen Grund des Privilegs gänzlich verwischt (S. 347). Statt des guten Glaubens ist, zur Vermeidung von Missbräuchen, der Mangel böser Absicht zu fordern (S. 347). Die böse Absicht muss der Kläger beweisen.

Für die Ausdehnung dieses Privilegs auf Berichte über Gerichtsverhandlungen besteht kein Bedürfnis (S. 347). Ausserdem fordert *Kleinfeller* eine Einschränkung des Parlamentsberichten gewährten Privilegs (S. 348), indem insbesondere die Aufforderung und das Erbieten zu Verbrechen in einer Parlamentsrede nicht in den Berichten von dem genannten Privileg erfasst werden sollen (S. 348).

Kausalzusammenhang, Handeln und Unterlassen.

Von Prof. Dr. v. *Rohland* in Freiburg i. B.

I. Die Handlung als Ursache und ihre Wirkung.

1. In den Gesetzbüchern ist keine ausdrückliche Entscheidung der Steitfrage, ob alle Bedingungen eines Erfolges als gleichwertig anzusehen sind, in gleicher Weise als Ursache anzusehen sind, oder ob die Ursachenqualität nur einzelnen von ihnen zukommt, enthalten (S. 349). Es liegt doch der Gedanke nahe, die Gesetzbücher daraufhin zu prüfen, ob ihnen nicht vielleicht Anhaltspunkte für die Stellungnahme der Gesetzgeber zu entnehmen sind. So glaubt *Rohland* auch aus einzelnen Bestimmungen des schweizerischen Entwurfes eine Stellungnahme des Gesetzgebers zum Ursachenproblem entnehmen zu können.

So knüpfen einzelne Gesetzbücher Straffolgen sowohl an die den Erfolg verursachenden Handlungen, als auch an die ihn bloss bedingenden. Die die letztere Gruppe treffende geringere Strafe glaubt *Rohland* als Anzeichen dafür verwerten zu können, dass der Gesetzgeber die bedingende Handlung nicht als verursachende Handlung ansieht (S. 350). Es gehöre hierher die interessante Gruppe von Handlungen, die sich als blosse

Beihilfe charakterisieren, aber zu solchen Handlungen, die nicht strafbar sind (S. 350). Hierher gehöre die Beihilfe zum Selbstmord, z. B. im schweizerischen Entwurf Art. 62.

2. Die Wirkung einer Handlung, die in einer Einwirkung auf Rechtsgüter besteht, werde in der Gesetzgebung, nach der Grösse der Verletzung, als massgebend für die Strafhöhe verwertet (S. 353). So vor allem bei der Körperverletzung, bei der der schweizerische Entwurf, Art. 71—73, „in zu weit gehender Weise" (S. 353) sogar eine Dreiteilung der Körperverletzung in leichte, schwere und sehr schwere, nach Massgabe des Erfolges, kennt. Ebenso pflegt bei der Freiheitsberaubung die längere Dauer derselben strafschärfend zu wirken (Art. 111, S. 354). Ebenso werde der „bedeutende Wert" als Strafbarkeitsmerkmal verwertet, so in Art. 82 (Unterschlagung), Art. 84 (Veruntreuung), Art. 87 (Sachbeschädigung, vergleiche auch die Art. 238 und 241), auffallenderweise nicht auch beim Diebstahl und Betrug (S. 354). Ebenso spiele die Grösse des Schadens auch bei den Vermögensdelikten eine wichtige Rolle, so auch im schweizerischen Entwurf, der aber mit Recht eine Abstufung nach ziffernmässigen Grenzen nicht kennt (S. 355). Zu erwähnen sei als Wirkung bei Vermögensverbrechen die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse (Art. 95, S. 355).

Von besonderer Bedeutung ist der Erfolg, der in der Gefährdung liegt (S. 355). Zunächst sind es die Staatsverbrechen, unter denen sich eine Reihe von Gefährdungsdelikten findet (S. 355). So soll nach Art. 186 die Unabhängigkeit des Staates auch gegen Gefährdung geschützt werden. Art. 188 straft die Gefährdung der Sicherheit und des Wohles des Staates durch Offenbarung von Geheimnissen, sowie durch Vernichten, Fälschen oder Unterdrücken von Staatsdokumenten (S. 356). Besonders wird die dem schweizerischen Entwurf eigentümliche allgemeine Bestimmung des Art. 187 zum Schutz der Staatsinteressen im Kriege hervorgehoben (S. 356), wodurch auch die Verletzung der Neutralitätspflichten eingeschlossen ist.

In der Gruppe der Gefährdungsdelikte gegen die Einzelpersönlichkeit werden die in dem schweizerischen Entwurf enthaltenen neuen Gefährdungsdelikte hervorgehoben. Zunächst der allgemein gefasste Art. 68. „Gegen einen so allgemein gefassten Tatbestand, dessen Tragweite nicht zu übersehen ist,

und der die Möglichkeit sehr verschiedener Anwendung eröffnet, erheben sich indessen Bedenken, und die Aufnahme eines solchen generellen Gefährdungsverbrechens wird sich daher nicht empfehlen" (S. 358). Ausserdem werden hier die Art. 76 und 77 erwähnt, die in interessanter Weise aus dem Gesichtspunkte sozialer Fürsorge ein Delikt der Gesundheitsgefährdung durch Überanstrengung von Kindern und Untergebenen aufstellen (S. 358).

II. Bewirken und Entgegenwirken.

Man kann einen Erfolg herbeiführen, indem man eine ruhende Kausalität in Bewegung setzt, oder man kann einem Erfolge entgegenwirken, indem man einer für ihn wirksam werdenden Kausalität entgegentritt (S. 358). Diese Verschiedenheit spiegelt sich auf dem Gebiete des Strafrechtes in dem Gegensatze von Bewirkungs- und Verhinderungsdelikten wider (S. 358). Der eigentliche Sitz der Hinderungsdelikte ist auf dem Gebiete der Staatsverbrechen zu suchen. Es lassen sich verschiedene Gruppen der Hinderungsdelikte unterscheiden. Für den schweizerischen Entwurf kommen in Betracht:

1. Hinderung der obersten Staatsorgane und gesetzgebender Versammlungen. Art. 190.
2. Hinderung an der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte. Art. 191.
3. Hinderung eines Beamten. Art. 192.
4. Hinderung von Versammlungen. Art. 183.
5. Hinderung der Rechtspflege. Art. 209.
6. Hinderung des Telegraphenbetriebes. Art. 157.

Das Hindern kommt nicht bloss als Ursache eines ausbleibenden Erfolges, sondern auch eines eintretenden in Betracht, wo es sich um ein Bewirken des Erfolges durch Verhinderung der Gegenursache handelt. Für diese indirekte Verursachung mag wohl (S. 363) geringere Strafe am Platze sein.

Besonderer Bestimmungen über die indirekte Kausalität bedarf es in dem Gesetze nicht (S. 363). Doch erscheint es vom legislatorischen Standpunkte aus nicht unzweckmässig, gewisse Fälle indirekter Verursachung besonders hervorzuheben und sie als selbständige Tatbestände zu behandeln. Hierher gehört A. 232 (S. 364).

III. Handeln und Unterlassen.

Handeln und Unterlassen haben für das Rechtsleben dieselbe Bedeutung, werden daher auch rechtlich gleich gewertet (S. 365).

Die Unterlassung kann in der unterlassenen Herbeiführung eines gebotenen rechtmässigen Erfolges bestehen (reine Unterlassungsdelikte). Die wichtigsten Fälle solcher Unterlassungsverbrechen enthalten die Hinterziehung der Wehrpflicht, der Steuerpflicht und der Zeugnispflicht (S. 35).

Die zweite Gruppe der Unterlassungsdelikte wird von jenen gebildet, in denen eine Verbindlichkeit zur Verhinderung eines rechtswidrigen Erfolges vorlag (S. 366). Sie stellen sich mithin dar nicht als unterlassenes Herbeiführen, sondern als unterlassenes Hindern.

Die Unterlassungsverbrechen bestehen in der Nichterfüllung von Pflichten. Für den schweizerischen Entwurf kommen hier folgende Pflichten in Betracht:

1. Die Pflicht der Fürsorge (S. 367, Art. 254).
2. Die Pflicht der Hilfeleistung (S. 369, Art. 232).

   Insbesondere sei zu erwägen, ob nicht eine den Bestimmungen der §§ 240, 241, 338 norweg. Ges. analoge Bestimmung, die eine gesetzliche Pflicht des unehelichen Vaters zur Hilfeleistung statuiert, in ein neues StrGB. aufzunehmen sei (S. 370).
3. Die Pflicht zu Verhinderung der Bestrafung Unschuldiger. Art. 205 (S. 371).
4. Die Pflichten in besonderen Verhältnissen, insbesondere im Beamtenverhältnis. Art. 220 (S. 371).

IV. Unmittelbares und mittelbares Verursachen.

Die mittelbare Verursachung kann eine zweifache Gestalt annehmen, da das Moment der Mittelbarkeit sich sowohl auf die Ursache, wie auf die Wirkung beziehen lässt.

Im erstern Fall wird der Handelnde verantwortlich gemacht für einen Erfolg, zu dem in seinem Verhalten nur mittelbar die Ursache lag; weil aber der Eintritt der unmittelbaren Ursache für ihn voraussehbar war, so erscheint er mittelbar als Urheber des eingetretenen Erfolges (Mittelbare Täterschaft, S. 372).

„Eine so wichtige Rolle die mittelbare Täterschaft in der Praxis spielt, in der Gesetzgebung — als besondern Tatbestand gefasst — begegnet sie uns selten“ (S. 373).

Die mittelbare Verursachung kann aber eine zweite Gestalt annehmen. Es ist möglich, dass die Mittelbarkeit nicht auf der Seite der Ursache, sondern der Wirkung gegeben ist (S. 374).

Sie trägt stets den Charakter einer Zurechnung eines schwerern Erfolges, der aus dem zunächst verursachten leichtern Erfolge hervorging (S. 374).

Der schweizerische Entwurf beschränkt die Haftung des Täters auf die für ihn voraussehbaren Folgen (S. 374), insbesondere bei der Körperverletzung (Art. 74). Für den deutschen Gesetzgeber sei kein Grund vorhanden, die Haftung für den zufälligen Erfolg fallen zu lassen (S. 375/76). „Die Verantwortlichkeit für die zufällig bewirkten schwerern Folgen ist in unserm Rechtsbewusstsein begründet. Das gilt insbesondere auch für den praktisch wichtigsten Anwendungsfall derselben, der vorsätzlichen Körperverletzung, die eine schwere Verletzung oder den Tod zur Folge hatte“ (S. 376).

Er empfiehlt für das künftige RStrGB, an dem Prinzip der Haftung für den zufällig bewirkten schwerern Erfolg (S. 377) festzuhalten.

Die Verjährung.

Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. *Richard Loening* in Jena.

Das Wesen der Verjährung liegt darin, dass die Zeit, analog wie die Strafe, die Gestaltung der rechtlichen Verhältnisse und Beziehungen zwischen dem Täter und den übrigen Rechtsgenossen, welche durch das Verbrechen eine Störung erfahren hat, wieder in einen Gleichgewichtszustand bringt (S. 459). „Dies Prinzip gilt ebenso dann, wenn die durch das Verbrechen erwirkte Strafe richterlich bereits festgestellt ist, als wenn es noch nicht der Fall war“ (S. 459). „Daher muss auch ferner die Verjährung der Strafvollstreckung neben derjenigen der Strafverfolgung beibehalten werden“ (S. 460, vgl. Art. 55 und Art. 56).

Beide Verjährungen sind lediglich durch den Ablauf gewisser Zeitfristen zu bedingen (S. 460). So auch der schweizerische Entwurf (S. 452, Anmerk. 8). Für die Verfolgungsverjährung befürwortet *Loening* als Maximalfrist die von 20 Jahren

(S. 460, siehe dagegen Art. 55), als Minimalfrist (bei Übertretungen) die von einem Jahr (S. 461, so auch Art. 231).

Die Verfolgungsverjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die strafbare Handlung vollbracht ist (S. 462); durch eine derartige Fassung werden besondere Bestimmungen für einzelne Fälle (schweizerischer Entwurf Art. 55, § 2) nicht erforderlich (S. 463).

Die Verjährung soll nur durch die Verfolgungsakte unterbrochen werden, die sich als Geltendmachung des Strafanspruches gegenüber dem Verpflichteten darstellen (S. 464, vgl. dazu Art. 55, § 3), soweit sie von einer ausländischen Behörde, resp. Person, ausgehen.

Als Wirkung dieser Geltendmachung des Strafanspruches empfiehlt er nach dem Muster des schweizerischen Entwurfes, dass die gesetzliche Verjährungsfrist um die Hälfte verlängert wird (S. 466). Allerdings könne man dann eigentlich von einer Unterbrechung der Verjährung nicht mehr reden, weshalb statt von einer Unterbrechung der Verjährung im Gesetz besser von einer Verlängerung zu sprechen sei (S. 466).

Für die Vollstreckungsverjährung will *Loening* die gleichen Fristen wie für die Verfolgungsverjährung bestimmt wissen, wie dies auch in einigen schweizerischen StrGB. geschehen sei (S. 468, vgl. S. 454, anders Art. 56 und Art. 231 des schweizerischen Entwurfs). Eine Unterbrechung dieser Verjährung könne nur stattfinden durch tatsächliche Ausübung des festgestellten Anspruches selbst (S. 469); die Wirkung soll hier nicht eine Verlängerung der Verjährungszeit (siehe Art. 56, § 3), sondern lediglich eine Hemmung der Verjährung für die Zeit der Dauer dieser Handlungen (S. 469) sein.

Die Verbüssung einer Freiheitsstrafe im Ausland sei dagegen überhaupt nicht geeignet, die Verjährung des inländischen Strafanspruches aufzuhalten (S. 470, dazu Art. 55, § 2, cit. S. 457).

Wegen teilweisen Ablaufs der Verjährungszeit soll eine Strafmilderung eintreten; eine ausserordentliche Herabsetzung des Strafmasses ist nur dann erforderlich, wenn die Hälfte der Verjährungszeit abgelaufen ist (S. 471, siehe die S. 457 cit. StrGB Waadt, Art. 77, 81, Graubünden § 55, Schaffhausen § 84).

Allgemeiner Teil.

IV. Band.

Berichterstatter: Privatdozent Dr. **N. Hermann Kriegsmann** in Kiel.

Rechtmässiges und rechtswidriges Handeln.

Von Prof. Dr. *Joseph Heimberger* in Bonn.

Art. 23. Da die einzelnen Unrechtsausschliessungsgründe im Strafrechtswerk besonderer Bearbeitung unterliegen, so beschränkt sich die Untersuchung *Heimberger*s auf die Frage, „ob, abgesehen von festzulegenden Einzelgründen wie Notwehr, Notstand, Einwilligung u. drgl., noch eine möglichst allgemein gehaltene Bestimmung über den Ausschluss der Rechtswidrigkeit in das Gesetz aufgenommen werden soll". Obwohl es *Heimberger* notwendig erscheint, dass die Fälle des rechtmässigen Handelns oder der ausgeschlossenen Rechtswidrigkeit in dem neuen StGB erschöpfender und zweifelsfreier geregelt werden als in dem alten, so gelangt er doch zur Verneinung der Frage. Insbesondere erfährt Art. 23 des Entwurfs, der eine derartige allgemeine Vorschrift enthält, ausdrückliche Ablehnung. Nachdem *Heimberger* S. 6 f. die Vorgeschichte des Art. 23 dargestellt hat, erklärt er S. 12: „Solche Sätze halte ich für so selbstverständlich, dass sie nichts als eine unnötige Belastung des Gesetzes bedeuten würden. Man hat mit ihnen nicht einmal das erreicht, was man nach den Äusserungen in der Expertenkommission bezweckte, nämlich das Merkmal der Rechtswidrigkeit in den besonderen Tatbeständen entbehrlich zu machen. Wie oben gezeigt, wurde dasselbe trotz jener allgemeinen Bestimmung doch wieder in eine ganze Reihe von Tatbeständen aufgenommen, und zwar ungefähr in der gleichen willkürlichen Weise wie im deutschen StGB." Diese Worte zielen auf die Fassung des Art. 87 „wer vorsätzlich und rechtswidrig beschädigt", die Art. 97, 98, 106, 107, 110, 172, 174, 179, 194 u. a. m. (S. 7). Das hier befolgte Verfahren, in dem besonderen Tatbestand die Rechtswidrigkeit besonders hervorzuheben, wird

von *Heimberger* auch für den Fall abgelehnt, dass eine dem Art. 23 entsprechende allgemeine Bestimmung im Gesetze fehlt. „Meines Erachtens ist die Rechtsverletzung ein selbstverständliches Merkmal jedes Verbrechensbegriffs und bedarf daher nicht bei einzelnen Delikten besonderer Erwähnung“ (S. 13).

Da die Untersuchungen über den materiellen Gehalt der Rechtswidrigkeit noch nicht zu legislativ verwertbaren Ergebnissen geführt haben, so bleibt für den Gesetzgeber „zurzeit keine andere Aufgabe, als zu bestimmen, aus welchen Einzelgründen die Rechtswidrigkeit eines an sich verbrecherischen Tatbestandes ausgeschlossen sein soll“. Dabei wird es sich aber empfehlen, zum Ausdruck zu bringen, ob jene Gründe die Handlung als eine rechtmässige oder nur als eine entschuldbare erscheinen lassen. Der Entwurf entspricht diesem Erfordernis wenigstens insofern, als er für die Notwehr ausdrücklich die Rechtmässigkeit der Handlung („übt das Recht der Notwehr aus“) ausspricht (S. 13, 4).

Berufsrechte und verwandte Fälle.

Von Prof. Dr. *Joseph Heimberger* in Bonn.

Heimberger führt den Nachweis, dass die Ausübung eines privaten Berufs als Unrechtsausschliessungsgrund nicht in Betracht kommen könne. Daher findet es seine volle Billigung, dass der Entwurf des Berufsrechtes an keiner Stelle als eines Strafausschliessungsgrundes gedenkt (28, 35 ff.). Dagegen hält *Heimberger* entgegen dem Entwurf eine gesetzliche Regelung des ärztlichen Eingriffs für notwendig. Da der Entwurf über die hierher gehörigen Fragen ganz schweigt, so gilt auch für ihn die Bemerkung *Heimbergers*, dass von befruchtenden Ergebnissen der Rechtsvergleichung für das künftige deutsche Strafrecht auf dem hier zu behandelnden Gebiet kaum die Rede sein könne.

Heimberger selbst will die ärztliche Behandlung aus dem Gebiet der Körperverletzung ausgeschieden und einen besondern Tatbestand der eigenmächtigen ärztlichen Behandlung geschaffen wissen, für den er folgende Bestimmung vorschlägt:

„Wer eine ärztliche Behandlung an einem anderen in bewusstem Widerspruch mit dem wirklichen oder mutmasslichen

Willen des Behandelten vornimmt, wird wegen eigenmächtiger ärztlicher Behandlung mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Festungshaft von gleicher Dauer oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Hat der Behandelte, abgesehen vom Fall der Entmündigung wegen Verschwendung, einen gesetzlichen Vertreter, so ist dessen wirklicher oder mutmasslicher Wille entscheidend, ausser wenn der Vertretene selbst die zur Beurteilung der Sachlage erforderliche Einsicht besitzt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der Behandelte infolge der Behandlung gestorben oder in Geisteskrankheit verfallen ist" (68 f.).

Perforation und Unterbrechung der Schwangerschaft will *Heimberger* nicht nur durch eine Sonderbestimmung, sondern durch entsprechende Fassung der Notstandsbestimmung geregelt wissen. Vorausgesetzt wird dabei, dass das Gesetz ausdrücklich die Frage entscheide, in welchem Zeitpunkt die Frucht Mensch werde (70 ff.). Der Entwurf enthält eine entsprechende Bestimmung nicht.

Strafen.

Haupt- und Nebenstrafen und verwandte Massregeln unter Berücksichtigung der den Inhalt der Strafe bestimmenden Grundsätze des Strafvollzugs.

Von Privatdozent Dr. *Goldschmidt* in Berlin [1]).

Die von dem Entwurf vorgeschlagenen Bestimmungen decken sich in so zahlreichen Punkten mit den Vorschlägen *Goldschmidts*, dass wohl angenommen werden darf, dass der Entwurf vielfach die Arbeit *Goldschmidts* entscheidend beeinflusst hat. Jedenfalls findet *Goldschmidt*, wenn es auch an einzelnen Ausstellungen nicht fehlt, immer wieder Worte der Anerkennung und Zustimmung für den Entwurf; und bereits am Eingang der bedeutsamen Arbeit hat *Goldschmidt* es beiläufig ausgesprochen, dass der schweizerische zu den Entwürfen gehöre, die er dem geltenden Recht nicht nur als ebenbürtig, sondern als mehrwertig habe an die Seite stellen können (83).

[1]) Jetzt Professor daselbst.

Die Übereinstimmung der Vorschläge *Goldschmidts* und des Entwurfs tritt alsbald beim Beginn des kritischen Teils — die Darstellung des schweizerischen Rechts im exegetischen Teil hat sich jeder Wertung des Entwurfs enthalten (206 ff.) — hervor. Mag auch die deutsche Strafrechtsreform dahin zielen, das Strafensystem im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung des Besserungs- und Sicherungsgedankens umzugestalten, so wird das deutsche Recht mit dem Entwurf doch an der „Zweispurigkeit" von Strafe und sichernder Massnahme festhalten; die Strafe wird als in erster Linie zur Vergeltung oder Generalprävention bestimmt charakterisiert; wie im Entwurf, so wird sie auch im deutschen Recht sich an einzelne Verbrechenstatbestände knüpfen, um eine nach der verschiedenen Schwere dieser Tatbestände verschieden abgestufte, generell gleiche Gegenwirkung gegen dieselben darzustellen (316). Damit ist die völlig konsequente Durchführung der Spezialpräventionstheorie abgelegt.

Jene Übereinstimmung erstreckt sich aber vor allem auf den Aufbau des Strafensystems. Es findet *Goldschmidts* Billigung, dass der Entwurf auf die Todesstrafe verzichtet hat; für das deutsche Recht freilich glaubt *Goldschmidt* ihre Beseitigung zurzeit noch nicht erhoffen zu können (320). Ebenso hält *Goldschmidt* in Übereinstimmung mit dem Entwurf die Aufnahme einer zwischen Zuchthaus und Gefängnis stehenden dritten Freiheitshauptstrafe für unrichtig (330) und verwirft mit dem Entwurf die Erhebung des Arbeitshauses zur Freiheitshauptstrafe (331 ff.); dagegen will er — wieder mit dem Entwurf — den Unterschied von Zuchthaus und Gefängnis festgehalten und vertieft wissen; die Unifikationsbestrebungen werden energisch abgelehnt (353).

Allein an dieser Stelle, wo es gilt, für die Anwendung der beiden Strafarten das entscheidende Kriterium zu geben, trennen sich die Wege *Goldschmidts* von denen des Entwurfs. Während der Entwurf (Art. 47 [2]) auf die Gemeinheit der Gesinnung und die Schlechtigkeit des Charakters das entscheidende Gewicht für die Fälle legt, wo Gefängnis und Zuchthaus zur Wahl stehen (384), will *Goldschmidt* in erster Linie die Schwere der Tat, daneben die Intensität der verbrecherischen Gesinnung massgebend sein lassen (354 ff.). Diese Differenz aber ist auf eine

zweite, nicht weniger bedeutsame zurückzuführen. Der schweizerische Entwurf kennt die custodia honesta nicht; einen beschränkten Ersatz für sie bietet nur die Bestimmung des Art. 27, § 2: In den gesetzlich bestimmten Fällen kann auf Gefängnis (an Stelle des regelmässigen Maximums von zwei Jahren) bis auf fünf Jahre erkannt werden[1]. Von der Ausbildung einer besonderen Strafart für die custodia honesta ist also nicht die Rede. Dem gegenüber will *Goldschmidt* in weitem Umfang die custodia honesta, die von ihm sogenannte „Einschliessung“, für die Fälle anerkannt wissen, in denen die Tat einer ehrenhaften Gesinnung entsprungen ist, und weder die Schwere der Tat noch die Intensität der verbrecherischen Gesinnung diese Strafe als inopportun erscheinen lässt. Art. 47 des Entwurfs wird ihm vorbildlich gerade für die Abgrenzung von gemeiner Freiheitsstrafe und Einschliessung, — unverwertbar aber daher für die Abgrenzung von Zuchthaus und Gefängnis.

Anderseits fehlt in *Goldschmidts* System der Freiheitsstrafen die vom Entwurf nur als Übertretungsstrafe (Art. 228) verwendete Haft. *Goldschmidt* hält die Haft bei Vergehen mit dem Entwurf für entbehrlich (337), bei Übertretungen im Gegensatz zum Entwurf für ungeeignet; vor allem aber fordert er die Ausscheidung des Polizeiunrechtes aus dem Strafgesetzbuch und steht auch darin in bemerkenswertem Gegensatz zum Entwurf (338 f.).

Art. 26, 27. Für die zeitliche Abgrenzung der Gefängnis- und Zuchthausstrafe stellt *Goldschmidt* das vielverfochtene Prinzip auf: Das Maximum der Gefängnisstrafe soll nicht höher sein als das Minimum der Zuchthausstrafe. Das Maximum der Gefängnisstrafe soll deshalb (mit dem Entwurf) auf zwei Jahre herab, das Minimum des Zuchthauses (abweichend vom Entwurf) auf zwei Jahre heraufgesetzt werden (359). Jenes Gefängnismaximum soll im Falle der Realkonkurrenz nicht einmal entsprechend Art. 52 (358), sondern nur dann überschritten werden können, wenn Gefängnis an Stelle der custodia honesta tritt; dem entspricht seinem Grundgedanken nach Art. 27, § 2. Das Höchst-

[1] Dadurch hat der Entwurf das Bedenken *Goldschmidts*, der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe der Zukunft werde nicht ausreichen, um die für die custodia honesta in Frage kommenden Delikte angemessen zu bedrohen, entkräftet, wie *Goldschmidt* (381) selbst anerkennt.

mass der Zuchthausstrafe soll wie im Entwurf, Art. 26, auf 15 Jahre festgesetzt werden; neben der zeitigen soll in einzelnen Fällen eine lebenslängliche Zuchthausstrafe (s. Art. 26) zulässig sein, die *Goldschmidt* (anders als Art. 26) auch Personen unter 20 Jahren gegenüber zur Anwendung bringen will. Entsprechend Art. 28[4] soll auch der Lebenslängliche nach zwanzigjähriger Strafverbüssung vorläufig entlassen werden können (360, 361).

Von grosser Bedeutung erscheint es, dass *Goldschmidt* in der Beantwortung der vielverhandelten Frage mit dem Entwurf übereinstimmt, ob die kurze Freiheitsstrafe durch die Einführung von Vollzugsverschärfungen oder durch die Heraufsetzung des Strafminimums wirksamer zu gestalten sei. Mit dem Entwurf (Art. 27, § 1) entscheidet *Goldschmidt* sich für das letztere. Gegenüber dieser prinzipiellen Übereinstimmung erscheint es kaum wesentlich, dass der Entwurf das Minimum auf acht Tage, *Goldschmidt* es auf zwei Wochen festlegen will (362 ff.).

Für den Vollzug der Freiheitsstrafen hat *Goldschmidt* detaillierte Vorschläge aufgestellt — eingehender, als der Entwurf sie gegeben hat und geben wollte. Die Anordnung des Progressivsystems (Art. 28) entspricht für die Zuchthausstrafe den eigenen Vorschlägen *Goldschmidts* (375 ff.); dagegen fordert *Goldschmidt* für die Gefängnisstrafe grundsätzlich die Einzelhaft. Die im schweizerischen Entwurf beliebte allgemeine Anwendung des „Progressivsystems“ scheine mit dem hier verfolgten Spezialpräventionszweck nicht vereinbar; die Gefängnisstrafe solle ja regelmässig nicht bessern, sondern nur abschrecken und nicht verschlechtern (373); diesem Doppelzweck diene aber am besten die Einzelhaft. Die Differenzierung der Strafarten im Vollzug wird im Entwurf nur insoweit geregelt, als die Vollstreckung der Zuchthausstrafe in besonderen Anstalten vorgeschrieben wird (Art. 26, Abs. 2). Darauf legt auch *Goldschmidt* Gewicht; darüber hinaus gibt er für die hier vorgesehene Differenzierung eingehende Vorschläge (388 ff.). Hervorgehoben mag noch werden, dass Art. 53, Abs. 2 (dem Verurteilten, der in eine Heil- oder Pflegeanstalt eingewiesen ist, wird der Aufenthalt in derselben als Strafvollzug angerechnet), ausdrücklich *Goldschmidts* Billigung findet (392).

Die Geldstrafe will *Goldschmidt* als einzige Strafe bei den „Verwaltungsdelikten“, neben der Freiheitsstrafe bei allen

„Vergehen“ wahlweise als Hauptstrafe, „und gegen solche, deren Einkommen ganz oder überwiegend aus Kapitalien fliesst, bei allen Justizdelikten, mindestens aber denjenigen, welche erfahrungsgemäss aus Gewinnsucht begangen werden, kumulativ als fakultative Nebenstrafe angedroht wissen“. Diese Regelung, die auf das freie Ermessen des Richters abstellt, verdient den Vorzug vor dem Entwurf (Art. 37), der die Verhängung der Geldstrafe als Nebenstrafe von der Feststellung des Eigennutzes in concreto abhängig macht (399[2]). In der Ausgestaltung der Geldstrafe folgt *Goldschmidt* dem Entwurf insofern, als er bei ihrer Bemessung auch die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt wissen (eine genauere gesetzliche Umschreibung der hier zu befolgenden Anpassungsgrundsätze, als Art. 47 sie gibt, erklärt *Goldschmidt* für nicht durchführbar, 404) und bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage eine nachträgliche Herabsetzung obligatorisch vorschreiben will (Art. 47, Abs. 1, 405). Die Beitreibung der Geldstrafe im Wege der Zwangsvollstreckung soll erst erfolgen, wenn der Verurteilte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist — etwa von zwei Wochen — nicht zahlt (405, vgl. dazu Art. 36, § 2, mit richterlicher Frist). Dabei soll die Zulassung von Zahlungsfristen und Teilzahlungen gesetzlich ausgesprochen und diese im Einzelfall vom Vollstreckungsgericht bewilligt werden; Verurteilte ohne feste Wohnung und Beschäftigung sollen von dieser Vergünstigung ausgeschlossen sein. Alles das entspricht im wesentlichen dem Entwurf (407, Art. 36).

Für den Fall, dass die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, verwirft *Goldschmidt* grundsätzlich die Umwandlung der Geld- in die Freiheitsstrafe, wie sie der Entwurf in Art. 36, § 5, für Arbeitsunfähige vorsieht (408). Die Umwandlung „schlägt der sozialen Gerechtigkeit ins Gesicht und stumpft das Ehrgefühl der ärmeren Klassen und ihre Scheu vor der Freiheitsstrafe in verhängnisvollster Weise ab, zumal wenn die subsidiäre Freiheitsstrafe so bemessen wird, dass ihr Absitzen regelmässig ein gutes Geschäft ist“ (409). Vielmehr ist hier — mit Entwurf Art. 36, § 4 — das Abverdienen durch öffentliche Arbeiten, und zwar — abweichend vom Entwurf l. c. — ohne Einsperrung einzuführen. Die Einsperrung soll für Fluchtverdächtige und für solche, die von der ihnen angebotenen Vergünstigung der

öffentlichen Arbeit keinen Gebrauch gemacht haben oder sie durch ihr Verhalten verwirkt haben, vorbehalten bleiben; hier habe das Arbeitshaus einzutreten, da praktisch für diesen Zwang wohl nur die „Kunden des Arbeitshauses“, Bettler und Landstreicher in Betracht kommen würden (411). Von diesem letzten Vorschlag abgesehen, dürften die Bestimmungen des Art. 36 im wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen führen wie die Vorschläge *Goldschmidts*, da Art. 36, § 2, das Abverdienen durch öffentliche Arbeit als fakultative Massregel zulässt.

Ehrenstrafen will *Goldschmidt* als Hauptstrafen grundsätzlich nicht zulassen (411 f.); insbesondere verwirft er den — dem Entwurf nur als Jugendstrafe bekannten — Verweis als Strafmittel gegen Erwachsene. Ähnlich steht es mit den Minderungen bestimmter Rechtsfähigkeiten und Statusrechte. Auch sie will *Goldschmidt* mit der einen Ausnahme des bei einzelnen Amtsdelikten in Erwägung zu ziehenden Amtsverlustes (der dann alternativ anzudrohen wäre) als Hauptstrafen nicht verwendet wissen; dagegen kommen sie als Nebenstrafen für den Strafgesetzgeber in Betracht. Darüber hinaus wird das Strafgesetz sie selbst dann zu berücksichtigen haben, wenn sie zwar die Natur von Polizeimassregeln oder Rechtsverwirkungen haben, ihre Verhängung aber zweckmässig in die Hand des Strafrichters gelegt wird (414). Dem hier angegebenen Leitgedanken ist im wesentlichen auch der Entwurf gefolgt.

Als Nebenstrafe erscheint der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (so RStGB), die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit (so Entwurf Art. 40, Marginalrubrik) oder, wie *Goldschmidt* im Anschluss an den österreichischen Entwurf von 1891 zu sagen vorschlägt, der „Verlust der staatsbürgerlichen Rechte“. Er ist — abgesehen von der Todesstrafe — grundsätzlich mit der Zuchthausstrafe zu verbinden[1]) (so auch Art. 40, § 1); indessen soll der Richter in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen dem Verurteilten alle oder einzelne Rechte vorbehalten können, wenn besondere Umstände erhellen, dass die Handlung nicht aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist (415) (Art. 40,

[1]) *Goldschmidt* fordert ipso-jure-Eintritt des Rechtsverlustes, während der Entwurf die richterliche Verhängung, aber obligatorisch, vorschreibt. Die Differenz dürfte kaum praktische Bedeutung haben (s. S. 416).

§ 1, lässt keine Ausnahme zu). Anderseits will *Goldschmidt* die Nebenstrafe auch neben mindestens einjährigem Gefängnis zulassen; hier soll der Richter auf Verlust derjenigen staatsbürgerlichen Rechte erkennen können, deren sich der Schuldige durch die strafbare Handlung als unwürdig erwiesen hat (vgl. dazu Art. 40, § 1, Abs. 3). Den Inhalt der Nebenstrafe umschreibt *Goldschmidt* wesentlich in Übereinstimmung mit Art. 40, § 2 (418 f.). Wenn *Goldschmidt* die dauernde Unfähigkeit zum Heeresdienst und die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aus dem Strafrecht ausscheiden und ihre Statuierung dem Militär- und Beamtenrecht überlassen will, so entspricht der Entwurf jedenfalls jener ersten Forderung; die in Art. 40, § 2, ausgesprochene Unfähigkeit soll sich nur auf die Einstellung in der bürgerlichen Rechtsfähigkeit erstrecken.

Die Gedanken der Art. 42, 43 (Amtsentsetzung, Verbot der Berufsausübung) sind von *Goldschmidt* in interessanter Weise weiter entwickelt. Jene Bestimmungen gehen davon aus, „dass die Begehung eines Verbrechens unter Verletzung einer besondern Pflicht oder unter Missbrauch einer besondern Stellung zur Entziehung des Rechts, diese Stellung zu bekleiden, führen kann". In diesen Bestimmungen liegen nebeneinander, „freilich meist miteinander vermischt, die unterschiedlichen Elemente von Nebenstrafe und Sicherungsmassregel" (421). Diese Unterscheidung will *Goldschmidt* scharf durchgeführt wissen. Die Untersagungsbefugnis soll sich ausser auf die öffentlichen Ämter (s. Art. 42) nur auf diejenigen Berufe oder Gewerbe erstrecken, deren Ausübung von einem besondern Befähigungsnachweis oder einer besondern obrigkeitlichen Erlaubnis abhängig ist (Art. 43 kennt diese Beschränkung nicht). Im weitern soll nun geschieden werden: als Nebenstrafe soll die Massregel auf die Dauer von 1—5 Jahren Platz greifen, wenn das Delikt begangen wurde unter Missbrauch des Amts oder Berufs, oder unter vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der dem Täter kraft dieser Stellungen obliegenden Pflichten; als Sicherungsmassregel dagegen, und zwar dauernd, wenn die Gefahr des Rückfalls vorliegt. Hier kommt sie insbesondere dann in Betracht, wenn jemand bei Ausübung eines Amts oder Berufs durch ein Delikt einen derartigen Mangel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten an den Tag gelegt hat, dass es

gefährlich erschiene, ihm die weitere Berufsausübung zu gestatten. Hier soll die Berufsausübung für so lange untersagt werden, bis der Verurteilte die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten bei der zuständigen Behörde nachweist (423).

Keine Nebenstrafe, sondern eine Rechtsverwirkung, freilich eine ausnahmsweise nicht ipso jure, sondern officio judicis, und zwar des Strafrichters eintretende Rechtsverwirkung liegt nach *Goldschmidt* in der Entziehung der elterlichen Gewalt (Art. 44) vor. Der Entwurf freilich behandelt sie als zeitige Nebenstrafe. Allein das ist prinzipiell und praktisch unrichtig; wenn schon einmal die elterliche Gewalt wegen einer strafbaren Handlung entzogen wird, muss die Entziehung eine dauernde sein (Art. 44 lässt sie nur auf die Zeit von drei bis fünfzehn Jahren zu). Dagegen findet es *Goldschmidts* Billigung, dass der Entwurf die Voraussetzung der Entziehung ganz generell dahin gefasst hat, dass jemand sich der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, die er inne hat, durch ein Verbrechen unwürdig gemacht hat[1] (423).

Die Privatgenugtuung ist von *Goldschmidt* nicht ex professo behandelt worden. Er weist nur als „auf ein besonders wichtiges Problem“ hin auf die „Sicherung des Schadenersatzanspruches des Verletzten durch Einräumung von Rechten desselben an der Arbeitsbelohnung des Täters (Art. 39, Abs. 2), an dem Gegenstand der Einziehung (Art. 39, Abs. 1), der Friedensbürgschaft (Art. 46 a. E.), an der vom Täter entrichteten Geldstrafe (Art. 38, Abs. 1) ... endlich durch Abhängigmachung der sogenannten bedingten Verurteilung (Art. 57, § 1), der vorläufigen Entlassung (Art. 28 [4]) und der Rehabilitation (Art. 58) von tunlichster Leistung des Schadenersatzes“. Zu den angeführten Bestimmungen des Entwurfs hat *Goldschmidt* indes nicht Stellung genommen (427).

Die Friedensbürgschaft, für deren Einführung *Goldschmidt* sich ausspricht, soll wie im Entwurf (Art. 46) nur als Sicherungsmassregel, nicht als Nebenstrafe in Betracht kommen

[1]) *Goldschmidt* selbst schränkt freilich die Voraussetzung dahin ein, der Bestrafte müsse wegen eines vorsätzlich an oder mit dem Kind verübten Verbrechens verurteilt und mit Staatsbürgerrechtsverlust bestraft sein; ausserdem müsse der Schuldige sich durch die strafbare Handlung der elterlichen Gewalt unwürdig gemacht haben (424).

(427—431). Als Voraussetzungen der Massregel will *Goldschmidt*, wesentlich in Übereinstimmung mit dem Entwurf, die Androhung oder Begehung strafbarer Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen statuieren. Der Entwurf geht darüber nur insofern hinaus, indem er für den Fall der Androhung ganz allgemein von einem Verbrechen schlechthin, für den Fall früherer Begehung von einem Verbrechen gegen Leib und Leben oder gegen die Ehre und den guten Ruf oder gegen den Kredit spricht. Fremd ist dem Entwurf das weiter von *Goldschmidt* aufgestellte Antragserfordernis, das dadurch bedingt werde, dass die Friedensbürgschaft als eine wesentlich im Individualinteresse erfolgende Massnahme gedacht sei (432). Die den Inhalt der Friedensbürgschaft ausmachende Verpflichtung ist im Entwurf zu eng gefasst; sie hat nicht nur dahin zu gehen, dass das angedrohte Verbrechen, sondern dahin, dass jede Gewalttätigkeit gegen Person oder Vermögen des Impetranten, sowie jede Androhung einer solchen unterbleibe. Mit Recht hat der Entwurf diese Verpflichtung unbefristet gelassen; Art. 46, Abs. 2, gibt nur eine gesetzliche Befristung des Verfalls der Sicherheitsleistung. Als Mittel der Friedensbürgschaft sieht *Goldschmidt* mit dem Entwurf in erster Linie Sicherheitsleistung vor. Dagegen verwirft er die in Art. 46, Abs. 1, für den Fall der Nichtleistung vorgesehene Sicherungshaft; sie verbiete sich schon durch die Ablehnung der subsidiären Freiheitsstrafe bei Geldstrafe; auch müssten diese Freiheitsbeschränkungen, wenn sie nicht „ewige gefengknuss" sein sollen, dem Präventivzweck mehr schaden als nützen (433). *Goldschmidt* schlägt anstatt dessen vor, im Fall der „Nichtbeitreibbarkeit" solle sich der Richter mit der Androhung einer Geldstrafe für den Fall der Verletzung der auferlegten Verpflichtung begnügen [1]).

Der Entwurf kennt weder die Polizeiaufsicht, noch besondere Aufenthaltsbeschränkungen von Inländern als Sicherungsmassregeln gegen bestrafte Verbrecher. Beides findet *Gold-*

[1]) Die Sicherheit verfällt, wenn der Impetrat innerhalb einer Frist von 2 Jahren (so auch Art. 46) die verbotene Handlung begeht. Die Frist rechnet, wenn die Friedensbürgschaft neben einer Freiheitsstrafe verhängt wird, von deren Verbüssung, Erlass oder Verjährung, sonst von der richterlichen Anordnung oder der Bewirkung der Sicherheitsleistung an. Art. 46 lässt nur die Bewirkung entscheiden (435).

schmidts Billigung (439); er fordert die Beseitigung der Polizeiaufsicht; die Rolle der Sicherungsmassregel gegen gemeingefährliche und rückfällige Gewohnheitsverbrecher, für welche sich die Polizeiaufsicht untauglich erwiesen hat, muss übergehen auf die einzuführende Verwahrung derselben. Die Aufgabe einer Fürsorgemassregel für den Strafentlassenen übernimmt die für definitiv wie vorläufig Strafentlassene, bedingt verurteilte und entlassene Fürsorgezöglinge in gleicher Weise erforderliche und auch bei geistig Minderwertigen und Geisteskranken verwertbare Schutzaufsicht (439), deren Anordnung in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallen und der Vormundschaftsbehörde obliegen soll (440). Diese Entwicklung der Polizeiaufsicht zur vormundschaftlichen Fürsorgeaufsicht hat nun freilich der Entwurf noch nicht vollzogen; immerhin kann *Goldschmidt* (440²) darauf hinweisen, wie die Schutzaufsicht für Jugendliche, bedingt Verurteilte und vorläufig Entlassene (s. Art. 14, § 1, Art. 32, Art. 57, § 2) im Entwurf zu gesetzlicher Anerkennung vorgeschlagen sei. Als Verwaltungsmassnahme des Fürsorgeorgans bei der Schutzaufsicht, um den Schutzbefohlenen vor geistigen Getränken zu bewahren — nicht aber als selbständige Sicherungsmassregel, wie der Entwurf (Art. 34) sie vorsieht — kann das Wirtshausverbot in Betracht kommen (335, 442)[1]. Die Verweisung bestrafter Ausländer will *Goldschmidt* mit dem Entwurf (Art. 41) zu einer selbständigen, durch den erkennenden Strafrichter zu verhängenden Massregel ausgestaltet sehen.

Die in Art. 45, Abs. 1, vorgesehene Publikation des Strafurteils findet *Goldschmidts* Billigung nicht. „Ich glaube für uns die Aufnahme einer allgemeinen Strafurteilspublikation, zumal mit derartig weitem Anwendungsgebiet („sofern das öffentliche Interesse es erfordert"), nicht befürworten zu können; sie könnte sich in praxi leicht zu einer beschämenden Ehrenstrafe auswachsen. Es bewendet daher bei dem bisher im deutschen Recht geltenden Prinzip, die Veröffentlichung des Strafurteils nur in bestimmten einzelnen Fällen vorzusehen, wo ein konkretes Bedürfnis besteht, das Publikum vor gewissenlosen Geschäftsleuten zu warnen" (443).

[1] *Goldschmidt* billigt es (335) ausdrücklich, dass der Entwurf das Wirtshausverbot als Hauptstrafe nicht aufgenommen hat.

Die Einziehung enthält zwei ganz disparate Elemente: „das Element einer Rechtsverwirkung einerseits, das einer Präventivmassregel anderseits“. Dieser Dualismus ist fast allen neueren Gesetzen und Entwürfen zum Bewusstsein gekommen, und fast alle haben sich bemüht, ihn durch Anerkennung zweier nach Voraussetzungen und Umfang ganz verschiedener Einziehungsarten zum Ausdruck zu bringen. Das gilt ... ganz besonders ... vom schweizerischen Entwurf (Art. 38, § 1, 2). Der schweizerische Entwurf qualifiziert, wenigstens konkludent, jene Einziehungsart als Nebenstrafe (sc. am Vermögen), diese als sichernde Massregel [1]). Nun findet freilich jene Qualifizierung der einen Einziehungsart als Nebenstrafe nicht *Goldschmidts* Beifall; er erblickt in ihr eine reine Rechtsverwirkung, es fehle der Rechtsentziehung das Kriterium, dass sie dem Unwürdigen auch nur um deswillen auferlegt wird, damit er für seine Tat leide. Das sehe man schon daraus, dass die Einziehung jeder Fähigkeit, nach der Schuld abgestuft zu werden, ermangelt (442 [4]). Allein im praktischen Resultat stimmt *Goldschmidt* doch mit dem Entwurf überein; wie die strafrichterliche Entziehung der elterlichen Gewalt fällt diese Rechtsverwirkung aus praktischen Gründen noch in die Kompetenz des Strafgesetzgebers im weitern Sinne: sie hat wie jene officio judicis, und zwar des Strafrichters einzutreten (447).

Als Voraussetzungen dieser ersten Einziehungsart betrachtet *Goldschmidt* einerseits die Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens (Art. 38, § 1, enthält diese Beschränkung auf den Vorsatz nicht), anderseits (mit dem Entwurf) das Eigentum des Täters oder Teilnehmers (447) am Einziehungsobjekt. Ihrem Umfang nach soll die Einziehung nur die Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht oder bestimmt sind, umfassen (so auch Art. 38, § 1). Eine Erweiterung der Einziehungsobjekte wird abgelehnt (448 ff). Mit dem Entwurf will *Goldschmidt* die Einziehung wie das geltende deutsche Recht in das Ermessen des Richters stellen (451), und mit ihm will er eine selbständige Erkennbarkeit der Einziehung nicht zulassen (452).

---

[1]) Ausserdem kennt der Entwurf sie auch als alternativ mit Geldstrafe angedrohte Hauptstrafe. *Goldschmidt* 446 [3], Art. 38, § 1.

Art. 38, § 2, lässt die Einziehung als Sicherungsmassregel ohne Rücksicht auf die Begehung einer Straftat zu, wenn „ein Gegenstand, der mit einem Verbrechen in Zusammenhang steht, das öffentliche Wohl gefährdet". Diese Regelung erscheint *Goldschmidt* in doppelter Richtung als zu weitgehend. Einmal fordert er Beschränkung auf die sceleris instrumenta und scelere producta; „blosser Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung ist eine zu lose Beziehung". Anderseits fordert er präzisere Bezeichnung der konkreten Gefährlichkeit der Einziehungsobjekte für die Zukunft: das Erfordernis soll dahin gefasst werden, „dass das Belassen des betreffenden instrumentum oder productum sceleris im Verkehr die Sicherheit anderer gefährdet[1])" (453).

Das Jugendstrafrecht des Entwurfes beruht auf dem Gedanken, statt der Strafe grundsätzlich in allen Fällen Verweisung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu verhängen (Art. 14). *Goldschmidt* nimmt zu dieser Regelung nicht positiv Stellung, sondern bemerkt nur, dass gegen dieses System „vom diesseitigen Standpunkt prinzipielle Bedenken nicht zu erheben sind" (456). Denn keines der von ihm bezeichneten Systeme qualifiziere die Erziehungs- oder Besserungsanstalt als „Strafe", wenngleich dem schweizerischen Entwurf „solche Gedanken zugrunde liegen" (456). Dass hier die Strafe von vornherein durch Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt ersetzt wird, rechtfertigt sich dadurch, dass hier der Generalpräventionsgedanke hinter den Spezialpräventionsgedanken zurücktreten darf. Nur in ganz schweren Fällen wären vielleicht gegen die Ersetzung der Verhängung der Gefängnisstrafe durch formell nur als solche erscheinende Besserungsmassregeln Bedenken zu erheben. Die für leichtere Fälle in . . . dem schweizerischen Entwurf vorkommende spezifische Jugendfreiheitsstrafe ist aber theoretisch auf demselben Grunde fundamentiert wie die Jugendstrafe des geltenden deutschen Rechts, der Verweis, nämlich als besonders milde

[1]) Hier tritt die Einziehung (so auch Entwurf Art. 38, § 2) ohne Rücksicht auf die Straffälligkeit des Eigentümers ein. Ihre allgemeine obligatorische Anordnung (so Art. 38, § 2) wird nicht gebilligt. Dem Schlusssatz des Art. 38, § 2: und lässt ihn erforderlichen Falles unbrauchbar machen oder vernichten, stimmt *Goldschmidt* zu (458).

Strafe, auf der Eigenschaft des jugendlichen Alters als Strafmilderungsgrund" (456, 457).

Für die geistig Minderwertigen fordert *Goldschmidt* in Übereinstimmung mit dem Entwurf für den Fall ihrer Gemeingefährlichkeit die Einführung sichernder Massnahmen. Entgegen dem Entwurf aber will er die etwa angeordnete Anstaltsverwahrung erst nach der Strafverbüssung eintreten lassen, sofern der Verurteilte strafvollzugsfähig ist (459, vgl. Art. 16, 17)[1]. Die Strafmilderung für vermindert Zurechnungsfähige (Art. 16, Abs. 2) findet *Goldschmidts* Billigung.

Die in Art. 35 vorgesehene Verweisung eines Gewohnheitstrinkers in eine Heilanstalt für Trinker qualifiziert *Goldschmidt* mit dem Entwurf als Sicherungsmassregel. Der Entwurf kennt die Massnahme nur bei Gefängnisstrafen von höchstens einem Jahr und lässt sie nur „neben" der Strafe zu. Demgegenüber will *Goldschmidt* den Ersatz der Vollstreckung kürzerer Freiheitsstrafen durch die Einweisung in die Heilanstalt selbst dann zulassen, wenn der Verurteilte strafvollzugsfähig erscheint; denn der hier zu bekämpfende gemeingefährliche Zustand werde regelmässig in engem Zusammenhang mit dem zu ahndenden Delikt stehen. Die Einweisung in die Heilanstalt solle dann aber immer als Strafe „rechnen". *Goldschmidt* will die Massregel aber auch neben schwereren Freiheitsstrafen, dann aber immer nur neben der Strafe verhängt wissen. Für die Dauer der Einweisung muss das Bedürfnis massgebend sein (so auch Art. 35); *Goldschmidt* fordert, auch hier von der vorläufigen Entlassung Gebrauch zu machen (460, 461).

Gegenüber den Arbeitsscheuen will *Goldschmidt* in wesentlicher Übereinstimmung mit Art. 31 das Arbeitshaus als strafrichterlich zu verhängende Sicherungsmassregel generell eingeführt wissen. Das geltende deutsche Recht kennt das Arbeitshaus als sog. korrektionelle Nachhaft nur in der Form der Überweisung an die Landespolizeibehörde, und nur bei bestimmten Deliktsgruppen (§ 187 *a* Zuhälterei — § 361, Ziff. 3—8, Bettel, Vagabondage, Prostitution und ähnl.). Mit

[1] In der Kontroverse, durch welche Behörde und in welchem Verfahren die Anordnung und Aufhebung der sichernden Massnahmen erfolgen soll (Art. 17), nimmt *Goldschmidt* nicht Stellung.

diesem System will *Goldschmidt* entschieden brechen: Einerseits soll die Beschränkung auf die ebengenannten Deliktsgruppen fortfallen: die Massregel soll, wie im Entwurf, bei allen Justizdelikten zulässig sein, sofern diese im Einzelfall auf Liederlichkeit und Arbeitsscheu zurückzuführen sind. Anderseits soll die Entscheidung über die Unterbringung im Arbeitshaus nicht mehr letzten Endes in der Hand der Landespolizeibehörde, sondern wie im Entwurf in der des Richters liegen (330 ff.). Und mit dem Entwurf will *Goldschmidt* das Arbeitshaus sowohl neben — d. h. Beibehaltung des Systems der „Nachhaft“, wofür *Goldschmidt* sich u. a. auch auf den Entwurf beruft (331) — wie „anstatt“ der Strafe anwenden lassen. Wieder liegt einer der Fälle vor, in denen der Generalpräventionszweck hinter den Spezialpräventionszweck zurücktritt; und die Inkonsequenz, dass nunmehr in den leichteren Fällen des Bettels etwa nur gestraft, in den schwereren nicht gestraft, sondern nur die Sicherungsmassregel des Arbeitshauses angewendet werde, wiege nicht schwer, da in dem Arbeitshaus genügend generalprävenierende Elemente steckten. Deshalb ist *Goldschmidt* geneigt, in den Fällen des Bettels u. s. w. sogar in jedem Fall von dem Vollzug der Strafe abzusehen, in dem das Arbeitshaus verhängt wird (332, 333). — Von dem Entwurf weicht *Goldschmidt* dagegen insofern ab, als er dem Richter nur die Fixierung des Minimums übertragen, über die Entlassung aber innerhalb des gesetzlichen Maximums die Verwaltungsbehörde entscheiden lassen will; der Entwurf geht hier von einer richterlichen Fixierung der Gesamtdauer der Korrektionshaft aus. Die Entlassung soll nach *Goldschmidt* immer nur eine vorläufige sein, „und zwar mit Bindung an einen für das Fortkommen geeigneten Aufenthaltsort und Unterstellung unter die Anstaltsdisziplin“. Von der Schutzaufsicht verspricht *Goldschmidt* sich hier nichts (462, 463).

Die Einführung einer Verwahrung wiederholt Rückfälliger, bei denen man mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit *(Binding)* annehmen kann, dass sie nach ihrer Strafentlassung von neuem delinquieren werden, hält *Goldschmidt* mit dem Entwurf für eine unabweisbare Notwendigkeit. Dagegen weicht er in der Ausgestaltung der Sicherungsmassregel nicht unwesentlich von den Vorschlägen des Entwurfs

ab. Einmal missbilligt er die zeitliche Beschränkung der Massregel auf mindestens zehn und höchstens zwanzig Jahre (Art. 29). „Die Verwahrung der Unverbesserlichen muss absolut unbestimmt sein. Alles andere scheint nicht zu billigende Halbheit. Sofern man die Voraussetzungen streng genug normiert (wie es der Entwurf Art. 29 tut), stehen der absoluten Unbestimmtheit der Verwahrungsdauer auch keine Bedenken entgegen“ (465). Sodann verwirft er, mit Rücksicht auf den Charakter und den Zweck der Verwahrung einerseits — die Verwahrung soll sich formell und materiell scharf von der Strafe unterscheiden, sie soll sein „not a punishment but a home“ — auf die Strafvollzugsfähigkeit der später zur Detention Bestimmten anderseits, das vom Entwurf vorgeschlagene Verfahren, die Verwahrung an Stelle der Strafe eintreten zu lassen. Die Entlassung soll in allen Fällen nur eine vorläufige sein, und erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit eine endgültige werden (s. Art. 30, Abs. 3; 460).

Aus den Ausführungen *Goldschmidts* über das Strafmass (466) sind hier nur zwei Punkte hervorzuheben. Der erste betrifft die Strafverwandlung. Mit dem Entwurf will *Goldschmidt* die Notwendigkeit einer Umwandlung einer Freiheitsstrafe in die andere nicht anerkennen. „Sofern das Gesetz dem Richter gestatten will, in einem Fall, wo Zuchthaus angedroht ist, wegen Vorliegen eines — echten oder unechten — Milderungsgrundes auf Gefängnis herabzugehen, kann es das direkt, etwa mit Bestimmung eines Gefängnisminimums, vorschreiben und bedarf dazu nicht des künstlichen Umweges einer Verwandlung von Zuchthaus in Gefängnis gemäss § 44, Abs. 1, Satz 2, 49, Abs. 2, 158 RStrGB. In der Tat verfährt so der schweizerische Entwurf“ (s. Art. 49, 50). Ebensowenig bedarf es einer „Verwandlung“ von „Gefängnis oder Einschliessung in Zuchthaus, um bei Zusammentreffen der einen oder andern jener Strafen mit Zuchthaus eine Gesamtzuchthausstrafe zu bilden. Vielmehr genügt hier — so der schweizerische Entwurf — die Vorschrift einer angemessenen Erhöhung der Zuchthausstrafe“ (468; s. Art. 52). Der zweite betrifft die Realkonkurrenz. Hier befürwortet *Goldschmidt* das vom Entwurf (Art. 52) befolgte Verfahren, die Asperation nur innerhalb des Höchstbetrages der betreffenden Strafart eintreten zu lassen (470).

Die vorläufige Entlassung.

Von Prof. Dr. *W. Mittermaier* in Giessen.

Die sehr kurzen Bestimmungen, die der Entwurf für die vorläufige Entlassung gibt, stimmen im wesentlichen mit *Mittermaiers* Vorschlägen überein. Das gilt von vornherein für die grundsätzliche Auffassung der Massregel. *Mittermaier* interpretiert die Bestimmungen des Entwurfs dahin, dass die Entlassungszeit sicherlich als Strafzeit anzusehen sei (529 ff.); er selbst erblickt in der vorläufigen Entlassung eine Strafvollzugsmassregel, die gleichzeitig Vergeltungsform, Besserungsmittel und Überleitung zur vollen Freiheit sein solle (565, 573, 553 ff.). Diese Übereinstimmung erstreckt sich denn auch auf die Ausgestaltung im einzelnen; wenn der Entwurf die Massregel, um von der Verwahrung Unverbesserlicher (Art. 29) abzusehen, zur Anwendung bringt bei Zuchthaus und Gefängnis, bei Arbeitshaus und Jugendanstalt (Art. 28, Ziff. 4, Art. 14), so entspricht er durchaus den Vorschlägen *Mittermaiers*; und dasselbe gilt, wenn er grundsätzlich darauf verzichtet, gewisse Taten oder bestimmte Personenkategorien auszuschliessen. In dieser Richtung wird es bedeutsam, dass auch die Verwahrung rückfälliger Gewohnheitsverbrecher nach dem Entwurf die vorläufige Entlassung zulässt (Art. 29, 30; 558 f.); noch bedeutsamer vielleicht, dass auch die Lebenslänglichen von dieser Massregel nicht ausgeschlossen bleiben (Art. 28, 4, S. 559). Bezüglich der Vorbedingungen der Massregel ergeben sich freilich einige Differenzpunkte; mit dem Entwurf will *Mittermaier* den abzubüssenden Strafteil auf zwei Drittel der erkannten Strafzeit festsetzen, abweichend von ihm aber die vorläufige Entlassung auf Strafen von einem Jahr anwenden, während der Entwurf ein Verbüssungsminimum von einem Jahr fordert (561)[1]. Auch die Bestimmung des Art. 28, Ziff. 4, wonach Lebenslängliche zwanzig Jahre verbüsst haben müssen, ehe die vorläufige Entlassung eintreten kann, findet nicht *Mittermaiers* Zustimmung; man wird hier „ein geringes Mindestmass vorschreiben und

[1]) *Mittermaier* bemerkt dazu: «Praktischer ist die Abstellung der Fassung auf die Zeit der Strafe, nicht auf die der Verbüssung, um die Zweifel, die aus der zweiten Fassung über die Länge der in Betracht kommenden Strafen entstehen, abzuschneiden» (561[2]).

alles andere dem bei der stets kleinen Zahl von Fällen hier durchaus möglichen freien Ermessen der Behörden überlassen". Auch bezüglich der persönlichen Garantien, die der Sträfling zu bieten hat, besteht keine völlige Übereinstimmung; dass Art. 28, Ziff. 4, auf die Schadenseratzleistung Gewicht legt, erklärt *Mittermaier* für entbehrlich; „der Schadenersatz dient einfach als Beweis der guten Gesinnung; seine Erwähnung ist Instruktionssache". Gegen die Fassung „wenn anzunehmen ist, er werde sich wohl verhalten", erhebt *Mittermaier* keine Bedenken; es sei im Grunde einerlei, was das Gesetz sage, wenn man sich nur über den Grundgedanken klar sei (564). *Mittermaier* selbst sympathisiert mit der Auffassung, die vorläufige Entlassung sei nur ausnahmsweise nicht anzuwenden, nämlich wenn ihr Misslingen von vornherein zu erwarten ist (563). Dass der Entwurf auf die Zustimmung des Sträflings kein Gewicht legt, entspricht *Mittermaiers* Vorschlägen (565).

Bedeutsamer ist die Differenz, die bezüglich der Bemessung der Bewährungsfrist zwischen den Vorschlägen *Mittermaiers* und denen des Entwurfs besteht. Der Entwurf betrachtet den Strafrest als Bewährungsfrist. Dem gegenüber stellt *Mittermaier* den Satz auf, dass die Länge der Bewährungsfrist nicht gleich dem Strafrest zu sein braucht und dass sie nicht zu kurz sein darf. Er selbst will die Probefrist auf zwei Jahre bemessen; „ist der Strafrest länger, dann bildet er die Bewährungszeit. Bei Lebenslänglichen werden wir die Frist dem Ermessen im Einzelfall mit einem Mindestmass von fünf Jahren überlassen dürfen" (566). Wenn *Mittermaier* bezüglich der Bedingungen des Verhaltens fordert, das Gesetz müsse den Zweck der Bewährungsfrist nennen und der Freiheitsbeschränkung scharfe Grenzen ziehen, so dürfte Art. 32, Abs. 1, mit den Worten: „Die zuständige Behörde sorgt mit den Organen der Schutzaufsicht für sein (sc. des Entlassenen) Fortkommen und überwacht ihn, solange er vorläufig entlassen ist", nicht ganz entsprechen; das gilt jedenfalls, wenn *Mittermaier* fortfährt, das Gesetz müsse „die Möglichkeit der Abänderung der Bedingungen im Einzelfall sicherstellen, denn der eine bedarf strenger Aufsicht, der andere energischer Hülfe, der dritte darf ziemlich sich selbst überlassen werden" (567). Zu all dem bietet die zitierte Bestimmung erst sehr bescheidene Ansätze. Jedenfalls aber

entspricht der Entwurf insofern durchaus den Anforderungen *Mittermaiers*, als er die Schutzaufsicht nicht der Polizei, sondern besondern Organen übertragen will (567).

Dass der Entwurf (Art. 32, Abs. 2) den Widerruf fakultativ gestattet, und die Bedingung des Widerrufs ganz allgemein dahin fasst: „Missbraucht der vorläufig Entlassene die Freiheit", findet *Mittermaiers* Billigung; denn es ist „ganz zwecklos", irgendwie Gründe des Widerrufs einzeln und gar abschliessend zu katalogisieren. Aber auch für den Entwurf vermisst *Mittermaier* die konsequente Differenzierung; man sollte bestimmen: „Nichteinhalten der Bedingungen der Entlassung hat zur Folge: Strengere Aufsicht, Disziplinarmassregeln, Ordnungsstrafe, unter Umständen Verlängerung der Bewährungsfrist und nur als letztes Mittel Widerruf der Entlassung" (568). Von all dem findet sich im Entwurf nichts.

Die Folgen des Widerrufs und die des ordnungsmässigen Verhaltens sind im Entwurf nach *Mittermaiers* Vorschlägen geregelt; jener hat Verbüssung des ganzen Strafrestes zur Folge, während die Bewährung die Strafe als mit dem Ablauf der Bewährungsfrist verbüsst erscheinen lässt (570).

Hervorgehoben mag endlich noch sein, dass *Mittermaier* die Entscheidung über Anordnung und Widerruf der Strafvollzugsbehörde übertragen will; der Entwurf spricht hier ganz allgemein von der „zuständigen Behörde", ohne sie näher zu bezeichnen (571).

Literatur-Anzeigen. — Bibliographie.

Die Literatur über *Kinderschutz, Jugendfürsorge und Jugendstrafrecht* mehrt sich in erfreulicher Weise. Wir haben hier über eine Anzahl Werke Rechenschaft zu geben, die wir nach alphabetischer Reihenfolge ordnen.

Paul Blumenthal: *Was können wir von Amerika bei der Behandlung unserer verwahrlosten und verbrecherischen Jugend lernen? Ergebnisse einer Studienreise. Berlin 1909. 108 Seiten.*

Ein rasch und sicher über die einschlägigen Fragen orientierendes Büchlein. Es werden die geschichtlichen Ursprünge der Jugendgerichte nachgewiesen — wie hübsch die Erzählung von Onkel Cook in Boston, der durch sein Beispiel das Institut der Probation-officers geschaffen hat. Nicht mindere Sorgfalt wird verwendet, die sozialen Zustände zu skizzieren, in denen die neuen Einrichtungen wurzeln, Chicago die Millionenstadt, die Frühreife der amerikanischen Jugend, die Verhältnisse der Einwandererfamilien. Dann die Schilderung der Institution mit den zahlreichen Variationen. Ein neues Material wird uns im Entwurfe eines Gesetzes für den Staat Oklahama — Verfasser ist kein geringerer als Richter Lindsey in Denver — geboten. Überall wird eine verständige Kritik geübt, so auf die Gefahren des Zusammenströmens von so vielen sittlich gefährdeten Jungen bei den Kontrollversammlungen der Erprobungsbeamten hingewiesen. Schliesslich wird die Verwendbarkeit der neuen Gedanken auf deutsche Verhältnisse auf Grundlage des Entwurfes Köhne und des amtlichen Strafprozessentwurfes erörtert. Verfasser möchte indessen sowohl die Schöffen als den Instanzenzug ausgeschaltet wissen.

Zürcher.

J. F. Landsberg: *Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung. — Einführung — Kritik — Vorschläge. — Berlin und Leipzig, Dr. W. Rothschild, 1908. 373 Seiten. 8 Mk.*

Das vorliegende Werk des im praktischen Dienst der Jugendfürsorge und der Jugendgerichtsbarkeit stehenden Vormundschafts-

richters in Lennep bringt die vorbeugende Erziehung nach dem Reichsprivatrecht (BGB 1631, 1838) und die Zwangserziehung nach Landesrecht, speziell dem preussischen Fürsorgeerziehungs-Gesetz, zur Darstellung. Es ist aber weder ein trockner Kommentar noch strenge Systematik, was uns geboten wird, sondern eine lebensvolle Schilderung der Ursachen, welche die Notwendigkeit der Zwangs- und Fürsorgeerziehung herbeizuführen pflegen, und eine eingehende Anleitung, wie man über alle Schwierigkeiten, über den oft zähen Widerstand der Armenverbände und über den Begriffsformalismus in der Rechtsprechung hinweg zum Ziele gelangen könne. So wird dieses Buch zunächst zu einem unentbehrlichen Hülfsbuch der deutschen Richter, Beamten, Vormünder und aller für Kinderfürsorge praktisch oder theoretisch sich Interessierenden. Es beansprucht aber auch eine Bedeutung über die Grenzen des Reichs hinaus, weil es das Leben und soziale Zustände schildert und die Art, wie die deutsche Gesetzgebung die Aufgabe löst, der Kritik unterwirft. In dieser Beziehung sind schon die Vorschläge kleiner und vorläufiger Reformen bemerkenswert: Ausdehnung der vorbeugenden Erziehung auf alle Kinder, welche der elterlichen Liebe oder privaten Schutzes entbehren, Beschaffung reichlicherer Geldmittel zur Durchführung der Aufgabe, insbesondere auch Überwälzung der Armenlasten vom Ortsarmenverband auf grössere Verbände oder auf den Staat, Ordnung der Zuständigkeitsbestimmungen im gerichtlichen Verfahren, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz gegenüber den Verwaltungsbehörden, Ersatz der vielen untauglichen Einzelvormünder durch Berufsvormünder und Berufspfleger, Kontakt zwischen Gewerbeinspektion und Vormundschaftsrichtern. Das sind alles Fragen, die bei der Ausgestaltung der Jugendfürsorge auch in unserem Lande zu lösen sind. In dem Schlussworte „Sozialer Fortschritt und tiefer greifende Reformen" gibt der Verfasser dem Gedanken Ausdruck, dass nur eine lange, planvolle erzieherische Arbeit an der ganzen Gesellschaft das Übel an seinen Wurzeln werde ergreifen lassen: Ein wirtschaftlicher Aufschwung, eine Gesetzgebung der sozialen Fürsorge könne eine Besserung ermöglichen, aber ein sicheres und dauerndes Ergebnis sei nur zu erwarten von einer Stärkung und Verfeinerung des sittlichen Pflichtbewusstseins. Das ist wohl vielen aus dem Herzen geschrieben. *Zürcher.*

Edoardo Majno: *I reati sessuali contro i fanciulli, studiati nella legge italiana. Tesi di Laurea. Milano, V. Ramperti, 1907. 151 Seiten.*

Das italienische Strafgesetzbuch stellt in Art. 331 unter Strafe den Beischlaf mit einem Mädchen, das noch nicht zwölf Jahre alt ist, und setzt das Schutzalter gegenüber der Schändung durch Aszen-

denten, Vormünder und Lehrer auf fünfzehn Jahre fest. Sodann ist jede Person, mit einem mildern Strafrahmen, gegen unzüchtige Handlungen bis zum sechzehnten Altersjahre geschützt. Überall tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. — Die vorliegende Arbeit betont die hohe Wichtigkeit des Kinderschutzes und kritisiert sodann die bestehende Gesetzgebung, insbesondere die Gerichtspraxis, welche vielfach dahin geht, nur das noch unverdorbene Mädchen zu schützen, und insbesondere den Täter durch die Provokation ab seiten des Kindes entschuldigt. In einem letzten Abschnitt werden die Postulate an die Gesetzgebung gestellt: Absoluter Schutz des Mädchens bis zum sechzehnten Altersjahr, mit Strafabstufung nach den Altersstufen bis zum zwölften und dann bis zum sechzehnten Jahre. Abschaffung des Antragserfordernisses. Die Schrift atmet ein lebendiges Interesse am Kinderschutz und zeugt von einer grossen Reife der Denkungsart des Verfassers. *Zürcher.*

O. Peyer: *Die familienrechtliche Stellung der unehelichen Kinder im schweizerischen Privatrecht. (Neues schweizerisches Zivilgesetz und geltendes kantonales Recht.) Zürich, Schulthess & Co., 1908. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft XXII.) 155 Seiten.*

Auch die Rechte der Unehelichen sind Probleme des Kinderschutzes, wie der vorbeugenden Kriminalpolitik überhaupt. Die vorliegende Abhandlung (Zürcher Dissertation) zeigt im allgemeinen Teil zuerst die geschichtliche Rechtsentwicklung. Interessant ist der Nachweis, dass das erste Eingreifen des kanonischen Rechtes die Stellung des unehelichen Kindes gegenüber altgermanischen Rechten verschlechtert hat. Dann lässt der Verfasser uns alle vor- und rückläufigen Bewegungen verfolgen bis auf das schweizerische Zivilgesetz, das die Rechtseinheit herbeiführte in der Überwindung des französischen Verbotes der Vaterschaftsklage. Wir werden sodann über die grundlegenden Gesichtspunkte des jetzigen und des kommenden Rechtes unterrichtet, während der besondere Teil Einzelfragen behandelt: Die Unehelichkeit und ihre Behebung (Legitimation und Adoption), die Stellung des Kindes zur Mutter und der mütterlichen Verwandtschaft, zum Vater (Vaterschaftsklage) und der väterlichen Verwandtschaft, das Rechtsverhältnis zwischen den ausserehelichen Eltern. Überall bietet uns der Verfasser eine kurze, übersichtliche und in hohem Grade zuverlässige Orientierung.

Wir wollen bei diesem Anlasse darauf hinweisen, dass eine andere Zürcher Dissertation: *Nagórski, Sigmund:* Das Rechtsverhältnis des unehelichen Kindes zu seinem Erzeuger nach deutschem und französischem Recht in geschichtlicher und rechtsvergleichender Darstellung (Zürich-Selnau 1908), eine willkommene Ergänzung der besprochenen Abhandlung bietet. *Zürcher.*

Heinrich Reicher: *Die Theorie der Verwahrlosung und das System der Ersatz-Erziehung. Wien 1908. 388 Seiten.*

Reicher ist der Verfasser eines grösseren Werkes: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Im I. Teil behandelt er 1. die Zwangserziehung im Grossherzogtum Baden, 2. den Kinderschutz in England, 3. Kinderschutz und Kinderfürsorge in Frankreich, Belgien und der Schweiz, alles zumeist Ergebnisse von Studienreisen nach diesen Ländern. Ein II. Teil behandelt Pflegschaftsschutz und Besserungsanstalt in Österreich. Das vorliegende Buch bildet den ersten Band des III. Teils.

Wir haben hier also vor uns die systematische Durcharbeitung des Stoffes, den uns die vorhergehenden Bände vorgeführt, und zwar in zwei getrennten Abschnitten. Der erste Abschnitt gibt die Theorie der Verwahrlosung:

„Die Verwahrlosung ist“, sagt uns der Verfasser, „ein Zustand der Erziehungsbedürftigkeit infolge vernachlässigter Erziehung durch die Eltern bezw. deren Vertreter oder sonstigen Erzieher, der sich darin äussert, dass das verwahrloste Kind es an der in seinem Alter sonst üblichen sittlichen Reife fehlen lässt und damit zu einer Gefahr für weitere Kreise und die Allgemeinheit wird.“

Dieses Erziehungsbedürfnis macht sich aber nicht erst dann geltend, wenn der Zustand der Verwahrlosung bereits eingetreten ist, sondern schon, wenn sie einzureissen droht. Man darf sich also nicht beschränken auf die Feststellung des vorhandenen Zustandes, sondern man muss der möglichen Ursachen bewusst sein und ihnen im Leben nachgehen. Dazu will uns der Verfasser hinführen, er zieht die Richtlinien der Vorbeugung wie der Abwehr und untersucht die rechtlichen Grundlagen für solche Massnahmen im Vormundschafts-, Armen-, Erziehungs-, Straf- und Polizeirecht. Eine sozialpolitische Würdigung dessen, was bereits geschieht, zeigt dessen Lückenhaftigkeit, ein „Ministerium der Jugendfürsorge“ scheint dem Verfasser mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung und die Mannigfaltigkeit der Aufgabe eine dringende Forderung zu sein.

In ähnlicher Weise ist im zweiten Teil das System der Ersatzerziehung behandelt, nach Voraussetzungen, Anordnung und Durchführung. Besonders wichtig ist hier die Fürsorge für das weitere Fortkommen des aus der Erziehung Entlassenen. Die Ergebnisse sind auch statistisch beleuchtet.

Ein Register über das Ganze erhöht den Wert als Nachschlagebuch.

Bereits ist auch das erste Heft des zweiten Bandes dieses dritten Teils erschienen, der Beginn der Bibliographie, welche das ganze Werk zu einer Enzyklopädie der Jugendfürsorge abrunden wird. *Zürcher.*

Dr. Josef Müller: *Vorstrafen und Strafregister. Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von v. Lilienthal. Heft 92. Breslau, Schlettersche Buchhandlung, 1908. 77 Seiten. Mk. 2. 10.*

Die Schrift kann auch für uns Schweizer lehrreich sein. Sie stellt in klarer, zuverlässiger Weise das Registerrecht des deutschen Reiches und der deutschen Einzelstaaten dar. Etwas dürftig ausgefallen sind die „geschichtliche Entwicklung“ und die „Übersicht über die ausländische Strafregistergesetzgebung“. —

Von grösserer Allgemeinbedeutung als die Organisation des *Strafregisters* sind die Vorstrafen und im Zusammenhang damit die Rehabilitation. M. a. W.: Die Wirkung der Rehabilitation auf Vorstrafen und Strafregister. Hierüber kurz einige Worte!

Die *Rehabilitation* — ausser für Jugendliche — lehnt Verfasser ab und begibt sich damit des einzigen brauchbaren Mittels einer wirklichen Löschung der Verurteilung, die nach x Jahren guter Führung durchaus gerechtfertigt ist. Dass er die einfache Vorstrafenverjährung (Wachenfeld, G. A. 1907) ablehnt, begreifen wir. Sie kann ethisch, juristisch, kriminalpolitisch nicht das gleiche leisten, wie die Rehabilitation. Dass er die Rehabilitation nur für Jugendliche zulassen will, ist unlogisch.

Zeit wäre es, in dem Kampfe gegen die Rehabilitation die Phrasen beiseite zu lassen. Eine solche Phrase ist die stete Wiederholung des Satzes: „quod factum est, infectum fieri non potest“ (S. 64). — Es handelt sich doch bei Rehabilitation nur um ein *rechtlich* aus der Welt schaffen. — Das Phrasenhafte geht noch deutlicher hervor, wenn man mit dem Verfasser fortfährt: „Es soll allerdings gleich erwähnt werden, dass der moderne Gesetzgeber in einigen Ausnahmsfällen, ... , im Interesse der Humanität Mittel finden muss, die Konsequenzen dieses Satzes zu durchbrechen“ (S. 64). Das heisst mit andern Worten, vom Standpunkt des Verfassers aus: Der Gesetzgeber solle zaubern!

Müller hält die bisher gemachten Vorschläge, und insbesondere auch die meinigen, nicht für zweckmässig. Darüber lässt sich natürlich streiten. Auch ich habe das letzte Wort wohl kaum gesprochen. Aber in diesem Zusammenhange kann ich nicht an ein erneutes Aufrollen der ganzen Frage herantreten. Ich werde im Laufe dieses Jahres die Gelegenheit wahrnehmen, nochmals das pro und contra zu prüfen.

Kurz nur folgende Erwägungen! Müller stellt sich die ganze Frage offenbar viel leichter vor, als sie ist. Nichts einfacher als Konsequenz, wie sie Müller auf S. 69 a. E. seiner Schrift verlangt! Es handelt sich aber doch nicht nur um den Bestraften. Die Folgerichtigkeit muss eingeordnet werden in ein System gerechten Ausgleichs der kollidierenden Interessen. Es sind zu be-

rücksichtigen: Das Interesse des Bestraften auf baldmögliche Rehabilitation, dasjenige der Gesellschaft, die Rehabilitation erst nach einer längeren Frist zuzulassen, die Gewähr bietet für dauernde Besserung, und jenes des Staates, das sich einmal mit demjenigen des Verurteilten deckt, den er nicht rückfällig sehen möchte, dann mit demjenigen der Gesellschaft. Und meines Erachtens treffen schliesslich alle Interessen zusammen in der Forderung nach einer Löschung der Vorstrafen nach einer geraumen Zeit guter Führung, d. h. in der Tilgung einer eventuellen Rückfallursache. Je nach Form und Stärke der Bedingungen der Rehabilitation werden Bewährungsfrist, Wirkung etc. verschieden sein können. Der Dualismus der Fristen (vgl. Müller S. 68) sollte aber den notwendigen Ausgleich der Interessen fördern, ohne Interessen zu verletzen.

Das gleiche sollte die verschiedene Behandlung des Strafregisters bei Ausgabe an die Gerichte oder an Verwaltungsbehörden. Habe ich aber je und irgendwo behauptet, dass Vorbestrafungen den Verwaltungsbehörden vorenthalten bleiben sollen, *„in Fällen, in denen völlige Makellosigkeit und Vertrauenswürdigkeit der betreffenden Person verlangt werden muss"?* Es handelt sich ja bei diesem Einwand Müllers um die Zeit vor völliger Tilgung der Verurteilung im Strafregister! — Wie will anderseits der Verfasser vorweg bestimmen, ob eine Vorstrafe in einer Gerichtsverhandlung etwa Rückschlüsse gestatten wird (S. 68)? In der Unmöglichkeit solcher Feststellung liegt eines der erschwerendsten Momente für eine einfache Regelung.

Auch widerspricht meine Bildung des Institutes nicht dem Grundgedanken der Rehabilitation (S. 68/69). Die Wirkung auf Leumunds- und Gesindezeugnisse hat Müller übersehen. Er vergleiche dazu die französische Rehabilitation und deren verschiedene Wirkung auf die Bulletins Nr. 1 und 2 und dann auf Nr. 3.

Aber auch gegen die von Müller vorgeschlagene Form der Rehabilitation für Jugendliche habe ich Bedenken. Doch genug hiervon!

Nur noch eine kurze Andeutung! Nimmt man der Rehabilitation vielleicht die zentrale Stellung, die ich ihr noch in meiner „Rehabilitation im Strafrecht" (1907) zu geben versuchte, trennt man sie möglichst von der Regelung des Fragerechts, passt man die Bildung — ohne der réhabilitation de droit das Wort zu reden — in der Konstruktion möglichst den letzten französischen Gesetzen an, so käme man vielleicht zu einem Resultat, das auch bisherige Gegner befriedigte. Doch davon später einmal! —

Unzulänglich sind die Vorschläge des Verfassers für eine *Regelung des Fragerechts nach Vorstrafen* im Prozess.

Mir leuchtet die ungleiche Behandlung von Vorstrafen des Angeklagten, je nachdem es sich um Verbrechen und Vergehen oder

um Übertretungen handelt — ohne Rücksicht auf Zeitverlauf — nicht ein. Sind alle Vorstrafen „sachlich wertlos“ (S. 62), dann sollen sie unberücksichtigt bleiben. Ist auch nur eine Vorstrafe bei Verhandlungen über Verbrechen und Vergehen geeignet, das Urteil zu beeinflussen — und dies ist auch nach Müllers Vorschlägen gemäss dem heutigen Gerichtsgebrauch bei den Generalfragen festzustellen!! Wie ersieht man aber diese Eignung gleich am Anfang der Verhandlung? — so ist *der ganze Inhalt* des Strafregisterauszuges zur Verlesung zu bringen! Ist das logisch? — Da lobe ich mir die Regelung des Entwurfes 1908 zu einer Reichsstrafprozessordnung. (Vgl. § 231, letzter Absatz.) Auch in der Einschränkung des Fragerechts nach Vorstrafen von Zeugen hat der Entwurf den Verfasser überflügelt. (Vgl. Müller S. 72; Entwurf § 55, Abs. 3.)

Der Wert der Schrift liegt in der fleissigen und übersichtlichen Darstellung des deutschen Strafregisterrechts und in ihrer Eignung, den Nutzen einer einheitlichen Strafregistereinrichtung für den Föderativstaat jedermann klar vor Augen zu führen. *Delaquis.*

Prof. Dr. F. Meili: *Lehrbuch des internationalen Konkursrechts. Zürich, Artistisches Institut Orell Füssli, 1909. XVI und 292 Seiten.*

Seinen bekannten Lehrbüchern des internationalen Zivil- und Handelsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts schliesst Meili jetzt eine systematische Darstellung des internationalen Konkursrechts an. Er rechtfertigt eine selbständige, von den übrigen Teilen des internationalen Privatrechts losgelöste Behandlung des Gegenstandes damit, dass nur so die wichtigen und praktischen Fragen dieses Rechtsgebietes deutlich hervortreten können (S. 9). Bei dem eigentümlichen Doppelgehalt von materiellen und formellen Rechtssätzen, der dem Konkursrecht eignet, ist diese Auffassung sicher richtig, sie entspricht auch der Tendenz des modernen Gesetzgebers, heute, entgegen dem französischen Vorbild, das Konkursrecht in besonderen Gesetzen zu regeln. Mit der gesetzlichen Erfassung des *internationalen* Konkursrechtes steht es freilich noch ziemlich überall im argen, die bestehenden Kollisionsrechtssätze ordnen im allgemeinen die Hauptfragen des internationalen Konkursrechtes nicht, und Staatsverträge über die praktisch wichtigste Frage — Einbeziehung auswärts liegender Aktiven in die interne Konkursmasse — bestehen erst vereinzelt (S. 24, 240 ff., 261 ff.).

In seiner frischen, anregenden Manier verarbeitet Meili das grosse Material, das er aus der schweizerischen und der ausländischen Literatur gesammelt hat. Zu dem in der Dogmatik des internationalen Konkursrechts naturgemäss hervorragendsten Problem, ob dem Prinzip der Territorialität oder der Universalität des Konkurses der Vorrang gebühre, nimmt Meili ausführlich Stellung (S. 55 ff.).

Er warnt mit Recht vor den rechtlichen und tatsächlichen Gefahren, welche sich aus der Durchführung des Grundsatzes der international angewendeten Konkurseinheit ergeben, wonach alle Aktiven eines Konkursiten, mögen sie in irgendwelchen Staaten liegen, von dem in einem Staate ausgebrochenen Konkurs erfasst werden.

Für diese Zeitschrift ist der Abschnitt über das ***internationale Konkursstrafrecht*** (S. 235 ff.) von besonderm Interesse. Gerade hier ergeben sich aus der Eigenart der Konkursverbrechen besondere Schwierigkeiten: Eine Bestrafung wegen Bankrotts setzt Zahlungseinstellung beziehungsweise Konkurseröffnung voraus; nach den heutigen Gesetzgebungen sind diese beim Täter vorliegenden Vermögenstatsachen sogenannte objektive Bedingungen der Strafbarkeit, die von den schuldhaft zu erfüllenden rechtswidrigen Handlungen des Bankrottierers wohl zu unterscheiden sind. Nur nach diesen Handlungen bestimmt sich der Ort der Deliktsbegehung. Ich kann hier Meili nicht zustimmen, der die Vollendung der Tat dahin verlegt, wo die Konkurseröffnung stattfindet. Zutreffend hat ***Binding,*** Lehrbuch, Besonderer Teil **1** 428, dieser Auffassung gegenüber erklärt: „Der richterliche Akt der Konkurseröffnung ist doch etwas anderes als die Begehung des Bankrottverbrechens." Dabei will ich gern anerkennen, dass die Konsequenzen meiner Auffassung unbequem sein können, und dass Meilis Lösung, wonach die einzelnen Bankrotthandlungen, gleichgültig, wo sie begangen werden, bei dem Gerichte des Ortes der Konkurseröffnung konzentriert werden, oft praktisch sein kann. Gleichwohl ziehe ich die Auffassung vor, dass jede Bankrotthandlung da und nach den Gesetzen des Ortes abzuurteilen ist, wo sie verübt wurde. Die strafrechtliche Folgerichtigkeit bleibt dabei besser gewahrt. Neben Binding vertreten diese Anschauung übrigens auch ***v. Liszt,*** Lehrbuch (16./17. Auflage) 460, ***Wach,*** Vergleichende Darstellung des Strafrechts, Besonderer Teil **8** 68, und andere Autoren; sie kann wohl heute als herrschend bezeichnet werden. In Durchführung des Satzes ist dann die Auffindung der im Einzelfall anzuwendenden Gesetze und der zuständigen Gerichte leicht. — So viel über die grundsätzliche Lösung. Selbstverständlich bleiben ausdrücklich für dieses Gebiet aufgestellte konkursrechtliche Kollisionsnormen oder besondere Gesetzesbestimmungen des internationalen Strafrechts vorbehalten (vergleiche S. 235, 239 sub 3). Sie werden aber in diesen Dingen kaum je eine grosse Rolle spielen.

Die Erörterung dieser Fragen des internationalen Konkursstrafrechts erweckt in mir den Wunsch, Meili möge recht bald uns auch eine systematische Darstellung des internationalen Strafrechts mit seiner Fülle noch wenig abgeklärter Probleme bescheren. Wir würden ihm Dank dafür wissen, vereinigt er doch in seltener Weise mit juristischer Klarheit die Kunst eleganter Darstellung.

Hafter.

Prof. Dr. F. Meili: *Ein historisches Intermezzo zwischen Frankreich und der Schweiz betreffend die internationale Stellung der Konkursgläubiger. 22 Seiten, gr. 8°. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1909. Fr. 1.*

Eine Festgabe, Jos. Kohler in Berlin zum 60. Geburtstag gewidmet. Es wird erzählt, wie die Krone Frankreichs im Jahre 1784 sich veranlasst findet, zu erklären, dass die Untertanen des Standes Schaffhausen wie aller übrigen helvetischen Länder, in welchen die fremden Gläubiger im Konkurse den einheimischen nachgesetzt sind, in Frankreich ebenso behandelt werden sollen, falls sie in Konkursen daselbst beteiligt sind. Der Konflikt findet dann seine Lösung darin, dass Schaffhausen und einige andere Stände Frankreich Gegenrecht zu halten versprechen und Gleichstellung der Fremden im Konkurse. Dagegen brachte die Tagsatzung nicht einmal bezüglich der gemeinen Vogteien eine einheitliche Erklärung zustande. *Zürcher.*

Prof. Dr. F. Meili: *Die geschichtliche Entwicklung des internationalen Konkursrechtes (Festschrift, dem Herrn Geheimen Justizrat Dr. L. v. Bar, Professor an der Universität Göttingen, zur Feier des fünfzigjährigen Doktorjubiläums gewidmet von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich). 78 Seiten, gr. 8°-Format. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1908. Fr. 2. 50, Mk. 2. 40.*

Den modernen „Staatsverträgen über das internationale Konkursrecht" (s. Bd. XXI, S. 536, dieser Zeitschrift) lässt der Verfasser eine Schrift folgen, die gewissermassen die historische Einleitung enthält. Die Entwicklung knüpft an die italienischen Städterechte des XIII. Jahrhunderts an. Indessen beschäftigte man sich damals fast ausschliesslich mit der Frage, wie der Fremde, sei es als Gemeinschuldner, sei es als Gläubiger, zu behandeln sei. Erst vom XVI. Jahrhundert an wird, hauptsächlich von deutschen Juristen, die Gerichtsstandsfrage für Konkurse, deren Aktiven in verschiedenen Gerichtsbezirken sich befinden, aufgeworfen und beantwortet. Die Einheit und Universalität des Konkurses wird am klarsten erfasst von Savigny.

Der Verfasser lässt durchweg die Rechtsquellen und Autoren selber sprechen, das ist ein grosser Vorzug. Freilich tritt dann bei der Fülle des Dargebotenen einerseits und der Knappheit des für die Festschrift zugemessenen Raumes anderseits das geleitende Wort des Führers stellenweise allzusehr zurück. *Zürcher.*

Etwas weit ab von der Richtung unserer Zeitschrift liegt die Monographie von

Prof. Dr. H. F. Hitzig: *Die Grenzen des Erbrechts. — Schweizer Zeitfragen, Heft 36. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1908. 34 Seiten. Fr. 1.*

Die Beschränkung des Verwandtenerbrechts auf die näheren Grade der Verwandtschaft ist heute ein sozialpolitisches Postulat, das in unserem Zivilgesetzbuch eine weitgehende Verwirklichung gefunden. Verfasser zeigt, wie dieser Reformgedanke bei den grossen Rechtslehrern der letzten Jahrhunderte aus der philosophischen Begründung des Erbrechts sich herausgebildet. Aber auch die andere Seite der Frage, die Verwendung des erblos gewordenen Gutes. Recht interessant ist, dass aus den Reihen der St. Simonisten heraus der Vorschlag kam, dem Staate zur Pflicht zu machen, solche Erbschaften den durch Arbeit und Fähigkeit Würdigsten zuzuteilen.

Man dürfte auch einmal die kriminalpolitische Seite der Frage betonen. Es ist immer eine gefährliche Sachlage, wenn jemand vom Tode eines andern einen Vorteil, vielleicht geradezu die Heraushebung aus beschränkten Lebensverhältnissen zu erwarten hat. Wird die Anwartschaft auf Kreise beschränkt, innerhalb deren sympathische Gefühle noch bestehen, die gefährlichen Vorstellungen das Gleichgewicht halten können, so wird eine ganze Anzahl von Verbrechensmöglichkeiten beseitigt. *Zürcher.*

Schweizerisches Rechtslexikon. *Herausgegeben von Dr. K. A. Brodtbeck. — Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 212 Seiten. Fr. 5, in Leinwand Fr. 6.*

Dasselbe. II. Teil: Nachtrag 1908. Gerichtsorganisation, Prozessordnung und Betreibungswesen der Kantone. Patentgesetz. Versicherungsvertrag. 360 Seiten.

Das Rechtslexikon will in erster Linie dem Bedürfnisse der Nichtjuristen, insbesondere des Handels- und Gewerbestandes, rascher Orientierung über ein bestimmtes Rechtsgebiet entgegenkommen. Der erste Teil enthält denn auch in alphabetischer Reihenfolge nicht nur die Erläuterung einer grossen Zahl von Kunstausdrücken der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, sondern auch zusammenhängende Darlegungen der durch das Stichwort bezeichneten Rechtsinstitute. Dem Ziele des Verfassers entsprechend kommt so das Bundesprivatrecht, ferner etwas Zivilprozessrecht und das mit Handel und Verkehr zusammenhängende öffentliche Recht zur Darstellung. Gewiss wird auch der praktische Jurist das handliche Buch gerne in seiner Bibliothek besitzen.

Das letztere gilt insbesondere auch vom II. Teil: Hier ist die lexikalische Anordnung ganz aufgegeben, und wir erhalten zunächst kantonsweise eine gedrängte Darlegung der im Titel bezeichneten kantonalen Materien, wobei auch die Strafgerichtsorganisation und die Advokatur nicht fehlen. Den Abschnitt Tessin hat der Verfasser des Buches durch Dr. Franz Cattaneo in Faido bearbeiten lassen. Überall ist die neueste Gesetzgebung berücksichtigt. Seit Schlatters Rechtskalender zu erscheinen aufgehört hat, fehlt es an solchen knappen Übersichten über das kantonale Recht. Das Rechtslexikon und insbesondere dieser II. Teil wird in allen den Kreisen, die den Rechtskalender unentbehrlich gefunden, dankbar aufgenommen werden.

In Aussicht gestellt ist auf Ende 1909 ein dritter Teil: Darstellung des schweizerischen Zivilgesetzbuches — wir hoffen, mit Einbeziehung der kantonalen Einführungsgesetze. *Zürcher.*

Eingesandte Bücher, deren Besprechung vorbehalten bleibt.

Ouvrages reçus pour compte-rendu.

Prof. Dr. H. Gross. *Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen. Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes. 3. verbesserte Auflage. München und Berlin, J. Schweitzer 1909. IX und 192 S. geb. Mk. 2.50.*

Oberjustizrat Dr. Frese. *Der Querulant und seine Entmündigung. Jur.-psychiatrische Grenzfragen VI, Heft 8. Halle, Carl Marhold, 1909. 53 S. Mk. 1.20.*

Amtsgerichtsrat a. D. Dr. Wilhelm. *Die rechtliche Stellung der (körperlichen) Zwitter. Jur.-psychiatrische Grenzfragen VII, Heft 1. Halle, Carl Marhold, 1909. 70 S. Mk. 1.50.*

Prof. Dr. A. Köhler. *Der Vergeltungsgedanke und seine praktische Bedeutung. Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, 5. Heft. Leipzig, W. Engelmann, 1909. XI und 288 S. Mk. 6.—.*

Privatdozent Dr. A. Schoetensack. *Unbestimmte Verurteilung. Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, 6. Heft. Leipzig, W. Engelmann, 1909. VI und 59 S. Mk. 1.60.*

Prof. Dr. C. Stooss. *Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. Zweite Lieferung. Wien und Leipzig, Franz Deuticke, 1909. 121—352 S. Mk. 5.—.*

Prof. Dr. C. Stooss und Dr. E. v. Künssberg. *Allgemeine Bestimmungen österreichischer Strafgesetzbücher 1768—1852, mit Auswahl zur Vergleichung zusammengestellt. Heidelberg, Carl Winter, 1909. IV und 57 S.*

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Registerband, bearbeitet von **Rechtsanwalt Dr. O. Netter.** *Berlin, O. Liebmann, 1909. 267 S. Mk. 7.75.*

Dr. S. Ettinger. *Das Verbrecherproblem in anthropologischer und soziologischer Beleuchtung. Ein historisch-kritischer Beitrag zur Kriminal-Soziologie. Berner Studien zur Philosophie und ihrer Geschichte, 63. Band. Bern, Scheitlin, Spring & Cie., 1909. 218 S.*

Prof. Dr. L. v. Bar. *Gesetz und Schuld im Strafrecht. Fragen des geltenden deutschen Strafrechts und seiner Reform. Band III. Berlin, J. Guttentag, 1909. XXVII und 610 S. Mk. 16.—.*

Prof. Dr. J. Heimberger. *Fragen der Gerichtsorganisation im künftigen Strafprozess. Leipzig, A. Deichertsche Buchhandlung, 1909. 38 S. 80 Pfennige.*

Derselbe. *Was dürfen wir von einem neuen Strafgesetzbuch erwarten? Leipzig, A. Deichertsche Buchhandlung, 1909. 28 S. 60 Pfennige.*

Prof. Dr. P. Oertmann. *Gesetzeszwang und Richterfreiheit. Leipzig, A. Deichertsche Buchhandlung, 1909. 58 S. Mk. 1.20.*

Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von Bennecke, herausgegeben von v. Lilienthal. Breslau, Schlettersche Buchhandlung, 1909. Heft 96—100:

Dr. H. Mersmann. *Der Begriff der Rechtmässigkeit der Amtsausübung im Vergehen des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte. VIII und 132 S. Mk. 3.40.*

Dr. R. Redslob. *Die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, welche die Strafbarkeit erhöhen oder vermindern. 75 S. Mk. 2.—.*

Dr. H. Gutherz. *Studien zur Gesetzestechnik. II. Teil: Phänomenologie und Lehren der allgemeinen Gesetzestechnik. VII und 76 S. Mk. 2.—.*

Dr. Menne. *Die Körperverletzung, insbesondere die vorschriftswidrige Behandlung und die Körperverletzung Untergebener. VIII und 92 S. Mk. 2.40.*

Dr. H. Kraus. *Zum Wesen der sogenannten falschen Anschuldigung 53 S. Mk. 1.50.*

Rechtsanwalt Dr. G. Brennwald. *Die Haftpflicht für Automobilschaden. Bern, Wagner'sche Verlagsanstalt, 1909. X und 210 S.*

Prof. Dr. A. Merkel. *Juristische Encyclopädie. Vierte Auflage, herausgegeben von Prof. Dr. Rud. Merkel. Berlin, J. Guttentag, 1909. XI und 411 S. Mk. 5.50.*

Prof. Dr. E. Beling. *Wesen, Strafbarkeit und Beweis der üblen Nachrede. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. VII und 83 S. Mk. 1.80.*

Prof. Dr. K. v. Birkmeyer. *Studien zu dem Hauptgrundsatz der modernen Richtung im Strafrecht: „Nicht die Tat, sondern der Täter ist zu bestrafen." Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, 7. Heft. Leipzig, W. Engelmann, 1909. VIII und 232 S. Mk. 6.—.*

Prof. Dr. G. Kleinfeller. *Das schwurgerichtliche Verfahren und der Entwurf einer Strafprozessordnung. Beiträge zur Reform des Strafprozesses, I, Heft 6. Berlin, J. Guttentag, 1909. VI und 80 S. Mk. 1.50.*

Prof. Dr. E. H. Rosenfeld. *Der Reichsstrafprozess. Ein Lehrbuch. 3. Auflage. Berlin, J. Guttentag, 1909. XI und 300 S. Mk. 6.—.*

C. Du Pasquier. *Essai sur la nature juridique du Faux en écriture. Thèse présentée à la Faculté de Droit de l'Université de Lausanne. Lausanne, Payot & Cie., 1909. 180 pages.*

Strafrechtszeitung. — Nouvelles pénales.

Strafprozess.

Kanton Schaffhausen. In der Volksabstimmung vom 27. Juni 1909 wurde die neue *Strafprozessordnung* mit 4803 Ja gegen 847 Nein angenommen. Die Annahme erfolgte in sämtlichen Gemeinden.

Schutzaufsicht.

Die Fürsorge für entlassene Strafgefangene. Es ist eine nicht zu leugnende Tatsache, dass unsere schweizerische Bevölkerung der Sorge für entlassene Gefangene im allgemeinen nur wenig Sympathie entgegenbringt. Einerseits will man sich so wenig als möglich mit dieser düstern Frage befassen, anderseits ist der soziale Sinn der Öffentlichkeit bisher vielleicht auch nicht genügend dafür erschlossen worden. Man begegnet denn auch selbst in Kreisen der Gebildeten oft noch ganz verkehrten Anschauungen und engherziger Zugeknöpftheit. Es dürfte kaum einen Gefängnisvorsteher oder ein Mitglied einer Schutzaufsichtskommission geben, die nicht schon über den Mangel von Entgegenkommen von seiten des Publikums zu klagen gehabt hätten, wenn es sich zum Beispiel um die Unterbringung entlassener Sträflinge handelte.

Und doch ist gerade die Arbeitsvermittlung für die Austretenden (namentlich für die Jugendlichen) der Kernpunkt aller Fürsorge. Was nützen alle guten Vorsätze und die besten Absichten, ein anderes Leben zu beginnen, wenn dem Entlassenen alle Türen verschlossen bleiben, weil der Makel der Strafe an ihm haftet; wenn ihm alle Möglichkeit entzogen wird, Arbeit und Beschäftigung zu erhalten, um die notwendigsten Lebensbedürfnisse bestreiten zu können? Die Verhältnisse sind tatsächlich in der grossen Mehrzahl der Fälle so. Ich habe eine fünfzehnjährige Gefängnispraxis hinter mir und gewiss Gelegenheit genug gehabt, das Schicksal Entlassener zu beobachten und zu verfolgen. Meine Überzeugung ist es auch, dass durch das Mittel der Arbeitsbeschaffung dem Rückfall am erfolgreichsten entgegengearbeitet werden kann. Ich stehe mit dieser Ansicht nicht allein. Männer und Frauen, die in Schutzaufsichtskommissionen gearbeitet haben, bestätigen meine Behauptungen.

Es brauchte daher keine grosse Anstrengung, um die Basler Lokalkommission für die Versammlung des *Schweiz. Vereins für Straf-Gefängniswesen und Schutzaufsicht* pro 1908 zu veranlassen, das Thema der *Placierung der entlassenen Sträflinge* auf das Traktandenverzeichnis zu setzen. Man hatte das Bedürfnis, sich einmal in grösserem Kreise darüber zu beraten und dem Volke zu sagen, wo die Schutzaufsichtsleute vornehmlich der Schuh drückt. Die beiden Referenten, Direktor Stuber und Pfarrer Bauty, haben denn auch die misslichen Verhältnisse in zutreffenden Farben geschildert, im übrigen aber mehr die Praxis vertreten und den Weg gekennzeichnet, wie eine Besserung herbeigeführt werden könnte.

Vorab wurde verlangt, dass eine energische Propaganda für die Sache der Patronage unter dem Volke einzusetzen habe. Die Öffentlichkeit ist über die Bedeutung derselben durch das Mittel der Presse aufzuklären; die Behörden sind in Mitleidenschaft zu ziehen; die bestehenden Sektionen des Schweizerischen Vereins für Straf-Gefängniswesen und Schutzaufsicht sind einzuladen, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, dass ihnen zahlreiche neue und tätige Mitglieder beitreten; der Zentralvorstand wurde ersucht, neue Sektionen zu gründen[1]) und ganz speziell die Frage der Unterbringung der Entlassenen zu studieren, Fühlung mit Arbeitgebern aus Industrie, Handel und Gewerbe zu suchen, die bei eigenem Bedarf oder Nachfrage geeignete Entlassene in ihren eigenen Betrieb einstellen oder anderweit unterbringen.

In richtiger Würdigung der Mehrarbeit, die dadurch dem Vorstande auferlegt würde, haben die Referenten die Anstellung eines *Zentralagenten* beantragt, dem die Aufgabe zufiele, die Propaganda zu leiten und namentlich auch mehr Fühlung zwischen den einzelnen Sektionen des grossen Vereins herbeizuführen. Nebenbei würde ihm die sehr schwierige Placierung der Leute von der Feder zufallen.

Die Vereinsversammlung hat diese Thesen in dem Sinne genehmigt, dass der Vorstand definitive Vorschläge zuhanden der Versammlung in Sitten zu bringen habe. Er hat daraufhin unverzüglich mit dem Studium begonnen und am 29. März 1909 einer *Delegiertenversammlung* der Schutzaufsichtsvereine von seinen Absichten Kenntnis gegeben. Das Protokoll dieser Versammlung soll dem I. Hefte unserer Verhandlungen für Sitten beigefügt werden. Jedermann wird daraus die Überzeugung schöpfen, dass engerer Zusammenschluss der Sektionen und zielbewusstere Arbeit derselben dringend nötig sind, weshalb denn auch in Aussicht genommen ist, weitere Delegiertenversammlungen zu veranstalten.

---

[1]) Es ist wahrscheinlich, dass nun in den Kantonen Wallis und Tessin Sektionen entstehen.

Es darf angenommen werden, dass wir vor einem Wendepunkt der Schutzaufsichtstätigkeit in der Schweiz stehen. An gutem Willen fehlt es dem Vorstande nicht, mögen nun auch die Sektionen ernstlich mitmachen. Eine erste Aufgabe stellt ihnen der Vorstand mittelst eines Zirkularschreibens, worin er anregt, es sei zu Propagandazwecken künftig ein gemeinsamer *schweizerischer Bericht* über die Tätigkeit der Schutzaufsichtsvereine und Vorstände herauszugeben. Das Zirkular enthält bereits ein Schema für die Durchführung und wendet sich mit eindringlichen Worten an die Sektionen, dass sie sich schon für das laufende Jahr für die Berichterstattung einrichten.

Man hört und liest oft, dass edle Wohltäter zu gemeinnützigen Zwecken grosse Summen stiften oder dass grosse Unternehmen zugunsten von Wohltätigkeitsanstalten durchgeführt werden. Niemals oder höchst selten geschieht etwas für entlassene Strafgefangene. Man kann daher ruhig sagen, dass es der breiten Öffentlichkeit an der Einsicht mangelt, wie notwendig hier mit vereinten Kräften geholfen werden sollte. Wir haben noch keine offene Hand für den Strafentlassenen, weil wir für ihn und seine Sache kein rechtes Verständnis, kein Herz haben. Bequemlichkeit, Unkenntnis und *moralische Überhebung* halten uns ab, mutig einzugreifen. Hier ist eine soziale Pforte, „an welcher jeder gerne vorüberschleicht".

Desto mehr hofft der Vorstand des Schweizerischen Vereins für Straf-Gefängniswesen und Schutzaufsicht auf die tatkräftigste Unterstützung aller „Einsichtigen". Es gilt, einen Vorstoss zu wagen; der Erfolg wird namentlich auch von der Mithülfe abhängen, die ihm von seiten der Leser dieser Zeitschrift zuteil wird.

D. Widmer, Direktor der Strafanstalt Basel.

Anhang. — Supplément.

Kanton Graubünden.

Gesetz betreffend den bedingten Straferlass[1]).

Vom 25. April 1909.

Art. 1. Der Strafrichter ist nach Massgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt, den Vollzug eines Strafurteils aufzuschieben und dem Verurteilten eine Probezeit aufzuerlegen.

Art. 2. Der Strafaufschub ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Der Täter darf noch nie wegen eines Deliktes im Sinne des Kriminal- oder Polizeigesetzes zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als Fr. 40 verurteilt worden sein.

b) Derselbe muss des Strafaufschubs würdig erscheinen, und es muss anzunehmen sein, dass er sich nicht mehr einer Straftat schuldig machen werde.

c) Er muss den verursachten Schaden nach Möglichkeit gutgemacht haben.

d) Die verhängte Strafe soll nicht höher sein als sechs Monate Gefängnis.

---

[1]) Vgl. diese Z. **20** 408 f.

e) Das Urteil, dessen Vollzug verschoben wird, soll kein Kontumazurteil sein.

f) Der Verurteilte muss sich einer etwaigen Schutzaufsicht unterwerfen.

Art. 3. Wird die Hauptstrafe verschoben, so sind damit auch die Nebenstrafen verschoben. Gegenteilige Verfügungen des Richters bleiben vorbehalten. Dagegen bezieht sich der Strafaufschub nicht auf die Untersuchungs- und Gerichtskosten und den Schadenersatz.

Art. 4. Wird nachträglich bewiesen, dass die Bedingungen des Strafaufschubs nicht vorlagen, so kann der Richter den sofortigen Strafvollzng anordnen.

Art. 5. Die Probezeit danert drei Jahre, von der Verkündnng des Urteils an gerechnet. Der Richter kann die Dauer derselben erstrecken auf fünf Jahre. Während der Probezeit ruht die Verjährung des Strafvollzuges.

Art. 6. Der Strafaufschnb soll im Urteil selber motiviert werden. Dieser Entscheid ist sofort in seinem ganzen Wortlaut dem kantonalen Polizeidepartement mitzuteilen.

Art. 7. Der Richter hat den Verurteilten in der Regel unter Schutzaufsicht zu stellen.

Art. 8. Der Verurteilte, welchem der Strafaufschub gewährt wurde, ist verpflichtet, während der Probezeit sich eines tadellosen sittlichen Lebenswandels zu befleissigen, die Weisungen des Schntzvogtes nnd eventuell der Schutzaufsichtskommission zu befolgen, derselben und dem Gerichte jeden Wohnsitzwechsel anznzeigen und etwaigen noch nicht ersetzten Schaden nach Möglichkeit zu ersetzen.

Art. 9. Wenn der Verurteilte während der Probezeit die Bedingungen des Art. 8 nicht erfüllt, insbesondere während der Probezeit, sei es im Kanton, sei es ausserhalb desselben, vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Straftat begeht, oder sich einem liederlichen Lebenswandel ergibt, oder trotz Mahnung die Weisungen des Schutzvogtes und der Schutzaufsichtskommission nicht befolgt, so verfügt der Richter den sofortigen Strafvollzug. Wenn der Verurteilte nach der bedingten Verurteilung eine Straftat begeht, so finden auf dieselbe die Bestimmungen betreffend Erschwerungsgründe Anwendung.

Art. 10. Erfüllt der Verurteilte während der Probezeit die Bedingungen des Art. 8, so fällt die erkannte Strafe dahin.

Art. 11. Dieses Gesetz ist anwendbar auf Verbrechen und Vergehen des Straf- und Polizeigesetzes, welche nach seinem Inkrafttreten zur Beurteilung gelangen.

Art. 12. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen ist Sache des Kleinen Rates.

Art. 13. Das Gesetz tritt in Kraft am 1. Januar 1910.

Neue Fragen im Bundesstrafprozess und Bundesstrafrecht.

Von

Bundesanwalt Dr. *Otto Kronauer* in Bern.

Durch die Bundesverfassung von 1848 und die ausführende Gesetzgebung wurde die eidgenössische Strafrechtspflege dergestalt organisiert, dass gewisse politische Verbrechen und Beamtenverbrechen von den eidgenössischen Assisen (Kriminalkammer des Bundesgerichts mit Geschwornen), andere Übertretungen des Bundesstrafrechtes aber in der Regel von den kantonalen Gerichten beurteilt werden sollten (Art. 104 BV und Art. 73 und 74 BStR). Gemeine Verbrechen, welche von Beamten oder Angestellten des Bundes in ihrer amtlichen Stellung verübt worden sind, haben die Kantone, in welchen das Delikt begangen wurde, nach ihren Gesetzen zu beurteilen (Art. 75 BStR). Wenn aber jemand, sei er Bundesbeamter oder nicht, verschiedener konnexer Verbrechen angeklagt ist, von denen die einen in die Bundes-, die andern in die Kantonalkompetenz fallen, so sollte den *Bundesassisen* freistehen, die letztern ebenfalls zu beurteilen oder dieselben an die Kantonalgerichte zu weisen. Und im erstern Fall sollen nach Art. 9 BStR die Bundesassisen für die gemeinen Verbrechen das kantonale Strafrecht anwenden in der Meinung, dass sie dabei alle Strafbefugnisse (die Ausfällung der Todesstrafe inbegriffen) ausüben können, welche den Gerichten des Tatortes zustehen, ausgenommen körperliche Züchtigung, Brandmarkung oder öffentliche Ausstellung.

Diese Vorschriften waren nicht geeignet, das eidgenössische Untersuchungsverfahren bei konnexen Delikten zu vereinfachen, da die Vereinigung erst durch Beschluss der Kriminalkammer, also erst nach Stellung und Zulassung der Anklage erfolgen kann. Die eidgenössische Voruntersuchung und die Tätigkeit des Bundesanwaltes ist daher beschränkt auf die Übertretungen des Bundesstrafrechtes, und wegen der konnexen kantonalrechtlichen Delikte müsste eventuell eine parallele Tätigkeit der kantonalen Behörden nach Massgabe ihrer besondern prozessualischen Vorschriften erfolgen.

Diese Kollision ist noch nie praktisch geworden. Beim Tonhallekrawall in Zürich von 1871 und bei dem Straffall Castioni, von 1890/1891, Ermordung des Staatsrates Rossi während der Tessiner Revolution, kamen die besonderen Vorschriften der Art. 51 und 40 des Bundesstrafrechtes zur Anwendung, nach welchen gemeine Verbrechen, die mit politischen Delikten im Zusammenhange stehen, direkt nach Bundesstrafrecht zu beurteilen sind, als blosse Schärfungsgründe bei der Ausmessung der Strafe.

Eine Erweiterung der Kompetenz des Bundesgerichts brachte das Organisationsgesetz von 1893 durch Einführung des Bundesstrafgerichtes, welchem unter Aufhebung des Art. 74 des Bundesstrafrechtes nach Art. 125 die Beurteilung aller Übertretungen des Bundesstrafrechtes obliegt, die nicht nach Verfassung und Gesetz den eidgenössischen Assisen zugewiesen sind und die nicht durch Beschluss des Bundesrates im Spezialfall den kantonalen Gerichten zur Untersuchung und Beurteilung übertragen werden. Leider wurde unterlassen, bei Gelegenheit der Neuorganisation die Vorschrift des Art. 76 des Bundesstrafrechtes dadurch zu verbessern, dass schon der *Anklagekammer* das Recht gegeben wurde, konnexe kantonalrechtliche Delikte mit eidgenössischen zu gemeinsamer Untersuchung und Anklagestellung zu vereinigen, ja es wurde überhaupt unterlassen, dafür zu sorgen, dass das Bundesstrafgericht die Kompetenz erhielt, in irgendwelchem Stadium des Verfahrens konnexe Übertretungen kantonaler Gesetze an sich zu ziehen.

Diese Lücken können und sollten ergänzt werden bei der Revision des Organisationsgesetzes in dem Sinne, dass die Anklagebehörden des Bundes, sei es bereits Bundesanwalt und

Untersuchungsrichter, sei es die Anklagekammer auf deren Anregung, berechtigt würden:

a) mit Prozeduren, die vor eidgenössische Assisen gehören, alle konnexen Delikte zu gemeinsamer Behandlung zu vereinigen, die als selbständige vom Bundesstrafgerichte oder von den kantonalen Gerichten beurteilt werden müssten;

b) gleiches Verfahren zu verfügen, wenn mit Delikten, die gemäss Art. 125 des (jetzigen) Organisationsgesetzes vom Bundesrate an das Bundesstrafgericht gewiesen werden, Verbrechen gegen das gemeine Strafrecht im Zusammenhange stehen.

Eine Ausnahme bliebe unabänderlich, nämlich die durch die *Bundesverfassung* begründete Vorschrift, dass Bundesbeamte wegen Übertretungen des Bundesstrafrechtes nur entweder vor die eidgenössischen Assisen oder vor die kantonalen Gerichte, aber nicht vor das Bundesstrafgericht verwiesen werden können. Ihre Revision ist durch blosses Gesetz nicht zu erwirken, und um den schwerfälligen und kostspieligen Apparat der eidgenössischen Jury zu vermeiden, wird auch in Zukunft die Beurteilung konnexer Verbrechen von Bundesbeamten den kantonalen Gerichten übertragen werden müssen, selbst wenn zu befürchten ist, dass dadurch ungleiche Rechtsanwendung entstehe.

Die Fälle, in denen gegenüber ungetreuen Bundesbeamten und andern Bürgern wegen konnexer Verbrechen eidgenössisches und kantonales Strafrecht angewendet werden musste, führten schon vor langer Zeit zur Erörterung der Frage, wie es dabei zu halten sei mit der Ausmessung der Strafen, der Berechnung der Kosten und der Entscheidung von Begnadigungsgesuchen. Die beteiligten Behörden einigten sich dahin, dass zwar eine Gesamtstrafe ausgesprochen werden solle, aber mit ausdrücklicher Feststellung des urteilenden Richters, welcher Teil derselben auf eidgenössischem und welcher auf kantonalem Rechte beruhe. Diese Ausscheidung bildete sodann die Grundlage der Kostenverteilung und der Kompetenz zur Begnadigung.

Auch das Organisationsgesetz von 1893 enthält nur Bestimmungen über das Mass der Kosten, die Tragung der Kosten und den Anfall der Bussen in denjenigen Straffällen, welche Übertretungen von Bundesgesetzen beschlagen und durch Spezialbeschlüsse des Bundesrates den kantonalen Gerichten zur Unter-

suchung und Beurteilung übertragen werden. Es liess die Frage offen, wie es zu halten sei, wenn mit derartigen Delikten solche des kantonalen Strafrechtes konkurrieren, wie Unterschlagung eidgenössischer Beamter mit Fälschung von Bundesakten, mit Amtspflichtverletzung usw.

Das Bundesstrafrecht aber behandelt in seinem allgemeinen Teil naturgemäss nur die Fälle von Konkurrenz von eidgenössischen Delikten unter sich, bezw. diejenigen, in welchen von den Assisen kantonale Delikte zu gleichzeitiger Beurteilung mit eidgenössischen übernommen werden. Hierfür galt nach dem Gesetze von 1853 die in Art. 33 enthaltene Vorschrift:

„Wenn mehrere nocht nicht bestrafte Übertretungen des gleichen Täters so zur Untersuchung kommen, dass darüber in einem und demselben Urteile zu erkennen ist, so soll die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als besondere Schärfungsgründe berücksichtigt werden.

Dabei darf der Richter jene Strafe, wenn dieselbe einer Vermehrung fähig ist, um die Hälfte des durch das Gesetz angedrohten Maximums erhöhen, und es ist nötigenfalls (Art. 4), anstatt der Gefängnisstrafe, Zuchthaus mit verhältnismässig verkürzter Dauer anzuwenden.“

Am 31. März 1908 kam nun der Kassationshof des Bundesgerichts in die Lage, einen Entscheid darüber zu treffen, welche Rechtsgrundsätze von den kantonalen Gerichten bei Beurteilung von Strafsachen anzuwenden seien, in denen infolge von Delegation der Bundesgerichtsbarkeit eidgenössisches Strafrecht mit kantonalem konkurriert (Urteil in Sachen Matti, Entsch. Bd. 34 I, S. 118). Dabei zog es aus dem Art. 125 des Organisationsgesetzes von 1893 die Konsequenz, dass auch in einem solchen Falle das Prinzip des Art. 33 BStR massgebend sei und dass nach demselben, das den einschlägigen kantonalen Satzungen vorgehe, bei gleichzeitiger Bestrafung von Vergehen eidgenössischen und kantonalen Strafrechtes stets und ausschliesslich die eidgenössische Strafkombination anzuwenden sei.

Allerdings wurde im Falle Matti *direkt* nur darüber entschieden, dass eine einheitliche Bestrafung auf Grund dieses Rechtes stattfinde, wenn sich die Übertretung des *Bundesstrafrechtes* als schwerstes Verbrechen darstelle. Der Bundesrat aber glaubte unbedenklich annehmen zu dürfen, dass die näm-

lichen Prinzipien auch gelten müssen für den Fall, dass ein *kantonalrechtliches* Verbrechen vom Richter als das schwerste unter den konkurrierenden qualifiziert werde. Er hat demnach in einem Kreisschreiben vom 21. Mai 1909 (Bundesbl. III, 707) die Kantone auf den bundesgerichtlichen Entscheid in Sachen Matti aufmerksam gemacht, indem er sich bereit erklärte, zutreffenden Falles die Verpflichtung zum Vollzug der kantonalen Urteile in allen Teilen auf sich zu nehmen, und in der Meinung, dass dies auch von den Kantonen geschehen werde.

Der Strafvollzug wird daher in Zukunft einheitlich entweder vom Bunde oder von den Kantonen übernommen, je nachdem unter den konnexen Delikten eine Übertretung eidgenössischen Rechtes als die schwerste erscheint oder eine kantonalrechtliche. Das gleiche wird für die unerhältlichen Kosten gelten und eine ausgesprochene Busse dem Teile zufallen, der das Urteil zu vollstrecken hat.

Mittelbare Konsequenzen aber hat die neue Praxis auch für das Begnadigungswesen, denn sie beseitigt die bisherige unangenehme Doppelspurigkeit, dass für den einen Teil der Strafe die Kompetenz zum Erlass bei der Bundesversammlung, für den andern Teil bei einer kantonalen Instanz lag. Desgleichen werden die Kantone, welche das Institut der bedingten Entlassung kennen, und auch diejenigen, welche die bedingte Verurteilung bezw. die bedingte Bestrafung eingeführt haben, diese dem Bundesrechte noch unbekannten Rechtswohltaten dann gewähren können, wenn Anwendung ihrer Gesetze der Gesamtstrafe zugrunde liegt.

Unter den Traktanden der Bundesversammlung figuriert bekanntlich seit einiger Zeit die Motion Thélin und Mitunterzeichner, welche den Bundesrat einladet, zu prüfen, ob schon vor Erlass des eidgenössischen Strafgesetzbuches ein Gesetzesentwurf zum Zwecke der Einführung des Systems des bedingten Strafnachlasses in die eidgenössische Strafgesetzgebung auszuarbeiten sei. Der Vertreter des Bundesrates nahm die Motion zur spätern Berichterstattung entgegen. Wenn diese bisanhin noch nicht erfolgte, so liegt der Grund offenbar nicht bloss in Überhäufung des Departementes mit andern Geschäften, sondern auch in dem Gefühl, dass ein derartiges Spezialgesetz zurzeit nicht dringend notwendig sei und in die gegenwärtige

Strafrechtspflege des Bundes nicht hineinpasse. Übrigens werden in jüngster Zeit auch in unserm Lande Stimmen laut, die aus sehr beachtenswerten Motiven dagegen Oppositon erheben, dass durch das Institut der bedingten Verurteilung bezw. der bedingten Bestrafung dem Richter die Möglichkeit gegeben werde, nach Gutfinden im Einzelfall die gesetzliche Straffolge abzuschwächen. Wenn man aber auch solche Einwände nicht berücksichtigen wollte, so bleibt für die eidgenössische Strafjustiz der Übelstand, dass vor Vereinheitlichung des Strafrechtes es absolut unmöglich ist, bedingt Verurteilte während der Probezeit da überwachen zu lassen, wo in den Kantonen hierfür noch keine Einrichtungen getroffen sind. Ein Aufschub des Strafvollzuges ohne diese Möglichkeit kommt naturgemäss in den meisten Fällen dem vollständigen Verzichte gleich und würde allen Grundsätzen richtiger Strafjustiz Hohn sprechen.

Die Entwürfe zum schweizerischen Strafrecht und zum Einführungsgesetze haben den bedingten Straferlass mit den nötigen Kautelen aufgenommen. Sie werden die Wünsche der Unterzeichner der Motion Thélin nach Inkrafttreten erfüllen. Inzwischen ist schon jetzt speziell für eine besondere Behandlung jugendlicher Übertreter des Bundesstrafrechtes dadurch gesorgt, dass die strafrechtliche Zurechnung bei Kindern, die das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, vollständig ausgeschlossen ist, und ebenso bei Kindern, welche das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sofern sich nicht im einzelnen Falle ergibt, dass die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Urteilskraft vorhanden war (Art. 30 BStR).

Nach dem Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Matti können sodann, wie bereits hervorgehoben, die Kantone, welche das Institut der bedingten Bestrafung kennen, bei Beurteilung konnexer Verbrechen dasselbe auf die ganze Strafe anwenden, wenn ein kantonalrechtliches Delikt als das schwerste der Strafausmessung zugrunde liegt. Das gleiche gilt für die Anwendung der zahlreichen Bundespolizeigesetze, in welchen Beurteilung und Bestrafung *von Gesetzes* wegen unbeschränkt den Kantonen zugewiesen ist. Das moderne Rechtsinstitut bleibt daher nur ausgeschlossen für die Strafurteile der Bundesassisen und des

Bundesstrafgerichtes — ferner für kantonalgerichtliche Entscheide, in denen infolge von Delegation der Gerichtsbarkeit im Spezialfall bloss Bundesstrafrecht angewendet oder bei konnexen Delikten eine Übertretung des Bundesstrafrechtes als die schwerste der Strafausmessung zugrunde gelegt wird — endlich überall da, wo die Beurteilung eidgenössischer Delikte den Gerichten solcher Kantone zufällt, welche die bedingte Bestrafung noch nicht in ihr System aufgenommen haben.

Eine schwierige Frage wird sein, ob diese letztern Kantone vor der Vereinheitlichung des Strafrechtes durch Bundesgesetz überhaupt gezwungen werden können und sollen, die Rechtswohltat der bedingten Verurteilung bezw. des bedingten Straferlasses da zu gewähren, wo ihnen in den Spezialgesetzen für Beurteilung und Strafvollzug gänzlich freie Hand gelassen wird. Ein solcher Eingriff müsste merkwürdige Komplikationen bringen, Ausschluss der bedingten Bestrafung bei Beurteilung kantonalrechtlicher Übertretungen und Zulassung derselben mit oder ohne nähere Bestimmung betreffend die Überwachung während der Probezeit für die Fälle der Anwendung eidgenössischen Strafrechtes. Auch diese Betrachtung spricht dafür, dass der Motion Thélin zurzeit nicht durch Spezialgesetz Folge gegeben werde.

Die schweizerischen Strafgesetzentwürfe

und

ihre Bedeutung für die deutsche Strafrechtsreform.[1])

Vortrag

gehalten in der Berliner Juristischen Gesellschaft
am 24. April 1909

von

Dr. *Alfred Freiherrn v. Overbeck*,
Professor der Rechte an der Universität Freiburg (Schweiz).

Hochansehnliche Versammlung!

Die „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“, diese tiefgründige und weitausgreifende Vorarbeit für ein neues deutsches Strafgesetzbuch, liegt nun in sechzehn gewaltigen Bänden abgeschlossen vor uns. Diesem ruhmreichen Unternehmen, in dem sich die verschiedenen wissenschaftlichen Individualitäten und Richtungen im Dienste der einen, grossen, gemeinsamen nationalen Aufgabe selbstlos

[1]) Vgl. zum folgenden (neben den Entwürfen selbst und den Motivenberichten und Kommissionsverhandlungen) namentlich: *Stooss*, Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, im Auftrage des Bundesrates vergleichend dargestellt, Basel und Genf, Bd. I 1892, Bd. II 1893; *derselbe*, Systematische Zusammenstellung der schweizerischen Strafgesetzbücher, ebenda 1890; *Teichmann*, Bibliographie über den Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch (bis 1898), Schweiz. Zeitschr. f. Strafr., Bd. XI, S. 189 ff.; *Hafter*, Bibliographie und kritische Materialien zum Vorentwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches (1898—1907), Schweiz. Zeitschr. f. Strafr., Bd. XXI, S. 97 ff.; *Vergleichende Darstellung* des deutschen und ausländischen Strafrechts, Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, herausgegeben auf Anregung des Reichs-Justizamtes von *v. Birkmeyer, van Calker, Frank, v. Hippel, Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Wach*. 16 Bände, Berlin 1905—1909.

begegnen, lag insbesondere auch die Erkenntnis zugrunde, dass „bei einer Reform des heimischen Strafrechts die Gestaltung, die das Strafrecht in andern Kulturstaaten gewonnen hat, oder zu gewinnen bestrebt ist, unter keinen Umständen ausser Betracht bleiben dürfe“ [1]).

Unter den in Ausführung dieses Gedankens rechtsvergleichend verwerteten Materialien kam nun gerade dem Strafrechte unseres schweizerischen Nachbarvolkes sowohl in seiner heutigen als auch in seiner für die Zukunft erstrebten Gestalt eine bedeutsame Rolle zu. Die in den kantonalen Gesetzen vorgesehenen und die in den schweizerischen Entwürfen vorgeschlagenen Bestimmungen wurden bei jeder einzelnen Materie wiedergegeben und kritisch erörtert.

Wenn nun auch auf diese Weise das schweizerische Material mit und neben dem inländischen und dem Strafrechte der übrigen fremden Länder für den deutschen Leserkreis die sorgfältigste Verarbeitung gefunden hat, so hoffe ich doch, dass Ihnen, hochverehrte Anwesende, die bescheidene Skizze nicht ganz unwillkommen sein möchte, die ich, Ihrem ehrenvollen Rufe folgend, heute entwerfen will; dieselbe soll, im wesentlichen unter Beschränkung auf die wichtigsten allgemeinen Lehren des Strafrechts, nach einem Blick auf den gegenwärtigen Rechtszustand in den schweizerischen Kantonen, die Bestrebungen für eine Vereinheitlichung und die Beurteilung kurz veranschaulichen, die diesen Bestrebungen, namentlich im Rahmen der vergleichenden Darstellung, zuteil geworden ist. Damit wird von selbst, wie ich hoffe, manches Streiflicht auf die Frage fallen, inwieweit für die deutsche Strafrechtsreform gleiche oder ähnliche, inwieweit abweichende Bahnen zu empfehlen sein mögen.

Die Hauptmasse des schweizerischen Strafrechts ist heute bekanntlich kantonal gespalten. Nur die Verbrechen gegen die Eidgenossenschaft als solche und gegen gewisse eidgenössische Interessen, die sogenannten Verbrechen gegen das Völkerrecht, die Amtsverbrechen der Bundesbeamten sind in dem „Bundesstrafrechte“, einem eidgenössischen Gesetzbuche vom

[1]) Aus der Vorrede der Herausgeber.

4. Hornung 1853, mit Strafe bedroht; von Bundes wegen pönalisiert sind ferner die Militärverbrechen (Bundesgesetz vom 27. August 1851) und die in den eidgenössischen Nebengesetzen bedrohten Delikte.

Im übrigen ist das Strafrecht durch die einzelnen Kantone selbständig geregelt, die fast sämtlich im Besitze von eigentlichen, meist der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts angehörenden Kodifikationen sind. In diesen Gesetzbüchern schimmern teils die deutschen, teils die französischen Rechtseinflüsse deutlicher durch, ohne doch die besondere schweizerische Eigenart zu verdunkeln. Der vergleichenden Betrachtung bieten sie so ein höchst anziehendes und mannigfaltiges Bild.

Teils zwischen den einzelnen kantonalen Rechten, teils zwischen den Gruppen, die man aus ihnen zum Zwecke der Vergleichung bilden kann, tun sich zahlreiche und bisweilen tiefwurzelnde Unterschiede auf. Einige davon suche ich schon jetzt durch markante Stichproben zu belegen, während andere uns im späteren Verlaufe der Darstellung noch begegnen sollen. Sehr verschieden sind, um nur eins herauszugreifen, die strafrechtlich relevanten *Altersperioden* abgestuft [1]). In dem südlichsten Kanton, in Tessin, wird die obere Grenze der absoluten Strafunmündigkeit bereits durch das zehnte Lebensjahr bezeichnet, in anderen Kantonen — übereinstimmend mit dem heutigen deutschen Rechte — durch das zwölfte, in andern durch das vierzehnte, in noch andern durch das fünfzehnte Lebensjahr; in St. Gallen ist bei Vergehen sogar erst das sechzehnte Lebensjahr massgebend. Die Periode der relativen Strafunmündigkeit, während deren es, wie nach französisch-deutscher Rechtsauffassung, auf das Vorhandensein oder Fehlen des Unterscheidungsvermögens (discernement) ankommt, ist gleichfalls sehr verschieden bemessen. Sie erstreckt sich, von der oberen Grenze der Kindheit an, in Tessin bis zum vierzehnten, in anderen Kantonen bis zum sechzehnten, in wieder anderen bis zum achtzehnten Lebensjahre. So ergibt sich z. B. das eigentümliche Resultat, dass der fünfzehnjährige Dieb, je nach der in Betracht kommenden kantonalen Gesetzgebung, bald als grundsätzlich verantwortlich, bald umgekehrt als ab-

[1]) Dazu *Stooss*, Grundzüge, Bd. I, S. 176 ff.

solut strafunmündig anzusehen, bald zu den relativ strafunmündigen Jugendlichen zu rechnen ist. Dabei ist freilich noch zu beachten, dass manche Kantone (so auch Tessin) jenseits der oberen Grenze der sogenannten relativen Strafunmündigkeit noch ein „reiferes Jugendalter" kennen, das indessen keine besondere Prüfung des Unterscheidungsvermögens bedingt, sondern nur Strafmilderung bewirkt.

Weitere bezeichnende Beispiele partikularen Gegensatzes treten uns entgegen in der Gestaltung des *Strafensystems*. Die Todesstrafe [1]) war von 1874 bis 1879 durch die eidgenössische Verfassung verboten. Eine Novelle zur Bundesverfassung gestattete dann — abgesehen von politischen Delikten — ihre Wiedereinführung. Manche Kantone machten zu Anfang der Achtzigerjahre von dieser Möglichkeit Gebrauch, während sie in anderen nach wie vor abgeschafft blieb. — Im System der Freiheitsstrafen [2]) lässt sich ebenfalls die bunteste Mannigfaltigkeit beobachten.

Interessante Verschiedenheiten finden sich auch in der Struktur der *einzelnen Tatbestände*. So wird beispielsweise der Betrug bisweilen aufgefasst als arglistige Täuschung, begangen in schädigender oder gewinnsüchtiger (bezw. eigennütziger) Absicht, so dass der Zeitpunkt der Vollendung bereits mit der vollzogenen Irrtumserregung eintritt, ohne dass es darauf ankäme, ob diese auch wirklich eine Vermögensschädigung zur Folge hatte oder nicht. Andere Gesetze verlangen, gleich dem deutschen Strafgesetzbuche, eine solche — in gewinnsüchtiger Absicht durch Irrtumserregung herbeigeführte — Schädigung, wenn anders vollendeter Betrug angenommen werden soll [3]). In entsprechender Weise genügt zum vollendeten Raube bald die Gewaltanwendung in diebischer Absicht, bald gehört weiterhin die erfolgte Wegnahme dazu [4]). Der Diebstahl wird bald als Bereicherungsvergehen konstruiert, bald wird auf das Tatbestandsmerkmal der Bereicherungsabsicht verzichtet [5]). Die Unterschlagung ist nach manchen

[1]) *Stooss*, Grundzüge, Bd. I, S. 285 ff.
[2]) Ebenda, S. 303 ff.
[3]) Ebenda, Bd. II, S. 118 ff.
[4]) Ebenda, S. 97 ff.
[5]) Ebenda, S. 61 ff.

Gesetzen schlechthin als solche strafbar, nach anderen nur dann, wenn die Sache eine anvertraute war (Veruntreuung oder abus de confiance) [1]).

Die zahlreichen partikularrechtlichen Gegensätze mussten — wie seinerzeit in Deutschland — den Wunsch nach einer einheitlichen Kodifikation, wie sie vor kurzem auf zivilrechtlichem Gebiete so schön gelungen ist, wecken und nähren. Die verfassungsmässige Grundlage für die Erreichung dieses idealen Zieles wurde durch eine Novelle zur Bundesverfassung vom Jahre 1898 geschaffen, die der Eidgenossenschaft die bisher den Kantonen vorbehaltene Kompetenz zur allgemeinen strafrechtlichen Gesetzgebung verlieh.

Die Einheitsbestrebungen selbst reichen viel weiter zurück. Sie haben sich bisher in fünf Vorentwürfen verdichtet, deren ersten — den Allgemeinen Teil allein umfassend — Professor *Carl Stooss* im Jahre 1893 im amtlichen Auftrage herausgab. Einen zweiten Vorentwurf — den ersten, der den Besonderen Teil mit einbezicht — liess *Stooss* im Jahre 1894 folgen. Der dritte, auf Grund der Beschlüsse einer eidgenössischen Expertenkommission aus den früheren hervorgewachsen, datiert vom Jahre 1896, der vierte vom Juni 1903. Der fünfte und jüngste Entwurf kam gerade vor einem Jahre, im April 1908, zustande. Von Entwurf zu Entwurf hatte sich mehr und mehr kritisches Material angehäuft, das es zu berücksichtigen galt; und speziell der letzte Entwurf konnte jedenfalls bereits aus einem Teil der Bände der vergleichenden Darstellung Nutzen ziehen.

Dieser letzte Entwurf, der den neuesten Stand der Vorarbeiten repräsentiert, ist bis heute noch nicht veröffentlicht. Ich muss indessen ohnehin für die Zwecke unserer Aufgabe zunächst den Entwurf von 1903 berücksichtigen, zumal da dieser der letzte ist, der die Vergleichende Darstellung wesentlich beeinflusst hat. In Einzelheiten, und soweit wichtigere Neugestaltungen in Frage kommen, glaube ich jedoch auch auf die Bestimmungen des letzten Entwurfes hinweisen zu dürfen [2]).

---

[1]) Ebenda, S. 85 ff.

[2]) Die Publikation (in deutscher und in französischer Fassung) ist inzwischen erfolgt; der Entwurf von 1908 ist daher im folgenden in weiterem Umfange benützt worden als im Originaltexte des Vortrages.

Die äussere Anlage der Entwürfe erhält ihr Gepräge durch die technische Scheidung der strafbaren Handlungen in Verbrechen einerseits und Übertretungen anderseits. Im Anschluss an diese Zweiteilung, die man der französisch-deutschen Trichotomie wohl mit Recht vorzog, lässt sich sagen, dass das geplante Gesetzbuch aus zwei Gesetzbüchern zusammengesetzt ist, deren eines die Verbrechen, deren anderes die Übertretungen zum Gegenstande hat. Zu Übertretungen sind jedoch *nicht lediglich* solche Handlungen gestempelt, bei denen das blosse Ungehorsamsmoment den Ausschlag gibt; vielmehr gehören zu den Übertretungen auch ihrer Natur nach kriminelle Tatbestände, so z. B. geringfügige Vermögensdelikte. Die Regeln des allgemeinen Teils des von den Verbrechen handelnden Buches finden gleichzeitig auf die Übertretungen Anwendung, soweit nicht ausdrücklich — so namentlich hinsichtlich. des Strafensystems, der Behandlung des Versuches usw. — Abweichungen statuiert sind.

Über das *Herrschaftsgebiet* der Strafrechtssätze, wie die Entwürfe es abgrenzen, seien einige Bemerkungen gestattet.

Wie einst der deutsche, so sieht sich heute der schweizerische Strafgesetzgeber vor die Aufgabe gestellt, den *sachlichen* Geltungsbereich des gemeinen Strafrechts gegenüber demjenigen des partikularen abzugrenzen; die Lösung ist ähnlich ausgefallen wie im deutschen Reichsstrafgesetzbuche. Bestimmungen hierüber sind in dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche vorgeschlagen; danach soll nur das Polizeistrafrecht und auch dieses nur insoweit bei den Kantonen verbleiben, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist [1]. Insbesondere sollen die Kantone nach wie vor befugt sein, die Übertretung kantonaler Verwaltungsvorschriften mit Strafe zu bedrohen. (Art. 8 Entw. eines Einführungsgesetzes.) Auf die der kantonalen Gesetzgebung vorbehaltenen Polizeiübertretungen sollen die allgemeinen Bestimmungen über Übertretungen nur ergänzende Anwendung finden. Hieraus würde sich z. B. folgende Kon-

---

[1] *Bise*, La division bipartite des infractions et les contraventions de police dans le projet de code pénal fédéral, Freiburger Rektoratsrede 1899, wünscht das Polizeistrafrecht überhaupt den Kantonen vorzubehalten.

sequenz ergeben: der Entwurf statuiert die Straflosigkeit des Versuches bei Übertretungen; gleichwohl wäre der kantonale Gesetzgeber in der Lage, den Versuch einer Polizeiübertretung, wenn diese in seine Kompetenz fällt, mit Strafe zu bedrohen. Der Vorschlag, die hier angedeutete, für das Verhältnis zwischen deutschem Reichs- und Landesrecht heute bestrittene Frage gesetzlich zu regeln, dürfte jedenfalls volle Billigung verdienen.

Der Entwurf eines Einführungsgesetzes sieht weiterhin auch Bestimmungen vor über das Verhältnis des eidgenössischen Strafgesetzbuches zu den sogenannten *Nebengesetzen* strafrechtlichen Inhalts. Die Nebengesetze des Bundes sollen insoweit aufgehoben sein, als sie mit dem neuen Strafgesetzbuche in Widerspruch stehen. In der Tat sind durch den Strafgesetzentwurf ziemlich viele Tatbestände mit Strafe bedroht, die heute den Gegenstand der — sei es eidgenössischen, sei es kantonalen — Straf*neben*gesetzgebung bilden, und die wir, auch vom Standpunkte des geltenden deutschen Strafrechts aus, als den Gegenstand von Nebengesetzen anzusehen gewohnt sind. In diesem Zusammenhange wären z. B. die Nahrungsmittelfälschung, der unlautere Wettbewerb, die Sprengstoffverbrechen, die Konkurs- (und für die Schweiz speziell die Betreibungs-) Delikte u. a. m. zu nennen. Immerhin dürften noch zahlreiche „Nebengesetze“ bestehen bleiben, neue sich hinzugesellen. Den (in Geltung bleibenden bezw. erwachsenden) Nebengesetzen gegenüber beansprucht der allgemeine Teil des vorgeschlagenen Strafgesetzbuches nur insoweit Geltung, als nicht die Nebengesetze selbst Abweichendes bestimmen.

Die *zeitliche* Kollision der Strafrechtssätze löst der Entwurf im Sinne der rückwirkenden Kraft des milderen, bezw., wie der neueste Entwurf weitergehend sagt, des für den Angeklagten „günstigeren“ Gesetzes [1]). Hiervon abgesehen, weicht der Entwurf in folgendem Punkte von dem geltenden

[1]) Nach der neuesten Fassung (Art. 2 Entw. 1908) wäre daher bei der Vergleichung der beiden in Betracht kommenden Gesetze auch eine etwaige Einführung bezw. Abschaffung des Antragserfordernisses in Rechnung zu stellen; vergl. über diese Frage *v. Liszt*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 16./17. Aufl. Berlin 1908, S. 95; *Hugo Meyer*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl., herausgeg. von *Allfeld*, Leipzig 1907, S. 95.

deutschen Strafrechte ab: das deutsche Gesetz berücksichtigt bekanntlich zugunsten des Schuldigen auch diejenigen Gesetze, die etwa nur in dem Intervall zwischen der Begehung und der Aburteilung in Geltung waren. Die Anwendung dieser sogenannten Zwischengesetze lehnt der Entwurf offenbar ab; diesen Vorschlag hat in der Vergleichenden Darstellung *Träger* gebilligt, der übrigens an erster Stelle für die rückwirkende Kraft *überhaupt*, also auch des strengeren neuen Gesetzes eintritt [1]).

In der Regelung des *internationalen Strafrechts* zeigen schon die geltenden kantonalen Gesetze die Tendenz, dem *Realprinzip* einen ziemlich breiten Raum zu verstatten, wobei nicht etwa nur die inländischen *staatlichen* Interessen, sondern gerade auch die *privaten* Interessen der Inländer — sei es der Kantonsangehörigen, bezw. -einwohner, oder überhaupt der Schweizer — gegen im Auslande verübte Angriffe internstrafrechtlich geschützt werden.

In diesem Sinne bauen auch die Entwürfe das Realprinzip [2]) aus: die von Ausländern im Auslande gegen einen Schweizer begangenen Verbrechen werden der Kompetenz des inländischen Strafrechts unterworfen. Indessen ist die Verfolgung im Inlande noch davon abhängig gemacht, dass an sich ein *Auslieferungsverbrechen* im Sinne des schweizerischen Rechts [3]) in Frage steht, und dass der Täter in der Schweiz betreten und nicht an das Ausland ausgeliefert, oder dass er der Eidgenossenschaft ausgeliefert wird.

Unter entsprechenden Voraussetzungen finden wir auch das *Personalprinzip* verwertet, indem der im Ausland eines Auslieferungsverbrechens schuldige Schweizer nach inländischem Rechte bestraft werden soll, wenn er in der Schweiz betreten oder ihr ausgeliefert wird.

Dass die im Auslande gegen Schweizer oder von Schweizern begangenen Delikte auch am Begehungsorte mit Strafe

[1]) Vergleichende Darstellung, Allg. Teil, Bd. VI, S. 327, 346 ff., 374 ff., 381. Siehe auch *Binding*, Die Normen und ihre Übertretung, 2. Aufl. Leipzig 1890, S. 167 ff.

[2]) Art. 6—9 Entw. 1908.

[3]) Vergl. dazu das schweiz. Bundesges. betr. die Auslieferung gegenüber dem Auslande, vom 22. Januar 1892.

bedroht seien, ist an und für sich nicht erforderlich. Nur wird bei Straflosigkeit im Auslande die Verfolgung von einem besonderen Antrage abhängig gemacht, zu dessen Stellung der Bundesanwalt zuständig sein soll.

Das Territorial- und das Universalprinzip sind daneben in ähnlicher Weise und in ähnlichem Umfange wie nach dem deutschen Strafgesetzbuche verwertet. — Prozessuale Erledigung und Strafverbüssung im Ausland finden auch im Inlande eine gewisse Beachtung.

Im grossen und ganzen wird, wie ersichtlich, der inländischen Strafgewalt eine sehr weitgehende Kompetenz vindiziert; und die erforderliche Remedur hiergegen wird weniger in einer Berücksichtigung des fremden materiellen Strafrechts gefunden, als in einem System von Einschränkungen prozessualer Natur.

Die Häufung der verschiedenen international-strafrechtlichen Prinzipien ist dem Entwurfe in der Vergleichenden Darstellung zum Vorwurf gemacht worden; auch spricht sich dort *Mendelssohn-Bartholdy* gegen die Vermengung des für die Dauer bestimmten Strafrechtes mit dem freie Beweglichkeit fordernden Auslieferungsrechte [1]) aus.

Ich wende mich zu der grundlegenden Frage der strafrechtlichen *Zurechnungsfähigkeit.*

Die Periode der absoluten Strafunmündigkeit, der Kindheit im strafrechtlichen Sinne, soll nach dem Entwurf erst mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre endigen, wie dies bekanntlich auch für Deutschland von vielen Seiten empfohlen wird [2]). Die sogen. kritische Periode soll vom 14. bis zum 18. Lebensjahre dauern. Ausserdem steht den Verbrechern im Alter von 18 bis zu 20 Jahren ein allgemeiner Strafmilderungsgrund zur Seite, während sie im übrigen *grundsätzlich* zu den Erwachsenen zu zählen sein werden.

Die innere Bedeutung und das gegenseitige Verhältnis der beiden ersten Altersperioden (bis zum vierzehnten und vom

---

[1]) Vergl. Darst., Allg. Teil, Bd. VI, S. 188 ff., bes. 199 f.

[2]) So auch *v. Lilienthal,* Vergl. Darst., Allg. Teil, Bd. V, S. 157.

vierzehnten bis zum achtzehnten Lebensjahre) [1]) steht nun aber im schärfsten Gegensatze zu den geltenden kantonalen Rechten sowohl als auch zum heutigen deutschen Strafrechte.

Dies zeigt sich nicht allein in der völligen Preisgabe der mehr und mehr als unzureichend und einseitig verworfenen Formel des „Unterscheidungsvermögens" oder „discernements" bei den Jugendlichen im engern Sinne. Vielmehr sucht der Entwurf die heute so lebhaft verfochtene Forderung zu verwirklichen, wonach die unerwachsenen Übeltäter grundsätzlich und von vornherein einer fundamental verschiedenen strafrechtlichen Behandlung unterworfen werden sollen wie die Erwachsenen.

Zwar wird nur hinsichtlich der Kinder, nicht auch der Jugendlichen im engern Sinne, das Prinzip ausdrücklich formuliert, eine strafrechtliche Verfolgung habe nicht stattzufinden; auch überwiegt bei der Behandlung der Kinder die Kompetenz der Verwaltungs- und Schulbehörden, bei den Jugendlichen die richterliche Kompetenz.

Hiervon abgesehen, konvergieren die Bestimmungen über die Kinder einerseits und über die Jugendlichen anderseits sachlich so sehr, dass in der Tat die Einheitlichkeit des „Jugendstrafrechts" innerlich gewahrt erscheint, und die Antithese in Wahrheit nur noch lauten kann: Personen unter achtzehn Jahren auf der einen, Erwachsene auf der anderen Seite [2]). Dies gibt sich schon äusserlich dadurch kund, dass der Entwurf, wo von den Altersklassen unter achtzehn Jahren die Rede ist, niemals von einem „Verbrechen" spricht, sondern lediglich von einer „als Verbrechen bedrohten Tat". (Der Entwurf von 1903 vermied auch konsequent den Ausdruck „Strafe", den vom Standpunkt eines besonderen Jugendstrafrechts angemesseneren „Zuchtmittel" einführend.)

---

[1]) Art. 10—13 Entw. 1908. Vergl. besonders *Hasler,* Die jugendlichen Verbrecher im Straf- und Strafprozessrecht, Züricher Diss. 1908; *Hafter,* Strafrecht und Schule, Separatabdruck aus der Pädagog. Zeitschrift, Heft III, 1906.

[2]) Freilich baut der neueste Entwurf die differenzielle Behandlung der 18—20jährigen («Unmündigen») weiter aus (Art. 13), ohne jedoch diese Gruppe dem eigentlichen Sonderstrafrecht für Jugendliche zu unterstellen.

Für die Zwecke geeigneter Behandlung werden nun die Kinder unter vierzehn und die Jugendlichen unter achtzehn Jahren nach wesentlich gleichen Gesichtspunkten in je drei Klassen gruppiert:

1. Verwahrloste oder sittlich Verdorbene, bei den Kindern auch sittlich Gefährdete;
2. einer besonderen Behandlung Bedürftige, wobei exemplifikativ Geisteskranke, Schwachsinnige, Epileptische, Taubstumme, bei den Jugendlichen im engern Sinne auch ungewöhnlich Zurückgebliebene, genannt worden;
3. solche, bei denen keine der genannten Voraussetzungen zutrifft, die wir also kurz als „normal" bezeichnen mögen.

Die *Kinder* der ersten und zweiten Gruppe werden der Verwaltungsbehörde zur Versorgung, bezw. zur Anordnung der erforderlichen Behandlung überwiesen. Die Kinder der dritten Gruppe übergibt der Richter der Schulbehörde, damit diese eventuell Verweis oder Schularrest anordne.

Die verwahrlosten oder sittlich verdorbenen *Jugendlichen* im engern Sinne kommen in eine Zwangserziehungsanstalt oder nötigenfalls in eine Besserungs- oder, wie der neueste Entwurf sagt, Korrektionsanstalt. Der Verbleib in diesen Anstalten richtet sich nach dem Erziehungs-, bezw. Besserungserfolge, endet aber bei der Zwangserziehungsanstalt, deren Minimum ein Jahr beträgt, spätestens mit dem zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre; in der Besserungs- oder Korrektionsanstalt bleibt der Jugendliche mindestens drei und höchstens zwölf Jahre. Die Entlassung aus diesen Anstalten ist eine vorläufige und mit Überwachung, im Einvernehmen mit den Organen der Schutzaufsicht, verbundene. Für die behandlungsbedürftigen Jugendlichen ordnet der Richter die erforderliche Behandlung an.

Über die Jugendlichen der dritten Gruppe, also die normalen Übeltäter zwischen vierzehn und achtzehn Jahren, wird durch den Richter Verweis oder abgesonderte Einschliessung bis zu zwei Monaten verhängt. Hier erhebt sich folgendes schwere Bedenken: der sechzehn- oder siebzehnjährige Mörder, der weder verwahrlost oder sittlich verdorben ist, noch zu den Behandlungsbedürftigen gerechnet werden kann, verfällt ledig-

lich einer Einschliessung von höchstens zwei Monaten![1] So käme er, der vielleicht trotz tadelloser Erziehung und bester sittlicher Einwirkungen eine so gewaltige verbrecherische Energie aufgebracht hat, überaus glimpflich davon, im Vergleich zu seinem unglücklichen Mitmenschen gleichen Alters, dessen Übeltat, weil er sittlich verwahrlost oder verdorben ist, eine — allerdings nicht strafweise — Zwangserziehung bis zu zwölf Jahren im Gefolge hat! Die Praxis würde sich hier vielleicht damit zu helfen suchen, dass sie die Begehung eines schweren Verbrechens einfach als ein „Symptom" der Verwahrlosung oder Verdorbenheit werten würde. Allein wie leicht könnte durch schablonenhafte Anwendung einer verhängnisvoll formalistischen „Symptomatik" den Tatsachen wie dem Gesetze Gewalt geschehen! Eine — wenigstens quantitative — Remedur bringt freilich eine an den Satz „malitia supplet aetatem" erinnernde Bestimmung; in gewissem Umfang kann nämlich das zur Zeit der *Verurteilung* erreichte Alter an Stelle des zur Zeit der Begehung erlangten zugrunde gelegt werden: wenn der Täter am Tage der Verurteilung das achtzehnte Lebensjahr schon zurückgelegt hat und in eine der vorerwähnten Anstalten nicht aufgenommen werden kann, so wird er einem achtzehn- bis zwanzigjährigen (s. o.) gleichgestellt[2].

Gehen wir nunmehr zu den Fällen der Unzurechnungsfähigkeit wegen mangelnder Geisteskraft über, so finden wir, dass der Entwurf, angesichts zahlreicher kantonaler Divergenzen, Stellung zu nehmen hatte zwischen der sogenannten psychologischen Methode, die im wesentlichen auf die *Fähigkeiten* abstellt, deren Verlust die Unzurechnungsfähigkeit mit sich bringt, und der sogenannten biologischen Methode, die sich mit einer blossen Aufzählung der massgebenden (krankhaften, bewusstlosen usw.) *Zustände* begnügt. Der Entwurf von 1903 schloss sich grundsätzlich der ersteren Methode an; Unzurechnungsfähigkeit war ihm die Unfähigkeit, vernunftgemäss zu handeln; *exemplifikativ* wurden dabei einige Zustände hervorgehoben. Der Entwurf von 1908 kehrt dagegen zu der

[1] Vergl. *Oetker* im Gerichtssaal, Bd. LXXIII, S. 414, Note 3 am Ende.
[2] Art. 12 Entw. 1908.

biologischen Methode der früheren Entwürfe zurück; nicht strafbar ist, wer „zur Zeit der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder in seinem Bewusstsein schwer gestört war" (Art. 14).

v. Lilienthal gibt — aus praktischen Gründen — der psychologischen Methode den Vorzug; nicht deshalb, weil, wie häufig geltend gemacht wurde, die biologische Methode dem medizinischen Sachverständigen zu weitgehenden Einfluss auf die Strafrechtspflege einräume; denn sein Gutachten sei einerseits ohnehin unentbehrlich und binde anderseits den Richter nicht; wohl aber deshalb, weil der Arzt ein verständiges Gutachten nicht abgeben könne, ohne dabei mit auf die Frage einzugehen, wie der betreffende Geisteszustand das psychische Verhalten des Untersuchten überhaupt beeinflusst [1]).

In der viel umstrittenen Frage der sogenannten „verminderten Zurechnungsfähigkeit" — die einzelne Kantone schon heute anerkennen — hat auch der Entwurf eine Lösung erstrebt. Die verminderte Zurechnungsfähigkeit soll dann als vorliegend erachtet werden, wenn die geistige Gesundheit oder das Bewusstsein des Täters nur *beeinträchtigt* war, nach dem Entwurf von 1908 ausserdem auch bei *mangelhafter* geistiger *Entwicklung*. Hinsichtlich der Behandlung der verminderten Zurechnungsfähigkeit hat sich der Entwurf grundsätzlich für das System der milderen Bestrafung entschieden [2]). Die Milderung ist eine ausserordentlich weitgehende, nämlich die unten noch näher zu berührende, technische sogenannte „Milderung nach freiem Ermessen" des Richters.

Wenn nun aber die öffentliche Sicherheit es verlangt, so wird die Verwahrung des unzurechnungsfähigen oder vermindert zurechnungsfähigen Täters in einer Heil- oder Pflegeanstalt vom Gericht angeordnet. Macht der Zustand des Betreffenden eine solche Behandlung nötig, so überweist ihn der Richter zu diesem Zwecke der Verwaltungsbehörde. Soweit hierbei vollkommen Unzurechnungsfähige in Frage kommen, haben wir es mit einer Massregel zu tun, deren Zuweisung an die strafrichterliche Kompetenz Bedenken erregen könnte. Für die

[1]) Vergl. Darst., Allg. Teil, Bd. V, S. 16; siehe auch ebenda, S. 56.

[2]) Auch *Kahl*, in der Vergl. Darst., Allgem. Teil, Bd. I, S. 54, 77, empfiehlt (fakultative) Strafmilderung und daneben Sicherungsmassregeln.

vermindert Zurechnungsfähigen war es nach dem Entwurf von 1903 zweifelhaft, in welches Verhältnis die erkannte Strafe zu der Anstaltsbehandlung gesetzt werden sollte. Sollte der vermindert Zurechnungsfähige zuerst seine Strafe abbüssen und dann erst der — vielleicht dringend erforderlichen — Behandlung zugeführt werden? Oder war die Meinung, dass er zuerst die Kur durchzumachen und nach ihrer Beendigung seine Strafe abzubüssen hätte? *Stooss* selbst legte den Entwurf dahin aus, dass die Anstaltsbehandlung der Strafvollstreckung stets voranzugehen habe; und da nach einer anderen Bestimmung der Aufenthalt in der Heilanstalt auf den Strafvollzug angerechnet werden soll (Art. 57, Entw. 1908; 53, Entw. 1903), so hätte sich häufig das Ergebnis herausgestellt, dass die Strafvollstreckung überhaupt in Fortfall käme. Der neueste Entwurf spricht sich über diese Frage deutlicher aus. Er bestimmt, dass zunächst der Strafvollzug zugunsten der Anstaltsbehandlung einzustellen sei; ist dann später der Grund der Verwahrung weggefallen, so trifft das Gericht eine Entscheidung über die Frage, ob die verwirkte Strafe nun noch besonders zu vollstrecken sei oder nicht. Also fakultative Anrechnung der Kurzeit auf die Strafe, nicht unähnlich der fakultativen Anrechnung der Untersuchungshaft, aber mit dem bedeutsamen Unterschiede, dass ein besonderes — späteres — Urteil über die Anrechnung oder Nichtanrechnung befindet [1].

Auch in der legislativen Behandlung der *Schuldformen* sah sich der Gesetzgeber vor verschiedene Möglichkeiten gestellt, die wir in den einzelnen geltenden Kantonalstrafrechten verwirklicht sehen: sollen Vorsatz und Fahrlässigkeit begrifflich vorausgesetzt, oder sollen sie im Gesetz definiert werden, und letzterenfalls in welcher Fassung? Unsere Entwürfe haben sich für eine Definition des Vorsatzes entschieden, die das Vorstellungs- und das Willensmoment gleichmässig zu berücksichtigen strebt [2]. Die Kritik dieser Bestimmung wird verschieden ausfallen, je nach dem Standpunkte, den man in dem bekannten Streite zwischen Vorstellungs- und Willenstheorie einnimmt.

[1]) Art. 14, Abs. 2, 16—18 Entw. 1908.
[2]) Art. 19, Abs. 2 Entwurf 1908.

So haben *v. Lilienthal*[1]) und *v. Liszt*[2]) die Definition getadelt, während in der Vergleichenden Darstellung *v. Hippel*[3]) die Berücksichtigung des Willensmoments billigt. Bei der Bestimmung des culpa-Begriffs lässt der neueste Entwurf den Gegensatz der sogenannten bewussten und der sogenannten unbewussten Fahrlässigkeit in interessanter Weise hervortreten [4]).

Von den Merkmalen des Vorsatzes ist ausdrücklich ausgeschlossen das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit; die (irrige) Meinung, in Ausübung eines subjektiven Rechtes zu handeln, wird lediglich als ein allgemeiner Strafmilderungsgrund verwertet [5]).

Bei irriger Vorstellung über den Sachverhalt soll diejenige Vorstellung, die der Täter bei Begehung seiner Tat hatte, zu seinen Gunsten der Beurteilung zugrunde gelegt werden [6]).

Ein in den deutschen und ausländischen Strafrechten meist nur kümmerlich bearbeitetes Gebiet bilden, abgesehen von Notwehr und Notstand, die Fälle ausgeschlossener *Rechtswidrigkeit*, deren Vorliegen meist nur aus anderen Rechtsteilen — Zivilrecht, Staats- und Verwaltungsrecht — oder aus dem Zusammenhange der Rechtsordnung erschlossen werden kann. Der Entwurf sucht diesen allgemeinen Unrechtausschliessungsgründen durch eine zusammenfassende Formel gerecht zu werden. Nach dem Entwurfe von 1903 soll ein Verbrechen nicht gegeben sein, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein Gesetz eine bestimmte Handlung gebietet, erlaubt oder für straflos erklärt; der Entwurf von 1908 fügt noch die unrechtausschliessende Wirkung der Amts- und Berufspflichten hinzu [7]). Als Direktive für den Richter dürfte eine solche Bestimmung wohl zu empfehlen sein. Dass sie überflüssig sei,

---

[1]) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XV, S. 278.
[2]) Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Berlin 1905, Bd. II, S. 108.
[3]) Allgemeiner Teil, Bd. III, S. 425 ff., 487 ff.
[4]) Art. 19, Abs. 3 Entwurf 1908.
[5]) Art. 21 Entwurf 1908.
[6]) Art. 20 Entwurf 1908. Dazu v. *Hippel*, l. c., S. 430 f.
[7]) Art. 25. (Vgl. Art. 23 Entwurf 1903.)

weil sie Selbstverständliches sage — so *Heimberger* [1]) — vermag ich nicht anzuerkennen.

Dem Befehl eines Vorgesetzten als Motiv für die Straftat wird bloss strafmildernde Wirkung beigelegt.

Bei Behandlung der *Notwehr* und des *Notstandes* [2]) tritt die individualisierende Tendenz des Entwurfes besonders deutlich zutage. Die Notwehrhandlung muss in einer „den Umständen angemessenen Weise" geschehen sein. Die Notstandshandlung bleibt (nur dann) straflos, wenn eine Preisgabe des gefährdeten Gutes — das übrigens, wie bei der Notwehr, ein beliebiges sein und dem Täter oder einem beliebigen Dritten zustehen kann — dem Täter „den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte".

In der *Regel* werden hiernach bei richtiger Auslegung die Voraussetzungen der Notwehr und des Notstandes wohl nur bei einer gewissen Proportionalität zwischen dem drohenden und dem in der Not zugefügten Übel anzuerkennen sein; doch bleibt die Möglichkeit offen, auch bei — objektiv — mangelnder Proportionalität, aus anderweiten Erwägungen der konkreten Sachlage heraus, zu einer Freisprechung zu gelangen.

Dem Vorzuge der Individualisierung gegenüber hat man an diesen Bestimmungen den Nachteil gerügt, dass durch dieselben zu viel in die Hand des Richters — statt des Gesetzgebers — gelegt werde [3]).

Interessant ist die klar differenzielle juristische Behandlung der Notwehr einerseits, des Notstandes anderseits, die auch zivilrechtliche Reflexwirkungen nach sich ziehen dürfte: die Notwehrhandlung wird unzweideutig als die Ausübung eines *subjektiven Rechtes* charakterisiert, während beim Notstande lediglich die *Strafbarkeit* zessieren soll.

Hinsichtlich der Erscheinungsformen des *Versuchs*, der *Teilnahme* und der *Konkurrenz* genüge ein kurzer Hinweis auf die wichtigsten Neuerungsvorschläge des Entwurfes.

---

[1]) Vgl. Darst., Allg. Teil, Bd. VI, S. 12.
[2]) Art. 26 und 27 Entwurf 1908.
[3]) Vgl. *Oetker*, Vgl. Darst., Allg. Teil, Bd. II, S. 323 ff.

Angesichts der zahlreichen Kontroversen, die sich an den Versuchsbegriff knüpfen, ist es beachtlich, dass die Entwürfe auf eine gesetzliche Definition überhaupt verziehten und lediglich die Strafbarkeit des Versuches (bei allen Verbrechen im engern Sinne) und die Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen statuieren. Die *mildere* Bestrafung des Versuches ist nur beim sog. nichtbeendeten Versuch obligatorisch; beim beendeten Versuch steht die Milderung im Ermessen des Richters [1]. Die hier durchblickende subjektivistische Auffassung entspricht den Anregungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Hingegen hat in der Vergleichenden Darstellung *Frank* sich gegen die Gleichbestrafung von Versuch und Vollendung ausgesprochen [2]. Die Frage des absolut untauglichen Versuches wird im Entwurf ausdrücklich, und zwar im Sinne weitgehender Strafmilderung, nicht der Straflosigkeit, geregelt.

Auch in der Behandlung der *Teilnahme* kommt ein ähnlicher Subjektivismus zur Geltung, indem die sämtlichen Teilnehmer prinzipiell strafrechtlich gleichgestellt werden, und die Strafmilderung im Falle der Beihülfe eine lediglich fakultative sein soll. Die Anstiftung anlangend, vollzieht sich im neuesten Entwurf eine sehr entschiedene Wendung im Sinne der selbständigen — anstatt der akzessorischen — Auffassung, die konsequent bis zur Pönalisierung der erfolglosen Anstiftung als eines versuchten (mittelbaren) Verbrechens durchgeführt ist [3].

Was endlich die *Konkurrenz* betrifft, so sollen Ideal- und Realkonkurrenz strafrechtlich gleich behandelt werden, und zwar (bei Freiheitsstrafen) im Sinne des Asperationsprinzips (Art. 56, Entwurf 1908) [4].

---

[1]) Art. 22 Entwurf 1908.

[2]) Bd. V, S. 226. Vgl. auch *meine* Erscheinungsformen des Verbrechens im Lichte der modernen Strafrechtsschule mit besonderer Berücksichtigung der Versuchslehre (Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, herausgegeben von *Birkmeyer* und *Nagler*, Heft IV), Leipzig 1909.

[3]) Art. 23 Entwurf 1908. Vgl. *Birkmeyer*, Vgl. Darst., Allg. Teil, Bd. II, S. 111 ff. *Meine* Erscheinungsformen, S. 52 ff., 59.

[4]) Vgl. *P. Merkel*, Vgl. Darst., Allg. Teil, Bd. V, S. 333, 358 f., 398 ff.; *meine* Erscheinungsformen, S. 57 ff.

Ich gehe nunmehr über zu dem im Entwurfe aufgestellten System von Strafen und von sichernden und vorsorglichen Massnahmen.

Die *Todesstrafe* hat der Entwurf nicht aufgenommen. Eine Einigung über diese Frage dürfte — bei der früher geschilderten Zersplitterung des heutigen Rechtszustandes — schwer zu erzielen sein; man müsste denn an den — sachlich auch in der Vergleichenden Darstellung von *Goldschmidt* vorgesehenen — Ausweg denken, die Todesstrafe nicht ausschliesslich, sondern stets nur alternativ neben Freiheitsstrafe anzudrohen [1]).

Als Verbrechenshauptstrafen an der *Freiheit* sieht der Entwurf lebenslängliches oder zeitiges Zuchthaus und Gefängnis vor, als Übertretungshauptstrafe an der Freiheit die Haft. Die Höchstdauer der zeitigen Zuchthausstrafe soll fünfzehn Jahre betragen, ihr Minimum ein Jahr. Die Gefängnisstrafe soll höchstens zwei — in den gesetzlich besonders bestimmten Fällen fünf — Jahre und mindestens eine Woche dauern, die Haft von drei Tagen bis zu drei Monaten [2]).

Der auf Beseitigung allzu kurzer Freiheitsstrafen gerichteten Bewegung wird also bis zu einem gewissen Grade Rechnung getragen. Eine scharfe Differenzierung beider Strafarten liegt in dem grossen Unterschiede der Maxima, sowie der Minima. Auch dürfen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe niemals in demselben Gebäude vollzogen werden: das Zuchthausgebäude darf keinen andern Zwecken dienen.

Weitergehend verlangt *Goldschmidt,* dass das Minimum der Zuchthausstrafe mit dem Maximum der Gefängnisstrafe geradezu übereinstimmen soll, damit so der Gegensatz beider Strafarten sich noch mehr vertiefe. Ein weiteres empfehlenswertes Mittel zur Vertiefung dieses Gegensatzes sieht *Goldschmidt* in grösster *Verschiedenheit des Vollzuges:* Einzelhaft bei Gefängnisstrafe, bei Zuchthausstrafe Progressivsystem [3]). Entgegen dieser An-

---

[1]) Allg. Teil, Bd. IV, S. 322.

[2]) Art. 28, 29, 238 Entwurf 1908. Eine eigentliche custodia honesta kennen die Entwürfe nicht; vgl. aber über die im Text genannte erhöhte Gefängnisstrafe *Goldschmidt,* Vgl. Darst., Allg. Teil, Bd. IV, S. 324.

[3]) Vgl. Darst., Allg. Teil, Bd. IV, S. 373, 375 ff.

regung sieht der Entwurf für *beide* Strafarten das Progressivsystem vor: mindestens die ersten drei Monate werden in Einzelhaft verbüsst, daran schliesst sich eine Periode gemeinsamer Arbeit, und nach Verbüssung von zwei Dritteilen — aber mindestens einem Jahre — der Strafzeit ist die vorläufige Entlassung auf Wohlverhalten unter bestimmten Voraussetzungen zulässig [1]).

Für die Regelung der *Geldstrafe* — oder, wie der Entwurf sie technisch nennt, der Busse — sind bedeutsame Neuerungen vorgeschlagen [2]).

Zunächst in dem Sinne, dass bei Bemessung der Busse auf die Vermögensverhältnisse des Schuldigen Rücksicht zu nehmen ist. Der neueste Entwurf baut hier den Gedanken der Individualisierung auch nach der positiven Seite hin aus: die Busse soll nicht nur — nach oben und unten hin — den Vermögensverhältnissen angepasst, sondern sie soll auch so bemessen sein, dass sie nach den persönlichen Verhältnissen des Schuldigen voraussichtlich eine wirksame Strafe sein wird. Der notdürftige Lebensunterhalt darf aber keinesfalls durch die Busse beschränkt werden. Nicht uninteressant ist es, dass auch eine *nach* dem Urteil eintretende Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen noch berücksichtigt werden kann.

Der *Vollzug* der Geldstrafe ist durch die Ermöglichung von Ratenzahlungen und eventuell des Abverdienens erleichtert. Mit der subsidiären Freiheitsstrafe, von der sich — bei Zahlungs- und Arbeitsunfähigen — im Entwurf von 1903 noch ein Rest erhalten hatte, hat der neueste Entwurf völlig gebrochen: Mittellose, die arbeitsunfähig sind, sollen nunmehr der Armenpolizeibehörde überwiesen werden. — In diesem Zusammenhange ist aber noch darauf hinzuweisen, dass nach dem Entwurfe von 1908 die Nichtzahlung einer Busse zu einem besonderen, mit Haft bedrohten Übertretungstatbestande gestempelt wird (Art. 287).

Eine wichtige Rolle spielen in den Entwürfen die sogen. *sichernden* und *vorsorglichen Massnahmen*, deren Charakter sich

[1]) Art. 30 Entwurf 1908.

[2]) Art. 36 f. Entwurf 1908.

von demjenigen der Strafe auf das schärfste abhebt. Diese Massnahmen sind in ihrer ganzen Anlage, Ausgestaltung und Ausmessung nicht sowohl durch die Rücksicht auf das begangene Verbrechen als vielmehr durch präventive Zwecke bestimmt [1]). Die Grenzlinie zwischen beiden Gruppen von Massregeln ist im neuesten Entwurf noch schärfer gezogen als bisher.

Ich hebe u. a. hervor die vielbesprochene Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern, deren Voraussetzungen der neueste Entwurf gegenüber den früheren etwas verändert [2]). Die Dauer dieser Verwahrung, die rein präventiv gedacht, jedoch gegebenenfalls *an die Stelle* der Freiheitsstrafe zu treten bestimmt ist, sollte nach dem Entwurf von 1903 mindestens zehn und höchstens zwanzig Jahre betragen. Der neueste Entwurf behält das gleiche Maximum bei, lässt aber das Minimum mit dem Betrage der erkannten Freiheitsstrafe zusammenfallen, jedoch mindestens fünf Jahre erreichen. *Delaquis* hatte vorgeschlagen, in jedem Falle zunächst die Strafe zu vollstrecken und dann erst mit der präventiven Verwahrung zu beginnen, da es Befremden erregen müsse, wenn der vielfach Rückfällige Straflosigkeit geniesse [3]). Diesem Vorschlage kommt der neueste Entwurf eben durch die Angleichung der Mindestdauer an die verhängte Strafzeit sachlich einigermassen entgegen.

Von den übrigen sichernden und vorsorglichen Massnahmen seien Erziehungsanstalten für Arbeitsscheue und Liederliche, Trinkerasyle, Friedensbürgschaft erwähnt. Der Erziehungs- und Heilanstalten für Jugendliche und für nicht Zurechnungsfähige habe ich schon eingangs gedacht.

Aus den Bestimmungen über das *Strafmass* sei hervorgehoben, dass der Entwurf eine auf weitgehende Individuali-

[1]) Vgl. *Hafter* in dieser Zeitschrift, Bd. XVII, S. 28 ff.; *Stooss*, ebenda. Bd. XVIII, S. 1 ff.; *Wüst*, Die sichernden Massnahmen im Entwurf zu einem schweiz. StrGB, Zürich 1904; *Birkmeyer*, Strafe und sichernde Massnahmen, Rektoratsrede, München 1906. — Die Bezeichnung «*vorsorgliche*» Massnahmen ist im Entwurf 1908 neu eingeführt.

[2]) Art. 31 Entwurf 1908 (Art. 29 f. Entwurf 1903).

[3]) Vgl. *Delaquis*, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XXV, S. 244 bis 250.

sierung abzielende Strafzumessungsregel aufstellt [1]). Von der gleichen individualisierenden Tendenz werden die allgemeinen Strafmilderungsgründe beherrscht [2]). Die gewöhnliche Milderung erfolgt nach einem fest bestimmten Umrechnungsmodus [3]). Daneben kennt der Entwurf noch ein ausserordentlich weitgehendes Milderungsrecht: „Strafmilderung nach freiem Ermessen“ des Richters, der hier weder an das Strafmass noch an die angedrohte Strafart gebunden ist [4]), so dass, theoretisch gesprochen, eine Geldstrafe von drei Franken an die Stelle der höchsten Zuchthausstrafe treten kann. Dieses Milderungsrecht ist z. B. anerkannt bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit, beim absolut untauglichen Versuch, bei dem durch Affekt nicht entschuldigten Notwehrexzess, bei ungerechtfertigten Notstandshandlungen.

Als allgemeiner Strafschärfungsgrund wird der Rückfall [5]) verwertet.

— Den Gedanken der bedingten Verurteilung, die in einzelnen Kantonen bereits eingeführt ist, hat der Entwurf unter der Bezeichnung *„bedingter Straferlass“* vorsichtig verwertet [6]). Der dieses bedingten Straferlasses Teilhaftige wird regelmässig unter Schutzaufsicht gestellt.

Im engen Rahmen einer Stunde verbietet sich ein näheres Eingehen auf die *einzelnen*, in den Entwürfen aufgestellten *Deliktstatbestände;* es mögen daher einige Stichproben genügen. Allgemein lässt sich sagen, dass eine stärkere Berücksichtigung der Subjektivität des Verbrechers auch im speziellen Teile angestrebt wird. Die qualifizierende Wirkung des unverschuldet schweren Erfolges — man denke an den tödlichen Erfolg bei der Körperverletzung, beim Raube, bei der Brandstiftung usw. — ist im neuesten Entwurf auch da beseitigt, wo sich im Entwurf von 1903 noch spärliche Spuren davon vorfanden. Der schwere Erfolg soll nur dann qualifizierend

[1]) Art. 49 Entwurf 1908, siehe auch Art. 52, 37.
[2]) Art. 50 Entwurf 1908.
[3]) Art. 51 Entwurf 1908.
[4]) Art. 53 Entwurf 1908.
[5]) Art. 55 Entwurf 1908.
[6]) Art. 61 Entwurf 1908. Dazu *v. Liszt,* Vgl. Darst., Allg. Teil, Bd. III, S. 34 f.

wirken, wenn er vorausgesehen werden konnte, also mit Beziehung auf denselben Fahrlässigkeit gegeben war [1]).

Die Tötungsarten werden nicht mehr nach dem alten, anfechtbaren Merkmal der Überlegung geschieden. Es wird vielmehr zunächst ein Tatbestand der einfachen Tötung aufgestellt; bei bestimmten besonders verwerflichen Motiven oder Zwecken und bei bestimmten gefährlichen oder verwerflichen Begehungsarten qualifiziert sich die Tötung als Mord; umgekehrt sinkt sie zum Totschlag herab, wenn sie in leidenschaftlicher Aufwallung geschah [2]). — Interessant ist auch die Aufstellung eines allgemeinen Gefährdungsdeliktes gegen die Gesundheit. (Art. 79, Entwurf 1908.)

Zu begrüssen sind die sozial bedeutsamen Bestimmungen über Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern, Überanstrengung von Kindern und Untergebenen. Desgleichen die Bestrafung der Verführung einer Frau unter Benützung ihrer Not oder Abhängigkeit, des Verlassens einer vom Täter Geschwängerten in hülfloser Lage [3]).

Anlässlich der zurzeit zur parlamentarischen Beratung stehenden Novelle zum Reichsstrafgesetzbuche [4]) will ich noch erwähnen, dass auch der Entwurf zur vollendeten Erpressung eine Vermögensschädigung verlangt [5]). Bei der übeln Nachrede sieht auch der Entwurf eine Beschränkung des Wahrheitsbeweises vor [6]). Die Tierquälerei ist ohne Rücksicht auf Öffentlichkeit der Begehung oder auf Ärgerniserregung strafbar; zum Tatbestande genügt die unnötige Überanstrengung. Im ersten Rückfall trifft den Tierquäler ausschliesslich Freiheitsstrafe [7]).

---

[1]) Vergl. *Radbruch,* Vergl. Darst., Bd. II, S. 247 f., 251 ff. (gegen die Erfolgshaftung); *v. Rohland,* ebd., Bd. I, S. 375 ff. (dafür).

[2]) Art. 64, Entw. 1908 Art. 65: Tötung auf Verlangen; Art. 66: Anstiftung und Beihülfe zum Selbstmord. Die Anstiftung zum Selbstmord wäre übrigens nach der Auffassung des neuesten Entwurfes von der Anstiftung wohl ohnehin strafbar!

[3]) Vergl. Art. 80 f., Art. 128, Entw. 1908.

[4]) Vergl. *v. Lilienthal,* Zeitschrift f. die ges. Strafrechtsw., Bd. XXIX, S. 647 ff.; *Finger* im Gerichtssaal, Bd. LXXIV, S. 296 ff.

[5]) Art. 91 Entw. 1908.

[6]) Art. 106 Entw. 1908. (Nach *v. Lilienthal* a. a. O., S. 653, glücklicher als die entsprechende Bestimmung der deutschen Novelle.)

[7]) Art. 280 Entw. 1908.

Zur Charakteristik der Vermögensverbrechen sei erwähnt, dass zum Diebstahl und zu der Unterschlagung die Bereicherungsabsicht gefordert wird [1]; die Wegnahme einer Sache unter Hinterlegung ihres Wertes könnte also nicht als Diebstahl gestraft werden. Zum vollendeten Raube soll die Wegnahme der Sache nicht erforderlich sein; es genügt vielmehr die Anwendung von Gewalt oder gefährlichen Drohungen in diebischer Absicht, oder umgekehrt die von dem betretenen Diebe verübte Gewalt oder Drohung (letzteres der unserem „räuberischen Diebstahl" entsprechende Fall) [2]. Bei der Formulierung des Diebstahlstatbestandes ist auch der Entwendung elektrischer Kraft gedacht. Der Automatenmissbrauch ist unter besondere Strafe gestellt [3].

Schliesslich sei noch ein Hinweis auf die in den Entwürfen befolgte legislative Technik gestattet, die mehrfach von berufenster Seite — so neuestens durch *Wach* [4] — hoher Anerkennung gewürdigt wurde. Unter den Vorzügen technischer Natur hebe ich nur hervor: Ersparung zu vieler Verweisungen, Weglassung von Überflüssigem, Vermeidung schädlicher Kasuistik, umsichtigen Gebrauch der Exemplifikation, und nicht zuletzt die willkommene und gewinnende Wohltat einer einfachen und reinen, klaren und fasslichen Sprache.

Wenn es mir auch, meine Herren, mehr darum zu tun war, über die in den Entwürfen zutage tretenden legislativen Vorschläge eine zusammenfassende Orientierung zu bieten, als dieselben eingehend kritisch zu besprechen, so kann ich es doch nicht unterlassen, zum Schluss der besondern Eigenart und kriminalpolitischen Bedeutung dieses Gesetzgebungswerkes einige Worte zu widmen.

---

[1]) Art. 83 Entw. 1908.

[2]) Art. 84 Entw. 1908.

[3]) Art. 251 Entw. 1908 (« Erschleichung einer Leistung »); hervorzuheben ist noch die weitgehende Privilegierung des Notdiebstahls und anderer geringfügiger Vermögensdelikte, Art. 246 ff., Entw. 1908.

[4]) In seiner Abhandlung über legislative Technik, Vergl. Darst., Allg. Teil, Bd. VI, S. 1 ff.; s. auch *v. Liszt* in seinen Aufs., Bd. II, S. 103.

Zweifellos werden die Entwürfe in hohem Masse den modernen kriminalistischen Postulaten gerecht, ohne doch die bewährten Grundlagen alles Strafrechts ohne weiteres preiszugeben.

Das Jugendstrafrecht wird freilich auf eine *völlig* neue Grundlage gestellt, wobei allerdings, wie gezeigt, hinsichtlich der einen von den drei aufgestellten Gruppen krimineller Jugendlicher eine bedenkliche Milde unterläuft. — Ausmessung und Vollstreckung der Geldstrafe sind in eminent sozialem Sinne umgestaltet. — Den vielbeklagten Mängeln der kurzzeitigen Freiheitsstrafen in ihrer heutigen Gestalt sucht der Entwurf dadurch abzuhelfen, dass die Mindestdauer bei Verbrechen auf eine Woche festgesetzt ist; auch erhofft man eine Ausmerzung jener Mängel von der Bestimmung, die die ersten drei Monate — und damit die Gesamtfrist der kürzeren Freiheitsstrafen — in Einzelhaft verbüssen lässt.

Neben dem Strafensystem schlagen die Entwürfe — vielleicht ihr am meisten charakteristischer Zug — ein ausgedehntes System von sichernden und vorsorglichen Massnahmen vor. Durch die scharfe Sonderung beider Systeme wird die Möglichkeit geschaffen, einerseits der Strafe den ihr inhärenten repressiven Charakter zu wahren, und anderseits einer fesselfreien und erfolgverheissenden Verbrechensprophylaxe die Wege zu ebnen. Für die Strafe soll es bei dem hergebrachten Prinzip der bestimmten Verurteilung bleiben, während die sichernden Massnahmen, so besonders die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern auf relativ unbestimmte Zeit angeordnet werden sollen, damit im Einzelfall ihre Dauer sich nach der Erreichung der angestrebten präventiven Zwecke richten könne[1]. Ob im *einzelnen* das Verhältnis zwischen Strafen und sichernden Massnahmen vollkommen glücklich geregelt ist und die Praxis ganz befriedigen wird, mag dahingestellt bleiben — *prinzipiell* dürften sich die Entwürfe damit auf dem richtigen Wege befinden.

---

[1] Für die unbestimmte Verurteilung *Freudenthal*, Vgl. Darst., Allg. Teil, Bd. III, S. 245 ff.; dagegen u. a. *Schoetensack*, Unbestimmte Verurteilung (Kritische Beiträge von *Birkmeyer* und *Nagler*, Heft VI, Leipzig 1909).

Die Teilnehmer an der so wichtigen Vorarbeit für die deutsche Strafrechtsreform, der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“, haben sich eingehend und oft anerkennend über die schweizerischen Vereinheitlichungspläne ausgesprochen; diese verdanken ihrerseits der sie von jeher mit Sympathie und Interesse begleitenden deutschen Wissenschaft reiche Anregung und Befruchtung. So werden dieselben denn — und mit dieser Hoffnung wage ich zu schliessen — auch für das kommende deutsche Strafrecht nicht ohne Nutzen geblieben sein.

Die Jugendgerichte

auf der

47. Versammlung des schweizerischen Juristenvereins.

Notizen

von

Privatdozent Dr. *Ernst Delaquis* in Berlin.

Den Anregungen des schweizerischen Vereins für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht[1]), des schweizerischen Informationskurses in Jugendfürsorge (Zürich 1908)[2]) und der schweizerischen Landesgruppe der I. K. V.[3]) für Errichtung von Jugendgerichten hat sich nunmehr auch der schweizerische Juristenverein angeschlossen.

Den Abschluss der Verhandlungen vom 6. September über die Jugendgerichtsfrage bildete die Annahme einer Resolution, welche den Kantonen die Einführung von Jugendgerichten empfahl.

Referenten zu diesem Thema waren Prof. *Hafter*, Zürich, und Prof. *Gautier*, Genf. *Hafter* hatte den Verhandlungen ein schriftliches Referat vorausgeschickt[4]), welches zur Orientierung in obiger Materie ganz besonders geeignet war. Denn er verfolgt darin den Jugendgerichtsgedanken bis zu seiner Wurzel

---

[1]) S. dessen Verhandlungen 1906, Bd. XXIV, Heft 1, S. 66 (Bericht von Prof. *Zürcher*); ebenda, Heft 2, S. 50 ff. (Referate *Zürcher, Borel* und nachfolgende Diskussion).

[2]) Vergl. diese Z. oben S. 105, Anm. 1.

[3]) Vergl. diese Z. oben S. 105 ff. (Vortrag von Prof. *Zürcher*, September 1908).

[4]) Vergl. Verhandlungen des schweiz. Juristenvereins 1909. Erstes Heft: Jugendgerichte mit besonderem Hinblick auf die schweiz. Verhältnisse. Referat von Prof. Dr. *E. Hafter*. Basel 1909, 63 S.

und zeigt weiterhin seine bisherige Ausbildung ausserhalb der Schweiz und die Ansätze zu einer Lösung in der Schweiz. Vorsichtig, sehr vorsichtig sucht er an schon gegebene Rechtsbildungen anzuschliessen, man könnte sagen, schweizerisch-nationale Jugendgerichte zu bilden, nicht unvermittelt exotische Einrichtungen zu importieren. Und Ausfluss dieser Vorsicht ist wohl der immer wieder betonte Grundsatz: „der Jugendprozess bleibt Strafprozess, die Jugendgerichtsbarkeit Strafgerichtsbarkeit“ [1]). Daraus folgt logisch: die Ablehnung der Jugendschutzkommissionen [2]), die Ablehnung des Einzelrichters für Jugendsachen, da er in der Schweiz nicht eingebürgert [3]), die Gegnerschaft gegen den Vormundschaftsrichter als Jugendrichter [4]). Auf der prägnanten Betonung allmählicher Evolution beruht die Forderung der Aufrechterhaltung der Scheidung in Untersuchungs- und Hauptverfahren [5]). Dieses vorsichtige Abwägen *Hafters* ist sicherlich als ein Verdienst seiner Arbeit anzusehen, selbst wenn man in einzelnen Punkten seines sehr detaillierten Referates abweichender Ansicht ist. Sein Vorschlag, die Jugendgerichte, sei es auf gesetzlichem Wege, sei es — nach deutschem Muster — im Verordnungswege, in den einzelnen Kantonen einzuführen — dem Bunde fehlt auf dem Gebiete des Prozesses die Gesetzgebungskompetenz —, führt, in Verbindung mit der von *Hafter* befürworteten Annahme des im Schweiz. Strafgesetzvorentwurf normierten materiellen Jugendstrafrechtes, zur Vermeidung der jetzt in Deutschland feststellbaren Halbheit: Jugendgerichte, die ein nicht den Jugendlichen angepasstes materielles Recht anwenden [6]).

[1]) Loc. cit., S. 37, 41, 42 und a. a.

[2]) Loc. cit., S. 37.

[3]) Loc. cit., S. 40.

[4]) Loc. cit., S. 37 ff.

[5]) Loc. cit., S. 33, 42.

[6]) Folgenden Fall erfahre ich aus einer einwandsfreien Quelle: Ort: Gross-Berlin. 25 Jungens johlen, lärmen und pfeifen auf der Strasse. Ein Polizist «langt» sich 6 von der Bande. Die Sache wird verfolgt. Verhandlung vor dem Jugendgericht. 4 Jungens gestehen und werden zu einem Verweis verurteilt. (Der Richter belobigt sie nachher, dass sie brave Jungens gewesen, da sie die Wahrheit gesagt.) 2 Jungens leugnen. Folge: Freispruch. Wirkung: — Kommentar unnötig! — Abhülfe: Änderung des materiellen Rechtes? Für Jungens bis 18 Jahre? — Einführung des Opportunitätsprinzips?

Aus *Hafters* weiteren Vorschlägen sei besonders hervorgehoben: Aufrechterhaltung des Legalitätsprinzipes[1]), eingehende Erhebung der persönlichen Verhältnisse des jugendlichen Übeltäters, möglichste Vermeidung der Untersuchungshaft in bisheriger Form, weitgehende Verteidigung. Weiterhin: Zulassung nur von bestimmten Kreisen von Interessenten bei Verhandlungen gegen Jugendliche, unter Umständen Ausschluss des Jugendlichen selbst von Anhörung der Parteivorträge und der Urteilsberatung, Zulassung der Rechtsmittel[2]).

„Das Problem der Jugendgerichtsbarkeit aber ist reif zur Regelung durch den kantonalen Gesetzgeber, und ich erachte es für eine Pflicht der Kantone, so rasch als möglich sich mit dieser Frage zu befassen"[3]).

In seinem mündlichen Referate wiederholte *Hafter* in Kürze die Ausführungen seines schriftlichen Berichtes, denen *Gautier* sich mit verschiedenen Einschränkungen anschloss. *Gautier* stellte sich auf einen dem gegebenen Rechtszustande gegenüber unabhängigeren Standpunkt. Seine Konzeption ist vielleicht grosszügiger, hat aber wohl weniger Aussicht auf Verwirklichung. Sie bleibt somit theoretischer! Jedenfalls aber gaben seine Abweichungen von *Hafters* Ansicht der Diskussion eine ganz bestimmte Richtung. *Gautiers* Thesen lauten in Kürze:

1. Der Richter selbst führt die Untersuchung oder ein Spezialuntersuchungsbeamter.
2. Der Einzelrichter ist dem Kollegialgerichte vorzuziehen.
3. Die Mitwirkung von Laien ist unerlässlich, jedoch dürfen sie nicht an der Entscheidung teilnehmen.
4. Nach Urteilsfällung hat der Richter mit dem Jugendlichen in Fühlung zu bleiben.
5. Der Richter entscheidet ohne Förmlichkeit in einem Sitzungssaal, der nicht für Verhandlungen gegen Erwachsene dient.

---

[1]) Ich betone ausdrücklich mit Rücksicht auf Anm. 6 (S. 252), dass auch ich Anhänger des Legalitätsprinzipes bin und jedenfalls eine Durchführung der Opportunität nach dem öffentlichen Interesse (RStPO, Entw. 1908, § 365) und nicht nach dem Interesse des Jugendlichen strikte ablehne.

[2]) Vergl. *Hafters* «Vorschläge für den kantonalen Gesetzgeber», Loc. cit., S. 61 ff.

[3]) *Hafter*, Loc. cit., S. 60.

6. Solange nicht besondere Aufsichtsbeamte bestehen, muss der Jugendliche einen Verteidiger zur Seite haben.
7. Die Rechtsmittel sind für Jugendliche nicht aufrecht zu erhalten.
8. Die Verurteilungen Jugendlicher sind im Strafregister nicht einzutragen.

Die Thesen Nr. 2, 7 und 8 bildeten die Basis der Debatten.

Der Inhalt der These 7 ist auch in der Fassung *Gautier* als Provisorium gefasst. Prof. *Borel*, Genf, schloss sich ihr absolut an[1]) und trat ebenfalls für den Einzelrichter und den Wegfall der Rechtsmittel ein. —

Auch uns leuchtet die Forderung der These 2 ein. Der Einzelrichter ist ganz anders in der Lage, seine Entscheidung den persönlichen Verhältnissen, dem Gefühlsleben, dem Stande der Entwicklung des Jugendlichen anzupassen, als das Kollegialgericht. Und auch auf den Jugendlichen wird die geeignete Einzelpersönlichkeit mehr Eindruck hervorrufen, als das Kollegium, in dem die Beisitzer nur zu oft als Statisten wirken. Immerhin ist *Hafters* Einwand von Wichtigkeit, dass nämlich die schweizerische Rechtsentwicklung gegen den Einzelrichter spreche[2]). Viel weniger Gewicht würden wir darauf legen, dass es für den Einzelrichter eine zu heikle Sache sei, allein etwa über einen Mord zu entscheiden. Dagegen darf ein zweiter Einwand des Herrn Fürsprech *Sessler* gegen *Gautiers* Vorschläge nicht übersehen werden: Ist es nicht gefährlich, auch die Untersuchung (nach These 1) demjenigen Richter in die Hand zu legen, der die Endentscheidung allein zu fällen hat?

Den radikalen Vorschlägen *Gautier-Borel* ist hinsichtlich des Ausschlusses der Verteidigung die Konsequenz nicht abzusprechen. Prof. *Borel* wies mit Recht darauf hin, dass die Verteidigung allzuoft zu einer wenig gerechtfertigten Entschuldigung der Handlung des Jugendlichen, ja, manchmal fälschlich zu einer gewissen Verherrlichung ihre Zuflucht nehmen müsse. Durch die Verteidigung werde ja geradezu das Misstrauen des Jugendlichen gegen den Richter erst ge-

---

[1]) Ebenso Hr. Advokat *Dunant*, Genf.

[2]) *Hafter*, Loc. cit., S. 40.

weckt und dem Delinquenten die Ansicht aufgedrängt, dass er zu Unrecht verfolgt oder bestraft sei.

Geht aber letzten Grundes diese Verschiedenheit der Auffassung zwischen *Hafter* und *Gautier* nicht auf den prinzipiellen Unterschied zurück, dass *Hafter* im Jugendverfahren einen Strafprozess, Strafgerichtsbarkeit, *Gautier* hingegen Fürsorge-, Verwaltungstätigkeit sieht? —

Gautiers These 8 kann wohl nur dahin verstanden werden, dass die Verurteilungen des Jugendlichen überhaupt nicht eingetragen werden sollen, denn soweit mir bekannt, besteht die Unterscheidung des französischen Rechts nach Bulletins Nr. 1, 2, 3 auch in den Kantonen Waadt und Genf nicht. These 8 wurde in der Debatte von Prof. *Zürcher* unterstützt. Uns geht sie zu weit. Wir sehen nicht ein, warum die Vorstrafe eines 17—18jährigen später nicht von Wichtigkeit sein kann. Im Gegensatz zu *Gautier* und *Zürcher* würden wir uns für prinzipielle Eintragung der Vorstrafen in den Registern aussprechen, dagegen durch das Institut der Rehabilitation diese Eintragung (bei guter Führung) zeitlich limitieren. Und hier sehen wir uns genötigt, kurz auf den StG-Vorentwurf einzugehen. Das Institut der Rehabilitation im Vorentwurf (1908: Art. 62) ist aufgefasst — kurz gesagt — als Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehrenfähigkeit vor Ablauf der Zeit, für welche die Ehrenrechte aberkannt worden sind [1]). Die Rehabilitation löscht nicht die Verurteilung, wie z. B. im modernen französischen Recht, wie im österreichischen Jugendstrafrechtsentwurf. *Hafter* hat also bei Zugrundelegung des materiellen Rechtes des Entwurfes 1908 mit Recht die vorläufige Entlassung und die bedingte Verurteilung [2]) nicht aber die Rehabilitation in Betracht gezogen, denn nach Art. 13, Ziff. 4, wird „der verurteilte Unmündige nicht in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt". Also hat die Rehabilitation in der Fassung des Vorentwurfes hier keine Wirkung.

---

[1]) Warum kann sich aber nur derjenige rehabilitieren, der «für mehr als drei Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden»? Warum nicht bei zwei Jahren? Diese Nachbildung des Rehabilitationsrechtes von Basel und Zürich scheint mir nicht ganz gerechtfertigt. Man kann doch in weniger als drei Jahren die Besserung beweisen.

[2]) Loc. cit., S. 57 f.

Richtig! Müsste man sie aber nicht anders, moderner, zweckmässiger gestalten? Mit andern Worten ihre Wirkung auf die Tilgung der Verurteilung erstrecken? Und wäre damit *Gautiers* These 8 nicht zweckentsprechender umzugestalten?

Die Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins bewiesen, dass auch die schweizerischen Juristen in der Grundauffassung einig waren: dass die Einführung der Jugendgerichte einen wesentlichen Fortschritt bedeuten würde. Neben dieser Einmütigkeit tritt die Verschiedenheit der Ansichten in einigen Detailfragen völlig zurück. Dieser Einmütigkeit öffentlich Ausdruck geliehen zu haben, darin liegen Erfolg und Bedeutung der Verhandlungen vom 6. September 1909.

De l'élément subjectif („moral“) dans la notion du délit.

Par

le Dr *Thomas Givanovitch* à Belgrade.

Parce que la production d'une conséquence délictuelle n'a pas d'importance pour le droit pénal, si elle n'est à personne moralement imputable, il paraît que l'imputabilité *morale* doit faire partie des éléments du délit. Il paraît donc que la notion du délit doit contenir à côté des éléments *objectifs* aussi les éléments *subjectifs*. Et en effet c'est la conception générale de cette notion.

Les moments subjectifs sont les rapports psychiques de l'agent 1° avec son acte et 2° avec la conséquence de cet acte. La théorie générale ne les a pas réunis de façon à ce qu'ils constituent un seul élément, c'est-à-dire un élément opposé aux éléments objectifs. Au contraire, elle considère le deuxième rapport comme un élément du *délit,* tandis que l'autre est un élément de l'*acte,* d'un *élément* du délit donc. Elle procède ainsi d'une manière *insystématique.*

Le rapport psychique de l'agent avec la conséquence de son acte constitue ce que l'on appelle *culpabilité (« Schuld »).* On la considère comme élément « moral » (« subjektiver Tatbestand ») du délit. Le fait de l'agent quoique punissable *in abstracto* est par conséquent indifférent pour le droit pénal, si elle fait défaut. Les auteurs allemands le soutiennent expressément et toujours [1]). D'après *von Liszt* p. ex. le délit est « die

---

[1]) V. *Temme, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts* (1855), § 35; *Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts,* 2e éd. (1874), § 30, p. 87; *Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht,* vol. 1 (1881), § 76; *Læning, Grundriss zu Vorlesungen über Deutsches Strafrecht* (1885), § 16; *Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts* (1889),

mit Strafe bedrohte, *schuldhafte,* rechtswidrige Handlung». C'est l'opinion aussi des auteurs français [1]), mais, comme on verra, ils se contredisent en matière de la complicité. «Deux choses, dit *Garraud (Précis,* loc. cit.), étant nécessaires à l'existence de l'infraction: la ***perpétration du fait*** d'action ou d'inaction prévu et puni par la loi, la ***culpabilité*** de l'agent auquel ce fait est imputable, on comprend que les éléments essentiels de l'infraction soient puisés et dans le fait punissable, et dans la personne de celui qui l'a commis.» Les auteurs russes [2]) et italiens [3]) considèrent la culpabilité eux aussi comme un élément du délit.

Le rapport psychique de l'agent avec son acte consiste dans la *volonté portant sur cet acte (volition).* Il n'y a pas d'acte d'après la théorie générale, si le mouvement du corps (ou l'omission d'un tel mouvement) n'est pas *voulu* et *causé*

---

§ 8; *Janka, Das österreichische Strafrecht,* 3e éd. (1894), § 26; *Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts,* vol. 1 (1904), § 22, p. 114; *Birkmeyer, Das Strafrecht* (Enzyklopädie der Rechtswissenschaften), 2e éd. (1904), p. 1038, § 6; *Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch des deutschen Reiches,* 7e éd., I (1905), 4e sect., n. 2 et 5; *Beling, Grundzüge des Strafrechts* (1905), § 6. 2. I et *Die Lehre vom Verbrechen* (1906), p. 7; *Thomsen, Das deutsche Strafrecht,* vol. I (1906), § 20. 1; *Binding, Grundriss des deutschen Strafrechts,* 7e éd. (1907), § 1. VI; *Meyer-Altfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts,* 6e éd. (1907), § 20. 5; *von Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts,* 16e et 17e éd. (1908), § 26, I. 2; *Frank, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich,* 5-7e éd. (1908), p. 10. I; *Stooss, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts* (1908), p. 69.

[1]) *Rossi-Hélie, Traité de Droit pénal,* 2e éd., t. I (1855), p. 249; *Lainé, Traité élémentaire de Droit criminel,* t. I (1879), n. 94 et 124; *Tissot, Le Droit pénal,* 2e éd., t. I (1876), p. 11; *Haus, Principes généraux du Droit pénal belge,* 3e éd., t. I (1879), n. 280; *Ortolan-Desjardin, Eléments du Droit pénal,* 5e éd., t. I (1886), n. 218 et 219; *Chauveau* et *Hélie-Villey, Théorie du Code pénal,* 6e éd., t. I (1887), n. 20, 347 et 364; *Blanche, Etudes pratiques sur le Code pénal,* 2e éd., I (1888), n. 4; *Villey, Précis d'un cours de Droit criminel,* 5e éd. (1891), p. 87; *Molinier-Vidal, Traité théorique et pratique de Droit pénal,* t. II (1894), p. 33; *Boitard-Mesnard, Leçons de Droit criminel,* 13e éd. (1896), n. 146; *Laborde, Cours de Droit criminel,* 2e éd. (1898), n. 56; *Garraud, Traité de Droit pénal français,* 2e éd. (1898), t. I, n. 20 et 227 et *Précis de Droit criminel,* 9e éd. (1907), n. 64; *Prins, Science pénale et Droit positif* (1899), n. 193; *Garçon, Code pénal annoté* (1901-1906), art. 1, n. 67; *Vidal, Cours de Droit criminel,* 3e éd. (1906), n. 65.

[2]) V. p. ex. *Tagantseff, Droit pénal russe* (en russe), 2e éd., t. I (1902), n. 94. (Un élément du délit est «le fait même délictueux considéré au point de vue de son côté *intérieur* et extérieur».)

[3]) V. *Carrara, Programma de Corso di Diritto criminale,* 6e éd., t. I (1886), § 431: «Il delitto si compone di due elementi — elemento *fisico* (moto del corpo, atti esterni) senza del quale la infrazione della legge non è possibile — elemento *morale* (disegno criminoso, intenzione) senza di cui la materiale violazione del diritto è un accidentale infortunio.»

par la *volonté*[1]). Cet élément de l'acte est expressément relevé par les auteurs allemands. « Handlung ist, » dit *v. Liszt* (*op. cit.*, § 28), « die willkürliche Verursachung oder Nichthinderung einer Veränderung in der Aussenwelt. » Quant aux auteurs français, *Garraud* a rappelé attention sur cet élément de l'acte. « D'après le droit pénal positif, dit-il (*Précis*, n. 114), il n'y a de responsabilité pénale que pour les conséquences d'un acte *volontaire*... »

Cette théorie générale est fausse. Le délit doit être conçu *purement objectivement*. Tout ce qui est subjectif doit en être exclu. Il est donc complètement indifférent pour la notion du délit, si l'acte (= mouvement du corps ou omission d'un tel mouvement) est voulu et causé par la volonté de l'agent, et si celui-ci est coupable ou en général responsable[2]). En effet, le terme « délit » désigne logiquement quelque chose d'*objectif*, c'est-à-dire un fait du monde extérieur, sans impliquer la relation subjective de ce fait avec l'agent. La notion objective du délit est en outre conforme à la notion *vulgaire*. On dit, par exemple, que A. a *tué* B., quoique A. soit une personne irresponsable, c'est-à-dire on considère néanmoins son fait comme un *délit*.

Pour que la science puisse, contrairement à cette conception logique et conforme à la conception vulgaire, introduire les éléments subjectifs dans la notion du délit, il faut que les besoins du droit pénal l'exigent impérativement. Nous nous appliquerons à démontrer que non seulement tels besoins n'existent pas, mais qu'au contraire la théorie générale est en opposition avec le droit pénal positif et qu'elle doit être condamnée également au point de vue purement théorique.

I.

La théorie générale se montre incompatible avec la législation positive tout d'abord en matière de la *complicité*.

De lege lata les actes d'instigation et d'aide, ou d'après certaines législations seulement le dernier, ne sont pas con-

---

[1]) V. *Givanovitch, Du principe de causalité efficiente et de son application en Droit pénal*, vol. I (1908), p. 14 et suiv.

[2]) Dans une autre étude nous nous occuperons de la question de savoir comment doit en conséquence être conçue la *culpabilité*, deuxième condition pour l'application de la peine.

sidérés comme *causes* de la conséquence et par suite ils ne suffisent pas à eux seuls pour l'imputabilité matérielle, condition de la responsabilité pénale. C'est pourquoi l'on exige, pour que les complices soient punissables, que le fait principal soit un *délit*. Et parce que celui-ci n'existe pas d'après la théorie générale, lorsque l'auteur n'est pas coupable ou en général responsable, *ses complices ne pourront conséquemment non plus être punis!* Voilà quel est le résultat absurde de cette théorie. Son incompatibilité avec la législation positive est ainsi évidente.

Au lieu de chercher la cause de cet absurdité dans leur notion du délit et en conséquence de la modifier, les auteurs allemands considèrent cette notion comme un dogme invincible et se sont appliqués à écarter son résultat absurde à l'aide d'une fiction reconnue insensée: à l'aide de la soi-disante *interruption du rapport de cause à effet.* A cause d'une divergence fondamentale d'opinions sur la théorie légale de la cause, deux théories de cette prétendue interruption ont été construites.

Les auteurs qui considèrent comme *causes* seulement [1]) *l'acte d'exécution* (d'après certains la cause est également l'instigation) soutiennent que le rapport de cause à effet entre cet acte et la conséquence est interrompu par le fait *que l'agent* (l'auteur) *n'est pas coupable.* C'est pourquoi, disent-ils, les actes de complicité doivent alors être considérés comme *causes* de la conséquence et par suite les complices comme *auteurs.* Ce sont les soi-disants auteurs *indirects, intellectuels* ou *fictifs.* « Man spricht hier, » dit *v. Liszt* (op. cit., § 50, II) pour ces auteurs, « von *mittelbarer* (fingierter) *Täterschaft* oder *intellektueller Urheberschaft.* »

D'après certains auteurs [2]) c'est au contraire la théorie de l'équivalence causale de toutes les conditions qui a été adoptée par le code pénal allemand. Et pour expliquer pourquoi l'instigateur et l'aide sont considérés par ce code comme simples *complices,* ils soutiennent que le rapport de cause à effet entre les actes d'instigation et d'aide et la conséquence est interrompu par l'acte d'exécution, lorsque l'auteur est *coupable* [3]). Par conséquent lorsque celui-ci n'est pas coupable, le rapport de cause

[1]) V. surtout *Birkmeyer, Die Lehre von der Teilnahme* (1890), § 68.

[2]) V. p. ex. *von Liszt,* op. cit., § 29, IV.

[3]) V. *von Liszt,* loc. cit.

à effet subsiste, et c'est pourquoi l'instigateur et l'aide doivent alors être considérés comme *auteurs* indirects de la conséquence.

Ces auteurs ont construit donc la théorie de l'interruption du rapport de cause à effet, afin d'expliquer pourquoi les actes d'instigation et d'aide *ne sont pas considérés* comme *causes*. Les premiers l'ont fait, au contraire, pour justifier pourquoi ces actes *doivent être considérés* comme *causes*, lorsque l'auteur n'est pas coupable. Mais les uns et les autres ont le même but: de démontrer que l'instigateur et l'aide doivent être punis, bien que l'auteur ne soit pas coupable, c'est-à-dire bien que son fait ne puisse être qualifié *délit*.

La prétendue interruption du rapport de cause à effet est en elle-même un non-sens reconnu. En effet comment pourrait-on justifier qu'un fait objectif comme rapport de cause à effet soit interrompu ou rétabli par un fait subjectif, comme ce sont la non-culpabilité ou la culpabilité (la deuxième théorie)?! Ce n'est qu'une fiction qui ne peut être permise en droit pénal, surtout lorsqu'il s'agit de l'un de ses problèmes fondamentaux. Et enfin pourrait-on la tolérer, pour écarter la difficulté apparaissant, lorsque l'auteur n'est pas coupable, si l'existence de cette difficulté était inévitable. Mais, comme on l'a vu, elle n'apparaît pas, quand on conçoit le délit purement objectivement. La punibilité des complices est alors indépendante de la culpabilité de l'auteur.

Les auteurs français soutiennent pour le cas de la non-culpabilité de l'auteur que les complices doivent néanmoins être punis comme *complices*. «Quiconque a participé à un fait, dit[1]) *Garraud*, qualifié crime ou délit, de la manière déterminée par la loi, comme auteur ou comme complice, encourt la peine prononcée par la loi contre celui qui serait auteur de l'infraction. Mais la culpabilité étant individuelle, et le juge devant l'apprécier *in concreto*, pour chacun des codélinquants, l'impunité de l'un ne peut profiter aux autres, quand elle a sa cause dans une circonstance qui n'efface pas le caractère *délictueux* du fait. En conséquence, lorsque le crime ou le délit aura été commis par plusieurs *auteurs*, l'un pourra être puni, quoique

---

[1]) V. *op. cit.*, n. 288 et *Traité du Droit pénal français*, 2e éd. (1898), vol. II, n. 697.

l'autre ne le soit pas; et si, de plusieurs codélinquants, les uns sont *auteurs*, les autres *complices*, l'impunité des premiers n'empêchera pas la condamnation des seconds, et réciproquement. Cette solution ne peut surprendre en cas de *corréité*. Mais elle est également indiscutable en cas de complicité.» De même s'expriment les autres auteurs [1]).

Comme on voit, les auteurs français contredisent leur notion du délit, pour démontrer que les complices doivent être punis comme complices, lorsque l'auteur n'est pas coupable. La culpabilité est d'après eux un élément constitutif du délit. Néanmoins, ils soutiennent qu'en cas de non-culpabilité de l'auteur le *délit*, condition [2]) pour être puni comme complice, *subsiste!*

La théorie générale du délit sera incompatible avec la théorie de la complicité également *de lege ferenda*, si on ne considère pas les actes de complices comme causes de la conséquence et on punit les complices *pour elle* tout de même. Il en résulte que cette théorie générale ne serait pas incompatible avec la théorie de la complicité, si l'on punissait les complices non pas pour la conséquence de l'acte d'exécution, mais *pour leurs actes propres* [théorie *de la complicité, délit distinct*, proposée par *Nicoladoni* [3]) au Congrès de *Linz* et, pour une catégorie des aides, par *Foinitzki* [4])]. Il en sera de même, si l'on considère tous les actes de participation comme *causes* et par conséquent (contrairement à la théorie *subjective* de *von Buri*) tous les participants comme *auteurs*, en s'appuyant sur la théorie de l'équivalence causale de toutes les conditions, comme le fait le code pénal *norvégien*. Mais même dans ces deux cas la notion objective du délit doit être préférée à la notion générale au point de vue théorique, car elle s'accommode de toutes les diverses théories de la cause et de la complicité. De cette manière elle seule est une notion scientifique générale, c'est-à-dire indépendante de divergences dans des particularités.

---

[1]) V. *Garçon, op. cit.*, n. 116; *Vidal, op. cit.*, n. 413; *Laborde, op. cit.*, n. 562 etc.

[2]) P. ex. *Garraud, Précis*, n. 276: «Il ne suffit pas d'avoir participé à une infraction quelconque pour être puni comme complice, il faut avoir participé à une infraction qualifiée *crime* ou *délit*.» Pour les auteurs *allemands*, v. *Birkmeyer*, op. cit., § 69.

[3]) V. *Bulletin de l'U. J. de D. pénal*, 1895, p. 336 à 347.

[4]) *Die strafrechtliche Doktrin der Teilnahme (Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft*, vol. XII, 1882, p. 57 à 87).

II.

Le délit est un terme général pour *crimes, délits* et *contraventions.* Ce qui distingue les contraventions, c'est que l'agent *ne doit pas être coupable* pour être puni. Il est donc punissable *malgré sa bonne foi.* « En étudiant les dispositions d'un Code pénal, dit *Garraud* (*Précis*, n. 53), on remarque que, parmi les infractions, les unes prennent leur criminalité morale dans l'*intention* de l'agent: les autres se constituent, malgré la bonne foi de celui-ci, par la *simple contravention* aux prohibitions ou aux prescriptions légales. » Il y a également des délits qui sont, par la peine légale, des crimes ou des délits et, par leur nature, des *contraventions,* et pour lesquels par suite l'agent est punissable malgré sa bonne foi (les soi-disants crimes et délits *contraventionnels*[1]).

A côté des contraventions, où la culpabilité de l'agent n'est pas en général exigée, il y a des délits qui sont, par leur nature et par la peine légale, des crimes ou des délits, mais dont l'auteur est punissable *malgré sa bonne foi.* Ce sont des délits, connus en littérature allemande sous le nom « *délits qualifiés par la conséquence* » (« *Die durch den Erfolg qualifizierten Delikte* »). « Die schwerere Strafe wird hier verhängt, » dit *v. Liszt* (op. cit., § 36. III. 3), « auch wenn in Beziehung auf den schwereren Erfolg weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit des Täters gegeben war. » Tels sont les délits de l'art. 309, al. 2-4, du code pénal *français,* des §§ 118, 178 du code pénal *allemand.*

On voit qu'il y a des délits dont l'auteur est punissable *malgré le défaut de la culpabilité.* Ce serait cependant impossible si l'on concevait le délit dans le sens de la théorie générale. L'existence de ces délits est ainsi une nouvelle preuve de sa fausseté.

III.

La fonction répressive de l'Etat s'exerce naturellement contre l'*individualité criminelle* et non contre le *délit* lui-même. Le délit n'est pris en considération qu'autant qu'il est une manifestation extérieure et conséquemment le critérium de l'intensité de l'individualité criminelle. C'est aussi bien vrai pour

[1]) B. *Garçon, op. cit.,* art. 1, n. 28 à 35.

l'école *classique* que pour l'école *moderne,* car nous faisons abstraction de la divergence d'opinions en ce qu'il s'agit de la conception de l'individualité.

Mais pour pouvoir formuler ainsi l'objet de la répression, il est nécessaire de concevoir le délit *objectivement.* Car si l'on détermine la notion du délit dans le sens de la théorie générale, il en résulte: que le délit est *sa propre manifestation* et qu'il est *l'objet unique de la répression.* A savoir il est alors sa propre manifestation, parce que ses éléments objectifs *(« Objektiver Tatbestand »)* manifestent son élément subjectif: l'individualité, par conséquent lui seul. Et il est l'objet unique de la répression, parce que l'objet réel de celle-ci est un de ses éléments: l'individualité, par suite lui seul.

La théorie générale du délit est ainsi fausse également au point de vue de l'objet réel de la fonction répressive de l'Etat.

IV.

Quand on conçoit le délit objectivement, sa définition portera — si l'on suppose la définition de *v. Liszt* — non pas, comme il dit: le délit est « die mit Strafe bedrohte, schuldhafte rechtswidrige Handlung », mais: le délit est « die mit Strafe bedrohte, rechtswidrige Handlung ». Quant aux moments subjectifs, ils prendront alors leur place véritable dans le système du droit pénal: ils constitueront les *éléments* de la *notion* du *délinquant* (qu'il soit conçu dans le sens de l'école classique ou de l'école moderne) et non du *délit*[1]). Il y aura ainsi trois problèmes fondamentaux du droit pénal: le *délit,* le *délinquant* et la *peine,* pour l'application de laquelle les deux premiers sont les conditions. C'est du reste un fait réel et, par suite, on contredit cette réalité de choses, quand on dit que le *délit* et la *peine* sont les seules notions fondamentales du droit pénal (*v. Liszt,* par exemple, op. cit., § 1. I: « Verbrechen und Strafe sind demnach die beiden Grundbegriffe des Strafrechts »), contradiction dont la fausse notion du délit est la cause et qui est ainsi un nouvel argument contre cette notion.

---

[1]) De la *soi-disante notion* du délit, appelée « notion (!) symptomatique », nous parlerons dans une étude spéciale.

Cette conception est surtout invincible en ce qu'il s'agit de l'école moderne. Cette école ne conçoit pas l'individualité *in abstracto,* mais la considère comme un résultat de diverses circonstances et en vertu de cela exige qu'on tienne compte plutôt du *délinquant* que du *délit* ou même exclusivement du premier. Elle sépare ainsi complètement le délit et le délinquant. Celui-ci n'est plus un être *abstrait.* Par suite le principe fondamental de cette école est contredit beaucoup plus que le principe fondamental de l'école classique, quand on soutient que la notion du délit comprend les moments subjectifs et en conséquence qu'il n'y a que deux problèmes fondamentaux du droit pénal.

Eine Gefahr der kriminalpsychologischen Tatbestandsdiagnostik.

Von

cand. jur. *Adolf Storfer* in Zürich.

Seit 1905, seitdem *Max Wertheimer* und *Julius Klein* in Gross' Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik [1]), *C. G. Jung* in dieser Zeitschrift [2]) auf die Möglichkeit hingewiesen haben, das Assoziationsexperiment in der kriminalistischen Praxis zu verwerten, ist in den Zeitschriften für und gegen die psychologische Tatbestandsdiagnostik eine ansehnlich zu nennende Literatur entstanden. Es ist von skeptischer Seite vielfach auf einzelne Unzulänglichkeiten der empfohlenen Untersuchungstechnik hingewiesen worden, und es ist Aufgabe der Anhänger der Tatbestandsdiagnostik, die Einwände, die bei allen Kritikern in fast stereotyper Weise wiederkehren, nach Möglichkeit zu entkräften. Wenn man auch gut tut, den Wert der psychologischen Tatbestandsdiagnostik nicht zu überschätzen, so kann schon hier gesagt werden, dass eine Anzahl von Einwänden, die dem Assoziationsexperimente in der juristischen Praxis entgegengebracht werden, bei näherer experimenteller Untersuchung nicht in Betracht kommen. Es wurde die mannigfache Möglichkeit angedeutet, durch Geistesgegenwart überhaupt, oder durch das Sichkonzentrieren auf einen vom zu erforschenden kriminellen Komplex abseitsliegenden, aber doch persönlich bedeutungsvollen, gefühlsbetonten Komplex, oder durch das bewusste Indielängeziehen sämtlicher Reaktionszeiten, oder durch andere Kniffe die Absichten des Untersuchungsrichters zu vereiteln. Eine grosse Anzahl von

[1]) Bd. XV, S. 72 ff.

[2]) 18. Jahrgang, S. 369 ff.

Experimenten, die ich vorgenommen habe und teilweise auch an mir vornehmen liess, zeigt, dass die Vereitlungsabsichten bei noch so geistesgegenwärtigen und das Experiment noch so genau kennenden Versuchspersonen scheitern müssen. Wir wollen aber doch annehmen, dass unter Umständen — nicht sehr charakteristischer Komplex, kleine Anzahl solcher Merkmale, die nur dem Schuldigen bekannt sein können, besonders geistesgegenwärtiger, sprachgewandter und phlegmatisch veranlagter Gewohnheitsverbrecher — die Tatbestandsdiagnostik versagen kann. Würde aber das gegen ihre Anwendbarkeit sprechen? Auch Hausdurchsuchungen führen z. B. in vielen Fällen zu keinem Resultate, doch fällt es keinem Kriminalisten ein, dieses Mittel ohne weiteres auszuschalten. Es muss also die Frage beantwortet werden, ob es mit Hülfe des Assoziationsexperimentes in einzelnen Fällen möglich sei, trotz des Täuschungswillens des Angeklagten festzustellen, ob er von einem gewissen Tatbestande Kenntnis hat oder nicht. Die bisherige Literatur der Tatbestandsdiagnostik bejaht die Frage, indem sie sich auf eine Reihe so trefflicher Beispiele stützt, dass ich es für überflüssig erachte, hier die Resultate meiner Versuche als fernere Beweise heranzuziehen.

Wir wollen statt dessen unsere Aufmerksamkeit einer anderen Gefahr der psychologischen Tatbestandsdiagnostik zuwenden, auf die nachdrücklich hinzuweisen die Aufgabe dieser Zeilen sein soll. Die oben erwähnte Gefahr, dass *der Schuldige oft als solcher nicht erkannt* werden könnte, haben wir für die Streitfrage der Anwendbarkeit des Assoziationsexperimentes als unmassgebend bezeichnet. Dies kann sich aber nicht auf die Gefahr der *Verkennung des Unschuldigen* beziehen. Schon die bisherigen Kritiker der Tatbestandsdiagnostik haben darauf hingewiesen, dass die Angstgefühle des unschuldig Verdächtigten derartige Konstellationen in der Reaktionsweise zur Folge haben können, dass es den Eindruck machen könnte, er habe Kenntnis vom kritischen Komplexe. Auch käme ferner in Betracht, dass auch dem Unschuldigen durch Gerüchte, Zeitungsberichte und dergleichen gewisse Einzelheiten des in Rede stehenden Tatbestandes bekannt sein können.

Diese allgemeinen Einwände decken tatsächlich eine ständige Fehlerquelle der Tatbestandsdiagnostik auf, beschränken

aber nur die Zahl der Fälle, in denen sie anwendbar wäre, oder schalten einzelne Merkmale des Tatbestandes (z. B. einen in den Zeitungen beschriebenen Teil des Tatortes) bei der Zusammenstellung der kritischen Reizwörter aus der Reihe der in Betracht kommenden Einzelheiten aus.

Die Gefahr, dass auch der Unschuldige verdächtigt erscheint, besteht ja auch sonst heute. Der ehrliche Zeuge, der in Verlegenheit kommt, sich aus einer Sackgasse der Widersprüche kaum hinausretten kann, ist ein nicht selten vertretener Typus, und die Gefahr wird eben durch ihre Häufigkeit, durch ihre Bekanntheit, durch die Erkenntnis der psychischen Wirkungen des Verhörs paralysiert.

Wir wollen aber jetzt auf eine Gefahr hinweisen, die ausser den erwähnten allgemeinen Gefahren in einzelnen Fällen der Tatbestandsdiagnostik auftritt. Wir lassen hier das Protokoll eines Experimentes folgen, das uns zeigt, wie es möglich ist, dass auch die „unschuldige“ Versuchsperson (ohne den Komplex aus Gerüchten, Zeitungsberichten und dergleichen mehr oder weniger zu kennen) in einer Weise reagiert, aus der man zur falschen Annahme gelangen könnte, sie habe vom kritischen Komplex Kenntnis.

Als kritischer Komplex wurde ein Bild gewählt, und zwar eine farbige Reproduktion der „Lebensmüden“ von Ferdinand Hodler. Das Bild stellt fünf auf einer Bank in symmetrischer Anordnung nebeneinander sitzende Greise dar. Der mittlere ist fast ganz nackt, ist ganz gebrochen, die übrigen haben langen Bart, sind mit langen, kuttenartigen Hemden bekleidet. Die Greise erwecken Erinnerungen an Mönche. Der Titel „Die Lebensmüden“ verleiht dem Bilde als seelischen Inhalt die stumpfe Todeserwartung, etwas weniger bewusst den Selbstmordgedanken. Das Bild wurde in einem Nebenzimmer von einer der Versuchspersonen besichtigt, und es sollte nun nach Vornahme des Assoziationsexperimentes mit beiden Versuchspersonen festgestellt werden, wer das Bild gesehen habe[1]).

[1]) Es liesse sich ja zu dieser Versuchsanordnung ein praktischer, krimineller Fall konstruieren. Es könnte sich z. B. um ein Gemälde handeln, das aus dem Atelier gestohlen wurde, und das bisher nur von einigen genau bezeichneten Personen gesehen wurde, zu denen die Verdächtigten nicht gehören.

Diejenige Versuchsperson, die das Bild gesehen hatte, kennzeichnete sich nun auch im Verlaufe des Experimentes als die „schuldige“, die vom Inhalte des Bildes Kenntnis hatte. In welcher Weise die andere Versuchsperson reagierte, ist aus dem hier ganz wiedergegebenen Protokoll ihrer Assoziationen ersichtlich:

Reizwort	Reaktionszeit in $\frac{1}{5}$ Sek.	Reaktionswort	Wiederholung [1]
1. gehorchen	14	ungehorsam	+
2. Richter	11	Angeklagter	+
3. rund	8	eckig	+
4. *Selbstmord* [2]	14	sterben	Verbrechen
5. *müde*	15	fleissig	traurig
6. neugierig	30	ansehen	+
7. Schleier	11	Mond	+
8. benachrichtigen	11	Depesche	+
9. *Mönch*	10	Nonne	Kutte
10. *fünf*	8	sechs	+
11. drücken	10	loslassen	+
12. *Sklave*	6	Herr	+
13. Feuer	10	brennen	+
14. lang	9	kurz	+
15. Messer	7	schneiden	+
16. Regenbogen	9	Farbe	+
17. *traurig*	9	lustig	+
18. *Gesellschaft*	10	Verband	+
19. blind	9	sehend	+
20. *Bart*	12	Schnurrbart	+
21. *neunzig*	11	hundert	+
22. Dorf	10	Stadt	+

[1]) Nach beendeter «Reaktionsreihe» werden die Reizwörter zum zweitenmai zugerufen, und die Versuchsperson hat die betreffenden Reaktionswörter zu wiederholen. + bedeutet richtige Wiederholung und — die Unfähigkeit, das Reaktionswort zu wiederholen. Die leider zu häufig gebrauchte Bezeichnung «Reproduktion» für diese Wiederholungsreihe ist psychologisch unpräzis, da ja auch die erstmalige Reaktion eine «Reproduktion» ist.

[2]) Die hervorgehobenen Reizwörter wurden *vor* dem Experiment als kritisch bezeichnet. Es würde zu weit führen, sich hier über die Kritizität der einzelnen Reizwörter auszulassen. Ich will nur bemerken, dass die kritische Bedeutung jener Reizwörter von der «schuldigen» Versuchsperson fast immer erkannt wurde.

Reizwort	Reaktionszeit in $\frac{1}{5}$ Sek.	Reaktionswort	Wiederholung
23. *sitzen*	10	Stuhl	+
24. *Hand*	10	Fuss	+
25. Eintracht	10	Zwietracht	+
26. *irrsinnig*	15	verrückt	+
27. *starr*	15	steif	+
28. Wahl	11	Zettel	+
29. Operette	12	Musik	+
30. Elend	—	Schande	+
31. *Greis*	13	Jüngling	Mönch
32. *frieren*	10	Hand	+
33. zufällig	25	Wahrscheinlichkeit	+
34. *Trauermarsch*	14	Chopin	+
35. Zahn	10	Schmerz	+
36. Jahrhundert	11	neunzehn	+
37. *unästhetisch*	16	-thetisch	+
38. Rom	10	Mailand	+
39. *Sezession*	13	Kunst	+
40. naiv	19	vernünftig	+
41. Buch	10	Papier	+
42. Unruhe	10	Friede	+
43. Täuschung	10	Betrug	+
44. *Verzweiflung*	14	Verbrechen	Selbstmord
45. Vaterland	21	Mutterstadt	+
46. *Leben*	11	sterben	+
47. Stirne	11	Nase	+
48. loben	12	rühmen	+
49. *Pilger*	14	Fahrt	+
50. Eigentum	10	Verbrechen	+
51. *Genf*	16	Lausanne	+
52. Obacht	10	aufpassen	+
53. *Vornamen*	16	Geschlechtsname	+
54. bescheiden	10	protzig	+
55. *Mitte*	15	Anfang	+
56. *nackt*	10	bekleidet	+
57. Staat	11	Dorf	+
58. *zittern*	11	Angst	+
59. Partei	15	Gruppe	+
60. *Jodler*	11	pfeifen	+
61. *Maler*	11	zeichnen	+
62. Schwan	15	singen	+

	Reizwort	Reaktionszeit in $\frac{1}{5}$ Sek.	Reaktionswort	Wiederholung
63.	stürzen	15	fallen	—
64.	*Kutte*	11	Mönch	+
65.	*apathisch*	19	phlegmatisch	+
66.	Tuch	11	braun	+
67.	*beichten*	9	Mönch	+
68.	Jenseits	14	Fluss	+
69.	*Hemd*	12	Kutte	+
70.	*falten*	10	Stirne	+
71.	Gesetz	13	Recht	+
72.	*Krankheit*	11	sterben	+
73.	*Brüder*	—	Schwester	+
74.	hoffnungslos	11	verzweifelt	+
75.	Wurzel	10	übel	+
76.	zornig	15	Falte	+
77.	verwelken	12	blühen	+
78.	Knecht	7	Herr	+
79.	Signal	10	Eisenbahn	+
80.	binden	9	Auge	+
81.	*ähnlich*	15	unähnlich	+
82.	*Sokrates*	11	Plato	+
83.	fahren	11	laufen	+
84.	Geld	11	Portemonnaie	+
85.	untertänig	15	aufrührerisch	+
86.	kritisch	21	Sokrates	+
87.	*Alter*	12	Jugend	+
88.	Irrtum	20	Erkenntnis	+
89.	*gebrochen*	12	Blume	+
90.	spät	11	Dietz	+
91.	Graf	7	Fürst	+
92.	verlieren	10	Geld	+
93.	*Bank*	12	nochmal Geld	+
94.	*Gebet*	14	Gesang	+
95.	entschlossen	12	zweifelnd	+
96.	Sense	11	schneiden	+
97.	*schwach*	10	stark	+
98.	Stimme	8	singen	+
99.	Grenze	10	Land	+
100.	*düster*	11	dunkel	+
101.	eigentümlich	15	sonderbar	+
102.	Zukunft	11	Vergangenheit	+

	Reizwort	Reaktionszeit in $\frac{1}{5}$ Sek.	Reaktionswort	Wiederholung
103.	streng	11	Lehrer	+
104.	Himmel	9	Hölle	+
105.	*ehrwürdig*	11	Greis	+
106.	verschwinden	11	Zauber	+
107.	*nebeneinander*	22	zwei	+
108.	Waffe	24	Selbstmord	+
109.	Vorhang	15	rot	+
110.	verraten	14	aufpassen	+
111.	treffen	—	begegnen	+
112.	*Rabbiner*	12	Jude	+
113.	kühl	10	Eis	+
114.	Moral	14	Unmoral	+
115.	*sorgenvoll*	11	traurig	+
116.	erwarten	11	Hoffnung	+
117.	*Veterane*	11	Greis	+
118.	zart	10	Blume	+
119.	Betrag	10	Geld	+
120.	*sterben*	11	Selbstmord	Tod
121.	*Reihe*	12	Sterne	+
122.	Harfe	11	Musik	+
123.	*müssig*	12	fleissig	+
124.	*Prophet*	12	Jesaias	+
125.	Lippe	10	Mund	+
126.	zwingen	10	Kette	+
127.	Hut	10	Deckel	+
128.	überzeugen	16	verraten	—
129.	Segen	11	Fluch	+
130.	prachtvoll	10	prächtig	+
131.	*Pessimismus*	15	Optimismus	+
132.	schreiben	7	Feder	+
133.	*Zelle*	15	anfangen	+
134.	Prozess	10	Verbrechen	+
135.	schleichen	—	dunkel	+
136.	Unterricht	15	Professor	+
137.	*Kummer*	11	Sorge	+
138.	misstrauisch	14	vertrauensvoll	+
139.	erraten	16	Sorge	—
140.	Geist	15	Vernunft	+
141.	fühlen	10	wollen	+
142.	*Symmetrie*	15	Asymmetrie	+

Reizwort	Reaktionszeit in $\frac{1}{5}$ Sek.	Reaktionswort	Wiederholung
143. *Karikatur* . . .	11	Bild	+
144. Axt	10	Messer	—
145. bleiben	11	fortgehen	+
146. ewig	12	kurz	+
147. *Friedhof* . . .	15	Kreuz	+
148. Verdacht . . .	11	lenken	+
149. Jagd	11	Wild	+

Würde einem mit der psychologischen Tatbestandsdiagnostik vertrauten Untersuchungsrichter obiges Protokoll mit der Frage vorgelegt werden, ob die betreffende Person das Hodlersche Bild gesehen habe, so dürfte man ihm eine bejahende Antwort nicht übelnehmen. Die Reaktionszeiten bei den kritischen Reizwörtern differieren zwar kaum von jenen bei den gleichgültigen [1]), die unschuldige Versuchsperson hat sich aber doch in einer Weise verdächtig gemacht, die die Annahme, sie habe Kenntnis von dem kritischen Komplex, rechtfertigen könnte. Von 149 Reaktionen hat die Versuchsperson zum zweitenmal 4 überhaupt nicht wiederholen können und 6 hat sie falsch wiederholt. Diese letztere Tatsache ist für uns das Wichtigere [2]).

[1]) Das arithmetische Mittel sämtlicher Reaktionszeiten 12,2 $\frac{\text{sec}}{5}$, der Reaktionszeiten bei den kritischen Reizwörtern 12,3 $\frac{\text{sec}}{5}$, bei den nachkritischen Reizwörtern 12,8 $\frac{\text{sec}}{5}$.

[2]) Das Fehlen der Wiederholungsfähigkeit ist auch einfach auf Versagen des Gedächtnisses zurückzuführen. Das Vergessen mit Ersatzerinnerungen lässt aber auf zurückgedrängte, gefühlsbetonte Vorstellungen schliessen. Vergl. *Sigmund Freud:* Psychopathologie des Alltags. 2. Afl. bei S. Karger, Berlin 1907. — Vgl. auch bei *Freud,* Tatbestandsdiagnostik und Psychoanalyse (Gross' Archiv XXVI, S. 1 ff., und *Freud,* Sammlung kleiner Schriften zur Neurosenlehre. Zweite Folge. Leipzig und Wien, Deutike, 1909. S. 118): «Wir aber klammern uns an die Stellen, in denen die Reproduktion durch Abänderung .... fehlerhaft ist, weil uns diese Untrene die Zugehörigkeit zum Komplex verbürgt.» Es darf nur nicht der Unterschied zwischen Verheimlichung vor dem Untersuchungsrichter und der neurotischen Verheimlichung vor sich selbst unterschätzt werden. Die eine Unart des letzteren Vorganges, die sogen. Abwehr, die willkürliche Verdrängung peinlicher Vorstellungen (vgl. *Breuer* und *Freud,* Studien zur Hysterie, 2. Aufl., 1909, Leipzig und Wien, Deutike, S. 106, 184 und 187) kann übrigens infolge von Gewissensqual, Angst u. dgl. auch beim Verbrecher zutreffen.

Diese 6 falschen Reproduktionen sind ausnahmslos bei kritischen Reizwörtern aufgetreten. Auf „*Selbstmord*“ reagiert die Versuchsperson mit „sterben“, kann sich aber bei der Wiederholung, trotzdem sie 139 mal richtig wiederholt, des Reaktionswortes nicht erinnern und gibt „Verbrechen“ an. Dass sie der Wiederholung von „fleissig“ auf „*müde*“ unfähig ist und fälschlicherweise „*traurig*“ angibt, könnte glauben machen, sie denke an die „Lebens*müden*“. Auf „*Mönch*“ wiederholt sie „*Kutte*“ statt Nonne. Auf „*Greis*“ „*Mönch*“ statt „Jüngling“. Auf „*Verzweiflung*“ hat sie zuerst „*Verbrechen*“ reagiert und platzt nun bei der Wiederholung mit dem ominösen „Selbstmord“ heraus. Dort, wo sie aber mit „Selbstmord“ reagiert hat (bei „sterben“), kann sie das zweite Mal nur „Tod“ angeben. Wie wir sehen, sind es lauter verdächtige Fehler in der Wiederholung, die sich alle um „*Greis*“, „*Mönch*“ und „*Selbstmord*“ drehen und die um so auffallender sind, da die Versuchsperson in den übrigen Fällen fehlerlos wiederholt. Wir können noch darauf hinweisen, dass die Versuchsperson auch sonst auffallend viel aus dem Vorstellungskreise „Mönch“ assoziiert. Auf „Kutte“ „Mönch“ ist noch naheliegend. Aber bald darauf folgt auf „beichten“ wieder „Mönch“ und auf „Hemd“ sogar „*Kutte*“. Verdächtig ist ferner auch die Reaktion

86. kritisch $21 \frac{sec}{5}$ Sokrates +

„Sokrates“ wurde etwas früher, nämlich nach „ähnlich“ als kritisches Reizwort [1]) gegeben. Da die Versuchsperson die Bedeutung des Wortes „kritisch“ als terminus der Assoziationspsychologie kennt, war das Reagieren mit „Sokrates“ jetzt auch verdächtig, wenngleich der philosophische Sinn des Wortes „kritisch“ auch andere, harmlose Deutungen dieser Assoziation zuliess.

---

[1]) Die Greise am Bilde erinnern nämlich auch an griechische Weisen. Bei der «*schuldigen*» Versuchsperson entstand auch eine Komplexkonstellation. Sie hatte die «Gesellschaft» der «fünf» «Greise» als eine Gesellschaft von «*Mördern*» aufgefasst und suchte nun bei jeder drohenden Komplexgefahr sich hinter dieser Vorstellung zu verschanzen. Als nach dem Reizwort «ähnlich» das Reizwort «Sokrates» kam, das an den Komplex anklang, wurde auch der griechische Weise mit dem Epitheton «Mörder» traktiert.

Die oben erwähnten Reaktionen und Reproduktionen aus dem Mönch- und Selbstmordkomplex lassen aber die Versuchsperson wirklich in dem Lichte erscheinen, als handle es sich hier um einen in ihrem Bewusstsein vorhandenen, aber unterdrückten (Täuschungswille!) und daher Störungen verursachenden Vorstellungsinhalt. Und doch hat die Versuchsperson das Bild nicht gesehen. Die Erklärung ist einfacher, als man annehmen würde. *Die Versuchsperson hat den Inhalt des Bildes teilweise erraten.* Dies ist eben die Gefahr, die bei jeder Tatbestandsdiagnostik vorhanden ist, wenn auch keine Gerüchte, Zeitungsberichte und dergleichen irgend eine Kenntnis der kritischen Einzelheiten vermittelt haben.

Dass die Versuchsperson Einzelheiten des kritischen Inhaltes aus der Reizwortreihe erraten hat, ist keineswegs bloss ein isoliert dastehender Zufall und beruht nicht nur auf inkorrekter, vielleicht etwas zu plumper Versuchsanordnung, die man vielleicht dem obigen Versuche zum Vorwurfe machen wird. Die fruchtbare Verbindung von scheinbar unzusammenhängenden Vorstellungen ist eine ungemein rege Tätigkeit unseres Unterbewusstseins und erklärt vieles, was wir mit Bewunderung oder kopfschüttelnder Skepsis als Intuition, als Gedankenleserei, als Witz und Geistreichheit bezeichnen. Der schon zitierte Wiener Psychologe und Neurologe Prof. Freud weist in seiner Schrift über die Entstehung des Witzes eben auf die Rolle dieser Assoziationstätigkeit im Unterbewusstsein hin.

Unsere Versuchsperson gab nachträglich selbst Auskunft, wie sich ihr allmählich Vorstellungen über das von ihr nicht gesehene Bild eingestellt haben, bis sich die Phantasie endlich einen (!) Mönch in langer Kutte und mit langem Barte ausmalte, der eben im Begriff ist, aus Verzweiflung einen Selbstmord zu begehen. Dass dieses unbeabsichtigte Erraten auch auf den Holzweg geraten kann, wird durch den Umstand illustriert, dass die Versuchsperson auch einen See und einen Schwan (Reizwort 62!) auf dem Bilde vermutete.

Die Vorstellungen dieser erratenen Einzelheiten waren so lebhaft, dass sie die Assoziationen stark beeinflussten und — insofern sie sich mit dem tatsächlichen Bildkomplexe deckten — solche Konstellationen zur Folge hatten, die die Versuchsperson verdächtig erscheinen liessen.

Man wird einwenden, dieses erratende Spiel der Phantasie mit den damit verbundenen, für die Rechtspflege wie für den einzelnen gefährlichen Folgen sei in der Praxis bedeutungslos, da doch kein Unschuldiger Interesse habe, vor dem Untersuchungsrichter verdächtig zu erscheinen. Wir wissen aber, dass es auf den guten Willen, nicht verdächtig zu erscheinen, wenig ankommt. Hat der unschuldig Verdächtigte im Laufe des Experimentes Einzelheiten des kritischen Komplexes erraten und trachtet er nun — was ja meistens der Fall sein würde — die auf diesem Wege erlangten Kenntnisse zu unterdrücken, so führt das um so sicherer zu einer Konstellation, die im allgemeinen den Charakter der Reaktionsweise des Schuldigen hat. In vielen Fällen würde nun der Untersuchungsrichter diese Sachlage verkennen, und das würde zu bedauerlichen Justizirrtümern führen. Und es gehört wahrhaftig nicht zu den Intentionen derer, die uns die kriminalpsychologische Tatbestandsdiagnostik empfohlen haben, eine untersuchungsrichterliche Phantasie grosszuzüchten, die sich hartnäckig an unsichere Beweise halten würde. Besonders wenn wir den Mangel an psychologischer Geschultheit der heutigen Gerichtsbeamten mit in Betracht ziehen, müssen wir sagen, dass das Assoziationsexperiment, mit dem die Psychiater und besonders die der Zürcher Schule, die es Tag für Tag (auch in kriminellen Fällen!) anwenden, so vortrefflich operieren können, in der Hand des Juristen vorläufig ein zweischneidiges Schwert bildet.

Es sei nicht dem mangelnden Verständnis oder der unwohlwollenden Skepsis gegenüber der psychologischen Tatbestandsdiagnostik, sondern der durch die kriminaltechnische Wichtigkeit gerechtfertigten Vorsicht zuzuschreiben, wenn hier besonders jene zweite, überflüssige Schneide geprüft wurde.

† Emilio Brusa

1843—1908.

Nachruf von *Albert Teichmann.*

Die Wissenschaft des Strafrechts und des internationalen Rechts hat am 14. Dezember 1908 durch den Tod des Senators *Emilio Brusa,* der fast 30 Jahre lang die Professur für Strafrecht, Strafprozess nnd Rechtsvergleichung an der Turiner Universität mit hoher Gewissenhaftigkeit und grossem Erfolge bekleidete, einen schweren Verlust erlitten. Er schied in Rom aus dem Leben, in einer Sitzung der Kommission, die bei dem italienischen Justizministerium für gerichtliche Statistik und Notariatswesen[1]) eingesetzt worden ist. Er hatte kaum mit der Erörterung eines Lieblingsthemas seiner letzten Jahre, der Schutzfürsorge für die verbrecherisch veranlagte Jugend, begonnen, als er plötzlich innehielt — ein tödlicher Herzschlag hatte ihn getroffen. Wahrlich ein schöner Tod! Er hatte kurz vor seiner Abreise nach Rom einen Nachruf dem Senator *Tancredi Canonico* geschrieben; es war seine letzte Arbeit[2]). *Brusa* hat früh schon (seit 1870) sein herzliches Interesse für die

[1]) Zufolge königl. Dekrets vom 4. September 1908, Nr. 597 (Rivista penale, vol. LXIX [XIX della 4ª Serie], p. 128), weil der «casellario centrale» im Ressort des Justizministeriums eingerichtet worden war.

[2]) «Annuario della R. Univ. di Torino, anno 1908—1909», Separatabdruck mit Bild, 14 Seiten. Ebenda der Nekrolog für Brusa (Separatabdruck mit Bild, 16 Seiten), verfasst von einem Schüler und späteren Kollegen Brusas, dem Privatdozenten Carlo Righini di Sant' Albino, der die strafrechtlichen Vorlesungen übernahm. Der Verfasser gibt einige nähere Ausführungen über die Hauptwerke und ein sehr ansprechendes Bild des geliebten Lehrers. Auffallend kurz äusserte sich Lucchini in seiner Rivista penale LXIX, 134/35.

strafrechtlichen Einrichtungen und für die fortschrittliche Entwicklung der Schweiz bekundet. Er war Ehrenmitglied des Schweizerischen Juristenvereins. Manchem Schweizer Juristen ist *Brusa* im In- oder Auslande bei einem Fachkongresse lieb geworden durch seine einnehmende Erscheinung, seine humorvolle Unterhaltung, seine sich stets gleichbleibende jugendliche Beweglichkeit und Geistesfrische, sein reiches Wissen, seine gute Bekanntschaft mit den besten Erzeugnissen der neueren schweizerischen und deutschen Literatur.

Dieser Nekrolog ist ein Liebesdienst, den ich dem wenig älteren, mir in fast 35jähriger Freundschaft innig verbundenen Freunde erweise! Unsere gemeinsame Verehrung Carraras hat uns zusammengeführt.

Geboren zu Ternate (Provinz Como) am 9. September 1843, studierte *Brusa* die Rechte zu Pavia, doktorierte daselbst und hörte in Pisa die Vorlesungen des damals zu Berühmtheit gelangten Professors und Advokaten *Carrara,* der in ihm sehr bald einen seiner besten Schüler erkannte. Dann praktizierte er einige Zeit als Advokat am Appellhof in Mailand und lieferte seit 1865 strafrechtliche und andere Beiträge für verschiedene Zeitschriften, wie „Monitore dei Tribunali" von Mailand und *Filippo Serafinis* „Archivio giuridico". Bei einer (wegen Formfehlern dahingefallenen) Bewerbung um einen Lehrstuhl in Parma lernte er seinen späteren Freund, Turiner Amtsgenossen und Turiner Akademiegenossen *Giuseppe Carle* kennen und errang dann im Wettbewerb den Lehrstuhl für internationales Recht in Modena (1871). Durch verschiedene kleinere Schriften (darunter „Del principio della nazionalità e della cessione dell'Alsazia-Lorena, Reggio Emilia 1873) und namentlich durch völlige Neubearbeitung zweier Werke

---

Allen Verdiensten Brusas trägt Rechnung v. Bar im «Gerichtssaal», Bd. LXXIV, 227—229. Im Inhalt (und durch die umfassende Bibliographie) ausgezeichnet die Gedächtnisrede von Prof. Giuseppe Carle, gehalten in der Turiner Akademie der Wissenschaften am 3. Januar 1909 (Separatabdruck aus den «Atti» der Akademie: «Della vita e delle opere del socio Emilio Brusa. Commemorazione letta dal socio Giuseppe Carle» (8 + 13 Seiten), Torino, Vincenzo Bona, 1909»). Dazu noch Frantz Dahl (über Emilio Antonio Maria Brusa) in der Tidsskrift for Retsvidenskab 1909, S. 292/3. Ein weiterer Nekrolog wird in der Revue de droit international erscheinen.

von *Lod. Casanova* mit Exkursen erwies er sich als guter Kenner dieses Gebietes. Es sind dies „Lezioni di diritto costituzionale" (3), Firenze 1875 (2 vol.), und „Del diritto internazionale", Lezioni (3), Firenze 1876 (2 vol.). Als tüchtigen Kriminalisten zeigte er sich in den Beiträgen zum Tessiner Strafgesetzbuch (1870), in der wertvollen Ausgabe „Il codice penale zurighese entrato in vigore il 1° febbraio 1871. Versione italiana preceduta da un' introduzione critica dell' avv. E. Brusa con note del medesimo e del prof. F. Carrara", Venezia 1873; in Arbeiten über den Rückfall („Studi sulla recidiva", Milano 1866; Riv. disc. carc. 1876; Recueil de Toulouse 1876); über Staatsgeheimnisse (Riv. pen. VI 282) und strafbare Nachlässigkeit (Modena 1877). Auf die Empfehlung von *Carrara* hin wurde er für Strafrecht und Naturrecht nach Amsterdam berufen, folgte diesem Rufe 1877 und bezeigte sein Interesse für die niederländische Strafgesetzgebung durch die Schriften „L'ultimo progetto di codice penale olandese. Traduzione illustrata e studi", Bologna 1878 (gewidmet dem Utrechter Professor Meinardus Siderius Pols, † 1897); „Il progetto di legge sull' abuso delle bevande alcooliche", Torino 1880; „La detenzione semplice o cosidetta custodia onesta ai Paesi Bassi" (Riv. disc. carc. X, 363) 1880; „Das niederländische StGB vom 3. März 1881, nach seinem historischen Ursprung betrachtet" (Z. f. d. ges. StRW I, 309); „Codice penale olandese 3 marzo 1881, tradotto e annotato", Firenze 1882; „Progetto di legge sugli stabilimenti occorrenti per la esecuzione del nuovo codice penale olandese" (Riv. disc. carc. XIII, 537) 1883. Nach Ablehnung einer Berufung nach Budapest folgte er sehr gern dem Rufe (1. Dezember 1879) in die Heimat nach Turin. Für seine zahlreiche Zuhörerschaft verfasste er hier mehrere nützliche Spezialschriften („Appunti", von 1880; „Sinossi", von 1881; „Saggio di una dottrina generale del reato", Torino 1884, vergl. ***Righini,*** S. 10). ***Brusa*** hat sein eigenes, an *Carrara* anschliessendes, aber namentlich philosophisch (nach ***Renouvier***) vertieftes strafrechtliches System dargelegt in der Antrittsrede „La morale e il diritto criminale al limbo", Torino 1880, und dann im Kampfe [1]) gegen die

[1]) Wie heiss dieser noch heute zwischen den wissenschaftlichen Gegnern in Italien geführt wird, ergibt die Stelle bei Lucchini, S. 125: « es habe Brusa mit Lucchini zur Verteidigung der auf jahrhundert-

neuen italienischen kriminalistischen Schulen in „Sul nuovo positivismo nella giustizia penale", Torino 1887, und den dem Andenken *Carraras* 1888 gewidmeten „Prolegomini al diritto penale" (vergl. *Righini* 11—13)[1]), und sich darin den Zeitbedürfnissen und neuen Erfahrungen angepasst. Wie jedem Menschenwerke, haften auch diesem Mängel an, und man muss wohl mit *Carle* (S. 8) der Wahrheit gemäss eingestehen, dass es dem Verfasser bei der für ihn charakteristischen „incontentabilità" (wie *Carle* sich treffend ausdrückt) nicht immer gelungen ist, seinen Gedanken eine befriedigende endgültige Formulierung zu geben und seine wahre Meinung erkennen zu lassen; dies scheinen auch *v. Bar* 228 und *Lucchini* 125 (mit seinen „cesellature scientifiche") sagen zu wollen. Dass übrigens *Brusa* schon früh dem Studium der Natur des Verbrechers nachgegangen ist und dauernd der Fühlung mit der Gefängniswissenschaft in dieser Richtung grösste Beachtung geschenkt hat, ergibt seine auf praktischen Reisestudien in den verschiedenen Strafanstalten beruhende „La riforma penitenziaria in Italia", Roma 1879, sein Bericht über *Emil Tauffers* Werk (Riv. disc. carc.) 1880 und seine Mitwirkung bei den internationalen Gefängniskongressen, auf denen er als einer der Delegierten der italienischen Regierung tatkräftig eingriff[2]). Auch hat er sich als Senator seit 1906 (als Mitglied der Turiner Akademie der Wissenschaften

---

alten, granitenen Fundamenten ruhenden Wissenschaft gekämpft «di fronte alle orde di nuovi barbari calati giù dalle steppe del l'empirismo semplicista e orecchiante e dei novissimo romanticismo antropologico e sociologico» — geschrieben 1909!

[1]) Vergl. darüber Lammasch im «Gerichtssaal» XLII, 140—142. Eine spanische Übersetzung «Prolegómenos de derecho penal, con un apéndice sobre el derecho penal español (historico y fuentes)», erschien in Madrid 1897. Mehrere Beiträge in der Revista general de legislación LIV, LV, LVII, LIX, LX, zur besseren Kenntnis von den Grundsätzen der italienischen Schule in Spanien.

[2]) Die Reformarbeit seitens des auch wissenschaftlich um das Gefängniswesen verdienten Beltrani Scalia fand in Brusa kräftige Unterstützung. So ist denn z. B. seine für den Kongress von Rom im Jahre 1885 ausgearbeitete Bibliographie (Actes du congrès II) ein wichtiger Beitrag. Dazu seine eigene Ansicht im «Souvenir du III^{me} congrès pénitentiaire international», Rome 1885, pp. 177, 178.

seit 1905) neben der Schutzfürsorge besonders um die Rehabilitation und das Militärstrafwesen [1]) verdient gemacht.

An den grossen Strafgesetzgebungsarbeiten seines Vaterlandes in den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts hat *Brusa* von Anfang an, später natürlich als Mitglied der Kommissionen des Justizministeriums, regsten Anteil genommen. Eine Würdigung dieser Mitarbeit ist nur denen möglich, die die Entstehung der italienischen Strafgesetzgebung während etwa 40 Jahren verfolgen konnten; jedenfalls war sie besonders umfangreich und nicht selten von Erfolg gekrönt. Sein Interesse für strafprozessuale Materien ergibt sich aus Aufführung der in dieses Gebiet einschlagenden Arbeiten: „La nuova legge 8 giugno 1874 sui giurati in Italia“, Torino 1875; „La responsabilidad penal en los delitos cometidos por lo medio de la imprenta“ (Rev. general de legisl. LV, 266, 440), Madrid 1878; „Del delitto politico in rapporto con la estradizione“ im Ann. di scienze giurid. II, 86, Milano 1881 (auch in Revue de droit international XIV, 403, Bruxelles 1882); „Sistemi legislativi intorno alla parte civile nel giudizio penale“, Ann. III, 122, Milano 1882 (für den Adhäsionsprozess); „Sul giurì svizzero“ (Riv. pen. XV, 309), Torino 1882; „Sur l'avant-projet du code de procédure pénale pour le canton de Neuchâtel“ (Exposé des motifs, Chaux-de-Fonds 1893); „Efficacia delle modificazioni legislative sul patto di estradizione“ (Riv. pen. XLVI, 1897); „Intorno alla contumacia dell' imputato nel processo penale“ (Atti della R. Acc. delle Scienze XXXIV) — als Gegner dieser Prozessform —; „Codice di procedura penale norvegese (1° luglio 1887) con le successive modificazioni. Traduzione, note e ragionamento“, Torino 1899 — auf Grund meiner Übersetzung des norwegischen Jurygesetzes von 1887 —; „Esercizio della patria podestà, istituzioni pupillari, minorenni, traviati e delinquenti“ (Comm. per la statist. giudiz.) 1900; „Grazia o condanna condizionale?“ (Nuova Antologia CLXXIX, 220 — für erstere); „La contravvenzione penale e l'azione

[1]) Diesem Spezialgebiete gehören an «Della giustizia penale eccezionale» (Riv. pen. XXXIX) und «Sulla giustizia amministrativa e sul codice penale militare», Roma 1907. Das Grenzgebiet zwischen Zivil- und Strafrecht betrifft «Dell' illecito civile e dell' illecito penale» (Atti di Torino XLII) 1907.

civile" (Riv. pen. LVIII, 1903); „De la valeur psychologique du témoignage" (Aetes du 5e congrès d'anthrop. crim.), Torino 1907; „Sul impugnabilità delle sentenze dell'Alta Corte di giustizia" [ricorso Nasi] in den Atti di Torino XLIII, 690 (1908); endlich eines seiner Gutachten „Procedimento penale contro presunti assenti", Roma 1903. Als mehr das strafrechtliche Gebiet berührend sind seine gediegenen Untersuchungen „Sul reato commesso all'estero" (Riv. pen. XVI, 277; XXIII, 393; XXIV, 5) und seine mit *v. Bar* für das Institut de droit international ausgearbeiteten „Propositions de règlement des conflits des lois pénales" (Revue de droit international XV, 602, Bruxelles 1883) hervorzuheben. Selbst bibliographischen Arbeiten unterzog er sich in grosser Selbstverleugnung. Er schrieb auch eine Reihe sorgfältiger Nekrologe: *Guido Padelletti*, 1843—1878 (auch in Deutschland den Juristen durch *Franz von Holtzendorff* näher bekannt gemacht), in der Revue de droit international IX; Comte *Terenzio Mamiani della Rovere* (Ann. de l'Inst. VIII, 1886); *Friedrich Oscar von Schwarze* (Riv. pen. XXIV, 1886); *A. E. J. Modderman; J. S. G. Nypels* (ebd. XXV); *Francesco Carrara* (Revue de droit international XX, 1888); *Joseph Victor Molinier* (Riv. pen. XXVII, 1888); *Francesco Holtzendorff* (Il Filangieri XIV, Milano 1889); *Cesare Norsa* (Milano 1891); *Rodolfo di Gneist* (Atti di Torino XXXI, 1896) und *Cesare Nani* (Ann. di Torino 1899—1900).

Von international- und völkerrechtlichen Arbeiten nenne ich die in Verbindung mit *v. Bar* gelieferte betreffend die Eheschliessung (Ann. de l'Institut VIII, Bruxelles 1886) — den mit *Kleen* verfassten „Rapport final et projet transactionnel sur la contrebande de guerre" (ebd. XV, Paris 1896); „Responsabilité des États à raison des dommages soufferts par des étrangers en cas d'émeute ou de guerre civile" (ebd. XVIII, Lausanne 1898) und „Sulla responsabilità dello Stato nel diritto internazionale" (Atti di Torino XXXVIII, 1902). Erwähnung verdient auch seine gründliche Grenzregulierung zwischen Kirche und Staat in dem wichtigen Aufsatz „La juridiction du Vatican" (Revue de droit international XV, 1883) und die literarische Fehde mit dem hochverehrten *C. F. Gabba* (ebd. II, série VII). Es bleibt nun noch sein umfangreichstes Werk übrig „Das Staatsrecht des Königreichs Italien" in *Marquardsens* Handbuch des öffentlichen Rechts (Freiburg i. B. 1889/92). Es ist

die erste umfassende Darstellung dieser Materie, das Ergebnis langer Arbeit. Als Übersetzer dieses Werkes (die ersten Bogen hat *Geigel* übersetzt) kann ich nur bedauern, dass sich der Verfasser nicht dazu entschliessen konnte, es einer durchgreifenden Neubearbeitung unter Verwertung der inzwischen eingetretenen Veränderungen zu unterziehen.

So viel über *Brusa* „den Gelehrten". Man erkennt hieraus, dass *Brusa* der Wissenschaft nach verschiedenen Richtungen grosse Dienste geleistet hat. Um ihn aber voll zu würdigen, muss man den Mann auch in sonstigen Lebensäusserungen kennen[1]). Ich sage nur: er war ein überzeugungstreuer Kämpfer für Freiheit und Recht von früher Jugend an! Der erklärte Feind jedes Bureaukratismus und Nepotismus, jeglicher Korruption im gesellschaftlichen und staatlichen Leben, aller Auswüchse des Parlamentarismus, der Verschwendung an Zeit, Geld und Papier in bogenlangen, von vornherein zur Nichtbeachtung verurteilten ministeriellen Reglementen und Instruktionen zeigte sich als echten Patrioten. Er hatte unter den vielen Missständen früherer Zeit schwer gelitten; aber es war ihm erfreulicherweise auch beschieden, fortschreitende Gesundung und Besserung der Verhältnisse zu erleben, so dass er mit Stolz und Befriedigung zu der Decke des Senatorensaales inmitten der Schöpfungen eines *Maccari* emporblicken konnte, die an die Grösse des alten Roms erinnern, zur „Italia" hinauf, mit ihrer schönen Devise „Sei libera, sei grande"! Er sagte sich: „È grande".

Seine Beteiligung an der an den russischen Kaiserhof entsandten Deputation mit den Adressen von zwölf Nationalitäten Europas behufs Erzielung einer Änderung im Verhalten Russlands zu Finnland war bei ihm selbstverständlich und trotz Erfolglosigkeit ihm eine liebe Erinnerung, namentlich als schliesslich doch ein milderes Regime beliebte. Leider musste sich aber das an sich so ruhige und treue Volk der Finnländer bald wieder an dem Glauben an die Richtigkeit seines in poetischer Form ausgeprägten schönen Sprichwortes genügen lassen, dem etwa das deutsche „Recht muss Recht bleiben!" entspricht. —

---

[1]) Als eine solche wage ich namentlich seine prächtige Handschrift hier rühmend zu erwähnen — stets ein Genuss für den Empfänger!

Die Gründung eines italienischen Unterstützungsfonds für die Buren war sein Werk.

Von allen den vielen ihm erwiesenen Ehrungen (*Carle* 5, *Righini* 15, *v. Bar* 228) war ihm die Wahl zum Vorsitzenden des Institut de droit international für 1896 weitaus die liebste.

In *Brusa* hat das Vaterland einen seiner besten Söhne verloren. Sein Andenken wird aber nicht nur in Italien in Ehren bleiben, den Seinen zu süssem Trost in schwerem Leid.

Basel, 12. Juli 1909.

Literatur-Anzeigen. — Bibliographie.

Dr. L. v. Bar, *ord. Professor der Rechte in Göttingen: Gesetz und Schuld im Strafrecht. Fragen des geltenden deutschen Strafrechts und seiner Reform. Bd. III: Die Befreiung von Schuld und Strafe durch das Strafgesetz. (XVII, 610 Seiten.) 1909. gr. 8°. Berlin, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.*

Mit diesem dritten Bande liegt das grosse Werk des Herrn Verfassers, über dessen erste beide Bände im 20. Jahrgang dieser Zeitschrift S. 394 ff. berichtet wurde, abgeschlossen vor. Ungefähr zu gleicher Zeit fand das aus Einzelbeiträgen bestehende, auch auf den 2. Teil des RStGB sich erstreckende 15bändige Werk „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" durch Erscheinen des Registerbandes befriedigenden Abschluss. So liegt nunmehr für die Revision dieses Gesetzbuches ein wissenschaftlich durchgearbeitetes Material in einem Umfange vor, wie wohl nie in einem andern Kulturstaate moderner Zeit.

In dem jetzt zu besprechenden Bande handelt es sich um die für Leben, Freiheit und Verhalten des einzelnen wichtigsten und strittigsten Materien, in denen die Arbeit des Theoretikers dem Praktiker, speziell dem Richter, sehr wertvolle Dienste leisten kann, wenn sie, was der Verfasser auch bezweckte, in einer selbst dem gebildeten Laien verständlichen Darstellung den Beweis erbringt, dass ohne radikale Umgestaltung des bestehenden Gesetzes sich grössere Fühlung mit dem Rechtsbewusstsein der in Betracht fallenden Volkskreise durch eine dementsprechende Gesetzesauslegung und Rechtsanwendung erzielen lässt, als dies hie und da bisher der Fall war, indem namentlich strengstens die Scheidung zwischen nur (wirklich oder vermeintlich) Moralwidrigem und anderseits staatlich Strafbarem beobachtet wird. Diesen Beweis hat nun auch in diesem Bande, nach Überzeugung wenigstens des Berichterstatters, der Verfasser erbracht. Allgemein sei hierbei bemerkt, dass die historischen Einleitungen zu den einzelnen Abschnitten bezw. Materien in prägnantester Form, öfters selbst über Ausführungen in Monographien hinausgehend, die betreffende Entwicklungsgeschichte bis auf unsere Tage darstellen, was natürlich für jede weitere Arbeit darin von Wichtigkeit sein muss.

In den einleitenden Erörterungen über das Moment der „Rechtswidrigkeit“ — oder, besser gesagt, der „Strafrechts- oder Strafgesetzwidrigkeit“ — wird darauf hingewiesen, dass das Strafrecht manchmal einen Handelnden für nicht straffällig erklärt, weil er nicht rechtswidrig handelte, dennoch an seine Handlung die sonst nur mit rechtswidrigen Handlungen verknüpften Folgen knüpft, so dass entweder Schadensersatzpflicht eintritt oder dem durch die Handlung Getroffenen eine gewisse Abwehr gestattet ist, für welche dann moralische Anschauungen oder die Unlust des Publikums oder wenigstens einzelner, es auf einen Kampf ankommen zu lassen, zur Beseitigung oder Vermeidung unliebsamer Konsequenzen vermittelnd eingreifen. Immerhin wird dabei vermieden, dem Handelnden ein wirkliches Recht zur Handlung einzuräumen, da ein solches leicht falsch verstanden oder gemissbraucht werden könnte. Hiernach ist auch die von mehreren abgelehnte Anerkennung einer nur objektiven Rechtswidrigkeit unentbehrlich (9) und besonders wichtig, eine Mittelklasse von Handlungen nicht zu verkennen, bei denen der in seiner Person oder seinen Gütern Leidende Handlungen abwehren darf, doch nicht unter Verletzuug der Person und der Güter des Handelnden, wie dies bei der Notwehr vorliegt, die ein Recht eben nur in diesem Sinne ist (16). Wo das Gesetz die Deliktsqualität abhängig macht von einer Bedingung, frägt sich, was hierunter zu verstehen und einzubegreifen sei. Verfasser sieht solche Bedingungen nur in Momenten, die nicht zum Schuldbegriffe selbst gehören, also zumeist in Willensakten dritter Personen, ausgenommen solche, auf die der Handelnde rechnete oder die er herbeiführen wollte (18). So ist für den Gehülfen wie auch den Anstifter das Handeln des Täters nicht Bedingung der Strafbarkeit, sondern Schuldbestandteil trotz ihres nur bedingten dolus, ebensowenig Bedingung die Strafbarkeit der Tat am Orte der Tat im § 4 Abs. 2 Nr. 3 des deutschen StGB, noch auch die Inländerqualität des Deutschen im Zeitpunkte der Tat für die Auslandsdelikte (a. A. das RG), wohl dagegen Bedingung der Strafantrag bei Antragsdelikten und die Ermächtigung zur Strafverfolgung, wie auch Ehescheidung für den Ehebruch des § 172, im weitern Sinne auch da vorliegend, wo das Gesetz keinen juristischen und strengen Kausalzusammenhang fordert (§§ 87, 120, bei Bankerott 239—242, bei der Anzeigepflicht in § 139). Solange die Bedingung noch nicht eingetreten ist, liegt etwas Strafbares nicht vor, was für Begünstigung u. a. wichtig wird (21). Für solche Fälle zieht Verfasser die Bezeichnung „Komplemente der Strafschuld“ dem Ausdrucke Fingers „symptomatische Tatbestandsmerkmale“ vor. Als mehr oder minder streitige Fälle werden nun erörtert:

I. *Selbstverletzung* (Selbstmord) und Teilnahme daran. Hier vertritt in eingehender Darstellung Verfasser die Straflosigkeit des Selbstmordes, des Versuches wie der Teilnahme (37) — letzteres namentlich trotz der gerade in jüngster Zeit gegenteiligen Ansichten,

entgegen dem schweizerischen Vorentwurfe (jetzt Art. 66, früher 62). Jedenfalls müsste ein hinderndes Eingreifen Dritter (bei geistig gesunden Personen) für unzulässig erachtet werden (36). Soweit Selbstverletzung ein Mittel zur Begehung strafbarer Handlungen bildet, mag sie strafbar erklärt werden. Dagegen ist Selbstverletzung und Verletzung eines Einwilligenden streng zu sondern (33).

II. *Einwilligung des Verletzten.* Alle neueren Untersuchungen der hier auftauchenden Fragen ergaben, dass sich eine allgemeine Theorie der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit nicht aufstellen lässt. Man hat hier zu entscheiden nach Massgabe der praktischen Konsequenzen, zu denen dies bei den einzelnen Delikten führen würde. Für Tötung eines ernstlich, zweifellos Einwilligenden macht Verfasser Vorschläge; im übrigen ist es Sache der Wissenschaft und der Praxis, das Vernünftige im einzelnen Falle zu erkennen (68, 90). In der Frage des ärztlichen Eingriffs schliesst sich Verfasser den Ausführungen von Hess und Stooss an, wonach der Zweck des Heilens den ärztlichen Eingriff nicht als Körperverletzung erscheinen lässt (75), jetzt unter stärkerer Betonung des Momentes der erforderten Einwilligung und mit Hinweis auf die Darlegung in der Festrede von F. König (Berlin 1902): „Der Chirurg und sein Schutzbefohlener". Eine gesetzliche Regelung, wie sie noch neuestens (1908) von Zitelmann vorgeschlagen wurde, lehnt er ab. In gewissen Fällen kann allerdings Vorliegen von Nötigung nicht zu leugnen sein (S. 69 Anm. 125).

III. *Selbsthülfe.* Die Bestimmungen des deutschen BGB in § 229 nebst denen über das neue Besitzrecht sind weder ausreichend noch befriedigend (100). Eine gewisse andere Deliktsbegriffe einschränkende Bestimmung empfiehlt Verfasser 102.

IV. *Befehl.* Hier konstatiert Verfasser für die geschichtliche Entwicklung der Doktrin eine wesentliche Verschlechterung der spätern gegenüber der billigenswerteren der Wissenschaft des 17. und 18. Jahrhunderts. Auch die mehr nur formelle Prüfung der Zuständigkeit des Befehlenden, der Formen usw. genügt ihm nicht, deshalb besonderer Vorschlag 115. Für militärische Angelegenheiten hat sich leider (entgegen französisch-belgisch-englischer Wissenschaft) bis in neuere Zeit eine Theorie des hier vermeintlich geforderten blinden Gehorsams gebildet, die auch in die Volkskreise eindrang, wie dies im Falle des Hauptmanns von Köpenick (118) sich zeigte, welcher Fall auch für die Lehre von Real- und Idealkonkurrenz (in Häufung!) lehrreich ist (532 Anm. 54 a). Die Mängel des Militärstrafgesetzbuches bespricht Verfasser auf S. 118 ff. (auch über Seemannsordnung).

V. *Notwehr und Notstand.* Die ausserordentlich ausführliche Untersuchung dieser Fragen (126—289) entspricht der Wichtigkeit der Materie und der grossen neuesten Literatur über diese schwierige Materie, bei der manche Entscheidungen in Irrungen verfallen sind.

Hier muss von der Auffassung der Notwehr als eines Urrechtes, als eines Rechtsausübungsaktes, eines (nach Carpzow) dem Gemeinwesen geleisteten Dienstes ausgegangen und eine Unterordnung des Notwehrbegriffs unter den Notstandsbegriff abgewiesen werden (141 ff.). Bei Notstand verhält es sich ganz anders, als bei Notwehr. „Die Achtung vor dem Gesetze, ja der gesamte Volkscharakter muss sinken, wenn jeder den Schaden, der ihn zunächst trifft, auf andere abzulenken vom Gesetze selbst autorisiert wird.“ Das wäre „moralische Dekadenz“! Was nun zuerst

a) die *Notwehr* betrifft, so ist rücksichtlich des in erster Linie vielfach von der Gesetzgebung geforderten „Angriffes“ eine Ergänzung für Fälle der Störung des ruhigen Besitzstandes und des Gebrauches allgemeiner Befugnisse wünschenswert (148); jedenfalls braucht der Angriff nicht ein unvorhergesehener, unerwarteter zu sein, auch nicht dem Angreifenden subjektiv als Rechtswidrigkeit zuzurechnender, da objektive Rechtswidrigkeit genügt (153). Für das Verhalten gegenüber zurechnungsunfähigen Personen, wie gegenüber den Tieren, lassen sich Verhaltungsmassregeln aufstellen (155). Notwehr findet auch statt gegen leblose Sachen (156). Bei Angriffen durch Beamte entscheidet der Standpunkt des durch den Beamten vertretenen Staates (166) und ist durchaus Trennung des Widerstandes gegen im Vollzug begriffene Amtshandlungen von Gewalt oder Drohung zur Vornahme oder Unterlassung erst in Zukunft entstehender nötig, wie sie (richtig verstanden) in den §§ 113, 114 des deutschen StGB anerkannt ist. Abzulehnen ist die Vermischung im schweizerischen Vorentwurfe (jetzt) Art. 200 (Seite 180). In Zustimmung zu dem bekannten Urteile des RG (mit fraglicher Störung des Gottesdienstes) in E 21, 168 ist Ehrennotwehr in vollstem Umfange anzuerkennen (185, 211), nicht dagegen für immaterielle Rechte (141 Anm. 234 a). Abgelehnt wird das Erfordernis der Unersetzlichkeit des Eigentumsobjektes wie der Verhältnismässigkeit des Wertes desselben und der zugefügten oder zuzufügenden Verletzung (BGB 228 kann nur für Zivilrecht gelten). Humorvoll werden die Tierhalterkontroversen behandelt (192) — wie später (583 Anm. 140) der fortgesetzte Bleichewäschediebstahl an einem Vermögenskomplex mit „wilden“ Wäschestücken (588). Gegen ganz geringfügige Eigentumsverletzungen ist selbstverständlich schonend vorzugehen (193, 252 mit dem „Hutfall“). Die Notwendigkeit der Abwehr ist subjektiv wie objektiv zu prüfen; über die „nicht schimpfliche Flucht“ Seite 199. Die ganz ausserordentliche Begünstigung obligatorischer Straflosigkeit bei Exzess in bestimmten Fällen wird als ungerechtfertigt erklärt (203), die Verletzung dritter Personen oder allgemeiner Strafgesetze näher behandelt (207), von Schutzvorrichtungen S. 215—220 gesprochen.

b) Für den *Notstand* fällt in Betracht 1) der Fall der Nichtbeobachtung allgemeiner Verbote oder Gebote; hier entscheidet

Erwägung der Konsequenzen in der S. 221 angegebenen Weise; bei Pflichtenkollision begnügt sich die Rechtsordnung mit der Entscheidung des Handelnden nach dessen bestem Gewissen (223). — 2) Der Fall der Schädigung eines andern oder seines Gutes behufs Erhaltung unseres Gutes. Hier ist eine richtige Definition des Notstandes erforderlich; eine solche stellt Verfasser auf (224), in der Meinung, dass nur physische Gefahr für reale Sachgüter hierher zu rechnen sei. Die ausführliche historische Darstellung der Entwicklung der Doktrinen führt dann zu scharfer, aber gewiss gerechtfertigter Kritik des Notstandrechts in § 904 BGB, das übrigens nicht nur (wie Dernburg meinte) einen Riss ins Privatrecht, sondern noch vielmehr einen Riss ins Strafrecht bedeutet (245 ff.). Besondere, üblich gewordene Beispiele S. 250. Nach Ansicht des Verfassers können jetzt zahlungsunfähige Personen billig auf anderer Kosten Menschenliebe üben (252 Anm. 420) und geht das Notstandsrecht dieses Paragraphen noch über sozialdemokratische Zukunftsbilder hinaus (258 Anm. 430). Ein Trost für den Juristen ist es nicht, dass man sich nur mit Stichentscheid des Präsidenten für diese Bestimmung entschied (257 Anm. 429). Demgegenüber erwähnt Verfasser, dass seine Ansicht Stütze finde in dem bemerkenswerten § 701 des schweizerischen Zivilgesetzbuches [1]). Ein sehr eingehender, einzelne Fälle regelnder Gesetzesvorschlag auf den Seiten 278—281, in wesentlicher Zustimmung zu Oetker in der DJZ **13** 215 ff., und über schweizer. Vorentwurf Art. 25 (jetzt 27) S. 262 Anm. 436. Bezüglich Perforation, Kaiserschnitt und (die jetzt schon wieder fallen gelassene) Symphyseotomie befindet sich Verfasser (289) in Übereinstimmung mit Fachmännern wie Gross (Sep.-Abd. aus der Wiener klin. Wochenschrift 1905 Nr. 10). Der „Mignonette-Fall" findet S. 264 Anm. 436 Erwähnung.

[1]) Dieser Paragraph lautet in der soeben in Graubünden in den Hausständen verteilten romanischen, von Dr. P. Tuor besorgten Ausgabe des «Cudisch Civil Svizzer», Mustér, stamparia de Giusep Condrau, deren Besitz ich Herrn Bundesrat Dr. Ernst Brenner verdanke:

«Sch'enzatgi sa preservar sesez u auters d'in donn smanatschont ne d'in prighel present soiettamein cun violar la proprietat dina tiarza persuna, ei quell' obligada de vertir quei, aschinavont sco il prighel u donn dustau ei senza paregl pli gronds, ch'il disavantatg caschunau al proprietari.

Pli donn pitiu sa il proprietari pretender ina raschuneivia indemnisaziun.»

Für die Vergleichung beider Gesetzbücher leistet gute Dienste das Schriftchen von Dr. M. Scherer, Rechtsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig, «Die Verschiedenheiten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Zürich. Verlag: Art. Institut Orell Füssli (Separatabdruck aus der «Zeitschrift des Internationalen Anwalt-Verbandes», Wien. Redaktion in Zürich). (1909.)

Es folgt nunmehr ein *Anhang:* „Strafverfolgung bedingt durch Antrag und Ermächtigung des Verletzten“ (293—364). Der Strafantrag ist dem Verfasser materiellrechtlicher Natur, woneben die gleichzeitige Eigenschaft als Prozessvoraussetzung nur dazu dienen soll, den materiellen Zweck des Gesetzgebers um so besser erreichen zu lassen (298). Die Unterscheidung von zwei Klassen der Antragsdelikte (nach John, Meyer, v. Liszt und Gerland) lehnt er ab (300), hält auch an seiner frühern Auffassung der juristischen Natur des Antragsrechts (in Goltd. Arch. 19, 644) fest (303). Die vom RG in einzelnen Fällen vertretene Anschauung, dass die Frist zur Antragstellung erst von Kenntnis bestimmter Ereignisse an zu laufen beginne und erst dann ein wirksamer Antrag gestellt werden könne, erscheint unbegründet (321, 325). Gelegentlich wird hierbei für Strafloslassen des Ehebruchs plädiert, wofür auch jüngst — meines Erachtens durchaus beifallswert — Mittermaier in der Vergleichenden Darstellung, besonderer Teil, IV 96 ff., in dieser Zeitschrift **20** 112[1], 117, ebenso Gautier im vorliegenden Bande **22** (über das Siamesische StGB) S. 147 unter Belobigung der Engländer und Genfer eintrat — woneben des 16 Monate in Kraft gewesenen Hamburger CrGB vom 30. April 1869 hätte gedacht werden können. Ausdrücklicher Verzicht scheint in Konsequenz der reichsgerichtlichen Zivilpraxis, da er von einigen Gesetzen selbst als stillschweigender anerkannt wird, durchaus wirksam und anerkennenswert (331 ff.). Beibehaltung der Antragsdelikte empfiehlt sich (352), nicht dagegen Übergang auf Erben oder Angehörige allgemein (vergl. schweizerischer Vorentwurf [jetzt 1908] Art. 24, früher 2). Über verschiedene Behandlung der blossen Ermächtigungsdelikte S. 360—364.

Der zweite grosse Abschnitt dieses Bandes betrifft die *Fälle des Erlöschens der Strafschuld.*

1. *Tod des Schuldigen.* Hier interessiert die vom Verfasser mit guten Gründen, namentlich bei der in Aussicht stehenden Reformierung, vertretene Gerechtigkeit der Vollstreckung einer zu Lebzeiten des Schuldigen gegen ihn rechtskräftig erkannten Geldstrafe in den Nachlass (369), ebenso von Einziehungen und Konfiskation. Betreffs der Veröffentlichung eines Urteils auch nach dem Tod des Schuldigen Vorschläge S. 374—377.

2. *Verjährung.* Grund zu ihrer Anerkennung (natürlich in doppelter Richtung) liegt in der verschiedenfach in Wirkungen sich geltend machenden Macht der Zeit, daneben auch in den allmählich eintretenden Beweisschwierigkeiten (387). Eine richtige Fassung der Strafverfolgungsverjährung hat den Satz festzuhalten, dass (abgesehen von rein zivilen Folgen) die Begehung der Straftat in keiner Weise gegen den Schuldigen sollte geltend gemacht werden können (390). Immerhin wäre § 186 RStGB dahin zu ändern, dass eine auf genügende Vermutungen gestützte bona fides die Verurteilung ausschliesst, während anderseits der Beweis der Wahrheit

des gemachten Vorwurfs nicht schützt, wenn dieser *nur* zu dem Zwecke erfolgte, den Beleidigten zu verletzen (393). Für den Lauf der Frist von einem bestimmten Tage an dürfte sich (an Stelle der etwas anfechtbaren Einzelbestimmungen, ausgenommen namentlich den letzten Satz des jetzigen Art. 59 [früher 55] des Vorentwurfs) eine ausgleichende Bestimmung, wie sie S. 405 aufgestellt wird, empfehlen. Sodann ist für den Begriff des Dauerdelikts abzustellen auf Herbeiführung eines Zustandes, bei welchem 1) nach natürlicher Anschauung dem Schuldigen fortwährend oder doch oft und ohne besondere Anregung dazu die Frage sich aufdrängt, ob nicht der Zustand aufzuheben sei, und 2) bei dem diese Aufhebung zugleich als unmittelbar in der Macht desselben liegend gedacht wird (409), so dass Freiheitsberaubung, Entführung und Menschenraub, nach der Formulierung in § 140 auch Aufenthalt eines Wehrpflichtigen im Auslande, um sich dem Dienst zu entziehen, wie auch selbst Auswandern, zweifellos hierher gehören, nicht aber Fälle, in denen das Gesetz eine ihrer Natur nach länger dauernde Tätigkeit nur unter Voraussetzung der Anmeldung oder Erlaubnis gestattet (413), ebensowenig nach der gewöhnlichen Charakterisierung in der modernen Gesetzgebung die Bigamie, bei der die herrschende Ansicht von einem mit der hier gegebenen Verjährungssonderbestimmung begangenen Fehlgriff — entgegen der noch jüngst von Loening sogar empfohlenen Verwandlung in ein Dauerdelikt — beifallswert erscheint (414). Demgegenüber ist ein fortgesetztes Verbrechen nur da anzunehmen, wo die durch das Gelingen einer frühern Straftat gegebene Versuchung bei Begehung einer gleichen Straftat unter wesentlich gleichen Umständen sich wirksam zeigte, es müsste sich denn um vorsätzliche Übertretung von Strafgesetzen handeln, welche unmittelbar den Schutz von Personen bezwecken oder mitbezwecken, falls die Wiederholung der Straftat dem Verletzten oder Gefährdeten als selbständige Verletzung oder Gefährdung fühlbar sein musste (595), wie dies für Ausschluss von Realkonkurrenz an spätern Orte ausgeführt wird[1]), eventuell etwa in der Form: „Eine wiederholte Straftat darf mit einer das Höchstmass der einmaligen Straftat übersteigenden Strafe nicht geahndet werden, wenn die spätern Straftaten nur als Fortsetzung der ersten der Aburteilung unterliegenden Handlung anzusehen sind." Anderseits müsste das Omissivdelikt — entgegen der herrschenden Meinung — mit dem Augenblicke der Vollendung zu verjähren beginnen, d. h. mit dem Augenblicke der

[1]) Die in einer inzwischen erschienenen Abhandlung (Gerichtssaal **74** S. 387/8) gegebene Begriffsbestimmung ist wesentlich unbestimmter; Anlass dazu gab einer der vom Verfasser am Ende seines Werkes berührten Fälle. — Im übrigen dürften die Ausführungen des Verfassers S. 541 ff. die gegen frühere Äusserungen jetzt von Mittermaier in seinem trefflichen Giessener Programm «Kritische Beiträge zur Lehre von der Strafrechtsschuld» erhobenen Bedenken (S. 54, Anm. 2) beheben.

Beendigung der dem Verpflichteten gesetzten Frist (412). Bedauerlich ist ferner, dass die dem römischen Rechte unbekannte Verjährungsunterbrechung — denn es kannte nur ein Ruhen der Verjährung während des geführten Prozesses — durch die gemeinrechtliche Doktrin in Analogie der zweifellos für das Zivilrecht billigenswerten Unterbrechung auf das Strafrecht übertragen wurde und von der modernen Gesetzgebung, allerdings unter zahllosen Zweifeln und Abweichungen, aufgenommen wurde. Trotz vielfacher Angriffe hat sich bisher die Doktrin nicht davon losmachen können, während sie doch dem Wesen und Grunde der Verjährung durchaus widerspricht, so dass sich heutzutage, will man nicht auf jenes Ruhen allein zurückgehen, höchstens eine Bestimmung als nicht allzu grosse Neuerung empfehlen würde, die eine Unterbrechung durch die auf Antrag der Staatsanwaltschaft (des Privatklägers, der zur Erhebung der öffentlichen Anklage befugten Verwaltungsbehörde) erfolgende Eröffnung der Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens, sowie durch jede vom Gesetze zugelassene provisorische Verurteilung (Strafbefehl, Strafverfügung) einer dazu befugten Polizei- oder Verwaltungsbehörde eintreten liesse (427). Dem Beschlusse des 24. Deutschen Juristentages von 1898 entsprechend: „Es empfiehlt sich, einen Endtermin für unterbrochene Verjährungsfristen festzusetzen“, wäre nach Vorgang anderer Gesetze (auch schweizerischer, vgl. 426 Anm. 154c; 429) die sonst bestimmte Frist nur um eine Quote verlängerbar zu erklären. Das durch Reichsgesetz vom 26. III. 1893 (in Abänderung des § 69 StGB) in weiterm Umfange eingeführte und anerkannte Ruhen der Verjährung (433) wäre aber auch wieder zeitlich zu beschränken (435). Die Länge der Frist sollte (in Anschluss an Hoegels Teilreformen 202) näher in der S. 440 angegebenen Weise geregelt werden.

Auch die Bestimmungen über die Verjährung des Rechts der Strafvollstreckung (442 ff.) im deutschen Gesetze wären nach Massgabe ausländischer Gesetzgebung abzuändern (gelobt Vorentwurf 56 letzter Satz, jetzt Art. 60), wofür ein Vorschlag gemacht wird (451—454).

3. *Begnadigung.* Diesem Abschnitte des Werkes ist ganz besonders die genaue Kenntnis des ausländischen Staatsrechts der wichtigsten Kulturstaaten seitens des Verfassers zugute gekommen und insofern eine ganz ausnehmend interessante Darstellung dieser wichtigen Fragen dargeboten, die ja nicht nur in das Staats-, sondern auch in das Strafrecht gehören. Unter den drei unterschiedenen Formen der Begnadigung im eigentlichen Sinne, der Abolition und der Amnestie stellt die erste Form einen Justizverwaltungs- bezw. Regierungsakt dar. Mit grossem Nachdruck wird der Satz aufgestellt: „Die Ausübung des Begnadigungsrechts ist im Interesse des Staatswohles wie der Gerechtigkeit selbst dem freien, aber nicht willkürlichen Ermessen des Inhabers dieses Rechts anheimgegeben“

(469). Eine Interpretationsregel (wie in Art. 87 des italienischen StGB) aufzustellen, wäre zweckmässig (472). Über Abolition, ihr Fortbestehen nach den Reichsjustizgesetzen und ihre Zweckmässigkeit S. 482 ff. Einwendung wird gegen den Ausdruck erhoben, dass auf den „Strafverfolgungsanspruch" verzichtet werden könne, da es einen solchen nicht gibt (485 Anm. 282). Über die sehr verschiedene Auffassung der Amnestie S. 497—503.

Schliesslich wird als Modifikation der Strafschuld Ideal- und Realkonkurrenz besprochen, unter Ablehnung der Ansicht, die in jener nur Gesetzeskonkurrenz sehen will (526). Verwendung derselben ist im Strafrechte unentbehrlich (537). De lege ferenda wird die Meinung vertreten, derzufolge die Strafrahmen beider ineinander greifen sollten (538). Jedenfalls ist de lege lata das Absorptionsprinzip im StGB zu weit getrieben (547), was zu einem Gesetzesvorschlag Anlass gibt; § 79 soll durch eine klarere Bestimmung ersetzt werden (556). Bei Geldstrafen (bis zu einem bestimmten Betrage), welche unabhängig vom richterlichen Ermessen verhängt werden, sowie für andere, deren jede nicht mehr als etwa 3 Mark betrüge, wäre Addition für richtig zu erklären (559). Zuletzt wird, nach der schon oben berührten Erörterung einheitlicher Deliktsformen trotz Mehrheit der Handlung, von dem Umfange der Rechtskraft eines wegen fortgesetzten Deliktes verurteilenden bezw. freisprechenden Erkenntnisses und sonstigen Fällen gehandelt (598—600). Ein gut gearbeitetes Register schliesst (601—610) das Werk ab.

Das bisher Gesagte dürfte die Behauptung als gerechtfertigt erscheinen lassen, dass in dem nun vollendet vorliegenden Werke des Herrn Verfassers, als einem aus einheitlichen Grundgedanken herausgewachsenen Lebenswerke eines und desselben Mannes, der deutschen Literatur für die Materien des allgemeinen Teils des Strafrechts ein *κτημα ες αει* geboten worden ist, das gerade den Berichterstatter um so mehr erfreut, als es seine Aufgabe in dem Sinne des Mottos „Justitia et misericordia coambulent" zu lösen bestrebt war, unter welchem Zeichen die Verhandlungen des Penitentiärkongresses in Rom vom Jahre 1885 ganz mit Recht abschlossen. Der Worte über alle diese Fragen waren bis auf die jüngsten Tage genug gewechselt; Verfasser liess uns endlich Taten sehen. Sollte einst ein neuer solcher Täter kommen, so werden dann die, die es angeht, auch nach dem Spruche handeln können: „A tout seigneur tout honneur".

Basel, 19. August 1909. *A. Teichmann.*

Dr. jur. J. Langhard: *Die politische Polizei der schweizerischen Eidgenossenschaft. Bern, Stämpfli & Cie., 1909. IV und 370 S. 8 Fr.*

Das vorliegende Werk des als Autorität auf dem Gebiete der politischen Fremdenausweisung bekannten Verfassers veranschaulicht

in plastischer Weise den Entwicklungsgang der politischen Polizei in der Schweiz von ihren ersten Anfängen bis zu der Reorganisation im Jahre 1888, der Einsetzung der Bundesanwaltschaft und der neuesten Gesetzgebung über anarchistische Verbrechen. Die Massregeln der politischen Polizei beziehen sich naturgemäss vorwiegend auf Ausländer, die mit dem ihnen gewährten Asyl Missbrauch treiben. Gleichwohl decken die Ausdrücke Fremdenpolizei und politische Polizei sich nicht; die letztere wendet vielmehr „ihre Aufmerksamkeit auch den Schweizerbürgern zu, welche in der anarchistischen oder antimilitaristischen Bewegung eine Rolle spielen, überhaupt die internationalen Beziehungen oder die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden". (S. 342—344.) Immerhin knüpft die Geschichte der politischen Polizei in der Hauptsache an die Schicksale und Umtriebe mehr oder weniger berühmt gewordener politischer Flüchtlinge, sowie von Anarchisten und agents provocateurs an. Das einschlägige Tatsachenmaterial wird uns denn auch in sehr interessanter Weise vor Augen geführt; es erscheint im grossen und ganzen geeignet, die Berechtigung der ergriffenen polizeilichen Massnahmen darzutun. Aus dem reichen Inhalt seien nur folgende Partien als besonders bemerkenswert hervorgehoben: Die Flüchtlinge des badischen und pfälzischen Aufstandes (Struve, Hecker usw.); die auf Napoleon — als Prinzen und als Kaiser — bezüglichen Kapitel; Josef Mazzini; Mermillod; die Wohlgemuth-Affäre.

v. Overbeck.

Dr. Demetrius Gusti: *Die Grundbegriffe des Pressrechts. Eine Studie zur Einführung in die pressrechtlichen Probleme. Berlin, Guttentag, 1908. — Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. N. F. Bd. V, Heft IV. 131 S. Mk. 3.50.*

In juristisch-soziologischer und rechtsvergleichend-prinzipieller Methode sucht Gusti den grundlegenden Problemen des Pressrechts eine Vertiefung zuteil werden zu lassen.

Zunächst das Pressinstitut als solches! — Die Presse entwickelt sich auf Grund des Neuigkeitsbedürfnisses der Menschen. Dieses Bedürfnis führt schon bei unkultivierten Völkern zu Formen der Neuigkeitsverbreitung, wie beispielsweise die gepfiffene Zeitung der Gomeros. Verfasser weist an mannigfachen Formen die verschiedene Art der Befriedigung des Neuigkeitsdranges in der Entwicklungsgeschichte nach, wie deren Entstehungsbedingungen in Altertum und Neuzeit.

Unter den Mitteln der Bedürfnisbefriedigung treten die Erfindung der Schreibkunst (S. 8), der Brief (12), (Post: 14) und die Erfindung der Buchdruckerkunst (14) hervor, zugleich wichtig als Momente, die zur Entstehung der Zeitung in den verschiedenen

Jahrhunderten führen. Renaissance und Reformation, Ausbreitung der allgemeinen Volksbildung, Entwicklung des Handels und anderes wirken dann als Faktoren zu deren weiteren Ausbildung. Das Pressinstitut wird zur Interessenvertretung durch Massenproduktion, wobei eine gegenseitige Einwirkung von Zeitung und Publikum aufeinander klar zutage tritt. Die Organisation wird uns durch Gusti näher dargelegt.

Die moderne Zeitung erscheint als ein eine Kollektiveinheit bildendes Institut, das regelmässig periodische Publikationen hervorbringt, deren Inhalt von allgemeinem Interesse ist und das durch die mechanische Vervielfältigung der einzelnen Publikationsexemplare allgemein zugänglich gemacht wird (S. 30).

Gustis Arbeit will dann im folgenden nur die *publizistischen* Grundbegriffe der Pressgesetzgebung und des Pressrechts analysieren (33). Das Pressprivatrecht fällt also nicht in sein Arbeitsgebiet. Hingegen sind auf der staatsrechtlichen Seite des Pressinstitutes die Begriffe Pressfreiheit, Publikum und öffentliche Meinung, auf der strafrechtlichen die Druckschrift und die Pressverantwortlichkeit, im rechtspolitischen Teil die Pressrechtspolitik zu fixieren. Und welch weite Perspektiven eröffnet das Pressverwaltungsrecht!

Alle diese Seiten beleuchtet Gustis Schrift, immer anregend und geistreich, unter Benutzung eines enormen bibliographischen Apparates. Sie zeigt uns die Verschiedenheit der *Pressfreiheit* in kontinentaler und englischer Auffassung. Die Wurzeln der englischen Pressfreiheit liegen in der Macht der öffentlichen Meinung in England. — Die *öffentliche Meinung* ist rationalisierte (Augenblicks-) Stimmung des Publikums, z. B. erzeugt durch die Presse. — Das *Publikum* ist, im Gegensatz zur Volksmenge, eine ihrer Zahl, ihrer Individualität und ihrem Verhalten nach unbestimmte Personenmehrheit ohne physischen Kontakt der einzelnen.

Den grössten Raum umfasst der Abschnitt über *Pressverwaltungsrecht, Pressverwaltungsstrafrecht, Pressstrafrecht.* Die drei Bezeichnungen erscheinen bei G. als die Folge dreier verschiedener Systeme: 1. der prohibitiven Prävention, 2. der reglementären Prävention, 3. der Repression. Mit andern Worten 1. der administrativ, durch die Notwendigkeit von Konzession, Druckerlaubnis, durch ein Privilegiensystem, Zeitungssteuer, Leseverbote, Zensur (vergl. darüber ausführlich S. 67—79) und anderes, nach Möglichkeit verhinderten Pressfreiheit, 2. der nur durch Gesetze beschränkten Pressfreiheit und 3. der anerkannten und durch Strafbestimmungen gegen ihren Missbrauch sanktionierten Pressfreiheit. Der Missbrauch zeigt sich im Pressdelikt, einem Verbrechenstatbestand, dessen objektive Seite, die *Druckschrift,* dessen subjektive Seite, die *Pressverantwortlichkeit,* Gusti ausführlich erörtert. Die Einzelheiten entziehen sich der Wiedergabe.

Die Schrift klingt aus in der Darstellung der Pressrechtspolitik und malt uns ein Zukunftsbild: die *absolute* Pressfreiheit bei voller Höhe des sozialen und öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeitsbewusstseins von Journalist und Publikum.

Gusti ist in seiner ganzen Arbeit bestrebt, den Zusammenhang des Pressinstituts und der Pressrechtsbegriffe mit dem jeweiligen Zeitcharakter [1]), ihre gegenseitige Bedingtheit hervorzuheben und die Wechselwirkung der einzelnen im Verlaufe der Arbeit untersuchten Begriffe aufeinander zu erweisen. In diesem Charakter der Schrift liegt der Grund ihrer Anregung für den Leser, liegt zugleich der soziologische Zug, liegt aber auch ihre individuelle Note gegenüber der überwiegenden Mehrzahl der bisherigen Arbeiten auf pressrechtlichem Gebiete. *Delaquis.*

C. Fliegenschmidt, *Strafanstaltsdirektor in Bremen-Oslebshausen: Der Beruf des Oberbeamten in den Strafanstalten und Gefängnissen. Marburg (Hessen). Verlag von Karl Cauer. 1907. VIII und 296 Seiten. 8⁰.*

Der Verfasser ist lange Jahre Direktor der grossen Zellenstrafanstalt Wehlheiden bei Kassel gewesen. Sein kleines Buch „Der Beruf des Aufsehers in den Strafanstalten und Gefängnissen" (s. Z. 14, 484) hat berechtigte Anerkennung gefunden. Hier bietet er ein Lehrbuch zur Einführung junger Oberbeamten in ihren Beruf. Aber er schreibt nicht lehrbuchmässig, sondern er schildert die Verhältnisse an den Anstalten, besonders den Charakter ihrer Insassen und die Art, diese anzupacken, ihnen zu helfen, die Strafe richtig zu vollziehen; er tut das aus seiner reichen Erfahrung heraus, nicht ängstlich ein System erstrebend, sondern anschaulich darstellend, was er selbst erlebt und gelernt hat. Darum hat sein Werk auch nicht nur für den Strafanstaltsbeamten selbst Wert, sondern für jeden Kriminalisten, ja jeden, der sich für Gefängniswesen interessiert. Es ist eine besondere Art Kriminalpsychologie, die neben den Werken von *Aschaffenburg* und *Pollitz* und neben all den Aufsätzen aus diesem Gebiet, die heute so zahlreich geboten werden, ihre volle Berechtigung hat, weil sie von einem erfahrenen, aber nicht schulmässig vorgebildeten Praktiker des Strafvollzuges stammt.

Wir haben keine Schulen für Strafvollzugsbeamte. Diese müssen sich aus Lehrbüchern des Strafrechts, aus den Hand- und Lehrbüchern des Gefängniswesens, aus den Werken über Kriminalpsychologie und aus einzelnen Abhandlungen ihr Wissen zusammensuchen; im wesentlichen müssen sie aus der eigenen Erfahrung lernen und

---

[1]) Vgl. diesbezüglich den Anhang der Schrift über die Entwicklung der französischen Pressgesetzgebung von 1789 bis 1881.

dürfen dankbar sein, wenn ihnen ein guter Lehrmeister dabei zur Seite steht. Als solcher will ihnen Fliegenschmidt helfen. Als Ziel seiner Arbeit erkenne ich das, dass dem Beamten gezeigt wird, was für Menschen er vor sich hat, und welche Stellung er ihnen gegenüber einnimmt. So ergeben sich auch grosse Abteilungen: der Verbrecher (Abschnitt 2—4), der Beamte und seine Arbeit (Abschnitt 5—6). Vorweg geht eine kleine geschichtliche Einleitung. Hier wird im wesentlichen in Anlehnung an die Werke von *Wagnitz* und *v. Arnim*, aber auch nach eigenen Quellenstudien gezeigt, wie schlecht die Stellung der Beamten an den (preussischen) Anstalten im Anfang des XIX. Jahrhunderts war, wie viel Willkür herrschte, wie immer wieder der Antrieb zur Besserung da war, und wie allmählich Ordnung in die Verhältnisse kam. Die Schlussabschnitte enthalten einmal Vorschläge zur Besserung der Tätigkeit (geregelter Unterricht für Beamte, Trennung der Sträflingskategorien, Durchführung der Einzelhaft und der vorläufigen Entlassung) und sodann eine interessante Ergänzung: Der Verbrecher als „Erzieher"; der Grundgedanke hier ist: „Selbstbeherrschung lehren uns die, welche sie nicht haben." —

In der Darstellung der Verbrecher warnt der Verfasser vor allem und auch mit Recht davor, eine äussere Gruppeneinteilung vorzunehmen und nun danach schematisch die Menschen zu behandeln. Das ist ein sehr wichtiger Satz, der für die von der modernen Richtung so stark betonte Gruppenbildung besonders zu beachten ist. Aber es ist doch höchst wertvoll für diese Richtung, dass der Verfasser stets betont, dass wir verschiedene Klassen vorfinden, die eine innerlich verschiedene Behandlung erheischen, dass eine solche Einteilung als „richtunggebend" notwendig sei und die erforderliche Individualisierung erleichtere, — und dass der Verfasser eben doch immer wieder Typen schildert, die sich ganz zwanglos gruppieren lassen. So kommt er auch selbst zu der Dreiteilung: besserungsfähige Erstverbrecher, schwache Gewohnheitstäter und schamlose, trotzige Unverbesserliche (S. 67 f.) und verlangt er mit Recht die Trennung dieser Kategorien (S. 265 f.). Aber immer steht über dieser Gruppierung der Satz: man muss dem einzelnen nach seiner besondern Eigenart gerecht werden. Deswegen ist der Verfasser auch überzeugter Anhänger der Einzelhaft; er nennt zwar „den Grundgedanken des Irischen Systems eine psychologische, unbestreitbare Wahrheit" (S. 272), aber mit Recht ist er entschiedener Gegner einer *oberflächlichen* Einrichtung dieses Systems. Immer wieder bricht die Erkenntnis durch, dass die Gemeinschaft schädlich wirke. Sehr gut ist seine Darstellung der Einsamkeit der Zelle (S. 179 f.), die dem Beamten den besten Anlass zum Eingreifen, Klären, Trösten, Aufrichten bietet. — Sehr interessant ist im vierten Abschnitt die lebendige Darstellung einzelner Charaktere; ihr Schluss ist (S. 106), dass wir über ein buntes Mosaik hinaus nicht zu einem deutlichen, sichern Bild des „Verbrechers" gelangen könnten. — Das wertvollste

aber ist die Darstellung der Tätigkeit des Oberbeamten selbst. Immer wieder betont der Verfasser, dass der Beamte ein in sich sicherer, klarer Mensch, ein „ganzer Mann" sein müsse (die Amerikaner sagen sehr gut „an all round man"), dass er nicht hastig und ungeduldig, nicht schwankend und zweifelnd sein dürfe; Ruhe und Geduld müssen bei ihm herrschen; er muss dem Recht zur absoluten Durchführung verhelfen und darf nicht am Urteilspruch mäkeln, aber doch muss er dem Verbrecher Helfer sein; er muss ihn zur Lebensfreude hinaufführen (187 f., 227!); er muss durch sein eigenes Vorbild, seine zwingende Persönlichkeit wirken. Er darf sich aber nicht vornehm über den Verbrecher stellen, sondern muss ihm nahe zu kommen suchen. Ob der Verfasser da stets das Rechte trifft, ist mir nicht ganz sicher; so scheint mir seine Schilderung des Sozialismus (S. 201 ff.) nicht einwandfrei. — Etwas eingehender hätte ich die Behandlung der Arbeitsfrage gewünscht (S. 231 f.); denn das ist eine der wichtigsten und schwersten Fragen, bei denen am leichtesten schematisch verfahren wird! — Alles in allem: das Buch ist voll gesunder Lehren, voll Anregung, es ist wohl imstande, seinem Zweck zu dienen. *Mittermaier.*

Eingesandte Bücher, deren Besprechung vorbehalten bleibt.

Ouvrages reçus pour compte-rendu.

Prof. Dr. F. Oetker. *Das Strafverfahren gegen Jugendliche. Stuttgart, F. Enke, 1909. 52 S. Mk. 1. 60.*

Staatsanwalt Dr. E. Rosenfeld. *Neueste englische Kriminalpolitik. Übersetzung von: 1. Children Act, 1908; 2. Prevention of Crime Act, 1908; 3. Probation of Offenders Act, 1907. Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher, Nr. 27. Berlin, Guttentag, 1909. 106 S.*

Dr. H. Gutmann. *Die Natur der Geldstrafe und ihre Verwendung im heutigen Reichsstrafrecht. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1909. XI und 147 S. Mk. 3. 20.*

Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von Bennecke, herausgegeben von v. Lilienthal. Breslau, Schlettersche Buchhandlung, 1909. Heft 101—105:

- ***Dr. M. Ahrens.*** *Geschäftsführung ohne Auftrag als Strafausschliessungsgrund. 74 S. Mk. 1. 90.*
- ***Dr. J. Freiherr von Redwitz.*** *Die polizeilichen Massregeln des Reichsstrafgesetzbuches und ihr Verhältnis zu dessen allgemeinen Grundsätzen. 208 S. Mk. 5. —.*

Dr. A. Baumgarten. *Die Lehre von der Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz. 105 S. Mk. 2. 80.*

Dr. H. Hemmen. *Über den Begriff, die Arten und den Beweis des Dolus. Nach der strafrechtlichen Literatur von Feuerbach bis zum RStrGB. 89 S. Mk. 2. 30.*

Dr. K. Sturm. *Die Landstreicherei. 108 S. Mk. 2. 80.*

Dr. M. Sandmeyer. *Die Untersuchungshaft im schweizerischen Strafprozessrecht. Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgegeben von Gmür, 35. Heft. Bern, Stämpfli & Cie., 1909. IX und 201 S. Fr. 4.*

Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. Vierte Auflage, bearbeitet von **Reichsgerichtsrat L. Ebermayer, Reichsgerichtsrat a. D. F. Galli, Senatspräsidenten beim Kammergericht G. Lindenberg.** *Berlin, Liebmann, 1909. 1. und 2. Lieferung, 400 S. Das Werk komplett für Subskribenten etwa Mk. 30.*

Rechtsanwalt C. Günther. *Die Willensfreiheit. Eine psychologische und philosophische Studie. Berlin und Leipzig, G. Wattenbach, 1909. 31 S. Mk. 1. —.*

Prof. Dr. K. Binding. *Die Ehre. Der Zweikampf. Zwei Vorträge. Neue Auflagen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. 75 S. Mk. 1. 80.*

Dr. R. Wassermann. *Begriff und Grenzen der Kriminalstatistik. Eine logische Untersuchung. Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, herausgegeben von Birkmeyer und Nagler, 8. Heft. Leipzig, Engelmann, 1909. X und 112 S. Mk. 4. —.*

Privatdozent Dr. G. Voss. *Wichtige Entscheidungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. Achte Folge. Halle, C. Marhold, 1909. 62 S. Mk. 1. —.*

R. Wassermann. *Rechtsvergleichung und Strafrechtsreform. Ein Vortrag. Leipzig, Engelmann, 1909. 55 S. Mk. 1. 20.*

S. Bleeck. *Die Majestätsbeleidigung im geltenden deutschen Strafgesetz. Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin, N. F., Bd. 6, 1. Heft. Berlin, Guttentag, 1909. VI und 86 S.*

Strafrechtszeitung. — Nouvelles pénales.

Strafrecht.

Schweizerisches Strafgesetzbuch. In Band **21** 408 f. dieser Zeitschrift wurde zuletzt über das Fortschreiten der Arbeiten für ein schweizerisches Strafgesetzbuch berichtet. Am 3. Juli 1909 hat jetzt das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die neue Fassung des Vorentwurfes in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht. Die Neuausgabe trägt das Datum April 1908, wohl weil zu diesem Zeitpunkt die Expertenkommission die neue Fassung in der Hauptsache fertiggestellt hatte.

In einem Vorwort rekapituliert der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements den Fortgang der Arbeiten seit dem 10. Juli 1903, dem Tage der Veröffentlichung des frühern Vorentwurfs. Als Hauptmomente, die eine erneute Durchsicht des Entwurfes 1903 veranlassten, nennt das Vorwort: die sich entwickelnden Reformen im Jugendstrafrecht, den Einfluss des schweizerischen Zivilgesetzbuches auf verschiedene Teile des Strafrechts, dann auch die umfassenden Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, die auf Anregung des Reichsjustizamtes unternommen wurden und in der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" (Berlin, Liebmann, 1905—1909) niedergelegt sind. Auch die Strafandrohungen der frühern Entwürfe waren einer Neubearbeitung bedürftig, da sie seit der ersten Vorlage ziemlich unverändert von den spätern Entwürfen übernommen worden waren und die Erfahrung gezeigt hatte, dass vielfach sowohl die Minimal- wie die Maximalansätze nach modernen Anschauungen zu hoch waren.

Die von Herrn Bundesanwalt Kronauer präsidierte Expertenkommission bestand ausserdem aus den Professoren Stooss, Zürcher, Gautier, Hafter und den Bundesrichtern Favey und Reichel. Die französische Übersetzung ist in der Hauptsache das Werk Gautiers.

Das Departement erklärt sich neuerdings bereit, „Bemerkungen von Sachverständigen und weitern Kreisen, zu welchen der nachstehende Entwurf Veranlassung geben sollte, entgegenzunehmen". Es versteht sich von selbst, dass unsere Zeitschrift in ihren Erörterungen über das zukünftige eidgenössische Strafrecht in erster Linie auf diesen neuen Vorentwurf abstellen wird.

Auch über die amtliche Weiterführung der Arbeiten für die Strafrechtsvereinheitlichung gibt das Vorwort wenigstens eine Andeutung, wenn es sagt, der definitive Entwurf werde dem Bundesrat zuhanden der gesetzgebenden Behörden vorgelegt werden können, „sobald die zahlreichen Einführungsarbeiten beendet sind, welche auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des schweizerischen Zivilgesetzbuches durchgeführt werden müssen". *Hafter.*

Fürsorge für entlassene Sträflinge. Unter dem Titel: „Ein neuer Weg zur Reform des Strafwesens" (Buchdruckerei von J. Kuhn in Buchs, St. Gallen) veröffentlicht Herr *Friedrich Ambühl* in St. Gallen eine Broschüre, die beherzenswerte Anregungen enthält. Es steht fest, dass 94 % der mehr als dreimal Verurteilten rückfällig werden. Freilich ist die angeborene, erbliche moralische Entartung sehr vieler derselben daran schuld. Anderseits aber tragen die unvermittelte Entlassung aus dem Gefängnis, die Brandmarkung, die dem entlassenen Verbrecher anhaftet, und die Verbitterung, die er vom Zuchthaus aus mit sich bringt, in hohem Masse dazu bei, ihn zum Rückfall zu veranlassen. Er fühlt sich dem Zuchthaus „anheimgefallen".

Herr Ambühl schlägt nun vor, eine Übergangsstation zu bilden, eine Art Erziehungsstation für die entlassenen Sträflinge, in welcher sie die Bitterkeit verlieren und sich zur Rückkehr in die allgemeine Gesellschaft vorbereiten würden. In dieser Erziehungsanstalt würde der Verbrecher seine Rachegedanken gegenüber der Gesellschaft verlieren und durch Milde und Liebe zu einem richtigen Verantwortlichkeitsgefühl gebracht werden — sofern er nicht ein ethisch defekt geborener oder geisteskranker Verbrecher ist.

Ambühl schlägt vor, dass der letzte Drittel der Strafzeit in einer solchen Anstalt zuzubringen wäre. Bis es aber so weit kommt, dass die Richter es zugeben, sollte man dennoch die betreffende Erziehungsanstalt bauen und die entlassenen Sträflinge dazu bringen, dass sie nach Absolvierung ihrer Strafzeit zunächst dorthin gehen.

Wir können diesem Vorschlag von ganzem Herzen beistimmen. So optimistisch wie der Verfasser sind wir zwar nicht, da leider, besonders bei uns, die meisten rückfälligen Verbrecher durchaus entartete und abnorme Naturen sind, die triebartig zum Verbrechen zurückkehren. Aber selbst bei diesen wirken die Milde und der Appell an das bessere Ich am besten. Eine solche Übergangsstation würde dann eine Sichtung zwischen den Heilbaren oder Besserungsfähigen und den Unheilbaren oder Unverbesserlichen ermöglichen, und dies wäre schon ein grosser Gewinn. Die Zeit des Strafbegriffes als Sühne und Wiedervergeltung sollte doch im 20. Jahrhundert endlich zu Ende gehen. Dr. *A. Forel.*

Anhang. — Supplément.

Kanton Wallis.

Gesetz betreffend Abänderung des I. Kapitels, Hauptstück IV des Strafgesetzbuches (die Bekämpfung unsittlicher Literatur betreffend),

vom 17. Mai 1909,
angenommen in der Volksabstimmung vom 26. September 1909.

Einziger Artikel. Das I. Kapitel, IV. Hauptstück des Strafgesetzbuches wird durch folgenden Art. 169^{bis} ergänzt:

Wer unzüchtige oder gegen die guten Sitten verstossende Bücher, Schriften, Drucksachen, Abbildungen oder Darstellungen öffentlich verteilt, ausstellt, anschlägt, anbietet, verkauft, feilhält, ausleiht oder verteilen, ausstellen, anschlagen, anbieten, verkaufen, feilhalten oder ausleihen lässt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Fr. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Es kann auch gleichzeitig auf beide Strafen erkannt werden.

Die Schaustellung gegen Strassen oder an andern dem Publikum zugänglichen Plätzen und Orten wird als öffentliche Ausstellung betrachtet.

Wer die in Al. 1 vorgesehenen Gegenstände für den Verkauf herstellt, anfertigt oder vervielfältigt, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Wurden Angebot, Verkauf, Verteilung oder Zustellung derartiger Bücher, Schriften, Drucksachen, Abbildungen oder Darstellungen auch nicht öffentlich gemacht, so werden dieselben doch mit den gleichen Strafen belegt, wenn sie an Minderjährige oder ohne Bestellung durch Zusendung an andere Personen erfolgt sind.

Die durch diese Bestimmungen betroffenen Gegenstände werden beschlagnahmt. Deren Vernichtung kann durch Urteil verfügt werden.

Die Verfolgung dieser Vergehen geschieht von Amtswegen. In den im Al. 4 vorgesehenen Fällen jedoch nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters.

Psychiatrische Bemerkungen zum neuen schweizerischen Strafgesetzentwurf.

Von
Dr. med. *Hans W. Maier*,
Sekundärarzt der Heilanstalt Burghölzli in Zürich.

Im Jahr 1893 nahm der Verein schweizerischer Irrenärzte folgende Hauptforderungen für die Schaffung eines eidgenössischen Strafgesetzbuches an[1]):

1. Wer zur Zeit der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder bewusstlos war, ist nicht strafbar.
2. War die geistige Beschaffenheit oder das Bewusstsein des Täters nur beeinträchtigt, oder war der Täter geistig mangelhaft entwickelt, so ist die Strafe zu mildern oder gänzlich auszuschliessen.
3. Erfordert die öffentliche Sicherheit die Verwahrung des Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen in einer Anstalt, so ordnet das Gericht dieselbe auf so lange an, als die öffentliche Sicherheit es erfordert.
4. Ist die Aufnahme des Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen ärztlich geboten, so veranlasst das Gericht die Aufnahme des Kranken in eine Anstalt so lange, als sein Zustand es erfordert.

Das Wichtigste dieser vier Postulate ist in dem bisherigen Entwurf des Strafgesetzes verwirklicht; wir Psychiater freuen uns darüber, wie auch über die neuen weiten Gesichtspunkte auf dem Gebiete der sichernden und vorsorglichen Massnahme, des Schutzes der Jugend, der in vielen Fällen möglichen Individualisierung der Strafart und ihres Masses. Wenn wir auch an manchen Orten gerne einen noch radikaleren Fortschritt

[1]) Vgl. diese Z. 7. 183 ff., insbesondere 190 f.

gesehen hätten, so verstehen wir doch, dass zurzeit nicht mehr erstrebt werden kann, ohne das ganze, gewiss segensreiche Werk zu gefährden.

Die im folgenden wiedergegebenen Bemerkungen zu der neuesten Fassung des Entwurfes (vom April 1908 datiert) sind persönlicher Natur und wurden als Referat auf der Herbstversammlung des Jahres 1909 des Vereins schweizerischer Irrenärzte mitgeteilt.

Für das Rechtsbewusstsein des Volkes ist es von der grössten Bedeutung, ob ein Mensch wegen seines krankhaften geistigen Zustandes die vom Gesetz für eine begangene Tat festgesetzte Strafe nicht erleiden soll. Die Entscheidung hierüber ist deshalb nicht die Sache des Arztes, sondern des Richters; ihm ist die freie Beweiswürdigung des sachverständigen Gutachtens vorbehalten. Der Psychiater kann über diese Beschränkung seines Einflusses, wenn sie vernünftig angewandt wird, froh sein, denn ihm steht es formell nicht zu, in letzter Linie über Strafen oder Nichtstrafen zu urteilen; er ist durch seine ganze Stellung schon genügend dem Misstrauen der öffentlichen Meinung ausgesetzt, so dass er nicht in einem weitern Punkte den Verdacht der Willkür auf sich laden sollte. — Vielerorts ist nun aber das Recht der Exkulpierung wegen Geistesstörung dem Untersuchungsbeamten oder dem Staatsanwalt übertragen, indem von diesem schon in den meisten Fällen auf ein Gutachten hin die Strafuntersuchung sistiert wird. Wenn auch gewiss die hierdurch erreichte Abkürzung des Verfahrens ihre vielen guten Seiten hat, so werden doch auf der andern Seite Nachteile geschaffen, die nicht zu unterschätzen sind: der wichtige Entscheid über die Unzurechnungsfähigkeit wird hier oft praktisch in die Hand eines einzelnen Funktionärs gelegt, während vor dem Gericht drei Instanzen ihren Einfluss geltend machen können: das Kollegium der Richter, die Anklagebehörde und der Verteidiger; die Mitwirkung des letzteren wäre schon deshalb in vielen Fällen nützlich, weil oft ein Freispruch wegen Unzurechnungsfähigkeit für den Angeklagten einen viel grössern Schaden bedeutet als eine Verurteilung. Die vorzeitige Einstellung des Verfahrens hat noch den weitern Nachteil, dass die Gefahr gar nahe liegt,

die Strafuntersuchung, speziell die Feststellung des Tatbestandes, nicht vollständig oder gründlich genug vorzunehmen; dies ist aber ein Nachteil für die allgemeine Rechtssicherheit und für die psychiatrische Begutachtung und eventuelle spätere Behandlung des Delinquenten.

Noch wichtiger aber ist, dass der Vollzug der sichernden Massnahme gegen Unzurechnungsfähige oder vermindert Zurechnungsfähige nicht von der Verwaltungsbehörde, sondern von dem betreffenden Gericht überwacht wird. Der Administrativbeamte kennt die bestehende Kriminalität meist nur aus den Akten; dabei ist es begreiflich, dass er als einzelne Person eventuell leichter als ein Gerichtshof den sich in jeder Audienzstunde wiederholenden Bitten der Frau oder des Vaters des Internierten nachgibt und auch etwa gegen oder ohne den Rat des Psychiaters die Entlassung aus der Anstalt verfügt. Da ein Rekurs gegen einen solchen Beschluss (etwa vom Departementschef an den Gesamtregierungsrat) in Wirklichkeit meist aussichtslos ist, bleibt dem Irrenarzt oft nichts anderes übrig, als sich darein zu schicken; wenn nachher ein Unglück mit dem Kranken passiert, so steht aber doch *er* und nicht der Verwaltungsbeamte dem Publikum gegenüber als der schuldige Teil da. Wäre dagegen eine gerichtliche Entscheidung über die Entlassung solcher gemeingefährlicher Kranker aus der Anstalt nötig, so wäre die Verantwortung dafür dem Psychiater in viel höherem Masse abgenommen, der Einfluss einzelner Personen wäre eher ausgeschaltet und schliesslich bestände die Möglichkeit, in anscheinend unrichtig entschiedenen Fällen eine Beschwerde an die obere Gerichtsinstanz zu richten. Mit dem Entscheidungsrecht des Gerichtes über die Entlassung sollte aber auch verbunden sein, dass der Staat die Verpflegungskosten für mittellose gemeingefährliche Geisteskranke übernimmt; dadurch wäre vermieden, dass zahlungsschwache Gemeinden auf die vorzeitige Entlassung ihrer Angehörigen aus der Anstalt drängen. So liesse sich für viele Fälle die heute nicht seltene Erscheinung beseitigen, dass Gemeinden in Strafuntersuchungen geisteskranke Mitbürger als gesund hinzustellen suchen, damit sie in das Zuchthaus kommen, wo der Staat für sie zahlt, während sie in Wahrheit auf Kosten der Gemeinden in die Irrenanstalt kommen sollten.

Zu diesem Zwecke wäre hauptsächlich in Art. 17 eine Veränderung anzubringen. Es lässt sich keine feste Grenze ziehen zwischen einem gefährlichen Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen (über dessen Verwahrung und deren Dauer der Richter schon nach dem vorliegenden Entwurf zu entscheiden hat nach Art. 16) und einem zur Zeit nicht gefährlich scheinenden geisteskranken Rechtsbrecher (Art. 17); der letztere kann zur Zeit der Versorgung durch das Gericht harmlos erscheinen und doch schon nach kurzer Zeit in der Anstalt wieder schwer gemeingefährliche Tendenzen zeigen. Der Irrenarzt sollte deshalb zum mindesten das Recht haben, auch bei solchen Patienten, die nach Art. 17 ihm überwiesen sind, vor der Entlassung die Anrufung des zuständigen Gerichtes zu veranlassen. Es sollte also am Schluss von Art. 17 etwa der Zusatz gemacht werden: „Zu der Entlassung ist (eventuell: wenn der behandelnde Arzt dies für nötig hält) die Einwilligung des Gerichtes nötig."

Ebenso sollte auch bei den schwereren Fällen von jugendlichen Verbrechern das Gericht die letzte Verfügung darüber haben, ob der Zeitpunkt gekommen ist, in dem voraussichtlich die bessernde Massnahme ihren Zweck erreicht hat. Besonders, wenn wir mit der Zeit auch eigene Jugendgerichtshöfe haben, ist hier dem Richter, der die Sachlage des ganzen Falles genau kennt, ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, wie er die richtige Anwendung der Absicht des Gesetzes kontrollieren kann. In diesem Sinne wäre in Art. 11, Abs. 3, statt „die zuständige Behörde" zu setzen: „Das *Gericht* entscheidet über die vorläufige Entlassung des Zöglings aus der Zwangserziehungsanstalt oder der Korrektionsanstalt."

Art. 32 des Einführungsgesetzes (Anhang zur Ausgabe von 1903) macht es nun aber möglich, dass der psychiatrische Wunsch, das Gericht solle über geisteskranke Rechtsbrecher verfügen, für das Gebiet ganzer Kantone völlig unberücksichtigt bleibt. Er bestimmt nämlich, dass das kantonale Gesetz die Verfügung über Kinder, Jugendliche, sowie über Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige derjenigen Behörde überweisen kann, welcher der endgültige Entscheid über die Einstellung der Strafuntersuchung zukommt. Es ist gewiss in den meisten Fällen, in denen Kinder Ange-

schuldigte sind, zu wünschen, dass die Untersuchung möglichst schnell und ohne lange Gerichtsverhandlungen beendigt wird. Bei jugendlichen Rechtsbrechern aber schon ist es sicher oft wünschenswert, dass der Richter eingreift und die zu treffende Massnahme von seinem objektiven, durch keine Verwaltungsrücksichten beeinflussten Standpunkt aus verfügt und deren Ausführung überwacht; bei Geisteskranken, besonders bei den gefährlichen, schliesslich ist es unsere Forderung, dass das *immer* geschehe. Man sollte also das Recht, das dieser Art. 32 den Kantonen gibt, auf die Kinder beschränken und die Jugendlichen, Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen hier streichen. In den Fällen, wo ein Jugendlicher besonderer Schonung bedarf, wird dann sicher der einsichtige Untersuchungsbeamte mit dem Richter zusammen den Prozess so einfach wie möglich gestalten können, so dass kein weiterer Schaden dadurch entsteht.

Unter den Gewohnheitsverbrechern finden sich erfahrungsgemäss stets eine grössere Zahl von auch nach der heutigen Auffassung des Gesetzes leicht psychisch Abnormen oder verkappten Geisteskranken. Jeder Psychiater wird die Einführung der Verwahrung auf unbestimmte Zeit nach Art. 31 des Vorentwurfs zum Strafgesetz lebhaft begrüssen; aber es wäre doch zu wünschen, dass bei der Verhängung einer solchen einschneidenden Massregel die gleiche Vorsicht der vorhergehenden Zuziehung ärztlicher Sachverständiger angewandt würde, wie bei der Einweisung Liederlicher und Arbeitsscheuer nach Art. 32; es wäre also wünschbar, dass bei Art. 31 auch der Zusatz gemacht würde: ... so kann ihn das Gericht an Statt der Freiheitsstrafe in eine Verwahrungsanstalt, die ausschliesslich diesem Zwecke dient, einweisen; „zuvor lässt das Gericht den geistigen Zustand des Verbrechers durch einen Sachverständigen untersuchen". — Die Einweisung auf unbestimmte Zeit ist bei der Art der Gewohnheitsverbrecher sicher das einzig richtige; dass die Zeit der Einweisung mit 20 Jahren absolut begrenzt ist, müssen wir bedauern, aber wir sehen ein, dass sich hier aus praktischen Gründen zurzeit nicht mehr erreichen lassen wird. Dagegen könnte vielleicht dem Richter

die Anwendung des Artikels durch eine kleine Änderung erleichtert werden, indem unter seine Wirkung der fällt, der schon „mehrere“ (anstatt „viele“) Freiheitsstrafen erstanden hat.

Im Zuchthaus und in der Verwahrungsanstalt für rückfällige Verbrecher sollte die Verabreichung von geistigen Getränken im Gesetz untersagt sein, wie das schon für die Arbeitserziehungsanstalten geschehen ist (Art. 32, Alinea 5). Auch nach der Einführung der bestmöglichen Bestimmungen für Behandlung verbrecherischer Trinker werden doch sicher immer noch ein grösserer Teil der Insassen oben genannter Anstalten ihren Rechtsbruch in alkoholisiertem Zustande begangen haben; es ist deshalb im allgemeinen Interesse, dass man diesen Menschen nicht während der Haft als besondere Vergünstigung oder gar regelmässig geistige Getränke verabreicht, da sie sonst deren Genuss als etwas besonders Erstrebenswertes anzusehen fortfahren oder lernen, was für spätere Zeit vom schlimmsten Nachteil sein kann. Die Ausrede, dass Betriebe mit ausgedehnter Landwirtschaft nicht alkoholabstinent geführt werden können, ist durchaus nicht stichhaltig; das gleiche sagte man noch vor gar nicht so vielen Jahren in bezug auf die Irrenanstalten, und doch geht es heute in diesen überall dort, wo die richtigen Leute an der Spitze stehen.

Art. 30, Alinea 3, bestimmt, dass die ersten drei Monate der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe in Einzelhaft zugebracht und dass diese unter Umständen verlängert werden kann. Hier sollte hinzugefügt werden: „Auf ärztliches Gutachten hin kann das Gericht oder die Aufsichtsbehörde die Einzelhaft verkürzen.“ Es gibt erfahrungsgemäss psychisch labile Menschen, die, trotzdem sie eigentlich nicht geisteskrank sind, die Einzelhaft nicht ertragen und darin, wenn sie trotzdem wochen- oder monatelang fortgesetzt wird, an schweren nervösen Erscheinungen und schliesslich an einer Art von Haftpsychosen erkranken. Hier soll der Arzt das Recht haben, vorbeugend die Abkürzung der Einzelhaft zu beantragen. Die Mitwirkung des Sachverständigen scheint mir hier wichtig, damit nicht unter diesem Vorwand eine willkürliche Behandlung Platz greifen kann.

Ich kenne den Fall eines Arztes, der wegen Drohung von Verbrechen angeklagt war, dem aber vom Gericht die Praxis nicht entzogen werden konnte, weil das Strafverfahren wegen Geisteskrankheit nicht durchgeführt wurde und er sich deshalb keines Vergehens schuldig gemacht hatte. Das administrative Verbot der Ausübung einer Beschäftigung genügt hier aber nicht, weil es nur auf gewisse Berufe angewendet werden kann, besonders aber, weil es nur für das Gebiet des einzelnen Kantons ausgesprochen wird. So kann eine geisteskranke Medizinalperson auf Grund ihres eidgenössischen Diploms, das meines Wissens nicht annulliert werden kann, in jedem Kanton die Approbation verlangen und so lange ausüben, bis ihre Gemeingefährlichkeit bekannt wird, um dann wieder in den nächsten weiterzuziehen. Die Nebenstrafe des Art. 43, nämlich das gerichtliche Verbot der Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, sollte deshalb in anderer Form auch auf Geisteskranke anwendbar sein. Es könnte etwa als „vorsorgliche Massnahme" in einem Art. 46 *a* bestimmt werden: „Hat ein wegen Unzurechnungsfähigkeit Freigesprochener die Pflichten seines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes grob verletzt und besteht die Gefahr weitern Missbrauchs, so verbietet ihm der Richter die Ausübung des Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes auf unbestimmte Zeit; handelt er dem Verbot zuwider, so übergibt ihn der Richter einer Anstalt, die geeignet ist, ihn von weitern Übertretungen abzuhalten. Der Richter hebt das Verbot nach Anhörung von sachverständigen Ärzten auf, wenn die Gefahr des Missbrauches nicht mehr besteht."

Ein ähnlicher Zusatz scheint uns für ausländische geisteskranke Verbrecher nötig zu sein: ein gesunder gefährlicher Verbrecher sitzt zuerst seine Freiheitsstrafe ab und wird für die Zeit nachher gewöhnlich — wenn auch oft zu kurz — des Landes verwiesen; ein wegen Unzurechnungsfähigkeit Freigesprochener aber wird zuerst hier interniert und dann den fremden Behörden zur Verfügung übergeben. Sehr oft kommt es nun vor, dass solche sehr gemeingefährliche Menschen im Ausland viel zu früh aus den Anstalten entlassen werden, nach kurzem wieder in der Schweiz sind und von neuem die öffentliche Sicherheit aufs schwerste bedrohen. Das admini-

strative Recht, solchen Leuten die Niederlassung zu verweigern, genügt erfahrungsgemäss nicht; ein Aufenthalt von Wochen in einem Gasthof gilt nicht als Niederlassung im gewöhnlichen Sinn, genügt aber oft zur Ausführung gemeingefährlicher Handlungen; ausserdem muss sich hier wieder jeder Kanton für sich wehren. Deshalb wäre als vorsorgliche Massnahme ein Artikel, etwa als 46 *b*, in folgendem Wortlaut wünschenswert: „Der Ausländer, der ein Verbrechen begeht, aber wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen wird und von dem zu erwarten ist, dass er weiterhin die öffentliche Sicherheit oder das gemeine Wohl gefährdet, kann auf unbestimmte Zeit des Landes verwiesen werden; übertritt er diese Bestimmung, so wird er, wenn er zur Zeit der Ergreifung der Pflege in einer Anstalt bedarf, zu diesem Zweck seinen heimatlichen Behörden übergeben; ist das nicht der Fall, so wird er an die Landesgrenze gebracht. Der Richter kann die Ausweisung aufheben, wenn ihm durch sachverständige Gutachten bewiesen scheint, dass der die Gemeingefährlichkeit verursachende Zustand nicht mehr besteht."

Der Art. 24 bestimmt, dass bei Verbrechen, die nur auf Antrag strafbar sind, dieser Antrag während drei Monaten gestellt werden kann, nachdem der Verletzte die Tat und den Namen des Täters kennt. Bei Handlungsunfähigen hat der gesetzliche Vertreter das Recht, den Antrag zu stellen. — Hier sollten gewisse Fälle von Geisteskrankheit besonders berücksichtigt werden. Es gibt Kranke, die zwar im Moment der sie schädigenden Tat den Namen des Täters kennen, dann aber vielleicht auf Monate hinaus die Fähigkeit, das Erinnerte zu reproduzieren oder zu äussern, verloren haben. Verliert sich dieser Defekt wieder, so können sie eventuell spät erst die Mitteilungen machen, die es dem gesetzlichen Vertreter ermöglichen, den Strafantrag zu stellen; unterdessen ist aber die Frist von drei Monaten abgelaufen und die Verfolgung des Täters ist unmöglich geworden. Hiergegen könnte vielleicht Vorsorge getroffen werden, wenn es hiesse: „Die Frist (von drei Monaten) beginnt, sobald der Verletzte oder der berechtigte Antragsteller die Möglichkeit hat, die Tat und den Namen

des Täters zu kennen und Klage einzureichen.“ Der Vormund des Geisteskranken hat diese Möglichkeit eben erst dann, wenn der Kranke imstande ist, ihm Tat und Namen zu nennen. Der Fall mag gewiss selten sein, aber er kann vorkommen und sollte berücksichtigt werden.

Was die Behandlung der Sexualdelikte anbelangt, ist es erfreulich, dass die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Tieren nicht anders bestraft wird, wie sonstige Ärgernis erregende Taten. In den meisten Fällen liegen ja hier krankhafte Zustände vor, gegen die einzuschreiten das Strafgesetz keinen besonders triftigen Grund hat. Das gleiche gilt für die homosexuellen Delikte; der Irrenarzt weiss, wie enorm der Prozentsatz der kranken Menschen unter den Urningen ist, deren Leben durch die beständige Angst vor dem Strafrichter und der Denunziation vernichtet oder doch zur Qual gemacht ist. In vielen Fällen ist der Kampf gegen den krankhaften Trieb bei sonst sozialen, leistungsfähigen Naturen ganz aussichtslos; manchen dieser Menschen konnte man bisher keinen bessern Rat geben, als dass sie sich in Italien oder einem andern Lande, wo der homosexuelle Verkehr als solcher nicht strafbar ist, niederlassen sollen, um vor der beständigen Angst der Verfolgung sicher zu sein. Es ist in unsern Augen ein bedeutender Fortschritt, dass es nach dem Gesetzentwurf nicht mehr nötig ist, solche abnorme Menschen aus der Heimat zu verbannen. Dagegen sollte man sich bewusst sein, dass diese sexuelle Abnormität nicht stets angeboren, sondern auch auf psychisch Labile übertragbar ist und dass die Vorliebe, die gewisse Urninge für Kinder haben, eine grosse Gefahr ist. Daneben müssen wir daran denken, dass der neue deutsche und österreichische Strafgesetzentwurf die homosexuelle Betätigung zwischen Erwachsenen als strafbares Delikt beibehalten (der deutsche fügt diejenige zwischen Frauen, die Tribadie, die früher straffrei war, als neue hinzu). Diese Ängstlichkeit bei unsern Nachbarstaaten sollte für uns sicherlich kein Grund sein, vor einem als gut erkannten Fortschritt zurückzuschrecken. Es kann aber leicht dazu kommen, dass eine grössere Zahl Homosexueller aus Deutschland und Österreich sich in der Schweiz ansiedeln.

Je dichter aber diese Abnormen zusammenwohnen, desto stärkere Mittel sollte der Gesetzgeber vorsehen, um gegen die öffentliche Propaganda und die Verführung junger Leute auftreten zu können. Es könnte z. B. vom sozialhygienischen Standpunkt aus verderblich wirken, wenn die Urninge Vereine gründen, die direkt oder indirekt der Verherrlichung ihrer Abnormität dienen sollen, wenn sie öffentliche Versammlungen abhalten, Literatur mit einer verführerischen Aufklärung ins Publikum werfen etc. Es ist recht fraglich, ob man mit gewöhnlichen Polizeiverordnungen oder mit dem Art. 136 des Entwurfs scharf genug gegen eine solche, die psychische Gesundheit gefährdende Tätigkeit auftreten könnte. Denn diese Propaganda braucht nicht direkt unzüchtig zu sein und kann doch sehr verderblich wirken. Anderseits sollte natürlich mit einer Spezialbestimmung für diese Fälle nicht wieder der Verfolgung der Homosexuellen und der dabei leicht möglichen Willkür Tor und Tür geöffnet sein. Ich möchte mir im Bewusstsein der Schwierigkeit der Abgrenzung nicht anmassen, hier eine bestimmte Formulierung aufzustellen; ich glaube aber, dass eine solche dem Juristen doch nicht unmöglich sein sollte. — Die Verführung von jugendlichen Personen zur gleichgeschlechtlichen Unzucht ist mit dem Art. 124 bereits unter Strafe gestellt. Ich glaube aber, dass hier die Strafandrohung zu gering ist. Es ist zu begrüssen, dass die Gefängnisstrafe nach unten nicht begrenzt ist, denn es gibt gewiss hier Fälle, besonders an der Grenze der Altersstufen, wo es dem Richter freistehen soll, eine geringe Strafe zu verfügen. Aber auf der andern Seite gibt es wieder ganz schwere Verbrechen, wo ein Wüstling ein Kind durch homosexuelle Handlungen für sein ganzes Leben geistig schwer schädigt, und für diese sollte die Zuchthausstrafe möglich sein. Wenn wir die Zuchthausstrafe hier nicht zulassen, ist z. B. auch die Ausweisung eines Ausländers, der sich eines solchen Verbrechens schuldig gemacht hat, unmöglich, und doch wäre sie gerade in solchen Fällen im Interesse der öffentlichen Sicherheit sehr am Platz. Wir würden also etwa vorschlagen: Art. 124, Schluss: „so wird sie mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft". Weiterhin scheint die Grenze für die Strafbarkeit dieses Delikts mit dem 20. Altersjahr zu hoch angesetzt. Ein Student in den ersten Semestern z. B. ist sich der Strafbarkeit

hier ebensogut bewusst, wie ein älterer Mensch. Wir würden deshalb für Art. 124, Anfang, vorschlagen: „Missbraucht eine Person über 18 Jahren eine Person unter 18 Jahren desselben Geschlechts . . . .“. Anschliessend an diesen Abschnitt müssen wir daran erinnern, dass sich mit dem Grösserwerden unserer Städte auch die homosexuelle Prostitution, die es heute auch bei uns schon gibt, mehr bemerkbar machen wird. Infolgedessen sollte die Belästigung durch gewerbsmässige Unzucht auch für Männer unter Strafe gestellt werden, wie es für Frauen schon vorgesehen ist. Es sollte deshalb in Art. 261, Abs. 2, statt: „Frau“ heissen: „Person“.

Wenn das Strafgesetz vorsorgliche Massnahmen treffen will, so sollten es in erster Linie auch rassenhygienische Gesichtspunkte sein, von denen es sich leiten lassen müsste. Da käme die Erfahrung in Betracht, dass das Verbrechertum eine unheimliche Neigung hat, seine antisozialen Tendenzen auf die Nachkommenschaft zu vererben. Vor allem wäre hier bei gewissen Fällen von Verbrechern die Möglichkeit der Anordnung der Sterilisation durch Unterbindung des Samenstrangs oder der Eileiter vom ärztlichen Standpunkte aus sehr erwünscht; wie bekannt, sind in einigen Staaten von Nordamerika in dieser Richtung bereits Versuche gemacht worden; wir sind eben daran, die dortigen Erfahrungen zu sammeln. Wir sind aber leider davon überzeugt, dass es für unsere Verhältnisse noch verfrüht ist, in dieser Richtung praktische Vorschläge zu machen. Das gleiche ist über das Postulat zu sagen, dass die künstliche Fruchtabtreibung unter Umständen, besonders bei Schwangerschaft infolge Vergewaltigung, ausdrücklich gestattet sein sollte. — Einen kleinen Fortschritt dagegen bedeutet es, wenn nicht mehr in allen Fällen die Beihülfe zum Selbstmord strafbar ist, sondern nur dann, wenn sie aus selbstsüchtigen Motiven erfolgt (Art. 66).

Von den Bestimmungen, die auch speziell Ärzte betreffen, scheinen mir diejenigen über das Berufsgeheimnis noch der Ergänzung bedürftig. Es gibt gewiss Fälle, in denen der Arzt,

der Verteidiger oder der Geistliche nicht nur das Recht, sondern die moralische Verpflichtung haben sollte, auch entgegen dem Willen seines Patienten oder Klienten in höherm öffentlichem Interesse das Berufsgeheimnis zu brechen. Wenn der Psychiater erfährt, dass ein noch mit einem Tripper behafteter Paralytiker ein junges unwissendes Mädchen zu heiraten im Begriff ist, so sollte er dem Gesetz, das die Heirat Geisteskranker verbietet, Nachachtung verschaffen dürfen; aber nach der Fassung des Entwurfs wäre er in einem solchen Falle strafbar. Es erübrigt gewiss, hier mehr Beispiele aufzuführen, sie wären leicht zu Dutzenden zu finden. Der Entwurf zum deutschen Strafgesetzbuch geht hier selbst weiter, indem er nur die „unbefugte" Offenbarung fremder Geheimnisse bestraft und damit zugibt, dass es doch auch höhere, vom Gesetz und weiterhin auch von der Moral vorgeschriebene Verpflichtungen gibt, welche die Verletzung rechtfertigen können (§ 268 des deutschen Vorentwurfs). Am besten scheint mir unsere Wünsche der Zusatz zu erfüllen, den im § 403 der österreichische Entwurf zu dem betr. Abschnitt macht; er lautet: „Der Täter ist nicht strafbar, wenn die Mitteilung oder Veröffentlichung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Privatinteresse gerechtfertigt ist." Ich glaube, dass ein solcher Passus auch in unser Gesetz zum Art. 192 aufgenommen werden sollte. — Der österreichische Entwurf dehnt die Schweigepflicht ausdrücklich auch auf Studenten aus; es heisst dort: „Strafbar ist der Studierende der Medizin, der das Geheimnis eines Kranken einem Dritten mitteilt oder veröffentlicht, das ihm bei seinem öffentlichen Studium bekannt geworden ist." Sicherlich wäre es gut, eine solche Bestimmung auch bei uns einzuführen, sie aber nicht auf Studierende der Medizin zu beschränken, sondern statt dessen einfach „Studierende" zu sagen; die Jünger der Jurisprudenz, denen im Unterricht der gerichtlichen Medizin oder speziell der Psychiatrie ein Kranker vorgestellt wird, sollten hier ebenso zum Schweigen verpflichtet sein, wie die Mediziner. — Bei der Einschränkung der Schweigepflicht sollte aber dann Vorsorge getroffen werden, dass der oben erwähnte Zusatz nicht dazu dienen kann, dem Richter das Recht zum Erzwingen der Aussage des Arztes etc. zu geben; es sollte dem Arzt, dem Geistlichen oder Anwalt

stets überlassen bleiben, von sich aus zu beurteilen, ob ihn ein höheres oder öffentliches Interesse zum Reden zwingt oder nicht; in einem Zusatz das festzulegen, wäre wohl nicht schwer. Der einzige Fall, bei dem es mir fraglich erscheint, ob nicht eine gesetzliche Pflicht zur Anzeige bestehen sollte, ist der Tatbestand des Art. 211: Hier wird bestimmt, dass derjenige bestraft wird, der den Täter eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens kennt und ihn nicht anzeigt, trotzdem er weiss, dass ein Unschuldiger wegen dieses Verbrechens verfolgt wird oder verurteilt worden ist. Ich glaube, dass hier der Passus „Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten" gestrichen werden dürfte, allerdings mit der Einschränkung, dass der Berufsmann nur dann zum Sprechen verpflichtet ist, wenn der Unschuldige bereits *verurteilt* worden ist; sonst könnte man das Berufsgeheimnis in solchen Fällen dadurch illusorisch machen, dass die Untersuchungsbehörde die Strafverfolgung gegen einen beliebigen Nichtschuldigen einleitet und dadurch jeden Arzt oder Pfarrer etc. zwingen kann, alles, was sie wissen, zu sagen, trotzdem sich kein Richter finden würde, der den Unschuldigen wirklich verurteilen würde. Es wäre hier also dem Sinne nach etwa bei Art. 211 zu setzen: „Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten, ausgenommen Fälle, in denen der Nichtschuldige bereits verurteilt ist."

Auch die Bestimmungen über das ärztliche Zeugnis scheinen mir noch der Änderung bedürftig. Der Arzt hat mit seinem schriftlich niedergelegten Ausspruch eine solche Macht über das Schicksal seiner Mitmenschen in der Hand, dass er in *keinem* Falle berechtigt sein sollte, hier *wissentlich* falsche Tatsachen anzugeben; der Entwurf will die Strafbarkeit nur für Zeugnisse gelten lassen, die für eine Behörde bestimmt sind oder vermögensrechtliche Bedeutung haben. Wie kann der Arzt überhaupt vorher wissen, wozu sein Zeugnis später einmal benutzt wird? Wie oft werden die grössten Verwirrungen durch falsche, sogenannte Gefälligkeitsatteste verursacht? Gewiss ist es nicht immer nötig, ja oft wäre es schädlich, wenn der Arzt in einem Zeugnis alles sagte, was er weiss. Aber er kann sich ja so allgemein und mit solchen Umschreibungen ausdrücken, dass er kein Unheil anstiftet, aber die direkte Unwahrheit soll er nie sagen. Ich kann einem Geschlechtskranken sehr wohl

einfach bezeugen, dass er wegen einer ansteckenden Krankheit oder wegen einer katarrhalischen Schleimhautentzündung zu Hause bleiben müsse; aber ich werde ihm kein Attest ausstellen, dass er Luftröhrenkatarrh habe. Es scheint mir deshalb, dass man ohne Schädigung der ärztlichen Tätigkeit im Art. 191 einfach sagen könnte: „Wer als Arzt ein unwahres Zeugnis ausstellt, wird mit Busse oder mit Gefängnis bestraft.“ Dabei ist nach Art. 20 selbstverständlich vorausgesetzt, dass das Zeugnis *absichtlich* falsch ausgestellt worden sein muss.

Die Zahl von Verbrechern, die dem Irrenarzte zur Begutachtung oder Versorgung überwiesen werden, ist heute schon recht gross, sie wird aber wahrscheinlich in Zukunft noch wachsen. Wir sind gerne bereit, diese Aufgabe, die oft zu unsern schwersten und undankbarsten gehört, zu übernehmen, aber wir verlangen dafür, dass uns die Gesellschaft die nötigen Einrichtungen schafft, um diese Menschen richtig zu bewachen und zu beschäftigen. Der wichtigste Punkt hierbei ist aber ein zuverlässiges Personal und die Mittel, den Angestellten bei groben Verfehlungen und absichtlicher Befreiung gefährlicher Kranker mit Energie gegenübertreten zu können. Die Befreiung eines Verbrechers aus der Irrenanstalt ist in vielen Fällen für die Gesellschaft viel gefährlicher, als die Flucht eines solchen aus dem Zuchthaus. Gegen Befreiungsversuche, die von aussen kommen, kann sich der Anstaltsleiter einigermassen schützen; es wäre vielleicht nicht diplomatisch, hier schärfere Strafbestimmungen aufzustellen, damit nicht gewissen Elementen der Vorwand gegeben wird, das Gesetz wolle die vermeintliche Autokratie der Irrenärzte übertrieben schützen. Wenn wir Ärzte aber der gröbsten Pflichtverletzung unserer eigenen Angestellten, die die schwerste öffentliche Gefahr herbeiführen kann, nur mit Disziplinarmitteln gegenüberstehen, so ist es schlecht bestellt: Ein Wärter, der einen Kranken aus Pflichtvergessenheit oder gar bestochen oder aus Hoffnung auf Gewinn befreit, wird meist mit diesem seinen Dienst verlassen und sich so den Disziplinarbefugnissen seiner Vorgesetzten entziehen; er kann auf diese Art ein ganz schweres Unheil anrichten und doch straffrei ausgehen. Das gleiche gilt auch für

Angestellte von Arbeitserziehungs- und Korrektionsanstalten. Es wäre also nach Art. 231, der den Beamten bestraft, welcher einen ihm unterstellten *Gefangenen* absichtlich entweichen lässt, ein Art. 231*a* beizufügen, der etwa lauten müsste: „Der Beamte, der einem zwangsweise einer Anstalt übergebenen Insassen, den er überwachen soll, zur Flucht verhilft oder ihn absichtlich entweichen lässt, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.“ — Da aber Beamte nur Angestellte von öffentlichen Betrieben sind, würde diese Bestimmung nur für die staatlichen Anstalten gelten, während sie auch für Privatanstalten bestehen sollte, die sich unter staatlicher Kontrolle befinden. Es sollte daher in einem besonderen Abschnitt als ein „Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit“ genau die gleiche Bestimmung, wie sie der Art. 231*a* bringt, auch für „Angestellte privater Anstalten, die unter staatlicher Kontrolle stehen“, geschaffen werden.

Die spezielle Behandlung, die erfreulicherweise der Entwurf für die verbrecherischen Trinker bringt, interessiert natürlich den Psychiater besonders. Diese Materie ist aber von Dr. *Eugen Blocher* in dieser Zeitschrift (Jahrgang 22, Seite 22 ff.) in so eingehender Weise bereits erörtert worden, dass hier nur noch auf einige wenige Punkte eingegangen werden soll, da wir im grossen mit den dort ausgesprochenen Wünschen ganz einig gehen. Die dort in gewissen Fällen geforderte Möglichkeit, dass der Richter dem Delinquenten die Weisung auferlegen kann, sich des Genusses geistiger Getränke zu enthalten, mag gar oft heute noch auf dem Papiere stehen bleiben; je mehr aber die Überzeugung von dem Zusammenhang zwischen Alkohol und Verbrechen sich Bahn bricht, desto mehr wird sie angewandt werden, und so kann sie in spätern Jahren doch segensreich wirken. Man sollte deshalb sicher dem Richter für spezielle Fälle die Möglichkeit einer solchen vorsorglichen Massnahme an die Hand geben. Besonders für die Friedensbürgschaft (Art. 46) wäre die Abnahme des Abstinenzversprechens bei Drohungen oder Verbrechen im Rausch von grosser Wichtigkeit. — Die Möglichkeit, dass später besondere Anstalten für unheilbare Trinker geschaffen werden,

sollte das Gesetz geben, und ebenso sollte es die Bestimmung im Einführungsgesetz vorsehen, dass der Bund solche Anstalten wie die andern unterstützen kann; erfahrungsgemäss kann man solche Kranke nicht in den Anstalten für heilbare Trinker unterbringen, da sie die andern an der Heilung hindern; aber auch in den gewöhnlichen Irrenanstalten sind sie ein sehr unangenehmes Element, sie hetzen die andern Kranken auf und verderben den ganzen Ton, der in der Anstalt herrscht.

Der Art. 33, der die Behandlung von Gewohnheitstrinkern regelt, ist gegenüber den frühern Bestimmungen bedeutend verbessert. Er ist aber vom Standpunkt des Arztes aus in der jetzigen Form praktisch noch nicht genügend. Nach ihm wird in allen Fällen der Strafvollzug während dem ganzen Aufenthalt in der Trinkerheilanstalt nur aufgeschoben und erst nachher entschieden, ob und inwieweit die Strafe noch zu vollziehen sei. So schwebt der Kranke während der ganzen Behandlung im Unsichern, ob er selbst beim besten Verhalten nach zwei Jahren doch noch schliesslich in das Gefängnis wandern muss, und das kann der Stimmung, die zur Heilung der Trunksucht nötig ist, nur schaden. Es sollte nach *Blochers* Vorschlag im allgemeinen die Entlassung mit einer Probezeit verbunden werden, und der Kranke sollte sicher sein, dass, wenn er sich die ganzen Jahre durch tadellos hält, an ihm die Strafe auch sicher nicht mehr vollzogen wird. Besteht er die Probezeit nicht, so soll das Gericht entscheiden, ob nun die Strafe einfach ausgeführt oder ob noch ein Versuch mit Zurückversetzung in die Trinkerheilanstalt gemacht werden soll. Ausserdem sollte es möglich sein, einen nicht so schweren Trinker zuerst die Strafe absitzen zu lassen und ihn dann bedingt in eine Trinkerheilanstalt einzuweisen; d. h. man erteilt ihm die Weisung, sich alkoholischer Getränke zu enthalten, tut er das nicht, so wird er nachträglich noch der Trinkerheilanstalt übergeben. Schliesslich sollte noch bestimmt werden, dass ein Trinker, der in der *Heil*-anstalt für unheilbar befunden wird, vom Gerichte in die Anstalt für unheilbare Trinker versetzt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die richtige ärztliche Begutachtung eines Trinkers häufig zu den schwierigsten psychiatrischen Fragen gehört, denn oft ist der Alkoholismus nur das Symptom einer schweren, aber erst schwach auftretenden Geisteskrankheit.

Deshalb sollte bestimmt werden, dass das Gericht nicht „Ärzte als Sachverständige“, sondern, dass es „sachverständige Ärzte“ zuzieht. Und schliesslich möchten wir mit *Blocher* doch wünschen, dass unter Umständen auch ein zu einer Zuchthausstrafe Verurteilter in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden kann. Ein Beispiel: Ein vielleicht heilbarer Alkoholiker kommt bei seinem liederlichen Lebenswandel dazu, mit einem noch nicht ganz sechzehn Jahre alten Mädchen den Beischlaf auszuüben; nach der recht hohen Strafbestimmung des Art. 122 müsste er mindestens zu zwei Jahren Zuchthaus, bei mildernden Umständen zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt werden; wäre es nun nicht sehr wünschenswert, wenn man diesen Mann nach oder anstatt der Strafe in eine Trinkerheilanstalt einweisen könnte? Denn wenn im Zuchthaus auch keine Alkoholika nach unserm Postulat verabreicht würden, so hat diese Art der Strafe doch nie die gleiche Wirkung, wie eine nach medizinischen Grundsätzen geleitete Heilanstalt. Nach unserer Auffassung müsste der Inhalt des Art. 33 also etwa sagen: „Ist jemand, der wegen eines Verbrechens verurteilt wird, ein Gewohnheitstrinker, so kann ihn der Richter anstatt oder neben der Strafe in eine Heilanstalt für Trinker einweisen, wenn er voraussichtlich heilbar ist. Die Einweisung kann neben der Strafe auch bloss bedingt erfolgen. Das Gericht erteilt dem bedingt Eingewiesenen die Weisung, sich von geistigen Getränken zu enthalten, und überwacht ihn in Verbindung mit den Organen der Schutzaufsicht; wenn er der Weisung zuwiderhandelt, so verfügt das Gericht den Vollzug der Einweisung. — Das Gericht entlässt den Verurteilten aus der Heilanstalt, sobald er geheilt ist. Die Entlassung geschieht in der Regel vorläufig. Wird der vorläufig Entlassene innerhalb zwei Jahren in die Trunksucht rückfällig, so entscheidet das Gericht, ob nun die Strafe vollzogen, ob er wieder in die Trinkerheilanstalt oder in die Anstalt für unheilbare Trinker versetzt werden soll. — Hält der vorläufig Entlassene sich zwei Jahre lang der Weisung entsprechend, so wird er definitiv entlassen und der Strafvollzug eingestellt. — Ebenso kann das Gericht einen Gewohnheitstrinker, den es wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen hat, in eine Heilanstalt für Trinker einweisen. — Das Gericht zieht sachverständige Ärzte bei. — Wird ein unheilbarer Trinker verurteilt oder wegen Unzurech-

nungsfähigkeit freigesprochen, so kann er auf ärztliches Gutachten hin auf unbestimmte Zeit anstatt oder neben der Strafe in eine Anstalt für unheilbare Trinker versorgt werden. Zur eventuellen spätern Entlassung aus dieser Anstalt ist die Zustimmung des Gerichtes nötig."

Bei den Massnahmen gegen rückfällige Trunkenbolde und Bettler (Art. 278 und 279) wäre folgerichtigerweise die Möglichkeit der Einweisung auch in Anstalten für unheilbare Trinker zu nennen. Ein Anhang zum Art. 245 im Sinne *Blochers*, der dem Wirte das Verabreichen geistiger Getränke an Kinder unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, verbietet, könnte sicher Gutes stiften; ebenso das Verbot des Verkaufs von Alkoholika an Betrunkene. Hier sollte aber noch weiter gegangen und der Anhang zu Art. 245 etwa formuliert werden: „Der gleichen Strafe verfällt, wer in Ausübung des Wirtschaftsgewerbes oder des Handels mit geistigen Getränken einem Kinde unter 16 Jahren, das nicht von Erwachsenen begleitet ist, einem Betrunkenen, notorisch Geisteskranken oder einem Insassen einer Trinkerheilanstalt geistige Getränke verabreicht."

Wenn es direkt auch nicht zur Sache, die ich behandle, gehört, möchte ich doch auf eine Differenz im Strafmass hinweisen, deren Begründung mir nicht klar ist: Die Artikel 114 und 115 bedrohen die Entführung einer geisteskranken Frau zur Unzucht im Maximum mit 10 Jahren Zuchthaus, diejenige eines Kindes unter 16 Jahren aber nur mit 5 Jahren; ich glaube doch, dass die Gesundheit und die Ehre eines Kindes als wertvolleres Gut einzuschätzen sind, wie diejenige einer Geisteskranken, wie sehr ich auch mit dem starken Schutz der letzteren einverstanden bin.

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, dass die Art der *interkantonalen Ausführung* der schönen Bestimmungen sichernder und vorsorglicher Art des neuen Strafgesetzes äusserst schwierig sein wird, und dass daran unter Umständen der praktische Nutzen für einen Teil der Fälle scheitern wird. Es kommt heute in gewissen Kantonen vor, dass verbrecherische

Geisteskranke einfach nicht versorgt werden, und das oft sichtlich deshalb, weil sie sich meist ausserhalb des Heimatskantons aufhalten und durch ihre Gemeingefährlichkeit nicht die eigenen Mitbürger schädigen. Andere werden von der Gemeinde aus der Irrenanstalt der Kosten halber in das Armenhaus genommen, wo sie bald durchbrennen, um dann zum so und so vielten Mal in einer ausserkantonalen Strafanstalt aufzutauchen, um von dort wegen eines neuen Schubs ihrer Geisteskrankheit in die heimatliche Heilanstalt zurückzukehren. Wird das mit dem eidgenössischen Strafgesetz besser werden? Nehmen wir an, das Gericht beschliesst die dauernde Versorgung eines gemeingefährlichen Geisteskranken, der in einem andern Kanton heimatsberechtigt ist; er wird wohl der heimatlichen Anstalt übergeben; aber welches Gericht hat nun über die Entlassung zu beschliessen, das verurteilende oder das des Heimatskantons? Setzen wir den Fall, die Behörden des Heimatskantons tun ihre Pflicht nicht, sie lassen den Kranken ungebessert in die Freiheit zurück und er siedelt sich nach kurzer Zeit wieder im früheren Wohnkanton an und gefährdet neuerdings die Sicherheit. Muss der Wohnkanton nun warten, bis neuerdings ein Unglück geschehen ist, oder kann er sich nur dadurch wehren, dass er den Betreffenden quasi ausweist, d. h. ihm das Niederlassungsrecht nicht gibt? Hier sollte doch entschieden eine obere Instanz vorhanden sein, die für die einigermassen gleichmässige Durchführung der Massnahmen sorgt und das Recht hätte, dort korrigierend einzuschreiten, wo sichtlich Fehler gemacht werden. Da ergeben sich wichtige Berührungspunkte mit der Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung der Irrengesetzgebung in der Schweiz, wie sie schon vor Jahrzehnten von den Psychiatern verlangt wurde. — Eine ähnliche Frage ist die, wie es sich mit der Einschliessung von Jugendlichen in Korrektionsanstalten und mit der von Gewohnheitsverbrechern auf unbestimmte Zeit finanziell verhält. Wird sich nicht die Behörde jeden Kantons, wenn es sich nicht um Kapitalverbrechen handelt, scheuen, diese ausgezeichneten Mittel bei Kantonsfremden anzuwenden, die sie dann eventuell 12 oder 20 Jahre erhalten muss? Könnte hier nicht eine Bestimmung getroffen werden, dass die Kosten nach einer bestimmten Zeit vom Heimatskanton zu tragen wären? — Es mag kleinlich erscheinen, bei einem so grossen

Werke auf derartige Nebenfragen hinzuweisen; aber es sind gerade diese scheinbar unbedeutenden Punkte, die den praktischen Nutzen der schönsten Bestimmungen untergraben können und die deshalb zum voraus im Auge behalten und geordnet werden sollten.

Die vorstehenden Ausführungen haben Anlass gegeben, dass die Versammlung schweizerischer Irrenärzte eine Kommission ernannte, welche die psychiatrisch wichtigen Punkte des Strafgesetzentwurfes zur weitern Diskussion und Formulierung bestimmter Anträge durcharbeiten soll; Herr Prof. *Hafter* hat uns zu diesem Zwecke seine wertvolle Mitarbeit freundlichst zugesagt. Wenn aber nach den vorläufig in dieser Mitteilung gemachten Vorschlägen sich auch weitere Kreise von Juristen schon jetzt zu den einzelnen Punkten äussern, so wird das der Erreichung des gemeinsamen Zieles sicherlich von grossem Vorteil sein.

Die rechtliche Würdigung des Verbrechenstatbestandes und die Auslieferung im Verhältnis zum Deutschen Reich. Entscheidung durch den Richter des Auslieferungsstaates.

Ein Rechtsgutachten und eine Kritik

von

Professor Dr. *Emil Zürcher* in Zürich.

Gegen Herrn *Moritz Hermann Platen*, gebürtig aus Leipzig, Königreich Sachsen, wohnhaft in Zürich, hat der Untersuchungsrichter am königlichen Landgericht Leipzig unterm 25. Oktober 1905 einen Haftbefehl erlassen. In demselben wird der eingangs Benannte des Vergehens nach §§ 235, 48, 74 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches dringend verdächtig erklärt.

Der Darlegung des Tatbestandes ist folgende Ausführung vorangestellt:

„Infolge der Entmündigung Platens ruht kraft Gesetzes seine elterliche Gewalt und übt seine Ehefrau Bertha geb. Dase die elterliche Gewalt über die gemeinschaftlichen Abkömmlinge, darunter die Luise Platen und den Alfred Platen, allein aus; ihr steht daher das Erziehungs- und Aufsichtsrecht ausschliesslich zu. Diese Sachlage ist zur Zeit der Begehung der unten bezeichneten Straftaten vorhanden gewesen."

Die „Straftaten" sind dahin umschrieben:

„Der verehelichten Platen sind ihre beiden Kinder Luise und Alfred, die sie bei sich in Leipzig hatte, entzogen worden (§ 255 des Strafgesetzbuches), und Platen wird beschuldigt,

1. die Mitangeschuldigten Franz, Konrad und Harnisch zu der Entziehung der Luise,
2. die Mitangeschuldigten Lenk und Czrefiak zu der Entziehung des Alfred

durch Geschenke und andere Mittel vorsätzlich bestimmt zu haben (§ 48 des Strafgesetzbuches)."

Gestützt auf diesen Haftbefehl wird die Auslieferung des Herrn Platen an Deutschland verlangt, und da der letztere gegen seine Auslieferung Einwendungen erhoben, so ist das h. Bundesgericht mit der Frage, ob die Auslieferung zu gewähren sei, befasst worden.

In seiner Eingabe vom 15. November 1905 hat der Anwalt des Beschuldigten hauptsächlich vier Einsprachegründe geltend gemacht:

1. Dass ein Auslieferungsdelikt überall nicht vorliege, indem es an dem Moment der Rechtswidrigkeit fehle; die Grundlage des ganzen Auslieferungsgesuches, das Entmündigungsurteil des deutschen Richters, sei nämlich ein von einem unzuständigen Richter ausgefälltes und daher nichtiges.
2. Die eingeklagte Tat wäre jedenfalls nach dem Gesetze des Kantons Zürich nicht strafbar.
3. Ort der Begehung wäre Zürich, wenn überhaupt ein Vergehen vorliegt.
4. Mit Bezug auf den einen der eingeklagten Tatbestände liege jedenfalls nur ein in Deutschland strafloser Versuch vor.

Zur Vereinfachung der Sache, und weil mir die Beantwortung der im ersten Einsprachegrund enthaltenen Frage ebenso klar als durchschlagend zu sein scheint, habe ich mir vom Anwalt des Herrn Platen die Erlaubnis erbeten, mich nur über diesen ersten Punkt auszusprechen. Wenn ich also auch zu den andern Einsprachegründen nicht in einlässlicher Weise Stellung zu nehmen habe, so möchte ich doch beinebens folgendes bemerken: Es hat in der Tat etwas so Stossendes, jemanden zu einer Bestrafung auszuliefern, der nach hierseitigem Gesetze nichts Strafbares begangen, dass man wohl annehmen muss, die hohen vertragschliessenden Teile haben die Strafbarkeit der Tat nach der Gesetzgebung der beiden Staaten als eine so selbstverständliche Voraussetzung der Auslieferung angesehen, dass sie es nicht für notwendig gefunden, dieser Voraussetzung ausdrücklich Erwähnung zu tun. Dass der zürcherische

Richter zu einer Freisprechung gelangen *müsste*, falls etwa ein Staatsanwalt sich beikommen lassen wollte, in Missachtung des Bundesgesetzes über die persönlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und des darauf fussenden Entscheides des zürcherischen Obergerichtes vom 15. März 1905[1]) Anklage gegen Herrn Platen zu erheben, ist ganz klar. Nicht minder klar zutage liegt die tatsächliche und rechtliche Begründetheit des vierten Einsprachegrundes. Was endlich den dritten Punkt anbetrifft, so möchten wohl die entschiedensten Anhänger der Theorie, die den Ort der Begehung der Anstiftung mit dem Orte der Begehung des Verbrechens selber zusammenfallen lässt, schwankend werden, wenn sie sehen, dass infolge derselben jemand, der von einem Lande aus Dispositionen trifft (den eingeklagten Tatbestand als wahr vorausgesetzt), zu denen er nicht nur das Recht, sondern auch die gesetzliche väterliche Pflicht hat, in ein anderes Land als Verbrecher ausgeliefert werden sollte.

---

[1]) Mit Vertrag vom 20. Mai 1894 hatte sich Herr Platen eine Villa gekauft. Da er laut einer Publikation im Tagblatt der Stadt Zürich vom 11. Oktober 1904 wegen Verschwendung vom königlichen Amtsgericht Dresden-Neustadt unterm 27. September 1904 entmündigt worden war, weigerte sich das Notariat Hottingen, die Fertigung des erwähnten Kaufes ohne Einwilligung der Vormundschaftsbehörden vorzunehmen. Auf erhobene Beschwerde hat das Obergericht den Notar angewiesen, die Fertigung vorzunehmen. In rechtlicher Beziehung stützt sich das Obergericht auf Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, wonach für die Vormundschaft massgebend sei das Recht des Wohnsitzes der betreffenden Person. Nun ergebe es sich einerseits, dass der Beschwerdeführer jedenfalls seit dem 20. Mai 1904 seinen Wohnsitz in Zürich hatte; denn damals habe er in Zürich eine Villa gekauft und sich als daselbst wohnhaft angemeldet. Dass er die polizeiliche Bewilligung erst am 13. Juli erhalten, sei dabei gleichgültig; denn man könne seinen Wohnsitz auch da haben, wo man ein Recht zu wohnen nicht hat. Anderseits ergebe sich aus dem Beschlusse des erwähnten Amtsgerichtes vom 30. Mai 1904, laut welchem der Rekurrent vorläufig unter Vormundschaft gestellt worden ist, dass das Entmündigungsbegehren damit motiviert worden ist, der Rekurrent habe in Zürich eine Villa gekauft. Also war er offenbar in Zürich bereits niedergelassen, als die *deutschen Behörden* einschritten. *Die von diesen verhängte Entmündigung könne folglich im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht anerkannt werden.*

Die Beschränkung, welche der Untersuchung in dieser Weise aufgelegt wird, entbindet einmal von jeder Erörterung der Schuldfrage; wir gehen von der allerdings etwas gewagten Annahme aus, dass alle in dem Verhaftsbefehl aufgezählten Tatsachen wahr seien; sodann aber auch von der Beantwortung der Frage, ob das zürcherische und das deutsche Strafrecht übereinstimmen; wir stellen uns ganz einfach und ohne Vorbehalt auf den Standpunkt, dass § 235 des deutschen Strafgesetzbuches, nach seinem Wortlaute und nach der Auslegung in der deutschen Gerichtspraxis, die letzte Entscheidung zu geben habe.

Mehr kann wohl nicht von uns verlangt werden. Immerhin ein Vorbehalt. Der hier skizzierte Standpunkt ist lediglich der Ausgangspunkt für die nachfolgenden Erörterungen; es sind weder bindende Zugeständnisse der Verteidigung, noch darf darin ein Rücktritt von den Bemerkungen gefunden werden, die oben im Sinne der Zustimmung zu andern Standpunkten der Verteidigung gemacht worden sind.

Das in dieser Weise beschränkte Untersuchungsgebiet wird nun am besten in zwei Felder geteilt:

Das erste enthält die Frage, ob der in dem Haftbefehl behauptete Tatbestand dem Tatbestand eines Auslieferungsbegehrens, und zwar — da etwas anderes nicht behauptet wird — demjenigen des § 235 D. Str. G. B., entspreche.

Im zweiten befindet sich die Frage, wer hat über diese Übereinstimmung des im Haftbefehl erörterten (angeblich konkreten) Tatbestandes mit dem hypothetischen Tatbestande des angerufenen Gesetzes zu entscheiden?

I.

Liegt in dem vom deutschen Untersuchungsrichter behaupteten Tatbestand das Auslieferungsvergehen des § 235 des deutschen Strafgesetzbuches?

a) Zuerst die Strafrechtsnorm:

§ 235 des deutschen Strafgesetzbuches lautet: „Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit

Gefängnis . . . bestraft." Die Auslassung betrifft einen erschwerten Tatbestand, der hier nicht in Frage steht.

Sinn und Tragweite der Gesetzesbestimmung sind durchsichtig und klar, die Strafbestimmung soll die Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt in der Erfüllung ihrer Fürsorgepflichten schützen. Dass das gesetzgeberische Motiv auch Kinderschutz ist, fällt hier nicht weiter in Betracht.

Täter dieses Vergehens kann jeder sein, dem die vormundschaftliche Gewalt nicht zusteht, niemals aber kann Täter derjenige sein, dem die volle vormundschaftliche Gewalt zusteht.

So führt *Olshausen*, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 6. Aufl., Berlin 1900, Note 4 zu § 235, in treffender Weise aus:

Subjekt des Verbrechens kann der aussereheliche Vater sein (wenn er, was die Regel ist, die väterliche Vormundschaft über das Kind nicht durch besondere Anordnung des Richters erhalten hat), unter Umständen auch die leiblichen (und legitimen) Eltern, sei es zusammen, wie z. B. den Adoptiveltern gegenüber (an welche die Vormundschaft eben überging), oder einzeln, wie z. B. die Mutter gegenüber dem Vater, der Vater gegenüber der Mutter, welcher die elterliche Gewalt gemäss Bürgerlichem Gesetzbuch § 1684 oder im Falle stattgehabter Ehescheidung die Sorge für die Person des Kindes nach § 1635 B. G. B. zusteht, oder die aussereheliche Mutter gegenüber dem Vormunde usw.

Auf unsern Fall bezogen, wäre zu sagen, dass der eheliche Vater eines Kindes an demselben einen Kindesraub nur dann begehen kann, wenn ihm durch Urteil, Beschluss oder Verfügung der zuständigen Verwaltungs- oder Vormundschafts- oder Gerichtsbehörde die elterliche Vormundschaft entzogen und einer andern Person übertragen worden ist.

Man darf sich um so eher enthalten, weitere Gewährsmänner für diese Auslegung anzuführen, als ganz offenbar auch die die Auslieferung begehrende Regierung auf diesem Standpunkte steht.

b) Der Tatbestand des Haftbefehls.

Der Haftbefehl legt dem Beschuldigten zur Last, er habe seine eigenen ehelichen Kinder aus der Gewalt ihrer Mutter,

seiner Ehefrau, entfernen lassen, nachdem er entmündigt worden war, wodurch die elterliche Gewalt über diese Kinder an seine Ehefrau, die Mutter der Kinder, übergegangen sei.

Zu den Merkmalen des Vergehens nach § 235 des deutschen Strafgesetzbuches gehört es, wie oben gezeigt, dass der Entzug der väterlichen Vormundschaft durch eine formell gesetzmässige Anordnung der zuständigen Behörde verhängt worden sei.

Nun von zweien das eine:

Entweder ist das Auslieferungsbegehren zurückzuweisen, weil nicht alle Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 235 des deutschen Strafgesetzbuches im Haftbefehl enthalten sind, mithin nicht vorliegt, dass es sich um ein Auslieferungsvergehen handelt;

oder dann sind das Auslieferungsbegehren und der Haftbefehl zu ergänzen durch den Hinweis auf den Entmündigungsbeschluss des Amtsgerichtes Leipzig vom 30. Mai 1904, erlassen gegen den abwesenden und — wie der Beschluss selber hervorhebt — in Zürich, Rütistrasse 66, wohnhaften Herrn Platen. Dann ist zu sagen, dass aus dem Auslieferungsgesuche selber mit aller Bestimmtheit hervorgeht, dass Platen nicht durch die zuständige Behörde entmündigt worden ist und dass daher auch nicht das Auslieferungsvergehen des § 235 D. Str. G. B. vorliegen kann.

Die Nichtzuständigkeit des sächsischen Amtsrichters ist in der Eingabe des Verteidigers nach jeder Richtung klar und überzeugend dargetan worden, so dass ich mich wohl hier weiterer Erörterungen enthalten kann; ich resümiere nun dahin:

Es ist unbestritten und unbestreitbar, dass zu der Zeit, da der Entmündigungsbeschluss erlassen wurde, Herr Platen längst in Zürich niedergelassen war; der Amtsrichter kannte sogar seinen Wohnort in Zürich;

es ist unzweifelhaft, dass nach Art. 10 und 32 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen Herr Platen von dem Augenblicke an, da er in Zürich seine Niederlassung, und sogar früher, da er daselbst seinen Wohnsitz nahm, nur noch von den Behörden des Kantons Zürich bevormundet werden konnte. Dazu kommt noch, dass Art. 9 die Regelung der elterlichen Gewalt unter das Recht und den Gerichtsstand des Wohnsitzes stellt.

Die Geltung des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse im internationalen Verhältnis zu Deutschland unterliegt auch da keinem Zweifel, wo Deutschland andere Bestimmungen über die Lösung der Statutenkollisionen aufgestellt hat; der Staatsvertrag, der nach Art. 34 des B. G. das Bundesgericht von der Beobachtung dieses Gesetzes entbinden wird, ist noch nicht abgeschlossen.

Wenn aber der Richter nicht zuständig war, die Entmündigung des Herrn Platen auszusprechen, so liegt eine Entmündigung überhaupt nicht vor, und *es liegt in dem im Haftbefehl (der sich nur auf den nichtigen Entscheid beruft) erwähnten Tatbestand nicht der Tatbestand des § 235, bezw., da eine andere Gesetzesstelle nicht angerufen worden ist, nicht der Tatbestand irgend eines Auslieferungsdeliktes.*

II.

Welcher Richter hat nun aber darüber zu befinden, ob der Tatbestand des Auslieferungsgesuches sich decke mit dem hypothetischen Tatbestand des Strafgesetzbuches des requirierenden Staates?

a) Unzweifelhaft das Bundesgericht, der Richter des Auslieferungsstaates. Was in aller Welt sollte es denn für einen Sinn haben, dem Beschuldigten, der bestreitet, dass das Auslieferungsbegehren ein Auslieferungsvergehen zum Gegenstand habe, die Anrufung eines Richters zu gewähren, wenn dieser Richter nicht wenigstens das zu prüfen hätte, ob — alle tatsächlichen Behauptungen des Verhaftsbefehls als wahr vorausgesetzt — ein im Auslieferungsvertrag vorausgesetztes Verbrechen vorliegen würde. Und da es nun keine allgemein anerkannte Universalrechtsphilosophie gibt, so wird diese Prüfung stattfinden müssen an Hand der positiven Gesetzgebung eines der vertragschliessenden Staaten. Übrigens handelt es sich hier ja keineswegs um eine Besonderheit des deutschen oder eines schweizerischen Rechtes; keine Gesetzgebung der Welt bestraft den ehelichen, handlungsfähigen Vater eines Kindes, der sein Recht an demselben geltend macht, wegen Kindesraub.

Das Bundesgericht und der Bundesrat haben denn auch stets dieses Recht der Nachprüfung im ganzen Umfange in Anspruch genommen und ausgeübt.

Wir greifen aus einer Fülle von Fällen die nachfolgenden heraus:

Der Auslieferungsrichter prüft, ob der im Haftbefehl angeführte Tatbestand objektiv die Merkmale eines Verbrechens trage. B. G. E. **28**, II, 1890.

Als fraglich kann in der Tat erscheinen, ob die *Handlung*, wegen welcher die Auslieferung verlangt wird, unter Art. 1, 8 des Auslieferungsvertrages subsumiert werden könne und daher als Auslieferungsdelikt erscheine. Es ist dies aber zu bejahen. *J. S. Wittig*, 30. April 1892, XVIII, 34.

Abweisung einer Auslieferung durch den Bundesrat:

„Nach Inhalt des vorgelegten Haftbefehls hat die St. die Ausführung der Handlung, zu der sie sich bereit erklärt hatte, in keiner Weise eingeleitet oder begonnen.

Eine solche Handlung ist nach dem deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrag von 1874 kein Auslieferungsdelikt.“

„Nur wenn die in dem Haftbefehl diesen Personen zur Last gelegten Tatsachen, unter Voraussetzung ihrer Richtigkeit, offenbar den Tatbestand des Betruges nach deutschem Strafrecht nicht erfüllen würden, könnte das Bundesgericht die Auslieferung wegen Nichtvorhandenseins eines Deliktes verweigern.“ B. G. E. **14**, XI, 1894.

Auch in der Praxis des deutschen Reichsgerichtes kehrt der Satz wieder, dass der Auslieferungsrichter die Übereinstimmung des eingeklagten Tatbestandes mit dem massgebenden Strafgesetz des die Auslieferung verlangenden Staates nachzuprüfen habe. Eine Anwendung dieses Satzes liegt in folgender Entscheidung:

Das Reichsgericht hat am 3. Oktober 1890 (Entscheidungen in Strafsachen **21**, 1180) angenommen, dass die Frage, ob ein Delikt unter den Begriff einer der im Vertrage aufgezählten Straftaten falle, nach dem zur Zeit des Abschlusses des betreffenden Auslieferungsvertrages geltenden Strafrechte zu entscheiden sei.

... Es ergibt sich daraus, dass ein um Auslieferung ersuchter Staat dieselbe verweigern darf, wenn die betreffende Straftat nicht mehr dem Deliktbegriff entspricht, welchen das Strafrecht des ersuchenden Staates zur Zeit des Vertragsabschlusses aufstellte.

Delius, Abänderung des Strafgesetzes nach Abschluss des Auslieferungsvertrages. *Böhm,* Zeitschrift II, 4.

b) Handelt es sich nun wirklich im vorliegenden Falle nur um eine Frage der rechtlichen Subsumtion und nicht um eine Tatfrage, um die Frage, ob die Behauptungen des Untersuchungsrichters auch wahr seien, oder wenigstens — was ja nur im englischen und amerikanischen Auslieferungsrecht dem Auslieferungsrichter zu prüfen vorbehalten ist — der Verdacht hinreichend begründet sei? Die Frage ist leicht zu beantworten. Es wird in diesem Stadium des Verfahrens ja gar nichts bestritten, was tatsächlich ist, kein einziges Detail der Räubergeschichte, die uns der Verhaftsbefehl vorführt, nicht einmal die Tatsache, dass das Amtsgericht Leipzig am 30. Mai 1904 den in Zürich wohnhaften Herrn Platen in seiner Abwesenheit als entmündigt erklärt habe. Das einzige, was wir einzuwenden haben, ist eine reine Rechtsfrage: War der Richter in Sachen zuständig oder nicht?

c) Man könnte nun einwenden, dass der Beschuldigte mit seiner Rechtseinwendung an den deutschen Strafrichter zu verweisen sei, der ihn ja mit derselben hören werde. In der Tat lautet § 261 der deutschen Strafprozessordnung dahin:

„Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Beteiligten zur Erhebung der Zivilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urteil des Zivilgerichtes abzuwarten."

Dazu nun zwei Bemerkungen. Einmal schliesst die Befugnis des Strafrichters, über irgend eine Vorfrage zu entscheiden, die gleiche Befugnis des Auslieferungsrichters nicht aus; denn gerade über die vom Auslieferungsrichter zuungunsten des

Beschuldigten entschiedenen Subsumtionsfragen hat der Strafrichter, vor den der Angeschuldigte gestellt wird, nochmals zu entscheiden und kann es vielleicht zugunsten desselben tun.

Sodann ist es ganz klar, dass im vorliegenden Falle der Strafrichter nicht mehr untersuchen könnte, ob die durch den Amtsrichter zu Leipzig ausgesprochene Entmündigung gerechtfertigt war oder nicht. Er hat das Urteil als Tatsache hinzunehmen, wie im Kommentar von *Löwe* zur deutschen Strafprozessordnung (8. Aufl., Berlin 1894) S. 618 oben richtig ausgeführt ist:

„Die Frage also, ob das Bestehen oder Nichtbestehen eines zivilrechtlichen Verhältnisses durch ein hierüber ergangenes Erkenntnis des Zivilrichters dergestalt bewiesen werde, dass der Strafrichter an dieses Erkenntnis gebunden sei, diese Frage hat das Gesetz unbedingt verneint. Dies steht keineswegs im Widerspruch mit dem Satze, dass der Strafrichter auch das durch ein zivilrechtliches Urteil festgestellte formelle Recht zu schützen habe. Denn von der Frage, inwieweit das zivilgerichtliche Urteil für den Strafrichter *beweisend sei* und darum bindend, ist ganz verschieden und unabhängig die andere Frage, ob das zivilgerichtliche Urteil nicht als eine Rechte und Pflichten begründende *Tatsache* in Betracht komme und ob nicht deshalb schon die Existenz desselben einen Einfluss auf die strafrechtliche Beurteilung äussern müsse."

Wenn nun Löwe im Verlaufe zur Annahme kommt, dass das konstitutive Zivilurteil den Strafrichter absolut binde, stimmt er überein mit den Ausführungen und Schlüssen von *Th. Weiss:* Die Behandlung konnexer Zivil- und Strafsachen, Zürich 1893, insbesondere S. 232.

Dem deutschen Strafrichter würde daher keinerlei Nachprüfung des zivilrechtlich geordneten Verhältnisses zustehen:

Liegt ein von kompetenter Stelle ausgefälltes Entmündigungsurteil gegen Herrn Platen vor, so muss es ihn, gestützt auf § 235 des deutschen Strafgesetzbuches, verurteilen, und wenn es auch noch so sehr überzeugt wäre von der materiellen Ungerechtigkeit des Entmündigungsurteils;

aber auch umgekehrt:

Liegt kein von kompetenter Stelle ausgefälltes Entmündigungsurteil gegen Herrn Platen vor, so muss der Straf-

richter ihn ebenso sicher freisprechen auf Grund eben dieses § 235 des deutschen Strafgesetzbuches, und wenn er noch so sehr überzeugt wäre davon, dass der Angeschuldigte unter Vormundschaft gehöre.

Müsste aber nicht der deutsche Strafrichter die Einrede der Nichtigkeit des Urteils wegen Unzuständigkeit des Zivilrichters hören? Gegenüber einem ausländischen Urteile gewiss, gegenüber dem Urteile des Inlandsrichters wäre der Strafrichter so lange gebunden, als nicht auf dem Wege der Klage die Nichtigkeit desselben dargetan und durch Richterspruch ausgesprochen worden wäre. Diese Nichtigkeit wäre angesichts der Vorschrift von § 648, Abs. 2, der deutschen Zivilprozessordnung (Fassung vom 1. Januar 1900) nicht zu erwirken; aus demselben Grunde müsste der Strafrichter, der auf die Zuständigkeitsfrage eintreten wollte, sie bejahen zugunsten des amtsgerichtlichen Urteils.

Mit derselben Gewissheit würde der schweizerische Zivilrichter, der in diesem Momente über die Handlungsfähigkeit und die Familienrechte des Herrn Platen zu entscheiden hätte, ihm volle Handlungsfähigkeit und Elterngewalt zuerkennen und das Leipziger Urteil als null und nichtig erklären, mit derselben Sicherheit wäre ein Freispruch des schweizerischen Strafrichters zu erwarten, und zwar nicht wegen einer von der deutschen Strafgesetzgebung abweichenden Strafrechtsnorm, sondern wegen der ihn bindenden Norm des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse.

Es liegt daher kein Konflikt der beidseitigen Strafgesetze vor, sondern ein Konflikt der Zivilgesetze, insbesondere der Normen des internationalen Privatrechtes der beiden Länder vor. Geht der deutsche Strafrichter von unserer Zivilrechtsnorm aus, so spricht er, gestützt auf sein Strafgesetz, frei; er wird und kann dies aber nicht tun, und darum wird er möglicherweise zu einem andern Ergebnisse kommen.

Dürfen wir nun überhaupt, dürfen wir insbesondere unter den vorliegenden Umständen dem auswärtigen Richter die Lösung des Konfliktes des Zivilrechts und der Gerichtsstandsbestimmungen überlassen? Die Frage ist entschieden zu verneinen.

Einmal aus Gründen der Staatssouveränität. Jeder Staat ist es sich selber schuldig, seinen Gesetzen dasjenige Anwendungsgebiet zu sichern, das er ihnen selber zugesprochen hat. Es muss also der Staatsrichter das internationale Recht nach dem Gesetze seines eigenen Staates handhaben, er darf, wenn er angerufen wird, nicht diese Aufgabe einem fremden Richter überweisen. Vorbehalten sind die vertraglichen Vereinbarungen, im Auslieferungsrecht haben wir aber einzig und allein auf die Geltendmachung unserer Strafrechtssätze gegenüber dem Auslande verzichtet und auch das ist noch bestritten — niemals aber liegt ein solcher Verzicht auf die Geltendmachung einer Zivilrechtsnorm in diesen Auslieferungsverträgen.

Sodann aus einer gewissen Treupflicht gegenüber dem Ausländer, der bei uns Wohnsitz genommen! Er tritt unter den Schutz unserer Gesetze einerseits und wird anderseits diesen Gesetzen unterworfen. Darunter auch dem Bundesgesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse. Bei all den tausend und aber tausend Deutschen, die bei uns wohnen, wenden wir die Art. 9, 10, 32 des Bundesgesetzes zur Lösung des Konfliktes an, nur wenn der Herr Plateu kommt, so verweigern wir ihm die Anwendung dieses Gesetzes und liefern ihn aus, damit das ausländische, von inkompetenter Stelle gefällte Urteil seine Sanktion erreiche. Das geht nicht an, das wäre eine ungleiche Behandlung vor dem Gesetze, während schon der Niederlassungsvertrag dem Deutschen jene Rechtsgleichheit garantiert, wie sie der Schweizerbürger nach Art. 4 der Bundesverfassung geniesst.

Es wird also das h. Bundesgericht erklären: *Nach der für uns ausschliesslich zur Geltung kommenden Zivilrechts- und Gerichtsstandsnorm ist Herr Platen weder in seiner Handlungsfähigkeit noch in seiner Elterngewalt im mindesten eingeschränkt, unter diesen Umständen kann auch nach § 235 des deutschen Strafgesetzbuches kein Vergehen und daher auch kein Auslieferungsvergehen vorliegen; es ist die Möglichkeit eines solchen ausgeschlossen und deshalb muss die Auslieferung verweigert werden.*

Diese Betrachtungen sind wohl ausschlaggebend; es ist nicht notwendig, darauf hinzuweisen, welch klägliches Aussehen unsere einheimischen Gerichte machen würden, die in Handhabung des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen teils schon die Handlungsfähigkeit des Herrn Platen trotz Entmündigungsbeschlusses des Leipziger Amtsgerichtes bejaht, teils die Familienstreitigkeiten desselben an Hand genommen, wenn nun die oberste Instanz im Lande das Leipziger Urteil für massgebend erklären und den Beschuldigten zur Vollstreckung dieses Urteils ausliefern würde. Viel weiter könnte man die Verhöhnung des streng an das Gesetz sich haltenden Richters und die Blossstellung des einheimischen Richters und der einheimischen Gerichte gegenüber dem Auslande kaum treiben.

Auf etwas ist aber noch kurz einzutreten. Wo sind die Präjudizien? Ich fand keine ganz direkt die obschwebende Frage treffende. Und doch sollten solche vorhanden sein, denn der Fall des Kindsraubes ist ja nicht der einzige, der zu derartigen Konflikten führen kann. Ein Verbrechen, dessen Beurteilung oft zu Fragen des internationalen Privatrechts führt, ist z. B. auch die Bigamie. Da ist es ja gar nicht ausgeschlossen, dass jemand vom schweizerischen Richter geschieden wird, dann im Ausland heiratet, in die Schweiz zurückkehrt und nun vom Auslandsstaat, der unsere Scheidung nicht anerkennt, wegen Bigamie verfolgt wird. Würden wir da wohl auch ausliefern und dem ausländischen Richter es überlassen, zu beurteilen, ob unser Richter für die Scheidung zuständig war oder nicht? Solche Fälle und andere können trotz Haager Übereinkommen vorkommen; vielleicht jetzt erst recht.

Und zum Schlusse folgendes:

Es ist den Akten zu entnehmen, dass Herr Platen ursprünglich mit zwei Kindern hier war und dass ihm dann diese Kinder auf Betreiben der Mutter, die einen hohen Beamten hinterging, entrissen wurden. Man vergleiche die Abbitte, die der hintergangene Beamte dem Geschädigten getan. (Verfügung der Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zürich vom 20. August 1904.) Wenn nun nach dieser Feststellung in Zürich Strafklage gegen Frau Platen geb. Dase wegen Kindsraub, verübt durch Hinter-

gehung eines Beamten, erhoben worden wäre und es hätte der h. Bundesrat sich bestimmen lassen, ein Auslieferungsbegehren beim Deutschen Reich zu stellen, so wäre uns von dieser Seite geantwortet worden:

„Nach der hierorts geltenden Zivilrechts- und Gerichtsstandsnorm ist Frau Platen geb. Dase im alleinigen Besitze der elterlichen Gewalt, die ihrem Ehemanne aberkannt worden ist. Somit liegt im eingeklagten Tatbestand das Auslieferungsvergehen des Kindesraubes gemäss § 150 des Strafgesetzbuches des Kantons Zürich nicht vor und wir verweigern die Auslieferung."

Und die deutsche Reichsregierung hätte vollkommen recht.

Dies meine Überzeugung.

Zürich, den 4. Dezember 1905.

Soweit das Gutachten.

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 22. Dezember 1905 die Einsprache abgewiesen und die Auslieferung der Person des Angeschuldigten bewilligt (Bundesgerichtliche Entscheidungen, Bd. XXXI, erster Teil, Nr. 115).

Die Urteilserwägungen, welche die im obigen Gutachten erörterte Frage betreffen, lauten:

2. Mit seiner Haupteinwendung macht der Angeschuldigte geltend, er sei nach deutschem Rechte nicht strafbar, denn die Entmündigung in Deutschland sei ungesetzlich und ungültig; in der Schweiz, von wo aus er gehandelt habe, sei er unbestrittenermassen handlungsfähig und im Besitze der väterlichen Gewalt; er habe daher nicht rechtswidrig gehandelt. Die Frage nun, ob das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Delikt — dessen Tatbestand als gegeben vorausgesetzt — den angerufenen gesetzlichen Tatbestand erfülle, untersteht in der Tat der Prüfung des Auslieferungsrichters. Hierbei ist vorerst nach der deutschen Judikatur und Wissenschaft nicht zweifelhaft, dass das Delikt des § 235 R. St. G. B. auch von einem Elternteil gegen den andern verübt werden kann. (Vgl. *Olshausen*, Kommentar zum St. G. B., 5. Aufl., § 235, Anm. 4, Bd. II, S. 865; R. G. Entscheidungen in Strafsachen, Bd. 22, S. 165 f. und dort cit.) Dagegen ist zweifelhaft, ob der Auffassung des Bundes-

anwaltes beizutreten sei, wonach auf die Frage der Entmündigung des Angeschuldigten überhaupt nichts ankomme, weil das Delikt auch von dem die väterliche Gewalt innehabenden Vater gegen die der elterlichen Gewalt nicht enthobene Mutter gerichtet sein könne; das von ihm zitierte Urteil des Reichsgerichts (Entscheide des Str. G., Bd. 22, Nr. 49) betrifft einen andern Fall, indem dort der Elternteil, der das Delikt verübte — die Mutter — dem Zustande, dass die Kinder beim andern Teil blieben, zugestimmt hatte, und zudem diesem andern Teil — dem Vater — die überwiegenden Rechte zustanden. Es empfiehlt sich daher, die vom Angeschuldigten herangezogene Frage des Einflusses der Entmündigung zu prüfen, soweit diese Prüfung dem Auslieferungsrichter überhaupt zusteht. Es handelt sich hierbei um den Einfluss einer zivilrechtlichen Vorfrage auf die Handlung des Angeschuldigten: Hat der Angeschuldigte als entmündigt zu gelten, so ist seine Handlung strafbar; ist jenes nicht der Fall, so ist seine Handlung nicht rechtswidrig im Sinne des § 235 des R. St. G. B. Das Gutachten Zürcher vertritt nun die Ansicht, es stehe dem Auslieferungsrichter und nicht dem urteilenden Tatrichter zu, jene zivilrechtliche Vorfrage zu prüfen, und er gelangt sodann in Beantwortung dieser Vorfrage zum Schluss, für die Frage der Entmündigung sei ausschliesslich das schweizerische Recht massgebend, der Angeschuldigte habe daher nicht rechtswidrig gehandelt, jedenfalls nicht den angerufenen Deliktstatbestand erfüllt, und sei also nicht auszuliefern. Allein vorerst erscheint es nicht richtig, dem Auslieferungsrichter diese weitgehende Überprüfungsbefugnis einzuräumen. Es handelt sich um die Frage, ob ein Tatbestandsmerkmal, nämlich die Rechtswidrigkeit, wirklich (nicht nur in hypothesi) vorhanden sei; der Haftbefehl behauptet, der Angeschuldigte sei entmündigt, nach deutschem Recht ist er es auch unzweifelhaft, und war es auch zur Zeit der Begehung der Tat schon, — dagegen macht der Angeschuldigte geltend, diese Entmündigung sei nicht zu berücksichtigen, weil für die Frage seiner Handlungsfähigkeit das schweizerische Recht massgebend sei. Es handelt sich also um die Prüfung des Vorhandenseins einer Tatsache, und diese Prüfung steht nach anerkannten Rechtsgrundsätzen, denen sich auch das Bundesgericht in feststehender Rechtsprechung angeschlossen hat, nicht dem Auslieferungsrichter, sondern nur dem urteilenden Tatrichter zu. Freilich ist die hier geltend gemachte Tatsache eine rechtliche Tatsache; allein das ändert am Gesagten nichts: Sache des urteilenden Richters wird es sein, zu prüfen, ob die Entmündigung vom zuständigen Richter ausgegangen ist und ob der Angeschuldigte als zur Zeit der Begehung der Tat entmündigt zu gelten

habe. Aber auch wenn man weitergehen und auf eine Prüfung der Frage der Entmündigung eintreten will, so kann doch das Nachprüfungsrecht nur darin bestehen, zu untersuchen, ob jener juristische Vorgang — die Entmündigung in Deutschland — als rechtlich nicht bestehend zu behandeln sei, ob also der Angeschuldigte als nicht entmündigt zu gelten habe. Hierbei handelt es sich nun um eine Statutenkollision: Der Angeschuldigte ist nach deutschem Recht entmündigt, ohne Rücksicht auf sein Domizil; anderseits untersteht er gemäss Art. 32 B. G. betr. zivilr. V. d. N. u. A. für den schweizerischen Richter dem Wohnsitzrecht, und hiernach ist er unzweifelhaft nicht entmündigt, sondern voll handlungsfähig und im rechtlichen (wenn auch nicht faktischen) Besitze der väterlichen Gewalt. Allein der Umstand, dass der Angeschuldigte in der Schweiz nicht als entmündigt zu betrachten ist, ist ohne Bedeutung für die Strafbarkeit der ihm zur Last gelegten Handlung. Denn in Deutschland hat er in das Rechtsgut der elterlichen Gewalt, dessen Verletzung das Objekt des Kinderraubes nach § 235 D. R. St. G. B. bildet, eingegriffen; dort ist sein verbrecherischer Wille (dessen Vorhandensein immer vorausgesetzt) zur Ausführung gelangt; ein dortiges Rechtsgut ist verletzt. Ob der Handelnde nach dem dort geltenden Rechte als zum Eingriff berechtigt anzusehen ist, ist massgebend. Das Recht, dem die Kinder unterstehen, ist anwendbar auf die Frage, ob Kinderraub stattgefunden habe. Das B. G. betr. zivilr. V. d. N. u. A. kann bei dieser Frage nicht die Entscheidungsnorm bilden; denn es stellt nur Normen auf für den schweizerischen Richter, löst aber einen Konflikt der hier vorliegenden Art nicht.

Wir können die Begründung des Bundesgerichts nicht als das Ende alles Streites ansehen.

Es ist offenbar unrichtig, dass es sich um die Prüfung des *Vorhandenseins* einer Tatsache handelt; die Tatsache, dass der Amtsrichter von Dresden-Neustadt die Entmündigung ausgesprochen, ist ja unbestritten und anerkannt. Es handelt sich lediglich um die Prüfung der *rechtlichen Wirkungen* einer Tatsache, um ihre rechtliche Würdigung, keine Tatfrage, sondern eine Rechtsfrage. Diese allgemein verständliche Unterscheidung zwischen Beweisfrage und Rechtsfrage scheint dem Bundesgericht, das sie doch in Anwendung von Art. 81 des Organisationsgesetzes tagtäglich zu handhaben hat, ganz verloren gegangen zu sein. Der Satz: „Freilich ist die geltend gemachte Tatsache eine rechtliche Tatsache“, ist auch mit der Ergänzung

„aber doch eine Tatsache“ rein unverständlich. Oder sollte etwa der Gedanke, dass dem Täter ein Irrtum über den Inhalt eines Zivilgesetzes oder über die Subsumtion einer Tatsache unter einen Zivilrechtssatz wie ein Irrtum über Tatsachen zur Entschuldigung gereiche, mitgespielt haben? Wir halten den Gedanken, von der symptomatischen Bedeutung der Tat ausgehend, für durchaus richtig; aber in diesem Zusammenhange ist er doch wohl nicht verwendbar.

Nun geht aber das Bundesgericht weiter und sagt, auch wenn das Gericht auf die Frage der Rechtsbeständigkeit der Entmündigung in Deutschland einzutreten hätte, so würde es sie bejahen. Der Angeschuldigte ist nach deutschem Rechte entmündigt, er hat durch sein Handeln in die deutsche Rechtsordnung eingegriffen und ist daher nach deutschem Rechte zu beurteilen. Nach diesem Satze gäbe es nun allerdings keine Statutenkollision mehr, die Satzungen über das Geltungsgebiet des Gesetzes gelten nur bis an die Staatsgrenze, wenn jenseits unserer Grenzen andere Normen des internationalen Rechtes bestehen, so hat sie unser Richter zu respektieren, sobald das Handeln unseres Staatsangehörigen (ein solcher ist ja der Niedergelassene) tatsächliche oder rechtliche Wirkungen im betreffenden Auslande erzeugt hat. Wir suchen aber diesen Vorbehalt vergeblich in dem angeführten Bundesgesetz, wir suchen ihn auch vergeblich in den Grundsätzen des internationalen Privatrechts. Es bleibt somit der Satz, dass die internationale Kollisionsnorm des eigenen Staates den Richter dieses Staates bindet, und auch der Bundesrichter ist Richter unseres Staates.

Endlich die Andeutung, dass nicht das Recht des Angeschuldigten, sondern das Recht, dem die Kinder unterstehen, anwendbar sei. Wir verweisen hier lediglich auf Art. 4 des Bundesgesetzes, wonach die in elterlicher Gewalt stehenden Kinder den Wohnsitz des Inhabers der elterlichen Gewalt teilen. Das Bundesgericht hat mit dieser Andeutung keinen neuen Entscheidungsgrund geschaffen, es geht alles zurück auf die Frage: Muss ein Urteil, das ein nach unserem Recht nicht zuständiger ausländischer Richter erlassen, durch unsere Richter und Beamten unmittelbar oder mittelbar vollstreckt werden? Das ist eine Frage der Souveränität, und wir halten auch jetzt noch dafür, dass die Auslieferungsverträge uns in dieser Rich-

tung nicht binden und daher auch den einheimischen Richter von der Achtung des nationalen Rechtes nicht entbinden.

Es sind Jahre seit dem Urteile verflossen. Wenn wir auch jetzt noch nicht uns von den Erwägungen des Urteils überzeugen konnten, dürfte das kaum nur der Unmut des unterlegenen Parteivertreters sein. Man hat inzwischen auch auf anderen Gebieten eingesehen, dass die Behauptung des einheimischen Rechtes eine wichtige politische Frage ist.

Die disziplinarischen Vorschriften in der Bundesverwaltung.

Von

Dr. *Otto Kronauer,* Bundesanwalt in Bern.

Die Bundesverfassung von 1848 erklärte in Art. 117 die Beamten der Eidgenossenschaft für ihre Geschäftsführung verantwortlich mit dem Zusatze, dass ein Bundesgesetz diese Verantwortlichkeit näher bestimmen werde. Am 9. Dezember 1850 wurde sodann das Gesetz erlassen, es unterscheidet zwischen der Verantwortlichkeit der National- und Ständeräte, derjenigen der Behörden und Beamten, welche von der Bundesversammlung gewählt werden, und derjenigen der übrigen Beamten und Angestellten. Für diese letztern wird bezüglich der Ahndung disziplinarischer Fehler speziell bestimmt:

„Art. 37. Wenn die vom Bundesrate gewählten Beamten sich fortgesetzter Nachlässigkeit oder offenbarer Pflichtversäumnis, oder wiederholter leichterer Übertretungen der Gesetze oder Reglemente schuldig machen, so kann der Bundesrat Verweis, Ordnungsbusse bis auf 50 (alte) Franken, Suspension und Entlassung verfügen.

Art. 38. Die Anwendung aller dieser Disziplinarstrafen kann nur stattfinden nach vorgängiger Untersuchung und Anhörung der Beteiligten.

Die Entlassung erfordert einen schriftlich motivierten Beschluss und die absolute Mehrheit aller Mitglieder der Behörde.

Art. 39. Dem Bundesgerichte steht hinsichtlich der von ihm gewählten Beamten die in den Art. 37 und 38 bezeichnete Disziplinargewalt zu.“

In den organisierenden Bundesgesetzen wird unterschieden zwischen Beamten und Bediensteten (in neuerer Zeit: Angestellten). Die beiden Vizekanzler des Bundesrates und sämtliche übrigen Beamten der Bundeskanzlei, ebenso die Angestellten und Weibel der Zentralverwaltung werden vom Bundesrate gewählt, desgleichen die Beamten der Departemente. Dagegen ist die Wahl blosser Angestellter in den Abteilungen für Post, Telegraph und Telephon, sowie bei der Zollverwaltung gesetzlich den Departementen überlassen, zum Teil mit dem Rechte, sie ganz oder teilweise an die Vorsteher der Direktionen zu delegieren.

Schon vor Erlass des allgemeinen Verantwortlichkeitsgesetzes wurden für die eidgenössische Postverwaltung Vorschriften aufgestellt, welche das Vorgehen gegen Beamte und Bedienstete, die sich untüchtig erzeigt oder grobe Dienstfehler begangen hatten, regeln sollten (Bundesgesetz über die Organisation der Postverwaltung vom 25. Mai 1849, Art. 12 bis 15, A. S. I, 104). Dort war bereits dem Bundesrate die Befugnis erteilt, wegen solcher Fehler Beamte durch motivierten Beschluss zu entlassen, ähnliche Kompetenzen sowie das Recht zur Verhängung von Ordnungsbussen hatten der Chef des Postdepartementes, der Generaldirektor (jetzt Oberpostdirektor) und die Postdirektoren (jetzt Kreispostdirektoren) gegenüber untergeordneten Beamten und Bediensteten.

Überdies bestimmte Art. 15 des Gesetzes:

„Beamte und Angestellte der Postverwaltung, welche Gelder oder Wertgegenstände, die sie zur Beförderung oder Aufbewahrung erhalten, zu andern Zwecken verwenden oder auch erstere nur mit ihrer Privatkasse vermischen, sind jedenfalls mit Ordnungsbusse von 10—50 (alten) Franken oder mit Entlassung zu bestrafen. Ist das Vergehen der Unterschlagung vorhanden, so sind sie überdies an die Gerichte zu weisen. Gleicher Ahndung und Strafe unterliegt derjenige Beamte, welcher amtliche Kenntnis des obigen Dienstvergehens hat und hiervon der vorgesetzten Behörde nicht sogleich Anzeige macht."

Diese Vorschriften wurden durch das allgemeine Verantwortlichkeitsgesetz in keinem Teile aufgehoben, dagegen mit

einigen unwesentlichen Abänderungen hinübergenommen in das Bundesgesetz betreffend die Organisation der Telegraphenverwaltung vom 20. Dezember 1854 (A. S. V, 1). Der wesentlichste Unterschied bestand darin, dass die Mitverantwortlichkeit anderer Beamter nur dann ausgesprochen ist, wenn es sich um blosse Ordnungswidrigkeiten handelt, möglich dass angenommen wurde, bei Begünstigung von Unterschlagungen genüge das inzwischen in Kraft getretene Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht.

Am 30. Dezember 1897 fügte der Bundesrat bei Erlass einer neuen Vollziehungsverordnung zum Postgesetze den alten Disziplinarvorschriften noch solche bei, die sich auf Entzug von Gehaltserhöhungen der Postbeamten bei ungenügender Leistung oder tadelhafter Aufführung und auf Reduktion der Besoldung für den Fall beziehen, dass auf dem Disziplinarweg Versetzung wegen Pflichtvernachlässigung, tadelhafter Aufführung oder ungenügender Leistung stattfindet (A. S. n. F. XVI, 380).

Im fernern enthält das Bundesgesetz über das Zollwesen vom 28. Juni 1893 (A. S. n. F. XIII, 692) in Art. 39 und ff. besondere Vorschriften über die disziplinarische Behandlung des Zollpersonales bei Ordnungswidrigkeiten, unter Berufung auf die Vorschriften des allgemeinen Verantwortliehkeitsgesetzes, desgleichen Art. 9 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 (A. S. n. F. XIII, 455) betreffend die vom Bundesgericht gewählten Beamten und Angestellten.

Für die Beamten der Zentralverwaltung ergänzte der Bundesrat die allgemeinen Disziplinarvorschriften noch in folgender Weise:

a) Beschluss vom 4. August 1871 betreffend die eidgenössischen Kassenbeamten (A. S. X, 526):

„Art. 1. Dem eidgenössischen Staatskassier, seinem Adjunkten, sowie den Zollgebiets- und Kreispostkassieren ist untersagt, Handels- oder Industriegeschäfte, welcher Art sie immer sein mögen, zu machen oder für Rechnung Dritter sich zu verpflichten.

Art. 2. Der zuwiderhandelne Beamte verfällt, je nach Beschaffenheit des Falles, in eine der Strafen, welche im Art. 37 des allgemeinen Verantwortliehkeitsgesetzes vorgesehen sind.“

b) Beschluss vom 27. August 1878 über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates, Art. 35, Lemma 2 (A. S. n. F. II, 480):

„Bei offenbarer Pflichtversäumnis können die vom Bundesrate gewählten Kanzleibeamten auch vor Ablauf der Frist, für welche sie gewählt worden sind, wieder entlassen werden.“

Durch Art. 7 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1897 betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten wurde im allgemeinen die Annahme einer anderen Stelle und die Ausübung eines Nebenberufes nur dann gestattet, wenn dadurch die Erfüllung der dienstlichen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt wird (siehe dazu auch die Verordnung vom 21. Februar 1899, A. S. n. F. XVI, 272 und XVII, 64). Spezielle Androhungen gegen Übertretung dieses Verbotes sind nicht erlassen.

Endlich verdient noch Erwähnung ein Bundesratsbeschluss vom 2. Juni 1894 betreffend das Dienstverhältnis der in Konkurs geratenen oder bevogteten eidgenössischen Beamten und Angestellten (A. S. n. F. XIV, 252). Er lautet:

„Art. 1. Das Dienstverhältnis von Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung, die in Konkurs geraten oder bevogtet werden, ist vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Konkurses oder der Bevogtung an ein provisorisches.

Art. 2. Das Dienstverhältnis der eidgenössischen Beamten und Angestellten, gegen welche in der Betreibung auf Pfändung ein Verlustschein ausgestellt worden ist, ist von dem Tage der Ausstellung des Verlustscheines an ein provisorisches, sofern nicht der Bundesrat in Würdigung der Verhältnisse darüber anders entscheidet.

Art. 3. Der Bundesrat behält sich in allen Fällen weitere Verfügungen vor.

Art. 4. Durch gegenwärtigen Beschluss werden die Bundesratsbeschlüsse vom 11. und 27. März 1879, betreffend die in Konkurs geratenen eidgenössischen Beamten und Angestellten (A. S. n. F. IV, 337 und 338), und der Bundesratsbeschluss vom 2. November 1880, betreffend die unter Bevogtung stehenden eidgenössischen Beamten und Angestellten (A. S. n. F. V, 259), aufgehoben.“

Die den Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung aufgelegten Ordnungsbussen sind nach einem Bundesratsbeschlusse vom 22. Dezember 1879 direkt der Kasse des Versicherungsvereines eidgenössischer Beamter (jetzt schweizerischer Lebensversicherungsverein) zuzuwenden. Näheres über das Rechnungswesen zwischen diesem Verein und den Abteilungen der Zentralverwaltung bestimmt die Verordnung vom 3. Juli 1906 (A. S. n. F. IV, 419 und XXII, 397).

In neuester Zeit nahm der Bundesrat aus Erfahrungen in einem Spezialfalle Veranlassung, die Frage zu prüfen, ob nicht die Vorschriften des Art. 15 des Gesetzes über die Organisation der Postverwaltuug auf dem Wege einer Verordnung auf alle vom Bundesrate und von anderen Zentralbehörden der Bundesverwaltung gewählten Beamten und Angestellten ausgedehnt werden sollten. Formell wurde die Kompetenz des Bundesrates und des Bundesgerichtes bejaht auf Grund der eingangs zitierten Vorschriften des allgemeinen Verantwortlichkeitsgesetzes und, was die Bestrafung wegen Nichtanzeige von Delikten anbetrifft, mit Rücksicht auf die in Art. 23 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 enthaltene Strafandrohung gegen denjenigen, der einem Verbrecher nach verübter Tat behülflich ist, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen.

Um ein gleichmässiges Verfahren gegenüber den Beamten und Angestellten aller Zweige der Bundesverwaltung herbeizuführen, fasste daher der Bundesrat am 12. November 1909 folgenden Beschluss, der dem Bundesgerichte und der Generaldirektion der Bundesbahnen mitgeteilt und in der amtlichen Sammlung publiziert wurde (n. F. XXV, 761):

„1. Die Beamten und Angestellten sämtlicher Zweige der Bundesverwaltung, welche Gelder oder Wertgegenstände, die sie zur Beförderung oder zur Aufbewahrung erhalten, zu andern Zwecken verwenden oder auch erstere nur mit ihrer Privatkasse vermischen, sind jedenfalls mit Ordnungsbussen von Fr. 15—75 oder mit Entlassung zu bestrafen. Ist das Vergehen der Unterschlagung vorhanden, so sind sie überdies an die Gerichte zu weisen. Gleicher Ahndung und Strafe unterliegt derjenige Beamte, welcher amtliche Kenntnis des obigen Dienstvergehens hat und hiervon der vorgesetzten Behörde nicht sogleich Anzeige macht.

2. Bei Entdeckung schwerer Unredlichkeiten ist der Fehlbare sofort, unter Suspension der Besoldung, in seinem Amte oder Dienste einzustellen und nach Beendigung der disziplinarischen, bezw. gerichtlichen Untersuchung definitiv zu entlassen."

Die Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen ist besonders geregelt durch das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1897 betreffend Erwerbung und Betrieb der Eisenbahnen (A. S. n. F. XVI, 553). Danach werden die Mitglieder der Generaldirektion und diejenigen der Kreisdirektionen vom Bundesrat gewählt und haben sie hinwiederum die untern Beamten und Angestellten in ihren Ressorts zu ernennen. Gemäss Art. 12 des Gesetzes unterstehen aber die Beamten und Angestellten der Bundesbahnen der für die Bundesbeamten geltenden Gesetzgebung, auch das allgemeine Verantwortlichkeitsgesetz ist demnach auf sie anwendbar. Die Disziplinargewalt über die nicht vom Bundesrate gewählten Beamten und Angestellten der Bundesbahnen wird von der Generaldirektion, den Kreisdirektionen und andern Vorgesetzten ausgeübt nach Massgabe der Vollziehungsverordnung vom 7. November 1899 und dem Reglement betreffend die allgemeinen Dienstvorschriften vom 17. Oktober 1901 (A. S. XVII, 393 und besondere Publikation im Eisenbahnamtsblatte). Die Bundesbahnen beschäftigen nach den Bedürfnissen des Betriebes nicht nur ständige Beamte und Angestellte wie die übrige Bundesverwaltung, sondern auch vorübergehend Arbeiter im Monatslohn und im Taglohn.

Darüber angefragt, nach welchen Grundsätzen die Beamten und Angestellten der Bundesbahnen hinsichtlich ihrer Verhältnisse zu der Verwaltung eingeteilt werden, berichtete die Generaldirektion gelegentlich:

„Die Personen, welche im Dienste der S. B. B. arbeiten, zerfallen in Beamte und Angestellte einerseits und in Arbeiter andererseits. Unter den Angestellten wird unterschieden zwischen ständigen und provisorischen, bei den Arbeitern zwischen solchen, die im Taglohn, und solchen, die im Monatslohn beschäftigt sind. — Als Beamte und Angestellte der S. B. B. im Sinne des Art. 12 des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1897 sind nur anzusehen die für eine im Gesetze bestimmte Amtsdauer gewählten Personen, deren Anstellungs-

verhältnis nicht durch Vertrag, sondern gesetzlich geregelt ist, demnach nur die Beamten und die ständigen Angestellten, vorbehältlich die noch nicht erfolgte Regelung der Verhältnisse der provisorischen Angestellten. Dagegen fallen nicht unter das Bundesstrafrecht die im Taglohn und die im Monatslohn angestellten Arbeiter der S. B. B."

Die Rechte und Pflichten der zuletzt genannten Arbeiter im Dienste der Bundesbahnen werden daher durch die allgemeinen Gesetze über den Dienstvertrag und die polizeilichen Vorschriften der Kantone geregelt, vorbehältlich der besondern Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten, in welchem auch die Arbeiter ausdrücklich erwähnt sind. Dagegen stehen nur die ständigen Beamten und Angestellten der Bundesbahnen unter dem allgemeinen Verantwortlichkeitsgesetz und unter den Androhungen des Bundesstrafrechtes über die Ahndung von Amtspflichtverletzungen. Als Disziplinarmittel gegen solche Funktionäre bezeichnen die Vollziehungsverordnungen: Entlassung bei schweren Dienstvergehen oder fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder nachgewiesener Dienstuntauglichkeit, ferner provisorische Einstellung im Dienst mit Gehaltsentzug und Verhängung von Ordnungsbussen bis auf Fr. 100 oder Erteilung von Verweis gegenüber solchen, die aus Absicht oder Fahrlässigkeit die ihnen obliegenden Pflichten nicht gehörig erfüllen. Im Reglemente über die allgemeinen Dienstvorschriften sind noch einige spezielle Verpflichtungen der Bundesbeamten und Angestellten aufgeführt, deren Nichterfüllung disziplinarische Ahndung nach sich zieht: Strenge Verschwiegenheit über alle Dienstsachen, Unterlassung von Nebenberufen ohne spezielle Erlaubnis, Unterlassung des Tabakrauchens im dienstlichen Verkehr, Verbot der Annahme von Vergütungen oder Geschenken für amtliche Verrichtungen und der Beteiligung am Börsenspiel.

Die ausgefällten Ordnungsbussen sind zugunsten der Pensions- und Hülfskasse der Beamten und Angestellten zu verwenden, und über die verhängten Disziplinarstrafen wird von der betreffenden Dienstabteilung ein Verzeichnis geführt, wobei jeder Funktionär berechtigt ist, von den Einträgen, soweit sie sich auf seine Person beziehen, Einsicht zu nehmen.

Wenn die Pflichtverletzung in einem Verbrechen oder Vergehen besteht, so ist gerichtliche Verfolgung vorbehalten. Soweit rechtswidrige Verwendung amtlich anvertrauter Gelder und Wertgegenstände in Frage kommt, hat die Generaldirektion der Bundesbahnen dasjenige Verfahren auch ihrerseits akzeptiert, das der Bundesrat in seinem Beschlusse vom 12. November 1909 über den Kreis der Postverwaltung hinaus auf die sämtlichen Funktionäre der Zentralverwaltung ausdehnte. Überall da, wo es sich nicht ganz klar um blosse Disziplinarfälle handelt, sind nach früheren Bundesratsbeschlüssen die Akten dem Bundesanwalte zu übermitteln, damit von dieser Stelle aus die Rechtsfragen geprüft und für das weitere Verfahren Anträge gestellt werden.

Jugendschutzkommissionen[1].

Von

Kuhn-Kelly, Kinderinspektor in St. Gallen.

Angeregt durch die seit etwa zwölf Jahren in der nordamerikanischen Union eingeführten *„Jugendgerichtshöfe"* kommt in allen Kulturstaaten das ernsthafte Bestreben zur Geltung, im Gegensatze zum bisherigen Strafverfahren, insofern es sich um minderjährige Rechtsverletzer handelt, eine den Jugendgerichtshöfen ähnliche Institution zu schaffen, wobei Behandlung, Beurteilung und Verurteilung den bisherigen Strafgerichten entzogen und einer hierfür besser geeigneten, zweckentsprechend zusammengesetzten und organisierten Spezialinstanz übertragen wird.

So sind in England, Deutschland, in Belgien und den Niederlanden, auch in den Nordländern eine Menge solcher Institutionen ins Leben gerufen worden, die dem Namen, der Form und dem Wesen nach mehr oder weniger Ähnlichkeit mit den amerikanischen Jugendgerichtshöfen aufweisen. Auch in Frankreich, Italien und Österreich ist die Bewegung in Fluss geraten.

Da für die Schweiz ein neues Strafgesetz in Arbeit ist, so wird, obschon darin von genannter Institution nicht ausdrücklich die Rede ist, schliesslich von derselben nicht völlig Umgang genommen werden wollen und können, hat sie sich doch in Amerika nach authentischen Berichten gut bewährt, und ist sie in unsern Nachbarstaaten entweder schon eingeführt oder in Aussicht genommen. Nun ist aber gar nicht gesagt, dass etwas, das den amerikanischen Verhältnissen angepasst ist und sich

[1]) Auf Wunsch des Verfassers dieser Studie erkläre ich, dass sie auf Anregung der Redaktion dieser Zeitschrift geschrieben wurde. *Hafter.*

dort als zweckmässig und gut erweist, sich *genau* in *derselben* Form auch in europäischen Staaten ebensogut bewähren soll und wird.

„Eines schickt sich nicht für alle."

Wenn man auch noch ziemlich im Anfang der Bewegung steht und ein gewisses Suchen und Tasten nach dem angestrebten Ideale unverkennbar zutage tritt, so wird eine Zeit kommen, da man sich dem heute noch etwas ferne liegenden Pole immer mehr nähern wird, je mehr sich die Geister über die Frage abgeklärt haben werden und die leichtere Bewegungsfreiheit in dieser Angelegenheit den Sieg über einen gewissen starren, die Entwicklung hemmenden Formalismus davongetragen hat.

Es dürfte nun als zweckmässig erscheinen, diese wichtige Frage nach allen Seiten hin so reiflich wie möglich zu erwägen und in der öffentlichen Diskussion in alle Falten und Fugen hineinzuzünden, sich Erfahrungen, Erfolge und Misserfolge in andern Ländern zunutze zu ziehen, um schliesslich ein Gesetz zu bekommen, welches das Beste bietet, was mit Rücksicht auf heutige moderne Rechtsanschauung menschenmöglich ist. Da aber alles Menschenwerk an Mängeln leidet und etwas ganz Vollkommenes noch nie geschaffen worden ist, so müssen wir uns mit dem heute Bestmöglichen bescheiden und die Sorge für seine Verbesserung, die nicht ausbleiben wird, folgenden Geschlechtern überlassen.

Was nun die Institution der *„Jugendgerichtshöfe"* anbelangt, die mit Wahrscheinlichkeit in irgend einer Form im zukünftigen schweizerischen Strafrecht Aufnahme finden werden, dürfte an denselben zweierlei auszusetzen sein: ***Fürs erste ist der Name ganz und gar nicht zutreffend, denn ein „Jugendgerichtshof" hat auch nicht die geringste Ähnlichkeit mit einem „Gericht", weder der Form noch dem Wesen nach.*** Die sogenannten Gerichtsformalitäten sind völlig ausgeschlossen, und Staatsanwalt, öffentlichen Verteidiger, Plaidoyer, Replik und Duplik gibt's nicht; formale schriftliche Urteilsverlesung auch nicht. Zuhörendes Publikum und die Vertreter der Presse sind ausgeschlossen; Gerichtsfeierlichkeit und Ton sind unbekannt. Anwesend sind ja nur der sogenannte *„Richter"*, was er aber im Grunde genommen und im eigentlichen Sinne gar nicht ist, der *„Erprobungsbeamte"*, *Kind* oder *Jugendlicher* und eventuell

Eltern oder andere *Erziehungspflichtige.* Da wird eine Angelegenheit ohne Zwang und Dekoration in ruhiger, gesprächsweiser Art besprochen und ohne Formalitäten die zweckentsprechende Verfügung getroffen, ganz in erzieherischem Sinne, sei es nun, dass die jugendliche Person unter ernsthafter Ermahnung, eventuell Drohung auf Wohlverhalten hin entlassen, aber unter die Aufsicht des Erprobungsbeamten gestellt, oder sei es, dass sie einem Erziehungsverein, Pflegeeltern oder einer Anstalt zur Erziehung übergeben wird. Eigentlich bestraft im Sinne eines Richterspruches wird die Person nicht, und daher sollte der Name „*Jugendgerichtshof*", der dem Wesen und Zweck dieser Institution, die viel eher pädagogischen als richterlichen Charakter hat, in gar keiner Weise entspricht, durch einen passendern ersetzt werden.

Dieser Name ist auch aus einem andern, sehr wichtigen, psychologischen Grunde energisch zu bekämpfen, weil der Begriff, den sich die minderjährige Person von einem „*Gerichte*", vor dem sie erscheinen muss, macht, auf ihre Gemütsempfindung ausserordentlich nachteiligen Einfluss haben kann und in vielen Fällen auch wird. Wenn sie **einmal** vor den Schranken des Gerichtes gestanden hat, so wird die Achtung vor sich selbst den ersten Schaden nehmen, und dieses **erstmalige** Erscheinen vor Gericht kann der Wendepunkt zum Beginn eines tragischen Lebens werden. Die massenhaften Rückfälligen unter den Jugendlichen sind der schlagendste Beweis hierfür. **Sie gehören nie und nimmer vor ein Strafgericht.** Auch nicht vor ein **Jugendgericht.** Da bei solchen Unmündigen das Gemütsleben in der Regel entweder gar nicht gepflegt worden ist oder bereits Schaden genommen hat, so muss man dasselbe zu schonen trachten, wozu aber ein „*Gericht*" niemals geeignet ist. Wenn nun sogenannte praktische Naturen diese Intention als Gefühlsduselei belächeln mögen, so vermag mich das nicht im geringsten zu rühren, weil ich die Überzeugung habe, dass es eben doch so ist.

Der Minderjährige wird sich vor einer Verfügungsinstanz mit vormundschaftlichem, versöhnendem Charakter weniger eingeschüchtert und erschrocken, oder widerspenstig und innerlich grollend, resignierend erzeigen, als vor dem notpeinlichen Strafgericht, da er sofort den Eindruck bekommen wird, dass man es gut mit ihm meint, versöhnend auf sein Gemüt ein-

zuwirken sucht, nur sein Wohl im Auge hat und ihm nicht Strafe und Vergeltung in sicherer Aussicht steht. Dieses Vorbewusstsein wird nicht verfehlen, so eine Art erste Heilwirkung auf ihn auszuüben, die vorhandene harte Kruste etwas aufzuweichen und allfällig zu treffende erzieherische Massnahmen zum mindesten nicht zu erschweren. Es ist nicht zu vergessen, dass bei vielen solchen Jugendlichen herzliche Elternliebe, Gemütswärme und ideale Empfindungen zu den *„unbekannten Grössen“* zählen und die Kälte sie durch und durch frostig gemacht hat. Das ist sehr zu berücksichtigen, und daher muss man sie mit *„linden Lüften“* aufzutauen suchen. Dies ist beim Gerichtsverfahren ausgeschlossen.

Wenn nun eine solche Institution gesetzlich eingeführt werden sollte, so muss ihr auch ein passender Name gegeben werden und die Frage wäre nun: Welchen? Es könnte sich etwa um *„Vormundschaftsrat“*, *„Fürsorgeausschuss“*, *„Fürsorgerat“*, *„Jugendfürsorgeamt“*, *„Jugendschutzkommission“* und dergleichen handeln. Einer muss gewählt werden und da möchte vielleicht der letztere der zutreffendste sein, weil es sich dabei tatsächlich um Schutz der jugendlichen Person handelt. Angenommen, eine derartige Institution würde im Gesetz vorgesehen und der Name *„Jugendschutzkommission“* gewählt, wie dürfte die Organisation derselben wohl gedacht sein?

Ich stelle mir dieselbe aus 5 Mitgliedern bestehend vor: dem *Präsidenten*, einem *Arzte*, einem *pädagogisch Gebildeten* und noch *zwei gereiften Männern*, die das Herz am rechten Flecke haben. Da diese Kommission, geradesogut wie ein Gericht, stets *vollzählig* beraten soll, so müssten noch etwa zwei Ersatzmänner bestellt werden. Sie dürfte dem Range und der Bedeutung nach nicht unter einem Bezirksgerichte stehen, um sich im Volke einen möglichst grossen autoritativen Einfluss erobern zu können. Nur wenn dies der Fall ist, kann ihr Wirken ein erspriessliches werden.

Das Volk muss Respekt bekommen vor dieser Behörde. Die Voruntersuchung dürfte ganz *selbstverständlich in gar keinem Falle durch eine Polizei- oder Gerichtsperson*, sondern müsste durch den Präsidenten der Jugendschutzkommission eventuell unter dem Beisein des Arztes und des pädagogisch Gebildeten vorgenommen werden. Diese drei Herren hätten die erste Ge-

legenheit, auf den jungen Sünder ihren erzieherischen Einfluss geltend zu machen, ihm das Verwerfliche seiner Tat wohlwollend zum Bewusstsein zu bringen, ihn zum Nachdenken und Überlegen zu veranlassen und seine Besserung anzubahnen.

Der Präsident der Jugendschutzkommission mag juristisch gebildet sein, oder auch nicht, das ist wohl nicht sehr wesentlich, aber ein hochangesehener, lebenserfahrener, warmherziger, gebildeter Mann muss er sein. Ein ganzer Mann auf alle Fälle, was bei den übrigen Mitgliedern selbstverständlich nicht weniger der Fall sein müsste. Männer, welche Sinn und Befähigung für diese schöne Aufgabe haben, würde man schon finden.

Die Stellung und Aufgabe des Arztes (wo möglich Psychiaters) und des pädagogisch Gebildeten ist ohne weiteres eine gegebene, denn diese hätten die Person nach der physischen, psychischen, ethischen und gemütlichen Seite zu untersuchen, und die bekämen schon Gelegenheit, zu erfahren, dass an den in der Entwicklungsperiode sich befindenden Jugendlichen viel mehr Defekte an ihrem körperlichen, seelischen und gemütlichen Wesen entdeckt werden, als man bisher in richterlichen Kreisen vielleicht vermutet hat, welchem Umstande insbesondere von psychiatrischer Seite vermehrte Rücksicht getragen werden sollte.

Nach meinen vielfältigen Beobachtungen und Erfahrungen ist die grosse Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass manche, ja viele, vielleicht die Mehrzahl der jugendlichen Rechtsverletzer bei normalem Intellekt, infolge gewisser hereditärer oder erworbener Gehirndefekte an moralischem Idiotismus leiden; ihr ethisches Gefühlsleben ist geschwächt oder gar nicht vorhanden. In solchen Fällen ist aber nicht Repression, sondern Prävention angezeigt.

In meiner langjährigen Praxis sind mir auffallende Fälle vorgekommen, die mit verblüffender Sicherheit vom Vorhandensein derartiger Abnormitäten Zeugnis ablegten. Ich hatte mich schon mit Jugendlichen zu befassen, die als Kinder zu schönen Hoffnungen berechtigten, nachdem sie aber in die Pubertätsperiode eingetreten waren, machte sich unversehens eine ganz merkwürdige Veränderung bemerkbar. Eine auffallende Umwandlung des seelischen Empfindens und der Gesinnung gelangte unverkennbar schon äusserlich, physiognomisch zum

Ausdruck, und es schien, als ob sie den Kompass verloren hätten und plan- und steuerlos ins Nebelhafte hineinführen.

Bei näherer Nachforschung konnte ich vielfach Alkoholelend in der Familie, namentlich bei den Eltern, feststellen und mit hoher Wahrscheinlichkeit darin die Erklärung finden.

Ich möchte nicht Veranlassung nehmen, mich in diesem Exposé über die Alkoholfrage näher einzulassen, hingegen kann ich mich nicht enthalten, die vielleicht müssige, schwer zu beantwortende Frage aufzuwerfen, ob wohl *der* Alkohol schädlicher wirkt, den Kinder und Jugendliche geniessen, oder *der*, welcher von den Eltern in Übermass vor dem kritischen Moment getrunken worden ist und stetsfort übermässig getrunken wird?

Jugendliche Rechtsbrecher sind vielfach psychopathisch veranlagte Individuen, deren Zustand oft schwer zu ergründen ist und die sogar erfahrenen Spezialisten Kopfzerbrechen verursachen. Solche Personen können intellektuell gesund, aber moralisch und ethisch krank sein. Sie sind nicht entweder gut oder nicht gut, wohl aber können sie einerseits gut und anderseits nicht gut sein, was auf angeborene oder erworbene Deformation gewisser Gehirnteile schliessen lässt.

Die Mitglieder der Jugendschutzkommission, mit Ausnahme vielleicht des Präsidenten und eventuell des Arztes, hätten sich nun in die Arbeit zu teilen, die der amerikanische Erprobungsbeamte allein besorgt (es erscheint mir nicht gerade nötig zu sein, dass sie nur in *eine* Hand gelegt wird, wenn auch andere dies grundsätzlich für das richtige halten). Sie müssten die einzelnen Fälle an Ort und Stelle des genauesten untersuchen und Bericht erstatten, und erst, wenn dies geschehen ist, wobei der ärztliche Bericht ja nicht fehlen dürfte, und ganz gründliche Besprechung stattgefunden hat, würde zu den Verfügungen durch die *Gesamtkommission* geschritten, bei denen der Angeklagte, je nach Umständen und Gutfinden der Kommission, anwesend oder nicht anwesend sein könnte. Diese Verfügungen einer Einzelperson (dem sogenannten Richter) zu überbinden, wie dies in Amerika der Fall ist, scheint in einer so wichtigen Angelegenheit, wobei es sich um das zukünftige Wohl oder Weh eines jungen Menschen handelt, etwas gewagt zu sein, denn die Verfügung eines einzelnen kann auch beim redlichsten

Willen, das Richtige zu treffen, doch einem Missgriff gleichkommen, dessen Folgen eine minderjährige Person unter Umständen für ihr ganzes Leben kann tragen und büssen müssen. Damit soll aber ja nicht gesagt sein, dass einer fünfgliedrigen Behörde nie etwas Menschliches begegnen könnte. Immerhin aber dürfte die Gefahr kleiner sein. Die Befürworter des Einzelrichtertums sagen sich, dies sei einfacher als ein mehrgliedriges Kollegium und führe rascher zum Ziele, und darin haben sie ganz recht. Wenn aber beim erwachsenen Rechtsbrecher in der Regel das Gericht, also ein Kollegium, entscheidet, soll dies beim Minderjährigen nicht nötig sein? Ist's da etwa weniger folgenschwer? Nach meiner Ansicht ist dies nicht der Fall.

Das sind zwei Punkte, die an den „Jugendgerichtshöfen" meines Erachtens auszusetzen sind. Alles andere darf ohne die geringsten Bedenken akzeptiert werden.

Je mehr der Jugendschutzkommission Bewegungsfreiheit gestattet wird, und je weniger sie durch das „Massenelend" von Paragraphen eingeengt wird, desto rascher, sicherer und erfolgreicher wird sie operieren können. Sie sollte in gewissen Fällen und Lagen von einem *„ungeschriebenen Rechte"* Gebrauch machen dürfen, das unter Umständen besser sein kann, als ein *„geschriebenes Recht"*, bei welchem es mitunter vorkommen kann, dass etwas Gutes unterlassen werden muss — weil das „Gesetz" es eben nicht zulässt.

Man mache einmal den Versuch, der Qualität des Mannes ebensoviel Gutes zuzutrauen, als dem „Papier", und man wird über die Resultate erfreut und erstaunt sein. Das „gewagte Experiment" wird gelingen. Das Leben wird die Form überwinden und das Weiterbestehen des bisherigen Gerichtsverfahrens, Jugendliche betreffend, dürfte dann kaum mehr als wünschenswert zu betrachten sein. Ein ausserordentlich wichtiges Moment ist die heilpädagogische Erziehung zum *„freiwilligen Gehorsam"*. Wer die Kinderseele studiert hat, der weiss gut genug, dass sie sich mit Gewalt nicht so leicht lenken lässt und Besserung und Genesung minderjähriger Rechtsverletzer durch gewaltsame Einsperrung in der Regel nicht erzielt wird. Das haben die findigen Amerikaner begriffen, bevor die Europäer daran gedacht haben, was dort eine rapide Entvölkerung der

Strafanstalten von jungen Elementen zur Folge hatte. Wenn nun der Jugendschutzkommission die Aufgabe zufällt, sich des gefährdeten oder schon gefallenen Jugendlichen so lange anzunehmen, als die Verhältnisse es erfordern, so steht sie auf ganz anderm Boden, als das Strafgericht, das sich nach der Urteilsfällung um die Person nicht mehr zu kümmern hat, bis sie ihm etwa gelegentlich wieder unter die Hände gerät und der Tanz von neuem beginnt.

Was nun die Stellung der Jugendschutzkommission im Staatsorganismus anbelangt, so dürfte dieselbe als eine ganz selbständige gedacht sein. Sie ist einer andern Behörde nicht untergeordnet, was dazu dient, dass sie im Volke zu möglichst hohem Ansehen gelangt, denn dies sollte unter allen Umständen vorhanden sein, wenn sie mit gutem Erfolg arbeiten soll. **Autorität ist das wertvollste Requisit, mit dem sie ausgestattet werden muss**

Es dürfte sich so ziemlich von selbst ergeben, dass die meisten Fälle zunächst den Schul- und Vormundschaftsbehörden zur Kenntnis gelangen. Sind sie geringfügiger Art, so werden sie dieselben von sich aus durch Ermahnung und Verweis und Mitteilung an die Erziehungspflichtigen im Sinne zu treffender und schützender Massnahmen abzumachen suchen. Sowie aber die Fälle derart sind, dass z. B. Wegnahme der Person aus der Schule, der Lehre, aus Stellung etc. angezeigt ist, und weitere Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen dieser oder jener Art getroffen werden müssen, so ist die **Jugendschutzkommission die allein zuständige Instanz.**

Zu derartigen Verfügungen sind Schul- und Vormundschaftsbehörden, Ausnahmen abgerechnet, nicht sonderlich geeignet, weil namentlich in Landgemeinden manchen Mitgliedern das hier nötige psychologische Erfassen mangeln dürfte, denn dazu sind ohne alle Frage *Spezialisten allein* geeignet. Um nun aber allfällige Verstösse und Härten tunlichst zu vermeiden, und möglichste Gerechtigkeit walten zu lassen, könnte die Bestimmung getroffen werden, dass Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Jugendschutzkommission, welche Angehörige beanstanden möchten, beim Regierungsrat, beim Kantonsgericht oder bei einer andern Instanz des betreffenden Kantons zulässig wären. Mit je grösserer Autorität aber diese Kommissionen ausgestattet würden, und mit je grösserer Ge-

wissenhaftigkeit und Sorgfältigkeit die Mitglieder ihren Pflichten nachkämen, um so weniger dürften Rekurse zu befürchten sein.

Der Jugendschutzkommission müsste natürlich auch die gesetzliche Befugnis eingeräumt werden, Eltern oder andern Erziehungspflichtigen die Rechte über die Kinder zu entziehen, ihnen auch Bussen für Erziehungsverstösse, Misshandlungen, arge Vernachlässigung und dergleichen aufzuerlegen, sie bei gravierenden Fällen beim Richter einzuklagen und sie im Versorgungsfalle ihrer Kinder zur ganzen oder teilweisen Rückerstattung ihrer Erziehungskosten zu verpflichten und, wenn nötig, sie auf dem Rechtsweg einzufordern. Auch hätte sie darüber zu entscheiden, ob eine Person als zurechnungsfähig oder nicht zurechnungsfähig zu taxieren sei, wodurch die so beliebte Altersmündigkeitsgrenze in Wegfall käme, was meines Erachtens ein Unglück nicht wäre, da die Strafmündigkeit sich nach der Beschaffenheit des Körpers, des Intellektes und der Psyche richtet und ganz gewiss nicht nach dem Kalenderdatum. Für immer wird sie kaum bestehen.

Dass von der Altersmündigkeitsgrenze in bisherigen Gesetzen überall gesprochen wird, ist sehr begreiflich, weil sie die Gesetzesredaktion erleichtert und vereinfacht. Mit Umgehung derselben würde sie einigermassen erschwert. Ob dies aber Grund genug ist, sie als unentbehrlich und unfehlbar zu erklären, darüber kann man geteilter Ansicht sein. Psychologisch dürfte sie schwerlich Rechtfertigung finden, denn in dieser sehr delikaten Sache ist das *Individualisieren* ein Gebot der *Menschenpflicht* und der *Gerechtigkeit.* Die Vorstellungen von „*Kind*“ und „*Jugendlichen*“ sind sehr unbestimmt, individuell, daher lassen sich diese Begriffe nicht mit Zahlen mathematisch genau feststellen.

Vorausgesetzt nun, es würden Jugendschutzkommissionen eingeführt, so könnte man mit einer **einzigen** Altersgrenze auskommen, nämlich mit der bei 18 Jahren, denn über gefährdete, schlimme, vom rechten Wege abgekommene Personen unter 18 Jahren, also auch über solche unter 14 Jahren, die das Gesetz als „Kinder“ bezeichnet, hätte **ausnahmslos** die Jugendschutzkommission zu verfügen, abgerechnet die leichtern Verfügungen der Schul- und Vormundschaftsbehörden. Bei allen derartigen Personen hingegen, welche das 18. Altersjahr über-

schritten haben, träte ebenfalls **ausnahmslos** das Strafgericht in seine Rechte. Eine bestimmte Grenze muss selbstverständlich vorhanden sein, durch welche die Kompetenzen zwischen der Jugendschutzkommission und dem Gericht wenigstens vorläufig genau ausgeschieden werden. Ich sage *„vorläufig"*, denn bei diesen *beiden* Instanzen kommt nun noch ein ausserordentlich wichtiges Moment in Betracht, nämlich: — *Der Zustand der Person.*

Sie kann in jeder Beziehung normal und kerngesund, oder aber verwahrlost, geistig oder moralisch krank, erblich belastet, taubstumm, blöde, psychopathisch veranlagt und dergleichen sein; sie kann daher zur Zeit der Tat Einsicht, sittliche, moralische und intellekte Reife besessen haben, oder auch nicht, und das muss von *beiden* Instanzen vorerst möglichst genau untersucht und festgestellt werden.

Wenn es sich um die Tauglichkeit eines 20jährigen, militärpflichtig gewordenen jungen Mannes handelt, so wird er auf seinen körperlichen und geistigen Zustand gründlich untersucht. Da nimmt man es mit Recht sehr genau, ob er zum Militärdienst verwendbar ist oder nicht.

Hat man nun nicht das gleiche Recht, und noch viel eher die Pflicht, eine körperlich und seelisch noch weniger entwickelte jugendliche Person, die sich gegen Sitte und Recht vergangen hat, auf Organisation und Zustand auch sehr gründlich zu untersuchen, bevor über sie Verfügungen getroffen werden, die, wenn nicht mit ausserordentlicher Gewissenhaftigkeit vorgegangen wird, unter Umständen für ihre Zukunft von unberechenbar traurigen Folgen begleitet sein können?

Ergibt nun die Untersuchung durch die Jugendschutzkommission, dass eine ihr überwiesene Person *unter 18 Jahren* zur Zeit der Tat Einsicht genug gehabt hat, anständig oder sogar gut erzogen ist, nicht aus Unbedacht, jugendlichem Übermut oder aus andern mildernden Gründen, sondern mit Vorsatz, Überlegung, Rache etc. eine schlechte Tat begangen hat, also da nicht Nacherziehung, sondern *wohlverdiente Strafe* am Platze ist, so wird die Jugendschutzkommission diese Person *unbedenklich* dem Strafgericht überantworten. Und umgekehrt, ergibt sich durch den Untersuch beim Strafgericht, dass eine Person, die zwar das *18. Jahr überschritten*, aber zur Zeit der Tat die Ein-

sicht über die Verwerflichkeit derselben nicht besessen hat, so wird das Gericht ein Urteil nicht über sie fällen, sondern sie der Jugendschutzkommission zur *„Behandlung“* überweisen.

Jalousien zwischen diesen zwei Instanzen wären doch gewiss nicht zu erwarten, die eventuell dem einen oder andern schaden oder auch nützen könnten. Wir hätten somit *formell* eine Altersgrenze, aber eine *limitative*, und damit wäre die Kontroverse zwischen der Strafmündigkeitsgrenze — ausgedrückt durch das Alter einerseits und durch Zustand und Verfassung der Person anderseits — gehoben. Was nun die Anzahl der Jugendschutzkommissionen anbelangt, so möchte für unsere Städte eine, eventuell zwei genügen. Für die Landschaft könnten sich, je nach Grösse der Gemeinden, mehrere zu einem Fürsorgekreis vereinigen und eine Jugendschutzkommission bestellen; auch könnten sie, wie die Gerichte, bezirksweise ernannt und auf ihrem Gebiete neben denselben ganz selbständig ihre Funktionen und Pflichten ausüben.

So ungefähr stelle ich mir die Organisation der Jugendschutzkommissionen vor. Sie würden sich daher neben Schul-, Kirchen-, Polizei-, Verwaltungs-, Vormundschafts- und richterlichen Behörden als *neugeschaffene, unabhängige Organe in den Staatsorganismus einfügen.* Eine nicht unwichtige Sache ist die Kostenfrage. Sie dürfte aber mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Ersparnis im Strafvollzuge zu ernsten Bedenken nicht Anlass geben. Wenn bei uns gut organisierte „Jugendschutzkommissionen“ gleich erfreuliche Resultate bezüglich ihrer Kosten liefern könnten, wie z. B. das „Jugendgericht“ in Denver im Staate Colorado, so dürften wir sie ohne Bangen einführen. Der weltbekannte und berühmte Richter Benjamin Barr **Lindsey** in Denver berichtet in seinem neuen Buche: *„Die Aufgaben des Jugendgerichtes“*, „The Problem of the Children“, übersetzt von Dr. A. Paul (Eugen Salzer in Heilbronn, 1909, 134 Seiten), folgendes: „Tatsache ist, dass innerhalb zweier Jahre von 715 dem « Jugendgericht » vorgeführten Kindern nur wenig mehr als 10% der staatlichen Erziehungsanstalt überwiesen zu werden brauchten. Wir halten das für ein recht erfreuliches Ergebnis, verglichen mit den Ergebnissen der frühern Behandlungsweise der Kinder (unter 16 Jahren) durch das Strafgericht, wobei mindestens 75% der Kinder verurteilt und Anstalten überwiesen

wurden. Die Geldersparnis im Verhältnis zur Zahl der Verurteilungen und der Überweisungen überstieg 100,000 Dollar. Auch der Gouverneur des Staates Colorado hat in seinem Bericht erklärt, dass in $1^1/_2$ Jahren das «Jugendgericht» in Denver dem Staate 88,000 Dollar erspart hätte.“ Dass die Kulturstaaten durch eine wohlorganisierte Jugendhülfe nur gewinnen können, ist eine nicht zu bestreitende Tatsache.

Noch sei mir gestattet, mich über zwei Punkte im „Vorentwurf“ zu äussern. Es wird dort in Art. 10, 3 vom „Schularrest“ gesprochen. Darunter kann man zweierlei verstehen. Entweder wird ein Schüler nach Schluss der Schule zurückbehalten und hat unter Aufsicht des Lehrers für einen begangenen Fehler eine Strafaufgabe zu lösen, oder aber, es besteht ein eigens dazu bestimmtes Arrestlokal, in welches die Schüler eingesperrt werden. Ist dieses unter „Schularrest“ verstanden, was ich vermute, so würde derselbe nach meiner Überzeugung nicht nur nicht bessern, sondern sowohl den Eingesperrten, als seine Mitschüler sittlich schädigen. Dieser „Schularrest“ würde seinen Zweck gänzlich verfehlen. Dann wird öfters von *„Zwangserziehungsanstalten“* und *„Korrektionsanstalten“* gesprochen. Nach meinem Empfinden sollten diese und ähnliche Namen wie Besserungsanstalt und Rettungsanstalt nicht mehr gebraucht werden, denn ich habe dutzendemal die betrübende Erfahrung gemacht, dass diese Namen den Ausgetretenen das Dasein oft sehr erschwert haben. Sie werden gehöhnt, falsch beurteilt und sozial geschädigt. Solche Anstalten sollten *ausnahmslos „Erziehungsanstalten“* genannt werden. Denn ihr einziger Zweck ist ja eben die **Erziehung.** Im dänischen Gesetz über *„die Behandlung verbrecherischer und verwahrloster Kinder* und *junger Personen“* vom 1. Oktober 1905 ist nur von *„Erziehungsanstalten“*, *„Kinderheimen“*, *„Aufnahmeheimen“*, *„Pflegeheimen“* die Rede und ein einziges Mal von „Zwangsanstalt“, die aber nur für Erwachsene dient. Diese humane Intentionalität dürfte allerorts zur Nachahmung empfohlen werden.

Ich bin nun ganz und gar nicht der Meinung, dass diese Darstellung aller Weisheit Ende bedeute. Sie ist lediglich als das Produkt vieljähriger Erfahrungen und öftern Nachdenkens und Überlegens eines hochbetagten Laien aufzufassen.

L'Affaire Macaland.[1]

Par

le Dr *Maurice Lamunière,*

médecin à l'Asile de Bel-Air.

Actuellement une instruction judiciaire ne se borne pas seulement à l'analyse minutieuse du délit consommé, mais on accorde une importance très justifiée à l'examen de l'*inculpé*. Cette dernière partie de l'instruction ne repose pas entièrement sur l'homme de loi, il est nécessaire de lui adjoindre un collaborateur, ce sera le *médecin-expert*. Les efforts combinés de ces deux éléments permettent aux tribunaux de rendre des jugements équitables.

L'expert aliéniste, cependant, n'est appelé qu'avec une certaine méfiance; on essaye d'obtenir de lui une déclaration d'irresponsabilité.

Le défenseur exige du médecin des conclusions conformes à ses propres idées ou bien il demande des choses qui ne rentrent pas dans le pouvoir de l'expert.

L'aliéniste, d'un autre côté, trop théoricien, fournit un rapport que le juge ne sait pas comment traduire en pratique.

Lorsque le désaccord se produit, c'est toujours l'inculpé qui souffre de cet état de choses.

Nous rapportons le cas suivant pour démontrer quelques-unes des objections exposées ci-dessus; les remarques notées en cours de route ont seulement pour but de montrer, dans un cas particulier, quel peut être le point de vue de l'expert aliéniste et d'en présenter la justification.

---

[1]) Travail de la Clinique psychiatrique de Bel-Air, prof.-directeur R. Weber (Genève). Nous tenons à remercier bien spécialement Monsieur le professeur R. Weber qui, en nous fournissant les documents nécessaires et en nous aidant de ses conseils, nous a permis de rédiger ces quelques lignes.

Les faits.

Les journaux rapportaient le drame suivant: Une jeune femme a tenté de trancher la gorge à son enfant, puis elle-même a essayé de se suicider.

Cette personne, accompagnée de son garçonnet de quatre ans et demi s'était logée dans un hôtel et avait averti qu'elle partirait le lendemain après-midi. Elle paraissait triste, nerveuse et préoccupée.

Le lendemain elle laisse passer l'heure du train indiqué. A quatre heures après-midi la sonnette retentit à plusieurs reprises. On se précipite et trouve la femme M... tenant son enfant dans ses bras. Il portait deux blessures, l'une dans la région temporale, l'autre au cou; la mère avait une blessure à cette même région; elle couvrait son enfant de baisers. Au moment où l'on pénétrait dans la chambre elle tendit un revolver et le couteau dont elle venait de se servir.

Avec son enfant, elle fut transférée à l'hôpital cantonal et après un séjour de 48 heures dirigée sur la prison préventive.

En lisant un récit pareil et en recherchant les causes probables de ce drame le lecteur avisé et exempt d'un sentimentalisme exagéré sera immédiatement porté à penser qu'il faut un trouble mental pour conduire à cette extrémité; même lorsque la misère la plus noire devient la cause déterminante d'un acte pareil, il est nécessaire d'avoir encore recours à un autre facteur, soit à une ***altération de l'état affectif.***

Pour le cas qui nous occupe le juge d'instruction demanda un rapport médical, c'était environ *quinze jours* après le drame. Sept jours après l'expert remit le rapport résumé ci-dessous:

Rapport sommaire sur l'état mental de Madame M..., française, âgée de 23 ans.

Hérédité. Le père de l'inculpée est un alcoolique passant par des moments d'emportements. La mère est décédée quelques mois auparavant d'une affection cardiaque. Elle était de caractère emporté, mais bonne avec sa fille qui lui était fortement attachée. Il n'y a rien de spécial à noter dans la parenté.

Antécédents personnels. Madame M..., de constitution faible, n'a cependant jamais fait de maladie. Elle a été bonne écolière, de caractère gai. Quatre ans auparavant elle a accouché normalement; ses parents ne lui ont pas fait subir des vexations à propos de la naissance de cet enfant illégitime.

Jusqu'à la mort de sa mère, nous ne trouvons rien de spécial dans le passé. La femme M... s'est surmenée à cette époque, elle passait ses nuits auprès de sa mère et ses journées à la fabrique. Elle n'avait pas d'appétit et maigrissait.

Peu après le décès de sa mère elle se sentit abandonnée, elle pleurait beaucoup, tout l'ennuyait, tout paraissait changé. Elle avait, elle seule, tous les soucis du ménage. Ses idées étaient fixées sur cette seule préoccupation : « la mort de sa mère ».

Elle se sent toujours plus découragée. Lasse outre mesure, elle se dit qu'elle allait tomber malade et dans ce cas qu'adviendrait-il de son enfant qu'elle aime tendrement? Cet enfant aurait un sort misérable.

Tourmentée par cette inquiétude continuelle, tout étant triste; elle même n'étant capable d'aucun autre sentiment, elle vit, de jour en jour, grandir les obstacles qui lui rendaient une vie heureuse impossible. Tout apparaissait énorme.

Bientôt après le décès de sa mère l'idée de mourir avec son enfant apparaît; elle réussit à la combattre, mais à mesure que sa tristesse augmentait, l'idée de se détruire avec le petit garçon devenait plus envahissante. Finalement, ne voyant plus d'autre issue possible, elle exécuta son dessein, la mort dans l'âme, mais poussée à cette extrémité par une force pour ainsi dire irrésistible.

Il ressort de ce que l'inculpée a raconté qu'elle se souvient des faits et qu'elle aurait tout préparé « logiquement » si l'on peut dire ainsi.

Status. L'inculpée répond rapidement aux questions posées, elle est très bien orientée, n'est pas hallucinée. Elle pleure fréquemment et dit en souriant qu'elle est heureuse de savoir son enfant sauvé; tout cela se joue sur un fond de tristesse réelle. Elle regrette son acte, mais elle comprend comment elle en est arrivée là.

Son sommeil est toujours troublé par des cauchemars, elle mange peu, ne parle presque pas à son entourage. Elle ne cherche pas à se disculper.

Les renseignements fournis d'autre part confirment les dires de Madame M...

On dit qu'elle a changé depuis la naissance de l'enfant, elle est devenue triste et taciturne. Elle s'imagine être méprisée de tout le monde; elle a presque honte de parler; elle se retire quand elle rencontre des étrangers chez des parents.

Depuis la mort de sa mère elle ne mange presque plus et absorbe de l'éther et du sucre.

Quelques jours avant le drame elle déclare vouloir faire un voyage pour chasser ses idées noires.

Discussion.

Cette double tentative n'a été que la conclusion à laquelle devait fatalement aboutir l'état d'esprit dans lequel se trouvait l'inculpée depuis la mort de sa mère. Nous savons que M... avait changé depuis la naissance de son fils illégitime; elle était devenue taciturne et se croyait méprisée; sur ce terrain déjà préparé, le décès d'une mère aimée suffit à développer un état affectif pathologique connu sous le nom de: « **mélancolie** ».

Le mélancolique n'est capable que de sentiments tristes, il voit partout des difficultés insurmontables et finalement il envisage que la mort est la seule issue acceptable.

C'est bien là le chemin parcouru par l'inculpée et si elle a tenté d'emporter son enfant avec elle dans la mort, cela prouve que précisément elle aimait cet enfant et n'avait que la pensée de lui épargner une vie de douleurs et de déceptions.

On voit que si le raisonnement de l'inculpée était en apparence logique, la *prémisse* en était fausse. Cette prémisse peut être formulée de la façon suivante: « La vie qui nous reste à parcourir sera terrible en épreuves, nous sommes abandonnés de Dieu et des hommes, mon enfant et moi. » ***Or cette prémisse n'est que la conséquence ou la manifestation de l'état mental pathologique décrit plus haut: « la mélancolie ».***

Sans aucun doute l'alcoolisme du père a contribué à doter sa fille d'une constitution nerveuse, mal équilibrée. Si l'on insiste

sur le fait qu'elle n'a pas dit toute la vérité sur son père et sur son propre état actuel, c'est que fréquemment le mélancolique dissimule et veut paraître mieux qu'il n'est en réalité, il se charge volontiers pour n'accuser personne — ce détail a son importance, car on doit se prononcer sur le n° 4 de la réquisition.

Conclusions :

La réquisition de Monsieur le Juge fixait la tâche de l'expert comme suit :

1° Examiner et décrire l'état mental de Mme M...

La fille M... est atteinte de maladie mentale sous forme de mélancolie depuis deux mois, soit après le décès de sa mère.

2° Dire s'il faut attribuer à un état mental morbide le crime qu'elle a commis sur la personne de son enfant ?

La tentative d'homicide qu'elle a commise sur son enfant est la conséquence, la manifestation directe de cette maladie mentale.

3° Dire si elle est responsable ?

L'inculpée n'est pas responsable du tout.

4° Son état est-il tel que l'on puisse redouter de l'avenir, des évènements de même nature sur elle ou toute autre personne ?

Nous envisageons qu'actuellement encore elle est malade, beaucoup plus malade qu'elle ne veut le paraître ; qu'aussi longtemps qu'elle sera déprimée il y aura lieu de redouter le retour de tentatives de suicide et d'homicide sur son enfant. Nous n'avons aucun motif pour la considérer comme dangereuse pour son entourage.

5° Y a-t-il lieu de l'interner dans un asile ?

Elle doit être internée dans un asile jusqu'à guérison.

La Chambre d'instruction prononça le *non-lieu* conformément au rapport médical ; mais on eut la surprise d'assister au mécontentement du défenseur ; celui-ci réclamait une nouvelle expertise en disant : que Mme M... n'est plus un danger pour son enfant ; qu'il n'y a pas lieu de l'interner, attendu que l'expert a qualifié lui-même son ***rapport de sommaire,*** qu'il a refusé, comme on l'offrait, d'observer la prévenue à l'asile ; qu'en dé-

clarant, au moment où il examinait, la prévenue comme atteinte de maladie mentale l'expert a erré, et si elle a agi sous l'empire d'un accès de «folie transitoire!» ou d'«abaissement psychique transitoire» elle n'était plus malade au moment de l'examen auquel elle a été soumise.

L'avocat ajoutait encore que l'expert n'a pas analysé, même par une phrase brève la *matérialité de l'acte commis,* et n'a pas relevé le fait *symptomatique* cependant que la prévenue a appelé du secours elle-même, ce qui était une indication précieuse et dont on aurait dû tenir compte!

Ce sont là une partie des objections faites à l'expert, nous les examinerons un peu plus loin.

Malgré cette opposition et suivant les conclusions de la Cour elle fut transférée à l'asile et y séjourna deux mois. Pendant ce stage on constata de nombreux faits prouvant son état pathologique: par exemple, la visite de son enfant ne lui procurait aucune émotion apparente, non plus l'idée qu'elle en serait séparée; mais par contre elle est très inquiète à la perspective qu'on l'auscultera.

Elle est dissimulée, taciturne, ne s'entretient pas avec les autres malades.

En la soumettant à l'épreuve «des associations» les réactions obtenues ont démontré une labilité affective excessive.

Les mots «piquer», «rouge», «tête», «cou» qui se trouvent, par hasard, en tête de notre liste de *mots excitateurs* ont provoqué chez la malade une réaction exagérée, test de son état encore pathologique.

L'examen ne fut du reste pas rendu facile par la dissimulation de la fille M... On sait, en effet, que les mélancoliques *cachent* volontiers leur dépression, veulent paraître mieux qu'ils ne sont en réalité pour gagner la confiance: c'est en convalescence apparente que, trompant médecins et infirmiers, ils réussissent assez fréquemment à se suicider, tandis que tous les périls de la phase mélancolique aiguë avaient pu être évités par une surveillance continue.

Pendant le séjour à l'asile on a vu la fille M... s'améliorer nettement et, le moment venu, le service médical n'hésita pas à préaviser favorablement sa sortie.

L'exposé des phases de ce procès nous invite à faire quelques réflexions.

En premier lieu si nous notons la date à laquelle l'acte a été commis et celle de la nomination de l'expert, nous voyons que pendant cette période quinze jours entiers se sont écoulés. *Il serait bien nécessaire de ne pas perdre ce temps précieux pour l'expert,* il pourrait recueillir des documents importants pour la tâche qui lui est dévolue.

La marche à suivre dans un cas pareil était la suivante: Après avoir pris connaissance du dossier, corroboré les détails qu'il contenait avec ceux donnés par les connaissances de Madame M... ou par elle-même, l'expert se trouvait à même de pouvoir affirmer que l'acte incriminé n'était que l'aboutissant d'une *période de mélancolie.*

Ce fait capital établi il était de son devoir de rendre compte aussi rapidement que possible au juge d'instruction.

La *prison n'étant pas la place d'une personne qui a commis un délit en état d'irresponsabilité* il était de toute évidence que la fille M... devait en sortir sans retard.

Pour établir ce rapport on était en présence d'une situation claire, il n'y avait aucun point obscur, aucune contradiction dans l'observation clinique, de telle sorte qu'un **rapport sommaire** pouvait remplir le but.

C'est la dénomination de rapport sommaire qui a été le sujet d'un malentendu et nous profitons de cette occasion pour essayer de préciser ce terme incompris :

Le qualificatif de *sommaire* s'applique à un rapport dans lequel l'exposé est bref, peu détaillé.

Les conclusions n'ont pas perdu de leur valeur par le fait qu'il n'a pas été jugé utile de répéter les détails et les motifs d'une façon aussi circonstanciée qu'à l'examen du prévenu.

Le rapport sommaire, en pratique, suffira dans les cas suivants :

1° pour des délits de peu d'importance;

2° lorsque l'état psychique de l'inculpé ne présente pas de difficultés spéciales.

A cela viennent s'ajouter des raisons d'ordre économique pour justifier cette manière de procéder. Il faut que l'autorité

judiciaire, soucieuse des deniers publics, ne demande pas des rapports disproportionnés à l'importance de chacune des affaires soumises à sa juridiction. C'est parfaitement inutile de réclamer un rapport long et coûteux pour un cas ne présentant pas de complication et pour un délit qui n'a eu que peu de gravité dans ses suites.

Les qualités dont nous venons de parler convenaient bien au cas dont nous nous occupons; l'avocat emporté par un sentiment d'humanité a désiré que sa cliente soit déclarée «*innocente*» et non pas «irresponsable». C'est entre le sentimentalisme et la raison qu'est né un conflit digne d'être rappelé, mais que nous ne pouvons pas expliquer.

Dans son rapport, l'expert néglige intentionnellement d'analyser «**l'exécution du délit**». Et pourquoi? Les aliénés, comme on le sait, sont capables d'actes paraissant absolument raisonnés; l'important n'est donc pas d'établir que le crime a été préparé, prémédité, mais il faut en rechercher les **motifs.** Celui qui prendrait la préméditation pour fonder le jugement condamnerait la fille M...; au contraire, si l'on recherche les motifs de cette préméditation, nous voyons que tout ceci repose sur une altération profonde de l'état affectif, connue sous le nom de «mélancolie».

Pour faire partager sa manière de voir aux juges l'expert a donc mieux fait de revenir sur l'analyse de l'état psychique de la fille M... au moment de l'acte criminel.

Pourquoi est-ce que l'inculpée n'accepte pas la conclusion de l'aliéniste la déclarant irresponsable? On peut répondre premièrement que le sentiment net d'être atteinte dans sa mentalité lui fait défaut. Ensuite, si d'une part elle est contente de savoir son enfant sauvé, d'un autre côté elle regrette que tout ne soit pas fini pour eux. Du reste, c'est une observation banale de voir le mélancolique s'accuser et désirer se faire punir pour une faute qu'il dit avoir commise ou qu'il a réellement à se reprocher.

Parmi les questions posées par le juge d'instruction l'une concerne l'avenir de la fille M... Ce magistrat, avisé comme il doit l'être, a demandé: **quelles étaient les mesures convenables à prendre vis-à-vis de l'inculpée.**

La réponse devient difficile et la tâche de l'expert ne peut pas être exécutée **immédiatement**; ce n'est pas après quelques heures d'observation à la prison, qu'il sera possible de reconnaître suffisamment un inculpé pour prévoir l'avenir.

Il est possible de lire le passé, de l'analyser et d'en tirer les conclusions concernant la responsabilité pour tel ou tel acte. Mais, dire qu'une personne est guérie, assumer la responsabilité de ce qu'elle fera dans un temps prochain, ce sont là des décisions qu'il est possible de prendre à l'asile seulement et à la suite d'une observation suffisante.

En demandant la nomination d'autres experts pour statuer sur cette question, tout en évitant le transfert à l'asile, nous pensons pouvoir affirmer, et ceci sans aucune présomption, que l'avocat n'aurait trouvé aucun aliéniste expérimenté pour lui répondre sans la condition d'une observation prolongée.

A ce propos quel a été le résultat pratique obtenu par le défenseur? La chose importante pour la **malade** c'était de sortir immédiatement de **prison.** Au lieu de cela son séjour s'y est prolongé inutilement, puisque, malgré tout, on a été obligé d'avoir recours à l'observation à l'asile. N'eut-il pas été plus simple de consentir à ce transfert dès le début!

Il ressort un fait bien simple, c'est que le défenseur a voulu imposer à l'expert psychiatrique une tâche que celui-ci ne pouvait pas résoudre sans un examen un peu long.

Un détail relevé par le défenseur et présenté comme un signe de guérison mérite d'attirer quelques instants notre attention. On a rapporté et confirmé que la fille M... avait sonné après avoir commencé l'accomplissement de son délit. Le médecin aliéniste ne voit pas là quelque chose qui soit capable de le surprendre, car des faits analogues se présentent à chaque instant dans les asiles et ce n'est pas suffisant de se contenter d'une minute dans la vie d'une personne quelconque, ni d'une phase aussi courte pour juger de l'état mental de cet individu.

Il a fallu à M^me^ M... toute l'énergie que donne un « désespoir mélancolique » pour exécuter son plan; peu exercée dans l'emploi des armes, elle n'a pas réussi. L'énergie a fait place de nouveau au sentiment d'insuffisance; elle a appelé au secours. C'est en raison de ce même sentiment d'insuffisance per-

sonnelle que les mélancoliques se cramponnent aux médecins à chaque visite; ils ne sont pas guéris pour autant.

On observe des cas dans lesquels l'aliéné a essayé de se blesser intentionnellement, il appelle au secours et remercie chaleureusement le médecin qui lui a appliqué le pansement. Cependant ce sont là des malades très notoires.

Certains aliénés répètent, à qui veut les entendre, que « hier encore ils étaient fous », aujourd'hui c'est la santé parfaite!

Nous voyons très fréquemmennt qu'un aliéné rit des insanités débitées par son voisin, tandis que lui-même, sans hésitation, fait montre de toutes ses incohérences. Il est donc utile de noter que l'existence d'une **certaine critique** n'est nullement incompatible avec l'existence d'une affection mentale.

Nous terminerons ces quelques remarques en examinant comment il est possible d'éviter un désaccord entre les avocats et les experts aliénistes.

Evidemment, il y a une lacune à combler, elle ne peut l'être que si d'un côté comme de l'autre on veut bien reconnaître la nécessité de faire quelques pas pour une entente et pour mieux se comprendre.

On ne conteste pas :

1° que les natures pathologiques se trouvent souvent en conflit avec la loi;

2° que le juge d'instruction aussi bien que le défenseur doivent se demander dans chaque cas confié à leurs soins, si le prévenu est un individu mentalement sain ou anormal.

La mission confiée à l'expert sera donc de diagnostiquer un syndrome ou une maladie mentale et non pas de se livrer à des spéculations psychologiques. On recherchera la « **nature normale ou morbide des motifs qui ont conduit à l'acte incriminé** ».

Pour obéir à ce principe la tâche n'est pas toujours facile; les affections mentales dont on s'occupe à cette période des « conflits légaux » ne sont pas toujours des maladies caractérisées, mais des cas de début, des états morbides limitrophes ou même de la simulation.

L'expert doit donc compter sur des mesures facilitant la tâche qui lui a été imposée.

Pour faire plus ample connaissance avec les difficultés des problèmes de l'expertise psychiatrique, il serait nécessaire que le juriste puisse se rendre compte de l'évolution de la psychiatrie et connaître jusqu'où vont le pouvoir et le savoir de l'expert, de telle manière qu'il y adapte son questionnaire, c'est-à-dire les questions du juge d'instruction.

D'un autre côté, il est très désirable que l'expert apprenne mieux à connaître les lois et qu'il formule des conclusions de telle façon que le juge puisse en tirer parti fréquemment.

Ce sont là, du reste, des questions qui ont été agitées dans bien des pays; elles ont fait l'objet d'une discussion récente à la réunion des médecins psychiatres allemands (avril 1909). En examinant les desiderata à formuler pour la revision du code pénal allemand, on propose de *demander aux juristes et aux experts une préparation spéciale pour la tâche qu'ils auront à remplir.*

Ce résultat bienfaisant pourrait être obtenu, à ce qu'il nous paraît, sans trop de difficultés par quelques leçons de discussion clinique, communes aux candidats médecins des derniers semestres, aux jeunes médecins réunis avec les avocats stagiaires.

D'un autre côté, des discussions communes à la « Société des Avocats » et à la « Société médicale » serviraient encore à éclaircir un peu les domaines difficiles, mais d'une portée pratique très appréciable.

En définitive, dans ces domaines aussi bien que pour d'autres, c'est le principe de l'aide mutuelle qui peut seul fournir un résultat utile.

Literatur-Anzeigen. — Bibliographie.

Prof. Dr. H. F. Hitzig: *Die Herkunft des Schwurgerichts im römischen Strafprozess. Eine Hypothese. Festschrift zum 500jährigen Jubiläum der Universität Leipzig. Zürich, Orell Füssli, 1909. 58 Seiten. Fr. 2. —.*

Schon in seiner einlässlichen Besprechung des „Römischen Strafrechts, von *Theodor Mommsen*"[1]), welche uns nicht nur eine prächtige, rasch orientierende Einführung in das grosse Werk *Mommsens*, sondern auch schon allerlei kritische Bemerkungen geboten, hat *Hitzig* (Seite 191) die Einführung des Quästionenprozesses oder, wie er ihn benennt. des Schwurgerichtsprozesses als bewusste Entlehnung aus dem attischen Fremdenprozess erklärt. *Mommsen*, in Ablehnung der rechtsvergleichenden Methoden, hatte die Anknüpfungspunkte in der römischen Rechtsgeschichte selber gesucht; im alten Verfahren vor den Komitien oder im Zivilprozess vor dem Zentumviratgericht. Die damalige Andeutung führt *Hitzig* nun in überzeugender Weise näher aus und gibt uns zugleich eine einlässliche Darstellung und Erläuterung der grundlegenden lex Acilia (123/122 v. Chr.).

Wir schulden dem als Forscher und Kenner des römischen und griechischen Rechtes in erster Linie stehenden Verfasser besonderen Dank dafür, dass er wiederholt den Fragen des Strafrechtes und des Strafprozesses seine Aufmerksamkeit zugewendet hat. ***Zürcher.***

Prof. Dr. Alfred Freiherr von Overbeck: *Die Erscheinungsformen des Verbrechens im Lichte der modernen Strafrechtsschule. Mit besonderer Berücksichtigung der Versuchslehre. Leipzig 1909. 60 S. Heft 4 der „Kritischen Beiträge zur Strafrechtsreform", herausgegeben von Birkmeyer-München und Nagler-Basel*[2]).

*v. Overbeck*s Schrift ist als Teil der umfassenden — später erschienenen — Arbeit *v. Birkmeyers*: Studien zu dem Hauptgrundsatz der modernen Richtung im Strafrecht: „Nicht die Tat, sondern der

[1]) Diese Zeitschrift XIII. Jahrgang, S. 182—229.

[2]) Vgl. diese Z. oben S. 91.

Täter ist zu bestrafen", aufzufassen. *v. Birkmeyer* ist in seinen Studien auf die Versuchslehre nicht näher eingegangen. Bei Teilung des Stoffes fiel *v. Overbeck* die Betrachtung der Konsequenzen jenes Grundsatzes auf die Erscheinungsformen des Verbrechens zu. Dies ist der Inhalt der Abhandlung.

v. Overbeck geht davon aus, dass in einem „Gesinnungsstrafrecht" das Festhalten an der Tat, am Tatbestande als Grundlage der Strafbarkeit in keiner Weise gerechtfertigt werden könne.

Ist die Basis der modernen Schule somit nicht begründet, so lassen sich ausserdem ihre Konsequenzen auf dem zu betrachtenden Gebiete — allgemein durchgeführte und gleiche Bestrafung von Versuch und Vollendung, Verwerfung der Scheidung in tauglichen und untauglichen Versuch usw.; gleiche Strafe für Täter und Teilnehmer; Wegfall prinzipiell niedrigerer Strafe bei einfacher Tat im Verhältnis der bei Zusammentreffen zu verhängenden — mit dem Rechtsbewusstsein nicht in Einklang bringen.

Hierauf ist zu erwidern:

Es ist nicht richtig, dass „eine konsequente Durchführung der Schutzstrafe nur in der Weise denkbar wäre, dass auf die einzelnen Verbrechenstatbestände verzichtet und von der strafbaren Handlung als einer notwendigen Voraussetzung der Strafe grundsätzlich abgesehen würde" (*v. Overbeck*, S. 22).

Auch die Modernen akzeptieren den Satz: „Keine Strafe ohne Schuld". Schärfsten Widerspruch legen sie aber ein gegen die starre Konsequenz von *v. Birkmeyers* Satz: „Keine Schuld ohne Strafe". — Und dieser Widerspruch beschränkt sich unseres Wissens nicht allein auf die Kreise der Modernen!

Es handelt sich auch im Strafrecht nicht mehr um die Durchführung des Prinzipes: „fiat justitia, pereat mundus", sondern um justitia im Sinne von vergeltender Repression *nur dort*, wo dies unbedingt nötig ist, wo nicht die strafende Reaktion mehr schaden als nützen würde, wo also andere Massnahmen, als die Strafe, besser zum Ziele führen würden. Um aber in der Verhängung der Strafe sicher zu gehen, müssen wir *für die Fälle, in denen sie nötig ist,* ein allgemein gültiges Symptom der verbrecherischen Gesinnung fixieren. Und ein solches Symptom sehen wir eben in der vertatbestandlichten Handlung. So trifft der Vorwurf der Inkonsequenz die moderne Schule nicht. Wohl ist aber gegen *v. Overbeck* der Vorwurf zu erheben, ihr einen Grundsatz imputiert zu haben, den sie nicht anerkennt, nämlich: „Kein Schuldsymptom ohne staatliche Reaktion" [1]).

Weiterhin scheint uns die behauptete Divergenz zwischen den oben aufgeführten Folgerungen der modernen Schule und dem

[1]) Vgl. hierzu auch *Kollmann*, Zum symptomatischen Verbrechensbegriff in M. Schr. Kr. Psych. VI, S. 412 ff.

Rechtsbewusstsein höchst zweifelhaft zu sein. Bezüglich des untauglichen Versuchs wenigstens ist Rezensent persönlich das Volksbewusstsein fast immer im Gewande des starrsten Subjektivismus entgegengetreten. Aber selbst zugegeben, dass es vielfach auf eine Differenzierung der Erscheinungsformen des Verbrechens und ihrer Strafe in heutigem Sinne Wert legt: „L'opinion a beau constituer la principale force des lois pénales vraiment efficaces, leur mérite est souvent de lutter contre elle, de même qu'un gouvernement né d'elle, comme tout gouvernement, doit la réformer fréquemment plutôt que de s'y conformer." (Tarde, Positivisme et pénalité.)

Will man aber sogenannten öffentlichen Werturteilen, die oft nichts anderes als überlebte rechtliche Wertungen sein werden [1]), bis zu einem gewissen Grade entgegenkommen, so würde uns für den Versuch die Fassung genügen: „Der Versuch kann milder bestraft werden als die Vollendung" [2]). Hiermit ist implicite alles gesagt.

Kriminalpolitische Rücksichten — und diese allein — vermögen dann vielleicht eine spezielle Vorschrift über untauglichen Versuch und Rücktritt vom Versuch zu fundieren.

Denn auch hier gilt der Ausspruch *v. Liszt*s: „Die Wahrheit lässt mit sich nicht handeln; die Wissenschaft kennt daher keine Kompromisse." „Aber anders liegt es auf dem Gebiete der praktischen Betätigung, auf dem Gebiete der Gesetzgebung insbesondere. Hier sind Kompromisse nicht nur möglich, sie sind die notwendige Voraussetzung für jeden ruhigen Fortschritt, sie können nicht umgangen werden, soll nicht das politische Leben in trostlose Stagnation versumpfen oder in brutale Majorisierung ausarten" [3]).

Und damit genug! Es ist über diese Fragen (Versuch und Teilnahme insbesondere) schon so viel geschrieben worden, dass Neues zu sagen kaum mehr etwas übrig bleibt. Das Alte setzen wir als bekannt voraus, sei es im Sinne der klassischen oder der modernen Schule gefärbt.

Bestreiten wird man aber den von uns immer wiederholten Satz nicht mehr: „Die Zukunft gehört der subjektiven Theorie", nachdem auch der deutsche Vorentwurf — wenigstens in seiner Begründung [4]) (s. Bd. I, S. 279 ff., 304 ff.) — eine schärfere Schwenkung nach dieser Richtung hin vollzogen hat. *Delaquis.*

---

[1]) Vgl. *Kollmann*, loc. cit., S. 417.

[2]) So auch *Zürcher* in den Verhandlungen der Expertenkommission. Bern 1896. Bd. I, S. 94.

[3]) Vgl. *v. Liszt*, Z. Str. W. XXI, S. 140; weiterhin *Wach*, Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform, S. 4; *v. Liszt*, Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages, Bd. I, S. 259 ff.; *Kahl*, Deutsche Juristenzeitung VII, S. 301; *Kahl*, Verhandlungen des 14. evangelisch-sozialen Kongresses 1903, S. 101.

[4]) Der Text zwingt keineswegs zu solcher Auslegung. Vgl. z. B. §§ 75 ff. Dazu *v. Liszt*, Z. Str. W. XXX, S. 270 ff.

Dr. S. Ettinger: *Das Verbrecherproblem in anthropologischer und soziologischer Bedeutung. Ein historisch-kritischer Beitrag zur Kriminal-Soziologie. I. Teil. Bern 1909. 218 S.*

„Es gibt zwei Arten von Auflehnungen gegen die bestehende soziale Ordnung (im weiteren Sinne). Die eine heisst Revolution, die andere Verbrechen.“ Ist das Bindings Normentheorie, ist es die Einleitung zu einer Theorie der anarchistischen Propaganda der Tat? Das erste entschieden nicht; denn neuerdings werden beide Erscheinungen, die sozial vollbewusste Massenbewegung und das ohne klare Einsicht in seine soziale Natur begangene Einzelverbrechen, einander gleichgesetzt: „Beide sind notwendige Folgen und die deutlichsten Symptome des pathologischen Zustandes der Gesellschaft.“

So setzt der Verfasser gleich im Beginne der Arbeit, welche der Durchführung der sozialistischen These vom Verbrechen und dessen Ursachen gilt, mit kräftigen Tönen ein. Der vorliegende erste Teil gilt der Kritik und Widerlegung der verschiedenen andern Thesen, insbesondere der kriminal-biologischen Schule Lombroso und der Lehre Ferris. Zuerst die Überwindung des Optimismus der Schule Lombroso, welcher die Verbrecherwelt als atavistische Erscheinung erklärt, fortschreitend eingedämmt und zivilisiert durch die körperliche, intellektuelle und moralische Entwicklung des Menschengeschlechtes. Dem wird entgegengesetzt die sozialistische Anschauung, dass die heutige kapitalistische Gesellschaft auf einem Tiefstand der Moral angelangt sei, und der sozialistische Optimismus, dass die neue sozialistische Ordnung der Dinge das Verbrechen mit einem Schlage werde verschwinden lassen.

Daher auch die Bekämpfung der Lehre des Sozialisten Ferri, der die beiden Faktoren, den anthropologischen und den sozialen Faktor, dem er noch den tellurischen beifügt, in gleicher Weise wirksam erklärt, und es wird dabei der Nachweis versucht, dass der überzeugte und temperamentvolle Anhänger von Lombroso in seinen spätern Schriften seine Irrtümer selber eingesehen und sich zur Marxischen Orthodoxie bekehrt habe.

Der Verfasser hat sich die Lösung der Aufgabe des vorliegenden ersten Teils nicht leicht gemacht, er hat seine Gegner studiert, er hat mit grosser Sorgfalt zusammengetragen, was die grossen Anthropologen und Psychiater, Bär, Näcke und andere, der Lehre vom geborenen Verbrecher entgegengestellt haben. Diese naturwissenschaftlichen Erörterungen alle nachzuprüfen, geht weit über unser Wissen und Können hinaus, wir müssen uns dabei beruhigen, dass Herr Professor Ludwig Stein die Dissertation der Fakultät zur Annahme empfohlen und sie in seine „Berner Studien“ aufgenommen hat. Dessen sind wir allerdings gewiss, dass die Arbeit einen ernsthaften wissenschaftlichen Beitrag zur Erforschung des Verbrechensproblems bildet, und wir sind in hohem Masse gespannt auf den Aufbau, den der Verfasser im zweiten Teile uns bringen wird. *Zürcher.*

Prof. Dr. F. Meili: *Die moderne Fortbildung des internationalen Privatrechts. Zürich, Orell Füssli, 1909. 35 Seiten. Fr. 1. 20.*

Der Inhalt der kleinen Schrift ist vom Verfasser am 9. Oktober 1909 in der Juristischen Gesellschaft Berlin vorgetragen worden. Sie enthält Postulate für die Durchführung und Weiterentwicklung des internationalen Zivilrechts, Zivilprozessrechts und Konkursrechts. In ersterer Beziehung schlägt er vor, dass in den Vertragsstaaten Spezialkommissionen geschaffen werden, um über den Inhalt des nach den Haagerkonventionen anzuwendenden fremden Rechtes Auskunft zu erteilen und die Instruktion der Abgeordneten zu den Staatenkonferenzen vorzubereiten. Bemerkenswert ist auch das Verlangen, dass die oberste Gerichtsstelle nicht nur die Anwendung der internationalen Kollisionsnorm, sondern auch die durch sie geforderte Anwendung des fremden Rechtes nachprüfen solle. Erfreulich ist, dass der Verfasser die ausschliessliche Betonung der lex patriae bekämpft, gerade mit Hinsicht auf unsere schweizerischen Verhältnisse, und mit uns die Vormundschaftskonvention für revisionsbedürftig erklärt. Man wird auch gerne den übrigen Forderungen, Vollstreckbarkeit der Zivilurteile in allen Vertragsstaaten, Festlegung einer Anzahl von Sätzen des Konkursrechtes usw., beistimmen und sich an dem Drängen nach vorwärts des für die Sache des internationalen Rechtes so begeisterten Verfassers freuen. *Zürcher.*

Schweizerisches Rechtslexikon. *III. Teil: Das neue Zivilgesetzbuch. Herausgegeben von Dr. K. A. Brodtbeck. Zürich, Orell Füssli, 1909. 733 und 202 Seiten. Fr. 13. 50.*

Die beiden ersten Teile des Werkes sind in dieser Zeitschrift, Bd. XXII, S. 209, angezeigt worden. In ähnlicher Weise, wie der I. Teil das bisherige Bundeszivilrecht und das Verkehrsrecht behandelt, so wird hier ein alphabetisches Register zum Zivilgesetzbuch gegeben. Dabei werden allgemeinere Stichworte wie z. B. Besitz, Grundbuch, Güterstand, Nutzniessung und dergleichen zu systematischen Darstellungen des betreffenden Rechtsinstitutes benutzt, für welche insbesondere auch die Erläuterungen zum Zivilgesetzbuch von Prof. *Huber* benutzt werden.

Sodann folgt der zusammenhängende Text des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, also noch ohne das umgearbeitete Obligationenrecht.

Es werden wohl in erster Linie wiederum die Geschäftstreibenden das Buch schätzen lernen als einen rasch orientierenden Wegweiser im schweizerischen Zivilgesetzbuch. *Zürcher.*

Eingesandte Bücher, deren Besprechung vorbehalten bleibt.

Ouvrages reçus pour compte-rendu.

Prof. J. Kohler und Prof. A. Ungnad. *Hammurabis Gesetz. Bd. III. Übersetzte Urkunden, Erläuterungen. Leipzig, Pfeiffer, 1909. VII und 270 S. Mk. 17.—.*

Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, herausgegeben von Birkmeyer und Nagler. Leipzig, Engelmann, 1909:

Heft 9. **Prof. Dr. Ph. Allfeld.** *Der Einfluss der Gesinnung des Verbrechers auf die Bestrafung. IX und 192 S. Mk. 5.—;*

Heft 10. **Prof. Dr. X. Gretener.** *Die neuen Horizonte im Strafrecht. Darstellung und Kritik. VI und 163 S. Mk. 4.60.*

Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von Bennecke, herausgegeben von v. Lilienthal. Breslau, Schlettersche Buchhandlung, 1909. Hefte 106—108:

Dr. Karl Schacht. *Das fahrlässige Zusammenwirken mehrerer Personen. 44 S. Mk. 1.20;*

Dr. R. Gräsel. *Die Unterlassungsdelikte im ausländischen Strafrecht. 95 S. Mk. 2.40;*

Dr. O. Lohmann. *Der deutsch-griechische Auslieferungsvertrag vom 12. März 1907. 194 S. Mk. 5.—.*

Prof. Dr. W. Mittermaier. *Kritische Beiträge zur Lehre von der Strafrechtsschuld. Giessen, A. Töpelmann, 1909. 55 S. Mk. 1.—.*

Dr. Th. Zell. *Der Polizeihund als Gehilfe der Strafrechtsorgane. Berlin, Guttentag, 1909. 164 S. Mk. 2.—.*

W. Urban. *Kompendium der gerichtlichen Photographie. Leipzig, O. Nemnich, 1909. 202 S.*

Sanitätsrat Dr. Roth und Medizinalrat Dr. Gerlach. *Der Banklehrling Karl Brunke aus Braunschweig. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, VII. Bd. Heft 2. Halle, Marhold, 1909. 30 S. 75 Pf.*

Prof. Dr. K. Binding. *Die Entstehung der öffentlichen Strafe im germanisch-deutschen Recht. Rektoratsrede. Leipzig, Duncker und Humblot, 1909. 52 S. Mk. 1.—.*

Prof. Dr. M. Rümelin. *Das Verschulden im Straf- und Zivilrecht. Tübingen, Mohr, 1909. 53 S. Mk. 1.40.*

Dr. Franz Exner. *Das Wesen der Fahrlässigkeit. Leipzig und Wien, Deuticke, 1910. 234 S. Mk. 5.—.*

Dr. H. Schuler. *Hochverratsähnliche Handlungen gegen befreundete Staaten. Bern, Stämpfli & Cie., 1909. 199 S.*

Prof. Dr. A. Mendelssohn-Bartholdy. *Englisches Richtertum im Court of Criminal Appeal, 1908-1909. Leipzig, Hirschfeld, 1909. VII und 100 S. Mk. 2.—.*

Landgerichtsrat a. D. Dr. Lazarus. *Das Unzüchtige und die Kunst. Berlin, Guttentag, 1909. 168 S. Mk. 3.50.*

Der Pitaval der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle, Bd. V, Heft 1-2. Tübingen, Mohr, 1909. 119 S. Mk. 2.50.

Strafrechtszeitung. — Nouvelles pénales.

Strafrecht.

Kanton Zürich. Bedingte Verurteilung. In der Volksabstimmung vom 12. Dezember 1909 hat das Volk des Kantons Zürich eine Gesetzesvorlage betreffend die bedingte Verurteilung verworfen. Der die Abstimmung vorbereitende Kampf zwischen den Verfechtern und den Gegnern des Gesetzes war in Versammlungen und in der Presse äusserst lebhaft. Für das Schicksal der Vorlage scheint schliesslich ausschlaggebend gewesen zu sein, dass auch den zu Geldbusse Verurteilten die Gunst der bedingten Einstellung des Strafvollzugs gewährt werden sollte, entgegen einer starken Opposition, die schon im Kantonsrate einsetzte. Immer wieder wiesen die Gegner dieser Bestimmung darauf hin, dass der zu einer Geldstrafe verurteilte Ausländer, den vielfach keine engern Bande mit dem Lande verknüpfen, sich der Probezeit und der allfälligen Vollstreckung der Strafe durch Abreise entziehen werde; die Folge davon müsste sein, dass der Inländer oft schlechter gestellt wäre, als der Fremde. — Die Zahlen der die Vorlage verwerfenden und der annehmenden Stimmen berühren sich übrigens nahe: für *Annahme* wurden 35,551, für *Verwerfung* 40,117 Stimmen abgegeben. Zu denken gibt die ganz verschiedene Stimmenverteilung zu Stadt und Land: die Stadtbezirke Zürich und Winterthur nahmen glänzend an (18,346 Ja gegen 9979 Nein, bezw. 7257 Ja gegen 4310 Nein), während alle ländlichen Bezirke fast noch entschiedenere Mehrheiten für die Verwerfung des Gesetzes aufbrachten (z. B. Bülach: 727 Ja gegen 3422 Nein; Dielsdorf: 453 Ja gegen 2215 Nein).

Als gesetzgeberisches Material soll hier der Text der verworfenen Vorlage zum Abdruck gebracht werden:

Gesetz betreffend die bedingte Verurteilung.

§ 1. Wird jemand auf Grund des Strafgesetzbuches des Kantons Zürich zu einer Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigt, oder zu einer Geldbusse verurteilt, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amtes wegen anordnen, dass diese Strafen einstweilen nicht vollstreckt werden.

Bei Verurteilten, welche das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf der Aufschub auch mit Bezug auf eine länger dauernde Freiheitsstrafe erkannt werden.

Auf Polizei- und Ordnungsbussen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 2. Der Aufschub der Vollstreckung darf jedoch dann nicht bewilligt werden:

a) Wenn der Täter im Kanton oder auswärts schon wegen eines vorsätzlichen Verbrechens (Vergehens) zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldbusse verurteilt worden ist, sofern die Rückfallsverjährung noch nicht eingetreten ist;

b) wenn die Tat von einer niedrigen oder rohen Gesinnung zeugt;

c) wenn das Vorleben und der Charakter des Verurteilten keine Gewähr bieten, dass er kein Verbrechen mehr begehen werde.

§ 3. Das Gericht spricht im Urteile aus, dass der Stafvollzug auf eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren bedingt eingestellt sei.

Das Gericht kann auch den Vollzug allfälliger Nebenstrafen aufschieben.

Die Gründe der bedingten Verurteilung sind im Urteil anzuführen.

§ 4. Das Gericht kann dem Verurteilten im Urteil für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, sich von geistigen Getränken zu enthalten, den Schaden binnen Frist zu ersetzen.

Das Gericht kann anordnen, dass der bedingt Verurteilte unter Schutzaufsicht zu stellen sei.

§ 5. Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so fällt die Strafe dahin.

§ 6. Wenn dagegen der Verurteilte innerhalb der Probezeit neuerdings ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich verübt, oder den durch Urteil erteilten Weisungen zuwiderhandelt, oder trotz förmlicher Mahnung in einem liederlichen Lebenswandel beharrt, so beschliesst das Gericht, welches das rechtskräftige Urteil erlassen hat, von sich aus oder auf Antrag der Anklagebehörden die Vollstreckung. Ist die bedingte Verurteilung durch das Schwurgericht erfolgt, so tritt beim Entscheid über die Vollstreckung an Stelle des Schwurgerichtes die Appellationskammer des Obergerichtes.

§ 7. Die Verurteilung, der Strafaufschub, der Hinfall der Strafe und der Strafvollzug werden in das Strafregister eingetragen. Wenn die Strafe dahingefallen ist, so darf der Eintrag nur in solchen Leumundszeugnissen Aufnahme finden, die bei neuen Strafuntersuchungen eingefordert werden.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1910 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Strafsachen, die an diesem Tage noch nicht rechtskräftig erledigt sind.

§ 9. Der Regierungsrat erlässt eine Vollziehungsverordnung. Insbesondere bezeichnet er die Behörden, welche die vorgesehenen Mahnungen zu erteilen haben, und richtet die Schutzaufsicht über die bedingt Verurteilten ein. Dabei kann er sich der freiwilligen Mitwirkung von Schutzaufsichts- und Jugendschutzvereinen oder ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedienen.

Strafvollzug.

Auszüge aus den Jahresberichten der Strafanstalten Lenzburg (Aargau), Regensdorf (Zürich), St. Gallen, Basel, Liestal (Baselland), Solothurn, Witzwil (Bern) und der Zwangserziehungsanstalt Aarburg (Aargau) pro 1908.

Zusammengestellt und redigiert von *Joseph Viktor Hürbin* in Lenzburg.

Anmerkung: Die Zahlen in Parenthese beziehen sich auf das Jahr 1907.

1. Lenzburg (Aargau).

Die Strafanstalt Lenzburg beherbergte im Jahre 1908 zu Anfang 233 (1907: 242), am Ende 209 (1907: 233) und im ganzen 495 (1907: 530) Gefangene: 443 (472) männliche und 52 (58) weibliche; 163 (186) kriminelle, 257 (275) korrektionelle, 67 (57) Zwangsarbeiter und 8 (8) Pensionäre aus Appenzell und Schaffhausen.

Eintritt. Eingetreten sind 262 (288) und zwar 237 (253) Männer und 25 (35) Weiber.

Austritt. Ausgetreten sind 286 (297) und zwar 12 (21) infolge definitiver Begnadigung, 17 (28) infolge provisorischer (bedingter) Entlassung, 4 (1) infolge Todes, 249 (242) infolge Strafende und 4 Pensionäre.

Heimat. Von den eingetretenen Verurteilten waren 159 (157) Aargauer, 63 (68) Schweizer aus andern Kantonen und 40 (59) Ausländer.

Alter. 24 (17) zählten unter 20 Jahren, 86 (116) 20—30, 70 (86) 30—40, 48 (38) 40—50, 24 (21) 50—60 und 10 (6) über 60 Jahre.

Zivilstand. 152 (154) waren ledig, 84 (107) verehelicht, 14 (13) verwitwet und 12 (10) geschieden.

Konfession. 130 (132) waren reformiert, 128 (147) römisch-katholisch, 3 (3) christkatholisch und 1 (1) israelitisch.

Schulbildung. 4 (1) besassen keine (3 Italiener, 1 Elsässer), 93 (122) geringe, 150 (150) ziemlich gute und 15 (11) gute Schulbildung. Gefangene unter 20 Jahren erhielten wöchentlich 7 (7), solche über 20 Jahre $3^1/_2$ Stunden Schulunterricht in den Primarfächern; 5997 (5824) Bände der Anstaltsbibliothek wurden ausgegeben.

Erziehung. 179 (170) hatten eine gute, 73 (94) eine ungenügende und 10 (20) eine schlechte Erziehung genossen.

Leumund. 52 (64) besassen vorher einen schlechten, 84 (99) einen getrübten und 126 (121) einen guten Leumund.

Vermögen. 16 (18) besitzen Vermögen, 17 (20) haben solches zu erwarten und 229 (232) sind arm.

Beruf. Handwerker befanden sich darunter 122 (114), Land- und Hausarbeiter 47 (57), Erdarbeiter und Taglöhner 37 (33), Fabrikarbeiter 7 (29), Dienstboten 30 (27), Beamte und Angestellte 10 (17), Geschäftsleute 8 (5) und Berufslose 1 (2).

Vorstrafen. Zum erstenmal bestraft sind 152 (160) und rückfällig 110 (124). Rückfällige Kriminelle 26,53 % (36,50 %), Korrektionelle 41,84 % (43,07 %), Zwangsarbeiter 69 % (62,50 %).

Art des Verbrechens. Vergehen gegen Gesundheit und Leben 28 (19) oder 10,6 %, gegen die Sittlichkeit 24 (22) oder 9,1 %, gegen die Sicherheit 6 (22) oder 2,1 %, gegen Treue und Glauben 25 (48) oder 9,3 %, gegen Vermögen und Eigentum 85 (93) oder 32,2 % und Polizeivergehen 94 (80) oder 36,7 %.

Strafdauer. Die niedrigste Strafdauer der im Jahre 1908 eingetretenen Sträflinge betrug 1 (1) Monat, die höchste $5^1/_2$ ($8^1/_4$) Jahre. 62 (84) Urteile betrugen 1—2 Monate, 40 (44) 3 Monate, 17 (10) 4 Monate, 1 (5) 5 Monate, 41 (25) 6 Monate, 35 (19) 7—11 Monate, 45 (65) 12—23 Monate, 14 (17) 2—3 Jahre, 6 (10) 3—5 Jahre, 1 = $5^1/_2$ Jahre.

Disziplin. Von den 495 (530) Gefangenen gaben nur 72 (103) zu Verwarnungen oder Bussen Veranlassung.

Ernährung. Die Gesamtzahl der Verpflegungstage betrug 80,488 (86,010). Ein Verpflegungstag kostete durchschnittlich 49,50 (46,58) Rappen.

Auf ihren Nährgehalt berechnet, ergeben sämtliche Nahrungsmittel: an Eiweiss 11,313 (11,665) kg., an Fett 4,632 (4,601) kg., an Kohlehydraten 46,054 (49,429) kg., oder per Kopf und Tag:
an Eiweiss 141 (136) g., wovon 44 (40) g. aus dem Tierreich,
an Fett 58 (55) g.,
an Kohlehydraten 572 (574) g.

Gesundheitszustand. Auf 495 (530) Gefangene kamen 61 (70) Erkrankungen. 49 (64) erkrankten einmal und 6 (6) zweimal. Gestorben sind in der Anstalt 1 (1) männliche Gefangene (Wassersucht; Lungenschwindsucht; Altersschwäche, 86 Jahre alt; Harnröhrenstriktur, Krankenanstalt).

Korrespondenz und Besuche der Gefangenen. Briefe wurden 977 (987) abgeschickt und wohl noch mehr von den Detinierten in Empfang genommen. Besuche sind 580 (581) zu verzeichnen.

Verdienstrechnung. Von den 13 Gewerben wurden bei auswärtigen Bestellern in 54,082 (57,555) Arbeitstagen brutto Fr. 72,701. 46 (75,902. 85) oder pro Kopf und Arbeitstag 134,43 (131,87) Rp. verdient, mit Hinzurechnung der absichtlich billigeren Arbeiten für den Hausbedarf (Hausdienst, Garten- und Landbau: 10,758 (11,250) Arbeitstage) 111,58 (106,52) Rp. Arbeitslose Tage (Sonn- und Feiertage etc.) gab es 15,648 (17,205).

Nach Abzug der Pekulien und Unkosten und mit Zuzug des Gewinnes auf den Materialien betrug der Nettoverdienst von den auswärtigen Bestellern Fr. 79,107. 76 (81,479. 62) oder pro Arbeitstag 146,29 (141,57) Rp. und inklusive der zwei Gewerbe Hausdienst und Garten- und Landbau Fr. 86,569. 60 (88,520. 47) oder 133,51 (128,65) Rp. pro Arbeitstag.

Der Verdienstanteil der Gefangenen belief sich auf Fr. 7761. 85 (8428. 80) oder 12,44 (12,25) Rp. pro Arbeitstag.

Finanzielles Ergebnis. Einnahmen Fr. 103,208. 24 (102,157. 88), Ausgaben Fr. 157,848. 99 (154,242. 27) mit Einschluss der Besoldungen der neun Polizeisoldaten. Den Ausfall von Fr. 54,640. 75 (52,084. 39) deckten die *Staatszuschüsse.* Auf einen Verpflegungstag berechnet, betrug der Zuschuss zirka 67,78 (60,55) Rp.

2. Regensdorf (Zürich).

Die Strafanstalt des Kantons Zürich in Regensdorf zählte im Jahre 1908 zu Anfang 221 (1907: 221), am Ende 288 (1907: 221) und im ganzen 660 (1907: 531) Gefangene: 571 (467) Männer und 89 (64) Weiber. Hiervon waren Zuchthaussträflinge 99 (100), Arbeitshaussträflinge 373 (332), Gefängnis- und korrektionelle Sträflinge 136 (69) und Inquisiten 52 (30).

Eintritt und Austritt. Eingetreten sind 439 (310): 377 (269) Männer und 62 (41) Weiber. Ausgetreten sind 372 (310): 321 Männer und 51 Weiber.

Heimat. Von den Detinierten waren mit Ausschluss der Gefängnis- und Korrektionssträflinge und der Inquisiten 165 (162) Kantonsbürger, 155 (155) Schweizer aus andern Kantonen und 135 (115) Ausländer.

Alter. 28 (23) zählten unter 20 Jahren, 197 (171) 20—30, 121 (124) 31—40, 75 (71) 41—50, 25 (29) 51—60 und 9 (14) über 60 Jahre.

Zivilstand. 118 (109) waren verheiratet, 24 (23) geschieden, 21 (29) verwitwet und 292 (271) ledig.

Konfession. 288 (266) waren reformiert, 159 (163) katholisch und 8 (3) israelitisch.

Schulbildung. 74 (68) besassen eine mehr als primäre, 347 (319) eine ordentliche primäre, 28 (42) eine dürftige primäre und 6 (3) gar keine Schulbildung.

Erziehung. 173 (141) hatten eine gute, 187 (186) eine mangelhafte und 95 (105) eine schlechte Erziehung.

Leumund. 116 (120) besassen vorher einen unbescholtenen, 86 (72) einen getrübten und 223 (240) einen schlechten Leumund.

Vermögen. 13 (23) haben Vermögen, 28 (30) haben solches zu erwarten und 414 (379) sind ganz vermögenslos.

Beruf. 39 (59) waren ohne Beruf und Vaganten, 145 (150) Feld- und Rohrarbeiter, Fuhrleute und Fabrikarbeiter, 138 (123) gelernte Handwerker, 51 (46) Kaufleute, Fabrikanten und Kommis, 11 (4) Beamte, Lehrer und Ärzte und 50 (71) Dienstboten.

Vorstrafen. Zum erstenmal bestraft sind 146 (120) und 309 (312) rückfällig oder nahezu 68 %.

Verbrechen und Vergehen. Von den 549 (537) Verbrechen und Vergehen sind 28 (25) gegen Gesundheit und Leben, 124 (91) gegen die Sittlichkeit, 14 Brandlegungen, 111 (143) gegen Treue und Glauben, 274 (240) gegen Vermögen und Eigentum, 25 (21) gegen die Sicherheit und Polizeivergehen und 5 (3) gegen die Amtspflicht.

Strafdauer. Bei 211 (176) Sträflingen betrug die Strafdauer 6—11 Monate, bei 179 (126) 1—2 Jahre, bei 41 (100) 2—5 Jahre, bei 17 (20) 5—10 Jahre, bei 2 (4) 10—15 Jahre und bei 5 (6) lebenslänglich.

Disziplin. Von den 660 (531) Detinierten gaben 164 (70) zu disziplinarischen Strafen Veranlassung, also nahezu 25 %.

Verpflegung. Die Zahl der Verpflegungstage betrug 91,937 (79,109) und wurden hierfür Fr. 73,034. 40 (56,178. 72) verausgabt. Ein Verpflegungstag kostete also durchschnittlich 79,4 (71,2) Rp.

Anstaltsschule. Dieselbe wurde im Sommer von 18 (16) und im Winter von 7 (16) Sträflingen besucht. Unterricht wurde in folgenden Fächern erteilt: Deutsch, Französisch, Rechnen, Buchführung, Korrespondenz und Ethik.

Verdienstrechnung. Der Gewerbsbetrieb hatte in 69,750 (58,840) Arbeitstagen einen Jahresverdienst von Fr. 129,673. 21 (114,701. 69) zu verzeichnen, oder pro Arbeitstag brutto Fr. 1. 85⁹ (1. 94⁹). Als Verdienstanteil wurden den Gefangenen pro Arbeitstag 10,9 (10,3) Rp., im ganzen aber Fr. 8230. 25 (8126. 70) ausgerichtet.

Finanzielles Ergebnis. Einnahmen Fr. 142,580. 41 (123,500. 19); Ausgaben Fr. 237,546. 07 (222,955. —). Den Ausfall von Fr. 94,965. 66 (99,454. 81) deckte die Staatskasse. Auf einen Verpflegungstag berechnet, betrug der Staatszuschuss 103,29 (125,71) Rp.

3. St. Gallen.

Die Strafanstalt St. Gallen zählte im Jahre 1908 zu Anfang 159 (1907: 128), am Ende 162 (1907: 159) und im ganzen 504 (1907: 439) Gefangene: 428 (358) männliche und 76 (81) weibliche; 78 (74) Zuchthaussträflinge, 260 (211) Arbeitshaussträflinge und 166 (154) Gefängnissträflinge. Täglicher Durchschnitt 157,29 (132,62).

Eintritt. Eingetreten sind 345 (311): 294 (248) Männer und 51 (63) Weiber.

Austritt. Ausgetreten sind 342 (280) und zwar 8 (7) infolge definitiver Begnadigung, 5 (5) infolge provisorischer Entlassung, 2 (3) infolge Todes, 327 (264) infolge Strafende.

Heimat. Von den eingetretenen Verurteilten waren 112 (71) St. Galler, 115 (124) Schweizer aus andern Kantonen und 118 (116) Ausländer.

Alter. Von den 504 (439) Detinierten zählten 1 (1) unter 16 Jahren, 54 (53) 16—20 Jahre, 221 (171) 20—30 Jahre, 138 (127) 30—40 Jahre, 65 (51) 40—50 Jahre, 15 (27) 50—60 Jahre und 10 (9) über 60 Jahre.

Zivilstand. 315 (263) waren ledig, 145 (136) verehelicht, 30 (25) verwitwet und 14 (15) geschieden.

Konfession. 338 (310) waren katholisch, 164 (127) reformiert und 2 (2) israelitisch.

Schulbildung und Unterricht. Die Anstaltsschule zählte während des Jahres 30 (23) Schüler.

Vermögen. 17 (13) besitzen Vermögen, 24 (29) haben solches zu erwarten und 463 (397) sind arm.

Beruf. Handwerker 177 (172), Dienstleute in Haus und Feld, Fuhrleute und Rohwerker 229 (196), Fabrikarbeiter 58 (42), Beamte 4 (2), Geschäftsleute 28 (19), wissenschaftliche Berufe 4 (3), Vaganten und Hausierer 4 (5).

Vorstrafen. Zum erstenmal bestraft sind 199 (155) und rückfällig 305 (284), also etwas mehr als 60 %.

Art des Verbrechens. Vergehen gegen Gesundheit und Leben 71 (51), gegen die Sicherheit 5 (11), gegen das Vermögen und die öffentliche Treue 308 (257), gegen die Ehre und persönliche Freiheit 13 (10), gegen die Sittlichkeit 102 (108) und gegen die Familienpflichten 5 (2).

Strafdauer. Die Strafdauer sämtlicher Detinierten beträgt 674 Jahre und 239 Tage (647 Jahre und 39 Tage). 73,8 % (73,4 %) der Gefangenen wurden zu einer Freiheitsstrafe unter 1 Jahr und 22,6 % (22,3 %) zu einer solchen von 1—5 Jahren verurteilt. 5—10 Jahre haben 5 (—), mehr als 10 Jahre haben 6 (6), lebenslänglich 7 (8).

Disziplin. Von den 504 (439) Gefangenen gaben 98 (66) oder 17 % (15 %) zu Disziplinarstrafen Veranlassung.

Ernährung. Die Gesamtzahl der Verpflegungstage der Gefangenen betrug 57,579 (48,410). Die Verpflegungskosten eines Gefangenen belaufen sich pro Tag auf 46,3 (46,145) Rp., die Gesamtkosten eines Detinierten auf 104,04 (101,22) Rp. pro Tag.

Gesundheitszustand. Die Gesamtzahl der Krankentage beträgt 3131 (2499) oder 5,43 % (5,16 %). 2 (3) gingen mit Tod ab.

Korrespondenz und Besuche der Gefangenen. Briefe wurden 373 (326) abgeschickt und 330 (297) von Detinierten in Empfang genommen. Besuche sind 160 zu verzeichnen.

Verdienstrechnung. In 44,834 (37,678) Arbeitstagen wurden netto Fr. 73,700. 39 (72,441. 49) verdient, oder pro Arbeitstag Fr. 1. 64[38] (1. 92[27]).

Finanzielles Ergebnis. Einnahmen Fr. 85,515. 24 (177,315. 74), Ausgaben Fr. 145,767. 23 (226,360. 11). Der Ausfall beträgt demnach Fr. 60,251. 99 (49,000. 37) als Staatszuschuss oder pro Kopf und Tag 104,64 Rp.

4. Basel.

Die Strafanstalt Basel zählte im Jahre 1908 zu Anfang 112 (1907: 105), am Ende 142 (1907: 112) und im ganzen 383 (355) Gefangene: 347 (319) männliche und 36 (36) weibliche; 80 (70) Kriminelle, 253 (235) Korrektionelle, 18 (12) Polizeiverhaftete und 32 (30) Zwangsarbeiter.

Eintritt. Eingetreten sind 265 (244): 240 (221) Männer und 25 (23) Weiber.

Austritt. Ausgetreten sind 235 (236) und zwar 230 (233) infolge Ablaufs der Strafzeit, 2 (2) infolge Strafverkürzung, 1 (—) infolge Sistierung des Strafvollzuges und 2 (1) infolge Todes.

Heimat. Von den 265 (244) eingetretenen Zuchthaus-, Gefängnissträflingen und Administrativ-Versorgten waren 41 (44) Baselstädter, 27 (22) Basellandschäftler, 69 (72) Schweizer aus andern Kantonen und 128 (106) Ausländer.

Alter. 22 (24) zählten unter 20 Jahren, 132 (114) 20—30, 61 (61) 31—40, 30 (31) 41—50, 16 (12) 51—60, 4 (1) 61—70 Jahre.

Zivilstand. 160 (156) waren ledig, 84 (76) verheiratet, 14 (3) verwitwet und 7 (9) geschieden.

Konfession. Reformierte 134 (130), Katholiken 127 (104), Israeliten 3 (9) und anderer Benennung 1 (1).

Schulbildung. 51 (59) hatten eine gute, 154 (131) eine ziemlich gute, 56 (48) eine geringe und 4 (6) gar keine Schulbildung.

Korrespondenz und Besuche. Die pfarramtliche Korrespondenz umfasste 468 (463) abgesandte und 597 (431) eingegangene Briefe. Besuche und Audienzen sind 530 (408) zu verzeichnen.

Beruf der Eingetretenen. Beamte 3 (5), Kaufleute 29 (27), Handwerker 103 (99), Taglöhner, Handlanger, Landarbeiter etc. 54 (49), Fabrikarbeiter, Ausläufer, Portier, Kellner, Kutscher etc. 33 (30), Vaganten 18 (11), Dienstmägde 4 (5), Näherinnen, Glätterinnen etc. 8 (5), Fabrikarbeiterinnen 7 (3), Hausfrauen 3 (5), Dirnen 3 (5).

Vorstrafen. Von den im Jahre 1908 eingetretenen 228 Zuchthaus- und Gefängnissträflingen sind 134 rückfällig, also nahezu 60 %.

Art der Verbrechen. Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung 7 (11), Münzverbrechen 2 (4), Urkundenfälschung 8 (10), Verbrechen gegen die Sittlichkeit 50 (22), Verbrechen gegen das Leben 4 (6), Körperverletzung 10 (20), Verbrechen gegen die persönliche Freiheit 3 (4), Diebstahl und Unterschlagung 103 (100), Raub und Erpressung 16 (7), Betrug 42 (22), diverse Vergehen 37 (37).

Strafdauer. 64 (57) Urteile lauteten auf 3 Wochen bis 1 Monat, 75 (80) auf 1—3 Monate, 63 (55) auf 3—6 Monate, 37 (26) auf 6—12 Monate, 17 (18) auf 1—2 Jahre, 6 (1) auf 2—3 Jahre, 1 (3) auf 4 Jahre, 1 (3) auf 5 Jahre und 1 (—) auf 10 Jahre.

Verpflegung. Die Gesamtzahl der Verpflegungstage beträgt 40,374 (40,278). Ein Verpflegungstag der männlichen Gefangenen kostete 52,7 (54,3) Rp. Für die weiblichen Gefangenen wurde auf dem Lohnhof gekocht und dem Polizeidepartement für Wohnung, Nahrung etc. Fr. 1 pro Tag und Person bezahlt.

Gesundheitszustand. Die Zahl der Kranken betrug im verflossenen Jahr 93 mit 1016 Krankheitstagen. Schwerere Erkrankungen sind nur wenige, Todesfälle 2 (1) zu verzeichnen.

Verdienstergebnis. Der Nettoverdienst in 32,499 (32,248) Arbeitstagen betrug Fr. 87,401. 01 (85,173. 69) oder durchschnittlich pro Arbeitstag Fr. 2. 68 (2. 64). An Verdienstanteil wurden den Gefangenen Fr. 4884. 20 (4888. 30) oder pro Arbeitstag 15 (15,1) Rp. gutgeschrieben.

Finanzielles Ergebnis. Einnahmen (Reinertrag der Gewerbe) Fr. 82,516. 81 (80,285. 39), Ausgaben Fr. 111,691. 11 (109,097. 12). Zu Lasten des Staates verbleiben Fr. 29,174. 30 (28,811. 73). Es kostet somit ein Gefangener den Staat netto pro Tag 71,5 (70,2) Rp.

5. Liestal (Baselland).

Die Strafanstalt Liestal beherbergte im Jahre 1908 zu Anfang 60 (53), am Ende 93 (60) und im ganzen 435 (362) Gefangene: 387 (316) männliche und 48 (46) weibliche; 32 (27) Zuchthaus- und 174 (158) Gefängnissträflinge, 59 (53) Zwangsarbeiter und 170 (124) Transportgefangene und Inquisiten.

Eintritt. Eingetreten sind 375 (309) Gefangene: 334 (270) Männer und 41 (39) Weiber, und zwar 14 (9) Zuchthaus- und 158 (147) Gefängnissträflinge, 41 (34) Zwangsarbeiter und 162 (119) Transportgefangene und Inquisiten.

Austritt. Ausgetreten sind 342 (272) und zwar 7 (9) Zuchthaus- und 141 (142) Gefängnissträflinge, 37 (35) Zwangsarbeiter und 157 (116) Transportgefangene und Inquisiten.

Heimat. Von den 207 (190) eingetretenen Zuchthaus- und Gefängnissträflingen und Zwangsarbeitern waren 102 (95) Basellandschäftler, 53 (45) Schweizer aus andern Kantonen und 52 (50) Ausländer.

Alter. 29 (20) zählten unter 20 Jahren, 65 (76) 20—30, 50 (48) 30—40, 23 (14) 50—60, 5 (5) 60—70 Jahre.

Zivilstand. 113 (122) waren ledig, 65 (48) verheiratet, 8 (12) verwitwet und 4 (5) geschieden.

Konfession. 123 (104) Protestanten, 83 (85) Katholiken und 1 (1) Israelit.

Schulbildung. Im verflossenen Jahre sind in die Anstaltsschule 40 (27) Sträflinge eingetreten; von denselben brachten 17 (10) eine ordentliche, 12 (9) eine dürftige und 11 (8) eine sehr dürftige Schulbildung mit.

Beruf. Beamte 1 (1), Handelsleute 5 (3), Handwerker 79 (76), Landwirte, Landarbeiter und Taglöhner 48 (60), Bahnarbeiter, Dienstboten, Posamenter und Fabrikarbeiter 31 (32), Hausfrauen und Näherinnen 7 (3), ohne Beruf und Vaganten 35 (15).

Vorstrafen. Von den 207 (190) Zuchthaus- und Gefängnissträflingen und Zwangsarbeitern sind 95 (82) noch nie bestraft und 112 (108) rückfällig, also wohl 54 %.

Art des Verbrechens. Gegen die öffentliche Ordnung 16 (19), gegen die Sittlichkeit 19 (17), gegen das Leben 45 (43), gegen das Eigentum 73 (63), diverse Vergehen 13 (14), Trinker, Vaganten und Müssiggänger 41 (34).

Strafdauer. Die Strafdauer betrug bis auf 1 Monat bei 54 (72), 1—6 Monate bei 93 (69), 6—12 Monate bei 30 (32), 1—2 Jahre bei 22 (10) und 2—5 Jahre bei 8 (7).

Ernährung. Die Gesamtzahl der Verpflegungstage betrug 26,206 (22,030). Ein Verpflegungstag kostete durchschnittlich 56,74 (52,54) Rp.

Gesundheitszustand. Die Gesamtzahl der Krankentage beträgt 126. 4 Gefangene mussten ins Krankenhaus gebracht werden.

Korrespondenz und Besuche. Im Laufe des Jahres sind 381 (257) Briefe an Gefangene eingegangen und 303 (161) sind abgegangen. Die Zahl der Besuche beträgt 239 (176).

Verdienstergebnis. Der Nettoverdienst betrug in 19,260 (16,774) Arbeitstagen Fr. 35,534. 15 (30,763. 84) oder nach Abzug von 4565 Arbeitstagen für Hausdienst und Landwirtschaft durchschnittlich pro Arbeitstag 241,80 (200,09) Rp. An Verdienstanteil wurden den Gefangenen Fr. 3549.12 (3001.69) oder pro Arbeitstag 13,54 (13,62) Rp. gutgeschrieben.

Finanzielles Ergebnis. Einnahmen Fr. 59,331.05 (53,141.92), Ausgaben Fr. 103,618.84 (88,215.66). Die Staatskasse musste Fr. 44,287.79 (35,073.74) auflegen.

6. Solothurn.

Die Strafanstalt Solothurn beherbergte am Anfang des Jahres 1908: 93 (1907: 100) und am Ende 133 (1907: 94) Personen. Täglicher Durchschnittsbestand 67 (1907: 56): Männer 63 (52), Weiber 4 (4).

Eintritt. Eingetreten sind 383 (353) Personen.

Austritt. Ausgetreten sind 374 (360) Personen, und zwar: 354 (345) infolge Strafvollendung, 9 (12) infolge definitiver Begnadigung, 3 (1) infolge Strafsistierung, 2 (2) infolge bedingter Entlassung, 6 (—) infolge Entweichung!

Heimat. Von den 383 (353) Eingetretenen waren 148 (136) Kantonsbürger, 188 (169) Schweizer aus andern Kantonen und 47 (48) Ausländer.

Alter. 2 (4) zählten 13—16 Jahre, 49 (33) 16—20, 170 (147) 21—30, 79 (81) 31—40, 56 (60) 41—50 und 27 (28) 51 Jahre und mehr.

Beruf. Landarbeiter und Taglöhner 108 (88), Handwerker 161 (169), Beamte und Angestellte 17 (13), Geschäftsleute 19 (14), Dienstboten 28 (20), Fabrikarbeiter 36 (14) und Berufslose und Vaganten 14 (35).

Vorstrafen. Zum erstenmal bestraft sind 240 (205), rückfällig 143 (148), also etwas mehr als 37 %.

Art des Verbrechens. Gegen den Staat und die öffentliche Ordnung 32 (31), gegen öffentliche Treue und Glauben 13 (6), gegen die Sittlichkeit 31 (15), gegen Gesundheit und Leben 37 (38), gegen das Vermögen 124 (122), Betrug und Untreue 28 (17), gegen die allgemeine Sicherheit von Personen und Sachen 3 (13), Bussenabverdiener 24 (26), Militär- und Polizeiarrestanten 80 (78), Nichtbezahler der Militärsteuer 11 (7).

Strafdauer. Dieselbe betrug bis auf einen Monat bei 263 (246), 1—6 Monate bei 98 (75), 6—12 Monate bei 10 (8), 1—2 Jahre bei 8 (15), 2—5 Jahre bei 4 (7).

Ernährung. Gesamtzahl der Verpflegungstage der Gefangenen 24,771 (20,695) mit einer Totalausgabe für Nahrung von Fr. 16,596. 65 (14,205. 80) nach Abzug der Rückvergütungen mit Fr. 4160. 15. Ein Verpflegungstag kam somit auf 67 (68) Rp. zu stehen.

Gesundheitszustand. Von den 367 Krankentagen entfallen 362 (150) auf die Männer und 5 (57) auf die Weiber. Die Ausgaben für Krankenpflege betrugen total Fr. 1046. 80 (777. 90).

Korrespondenz und Besuche. 417 (296) Briefe wurden von den Gefangenen abgeschickt und 312 (401) in Empfang genommen. Besuche sind 191 (152) zu verzeichnen.

Verdienstanteil der Sträflinge. Der Verdienstanteil belief sich auf Fr. 1524. 95 (1512. 05) oder durchschnittlich pro Arbeitstag auf 9,05 (10,07) Rp.

Verdienstergebnis. Arbeitstage 16,844 (15,101), wovon 825 (1041) für Küche und Hausdienst nicht verrechnet wurden. Arbeitslose Tage 7927 (5594). Nettoverdienst Fr. 25,882. 25 (29,183. 20) oder pro Arbeitstag 161 (193) Rp.

7. Witzwil (Bern).

Die Strafanstalt Witzwil beherbergte im Jahre 1908 zu Anfang 156 (1907: 156), am Ende 198 (1907: 156) und im ganzen 435 (1907: 418) Gefangene: 48 (43) kriminelle, 156 (171) korrektionelle, 119 (155) Zwangsarbeiter, 4 (—) einfach Enthaltene, 4 (2) Militärs, 29 (28) Genfer und 75 (19) Neuenburger Pensionäre. Täglicher Durchschnitt 176 (160).

Eintritt. Eingetreten sind 279 (262) Personen: 21 (14) kriminelle, 107 (115) korrektionelle, 65 (91) Zwangsarbeiter, 4 (—) einfach Enthaltene, 3 (1) Militärs, 12 (22) Genfer und 67 (119) Neuenburger Pensionäre.

Austritt. Ausgetreten sind 237 (262) Personen und zwar 186 (200) infolge Vollendung der Strafe, 44 (49) infolge Strafnachlasses, 2 (3) infolge Todes, 2 (2) infolge Entweichung, 3 (4) infolge erneuerter Untersuchung.

Heimat. Von den eingetretenen Verurteilten waren 164 (181) Berner, 85 (49) Schweizer aus andern Kantonen und 31 (32) Ausländer.

Zivilstand. 172 (166) waren ledig, 76 (67) verheiratet, 15 (11) verwitwet und 16 (18) geschieden.

Konfession. 220 (210) waren Protestanten, 55 (50) Katholiken, 4 ohne Konfession (?).

Schulbildung. 176 (150) besassen eine gute, 97 (109) eine dürftige und 6 (3) keine Schulbildung.

Vermögen. 7 (3) besitzen Vermögen, 8 (1) haben solches zu erwarten und 264 (258) sind vermögenslos.

Beruf. 132 (111) Handwerker, 107 (120) Land-, Haus- und Fabrikarbeiter und Taglöhner, 33 (17) Beamte, Angestellte und Geschäftsleute, 6 (5) Berufslose.

Vorstrafen. Zum erstenmal bestraft sind 204 (170) und rückfällig 75 (92).

Strafdauer. 148 (144) Urteile betrugen bis 6 Monate, 68 (79) 6—12 Monate, 51 (30) 12—24 Monate und 12 (9) 24 Monate und mehr.

Disziplin. 53 (44) Gefangene gaben zu Disziplinarstrafen Veranlassung.

Finanzielles Ergebnis. Einnahmen Fr. 189,190. 88 (185,623. 64), Ausgaben Fr. 191,179. 63 (205,503. 59). Den Ausfall von Fr. 1988. 75 (19,879. 95) deckte der Staat.

8. Aarburg (Aargau).

Die Zwangserziehungsanstalt Aarburg beherbergte im Jahre 1908 zu Anfang 55 (56), am Ende 59 (55) und im ganzen 97 (91) männliche Personen: 41 (41) Sträflinge und 56 (50) Zöglinge.

Eintritt. Eingetreten sind 42 (35) Personen: 18 (16) Sträflinge und 24 (19) Zöglinge.

Austritt. Ausgetreten sind 38 (36) Personen: 22 (18) Sträflinge und 16 (18) Zöglinge. Von denselben kehrten 19 (16) zu ihren Angehörigen zurück, 12 (18) kamen als angehende Gesellen oder als Knechte und Landarbeiter in Stellen, 2 traten in Lehrstellen, 2 mussten in die kantonale Krankenanstalt gebracht werden und 3 sind entwichen.

Von den vorgeschrittenen Handwerkern besuchten im Sommersemester 11 und im Winter 6 Zöglinge die Aarburger Handwerkerschule mit Erfolg; einer dieser Schüler nahm an der aargauischen Lehrlingsprüfung teil und errang sich die silberne Medaille.

Heimat. Von den Eingetretenen waren 23 (17) Aargauer, 2 (1) Luzerner, 1 (—) Zürcher, 1 (1) Berner, 2 (1) Freiburger, 1 (1) Solothurner, 2 (3) Baselstädter, 4 (2) Basellandschäftler, 1 (—) St. Galler und 5 (4) Ausländer.

Alter. Von den Eingetretenen standen 1 (—) im 13., 3 (3) im 14., 10 (7) im 15., 7 (13) im 16., 9 (8) im 17., 11 (3) im 18. und 1 (1) im 19. Altersjahr.

Konfession. 26 (21) waren Protestanten, 15 (14) Katholiken, 1 (—) Israelit.

Muttersprache. Deutschsprechende 41 (31) und Französischsprechende 1 (4).

Art des Vergehens. Gegen das Eigentum 12 (11), gegen die Sittlichkeit 4 (4), gegen die elterliche Gewalt 19 (14), wegen Brandstiftung 4 (—), Betrug und Unterschlagung 1 (4), Körperverletzung und Mord 2 (1).

Strafdauer. Es verbüssen von den auf 31. Dezember in der Anstalt anwesenden Detinierten: 3 Monate 1 (—), 12 Monate 11 (8), 1—2 Jahre 3 (7), 2 Jahre 23 (11), 2—3 Jahre 4 (7), 3 Jahre 11 (12) und eine unbestimmte Zeit 6 (4).

Berufsarten. Auf Ende 1908 wurden beschäftigt: in der Schreinerei 9, in der Schusterei 10, in der Schneiderei 10, in der Körberei 21, in der Bäckerei 1, in der Landwirtschaft, Haus- und Hofarbeit 8.

Schulbildung und Unterricht. Die Schule zählte bei Beginn des Jahres 55, auf Ende Dezember 59 Schüler, eingeteilt in 4 Klassen.

Disziplin. Verweise oder leichte Strafdiät 131 (212) Fälle, heller Arrest mit schmaler Kost 115 (102) Fälle, Dunkelarrest 28 (24) Fälle und Rückversetzungen in Einzelhaft 1 (3) Fall.

Ernährung. Die Verpflegungstage für alle Detinierten beliefen sich auf 20,454 (20,359) mit einer Ausgabe von Fr. 11,490. 79 (10,997. 27) oder pro Kopf und Tag 56,15 (53,9) Rp.

Verdienstrechnung. Es wurden in 12,198 (12,165) Arbeitstagen brutto Fr. 18,205. 95 (18,233. 07) verdient oder pro Arbeitstag Fr. 1. 49 (1. 51). Nach Abzug der Unkosten mit Fr. 75. 70 und Hinzurechnung des Verdienstes auf Haus- und Landarbeit und Bäckerei mit Fr. 1945. 50 (1901. 50) verbleibt ein Nettoverdienst von Fr. 20,045. 75 (20,065. 67). Von diesem Nettoverdienst wurden den Detinierten als Verdienstanteil Fr. 958. 55 (909. 80) oder pro Arbeitstag 6,7 (7,49) Rp. gutgeschrieben.

Finanzielles Ergebnis. Die Einnahmen betrugen Fr. 47,042. 58 (47,478. 24), die Ausgaben Fr. 62,079. 50 (59,586. 43). Der Ausfall von Fr. 15,036. 92 (12,108. 19) wurde durch Staatszuschüsse gedeckt.

Druckfehlerberichtigung.

S. 281 in 4. Textzeile von unten lies „potestà“;
S. 283 in 12. Textzeile von unten lies „Sei libera, sii grande“!